This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ 4608.39

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650
CHRISTO ET ECCLESIAE
2 vols
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
6 June, 1874.

Die

Preuſſiſchen Univerſitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfaſſung und Verwaltung dieſer Anſtalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preuſſiſchem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Regiſtratur der geiſtlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klaſſe.

Zweiter Band.

Erſte Abtheilung.

Von dem Rektor und Senat, den Profeſſuren und Fakultäten, der akademiſchen Gerichtsbarkeit, von den Vorleſungen, den Preisaufgaben, den Beamten, den Studirenden.

Berlin, Poſen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernſt Siegfried Mittler.
1840.

Educ 4608.39

1874, June 6.
Minot Fund.
(From Vol. 15, 2d. ed.)

Inhalts-Verzeichniß
des zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Rektor und Senat.

Seite

1. Bekanntmachung an die Königlichen Landesuniversitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819 . . . 1

Dritter Abschnitt.
Von den Professoren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. November 1817 . . . 1
3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819 . . . 2
   - Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817 . . . 2
   - Anlage b. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1815 . . . 3
   - Anlage c. Desgleichen an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816 . . . 3
4. Reskript der Königlichen Ministerien [illegible] geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten un[illegible] des [illegible]rn an den Professor N. zu Halle, wegen Immunität der [illegible] Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September [illegible] . . . 4
5. Cirkularverfügung an die ausse[illegible]ntlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, weg[illegible]ernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und U[illegible]ätsbeamten. Vom 2. April 1825 . . . 4
6. Verfügung an den Rektor u[illegible]nat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Neben[illegible] durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826 . . . 4
7. Reskript an den ausserordentl[illegible] vollmächtigten bei der Universität [illegible] der Privatdozenten, ausserordentlich[illegible] Hinsicht ihrer Habilitation. V[illegible] . . . 5

Seite

8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837 . . 5
Anlage a. Statut ꝛc. Vom 24. November 1836 . . 5

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

9. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezember 1819 7
10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820 7
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820 7
11. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, auf einer inländischen Universität promovirt haben müssen. Vom 9. März 1825 8
12. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren seit der ersten Immatrikulation verflossen seyn müsse, bevor Jemand als Privatdozent zugelassen werden könne. Vom 16. Dezember 1828 8
13. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829 9
14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zugelassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830 9
15. Reskript an denselben, betreffend die Habilitation der Privatdozenten in der medizinischen Fakultät, und die von ihnen zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen. Vom 16. Juni 1830 . . 10
16. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. November 1830 11
17. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 2. April 1832 11
18. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Privatdozenten in derselben enthaltend. Vom 16. Juni 1833 12
19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdotenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835 13
20. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837 . 13
21. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838 13
22. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die Befugnisse der Privatdozenten zur Benutzung der Universitätsbibliothek betreffend. Vom 14. März 1838 14
23. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Zulassung eines Privatdozen-

Seite

ten katholischer Konfession bei der dortigen Universität. Vom 28. Dezember 1838 14

e. Beurlaubung der Dozenten bei der Universität.

Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 15

Cirkularverfügung an dieselben, Urlaubsgesuche vor dem Eintritt der Universitätsferien betreffend. Vom 8. April 1826 . . . 15

Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium befördert werden sollen. Vom 14 August 1827 16

Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vor Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 16

Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837 17

Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838 17

d. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

Bekanntmachung des Königl. Geh. Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822 17

Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, rücksichtlich sämmtlichen Landesuniversitäten, daß jüdische Glaubensgenossen als Privatdozenten nicht zuzulassen. Vom 16. Februar 1826 18

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. August 1835 18

Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Rekognitions-Gebühren. Vom 26. September 1835 . 18

C. Von den akademischen Würden, und von der Zulassung zu den Staatsprüfungen, insbesondere der Medizinalpersonen.

Reskript an das Kuratorium der Universität zu Breslau, das vorläufige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816 18

Cirkularverfügung an die Universitäten, daß die Annahme der Medizinalpersonen zu den Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion erfolgen solle. Vom 29. März 1819 19

Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu N., daß Fertigkeit in der lateinischen Sprache ein unumgängliches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde sey. Vom 29. Juni 1819 20

Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, wegen Anwendung der lateinischen Sprache bei den Promotionsverhandlungen. Vom 13. November 1819 20

Anlage a. Reskript an die medizinische Fakultät zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Oktober 1819 . 20

Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländi-

Seite

schen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819 21

39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820 21

Anlage a. Beschluß der Medizinalabtheilung im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. April 1820 . . 22

40. Cirkularverfügung an die ausserordentl. Reg.-Bevollmächtigten bei den Universitäten, die Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweise eines quadriennii academici geschehen. Vom 23. Mai 1820 22

41. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magister-Würde an Abwesende betreffend. Vom 12. November 1821 22

42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20. Januar 1822 23

43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822 23

44. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß bei der Meldung zu den medizinischen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugnissen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inauguraldissertation eingereicht werden sollen. Vom 3. März 1822 24

45. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 24

Anlage a. Reskript an die Königlichen Regierungen ꝛc., wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810 25

Anlage b. Reskript an die Königliche Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810 26

Anlage c. Reskript an die Königliche Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servirattefte. Vom 8. März 1815 . 26

46. Cirkularverfügung an die Königlichen Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationsexamen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823 26

47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Januar 1824 27

48. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theses allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825 27

49. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825 28

50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen über die

Seite

Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825 . . . 29

Anlage a. Bestimmungen über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. . . —

51. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der für die Doktoranden der Medizin erforderlichen allgemeinen Schulbildung, insbesondere der Fertigkeit in der lateinischen Sprache. Vom 23. Juli 1825 . . . 32

52. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825 . . . 33

53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825. . . . 33

54. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Bestimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals. Vom 24. Januar 1825 . . . 34

55. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1825 . . 35

56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. November 1825 35

57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825 . . . 35

58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember 1825. Vom 7. Januar 1826 . . . 64

59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen des quadriennii academici der Doktoranden in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 1826 . . . 64

60. Desgleichen an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . 66

61. Desgleichen an die Königlichen Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 7. Januar 1826 . . . 66

62. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 7. Januar 1826 . 67

63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. Vom 12. April 1826 68

64. Desgleichen an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharmaceutischen Studien. Vom 22. April 1826 . . . 68

65. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Gegenstände der Prüfung für die Doktoranden der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826 . . . 68

66. Desgleichen an dieselben, daß in dem den Dissertationen beizufügenden curriculum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. Vom 24. Juni 1827 . . . 70

67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der von ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828 . . . 70

68. Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Ausländer von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie zu Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 1828 . . . 70

69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828 . . . 72

70. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin,

Seite

nachrichtlich an die philosophischen und medizinischen Fakultäten der übrigen Universitäten, betreffend die Censur bei dem Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philosophischen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828 72

71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Ministerialgenehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829 73

72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830 73

73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830 . . 73

74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatten. Vom 27. Juni 1831 74

75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen der zur Erlangung des Lizentiatengrades geltenden Bestimmungen. Vom 24. November 1831 74

76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832 76

77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832. . 76

78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Lizentiatengrades. Vom 25. August 1832 77

79. Cirkularverfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktorpromotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833 77

80. Verfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, wegen der Erfordernisse bei Zulassung von Ausländern zu den Doktorpromotionen, hinsichtlich ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834 78

81. Reskript an die medizinische Fakultät der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. November 1834 . . 78

82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835 . 79

83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836 79

84. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß eine Anfrage wegen politischer Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiener, nicht erforderlich. Vom 15. August 1836 80

85. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß von den nach dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät abgewiesenen Doktoranden der Medizin später die Prüfungsgebühren nochmals bezahlt werden sollen. Vom 12. Juni 1837 80

Seite

6. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidaten der Medizin bei den delegirten medizinischen Prüfungskommissionen. Vom 1. Juli 1837 80

7. Cirkularverfügung wegen der Gesuche der Zöglinge medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, um Zulassung zu den Promotionsprüfungen bei den medizinischen Fakultäten. Vom 14. Juli 1837 . 82

8. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philosophischen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837. 83

9. Auszug aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Nachweis politischer Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländischen Universitäten studirten. Vom 18. Dezember 1837 83

10. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838 84

11. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an die übrigen, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838 . 84

D. Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

12. Bekanntmachung des Königlichen Geh. Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835 85

Anlage a. Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815 . . . . . —

13. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14 Januar 1835 86

14. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835 . . 86

15. Reskript an das Spruchkollegium der Juristenfakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landesverraths, Tumults und Barrators u. s. w. Vom 23. März 1835 86

16. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836. 87

Anlage a. Statuten . . . . . —

Vierter Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Ausübung der Disziplin und Polizeigewalt, und von den Maasregeln gegen die geheimen und burschenschaftlichen Verbindungen.

17. Allerhöchste Kabinetsorder wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des Fechtunterrichts für Studirende. Vom 7. April 1804 92

Seite

98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805 . . . 92
99. Reskript des Königlichen Justizministeriums an die Universitätsgerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806 . . . 93
100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806 . . . 94
101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810 . . . 94
102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justizminister und den Minister des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812 . . . 96
103. Verfügung des Justizministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813 . . . 96
104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816 . . . 97
Anlage a. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798 . . . 98
105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817 . . . 101
106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. Vom 1. Febr. 1819 102
107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen haben. Vom 2. August 1819 . . . 113
108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . . 113
109. Allerhöchste Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . 114
110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . . . 114
111. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder konsiliirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820 . . . 114
112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821 114
113. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern an den Polizeidirektor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822 . . . 115
114. Cirkular des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823 115
115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823 . . . 116
116. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. November 1823 117
117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften Behufs der Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 118

Seite

118 Allerhöchste Kabinetsorder an das Geh. Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824 119

119 Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824 119

120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824 120

121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824 123

122. Desgleichen an dieselben, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824 . . . 127

123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden im Staatsdienste. Vom 19. Juli 1824 128

124. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 30. Juli 1824 130

125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824 130

126 Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden, in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 . . . 130

127 Bekanntmachung, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenenen Verbindungswesen nachweisen können. Vom 15. September 1824 131

128 Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826 132

129 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verstürung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826 133

130 Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827 134

131 Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828 135

132 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829 135

133 Reskript an die Königliche Universität zu Berlin, wegen Bestrafung der Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830 136

134 Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten und die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834 136

135 Cirkularverfügung, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derer, welche in einem

geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834 137
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834 138
Anlage b. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824 139
136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Orts-Polizeibehörde. Vom 20. Juni 1834 139
137. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834 140
138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834 140
139. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834 140
140. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen, welche aus dem Auslande berufen worden. Vom 29. November 1834 141
141. Allerhöchste Kabinetsorder, die Akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835. 142
142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835 143
143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835 144
144. Cirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835 145
Anlage a. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien, die Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834 146
Anlage b. Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835 146
Anlage c. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835 147
145. Reskript an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835 147
146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

der Universität Bonn, Substitution einer Gefängnißstrafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835 . . 147
147. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835 148
148. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen Vom 29. Oktober 1835 . . 148
149. Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835 149
150. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die vorgängige Anfrage über die politische Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezbr. 1835 149
151. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulässigkeit eines Rekurses gegen akademische Erkenntnisse überhaupt. Vom 8. Februar 1836 . . 149
152. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 149
153. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836 150
154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836 . . 150
155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836 151
156. Reskript an die Königliche Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836 152
157. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836 152
158. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836 152
159. Verfügung an denselben, die Abänderung der Strafgesetze auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837 . . 152
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836 153
160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837 . . . 153
161. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837 155
162. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837 157
163. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837 157

Seite

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 . . 157

164. Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen. Vom 7. Januar 1838 158

165. Verfügung der Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838 160

166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838 161

167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld- und Prozeß-Sachen. Vom 16. Mai 1838 161

168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812 161

169. Desgleichen für die zu Bonn. Vom 30. August 1836 . . 163

170. Reskript, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung für die Universität zu Bonn betreffend. Vom 20. Dezember 1838 165

171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821 165

172. Desgleichen für die zu Greifswald. Vom 28. März 1833 . 167

173. Desgleichen für die zu Halle. Vom 12. Juli 1831 . . 169

174. Desgleichen für die zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836 . 170

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landes-Universitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Febr. 1806 . 173

176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der in dem Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. September 1813 . . 175

177. Reskript an das Universitätskuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815 175

178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse. Vom 18. Mai 1815 176

179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vorlesungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816 176

180. Extrakt aus der Verfügung an die Universität zu Breslau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium der Philosophie. Vom 25. April 1816 176

181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816 177

182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820 177

183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und

Seite

deutschen Katalogs der halbjährlichen Vorlesungen und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820 178

184 Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16 Januar 1822 179

185 Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Recht zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822 180

186. Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie der Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 21. Febr. 1822 180

186 Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822 181

189. Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionskatalogen solle nach alphabetischer Ordnung geschehen. Vom 27. März 1822 . . 181

189. Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822 182

190 Desgleichen an denselben zu Königsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822 182

191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822 182

192. Verfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende diöcesische Behörde. Vom 25. Februar 1823 . . 183

193 Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., wegen der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthumswissenschaften neben der Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker. Vom 2. Februar 1823 184

194 Zirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden müsse, die sogenannte kleine Chirurgie theoretisch und praktisch zu erlernen. Vom 21. August 1823 184

195 Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823 186

196 Zirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Mai 1824 186

197. Extrakt aus einer Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824 186

198 Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von der juristischen

Seite

Fakultät über das europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824 187

199. Desgleichen an denselben zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824 187

200. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824 187

201. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824 190

202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährlichen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824 192

203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 193

204. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826 193

205. Cirkular des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preuß. Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826 193

206. Cirkularverfügung an die Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826 194

207. Cirkular an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826 . 195

Anlage a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826 196

208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826 197

209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826 198

210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827 198

211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827 199

212. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827 200

213. Cirkular an die Rektoren der Königl. Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleißigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrole. Vom 29. Juni 1827 200

214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827 201

215. Reskripte an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesungen bis zum Anfange der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 . . 202

216. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten

Seite

bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen betreffend. Vom 26. Juni 1828 202

Anlage a. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Mai 1828 202

217. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828 203

218. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829 203

Anlage a. Studienplan. Vom 3. Juni 1829 203

219 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830 205

220. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830 205

221. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, Deutsches Staats- und Europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830 206

Anlage a. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830 206

Anlage b. Justiz-Ministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung für die zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797 . . . 207

Anlage c. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 450. . 208

222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das Französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831 208

223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831 208

224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Jan. 1832 215

225 Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 7. November 1832 . . 216

226 Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832 216

227. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834 233

228. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834 234

229 Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen des Einnehmens der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Febr. 1836 235

230. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837 235

231. Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in

Seite

Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität Bonn. Vom 22. Oktober 1837 235

232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst einem Studien-Schema für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezbr. 1837 239

233. Uebersicht einer Studienanordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität Bonn. Vom 23. April 1835 . . . 245

234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Von 1837 249

235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Febr. 1838 262

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

236. Extrakt aus der Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien betreffend. Vom 18. September 1820 262

237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich den übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829 . . 263

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justiz-Ministerialreskript an die Königl. Landes-Justizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810 . . . 263

239. Publikandum des Königl. Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810 263

240. Cirkularverfügung des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktbr. 1821 264

241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorarien. Vom 7. Oktober 1823 264

242. Desgleichen an die Königl. Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität Halle Honorare gestundet worden sind. Vom 19. Novbr. 1824 266

243. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826 . . 266

244. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin Honorare gestundet worden. Vom 21. Okt. 1826 266

245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Februar 1830 . . 267

246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831 267

247. Cirkular an die Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831 272

248. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 18 August 1831 273

249. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831 278

250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stun-

Seite

dung und Erlaß der Honorare bei der Akademie zu Münster. Vom 17. September 1831 284

51. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Königl. Universität zu Breslau. Von 1831 284

52. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Halle. Von 1831 . 287

53. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn, vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832 290

54. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1833 290

Anlage a. Instruktion ꝛc. 291

55. Cirkularverfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle besucht haben, an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei letzterer. Vom 26. Mai 1832 294

56. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832 294

57. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktober 1832 . 295

58. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833 295

59. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834 297

60. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834 300

61. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836 300

Anlage a. Formular zu den Anmeldungsbüchern . ad 300

Anlage b. Verhaltungsregeln 301

62. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und Stundung derselben. Vom 5. April 1836 302

63. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837 303

64. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837 303

Anlage a. Anmeldungsbuch . . . . . ad 308

Anlage b. Verhaltungsregeln 309

65. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Quästoren und ihrer Erben. Vom 16. Mai 1837 309

66. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837 309

67. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundeter Honorariengelder. Vom 4. Aug. 1837 310

Seite

268. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837 310

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812 311

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 6. April 1812 . . . 312

270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität zu Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820 . . 313

271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau. Vom 22. Juli 1821 316

272. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. Aug. 1823 318

273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. September 1824 . 319

274. Reglement ꝛc. zu Halle. Vom 29. November 1824 . . . 320

275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831 324

Anlage a. Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend . . . 324

276. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832 . 326

277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Bussechen Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835 326

278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Okt. 1835 326

Anlage a. Statut der Scheill-Bussechen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835 327

279. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwendung von jährlich 200 Rtl. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839 328

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

280. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen. Vom 7. August 1835 329

281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835 329

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835 329

282. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836 . . 330

Anlage a. Dienst-Instruktion ꝛc. . . . . .

Seite

183. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probedienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836 340
Anlage a. Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836 . 340
184. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837 341
Anlage a. Instruktion für den Sekretär der Königl. Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837 341
Anlage b. Gebührentaxe für denselben 344

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

185. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktob 1812 345
Anlage a. Instruktion betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehen n Schüler. Vom 25. Juni 1812 346
Anlage b. Deklaratio n der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1 , 19. November 1813, 4. Dezember 1813 und 1. Mai 1813 356
186. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu de mischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816 358
Anlage a. Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816 358
187. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 358
188. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 20 Juli 1824 358
189. Bekanntmachung des Kön isterii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen ., daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseit nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freibalten v verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. Septem 359
190. Reskript an den außerord en Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, in reff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825 359
191. Reskript an denselben zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826 359
192. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulirens-Aspiranten durch schlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen und niß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. Apr 359
193. Reskript an den Rektor un der Universität zu Berlin, wegen Zuschi rten an die Studirenden durch die Unive 360
194. Reskript n bei

Seite

98. Verordnung wegen des den Studirenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. Vom 12. Juni 1805 . . . 92
99. Reskript des Königlichen Justizministeriums an die Universitätsgerichte zu Halle, wegen der Verjährungszeit des Kredits der Studirenden. Vom 10. März 1806 93
100. Desgleichen an die Universitätsgerichte zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. Oktober 1806 94
101. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28. Dezember 1810 94
102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justizminister und den Minister des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Bestimmung der Zeit einer abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812 96
103. Verfügung des Justizministers an das Königliche Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängnißstrafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. Januar 1813 . . 96
104. Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen. Vom 6. Januar 1816 97
Anlage a. Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798 98
105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817 101
106. Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. Vom 1. Febr. 1819 102
107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsilirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen haben. Vom 2. August 1819 113
108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819 . . 113
109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 . 114
110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819 114
111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder konsilirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820 114
112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821 114
113. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern an den Polizeidirektor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Erlaubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822 115
114. Cirkular des Königlichen Ministerii des Innern an die Regierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen, welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend. Vom 18. April 1823 115
115. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Freihaltung der verschiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politischen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823 . . 116
116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, Eintritt und Folgen der Suspension des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. November 1823 117
117. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften Behufs der Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 118

Seite

118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geh. Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824 119

119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824 119

120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824 120

121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824 123

122. Desgleichen an dieselben, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824 . . 127

123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien ꝛc., betreffend die Anstellung der in geheimen Verbindungen verwikkelt gewesenen, nachher begnadigten Studirenden im Staatsdienste. Vom 19. Juli 1824 128

124. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Revers es. Vom 30. Juli 1824 130

125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824 130

126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden, in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824 . . 130

127. Bekanntmachung, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenenen Verbindungswesen nachweisen können. Vom 15. September 1824 131

128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826 132

129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verbütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826 133

130. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827 134

131. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828 135

132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829 135

133. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin, wegen Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830 136

134. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten und die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsilirten und exkludirten Studirenden. Vom 18 Mai 1834 136

135. Cirkularverfügung, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derer, welche in einem

geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834 . . . 137
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834 . . . 138
Anlage b. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824 . . . 139
136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Orts-Polizeibehörde. Vom 20. Juni 1834 . . . 139
137. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834 . . . 140
138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834 . . . 140
139. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834 . . . 140
140. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen, welche aus dem Auslande berufen worden. Vom 29. November 1834 . . . 141
141. Allerhöchste Kabinetsorder, die Akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835. . . . 142
142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835 . . . 143
143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835 . . . 144
144. Cirkularverfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835 . . . 145
Anlage a. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien, die Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834 . . . 146
Anlage b. Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königlichen Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835 . . . 146
Anlage c. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835 147
145. Reskript an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835 . . . 147
146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

der Universität Bonn, Substitution einer Gefängnißstrafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835 . . 147
147. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835 148
148. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835 . . 148
149. Allerhöchste Bekanntmachung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835 149
150. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die vorgängige Anfrage über die politische Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezbr. 1835 149
151. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulässigkeit eines Rekurses gegen akademische Erkenntnisse überhaupt. Vom 8. Februar 1836 . . 149
152. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 149
153. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836 150
154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836 . . 150
155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Studirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836 151
156. Reskript an die Königliche Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836 152
157. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836 152
158. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836 152
159. Verfügung an denselben, die Abänderung der Strafgesetze auf der Universität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837 . . 152
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Dezember 1836 153
160. Regulativ über die Funktionen des Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus bei der Universität Greifswald. Vom 28. Juni 1837 . . . 153
161. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837 155
162. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837 157
163. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837 157

Seite

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827 . . 157

164. Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen. Vom 7. Januar 1838 158

165. Verfügung der Ministerialkommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Untersuchung gewesen, auf derselben Universität nicht fortstudiren dürfen. Vom 11. März 1838 160

166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838 161

167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld- und Prozeß-Sachen. Vom 16. Mai 1838 161

168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812 161

169. Desgleichen für die zu Bonn. Vom 30. August 1838 . . 163

170. Reskript, nachträgliche Bestimmungen zu der Karzerordnung für die Universität zu Bonn betreffend. Vom 20. Dezember 1838 165

171. Karzerordnung für die Universität zu Breslau. Vom 8. April 1821 165

172. Desgleichen für die zu Greifswald. Vom 28. März 1833 . 167

173. Desgleichen für die zu Halle. Vom 12. Juli 1831 . . 169

174. Desgleichen für die zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836 . 170

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landes-Universitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Febr. 1806 . 173

176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der in dem Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. September 1813 . . 175

177. Reskript an das Universitätskuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 3. März 1815 175

178. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährlichen Lektionsverzeichnisse. Vom 18. Mai 1815 176

179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, wegen Ankündigung wesentlicher Vorlesungen zu bestimmten Zeiten. Vom 22. März 1816 176

180. Extrakt aus der Verfügung an die Universität zu Breslau, betreffend Vorschriften für das planmäßige Studium der Philosophie. Vom 25. April 1816 176

181. Reskript an das Kuratorium der Universität Breslau, wegen Kollision publice und privatim angekündigter Vorlesungen. Vom 6. Juli 1816 177

182. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derselben zum Druck betreffend. Vom 3. März 1820 177

183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und

Seite

deutschen Katalogs der halbjährlichen Vorlesungen und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820 178

184 Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16 Januar 1822 179

185 Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische Recht zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822 180

186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopädie der Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 21. Febr. 1822 180

187 Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschriften über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthaltend. Vom 22. März 1822 181

188 Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ordnung der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionskatalogen solle nach alphabetischer Ordnung geschehen. Vom 27. März 1822 . . 181

189. Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822 182

190 Desgleichen an denselben zu Königsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822 182

191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822 182

192. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Februar 1823 . . 183

193 Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., wegen der Vorlesungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthumswissenschaften neben der Erklärung griechischer und lateinischer Klassiker. Vom 27. Februar 1823 184

194 Zirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, daß den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden müsse, die sogenannte kleine Chirurgie theoretisch und praktisch zu erlernen. Vom 21. August 1823 184

195 Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten in der Universität zu Breslau, daß von der dortigen medizinischen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehseuchen gelesen werden solle. Vom 23. Oktober 1823 186

196 Zirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Mai 1824 186

197 Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die von der theologischen Fakultät anzukündigenden Vorlesungen. Vom 2. August 1824 186

198 Desgleichen an denselben zu Berlin, wegen der von der juristischen

Seite

Fakultät über das europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824 187

199. Desgleichen an denselben zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824 187

200. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824 187

201. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 14. September 1824 190

202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährlichen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824 192

203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825 193

204. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826 193

205. Cirkular des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preuss. Allg. Landrechts und der Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826 193

206. Cirkularverfügung an die Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826 194

207. Cirkular an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826 . 195

Anlage a. Bericht des Oberlandesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826 196

208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826 197

209. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorlesungen. Vom 12. August 1826 198

210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Universität Halle. Vom 1. Januar 1827 198

211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827 199

212. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827 200

213. Cirkular an die Rektoren der Königl. Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrole. Vom 29. Juni 1827 200

214. Studienplan für die Medizinер auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 3. August 1827 201

215. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Dauer der Vorlesungen bis zum Anfange der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828 . . . 202

216. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten

Seite

bei der Universität zu Bonn, die Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen betreffend. Vom 26. Juni 1828 202

Anlage a. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. Mai 1828 202

27. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörsälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828 203

28. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829 203

Anlage a. Studienplan. Vom 3. Juni 1829 203

29 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830 205

30 Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830 205

31. Cirkular an die juristischen Fakultäten, in Hinsicht der Vorlesungen über Natur-, Deutsches Staats- und Europäisches Völker-Recht. Vom 16. September 1830 206

Anlage a. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. August 1830 206

Anlage b. Justiz-Ministerialreskript, die Gegenstände der Prüfung für die zum juristischen Staatsdienst sich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797 . . . 207

Anlage c. Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §. 450. . 208

32 Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das Französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831 208

33. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831 208

34. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Jan. 1832 215

35 Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. Vom 7. November 1832 . . 216

36 Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832 216

37. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißscheine zu den Ferienreisen erst am Schlusse der Vorlesungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834 233

38 Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Unzulässigkeit des Schlusses der Vorlesungen Seitens einzelner Professoren vor Beginn der gesetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834 . 234

39 Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniversitäten. Vom 8. Febr. 1836 235

40 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend das dem lateinischen Lektionskatalog beizufügende chronologische Verzeichniß der Vorlesungen. Vom 29. November 1837 235

41 Plan des akademischen Studiums der evangelischen Theologie, in

Seite

Bezug auf Benutzung der Vorlesungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Universität Bonn. Vom 22. Oktober 1837 235

232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst einem Studien-Schema für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezbr. 1837 239

233. Uebersicht einer Studienanordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität Bonn. Vom 23. April 1835 . . . 245

234. Studienplan der philosophischen Fakultät auf der Universität Bonn. Von 1837 249

235. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Febr. 1838 262

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

236. Extrakt aus der Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien betreffend. Vom 18. September 1820 262

237. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, nachrichtlich den übrigen, wegen des Anspruchs der Studirenden auf beständige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorlesungen. Vom 26. September 1829 . . 263

C. Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

238. Justiz-Ministerialreskript an die Königl. Landes-Justizkollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810 . . . 263

239. Publikandum des Königl. Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810 263

240. Cirkularverfügung des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktbr. 1821 264

241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorarien. Vom 7. Oktober 1823 264

242. Desgleichen an die Königl. Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität Halle Honorare gestundet worden sind. Vom 19. Novbr. 1824 266

243. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826 . . 266

244. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin Honorare gestundet worden. Vom 21. Okt. 1826 266

245. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Februar 1830 . . 267

246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1831 267

247. Cirkular an die Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831 272

248. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 18 August 1831 273

249. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831 278

250. Reskript an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, über Stun-

Seite

dung und Erlaß der Honorare bei der Akademie zu Münster. Vom 17. September 1831 284

31. Bestimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Entrichtung des Honorars auf der Königl. Universität zu Breslau. Von 1831 284

32. Desgleichen auf der Königl. Universität zu Halle. Von 1831 . 287

33. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn, vom 10 September 1831. Vom 18. März 1832 290

34. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1833 290

Anlage a. Instruktion ꝛc. 291

35. Cirkularverfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle besucht haben, an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei letzterer. Vom 26. Mai 1832 294

36. Cirkularverfügung an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832 294

37. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktober 1832 . 295

38. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Königl. Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833 295

39. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834 297

40. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834 300

41. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836 300

Anlage a. Formular zu den Anmeldungsbüchern . ad 300

Anlage b. Verhaltungsregeln 301

42. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und Stundung derselben. Vom 25. April 1836 302

43. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837 303

44. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Königl. Universität zu Königsberg. Vom 16. März 1837 303

Anlage a. Anmeldungsbuch . . . . . ad 308

Anlage b. Verhaltungsregeln 309

45. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die gestundeten Honorarien Seitens der Quästoren und ihrer Erben. Vom 16 Mai 1837 309

46. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837 309

47. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundeter Honorariengelder. Vom 4. Aug. 1837 310

Seite

268. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837 310

Sechster Abschnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preise.

269. Reskript an das Kuratorium der Universität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Universität. Vom 14. Mai 1812 311

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 6. April 1812 312

270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität zu Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820 . . 313

271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau. Vom 22. Juli 1821 316

272. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. Aug. 1823 318

273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin. Vom 16. September 1824 . 319

274. Reglement ꝛc. zu Halle. Vom 29. November 1824 . . . 320

275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831 324

Anlage a. Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend 324

276. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832 . 326

277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Bussischen Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835 326

278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Okt. 1835 326

Anlage a. Statut der Scheill-Bussischen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835 327

279. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwendung von jährlich 200 Rtl. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839 328

Siebenter Abschnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Universitäten.

280. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Eidesleistung der mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beschäftigten Personen. Vom 7. August 1835 329

281. Cirkular an dieselben, daß wiederholte Vereidigung unzulässig. Vom 1. Juni 1835 329

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. Februar 1835 329

282. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836 . . 330

Anlage a. Dienst-Instruktion ꝛc. . . . . —

Seite

13. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probedienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836 340
Anlage a. Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836 . 340
14. Extrakt aus dem Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, wegen der Instruktion für den dortigen akademischen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837 341
Anlage a. Instruktion für den Sekretär der Königl. Akademie zu Münster. Vom 28. Februar 1837 341
Anlage b. Gebührentaxe für denselben 344

Achter Abschnitt.

Von den Studirenden.

A. Erfordernisse zur Immatrikulation, insbesondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulassung nicht immatrikulirter Personen zu den akademischen Vorlesungen.

15. Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812 345
Anlage a. Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812 346
Anlage b. Deklarationen der Instruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, 19. November 1813, 4. Dezember 1813 und 1. Mai 1813 356
16. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816 358
Anlage a. Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816 358
17. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824 358
18. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824 358
19. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824 359
20. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825 359
21. Reskript an denselben zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826 359
22. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulations-Aspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828 359
23. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zuhändigung der Erkennungskarten an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828 360
24. Reskripte an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Se

der Universität zu Bonn, betreffend das 1 r Maturitäts-prüfung durch den Besuch auswärtiger . . en. Vom 16. Juli 1828 3

295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß betreffend. Vom 29. Mai 1829 3

296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830 3

297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830 3

298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832 3

299. Cirkular an die Königl. Universitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden sollen, welche das Zeugniß der Reife zur Universität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833 3

300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des termini a quo. Vom 29. Dezbr. 1833 3

301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834 3

Anlage a. Reglement ꝛc. Vom 4. Juni 1834 3

302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834 3

303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. September 1834 3

304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834 . 3

Anlage a. Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, den §. 28. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend 3

305. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Universität vorgebildet sind. Vom 28. Oktober 1834 3

306. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834 3

307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834 3

308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezember 1834 3

309. Reskript an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834 3

310. Reskript an dasselbe, per copiam an die . . . §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. . . . . effend. Vom 29. Januar 1835 3

Seite

311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835 389

312. Desgleichen an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835 390

313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835 390

314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835 391

315. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kursus das Gymnasium verlassen haben. Vom 28. August 1835 392

316. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, daß die Zulassung zu den theologischen Vorlesungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835 392

317. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einrichtung besonderer Immatrikulationskommissionen. Vom 8 Februar 1836 392

318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836 393

319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Februar 1836 394

Anlage a. Formular zum Revers . . . . . —

320. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn sie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommission unterlassen Vom 13. Juni 1836 399

321. Reskript an denselben, betreffend das Verfahren bei Immatrikulirten der Studirenden. Vom 21. Juli 1836 399

Anlage a. Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten über diesen Gegenstand. Vom 1. Juli 1836 . 399

322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste Vom 1. September 1836 400

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denselben Gegenstand. Vom 25. Aug. 1836 400

323. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 29. Dezbr. 1836 401

324. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugnisses der Reife in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30 März 1837 401

325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30 September 1837 402

Anlage a. Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen

Seite

Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837 . 402

326. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu den akademischen Vorlesungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wissenschaften bezwekken. Vom 29. November 1837 404

327. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den von den Studirenden vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Febr. 1838 . 404

328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838 405

329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. November 1838 406

B. Zulassung der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor medicinae et chirurgiae nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826 . . 406

Anlage a. Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826 407

331. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Zulassung der Chirurgie Beflissenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. Januar 1827 409

332. Verfügung an den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1829 410

333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 411

Anlage a. Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatrienlatione. Vom 13. Mai 1825 413

334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829 415

335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 416

336. Gesetze für die nicht immatrikulirten, der Chirurgie oder Pharmacie Beflissenen bei der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829 433

337. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Mai 1829 437

338. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und

Seite

Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 27. August 1830 437

19 Reſolution an den Profeſſor Dr. Lindes zu Berlin, das von demſelben in Berlin zu errichtende pharmaceutiſche Inſtitut betreffend. Vom 18. Juni 1831 438

19. Reſolution an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 24. Juli 1831 440

11. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zulaſſung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorleſungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833 440

2. Reſkript an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 28. November 1834 440

3 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die Verhältniſſe der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Univerſität betreffend. Vom 29. Mai 1835 440

4 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Beaufſichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835 441

5 Desgleichen an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 20. Auguſt 1835 442

6. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 20. Auguſt 1835 442

7 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 19. Februar 1836 443

8 Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgiſchen Studiums. Vom 15. Juli 1836 . 443

Anlage a. Inſtruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der ꝛc. Vom 15. Juli 1836 443

9 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die vorſchriftsmäßige Prüfung der dortigen machenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836 . 448

10 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium auf der dortigen Univerſität betreffend. Vom 6. Mai 1837 448

11 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle und an die Direktionen des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgiſchen Lehranſtalt zu dem chirurgiſchen Studium auf einer Univerſität. Vom 19. Juni 1837 448

12 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißſcheine zu Reiſen, der Legitimationskarten zur Kommunikation des Univerſitätsrichters mit den kompetenten Ortsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837 449

13 Reſkript an denſelben, wegen Zulaſſung der Militair-Chirurgen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 16 Juni 1838 . . . 450

14 Verfügung an die Direktion des chirurgiſch pharmaceutiſchen Studiums zu Berlin, wegen des pharmaceutiſchen Inſtituts des Profeſſors Lindes zu Berlin Vom 13. November 1838 . . . 451

15 Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei

Seite

der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838 451

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste.

356. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, wegen der besonderen Aufsicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äusseren Gottesdienste. Vom 4. Mai 1827 452

357. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Juni 1827 452

358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität zu Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827 . 453

359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827 453

360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äusseren Gottesdienste. Vom 29. September 1827 . 453

361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Septbr. 1827 454

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821 . 454

363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821 . . 455

364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3 März 1822 455

365. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Registers über die speziellen Verhältnisse der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825 . . 457

Anlage a. Formular . . . . . —

Anlage b. Instruktion zur Führung des großen Studenten-Registers der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. Aug. 1825 458

366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830 . 463

367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830 463

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. Dezember 1824 464

369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826 466

370. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, den Musikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828 467

Seite

Nr. Statuten des allgemeinen Halleschen Museums. Vom 6. April 1831 467

Nr. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für Lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838 472

Anlage a. Statuten des Vereins ꝛc. Vom 12. Juli 1838 473

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

Nr. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820 477

Nr. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 5. Mai 1821 478

Nr. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. Vom 21. Mai 1824 478

Nr. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studierender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824 478

Anlage a. Cirkular an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Juni 1824 479

Nr. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Polizei-Präsidien, per copiam an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Studirende und die polizeiliche Beaufsichtigung reisender Studirenden auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16 Juni 1824 479

Nr. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen der Dauer der akademischen Ferien. Vom 16 Juni 1824 481

Nr. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnasiasten Seitens der Studirenden. Vom 5. August 1824 . 481

Nr. Cirkular an die Königl. Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien Vom 15 März 1825 482

Nr. Cirkular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22 Juni 1833 482

Nr. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juli 1833 . . 482

Nr. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Formulars zu den Reisescheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833 . . . 483

Nr. Desgleichen wegen eines Vermerks in den Reisescheinen über die Dauer der Reise. Vom 5. Oktober 1833 486

Nr. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Beschränkungen für die Reisen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833 486

Nr. Desgleichen, betreffend die Anordnung einer bestimmten Reiseroute für Studirende in den nachgesuchten Pässen. Vom 29. Jan. 1834 486

Anlage a. Cirkular des Königl Ministerii des Innern an die Oberpräsidien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Jan. 1834 487

Nr. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden außer den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24 Februar 1834 488

Nr. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834 488

Seite

389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der Studirenden nach anderen Universitätsorten. Vom 10. März 1834 . . 489
Anlage a. Schreiben des Königl. Ministerii des Innern an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834 . . . 490

390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834 490

391. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Vorlegung der Reisegesuche der Studirenden bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vom 16. April 1834 491

392. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reise-Erlaubnißscheine. Vom 9. Mai 1834 491

393. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reise-Erlaubnißscheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834 491

394. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der zu den Reisen der Studirenden erforderlichen Ministerial-Genehmigung. Vom 30. Mai 1834 492

395. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen der für die Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834 . . 492

396. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, in Betreff der Reise-Erlaubnißscheine für die von der Universität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834 492

397. Desgleichen an denselben, wegen der Reise-Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität. Vom 31. Juli 1834 493

398. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 11. August 1834 493

399. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Ministerio zu genehmigenden Reisegesuche der Studirenden. Vom 20. August 1834 493

400. Desgleichen, daß die Reisegesuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiministerio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834 493
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 26. Oktober 1834 495

401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4 Dezember 1834 . 494
Anlage a. Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834 494

402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubniß Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835 494

403. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reise-Erlaubnißscheine für die auf diesseitigen Universitäten studirenden Oestreicher. Vom 15. Januar 1836 495

Seite

4. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837 496
5. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838 496
6. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Einlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838 496
Anlage a. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 28. September 1838 496

G. Dauer der Universitätsstudien.

7. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, wegen verbesserter Einrichtung der Universität Halle, hinsichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804 497
8. Cirkular des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktischen Dienste in der Justizverwaltung. Vom 12. Oktober 1804 497
9. Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten an die Königlichen Universitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispensation vom triennio academico. Vom 27. November 1804 499
10. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804 501
11. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennio academico. Vom 6. September 1809 501
12. Desgleichen, über denselben Gegenstand. Vom 6. Novbr. 1809 502
13. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königlichen Universitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juristen-Fakultät. Vom 14 Mai 1812 503
14. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen der in Zukunft unzulässigen Dispensation vom triennio academico. Vom 19. März 1819 503
15. Desgleichen an die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819 504
16. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten, an die philosophischen Fakultäten, an die Königlichen Universitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826 505
17. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Berechnung der Zeit des Besuchs auswärtiger Universitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828 505
18. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Universitätsstudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnasium das Zeugniß der Reife in der hebräischen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Januar 1831 505
19. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortsetzung der auf der Akademie zu Münster begonnenen Studien auf einer inländischen Universität. Vom 28. Mai 1833 506
20. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß Studirende der Theologie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von

Se
dieſem Zeitpunkte an dem Studium der Theologie ſich widmen ſollen. Vom 10. Dezember 1838 5
H. Abgang von der Univerſität, Abgangszeugniſſe.
421. Cirkular des Juſtizminiſterii an die Landesjuſtizkollegien, betreffend die Reſumirung der Abiturientenzeugniſſe in den Zeugniſſen über den Abgang von der Univerſität. Vom 31. Dezember 1813 . 5
Anlage a. Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Juſtizminiſterium, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 4. Dezember 1813 5
422. Cirkular des Königlichen Juſtizminiſterii an die Landes-Juſtizkollegien, über denſelben Gegenſtand. Vom 28. September 1818 5
423. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schluſſe der Vorleſungen. Vom 12. November 1822 5
424. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugniſſe und die Zeit der Aushändigung derſelben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824 5
425. Cirkularverfügung an die Königlichen Univerſitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugniſſe der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungsweſen. Vom 19. Auguſt 1824 5
426. Cirkular an die Königlichen Univerſitäten, wegen der Stempelpflichtigkeit, ſowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugniſſes der Studirenden. Vom 30. Juli 1824 5
427. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Inſtruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugniſſe. Vom 13. Januar 1825 . 5
428. Cirkular des Königlichen Juſtizminiſterii an die Landes-Juſtizkollegien, daß wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugniſſe von der Univerſität darüber nichts enthalten ſey. Vom 13. März 1826 5
429. Cirkular an die Königlichen Konſiſtorien, per copiam an die wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugniſſe. Vom 29. April 1826 5
430. Desgleichen an die theologiſchen Fakultäten, über denſelben Gegenſtand. Vom 29. April 1826 5
431. Desgleichen an die Königlichen Univerſitäten, per copiam an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 29. April 1826 5
432. Cirkularverfügung an die katholiſch-geiſtlichen Behörden, wegen Vorlegung der Univerſitäts-Abgangszeugniſſe Seitens der katholiſche Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826 5
433. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen Kaſſirung des unbrauchbaren Stempelpapiers zu den Abgangszeugniſſen. Vom 5. April 1827 5
434. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Verhütung der Verſäumniſſe der Studirenden am Schluſſe der Vorleſungen. Vom 26. Juni 1828 . 5
435. Cirkular an die Königlichen Univerſitäten, die Beibringung des akademiſchen Abgangszeugniſſes vor den Prüfungen zum juriſtiſchen Staatsdienſt. Vom 7. Juli 1828 5
Anlage a. Reſk des Königlichen Juſtizminiſterii an das Kammergericht Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 20. Juni 5
436. Reſkript an den [illegible] ächtigten bei der Univerſität zu [illegible] egen der Zeit,

Seite

welcher die akademischen Abgangszeugnisse ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828 527

7. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Aushändigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 3. März 1830 527

8. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zuziehung des Universitätsrichters bei Ausfertigung der akademischen Abgangszeugnisse. Vom 9. November 1835 527

9. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Folge der Unterschriften bei den akademischen Abgangszeugnissen. Vom 25. April 1836 528

10. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademischen Zeugnisse vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836 528

J. Militairdienstpflicht der Studirenden.

11. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn sie in unerlaubten Verbindungen befangen gewesen sind. Vom 1. März 1824 528

12. Reskript an den Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. December 1824 529

13. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsilirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832 529

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832 529

14. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Gesuche wegen Begünstigungen in Absicht der Militairpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Ressort der Ministerien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1835 530

15. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademischen Behörde in Untersuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairpflicht ablehnen. Vom 12. Juni 1837 530

K. Besuch auswärtiger Universitäten von diesseitigen Unterthanen.

16. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Besuchs auswärtiger Universitäten. Vom 13. April 1810 531

17. Desgleichen, wegen des Verbots des Besuchs der Universitäten zu Kiel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824 531

18. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten, wenigstens vor erlangter Dispensation durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833 531

19. Desgleichen, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834 532

20. Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmazeuten beziehe. Vom 16. Januar 1836 532

21. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836 533

Seite

452. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Zulassung des Besuchs der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten. Vom 13. Oktober 1838 533

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

453. Cirkular an die Königlichen Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822 534

454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828 534

455. Cirkular an dieselben, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835 . 534

456. Desgleichen, daß die wegen des Cirkulars vom 8. August 1828 zu erstattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837 535

457. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Universitäten weggewiesenen Studirenden bei dem Ministerio anzufragen. Vom 2. August 1837 535

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822 539

Anlage a. Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820 540

459. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824 . . . 541

460. Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1821 547

461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825 . . 547

462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825 548

463. Cirkular der Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826 548

464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826 549

465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Febr. 1828 550

466. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezbr. 1828 551

Seite

67. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830 552

68. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833 552

69. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten Vergütigung betreffend. Vom 16. Juni 1836 552

70. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationsatteste über die von dem Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836 552

71. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der Universität. Vom 19. August 1837 553

Anlage a. Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836 553

72. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidigung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838 554

73. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838 554

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

74. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828 555

75. Reskript an die theologische Fakultät, Deklaration des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835 . . 559

76. Reglement, wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Februar 1836 . 560

77. Reglement für das philologische Seminar. Vom 28. Mai 1812 560

78. Vorschrift für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 20. September 1819 . . . 562

79. Dienstinstruktion für den Sekundairarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1821 . . 566

80. Reglement für den Assistenzarzt bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 569

81. Reglement für den Oekonomieinspektor bei demselben. Vom 1. Oktober 1831 570

82. Instruktion für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 4. April 1835 572

83. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833 573

84. Reglement für den Sekundairarzt bei demselben. Vom 2. Juli 1833 574

85. Reglement für die Assistenten bei demselben. Vom 2. Juli 1833 575

86. Dienstordnung für den Rechnungsführer bei demselben. Vom 2. Juli 1833 577

87. Instruktion für die Hebamme bei der Königlichen Entbindungsanstalt. Vom 2. Juli 1833 580

88. Reglement für die Wärterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 583

89. Reglement für den Thürsteher bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586

90. Reglement für die Wirthschafterin bei derselben. Vom 2. Juli 1833 586

91. Desgleichen für die Küchenmagd bei derselben. Vom 2 Juli 1833 593

Seit

492. Geſetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik beſuchen. Vom 2. Juli 1833 59
493. Verwaltungsinſtruktion für den Direktor des poliklinischen Inſtituts. Vom 10. September 1838 59
494. Dienſtinſtruktion für den Rechnungsführer bei demſelben. Vom 30. Juni 1836 59
495. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Ablieferung der für die anatomiſche Sammlung in Berlin ſich eignenden Gegenſtände. Vom 27. Februar 1811 59
496. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 19. Mai 1828 59
497. Inſtruktion für den erſten Proſektor des anatomiſchen Theaters. Vom 28. April 1832 59
498. Desgleichen für den zweiten Proſektor. Vom 28. April 1832 . 60
499. Inſtruktion für den Kaſtellan der Anatomie. Vom 13. April 1829 60
500. Beſtallung für denſelben. Vom 13. April 1829 60
501. Beſtallung und Inſtruktion für den Wärter des anatomiſchen Theaters. Vom 31. Juli 1833 60
502 Inſtruktion für den Direktor der zoologiſchen Sammlung, in Betreff der Benutzung derſelben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814 60
503. Desgleichen durch Gelehrte und Naturforſcher. Vom 15. Juni 1814 60
504. Desgleichen durch das größere Publikum. Vom 15. Juni 1814 60
505. Inſtruktion für den Gehülfen und Inſpektor der zoologiſchen Sammlung. Vom 19. April 1811 60
506. Desgleichen für den Aufwärter bei derſelben. Vom 12. Auguſt 1813 61
507. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, daß die akadem. Sammlungen daſelbſt ferner nicht Muſeen benannt werden ſollen. Vom 2. Juli 1836 61
508. Inſtruktion für den Profeſſor N., in Beziehung auf ſeine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833 61
509. Desgleichen in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüſſel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833 . 61
510. Inſtruktion für den Aſſiſtenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. Auguſt 1837 61
511. Inſtruktion für den Aufſeher der Univerſitätsbibliothek. Vom 18. Auguſt 1831 61
512. Cirkular an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulſchriften an die Univerſitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1838 61
513. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, über denſelben Gegenſtand. Vom 9. Juni 1838 61

C. Von den Inſtituten und Sammlungen der Königl. Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Bonn.

514. Reglement für das evangeliſch-theologiſche Seminarium. Vom 9. Dezember 1819 61
515. Reglement für das philologiſche Seminarium. Vom 16. Febr. 1819 61
516. Reglement für das Seminar für die geſammten Naturwiſſenſchaften. Vom 3. Mai 1825 61
517. Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der öſtlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die geſammten Naturwiſſenſchaften. Vom 20. Mai 1831 61
518. Reglement für die Univerſitätsbibliothek. Vom 25. Auguſt 1819 61
519. Desgleichen für das Kunſtmuſeum. Vom 15. März 1824 . 61
520. Inſtruktion für den Bibliothekdiener in Betreff des Kunſtmuſeums. Vom 15. März 1824 61
521. Reglement für die mediziniſch- und chirurgiſch-kliniſchen Anſtalten. Vom 16. Januar 1826 61

ite
t an den an
iversität zu B
s der klinischen Anstalten der Vom 3.
ung für die Praktikanten des rgisch-
ms. Vom 17. April 1837
ktion für den Kastellan des Gebäudes der Anatomie. Vom
il 1828 649
ktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Mu-
Vom 1. November 1824 650
eichen für die Aufseher der A stalt in Brauweiler, we-
blieferung der Leichen an die zu Bonn. Vom 9.
ber 1819 653
eichen für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen des-
Gegenstandes. Vom 9. Dezember 1819 655
ment über die Benutzung un den Besuch des anatomischen
ums. Vom 4. Juni 1826 656
ktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlung.
instruktion für den Konservator des naturhistorischen Mu-
Vom 27. Dezember 1834 660
ktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1.
mber 1822 665
ktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. Septbr. 1822 665
lage a. Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gar-
ns der Universität Bonn betreffend. Vom 1. Septbr. 1822 667
ktion für den Beschließer oder Aufwärter des Rheinischen
ums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824 668
tion an den Doktor Marqua t, wegen des von ihm zu er-
den pharmaceutischen Institu Vom 14. November 1837 669
lage a. Plan des pharmace en Instituts. Vom Ja-
uar 1837 669
ment für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom
uli 1820 671

on den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

ment für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom
uni 1812 673
leichen für das katholisch-theologische Seminarium. Vom
pril 1822 676
leichen für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812 679
ktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom
pril 1839 682
leichen für den Prosektor bei demselben. Vom 29. April 1839 687
instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehr-
t und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831 690
ktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom
ovember 1821 693
leichen für den Konservator bei demselben. Vom 26. No-
er 1821 695
ment für die Königliche und Universitätsbibliothek. Vom 19.
1815 697
ipt an die akademische Verwaltungskommission, wegen der dor-
Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815 708
instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte.
5. Dezember 1833 708
instruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5.
mber 1833 709

Seite

E. Von den Instituten und Sammlungen bei Königl. Universität zu Greifswald.

548. Allgemeine Uebersicht der bei Benutzung der wissenschaftlichen Institute zu beachtenden Regeln 710
549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek. Vom 18. November 1820 715
550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität. Vom 8. Februar 1822 718
551. Statuten für das theologische Seminarium. Vom 3. Febr. 1830 722
552. Reglement für das theologisch-praktische Institut. Vom 11. Januar 1824 727
553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts. Vom 5. Juni 1833 733
554. Desgleichen für den Prosektor bei demselben. Vom 5. Juni 1833 738
555. Desgleichen für den Anatomiewärter. Vom 30. Oktober 1820 740
556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 11. September 1820 741
557. Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 11. September 1820 742
558. Desgleichen für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum. Vom 11. September 1820 . 743
559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten. Vom 7. Dezember 1831 744
560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833 . . . 745
561. Cirkularverfügung wegen Errichtung einer staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität Greifswald. Vom 3. Februar 1834 748
562. Cirkular an die Königl Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835 750
563. Beschreibung der ꝛc. Akademie, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837 753
564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der ꝛc. Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837 760
565. Gesetze für die Mitglieder der ꝛc. Akademie. Vom 28. Oktbr. 1836 762
566. Verfügung an die Königliche Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die ꝛc. Akademie. Vom 10. Mai 1835 765
567. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der ꝛc. Akademie. Vom 11. Juli 1836 766
568. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der ꝛc. Akademie auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836 767
569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der ꝛc. Akademie zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838 767

F. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität Halle-Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 4. Juni 1826 767
571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar. Vom 22. Februar 1835 772
572. Reglement für das philologische Seminar. Vom 18. Novbr. 1829 775
573. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 20. Mai 1823 778
574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar. Vom 3. Januar 1824 791
575. Desgl. für den Amanuensis bei der Bibliothek. Vom 3. Jan. 1824 792

		Seite
576.	Instruktion für den Bibliothekdiener. Vom 3. Januar 1824	794
577.	Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums. Vom 26. Juni 1823	795
578.	Instruktion für den Inspektor desselben. Vom 26. Juni 1823	797
579.	Desgleichen für den Ausstopfer und Konservator bei demselben. Vom 17. Januar 1832	799
580.	Besoldung für denselben. Vom 17. Januar 1832	800
581.	Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums. Vom 3. Januar 1825	801
582.	Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums. Vom 13 Februar 1827	802
583.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 13. Februar 1827	803
584.	Desgleichen für den Aufwärter bei demselben. Vom 13. Febr. 1827	804
585.	Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums. Vom 13 Februar 1827	805
586.	Reskript an die Königliche Universität zu Halle, betreffend die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte. Vom 15. August 1816	806
587.	Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinets und Laboratoriums. Vom 6. Dezember 1823	808
588.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben. Vom 6. Dezbr. 1823	809
589.	Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens. Vom 16. Juni 1823	811
590.	Desgleichen für den Gärtner bei demselben. Vom 16. Juni 1823	812
591.	Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute. Vom 11. August 1834	815
592.	Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums. Vom 27. Januar 1833	819
593.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 27. Jan. 1833	823
594.	Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 26. Januar 1832	823
595.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben. Vom 26. Jan. 1832	825
596.	Desgleichen für den Oekonomen und Krankenwärter bei demselben. Vom 26. Januar 1832	827
597.	Hausordnung für die Kranken in demselben. Vom 26. Jan. 1832	828
598.	Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von leidenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. September 1835	830
599.	Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Febr. 1838	836
600.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt. Vom 14. Juni 1823	836
601.	Desgleichen für die Hebamme bei derselben. Vom 18. Jan 1824	837
602.	Besoldung für den Stallmeister bei der Universität. Vom 20. Juni 1820	837
603.	Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnenlehrer. Vom 5. Oktober 1837	838
604.	Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften. Vom 27. November 1839	839

6. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Königsberg.

605.	Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute, in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821	841
606.	Reglement für das theologische Seminar. Vom 19. Jan. 1837	843
607.	Desgleichen für das lithauische Seminar. Vom 16. Jan. 1827	846

Seite

608. Desgleichen für das polnische Seminar. Vom 18. Febr. 1813 . 848
609. Desgleichen für das philologische Seminar. Vom 10. Nov. 1822 850
610. Desgleichen für das historische Seminar. Vom 13. Dezbr. 1832 855
611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars. Vom 8. Juni 1834 856
612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft. Vom 17. März 1831 860
613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum. Vom 24. August 1837 862
614. Reglement für das poliklinische Institut. Vom 10. Oktbr. 1831 864
615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums. Vom 30. Mai 1821 869
616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. Nov. 1833 869
617. Reglement für die Königl. Bibliothek. Vom 17. Oktober 1822 869
618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833 . . 877
619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität benutzen wollen. Von 1827 879
620. Instruktion für den Observator bei der Universitäts-Sternwarte. Vom 22. Oktober 1838 879

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817 880
622. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819 883
623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821 883
624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822 . . 884
625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privat-Stipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824 885
626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 885
627. Instruktion für die Seniores bei den Freitischen der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 887
628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828 887
629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien- ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828 888
630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830 . . 888

Seite

1. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugni... Vom 24. September 1832 891
Anlage a. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832 . 891
2. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833 891
3. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833 893
4. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833 893
5. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezbr. 1833 894
6. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Okt. 1834 895
7. Desgleichen an die zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835 895
8. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 10. August 1837 895
9. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837 896
10. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königl. Freitische. Vom 27. Juni 1832 896
11. Desgleichen, wegen Vertheilung der Freitische daselbst. Vom 12. Dezember 1837 898
Anlage a. Beschluß des Ephorats der Freitische. Vom 19. Oktober 1837 898
12. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838 899
13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838 . 900

II. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

14. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium. Vom 4. Januar 1686 901

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde.

15. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812 . 905
16. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4 April 1812 906
17. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816 906
18. Desgleichen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezember 1820 . 907
19. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 25. Oktober 1821 908

Se
650. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823 9
651. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823 9
652. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825 9
653. Reskript an die Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827 9
654. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828 9
655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. April 1831 9
656. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838 9
657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838 9
658. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838 9
659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine für Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Berlin errichtet hat. Vom 2. November 1822 9
660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823 9
661. d. Das Professor Dr. Heukelsche Stipendium für die Universität zu Berlin. Vom 11. Juli 1778 9
e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung.
662. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827 9
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 26. Febr. 1827 9
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827 . 9
Anlage c. Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Januar 1827 9
663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitisch betreffend. Vom 13. Juni 1831 9
Anlage a. Bekanntmachung des Rektors und Senats der Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831 9
664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stiftung für die Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835 . 9
665. h. Cirkularverfügung an die Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839 . . . 9
Anlage a. Reglement. Vom 29. April 1836 . . . 9
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Mai 1818 9
i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung.
666. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838 9
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 28. Mai 1838 9
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838 . 9
k. Die Geheime Rath von Staegemannsche Stipendienstiftung.
667. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 23. Juni 1838 . . . 9
Anlage a. Statut. Vom 6. Juli 1838 9
668. l. Allerhöchste Kabinetsorder, die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens zu Breslau betreffend. Vom 7. März 1837 9
Anlage a. Statut. Vom 24. März 1837 9
m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle.
669. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Juni 1838 . . . 9
Anlage a. Statut. Vom 2. Juli 1838 9

Seite

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

A. Cirkular an Regierungen von Rheinland und Westphalen, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822 940
Anlage a. Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820 . . . 941
B. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826 . . . 943
C. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreußen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für Studirende. Vom 3. Mai 1826 950
Anlage a. Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23 Oktober 1738 951
Anlage b. Desgleichen. Vom 21. Oktober 1784 . . 952
Anlage c. Desgleichen. Vom 25. Juli 1793 . . . 952
D. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826 . 953
E. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826 953
F. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreußen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16 September 1826 953
G. Desgleichen an die Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Sept. 1826 954
H. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836 954

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für einzelne Universitäten bestehenden Anstalten.

A. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838 955
B. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 29. August 1838 955
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816 956
C. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezember 1838 957
Anlage a. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825 . . 957
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Nov. 1819 958
Anlage c. Desgleichen an den Finanzminister, über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816 958

Seite

681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Berlin. Vom 11. September 1816 . . . 958
682. Desgleichen für die Univerſität zu Bonn. Vom 28. März 1822 963
683. Nachtrag zu den vorſtehenden Statuten. Vom 8 Juni 1831 . 967
684. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835 . . 968
685. Verfügung an denſelben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837 968
Anlage a. Allerhöchſte Kabinetsorder über denſelben Gegenſtand. Vom 31. Oktober 1837 968
686. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen des §. 2. derſelben Statuten. Vom 30. Januar 1838 968
687. Statuten der Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Breslau. Vom 28. März 1822 968
688. Desgleichen für die Univerſität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824 976
689. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- ꝛc. Verſorgungsanſtalt gehören. Vom 26. September 1838 982
Anlage a. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 16. Oktober 1835 982
690. Statuten der Wittwen- ꝛc. Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Königsberg. Vom 4. Auguſt 1835 982
691. Allerhöchſte Kabinetsorder, daß der Beitritt der Profeſſoren ꝛc. entweder zur Allgemeinen Wittwenkaſſe, oder zu dem für die einzelne Univerſität beſtehenden Inſtitut erfolgen müſſe. Vom 4. Juni 1833 987

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Vermögen der Univerſitäten und deſſen Verwaltung.

692. Schreiben des Königl. Juſtizminiſterii an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Univerſitäten. Vom 4. Auguſt 1812 992
693. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. April 1814 992
694. Cirkularverfügung wegen der den Univerſitäten und deren Inſtituten zuſtehenden Portofreiheit. Vom 21. Januar 1822 . . 992
Anlage a. Cirkular des General-Poſtamts, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. Januar 1822 995
695. Reſkript an die Univerſität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademiſchen Senat. Vom 16. März 1836 999
696. Feuer-Ordnung für die Univerſitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorff. Vom 6. Februar 1837 999
697. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die Sportelfreiheit der Univerſitäten betreffend. Vom 2. April 1838 999
Anlage a. Cirkular des Juſtizminiſterii, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 17. März 1838 999

Dreizehnter Abſchnitt.

Von dem Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſen bei den Univerſitäten.

698. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, wegen der allmonatlich und auſſergewöhnlich vorzunehmenden Kaſſenreviſionen. Vom 19. Auguſt 1823 99

Seite

k. Fassung aus | vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnun[illegible] 18. Dezember 1824 . . . 995

l. Allerhöchst vollzogenes Re[illegible], wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt, und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828 . . . 1005

l. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828 1011

l. Desgleichen, wegen Einrichtung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829 1012

l. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom 22. Mai 1830 1014

l. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen-Beamten Vom 11. Februar 1832 . 1014

l. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833 1016

l. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834 1017

Anlage a. Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834 1017

l. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834 1018

Anlage a. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828 1018

l. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thaler-Summe. Vom 21. November 1837 1022

l. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838 1022

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

70. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12 Mai 1826 1023

71 Reskript in Bezug auf §. 57. der Instruktion. Vom 12. Aug. 1839 1035

72. Desgleichen wegen des §. 59. derselben. Vom 19. Dezbr. 1831 1035

73 Desgleichen wegen desselben. Vom 5. Januar 1829 . . 1036

74 Desgleichen, ebenfalls wegen des §. 59. der Instruktion. Vom 12 November 1833 1036

75. Reskript wegen des §. 68. der Instruktion. Vom 14. November 1826 1037

Anlage a. Schreiben der Königlichen Oberrechnungskammer, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juli 1826 . 1037

76 b Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26 Oktober 1829 . . . 1039

77. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830 1041

78 d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-

Seite

Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833 1069

719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829 1053

720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825 1064

721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821 1069

722. h. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg, und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 8. August 1825 1070

Anlage a. Instruktion. Vom 31. August 1825 . . . 1076

723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821 1088

[Das über beide Bände sich erstreckende chronologische Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Werks.]

Erſte Abtheilung

des

zweiten Bandes.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rektor und Senat.

Nr. 1. Bekanntmachung an die Königlichen Landes-Universitäten, wegen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derselben. Vom 9. April 1819.

Der Senat der Königlichen Universität wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. den Rektoren sämmtlicher Landes-Universitäten, für die Dauer ihres Rektorats, den Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigst geruhet haben. — Berlin, den 9. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dritter Abschnitt.

Von den Professuren, den Fakultäten und ihren Dekanen, wie auch von den akademischen Würden.

A. Von den Professuren und den Rechten und Pflichten der akademischen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

Nr. 2. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältnisses der Professoren bei den Universitäten. Vom 13. Novbr. 1817.

— Bei dieser Gelegenheit finde Ich Mich veranlaßt, in Betreff der Ränge einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachstehendes festzusetzen:

1. Die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren stehen, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen, die außerordentlichen Professoren dahingegen mit den Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Assessoren in einem und demselben Range.

Berlin, den 13. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

Seite
608. Desgleichen für das polnische Seminar. Vom 18. Febr. 1813 . 848
609. Desgleichen für das philologische Seminar. Vom 10. Nov. 1822 850
610. Desgleichen für das historische Seminar. Vom 13. Dezbr. 1832 855
611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars. Vom 8. Juni 1834 858
612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft. Vom 17. März 1834 860
613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum. Vom 24. August 1837 862
614. Reglement für das poliklinische Institut. Vom 10. Oktbr. 1831 864
615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoologischen Museums. Vom 30. Mai 1821 866
616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Universität. Vom 21. Nov. 1833 868
617. Reglement für die Königl. Bibliothek. Vom 17. Oktober 1822 868
618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833 . . 877
619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität benutzen wollen. Von 1827 879
620. Instruktion für den Observator bei der Universitäts-Sternwarte. Vom 22. Oktober 1838 879

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien.

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen im Allgemeinen.

621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1817 880
622. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819 883
623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu den Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1821 883
624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per copiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822 . . 884
625. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privat-Stipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824 885
626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 885
627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825 887
628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828 887
629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in den Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien- ꝛc. Ausgaben. Vom 19. September 1828 888
630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Universität zu Greifswald. Vom 6. Dezember 1830 . . 888

Seite

33. Cirkular an [illegible] betreffend die Form der von den Studirenden [illegible] ersuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. [illegible] 24. [illegible] 1832 891
Anlage a. Bekanntmachung des Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832 . 891

34. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. [illegible] 1833 891

35. Reskript an das Königl. Provinzial-[illegible]kollegium zu Koblenz, wegen Verleihung von Universitäts-Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833 893

36. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833 893

37. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. Vom 12. Dezbr. 1833 894

38. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Okt. 1834 895

39. Desgleichen an die zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835 895

40. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 10. August 1837 895

41. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837 896

42. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze für die dortigen Königl. Freitische. Vom 27. Juni 1832 896

43. Desgleichen, wegen Vertheilung der Freitische daselbst. Vom 12. Dezember 1837 898
Anlage a. Beschluß des Ephorats der Freitische. Vom 19. Oktober 1837 898

44. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838 899

45. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei Vertheilung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. Vom 24. August 1838 . 900

B. Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-Stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

46. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium. Vom 4. Januar 1696 901

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde.

47. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812 . 905

48. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4 April 1812 906

49. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816 906

50. Desgleichen an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezember 1820 . . 907

51. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 25. Oktober 1821 908

Seite

650. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823 908
651. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823 909
652. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825 910
653. Reskript an die Regierung zu Magdeburg. Vom 6. Januar 1827 910
654. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 28. Februar 1828 911
655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten. Vom 28. April 1831 912
656. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838 912
657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838 913
658. Verfügung an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen. Vom 12. Dezember 1838 914
659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine für Studirende der evangelischen Theologie auf der Universität Berlin errichtet hat. Vom 2. November 1822 915
660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823 917
661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für die Universität zu Berlin. Vom 11. Juli 1778 919

e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung.

662. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827 920
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 26. Febr. 1827 920
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827 . 920
Anlage c. Reglement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Januar 1827 921
663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitisch betreffend. Vom 13. Juni 1831 923
Anlage a. Bekanntmachung des Rektors und Senats der Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831 923
664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stiftung für die Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835 . 925
665. h. Cirkularverfügung an die Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839 . . . 927
Anlage a. Reglement. Vom 29. April 1836 927
Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Mai 1818 929

i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung.

666. Verfügung an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838 929
Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 28. Mai 1838 930
Anlage b. Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838 . 930

k. Die Geheime Rath von Staegemannsche Stipendienstiftung.

667. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 23. Juni 1838 . . . 932
Anlage a. Statut. Vom 6. Juli 1838 932
668. l. Allerhöchste Kabinetsorder, die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende der Medizin jüdischen Glaubens zu Breslau betreffend. Vom 7. März 1837 936
Anlage a. Statut. Vom 24. März 1837 936

m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen Studirenden der Medizin auf der Universität zu Halle.

669. Allerhöchste Kabinetsorder. Vom 12. Juni 1838 . . . 938
Anlage a. Statut. Vom 2. Juli 1838 939

Seite

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

Cirkular an die Regierungen von Rheinland und Westphalen, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1822 940

Anlage a. Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820 . . . 941

Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826 943

Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern, Westpreußen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung der Kollektengelder für Studirende. Vom 3. Mai 1826 950

Anlage a. Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738 951

Anlage b. Desgleichen. Vom 21. Oktober 1784 . . . 952

Anlage c. Desgleichen. Vom 25. Juli 1793 952

Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826 . . . 953

Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826 953

Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreußen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen reformirten Freitisch in Halle. Vom 16 September 1826 953

Desgleichen an die Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Sept. 1826 954

Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität Bonn bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836 954

Eilfter Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, theils durch allgemeine Institute des Staats, theils durch die für einzelne Universitäten bestehenden Anstalten.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838 955

Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 29. August 1838 955

Anlage a. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. April 1816 956

Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezember 1838 957

Anlage a. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825 . . 957

Anlage b. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Nov. 1819 958

Anlage c. Desgleichen an den Finanzminister, über denselben Gegenstand. Vom 27. Mai 1816 958

Seit

681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Berlin. Vom 11. September 1816 . . . 91
682. Desgleichen für die Univerſität zu Bonn. Vom 28. März 1822 91
683. Nachtrag zu den vorſtehenden Statuten. Vom 8 Juni 1831 . 91
684. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835 . . 91
685. Verfügung an denſelben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837 91
Anlage a. Allerhöchſte Kabinetsorder über denſelben Gegenſtand. Vom 31. Oktober 1837 91
686. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen des §. 2. derſelben Statuten. Vom 30. Januar 1838 91
687. Statuten der Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Breslau. Vom 28. März 1822 91
688. Desgleichen für die Univerſität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824 97
689. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, wegen Anlegung von Kapitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- ꝛc. Verſorgungsanſtalt gehören. Vom 26. September 1838 91
Anlage a. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 16. Oktober 1835 91
690. Statuten der Wittwen- ꝛc. Verſorgungsanſtalt für die Univerſität zu Königsberg. Vom 4. Auguſt 1835 91
691. Allerhöchſte Kabinetsorder, daß der Beitritt der Profeſſoren ꝛc. entweder zur Allgemeinen Wittwenkaſſe, oder zu dem für die einzelne Univerſität beſtehenden Inſtitut erfolgen müſſe. Vom 4. Juni 1833 91

Zwölfter Abſchnitt.

Von dem Vermögen der Univerſitäten und deſſen Verwaltung.

692. Schreiben des Königl. Juſtizminiſterii an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Univerſitäten. Vom 4. Auguſt 1812 91
693. Desgleichen, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. April 1814 91
694. Cirkularverfügung wegen der den Univerſitäten und deren Inſtituten zuſtehenden Portofreiheit. Vom 21. Januar 1822 . . . 91
Anlage a. Cirkular des General-Poſtamts, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. Januar 1822 91
695. Reſkript an die Univerſität zu Greifswald, wegen Ausübung des Patronatrechts durch den akademiſchen Senat. Vom 16. März 1836 91
696. Feuer-Ordnung für die Univerſitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorff. Vom 6. Februar 1837 91
697. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die Sportelfreiheit der Univerſitäten betreffend. Vom 2. April 1838 91
Anlage a. Cirkular des Juſtizminiſterii, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 17. März 1838 91

Dreizehnter Abſchnitt.

Von dem Etats-, Kaſſen- und Rechnungs-Weſen bei den Univerſitäten.

698. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, wegen der allmonatlich und auſſergewöhnlich vorzunehmenden Kaſſenreviſionen. Vom 19. Auguſt 1823 9

Seite

68. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezember 1824 995

69. Allerhöchst vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt, und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828 1005

70. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828 1011

71. Desgleichen, wegen Einrichtung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829 1012

72. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlenden Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom 22. Mai 1830 1014

73. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen-Beamten Vom 11. Februar 1832 . 1014

74. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833 1016

75. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834 1017

Anlage a. Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834 1017

76. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Verfahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer gegen die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen. Vom 29. September 1834 1018

Anlage a. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 1828 1018

77. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berechnung des klrlichen Pensionsbetrages nach voller Thaler-Summe. Vom 21. November 1837 1022

78. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffend die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dortigen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838 1022

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

79. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826 1023

80. Reskript in Bezug auf §. 57. der Instruktion. Vom 12. Aug. 1839 1035

81. Desgleichen wegen des §. 59. derselben. Vom 19. Dezbr. 1831 1035

82. Desgleichen wegen desselben. Vom 5. Januar 1829 . . 1036

83. Desgleichen, ebenfalls wegen des §. 59. der Instruktion. Vom 12. November 1833 1036

84. Reskript wegen des §. 68. der Instruktion. Vom 14. November 1826 1037

Anlage a. Schreiben der Königlichen Oberrechnungskammer, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juli 1826 . 1037

84 b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26 Oktober 1829 . . . 1039

85. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau Vom 2. September 1830 1041

86. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-

Seite

Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833 1049

719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829 1053

720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald. Vom 10. Mai 1825 1064

721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821 1069

722. h. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg, und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 8. August 1825 1073

Anlage a. Instruktion. Vom 31. August 1825 . . . 1076

723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitäts Hauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821 1088

[Das über beide Bände sich erstreckende chronologische Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Werks.]

Erſte Abtheilung

des

zweiten Bandes.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Rektor und Senat.

Bekanntmachung an die Königlichen Landes-Univerſitäten, …gen des Ranges und der Ehrenrechte der Rektoren derſelben. …m 9. April 1819.

Senat der Königlichen Univerſität wird hierdurch benachrich… des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom …mber v. J. den Rektoren ſämmtlicher Landes-Univerſitäten, …auer ihres Rektorats, den Rang der Miniſterialräthe zweiter …d mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigſt geruhet …Berlin, den 9. April 1819.

…m der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dritter Abſchnitt.

…den Profeſſuren, den Fakultäten und …ren Dekanen, wie auch von den akademiſchen Würden.

…n den Profeſſuren und den Rechten und Pflichten der akademiſchen Lehrer.

a. Im Allgemeinen.

…Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsorder an den Staats… …nzler Fürſten von Hardenberg, in Betreff des Rangverhältniſſes …r Profeſſoren bei den Univerſitäten. Vom 13. Novbr. 1817.

…dieſer Gelegenheit finde Ich Mich veranlaſſt, in Betreff der …r einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachſtehendes feſt…

…r an den Univerſitäten angeſtellten ordentlichen Profeſſoren …en, wenn ſie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren …ng gewährenden Titel verſehen ſind, mit den wirklichen Re… …rungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen, die auſſerordent… …en Profeſſoren dahingegen mit den Regierungs- und Ober… …des-Gerichts-Aſſeſſoren in einem und demſelben Range.

…lin, den 13. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

No. 3. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an das Universitätskuratorium zu Breslau, wegen der Steuerfreiheit der dortigen Professoren. Vom 26. April 1819.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Universitäts-Kuratorio zu Breslau auf den Bericht vom 6. Febr. d. J., betreffend die von den Professoren der dortigen Universität in Anspruch genommene Steuerfreiheit, daß durch die Allerh. Kabinetsorder vom 30. Jan. 1817 (Anlage a.) annoch eine Generalverordnung über die den Geistlichen und Schullehrern zuzugestehenden Befreiungen von Kommunallasten und sonstigen Steuern und die Bestimmung, in wie fern auch die Universitäten an den Benefizien der Geistlichen Antheil haben sollen, vorbehalten worden, welche abgewartet werden muß. Da jedoch die Lehrer der dortigen Universität im Jahre 1806 sich im Besitz dieser Freiheit nicht befunden haben, auch bei Abfassung der Statuten für die Universität jede Zusage von Immunitäten für die Professoren zurückgehalten worden ist, so steht nicht zu erwarten, daß sie ihnen werden bewilligt werden, und haben sie daher die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Abgaben und Lasten ꝛc. fortdauernd zu tragen. — Berlin, den 26. April 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern. — Ministerium der Finanzen.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer. Vom 30. Januar 1817.

Da nach Ihrem Mir gehaltenen Vortrage über die Ausführung Meiner Order vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816 (Anlage b. und c.), durch welche Ich die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen habe, zwischen den betreffenden Ministerien eine Vereinigung nicht hat getroffen werden können, so setze ich hierdurch fest: 1) die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit seyn; 2) dieses soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstükke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden; 3) die Befreiung der Geistlichen von den Kommunallasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrekken, welche in Folge des Krieges von den Kommunal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften; 4) in denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Dienstgesinde von der Personensteuer frei seyn; b) dagegen soll die Konsumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen jedoch solche nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuer-Kasse vollständig vergütet werden; 5) in den mit Meiner Monarchie wieder vereinten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstükke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816 die

Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden; 6) überall, wo Personen- und Konsumtions-Steuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll Meine Bestimmung unter No. 4. gleichfalls eintreten; 7) was Ich wegen der Geistlichen angeordnet habe, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen; 8) hiernach haben Sie eine besondere, zu Meiner Vollziehung vorzulegende Verordnung ausfertigen zu lassen, wobei jedoch zuvor erwogen werden muß: a) was in die Verordnung, ausser der Bestimmung unter No. 6., wegen der neu erworbenen Provinzen, in Rücksicht sowohl auf die persönlichen Immunitäten, als auf die Grundsteuer etwa noch aufzunehmen ist, da Mein Wille ist, daß die Geistlichen und Schullehrer in Meiner ganzen Monarchie gleich behandelt werden sollen, hierin aber große Verschiedenheit geherrscht hat; b) in welchem Maaße diese Immunitäten auf sämmtliche geistliche und kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und andere Schulanstalten anzuwenden sind; c) was wegen der Wittwen der Geistlichen und Schullehrer festzusetzen sey. Unabhängig von der noch zu vollziehenden Verordnung, sollen die Bestimmungen dieser Order sofort in Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 30. Januar 1817. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. Septbr. 1815.

Bis zum Jahre 1806 ist bereits die Nothwendigkeit, die Geistlichen in ihren Einkünften im Allgemeinen zu verbessern, anerkannt worden, und Ich habe schon damals durch mehrere Verfügungen darauf hingewirkt. Der Zweck blieb aber durch die hiernächst eingetretenen Zeitereignisse unerreicht. Das Wenigste, was unter den jetzigen einigern Umständen vor der Hand geschehen kann, besteht also wohl darin, die Geistlichkeit in ihren pekuniären Verhältnissen wieder so zu stellen, wie sie bis zum Jahre 1806 stand. Die Art und Weise, wie das geschehen kann, will Ich indessen nicht vorschreiben, Ich veranlasse Sie vielmehr auf die anliegende Vorstellung des Predigers N., welcher auf die Herstellung des vorigen Zustandes anträgt, die betreffenden Ministerien darüber in Berathung treten zu lassen, auf deren Sie abzugebende gutachtliche Vorschläge Ich alsdann bestimmen werde.

Paris, den 13. September 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Anlage c.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann, dens. Gegenstand betreffend. Vom 11. März 1816.

Ich ersehe aus der anliegenden Bittschrift der Landprediger des Cottbuser Kreises v. 4. d. M., daß die Absicht dahin geht, sie für ihre vormalige Befreiung von Steuern und sonstigen Prästationen auf andere Weise zu entschädigen. Aus den in der Vorstellung angeführten Gründen erkenne es Mir viel zweckmäßiger zu seyn, die vormaligen Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer herzustellen, als ihnen Entschädigung dafür zu gewähren, und Ich überlasse Ihnen daher aus hiesigen Gesichtspunkte wegen der Geistlichen und Schullehrer, nicht nur im Cottbuser Kreise, sondern auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen, um die Supplikanten vorläufig mit angemessener Resolution zu versehen.

Berlin, den 11. März 1816. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 4. Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an den Professor N. zu Halle, wegen Immunität der akademischen Lehrer von den Kommunallasten. Vom 6. September 1819.

Des Königs Majestät haben zwar in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Januar 1817 zur nähern Erwägung verwiesen, in wie fern die den Geistlichen und Schulbeamten bewilligte Wiederherstellung ihrer Immunität von den Kommunallasten auch auf die Universitäten u. s. w. anzuwenden sey; so lange aber die deshalb vorbehaltene Allerhöchste Verordnung über diese Wiederherstellung nicht entschieden hat, müssen auch die Professoren der dortigen Universität der unter der Westphälischen Regierung angeordneten Aufhebung ihrer Exemtionen sich unterwerfen. Wenn Sie daher nach Ihrer Vorstellung vom 25. April d. J. an das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Exemtion von dem, dem dortigen Magistrate im Jahre 1817 wieder nachgelassenen Kaufschosse Anspruch machen zu können glauben, so kann solcher als gegründet von den unterzeichneten Ministerien nicht anerkannt werden.

Berlin, den 6. September 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern.

No. 5. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Professoren und Universitätsbeamten. Vom 2. April 1825.

Das Ministerium bevollmächtigt Ew. ꝛc. hierdurch, mit Bezugnahme auf die §§. 161. und 162. Tit. 18. Thl. II.*) des Allgemeinen Landrechts, den Professoren und übrigen Universitätsverwandten künftig bei vorkommenden Fällen den Konsens zur Uebernahme der Vormundschaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen, oder zu verweigern, und überläßt Ew. ꝛc. zugleich die diesfällige weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 6. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Uebernahme von Nebenämtern durch die Professoren. Vom 26. Januar 1826.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Dienstordnung anzuordnen, daß von jetzt an kein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor irgend ein zur Universität nicht gehöriges Nebenamt übernehmen soll, ohne zuvor die desfallsige Genehmigung des Ministerii nachgesucht und erhalten zu haben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, diese Anordnung allen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sämmtlicher Fakultäten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) §. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. — §. 162. Für Räthe bei Königl. Kollegiis muß die Erlaubniß des dem Kollegio vorgesetzten Departements, für Dirigenten und Bürgermeister in den Städten aber muß selbige bei dem Landeskollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

Nr. 7. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Leistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren, Behufs ihrer Habilitation. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. Antrag v. 7. d. M. will das unterzeichnete Ministerium in Hinsicht der Habilitationsleistungen der Privatdozenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren der dortigen Universität, nach den mit dem Rektor und Senat derselben in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 29. v. M. gemachten Vorschlägen, hierdurch Folgendes bestimmen: 1) wer zum Professor extraordinarius befördert wird, gleichviel ob er von auswärts kommt, oder an der dortigen Universität promovirte, ob er sich schon auswärts habilitirt hat, oder nicht, soll eine lateinische Dissertation schreiben und über dieselbe disputiren; 2) wer zum Extraordinarius an der dortigen Universität zum Ordinarius befördert wird, und sich dort bereits auf die sub 1. angegebene Art habilitirt hat, soll die Freiheit haben, außer der Dissertation, zu disputiren, oder eine Rede zu halten; 3) wer von auswärts kommt und noch nicht auswärts schon ordentlicher Professor gewesen ist, hat eine Dissertation zu schreiben und darüber zu disputiren; 4) wer schon Ordinarius auf einer andern Universität war, und an die dortige Universität berufen wird, hat die Freiheit, nachdem er eine Dissertation hat drucken lassen, eine Rede zu halten oder zu disputiren; 5) es können auch, wenn ein zum Professor ordinarius oder extraordinarius Ernannter noch nicht Doktor seiner Fakultät ist, mit Genehmigung der Fakultät, die Promotions- und Habilitations-Leistungen in Eins zusammengezogen werden. — Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach an den Rektor und Senat der dortigen Universität das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

Nr. 8. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, betreffend das Statut über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren, und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen sämmtlicher Professoren. Vom 20. Februar 1837.

Das unterzeichnete Ministerium findet die Festsetzungen in dem mit dem Rektor und dem Senat der Königlichen Universität mittelst Berichts vom 21. v. M. eingereichten Statut (Anlage a.), über die Aufstellung von Büsten verstorbener berühmter Professoren an hiesiger Universität und Anlegung einer Sammlung von Bildnissen aller Professoren derselben, zweckmäßig, und will solche hierdurch genehmigen.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachdem von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Dezember 1833, auf Veranlassung eines besondern Falles, die Aufstellung von Büsten verstorbener Professoren der hiesigen Königlichen Friedrich Wilhelms Universität in deren großem Hörsaale (auf Consolen an der Wand) Allergnädigst genehmigten und von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Senats unter dem 22. Februar J. verfügt ist,

„daß eine allgemeine Maaßregel über die Aufstellung der Büsten

„verſtorbener berühmter Profeſſoren hieſiger Univerſität im großen „Hörſale des Univerſitätsgebäudes ein für allemal feſtgeſtellt werde"; und nachdem in dem ꝛc. Miniſterial-Reſkripte vom 5. April d. J. auch der Wunſch ausgeſprochen iſt,

„daß bei der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität „eine Sammlung von Bildniſſen aller ihrer bereits verſtorbenen, „noch lebenden und künftigen Profeſſoren, wenn auch nur in Kupfer„ſtichen, Lithographien und Zeichnungen, angelegt werden möge";

ſo iſt zum Zwekke der Ausführung vorerwähnter Maaßregeln von dem Senate eine Kommiſſion angeordnet, und auf den Grund der mit derſelben abgehaltenen Berathungen, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, Nachſtehendes feſtgeſetzt:

§. 1. Um eine bleibende Erinnerung an die Profeſſoren der Univerſität zu erhalten, wird A. in dem Senatszimmer der Univerſität eine möglichſt vollſtändige Sammlung von Bildniſſen aufgeſtellt, und um ein dauerndes Denkmal für vorzügliche Verdienſte um die hieſige Hochſchule zu gründen, wird B. in dem großen Hörſaale (der Aula) der Univerſität eine Auswahl von Marmorbüſten auf Konſolen an der Wand feierlich aufgeſtellt, ſo daß das Senatszimmer zu einer hiſtoriſchen Sammlung und der große Hörſaal zu einer öffentlichen Anerkennung beſtimmt iſt.

§. 2. A. Von der Sammlung der Bildniſſe im Senatszimmer. Zur Sammlung in dem Senatszimmer werden Bildniſſe jeder Art, als Zeichnungen, Lithographien, Kupferſtiche, Büſten und Reliefs in Marmor, Bronce, Gips und anderem Material angenommen, und hierbei wird die möglichſte Vollſtändigkeit der Bilderſammlung ſeit der Stiftung der Univerſität bezweckt. Dieſe hiſtoriſche Sammlung im Senatszimmer umfaſſt alle, welche im Senat zu Sitz und Stimme berechtigt ſind, mithin alle ordentlichen Profeſſoren der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität und die ihnen gleichſtehenden Univerſitätsbeamten; und dieſe Sammlung wird bei der bezweckten Vollſtändigkeit weder auf Verſtorbene beſchränkt, noch vom einem jedesmaligen beſondern Beſchluſſe abhängig gemacht, vielmehr jedes dargebotene Bild von verſtorbenen oder lebenden Ordinarien der hieſigen Univerſität zur Aufſtellung im Senatszimmer angenommen.

§. 3. B. Von der öffentlichen Aufſtellung von Büſten in dem großen Hörſaale (der Aula) der Univerſität. Zur öffentlichen Aufſtellung in dem großen Hörſaale der Univerſität werden nur Marmorbüſten von Verſtorbenen zugelaſſen, und da hiebei eine beſondere Anerkennung bezweckt iſt, ſo wird zu jeder derartigen feierlichen Aufſtellung ein ausdrücklicher Senatsbeſchluß und höhere Genehmigung erfordert. Der diesfallſige Senatsbeſchluß kann nicht vor dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ableben des zu ehrenden Ordinarius gefaſſt werden, und wenn die Univerſität früher zu dem Beſitze einer Marmorbüſte gelangt, ſo bleibt ſie bis zum Ablaufe von zwei Jahren (ſeit dem Todestage) in dem Senatszimmer der Univerſität in der allgemeinen Sammlung, aus welcher ſie ſodann durch Senatsbeſchluß zur öffentlichen Aufſtellung in der Aula gelangt; zu welchem Zwekke alljährlich in der erſten Senatsſitzung des Monats Januar das Statut vorgelegt, und von dem Rektor eine Berathung eingeleitet wird, bei welcher jedes Senatsmitglied einen Antrag ſtellen kann, über welchen verdeckt abgeſtimmt und nur in dem Falle der Genehmigung ein Beſchluß regiſtrirt wird. — Wenn die Marmorbüſte

eines verstorbenen Ordinarii, deren Aufstellung im großen Hörsale von dem Senate beschlossen wird, sich nicht bereits in dem Besitze der Universität befindet, auch nicht aus dem Nachlasse von den Hinterbliebenen oder Freunden des Verstorbenen zu erlangen ist, so soll der Senatsbeschluß wegen Aufstellung der betreffenden Marmorbüste dem vorgeordneten oberen Ministerio angezeigt und die Anschaffung der Marmorbüste anheimgegeben, und falls solche aus öffentlichen Fonds nicht zu erlangen ist, deren Anschaffung durch freiwillige Beiträge, vorzüglich der Ordinarien, vermittelt werden.

§. 4. Um zur Sammlung in dem Senatszimmer die Bildnisse, und zur Aufstellung in dem großen Hörsaale der Universität die Marmorbüsten aufzufinden und herbeizuschaffen, wird die angeordnete Kommission mit den betreffenden Personen in Korrespondenz treten, und wegen zweckmäßiger und symmetrischer Aufstellung, so wie wegen angemessener malerischer Ausschmükkung der Wände unter Beirath von Künstlern das Nöthige veranlassen, und bei den Büsten in dem großen Hörsaale den Namen und das Vaterland, so wie das Geburts- und Todes-Jahr in lateinischer Inschrift bemerken lassen.

Berlin, am 24. November 1836.

Krause. Müller. Tölken. Marheineke.

b. Zulassung, Habilitirung, Stellung und Rechte der Privatdozenten.

Nr. 9. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die von den Privatdozenten Behufs ihrer Zulassung beizubringenden Zeugnisse über ihre früheren Lebensverhältnisse. Vom 13. Dezbr. 1819.

Ew. ꝛc. werden hiermit beauftragt, die Universität in Ansehung der Zulassung der Privatdozenten bei den verschiedenen Fakultäten dahin zu instruiren, daß sie von jedem Kandidaten, der sich zur Anstellung als Privatdozent meldet, sich die über seine bisherigen Verhältnisse und sein Leben vorhandenen Zeugnisse vorlegen lasse, und Ihnen darüber berichte; woraus sich ergeben wird, ob derselbe zuzulassen ist oder nicht, worauf, wenn kein Bedenken obwaltet, die Habilitirung den gewöhnlichen Gang nehmen kann; im Fall eines Bedenkens aber Bericht erwartet. — Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 10. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen Aufnahme von Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät. Vom 17. Januar 1820.

Aus der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. (Anlage a.) wird Rektor und Senat ersehen, unter welcher Bedingung Doktoren der Arzneiwissenschaft nur als Privatdozenten bei den Königlichen Landes-Universitäten zugelassen werden dürfen, daher künftig hiernach zu verfahren ist. — Berlin, den 17. Januar 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Januar 1820.

Auf Ihren Bericht vom 26. Dezember v. J. bestimme Ich hierdurch, daß bei den medizinischen Fakultäten der Universitäten künftig nur

ſolche Doktoren der Arzneiwiſſenſchaft als Privatdozenten zu Vorleſungen zugelaſſen werden ſollen, welche bereits die Approbation zur Praxis in Meinen Staaten erlangt haben. Sie werden hiernach das Weitere verfügen. — Berlin, den 6. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

No. 11. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß diejenigen, welche als Privatdozenten zugelaſſen werden wollen, auf einer inländiſchen Univerſität promovirt haben müſſen. Vom 9. März 1825.

Das Miniſterium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß während der letzten Jahre bei den inländiſchen Univerſitäten Mehrere als Privatdozenten aufgetreten ſind, welche den Licentiaten- oder Doktor-Grad auf ausländiſchen Univerſitäten erhalten haben. Da es aber aus nahe liegenden Gründen nothwendig iſt, daß die inländiſchen Fakultäten die wiſſenſchaftliche Qualifikation derer, welche ſich bei ihnen als Privatdozenten habilitiren wollen, auf's genauſte kennen lernen, ſo ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an nur diejenigen, welche ſich auf einer inländiſchen Univerſität den Licentiaten- oder Doktor-Grad erworben haben, zur Habilitation als Privatdozenten bei den inländiſchen Fakultäten ſollen zugelaſſen werden. Eine Ausnahme von dieſer Regel ſoll nur bei den Aſpiranten zuläſſig ſeyn, welche bereits auf einer inländiſchen oder ausländiſchen Univerſität Privatdozenten geweſen ſind, und ſich hierüber genügend ausweiſen können. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an ſämmtliche Fakultäten der Univerſität zu verfügen. — Berlin, den 9. März 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 12. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, daß ein Zeitraum von fünf Jahren ſeit der erſten Immatrikulation verfloſſen ſeyn müſſe, bevor Jemand als Privatdozent zugelaſſen werden könne. Vom 16. Dezember 1828.

Das Miniſterium findet die in dem Berichte des Rektors und des Senats der Königlichen Univerſität vom 6. d. M. enthaltenen Vorſchläge, welche die Beſeitigung der zeitigen Ueberfüllung der hieſigen Univerſität mit Profeſſoren zur Abſicht haben, vollkommen zweckmäßig, und verpflichtet, dem Antrage des M. gemäß, hiedurch die ſämmtlichen Fakultäten, darauf zu halten, daß regelmäßig alle, die ſich zur Habilitation melden, wenigſtens zwei Jahre nach Ablauf des Triennii ihren Studien weiter obgelegen haben, alſo von der erſten Immatrikulation bis zur Habilitation ein volles Quinquennium verſtrichen ſeyn muß. Um inſonderheit dem übermäßigen Andrange von Privatdozenten bei der juriſtiſchen Fakultät zu wehren, wird dieſelbe nach ihrem Vorſchlage hiedurch angewieſen, den doctoribus alienis, ohne Rückſicht, ob ſie auf Preuſſiſchen oder andern Univerſitäten promovirt haben, nicht blos ein Kolloquium aufzuerlegen, ſondern auch eine andere zweckdienliche Prüfung mit ihnen vorzunehmen. Was den Vorſchlag der mediziniſchen Fakultät betrifft, die Zahl der Privatdozenten auf ein nicht zu überſchreitendes Maximum feſtzuſtellen, ſo iſt das Miniſterium mit dem M. einverſtanden, daß derſelbe ſehr bedenklich ſey,

[illegible] kann ihn, da nach der ganz richtigen Ansicht des M. die Privat[illegible] gar keine Ansprüche auf Anstellung haben, nicht genehmigen.
Berlin, den 16. Dezember 1828.
[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 13. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Beschränkung der Privatdozenten auf eine bestimmte Anzahl, und der ihnen ertheilten Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit. Vom 31. Juli 1829.
Unter den von der philosophischen Fakultät der hiesigen Univers[illegible]t in Ihrem wohl motivirten, von Ihnen unterm 9. d. M. ein[illegible]chten Gutachten vorgetragenen Umständen hat das Ministerium [illegible]nlich erachtet, der Beförderung der Privatdozenten N. N. zu [illegible]ordentlichen Professoren noch Anstand zu geben. Dagegen kann [illegible] Ministerium sich mit dem Antrage der Fakultät, die Zahl der Pri[illegible]ozenten für die Hauptfächer auf ein Maximum zu beschränken, [illegible] den in dem Separat-Voto des Professors N. richtig angegebenen [illegible]nden nicht einverstanden erklären. Der von der Fakultät bei diesem [illegible] beabsichtigte Zweck wird sich füglich erreichen lassen, wenn die [illegible]tät ihre Anforderungen an diejenigen, die sich zur Habilitation [illegible]r melden, auf eine angemessene Weise steigert, und keinen als [illegible]atdozenten zuläßt, der diesen Anforderungen nicht auf eine aus[illegible]ichnete Weise vollständig genügt hat. Auch giebt das Ministerium [illegible]Fakultät zu näherer Erwägung anheim, ob und in wie weit sie es [illegible]nlich erachtet, von jetzt an allen denen, welche sich bei ihr habili[illegible]n wollen, die Befugniß, bei ihr Vorlesungen zu halten, immer nur [illegible]ine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, so daß sie ver[illegible]chtet sind, nach Verlauf dieses Zeitraums auf's Neue diese Erlaub[illegible]niß bei der Fakultät nachzusuchen, und sich den von ihr noch näher zu [illegible]ordnenden Habilitationsleistungen zu unterwerfen. Auf diese Weise [illegible]den diejenigen Privatdozenten, welche sich als solche einige Jahre [illegible]durch versucht, und nichts Ausgezeichnetes geleistet haben, ohne er[illegible]hebliche Schwierigkeiten und blos durch Verweigerung der Erlaubniß [illegible]Fortsetzung ihrer Vorlesungen beseitigt, und auch veranlaßt werden, [illegible] frühzeitig genug einen andern Lebenslauf zu ergreifen.
Berlin, den 31. Juli 1829.
[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 14. Reskript an denselben, daß die Dissertation zur Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation derer, welche als Privatdozenten zuzulassen werden wollen, allein nicht genüge. Vom 2. April 1830.
Das Ministerium kann es nur billigen, daß die juristische Fakul[illegible]tät der hiesigen Universität zu Folge ihres unterm 21. Februar c. von [illegible]ihm eingereichten Gutachtens jederzeit von denen, welche sich als [illegible]Privatdozenten bei ihr zu habilitiren beabsichtigen, zuvörderst eine ihr [illegible]eigende lateinische Abhandlung verlangt hat, um sich mittelst der[illegible]selben von der wissenschaftlichen Qualifikation des Aspiranten näher [illegible]zu unterrichten. Aus sehr erheblichen Gründen hält aber das Mi[illegible]nisterium es nicht für räthlich, daß, statt der von den Aspiranten zu [illegible]fertigenden lateinisch n Abhandlung, die Dissertation, auf deren Grund [illegible]sie von einer andern inländischen Fakultät zu Doktoren promovirt [illegible]worden, angenommen [illegible], und die Fakultät dadurch in den Fall gesetzt

werde, eine von einer andern inländiſchen Fakultät bereits beurth
Arbeit einer nochmaligen Cenſur zu unterwerfen. Zur Vermeid
der Inkonvenienzen, welche hieraus leicht entſtehen können, ordnet
Miniſterium hierdurch an, daß die juriſtiſche Fakultät von jetzt an
allen, die ſich hier als Privatdozenten habilitiren wollen, nicht die
ſertation, worauf ſie, gleichviel, ob bei der hieſigen oder einer an
inländiſchen juriſtiſchen Fakultät, promovirt ſind, als hinreichend
nehmen, ſondern noch eine lateiniſche Abhandlung verlangen, und
wenn dieſe in wiſſenſchaftlicher Hinſicht für genügend befunden wor
die Aſpiranten zu den übrigen Habilitationsleiſtungen zulaſſen
Dieſer Beſtimmung gemäß iſt auch in Hinſicht des Dr. M. zu
fahren, falls er bei ſeinem frühern Vorſatze, ſich bei der hieſigen ju
ſchen Fakultät als Privatdozent zu habilitiren, auch jetzt noch beha
ſollte. Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, das weiter Er
derliche hiernach an die gedachte Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 15. Reſkript an denſelben, betreffend die Habilitation der P
vatdozenten in der mediziniſchen Fakultät, und die von ih
zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorleſungen. Vom
Juni 1830.

Auf den von Ihnen unterm 1. v. Mts. eingereichten Ber
der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhe
Univerſität, betreffend die bei der Habilitation der Privatdozenten
zuordnenden Maaßregeln, genehmigt das Miniſterium hiermit: Ad
Daß nicht blos, wie bisher, die fremden, ſondern auch die hier
movirten Doktoren Behufs ihrer Habilitation ein lateiniſches P
gramm ſchreiben, und öffentlich disputiren ſollen. — Ad 2. Die
nehmigung des Antrages der Fakultät, daß die Privatdozenten in
erſten zwei Jahren nur Privatkollegien leſen, und dann erſt, bei g
ſtigen Reſultaten, die Erlaubniß erhalten ſollen, unentgeltliche
leſungen anzukündigen, findet das Miniſterium bedenklich, weil
anderen Gründen abgeſehen zu fürchten iſt, daß die Privatdozent
wenn ſie in den erſten zwei Jahren keine Kollegien gratis halten dür
gar keine Kollegien zu Stande bringen, und ſomit auch keine G
genheit erhalten werden, ihr Lehrtalent zu zeigen und zu entwikk
Dagegen will das Miniſterium der Fakultät zu näherer Berath
anheimgeben, ob ſie die Beſtimmung für angemeſſen hält, daß,
bei ihr zur Habilitation als Privatdozent zugelaſſen zu werden,
betreffende Kandidat nachweiſe, daß bereits zwei und eventualiter
Jahre ſeit ſeiner Doktorpromotion verfloſſen ſeyen. — Ad 3. Ge
migt das Miniſterium, daß die Privatdozenten verpflichtet werd
kein privatim angekündigtes Kollegium unentgeltlich zu leſen. — Ad
Den Vorſchlag, daß zwar in den deutſchen Lektionskatalog ſämmtl
Privatdozenten, in den lateiniſchen aber nur eine gewiſſe Anzahl
ſelben aufgenommen werden ſollen, findet das Miniſterium nicht
gemeſſen, da die Kataloge das Verzeichniß aller in dem betreffen
Semeſter zu haltenden Vorleſungen, ſo wie aller Dozenten enthal
muß, und auch kein Grund eines hierbei zuläſſigen Unterſchiedes
zuſehen iſt, überdies auch der bei No. 2. gedachte Nachtheil zum T
hier eintreten würde. Sollte die Fakultät jedoch erhebliche Grü
für ihren Vorſchlag haben, ſo ſieht das Miniſterium der näheren D

ung entgegen, und wird ſie ſich dann auch zugleich zu äuſſern haben, n welchen Grundſätzen die Aufnahme der Privatdozenten in den nischen Lektionskatalog beſtimmt werden dürfte. — Ad 5. Geneh- gt das Miniſterium, daß ein Privatdozent, welcher zwei Jahre hin- ch nicht geleſen hat, eo ipso als ausgeſchieden betrachtet werde. — s Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, die mediziniſche Fakultät rauf vorläufig zu beſcheiden, und ihren weitern gutachtlichen Be- ht baldigſt hierher einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1830. niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 16. Reſkript an denſelben, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 12. November 1830.

Auf den unterm 10. v. M. von Ihnen erſtatteten Bericht, die ditation der Privatdozenten bei der mediziniſchen Fakultät der ſigen Univerſität betreffend, genehmigt das Miniſterium hiermit: ad 1. Daß bei den öffentlichen Disputationen Behufs der Habili- tion die Vertheidigung des Programms und der Theſen nicht mehr, s früher, mit Hülfe eines Reſpondenten, ſondern von dem ſich Ha- litirenden ſelbſt und allein geführt, und ad 2., daß den Privatdo- nten nicht geſtattet werde, Hauptkollegia und ſolche unentgeltlich zu ſen, welche von irgend einem Profeſſor privatim angekündigt worden d. — Ad 3. Den Vorſchlag der mediziniſchen Fakultät, die über ne gewiſſe Zahl ſich meldenden Privatdozenten gar nicht in die Lek- nskataloge aufzunehmen, ſondern ihnen nur die Erlaubniß zu er- lten, ihre Vorleſungen am ſchwarzen Brette anzuzeigen, kann das niſterium nicht genehmigen. — Ad 5. Will das Miniſterium hier- rch feſtſtellen, daß, um zur Habilitation zugelaſſen zu werden, der ndidat nachweiſe, daß ſeit ſeiner Doktorpromotion bereits drei Jahre verfloſſen ſeyen. — Das Miniſterium beauftragt Sie hierdurch, n obigen Beſtimmungen gemäß, das Erforderliche an die mediziniſche kultät zu verfügen, und über den in Rede ſtehenden Gegenſtand auch nächtlich der übrigen Fakultäten Bericht zu erſtatten.

Berlin, den 12. November 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 17. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Univerſität zu Halle, wegen öffentlicher Vor- leſungen der Privatdozenten über Gegenſtände, über welche Pro- feſſoren privatim leſen. Vom 2. April 1832.

Das Miniſterium kann es nicht genehmigen, daß zu Folge des n Ew. ꝛc. unterm 19. v. M. erſtatteten Berichts der Privatdozent R. bei der dortigen Univerſität im bevorſtehenden Semeſter, ſtatt der n ihm angekündigten, und von dem Miniſterio bereits gebilligten Privatvorleſungen, jetzt über die Inſtitutionen des römiſchen Rechts d zwar gratis leſen will. Vielmehr muß es bei den früher von ihm ngekündigten Vorleſungen ſein Bewenden behalten. — Zugleich will s Miniſterium für alle Fakultäten der dortigen Univerſität hierdurch merken, daß kein Privatdozent neben einem ordentlichen oder auſſer- dentlichen Profeſſor ein Kollegium gratis ankündigen ſoll, welches letztern privatim zu halten gedenken. — Das Miniſterium beauf- agt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 2. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 18. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſitä
Berlin, nähere Beſtimmungen über die Verhältniſſe der
vatdozenten in derſelben enthaltend. Vom 16. Juni 1833.

Das Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät auf den
richt vom 8. Februar c., betreffend die Abſtellung der Uebelſtände, w
das bisherige Verfahren bei Zulaſſung der Privatdozenten für das
diziniſche Studium auf der hieſigen Univerſität nicht ſelten verar
hat, hierdurch bekannt: Ad 1. Daß daſſelbe es nicht für rät
erachten kann, ein⸗ für allemal eine beſtimmte Zahl von Priv
zenten feſtzuſetzen; die Fakultät wird aber hierdurch ermächtigt,
Forderungen an diejenigen, welche ſich bei ihr als Privatdozente
habilitiren beabſichtigen, in allen den Fällen angemeſſen zu ſtei
wo ſie bereits 11 Privatdozenten oder mehr zählt. — Was die üb
Vorſchläge betrifft, ſo ſetzt das Miniſterium hierdurch Folgendes
Ad 2. Jeder Privatdozent ſcheidet aus der Zahl derſelben aus, w
er ein Jahr lang kein Kollegium geleſen hat, ausgenommen, w
er hieran durch Krankheit, wiſſenſchaftliche Reiſen oder von S
der Regierung erhaltene auſſerordentliche Aufträge verhindert wo
iſt. — Ad 3. Der Venia docendi als Privatdozent geht der
ſolcher ſich Habilitirende verluſtig, wenn er nach erhaltener Erl
niß der Fakultät zur Habilitation ſich nicht binnen einem halben J
habilitirt. — Ad 4. Kein Privatdozent darf einem Zuhörer die
laubniß ertheilen, ſeine Gratis⸗ und Privat⸗Vorleſungen zu beſu
welcher nicht durch Beſcheinigung darthut, daß er ſich bei dem Qu
zu dem Kollegium gemeldet hat. Ausgenommen hiervon ſind nur
Eleven des Königlichen Friedrich⸗Wilhelms Inſtituts und der K
lichen mediziniſch⸗chirurgiſchen Akademie für das Militär. — Ad 5.
ſichtlich der Habilitation bleibt es bei den bisher feſtgeſetzten, zur
bilitation als weſentlich nothwendig erachteten, und von dem M
ſterio beſtätigten Verfügungen. Den Vorſchlag aber, den ſich ha
tirenden Privatdozenten, ſtatt der vor der Fakultät zu haltenden
niſchen Vorleſung, zu einem freien Vortrage über ein Thema, wel
aus der Doktrin, über welche der ſich Habilitirende zu leſen geb
von dem zeitigen Dekan und den anweſenden Mitgliedern der F
tät ausgewählt, und wozu dem Vortragenden nur eine halbe Stu
Zeit gelaſſen werden ſoll, zu verpflichten, kann das Miniſterium n
genehmigen, da dieſer Vorſchlag mehr geeignet iſt, die allgemeine A
gabe, als den von dem Inhalte abhängigen reellen Werth eines ſol
Vortrags darzulegen, während es dem Dozenten obliegt, ſich durch
ihm zu Gebote ſtehende litterariſche Hülfsmittel zu ſeinen Vorleſu
vorzubereiten, nicht aber unvorbereitet über einen beliebigen Gegenſ
zu reden. — Ad 6. Vorleſungen über Hauptdoktrinen, welche
ordentlichen Profeſſoren geleſen werden, dürfen Privatdozenten
unter folgenden Bedingungen leſen: a) nur privatim und unter
nauer Kontrolle, nach den bei dem Quäſtor eingegangenen Meldu
der wirklich bezahlenden Zuhörer. Beſtimmungen über die erfo
liche Zahl der Honorar zahlenden Zuhörer bleiben der Fakultät
laſſen; b) nur zu demſelben Preis, um welchen der ordentliche P
feſſor daſſelbe Kollegium lieſ't, und in nicht weniger Stunden wöch
lich, als dieſer. — Ad 7. Das Ableſen der Hefte anderer Lehre
den Privatdozenten nur bei den Examinatorien und Repetitorien,
es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, auſſerdem aber gar nicht geſta
In Fällen, wo ein Privatdozent ſich der Hefte eines andern Leh

[illegible] dessen Zustimmung als Grundlage zu freien Vorträgen bedienen [illegible], soll ihm nicht gestattet seyn, solches im Lektionsverzeichnisse oder [illegible] schwarzen Brette anzukündigen. — Das Ministerium beauftragt [illegible] medizinische Fakultät, den obigen Bestimmungen gemäß, das weiter [illegible]erderliche zu veranlassen. — Berlin, den 16. Juni 1833.

[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 19. Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin, betreffend das von den Privatdozenten für ihre Habilitation zu zahlende Honorar. Vom 27. April 1835.

Unter den von der juristischen Fakultät in dem Berichte vom [illegible] Februar d. J. angeführten Umständen will das unterzeichnete Ministerium dieselbe nach ihrem Antrage hierdurch ermächtigen, von dem Doktor, der sich bei der juristischen Fakultät zur Habilitation [illegible]det, so wie er sich den auferlegten Arbeiten unterzieht, also entweder [illegible] verlangten schriftlichen Specimina einreicht, oder sich zur verstatteten [illegible]robevorlesung oder dem Kolloquium meldet, eine Remuneration, wie [illegible] namentlich bei der Universität Halle besteht, im Betrage von 6 Friedrichsd'ors zur gleichen Vertheilung an die Fakultätsmitglieder einzuziehen. — Berlin, den 27. April 1835.

[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 20. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen vorgängiger Berichtserstattung über die Habilitation der Privatdozenten. Vom 19. August 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. findet das Ministerium im Einverständnisse mit Ihnen es zweckmäßig, daß den Fakultäten der dortigen Universität zur Pflicht gemacht werde, über die Habilitationen ihrer Privatdozenten in jedem einzelnen Falle einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in welchem näher auseinander zu setzen ist, in welcher Art der Habilitationsakt zu Stande gekommen, und der Kandidat die ihm gestellte Aufgabe gelöst, insbesondere in wie weit er Lehrtalent und Darstellungsgabe an den Tag gelegt hat. Das Ministerium fordert Sie auf, hiernach das weiter Erforderliche an sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität zu verfügen.

Berlin, den 19. August 1837.

[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 21. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen der Normen für die Zulassung von Privatdozenten bei der dortigen medizinischen Fakultät. Vom 5. März 1838.

— Um übrigens auch bis zu dem hoffentlich nicht mehr entfernten Zeitpunkte, wo die einzelnen Fakultäten mit neuen Statuten versehen [illegible] werden, der Verlegenheit, worin sich die dortige medizinische Fakultät wegen der ihr fehlenden Bestimmungen in Hinsicht der Zulassung der Privatdozenten befindet, und jeder diesfallsigen Willkür ein Ziel zu setzen, will das Ministerium hierdurch anordnen, daß der beschlossene und hierneben in beglaubigter Abschrift beigefügte Abschnitt [illegible] für die hiesige medizinische Fakultät erlassenen Statuten*), vorläufig auch der dortigen medizinischen Fakultät zur Norm und Richt-

*) Band I. Seite 122 die §§. 56. bis 67. incl.

ſchnur dienen ſoll. Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach die t
tige mediziniſche Fakultät zu beſcheiden.

Berlin, den 5. März 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 22. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Univerſität zu Königsberg, die Befugniſſe
Privatdozenten zur Benutzung der Univerſitätsbibliothek bet
fend. Vom 14. März 1838.

Bei Rückſendung der Anlagen Ew. ꝛc. Berichts vom 2. d. M
nimmt das Miniſterium keinen Anſtand, nach dem von Ihnen be
worteten Antrage des dortigen akademiſchen Senats hierdurch zu
nehmigen, daß den Privatdozenten der dortigen Univerſität, we
nicht etwa durch andere amtliche Verhältniſſe zu den Perſonen gehö
denen nach dem Reglement für die dortige Königliche Bibliothek v
17. Oktober 1822. Abſchn. V. §. 6. die ſelbſtſtändige Benutzung
ſelben zuſteht, ſolche mit der Einſchränkung gewährt werde, daß
ſelbſt nicht berechtigt ſeyn ſollen, die im §. 11. bezeichnete Bürgſch
für andere nicht berechtigte Perſonen und Studirende zu leiſten, u
daß ſie bei Benutzung der Bibliothek in Kolliſionsfällen den Pro
ſoren auf beſtimmte Zeit nachſtehen müſſen.

Berlin, den 14. März 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 23. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Univerſität zu Halle, betreffend die Zulaſſu
eines Privatdozenten katholiſcher Konfeſſion bei der dortigen U
verſität. Vom 28. Dezember 1838.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 28.
M., die Zulaſſung eines der katholiſchen Konfeſſion zugethanen Pri
dozenten betreffend, daß nach Kap. I. §. 2. der Statuten der dortigen U
verſität vom 1. Juli 1694 das Bekenntniß aller und jeder Profeſſo
derſelben zur evangeliſchen Kirche vorausgeſetzt wird. Was in di
ſtatutariſchen Beſtimmung nur in Betreff der Profeſſoren vorausgeſ
iſt, leidet nach dem Sinne dieſer Beſtimmung und im Zuſammenha
mit ihrer Quelle, den Statuten der ehemaligen Univerſität in Witt
berg, auch auf die Privatdozenten ſämmtlicher Fakultäten um ſo m
Anwendung, als die Privatdozenten mit den Profeſſoren der bet
ſenden Fakultät eine Korporation bilden, und nicht füglich anzuneh
iſt, daß die Privatdozenten, als Mitglieder dieſer Korporation von
Vorausſetzung ausgenommen ſeyn ſollten, welche der Geſetzgeber
Hinſicht der übrigen Korporationsmitglieder gemacht hat. Da fern
ſo viel das Miniſterium weiß, dieſe ſtatutariſche Vorausſetzung in H
ſicht der Profeſſoren, und ſelbſt bei Zulaſſung von Privatdozenten
jetzt beobachtet worden, auch bei der Univerſität in Königsberg, de
Statuten eine ähnliche Beſtimmung enthalten, die Zulaſſung kat
liſcher Kandidaten als Privatdozenten bisher nicht geſtattet worden:
ſcheint es dem Miniſterium nicht thunlich, in Hinſicht des Kandida
N. N. von dem Statut und der bisherigen Obſervanz abzuweich
Hierzu iſt um ſo weniger Grund vorhanden, als die Statuten
Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald der Zu
ſung katholiſcher Kandidaten zur Habilitation als Privatdozenten ni
hinderlich ſind, und ſomit dem N. N. noch auf vier Landesuni

s sind Fälle vorgekommen, daß Universitätsdozenten, welche wegen
menden Urlaubs ihre Vorlesungen früher, als gesetzlich gestattet ist,
digen wünschen, mit dem diesfälligen Gesuche erst kurz vor der Zeit,
sie zu schließen gedenken, sich an das Ministerium gewendet, und
) angezeigt haben, daß sie bereits seit längerer Zeit mit Rücksicht
n zeitigern Schluß die Zahl ihrer Vorlesungen vermehrt hätten.
ihen mithin unstatthafter Weise eine Bewilligung vorausgesetzt,
erst zu erwarten hatten. — Damit dergleichen Unregelmäßigkei-
ht weiter vorfallen, wird hierdurch festgesetzt, daß künftig alle
en, welche im Laufe eines Semesters einen Urlaub, oder die Ge-
mung zum früheren Schlusse ihrer Vorlesungen zu erhalten wün-
he Gesuch schon vor dem Anfange der Kollegien hier dem Mi-
) anzubringen, und dessen Entscheidung abzuwarten haben, ehe sie
nöthige Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren. — Für die-
) Fälle jedoch, wo unvorhergesehene Umstände einen Urlaub wün-
werth oder nöthig machen, sind diese dem Ministerio in gehöriger
ihrer anzuzeigen und nachzuweisen; Ew. ꝛc. aber soll es überlassen
, alsdann vorläufig und bis zum Eingange der Urlaubsbewilli-
die Erlaubniß zum Dupliren der Vorlesungen ertheilen zu dür-
- Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, diese Bestimmung zur
ß der Universität zu bringen, und zugleich dahin zu wirken,
ehe die Urlaubsgesuche der einzelnen Dozenten eingereicht werden,
r Fakultät darüber unter den derselben angehörenden Dozenten
ihere Mittheilung Statt finde, daß in derselben nicht allzuviel
ungen früher als zur gesetzlichen Zeit ausfallen, und dadurch die
der Allerhöchsten Ortes angeordneten Bestimmungen über die
der Ferien vereitelt werde. — Berlin, den 28. Juni 1825.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Strenge gehalten hat, so ist solches lediglich deshalb geschehen, um d
neuen Anordnungen nicht so plötzlich, sondern nach und nach in Wir
samkeit treten zu lassen. Das Ministerium fordert daher Ew. ꝛc. hi
durch auf, obige Eröffnung baldigst zur Kenntniß der Universität
bringen, auch keine anderen, als den erwähnten Bestimmungen gem
Urlaubsgesuche der Professoren anzunehmen und hierher einzureich
so wie es denn auch ausserdem noch erwartet, daß Ew. ꝛc. sich in jed
einzelnen Falle, über die bescheinigte Ursache zu einem Urlaubsgesu
gutachtlich äussern werden. — Berlin, den 8. April 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 26. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch
tigten bei der Universität zu Berlin, daß die Urlaubsgesuch
durch die Regierungsbevollmächtigten an das Ministerium b
fördert werden sollen. Vom 14. August 1827.

Das Ministerium hat bemerkt, daß seit einiger Zeit die Urlaub
gesuche der Professoren auf hiesiger Universität unmittelbar bei demse
ben eingereicht werden, und gedachte Gesuche lediglich deshalb nicht a
die Behörde zurückgesandt, um die Verfügung auf beregte Anträge nic
aufzuhalten. — Ew. ꝛc werden aber hierdurch aufgefordert, sämmtliche
Professoren und Dozenten, so wie überhaupt allen Angehörigen d
Universität wiederholentlich zu eröffnen, daß so wie alle Anträge,
auch die Urlaubsgesuche durch die Regierungsbevollmächtigten an das M
nisterium gelangen müssen, und daher bei denselben zum Zweck der Einr
chung beim Ministerium, zu übergeben sind. — Berlin, den 14. Aug. 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 27. Reskript an denselben, wegen Ertheilung des Urlaubs vo
Anfang der bestimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

Um dem zu frühen Schließen der Vorlesungen auf der hiesige
Universität während des Sommer-Semesters vorzubeugen, scheint es dem
Ministerio räthlich, daß nach dem Vorschlage in Ihrem desfallsige
Berichte vom 20. Februar d. J. der zeitige Rektor aufgefordert werde
noch vor dem Anfang der Vorlesungen des Sommer-Semesters ein Cir
kular an sämmtliche Dozenten zu erlassen, auf welches sich jeder zu e
klären hat, ob er das Ministerium um Ertheilung eines Urlaubs vo
Anfang der Ferien zu ersuchen beabsichtigt, und bis zu welchem Ter
min er jede seiner Vorlesungen hinauszuführen gedenkt. Das Minist
rium veranlasst Sie, hiernach das Erforderliche an den zeitigen Rekto
zu verfügen, und demselben zugleich zu eröffnen, daß nur diejenigen Do
zenten auf Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu hoffe
haben, welche denselben vor dem Anfange der Sommervorlesungen nach
suchen werden. Mit der obigen Maaßregel kann ganz füglich auch di
verbunden werden, daß sämmtliche Fakultäten noch vor dem Anfang
der Sommervorlesungen zusammentreten, und ihre Mitglieder veran
lassen, sich für die gesetzmäßige Dauer der Hauptvorlesungen verant
wortlich zu machen, und sich darüber gegenseitig zu verständigen. End
lich will das Ministerium auch hierdurch festsetzen, daß jeder Dozent
der durch gültige Ursachen besonders früh zu schliessen, und deshalb Ur
laub vor dem Anfange der Ferien nachzusuchen sich veranlaßt sehe
sollte, dies vor dem Anfange der Vorlesungen mittelst des schwarze
Brettes öffentlich den Studirenden bekannt zu machen von jetzt a
verpflichtet seyn soll. — Das Ministerium hegt zu der Pflichtlieb

sämtlicher Dozenten der hiesigen Universität das wohlbegründete Vertrauen, daß keiner von ihnen ohne dringende Gründe den Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachsuchen, und jeder zu seinem Theile bemüht sein werde, die mannigfaltigen Nachtheile, welche aus dem zu frühen Schließen der Vorlesungen des Sommer-Semesters für die Studirenden erwachsen, durch gewissenhaftes Einhalten des für die Dauer der Vorlesungen gesetzten Termins zu beseitigen.

Berlin, den 9. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 28. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen der Urlaubsreisen der Professoren über die Zeit der gesetzlichen Ferien, und der Aufseher der akademischen Sammlungen. Vom 19. Juni 1837.

Das unterzeichnete Ministerium kann das von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 18. Oktober v. J. angezeigte Verfahren des N. N. dorthin, daß derselbe damals eine Reise hierher unternommen hat, ohne davon Anzeige zu machen, noch nachzuweisen, in welcher Art er für die ihm untergebenen akademischen Sammlungen gesorgt hatte, nicht billigen, und überläßt Ihnen solches dem N. N. in angemessener Art bemerklich zu machen. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß künftig zu den Reisen der Professoren — mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Zeit der gesetzlichen Ferien beschränken, — der Urlaub durch das Universitätskuratorium bei dem Ministerium nachgesucht ist, die Aufseher der akademischen Sammlungen aber von jeder dem Kuratorium unter Nachweisung zureichender Vertretung Anzeige zu machen haben, wonach Ihnen die weitere Verfügung überlassen wird. — Berlin, den 19. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 29. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Breslau, die Reiseurlaubsgesuche der Privatdozenten betreffend. Vom 25. Januar 1838.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf die Anfrage in dem Berichte vom 16. v. Mts. u. J., daß die für die Urlaubsgesuche der Professoren erlassenen Anordnungen auf die Privatdozenten keine Anwendung finden. — Berlin, den 25. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

4. Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zu akademischen Lehrämtern.

Nr. 30. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, wegen Aufhebung der §§. 7. 8. des Edikts vom 11. März 1812. Vom 4. Dezember 1822.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812, §§. 7. und 8.*), wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt ge-

*) §. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in so fern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. — §. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

macht haben, zugelaſſen werden ſollen, wegen der bei r Ausführung ſich zeigenden Mißverhältniſſe, aufgehoben, welches h durch bekannt gemacht wird. — Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königl. Geheimes Staatsminiſterium.

No. 31. Reſkript an die philoſophiſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, nachrichtlich ſämmtlichen Landesuniverſitäten, daß jüdiſche Glaubensgenoſſen als Privatdozenten nicht zuzulaſſen. Vom 16. Februar 1826.

Das Miniſterium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage vom 4. d. M., daß der Doktor N. N., ſo lange er ſich noch zur jüdiſchen Religion bekennt, nicht zur Habilitation als Privatdozent zugelaſſen werden kann. Die ꝛc. hat daher den N. N. auf ſein desfallſiges Geſuch abſchlägig zu beſcheiden, und eben ſo in allen ähnlichen Fällen zu verfahren, wo Juden die Habilitation als Privatdozenten nachſuchen ſollten.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

No. 32. Reſkript an die philoſophiſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, wegen Vertheilung der Doktorpromotionsgebühren unter die Mitglieder der Fakultät. Vom 7. Auguſt 1835.

Das Miniſterium genehmigt hierdurch den Beſchluß der philoſophiſchen Fakultät vom 19. Mai d. J., wonach die jüngeren Mitglieder derſelben auf die Gebühren für die Doktorexamina in den Fällen, wo mehr als 16 Mitglieder der Prüfung beiwohnen, und die einmal feſtſtehenden Gebühren nicht ausreichen, um davon jedes Mitglied mit dem bisher gewöhnlichen Satze von 5 Thlr. in Golde zu honoriren, ſo lange verzichten ſollen, bis ſie in die Reihe derer einrükken, welche bisher an den gedachten Gebühren participirt haben. — Die Fakultät wird beauftragt, dieſe Beſtimmung in den neuen Entwurf der Statuten der Fakultät aufzunehmen. — Berlin, den 7. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 33. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Verwendung der Habilitations- und Noſtrifikations-Gebühren. Vom 26. Septbr. 18

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. M. will das unterzeichnete Miniſterium hierdurch beſtimmen, daß bei der dortigen Univerſität die Habilitations- und Noſtrifikations-Gebühren in die betreffende Fakultätskaſſe fließen ſollen, und überläſſt Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 26. September 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von den akademiſchen Würden, und von der Zulaſſung zu den Staatsprüfungen, insbeſondere der Medizinalperſonen.

No. 34. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität zu Breslau, das vorgängige Tentamen der Doktoranden in der medizinischen Fakultät betreffend. Vom 4. Oktober 1816.

Das unterzeichnete Miniſterium erſieht aus dem von dem Kuratorio der Univerſität unterm 31. Auguſt d. J. eingereichten

ell die gesammte Fakultät einhellig es vorsch [illegible] s ten-
praevium nicht mehr von dem Dekane al[illegible] dieser,
r Fakultät für gu[illegible] findet. vorzüglich thätig dabei seyn [illegible] son-
on allen denjenigen Fakultätsmitgliedern, welche von den Pro-
sgebühren Genuß haben, abgehalten werde. — Dagegen findet
Ministerium es nicht rathsam, und, da die Disputation die Stelle
öffentlichen Examens vertritt, auch unnöthig, das examen rigoro-
öffentlich zu veranstalten. — In Betreff der Disputationsakte hat
Ministerium zu erinnern, daß die öffentliche Vertheidigung der
tation in der Regel keinem Studenten, weil dieser sich mit Al-
tig darnach einrichten kann, auf keinen Fall aber irgend Jeman-
lassen werden muß, ausser in sehr dringenden Umständen, und
nicht nur das tentamen praevium und das examen rigorosum
lich gut bestanden worden, sondern auch die von dem Kandidaten
schriebene Dissertation besonders gut ausgefallen ist. Ferner soll
r Doktor nicht selbst einen akademischen Lehrer zum Opponenten
n dürfen, sondern diesen soll immer die Fakultät ohne Vorwissen
andidaten aus der Mitte der ordentlichen oder ausserordentlichen
ssoren ernennen. — Den ausserordentlichen Professoren wird die
Uebernahme dieses Geschäfts zur Empfehlung gereichen. Die
heilung, ob Ablehnungsgründe der ordentlichen Professoren Rück-
erdienen, wird der Fakultät anheim gestellt. Verpflichtet dazu
nd die an den Promotionsgebühren Theil habenden Professoren,
wird erwartet, daß jedesmal kollegialische Einigung darüber statt-
werde, da ein Opponiren der Reihe nach von dem jüngsten an
idrig ist. Beim Opponiren selbst muß immer der von der Fa-
ernannte Opponent der erste seyn, damit die von dem Doktoran-
wählten ihm die Zeit nicht wegnehmen. Die Ordnung und die
mäßige Abhaltung des ganzen Geschäfts wird übrigens am meisten
m Dekan abhangen, auf dessen Authorität und Umsicht das Mi-

dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, u
ſolches gehörig zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.
Berlin, den 29. März 1819.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 36. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſi
N., daß Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache ein unum
liches Erforderniß zur Erlangung der Doktorwürde ſey.
29. Juni 1819.

Der mediziniſchen Fakultät der Königl. Univerſität zu N.
auf den Bericht von 7. d. M., die Promotion des Kreischirurgi
im Neumärkiſchen Kreiſe betreffend, bemerklich gemacht, daß wen
Miniſterium in dem Reſkripte vom 4. Oktober 1816 den vorzü
Ausfall der von dem Kandidaten ſelbſt verfaſſten Diſſertation, de
taminis und des examinis rigorosi zur Bedingung gemacht hat,
welcher die Disputation in dringenden Fällen erlaſſen werden
daſſelbe auch hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen
che, als der für die geſammten Promotionsverhandlungen vorg
benen, vorausgeſetzt hat. In dem vorliegenden Berichte der Fa
iſt nicht einmal erwähnt, ob die Diſſertation des N. lateiniſch ge
ben ſey. Das Miniſterium macht aber der Fakultät um ſo me
Pflicht, künftig auf dieſe Bedingung ſtrenger zu halten, als in i
Hauptmittel liegt, diejenigen, welchen es an vollſtändiger wiſſen
licher Bildung fehlt, von dem Doktorgrade entfernt zu halten, n
nur als Auszeichnung für einen vorzüglichen Grad wiſſenſchaf
Bildung ertheilt werden ſoll. — Berlin, den 29. Juni 1819.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 37. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten,
Anwendung der lateiniſchen Sprache bei den Promotionsve
lungen. Vom 13. November 1819.

Der ꝛc. Fakultät wird hierneben Abſchrift einer unterm 13.
an die mediziniſche Fakultät einer andern Landesuniverſität erlaſſene
fügung (Anlage a.), betreffend den Gebrauch der lateiniſchen S
bei den Promotionsverhandlungen, mit der Aufgabe zugefertigt, ſi
nach zu achten, und den Hauptinhalt dieſer Verfügung den do
Studirenden der Medizin bekannt zu machen.
Berlin, den 13. November 1819.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

Anlage a.

Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſität zu N., den
Gegenſtand betreffend. Vom 13. Oktober 1819.

Das unterzeichnete Miniſterium bezieht ſich in Betreff der
motion des Doktoranden N., welchen die mediziniſche Fakultä
Königl. Univerſität zu N., dem Berichte vom 14. v. M. zufolg
öffentliche Vertheidigung ſeiner Disputation erlaſſen hat, auf di
unterm 29. Juni d. J., wegen der Promotion des Chirurgu
gegebene Weiſung, ſo wie im Allgemeinen, wegen des Gebrauch
lateiniſchen Sprache bei allen Promotionsverhandlungen, auf die
ren Statuten der mediziniſchen Fakultät der Univerſität N., auf
chen ſowohl die Vorſchläge der Fakultät vom 23. Auguſt 1816, als
die darauf erlaſſene Verfügung vom 4. Oktober ej. a. beruhen,
erwartet, daß die Fakultät hinfort Keinen promovire, der dieſer S

nicht in dem Grade mächtig ist, daß er alle Leistungen Behufs der Promotion in derselben verrichten kann, widrigenfalls das Ministerium anordnen wird, daß den Kandidaten, welche dieser Bestimmung zuwider promovirt sind, ihre Diplome abgenommen, und die Gebühren zurückgezahlt werden. Da bei den Staatsprüfungen mit großer Strenge darauf gesehen wird, daß die Doktoren sich über ihre Kenntniß der lateinischen Sprache gehörig ausweisen, so wird eine jede ungebührliche Nachsicht von Seiten der Fakultät unfehlbar zur Sprache kommen, und ein grobes Verschulden derselben hierunter müßte zur Folge haben, daß ihr Recht zu promoviren ganz suspendirt würde.

Berlin, den 13. Oktober 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 38. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Nostrifizirung der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin. Vom 16. Dezember 1819.

Die Medizinalabtheilung des Ministerii hat bemerkt, daß häufig der Fall eintritt, daß auf ausländischen Universitäten promovirte Doktoren wegen Unvollständigkeit der Promotion einer Nostrifizirung von einer Landesuniversität bedürfen. Sie hat daher für zweckmäßig gehalten, daß die medizinischen Fakultäten in den Königl. Landen auf eine gleichmäßige Weise dieses Geschäft vornehmen, und daß solche sämmtlich angewiesen werden möchten, bei jeder Nostrifizirung: 1) von den Kandidaten sich zuvor die Atteste darüber vorlegen zu lassen, daß derselbe vier Jahre hindurch die medizinischen Wissenschaften gehörig studirt habe; 2) mit demselben eine vollständige Prüfung in lateinischer Sprache vorzunehmen, und ihm dabei auch zugleich ein schriftlich lateinisches Extemporale aufzugeben; 3) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Kandidat die von demselben herausgegebene Inauguraldissertation selbst verfaßt habe, oder wenigstes mit dem Inhalte derselben vollkommen bekannt sey; 4) die Nostrifizirung ganz kostenfrei zu bewirken, indem dieses Geschäft in der Folge gewiß nur selten vorkommen wird, wenn die jungen Leute erst allgemein mit dieser Einrichtung, und daß ihnen die nicht rite stattgefundene Promotion zu nichts hilft, bekannt seyn werden. — Ew. ꝛc. wird dem zufolge aufgetragen, obige Bestimmungen der medizinischen Fakultät der dortigen Universität bekannt zu machen, und sie aufzufordern, sich künftig nach denselben zu achten, etwanige Bedenken oder Schwierigkeiten aber durch Ew. ꝛc. an Ministerio anzuzeigen. — Berlin, den 16. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 39. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß die Zulassung zu den medizinischen Staatsprüfungen erst nach vollendeter Promotion Statt finden soll. Vom 15. April 1820.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die ꝛc. Fakultät von dem in der abschriftlichen Anlage enthaltenen Beschlusse (Anlage a), in Betreff der medizinischen Staatsprüfung, in Kenntniß zu setzen, und erhält der ꝛc. Fakultät den Auftrag, den Studirenden diesen Beschluß zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 15. April 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beſchluß der Medizinalabtheilung im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 1. April 1820.

Da es wegen der mediziniſchen Staatsprüfung für nöthig erachtet worden, feſtzuſetzen, daß künftig Niemand zu den gedachten Prüfungen zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht vor dem 1. Januar dazu gemeldet, und zugleich die Diſſertation als Zeichen der vollendeten Promotion bei ſeiner Bittſchrift eingereicht haben wird; ſo wird es nothwendig, dieſes den mediziniſchen Fakultäten aller Univerſitäten zur weitern Bekanntmachung an die Studirenden anzuzeigen. — Berlin, den 1. April 1820.

No. 40. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die Noſtrifizirung der auf ausländiſchen Univerſitäten promovirten Doktoren der Medizin dürfe nur nach dem Nachweis eines quadriennii academici geſchehen. Vom 23. Mai 1820.

Um zu verhindern, daß gewöhnliche Chirurgen, Pharmaceuten ꝛc., welche die Arzneiwiſſenſchaft eigentlich nicht ſtudirt haben, und auf eine leichte Weiſe den Doktorgrad auf auswärtigen Univerſitäten erlangen können, nicht den durch wiſſenſchaftliches Studium mühſam gebildeten jungen Aerzten durch eine Noſtrifikation gleich geſtellt werden, iſt der Nachweis eines Quadriennii der auswärts promovirten Doktoren der Medizin unterm 16. Dezember v. J. verordnet worden. Da jedoch Fälle eintreten können, daß Aerzte ſich melden, welche früher, als jene Forderung geſetzlich eingeführt iſt, ſtudirt haben, ſo will das Miniſterium bei Nachweiſung eines dreijährigen akademiſchen Studiums von Seiten ſolcher Aerzte die Noſtrifikation Statt finden laſſen. Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, danach die dortige mediziniſche Fakultät zu inſtruiren. — Berlin, den 23. Mai 1820.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 41. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Halle, die Ertheilung der Doktor- und Magiſter-Würde an Abweſende betreffend. Vom 12. November 1821.

— Dieſen Mißbrauch kann ich um ſo weniger fernerhin dulden, als es bei der in dem Allerhöchſten Edikt, wegen Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Julius 1810 enthaltenen Beſtimmung, welcher zu Folge diejenigen, die nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Fakultät einer inländiſchen Univerſität die Doktor- oder Magiſter-Würde erhalten haben, der Verbindlichkeit, ſich der allgemeinen Prüfung bei der Prüfungskommiſſion zu unterziehen, entledigt ſeyn ſollen, von großer Wichtigkeit iſt, daß die inländiſchen philoſophiſchen Fakultäten bei Ertheilung der Doktor- oder Magiſter-Würde mit der gewiſſenhafteſten Strenge nach den desfallſigen Statuten verfahren, damit nicht untaugliche Subjekte, welche ohne vorherige Prüfung als absentes promovirt worden, ſich mittelſt ihres Doktor-Diploms in das gelehrte Schulfach einſchleichen. Auf's Beſtimmteſte fordere ich aber Ew. ꝛc. hiermit auf, nicht nur der philoſophiſchen Fakultät, ſondern auch den übrigen Fakultäten ernſtlich zur Pflicht zu machen, daß ſie bei Ertheilung akademiſcher Würden genau die betref-

fenden Bestimmungen ihrer Statuten, so wie die später erlassenen gesetzlichen Vorschriften beachten. Um übrigens der dortigen Universität in Betreff der Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms dieselbe Begünstigung zu Theil werden zu lassen, deren sich bereits die übrigen inländischen Universitäten erfreuen, sehe ich mich veranlasst, in dieser Beziehung auch für sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität Folgendes anzuordnen: 1) Promotionen durch bloße Uebersendung des Diploms können, in Ansehung des Doktorgrades überhaupt und in Ansehung des Magistergrades bei der philosophischen Fakultät, nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaften Statt finden; 2) der desfallsige Antrag muß jedesmal von zwei ordentlichen Professoren oder einem ordentlichen Professor und 2 Doktoren der betreffenden Fakultät geschehen, und es müssen in demselben die wissenschaftlichen Verdienste des Vorgeschlagenen auseinandergesetzt, insgleichen, die etwa von ihm verfassten Werke oder sonst schriftliche Aufsätze beigelegt werden. Zur Bewilligung eines solchen Antrags ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich; 3) sollte aber eine Fakultät sich bewogen finden, Anderen, als wissenschaftlichen großen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so kann dies nie ohne vorhergegangene Genehmigung des vorgesetzten Ministerii geschehen. — Ew. ꝛc. beauftrage ich hiernach, an den Rektor und Senat, so wie an sämmtliche Fakultäten der dortigen Universität das Erforderliche zu verfügen, und auf genaue Beobachtung obiger Bestimmungen zu halten. — Berlin, den 12. November 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

№. 42. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß zu den medizinischen Staatsprüfungen nur solche Promovirten zuzulassen, welche eine lateinische Dissertation öffentlich vertheidigt haben. Vom 20 Januar 1822.

Den bestehenden Gesetzen gemäß kann die Medizinalabtheilung des Ministeriums nur denjenigen zu den medizinischen Staatsprüfungen zulassen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen, welcher lateinisch examinirt ist, eine lateinische Dissertation geschrieben und dieselbe öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntniß der dortigen medizinischen Fakultät zu bringen, damit dieselbe die Disputation über Thesen keinem Doktoranden gestatte, welcher sich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen, und zu den medizinischen Staatsprüfungen zugelassen werden will. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№. 43. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Januar 1822.

Nach einer Anzeige der Medizinalabtheilung meines Ministerii, hat die medizinische Fakultät der Universität zu Bonn den Doktor der Medizin N. bei seiner am 30. August pr. vollzogenen Promotion über Thesen disputiren lassen. Obwohl dieses Verfahren dem unterm 15. März 1819 erlassenen vorläufigen Reglement über die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten gemäß ist, ich auch nicht für räthlich

erachte, in dieſer Hinſicht das eben gedachte Reglement abzuändern, ſo muß ich dennoch in Bezug auf diejenigen Studirenden der Medizin, welche von jetzt an bei der dortigen mediziniſchen Fakultät promoviren werden, und die Abſicht haben, in den Königlichen Landen die mediziniſche Praxis auszuüben, bemerklich machen, daß den anderweitigen geſetzlichen Vorſchriften gemäß, die Medizinalabtheilung meines Miniſterii nur denjenigen zu den mediziniſchen Staatsprüfungen zulaſſen, und für einen doctorem Medicinae rite promotum anerkennen kann, welcher lateiniſch examinirt iſt, eine lateiniſche Diſſertation geſchrieben, und dieſe öffentlich vertheidigt hat. Ew. ꝛc. werden beauftragt, dieſe geſetzlichen Beſtimmungen zur Kenntniß der dortigen mediziniſchen Fakultät zu bringen, damit dieſelbe die ihr beigelegte Befugniß, unter den in der Verfügung vom 15. März 1819 näher angegebenen Bedingungen über Theſes disputiren zu laſſen, nicht mehr auf ſolche Doktoranden ausdehne, welche ſich der ärztlichen Praxis in den Königlichen Landen widmen und zu den mediziniſchen Staatsprüfungen zugelaſſen werden wollen. — Berlin, den 20. Januar 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 44. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß bei der Meldung zu den mediziniſchen Staatsprüfungen, unter den nöthigen Qualifikationszeugniſſen, auch ein Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Diſſertation eingereicht werden ſollen. Vom 3. März 1822.

Es iſt von mir die Beſtimmung getroffen worden, daß unter keiner Bedingung Kandidaten zu den mediziniſchen Staatsprüfungen zugelaſſen werden ſollen, die nicht vor dem 1. Dezember j. J. ihre ſämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikationszeugniſſe, alſo die Doktoren auch einen Abdruck des Doktordiploms und die erforderlichen Exemplare der Inaugural-Diſſertation eingereicht haben. Ew. ꝛc. veranlaſſe ich daher, die mediziniſche Fakultät der dortigen Univerſität anzuweiſen, die Studirenden mit dieſer Verordnung gehörig durch von Zeit zu Zeit wiederholt zu veranlaſſenden Anſchlag und auf jede andere zweckmäßige Art, vorzüglich im Beginn eines jeden halben Jahres bekannt zu machen, und ſelbſt dafür Sorge zu tragen, daß die Doktorpromotionen nicht über dieſen Termin hinaus verzögert werden, weil die Fakultät ſonſt ſelbſt die Verantwortlichkeit dafür zu tragen haben würde, wenn der Kandidat zurückgewieſen wird, und ſeine Zeit und Geld verliert. Hierbei iſt indeß zu beachten, daß um deswillen den Kandidaten, welche erſt zu Oſtern jeden Jahres promotionsfähig ſeyn würden, nicht geſtattet werden darf, ihre Promotion ſchon in der erſten Hälfte des Winterhalbenjahres zu antizipiren, weil dieſer Mangel an der geſetzmäßigen Studienzeit ebenfalls ihrer Zulaſſung zur Staatsprüfung hinderlich ſeyn würde. — Berlin, den 3. März 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 45. Cirkularreſkript an die Königlichen Regierungen, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbationseramen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktiſchen Fertigkeiten ſich auszuweiſen haben. Vom 30. Juni 1823.

Das Miniſterium hat häufig wahrgenommen, daß den Medizinal-

[illegible] zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-[illegible] Leute zugewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen [illegible], daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen prakti-[illegible] Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch [illegible] aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche [illegible] vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen ausser Stande sind. [illegible] diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Mini-[illegible] veranlasst, der Königlichen Regierung die Verordnungen vom [illegible] Oktober 1810 und vom 8. März 1815 (Anlagen a., b., c.) hier-[illegible] in Erinnerung zu bringen, und als Regulativ für künftige Fälle [illegible], daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, [illegible] und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen prak-[illegible] Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Ap-[illegible]-Examen zugelassen werden soll. — Die ehemals vorgeschrie-[illegible] Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des [illegible]edikts von 1725, und eben so kann unbedenklich eine mehr-[illegible] Dienstleistung als Wundarzt unterer Kategorie im Militär, [illegible] ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte [illegible] praktische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt [illegible] das Nämliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unter-[illegible] und klinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Bezie-[illegible] ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der [illegible] sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instru-[illegible]-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus ope-[illegible] und über chirurgische Klinik gehört zu haben; daß er letztere [illegible] blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt [illegible]; ferner, daß er praktische Anatomie getrieben, und an den Opera-[illegible]übungen am Kadaver und Fantome Theil genommen habe. Aus-[illegible] Zeugnisse hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Indivi-[illegible] durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je [illegible], noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen ge-[illegible], sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt [illegible] Studium der Chirurgie obgelegen haben, und sich hierauf als prak-[illegible] Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem solchen die diesfalls [illegible]lichen Studienzeugnisse über die praktische Chirurgie insgesammt, [illegible] auch nur zum größten Theile, so ist er ohne Weiteres mit seinem [illegible] um Zulassung zur Prüfung ab- und dahin anzuweisen, vor-[illegible] noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch [illegible]. — Die Königliche Regierung hat diese Anordnung genau [illegible] beobachten, und in künftigen Fällen danach zu verfahren.

Berlin, den 30 Juni 1823.

[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- uud Medizinal Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Königsberg i. N., Marienwerder, Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Breslau und Liegnitz, wegen Prüfung der Medizinalpersonen durch die Regierungen, und Ausweisung ihrer Fähigkeiten zu derselben. Vom 5. Oktober 1810.

Wir lassen Euch dasjenige anbei in Abschrift zufertigen (Anlage b.), [illegible] unterm heutigen Dato, wegen der Prüfung derjenigen Medi-[illegible]personen, welche den Regierungen zusteht, und der Ausweisung ihrer [illegible] zu derselben durch die erforderlichen Zeugnisse, an die Pom-[illegible] Regierung erlassen worden ist, und befehlen Euch hierdurch,

Euch nach dem Inhalt dieser Verfügung gleichfalls gehörig zu achten. Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage b.

Reskript an die Königl. Pommersche Regierung zu Stargard, denselben Gegenstand betreffend. Vom 5. Oktober 1810.

Auf Eure Anfrage in Betreff der Prüfung der Chirurgen und der Nachweisung der ihnen vorgeschriebenen Servirzeit, vom 22. September c., dient Euch hiermit zur Resolution, daß durch den §. 24. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Landesbehörden, de dato den 26. Dezember 1808, bestimmt worden ist, daß die den Regierungen zustehenden Prüfungen der Medizinalpersonen von ihren medizinisch-wissenschaftlichen Kommissionen, und nicht von den Physikern vorgenommen werden sollen, folglich ist die von Euch allegirte und mit beigefügte Verordnung von 1771 dadurch aufgehoben. Auch kommt es fernerhin, nach aufgehobener Zunftverfassuug, nicht weiter auf die Nachweisung der 7 Servirjahre an; jedoch ist desto strenger darauf zu sehen, daß dergleichen Medizinalpersonen sich über den im ganzen Umfange ihrer Kunst genossenen Unterricht, und über die praktische Uebung und Geschicklichkeit darin durch ihre Atteste gehörig ausweisen, auch einer schärfern Prüfung unterworfen werden. Sind ꝛc. — Berlin, den 5. Oktober 1810.

Anlage c.

Reskript an die Königl. Regierung zu N., wegen der von den Chirurgen, Behufs ihrer Prüfung und Approbation, einzureichenden Servir-Atteste. Vom 8. März 1815.

Um künftig allen Mißverständnissen in Absicht der von den Chirurgen ꝛc. zu ihrer Prüfung und Approbation beizubringenden Servir-Atteste vorzubeugen, wird vorläufig und bis zur Publikation eines allgemeinen Prüfungs-Reglements, so wie im Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 5. Oktober 1810, hiermit festgesetzt, daß die Wundärzte, so wie sämmtliche Medizinalpersonen, ehe sie zu den Staatsprüfungen zugelassen werden dürfen, ein curriculum vitae, durch die beizufügenden vorschriftsmäßigen Atteste beglaubigt, einreichen müssen, damit dadurch den Behörden die Art und Weise, wie die Supplikanten ihre Zeit verwandt haben, genau bekannt werde, und die Akten eine vollständige Nachweisung über den Lebenslauf der Kandidaten enthalten, wobei es allerdings, nach aufgehobener Zunftverfassung, nicht mehr darauf ankommt, daß jeder Wundarzt 7 Jahre servirt habe, wohl aber, daß er sich über den genossenen Unterricht und die benutzten Gelegenheiten zur Erlangung praktischer Uebung und Geschicklichkeit gehörig ausweise. — Berlin, den 8. März 1815.

No. 46. Cirkularverfügung an die Königl. Medizinalkollegien, daß die Wundärzte bei Meldung zu dem Approbations-Examen über ihre Bemühungen zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten sich auszuweisen haben. Vom 30. Juni 1823.

Dem Königl. Medizinalkollegio wird in der Anlage (No. 45.) Abschrift der an die Königl. Regierungen heute ergangenen Verfügung zur Kenntnißnahme und eigenen Nachachtung zugefertigt. Das Ministerium hat ungern wahrgenommen, daß auch bei den Prüfungen der Kandidaten die Verordnung vom 5. Oktober 1810 nicht immer und von allen Prüfungsbehörden gehörig berücksichtigt worden ist, vermöge welcher, nach aufgehobener Zunftverfassung, es zwar nicht mehr auf

[illegible] der 7 [illegible] e ankommt, jedoch bestimmt worden ist, [illegible]nger darauf zu [illegible], daß dergleichen Subjekte sich über den ganzen Umfange er Kunst genossenen Unterricht, und über die [illegible]sche Uebung und Geschicklichkeit darin, durch ihre Atteste gehö[illegible]ausweisen, auch einer schärferen Prüfung unterworfen werden sol[illegible]. Ueberhaupt sind allgemein die Prüfungen der Wundärzte von [illegible] Königl. Medizinalkollegien bisher zu wenig auf Erforschung der [illegible]schen Fertigkeiten, welche vorzüglich Wundärzte zweiter Klasse [illegible]wendig besitzen müssen, gerichtet gewesen, und der Nachweis über [illegible]elmäßige praktische Gediegenheit der Kandidaten ist meistens ganz [illegible]berücksichtigt geblieben. Dies darf fernerhin nicht mehr Statt fin[illegible]; denn ausserdem, daß dem Kandidaten Fragen aus dem gesamm[illegible] Gebiete der Chirurgie und ihren Hülfswissenschaften zur Beant[illegible]tung vorgelegt werden, er auch über die Erkenntniß der unter [illegible] Landvolk am meisten vorkommenden und schnelle Hülfe erfordern[illegible] Krankheitsfälle, so wie über die Rettung der in Lebensgefahr ge[illegible]menen Personen, geprüft und ganz vorzüglich erforscht werden muß, [illegible] die erforderlichen Kenntnisse in Erkennung und Behandlung der [illegible]den und Geschwüre, der Beinbrüche und Luxationen, der Her[illegible]a u. s. w. besitze, muß er auch praktisch nachweisen können, daß wenigstens in Ausübung der kleinen chirurgischen Operationen, im [illegible]erlassen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blasenpflaster[illegible] Haarseil-Setzen, im Kathedrisiren, Absceßöffnen, Wunden-Er[illegible]ern und Vereinigen, in den verschiedenen Blutstillungsmethoden, [illegible] Fisteloperationen, Paracentheſen, in der Anwendung von In[illegible]menen aller Art u. s. w., so wie in Anlegung der gewöhnlichsten, [illegible] Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geschwüre nöthigen Ver[illegible]e hinreichend geübt sey; welches sowohl allenthalben, wo es nur [illegible]er zulässig ist, am Krankenbette selbst, ausserdem aber am Kada[illegible]r und Phantome, in Gegenwart der Prüfungskommissarien vorge[illegible]nommen werden muß. Diese praktische Prüfung wird nun bei den[illegible]jenigen Individuen, welche die Chirurgie noch nicht praktisch aus[illegible]üben, um so strenger seyn, und vorzüglich jene Gegenstände am voll[illegible]ständigsten umfassen müssen, über deren wirkliche Erlernung der Kan[illegible]didat sich durch Zeugnisse auszuweisen etwa ausser Stande ist. Hier[illegible]nach wird das Königl. ꝛc. bei künftigen Prüfungen zu verfahren, und, [illegible]falls es die nöthigen Mittel nicht besitzen sollte, um die chirurgischen [illegible]Operationen in dieser Art anzustellen, baldigst anzuzeigen haben, wel[illegible]che Hülfsmittel es noch bedarf, und auf welchem Wege und mit wel[illegible]chem Kostenaufwande sie dort herbeigeschafft werden können.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 47. Deklaration der unter dem 1. Juli 1694 für die theologische Fakultät in Halle erlassenen Statuten, die Ertheilung der akademischen Würden betreffend. Vom 31. Jan. 1824.
(Abgedruckt Band I. Seite 491.)

Nr. 65. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, daß den Doktoren der Medizin über Theſes allein zu disputiren nicht gestattet seyn solle. Vom 31. Januar 1825.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, im Verfolg der Verfügung vom 2. Januar 1822, hierdurch anzuordnen, daß die dortige medizi-

nische Fakultät von jetzt an keinem inländischen Studirenden der Medizin, welcher promovirt werden will, gestatten soll, über Theses zu disputiren; vielmehr soll von jetzt an jeder inländische Doktorand der Medizin, selbst wenn er erklärt, daß er nicht die Absicht habe, sich der ärztlichen Praxis in den Königl. Landen zu widmen, dennoch verpflichtet seyn, eine lateinische Dissertation zu schreiben, und dieselbe öffentlich zu vertheidigen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., diese gesetzliche Bestimmung der dortigen medizinischen Fakultät zur Nachachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 31. Januar 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 49. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen. Vom 26. März 1825.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem einen Medizinalkollegio für unfähig erachteten Kandidaten sich sofort bei den Behörden einer anderen Provinz zur Prüfung melden. Dies giebt dem Ministerio Veranlassung, über das Verfahren bei der Zulassung zu den verfassungsmäßig von den Medizinalkollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinalpersonen, im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. — Da die Medizinalkollegien, nach der ihnen ertheilten Instruktion, eine wissenschaftlich- und technisch-rathgebende Behörde seyn, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die Beurtheilung ausser ihrem Geschäftskreise, ob die Medizinalpersonen, welche sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforderungen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ihre Zulassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben daher nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von den Regierungen, oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen werden; sollten sich Kandidaten bei den Medizinalkollegien unmittelbar zu Prüfungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuche sind br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regierungen aber liegt es ob, die von den Kandidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von ihrem Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienst-Zeit, auch ihrem genossenen Unterrichte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten, gehörig zu überzeugen. In so fern die Zeugnisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, müssen die Kandidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu vervollständigen und respektive aufzuklären. Auch sind sie zu verpflichten, mit den Originalzeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in duplo einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift derselben einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königlichen Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühereu Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn. Hat der Kandidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer anderen

emerkung, nach wel r Frist der
rüfung zugelassen roen könne, e ten ı ssen,
gekommenen Ges des Kandil n und dessen
ich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen, das Er
iche in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qua
nszeugnisse, welche den Kandidaten unnöthige Kosten verur
und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Ir
um so leichter Veranlassung geben, als die Polizeibehörden
überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Be
zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das
rium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Aus
er Prüfung, nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation,
iteren Bescheidung des Examinirten, in Kenntniß setzen.. Das
at des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeug
chen, nebst den Privatverhandlungen, zu den bei dem Ministe
zulegenden Personalakten, wodurch zugleich kontrollirt werden
daß der Kandidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde,
n Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wie
ten Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten
. — Berlin, den 26. März 1825.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 50. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen
über die Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wund
ärztlichen Personals. Vom 28. Juni 1825.
us Ihrem Berichte vom 6. Juni d. J. habe Ich die Gründe
, welche es nothwendig machen, über die Eintheilung und Prü
des ärztlichen und wundärztlichen Personals, dem Bedürfniß der
nd der fortschreitenden Bildung angemessene Vorschriften zu er
. Ich will die deshalb von Ihnen entworfenen und Mir vor

I. Promovirte Aerzte.

Dieſelben können ſeyn: a) Aerzte für innere und äuſſere Kuren zugleich (promovirte Mediko-Chirurgen). Um als ſolcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat 1) als Doctor medicinae et chirurgiae, nach vorgängigem Fakultäts-Examen und nach erfolgter Vertheidigung ſeiner Inaugural-Diſſertation, promovirt ſeyn, 2) den anatomiſchen, 3) den chirurgiſchen, 4) den mediziniſch-klinischen Kurſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 5) den chirurgiſch-klinischen Kurſus und 6) die mündliche Schlußprüfung, oder das ſogenannte Approbations-Examen in ſeiner ganzen Ausdehnung, mit Erfolg zurückgelegt haben. Dieſe Aerzte ſind zur Ausübung der inneren und der äuſſeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, Hinſichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgiſchen und des chirurgiſch-kliniſchen Kurſus, ſo wie der mündlichen Prüfung, ſie zugleich als Operateur approbirt und hiermit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht. — b) Aerzte für innere Kuren (reine Mediker). Dieſe beſchränken ſich auf die Ausübung der inneren Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgiſche Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben ſeyn darf, wenn ſie ihren Zweck vollſtändig erreichen ſollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß ſie 1) nach vorhergegangem Fakultäts-Examen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inaugural-Diſſertation, als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt ſind, 2) den anatomiſchen und 3) den mediziniſch kliniſchen Kurſus, letzteren in lateiniſcher Sprache, 4) einen chirurgiſch-kliniſchen Kurſus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologiſchen Theil der chirurgiſchen Krankheiten, mit aller Weglaſſung der operativen Technik, und endlich 5) das Approbations-Examen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie der Praxis chirurgiſcher Krankheiten mitzurichten iſt. Nur promovirte Aerzte, wenn ſie zuvor die nöthigen Kenntniſſe in der Geburtshülfe nachgewieſen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreisphyſiker, Medizinalräthe und Aſſeſſoren verſtattet werden.

II. Wundärzte erſter Klaſſe (nicht promovirte Mediko-Chirurgen).

Um als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt zu werden, muß der Kandidat 1) die nöthigen Schulkenntniſſe nachweiſen, und wenigſtens ſo viel Latein verſtehen, daß er die Pharmakopoe und einen leichten Autor überſetzen, und ein Rezept ſprachrichtig niederſchreiben kann; 2) durch Zeugniſſe nachweiſen, daß er wenigſtens zwei volle Jahre mediziniſch-chirurgiſche Kollegia gehört, und überdies entweder als Chirurgus niederer Kategorie im Militair oder Civil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktiſchen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweiſen muß; 3) den anatomiſchen, 4) den chirurgiſchen, 5) den chirurgiſch-kliniſchen und 6) einen kliniſch-mediziniſchen Kurſus, welcher längſtens Vierzehn Tage dauern, in deutſcher Sprache abgehalten werden, ſich hauptſächlich über akute Fälle erſtrekken, und eine rein praktiſche Tendenz haben ſoll, endlich auch 7) das hiernach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbations-Examen mit Erfolg ablegen. — Laſſen ſie ſich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt iſt, ſo dürfen ſie nur die chirurgiſche Praxis treiben; laſſen ſie ſich aber an einem Orte nieder, wo ſich kein approbirter promovirter Arzt be-

[illegible] abhängt; mit ihrem A[illegible] iden[illegible] dem Militair hört [illegible] auf, mit Au[illegible] der [illegible] verband versetzten wirkli[illegible] wundärzte, denen [illegible] zugestandene freie Ausübung [illegible]praxis aller Orten verbleibt. — Die Wundärzte erster Klasse [illegible], wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer [illegible] hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu un[illegible]; sie sind, mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse, zur [illegible] um die Kreischirurgen-Stellen zu verstatten; so wie sie [illegible], die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß voraus- zu chirurgischen Medizinal-Assessoren-Stellen befördert werden

III. Wundärzte zweiter Klasse.

[illegible] als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der [illegible], der Vorschrift des Cirkularreskripts vom 30. Juni 1823 die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienst-Jahre als [illegible]ie- oder Eskadrons-Chirurg bei dem Militair, oder aber die [illegible] der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, [illegible] gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die [illegible]kollegien in einer, dem Wirkungskreise und der Bildungs- dieser Wundärzte angemessenen Art. — Chirurgen, welche im [illegible] für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaft- Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fer- [illegible] gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu [illegible]. — Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur [illegible] der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung [illegible]schiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Ader- Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hier- [illegible]f Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung Hülfs- als selbstständige Wundärzte Die Ausübung der inne- [illegible]raxis bleibt diesen [illegible]undärzten unbedingt untersagt, und auch

ſich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vo
iſt, niederzulaſſen, mit der Befugniß der Wundärzte erſter Kl
Ausübung der inneren Heilkunde, nur in ſo weit zugeſtanden
als ſie durch ihre bisherige Praxis, oder ihre bereits zurück
Prüfungen, die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den
legt haben; c) den für das platte Land und die kleinen St
reits approbirten Chirurgen ſteht es frei, ſich als Wundärzte
Klaſſe nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, ſo w
etwa hin und wieder beſondere Privilegien der Stadtchirurg
noch verbieten. Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder b
ſondere Verfügungen zugeſtandene Befugniß zur Verrichtung
innerer Kuren ſoll dagegen aufhören, ſobald ſie ihren jetzigen
ort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Ar
Wundarzt ſich daſelbſt oder in deren nächſter Umgegend niederl
B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnar
Niemand zugelaſſen werden, der nicht bereits einer der oben
ten drei Klaſſen der Medizinalperſonen durch ſein, zur Zufri
überſtändenes Examen angehört, und nicht zugleich den nöthige
weis über das beſondere Studium des betreffenden Zweiges der
giſchen Heilkunde beibringt, oder der, in ſo fern er als Zahn
qualifiziren will, ſich nicht zugleich der Prüfung aus der W
neikunde mit unterwirft. Rückſichtlich der Vorbereitung, Prüf
Anſtellung der Hebammen behält es dagegen bei den beſtehend
richtungen und Vorſchriften ſein Bewenden. — C. Wundärzten,
als ſolche bereits approbirt ſind, oder künftig noch werden a
werden, darf von den einheimiſchen mediziniſchen Fakultäten oh
gängige ausdrückliche Genehmigung des Miniſterii der geiſtlich
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Doktorwürde n
theilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimiſchen od
auswärtigen Fakultät geſchehen, ſo darf der betreffende Wunda
Doktortitel, bei Vermeidung einer angemeſſenen Ordnungsſtraf
führen. — D. Durch die vom gedachten Miniſterio genehmigt
trägliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch
die höhere Kategorie der promovirten Aerzte; vielmehr iſt
ſen, wie in allen andern Fällen, die vollſtändige Ablegung all
die betreffende Klaſſe vorgeſchriebenen einzelnen Prüfungsab
nothwendig, um für dieſe Klaſſe eine neue Approbation erha
können.

No. 51. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten d
verſitäten, wegen der für die Doktoranden der Mediz
derlichen allgemeinen Schulbildung, insbeſondere der Fe
in der lateiniſchen Sprache. Vom 23. Juli 1825.

Seit einiger Zeit iſt zu mehreren Malen der Fall eing
daß Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche auf inländiſch
verſitäten promovirt worden, bei den Staatsprüfungen zurückg
werden mußten, weil ſie in den gewöhnlichen Schulkenntniſſe
namentlich im Lateiniſchen, zu unwiſſend waren. Um zu verh
daß künftig kein Inländer von einer inländiſchen mediziniſchen
tät die mediziniſche Doktorwürde erhalte, welcher nicht die fü
Doktor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung, u
mentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der late
Sprache beſitzt, verordnet das Miniſterium hierdurch, daß von

…stigen Jahres ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der me…dinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sol…, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II., d. h. der unbe…ngten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, entweder …r Schul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüf…gskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern …. J. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung finden, welche auf …r ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt ha…, und von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu wer… wünschen. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der …nigl. Universität zur Pflicht, von Ostern k. J. ab, der obigen An…dung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den inländischen Stu…enden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu …chen. — Berlin, den 23. Juli 1825.

…isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…. 52. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, dens. Gegenstand betreffend. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Konsistorio Abschrift …r an sämmtliche inländische medizinische Fakultäten erlassenen Ver…gung, in welcher angeordnet ist, daß von Ostern k. J. ab zu den …ssungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, so …e der Nostrifikation bei einer inländischen medizinischen Fakultät, nur …nigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse …. I. oder No. II. entweder einer Schul-Prüfungskommission, oder …r Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Das …nigl. Konsistorium wird beauftragt, die gegenwärtige Cirkularver…gung nicht nur durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen …ntniß zu bringen, sondern auch die Direktoren und Rektoren der …mnasien zu veranlassen, daß sie von Zeit zu Zeit auch die Schüler …r den beiden oberen Klassen der Gymnasien mit der obigen Anordnung …kannt machen. — Berlin, den 23. Juli 1825.

…isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

…. 53. Desgleichen an die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, über denselben Gegenstand. Vom 23. Juli 1825.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. wissenschaftlichen Prü…gskommissionen Abschrift einer an sämmtliche inländische medizinische …ultäten erlassenen Verfügung, in welcher angeordnet ist, daß von …em k. J. ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizi…schen Doktorwürde, so wie der Nostrifikation bei einer inländischen …dizinischen Fakultät, nur diejenigen Inländer zugelassen werden sol…, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder No. II. entweder einer …ul-Prüfungskommission, oder einer Königl. wissenschaftlichen Prü…gskommissionen versehen sind. In Folge dieser Verfügung wird wahr…inlich häufig der Fall eintreten, daß inländische Studirende der Me…in, welche auf das Zeugniß No. III., oder der Untüchtigkeit, bei einer …ländischen Universität immatrikulirt worden, von der ihnen im §. 26. …s Allerhöchsten Edikts wegen Prüfung der zu den Universitäten über…enden Schüler *), eingeräumten Erlaubniß Gebrauch machen, und

*) An die Stelle dieses Edikts tritt jetzt das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834., s. Abschnitt VIII. Litt. a.

um den Wirkungen des Zeugniſſes No. III. zu entgehen, und ſich das Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Univerſitätsſtudien, oder am Schluſſe derſelben, ſich zu einer nochmaligen Prüfung hinſichtlich ihrer Schulkenntniſſe ſtellen werden. Die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion wird beauftragt, in ſolchen Fällen bei Ertheilung der Zeugniſſe beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, und inſonderheit im Lateiniſchen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchſten Edikts vorgeſteckte Ziel erreicht haben. Das Miniſterium ſetzt indeſſen voraus, daß die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion hierbei in Anſehung ſowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung, nicht allein den Unterſchied zwiſchen dem angehenden und bereits vollendeten Studirenden, ſondern auch die individuellen Verhältniſſe berückſichtigen, mithin, wenn die philoſophiſche Qualifikation eines Doktors der Medizin ſchon aus einem vorläufigen tentamine hervorgeht, oder durch daſſelbe leicht zu ermitteln iſt, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abſtrahiren wird. Auch ſind die Zeugniſſe nicht in der gewöhnlichen Form, ſondern dahin auszuſtellen, daß der Tentatus der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu No. I. oder No. II. vorſchriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung beſitze, oder, wenn dies der Fall nicht ſeyn ſollte, daß die Kommiſſion demſelben weder das Zeugniß No. I, noch das No. II. ertheilen könne.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 54. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Beſtimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals. Vom 24. Auguſt 1825.

Schon ſeit längerer Zeit ſind die verſchiedenen Nachtheile Seitens der Medizinalverwaltung drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klaſſifikation des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals, und der hiermit in Verbindung ſtehenden Prüfungen und Befugniſſe deſſelben hervorgegangen ſind; nur mit ſo manchen Schwierigkeiten ſind einzelne Uebelſtände zu beſeitigen geweſen. Hierdurch hat das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſich veranlaßt geſehen, Sr. Majeſtät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Beſtimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wiſſenſchaft mehr entſprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals zur Allerhöchſten Einſicht vorzulegen. Durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juni c. (No. 50.) haben Se. Majeſtät nunmehr dieſe Beſtimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die unterzeichneten Miniſterien, in Ausführung des Allerhöchſten Befehls, die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung in Kenntniß ſetzen, dieſe Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, ſo weit es die Königliche Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. Auguſt 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Miniſterium des Innern.

Nr. 55. Reglement für die medizinischen Fakultäten der Universitäten, die Prüfungen betreffend. Vom 27. Sept. 1825.

Schon seit mehreren Jahren sind von der Medizinalverwaltung die verschiedenen Nachtheile drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der damit in Verbindung stehenden Prüfung und Befugnisse desselben hervorgegangen sind. Hierdurch haben das unterzeichnete Ministerium und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt gesehen, Se. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon das Ministerium, in Ausführung des Allerhöchsten Befehls, die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließliche, bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktorprüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde.

Berlin, den 27. September 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. Novbr. 1825.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand zu dem Fakultäts-Examen, Behufs der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu ertheilenden Approbation, zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Berlin, den 26. November 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Nr. 57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Stand-

punkte der Wiſſenſchaft und den vielſeitigen Anforderunge
verſchiedenen Klaſſen des Heilperſonals nicht entſprechen, ſo
Folge der von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter K
der vom 28. Juni l. J. erlaſſenen Beſtimmungen über
jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilperſo
über den Nachweis ſeiner Qualifikation, Hinſichts der P
hiermit Folgendes feſtgeſetzt:

Umfang der Staatsprüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Er
der Fähigkeiten zur praktiſchen Ausübung irgend eines Zw
ärztlichen Wiſſens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfun
ſind alſo hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfung
ſchloſſen.

Prüfungsbehörden.

§. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder
oberſten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Mediziniſch
Examinations-Kommiſſion" führt, oder von den Me
Kollegien der Provinzen, oder von beſonders zu ernen
Prüfungs-Kommiſſionen vollzogen.

Organiſation der Ober-Examinations-Kommiſſion.

§. 3. I. Die Ober-Examinations-Kommiſſi
unmittelbar unter der Aufſicht und Leitung des Miniſterium
hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus
handenen Anzahl theoretiſch und praktiſch wiſſenſchaftlich
Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wiſſens gewäh
ein techniſches Mitglied des Miniſteriums als Direktor vorſte
Führung der Prüfungsprotokolle, und zur Beſorgung der G
ſonſtigen Schreib-Geſchäfte wird der Kommiſſion ein Sek
geordnet.

§. 4. Die Auswahl des Perſonals der Ober-Exam
Kommiſſion hängt von dem Miniſterium ab. So weit es
werden hierzu keine Univerſitätslehrer, beſonders nicht ſolche
der der mediziniſchen Fakultät gewählt, welche an den Faku
fungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweiſe einzelne Pr
zu den Geſchäften der Ober-Examinations-Kommiſſion zuge
ſollen ihnen, ſo weit es ausführbar iſt, nur ſolche Prüfun
übertragen werden, über welche ſie ſelbſt keine Vorleſungen
Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommiſſion ſetzt ſe
über 1, höchſtens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung uni
chen fort; vielmehr wechſeln ſämmtliche Mitglieder von Jahr
in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommiſſion in B
ihr Perſonale jedes Jahr neu zuſammengeſetzt wird.

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommiſſion

§. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinatior
miſſion haben ſich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte
die Approbation als praktiſche Aerzte, oder als ſolche und W
zugleich, erlangen wollen; 2) alle Kandidaten der Chirurgie u
dizin, welche die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe zu
wünſchen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als
ker erſter Klaſſe.

Nöthige Qualifikation der Prüfungskandidaten.

§. 6. Um die Zulaſſung zur Prüfung zu erlangen, müſſen
promovirten Aerzte nachweiſen, daß ſie rite promoti ſin

der medicinæ , oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitätsstudio, vorgängigem überstandenem Fakultätsexamen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefassten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doktorwürde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrifiziren lassen; b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie 1) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner 2, noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kollegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militär oder Civil gedient haben, c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfen gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester das ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleissig obgelegen haben.

Admissien zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staatsprüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfang Dezembers jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienst-Zeugnisse zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungskandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio einreicht.

Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungsabschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Kommission überwiesene Kandidaten fort.

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

§. 9. Diese Prüfungsabschnitte überhaupt sind: 1) die anatomische Prüfung, 2) die akiurgische oder chirurgisch-technische, 3) die klinisch-medizinische, 4) die klinisch-chirurgische, 5) die pharmaceutische, 6) die mündliche Schlußprüfung.

Für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich; für bloße praktische Aerzte; für Wundärzte erster Klasse; für Apotheker.

§. 10. Was nun 1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen diese darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollstän-

dig wissenschaftlich gebildete Männer sind. Sie haben daher, a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äussere Kuren (promovirte Medikus Chirurgen) erlangen wollen, die anatomische, die chirurgische technische, die klinisch-medizinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und, nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung, in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner die klinisch-chirurgische, und endlich die mündliche Schlußprüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen; b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, die anatomische, die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form, eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle, mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind, zu bestehen; 2) die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen die anatomische, die chirurgisch-technische, die klinisch-chirurgische, eine klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer, mehr praktischen, als wissenschaftlichen Form, und endlich die mündliche Schlußprüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr praktisches, als theoretisches Wissen zu sehen ist; 3) die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen die pharmaceutische und die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

§. 11. Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §§. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

Wie sie abzuhalten sey.

§. 12. Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Kandidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen, nämlich: 1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren. — Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungskommissarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunsch des Kandidaten, in so fern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

Prüfungskommissarien.

§. 13. Zu Prüfungskommissarien, in deren Gegenwart und

[illegible] deren spe[illegible] r Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, [illegible] zwei M[illegible] r der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, [illegible] dem Minist[illegible] als gute Anatomen bekannt sind, und welche die [illegible] selbst praktisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungskommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Angabe der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schlußcensur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ihm läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt, oder nicht. Sind die Prüfungskommissarien nicht einig, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist, oder nicht, weil er entweder in 3 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht, oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventuell eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Anordnung der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungskandidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungskandidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schlußcensur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor unter Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeitsrücksichten obwalten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beisein erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Worin sie bestehe.

§. 17. Die Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher [illegible] ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten,

die Ausarbeitung ſelbſt zu den Prüfungsakten abliefern, dieſelbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunſt ausführen; 2) über eine akiurgiſche Aufgabe ex tempore diſſeriren, die wichtigſten Operationsmethoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern beſtimmen, ſeine Kenntniſſe in der Inſtrumentenlehre nachweiſen, und die Operation ſelbſt am Leichnam verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig löſen, die Handanlegung am Phantome nachweiſen, und den Verband nach den Regeln der Kunſt anlegen.

Von wem und wie ſie abzuhalten ſey.

§. 18. Dieſe Prüfung wird in Gegenwart und unter der ſpeziellen Leitung zweier Prüfungskommiſſarien, welche dem Miniſterio als gute operative Wundärzte bekannt ſind, und die Chirurgie ſelbſt praktiſch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur erſten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erſte oder älteſte dieſer Prüfungskommiſſarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er ſo viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und ſich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieſer Aufgabe gegeben werden, deſſen Löſung ſich praktiſch nicht an dem hierzu gewählten Kadaver, (was im Voraus ſelten oder nie zu beſtimmen iſt —) nachweiſen läſſt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheile ſind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracenteſen, über künſtliche Geſchwüre u. ſ. w. zu dieſem Behufe am paſſendſten, weil einerſeits der Prüfungskandidat bei ſolchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei ſeiner ſchriftlichen Ausarbeitung von vielſeitigen Geſichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote ſtehenden Quellen zu benutzen verſtehe, andererſeits aber dem Prüfungskandidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaaßen exſtirpirt oder amputirt, an welchem Theile, oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracenteſe gemacht werden ſoll, welche Methoden, um künſtliche Geſchwüre zu erzeugen, oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktiſch nachzuweiſen habe; weshalb auch die techniſchen Leiſtungen am Kadaver, die unter keinerlei Umſtänden dem Kandidaten nachgelaſſen werden dürfen, erſt im Augenblikke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anweſenden Kommiſſarien näher zu beſtimmen ſind. — Die beiden übrigen Aufgaben müſſen dagegen mehr auf das Spezielle ſich beſchränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19. Hinſichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu löſen ſind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, der Cenſirung über jeden einzelnen Prüfungsabſchnitt, und der endlichen Schlußbeſtimmung, ob der Kandidat als beſtanden anzuſehen ſey, oder nicht, finden ganz dieſelben Vorſchriften Statt, welche in dieſer Beziehung bereits bei Vollführung der anatomiſchen Prüfung (§§. 12. und 14.) gegeben worden ſind. Nur müſſen die Prüfungskommiſſarien bei Abfaſſung der Schlußcenſur ganz vorzüglich die nachgewieſene operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, hiernach den Grad ſeiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heil-

nehmeter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur
n; doch ſchließt das Nichtbeſtehen dieſer Prüfung den promo-
n Arzt von der Zulaſſung zu den kliniſchen Prüfungen, wie
e Aerzte zu beſtehen haben, nicht aus. (Vergleiche §§. 35. und
Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlaſſen, dem ab-
nen Kandidaten, bei ſonſt dafür ſprechenden Gründen, die Wie-
ng der Prüfung in ſeinem Beiſeyn zu geſtatten, und über-
wie es für dieſen Fall bei der anatomiſchen Prüfung (§. 16.)
hrieben iſt, zu verfahren.

C. Die kliniſch-mediziniſche Prüfung.

21. Dieſe unterſcheidet ſich in jene für promovirte Aerzte
r nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erſter Klaſſe.

Für promovirte Aerzte.

22. Die promovirten Aerzte und Mediko-Chirurgen haben
vorzugsweiſe akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhauſe
harité unter Leitung und Aufſicht zweier ausdrücklich hierzu er-
n Prüfungskommiſſarien zu übernehmen. Die Auswahl der
en hängt von dieſen Kommiſſarien ab, und der Prüfungs-
er ſelbſt ſieht die Kranken einen nach dem andern erſt dann,
ſie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart
mmiſſarien examinirt er die Kranken, ſetzt die Aetiologie und
oſe der vorhandenen Krankheit feſt, ſtellt die Prognoſe, und
ſt den einzuſchlagenden Heilplan. Während dieſes Geſchäftes
der betreffende Prüfungskommiſſarius durch mehrfache, auf den
enden Fall paſſende Fragen den Umfang ſeiner Kenntniſſe in
chologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforſchen.
f ſetzt der Kandidat alles dieſes in einem beſonderen Zimmer
ankenhauſes ohne fremde Beihülfe ſchriftlich auf, und übergiebt
earbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufſicht beſon-
eauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder
l-Arzte. Hat ſich der Kandidat in der Diagnoſe der Krank-

dieſelben in einem anzufertigenden Nachtrage zu [illegible]ſern. Nichts, was er niedergeſchrieben hat, und bereits vor[illegible] oder revidirt worden iſt, darf er korrigiren, ohne ſich des V[illegible]s einer abſichtlichen Verfälſchung eines zu den Prüfungsakten gehörigen Dokuments auszuſetzen. So fährt der Kandidat fort, ſeinen Kranken täglich zwei Mal zu beſuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erſcheinungen, ſo wie ſein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in ſein kliniſches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungskommiſſarius oder in deſſen Abweſenheit der Arzt des Krankenhauſes, ſelbſt dann, wenn ihm auch die ſpezielle Leitung der kliniſchen Prüfungen nicht mit übertragen iſt, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken, ſo wie jeden Unterſchleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und ſeine Anordnungen dagegen muß der Kandidat ſtets vor der Rückſprache mit dem Arzte des Krankenhauſes oder dem Prüfungskommiſſario bewerkſtelligen, und ehe er noch eine andere Meinung gehört, ſein Journal ſchon abgeſchloſſen haben. Die eigentlichen Prüfungskommiſſarien müſſen übrigens wenigſtens drei Mal in der Woche jeden Kandidaten am Krankenbette ſelbſt prüfen, deſſen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geſchehen iſt, mit ihrer Unterſchrift im Journal nachweiſen.

Sie ſoll ſich nicht auf die kliniſchen Kranken allein erſtrekken.

§. 23. Dieſe Prüfung ſoll ſich indeſſen nicht allein auf die kliniſchen Kranken beſchränken, ſondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauſes erſtrekken. So oft ſich daher die Gelegenheit dazu darbietet, iſt der Kandidat aufzufordern, die Diagnoſe eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu beſtimmen, die Prognoſe zu ſtellen und die Therapie anzugeben. Daß dies geſchehen iſt, und wie der Kandidat die ihm gegebene Aufgabe gelöſet hat, muß jedes Mal im Kranken-Journale bemerkt werden. Dieſen beſondern Prüfungen am Krankenbette ſind zwar alle kliniſche Examinanden, am häufigſten und wiederholteſten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktiſches Wiſſen noch zweifelhaft erſcheint.

Erforſchung der Kenntniſſe in der Doſenlehre der Medikamente und der Kunſt, Rezepte zu verſchreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müſſen die Prüfungskommiſſarien auf die erlangten Kenntniſſe des Kandidaten in der Doſenlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, deſſen Kenntniſſe hierüber zu erforſchen. Zu demſelben Behufe haben ſich auch beide Prüfungskommiſſarien an einem beſtimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem beſondern Bogen, der am Schluſſe der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen iſt, a) einige beſondere Themata zur Verſchreibung verſchiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er ſogleich und in Gegenwart beider Kommiſſarien ſchriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Doſenbeſtimmung beiſchreiben muß.

Gebrauch der lateiniſchen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwiſchen den Prüfungskommiſſarien und dem Kandidaten geſchehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateiniſcher Sprache.

[illegible] muß die [illegible] te und das ganze Journal in dieser [illegible] abgefa[illegible]

Die klinisch-me[illegible] Prüfung für Chirurgen erster Klasse.

§. 26. Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§. 22, 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden und mehr praktischer Tendenz seyn soll. Hier ist es hinreichend, zu erforschen, ob die Kandidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduziren im Stande sey, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er ausser diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 28. Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommissarien über die dem Prüfungskandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Akten geben, daß sie unter der Krankheitsgeschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schlußcensur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erlangenden praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz aus einander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Mediko-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungskommissarien dessen Gewährung für begründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben. — Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio, unter Einsendung aller Prüfungsverhandlungen, zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungskommissarien im Stande sind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift

um den Wirkungen des Zeugniſſes No. III. zu entgehen, und ſich das Zeugniß No. II. zu erwerben, während ihrer Univerſitätsſtudien, oder am Schluſſe derſelben, ſich zu einer nochmaligen Prüfung hinſichtlich ihrer Schulkenntniſſe ſtellen werden. Die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion wird beauftragt, in ſolchen Fällen bei Ertheilung der Zeugniſſe beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, ob die betreffenden Individuen in den beiden alten Sprachen, und inſonderheit im Lateiniſchen, das im §. 6. des obengedachten Allerhöchſten Edikts vorgeſteckte Ziel erreicht haben. Das Miniſterium ſetzt indeſſen voraus, daß die Königl. wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion hierbei in Anſehung ſowohl der Form, als des Inhalts der Prüfung, nicht allein den Unterſchied zwiſchen dem angehenden und bereits vollendeten Studirenden, ſondern auch die individuellen Verhältniſſe berückſichtigen, mithin, wenn die philoſophiſche Qualifikation eines Doktors der Medizin ſchon aus einem vorläufigen tentamine hervorgeht, oder durch daſſelbe leicht zu ermitteln iſt, von einer weiteren oder förmlichen Prüfung abſtrahiren wird. Auch ſind die Zeugniſſe nicht in der gewöhnlichen Form, ſondern dahin auszuſtellen, daß der Tentatus der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion die Ueberzeugung gegeben habe, daß er die zu No. I. oder No. II. vorſchriftsmäßig erforderliche allgemeine Bildung beſitze, oder, wenn dies der Fall nicht ſeyn ſollte, daß die Kommiſſion demſelben weder das Zeugniß No. I, noch das No. II. ertheilen könne.

Berlin, den 23. Juli 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 54. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, betreffend die Beſtimmungen über Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals. Vom 24. Auguſt 1825.

Schon ſeit längerer Zeit ſind die verſchiedenen Nachtheile Seitens der Medizinalverwaltung drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klaſſifikation des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals, und der hiermit in Verbindung ſtehenden Prüfungen und Befugniſſe deſſelben hervorgegangen ſind; nur mit ſo manchen Schwierigkeiten ſind einzelne Uebelſtände zu beſeitigen geweſen. Hierdurch hat das mitunterzeichnete Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſich veranlaßt geſehen, Sr. Majeſtät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die anliegenden Beſtimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wiſſenſchaft mehr entſprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals zur Allerhöchſten Einſicht vorzulegen. Durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Juni c. (No. 50.) haben Se. Majeſtät nunmehr dieſe Beſtimmungen zu genehmigen geruhet, wovon die unterzeichneten Miniſterien, in Ausführung des Allerhöchſten Befehls, die Königl. Regierung hierdurch mit der Anweiſung in Kenntniß ſetzen, dieſe Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren pünktliche Befolgung, ſo weit es die Königliche Regierung angeht, zu achten.

Berlin, den 24. Auguſt 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Miniſterium des Innern.

No. 55. Die medizinischen Fakultäten der Universitäten, betreffend. Vom 27. Sept. 1825.

Schon seit [illegible] von der Medizinalverwaltung die verhinderten Nachtheile drükkend gefühlt worden, welche aus der bisherigen Klassifikation des ärztlichen und wundärztlichen Personals und der damit in Verbindung stehenden Prüfung und Befugnisse desselben hervorgegangen sind. Hierdurch haben das unterzeichnete Ministerium und das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt gesehen, Sr. Majestät dem Könige über das hierunter obwaltende Sachverhältniß ausführlichen Vortrag zu halten, und die Bestimmungen über eine veränderte, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft mehr entsprechende Eintheilung und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals zur Allerhöchsten Einsicht vorzulegen. Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät nunmehr diese Bestimmungen zu genehmigen geruhet, wovon das Ministerium, zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls, die medizinische Fakultät hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß setzt, auf pünktliche Befolgung der in den anliegenden Bestimmungen unter C. und D. enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu achten. Da übrigens durch die mehrgedachten Bestimmungen den promovirten Aerzten ausschließliche, bedeutende Befugnisse eingeräumt sind, so erwartet das Ministerium zuversichtlich von der Fakultät, daß sie nunmehr bei der Zulassung zu den Doktorprüfungen und Promotionen mit erhöhter Strenge verfahren, und den in dieser Hinsicht bestehenden statutarischen Vorschriften und gesetzlichen Anordnungen auf das gewissenhafteste nachkommen werde.

Berlin, den 27. September 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 56. Allerhöchste Kabinetsorder, daß zu den medizinischen Doktorpromotionen und Staatsprüfungen ein quadriennium academicum statt des bisherigen triennii erforderlich sey. Vom 26. Novbr. 1825.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Klasse der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand zu dem Fakultäts-Examen, Behufs der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen, Behufs der zu ertheilenden Approbation, zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medizinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das letzte Jahr besonders zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Berlin, den 26. November 1825. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

No. 57. Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen. Vom 1. Dezember 1825.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staatsprüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Stand-

punkte der Wiſſenſchaft und den vielſeitigen Anforderungen an die verſchiedenen Klaſſen des Heilperſonals nicht entſprechen, ſo wird, in Folge der von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 28. Juni l. J. erlaſſenen Beſtimmungen über die dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilperſonals und über den Nachweis ſeiner Qualifikation, Hinſichts der Prüfungen hiermit Folgendes feſtgeſetzt:

Umfang der Staatsprüfung.

§. 1. Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforſchung der Fähigkeiten zur praktiſchen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wiſſens vornimmt, gehören zu den Staatsprüfungen. Es ſind alſo hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen ausgeſchloſſen.

Prüfungsbehörden.

§. 2. Sämmtliche Staatsprüfungen werden entweder von der oberſten Prüfungsbehörde, die den Titel: „Mediziniſche Ober-Examinations-Kommiſſion" führt, oder von den Medizinal-Kollegien der Provinzen, oder von beſonders zu ernennenden Prüfungs-Kommiſſionen vollzogen.

Organiſation der Ober-Examinations-Kommiſſion.

§. 3. I. Die Ober-Examinations-Kommiſſion ſteht unmittelbar unter der Aufſicht und Leitung des Miniſteriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretiſch und praktiſch wiſſenſchaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wiſſens gewählt, denen ein techniſches Mitglied des Miniſteriums als Direktor vorſteht. Zur Führung der Prüfungsprotokolle, und zur Beſorgung der Geld- und ſonſtigen Schreib-Geſchäfte wird der Kommiſſion ein Sekretär zugeordnet.

§. 4. Die Auswahl des Perſonals der Ober-Examinations-Kommiſſion hängt von dem Miniſterium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Univerſitätslehrer, beſonders nicht ſolche Mitglieder der mediziniſchen Fakultät gewählt, welche an den Fakultätsprüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweiſe einzelne Profeſſoren zu den Geſchäften der Ober-Examinations-Kommiſſion zugezogen, ſo ſollen ihnen, ſo weit es ausführbar iſt, nur ſolche Prüfungszweige übertragen werden, über welche ſie ſelbſt keine Vorleſungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommiſſion ſetzt ſein Amt über 1, höchſtens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechſeln ſämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommiſſion in Bezug auf ihr Perſonale jedes Jahr neu zuſammengeſetzt wird.

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommiſſion gehören.

§. 5. Den Staatsprüfungen vor der Ober-Examinations-Kommiſſion haben ſich zu unterwerfen: 1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktiſche Aerzte, oder als ſolche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen; 2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erſter Klaſſe zu erhalten wünſchen; 3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erſter Klaſſe.

Nöthige Qualifikation der Prüfungskandidaten.

§. 6. Um die Zulaſſung zur Prüfung zu erlangen, müſſen a) die promovirten Aerzte nachweiſen, daß ſie rite promoti ſind, d. h.

, und ein Recept sprachrichtig niederschrei[illegible] zu k[illegible], se[illegible] sich beweisen, daß [illegible]er durch drei volle [illegible]pre ein ge[illegible]nes medizinisch-ch u[illegible] [illegible]udium zurückgelegt, [illegible] die erfor[illegible]nen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht er[illegible] haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderli[illegible] medizinisch-chirurgischen Kollegia gehört, und eben so lange als [illegible]ren niederer Kategorie im Militär oder Civil gedient haben, [illegible] Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst ge[illegible]erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfen gedient, oder we[illegible]s drei volle Jahre als Gehülfen servirt, und nach vollständiger [illegible]digung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester [illegible]schließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, [illegible], Pharmacie und Pharmakologie fleissig obgelegen haben.

Admission zur Prüfung.

§. 7. Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-[illegible]ission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren [illegible]prüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das [illegible]rium, spätestens bis Anfang Dezembers jeden Jahres, schrift- und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 [illegible]laren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, [illegible]ndidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifü[illegible]ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- [illegible]sonstigen Lehr- oder Dienst-Zeugnisse zu wenden. Wird die [illegible]fikation des Prüfungskandidaten zureichend befunden, so wird [illegible] Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examina-[illegible]-Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und [illegible]deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio [illegible]richt.

Prüfungszeit.

§. 8. Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat No-[illegible]

dig wiſſenſchaftlich gebildete Männer ſind. Sie haben daher, a) wenn ſie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äuſſere Kuren (promovirte Medikos Chirurgen) erlangen wollen, die anatomiſche, die chirurgiſch-techniſche, die kliniſch-mediziniſche Prüfung, und zwar letztere in lateiniſcher Sprache und, nach der weiter unten folgenden nähern Beſtimmung, in einer durchaus wiſſenſchaftlichen Form, ferner die kliniſch-chirurgiſche, und endlich die mündliche Schluß-prüfung, wobei nicht blos der praktiſche, ſondern auch der geſchichtliche und theoretiſche Theil der Kunſt und Wiſſenſchaft in ſeinem ganzen Umfange zu berückſichtigen iſt, abzulegen; b) wenn ſie blos als ausübende Aerzte ins praktiſche Leben treten wollen, die anatomiſche, die kliniſch-mediziniſche Prüfung nach der vorgedachten wiſſenſchaftlichen Form, eine kliniſch-chirurgiſche Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnoſtik und ärztliche Behandlung chirurgiſcher Krankheitsfälle, mit Hinweglaſſung aller chirurgiſchen Technik, und die mündliche Schlußprüfung, in der ſie zugleich über die Theorie der chirurgiſchen Praxis zu prüfen ſind, zu beſtehen; 2) die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erſter Klaſſe zu erlangen ſuchen, müſſen die anatomiſche, die chirurgiſch-techniſche, die kliniſch-chirurgiſche, eine kliniſch-mediziniſche Prüfung in deutſcher Sprache und in einer, mehr praktiſchen, als wiſſenſchaftlichen Form, und endlich die mündliche Schlußprüfung beſtehen, in welcher ſie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen ſind, wobei jedoch mehr auf ihr praktiſches, als theoretiſches Wiſſen zu ſehen iſt; 3) die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erſter Klaſſe zu erhalten wünſchen, müſſen die pharmaceutiſche und die mündliche Schlußprüfung zurücklegen.

§. 11. Dieſe Prüfungen ſind nach den in folgenden §§. näher enthaltenen Beſtimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomiſche Prüfung.

Wie ſie abzuhalten ſey.

§. 12. Durch dieſe Prüfung ſoll erforſcht werden, ob der Kandidat die nöthigen Kenntniſſe in der Anatomie beſitze, und das anatomiſche Meſſer in ſo weit zu führen verſtehe, als zur Ausübung ſeines ärztlichen Berufes nöthig iſt. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufgaben zu löſen, nämlich: 1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Abſicht deren Form, Lage und gegenſeitigen Verbindung öffentlich, 2) ein unter Aufſicht ſelbſt verfertigtes anatomiſches Präparat, 3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Oſteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonſtriren. — Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonſtration durch das Loos beſtimmt. Die Reihefolge, in welcher der Kandidat dieſe 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, beſtimmen die Prüfungskommiſſarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunſch des Kandidaten, in ſo fern dies ohne Zeitverluſt und Störung in der eingeleiteten Prüfungsordnung geſchehen kann, theils und hauptſächlich auf die Umſtände und die beſondern Erforderniſſe zu dieſer Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rückſicht zu nehmen.

Prüfungskommiſſarien.

§. 13. Zu Prüfungskommiſſarien, in deren Gegenwart und

der deren spezieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, rden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, dem Ministe als gute Anatomen bekannt sind, und welche die natomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14. Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll auf-nommen, oder ein von den Prüfungskommissarien zu unterzeich-ndes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit ifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. ie Schlußcensur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung be-nden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungsprotokollen oder ugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein ndidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Auf-be sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lö-ng aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger fung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den ver-schiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ihm läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich itze, oder nicht. Sind die Prüfungskommissarien nicht einig, ob r Kandidat für bestanden zu erklären ist, oder nicht, weil er entweder r 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht, der nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer ufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anato-schen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben hne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventua-ter eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu ge-en, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungskandidaten.

§. 15. Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungskandi-aten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schlußcensur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

§. 16. Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungsabschnitten ad-mittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor nur Einsendung der Prüfungsverhandlungen zur weitern Veranlas-sung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeitsrücksichten walten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder ein-zelner Abschnitte derselben in seinem Beiseyn erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

Worin sie bestehe.

§. 17. Die Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandi-daten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu forschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Chirurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten,

die Ausarbeitung ſelbſt zu den Prüfungsakten abliefern, dieſelbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunſt ausführen; 2) über eine akiurgiſche Aufgabe ex tempore diſſeriren, die wichtigſten Operationsmethoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern beſtimmen, ſeine Kenntniſſe in der Inſtrumentenlehre nachweiſen, und die Operation ſelbſt am Leichnam verrichten; 3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig löſen, die Handanlegung am Phantome nachweiſen, und den Verband nach den Regeln der Kunſt anlegen.

Von wem und wie ſie abzuhalten ſey.

§. 18. Dieſe Prüfung wird in Gegenwart und unter der ſpeziellen Leitung zweier Prüfungskommiſſarien, welche dem Miniſterio als gute operative Wundärzte bekannt ſind, und die Chirurgie ſelbſt praktiſch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur erſten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erſte oder älteſte dieſer Prüfungskommiſſarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er ſo viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und ſich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieſer Aufgabe gegeben werden, deſſen Löſung ſich praktiſch nicht an dem hierzu gewählten Kadaver, (was im Voraus ſelten oder nie zu beſtimmen iſt —) nachweiſen läſſt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheile ſind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracenteſen, über künſtliche Geſchwüre u. ſ. w. zu dieſem Behufe am paſſendſten, weil einerſeits der Prüfungskandidat bei ſolchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei ſeiner ſchriftlichen Ausarbeitung von vielſeitigen Geſichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote ſtehenden Quellen zu benutzen verſtehe, andererſeits aber dem Prüfungskandidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaaßen exſtirpirt oder amputirt, an welchem Theile, oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracenteſe gemacht werden ſoll, welche Methoden, um künſtliche Geſchwüre zu erzeugen, oder Blut zu entziehen ꝛc., er praktiſch nachzuweiſen habe; weshalb auch die techniſchen Leiſtungen am Kadaver, die unter keinerlei Umſtänden dem Kandidaten nachgelaſſen werden dürfen, erſt im Augenblikke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anweſenden Kommiſſarien näher zu beſtimmen ſind. — Die beiden übrigen Aufgaben müſſen dagegen mehr auf das Spezielle ſich beſchränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19. Hinſichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu löſen ſind, der Aufnahme des Prüfungsprotokolles, der Beurtirung über jeden einzelnen Prüfungsabſchnitt, und der endlichen Schlußbeſtimmung, ob der Kandidat als beſtanden anzuſehen ſey, oder nicht, finden ganz dieſelben Vorſchriften Statt, welche in dieſer Beziehung bereits bei Vollführung der anatomiſchen Prüfung (§§. 12. und 14.) gegeben worden ſind. Nur müſſen die Prüfungskommiſſarien bei Abfaſſung der Schlußcenſur ganz vorzüglich die nachgewieſene operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, hiernach den Grad ſeiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Hel-

richneter manuel und oper der rt it als Operateur
n; doch schließt ich rüfung den promo-
n Arzt von der o rinischen Prüfungen, wie
he Aerzte zu bestehen haben, nicht . (Vergleiche §§. 35. und
Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem ab-
nen Kandidaten, bei sonst dafür sprechenden Gründen, die Wie-
ung der Prüfung in seinem Beiseyn zu gestatten, und über-
wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.)
hrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

. 21. Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte
ür nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

Für promovirte Aerzte.

. 22. Die promovirten Aerzte und Mediko-Chirurgen haben
(vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause
harité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu er-
n Prüfungskommissarien zu übernehmen. Die Auswahl der
en hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungs-
at selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann,
sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart
ommissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und
ose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und
ft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes
der betreffende Prüfungskommissarius durch mehrfache, auf den
enden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in
thologie, Therapie und Heilmittellehre noch näher zu erforschen.
f setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer
ankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt
sarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht beson-
eauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder

dieſelben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbeſſern. Nichts, was er niedergeſchrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden iſt, darf er korrigiren, ohne ſich des Verdachts einer abſichtlichen Verfälſchung eines zu den Prüfungsakten gehörigen Dokuments auszuſetzen. So fährt der Kandidat fort, ſeinen Kranken täglich zwei Mal zu beſuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erſcheinungen, ſo wie ſein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in ſein kliniſches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungskommiſſarius oder in deſſen Abweſenheit der Arzt des Krankenhauſes, ſelbſt dann, wenn ihm auch die ſpezielle Leitung der kliniſchen Prüfungen nicht mit übertragen iſt, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken, ſo wie jeden Unterſchleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und ſeine Anordnungen dagegen muß der Kandidat ſtets vor der Rückſprache mit dem Arzte des Krankenhauſes oder dem Prüfungskommiſſario bewerkſtelligen, und ehe er noch eine andere Meinung gehört, ſein Journal ſchon abgeſchloſſen haben. Die eigentlichen Prüfungskommiſſarien müſſen übrigens wenigſtens drei Mal in der Woche jeden Kandidaten am Krankenbette ſelbſt prüfen, deſſen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geſchehen iſt, mit ihrer Unterſchrift im Journal nachweiſen.

Sie ſoll ſich nicht auf die kliniſchen Kranken allein erſtrecken.

§. 23. Dieſe Prüfung ſoll ſich indeſſen nicht allein auf die kliniſchen Kranken beſchränken, ſondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauſes erſtrekken. So oft ſich daher die Gelegenheit dazu darbietet, iſt der Kandidat aufzufordern, die Diagnoſe eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu beſtimmen, die Prognoſe zu ſtellen und die Therapie anzugeben. Daß dies geſchehen iſt, und wie der Kandidat die ihm gegebene Aufgabe gelöſet hat, muß jedes Mal im Kranken-Journale bemerkt werden. Dieſen beſondern Prüfungen am Krankenbette ſind zwar alle kliniſche Examinanden, am häufigſten und wiederholt teſten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktiſches Wiſſen noch zweifelhaft erſcheint.

Erforſchung der Kenntniſſe in der Doſenlehre der Medikamente und der Kunſt, Rezepte zu verſchreiben.

§. 24. Ein ganz vorzügliches Augenmerk müſſen die Prüfungskommiſſarien auf die erlangten Kenntniſſe des Kandidaten in der Doſenlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, deſſen Kenntniſſe hierüber zu erforſchen. Zu demſelben Behufe haben ſich auch beide Prüfungskommiſſarien an einem beſtimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem beſondern Bogen, der am Schluſſe der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen iſt, a) einige beſondere Themata zur Verſchreibung verſchiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er ſogleich und in Gegenwart beider Kommiſſarien ſchriftlich zu beantworten hat, und b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Doſenbeſtimmung beiſchreiben muß.

Gebrauch der lateiniſchen Sprache.

§. 25. Alle Verhandlungen am Krankenbette zwiſchen den Prüfungskommiſſarien und dem Kandidaten geſchehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateiniſcher Sprache;

ß muß die [illegible] und das ganze Journal in dieſer prache abgefaſ[illegible]

Die [illegible]niſche Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe.

§. 26. Die kliniſch-mediziniſche Prüfung für Chirurgen erſter Klaſſe oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derſelben Vorſchriften (§. 22, 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterſcheidet ſich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte durch, daß erſtere in deutſcher Sprache abgehalten werden und mehr praktiſcher Tendenz ſeyn ſoll. Hier iſt es hinreichend, zu erforſchen, ob die Kandidaten wiſſen, wie ſie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müſſen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch unterſucht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduziren im Stande ſey, aus welchen er ſo und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erſter Klaſſe leiſtet alſo Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktiſchen Kenntniſſe nachweiſet, während der Doctor promotus beweiſen muß, daß er auſſer dieſen Kenntniſſen auch die zur Förderung der Wiſſenſchaft nöthige ſcientifiſche Ausbildung beſitzt.

Dauer der Prüfung.

§. 27. Die Zeit der kliniſchen Prüfung ſoll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, ſie kann jedoch auch in beſondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

Vorſchriften über die Ertheilung der Cenſur.

§. 28. Am Schluſſe der kliniſchen Prüfung vereinigen ſich beide Kommiſſarien über die dem Prüfungskandidaten zu ertheilende Cenſur, welche ſie dergeſtalt zu den Akten geben, daß ſie unter der Krankengeſchichte gemeinſchaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretiſcher und wie er in praktiſcher Hinſicht beſtanden iſt, und welche Schlußcenſur derſelbe demnach unter Berückſichtigung ſeiner künftig zu erlangenden praktiſchen Wirkungsſphäre verdient. Fällt dieſe Cenſur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für deſſen Abweiſung geſtimmt, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz aus einander geſetzt, und zugleich muß beſtimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens oder deren praktiſchen Anwendung er zu ſchwach oder ganz unerfahren befunden worden iſt.

Erfolge der nicht beſtandenen Prüfung.

§. 29. Jedem promovirten Arzte, der in der mediziniſch-kliniſchen Prüfung nicht beſtanden iſt, wird die Zulaſſung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Mediko-Chirurgen aber dies in Beziehung auf die beabſichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erſter Klaſſe verſagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommiſſion wird jedoch nachgelaſſen, dem abgewieſenen Kandidaten auf deſſen Geſuch, wenn nach den Votis der Prüfungskommiſſarien deſſen Gewährung für begründet, oder ſonſt für billig zu erachten iſt, die Behandlung eines dritten kliniſchen Kranken zur Erlangung einer beſſern Cenſur zu übertragen. Der Direktor muß dieſer Prüfung am Krankenbette dann ſelbſt mit beiwohnen, und im Endurtheil ebenfalls mit abgeben. — Den nicht beſtandenen Kandidaten hat der Direktor dem Miniſterio, unter Einſendung aller Prüfungsverhandlungen, zur weitern Beſcheidung anzuzeigen.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

§. 30. Damit die Prüfungskommiſſarien im Stande ſind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorſchrift

(§§. 22. und 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr, als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn, wo nach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu b stimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31. Dieser haben sich zu unterwerfen: a) promovirte Aerz und Wundärzte zugleich, b) promovirte bloße Aerzte, c) nicht pr movirte Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

§. 32. Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die klinisch chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß, unter Leitung und Aufsic zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungskommission im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilun in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das ätio logische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Pr gnose derselben, so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohn fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es b Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschriebe ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und m Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungs zeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kom missarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten in de Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülst Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochen brüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonde heit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, un daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so große Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten au über andere, als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesene Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist vo Seiten der Kommissarien Alles zu beobachten, was §. 23. und 24 schon vorgeschrieben ist, jedoch bedarf es hier des im letztern §. b sonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

§. 33. Die promovirten Aerzte müssen, in so fern sie blo als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht ausübe wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zu rückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen un geachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis voll kommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den the rapeutischen, als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheite jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch so ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

Bei Mediko-Chirurgen; Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Mediko-Chirurgen.

§. 34. Die promovirten und nicht promovirten Mediko-Chi rurgen müssen ausser ihren Kenntnissen in der Theorie der chirur gischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirur gischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müs sen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst beso gen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranke während ihrer Prüfungszeit überwiesen, und ohne Nachtheil für de Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs

missarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Hand-
legung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage
ht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrück-
h zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie
operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer
ziehung das Prädikat „Operateur" beizulegen ist, oder nicht. —
ebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der pro-
virten und der nicht promovirten Mediko-Chirurgen blos darin,
ß bei erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kennt-
se zu fordern sind, als bei letztern.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

§. 35. Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen
rüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schluß-
rüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promo-
irten Mediko-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie
r chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der kli-
isch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer, und letztere
os in heilwissenschaftlicher, oder beide in beider Hinsicht nicht genügt
aben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung
r Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte, oder als Wund-
rzte zweiter Klasse, im letztern Falle aber gar nicht zur mündlichen
rüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Direktor zur Abwei-
ung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche
§§. 29. und 40.) — Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung
ber die erforschten Fähigkeiten des Kandidaten und über die Erlaub-
is, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvor-
heilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser
insicht (§§. 28. und 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen
rüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

Dieselbe ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

§. 36. Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier
ommissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer
nd naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei
issenschaftlich gebildete praktische Apotheker seyn müssen.

Sie beginnt mit einer Vorprüfung.

§. 37. Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um
zu erforschen, ob der Prüfungskandidat die zur Bestehung dieser Prü-
fung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt.
Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungslokale und im
Beisein, wenn nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung beru-
fenen Prüfungsmitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien
a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preussischen Pharma-
copoe mündlich übersetzen und erläutern, dann b) aus einer Urne
ne botanische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe, und aus einer
weiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte
ehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe,
der die Benutzung von Büchern, Exzerpten u. dgl. unmöglich ist,
chriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbei-
ungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht
Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse desselben attestirt
der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius,
oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner

Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungskommissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

Aufgaben für die Prüfung selbst, und was dabei zu beobachten.

§. 38. Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kandidat: 1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungskommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen zirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungskommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten 2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter specieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Kommission in der Königlichen Hofapotheke, oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen. — Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungskommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt seyn kann. — Während derselben Zeit hat ferner der Kandidat: 3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwekke zusammengesetzte Mischung (Gasverbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch 4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtliche oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen. — Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung, als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Rezept zu der künstlichen Mischung auf einem besondern Blatte aufgezeichnet seyn, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Kandidaten versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sey.

§. 39. Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Kommission täglich, und zwar abwechselnd, die Mitaufsicht über die praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sey, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritte des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Kandidaten gelieferten, sowohl schriftlichen, als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er al): a) einige

[illegible], worauf nach Maaß[illegible] : der [illegible]rung [illegible] auf die Prü-
beheilungen über die Qualifi[illegible] der [illegible]noil[illegible]n vorirt, und
[illegible] hiernach entweder zur [illegible]ion [illegible]ru[illegible] admittirt,
[illegible] dem Miniſterio unter [illegible]abe der [illegible]ru[illegible]e (§.) zur Ab-
[illegible] in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schlußprüfung.

[illegible]ſelben admittirt werden kann; Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

48. Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungs-
[illegible]e mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klaſſe der
[illegible]nal-Perſonen, in welche er zu treten Willens iſt, vorgeſchrieben
[illegible]nn zu dieſer Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren
[illegible]prüfung macht, zugelaſſen werden. Doch können auch die Ad-
[illegible] hierzu erlangen: 1) jene promovirten Mediko-Chirurgen, die in
[illegible]rurgiſch-techniſchen, oder in der kliniſch-chirurgiſchen Prüfung
[illegible]ie für praktiſche Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunſt-
[illegible]it nachgewieſen, aber doch in heilwiſſenſchaftlicher Hinſicht be-
[illegible], und wenigſtens bewieſen haben, daß ſie chirurgiſche Krank-
[illegible]eit in pathologiſcher und therapeutiſcher Hinſicht richtig zu be-
[illegible]en im Stande ſind, Behufs ihrer noch möglichen Ap-
[illegible]ation als bloße praktiſche Aerzte (§. 20. und 35.); 2) jene
promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzte erſter Klaſſe,
[illegible] in der kliniſch-mediziniſchen, oder in der kliniſch-chirurgiſchen,
[illegible] beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krank-
[illegible], und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie er-
[illegible]lichen heilwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe, aber doch hinreichende
[illegible]ertigkeiten nachgewieſen haben, um wenigſtens die Approba-
als Chirurgen zweiter Klaſſe erlangen zu können
[illegible] und 35.). — Alle Aerzte und Wundärzte müſſen überdies,
[illegible] zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nach-
[illegible], daß ſie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Sta-
[illegible]obachtet, und mehrere Individuen ſelbſt geimpft h[illegible]n.

medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung; ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinalpersonen.

§. 42. Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungsabschnitte seyn; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungskandidaten verschieden. — 1) Bei den promovirten Aerzten und Mediko-Chirurgen ist ausserdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrekken; 2) bei den nicht promovirten Mediko-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können; 3) bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

§. 43. Zur Prüfung der promovirten Mediko-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Kommission, zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades, unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren, noch zwei Mitglieder der Kommission beizuziehen. — Ausserdem steht es dem Direktor frei, bei jedem Prüfungsakte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

Bestimmung der Zahl der auf Ein Mal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

§. 44. Nie dürfen mehr als drei Kandidaten [illegible] immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Med[illegible]al-Personen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf [illegible] Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungs[illegible]

t zu verlängern, oder willkürlich abzukürzen, und der Direktor hat rüber zu wachen, daß keines von beiden geſchehe.

Beſtimmung des Prüfungstermins, und wer dabei erſcheinen ſoll.

§. 45. Der Termin zur Prüfung iſt von dem Direktor zu be mmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung r Prüfungsverhandlungen über die vom Kandidaten ſchon beſtan nen einzelnen Prüfungsabſchnitte, dazu eingeladen. Auſſer den be mmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Sanitäts-Abtheilung des Miniſteriums dabei erſcheinen, ſo wie es ch den General-Stabs-Aerzten überlaſſen bleibt, bei jeder Prüfung r Militär-Aerzte gegenwärtig zu ſeyn, und ſich von der Quali ation des Prüfungskandidaten ſelbſt näher zu überzeugen; doch den ſie beiderſeits, falls ſie nicht etwa ſelbſt zu Examinatoren er nnt ſind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

Kein Examinator darf ſich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 46. Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieſer Prüfung erfor rt, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zum nde des Examens gegenwärtig ſind. Weſſen amtliche oder auſſer mtliche Geſchäfte es nicht zulaſſen, ſo viel Zeit als erfordert wird f dieſen Prüfungsakt zu verwenden, legt ſeine Stelle als Exami tor nieder.

Wie die Prüfung zu protokolliren ſey.

§. 47. Während der Prüfung ſind alle Gegenſtände, über elche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er ſie nügend oder ungenügend gelöſt, oder ganz unwiſſend in denſelben h gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in nem und demſelben Termine geprüft, ſo muß über jeden ein beſon ers Protokoll aufgenommen werden.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun iſt; wie die Cenſur über die mündliche Prüfung, und die Schlußcenſur über alle Prüfungsabſchnitte zu beſtimmen ſey; wie endlich bei dem nicht beſtandenen Kandidaten zu verfahren ſey.

§. 48. Nach Beendigung der Prüfung entfernen ſich die Prüfungs ndidaten und alle Anweſenden, die nicht unmittelbar zur Kommiſſion ehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen Gene ls-Subsärzte, oder Mitglieder der Medizinalabtheilung des Miniſterii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes ſeyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 50.) folgenden Be ſtimmung, ſein Votum über die Qualifikation des Kandidaten ſchriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Cenſur für die mündliche Prüfung feſtgeſetzt, und dieſelbe im Prüfungsprotokolle bemerket. Bei gleichen Stimmen entſcheidet der Vorſitzende. Iſt nun der Prüfungskandidat, nach der ihm zu Theil gewordenen Cenſur, ch befunden anzuſtellen, ſo wird, unter Berückſichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Cenſuren über die ſchon beſtandenen einzelnen Prüfungen, deren Protokolle und ſonſtigen Aktenſtükke zur gefälligen Einſicht für die Prüfungskommiſſarien vorliegen, die Cenſurnote als Reſultat aller Prüfungen beſtimmt, dieſelbe ſodann am Ende des Prüfungsprotokolls bemerkt, und das Akten ück ſelbſt, welches von dem Direktor und allen anweſenden Mitglie ern zu unterzeichnen iſt, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wiſſenſchaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntniſſe ſich erworben habe, und mit dem Antrage an das Miniſterium, dem Kandidaten hiernach die Approbation auszufertigen, geſchloſſen. Die

Schlußcenſur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene einzelne Cenſuren in ſich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntniſſe des Kandidaten ausſpricht, kann daher für denſelben bald mehr, bald minder günſtig, als die Cenſur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Iſt der Kandidat zugleich Behufs der chirurgiſchen Praxis geprüft worden, ſo muß die Schlußcenſur überdies noch die Beſtimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren ſey, oder ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne. — Iſt indeſſen der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht beſtanden, und folglich zur Abweiſung in Antrag zu bringen, ſo müſſen die Gründe dieſes Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß beſtimmt ausgeſprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wiſſens er für die Approbation zu ſchwach oder unerfahren befunden worden ſey. Dieſem Ausſpruche iſt auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Friſt dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugeſtehen ſeyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugniſſe hierüber beizubringen, einzelne Prüfungsabſchnitte vorher noch zu wiederholen, oder was er ſonſt noch zu leiſten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schlußprüfung wieder zuzulaſſen ſey.

Beſtimmung der Medizinalperſonen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

§. 49. II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation a) als Chirurgen zweiter Klaſſe, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Klaſſe, d) als forenſiſche Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen.

Die Kandidaten müſſen ſich bei den betreffenden Regierungen unter Einſendung der nöthigen Belege zur Prüfung melden.

§. 50. Die Zulaſſung zu jeder dieſer Prüfungen geht von den betreffenden Regierungen oder dem hieſigen Polizei-Präſidio, und nur ausnahmsweiſe vom Miniſterium direkte aus. Der Prüfungskandidat muß ſich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er ſich zu etabliren wünſcht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Geſuche hat er a) ein vollſtändiges, ſelbſt abgefaſſtes Curriculum vitae, welches zugleich die Verſicherung des Kandidaten an Eides Statt „daß er ſich zu der jetzt nachgeſuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungsbehörde gemeldet habe", oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht beſtanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Miniſterio geſtattet worden ſey, ſich wieder zu melden; b) die Zeugniſſe über ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Ausbildung, ſittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienſt-Zeit oder genoſſenen Unterricht auf den verſchiedenen chirurgiſchen, geburtshülflichen und pharmaceutiſchen Anſtalten; c) auch von dem Allen eine Abſchrift beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungskandidaten genau unterſuchen, und, wenn dieſelbe zureichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu unter Beifügung ſämmtlicher Beilagen um Veranlaſſung der Prüfung erſuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulaſſung des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, ſo hat daſſelbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, ſo iſt der Prüfungskandidat mittelſt einer an ihn zu erlaſſenden

hr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder b) als [illegible] rzt un-
Kategorie im Militär wenigstens drei Jahre lang g[illegible]t, oder
einem Wundar[illegible] nöthigen Kenntnisse und [illegible] durch
[illegible]ungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unter[illegible]nstalten er-
habe. In letzterer Beziehung muß der Kandidat [illegible] ausweisen,
einen vollständigen Lehrkursus an einer inländischen Chirurgen-
[illegible] mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß
[illegible]igstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehranstalten
[illegible]gen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre,
[illegible]rakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über
[illegible]sche Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen,
die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Prak-
frequentirt, daß er Anatomie getrieben, und an den Operations-
[illegible]n am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur
er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militär
[illegible]iset, kann über den Mangel des einen oder des anderen vorge-
[illegible] Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung
[illegible]sen werden. 2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zuge-
zu werden, muß der Prüfungskandidat nachweisen, daß er a) schon
einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wund-
[illegible]höre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg
[illegible]sfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten
und b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt,
[illegible]enigstens 2 Geburten selbst gehoben habe. 3) Um zur Prüfung
[illegible]er Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses
[illegible]potheker zweiter Klasse, oder kleiner Städte, die Admission zu er-
[illegible], muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Stu-
Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für
[illegible]theker erster Klasse vorgeschrieben worden. 4) Zur Prüfung als
[illegible]sischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse, oder
[illegible]en Wundärzte, [illegible]lche die höheren chirurgischen Staatspr[illegible]en

meine und ſpezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre
chirurgiſche Klinik beibringen kann.

Zweck dieſer Prüfungen im Allgemeinen.

§. 52. Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien
hören, bezwekken vorzüglich die Erforſchung derjenigen praktiſchen
tigkeiten des Prüfungskandidaten, die zur Ausübung ſeines künfti
ärztlichen Geſchäfts erforderlich ſind. Die Prüfung muß daher
Allgemeinen eine mehr praktiſche als wiſſenſchaftliche Tendenz hal
und ſich hauptſächlich über jene einzelnen Theile der ſpeziellen Dok
erſtrekken, welche im ärztlich-praktiſchen Leben in der künftigen
kungsſphäre des Kandidaten am häufigſten einen Gegenſtand ſei
Handelns ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klaſſe.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungsterminen vollzogen.

§. 53. Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klaſſe geſchieht
vier beſondern Prüfungsterminen. Alle vier Termine können füg
in vier nach einander folgenden Tagen abgehalten werden, und muß
längſtens binnen acht, höchſtens vierzehn Tagen beendigt ſeyn.

Schriftliche Prüfung.

§. 54. Im erſten Termine werden dem Kandidaten zur ſchr
lichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, ſich frem
Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er ſich ſe
unter einer Anzahl von mindeſtens dreiſſig aus einer Urne gezogen
Dieſe Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenſtände der P
ſiologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebun
verſuche bei Scheintodten, Hülfsleiſtungen bei vom tollen Hunde ge
ſenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Perſonen,
läufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. ſ. w. — D
fertigen Arbeiten werden ſämmtlichen Examinatoren zur Beurtheil
vorgelegt, von ihnen cenſirt und unterſchrieben.

Anatomiſche und chirurgiſche Prüfung.

§. 55. Im zweiten Termine ſoll der Kandidat über ſeine ana
miſchen und chirurgiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten durch D
monſtration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in de
Ermangelung an anatomiſchen Präparaten und am Phantome ſich a
weiſen. In anatomiſcher Hinſicht hat er daher in Gegenwart
nigſtens zweier Prüfungskommiſſarien entweder an einer Leiche
Situs der Eingeweide einer Höhle des menſchlichin Körpers unve
bereitet zu demonſtriren, und unter Aufſicht ein anatomiſches P
parat zu verfertigen, oder, wo dies nicht zuläſſig oder thunlich
eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und al
meine Beſchaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und E
geweide, demonſtrirend an Präparaten zu löſen, und ſeine Fertigkeit
Führung des anatomiſchen Meſſers anderweitig nachzuweiſen. In
rurgiſcher Hinſicht ſoll er in einer Aufgabe entweder über V
bandanlegung bei Wunden, Geſchwüren, Knochenbrüchen, Verrenkung
und Vorfällen aller Art, oder über Inſtrumental-Operationen, ſow
über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig
denden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode, ſ
Wiſſen und ſeine Fertigkeit nachweiſen. Die Aufgaben werden du
das Loos beſtimmt, und ſowohl die anatomiſchen als chirurgiſchen
dem Kandidaten, erſtere unter einer Anzahl von mindeſtens zwan
letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen. — Ueber die Prüf

...rd. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine
...sche Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse,
...e, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, un-
...icht und Leitung des anwesenden Prüfungskommissairs oder des
...undarztes, durch den Prüfungskandidaten vollführt werden; in
...alle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung
...higen Verbandstükke und in Anlegung eines entsprechenden Ver-
...bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgi-
...rankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über die-
... der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt seyn kann,
... Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am
...e desselben zu bemerken.

Mündliche Prüfung.

57. Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mit-
... des Kollegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der prak-
... Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungs-
... desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den Schluß der
... Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall
...i, wie bei den übrigen Prüfungsabschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

...urtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen: schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

58. Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schrift-
... in die praktische und mündliche. — Im ersten Termine
... Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreissig
... hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird dem-
...ren den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zwei-
...üfungsabschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des
...aten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwanger-
... der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wen-

Klaſſe dieſelbe zu beſtehen haben, der jedesmaligen Bildungsſtufe de Prüfungskandidaten angemeſſen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klaſſe.

Die pharmaceutiſche Prüfung geſchieht ebenfalls in drei Terminen; ſchriftliche Aufgabe.

§. 60. Die Prüfung der Apotheker dieſes Grades geſchieht i drei Terminen und beginnt, ſo wie die Prüfung der Chirurgen un Geburtshelfer, mit der Löſung ſchriftlicher Aufgaben, deren zwei bi drei aus mindeſtens dreiſſig von dem Kandidaten ſelbſt gezogen werden Dieſe Aufgaben beziehen ſich beſonders auf Gegenſtände der prak tiſchen Pharmacie. Die Ausarbeitungen ſind mit Ausführlichkeit un ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs kommiſſarien beurtheilt.

Praktiſch-pharmaceutiſche Prüfung.

§. 61. Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung de praktiſchen Fertigkeiten des Kandidaten als Receptarius und Defektariu zum Zwekke hat, ſoll derſelbe zwei, durch das Loos zu beſtimmende un zwar ſolche Arzneibereitungen, welche eine beſondere Kunſtfertigkei erfordern, übernehmen; eben ſo viele, gleichfalls durch das Loos zu be ſtimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate ſelb bereiten, ſo wie endlich in mediziniſch-gerichtlicher und polizeilicher Be ziehung zwei Unterſuchungen abſichtlich verunreinigter oder vergifteter Subſtanzen, unter ſchriftlicher Angabe der beobachteten Methode, ſ wie der Ergebniſſe der Unterſuchung, übernehmen. — Gedachte Prü fung geſchieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zwekmäßi hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizi des jedesmaligen pharmaceutiſchen Aſſeſſors des Medizinalkollegii, unte deſſen beſonderer Aufſicht und im Beiſeyn des einen oder andern de Prüfungskommiſſarien, ſo jedoch, daß ſie ſämmtlich gegen das End der praktiſchen Prüfung ſich zur Einſicht und Beurtheilung der Prä parate und des techniſchen Verfahrens vereinigen. Es wird über die ſen Theil der Prüfung, nach den von dem Aſſeſſor der Pharmacie an gemerkten Datis, den ſchriftlichen Aufſätzen des Kandidaten und de genommenen Einſicht der Präparate, ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Reſultat der Prüfung bemerkt wird.

Mündliche pharmaceutiſche Prüfung.

§. 62. Den Beſchluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Kan didaten von drei Prüfungskommiſſarien zunächſt eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollſtändigen mündlichen Ueberſetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenſtände des praktiſchen Wiſſens des Apothekers, geſchritten wird. Hauptgegenſtände dieſer Prüfung ſind die Waarenkunde, Toxi kologie, pharmaceutiſche Chemie, Botanik und Geſetzkunde. Zur ge naueren Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten friſche oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derſelben getreue Abbil dungen, ſowohl zur botaniſchen Beſtimmung, als auch zur Ermittelung ob er ſie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterſcheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinſicht der Droguen be obachtet. — Auch über dieſen letzten Prüfungsakt wird ein Protokoll geführt, und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forenſiſchen Prüfung.

§. 63. Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfall in die ſchriftliche, praktiſche und mündliche.

Schriftliche Aufgabe; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

64. Im ersten Termine hat der Kandidat, nach einer von ihm
ter mindesten dreissig gezogenen Aufgabe, eine schriftliche Aus-
g in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti an-
n, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Kan-
schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszu-
Rücksicht zu nehmen ist. — Im zweiten Termine soll er die
Umsicht und praktische Fertigkeit nachweiseu, die zur Verrich-
er gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er
e solche Sektion in Gegenwart der Prüfungskommissarien an
enfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies
ht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangels an Leichnamen
ar ist, so kann dieser Prüfungsabschnitt ausnahmsweise dem
ten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber noth-
bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu
n ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob
didat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kennt-
d Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion
äß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige
itäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die wei-
ndliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden
der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krank-
n ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe,
e Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfs-
nne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung
en sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburts-
nd der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kran-
jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und
r Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im gan-
ete der Medicina forensis wohl bewandert sey, und wisse, was
anitätsbeamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienst-
insicht obliege. — Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues
ll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

fung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

65. Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation
narzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungskandidat entweder
keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals gehört, oder
pprobirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

Erster, oder schriftlicher Prüfungsabschnitt.

66. Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des
senals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungstermine sechs
ndestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende
, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels,
Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Karies, der
, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., fer-
f die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen,
h, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten,
rch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkom-
spezielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach all-
n chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

Zweiter, oder praktischer Theil der Prüfung.

67. Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten

praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere, wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

Dritter, oder mündlicher Prüfungsabschnitt.

§. 68. Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahn-Operationen, mündlich zu prüfen.

§. 69. Ueber jeden Prüfungsabschnitt wird, wie bei allen übrigen Prüfungen, ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

§. 70. Denjenigen Prüfungskandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungstermin überall nachgelassen, und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen, und im dritten mündlichen Prüfungsabschnitte vollständig darthun, daß sie die praktischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien von denen der Ober-Examinations-Kommissionen; zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

§. 71. Die Prüfungen, welche vor die Medizinalkollegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Kommission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungsakte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfungsabschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Kandidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungsabschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungsabschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen, oder abzuweisen sey, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schlußprüfung sind daher den Prüfungskommissarien ausser der schriftlichen Ausarbeitung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfungsprotokolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Kandidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Kandidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelnen Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen ꝛc. Berufs mit zu prüfen seyn, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungsabschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, etwa nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung, unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungsabschnittes und der diesfallsigen Censuren, nach

schaftlicher athung ein allgemeines und endliches Urtheil zu
n ist, nach nem der Prüfungskandidat bei dem Ministerium,
r Einsendung sämmtlicher Prüfungsakten, Zeugnisse ꝛc., entweder
Approbation, oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit
abe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher
t und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten
fung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Auf-
dem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch
zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staatsprüfungen vor-
schrieben ist.

Zahl und Auswahl der Prüfungskommissarien.

§. 72. Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist
reits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß,
Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungs-
e drei Prüfungskommissarien zuzuziehen sind, die während der gan-
n Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen
e mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in
diesem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden
ausgedehnt werden muß. Die Wahl der Prüfungskommissarien zu den ein-
zelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegen-
standes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qua-
lifikation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den
Prüfungen der Wundärzte muß, ausser dem chirurgischen Assessor, wo
möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der
Lehrkunst zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examina-
toren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein
tüchtiger Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die
Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und
von einem der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen,
und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt
finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte
wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen
werden; ausserdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei
den Prüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 73. Die Prüfungen vor den Medizinalkollegien finden das
ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu
ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

Bestimmung der Medizinalpersonen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen
zu bestehen haben.

§. 74. III. Durch besonders ernannte Prüfungskom-
missionen werden die Prüfungen a) für Physiker, b) für Thierärzte,
c) für Augenärzte, d) für Hebammen vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

Nähere Qualifikation; Zeit der Zulassung.

§. 75. Zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde, Behufs
der zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promo-
virte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden.
Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß der Prüfungs-
kandidat 1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und
Wundarzt, bereits erworben, und 2) die Prüfung aus der Geburts-
hülfe bestanden haben. — Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach er-
haltener Approbation zur Physikatsprüfung zugelassen werden kann, ist

nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen, oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden. — Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, ausser einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

Schriftliche Prüfung; praktische Prüfung; mündliche Prüfung.

§. 76. Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungskandidat muß daher: 1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden. — Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungskandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine 2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungskommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden. 3) in Gegenwart dreier Prüfungskommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staatsarzneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungskommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungsabschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

Prüfungs-Forum.

§. 77. Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinalkollegio, oder besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78. Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungsordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

Wer ihr unterliegt; Erfordernisse, um die Admission zu erlangen.

§. 79. Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen

[illegible] haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbeson-
[illegible] ausüben wollen. — Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu
[illegible]den, nachwei n, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind,
[illegible] ausserdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Kollegia über
[illegible]meine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenig-
[illegible] ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu ha-
[illegible]. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen
[illegible] bei dem Ministerium ein, welches dann das Forum und die Exa-
[illegible] bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sey.

§. 80. Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examina-
[illegible] vollzogen und besteht darin, daß der Prüfungskandidat 1) eine
[illegible]liche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der
[illegible] und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert,
[illegible] einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfor-
[illegible], wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pu-
[illegible]bildung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunst ver-
[illegible], die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntniß der
[illegible]strumente nachweiset, und alles dahin Gehörige ex tempore demon-
[illegible], 3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer,
[illegible]ischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft
[illegible].

§. 81. Wie bei allen übrigen Prüfungen, wird auch hier über
[illegible] Prüfungsabschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung
[illegible] Kandidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §§. 48.
[illegible] 90. votirt, und die Prüfungsverhandlung dem Ministerium zur
[illegible] Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungskommissionen.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer
[illegible]bation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Kursus und,
[illegible] möglich, im Lokale des Königlichen Hebammen-Lehr-Instituts vor-
[illegible]. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt
[illegible] für einen Regierungsbezirk die Hebammen zu bilden hat, von der
[illegible], im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Kö-
[illegible] Ober-Präsidien aus. — Die Prüfungskommission besteht
[illegible] drei Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-
[illegible] Rathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement
[illegible] beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte be-
[illegible] Medizinalkollegii, oder aus einem qualifizirten Kreisphysikus
[illegible] Departements. Umfasst das Institut mehrere Regierungsbezirke,
[illegible] bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihefolge, in wel-
[illegible] die verschiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammen-
[illegible] die Prüfungskommission bilden sollen; es ist alsdann nur dar-
[illegible] zu sehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungs-Räthen die
[illegible]heit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode
[illegible] Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten
[illegible] selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht
[illegible] unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und
[illegible] Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den prak-
[illegible] Theil der Prüfung, und lässt namentlich die Schülerinnen im

Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsversuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Bekkens wissen müssen, so wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlungen der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammen-Buche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Reskripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

Wie viel Hebammen auf einmal, und wie lange sie geprüft werden sollen.

§. 86. Es dürfen in der Regel nie mehr als drei, und nur ausnahmeweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwei und eine halbe, und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

§. 87. Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Kandidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen läßt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleich viel, ob sie genügend ist, oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig ist, um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkürliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Kandidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert, oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend sey. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Kandidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

egenstand ihr Wissen gehörig e] [illegible] n.

ne Bestimmung, um die verschiedenen [illegible] de der erf[illegible] n Fähigkeiten der Prüfungskandidaten zu bezeichnen.

[illegible]. Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-
[illegible] sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut,
ittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Cen-
klären den Kandidaten für bestanden, und begründen, wenn sie
luß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des
ten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestan-
in Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkun-
issens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztli-
rufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber
hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr
t jenen Prüfungskandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen,
nigstens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer einen höhern
r praktischen Reife, als zur Erlangung der Approbation oder
steigung in eine höhere Prüfungsstufe gerade erforderlich ist,
en. Mit der Censur „vorzüglich gut" kann nur ein Kan-
r Approbation in Antrag gebracht werden, der ausser einem hö-
ade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche
, selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht
bar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind,
in allen einzelnen Prüfungsabschnitten schon eine höhere
als „gut" erhalten hat. Uberhaupt darf die Censur „vor-
gut" nur selten, und nur an wahrhaft ausgezeichnete und
ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig
sind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an sie
Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Be-
den gesammten Prüfungsakt in einem oder mehreren Gegen-
nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen
sse und Fertigkeiten nachgewiesen h[illegible] n, übrigens aber nicht

nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm au erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen V vollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner App bation, beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nic bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl d Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen i die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

§. 90. Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schlu Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Seits al auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden z besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kan daten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und a Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei d mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungsakten, w der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinator zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfol seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit d Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben a alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit an worten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in ei zelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kan während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unw send befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation in A trag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung sein ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. d Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in Verübu der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instr mente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen in merhin Genüge geleistet haben kann.

Nöthige Kautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

§. 91. Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Hü hülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungskommissarien es si angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidaten weder mündliche, noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf d Kandidat das Prüfungslokal nicht eher verlassen, als bis er seine A beit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sekretä oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, da die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet wo den, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher dies g schehen sey. So viel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehe daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lo kale zu diesem Prüfungstermine admittirt werden.

Vorschrift, die Prüfungsprotokolle abzufassen.

§. 92. Die Prüfungsprotokolle sind so vollständig als möglic abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissionsglieder di ses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs un des Endes der Prüfung angemerkt werden.

Die Zulassung der Prüfungskandidaten von einem Prüfungsabschnitte zum andern ist n strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

§. 93. Jede Prüfungsbehörde ist verbunden, die Prüfungskand daten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum a

g gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefo
werden. Der früher Angemeldete iſt immer zuerſt
nd von einem Prüfungsabſchnitte zum andern in de
nzulaſſen. Wer ſeine Stellung, nach welcher er die Zulaſſung
Prüfungen anſprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem be
n Prüfungstermine nicht erſcheint, wird aus der Reihefolge ge
, und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang
laſſung vor denen noch erhält, die erſt nach Verſetzung ſeines
s in der Liſte der Prüfungskandidaten neu angemeldet werden.
wirkene Krankheit oder ein ſonſt eingetretenes beachtungswerthes
niß können als gültige Entſchuldigungs-Gründe, bei dem an-
n Prüfungstermine nicht erſcheinen zu können, angeſehen werden,
rfen die Prüfungskommiſſarien beſtimmen, ein nachſichtiges Ver-
diesfalls Statt finden zu laſſen.

ie Prüfungsgebühren ſind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

94. Die Gebühren für die Prüfung ſind nach der hierüber
rs ergehenden Beſtimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder
gskandidat hat den feſtgeſetzten Betrag für die ganze Prüfung
zu erlegen. Beendigt er dieſelbe nicht, ſo ſind ihm die Prü-
bühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungsabſchnitte zurück
rten. Kein Kandidat kann aber für eine abſolvirte und nicht
ne Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil iſt
nden, bei Wiederholung derſelben, oder auch nur eines einzelnen
gstermins die dafür feſtgeſetzten Gebühren von Neuem zu erlegen,
hr etwa die Prüfungskommiſſarien, durch ſeine Mittelloſigkeit
n, ihm die Hälfte der Gebühren nachlaſſen, oder die erforderliche
ſitzung ganz unentgeltlich übernehmen wollen.

i der Prüfungsbehörden bei Ueberweiſung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

95. Wenn das Miniſterium vorkommenden Falls einer andern

forderungen gemacht werden: Jede etwa entdeckte Unregelm
darin ist streng zu ahnden. — Berlin, den 1. Dezember 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleger
v. Altenst

No. 58. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten d
versitäten, betreffend das Reglement vom 1. Dezember
Vom 7. Januar 1826.

Aus dem unter dem 1. v. M. u. J. erlassenen Regleme
die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen geht näher hervor,
Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Me
personen gemacht werden, wenn sie in's praktische Leben treten
und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie b
Staatsprüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die
renden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren,
an sie bei den Staatsprüfungen werden gemacht werden: so bea
das Ministerium die medizinische Fakultät, die zu ihr gehörigen
direnden von den Vorschriften des oben gedachten Reglements in
niß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen
von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien
det und promovirt hat, die Zulassung zu den Staatsprüfung
promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchau
Nachsicht weiter Statt finden werde. Zugleich macht das Minis
der medizinischen Fakultät zur Pflicht bei der Anordnung un
stellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmung
mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehme
mit es den Studirenden der medizinischen Fakultät niemals
nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Ferti
vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staatsprüfunge
ihnen werden gefordert werden. — Berlin, den 7. Januar 182
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 59. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäte
Universitäten, wegen des quadriennii academici der Dok
den in der medizinischen Fakultät. Vom 7. Januar 182

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promo
Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern, und zu bewirken
die Studirenden theils nicht zu früh, ohne die erforderliche Ke
der theoretischen Theile der Heilwissenschaft, zu den praktischen
dien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, u
auf sämmtlichen Landesuniversitäten bestehenden praktischen In
gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König n
Allerhöchster Kabinetsorder vom 26. November v. J. nach der
trage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen in
schen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die
höchste Kabinetsorder vom 28. Junius v. J. angeordnete Klas
promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsic
statt des bisherigen dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt
vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand, weder zu dem
tätsexamen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors de
dizin und der Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüf
Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll
nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er ausser den übrigen, in

...rund- und Hülfs-Wissen[illegible]ften auf einer Univer[illegible] [illegible]t,
[illegible] vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Bes[illegible] [illegible]er
[illegible]en Institute benutzt haben. 2) Alle Aspiranten des [illegible]
der medizinischen Fakultät sollen ausser dem Zeugnisse No. 1.
[illegible]. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den
[illegible]tätsstudien, mit welchem sie in Folge der Cirkularverfügung
[illegible]. Juli v. J. versehen seyn müssen, noch ein vom Dekan der
[illegible]hischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren
[illegible]igen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie in den
[illegible]nen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in
[illegible]k und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der
[illegible], Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medi-
[illegible]rderlichen Kenntnisse besitzen. 3) Behufs der Erlangung des
[illegible]dachten Zeugnisses sollen sich die Aspiranten des Doktorgrades
[illegible]izinischen Fakultät einem von Seiten der betreffenden Profes-
[illegible]r philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des zeitigen De-
[illegible]rselben anzustellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein
[illegible]ll aufzunehmen, und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch
[illegible]suren gut, mittelmäßig, schlecht, anzuzeigen ist. 4) Wer
[illegible]iten der philosophischen Fakultät die Censur schlecht erhalten
[illegible]m zu den medizinischen Promotionsprüfungen noch nicht zuge-
[illegible]erden. 5) Alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen
[illegible]t, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer
[illegible]hen Dissertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prü-
[illegible]i der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die
[illegible]hische Doktor- oder Magister-Würde erlangt haben, sind von
[illegible]bringung des unter No. 2. gedachten Zeugnisses der philoso-
[illegible] Fakultät befreit. 6) Der zeitige Dekan der medizinischen Fa-
[illegible]t eben so berechtigt, als verpflichtet, bei dem Tentamen, wel-
[illegible]h die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades bei der phi-
[illegible]

Anordnungen gemäß gewiſſenhaft zu verfahren, und den Studiren
ſofort das Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu mac
Berlin, den 7. Januar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 60. Desgleichen an die philoſophiſchen Fakultäten der Un
ſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 7. Jan. 18
Das Miniſterium kommunizirt der philoſophiſchen Fakultät
Königlichen Univerſität Abſchrift einer an die mediziniſche Fak
erlaſſenen Verfügung, welcher zufolge alle Aſpiranten des Doktor
des der mediziniſchen Fakultät ein vom Dekan der philoſophiſchen
kultät der Univerſität, auf welcher ſie zu promoviren beabſichti
ausgeſtelltes Zeugniß darüber beibringen ſollen, daß ſie in den a
meinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikunde, und namentlich in
Logik und Pſychologie, in der Phyſik und Chemie, ſo wie in der
tanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Med
erforderlichen Kenntniſſe beſitzen. Das Miniſterium macht der ph
ſophiſchen Fakultät der Königlichen Univerſität zur Pflicht, den
halt dieſer Verfügung, ſo weit dieſelbe das mit den Aſpiranten
Doktorgrades der mediziniſchen Fakultät anzuſtellende Tentamen
den eben gedachten allgemeinen Hülfswiſſenſchaften der Arzneikun
und das auf den Grund des Ausfalls dieſes Tentamens auszuſt
gende Zeugniß betrifft, gewiſſenhaft zur Ausführung zu bringen.
Berlin, den 7. Januar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 61. Desgleichen an die Königlichen Univerſitäten, denſel
Gegenſtand betreffend. Vom 7. Januar 1826.
Nach dem Antrage des Miniſterii haben Se. Majeſtät der
nig mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 26. November v. J.
genehmigen geruht, daß ſämmtlichen inländiſchen Studirenden der H
wiſſenſchaft, welche in die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder v
28. Juni v. J. angeordnete Klaſſe der promovirten Aerzte demnä
aufgenommen zu werden beabſichtigen, ſtatt des bisherigen dreijährig
Univerſitätsſtudiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gema
und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen Behufs der Erlang
der Würde eines Doktors der Medizin und der Chirurgie, noch
den mediziniſchen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden App
bation zugelaſſen werden ſoll, der nicht zuvor nachgewieſen hat, d
er auſſer den übrigen, in Hinſicht der Zulaſſung zu den mediziniſch
Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultät und zu den medi
niſchen Staatsprüfungen bereits vorgeſchriebenen Leiſtungen, vi
volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft, und die damit verbunden
Grund- und Hülfs-Wiſſenſchaften auf einer Univerſität ſtudirt, u
das vierte Jahr beſonders zur Beſuchung der praktiſchen Inſti
benutzt habe. Von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ſetzt das Mi
ſterium den Rektor ꝛc. hierdurch in Kenntniß, mit dem Eröffnen, d
das weiter Erforderliche an die mediziniſche und philoſophiſche Fak
tät verfügt worden. — Berlin, den 7. Januar 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und M -Angelegenhei

...renden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste
...rder vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovir-
... demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des
... dreijährigen Universitätsstudiums, von jetzt an ein vierjähri-
...flicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultätsexamen
...r Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und der
..., noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu
...n Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nach-
...at, daß er ausser den übrigen, in Hinsicht der Zulassung zu
...inischen Promotionsprüfungen von Seiten der Fakultäten und
...dizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen, vier
...re hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen
...nd Hülfs-Wissenschaften auf einer Universität studirt, und
... Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der prakti-
...titute benutzt habe. Dem Königl. Konsistorio ꝛc. wird diese
...e Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage,
...selbe als auch das unter dem ersten v. M. u. J. von dem
... erlassene und in — Exemplaren beigeschlossene Reglement
...taatsprüfungen der Medizinalpersonen mittelst der Direktoren
...oren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend,
... der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen
...n widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu
...mit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in
...iehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird
...gliche Konsistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Cir-
...gung vom 23. Juli v. J., welcher zu Folge zu den Prüfun-
...ufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur die
...Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den
...tsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in
...nasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit
... fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes

No. 63. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten formula juramenti für die zu Promovirenden betreffend. 12. April 1826.

Das Miniſterium findet ſich bewogen, hierdurch feſtzuſetzen, ſo fern es nicht im Einzelnen bereits geſchieht, künftig bei allen motionen chriſtlicher Kandidaten in ſämmtlichen Fakultäten, dem die Obſtriktionsformel: Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum evangelium, wie ſich's gehört, zugefügt werden ſoll. Bei Promot jüdiſcher Kandidaten in denjenigen Fakultäten, worin ſie Statt können, genügt die Obſtriktionsformel: Ita me Deus adjuvet. — ꝛc. wird demnach aufgefordert, auf die genaueſte Befolgung dieſe ſtimmung zu halten. — Berlin, den 12. April 1826.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 64. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten der verſitäten, die Prüfung der Doktoranden über ihre pharm tiſchen Studien. Vom 22. April 1826.

Die ꝛc. Fakultät wird hierdurch angewieſen, die Prüfung der ranten des mediziniſchen Doktorgrades auch auf die pharmaceut Studien, falls ſolches bisher noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, aus nen, und ſich zu vergewiſſern, daß die Doktoranden ſich auch pharmaceutiſchen Botanik und Waarenkunde, und in der prakt Pharmacie die für einen wiſſenſchaftlichen Arzt unentbehrlichen K niſſe erworben haben. — Berlin, den 22. April 1826.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 65. Cirkular (per copiam) an die mediziniſchen Fakultäten der verſitäten, die Gegenſtände der Prüfung für die Doktor der Medizin betreffend. Vom 7. Juli 1826.

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt, der mediziniſchen Fa auf ihre Vorſtellung vom 3. März d. J., betreffend die Forderu welche in Folge der desfallſigen Verfügung des Miniſterii, die renden erfüllen müſſen, wenn ſie zu den Prüfungen Behufs der gung der mediziniſchen Doktorwürde zugelaſſen werden wollen, F des zu eröffnen. 1) Da die mediziniſche Fakultät in ihrer Vorſt vom 3. März d. J. einer Seits ſelbſt einräumt, daß die Arzneu ſchaft nur angewandte Naturwiſſenſchaft, und daß es höchſt not dig iſt, daß der künftige Arzt die letztere ſorgfältig ſtudire: ſo wi auch anderer Seits nicht umhin können, einzugeſtehen, daß das M ſterium in dieſer Hinſicht von denen, die zu den Prüfungen B der Erlangung der mediziniſchen Doktorwürde zugelaſſen werden len, nur das für ihren künftigen Beruf Unentbehrlichſte gefordert, durch die Maaßregel, daß die Dekane der mediziniſchen Fakultäten ſo verpflichtet, als befugt ſeyn ſollen, dem angeordneten Tentame Studirenden der Medizin in der philoſophiſchen Fakultät beizuwo etwanigen übertriebenen Forderungen von Seiten der oben gedachte kultät ein wirkſames Hinderniß entgegen geſtellt hat. Sind die P der Naturwiſſenſchaften auch nicht immer Doctores medicinae, ihnen doch mit Grund zuzutrauen, daß ſie das Verhältniß der N wiſſenſchaften zu der Medizin richtig zu würdigen wiſſen, und ſo der von der mediziniſchen Fakultät vorausgeſetzte Fall, daß gar o rade ſolche Gegenſtände von den Studirenden der Medizin in P auf die Naturwiſſenſchaften zu wiſſen verlangt werden könnten, u

angewandte Naturwissenschaft, so müssen die künftigen Aerzte
Natur und ihre Gesetze, den Zusammenhang des Menschen
Naturganzen, und die Macht und die Einflüsse der Natur
kennen, und zu dem Ende die allgemeine Physik, die Chemie,
ralogie, Botanik und Zoologie zum Gegenstande eines ernsten
dlichen Studii gemacht haben, was eben durch die mehrge-
erfügung des Ministerii bezweckt wird. 2) Den Dekan der
chen Fakultät kann das Ministerium nicht von der Verpflich-
pensiren, dem Tentamen der Studirenden der Medizin in der
ischen Fakultät beizuwohnen. Denn machen die tentamina und
, die Promotionen und andere Dekanatsarbeiten das Amt des
der medizinischen Fakultät zu einem der beschäftigsten, so ist
h anderer Seits nicht zu übersehen, daß dasselbe in pekuniärer
das einträglichste ist. 3) Die Botanik gehört, als ein Theil
urwissenschaft, zu der philosophischen Fakultät, und kann daher
das Tentamen der Studirenden der Medizin in der allgemei-
anik nicht erlassen werden. Doch soll der medizinischen Fakul-
nommen bleiben, ihre Kandidaten Behufs der Erlangung der
schen Doktorwürde noch besonders in der offizinellen Botanik
n. 4) Wenn die medizinische Fakultät vermeint, daß man in
auf Kenntniß der Philosophie an den Studirenden der Arznei-
aft keine Anforderungen machen könne, und daß, was von phi-
hen Kenntnissen von dem künftigen Arzte zu fordern seyn möchte,
schichte, Mathematik und Sprachen den vorbereitenden Schulen
n werden müsse, so scheint dieselbe bei dieser Ansicht nicht nur
sen der Philosophie, wie der Arzneiwissenschaft, auf eine nicht
gende Weise verkannt, sondern auch, um noch des nächsten
en Bedürfnisses zu gedenken, ganz übersehen zu haben, daß die
ng der psychischen Heilkunde, ohne eine ächt wissenschaftliche
ß der Psychologie, zu welcher eben das Studium der Philoso-
phie ganz unmöglich ist. An den gewichtigen Anspruch Ga-

unrichtig, wie aus einer nähern Ansicht der ha ihrlichen Lektio verzeichnisse hervorgeht. Die Aeusserung der me zinischen Fakul „daß der Studirende, welcher auf einer Universität in den Preussis Staaten Logik studirt hat, gewiß um so mehr in diesem Examen Prädikat schlecht erhalten wird, als er sich den Vortrag seines Leh angeeignet hat", ist dem Ministerio undeutlich, und wird eine nä desfallsige Erklärung erwartet. 5) Schließlich genehmigt das Min rium hierdurch auf den Antrag der medizinischen Fakultät, daß Verfügung in Betreff des von den Studirenden der Medizin zu b henden Tentamens bei der philosophischen Fakultät auch auf diejeni Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen U versität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer ländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden.

Berlin, den 7. Juli 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 66. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U versitäten, daß in dem den Dissertationen beizufügenden cu culum vitae die Religion des Doktoranden anzugeben. V 24. Juni 1827.

Da seit der Einführung des neuen Prüfungsreglements für Medizinalpersonen die Doktoren, welche die Staatsprüfungen zurü legt, und die Approbation erhalten haben, nicht mehr bei dem Mi sterio, sondern bei den Provinzialregierungen vereidigt werden, und Medizinalabtheilung des Ministerii nicht mehr zu der oft unerm lichen Notiz gelangt, ob der Approbirte die christliche oder die jüd tische Religion bekennt, indem fast nie in dem curriculo vitae die R ligion des Promovirten angegeben ist, so wird die medizinische Fa tät hierdurch angewiesen, von jetzt an streng darauf zu halten, daß dem curriculo vitae, welches jeder Promovirte seiner Dissertation f fügen muß, die Religion, zu welcher er sich bekennt, ausdrücklich an geben werde. — Berlin, den 24. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 67. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U versitäten, wegen Einsendung tabellarischer Verzeichnisse der v ihnen promovirten Doktoren. Vom 2. Februar 1828.

Das Ministerium findet sich veranlasst, die ꝛc. Fakultät hierdu aufzufordern, mit dem Schlusse eines jeden Semesters ein tabellari Verzeichniß sämmtlicher von ihr promovirter Doktoren, aus dessen R briken der Name, das Alter, der Tag der Immatrikulation des S direnden, die Nummer seines Schulzeugnisses, die Zeit und der G seiner zurückgelegten Universitätsstudien und das Zeugniß über sein standenes philosophisches Tentamen zu ersehen ist, hierher einzureic Die Einsendung des ersten dieser Verzeichnisse wird mit dem Schl des laufenden Semesters in der ersten Hälfte des Monats April erwartet. — Berlin, den 2. Februar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 68. Cirkular (per copiam) an die medizinischen und philosophi Fakultäten der Universitäten, wegen Dispensation der Andi von dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät, wenn sie Doktoren der Medizin promoviren wollen. Vom 18. Mai 18

Das Ministerium will unter den von Ew. ꝛc. in dem Beri

vom 12. d. M. angeführten Umständen diejenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät zu promoviren beabsichtigen, von der Verpflichtung, sich dem mittelst der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät zu unterwerfen, in jedem einzelnen Falle, wo ein solcher ausländischer Studirender ausdrücklich seinen Wunsch, das Tentamen nicht bestehen zu dürfen, zu erkennen giebt, und erklärt, daß er in den diesseitigen Königl. Staaten angestellt zu werden, oder zu praktiziren Verzicht leiste, auf den desfallsigen Antrag der Fakultät dispensiren. Bei denjenigen ausländischen Studirenden der Medizin, welche hier Behufs ihrer Promotionsprüfung auch das Tentamen bei der philosophischen Fakultät bestanden haben, ist dieser Umstand in ihrem curriculo vitae jedesmal besonders hervorzuheben.

Berlin, den 18. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 69. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der Universitäten, daß bei Nostrifikationen von Inländern, welche auf ausländischen Universitäten studirt haben, das Zeugniß der Reife zur Universität zu erfordern. Vom 3. Oktober 1828.

In der Verfügung vom 23. Juli 1825 ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Bestimmung, welcher zu Folge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugnisse No I. oder II. versehen sind, auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden soll, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen Fakultät wünschen nostrifizirt zu werden. Nichts destoweniger sind zu Folge einer Anzeige der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums zeither mehrere Inländer, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, von inländischen medizinischen Fakultäten nostrifizirt worden, ohne daß sie sich in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien durch ein Zeugniß No. I. oder II. einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission haben ausweisen können. Das Ministerium macht daher der medizinischen Fakultät nochmals zur Pflicht, nie jetzt an keinen Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt hat, zu den Nostrifikationsprüfungen zuzulassen, welcher nicht mit dem Zeugnisse No. I. oder II. einer inländischen Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen ist. — Ferner ist es der Billigkeit angemessen, daß die Verfügung vom 7. Januar 1826, welcher zu Folge alle Aspiranten des medizinischen Doktorgrades sich in Hinsicht ihrer Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde einem Tentamen bei der betreffenden philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, auch auf die von einer ausländischen medizinischen Fakultät promovirten Inländer, welche von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen, Anwendung leide. Die medizinische Fakultät wird daher angewiesen, von jetzt an von jedem Inländer, welcher die Nostrifikation nachsucht, zu fordern, daß er zuvörderst ein vom Dekan einer inländischen philosophischen Fakultät ausgestelltes Zeugniß darüber beibringe, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie die

für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntniſſe beſitze. Auch hat die mediziniſche Fakultät in jedem Noſtrifikationszeugniſſe nicht nur die Nummer des Schulprüfungszeugniſſes des betreffenden Kandidaten, ſondern auch den Inhalt des demſelben von dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät ausgeſtellten Zeugniſſes über den Ausfall des eben gedachten Tentamens ausdrücklich anzugeben. — Sollte der Fall vorkommen, daß Ausländer, welche auf einer ausländiſchen Univerſität die mediziniſche Doktorwürde erlangt haben, die Noſtrifikation nachſuchen, ſo müſſen die obigen Beſtimmungen auch auf ſie in Anwendung kommen, es ſey denn, daß ſie ſich vorher verpflichten, nicht in den Königlichen Staaten die mediziniſche Praxis ausüben zu wollen, welches dann aber ausdrücklich in dem Noſtrifikationszeugniſſe bemerkt werden muß.

Berlin, den 3 Oktober 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 70. Reſkript an die philoſophiſche Fakultät der Univerſität zu Berlin, nachrichtlich an die philoſophiſchen und mediziniſchen Fakultäten der übrigen Univerſitäten, betreffend die Cenſur über das Tentamen der Doktoranden der Medizin bei der philoſophiſchen Fakultät. Vom 23. Oktober 1828.

Aus dem Berichte vom 15. Auguſt d. J. hat das Miniſterium ſich zu ſeiner beſondern Genugthuung überzeugt, daß die philoſophiſche Fakultät der Königlichen Univerſität bisher ſorgfältig bemüht geweſen iſt, das Tentamen der Kandidaten der Medizin zweckmäßig und ganz im Sinne der desfallſigen Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 einzurichten. Gegen das in dieſer Hinſicht von der philoſophiſchen Fakultät beobachtete Verfahren iſt im Weſentlichen nichts zu erinnern, und ſo wie das Miniſterium es nur billigen kann, daß die philoſophiſche Fakultät, bis jetzt, um die eben gedachte Cirkularverfügung ins Leben einzuführen, nur ſehr milde Anforderungen an die Kandidaten der Medizin gemacht hat, eben ſo erwartet das Miniſterium zuverſichtlich, daß die Fakultät in Zukunft bei dem fraglichen Tentamen über die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften nur in ſo fern auch in die Einzelheiten eingehen wird, als dieſelben für den künftigen praktiſchen und wiſſenſchaftlich gebildeten Arzt nothwendig ſind. Dieſer letztere Geſichtspunkt iſt unter allen Umſtänden auch fernerhin bei dem Tentamen feſtzuhalten. Daß die philoſophiſche Fakultät bei Ausſtellung der Zeugniſſe über die mit den Kandidaten der Medizin angeſtellten Tentamina die in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeſchriebene Stufenfolge der Cenſuren: gut, mittelmäßig, ſchlecht, in etwas abgeändert und ihre Urtheile durch die Ausdrücke: ſehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, ſehr mittelmäßig und ſchlecht modifizirt hat, billigt das Miniſterium zwar, und kann dieſes Verfahren auch für die Folge beibehalten werden. Doch iſt es nothwendig, daß die philoſophiſche Fakultät in dem über jedes Tentamen auszuſtellenden Zeugniſſe die Urtheile der einzelnen Profeſſoren über den Ausfall der Prüfung in den vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften zu einer Schluß-Cenſur zuſammenfaſſe, welche ſich aus der Mehrzahl der einzelnen Cenſuren von ſelbſt ergiebt, und aus welcher ganz unzweideutig hervorgehen muß, ob der Kandidat im Ganzen gut, mittelmäßig oder ſchlecht beſtanden iſt. Dieſe Schluß-Cenſur, welche von jetzt an bei keinem Zeugniſſe fehlen darf, iſt auch von dem Miniſterium bei den Beſtimmungen sub No. 3. und 4. der

vorgedachten Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 beabsichtigt, und wird auch jeden etwanigen Zweifel der hiesigen medizinischen Fakultät über die Zulassungsfähigkeit des einen oder des andern Kandidaten zu den medizinischen Promotionsprüfungen am sichersten beseitigen. Der obigen Bestimmung gemäß, wird das gedruckte Schema, dessen sich die philosophische Fakultät bisher bei Ausstellung ihrer Zeugnisse bedient hat, am Schlusse eine Abänderung erleiden müssen.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 71. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Halle, wegen Ministerial-Genehmigung der Promotionen honoris causa. Vom 22. Oktober 1829.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß die Bestimmungen in den §§. 29. und 30. der unterm 31. Januar 1824*) erlassenen Deklaration der Statuten der dortigen theologischen Fakultät, die promotio honoris causa betreffend, von jetzt an auch auf die übrigen Fakultäten Anwendung leiden, nur diese gehalten seyn sollen, in jeder promotio honoris causa vor Absendung des Diploms die Genehmigung des Ministerii mittelst des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen. Hiernach haben Sie an die Fakultäten das Nöthige zu erlassen. — Berlin, den 22. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 72. Verfügung an die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten zu Breslau und Bonn, daß Kenntniß der hebräischen Sprache Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde erforderlich sey. Vom 29. Oktober 1830.

Das Ministerium fordert die katholisch-theologische Fakultät der Königlichen Universität hierdurch auf, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktorwürde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er eine gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten Dialekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache zu verstehen.

Berlin, den 29. Oktober 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 73. Reskript an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Oktober 1830.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio wird auf den Bericht vom 20. v. M., den hebräischen Sprachunterricht in den Gymnasien seines Bezirks betreffend, hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerio noch nicht an der Zeit zu seyn scheint, den Bischöfen die Aufnahme des Hebräischen in die geistlichen Amtsprüfungen zu empfehlen. Dagegen aber hat das Ministerium die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten angewiesen, bei den Prüfungen, Behufs der Erlangung der theologischen Doktorwürde, auch auf die Kenntniß der Kandidaten in der hebräischen Sprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und von jetzt an keinem Kandidaten die theologische Doktor-

*) Band I. S. 491.

würde zu ertheilen, welcher sich nicht gehörig ausgewiesen hat, daß er
gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und der verwandten D
lekte, und die nöthige Fertigkeit besitze, die Bücher des alten Testame
in der Ursprache zu verstehen. — Berlin, den 29. Oktober 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 74. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten der U
versitäten, wegen der Bedingungen, unter welchen den Ele
des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts
Berlin die Promotion in der medizinischen Fakultät zu gestatt
Vom 27. Juni 1831.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch festzusetzen: 1) d
auch hinfort die wirklichen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedri
Wilhelms Instituts in Berlin gleich den immatrikulirten Studirend
zu den medizinischen Promotionsprüfungen zugelassen werden soll
wenn sie mit dem Zeugnisse No. I. und II., d. h. der unbedingt
oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen sin
2) daß ausnahmsweise noch bis zum 1. April 1833 auch die im K
sus begriffenen Eleven dieses Instituts, welche das eben gedachte Zeu
niß nicht beibringen können, zu den Promotionsprüfungen zuzulass
sind, hierzu aber in jedem einzelnen Falle die besondere Erlaubniß d
Ministeriums erforderlich ist, welche die Direktion des mehrgedach
Instituts extrahiren, und dem betreffenden Kandidaten einhändigen wi
damit er sich mittelst derselben bei der medizinischen Fakultät legitimir
könne; 3) daß von dieser, den wirklichen Eleven des Friedrich-Wi
helms Instituts unter obigen (sub 1. und 2.) festgestellten Bedi
gungen zustehenden Begünstigung, promoviren zu dürfen, die bloß
Studirenden an der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie u
die Attachirten des Friedrich-Wilhelms Instituts gänzlich ausgeschlos
bleiben. — Der medizinischen Fakultät werden obige Bestimmung
zur pünktlichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 27. Juni 1831.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 75. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg, wegen
der zur Erlangung des Licentiaten-Grades geltenden Bestim
mungen. Vom 24. November 1831.

Das Ministerium will der theologischen Fakultät der Königlichen
Universität in Königsberg auf den Antrag vom 28. September c., in
Betreff der Erlangung des Licentiaten-Grades, hierdurch folgendes Sta
tutum ertheilen. 1) Wofern der Kandidat, der den Grad eines Licen
tiaten der Theologie bei der theologischen Fakultät der Universität in
Königsberg nachsucht, sich nicht sonst durch theologische Schriften be
kannt gemacht hat, über deren Werth das gelehrte Publikum bereits
entschieden, ist von ihm eine lateinische Abhandlung über einen Gegen
stand der gelehrten Theologie dem jedesmaligen Dekan einzureichen,
die dann von diesem den übrigen Mitgliedern der Fakultät mit einem
beigefügten Urtheil zur Entscheidung mitgetheilt wird. Auch muß de
bei der Fakultät das schon erworbene Diplom eines Doktors der Phi
losophie von dem Licentianden vorgelegt werden. 2) Das darauf fol
gende Examen rigorosum wird in pleno facultatis ganz wie bei Ertei
lung der Doktorwürde gehalten. Der Dekan führt dabei den Vorsi
leitet die ganze Prüfung ein, wählt unter den Gegenständen derselben

Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Patristik,
sche und praktische Theologie sind, und die übrigen Fakultäts-
er prüfen nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen
— Vorausgesetzt wird hierbei eine tüchtige philosophische Bil-
Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter
ner Zeit und der theologischen Literatur, genaue Bekanntschaft
heiligen Schrift in ihren Grundsprachen, mit der biblischen
ng, Kritik und Exegese, — tieferes Studium der Patristik, und
he Bekanntschaft mit dem ganzen Gebiete der Kirchen- und
n-Geschichte und ihrer vornehmsten Quellen, — gründliche,
dung in Bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik
oral, — tiefere Einsicht in das Praktische, Homiletik, Kate-
Liturgik, Pastoral-Theologie wird hauptsächlich dann gefordert,
r Licentiand darüber lesen will, so wie namentlich die Prüfung
nigen Zweigen der Wissenschaften strengere Anforderungen zu
hat, über welche der Licentiand lesen will. — Beim Examen
d nur lateinisch gesprochen. — Bei der Berathung über die
eit des Licentianden entscheidet die Mehrheit der Stimmen,
Grundsatz ist hierbei anzunehmen, daß nur bei gediegener
ß und unbescholtenen Sitten die Würde ertheilt werden kann.
glücklich bestandenem Examen, hat der Licentiand eine Probe-
g im großen akademischen Hörsale vor der versammelten Fa-
halten. 4) Die hierauf folgende Inaugural-Disputation wird
m Präsidio desjenigen ordentlichen Mitgliedes der Fakultät ge-
an welchem die Reihe ist. Nach beendigter Disputation findet
n zeitigen Dekan eine öffentliche Renunciation und Inskription
Manuale der theologischen Fakultät Statt. 5) Das Diplom ist
Form des Doktordiploms abzufassen, und mit dem größern
er Fakultät bekräftigt, sogleich öffentlich anzuschlagen, und in
n das hervorzuheben, wodurch der Licentiat sich vornehmlich
hnet hat. 6) Durch den auf diese Weise erworbenen Rang eines
en ist zugleich das Recht erworben, bei der theologischen Fa-
Königsberg Vorlesungen über alle Theile der Theologie zu
jedoch darf die Disputation nicht über Thesen, sondern sie muß
gedruckte Abhandlung, irgend einen Gegenstand der gelehrten
e betreffend, gehalten werden; die Abhandlung ist der Fakul-
dem Drucke einzureichen, und muß mindestens 1½ Druckbogen
. 7) Die Gebühren, welche von dem Licentianden an die Fakultät
chten sind, bestehen in 20 Dukaten, welche nach Abzug der
nerarii und Decani zu gleichen Theilen unter die Mitglieder
ität zu vertheilen sind. Ferner ist für das Diplom ein Du-
nd ministris publicis ein Dukaten zu entrichten. 8) Nach er-
Disputation ist dem Kuratorio davon Anzeige zu machen, und
ubniß, Vorlesungen bei der Fakultät zu halten, für den Licen-
chsuchen. 9) Niemand kann, ohne den Rang eines Licentiaten
zu haben, bei der Universität in Königsberg theologische Vor-
halten, oder Privatdozent werden. Endlich hat ein Jeder, der
atdozent bei der theologischen Fakultät in Königsberg auftreten
n Grad eines Licentiaten der Theologie bei derselben sich zu
, oder so fern er ihn bereits anderswo erworben, die üblichen
ionsleistungen bei der gedachten Fakultät zu erfüllen. — Nach
trage der ꝛc. wird das Ministerium von jetzt an keinem Do-
rüher die Erlaubniß ertheilen, theologische Vorlesungen bei sel-

biger zu halten, als bis er sich auf einer inländischen Universität den Licentiaten-Grad erworben, und sich statutenmäßig habilitirt hat. Das Ministerium trägt aber Bedenken anzuordnen, daß Jeder, der als Privatdozent der Theologie bei einer inländischen Universität auftreten will, sich auch ausschließlich bei dieser den Licentiaten-Grad erwerben solle. Dagegen wird das Ministerium Licentiaten der Theologie, die nicht rite promoti sind, sondern sich von einer andern inländischen Universität blos ein Diplom haben zusenden lassen, zur Habilitation bei der dortigen theologischen Fakultät in der Regel nur unter der Bedingung zulassen, daß sie sich ausser den übrigen Habilitationsleistungen nachträglich einem colloquio bei der Fakultät unterwerfen.

Berlin, den 24. November 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 76. Reskript an die philosophische Fakultät der Universität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, daß Doktoranden in der medizinischen Fakultät zum Tentamen bei der philosophischen nur dann zuzulassen, wenn sie das Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben. Vom 21. Februar 1832.

In der unter dem 7. Januar 1826 an sämmtliche medizinische Fakultäten erlassenen, und der philosophischen Fakultät in Abschrift mitgetheilten Cirkularverfügung ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät mit dem Zeugnisse No. I. oder II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen seyn sollen. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die eben gedachten Aspiranten, welche sich behufs der Erlangung des medizinischen Doktor-Grades dem in der Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschriebenen Tentamen bei der philosophischen Fakultät unterwerfen wollen, zu demselben nur dann zugelassen werden können, wenn sie das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien erlangt haben. Da mehrere Fälle vorgekommen sind, aus welchen hervorzugehen scheint, daß zeither von der philosophischen Fakultät bei der Zulassung der Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem vorschriftsmäßigen Tentamen nach dem Schul-Zeugnisse, mit welchem sie die Universität bezogen haben, gar nicht gefragt worden, so wird der philosophischen Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, von jetzt nur diejenigen Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades zu dem mehrgedachten Tentamen zuzulassen, welche mit dem Zeugnisse No. I. oder II., das heißt der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, versehen sind. — Berlin, den 21. Februar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 77. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten und die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises des Besuchs einer lateinischen medizinischen Klinik für die Doktoranden der Medizin. Vom 9. April 1832.

Um die Absicht, in welcher bei sämmtlichen inländischen medizinischen Fakultäten eine in lateinischer Sprache zu haltende Klinik eingerichtet worden, sicher zu erreichen, und die Studirenden der Medizin zu nöthigen, auch dieses ihnen dargebotene Mittel zu einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung gehörig zu benutzen, sieht das Ministerium

sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin und Chirurgie zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er auf irgend einer Universität eine, in lateinischer Sprache gehaltene, medizinische Klinik wenigstens ein halbes Jahr hindurch wirklich besucht hat. — Die medizinische Fakultät wird hierdurch beauftragt, diese Anordnung zur Kenntniß der Studirenden der Medizin und Chirurgie zu bringen, und dieselbe bei der Zulassung zu den Promotionsprüfungen pflichtmäßig zu befolgen. — Berlin, den 9 April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 78. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Befugniß der dortigen evangelisch-theologischen Fakultät zur Ertheilung des Licentiaten-Grades. Vom 25. August 1832.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 11. d. M. hiermit genehmigen, daß die evangelisch-theologische Fakultät der dortigen Universität nach ihrem Vorschlage, den Licentiaten-Grad auch auswärtigen Gelehrten, unter der Bedingung, daß sie beschränkende Specimina ihrer Gelehrsamkeit beibringen, jedoch nur solchen Männern, welche bereits in Kirchen- oder Schul-Aemtern angestellt sind, ertheile. Ew. ꝛc. bleibt überlassen, die gedachte Fakultät auf ihre Anfrage vom 6. d. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 25. August 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 79. Verfügung an die bischöflichen und erzbischöflichen Behörden, wegen der Doktor-Promotionen in den katholisch-theologischen Fakultäten. Vom 30. November 1833.

Es haben seit Kurzem mehrere katholische Geistliche sich angelegen sein lassen, den Grad eines Doktors der Gottesgelahrtheit, entweder auf ordentlichen Wege oder, was noch öfter vorgekommen ist, durch bloße Promotion bei ausländischen hohen Schulen zu erwerben. Vielleicht gedachten sie hierdurch im Voraus einem Erfordernisse zu genügen, welches die Bulle de salute animarum *) in Betreff der Aufnahme zu den Domkapiteln aufstellt, oder sich zu Lehrämtern zu befähigen, bei denen auf den Besitz eines akademischen Grades Rücksicht genommen wird, oder auch haben sie sich nur als Gelehrte der Welt empfehlen wollen. Was aber auch immer ihre Absicht gewesen seyn mag: sie würde solche durch eine innerhalb Landes, in Vorgang der vorschriftsmäßigen Prüfungen erfolgte Promotion unzweideutiger und vollkommener erreicht worden seyn. Je mehr die inländischen hohen Schulen in Verleihung der akademischen Grade sich einer löblichen Strenge befleißigen, desto weniger kann es gebilligt werden, daß man sie überginge, wozu insonderheit die bullirten Doktoren nur zu oft durch das Gefühl ihrer Schwäche verleitet werden. Um diesem Uebelstande ein Ziel zu setzen, ist beschlossen worden, daß, da bezüglich auf die vom Staate ausgehenden Beförderungen, ein im Auslande erworbener akademischer Grad, insonderheit die bullirte Promotion kein empfehlendes Moment ist, die im Auslande Graduirten sich der Restriktation bei einer inländischen Universität unterziehen müssen, um innerhalb der Königlich

* Gesetzsammlung vom Jahre 1821 S. 113.

Preuſſiſchen Staaten zu einem geiſtlichen oder Lehr-Amte, welches e
akademiſchen Grad vorausſetzt, gelangen zu können. — Ew. ꝛc. erſ
ich, dieſe Beſtimmung für die dabei Betheiligten auf geeignete W
zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenſtei

No. 80. Verfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Uni
ſitäten, wegen der Erforderniſſe bei Zulaſſung von Ausländ
zu den Doktorpromotionen, hinſichtlich ihrer allgemeinen
ſenſchaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834.

Das Miniſterium hat beſchloſſen, die in der Cirkularverfüg
vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorſchriften, die Zulaſſung inlä
ſcher Kandidaten zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der
diziniſchen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländiſ
Kandidaten, welche von einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät
movirt zu werden wünſchen, in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Die
Beſchluſſe gemäß ſind zu den Prüfungen, Behufs der Erlang
der mediziniſchen Doktorwürde, von jetzt an nur diejenigen ausl
ſchen Kandidaten zuzulaſſen, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugn
nachweiſen, daß ſie mit der erforderlichen Schulbildung die Univerſ
bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft auf einer U
verſität ſtudirt und ſich in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften
Arzneikunde, namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phy
und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie,
für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntniſſe erworben hab
In letzterer Beziehung haben die ausländiſchen Kandidaten ein
Dekan einer inländiſchen philoſophiſchen Fakultät ausgeſtelltes Zeug
über das von ihnen beſtandene tentamen philosophicum beizubring
während in Hinſicht auf ihre Schulbildung, auch das Zeugniß e
ausländiſchen Gymnaſiums, oder einer ausländiſchen Prüfungsko
ſion, worin ihnen die Reife zu den Univerſitätsſtudien zuerkannt, e
ausgeſprochen iſt, daß ſie 2 oder auch nur 1½ Jahre die oberſte Kl
eines Gymnaſiums beſucht haben, für genügend zu erachten iſt. — D
Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königlichen Uni
ſität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewiſſenhaft zu v
fahren, und den ausländiſchen Studirenden der Medizin ſofort d
Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 81. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſität
Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Nov. 183

Das unterzeichnete Miniſterium nimmt Anſtand, dem von d
mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Univerſität in dem B
richte vom 29. September d. J. formirten Antrage in Betreff d
dieſſeitigen Verfügungen vom 4. ejusd. m., wegen der Zulaſſung d
Ausländer zu den Promotionsprüfungen, zu willfahren, will aber hi
durch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erſt von Oſtern k. J
ab auf die ausländiſchen Studirenden in Anwendung gebracht werd
und beauftragt die mediziniſche Fakultät hiernach, die Bekanntmachu
jener Verfügung durch öffentlichen Anſchlag einzurichten. — Auch w

[illegible] Ministerium dem fernerweiten Antrage der medizinischen Fa[illegible] genehmiget, daß die in anderen Staaten stattfindenden Ausweise [illegible] absolvirtes philosophisches Studium genügen sollen, um einen aus[illegible]schen Kandidaten der Medizin zu den medizinischen Doktorprü[illegible]fungen zuzulassen, vorausgesetzt jedoch, daß die von den betreffenden [illegible]ländischen Studirenden zu liefernden Nachweise über absolvirtes [illegible]philosophisches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft, und [illegible] befunden werden. — Was endlich die Nostrifikation der ins [illegible]ländischen Kandidaten der Medizin, welche sich den Doktorgrad auf [illegible] ausländischen Universität erworben haben, anlangt, so behält sich [illegible] Ministerium vor, der medizinischen Fakultät nächstens die für die [illegible]nische Fakultät in Bonn erlassenen Statuten mitzutheilen, in [illegible] in Hinsicht der Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten [illegible]erten Doktoren, alle erforderlichen Bestimmungen enthalten sind. [illegible] medizinischen Fakultät bleibt überlassen, diese Bestimmungen in [illegible]arbeitenden und hierher einzureichenden Entwurfe der für die[illegible] zu erlassenden Statuten nach näherer Berathung aufzunehmen.

Berlin, den 10. November 1834.

[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 52. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen [illegible]bindungen ergangener Bestimmung, fordert das unterzeichnete Mi[illegible]sterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlassen, daß Ihnen bei der [illegible]meldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen [illegible]llen, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse [illegible] gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Uni[illegible]sität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe [illegible] einer auswärtigen Universität vor Erlaß der Allerhöchsten Ver[illegible]ordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Er[illegible]laubniß studirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlas[illegible]sungs-Zeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theil[illegible]nahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder [illegible], das Meldungsgesuch mit den vollständigen Personal-Notizen [illegible] Zeugnissen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förder[illegible]samst vorgelegt werde, welchemnächst Sie die Anfrage wegen der Inte[illegible]grität des Kandidaten in politischer Beziehung mit Rücksicht auf den [illegible]tikel 5. des im 28sten Stükke der diesjährigen Gesetzsammlung pu[illegible]blizirten Bundesbeschlusses vom 14. November v. J. an die Königl[illegible]che Ministerial-Kommission unmittelbar zu richten haben.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

[illegible]sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 53. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. Mts. will das unterzeichnete Mi[illegible]sterium hierdurch ausnahmsweise genehmigen, daß die dortige medi[illegible]zinische Fakultät in besonderen Fällen dänische Aerzte auch in absentia

promovire, wenn dieſelben ſich über die in ihrem Vaterlande beſta
nen Promotions-Prüfungen, ſo wie über die auf Grund derſe
erlangte Berechtigung zur mediziniſchen und chirurgiſchen Praxis,
endlich über ihren ſittlichen Wandel zuvor genügend ausweiſen,
durch eine von ihnen einzureichende lateiniſche Diſſertation, w
jedenfalls vor Ertheilung des Doktordiploms auf Koſten der Pro
virenden öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden muß,
wiſſenſchaftliche Qualifikation auf eine, den Forderungen der Fak
entſprechende Weiſe auſſer Zweifel geſtellt haben. Das Miniſter
beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige mediziniſche Fakultät auf i
hier eingereichten Antrag vom 27. v. Mts. zu beſcheiden, auch
jeder Diſſertation eines ſolchen promovirten däniſchen Arztes die
ſchriftsmäßige Anzahl von Exemplaren hierher einzureichen.

Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 84. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Univerſität zu Breslau, daß eine Anfrage w
politiſcher Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdie
nicht erforderlich. Vom 15. Auguſt 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf die in
Berichte vom 3 d. Mts. enthaltene Anfrage: daß wenn ein bei
angeſtellter Staatsdiener ſich zur Promotions-Prüfung meldet,
ſelbe ohne die vorgeſchriebene vorgängige Anfrage bei der Königli
Miniſterial-Kommiſſion ohne Bedenken admittirt werden kann.

Berlin, den 15. Auguſt 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 85. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Univerſität zu Königsberg, daß von den nach
Tentamen bei der philoſophiſchen Fakultät abgewieſenen Do
randen der Medizin ſpäter die Prüfungsgebühren nochmals
zahlt werden ſollen. Vom 12. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelſt Berichts vom 20. Oktober v.
eingereichte Vorſtellung der dortigen Kommiſſion zur Vorprüfung
Mediziner beigehend zurück. Um das voreilige Melden unwiſſe
Kandidaten der Medizin zum philoſophiſchen Tentamen zu verhü
hält das Miniſterium für das einfachſte und angemeſſenſte Mittel,
ein Kandidat, deſſen Tentamen ungenügend ausgefallen iſt, zwar
Recht haben ſoll, ſich nach Ablauf von 6 Monaten abermals pri
zu laſſen, der Prüfungskommiſſion aber geſtattet ſey, die Gebü
von 10 Rthlr. Gold von Neuem zu erheben. Das Miniſterium
auftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche ſowohl an die dor
mediziniſche Fakultät, als auch an die zur philoſophiſchen Vorprüf
der Mediziner verordnete Kommiſſion zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandid
der Medizin bei den delegirten mediziniſchen Prüfungskom
ſionen. Vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1
wurde nicht ohne hinreichende Gründe feſtgeſetzt, daß die mediziniſ
Ober-Examinations-Kommiſſion auch in Zukunft, wie es von j

[illegible] kennen zu lern [illegible] der Vorl [illegible] ven Pr [illegible] ngsr [illegible]
selbst durch ein näheres pers [illegible] s [illegible] n b
Medizinalpersonen erwächst, [illegible]
ng der in der Residenz allein in u [illegible] hnl [illegible] r Vollst [illegible]
andenen Museen, naturhistorischen [illegible] omette und prakti [illegible]
ten zu erlangen im Stande sind; — diese und noch mehrere
haben diese Bestimmung nicht allein vollständig gerechtfertigt,
wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer, auf das
höchst wohlthätig einwirkenden Einrichtuug erhoben. Nicht
st aus guten und von selbst sich ergebenden Gründen zugleich
t worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwie-
rüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln, und Professoren, so
ausführbar ist, keine Prüfungsfächer überwiesen erhalten sol-
r welche sie selbst Vorlesungen halten, oder wohl gar schon
ungskandidaten bei den Promotions-Prüfungen geprüft haben.
theile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich
, wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staats-
n, statt in Berlin, in den Provinzen, bei den daselbst etablir-
irten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese delegirten
skommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollen-
cht errichtet und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen
eine höhere Stufe unter den Medizinalpersonen zu erlangen,
bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer fällt, sich auf län-
aus ihrem Familien- und Wirkungs-Kreise zu entfernen, —
en es, nachdem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei
ig nachzuweisender ausgezeichneter Absolvirung derselben, an
igen Mitteln durchaus gebricht, um sich nach Berlin zu be-
nd mehrere Monate daselbst zu subsistiren, — lediglich aus-
eise die erforderliche Hülfe zu gewähren. — Wenn demnach
isterium sich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch

den, oder als ſchon approbirte Wundärzte etablirt geweſen ſi
nen, Behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als
Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe, ſtatt in Berlin, vor
delegirten Ober-Examinations-Kommiſſionen in den Provin
zu hoffender Berückſichtigung Seitens des Miniſteriums, ir
gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungsk
können ſelbſt in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu The
den, ſtatt in Berlin, in den Provinzen kurſiren zu dürfen, —
bei derjenigen delegirten Prüfungskommiſſion, die ſich am
welchem ſie ihre Studien vollendet haben, zufällig befindet,
immer nur bei einer andern Provinzialkommiſſion ihre Staat
zurücklegen. Dagegen ſoll es ihnen geſtattet ſeyn, diejenige P
kommiſſion zu dieſem Behufe ſelbſt in Antrag zu bringen, be
ſie am ſchnellſten befördert zu werden, und an welchem Or
ökonomiſcher Hinſicht während der Prüfungsdauer am leichte
ſiſtiren zu können, hoffen dürfen. — Berlin, den 1. Juli 18
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 87. Cirkularverfügung wegen der Geſuche der Zöglin
ziniſch-chirurgiſcher Lehranſtalten, um Zulaſſung zu
motionsprüfungen bei den mediziniſchen Fakultäten
14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der mediziniſch
ſchen Lehranſtalten, ſo wie ſolche junge Leute, welchen ohne
niß der Reife, Behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten er
zweiter Klaſſe, das mediziniſch-chirurgiſche Studium auf den
ſitäten geſtattet worden, an das Miniſterium das Geſuch, ſi
Promotionsprüfungen bei den mediziniſchen Fakultäten zuzula
zu dem Ende von dem geſetzlich vorgeſchriebenen Quadrien
dispenſiren, und ihnen die Zeit, während welcher ſie auch
zu dem Univerſitätsſtudium erforderliche Zeugniß der Reife,
mediziniſch-chirurgiſchen Studium in einer chirurgiſchen Sch
an einer Univerſität gewidmet haben, auf das von ihnen na
ſende vierjährige Univerſitätsſtudium anzurechnen. Geſuche di
widerſprechen einer Seits den Allerhöchſten Orts erlaſſenen ge
Vorſchriften, welche von einem jeden Kandidaten der medi
Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeugn
Reife verſehen, vier Jahre hindurch auf einer Univerſität ſtu
Anderer Seits ſind die mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt
möge ihres urſprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtu
ſtimmt, Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, nicht aber pr
Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten ſind,
chen das Miniſterium, aus ſehr erheblichen Gründen und weg
eigenthümlicher Verhältniſſe, den oben gedachten Geſuchen au
weiſe gewillfahrt hat: ſo darf doch unter den Zöglingen der
niſch-chirurgiſchen Lehranſtalten nicht die Meinung Raum ge
als bedürfe es ihrer Seits nur eines Geſuchs an das Mini
um ihnen durch Dispenſationen mancherlei Art die Zulaſſung
mediziniſchen Promotionsprüfungen zu erleichtern. — Zur Si
des gemeinnützigen, den mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt
Grunde liegenden Zwecks, zur Förderung eines gründlichen wiſſ
lichen Studiums der Heilwiſſenſchaft auf den Univerſitäten,
zur Aufrechthaltung der von des Königs Majeſtät, mittelſt Al

Kabinetsorder vom 28. Juni 1825, erlaſſenen Beſtimmungen über dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilperſ- ls und über den Nachweis ſeiner Qualifikation Hinſichts der Prüſ- en, hat das Miniſterium daher beſchloſſen, alle Geſuche ehemali- Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten um Dispen- n von dem geſetzlich vorgeſchriebenen akademiſchen Quadriennium, ders wenn ſie nicht mit dem Schulzeugniſſe der Reife in die hiniſch-chirurgiſche Lehranſtalt eingetreten ſind, von jetzt an un- läſſigt zu laſſen. Die Direktion wird beauftragt, dieſen Beſchluß Miniſteriums den Zöglingen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehr- lt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbeſondere offnen, daß ihnen die Zeit, während welcher ſie eine mediziniſch- urgiſche Lehranſtalt beſucht haben, auch nicht theilweiſe auf das, hufs der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen, ihnen nachzuweiſende akademiſche Quadriennium ſoll angerechnet den, wenn ſie ſich nicht vor ihrem Eintritte in eine mediziniſch- urgiſche Lehranſtalt das Zeugniß der Reife zu den Univerſitäts- dien erworben, und die zu einem wiſſenſchaftlichen mediziniſchen dium unentbehrlichen Vorleſungen über die allgemeinen naturwiſ- ſchaftlichen, philoſophiſchen und anderen Vorbereitungs- und Hülfs- ſenſchaften in zweckmäßiger Folge fleiſſig beſucht haben.

Berlin, den 14. Juli 1837.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 88. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen Promotion eines Ausländers bei der philoſophiſchen Fakultät in absentia. Vom 6. September 1837.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M. durch, daß es ſich nicht veranlaſſt ſehen kann, zu geſtatten, daß ehemalige dortige Studioſus N. aus Ungarn blos auf eine, ihm einzureichende, lateiniſche Abhandlung in absentia zum Doktor Philoſophie von der dortigen philoſophiſchen Fakultät promovirt de. Vielmehr muß es in dieſem Falle, wie in allen ähnlichen Fäl- , bei den Beſtimmungen in der Verfügung vom 12. Novbr. 1821 Bewenden behalten. Ew. ꝛc. wird überlaſſen, hiernach den De- der gedachten Fakultät auf ſeinen eingereichten Bericht vom 11. M. zu beſcheiden. — Berlin, den 8. September 1837.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 89. Auszug aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, den Nachweis politiſcher Integrität betreffend, Seitens der Doktoranden, welche auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudirten. Vom 15. Dezember 1837.

Zugleich wird Ihnen bemerklich gemacht, daß, den beſtehenden undſätzen gemäß, die Aeuſſerung der Königl. Miniſterialkommiſſion r die Integrität in politiſcher Hinſicht bei allen Individuen noth- ndig iſt, welche, ſie mögen Inländer oder Ausländer ſeyn, im Aus- de ſtudirt haben, und auf dieſſeitigen Univerſitäten zu promoviren abſichtigen. — Berlin, den 15. Dezember 1837.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 90. Cirkularverfügung an die philoſophiſchen Fakult
Univerſitäten, wegen Zulaſſung der Ausländer zu den
tionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugniſſes
zur Univerſität, oder anderthalb- bis zweijährigen Be
erſten Klaſſe eines Gymnaſii. Vom 11. Juni 1838.

Das Miniſterium kommunizirt der ꝛc. nachſtehend Abſ
an ſämmtliche mediziniſche Fakultäten unter dem 4. Septem
erlaſſenen Verfügung, die Zulaſſung der Ausländer zu den
tionsprüfungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachacht
der Aufforderung, von jetzt an nur ſolche ausländiſche Studi
Medizin zum tentamen philosophicum zuzulaſſen, welche in
ihrer Schulbildung das Zeugniß eines ausländiſchen Gymnaſi
einer ausländiſchen Prüfungskommiſſion beibringen, worin
Reife zu den Univerſitätsſtudien zuerkannt, oder ausgeſpr
daß ſie 2, oder auch nur 1½ Jahre die erſte Klaſſe eines Gy
beſucht haben. — Berlin, den 11. Juni 1838.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 91. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbe
tigten bei der Univerſität zu Halle, und nachrichtlich a
liche übrige auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte
Königl. Landesuniverſitäten, betreffend die Zulaſſung
toranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philoſ
Fakultät. Vom 10. Dezember 1838.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom
tober d. J., das Verfahren der dortigen philoſophiſchen Fakul
Tentamen der Studirenden der Medizin betreffend, daß, zu
ausdrücklichen Beſtimmung unter No. 1. der Cirkularverfüg
7. Januar 1826, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung
diziniſchen Doktorwürde nur Diejenigen zugelaſſen werden ſollen
durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſen, daß
volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft und die damit
denen Grund- und Hülfswiſſenſchaften auf einer U
ſtudirt haben. Als allgemeine Hülfswiſſenſchaften der Ar
ſind unter No. 2. der oben gedachten Verfügung, die Logik u
chologie, die Phyſik und Chemie, ſo wie die Botanik, Mineral
Zoologie bezeichnet. Da das Tentamen, welchem ſich die A
des mediziniſchen Doktorgrades bei einer inländiſchen philoſ
Fakultät zu unterwerfen haben, einen Theil der Behufs de
gung dieſes Grades zu beſtehenden Prüfungen ausmacht:
aus der oben angeführten Beſtimmung unter No. 1. der V
vom 7. Januar 1826, daß die inländiſchen philoſophiſchen F
eben ſo verpflichtet, als berechtigt ſind, von jedem Aſpiranten
diziniſchen Doktorwürde, welcher ſich bei ihnen zum Tentamen
zu verlangen, daß er, vor der Zulaſſung zu dieſem Tentamen
vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachweiſe, die Logik und Pſycholo
Phyſik und Chemie, ſo wie die Botanik, Mineralogie und
auf einer Univerſität ſtudirt, das heißt, über dieſe Wiſſenſchaft
leſungen angenommen und fleiſſig beſucht zu haben. Das Min
kann daher das von der dortigen philoſophiſchen Fakultät in
der Zulaſſung des Studirenden der Medizin N. zu dem
men beobachtete Verfahren, welches den ausdrücklichen Beſtim
der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vollkommen en

billigen, und überläßt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche
ie dortige medizinische und philosophische Fakultät zu verfügen.
Berlin, den 10. Dezember 1838.
sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

a. 92. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Artikel XII. der Deutschen Bundesakte (Anlage a.) enthaltenen Bestimmung, wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

Da sich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung, wegen Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, diese Bestimmung, als eine weitere Entwikkelung eines in der ischen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes, mit der im e derselben ergangenen Verfügung: daß die Juristen-Fakultäten Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur ssung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminal-Sachen aus n Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung er Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres er zurück zu senden haben, von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum Deutschen Bunde rigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Anlage a.

rtikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten ern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen oberGerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, en jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern die Volkszahl, über welche sie sich erstrekken, nicht unter 150,000 en ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter oder über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu

vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, anzutragen.

No. 93. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Befugniß der juristischen Fakultäten beziehe sich nicht auf Polizei- und Kriminal-Sachen. Vom 14. Januar 1835.

Durch einen Bundesbeschluß ist festgestellt worden, daß die Vorschrift des Artikels 12. der Deutschen Bundesakte, wegen Verschikkung der Akten an eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und Kriminal-Sachen aber nicht auszudehnen ist. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, falls dennoch aus den Ländern deutscher Bundesregierungen Akten in Polizei- und Kriminal-Sachen, zur Abfassung eines Urtheils, bei derselben eingehen sollten, sich der Abfassung des Urtheils zu enthalten und die Akten zurückzusenden. — Berlin, den 14. Januar 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 94. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, daß die Befugnisse der Spruchkollegien bei der juristischen Fakultät durch die spezielle Gesetzgebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom 21. März 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Ministerium, auf das Anschreiben vom 1. d. Mts., bei Ueberreichung einer Vorstellung und Denkschrift des Spruchkollegii der Juristen-Fakultät dortiger Universität, daß, da der Bundesbeschluß vom 13. November v. J. lediglich den Artikel 12. der Bundesakte betrifft, und dieser Artikel nur von den gemeinschaftlichen Obergerichten der Deutschen Staaten spricht, welche nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, derselbe, wie sich von selbst versteht, nur auf diese zu beziehen, hier aber das Reskript vom 14. Januar a. c., ohne Ausnahme und ohne auf die spezielle Gesetzgebung der betheiligten Deutschen Staaten zu reflektiren, zur Anwendung zu bringen ist. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, das Spruchkollegium der dortigen Juristen-Fakultät hiervon in Kenntniß zu setzen. — Berlin, den 21. März 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 95. Reskript an das Spruchkollegium der Juristen-Fakultät der Universität Berlin, nachrichtlich an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Aburtheilung in Untersuchungssachen wegen Hoch- und Landes-Verraths, Tumults und Aufruhrs ꝛc. Vom 23. März 1835.

Das Ministerium eröffnet dem Spruchkollegium der Juristen-Fakultät der Königl. Universität hierselbst auf den Antrag vom 1. d. Mts., daß es keine Veranlassung hat, über den sich auf den Artikel 12. der Deutschen Bundesakte beschränkenden Bundesbeschluß vom 13. November v. J. hinaus, den Spruchkollegien die Aburtheilung von Kriminal- und Polizei-Sachen zu untersagen. Es hält vielmehr die angeführten Gründe zur Beibehaltung der praktischen

keitigkeit, welch der Ausbildung der verſchiedenen Rechtstheorien förderlich iſt, für ſeyr triftig, findet es jedoch unter den jetzt obwaltenden Verhältniſſen ſehr angemeſſen, daß das Spruchkollegium aus eigenem Triebe die Aburtheilung in Unterſuchungsſachen über Hoch- und Landesverrath, oder dergleichen Attentaten, ferner über Tumult und Aufruhr, ſo wie über Abfaſſung, Druck und Verbreitung aufrühreriſcher Schriften, auch wo dieſe Akten nicht in Folge des Artikels 12. der Bundesakte an daſſelbe gelangt ſind, ablehnen, und genehmigt die Zurückſendung der etwa dazu eingehenden Akten.

Berlin, den 23. März 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 96. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juriſtiſchen Fakultät. Vom 25. Juli 1836.

Die mittelſt Berichts vom 25. v. M. eingereichten Statuten (Anl. a), welche ſich die juriſtiſche Fakultät der Königl. Univerſität dorthin, in der Eigenſchaft als juriſtiſches Spruchkollegium gegeben hat, habe das Miniſterium Ew. ꝛc mit der Beſtätigungsklauſel verſehen, hier mit dem Auftrage zurück, ſolche der juriſtiſchen Fakultät zu überſenden. — Berlin, den 25. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten für das juriſtiſche Spruchkollegium bei der Königlichen Univerſität zu Bonn.

Tit. I. Von dem juriſtiſchen Spruchkollegium und ſeinen Mitgliedern überhaupt.

§. 1. Das juriſtiſche Spruchkollegium bei der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität hat allein das Recht, im Namen und unter dem Siegel der juriſtiſchen Fakultät Urtheile und Reſponſa in Rechtsſachen kollegialiſch abzufaſſen und zu ertheilen.

§. 2. Es beſteht aus ordentlichen, und, wenn es rathſam befunden wird, auch aus auſſerordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Ordentliche Mitglieder ſind von Rechtswegen alle ordentlichen Profeſſoren der juriſtiſchen Fakultät nach der Zeitfolge ihrer Ernennungen zu ordentlichen Profeſſuren. Es hängt aber von Jedem ab, auf die Mitgliedſchaft im Spruchkollegium zu verzichten, oder auch wieder aus demſelben freiwillig herauszutreten. Ein nachheriger Eintritt oder Wiedereintritt kann dann nur mit Bewilligung der wirklichen ordentlichen Mitglieder nach Stimmenmehrheit Statt finden, vorbehaltlich deſſen, was unten §. 11. über den Austritt des Ordinarius feſtgeſetzt iſt.

§. 4. Zu auſſerordentlichen Mitgliedern können nur hieſige juriſtiſche Dozenten, welche die Doktorwürde erlangt haben, alſo entweder auſſerordentliche Profeſſoren oder wirkliche Privatdozenten ſind, angenommen werden. Hierzu iſt jedoch Stimmeneinhelligkeit aller ordentlichen Mitglieder nothwendig, ſowohl über die Vorfrage, ob die Aufnahme eines auſſerordentlichen Beiſitzers überhaupt rathſam ſey, als auch über die Zulaſſung eines beſtimmten Kandidaten.

§. 5. Wer ſich um die Stelle eines auſſerordentlichen Beiſitzers melde, muß über eine wichtige Rechtsſache eine Proberelation anfer-

Preuſſiſchen Staaten zu einem geiſtlichen oder Lehr-Amte, welches ei
akademiſchen Grad vorausſetzt, gelangen zu können. — Ew. ꝛc. erſu
ich, dieſe Beſtimmung für die dabei Betheiligten auf geeignete W
zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1833.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenſtein

No. 80. Verfügung an die mediziniſchen Fakultäten der Uni
ſitäten, wegen der Erforderniſſe bei Zulaſſung von Ausländ
zu den Doktorpromotionen, hinſichtlich ihrer allgemeinen u
ſenſchaftlichen Ausbildung. Vom 4. September 1834.

Das Miniſterium hat beſchloſſen, die in der Cirkularverfügu
vom 7. Januar 1826 enthaltenen Vorſchriften, die Zulaſſung inlän
ſcher Kandidaten zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der
diziniſchen Doktorwürde betreffend, von jetzt an auch bei ausländiſc
Kandidaten, welche von einer inländiſchen mediziniſchen Fakultät p
movirt zu werden wünſchen, in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Dieſ
Beſchluſſe gemäß ſind zu den Prüfungen, Behufs der Erlangu
der mediziniſchen Doktorwürde, von jetzt an nur diejenigen ausländ
ſchen Kandidaten zuzulaſſen, welche durch vorſchriftsmäßige Zeugn
nachweiſen, daß ſie mit der erforderlichen Schulbildung die Univerſi
bezogen, vier volle Jahre hindurch die Heilwiſſenſchaft auf einer U
verſität ſtudirt und ſich in den allgemeinen Hülfswiſſenſchaften
Arzneikunde, namentlich in der Logik und Pſychologie, in der Phy
und Chemie, ſo wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie,
für einen Doktor der Medizin nöthigen Kenntniſſe erworben hab
In letzterer Beziehung haben die ausländiſchen Kandidaten ein v
Dekan einer inländiſchen philoſophiſchen Fakultät ausgeſtelltes Zeugn
über das von ihnen beſtandene tentamen philosophicum beizubring
während in Hinſicht auf ihre Schulbildung, auch das Zeugniß ei
ausländiſchen Gymnaſiums, oder einer ausländiſchen Prüfungskomm
ſion, worin ihnen die Reife zu den Univerſitätsſtudien zuerkannt, o
ausgeſprochen iſt, daß ſie 2 oder auch nur 1½ Jahre die oberſte Kla
eines Gymnaſiums beſucht haben, für genügend zu erachten iſt. — D
Miniſterium macht der mediziniſchen Fakultät der Königlichen Univ
ſität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß, gewiſſenhaft zu v
fahren, und den ausländiſchen Studirenden der Medizin ſofort d
Erforderliche durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Berlin, den 4. September 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 81. Reſkript an die mediziniſche Fakultät der Univerſität
Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Nov. 1834

Das unterzeichnete Miniſterium nimmt Anſtand, dem von d
mediziniſchen Fakultät der hieſigen Königlichen Univerſität in dem B
richte vom 29. September d. J. formirten Antrage in Betreff d
dieſſeitigen Verfügungen vom 4. ejusd. m., wegen der Zulaſſung d
Ausländer zu den Promotionsprüfungen, zu willfahren, will aber hi
durch genehmigen, daß die fragliche Verfügung erſt von Oſtern k. J
ab auf die ausländiſchen Studirenden in Anwendung gebracht werd
und beauftragt die mediziniſche Fakultät hiernach, die Bekanntmachu
jener Verfügung durch öffentlichen Anſchlag einzurichten. — Auch w

das Ministerium nach dem fernerweiten Antrage der medizinischen Fakultät genehmigt, daß die in anderen Staaten stattfindenden Ausweise über absolvirtes philosophisches Studium genügen sollen, um einen ausländischen Kandidaten der Medizin zu den medizinischen Doktorprüfungen zuzulassen, vorausgesetzt jedoch, daß die von den betreffenden ausländischen Studirenden zu liefernden Nachweise über absolvirtes philosophisches Studium in jedem einzelnen Falle gehörig geprüft, und genügend befunden werden. — Was endlich die Nostrifikation der inländischen Kandidaten der Medizin, welche sich den Doktorgrad auf einer ausländischen Universität erworben haben, anlangt, so behält sich das Ministerium vor, der medizinischen Fakultät nächstens die für die medizinische Fakultät in Bonn erlassenen Statuten mitzutheilen, in welchen in Hinsicht der Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren, alle erforderlichen Bestimmungen enthalten sind. Der medizinischen Fakultät bleibt überlassen, diese Bestimmungen in dem auszuarbeitenden und hierher einzureichenden Entwurfe der für diesselbe zu erlassenden Statuten nach näherer Berathung aufzunehmen.

Berlin, den 10. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 82. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des Nachweises politischer Integrität Seitens der Doktoranden. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmung, fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlassen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse eine gehabte Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlassungs-Zeugnisse der ausländischen Universität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht, das Meldungsgesuch mit den vollständigen Personal-Notizen und Zeugnissen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderlichst vorgelegt werde, welchemnächst Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politischer Beziehung mit Rücksicht auf den Artikel 5. des im 8sten Stükke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Bundesbeschlusses vom 14. November v. J. an die Königliche Ministerial-Kommission unmittelbar zu richten haben.

Berlin, den 28. Dezember 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 83. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend die Promotion dänischer Aerzte in absentia durch die dortige medizinische Fakultät. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. Mts. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch ausnahmsweise genehmigen, daß die dortige medizinische Fakultät in besonderen Fällen dänische Aerzte auch in absentia

promovire, wenn dieſelben ſich über die in ihrem Vaterlande beſtand
nen Promotions-Prüfungen, ſo wie über die auf Grund derſelb
erlangte Berechtigung zur mediziniſchen und chirurgiſchen Praxis, u
endlich über ihren ſittlichen Wandel zuvor genügend ausweiſen, an
durch eine von ihnen einzureichende lateiniſche Diſſertation, welc
jedenfalls vor Ertheilung des Doktordiploms auf Koſten der Prom
virenden öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden muß, ih
wiſſenſchaftliche Qualifikation auf eine, den Forderungen der Fakult
entſprechende Weiſe auſſer Zweifel geſtellt haben. Das Miniſterium
beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige mediziniſche Fakultät auf ihr
hier eingereichten Antrag vom 27. v. Mts. zu beſcheiden, auch v
jeder Diſſertation eines ſolchen promovirten däniſchen Arztes die v
ſchriftsmäßige Anzahl von Exemplaren hierher einzureichen.

Berlin, den 28. März 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 84. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäc
tigten bei der Univerſität zu Breslau, daß eine Anfrage wegi
politiſcher Integrität bei Doktoranden, welche Staatsdiene
nicht erforderlich. Vom 15. Auguſt 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf die in de
Berichte vom 3 d. Mts. enthaltene Anfrage: daß wenn ein bereit
angeſtellter Staatsdiener ſich zur Promotions-Prüfung meldet, de
ſelbe ohne die vorgeſchriebene vorgängige Anfrage bei der Königliche
Miniſterial-Kommiſſion ohne Bedenken admittirt werden kann.

Berlin, den 15. Auguſt 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 85. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäc
tigten bei der Univerſität zu Königsberg, daß von den nach de
Tentamen bei der philoſophiſchen Fakultät abgewieſenen Doktr
randen der Medizin ſpäter die Prüfungsgebühren nochmals b
zahlt werden ſollen. Vom 12. Juni 1837.

Ew. ꝛc. erhalten die mittelſt Berichts vom 20. Oktober v. J
eingereichte Vorſtellung der dortigen Kommiſſion zur Vorprüfung d
Mediziner beigehend zurück. Um das voreilige Melden unwiſſende
Kandidaten der Medizin zum philoſophiſchen Tentamen zu verhüte
hält das Miniſterium für das einfachſte und angemeſſenſte Mittel, da
ein Kandidat, deſſen Tentamen ungenügend ausgefallen iſt, zwar da
Recht haben ſoll, ſich nach Ablauf von 6 Monaten abermals prüf
zu laſſen, der Prüfungskommiſſion aber geſtattet ſey, die Gebühre
von 10 Rthlr. Gold von Neuem zu erheben. Das Miniſterium h
auftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche ſowohl an die dortig
mediziniſche Fakultät, als auch an die zur philoſophiſchen Vorprüfu
der Mediziner verordnete Kommiſſion zu verfügen.

Berlin, den 12. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 86. Cirkularverfügung wegen der Prüfung der Kandidate
der Medizin bei den delegirten mediziniſchen Prüfungskommi
ſionen. Vom 1. Juli 1837.

Bei Emanirung des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 183
wurde nicht ohne hinreichende Gründe feſtgeſetzt, daß die mediziniſch
Ober-Examinations-Kommiſſion auch in Zukunft, wie es von jeh

l war, ihren Sitz in Berlin behalte. Die Nothwendigkeit,
rüfungskommission unter die stete und unmittelbare Aufsicht
vorgesetzten Ministeriums zu stellen, die höheren Medizinal-
n gleicher Kategorie einer durchaus gleichen Prüfung zu unter-
, um das Prädikat ihrer dargelegten Befähigung nach einem
nselben Maaßstabe festsetzen zu können; die Beschränktheit der
lichen Prüfungsmittel in den einzelnen Provinzen und die
lichkeit, den Prüfungskommissionen so viele ausgezeichnete und
Männer aus jedem Fache der Heilkunde, wozu nur die Haupt-
e Gelegenheit darbietet, beizugesellen; — der Umstand, daß es
gesetzten Medizinalbehörde wünschenswerth bleibt, die geprüften
alpersonen hinsichtlich ihrer Qualifikation zu künftigen Beam-
sönlich kennen zu lernen, der Vortheil, der den Prüfungskan-
selbst durch ein näheres persönliches Bekanntwerden mit den
Medizinalpersonen erwächst, und den sie durch gleichzeitige
ng der in der Residenz allein in ungewöhnlicher Vollständig-
handenen Museen, naturhistorischen Kabinette und praktischen
alten zu erlangen im Stande sind; — diese und noch mehrere
haben diese Bestimmung nicht allein vollständig gerechtfertigt,
, wie auch die Erfahrung dargethan hat, zu einer, auf das
höchst wohlthätig einwirkenden Einrichtung erhoben. Nicht
ist aus guten und von selbst sich ergebenden Gründen zugleich
lt worden, daß die Prüfungskommissarien die ihnen überwie-
rüfungsfächer von Zeit zu Zeit wechseln, und Professoren, so
ausführbar ist, keine Prüfungsfächer überwiesen erhalten sol-
er welche sie selbst Vorlesungen halten, oder wohl gar schon
fungskandidaten bei den Promotions-Prüfungen geprüft haben.
rtheile beider Maaßregeln gehen aber in der Regel gänzlich
, wenn den Prüfungskandidaten erlaubt wird, ihre Staats-
en, statt in Berlin, in den Provinzen, bei den daselbst etablir-
girten Prüfungskommissionen zu absolviren. Diese delegirten
gskommissionen hat das Ministerium blos in der wohlwollen-
sicht errichtet und zugelassen, um einzelnen Kandidaten, denen
eine höhere Stufe unter den Medizinalpersonen zu erlangen,
n bewiesener praktischer Tüchtigkeit schwer fällt, sich auf läng-
t aus ihrem Familien- und Wirkungs-Kreise zu entfernen, —
nen es, nachdem sie eben ihre Studien vollendet haben, bei
tig nachzuweisender ausgezeichneter Absolvirung derselben, an
thigen Mitteln durchaus gebricht, um sich nach Berlin zu be-
und mehrere Monate daselbst zu subsistiren, — lediglich aus-
weise die erforderliche Hülfe zu gewähren. — Wenn demnach
inisterium sich nicht abgeneigt findet, Ausnahmen der Art auch
mer zu gestatten, so kann es doch nicht länger dulden, daß diese
men sich mit jedem Jahre häufen, und sowohl von den Prü-
ndidaten, als mitunter selbst von den bevorwortenden Behörden,
e alle hinreichenden Gründe, gleichsam als eine der Provinzial-
kalt schuldige Begünstigung, in Anspruch genommen werden. —
nisterium verordnet daher: 1) Nur Prüfungskandidaten, welche
ärztlichen Studien mit einer ausgezeichneten schulwissenschaft-
Vorbildung begonnen, erstere mit nachzuweisendem günstigen Er-
endigt, und zugleich ihre Mittellosigkeit unzweifelhaft zu
weisen vermögen, oder b) ihre Studien schon vor mehreren
beendigt haben, hierauf im militairärztlichen Dienste gestan-

den, oder als ſchon approbirte Wundärzte etablirt geweſen ſ
nen, Behufs der Zurücklegung der Staatsprüfungen als
Aerzte und Wundärzte erſter Klaſſe, ſtatt in Berlin, vor
delegirten Ober-Examinations-Kommiſſionen in den Provin
zu hoffender Berückſichtigung Seitens des Miniſteriums, i
gebracht werden. 2) Die sub a. bezeichneten Prüfungsk
können ſelbſt in dem Falle, daß ihnen die Erlaubniß zu Th
den, ſtatt in Berlin, in den Provinzen kurſiren zu dürfen, —
bei derjenigen delegirten Prüfungskommiſſion, die ſich am
welchem ſie ihre Studien vollendet haben, zufällig befindet
immer nur bei einer andern Provinzialkommiſſion ihre Staa
zurücklegen. Dagegen ſoll es ihnen geſtattet ſeyn, diejenige P
kommiſſion zu dieſem Behufe ſelbſt in Antrag zu bringen, b
ſie am ſchnellſten befördert zu werden, und an welchem O
ökonomiſcher Hinſicht während der Prüfungsdauer am leicht
ſiſtiren zu können, hoffen dürfen. — Berlin, den 1. Juli 18
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

No. 87. Cirkularverfügung wegen der Geſuche der Zögli
ziniſch-chirurgiſcher Lehranſtalten, um Zulaſſung zu
motionsprüfungen bei den mediziniſchen Fakultäten
14. Juli 1837.

Sehr häufig richten ehemalige Zöglinge der mediziniſch
ſchen Lehranſtalten, ſo wie ſolche junge Leute, welchen ohne
niß der Reife, Behufs ihrer Ausbildung zu Wundärzten er
zweiter Klaſſe, das mediziniſch-chirurgiſche Studium auf den
ſitäten geſtattet worden, an das Miniſterium das Geſuch, ſi
Promotionsprüfungen bei den mediziniſchen Fakultäten zuzul
zu dem Ende von dem geſetzlich vorgeſchriebenen Quadrien
diſpenſiren, und ihnen die Zeit, während welcher ſie auch
zu dem Univerſitätsſtudium erforderliche Zeugniß der Reife,
mediziniſch-chirurgiſchen Studium in einer chirurgiſchen Sch
an einer Univerſität gewidmet haben, auf das von ihnen n
ſende vierjährige Univerſitätsſtudium anzurechnen. Geſuche d
widerſprechen einer Seits den Allerhöchſten Orts erlaſſenen g
Vorſchriften, welche von einem jeden Kandidaten der medi
Doktorwürde den Nachweis verlangen, daß er, mit dem Zeug
Reife verſehen, vier Jahre hindurch auf einer Univerſität ſtu
Anderer Seits ſind die mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt
möge ihres urſprünglichen Zwecks und ihrer ganzen Einrichtu
ſtimmt, Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, nicht aber pr
Aerzte zu bilden. Wenn gleich einzelne Fälle eingetreten ſind,
chen das Miniſterium, aus ſehr erheblichen Gründen und we
eigenthümlicher Verhältniſſe, den oben gedachten Geſuchen au
weiſe gewillfahrt hat: ſo darf doch unter den Zöglingen der
niſch-chirurgiſchen Lehranſtalten nicht die Meinung Raum g
als bedürfe es ihrer Seits nur eines Geſuchs an das Min
um ihnen durch Diſpenſationen mancherlei Art die Zulaſſung
mediziniſchen Promotionsprüfungen zu erleichtern. — Zur E
des gemeinnützigen, den mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt
Grunde liegenden Zwecks, zur Förderung eines gründlichen wiſſ
lichen Studiums der Heilwiſſenſchaft auf den Univerſitäten,
zur Aufrechthaltung der von des Königs Majeſtät, mittelſt A

Kabinetsorder vom 28. Juni 1825, erlaſſenen Beſtimmungen über dem jetzigen Bedürfniſſe entſprechende Klaſſifikation des Heilper- ls und über den Nachweis ſeiner Qualifikation Hinſichts der Prü- n, hat das Miniſterium daher beſchloſſen, alle Geſuche ehemali- Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten um Dispen- n von dem geſetzlich vorgeſchriebenen akademiſchen Quadriennium, ders wenn ſie nicht mit dem Schulzeugniſſe der Reife in die inisch-chirurgiſche Lehranſtalt eingetreten ſind, von jetzt an un- ſichtigt zu laſſen. Die Direktion wird beauftragt, dieſen Beſchluß Miniſteriums den Zöglingen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehr- lt zur Nachachtung bekannt zu machen, und ihnen insbeſondere röffnen, daß ihnen die Zeit, während welcher ſie eine mediziniſch- rgiſche Lehranſtalt beſucht haben, auch nicht theilweiſe auf das, aus der Zulaſſung zu den mediziniſchen Promotionsprüfungen, ihnen nachzuweiſende akademiſche Quadriennium ſoll angerechnet den, wenn ſie ſich nicht vor ihrem Eintritte in eine mediziniſch- rgiſche Lehranſtalt das Zeugniß der Reife zu den Univerſitäts- ien erworben, und die zu einem wiſſenſchaftlichen mediziniſchen dium unentbehrlichen Vorleſungen über die allgemeinen naturwiſ- haftlichen, philoſophiſchen und anderen Vorbereitungs- und Hülfs- ſenſchaften in zweckmäßiger Folge fleiſſig beſucht haben.

Berlin, den 14. Juli 1837.

iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 88. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Univerſität Halle, wegen Promotion eines Aus- länders bei der philoſophiſchen Fakultät in absentia. Vom 8. September 1837.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 14. v. M. durch, daß es ſich nicht veranlaſſt ſehen kann, zu geſtatten, daß ehemalige dortige Studioſus N. aus Ungarn blos auf eine, ihm einzureichende, lateiniſche Abhandlung in absentia zum Doktor Philoſophie von der dortigen philoſophiſchen Fakultät promovirt de. Vielmehr muß es in dieſem Falle, wie in allen ähnlichen Fäl- , bei den Beſtimmungen in der Verfügung vom 12. Novbr. 1821 Verwenden behalten. Ew. ꝛc. wird überlaſſen, hiernach den De- der gedachten Fakultät auf ſeinen eingereichten Bericht vom 11. M. zu beſcheiden. — Berlin, den 8. September 1837.

iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 89. Auszug aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, den Nachweis politiſcher Integrität betreffend, Seitens der Dokto- randen, welche auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudirten. Vom 15. Dezember 1837.

Zugleich wird Ihnen bemerklich gemacht, daß, den beſtehenden undſätzen gemäß, die Aeuſſerung der Königl. Miniſterialkommiſſion r die Integrität in politiſcher Hinſicht bei allen Individuen noth- ndig iſt, welche, ſie mögen Inländer oder Ausländer ſeyn, im Aus- de ſtudirt haben, und auf dieſſeitigen Univerſitäten zu promoviren ſichtigen. — Berlin, den 18. Dezember 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 90. Cirkularverfügung an die philosophischen Fakultäten der Universitäten, wegen Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen, unter der Bedingung des Zeugnisses der Reife zur Universität, oder anderthalb- bis zweijährigen Besuchs der ersten Klasse eines Gymnasii. Vom 11. Juni 1838.

Das Ministerium kommunizirt der ꝛc. nachstehend Abschrift der an sämmtliche medizinische Fakultäten unter dem 4. September 1834 erlassenen Verfügung, die Zulassung der Ausländer zu den Promotionsprüfungen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit der Aufforderung, von jetzt an nur solche ausländische Studirende der Medizin zum tentamen philosophicum zuzulassen, welche in Hinsicht ihrer Schulbildung das Zeugniß eines ausländischen Gymnasiums oder einer ausländischen Prüfungskommission beibringen, worin ihnen die Reife zu den Universitätsstudien zuerkannt, oder ausgesprochen ist, daß sie 2, oder auch nur 1½ Jahre die erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben. — Berlin, den 11. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 91. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, und nachrichtlich an sämmtliche übrige ausserordentliche Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Landesuniversitäten, betreffend die Zulassung der Doktoranden der Medizin zu dem Tentamen bei der philosophischen Fakultät. Vom 10. Dezember 1838.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. Oktober d. J., das Verfahren der dortigen philosophischen Fakultät beim Tentamen der Studirenden der Medizin betreffend, daß, zufolge der ausdrücklichen Bestimmung unter No. 1. der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826, zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur Diejenigen zugelassen werden sollen, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt haben. Als allgemeine Hülfswissenschaften der Arzneikunde sind unter No. 2. der oben gedachten Verfügung, die Logik und Psychologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoologie bezeichnet. Da das Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades bei einer inländischen philosophischen Fakultät zu unterwerfen haben, einen Theil der Behufs der Erlangung dieses Grades zu bestehenden Prüfungen ausmacht: so folgt aus der oben angeführten Bestimmung unter No. 1. der Verfügung vom 7. Januar 1826, daß die inländischen philosophischen Fakultäten eben so verpflichtet, als berechtigt sind, von jedem Aspiranten der medizinischen Doktorwürde, welcher sich bei ihnen zum Tentamen meldet, zu verlangen, daß er, vor der Zulassung zu diesem Tentamen, durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweise, die Logik und Psychologie, die Physik und Chemie, so wie die Botanik, Mineralogie und Zoologie auf einer Universität studirt, das heißt, über diese Wissenschaften Vorlesungen angenommen und fleissig besucht zu haben. Das Ministerium kann daher das von der dortigen philosophischen Fakultät in Hinsicht der Zulassung des Studirenden der Medizin N. zu dem Tentamen beobachtete Verfahren, welches den ausdrücklichen Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 7. Januar 1826 vollkommen entspricht

e billigen, und überläßt Ew. ꝛc., hiernach das weiter Erforderliche die dortige medizinische und philosophische Fakultät zu verfügen.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Spruchkollegien bei den juristischen Fakultäten.

No. 92. Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministerii, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Artikels XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 31. März 1835.

In der 39sten vorjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, laut ihres Protokolls vom 13. November, haben sich sämmtliche Regierungen des Bundes, Behufs der Deklaration der im Artikel XII. der Deutschen Bundesakte (Anlage a.) enthaltenen Bestimmung, wegen Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl, mittelst einhelligen Beschlusses zu der folgenden erklärenden Bestimmung vereinigt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. XII. der Bundesakte enthaltene Bestimmung, wegen Verschikkung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Ausdehnung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Art. XII. der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zufolge, wird diese Bestimmung, als eine weitere Entwikkelung eines in der Deutschen Bundesakte bereits enthaltenen Grundsatzes, mit der im Sinne derselben ergangenen Verfügung: daß die Juristen-Fakultäten der Universitäten in den Königlichen Staaten, wenn ihnen Akten zur Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Kriminal-Sachen aus einem Deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, sich der Abfassung solcher Erkenntnisse zu enthalten und dergleichen Akten ohne Weiteres wieder zurück zu senden haben, von dem Staatsministerium sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1835.

Königliches Staatsministerium.

Anlage a.

Artikel XII. der Deutschen Bundesakte. Vom 18. Juni 1815.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. — In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrekken, nicht unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu

vereinigen. — Bei den ſolchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen
ſten Gerichten ſoll jeder der Partheien geſtattet ſeyn, auf die
ſchikkung der Akten auf eine Deutſche Fakultät oder an einen S
penſtuhl, zur Abfaſſung des Endurtheils, anzutragen.

No. 93. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regier
bevollmächtigten bei den Univerſitäten, die Befugniß der
ſtiſchen Fakultäten beziehe ſich nicht auf Polizei- und Krim
Sachen. Vom 14. Januar 1835.

Durch einen Bundesbeſchluß iſt feſtgeſtellt worden, daß die
ſchrift des Artikels 12. der Deutſchen Bundesakte, wegen Verſchi
der Akten an eine Deutſche Fakultät oder an einen Schöppen
nur auf Civilſtreitigkeiten Anwendung findet, auf Polizei- und
minal-Sachen aber nicht auszudehnen iſt. Ew. ꝛc. beauftrag
Miniſterium, das Spruchkollegium der dortigen Juriſten-Fa
hiervon in Kenntniß zu ſetzen und anzuweiſen, falls dennoch au
Ländern deutſcher Bundesregierungen Akten in Polizei- und Krim
Sachen, zur Abfaſſung eines Urtheils, bei derſelben eingehen ſo
ſich der Abfaſſung des Urtheils zu enthalten und die Akten zurü
ſenden. — Berlin, den 14. Januar 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 94. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Univerſität Bonn, daß die Befugniſſe der Sp
kollegien bei der juriſtiſchen Fakultät durch die ſpezielle G
gebung einzelner Staaten nicht alterirt würden. Vom
März 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das unterzeichnete Miniſterium, auf das
ſchreiben vom 1. d. Mts., bei Ueberreichung einer Vorſtellung
Denkſchrift des Spruchkollegii der Juriſten-Fakultät dortiger U
ſität, daß, da der Bundesbeſchluß vom 13. November v. J. le
den Artikel 12. der Bundesakte betrifft, und dieſer Artikel nur
den gemeinſchaftlichen Obergerichten der Deutſchen Staaten ſ
welche nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen,
ſelbe, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur auf dieſe zu beziehen, hier
das Reſkript vom 14. Januar a. c., ohne Ausnahme und ohn
die ſpezielle Geſetzgebung der betheiligten Deutſchen Staaten z
kurriren, zur Anwendung zu bringen iſt. — Ew. ꝛc. werden beauf
das Spruchkollegium der dortigen Juriſten-Fakultät hiervon in K
niß zu ſetzen. — Berlin, den 21. März 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 95. Reſkript an das Spruchkollegium der Juriſten-Fa
der Univerſität Berlin, nachrichtlich an die auſſerordent
Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen
urtheilung in Unterſuchungsſachen wegen Hoch- und Le
Verraths, Tumults und Aufruhrs ꝛc. Vom 23. März 1

Das Miniſterium eröffnet dem Spruchkollegium der Ju
Fakultät der Königl. Univerſität hierſelbſt auf den Antrag vo
v. Mts., daß es keine Veranlaſſung hat, über den ſich auf de
tikel 12. der Deutſchen Bundesakte beſchränkenden Bundesbe
vom 13. November v. J. hinaus, den Spruchkollegien die Abu
lung von Kriminal- und Polizei-Sachen zu unterſagen. Es hält
mehr die angeführten Gründe zur Beibehaltung dieſer prakt

…igkeit, welch der Ausbildung der verschiedenen Rechtstheorien för…lich ist, für seyr tristig, findet es jedoch unter den jetzt obwaltenden …hältnissen sehr angemessen, daß das Spruchkollegium aus eigenem …triebe die Aburtheilung in Untersuchungssachen über Hoch- und Lan…verrath, oder dergleichen Attentaten, ferner über Tumult und Auf…, so wie über Abfassung, Druck und Verbreitung aufrührerischer …chriften, auch wo diese Akten nicht in Folge des Artikels 12. der …undesakte an dasselbe gelangt sind, ablehnen, und genehmigt die Zu…sendung der etwa dazu eingehenden Akten.

Berlin, den 23. März 1835.

…isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 96. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch…tigten bei der Universität Bonn, betreffend die Statuten für das Spruchkollegium bei der dortigen juristischen Fakultät. Vom 25. Juli 1836.

Die mittelst Berichts vom 25. v. M. eingereichten Statuten (An… a), welche sich die juristische Fakultät der Königl. Universität dort… …t, in der Eigenschaft als juristisches Spruchkollegium gegeben hat, …det das Ministerium Ew. ꝛc mit der Bestätigungsklausel versehen, …bei mit dem Auftrage zurück, solche der juristischen Fakultät zu über…ben. — Berlin, den 25. Juli 1836.

…isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten für das juristische Spruchkollegium bei der Königlichen Uni…versität zu Bonn.

…it. I. Von dem juristischen Spruchkollegium und seinen Mitgliedern überhaupt.

§. 1. Das juristische Spruchkollegium bei der Rheinischen Frie…rich-Willhelms Universität hat allein das Recht, im Namen und un… …r dem Siegel der juristischen Fakultät Urtheile und Responsa in Rechts…gelegenheiten kollegialisch abzufassen und zu ertheilen.

§. 2. Es besteht aus ordentlichen, und, wenn es rathsam befun… …rd, auch aus ausserordentlichen Mitgliedern.

§. 3. Ordentliche Mitglieder sind von Rechtswegen alle ordent…lichen Professoren der juristischen Fakultät nach der Zeitfolge ihrer Er…nennungen zu ordentlichen Professuren. Es hängt aber von Jedem …selben ab, auf die Mitgliedschaft im Spruchkollegium zu verzichten, …der auch wieder aus demselben freiwillig herauszutreten. Ein nach…maliger Eintritt oder Wiedereintritt kann dann nur mit Bewilligung …r wirklichen ordentlichen Mitglieder nach Stimmenmehrheit Statt …den, vorbehaltlich dessen, was unten §. 11. über den Austritt des …ecanus festgesetzt ist.

§. 4. Zu ausserordentlichen Mitgliedern können nur hiesige juristi…sche Dozenten, welche die Doktorwürde erlangt haben, also entweder …sserordentliche Professoren oder wirkliche Privatdozenten sind, ange…nommen werden. Hierzu ist jedoch Stimmeneinhelligkeit aller ordent…lichen Mitglieder nothwendig, sowohl über die Vorfrage, ob die Aufnahme …ines ausserordentlichen Beisitzers überhaupt rathsam sey, als auch über …ie Zulassung eines bestimmten Kandidaten.

§. 5. Wer sich um die Stelle eines ausserordentlichen Beisitzers …ewirbt, muß über eine wichtige Rechtssache eine Proberelation anfer…

tigen, und im versammelten Kollegium mündlichen Vortrag thun, worauf der Beschluß wegen der individuellen Aufnahme erfolgt. Doch mag die Fakultät auch einem in praktischen Arbeiten notorisch schon geübten Mann die Anfertigung der Proberelation erlassen.

§. 6. Das solchergestalt angenommene ausserordentliche Mitglied muß dem vorgesetzten Ministerium zur Bestätigung präsentirt werden, und hat bis zum Erfolg derselben keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.

§. 7. Juristische Repetenten bei der Universität, die noch nicht die volle venia docendi haben, können von den ordentlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums nur als Nebenarbeiter unter direkter Korrelation und Verantwortlichkeit eines wirklichen Mitgliedes, ohne kollegialischen Sitz und Stimme, durch einhelligen Beschluß angenommen werden.

§. 8. Jedes neue, ordentliche oder ausserordentliche Mitglied muß in einer Sitzung des Spruchkollegiums förmlich eingeführt, und durch den Ordinarius mittelst Handschlags und mit Verweisung auf den Doktoreid verpflichtet werden: die Obliegenheiten eines Recht sprechenden Doctor juris nach bestem Wissen und Gewissen treu und eifrig erfüllen, die gegenwärtigen Statuten in allen Beziehungen beobachten, und über den Inhalt der dem Kollegium vorliegenden Akten so wenig, als über den darauf gefassten Beschluß Jemanden ausser dem Kollegium, vor der legalen Eröffnung des Urtheils oder Responsi, Etwas entdecken zu wollen. — Diese Einführung und Verpflichtung erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern unmittelbar, nachdem sie in die Fakultät getreten sind, und bei ausserordentlichen nach Eingang der ministeriellen Bestätigung.

§. 9. Bloße Nebenarbeiter (§. 7.) werden bei ihrer Annahme im Allgemeinen nur auf ihren Doktoreid, die gegenwärtigen Statuten und zur Beobachtung des gewissenhaftesten Stillschweigens angewiesen.

Tit. II. Vom Ordinarius und Senior.

§. 10. Den Vorsitz in der Fakultät, als Spruchkollegium, führt der Ordinarius, welcher aus den ordentlichen Mitgliedern, und von denselben durch absolute Majorität der Stimmen aller zeitigen, und nicht bloß zufällig in einer Sitzung gegenwärtigen Mitglieder gewählt, und dem Königlichen Ministerium präsentirt wird.

§. 11. Sein Amt ist lebenslänglich, doch steht ihm frei, es niederzulegen, wenn er diese Niederlegung drei Monate vorher, und zwar am Schlusse eines Quartals der Fakultät anzeigt.

§. 12. Ist der Ordinarius behindert, so tritt der Senior der Fakultät, das ist das älteste Mitglied der Fakultät nach dem Eintritt in das Spruchkollegium, in alle dessen Funktionen in und ausser der Sitzung. Ist auch der Senior verhindert, so tritt an dessen Stelle das Mitglied, welches nach §. 3. der Nächste in der Reihe ist.

§. 13. Der Ordinarius hat ein Journal über die eingegangenen Akten zu halten, worin bei jedem Aktenstück nach der jährlich fortlaufenden Nummer der Tag des Eingangs, der Name der einsendenden Behörde oder Person, das Rubrum der Akten, der Name des Referenten, der Tag der Distribution, der Tag der Relation, der Tag der Abgabe zur Expedition, und die Summe der Urtheilsgebühren nebst deren Bezahlung bemerkt wird.

§. 14. Der Ordinarius hat überhaupt für die Ordnung des ganzen Geschäftsganges zu sorgen, für richtige und zeitige Vorlegung der Akten zur Distribution, auch für Revision der Urtheile und Entscheidungsgründe und die Aufsicht auf die Expedition.

Tit. III. Vom Geschäftsgange.

§. 15. Jede neu eingehende Sache wird sofort vom Ordinarius er seinem Stellvertreter einem Mitgliede als Referenten, und zwar h der aus der Zeit des Eintritts sich ergebenden Reihefolge unter i ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern zugetheilt. Doch nn dieser mit Bewilligung des Ordinarius die ihm zugefallene Sache ch einem andern Mitarbeiter überlassen. Entstehende Kontestationen sscheidet das Kollegium der ordentlichen Mitglieder.

§. 16. Konnexe Sachen erhält selbst verstanden ein und der nämliche Referent, wogegen er nach Bewandniß der Umstände bei dem nächsten Turnus ein oder mehrere Male übergangen werden kann.

§. 17. Binnen längstens sechs Wochen muß der Referent, und dringenden, besonders Kriminal-Sachen auch noch früher, eine vollständige, schriftliche Relation mit einer species facti, Prozeßgeschichte, ht votum und Entscheidungsgründen ausarbeiten, und dem Ordinarius zusenden. Wer hierin säumig ist, wird vom Ordinarius erinnert, er der Bestimmung einer Nachfrist von höchstens vierzehn Tagen. lässt auch diese unbenutzt, und geht inzwischen ein auswärtiges Erinnerungsschreiben ein, so muß der Ordinarius, wenn jetzt nicht die Anfertigung ohne Verzug zu bewirken ist, die Akten abfordern, und extra ordinem entweder sich, oder einem andern eben nicht beschäftigten Mitgliede zur sofortigen Bearbeitung zuschreiben. In Fällen sonderer Art faßt das Kollegium hierüber einen Beschluß, namentlich ch, wenn der ernannte Referent Entschuldigungsgründe vorbringt, der den Antrag auf längere Fristverstattung motiviren kann.

§. 18. Die vorerstige vollständige Anfertigung einer schriftlichen lation kann dem Referenten nur dann erlassen werden, wenn ihm wesentliche Zweifel wegen der Entscheidungsnormen aufstoßen. In diesem Fall muß er unter Vorlegung der Prozeß- und Sach-Geschichte, der eines genauen Aktenextrakts sofort auf eine Sitzung antragen, und nach dem Konklusum des Kollegiums demnächst nachträglich die Entscheidung ausarbeiten, und zur Genehmigung vorlegen.

§. 19. Der Ordinarius ist in allen Fällen steter Korreferent. Er ht die eingegangene Relation, nach dem er sie geprüft, in Umlauf, nd anberaumt zugleich einen eventuellen Sitzungstag, wo möglich immer zur Abthuung mehrerer zu verhandelnder Sachen. Nur wenn alle Votanten unbedingt dem Antrage und der Ausführung des Votanten beitreten, kann die Sitzung und mündliche Diskussion ausgesetzt werden.

§. 20. Im Allgemeinen wird festgesetzt: daß alle in den Monaten Oktober, November und Anfang Dezembers noch eingehenden Sachen n der Neujahrswoche, alle nachher eingehenden in den Osterferien, und lle Sachen aus dem Sommersemester in den Herbstferien, jedesmal gegen den Schluß der Ferien zum Konklusum gebracht werden müssen.

§. 21. Die Ordnung des jedesmaligen Abstimmens fängt beim Ordinarius und Senior an, geht dann die ordentlichen Mitglieder, nach der Anciennität im Kollegium, durch, und zuletzt zu den ausserordentlichen Mitgliedern über, nach der Zeitfolge ihrer (ministeriellen) Bestätigung. Das Konklusum notirt der Ordinarius.

§. 22. Die Redaktion eines jeden Rechtesspruchs ist Sache des ernannten Referenten unter Revision des Ordinarius. Können sich beide nicht vereinigen, so entscheidet das gesammte Spruchkollegium. — Mit dem Expediatur des Ordinarius geht der Spruch an den Aktuarius des Kollegii.

Tit. IV. Vom Aktuarius und von der Expedition.

§. 23. Der Aktuarius des Spruchkollegiums wird von dem letztern nach Mehrheit der Stimmen erwählt. Er muß die zu einem Gerichtsschreiber im Allgemeinen erforderlichen Eigenschaften haben, und wird vom Ordinarius in einer Sitzung des Kollegiums nach dem sub A. anliegenden Formular vereidet, kann aber zu jeder Zeit aus erheblichen Gründen durch einen collegialischen Beschluß mit Stimmenmehrheit, und zwar ohne Mittheilung der Gründe und ohne Rekurs wieder entlassen werden.

§. 24. Das Amt des Aktuarius besteht: 1) in Besorgung der Reinschriften und Besiegelung der Rechtssprüche; 2) in der Expedirung und Mundirung der Begleitungsschreiben, und sonstigen Korrespondenzen; 3) in der Verpakkung und Absendung der Akten; 4) in der Einziehung und Vertheilung der Gebühren, und des Verlags; 5) in der Anlegung und Instandhaltung der Akten des Kollegiums, welche beim Ordinarius aufbewahrt werden; 6) in Besorgung der dazu nöthigen Abschriften.

§. 25. Will oder kann der Aktuarius die Reinschriften nicht selbst anfertigen, so muß er einen dazu geeigneten Kopisten dem Kollegium präsentiren, welcher dann ad hoc nach dem sub B. anliegenden Formular beeidigt wird.

§. 26. Der Aktuarius ist für die Richtigkeit der Schriften verantwortlich. Vorsorglich soll jedoch jede Expedition eines Rechtsspruches dem Referenten vor der Absendung zur Superrevision vorgelegt werden.

§. 27. Das Abholen und Befördern der Akten von und zu der Post, und den Mitgliedern des Kollegiums, die Umläufe bei denselben und sonstige Bestellungen besorgt ein vom Kollegium mit Stimmenmehrheit angenommener, und nach dem Schema sub C. vereideter Bote, in Gemäßheit der Anweisungen des Ordinarius. Er kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Tit. V. Von den Sporteln.

§. 28. Jeder Referent taxirt die von ihm gelieferte Arbeit, und der Ordinarius setzt das Honorar fest, in so fern dabei nichts zu erinnern ist; ausserdem das Kollegium.

§. 29. Das Honorar bezieht der Referent. Daneben kommt aber für die übrigen Votanten noch die Hälfte desselben in Ansatz, zur gleichen Vertheilung unter ihnen.

§. 30. Der Ordinarius erhält ausserdem an Gebühren 2½ Sgr. auf jeden Bogen des ausgefertigten Rechtsspruchs.

§. 31. Der Aktuarius empfängt für jeden Bogen Reinschrift, korrekt und ohne Weitläufigkeit geschrieben, mit Einschluß der Expeditionsgebühren 5 Sgr.

§. 32. Der Bote empfängt für jede expedirte Spruchsache, einschließlich der Expeditionsgebühren 20 Sgr.

§. 33. Die Vertheilung aller dieser Gebühren wird durch den Aktuarius sofort nach deren Eingang mittelst eines besondern Quittungsbuchs bewirkt.

Tit. VI. Allgemeines.

§. 34. In der Neujahrswochensitzung (§. 20.) erstattet der Ordinarius Bericht über die Arbeiten des verflossenen Jahres, und legt dabei das Eingangs- und Distributions-Buch zur Einsicht vor.

§. 35. Für [illegible] Vor-
[illegible]heiten auf [illegible] und [illegible]
[illegible] Angele[illegible] und Inter[illegible]
[illegible] werden.

§. 36. Beschlüsse der gedac[illegible] Art [illegible]
[illegible] Ausführung der in [illegible]
[illegible] Geschäftsgang u. s. w. [illegible] zur [illegible]
[illegible] Mitglieder, und es en[illegible] un[illegible]
[illegible] ein Andres festgesetzt in[illegible]

§. 37. Anträge auf Abän[illegible]ung [illegible] Statuten können jedoch
[illegible] mit Stimmeneinhelligkeit v[illegible] d[illegible]ntlichen Mitgliedern bei
[illegible] vorgesetzten Ministerium ge[illegible]

Hasse, Ordin. Bethmann [illegible] Heffter. v. Droste.

Anlage A. [illegible] des Aktuaarii.

Ich schwöre ꝛc. — mich de[illegible]flichten eines Aktuarii der Juristen-
[illegible] nach den Statuten derselben mit allem Fleiße und Eifer zu un-
[illegible], die Bücher und Rechnun[illegible] genau und gewissenhaft zu füh-
[illegible], die einkommenden Akten sch[illegible] an den Herrn Ordinarius zu be-
[illegible], die eingehenden Gelder [illegible] gehörig auszuzahlen, die ausste-
[illegible] mit Fleiß einzutreiben, au[illegible] quartaliter davon in der Fakultät
[illegible] abzulegen, insbesondere a[illegible] sowohl die Namen der Referen-
[illegible], als die Beschlüsse der Fakultät [illegible] zu deren Publikation sorgfältig
[illegible] zu halten, für die [illegible]ung der Akten und Papiere der
[illegible] Sorge zu tragen, die n[illegible] von der Fakultät aufgetragenen Ex-
[illegible] willig zu übernehmen, und mit Fleiß zu vollziehen, die Munda
[illegible] und sorgfältig zu fördern, das Siegel der Fakultät ohne Auf-
[illegible] des Ordinarii, oder dessen Stellvertreters, unter keine Ausferti-
[illegible] zu setzen, und überall mich so zu verhalten, wie einem rechtschaf-
[illegible] Justizbedienten wohl ansteht und gebühret.

Anlage B. Eid des Kopisten.

Ich schwöre ꝛc. — als Kopist der juristischen Fakultät die von dem
[illegible] Ordinarius der Fakultät signirten, mir zugestellten Munda prompt
[illegible] fleißig zu befördern, Alles die Fakultät und deren Arbeiten betref-
[illegible], was auf irgend eine Art zu meiner Kenntniß gelangt, sorgfältig
[illegible] Jedermann geheim zu halten, auch mich überall so zu betragen,
[illegible] es einem rechtschaffenen und getreuen Kopisten wohl anstehet, eig-
[illegible] und gebühret.

Anlage C. Eid des Fakultätsboten.

Ich schwöre ꝛc. — die mir von der Fakultät aufgetragenen Bestel-
[illegible] sorgfältig und prompt zu verrichten, die Papiere derselben, die
[illegible] meine Hände kommen, vor jedem Fremden zu verwahren, und von
[illegible], was in Angelegenheiten der Fakultät zu meiner Kenntniß kommt,
[illegible] das Geringste zu offenbaren, und überall mich so zu betra-
[illegible], wie es einem rechtschaffenen Boten der Fakultät wohl anstehet und
[illegible].

Die vorstehenden Statuten für das juristische Spruchkollegium bei
[illegible] Königl. Universität zu Bonn werden hierdurch in allen Punkten
[illegible] und bestätigt. — Berlin, den 25. Juli 1836.
[illegible] der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

ſetzen wollet, wo der Student ſeinen Unterhalt ſchon vor zwei M
empfangen, und oft ſchon verzehrt und ausgegeben hat: ſo würde
dem Sinn des Geſetzes entgegen ſeyn. Zur Verminderung der Sc
klagen würde ein ſolcher prolongirter Termin bei unordentlichen,
Verſchwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das v
ſchlagene Regiſtriren der Schulden kann auch nicht extendirt we
da es nur den Kredit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern
Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die
ſchriften des Reglements für die Zahlungskommiſſion vom 18. J
1802 ſeyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt iſt, daß nur ein vi
jähriger Kredit zuläſſig, und nach §. 19. deſſelben, das vorgeſchri
Notifikatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der S
ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, ſo
nur wenn der Fall des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 129. eintritt
aber auch ſchon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die da
allegirte geſetzliche Vorſchrift, für die Studirenden auf Univerſi
geſorgt iſt. — Hiernach habt ihr euch überall zu achten. Sind ꝛc
Berlin, den 10. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

No. 100. Desgleichen an die Univerſitätsgerichte zu Halle, denſ
Gegenſtand betreffend. Vom 8. Oktober 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Gründe, w
ihr in einem Berichte vom 2. d. M. anführet, können uns zu
Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Schuldenma
der Studirenden nicht veranlaſſen. Das Regiſtriren der Schuld
in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den
zu vermeidenden Fällen nachgelaſſen, und in dem Reſkript vom 10. M
1806 iſt euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der
der Extenſion entſtehen würde. Die kurze Verjährungsfriſt bei
Studentenſchulden ſoll den Kredit vermindern, und es iſt ganz n
lich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft
den. Dieſes iſt aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu verme
und haben die Syndici ſich der ſchleunigen Inſtruktion dieſer nur
ſachen und leicht zu entſcheidenden Prozeſſe ohne Aufenthalt zu u
ziehen. — Die Sache hat keinesweges ſo viele Schwierigkeiten auf
als ihr euch vorſtellet, und es muß daher bei den in dem Re
vom 10. März 1806 weitläuftig aus einander geſetzten Gründen,
nach es bei der geſetzlichen Vorſchrift verbleiben muß, ſein Bewe
behalten. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der in eurem Be
sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derſelbe zum gerichtlichen
tokoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrecht
geſchriebenen Friſt geſchloſſen und niedergeſchrieben wird, die Stell
daſelbſt vorgeſchriebenen Klage vertritt, und es alsdann, ſo wie
wenn auf gleiche Weiſe das gerichtliche Anerkenntniß der klagba
machten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anſtellung
ſer Klage nicht weiter bedarf. Sind ꝛc. — Berlin, den 8. Okt. 1
v. Goldbeck. v. Maſſo

No. 101. Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Geri
barkeit bei den Univerſitäten. Vom 28. Dezember 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von P
ſen ꝛc. haben beſchloſſen, der akademiſchen Gerichtsverfaſſung

...mäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir fol...des:

§. 1. Die bisher auf Unſern Univerſitäten ausgeübte Gerichtsbar...t, ſie ſey in Geſetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufge...ben, und alle das Verfahren in Rechtsſachen der Studirenden be...ſtimmenden, frühern Verordnungen, in wie fern ſie dieſer Vorſchrift wi...derſtreiten, treten hiermit auſſer Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Profeſſoren, Privatdozenten, Syndici und ...Sekretäre der Univerſitäten haben den Gerichtsſtand Königlicher Staats...diener.

§. 3. Alle andere Univerſitätsverwandte, ſelbſt Hofmeiſter und Be...diener der Studirenden, ſtehen unter denjenigen Gerichten, denen andere ...Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewieſen ſind.

§. 4. Nur die Studirenden ſelbſt genießen, ohne Unterſchied ihrer ...Herkunft, eines beſondern Gerichtsſtandes, und zwar in der Regel des ...Gerichtsſtandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß ſtehen ſie, in allen durch die gegenwärtige Ver...ordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammer...gericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Oberlandesgericht, zu ...Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle daſigen Exi...mirten untergeordnet ſind.

§. 6. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung ...und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig iſt, müſſen gleich...falls, ſo lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademiſcher Bürger iſt, ...vor dieſen Gerichten Recht nehmen, ſie ſeyen in ſonſtiger Rückſicht dem...ſelben unterworfen, oder nicht.

§. 7. Der akademiſchen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin ...und Polizeigewalt in allen rein akademiſchen, und vermöge dieſer Ver...ordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geſchäften.

§. 8. Kraft deſſen kann ſie auf Abbitte, Verweis, Unterſchrift des ...Consilii abeundi, Erkluſion, wirkliches Consilium und Relegation er...kennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen beſtrafen.

§. 9. Auſſer den eigentlich akademiſchen Vergehen, die ſich auf ...den Stand und Beruf des Studirenden und deſſen Verhältniß gegen ...ſeine Obern und Lehrer der Univerſität beziehen, ſtehen zur Cognition ...der akademiſchen Obrigkeit, und werden disziplinariſch behandelt. a) Ins...gemeinfachen der Studenten unter ſich; b) Duelle mit Studenten, in ...ſo fern dabei weder Tödtung, noch Verſtümmelung, noch bedeutende ...Verwundung vorgefallen iſt; c) alle geringe Vergehen der Studenten ...überhaupt, d. h. ſolche, denen das Geſetz nur ein vierwöchentliches Ge...fängniß, oder eine noch geringere Strafe androhet.

§ 10. Wenn Jemand, der nicht zur Univerſität gehört, gegen einen ...Studirenden auf Injurien klagen will, ſo muß er zuvor die akademiſche ...Obrigkeit angehen. Wenn vor dieſer die Sache nicht verglichen, oder nicht ...zur Zufriedenheit des Klägers entſchieden wird: ſo ſteht dieſem frei, den ...ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuſchla...gen, ohne daß er eine Inſtanz verloren hat, und die Entſcheidung der Uni...verſitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Reſoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch ſeine Unzufriedenheit mit dem aka...demiſchen Spruche innerhalb acht Tagen nach deſſen Publikation bei ...Verluſt ſeines ferneren Klagerechts, dem Rektor ſchriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Univerſitäten die Inſtruktion und der ...richterliche Ausſpruch — a) wenn ein Student wegen geſetzmäßiger

Schulden belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedac geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Ei thums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Univer in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, gegen in den bloßen disziplinarischen Sachen hat gar keine Appella Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des nern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten, vermöge dieser O ordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademisc Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn d

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilung Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht, mit Zuz mung Unsers Justizministerii.

§. 16. In den §. 12. erwähnten Civilsachen erkennet dieser S dikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disziplin Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Anth den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studen ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, in wie fern n diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die P lizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft fentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, bes ders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden, sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. 102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justiz-Minister u das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterri im Ministerio des Innern, wegen Bestimmung der Zeit ei abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. d. M. die Zeit der Voll hung der Karzerstrafe, ohne Rücksicht auf die diesfällige Bestimmu des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 87., lediglich von d Ermessen der akademischen Obrigkeit, nach der ihr beigelegten D ziplinar-Gewalt abhängig seyn lassen, und authorisire Sie, den G heimen Staatsrath von Schuckmann, danach die akademischen B hörden anzuweisen. — Potsdam, den 11. April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und an den Geheimen Staats-Rath v. Schuckmann.

No. 103. Verfügung des Justiz-Ministers an das Königli Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefängn strafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 9. J nuar 1813.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im M nisterio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht wi

heimer Verbindungen in Unſern Staaten äuſſert. Als
terland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in groſser Gefahr
den Wir ſelbſt den ſittlich-wiſſenſchaftlichen Verein genehmigt,
unter dem Namen des Tugendbundes bekannt iſt, weil Wir
ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen
ſten anſahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und
Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber
den Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwürfen einer Ver-
urkunde jenes Vereins, ſo wie in der damaligen politiſchen
s Staats Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller
men über denſelben zu unterſagen. Seitdem haben dieſelbigen
ihe und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben ver-
, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben,
die Mehrheit Unſers Volks beſeelt, woraus unter der Hülfe
chſten die Rettung des Vaterlandes, und die groſsen und
Thaten hervorgegangen ſind, durch welche ſie bewirkt wurde,
t, — wo der Friede allenthalben hergeſtellt iſt, und jeden
ürger nur Ein Geiſt beleben, jeder nur Einen Zweck haben
rch einträchtiges, pflichtmäſsiges Beſtreben den ſich ſo herr-
ührten Nationalſinn zu bewahren, und den Geſetzen gemäſs
, damit die Wohlthat des Friedens Allen geſichert bleibe, und
ſtand Aller, welcher Unſer unverrücktes Ziel iſt, bis zur mög-
Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbin-
nur ſchädlich, und dieſem Ziele entgegen wirken. — Wir brin-
mach

Beſtimmungen Unſers Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20.
Abſchnitt.

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staat ſind
ichert, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zu-
ſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſ

§. 185. Geheime Verbindungen mehrerer Menſchen

öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheim Gesellschaften und über ihre Zwekke unnütz, beunruhigt Unsere treuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. W wollen, und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibes-Strafe, v Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt, oder v legt werde. — Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könn Vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise d Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unt thanen täglich erhalten, gereichen Unserm Landesväterlichen Herz zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unablässig Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen z wirken. — Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohl thätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel. — Da nun i den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, u in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführ vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhaft Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsch verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwekken aufzuopfern sich bemühen, und welche z diesen Endzwekken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonder aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Ver bindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landes väterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselb im ersten Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebte Unterthanen Landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welch mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen Glückseeligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elen über die Getäuschten verbreiten. — Mit dieser Warnung, welche ge wiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, ver binden Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Un terthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Ver derben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Ab sicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern aus zuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht ge duldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder Ruhe, Sicherheit und Ordnung nach theilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestim men, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

ſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie zu d
erlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Feſtungsarreſt oder
hausſtrafe belegt, und wenn derſelbe obgedachtermaaßen in ein
fentlichen Amte ſtehet, ſeines Amtes entſetzt. — Selbſt die
welche in den obenerwähnten Fällen Veranlaſſung zu gegrü
Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht ſo
Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen
diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizeibehör
Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da die
hörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kenntniß erlangt
oder derſelben zur Entdekkung der Mitſchuldigen behülflich ſind

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verb
Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn
von der Exiſtenz einer ſolchen Verbindung oder Geſellſchaft
läſſige Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bei ein- bis zweijährigen
dem Befinden nach, bei noch härterer Feſtungs- oder Zuchthau
verbunden ſeyn, der oberſten Polizeibehörde des Orts, ſonder
mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den ſämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tol
Mutter- und Tochter-Logen wird insbeſondere die ſchon all
feſtſtehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem einge
jeden Verſuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, ode
Andere etwa machen möchte, dieſem Edikte zuwider zu handel
fort der oberſten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müſſen die Vorgeſetzten der drei §. 3. gen
Mutterlogen Unſrer Allerhöchſten Perſon jährlich das Verz
der ſämmtlichen von ihnen abhängigen, ſowohl in den hieſig
ſidenzien, als ſonſt in Unſern geſammten Staaten geſtifteten T
logen, nebſt der Liſte ſämmtlicher Mitglieder nach ihren N
Stand und Alter einreichen. Im Unterlaſſungsfalle wird eine
buße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Wei
mit Verluſt des Protektoriums und der Duldung beſtraft.

§. 11. Es ſoll auch gedachten tolerirten Freimaurerloge
geſtattet werden, Jemand vor erfülltem 25ſten Jahre ſeines
zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche dieſem
handelt, hat im erſten Uebertretungsfalle, auſſer der Verbind
zur Ausſchließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße vo
hundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weige
Fall aber Verluſt des Protektoriums und der Duldung zu gewär

§. 12. Eine jede Loge iſt verbunden, der Polizeibehörd
Ort ihrer Zuſammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlu
Duldung, ihren Mitgliedern nicht geſtatten, auſſer dem ange
Orte Zuſammenkünfte zu halten, welche auf Freimaurerei Bez
haben. — Es können daher die Mitglieder des Ordens bei
menkünften, auſſer dem oben gedachtermaaßen angezeigten Ver
lungsorte, ſich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4., 5.
tenen Verboten nicht berufen, ſondern haben vielmehr im
ventionsfalle zu gewärtigen, daß wider ſie nach der Strenge d
ſetzes verfahren werden ſoll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche de
ſtehenden Verordnungen zuwider handeln, ſogleich ausſtoßen
deren Namen der oberſten Polizeibehörde anzeigen, auch gle

auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde. — Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staates und Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bishero Ruhe und Ordnung erhalten werden können. — Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen, und anderen Offizianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 12. §. 90. soll jeder relegirte Student in gefängliche Haft genommen, und darin so lange gehalten werden, bis die von der über ihn verhängten Bestrafung zu benachrichtigenden Aeltern oder Vormünder seinetwegen Verfügung getroffen. Der Senat wird ermächtigt, diese vorsorgliche Maaßregel auch dann eintreten zu lassen, wenn von einem die Relegation verhängenden Erkenntnisse an das Ministerium provozirt ist. Wird das Erkenntniß bestätigt, so dient die geduldete Haft zur Schärfung der Strafe wegen unbegründeten, mehrentheils muthwilligen Rekurses, wird es gemildert, so kann sie auf die Karzerstrafe, die dann eintritt, abgerechnet werden. In den hoffentlich seltenen Fällen, wo der Relegirte ganz von aller Strafe freigesprochen würde, muß der Student sie als Folge einer der guten Ordnung wegen nothwendigen, allgemeinen Disziplinar-Maaßregel betrachten, bei deren Verletzung ein Fall, dessen Nichteintritt viel wahrscheinlicher ist, als sein Eintritt, keine besondere abändernde Rücksicht gestatten könnte. Uebrigens bleibt dem Senate überlassen, diese Haft in Hausarrest zu verwandeln, wenn der Student verspricht, sich den Gesetzen desselben zu unterwerfen, und von der Gestattung dieser Milderung keine nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Sobald aber sich dergleichen Folgen entweder schon wirklich zeigen, oder mit Grund befürchten lassen, muß augenblicklich die gefängliche Haft wiederum an die Stelle des etwa nachgegebenen Hausarrestes treten. — Die Benachrichtigung der Aeltern oder Vormünder des Relegirten erfolgt ebenfalls auf der Stelle, ungeachtet des genommenen Rekurses. Der Senat muß jedem Relegirten, der den Rekurs nehmen zu wollen erklärt, einen

angemeſſenen, jedoch möglichſt kurzen Termin ſetzen, binnen welchem er den Rekurs rechtfertige, d. h. ſeine Beſchwerden ausführe. Leiſtet er auf beſondere Ausführung Verzicht, ſo werden ſofort die Akten, entgegengeſetzten Falls die Ausführung mit den Akten, und der Bericht des Senats beim Miniſterio eingereicht. In der Regel muß die Ausführung, welche die Rechtfertigung des Rekurſes enthält, innerhalb 24 Stunden, nachdem ſie beim Rektor eingereicht worden, an das Miniſterium befördert, und dabei angezeigt werden, wie es mit der Haft des Relegirten gehalten ſey. Auf dieſe Weiſe wird das Rekursverfahren abgekürzt, und verhindert, daß die Relegirten während deſſelben neuen Unfug ſtiften, zu deſſen Verhütung auch der Ortspolizei von der Relegation ungeſäumt Nachricht gegeben werden muß, damit ſie Anſtalten treffe, daß nicht noch kurz vor, oder gar bei dem Abgange des Relegirten ſelbſt irgend etwas vorfalle, wodurch den akademiſchen Behörden eben ſo ſehr, wie der Polizei ſelbſt Hohn geſprochen würde. Denen, die mit dem Consilio abeundi beſtraft werden, mag der Senat nach Ermeſſen die Angabe der Univerſität, auf welcher ſie ihre Studien fortzuſetzen gedenken, abfordern, und demnächſt dieſer Univerſität von dem verhängten Consilio Nachricht geben. — Berlin, den 20. September 1817.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterricht- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 106. Reglement für die Univerſität Bonn, in Betreff der akademiſchen Gerichtsbarkeit und der akademiſchen Geſetze. Vom 1. Februar 1819.

Da des Königs Majeſtät durch § 10. der von Allerhöchſtdenenſelben unterm 18. Oktober v. J. für die Univerſität Bonn vollzogenen Stiftungsurkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Rechtspflege auf der neuen Univerſität auf dieſelbe Weiſe, wie auf Ihren übrigen Univerſitäten, nach den darüber beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften geübt werden ſoll, ſo werden aus dieſen Geſetzen, mit Rückſicht auf die in den Rheinprovinzen beſtehende Rechts- und Gerichts-Verfaſſung, nachſtehende Grundſätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Erſter Abſchnitt.

Von der akademiſchen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten, vom 28. Dezember 1810., Geſetzſammlung vom Jahre 1810. S. 142. (Siehe oben Seite 91.)

§. 1. Der Rektor, die Profeſſoren, Privatdozenten, der Syndikus und die übrigen Beamten der Univerſität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsſtand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten ſtehen alle andere Univerſitätsverwandte, mit Einſchluß der Hofmeiſter und Bedienten der Studirenden.

§. 3. Die Studirenden ſelbſt aber genieſſen ohne Unterſchied in ſo fern eines beſondern Gerichtsſtandes, daß der akademiſchen Obrigkeit eine ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademiſchen Fällen und Geſchäften beigelegt iſt.

§. 4. Kraft deſſen kann die akademiſche Obrigkeit die Studirenden mit Verweiſen, der Unterſchrift des consilii abeundi, Exkluſion, wirklichem consilium, Relegation und Karzerſtrafe bis zu vier Wochen beſtrafen.

§. 5. Auf den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Kognition der akademischen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinarisch behandelt, und nach §. 4 bestraft: a) wörtliche Beleidigungen der Studenten unter sich, b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, c) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur eine einfache Polizeistrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a. und b., die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Universität gehörige Person verübt worden ist, so muß, ehe der gerichtliche Rechtsweg zulässig ist, zuvor die akademische Obrigkeit angegangen werden. — Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entschieden wird, so stehet diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zulässigen Instanzenzuge vor dem gehörigen Justizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch, bei Verlust dieses Rechts, seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation dem Rektor schriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Ministerio bei dem Justizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zustellen lässt.

§. 8. Ferner wird der Universität die Instruktion und der richterliche Ausspruch beigelegt, a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden (zweiter Abschnitt §. 99. u. f. w.) belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit, und geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§ 9. Die Appellation von der Entscheidung der Universität in dergleichen Geldsachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disziplinarsachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simpeln Beschwerde an das den Landesuniversitäten vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studirenden Aeltern und Vormünder, in so fern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegbefohlne akademischer Bürger ist, vor den kompetenten Gerichten desselben Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen, oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Universität, vermöge dieser Verordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilsachen erkennt dieser Syndikus für sich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, der ihm seine, von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 13. Da Disziplinarsachen, ihrer Natur nach, ein mündliches summarisches Verfahren nicht zulassen, so hat die akademische Obrigkeit in allen vor sie gehörigen Civil- und Untersuchungs-Sachen das auf

ſetzen wollet, wo der Student ſeinen Unterhalt ſchon vor zwei Mona
empfangen, und oft ſchon verzehrt und ausgegeben hat: ſo würde dieſe
dem Sinn des Geſetzes entgegen ſeyn. Zur Verminderung der Schuld
klagen würde ein ſolcher prolongirter Termin bei unordentlichen, zu
Verſchwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorge
ſchlagene Regiſtriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden
da es nur den Kredit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zu
Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vor
ſchriften des Reglements für die Zahlungskommiſſion vom 18. Junius
1802 ſeyn, worin §. 7. bereits deutlich erklärt iſt, daß nur ein vierte
jähriger Kredit zuläſſig, und nach §. 19. deſſelben, das vorgeſchriebene
Notifikatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne
ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, ſondern
nur wenn der Fall des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo
aber auch ſchon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daſelbſt
allegirte geſetzliche Vorſchrift, für die Studirenden auf Univerſitäten
geſorgt iſt. — Hiernach habt ihr euch überall zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. März 1806.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl.

No. 100. Desgleichen an die Univerſitätsgerichte zu Halle, denſelben
Gegenſtand betreffend. Vom 8. Oktober 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Gründe, welche
ihr in einem Berichte vom 2. d. M. anführet, können uns zu einer
Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Schuldenmachens
der Studirenden nicht veranlaſſen. Das Regiſtriren der Schulden iſt
in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht
zu vermeidenden Fällen nachgelaſſen, und in dem Reſkript vom 10. März
1806 iſt euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus
der Extenſion entſtehen würde. Die kurze Verjährungsfriſt bei den
Studentenſchulden ſoll den Kredit vermindern, und es iſt ganz natür
lich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft wer
den. Dieſes iſt aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden
und haben die Syndici ſich der ſchleunigen Inſtruktion dieſer nur ein
fachen und leicht zu entſcheidenden Prozeſſe ohne Aufenthalt zu unter
ziehen. — Die Sache hat keinesweges ſo viele Schwierigkeiten auf ſich
als ihr euch vorſtellet, und es muß daher bei den in dem Reſkript
vom 10. März 1806 weitläuftig aus einander geſetzten Gründen, wo
nach es bei der geſetzlichen Vorſchrift verbleiben muß, ſein Bewenden
behalten. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der in eurem Bericht
sub No. 1. erwähnte Vergleich, wenn derſelbe zum gerichtlichen Pro
tokoll binnen der sub No. 5. §. 141. des Anhanges zum Landrecht vor
geſchriebenen Friſt geſchloſſen und niedergeſchrieben wird, die Stelle der
daſelbſt vorgeſchriebenen Klage vertritt, und es alsdann, ſo wie auch
wenn auf gleiche Weiſe das gerichtliche Anerkenntniß der klagbar ge
machten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anſtellung die
ſer Klage nicht weiter bedarf. Sind ꝛc. — Berlin, den 8. Okt. 1806.

v. Goldbeck. v. Maſſow.

No. 101. Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichts
barkeit bei den Univerſitäten. Vom 28. Dezember 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſ
ſen ꝛc. haben beſchloſſen, der akademiſchen Gerichtsverfaſſung ein

zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unsern Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sey in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben, und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmenden, frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit ausser Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privatdozenten, Syndici und Sekretäre der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staatsbeamten.

§. 3. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besondern Gerichtsstandes, und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Oberlandesgericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasigen Exemte untergeordnet sind.

§. 6. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen, oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen, und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 9. Ausser den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit, und werden disziplinarisch behandelt. a) Injuriensachen der Studenten unter sich; b) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist; c) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine noch geringere Strafe androhet.

§ 10. Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rektor schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruktion und der rechtliche Ausspruch — a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger

Schulden belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedo geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden G thums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Univer in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, gegen in den bloßen disziplinarischen Sachen hat gar keine Appell Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des nern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten, vermöge dieser ordnung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademi Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilun Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht, mit Zu mung Unsers Justizministerii.

§. 16. In den §. 12. erwähnten Civilsachen erkennet dieser G dikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disziplin Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen An den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterrich vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Stude ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, in wie fern i diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die lizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaf fentlich bekannt gemacht werden soll, haben Alle, die es angeht, b ders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden, sich zu achten

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1810.

Friedrich Wilhelm

No. 102. Allerhöchste Kabinetsorder an den Justiz-Minister das Departement für den Kultus und öffentlichen Unter im Ministerio des Innern, wegen Bestimmung der Zeit d abzubüßenden Karzerstrafe. Vom 11. April 1812.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. d. M. die Zeit der Vol hung der Karzerstrafe, ohne Rücksicht auf die diesfällige Bestimm des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 87., lediglich von Ermessen der akademischen Obrigkeit, nach der ihr beigelegten D ziplinar-Gewalt abhängig seyn lassen, und authorisire Sie, den heimen Staatsrath von Schuckmann, danach die akademischen hörden anzuweisen. — Potsdam, den 11. April 1812.

Friedrich Wilhelm

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und an den Geheimen Staats-Rath v. Schuckmann.

No. 103. Verfügung des Justiz-Ministers an das Königl Kammergericht, betreffend die Vollziehung der auf Gefäng strafe lautenden Erkenntnisse gegen Studirende. Vom 2. nuar 1813.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im M nisterio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht u

nigliche Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, wegen gemeiner Vergehen zur Kriminalunterſuchung gezo- kündirender zu einer nicht höhern Gefängnißſtrafe verurtheilt ſo der akademiſche Senat nach dem Jurisdiktionsreglement . Dezember 1810 erkennen darf, die Vollſtreckung der Strafe mate zu überlaſſen, dergeſtalt, daß der Verurtheilte ſeine auf dem Karzer abbüßen kann. — Berlin, den 9. Jan. 1813.

194. Allerhöchſte Verordnung wegen der geheimen Verbin- ungen. Vom 6. Januar 1816.

r Friedrich Wilhelm ꝛc. haben den Partheigeiſt mit gerechtem en bemerkt, welcher ſich bei dem Streit der Meinungen über ſtenz geheimer Verbindungen in Unſern Staaten äuſſert. Als terland, durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr den Wir ſelbſt den ſittlich-wiſſenſchaftlichen Verein genehmigt, unter dem Namen des Tugendbundes bekannt iſt, weil Wir ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen aften anſahen, welche die Gemüther im Unglück erheben, und Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber den Uns zur Beſtätigung vorgelegten Entwürfen einer Ver- urkunde jenes Vereins, ſo wie in der damaligen politiſchen s Staats Gründe, ihn aufzuheben, und den Druck aller lenen über denſelben zu unterſagen. Seitdem haben dieſelbigen ihe und Geſinnungen, welche die erſte Stiftung deſſelben ver- t, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder deſſelben, die Mehrheit Unſers Volks beſeelt, woraus unter der Hülfe chſten die Rettung des Vaterlandes, und die großen und Thaten hervorgegangen ſind, durch welche ſie bewirkt wurde, t, — wo der Friede allenthalben hergeſtellt iſt, und jeden ürger nur Ein Geiſt beleben, jeder nur Einen Zweck haben urch einträchtiges, pflichtmäßiges Beſtreben den ſich ſo herr- ührten Nationalſinn zu bewahren, und den Geſetzen gemäß , damit die Wohlthat des Friedens Allen geſichert bleibe, und ſtand Aller, welcher Unſer unverrücktes Ziel iſt, bis zur mög- Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbin- nur ſchädlich, und dieſem Ziele entgegen wirken. — Wir brin- nach

beſtimmungen Unſers Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. Abſchnitt.

. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staat ſind ichert, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zu- ſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen.

. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des s müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt und deſſen Sicher- Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermei- nachdrücklicher Geld- oder Leibes-Strafe, der Obrigkeit zur ng und Genehmigung angezeigt werden.

r hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798 (Anlage a.), n Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

) in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unſern en unverbrüchlich gehalten, auch von Unſern Gerichten danach werde. — Bei dieſen geſetzlichen Verfügungen wird der in

öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwekke unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen, und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen, und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibes-Strafe, von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt, oder verlegt werde. — Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. Vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm Landesväterlichen Herzen zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staates und Unserer Unterthanen zu wirken. — Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen, wohlthätigen, gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel. — Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, ausserhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückliche Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen, verbrecherischen Endzwekken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwekken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen, leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keim angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen Landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseeligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten. — Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen, aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unseren Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen, 1) deren Zweck, Haupt- oder Neben-Geschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen; 2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird; 3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand beziehet, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. — Wenn eines der No. 1., 2., 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der No. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme, Statt finden.

§. 3. Von den Freimaurerorden sind folgende drei Mutterlogen, die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal York de l'Amitié, und die von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. N. 4. und 5. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll ausser den im §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurerordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§ 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen oder Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- und Civil-Beamte, oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrechte auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in einer Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesell-

ſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie zu de
erlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Feſtungsarreſt oder
hausſtrafe belegt, und wenn derſelbe obgedachtermaaßen in eine
fentlichen Amte ſtehet, ſeines Amtes entſetzt. — Selbſt diejen
welche in den obenerwähnten Fällen Veranlaſſung zu gegrün
Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht ſch
Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen
diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizeibehörd
Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da dieſ
hörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kenntniß erlangt
oder derſelben zur Entdekkung der Mitſchuldigen behülflich ſind.

§. 8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbo
Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn Je
von der Exiſtenz einer ſolchen Verbindung oder Geſellſchaft
läſſige Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bei ein- bis zweijähriger,
dem Befinden nach, bei noch härterer Feſtungs- oder Zuchthau
verbunden ſeyn, der oberſten Polizeibehörde des Orts, ſonder
mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den ſämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tole
Mutter- und Tochter-Logen wird insbeſondere die ſchon allg
feſtſtehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeſ
jeden Verſuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, oder
Andere etwa machen möchte, dieſem Edikte zuwider zu handeln
fort der oberſten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müſſen die Vorgeſetzten der drei §. 3. gena
Mutterlogen Unſrer Allerhöchſten Perſon jährlich das Verze
der ſämmtlichen von ihnen abhängigen, ſowohl in den hieſige
ſidenzien, als ſonſt in Unſern geſammten Staaten geſtifteten To
logen, nebſt der Liſte ſämmtlicher Mitglieder nach ihren N
Stand und Alter einreichen. Im Unterlaſſungsfalle wird eine
buße von Zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weig
mit Verluſt des Protektoriums und der Duldung beſtraft.

§. 11. Es ſoll auch gedachten tolerirten Freimauerlogen
geſtattet werden, Jemand vor erfülltem 25ſten Jahre ſeines
zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche dieſem zu
handelt, hat im erſten Uebertretungsfalle, auſſer der Verbindl
zur Ausſchließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von
hundert Reichsthalern, im ferneren Uebertretungs- oder Weiger
Fall aber Verluſt des Protektoriums und der Duldung zu gewärt

§. 12. Eine jede Loge iſt verbunden, der Polizeibehörd
Ort ihrer Zuſammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verluſt
Duldung, ihren Mitgliedern nicht geſtatten, auſſer dem angez
Orte Zuſammenkünfte zu halten, welche auf Freimaurerei Bezi
haben. — Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Z
menkünften, auſſer dem oben gedachtermaaßen angezeigten Ver
lungsorte, ſich auf die Befreiung von den §. 2. No. 4., 5. e
tenen Verboten nicht berufen, ſondern haben vielmehr im K
ventionsfalle zu gewärtigen, daß wider ſie nach der Strenge de
ſetzes verfahren werden ſoll.

§. 13. Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den
ſtehenden Verordnungen zuwider handeln, ſogleich ausſtoßen,
deren Namen der oberſten Polizeibehörde anzeigen, auch gleic

auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protektoriums und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde. — Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staates und Unseren Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall wie bishero Ruhe und Ordnung erhalten werden können. — Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiskälen, und anderen Offizianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Oktober 1798.

Friedrich Wilhelm.

No. 105. Verfügung an die Universitäten zu Berlin, Halle, Breslau und Königsberg, wegen des Verfahrens gegen Relegirte, welche den Rekurs an das Ministerium ergriffen haben. Vom 20. September 1817.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 12. §. 90. soll jeder relegirte Student in gefängliche Haft genommen, und darin so lange gehalten werden, bis die von der über ihn verhängten Bestrafung zu benachrichtigenden Aeltern oder Vormünder seinetwegen Verfügung getroffen. Der Senat wird ermächtigt, diese vorsorgliche Maaßregel auch dann eintreten zu lassen, wenn von einem die Relegation verhängenden Erkenntnisse an das Ministerium provozirt ist. Wird das Erkenntniß bestätigt, so dient die geduldete Haft zur Schärfung der Strafe wegen unbegründeten, mehrentheils muthwilligen Rekurses, wird es gemildert, so kann sie auf die Karzerstrafe, die dann eintritt, abgerechnet werden. In den hoffentlich seltenen Fällen, wo der Relegirte ganz von aller Strafe freigesprochen würde, muß der Student sie als Folge einer der guten Ordnung wegen nothwendigen, allgemeinen Disziplinar-Maaßregel betrachten, bei deren Festsetzung ein Fall, dessen Nichteintritt viel wahrscheinlicher ist, als sein Eintritt, keine besondere abändernde Rücksicht gestatten könnte. Uebrigens bleibt dem Senate überlassen, diese Haft in Hausarrest zu verwandeln, wenn der Student verspricht, sich den Gesetzen desselben zu unterwerfen, und von der Gestattung dieser Milderung keine nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Sobald aber sich dergleichen Folgen entweder schon wirklich zeigen, oder mit Grund befürchten lassen, muß augenblicklich die gefängliche Haft wiederum an die Stelle des etwa nachgegebenen Hausarrestes treten. — Die Benachrichtigung der Aeltern oder Vormünder des Relegirten erfolgt ebenfalls auf der Stelle, ungeachtet des genommenen Rekurses. Der Senat muß jedem Relegirten, der den Rekurs nehmen zu wollen erklärt, einen

angemeſſenen, jedoch möglichſt kurzen Termin ſetzen, binnen welchem er den Rekurs rechtfertige, d. h. ſeine Beſchwerden ausführe. Leiſtet er auf beſondere Ausführung Verzicht, ſo werden ſofort die Akten, entgegengeſetzten Falls die Ausführung mit den Akten, und der Bericht des Senats beim Miniſterio eingereicht. In der Regel muß die Ausführung, welche die Rechtfertigung des Rekurſes enthält, innerhalb 24 Stunden, nachdem ſie beim Rektor eingereicht worden, an das Miniſterium befördert, und dabei angezeigt werden, wie es mit der Haft des Relegirten gehalten ſey. Auf dieſe Weiſe wird das Rekursverfahren abgekürzt, und verhindert, daß die Relegirten während deſſelben neuen Unfug ſtiften, zu deſſen Verhütung auch der Ortspolizei von der Relegation ungeſäumt Nachricht gegeben werden muß, damit ſie Anſtalten treffe, daß nicht noch kurz vor, oder gar bei dem Abgange des Relegirten ſelbſt irgend etwas vorfalle, wodurch den akademiſchen Behörden eben ſo ſehr, wie der Polizei ſelbſt Hohn geſprochen würde. Denen, die mit dem Consilio abeundi beſtraft werden, mag der Senat nach Ermeſſen die Angabe der Univerſität, auf welcher ſie ihre Studien fortzuſetzen gedenken, abfordern, und demnächſt dieſer Univerſität von dem verhängten Consilio Nachricht geben. — Berlin, den 20. September 1817.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterricht- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 106. Reglement für die Univerſität Bonn, in Betreff der akademiſchen Gerichtsbarkeit und der akademiſchen Geſetze. Vom 1. Februar 1819.

Da des Königs Majeſtät durch §. 10. der von Allerhöchſtdenenſelben unterm 18. Oktober v. J. für die Univerſität Bonn vollzogenen Stiftungsurkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Rechtspflege auf der neuen Univerſität auf dieſelbe Weiſe, wie auf Ihren übrigen Univerſitäten, nach den darüber beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften geübt werden ſoll, ſo werden aus dieſen Geſetzen, mit Rückſicht auf die in den Rheinprovinzen beſtehende Rechts- und Gerichts-Verfaſſung, nachſtehende Grundſätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Erſter Abſchnitt.

Von der akademiſchen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Univerſitäten, vom 28. Dezember 1810., Geſetzſammlung vom Jahre 1810. S. 142. (Siehe oben Seite 91.)

§. 1. Der Rektor, die Profeſſoren, Privatdozenten, der Syndikus und die übrigen Beamten der Univerſität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsſtand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten ſtehen alle andere Univerſitätsverwandte, mit Einſchluß der Hofmeiſter und Bedienten der Studirenden.

§. 3. Die Studirenden ſelbſt aber genieſſen ohne Unterſchied in ſo fern eines beſondern Gerichtsſtandes, daß der akademiſchen Obrigkeit eine ausgedehnte Disziplin und Polizeigewalt in allen rein akademiſchen Fällen und Geſchäften beigelegt iſt.

§. 4. Kraft deſſen kann die akademiſche Obrigkeit die Studirenden mit Verweiſen, der Unterſchrift des consilii abeundi, Exkluſion, wirklichem consilium, Relegation und Karzerſtrafe bis zu vier Wochen beſtrafen.

§. 5. Auf [illegible] eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Kognition der akademischen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinarisch behandelt, und nach §. 4. bestraft: a) wörtliche Beleidigungen der Studirenden unter sich, b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, c) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur eine einfache Polizeistrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a. und b., die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Universität gehörige Person verübt worden ist, so muß, ehe der gerichtliche Rechtsweg zulässig ist, zuvor die akademische Obrigkeit angegangen werden. — Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entschieden wird, so stehet diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zulässigen Instanzenzuge vor dem gehörigen Justizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch, bei Verlust dieses Rechts, seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation dem Rektor schriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Ministerio bei dem Justizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zustellen lässt.

§. 8. Ferner wird der Universität die Instruktion und der richterliche Ausspruch beigelegt, a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden (zweiter Abschnitt §. 99. u. f. w.) belangt, oder b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit, und geringen Vergehen, auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entscheidung der Universität in dergleichen Geldsachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disziplinarsachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simpeln Beschwerde an das den Landesuniversitäten vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studirenden Aeltern und Vormünder, in so fern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegbefohlne akademischer Bürger ist, vor den kompetenten Gerichten desselben Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen, oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Universität, vermöge dieser Verfassung, zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß, übrigens weder akademischer Lehrer, noch Privatdozent seyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilsachen erkennt dieser Syndikus für sich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine, von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 13. Da Disziplinarsachen, ihrer Natur nach, ein mündliches [illegible] Verfahren nicht zulassen, so hat die akademische Obrigkeit in allen vor sie gehörigen Civil- und Untersuchungs-Sachen das auf

andern Königlich Preussischen Universitäten eingeführte, summarische Verfahren zu beobachten, nach welchem also Civilklagen gegen Studenten, ohne vorherigen Sühneversuch bei dem Friedensrichter, sogleich bei dem Syndikus, Beschwerden in Untersuchungssachen und Denunziationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aachen den 21. Oktober vorigen Jahres, §. 16., bei dem Rektor angebracht werden müssen.

§. 14. In allen übrigen, durch diese Verordnung nicht ausgenommenen Fällen sind die Studenten der ordentlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art, wie andere Bürger unterworfen, und selbst in den ausgenommenen Fällen übt die gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Zweiter Abschnitt.

Akademische Gesetze im Auszuge aus dem 12. Titel II. Theil des Allgemeinen Landrechts und den hierauf sich beziehenden später Gesetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein, von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß, über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche als ausserordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten genieſſen die Rechte der Königlichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und sich selbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald Jemand an dem Ort, wo die Universität ihren Sitz hat, studirenswegen eintrifft, ist er verpflichtet sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch sollen die Vorlesungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten geahndet werden. Wer von derselben, oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben an die, zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission ... weisen schuldig.

Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein auf vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reife

den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule, wegen besonderer Umstände, nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst, von der dazu verordneten Kommission, binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatrikulation, geprüft werden. — — Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Benefizien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuhändigenden Fakultätszeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muß sich der Student behufs der Einschreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem das Fach gehört, dem er sich widmen will, melden.

Zusatz zu dem §. 81. Jede Fakultät führt die Aufsicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat sich jeder Student den von seiner Fakultät zur Wahrnehmung dieser Aufsicht getroffenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem, zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia besucht, noch sonst gelehrte, oder doch dem Zwekke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der akademischen Disziplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern, die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anh. §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats, also zu Bonn die Gesetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwen-

dung ſind, zu beobachten ſchuldig; doch werden ſie in Abſic
die aus allgemeinen geſellſchaftlichen, oder aus Familien-V
niſſen entſpringenden perſönlichen Rechte, beſonders in Anſehu
Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß,
den Geſetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern ſie nicht den
ſatz, auf der Akademie ihren beſtändigen Wohnſitz zu nehmen,
drücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben. Auch bei den nich
genommenen Strafſällen, beſonders in Anſehung der Duelle,
fern dabei Tödtung, Verſtümmelung oder bedeutende Verwu
vorgefallen iſt, ſind die Studenten den allgemeinen Landesg
unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu
betrifft, ausdrücklich auf die, in den Rheinlanden geltenden
geſetze verwieſen); doch ſoll kein Arzt oder Wundarzt verpf
ſeyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf de
zu ſeiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben,
mehr in ſolchem Fall ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beob
bis daß die Obrigkeit, wenn ſie durch andere Mittel die Tha
deckt, deren Vernehmung darüber veranlaſſt.

§. 85. Beſonders müſſen Schlägereien, Schwelgereien un
dere, zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen
und Sicherheit gereichende Exceſſe der Studenten nachdrücklich g
det werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müſſen ſich in jeder Hinſic
ſtändiger Sitten befleiſſigen. Sittenloſigkeit und Unanſtändigk
beſonders auch in Anſehung der Kleidung, werden das erſtema
ernſtlichem Verweiſe, im Wiederholungsfalle mit Karzer und V
der bisher genoſſenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die
ſerung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Univerſit
ſtraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf, bei Verme
einer achttägigen Karzerſtrafe, nicht anders, als an den dazu
der Polizei ſicher befundenen Orten geſchehen. 3) Wer das A
recht verletzt, oder ſich in Oerter und Verſammlungen, welch
für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, namentlich bei Hochzeiten
drängt, hat dreitägige Karzerſtrafe, und, im Fall dabei began
Ausſchweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. S
Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts
erregen, und ſie durch Unfug ſtören. 4) Wer auf öffentlichen
tzen und Straßen in Maske oder ſonſt verkleidet erſcheint, ha
dreitägige Karzerſtrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schl
fahrten in Maske bei gleicher Strafe ernſtlich verboten. 5)
härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuſer beſucht,
ſich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern
dig macht. 6) Auſſer dem Fall einer Reiſe, wohin bloße Sp
fahrten und Spazierritte nicht zu rechnen ſind, ſollen Stud
keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei ſich tr
7) Gefährliche Rappiere, beſonders die nicht mit Leder überzo
Hau-Rappiere, ſollen nicht gelitten, ſondern da, wo ſie ſi
finden, weggenommen, und diejenigen, welche ſie bei ſich h
und ſonſt davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerſtra
legt werden. 8) Die Studirenden müſſen die Zoll-, wie
die Polizei-Geſetze des Orts, bei Vermeidung der darin beſtim
Strafe, genau beobachten; beſonders müſſen ſie ſich des ſch
Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brükken, ode

n Schade zu beſorgen iſt, enthalten. — Auch müſſen ſie zur
ung des Feue dens die vorgeſchriebene Vorſicht gebrauchen;
es durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und
ackrauchens an den Orten, wo leicht Schaden zu beſorgen
B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzünd-
Gegenſtänden, vornehmlich auf den Straßen, es ſey in
n oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Ge-
in den Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten,
ſich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mit-
t auf der Straße finden laſſen, haben die Vermuthung böſer
, oder eines liederlichen Lebenswandels wider ſich, auch muß
nd nach 10 Uhr Abends ſich in einem Wirthshauſe antreffen
10) Wer Andere zum Tumultuiren, oder zu anderem Unfug
ert, oder anreizt, oder ſich bei einem Tumulte als Anführer
n läſſt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine här-
Strafe verwirkt worden, wenigſtens mit der Relegation be-
Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Ver-
, wie ſie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das
n abeundi, oder angemeſſene Karzerſtrafe zu erwarten.
ffentliche Aufzüge, mit oder ohne Muſik, zu Wagen, zu
oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne beſondere Er-
der akademiſchen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger
ſtrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat
dem Verſammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen,
ſie nicht nach vorgängiger Warnung der akademiſchen Obrig-
d ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen.
as Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines
uſes und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernſtlichſte
n, und jede Beſchimpfung und Kränkung derſelben verſchul-
chdrückliche Beſtrafung. 12) Dauernde Geſellſchaften und
dungen zu einem beſtimmten Zwekke können nicht ohne Vor-
der akademiſchen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne
Erlaubniß die Vermuthung einer geſetzwidrigen Abſicht wider
Sobald aber eine, mit Vorwiſſen der Obrigkeit beſtehende Ge-
ſt auf irgend eine Art Andere zum Eintritt oder zum Be-
in ihr nöthigen wollte, ſoll die Geſellſchaft nicht länger ge-
werden. Auch ſind alle diejenigen ſtrafbar, welche Andere
lekten nöthigen, beſonders werden alle Orden und Lands-
haften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von al-
iverſitäten in den Königlichen Landen, hiermit ernſtlich unter-
13) Hohe und alle Hazardſpiele ſind unerlaubt. Welches
für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademiſchen
te vorbehalten. Wer das erſtemal eines zu hohen Spiels
g befunden wird, muß ernſtlich gewarnt, im Wiederholungs-
der mit dreitägiger Karzerſtrafe belegt werden. Gleiche Strafe
r zu erwarten, welcher, obſchon das erſtemal, ſich auf Hazard-
nläſſt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerſtrafe verwirkt.
ppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer
m Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi,
at, wenn er des Betrugs überführt wird, ſchimpfliche Rele-
zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt
menkaſſe zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen deſſen,
gu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Stu-

dent dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird ein Spieler bestraft. 14) Des lauten Gesanges, des Knalle Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden G müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der und zur Zeit des Gottesdienstes, enthalten, oder vier und zu stündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den lichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den gesetzen bestraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der lichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders d delle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaar-Wac der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach B niß der Umstände, selbst korrektionelle oder Kriminal-Straf sich. 16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne liche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Karze relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder motion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, od andere Weise, absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenh Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation b werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademischen keit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht h weise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältniß Karzerstrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungestüms, gation nach sich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arrest wird sofort in den Karzer gebracht, und wer diesen ohne Erl der akademischen Obrigkeit verlässt, hat eine vierzehntägige S strafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich, und nac der akademische Senat, für alle entstandenen Unordnungen, durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden den können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerstrafe muß an Studirenden nur zu solchen und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Kollegien nich hindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann 1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleissige Studenten 2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchu Karzer gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich rend der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesell und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens bunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen de demischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen verordnete Bediente, Aufwiegelungen, Rottenstiftungen und V rung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbs so lange im Karzer behalten werden, bis diesel[illegible] seinetwegen n Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein G

geſchehen, auch muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preuſſiſchen Univerſität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Univerſität vorgeſetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntniſſes, Anzeige geſchehen, damit dieſes nach Beſchaffenheit der Umſtände die übrigen Univerſitäten gegen die Aufnahme eines ſolchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewieſener Beſſerung, warnen, auch dem Departement, unter welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter ſoll weder am Orte, noch in der Nachbarſchaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit iſt ſchuldig, ihn auf Requiſition des akademiſchen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuweiſen.

§. 94. Grobe Exceſſe, wenn ſie ſich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, ſollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldſtrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausſchweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Benefiziaten, ſollen den Kollatoren zur Entziehung der genoſſenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Geſetzen verwirkte Karzerſtrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Anſehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studirenden hat es bei den Vorſchriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgeſetze ſein Bewenden.

Auszug aus dem Reſkript vom 9. Januar 1813. (Jahrbücher für die Preuſſ. Geſetzgebung, 3. Heft, Seite 31. S. oben Seite 96.)

Wenn ein von einem andern, als dem akademiſchen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Unterſuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höheren, als vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt wird: ſo bleibt die Vollſtreckung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senate dergeſtalt überlaſſen, daß der Verurtheilte ſolche auf dem Karzer erleiden muß.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Geſetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern ſtehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für ſich allein verbindliche Verträge zu ſchlieſſen, bei den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Beſonders in Anſehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſeyn, oder nicht, kann, ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Konſens des akademiſchen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgſchaften übernehmen.

§. 100. Koſtgeld, Waſchgeld, Friſeur- und Barbier-Lohn, ſollen nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchſtens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuſter können nur auf zehn, ſo wie

Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müſſen die
dit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprac
Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorſtehend (§. 100., 101., 102.) benannt
biger müſſen, wenn die Zahlung mit Ablauf der beſtimmten Fr
erfolgt, ihre Forderungen längſtens binnen acht Tagen, bei Ver
ſelben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia mü
Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Häl
in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neuj
richtet werden. — In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein
liches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsortes beſcheinigten
mögen eines Studirenden genöthigt ſind, ihm die Honoraria
Kollegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu ei
ſentlichen Amt, oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Ver
umſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen,
ihnen bis dahin ihr Anſpruch an ſolchen ungekränkt. Sie
aber dafür beſorgt ſeyn, daß bei dem Abgang des Studiren
Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademiſchen
regiſtrirt, und zugleich in dem akademiſchen Zeugniß notir
2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorleſu
dem Zeitraum, in welchem ſie gehört werden, mit den Stu
wiederholen, haben in Anſehung des Honorarii mit den akad
Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatſtunden aber
den Sprach- und Exercitien-Meiſtern gleich zu achten. 3)
her geſtattete Kredit von 25 Rthl. bei Kaufleuten, welche
lien zur Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, d
Materialien häufig verkauft oder verſetzt werden, ganz aufg
dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angem
fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch
bis auf 25 Rthl. incl. der Materialien, zu kreditiren nach
Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen
nur auf 10 Rthl., Buchbinder nur auf 3 Rthl. Kredit gebe
zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Koſtgeld, Waſchgeld,
und Barbier-Lohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, A
und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und
übungen zu bezahlen iſt, ſollen ebenfalls nicht über ein Vie
geborgt werden. 5) Alle dieſe von 1. bis 4. gültige Schul
halten das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur, wenn ſie na
Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ſie kontrahirt ſind, in d
mittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6)
alſo ein ſolcher privilegirter Gläubiger binnen dieſer feſtgeſetzt
die Schuld bei dem akademiſchen Gericht nicht anhängig ma
kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die n
des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende ſich auf der
ſität aufhält, in Gemäßheit der von 1. bis 4. kontrahirten
den, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in No.
ſtimmten Friſt nicht eingeklagt werden: ſo muß der Gläubige
ſorgen, daß ſelbige von dem akademiſchen Gerichte regiſtrirt
8) Zu dem Ende ſteht es dem Gläubiger frei, die Perſon od
chen eines abgehenden Studirenden ſo lange mit Arreſt zu
bis die Schuld regiſtrirt worden iſt. 9) Wenn jedoch der Gl

mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstükke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studirenden etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei gelehen, oder sonst kreditirt, so soll er, ausser dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz, oder zum Theil bezahlt, so ist, ausser jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften der Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Ausenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Konsens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Konsens sucht,

muß er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Akademie beſtimmt worden.

§. 115. Findet ſich das akademiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaſſt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrekken: ſo muß dieſes und die Gründe davon in dem Konſenſe ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konſenſe muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konſens ſelbſt muß allemal nur auf eine gewiſſe Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieſer Friſt muß der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem akademiſchen Gerichte, bei Verluſt ſeines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls exekutwiſch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollſtrekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeſchriebene Weiſe geſchieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen wegen Beitreibung einer geſetzmäßig konſentirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeit, Folge zu leiſten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, ſo müſſen ſie den Betrag niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademiſchen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen dieſe, den konſentirten Gläubigern zu verſchaffende, prompte Rechtshülfe dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des Laufes ſeiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern und Vormündern, ſo kann der Gläubiger ſich auf das Vermögen des Schuldners ſelbſt der geſetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein ſolcher Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung ſeiner konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo ſteht dieſen frei, ihn überall, wo er ſich betreten läſſt, mit Perſonalarreſt zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akademiſchen Gericht konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo bleibt dieſen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchränkt, falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten werden, ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Geduld ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verſorgung zu beſſerem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand geſetzt worden. In den Rheinprovinzen iſt jedoch auch in dieſen Fällen die Zuläſſigkeit des Perſonalarreſtes nach den hier geltenden Geſetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieſer §. iſt auſſer Anwendung.

§. 126. Dagegen ſoll aber auch das akademiſche Gericht, wenn es pflichtwidriger Weiſe in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt,

r sonst durch . mit einem Studirenden Jemand zum Bor-
an denselben [illegible] hat, einem solchen Gläubiger für seine For-
ung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stal-
lung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag ge-
schlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht
näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern
bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.
2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin
seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Mi-
chaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung
muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs ge-
schehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit inner-
halb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen
ill, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung
Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher
s akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel
r Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche
Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akade-
ie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung
nes Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren
ill, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vor-
egen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

No. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Verfahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkenntniß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den Antrag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß auch bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lautenden Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den ein solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Anhangs zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, welcher dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, verfahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekurssachen möglichst schnell Bescheidung erfolgt. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekursgesuchen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

andern Königlich Preuſſiſchen Univerſitäten einzuführte, ſum
Verfahren zu beobachten, nach welchem alſo Civilklagen gege
denten, ohne vorherigen Sühneverſuch bei dem Friedensrichter,
bei dem Syndikus, Beſchwerden in Unterſuchungsſachen und
ziationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d.
den 21. Oktober vorigen Jahres, §. 16., bei dem Rektor an
werden müſſen.

§. 14. In allen übrigen, durch dieſe Verordnung nicht
nommenen Fällen ſind die Studenten der ordentlichen Verw
und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art, wie ander
ger unterworfen, und ſelbſt in den ausgenommenen Fällen
gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studiren
Recht des erſten Angriffs.

Zweiter Abſchnitt.

Akademiſche Geſetze im Auszuge aus dem 12. Titel II.
des Allgemeinen Landrechts und den hierauf ſich beziehenden
Geſetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche
beſucht hat, ſoll ohne ein, von den Lehrern und Schulaufſeh
terſchriebenes Zeugniß, über die Beſchaffenheit der ſich erw
Kenntniſſe und ſeines ſittlichen Verhaltens, von der Schule e
werden.

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, ſowohl ordentliche als auſſerordentliche Pro
Lehrer und Offizianten auf Univerſitäten genieſſen die Rechte
niglichen Beamten.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglie
Univerſität geſchieht durch das Einſchreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeſchrieben worden, bleibt ein
der Univerſität, ſo lange er ſich am Sitze derſelben aufhält,
ſelbſt keinen beſonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer
Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer ſich ſtudirenshalber auf eine Univerſität begi
ſchuldig, bei dem Vorſteher des akademiſchen Senats ſich z
ſchreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald Jemand an dem Ort, wo d
verſität ihren Sitz hat, ſtudirenswegen eintrifft, iſt er verp
ſich immatrikuliren zu laſſen. Wer dies über acht Tage ver
muß die Gebühren doppelt entrichten. — Auch ſollen die
hungen derer, welche noch nicht eingeſchrieben ſind, eben ſo,
der andern Studirenden, von den akademiſchen Gerichten g
werden. Wer von derſelben, oder von einer andern Uni
relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der d
verſitäten vorgeſetzten Behörden nicht unter die Studirend
genommen werden.

§. 77. Der Einzuſchreibende muß ſein mitgebrachtes Sc
niß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht g
nicht mitgebracht hat, iſt der Rektor denſelben an die, zur P
ſolcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommiſſion zu weiſen ſch

Anh. §. 133. Inländer müſſen entweder ein, auf vorg
Examen ſich gründendes Zeugniß, in Rückſicht auf ihre R

kademiſchen Studien, von der von ihnen beſuchten öffentlichen
le mitbringen, oder, falls ſie durch Privatunterricht zur Uni-
it vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher
ten Schule, wegen beſonderer Umſtände, nicht geprüft worden
über alsdann eine Beſcheinigung beizubringen iſt, ohne welche
r Matrikel nicht erhalten können), auf der Univerſität ſelbſt,
er dazu verordneten Kommiſſion, binnen der erſten Woche nach
Ankunft, noch vor der Immatrikulation, geprüft werden. —
Der mit dem Zeugniſſe der Unreife die Univerſität bezieht, kann
eine Benefizien Anſprüche machen. Ausländer ſind von dieſer
ung ausgenommen.

79. Wer bei dieſer Prüfung noch nicht reif genug in An-
ſeiner Vorkenntniſſe befunden wird, muß entweder zurückge-
oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch
en verſehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeſchriebenen Prü-
reif oder unreif zu den akademiſchen Studien befunden wor-
muß in dem bei dem Abgange von der Univerſität einzuho-
n Fakultätszeugniß bemerkt werden. Doch ſteht es dem Ab-
den, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prü-
der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem
nur allein der Ausfall dieſer letzten Prüfung in dem Fakul-
rugniſſe bemerkt wird.

80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten
demiſchen und Polizei-Geſetze des Orts bekannt machen, und
deren gehöriger Beobachtung anweiſen.

Aufſicht über ihre Studien und Lebensart.

81. Nach geſchehener Immatrikulation muß ſich der Student
der Einſchreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem
ch gehört, dem er ſich widmen will, melden.

ſatz zu dem §. 81. Jede Fakultät führt die Aufſicht über die
n der zu ihr gehörenden Studirenden, und es hat ſich jeder
it den von ſeiner Fakultät zur Wahrnehmung dieſer Aufſicht
nen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

82. Bemerkt der Dekanus an einem, zu ſeiner Fakultät ge-
m Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, ſo muß er
dem akademiſchen Senate Anzeige machen.

83. Dieſer muß den Studirenden durch nachdrückliche Er-
ngen zu beſſern ſuchen, und wenn dieſelben fruchtlos ſind, ſei-
ltern oder Vormündern, ſo wie denjenigen, von welchen er Sti-
i genießt, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein
n Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia beſucht,
ſonſt gelehrte, oder doch dem Zwekke der Univerſität angemeſ-
Geſchäfte treibt, ſoll auf der Univerſität nicht gelitten werden.

Von der akademiſchen Disziplin.

84. Alle Studirende müſſen den allgemeinen Polizeigeſetzen
ides und Orts ſowohl, als den beſondern, die akademiſche Zucht
nden Vorſchriften und Anordnungen die genaueſte Folge leiſten.

Anh. §. 136. So weit die akademiſchen Vorrechte und Geſetze
e Ausnahme machen, ſind die Studenten auf den Königlichen
erſitäten, gleich andern Unterthanen, alle Geſetze des Staats,
zu Bonn die Geſetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwen-

dung ſtud, zu beobachten ſchuldig; doch werden ſie in Abſ
die aus allgemeinen geſellſchaftlichen, oder aus Familien-V
niſſen entſpringenden perſönlichen Rechte, beſonders in Anſeh
Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachla
den Geſetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern ſie nicht de
ſatz, auf der Akademie ihren beſtändigen Wohnſitz zu nehme
drücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben. Auch bei den ni
genommenen Straffällen, beſonders in Anſehung der Duell
fern dabei Tödtung, Verſtümmelung oder bedeutende Verw
vorgefallen iſt, ſind die Studenten den allgemeinen Landes
unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu
betrifft, ausdrücklich auf die, in den Rheinlanden geltenden
geſetze verwieſen); doch ſoll kein Arzt oder Wundarzt ver
ſeyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf d
zu ſeiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben
mehr in ſolchem Fall ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beo
bis daß die Obrigkeit, wenn ſie durch andere Mittel die Th
deckt, deren Vernehmung darüber veranlaſſt.

§. 85. Beſonders müſſen Schlägereien, Schwelgereien u
dere, zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeine
und Sicherheit gereichende Exceſſe der Studenten nachdrücklich
det werden.

Anh. §. 137. 1) Studirende müſſen ſich in jeder Hinſ
ſtändiger Sitten befleiſſigen. Sittenloſigkeit und Unanſtändi
beſonders auch in Anſehung der Kleidung, werden das erſten
ernſtlichem Verweiſe, im Wiederholungsfalle mit Karzer und
der bisher genoſſenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch d
ſerung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Univerſ
ſtraft. 2) Das Baden und Schwimmen darf, bei Verm
einer achttägigen Karzerſtrafe, nicht anders, als an den da
der Polizei ſicher befundenen Orten geſchehen. 3) Wer das
recht verletzt, oder ſich in Oerter und Verſammlungen, wel
für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, namentlich bei Hochzeit
drängt, hat dreitägige Karzerſtrafe, und, im Fall dabei bege
Ausſchweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten.
Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts
erregen, und ſie durch Unfug ſtören. 4) Wer auf öffentliche
tzen und Straßen in Maske oder ſonſt verkleidet erſcheint, h
dreitägige Karzerſtrafe verwirkt, und werden hiermit alle Sc
fahrten in Maske bei gleicher Strafe ernſtlich verboten. 5)
härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuſer beſucht
ſich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern
dig macht. 6) Auſſer dem Fall einer Reiſe, wohin bloße S
fahrten und Spazierritte nicht zu rechnen ſind, ſollen Stu
keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei ſich
7) Gefährliche Rappiere, beſonders die nicht mit Leder überz
Hau-Rappiere, ſollen nicht gelitten, ſondern da, wo ſie
finden, weggenommen, und diejenigen, welche ſie bei ſich
und ſonſt davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerſtr
legt werden. 8) Die Studirenden müſſen die Zoll-, wi
die Polizei-Geſetze des Orts, bei Vermeidung der darin beſti
Strafe, genau beobachten; beſonders müſſen ſie ſich des ſc
Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brükken, o

ſonſt ein Schade zu beſorgen iſt, enthalten. — Auch müſſen ſie zur Verhütung des Feuerſchadens die vorgeſchriebene Vorſicht gebrauchen; beſonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an den Orten, wo leicht Schaden zu beſorgen iſt, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenſtänden, vornehmlich auf den Straßen, es ſey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche ſich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden laſſen, haben die Vermuthung böſer Abſicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider ſich, auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends ſich in einem Wirthshauſe antreffen laſſen. 10) Wer Andere zum Tumultuiren, oder zu anderem Unfug auffordert, oder anreizt, oder ſich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läſſt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigſtens mit der Relegation beſtraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie ſie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemeſſene Karzerſtrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Muſik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne beſondere Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerſtrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Verſammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn ſie nicht nach vorgängiger Warnung der akademiſchen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauſes und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernſtlichſte verboten, und jede Beſchimpfung und Kränkung derſelben verſchuldet nachdrückliche Beſtrafung. 12) Dauernde Geſellſchaften und Verbindungen zu einem beſtimmten Zwekke können nicht ohne Vorwiſſen der akademiſchen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer geſetzwidrigen Abſicht wider ſich. Sobald aber eine, mit Vorwiſſen der Obrigkeit beſtehende Geſellſchaft auf irgend eine Art Andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, ſoll die Geſellſchaft nicht länger geduldet werden. Auch ſind alle diejenigen ſtrafbar, welche Andere zu Kollekten nöthigen, beſonders werden alle Orden und Landsmannſchaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Univerſitäten in den Königlichen Landen, hiermit ernſtlich unterſagt. 13) Hohe und alle Hazardſpiele ſind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademiſchen Gerichte vorbehalten. Wer das erſtemal eines zu hohen Spiels ſchuldig befunden wird, muß ernſtlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerſtrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obſchon das erſtemal, ſich auf Hazardſpiele einläſſt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerſtrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, ſchimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkaſſe zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen deſſen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Stu-

dent dem andern zu Hazardſpielen Geld geliehen, ſo wird er
ein Spieler beſtraft. 14) Des lauten Geſanges, des Knallens
Peitſchen, und des die Ruhe und gute Ordnung ſtörenden Geth
müſſen ſich die Studenten zu jeder Zeit, beſonders in der Na
und zur Zeit des Gottesdienſtes, enthalten, oder vier und zwanz
ſtündige bis dreitägige Karzerſtrafe gewärtigen. Wer den öffe
lichen Gottesdienſt auf irgend eine Art ſtört, wird nach den Land
geſetzen beſtraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffe
lichen Ruhe und Ordnung beſtimmten Perſonen, beſonders der
delle, wie auch der militairiſchen, Bürger- und Schaar-Wache
der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer-, und nach Bewa
niß der Umſtände, ſelbſt korrektionelle oder Kriminal-Strafe
ſich. 16) Wer die akademiſche Obrigkeit ſelbſt, oder einzelne öffe
liche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgeſtandener Karzerſtra
relegirt, oder hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch härt
Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in ein
Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder P
motion, durch unanſtändiges Pochen, Scharren, Lachen, oder
andere Weiſe, abſichtlich Unruhe erregt, ſoll, nach Beſchaffenheit
Umſtände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation beſtra
werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademiſchen Obr
keit nachſuchen, ſo muß dies mit Beſcheidenheit und nicht hauſe
weiſe geſchehen. Verletzung dieſes Geſetzes zieht verhältnißmäßi
Karzerſtrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungeſtüms, Re
gation nach ſich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arreſt brec
wird ſofort in den Karzer gebracht, und wer dieſen ohne Erlaubn
der akademiſchen Obrigkeit verläſſt, hat eine vierzehntägige Karz
ſtrafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor iſt vorzüglich, und nach ih
der akademiſche Senat, für alle entſtandenen Unordnungen, welc
durch genauere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt hätten vermieden we
den können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerſtrafe muß an Studirenden nur zu ſolchen Zeit
und Stunden, wo ſie dadurch an Beſuchung der Kollegien nicht ve
hindert ſind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Stat
1) wenn die Karzerſtrafe bekanntlich unfleiſſige Studenten trif
2) wenn der Student ohnedies ſchon während der Unterſuchung
Karzer geſeſſen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung ſich wä
rend der Zeit, da die Vorleſungen gehalten werden, in oder auß
dem Bezirk der Univerſität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Geſellſcha
und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens ve
bunden ſeyn.

§. 89. Wiederholte grobe Exceſſe, Widerſetzlichkeit gegen den a
demiſchen Senat und deſſen zur Ausübung der akademiſchen Zu
verordnete Bediente, Aufwiegelungen, Rottenſtiftungen und Verfü
rung Anderer, müſſen mit Relegation beſtraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern od
Vormündern des Straffälligen ſofort Nachricht gegeben, er ſelbſt ab
ſo lange im Karzer behalten werden, bis dieſelben ſeinetwegen weite
Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleich

geschehen, [illegible] muß von jeder Relegation jeder andern Königlich Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, unter welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Leibstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Benefiziaten, sollen den Kollatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studirenden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze sein Bewenden.

Auszug aus dem Reskript vom 9. Januar 1813. (Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31. S. oben Seite 96.)

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höheren, als vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird: so bleibt die Vollstreckung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senate dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbier-Lohn, sollen nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie

Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müſſen die
dit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprach
Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorſtehend (§. 100., 101., 102.) benannte
biger müſſen, wenn die Zahlung mit Ablauf der beſtimmten Fr
erfolgt, ihre Forderungen längſtens binnen acht Tagen, bei Ver
ſelben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia mü
Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Häl
in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neuja
richtet werden. — In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein
liches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsortes beſcheinigten
mögen eines Studirenden genöthigt ſind, ihm die Honoraria
Kollegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu ei
fentlichen Amt, oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Ver
umſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, v
ihnen bis dahin ihr Anſpruch an ſolchen ungekränkt. Sie
aber dafür beſorgt ſeyn, daß bei dem Abgang des Studiren
Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademiſchen
regiſtrirt, und zugleich in dem akademiſchen Zeugniß notir
2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorleſu
dem Zeitraum, in welchem ſie gehört werden, mit den Stud
wiederholen, haben in Anſehung des Honorarii mit den akade
Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatſtunden aber
den Sprach- und Exercitien-Meiſtern gleich zu achten. 3) D
her geſtattete Kredit von 25 Rthl. bei Kaufleuten, welche M
lien zur Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, da
Materialien häufig verkauft oder verſetzt werden, ganz aufg
dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angem
fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch
bis auf 25 Rthl. incl. der Materialien, zu kreditiren nachg
Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen
nur auf 10 Rthl., Buchbinder nur auf 3 Rthl. Kredit gebe
zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Koſtgeld, Waſchgeld,
und Barbier-Lohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Ar
und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und
übungen zu bezahlen iſt, ſollen ebenfalls nicht über ein Vie
geborgt werden. 5) Alle dieſe von 1. bis 4. gültige Schul
halten das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur, wenn ſie na
Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ſie kontrahirt ſind, in d
mittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. 6)
alſo ein ſolcher privilegirter Gläubiger binnen dieſer feſtgeſetzte
die Schuld bei dem akademiſchen Gericht nicht anhängig ma
kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die n
des letzten Vierteljahrs, welches der Studirende ſich auf der
ſität aufhält, in Gemäßheit der von 1. bis 4. kontrahirten
den, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in No.
ſtimmten Friſt nicht eingeklagt werden: ſo muß der Gläubige
ſorgen, daß ſelbige von dem akademiſchen Gerichte regiſtrirt
8) Zu dem Ende ſteht es dem Gläubiger frei, die Perſon od
chen eines abgehenden Studirenden ſo lange mit Arreſt zu
bis die Schuld regiſtrirt worden iſt. 9) Wenn jedoch der Gl

mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nich[tig], und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft [dafür] bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zu[rück]gegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstükke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, daß sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studirenden etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei gelehen, oder sonst kreditirt, so soll er, ausser dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz, oder zum Theil bezahlt, so ist, ausser jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften der Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Ausenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung suchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Konsens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Konsens sucht,

muß er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem U halte auf der Akademie beſtimmt worden.

§. 115. Findet ſich das akademiſche Gericht durch beſondere ſtände veranlaſſt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Q tum zu erſtrekken: ſo muß dieſes und die Gründe davon in dem ſenſe ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konſenſe muß das Gericht Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konſens ſelbſt muß allemal nur auf eine ge Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlu anſtalten Raum zu laſſen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieſer Friſt muß der Gläubiger, er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem akademiſchen Ger bei Verluſt ſeines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder V mündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung Inſtruments requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls kutwiſch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die E ſtrekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeſchriebene A geſchieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen gehalten ſ dergleichen Requiſitionen wegen Beitreibung einer geſetzmäßig ko tirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeit, F zu leiſten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einw dungen gegen die Schuld zu haben, ſo müſſen ſie den Betrag nie legen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akade ſchen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen dieſe, den konſentirten Gläubigern zu verſchaffe prompte Rechtshülfe dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des L ſes ſeiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern Vormündern, ſo kann der Gläubiger ſich auf das Vermögen des Schu ners ſelbſt der geſetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein ſolcher Schuldner die Univerſität ohne Befri gung ſeiner konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo ſteht dieſen frei, überall, wo er ſich betreten läſſt, mit Perſonalarreſt zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Univerſität ohne Be digung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von akademiſchen Gericht konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo bleibt ſen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchr falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erha könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten wer ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Ge ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verſorg zu beſſerem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand ge worden. In den Rheinprovinzen iſt jedoch auch in dieſen Fällen Zuläſſigkeit des Perſonalarreſtes nach den hier geltenden Geſetzen beurtheilen.

§. 125. Dieſer §. iſt auſſer Anwendung.

§. 126. Dagegen ſoll aber auch das akademiſche Gericht, w es pflichtwidriger Weiſe in unnütze und übermäßige Schulden gewil

r sonst durch Illusion mit einem Studirenden Jemand zum Vor- an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine For- ung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stal- ung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag ge- schlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Mi- chaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs ge- schehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit inner- halb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akade- mie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vor- legen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

Nr. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Ver- fahrens gegen Konsiliirte, welche den Rekurs gegen das Erkennt- niß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den An- trag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß auch bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lauten- den Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den ein solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Anhangs zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, welcher dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, verfahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekurssachen möglichst schnell Bescheidung er- folge. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekurs- gesuchen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

muß er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Akademie beſtimmt worden.

§. 115. Findet ſich das akademiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaſſt, den Kredit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrekken: ſo muß dieſes und die Gründe davon in dem Konſenſe ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konſenſe muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konſens ſelbſt muß allemal nur auf eine gewiſſe Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieſer Friſt muß der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem akademiſchen Gerichte, bei Verluſt ſeines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls exekutiviſch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollſtrekkung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeſchriebene Weiſe geſchieht.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen wegen Beitreibung einer geſetzmäßig konſentirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeit, Folge zu leiſten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, ſo müſſen ſie den Betrag niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademiſchen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen dieſe, den konſentirten Gläubigern zu verſchaffende, prompte Rechtshülfe dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des Laufes ſeiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern und Vormündern, ſo kann der Gläubiger ſich auf das Vermögen des Schuldners ſelbſt der geſetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein ſolcher Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung ſeiner konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo ſteht dieſen frei, ihn überall, wo er ſich betreten läſſt, mit Perſonalarreſt zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—103.) privilegirten, oder von dem akademiſchen Gericht konſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo bleibt dieſen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchränkt, falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten werden, ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Geduld ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verſorgung zu beſſerem Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand geſetzt worden. In den Rheinprovinzen iſt jedoch auch in dieſen Fällen die Zuläſſigkeit des Perſonalarreſtes nach den hier geltenden Geſetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieſer §. iſt auſſer Anwendung.

§. 126. Dagegen ſoll aber auch das akademiſche Gericht, wenn es pflichtwidriger Weiſe in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt,

r sonst durch Kollusion mit einem Studirenden Jemand zum Vor- an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine For- ung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stal- ung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag ge- schlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Mi- chaelis- oder Oster-Termine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs ge- schehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit inner- halb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen ill, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung i Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher es akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel r Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche betragen des Abgehenden während seines Aufenthalts auf der Akade- ie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingeborene, welcher sich zur Uebernehmung ines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren ill, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vor- igen. — Berlin, den 1. Februar 1819.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

v. Beyme.

No. 107. Reskript an die Universität zu Berlin, wegen des Ver- fahrens gegen Konsilirte, welche den Rekurs gegen das Erkennt- niß ergriffen. Vom 2. August 1819.

Das unterzeichnete Ministerium trägt kein Bedenken, auf den An- trag vom 28. v. Mts. die Universität hierdurch zu authorisiren, daß auch bei Rekursgesuchen gegen die auf das Consilium abeundi lauten- den Erkenntnisse vorläufig mit der Inkarzerirung desjenigen, gegen den ein solches Erkenntniß ergangen ist, verfahren wird, da im §. 139. des Anhangs zum Allg. Landrecht bereits bestimmt ist, daß auch bei dem Consilio abeundi nach §. 90. Tit. 12. Th. 2. des Allg. Landrechts, welcher dem Reskripte vom 20. September 1817 zum Grunde liegt, verfahren werden soll. Das Ministerium wird übrigens dafür sorgen, daß in allen dergleichen Rekursachen möglichst schnell Bescheidung er- folgt. Um Letzteres zu bewirken, hat dieselbe daher künftig bei Rekurs- gesuchen auch die früheren Verhandlungen der Imploranten einzureichen.

Berlin, den 2. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 108. Allerhöchste Bekanntmachung, die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819 betreffend. Vom 18. Oktober 1819.

(Siehe Band I. Seite 15.)

No. 109. Allerhöchste Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 16.)

No. 110. Allerhöchstes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819.

(Siehe Band I. Seite 20.)

No. 111. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder und konsilirter und relegirter Studirender an Universitätsorten betreffend. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat es für zweckmäßig gehalten, mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei Maaßregeln zu verabreden, um, unter Beihülfe der Ortspolizei-Behörden, zu verhindern, daß Relegirte und Konsiliirte etwa durch einen heimlichen Aufenthalt am Universitätsorte Exceſſe veranlassen, auch überhanpt das heimliche Beherbergen in den Wohnungen der Studirenden zu verhüten. Demgemäß setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch fest: 1) alle auf consilium abeundi oder Relegation ergangenen Erkenntnisse müssen, sobald sie rechtskräftig geworden, der Polizeibehörde des Orts von der Universität mitgetheilt werden; 2) allen Studirenden ist unter Androhung mehrtägiger Karzerstrafe zu verbieten, Konsiliirte oder Relegirte in ihre Wohnungen aufzunehmen; 3) überhaupt aber müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr. die Studirenden alle bei ihnen wohnenden Personen, mithin auch die sie besuchenden Studirenden fremder Universitäten, und nicht immatrikulirte junge Leute am Tage der Aufnahme sofort ihren Hauswirthen anzeigen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, diese Bestimmungen der Universität bekannt zu machen, und durch diese die Studirenden hiernach anweisen zu lassen. — (Bemerkung für den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn: Zugleich werden Ew. ꝛc. darauf aufmersam gemacht, daß diese Anordnuug auch auf die in Poppelsdorf wohnenden Studenten Anwendung findet, und überhaupt darauf gesehen werden muß, daß solche durch die Nähe dieses Orts nicht elidirt werde.) — An die dortige Polizei-Behörde, welcher die Anweisung an die Hauswirthe der Studirenden, wegen der weiteren Meldung, überlassen bleibt, wird das Nöthige von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei veranlasst werden. — Berlin, den 28. Januar 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten.

No. 112. Allerhöchste Kabinetsorder, die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend. Vom 7. Juli 1821.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag, so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten gehalten und befugt seyn sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der

niversität förm oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten
er zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern
niversitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen
n verschiedenen Universitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung
n darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen,
ne weitere gerichtliche Untersuchung, und ohne Mitwirkung des Univer-
itätsrichters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität
u entfernen, und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regie-
ungsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den,
enselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es
ersteht sich hierbei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regie-
ungsbevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Unter-
uchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich
abei allen Behörden, besonders den Universitätsrichtern, zur unnach-
ässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge
u verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veran-
assen. — Sva, den 7. Juli 1821. Friedrich Wilhelm.
n den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

No. 113. Reskript des Königl. Ministerii des Innern an den Po-
lizei-Direktor zu Halle, daß die Vermiethung von Lokalen zu
regelmäßigen Versammlungen der Studirenden polizeiliche Er-
laubniß erfordere. Vom 31. Juli 1822.

Auf Ihren Antrag vom 26. d. M., die Lokale zu Studentenversamm-
ungen betreffend, wird hiermit genehmigt, daß Sie den dortigen Gast-
und Schank-Wirthen, so wie überhaupt den Inhabern öffentlicher
Häuser bei unerläßlicher Strafe des Verlustes ihrer Berechtigung zur
Ausübung des Gewerbes, untersagen, an Studirende, unter irgend
einem Vorwande zu regelmäßigen Zusammenkünften weder Zimmer
noch Säle ohne vorgängige polizeiliche, nur nach genommener Rück-
sprache mit der akademischen Behörde zu ertheilende Genehmigung zu
vermiethen. — Eine gleiche Strafe ist den Besitzern öffentlicher Häuser
anzudrohen, welche den Studirenden Zimmer zur Betreibung von ver-
botenen Hazardspielen hergeben, und solche bei sich dulden. — Das
unterzeichnete Ministerium authorisirt Sie hierdurch, hiernach zu ver-
fahren, und über die Aufrechthaltung dieser Verfügung mit Ernst und
Strenge zu wachen. — Berlin, den 31. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 114. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Re-
gierungen, die erforderliche politische Integrität derjenigen,
welche in den Staatsdienst zu treten beabsichtigen, betreffend.
Vom 18. April 1823.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie
auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burs-
chenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und
Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der
Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äussern.
Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln
genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit
des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen aus-
geschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an
Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch

ihre, den Allerhöchſten Vorſchriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorſamlich widerſtrebenden Geſinnungen ſchon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die von des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12. April v. J. dem Polizeiminiſterium dieſerhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiermit die Königl. Regierung, bevor ſie Auskultatoren uud Referendarien annimmt, allemal die akademiſchen Zeugniſſe der zu dieſen Stellen ſich meldenden Individuen gedachtem Miniſterium einzuſenden, damit daſſelbe, der erwähnten Allerhöchſten Kabinetsorder gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienſte ausgeſchloſſen werden. — Die Königl. Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden und auf derſelben ſich befindenden jungen Leute vor dieſen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unweſen zu warnen, dieſe Verfügung durch das Amtsblatt, und auf ſonſt geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen. — Berlin, den 18. April 1823.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

No. 115. Cirkularverfügung an die Univerſitäten, wegen Freihaltung der verſchiedenen Seminare von Mitgliedern, welche an geheimen politiſchen Umtrieben Theil haben. Vom 28. April 1823.

Es hat ſich durch die in den letzten Jahren über das Verbindungsweſen unter den Studirenden angeſtellten Unterſuchungen ergeben, daß auf einigen Univerſitäten auch Mitglieder der verſchiedenen Seminarien Antheil an verbotenen oder nicht authoriſirten Verbindungen und Vereinen genommen, und ſich zum Theil ſehr thätig für deren Zwecke bewieſen haben. — Dem Miniſterium iſt dies um ſo unerwarteter und unerfreulicher, als es vorausſetzen durfte, daß nur in aller Hinſicht beifallswürdige junge Leute in die gedachten Anſtalten aufgenommen, und daß dieſe insgeſammt nach ihrer Aufnahme ſich durch ihr ganzes Betragen dieſer Wohlthat werth beweiſen würden. Wem der Staat ſo beſondere Gelegenheiten zur Ausbildung für ſeinen künftigen Beruf zum Lehrer an Kirche und Schule eröffnet, von dem muß man erwarten, daß er dieſelben auch auf das gewiſſenhafteſte benutze, und ſich ſo wenig durch andere zerſtreuende Verhältniſſe und Beſchäftigungen, als vornehmlich durch Theilnahme an den die Zeit und Thätigkeit ſo ſehr in Anſpruch nehmenden, und ihnen eine dem Zwecke des Studirenden ganz fremdartige, oftmals höchſt nachtheilige Richtung gebenden Studentenverbindungen davon abziehen laſſe; dem muß man vertrauen, daß er durch die ſorgfältigſte Vermeidung alles deſſen, was geſetz- uud ordnungswidrig iſt, den Sinn des Gehorſams gegen göttliche und menſchliche Ordnung in ſich rein bewahre, welchen künftig in Andern zu pflegen er beſtimmt iſt. — Da aber dieſe Erwartung und dies Vertrauen, nach den ausgemittelten Thatſachen, keinesweges überall von den Mitgliedern der Seminarien beſtätigt und gerechtfertigt iſt, ſo ſieht ſich das Miniſterium veranlaſſt, nicht allein die akademiſchen Behörden, wie auf den übrigen Landes-Univerſitäten, ſo auch auf der hieſigen (dortigen) Univerſität aufzufordern, die ihnen hinſichtlich des Verbindungsweſens obliegende Wachſamkeit auf ſämmtliche Studirende ganz beſonders auf die Mitglieder der theologiſchen, philologiſchen und pädagogiſchen Seminarien, der homiletiſchen Inſtitute und Geſellſchaften zu richten, ſondern auch den Direktionen und Vorſtehern dieſer Anſtalten die geſchärfteſte Aufmerkſamkeit auf deren

über in der angegebenen Hinsicht zur Pflicht zu machen, und
e Direktionen und Vorsteher insonderheit anzuweisen: 1) daß
nen Studirenden schon als beständigen Auskultanten derjenigen
ischen, philosophischen und pädagogischen Seminarien, imgleichen
miletischen Institute und Gesellschaften, bei welchen statutarisch
hen Auskultanten Statt finden können, annehmen, von welchem
h ihrer Kenntniß von demselben, auch nur entfernt zu besorgen
haben, daß er mit verbotenen oder nicht authorisirten Verbin-
in irgend einer nähern Gemeinschaft stehe; 2) daß sie keinen
itglied erwähnter Anstalt aufnehmen, der nicht ein, von dem
ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten mitunterzeichnetes
es Rektors der Universität beibringt, daß kein Verdacht der Theil-
an solchen Verbindungen auf ihm hafte; 3) daß sie die Aus-
n und Mitglieder bei ihrer Aufnahme mit Erinnerung, sowohl
gesetzlichen Bestimmungen gegen das Verbindungswesen, als
n das von ihnen bei ihrer Immatrikulation in Hinsicht auf das-
leistete Versprechen, nochmals vor Uebertretung jener Bestim-
n ernstlich warnen, und ihnen ankündigen, daß die ermittelte
ihme eines derselben an irgend einer verbotenen oder nicht au-
en Verbindung, wie sie auch heißen, und ob sie mehr oder we-
ermlich seyn möge, nicht nur jede Aussicht auf Antheil an den
Mitglieder eben gedachter Anstalten ausgesetzten Prämien und
dien, sofortige Ausschliessung von der Anstalt, wenn gleich noch
rkenntniß des akademischen Gerichts über die Theilnahme an
reffenden, gesetzwidrigen Verbindung erfolgt seyn, und wenn
nicht auf Entfernung des Individui von der Universität erkannt
sollte, nach sich ziehen werde; 4) daß sie diese Bestimmungen
Ausschliessung derer, von welchen Theilnahme an einer gesetz-
n Verbindung ermittelt ist, unverzüglich vollstrekken, sobald
über von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
und dem Rektor der Universität gemeinschaftlich Anzeige er-
5) daß sie, um den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
und den Rektor der Universität hierzu in den Stand zu setzen,
n halbjährlich Listen der Auskultanten und Mitglieder der be-
en Institute einreichen. — Der Rektor und Senat werden be-
t, gegenwärtige Erklärungen und Bestimmungen den Direktio-
d Vorstehern sämmtlicher mit dortiger Universität verbundenen
arien und homiletischen Institute und Gesellschafen zur Befol-
utzutheilen, und selbst sich danach zu achten.
erlin, den 28. April 1823.
rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

116. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten der Universität Halle, Eintritt und Folgen der Suspension
des akademischen Bürgerrechts betreffend. Vom 24. Nov. 1823.
ach den Statuten, sowohl der Berliner als der Breslauer Uni-
, wird das akademische Bürgerrecht eines Studirenden, der
Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, bis zur
achten Sache suspendirt. Es tritt daher die Suspension erst
nn das Gericht die wirkliche Einleitung der Untersuchung gegen
rdächtigen verhängt, und ihre Folgen sind weder die Entfernung
eschuldigten von der Universität, noch seine vorläufige Ausschlies-
n dem bis zur Beendigung der Untersuchung fortgesetzten Besuch

der Vorleſungen; ſie liegen vielmehr nur darin, daß während der Suspenſion ſeines akademiſchen Bürgerrechts der Studirende unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit ſteht, fernere Exceſſe deſſelben mithin reſp. von den ordentlichen Gerichten und der Polizei geahndet werden, zu welchem Zweck ihm auch die Erkennungskarte abgenommen wird, die ihm bei ſeiner Immatrikulation, um ſich damit als Studirender legitimiren zu können, eingehändigt wird. Das Miniſterium genehmigt, daß eine gleiche Maaßregel auch in Halle angewendet werde. Es iſt aber nöthig, nicht bloß den Einzelnen die wirklich erfolgte Suspenſion ihres Bürgerrechts jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, ſondern auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, daß das Miniſterium zu dieſer allgemeinen Maaßregel die Authoriſation ertheilt habe. — Berlin, den 24. November 1823.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 117. Cirkularverfügung an die Univerſitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorſchriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungsweſens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

Um der Fortdauer aller nicht authoriſirten Verbindungen auf den Königl. Univerſitäten möglichſt entgegen zu wirken, und die Studirenden gleich bei ihrem Antritt in das akademiſche Leben mit Ernſt und Nachdruck auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam zu machen, welche die Theilnahme an dergleichen Verbindungen nach den beſtehenden Geſetzen für ihre ganze künftige Lebenszeit hat, ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, ſämmtlichen Königl. Univerſitäten die Befolgung nachſtehender Beſtimmungen bei der Aufnahme der zur Immatrikulation ſich meldenden Studirenden hierdurch zur Pflicht zu machen. 1) Jedem Studirenden, welcher ſich zur Aufnahme auf die Univerſität meldet, iſt vor der Immatrikulation die Vorſchrift der §. 3. und 4. des proviſoriſchen Bundestags-Beſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln wörtlich, und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt zu machen, daß unter den geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine ſchriftliche Authoriſation des Königl. Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen, es mögen dieſe Verbindungen übrigens einen Namen haben, welchen ſie wollen, und von jeder politiſchen Richtung oder Verfolgung politiſcher Zwekke ſich völlig frei halten. 2) Es iſt jedem Studirenden ein Revers zur Unterſchrift vorzulegen, in welchem er anerkennt, daß ihm die ad 1. allegirten Geſetze wörtlich bekannt gemacht ſind, und ferner ſich verpflichtet, bei Vermeidung der Relegation von der Univerſität und den in dem Bundestags-Beſchluſſe feſtgeſetzten Folgen, jeder Theilnahme an einer nicht authoriſirten Verbindung ſich gefliſſentlich zu enthalten. Sollte den akademiſchen Geſetzen, welche jedem immatrikulirten Studirenden ausgehändigt zu werden pflegen, ein Abdruck der ad. 1. allegirten Beſtimmungen des Bundestags-Beſchluſſes nicht beigefügt ſeyn, ſo ſind dieſe Beſtimmungen in dem von dem Studirenden zu vollziehenden Reverſe, für welche daher gedruckte Formulare anzufertigen ſind, wörtlich aufzunehmen. 3) In die Matrikel ſelbſt iſt eine Hinweiſung auf den von dem Studirenden vollzogenen Revers aufzunehmen, und darin ausdrücklich der auf die

Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen gesetzlich festgesetzten Strafe der Relegation und der Ausschliessung von öffentlichen Aemtern zu erwähnen. 4) Mit der Matrikel zugleich ist dem Studirenden eine Abschrift des ad 2. erwähnten, von ihm vollzogenen Reverses auszuhändigen. — Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 9. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. — Das Staatsministerium hat diese Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und jedes der betreffenden Ministerien zu deren Ausführung das Weitere zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 20. v. M. erstatteten Berichts bestimme Ich hierdurch: I. Daß auf Meinen Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums, bis auf Meine weitere Entschliessung, fortbestehen solle; daß der II. mit Beziehung auf die heute an das Staatsministerium erlassene Kabinetsorder, zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze, die Re-

gierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet ihrer Verpflichtung diese Ereignisse zur Kenntniß des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung, unmittelbar dem Polizeiministerium untergeordnet werden und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten sollen; III. daß den gewählten Rektoren und Senatoren auf den Universitäten zwar die in der Instruktion und in den Reglement vom 18. November 1819 beigelegten Attributionen verbleiben, dagegen aber, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, Ich an deren Stelle andere unmittelbar ernennen werde, und darüber unfehlbar und ohne Nachsicht die Vorträge des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwarte; IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kurzern Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen; V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilt werden sollen, und endlich VI. daß bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den aktenmäßig auf der Universität zu Tübingen fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, allen Meinen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten beiden Universitäten untersagt seyn soll. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, Jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

No. 120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten, und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. v. M. zu beschließen, daß auf Allerhöchst Dero Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der resp. Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums unter der unten erwähnten Ressortsveränderung bis auf Allerhöchst weitere Entschließung fortbestehen soll. Nächstdem ist durch die an das Königl. Staatsministerium unter gleichem Datum erlassene, mittelst der Gesetzsammlung ehestens zu publizirende Allerhöchste Kabinetsorder festgesetzt: 1) daß alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf den Königl. Universitäten künftig nicht als bloße Studentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene, geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähig-

n einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die
ische Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen; 2) daß, da die
ch gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders bur-
schaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß
kademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Re-
ts vom 28. Dezember 1810, die gerichtliche Untersuchung und
ung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon unab-
e Relegation vor die akademische Behörde gehören; und 3) daß
gemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen
rbotenen Verbindungen der erste Angriff und die polizeiliche Un-
ung zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizeiminis-
n, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder
Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen
— In weiterm Verfolg dieser Vorschrift ist durch die sub eodem
ergangene Königl. Kabinetsorder bestimmt, daß zur vollständigen
chhaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe
enen Gesetze die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die
ststadtrichter, unbeschadet der Verpflichtung der erstern, diese Er-
se zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen, in An-
g dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeilichen Unter-
ng unmittelbar dem Königl. Polizeiministerio untergeordnet seyn,
m dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen
m sollen. — Ew. ꝛc. haben hiernach von nun an zu verfahren,
) entdeckte Spuren von geheimen Verbindungen und anderen Um-
n zugleich zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu brin-
— Durch diese Vorschriften sind aber Rektor und Konzilium we-
en den übrigen, durch die akademischen Gesetze, und insonderheit
obgedachte Instruktion und Reglement vom 18. November 1819
beigelegten Attributionen, noch insonderheit von der Pflicht der
tinarischen Aufsicht und Bestrafung entbunden, vielmehr haben
Majestät durch die obengedachte Allerhöchste Kabinetsorder zu be-
geruhet, daß die gewählten Rektoren und Senatoren, wenn sie
mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben
ihre übrigen Pflichten erfüllen, entlassen, und an deren Stelle an-
unmittelbar ernannt, und deshalb von dem unterzeichneten Mini-
m unfehlbar und ohne Nachsicht an des Königs Majestät Vor-
erstattet werden sollen, wie denn Allerhöchstdieselben unter gleichem
m auf einer der Königl. Universitäten den Rektor entlassen, und
essen Stelle einen andern Rektor auf drei Jahre unmittelbar er-
t haben. — Se. Majestät haben die hin und wieder herrschende
ung gegen die akademische Gesetzgebung vom Jahre 1819 um so
mit Mißfallen bemerkt, je ernstlicher Allerhöchst Ihr Wille ist,
Gesetzgebung ihrem ganzen Geiste und Umfange nach, strenge auf-
zu erhalten, und jede dagegen bemerkbar gewordene, mittelbare oder
kbare Richtungen und Bestrebungen unnachsichtlich zu ahnden. —
ist insonderheit der Fall in Ansehung der Burschenschaft und aller
henschaftlichen Verbindungen, und darauf gerichteten Vereine und
en Umtriebe. Jede Nachsicht gegen dieselben ist um so unzuläs-
, und wird um so nachdrücklicher geahndet werden, als neuere Um-
hungen vollständig bekundet haben, daß nicht allein der Burschen-
t politische Zwekke und nachtheilige Richtungen zum Grunde liegen,
m sie selbst ein verderbliches Mittel ist, dessen noch strafbarere
ine zu ihren staatsgefährlichen und hochverrätherischen Zwekken sich

bedienen. Diese, die akademische Jugend mit der Richtung gegen alles Bestehende, und mit dem thörigten Irrwahne, zur vermeintlichen Verbesserung desselben berufen zu seyn, erfüllende, so wie aktenmäßige zur Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit verführende, mithin höchst verderbliche Burschenschaft soll und muß daher auf den Königlichen Universitäten um so mehr schlechthin gar nicht geduldet werden, als sie nach der oben angeführten Königlichen Allerhöchsten Bestimmung nunmehr auch formaliter in die Klasse der Kriminalverbrechen gehört. Die Königlichen Universitätsbehörden und die öffentlichen Lehrer werden daher, auch wenn nicht jede Konkurrenz und jeder Mangel an Disziplinaraufsicht gegen diese Verbindung Sr. Majestät Allerhöchstes Mißfallen erregen, und unnachsichtlich nachdrücklich geahndet werden würde, ihre Theilnahme an dem Schicksale der ihnen anvertrauten Jugend nicht kräftiger, als dadurch bethätigen können, daß sie durch alle, ihnen zu Gebote stehende Mittel, sie vor den unausbleiblich nachtheiligen Folgen der Theilnahme an dieser und jeder andern gesetzwidrigen Verbindung, und deren, die Jugend nicht bloß dem gründlichen wissenschaftlichen Studium, sondern auch ihren künftigen Beruf entfremdenden Umtrieben und Richtungen, sorgsam bewahren. Se. Majestät haben in einer andern, gleichfalls unterm 21. d. M. an das unterzeichnete Ministerium erlassenen Kabinetsorder demselben als unabänderlichen Grundsatz vorzuschreiben geruht, daß öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ihnen nur keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern daß letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwekken und zu befestigen. Nach diesem Grundsatz muß daher auch auf dortiger Universität, sowohl in als außer den Lehrvorträgen und bei deren Beaufsichtigung, um so mehr verfahren, und jede Unterlassung desselben dem Ministerio angezeigt werden, als bei Anstellungen im öffentlichen Dienst nicht bloß auf Kenntnisse, sondern auch vorzugsweise auf jene Gesinnungen Rücksicht wird genommen werden. — Endlich haben Se. Majestät zu bestimmen geruht: 1) daß die auf einigen Königlichen Universitäten bestehenden langen Ferien schon mit dem diesjährigen Herbste aufhören, und dagegen kürzere Ostern- und Herbst-Ferien Statt haben sollen, worüber die nähere Vorschrift ehestens ergehen wird, und 2) daß den Studirenden alle Reisen ins Ausland, und auch nach andere inländischen Universitäten, nur mit Pässen der Polizeibehörde nach Ausweis nothwendiger Geschäfte gestattet werden sollen. — So viel diese letzte Bestimmung betrifft, so haben Sie die Studirenden, bevor sie denselben das Paßzeugniß zu Reisen ins Ausland, oder nach anderen einheimischen Universitäten ertheilen, über die dort habenden Geschäfte zu vernehmen, darüber Ausweis zu erfordern, und ihnen jene Zeugnisse nur bei nachgewiesenen nothwendigen Geschäften zu bewilligen. Ew. ꝛc. beauftrage ich nicht allein Ihrer Seits nach diesen Bestimmungen genau zu verfahren, sondern sie auch so wohl dem Rektor und Senat, als sämmtlichen Professoren, wie auch den Studirenden bekannt zu machen, und auf deren unausgesetzte Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824.

Ew. ꝛc. sind durch das Cirkularreskript des Königl. Ministeriums r geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. v. M. bereits n denjenigen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, welche des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, über mehrere, die Disziplin und s Ressort auf den Königl. Universitäten betreffende Gegenstände un- m 21. desselben Monats zu erlassen. — Diese Allerhöchsten Bestim- ungen sind größtentheils durch die, immer stärker sich entwickelnde enkenz, Gesetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der Burschenschaft d ihrer verschiedenen Verzweigungen veranlaßt, und haben den Zweck, n Behörden hinreichende Mittel zu gewähren, Sr. Majestät bestimm- n Willen, daß auf Allerhöchst Ihren sämmtlichen Universitäten dies wesen und die daraus hervorgehende, zwar lächerliche und bedauerns- rdige, aber nicht minder gesetzwidrige und verderbliche Richtung der von ergriffenen akademischen Jugend mit Nachdruck und Erfolg auf- ht zu erhalten. — Ew. ꝛc. ist es bekannt, daß die im Jahre 1819 gen die geheimen Verbindungen auf den Universitäten, und insonder- t gegen die Burschenschaft erlassenen Gesetze die akademische Jugend ht zum gebührenden Gehorsam zurück geführt haben. Die Burschen- aften haben sich vielmehr nicht allein erhalten, sondern noch gesetz- driger und verderblicher sich konstituirt; seit dem Jahre 1821 haben itglieder dieser verderblichen Verbindung, zu deren Verbreitung und efestigung, zum Theil mit Verletzung des gegebenen Ehrenworts, zum heil unter falschen Namen, Deutschland und die Schweiz durchzogen, heime Versammlungen gehalten, selbst mit auswärtigen Rebellen Ver- ltnisse angeknüpft, und ihrer eigenen Verbindung eine revolutionäre d hochverrätherische Richtung und Grundlage gegeben. Die Spuren ser immer gefährlicher werdenden Umtriebe konnten dem Polizeimini- rium weder entgehen, noch von demselben unbeachtet bleiben. Der rtgesetzten Aufmerksamkeit desselben ist es gelungen, durch eine, seit m Dezember des vorigen Jahres hier und in Cöpnick geführte, gründ- he polizeiliche, und nachher durch ein von Sr. Majestät bestelltes riminalgericht, fortgesetzte Untersuchung die staatsgefährlichen, verderb- hen Richtungen und Verzweigungen dieses geheimen Verbindungswe- s vollständig zu ermitteln, so wie auch die in anderen deutschen Staa- n eröffneten Untersuchungen übereinstimmende Resultate geliefert ha- n. — Nach diesen Untersuchungsakten, und den zu denselben von hreren Hundert Theilnehmern an diesen Umtrieben niedergelegten, rchweg übereinstimmenden, substantiirten Geständnissen, hat das ge- me Verbindungswesen auf den mehrsten deutschen Universitäten seit m Jahre 1821 folgende Gestalt erhalten. An der Spitze desselben fand sich ein, nicht bloß für die akademischen Jahre, sondern beson- rs für die nachfolgenden bürgerlichen Verhältnisse geschlossener ge- imer Bund. Derselbe stand mit revolutionären Vereinen in Frank- ch, Italien und in der Schweiz in näherer Verbindung, und war n dort ausgegangen; sein Zweck war geradezu Umsturz der in Deusch- nd bestehenden Staatsverfassung, und zu seinen Mitteln zu diesem eck gehörte Erregung von Unzufriedenheit, von Aufstand und von volutionen, Meuchelmord der Bundesfeinde, unbedingter Gehorsam

gegen unbekannte Obere, Unverbindlichkeit des d Regierungen g
ten Eides, Zulässigkeit des Meineides gegen dieselben, Uebung
Waffen, und möglichste Verbreitung der Richtung des Bundes
Mitglieder des letzteren haben ihm, und seinen Zwekken und D
mittelst körperlichen Eidschwurs Gehorsam und Treue gelobt, un
ten in Beziehung auf den Bund Deutschland in Zehn Kreise ge
von welchen jeder einen eigenen Vorsteher hätte; er hielt von
Zeit geheime Zusammenkünfte auf den Universitäten in Halle,
Jena, Göttingen, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen un
burg, wovon einzelne Abtheilungen von Bundesgliedern, welch
denen, welche die Universitäten bereits verlassen hatten, in fortg
Verbindung standen. Bei dem in diesem Bunde herrschenden
Geheimniß, und da die Mitglieder selbst gegenseitig sich nicht a
kannt seyn durften, hat man bisher nur Hundert und einige,
auf Universitäten, theils bereits in öffentlichen Verhältnissen
Mitglieder dieses Bundes, und unter denselben fünf Kreisvorste
mitteln, und theils hier, theils in andern deutschen Staaten zu
tersuchung ziehen können. Zu den Bestrebungen dieses Bundes g
insonderheit die, durch allgemeine Burschenschaft die Gru
des Bundes unter die akademische Jugend zu verbreiten, letztere
und nach für die Zwekke des Bundes zu gewinnen, und daher die
schenschaft unter die unmittelbare Leitung desselben zu bringen, un
selben als Mittel zur Beförderung seines hochverrätherisches
sich zu bedienen. — Diese strafbare Leitung der Burschenschaft e
nach folgenden Abstufungen: Unmittelbar unter dem obgedachten r
tionären Bunde standen die geheimen burschenschaftlichen
eine, welche theils aus Mitgliedern des Bundes, theils aus a
vorzüglich burschenschaftlich gesinnten Mitgliedern der Burschensch
standen, welchen letzteren der geheime Bund und die Theilnahm
übrigen Vereinsmitglieder an demselben unbekannt war. Der
dieser geheimen Vereine war theils die Aufrechthaltung und Leitu
Burschenschaft, theils aber die Ausbildung, Verbreitung und L
gung der Grundsätze des Bundes; sie waren die Vorschule des
ren, und beschäftigten sich theoretisch mit denjenigen Grundsätze
Bestrebungen, zu deren Anwendung und Ausführung der Bu
stimmt war; sie hatten ausserdem die Bestimmung, daß der Bu
ihnen künftige Mitglieder bildete und kennen lernte; diese geh
Vereine hielten jährlich unter einander gemeinschaftliche Zusammenk
und theilten sich zu diesem Ende in zwei Hauptsysteme; zu dem
deutschen gehörten die zu Halle, Jena, Leipzig und Göttingen, u
dem süddeutschen die zu Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tü
und Freiburg; jedes dieser beiden, in den Grundsätzen völlig ü
stimmenden Systeme hielt gemeinschaftliche Zusammenkünfte; die
meinen waren mit den sogenannten allgemeinen Burschentagen v
den. — Unter der geheimen Leitung dieser Vereine stand auf jed
gedachten Universitäten die Burschenschaft, oder so genannt
gemeinheit. Von den Mitgliedern der geheimen Vereine,
letztere die unbekannten nächsten Obern der Burschenschaft waren
fanden sich allemal einige im Vorstande, dessen übrigen Mitgliede
Vereine nicht bekannt waren; die Vereine standen zur Burschen
in eben dem Verhältnisse, in welchem der geheime Bund sich z
Vereine befand; die Burschenschaft diente den letzteren zu eb
Zwekken, zu welchen diese dem Bunde bestimmt waren. Die

bzüge der Zwecke, welche in besonderer Beziehung auf Deutsch-
in Deutschland in den geheimen Vereinen theoretisch behandelt
n, und zu deren praktischen Behandlung der geheime Bund ge-
n war: Gleichheit, Freiheit und Einheit wurden in ihrer unbe-
timmten, und daher gefährlichen Allgemeinheit in der Burschenschaft
keit, und die einzelnen Mitglieder dafür empfänglich gemacht.
mäßig haben die so genannten Lesezirkel in dieser Beziehung be-
s nachtheilig gewirkt. Sie wurden von den einzelnen Mitgliedern
undes und der Vereine, zum Theil auch der Burschenschaft ge-
haftlich mit einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der letztern
n, und in denselben Schriften, welche zur Verbreitung der Bun-
ndsätze besonders geeignet waren, vorzüglich die berüchtigten Lu-
en Vorlesungen über Politik gelesen und kommentirt, und dabei
fangen unter den Studirenden, nach Maaßgabe ihrer Vorschritte
sen Grundsätzen beobachtet. So sind z. B. im vorigen Jahre in
im ersten Lesekursus Fries, Ludens, Jahns und dergleichen Schrif-
im zweiten aber die spanische Corteskonstitution und deren Kom-
rien gelesen. — Es liegt hiernach von selbst vor, daß die ganze
he akademische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnungen
Anhänglichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rück-
auf Haß gegen alles Bestehende, und auf den thörigten Irrwahn,
sen Verbesserung und Umsturz berufen zu seyn, unter dem unmit-
en Einfluß eines, den vollen Thatbestand des Hochverraths in
vereinigenden, und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen
mienären Bundes stand. Dieser Einfluß war um so sicherer, als
geheime Bund nicht allein auf allen Stufen der obgedachten re-
mären Hierarchie Mitglieder hatte, sondern auch einige Zeit vor
llgemeinen Burschentagen sich versammelte, um diejenigen Beschlüsse
bereiten, welche auf den Burschentagen genommen werden sollten,
n demselben allen Burschenschaften als Gesetz publizirt wurden.
Dies war aktenmäßig der Zustand des geheimen Bundeswesens von
ng des Jahres 1821 bis zum Schlusse des vorigen Jahres, und
ich Ew. ꝛc. darüber gerne diejenigen nähern Mittheilungen mas
welche für sie ein besonderes Interesse haben können. — Die von
Majestät unterm 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Bestimmun-
haben alle den Zweck, diesem eben so gesetzwidrigen und strafbaren,
öchst verderblichen, und bei weiterer Verbreitung staatsgefährlichen
sen eine sichere Endschaft zu geben, die bestehenden Verbindungen
erstören, und deren Erneuerung durch strenge Strafbestimmungen
durch fortgesetzte Aufmerksamkeit und Erschwerung der Verbindun-
mit andern Universitäten und der dahin gehörigen Umtriebe vorzu-
n. — Die deshalb ergangenen Vorschriften sind Ew. ꝛc. durch das
Rescript des Königl. Unterrichtsministeriums vom 25. v. M. be-
bekannt gemacht. — Ich nehme daher auf dasselbe Bezug, und
demselben nur noch nachstehende nähere Bestimmungen hinzu:
a die nicht authorisirten Verbindungen auf den Universitäten und
ahin gehörigen Umtriebe von nun an zum Ressort des Polizeimi-
iums gehören, und die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie
Universitätsrichter in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Auf-
und polizeiliche Untersuchung unmittelbar dem Polizeiministerium
geordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von ihm Befehle und
sungen erhalten sollen; so ist hiernach von nun an zu verfahren,
chadet jedoch der Verpflichtung, diese Ereignisse auch zur Kenntniß

des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen. Ew. ꝛc. werden daher künftig über jede Spur solcher Verbindungen und Umtriebe sofort an mich zu berichten, alles was Ihnen in dieser Beziehung von andern Universitäten mitgetheilt, oder sonst bekannt werden wird, mir anzuzeigen, die auf dortiger Universität sich ergebenden Fälle entweder selbst, oder durch den Universitätsrichter polizeilich untersuchen zu lassen, und demnächst die geschlossenen Akten zur Abgabe an die Justizbehörde, oder zu weitern Maaßregeln und Bestimmungen an mich einzusenden haben. 2) Da der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zusteht: so überlasse ich Ew. ꝛc., dieserhalb mit der dortigen Polizeibehörde nähere Rücksprache und Verabredung zu nehmen, und mit derselben zu kommuniziren. Im Allgemeinen ist hierbei von dem Grundsatze auszugehen, daß diese Gegenstände von Ew. ꝛc. und dem Universitätsrichter zu besorgen, und daß Dieselben, der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 gemäß in dieser Beziehung als Kommissarius des Polizeiministeriums anzusehen sind. Wenn Sie wünschen, daß dieserhalb eine besondere Vorschrift an die dortige Polizeibehörde erlassen werde, so sehe ich darüber Ihren nähern Vorträgen entgegen. 3) Ew. ꝛc. haben im Allgemeinen den Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der Allerhöchste Wille Sr. Majestät, daß von jetzt an die Königl. Universitäten von allen nicht authorisirten Verbindungen, und insonderheit von der Burschenschaft, so wie von allen dahin gehörigen Umtrieben schlechthin und durchaus frei seyn und frei bleiben sollen, seinem ganzen Umfange nach strenge befolgt und aufrecht erhalten werde. Es ist daher dringend nothwendig, jede deshalb sich äussernde Spur sofort sorgfältig zu verfolgen, und dadurch der Nothwendigkeit, die Sache dem Strafarme der Justiz zu übergeben, vorzubeugen. Die Merkmale sich erneuernder, oder im Verborgenen wuchernden Verbindungen sind bekannt genug, und die Nothwendigkeit, besonders in der ersten Zeit Aufmerksamkeit, Ernst und Nachdruck zu zeigen, liegt ebenfalls ohne weitere Bemerkung von selbst vor. 4) Ew. ꝛc. werden die Allerhöchste Kabinetsorder an das Königl. Staatsministerium, sobald sie durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, nebst einem Auszug der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Februar 1816 den Studirenden durch öffentlichen Anschlag publiziren, auch dafür sorgen, daß einem jeden derselben bei der Immatrikulation dieser Auszug mitgetheilt und der vorgeschriebene Handschlag auch auf denselben erstreckt werde. Ihrem Ermessen stelle ich anheim, mit dem gedachten öffentlichen Anschlag noch eine besondere Publikation an Einzelne zu verbinden, und von jedem derselben die feierliche Versicherung zu fordern, daß er weder jetzt in einer nicht authorisirten Verbindung sich befinde, noch in eine solche treten, oder an derselben Theil nehmen werde. 5) Da die Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen von nun an in die Kategorie der, dem in der allgemeinen Kriminalordnung §. 211. bestimmten Strafmaaße unterworfenen Kriminalverbrecher gehört, so tritt allemal der Untersuchungsarrest gegen Theilnehmer an diesen Verbindungen ein. 6) Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die gegen Mitglieder unerlaubter Verbindungen erkannte Strafen öffentlich bekannt gemacht werden sollen; es sind daher alle, in den hiesigen oder andern öffentlichen Blättern, oder Ihnen sonst bekannt gemachten Strafbekanntmachungen auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der

nigen Studirenden zu bringen. 6) Wenn Inländer von der dortigen Universität auf auswärtige Universitäten abgehen; so sind dieselben anders zu warnen, auf letzteren an geheimen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen Theil zu nehmen, indem dies der Kenntniß hiesigen Gouvernements nicht entgehen, und nach den obengedachten Strafen ebenfalls wird bestraft werden; auch hierüber ist den auf andere Universitäten abgehenden Studirenden, ein Handgelöbniß abzunehmen. 8) Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, sollen nicht anders immatrikulirt werden, als nachdem sie sich sofort gründig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sind sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, und bei sich ergebendem Verdacht festzunehmen und zur Untersuchung zu ziehen, und ist darüber an mich zu berichten. 9) Möglichst bald nach dem Schlusse der Ostern- und Michaelisferien haben Ew. ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß der immatrikulirten Studirenden mit Bemerkung der Schule oder Universität, von welcher sie sich bisher befanden, an mich einzusenden, und zugleich ein Verzeichniß sämmtlicher dortiger Studirenden: über Studirende von fremden Universitäten, welche während der Vorlesungen dort immatrikulirt worden, ist jedesmal ein besonderer Bericht zu erstatten. 10) Die Lesezirkel, Fechtboden und andere Zusammenkünfte sind unter eine besondere Aufsicht zu nehmen, da die Erfahrung bestätigt hat, daß theils versteckte burschenschaftliche, theils letztere vorbereitende Verbindungen sind. 11) Wenn gleich die Lehren der Professoren und Docenten zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören: so haben doch schädliche Lehren einen bedeutenden Einfluß auf geheime Verbindungen und nachtheilige Richtungen, als daß sie für letztere nicht unmittelbar wichtig seyn sollte; ich sehe daher über dasjenige, was diesen Einfluß haben könnte, Ihrem Berichte entgegen. — So viel die Paßverhältnisse und die Reisen der Studirenden betrifft, so behalte ich mir darüber weitere Bestimmung vor. Ew. ꝛc. authorisire ich, den Inhalt dieses Reskripts zur Kenntniß des Rektors und Senats zu bringen, und sehe über die Befolgung selben Ihrem Berichte entgegen. — Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 122. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824.

Der bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet hat seit den letzten Jahren ein Theil der Studirenden auf mehreren Universitäten sich beigehen lassen, neue geheime, besonders burschenschaftliche Verbindungen zu stiften. Wenn gleich dieselben deshalb zur Untersuchung gezogen, und den Gesetzen gemäß verurtheilt worden sind, so hat des Königs Majestät dennoch mehrmals, und noch zuletzt in Ansehung dieser Verbindungen in Halle abermals Gnade vor Recht ergehen, auch den betreffenden Individuen in Beziehung auf Relegation und Unfähigkeit zu künftigen Anstellung im Staatsdienste mittelst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. Begnadigung angedeihen zu lassen geruhet, und sich darauf beschränkt, diejenigen unter denselben, welche entweder

der Vorleſungen; ſie liegen vielmehr nur darin, daß während der Suspenſion ſeines akademiſchen Bürgerrechts der Studirende unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit ſteht, fernere Exceſſe deſſelben mithin reſp. von den ordentlichen Gerichten und der Polizei geahndet werden, zu welchem Zweck ihm auch die Erkennungskarte abgenommen wird, die ihm bei ſeiner Immatrikulation, um ſich damit als Studirender legitimiren zu können, eingehändigt wird. Das Miniſterium genehmigt, daß eine gleiche Maaßregel auch in Halle angewendet werde. Es iſt aber nöthig, nicht bloß den Einzelnen die wirklich erfolgte Suspenſion ihres Bürgerrechts jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, ſondern auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, daß das Miniſterium zu dieſer allgemeinen Maaßregel die Authoriſation ertheilt habe. — Berlin, den 24. November 1823.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 117. Cirkularverfügung an die Univerſitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorſchriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungsweſens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

Um der Fortdauer aller nicht authoriſirten Verbindungen auf den Königl. Univerſitäten möglichſt entgegen zu wirken, und die Studirenden gleich bei ihrem Antritt in das akademiſche Leben mit Ernſt und Nachdruck auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam zu machen, welche die Theilnahme an dergleichen Verbindungen nach den beſtehenden Geſetzen für ihre ganze künftige Lebenszeit hat, ſieht das Miniſterium ſich veranlaſſt, ſämmtlichen Königl. Univerſitäten die Befolgung nachſtehender Beſtimmungen bei der Aufnahme der zur Immatrikulation ſich meldenden Studirenden hierdurch zur Pflicht zu machen. 1) Jedem Studirenden, welcher ſich zur Aufnahme auf die Univerſität meldet, iſt vor der Immatrikulation die Vorſchrift der §. 3. und 4. des proviſoriſchen Bundestags-Beſchluſſes vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln wörtlich, und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt zu machen, daß unter den geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine ſchriftliche Authoriſation des Königl. Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen, es mögen dieſe Verbindungen übrigens einen Namen haben, welchen ſie wollen, und von jeder politiſchen Richtung oder Verfolgung politiſcher Zwekke ſich völlig frei halten. 2) Es iſt jedem Studirenden ein Revers zur Unterſchrift vorzulegen, in welchem er anerkennt, daß ihm die ad 1. allegirten Geſetze wörtlich bekannt gemacht ſind, und ferner ſich verpflichtet, bei Vermeidung der Relegation von der Univerſität und den in dem Bundestags-Beſchluſſe feſtgeſetzten Folgen, jeder Theilnahme an einer nicht authoriſirten Verbindung ſich gefliſſentlich zu enthalten. Sollte den akademiſchen Geſetzen, welche jedem immatrikulirten Studirenden ausgehändigt zu werden pflegen, ein Abdruck der ad. 1. allegirten Beſtimmungen des Bundestags-Beſchluſſes nicht beigefügt ſeyn, ſo ſind dieſe Beſtimmungen in dem von dem Studirenden zu vollziehenden Reverſe, für welche daher gedruckte Formulare anzufertigen ſind, wörtlich aufzunehmen. 3) In die Matrikel ſelbſt iſt eine Hinweiſung auf den von dem Studirenden vollzogenen Revers aufzunehmen, und darin ausdrücklich der auf die

Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen gesetzlich festgesetzten Strafe der Relegation und der Ausschliessung von öffentlichen Aemtern zu erwähnen. 4) Mit der Matrikel zugleich ist dem Studirenden eine Abschrift des ad 2. erwähnten, von ihm vollzogenen Reverses auszuhändigen. — Berlin, den 15. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 118. Allerhöchste Kabinetsorder an das Geheime Staatsministerium, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend. Vom 21. Mai 1824.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 9. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, so gehört in Gemäßheit des Reglements vom 28. Dezember 1810 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. — Das Staatsministerium hat diese Meine Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und jedes der betreffenden Ministerien zu deren Ausführung das Weitere zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

No. 119. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin. Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. M. erstatteten Berichts bestimme Ich hierdurch: I. Daß auf Meinen Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums, bis auf Meine weitere Entschliessung, fortbestehen solle; daß aber II. mit Beziehung auf die heute an das Staatsministerium erlassene Kabinetsorder, zur vollständigen Aufrechthaltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe ergangenen Gesetze, die Re-

gierungsbevollmächtigten, so wie die Universitätsrichter, unbeschadet ihrer Verpflichtung diese Ereignisse zur Kenntniß des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen, in Ansehung dieser Gegenstände und deren Aufsicht und polizeilichen Untersuchung, unmittelbar dem Polizeiministerium untergeordnet werden und an dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen erhalten sollen; III. daß den gewählten Rektoren und Senatoren auf den Universitäten zwar die in der Instruktion und in den Reglement vom 18. November 1819 beigelegten Attributionen verbleiben, dagegen aber, wenn sie nicht mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben und ihre übrigen Pflichten erfüllen, Ich an deren Stelle andere unmittelbar ernennen werde, und darüber unfehlbar und ohne Nachsicht die Vorträge des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erwarte; IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzern Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen; V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilt werden sollen, und endlich VI. daß bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den aktenmäßig auf der Universität zu Tübingen fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, allen Meinen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten beiden Universitäten untersagt seyn soll. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, Jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824. Friedrich Wilhelm.

No. 120. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Fortbestehens der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter bei den Königlichen Universitäten, und des Zweckes desselben. Vom 25. Mai 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. v. M. zu beschließen, daß auf Allerhöchst Dero Universitäten die als nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten und der eigenen Universitätsrichter, in Gemäßheit der darüber erlassenen Vorschriften, und insonderheit der resp. Instruktion und des Reglements vom 18. November 1819, auch nach Ablauf des bundesschlußmäßigen Zeitraums unter der unten erwähnten Ressortsveränderung bis auf Allerhöchst weitere Entschließung fortbestehen soll. Nächstdem ist durch die an das Königl. Staatsministerium unter gleichem Datum erlassene, mittelst der Gesetzsammlung ehestens zu publizirende Allerhöchste Kabinetsorder festgesetzt: 1) daß alle geheime, insonderheit burschenschaftliche, und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf den Königl. Universitäten künftig nicht als bloße Studentenverbindungen, sondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene, geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edikte kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähig

einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die
liche Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen; 2) daß, da die
) gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders bur-
schaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß
demischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Re-
s vom 28. Dezember 1810, die gerichtliche Untersuchung und
ung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon unab-
Relegation vor die akademische Behörde gehören; und 3) daß
meinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen
sbotenen Verbindungen der erste Angriff und die polizeiliche Un-
ung zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizeimini-
, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder
stiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen
- In weiterm Verfolg dieser Vorschrift ist durch die sub eodem
ngene Königl. Kabinetsorder bestimmt, daß zur vollständigen
haltung der gegen geheime Verbindungen und andere Umtriebe
nen Gesetze die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie die
Landrichter, unbeschadet der Verpflichtung der erstern, diese Er-
zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen, in An-
dieser Gegenstände, und deren Aufsicht und polizeilichen Unter-
) unmittelbar dem Königl. Polizeiministerio untergeordnet seyn,
) dasselbe berichten, und von demselben Befehle und Anweisungen
) sollen. — Ew. ꝛc. haben hiernach von nun an zu verfahren,
entdeckte Spuren von geheimen Verbindungen und anderen Um-
zugleich zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu brin-
- Durch diese Vorschriften sind aber Rektor und Konzilium wes
) den übrigen, durch die akademischen Gesetze, und insonderheit
gedachte Instruktion und Reglement vom 18. November 1819
beigelegten Attributionen, noch insonderheit von der Pflicht der
narischen Aufsicht und Bestrafung entbunden, vielmehr haben
Majestät durch die obengedachte Allerhöchste Kabinetsorder zu be-
geruhet, daß die gewählten Rektoren und Senatoren, wenn sie
mit dem gebührenden Ernste die akademische Disziplin handhaben
re übrigen Pflichten erfüllen, entlassen, und an deren Stelle un-
mittelbar ernannt, und deshalb von dem unterzeichneten Mini-
) unfehlbar und ohne Nachsicht an des Königs Majestät Vor-
schlagen werden sollen, wie denn Allerhöchstdieselben unter gleichem
) auf einer der Königl. Universitäten den Rektor entlassen, und
an Stelle einen andern Rektor auf drei Jahre unmittelbar er-
haben. — Se. Majestät haben die hin und wieder herrschende
ng gegen die akademische Gesetzgebung vom Jahre 1819 um so
mit Mißfallen bemerkt, je ernstlicher Allerhöchst Ihr Wille ist,
Gesetzgebung ihrem ganzen Geiste und Umfange nach, strenge auf-
) erhalten, und jede dagegen bemerkbar gewordene, mittelbare oder
mittelbare Richtungen und Bestrebungen unnachsichtlich zu ahnden. —
ist insonderheit der Fall in Ansehung der Burschenschaft und aller
nschaftlichen Verbindungen, und darauf gerichteten Vereine und
) Umtriebe. Jede Nachsicht gegen dieselben ist um so unzuläs-
und wird um so nachdrücklicher geahndet werden, als neuere Un-
ungen vollständig bekundet haben, daß nicht allein der Burschen-
olitische Zwecke und nachtheilige Richtungen zum Grunde liegen,
) sie selbst ein verderbliches Mittel ist, dessen noch strafbarere
) zu ihren staatsgefährlichen und hochverrätherischen Zwecken sich

bedienen. Dieſe, die akademiſche Jugend mit der Richtung ge
Beſtehende, und mit dem thörigten Irrwahne, zur vermeintlic
beſſerung deſſelben berufen zu ſeyn, erfüllende, ſo wie aktemm
Auflehnung gegen Geſetz und Obrigkeit verführende, mithin hö
derbliche Burſchenſchaft ſoll und muß daher auf den Königlic
verſitäten um ſo mehr ſchlechthin gar nicht geduldet werden
nach der oben angeführten Königlichen Allerhöchſten Beſtimmu
mehr auch formaliter in die Klaſſe der Kriminalverbrechen gehö
Königlichen Univerſitätsbehörden und die öffentlichen Lehrer we
her, auch wenn nicht jede Konkurrenz und jeder Mangel an
narauffſicht gegen dieſe Verbindung Sr. Majeſtät Allerhöchſtes
len erregen, und unnachſichtlich nachdrücklich geahndet werden
ihre Theilnahme an dem Schickſale der ihnen anvertrauten
nicht kräftiger, als dadurch bethätigen können, daß ſie durch al
zu Gebote ſtehende Mittel, ſie vor den unausbleiblich nachtheil
gen der Theilnahme an dieſer und jeder andern geſetzwidrigen
dung, und deren, die Jugend nicht bloß dem gründlichen wiſ
lichen Studium, ſondern auch ihren künftigen Beruf entfremden
trieben und Richtungen, ſorgſam bewahren. Se. Majeſtät h
einer andern, gleichfalls unterm 21. d. M. an das unterzeichn
niſterium erlaſſenen Kabinetsorder demſelben als unabänderlichen
ſatz vorzuſchreiben geruht, daß öffentliche Lehranſtalten weder du
wiſſenſchaftliche Bildung der Zöglinge, noch dadurch, daß auf ih
keine ſchädlichen und verderblichen Geſinnungen und Richtungen
und befördert werden, ihren Zweck erreichen, ſondern daß letzter
der wiſſenſchaftlichen Bildung auch darin beſteht, in den Zöglin
ſinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorſams
desherrn und am Staate zu erwekken und zu befeſtigen. Nach
Grundſatz muß daher auch auf dortiger Univerſität, ſowohl in
ſer den Lehrvorträgen und bei deren Beaufſichtigung, um ſo m
fahren, und jede Unterlaſſung deſſelben dem Miniſterio angeze
den, als bei Anſtellungen im öffentlichen Dienſt nicht bloß auf
niſſe, ſondern auch vorzugsweiſe auf jene Geſinnungen Rückſi
genommen werden. — Endlich haben Se. Majeſtät zu beſtim
ruht: 1) daß die auf einigen Königlichen Univerſitäten beſtehen
gen Ferien ſchon mit dem diesjährigen Herbſte aufhören, und
kürzere Oſtern- und Herbſt-Ferien Statt haben ſollen, worüber
here Vorſchrift eheſtens ergehen wird, und 2) daß den Studiren
Reiſen ins Ausland, und auch nach andere inländiſchen Univ
nur mit Päſſen der Polizeibehörde nach Ausweis nothwendi
ſchäfte geſtattet werden ſollen. — So viel dieſe letzte Beſtimm
trifft, ſo haben Sie die Studirenden, bevor ſie denſelben das
niß zu Reiſen ins Ausland, oder nach anderen einheimiſchen
ſitäten ertheilen, über die dort habenden Geſchäfte zu vernehm
über Ausweis zu erfordern, und ihnen jene Zeugniſſe nur bei
wieſenen nothwendigen Geſchäften zu bewilligen. Ew. ꝛc. be
ich nicht allein Ihrer Seits nach dieſen Beſtimmungen genau
fahren, ſondern ſie auch ſo wohl dem Rektor und Senat, als
lichen Profeſſoren, wie auch den Studirenden bekannt zu mach
auf deren unausgeſetzte Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Mai 1824.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg
v. Alten

Nr. 121. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, die gegen geheime und burschenschaftliche Verbindungen auf den Universitäten angeordneten allgemeinen Maasregeln betreffend. Vom 4. Juni 1824.

Ew. ꝛc. sind durch das Cirkularreskript des Königl. Ministeriums geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 25. v. M. bereits denjenigen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt, welche des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, über mehrere, die Disziplin und Ressort auf den Königl. Universitäten betreffende Gegenstände unter 21. desselben Monats zu erlassen. — Diese Allerhöchsten Bestimmungen sind größtentheils durch die, immer stärker sich entwickelnde Ausdehnung, Gesetzwidrigkeit und Staatsgefährlichkeit der Burschenschaft in ihren verschiedenen Verzweigungen veranlaßt, und haben den Zweck, den Behörden hinreichende Mittel zu gewähren, Sr. Majestät bestimmt Willen, daß auf Allerhöchst Ihren sämmtlichen Universitäten dies Wesen und die daraus hervorgehende, zwar lächerliche und bedauernswürdige, aber nicht minder gesetzwidrige und verderbliche Richtung der ihnen ergriffenen akademischen Jugend mit Nachdruck und Erfolg aufgehoben zu erhalten. — Ew. ꝛc. ist es bekannt, daß die im Jahre 1819 gegen die geheimen Verbindungen auf den Universitäten, und insonderheit gegen die Burschenschaft erlassenen Gesetze die akademische Jugend nicht zum gebührenden Gehorsam zurück geführt haben. Die Burschenschaften haben sich vielmehr nicht allein erhalten, sondern noch gesetzwidriger und verderblicher sich konstituirt; seit dem Jahre 1821 haben Mitglieder dieser verderblichen Verbindung, zu deren Verbreitung und Befestigung, zum Theil mit Verletzung des gegebenen Ehrenworts, zum Theil unter falschen Namen, Deutschland und die Schweiz durchzogen, geheime Versammlungen gehalten, selbst mit auswärtigen Rebellen Verständnisse angeknüpft, und ihrer eigenen Verbindung eine revolutionäre und hochverrätherische Richtung und Grundlage gegeben. Die Spuren der immer gefährlicher werdenden Umtriebe konnten dem Polizeiministerium weder entgehen, noch von demselben unbeachtet bleiben. Der gesetzten Aufmerksamkeit desselben ist es gelungen, durch eine, seit dem Dezember des vorigen Jahres hier und in Cöpnick geführte, gründliche polizeiliche, und nachher durch ein von Sr. Majestät bestelltes Criminalgericht, fortgesetzte Untersuchung die staatsgefährlichen, verderblichen Richtungen und Verzweigungen dieses geheimen Verbindungswesens vollständig zu ermitteln, so wie auch die in anderen deutschen Staaten eröffneten Untersuchungen übereinstimmende Resultate geliefert haben. — Nach diesen Untersuchungsakten, und den zu denselben von einem Hundert Theilnehmern an diesen Umtrieben niedergelegten, durchweg übereinstimmendeu, substantiirten Geständnissen, hat das geheime Verbindungswesen auf den mehrsten deutschen Universitäten seit dem Jahre 1821 folgende Gestalt erhalten. An der Spitze desselben befand sich ein, nicht bloß für die akademischen Jahre, sondern besonders für die nachfolgenden bürgerlichen Verhältnisse geschlossener geheimer Bund. Derselbe stand mit revolutionären Vereinen in Frankreich, Italien und in der Schweiz in näherer Verbindung, und war dort ausgegangen; sein Zweck war geradezu Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsverfassung, und zu seinen Mitteln zu diesem Zweck gehörte Erregung von Unzufriedenheit, von Aufstand und von Revolutionen, Meuchelmord der Bundesfeinde, unbedingter Gehorsam

gegen unbekannte Obere, Unverbindlichkeit des den Regierungen geleiſteten Eides, Zuläſſigkeit des Meineides gegen dieſelben, Uebung in den Waffen, und möglichſte Verbreitung der Richtung des Bundes; die Mitglieder des letzteren haben ihm, und ſeinen Zwekken und Mitteln mittelſt körperlichen Eidſchwurs Gehorſam und Treue gelobt, und hatten in Beziehung auf den Bund Deutſchland in Zehn Kreiſe getheilt, von welchen jeder einen eigenen Vorſteher hatte; er hielt von Zeit zu Zeit geheime Zuſammenkünfte auf den Univerſitäten in Halle, Leipzig, Jena, Göttingen, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und Freiburg, wovon einzelne Abtheilungen von Bundesgliedern, welche mit denen, welche die Univerſitäten bereits verlaſſen hatten, in fortgeſetzter Verbindung ſtanden. Bei dem in dieſem Bunde herrſchenden ſtrengen Geheimniß, und da die Mitglieder ſelbſt gegenſeitig ſich nicht alle bekannt ſeyn durften, hat man bisher nur Hundert und einige, theils auf Univerſitäten, theils bereits in öffentlichen Verhältniſſen ſtehende Mitglieder dieſes Bundes, und unter denſelben fünf Kreisvorſteher ermitteln, und theils hier, theils in andern deutſchen Staaten zur Unterſuchung ziehen können. Zu den Beſtrebungen dieſes Bundes gehörte inſonderheit die, durch allgemeine Burſchenſchaft die Grundſätze des Bundes unter die akademiſche Jugend zu verbreiten, letztere nach und nach für die Zwekke des Bundes zu gewinnen, und daher die Burſchenſchaft unter die unmittelbare Leitung deſſelben zu bringen, und derſelben als Mittel zur Beförderung ſeines hochverrätheriſches Zwecks ſich zu bedienen. — Dieſe ſtrafbare Leitung der Burſchenſchaft erfolgte nach folgenden Abſtufungen: Unmittelbar unter dem obgedachten revolutionären Bunde ſtanden die geheimen burſchenſchaftlichen Vereine, welche theils aus Mitgliedern des Bundes, theils aus andern, vorzüglich burſchenſchaftlich geſinnten Mitgliedern der Burſchenſchaft beſtanden, welchen letzteren der geheime Bund und die Theilnahme der übrigen Vereinsmitglieder an demſelben unbekannt war. Der Zwek dieſer geheimen Vereine war theils die Aufrechthaltung und Leitung der Burſchenſchaft, theils aber die Ausbildung, Verbreitung und Befeſtigung der Grundſätze des Bundes; ſie waren die Vorſchule des letztern, und beſchäftigten ſich theoretiſch mit denjenigen Grundſätzen und Beſtrebungen, zu deren Anwendung und Ausführung der Bund beſtimmt war; ſie hatten auſſerdem die Beſtimmung, daß der Bund in ihnen künftige Mitglieder bildete und kennen lernte; dieſe geheimen Vereine hielten jährlich unter einander gemeinſchaftliche Zuſammenkünfte, und theilten ſich zu dieſem Ende in zwei Hauptſyſteme; zu dem norddeutſchen gehörten die zu Halle, Jena, Leipzig und Göttingen, und zu dem ſüddeutſchen die zu Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Tübingen und Freiburg; jedes dieſer beiden, in den Grundſätzen völlig übereinſtimmenden Syſteme hielt gemeinſchaftliche Zuſammenkünfte; die allgemeinen waren mit den ſogenannten allgemeinen Burſchentagen verbunden. — Unter der geheimen Leitung dieſer Vereine ſtand auf jeder der gedachten Univerſitäten die Burſchenſchaft, oder ſo genannte Allgemeinheit. Von den Mitgliedern der geheimen Vereine, welche letztere die unbekannten nächſten Obern der Burſchenſchaft waren, befanden ſich allemal einige im Vorſtande, deſſen übrigen Mitgliedern dieſe Vereine nicht bekannt waren; die Vereine ſtanden zur Burſchenſchaft in eben dem Verhältniſſe, in welchem der geheime Bund ſich zu dem Vereine befand; die Burſchenſchaft diente den letzteren zu eben den Zwekken, zu welchen dieſe dem Bunde beſtimmt waren. Die erſtern

päge der Zwecke, welche in besonderer Beziehung auf Deutsch-
in Deutschland in den geheimen Vereinen theoretisch behandelt
, und zu deren praktischen Behandlung der geheime Bund ge-
war: Gleichheit, Freiheit und Einheit wurden in ihrer unbe-
m, und daher gefährlichen Allgemeinheit in der Burschenschaft
lt, und die einzelnen Mitglieder dafür empfänglich gemacht.
äßig haben die so genannten Lesezirkel in dieser Beziehung be-
nachtheilig gewirkt. Sie wurden von den einzelnen Mitgliedern
ndes und der Vereine, zum Theil auch der Burschenschaft ge-
eftlich mit einer kleinen Anzahl von Mitgliedern der letztern
n, und in denselben Schriften, welche zur Verbreitung der Bun-
ndsätze besonders geeignet waren, vorzüglich die berüchtigten Lu-
n Vorlesungen über Politik gelesen und kommentirt, und dabei
mgen unter den Studirenden, nach Maaßgabe ihrer Vorschritte
n Grundsätzen beobachtet. So sind z. B. im vorigen Jahre in
im ersten Lesekursus Fries, Ludens, Jahns und dergleichen Schrif-
n zweiten aber die spanische Corteskonstitution und deren Kom-
ien gelesen. — Es liegt hiernach von selbst vor, daß die ganze
e akademische Jugend in Beziehung auf politische Gesinnungen
nhänglichkeit an Fürst, Vaterland und Verfassung, und in Rück-
af Haß gegen alles Bestehende, und auf den thörigten Irrwahn,
n Verbesserung und Umsturz berufen zu seyn, unter dem unmit-
n Einfluß eines, den vollen Thatbestand des Hochverraths in
reinigenden, und die gewaltsamsten Mittel zulassenden geheimen
ionären Bundes stand. Dieser Einfluß war um so sicherer, als
geheime Bund nicht allein auf allen Stufen der obgedachten re-
mären Hierarchie Mitglieder hatte, sondern auch einige Zeit vor
gemeinen Burschentagen sich versammelte, um diejenigen Beschlüsse
reiten, welche auf den Burschentagen genommen werden sollten,
n demselben allen Burschenschaften als Gesetz publizirt wurden.
Dies war aktenmäßig der Zustand des geheimen Bundeswesens von
g des Jahres 1821 bis zum Schlusse des vorigen Jahres, und
ich Ew. ꝛc. darüber gerne diejenigen nähern Mittheilungen mas
welche für sie ein besonderes Interesse haben können. — Die von
Majestät unterm 21. v. M. erlassenen Allerhöchsten Bestimmun-
iben alle den Zweck, diesem eben so gesetzwidrigen und strafbaren,
chst verderblichen, und bei weiterer Verbreitung staatsgefährlichen
en eine sichere Endschaft zu geben, die bestehenden Verbindungen
stören, und deren Erneuerung durch strenge Strafbestimmungen
urch fortgesetzte Aufmerksamkeit und Erschwerung der Verbindun-
it andern Universitäten und der dahin gehörigen Umtriebe vorzu-
. — Die deshalb ergangenen Vorschriften sind Ew. ꝛc. durch das
arrestript des Königl. Unterrichtsministeriums vom 25. v. M. be-
bekannt gemacht. — Ich nehme daher auf dasselbe Bezug, und
demselben nur noch nachstehende nähere Bestimmungen hinzu:
n die nicht authorisirten Verbindungen auf den Universitäten und
hin gehörigen Umtriebe von nun an zum Ressort des Polizeimi-
ums gehören, und die Königl. Regierungsbevollmächtigten, so wie
niversitätsrichter in Ansehung dieser Gegenstände, und deren Auf-
nd polizeiliche Untersuchung unmittelbar dem Polizeiministerium
ordnet seyn, und an dasselbe berichten, und von ihm Befehle und
ungen erhalten sollen; so ist hiernach von nun an zu verfahren,
habet jedoch der Verpflichtung, diese Ereignisse auch zur Kenntniß

des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu bringen. Ew. ꝛc. werden daher künftig über jede Spur solcher Verbindungen und Umtriebe sofort an mich zu berichten, alles was Ihnen in dieser Beziehung von andern Universitäten mitgetheilt, oder sonst bekannt werden wird, mir anzuzeigen, die auf dortiger Universität sich ergebenden Fälle entweder selbst, oder durch den Universitätsrichter polizeilich untersuchen zu lassen, und demnächst die geschlossenen Akten zur Abgabe an die Justizbehörde, oder zu weitern Maaßregeln und Bestimmungen an mich einzusenden haben. 2) Da der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zusteht: so überlasse ich Ew. ꝛc., dieserhalb mit der dortigen Polizeibehörde nähere Rücksprache und Verabredung zu nehmen, und mit derselben zu kommuniziren. Im Allgemeinen ist hierbei von dem Grundsatze auszugehen, daß diese Gegenstände von Ew. ꝛc. und dem Universitätsrichter zu besorgen, und daß Dieselben, der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 gemäß in dieser Beziehung als Kommissarius des Polizeiministeriums anzusehen sind. Wenn Sie wünschen, daß dieserhalb eine besondere Vorschrift an die dortige Polizeibehörde erlassen werde, so sehe ich darüber Ihren nähern Vorträgen entgegen. 3) Ew. ꝛc. haben im Allgemeinen den Grundsatz sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der Allerhöchste Wille Sr. Majestät, daß von jetzt an die Königl. Universitäten von allen nicht authorisirten Verbindungen, und insonderheit von der Burschenschaft, so wie von allen dahin gehörigen Umtrieben schlechthin und durchaus frei seyn und frei bleiben sollen, seinem ganzen Umfange nach strenge befolgt und aufrecht erhalten werde. Es ist daher dringend nothwendig, jede deshalb sich äussernde Spur sofort sorgfältig zu verfolgen, und dadurch der Nothwendigkeit, die Sache dem Strafarme der Justiz zu übergeben, vorzubeugen. Die Merkmale sich erneuernder, oder im Verborgenen wuchernden Verbindungen sind bekannt genug, und die Nothwendigkeit, besonders in der ersten Zeit Aufmerksamkeit, Ernst und Nachdruck zu zeigen, liegt ebenfalls ohne weitere Bemerkung von selbst vor. 4) Ew. ꝛc. werden die Allerhöchste Kabinetsorder an das Königl. Staatsministerium, sobald sie durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht seyn wird, nebst einem Auszug der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Februar 1816 den Studirenden durch öffentlichen Anschlag publiziren, auch dafür sorgen, daß einem jeden derselben bei der Immatrikulation dieser Auszug mitgetheilt und der vorgeschriebene Handschlag auch auf denselben erstreckt werde. Ihrem Ermessen stelle ich anheim, mit dem gedachten öffentlichen Anschlag noch eine besondere Publikation an Einzelne zu verbinden, und von jedem derselben die feierliche Versicherung zu fordern, daß er weder jetzt in einer nicht authorisirten Verbindung sich befinde, noch in eine solche treten, oder an derselben Theil nehmen werde. 5) Da die Theilnahme an nicht authorisirten Verbindungen von nun an in die Kategorie der, dem in der allgemeinen Kriminalordnung §. 211. bestimmten Strafmaaße unterworfenen Kriminalverbrecher gehört, so tritt allemal der Untersuchungsarrest gegen Theilnehmer an diesen Verbindungen ein. 6) Sr. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die gegen Mitglieder unerlaubter Verbindungen erkannte Strafen öffentlich bekannt gemacht werden sollen; es sind daher alle, in den hiesigen oder andern öffentlichen Blättern, oder Ihnen sonst bekannt gemachten Strafbekanntmachungen auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der

ortigen Studi[illegible]n bringen. 6) Wenn Inländer von der dorti-
gen Universität [illegible]ärtige Universitäten abgehen; so sind dieselben
besonders zu w[illegible], auf letzteren an geheimen, und besonders burschen-
schaftlichen Verbindungen Theil zu nehmen, indem dies der Kenntniß
des hiesigen Gouvernements nicht entgehen, und nach den obengedachten
Gesetzen ebenfalls wird bestraft werden; auch hierüber ist den auf an-
deren Universitäten abgehenden Studirenden, ein Handgelöbniß abzu-
nehmen. 8) Studirende, welche von fremden Universitäten kommen,
dürfen nicht anders immatrikulirt werden, als nachdem sie sich sofort
vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindun-
gen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sind
sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt
und deren Bezirk wegzuschaffen, und bei sich ergebendem Verdacht fest-
zuhalten und zur Untersuchung zu ziehen, und ist darüber an mich zu
berichten. 9) Möglichst bald nach dem Schlusse der Ostern- und Mi-
chaelis-Ferien haben Ew. ꝛc. ein vollständiges Verzeichniß der immas
trikulirten Studirenden mit Bemerkung der Schule oder Universität,
auf welcher sie sich bisher befanden, an mich einzusenden, und zugleich
das Verzeichniß sämmtlicher dortiger Studirenden: über Studirende
von fremden Universitäten, welche während der Vorlesungen dort im-
matrikulirt worden, ist jedesmal ein besonderer Bericht zu erstatten.
10) Die Lesezirkel, Fechtboden und andere Zusammenkünfte sind unter
ganz besondere Aufsicht zu nehmen, da die Erfahrung bestätigt hat, daß
sie theils versteckte burschenschaftliche, theils letztere vorbereitende Ver-
bindungen sind. 11) Wenn gleich die Lehren der Professoren und Do-
centen zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen und Un-
terrichts-Angelegenheiten gehören: so haben doch schädliche Lehren einen
zu bedeutenden Einfluß auf geheime Verbindungen und nachtheilige
Richtungen, als daß sie für letztere nicht unmittelbar wichtig seyn sollte;
ich sehe daher über dasjenige, was diesen Einfluß haben könnte, Ihrem
Bericht entgegen. — So viel die Paßverhältnisse und die Reisen der
Studirenden betrifft, so behalte ich mir darüber weitere Bestimmung
vor. Ew. ꝛc. authorisire ich, den Inhalt dieses Reskripts zur Kennt-
niß des Rektors und Senats zu bringen, und sehe über die Befolgung
desselben Ihrem Berichte entgegen. — Berlin, den 4. Juni 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 122. Cirkularreskript des Königlichen Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Bestrafung geheimer und burschenschaftlicher Verbindungen. Vom 13. Juli 1824.

Der bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften ungeachtet hat seit den letzten Jahren ein Theil der Studirenden auf mehreren Universitäten sich beigehen lassen, neue geheime, besonders burschenschaftliche Verbindungen zu stiften. Wenn gleich dieselben deshalb zur Untersuchung gezogen, und den Gesetzen gemäß verurtheilt worden sind, so hat des Königs Majestät dennoch mehrmals, und noch zuletzt in Ansehung dieser Verbindungen in Halle abermals Gnade vor Recht ergehen, auch den betreffenden Individuen in Beziehung auf Relegation und Unfähigkeit zur künftigen Anstellung im Staatsdienste mittelst der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. Begnadigung angedeihen zu lassen geruhet, und sich darauf beschränkt, diejenigen unter denselben, welche entweder

von den burſchenſchaftlichen Ideen beſonders ergriffen geweſen ſind, oder dieſe, ſo wie die Theilnahme an anderen verbotenen Verbindungen der Rückſicht auf ihre eigene Ehre und Pflicht vorgezogen haben, nach dem Grade ihrer Verſchuldung mit polizeilichem Feſtungsarreſte oder Karzerſtrafe zu belegen. Dabei hat indeſſen Se. Majeſtät in obgedachter Allerhöchſter Kabinetsorder beſtimmt erklärt, daß Allerhöchſtdieſelben künftig gegen die Mitglieder geſetzwidriger Verbindungen nicht weiter Gnade vor Recht ergehen, ſondern dem rechtlichen Erkenntniſſe vollen Lauf laſſen werde, und befohlen, daß dies ſämmtlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten mit dem Auftrage eröffnet werden ſolle, dieſen Allerhöchſten Beſchluß zur Kenntniß ſowohl des Rektors und Senates, als der Studirenden zu bringen. — Ew. ꝛc. erſuche ich daher, baldmöglichſt dieſer Beſtimmung zu genügen, und dabei die Studirenden noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie vor geheimen, vornehmlich aber burſchenſchaftlichen Verbindungen und jeder Theilnahme an deren immer mehr als verwerflich erkannten Tendenz um ſo ſorgſamer ſich zu hüten haben, als die ſeit dem 21. Mai d. J. erlaſſenen verſchiedenen Königlichen Verordnungen, und die Feſtſetzung der künftig in dergleichen Fällen anzuwendenden Strafe von reſp. 6- und 10-jährigem Kriminalfeſtungsarreſte hinreichend beweiſen, daß es Sr. Majeſtät feſter und ernſter Wille iſt, daß Höchſtihre Univerſitäten von geſetzwidrigen Verbindungen, inſonderheit von der Burſchenſchaft, durchaus rein bleiben und erhalten, diejenigen aber, welche dagegen handeln, ohne Hoffnung auf Begnadigung nach der ganzen Strenge des Geſetzes exemplariſch beſtraft werden ſollen. — Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konſiſtorien ꝛc., betreffend die Anſtellung im Staatsdienſte der in geheimen Verbindungen verwikkelt geweſenen, nachher begnadigten Studirenden. Vom 19. Juli 1824.

Durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. März d. J. haben des Königs Majeſtät allergnädigſt geruhet, die Theilnehmer der auf der Univerſität Breslau beſtandenen Verbindungen Arminia, Borussia und Silesia unter nachfolgenden Modifikationen zu begnadigen, und die von denſelben verwirkte Ausſchließung von allen öffentlichen Aemtern aufzuheben. 1) Vor der Zulaſſung zu den ihre künftige Anſtellung im Amte bedingenden Prüfungen iſt von den gedachten Individuen eine beſondere Verſicherung ad protocollum abzugeben, welche a) für die ehemaligen Mitglieder der Arminia und Borussia dahin vorgeſchrieben iſt: daß er die Geſetzwidrigkeit dieſer Verbindung einſehe, und daher ſeine Theilnahme an derſelben bereue, und dieſe Verbindung nicht allein gänzlich aufgehoben habe, ſondern derſelben auch ferner ſich durchaus enthalten, auch in ſeinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen weder dieſe oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünſtigen wolle; b) für die Mitglieder der Silesia aber: daß er dieſe Verbindung gänzlich aufgehoben habe, und derſelben, ſo wie jeder geſetzwidrigen Verbindung ſich enthalten, auch in ſeinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen weder dieſe oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünſtigen wolle. 2) Jeder, der Theilnehmer einer der vorgedachten Verbindungen geweſen iſt, ſoll das erſte Mal ſeiner Vor-

[illegible] zum öffentli[illegible]
[illegible]verſitätsſtadt [illegible] [illegible] [illegible]

rung der Bestimmungen Seiner Majestät des Königs auch für den Fall gesichert werde, daß sie sich nach bestandener Prüfung in eine andere Provinz und unter ein anderes Konsistorium begeben sollten.

Berlin, den 19. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 124. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. März d. J., wird die ꝛc. hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den nach No. 2. dieser Verfügung von den Studirenden zu vollziehenden Revers nunmehr auch der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai d. J., die Bestrafung der burschenschaftlichen Verbindungen betreffend, aufgenommen werden muß. — Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. März d. J., worin das Ministerium dasjenige bestimmt hat, was bei der Aufnahme der zur Immatrikulation sich meldenden Studirenden zu befolgen ist, wird der Rektor ꝛc. hierdurch aufgefordert, in den Revers, welcher danach jedem Studirenden vor der Immatrikulation zur Unterschrift vorgelegt werden soll, noch am Schlusse das Versprechen aufzunehmen:

daß der Aussteller des Reverses, so fern er auf dieser oder einer andern Universität Mitglied einer gesetzwidrigen Verbindung gewesen seyn sollte, sich verpflichtet, dieselbe sogleich zu verlassen.

Das Ministerium sieht sich zu dieser nachträglichen Festsetzung deshalb veranlasst, weil schon Fälle vorgekommen sind, und auch wohl noch ferner vorkommen möchten, daß dort (hier) inskribirte Studirende freiwillig oder gezwungen abgehen, aber nach einiger Zeit, um ihre Studien daselbst (hier) fortzusetzen oder zu beendigen, wieder zurückkehren und sich von Neuem inskribiren lassen müssen, allein früher schon Mitglieder einer verbotenen Verbindung dort (hier) oder anderwärts gewesen seyn können, auch wohl dessen verdächtig erscheinen, mithin es nöthig seyn dürfte, sie nochmals bestimmt zu vernehmen, zugleich aber auch bei etwaniger demnächstiger, dort (hier) direkt oder auf auswärtige Requisition bewirkter Ueberführung der Entschuldigung des Nichtwissens und jeder Ausflucht zuvorzukommen.

Berlin, den 12. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 13. August 1824.

Um dem Willen Sr. Majestät des Königs, daß allem unerlaubten Verbindungswesen auf den Königl. Universitäten ein Ende gemacht, und kein der Theilnahme an solchen Verbindungen Verdächtiger zur Anstellung im Königl. Dienste zugelassen werden solle, desto erfolgreicher nachkommen zu können, und in Beziehung auf die in der Verfügung des Königl. Polizeiministerii vom 4. Juni an sämmtliche

rordentliche Regierungsbevollmächtigte ergangene, dem Rektor ꝛc.
ertheilte Bestimmung:
daß Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, nicht
anders immatrikulirt werden dürfen, als nachdem sie sich sofort
vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Ver-
bindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widri-
genfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich
aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, bei sich ergebendem
Verdachte aber festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen sind",
Folge welcher Bestimmung auch bei Ausfertigung der Abgangs-
nisse von den inländischen Universitäten ein gleiches Verfahren er-
rlich ist, als von den fremden Universitäten verlangt wird, setzt
Ministerium hierdurch fest, daß künftig jedem Abgangszeugnisse
ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden soll, wie fern der be-
nde Studirende von allem Argwohn der Theilnahme an uner-
ten Verbindungen frei geblieben sey, oder nicht, und bestimmt den
Oktober d. J. als denjenigen Termin, von welchem ab jedes Ab-
szeugniß diese Erklärung enthalten muß, indem der Mangel der-
n in den nach jenem Zeitpunkte ausgestellten Zeugnissen für ein
en, daß der Abgegangene von dem genannten Verdachte nicht frei
eben sey, angesehen werden wird.
Der Rektor ꝛc. wird hiernach das Behufige sofort veranlassen, zugleich
aufgefordert, baldigst Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrich-
g der Abgangszeugnisse überhaupt einzureichen, wobei darauf Rück-
zu nehmen ist, daß künftig diese Zeugnisse, sowohl über die Vor-
itung, mit welcher der Student zur Universität gekommen ist,
r seine Aufführung während seines Aufenthaltes, und über seinen
ß, unter spezieller Angabe der gehörten Vorlesungen, als auch hin-
lich seiner ökonomischen Verhältnisse, darüber, ob er Stipendien
ssen, und ob er wegen Schulden vor Gericht gestanden, Auskunft
Nachweis enthalten, und mit der obigen Erklärung wegen Nicht-
nahme an Verbindungen schliessen müssen.
Berlin, den 19. August 1824.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 127. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Vorschriften vom 21. Mai c., Verbindungswesen auf den Universitäten betreffend, ist durch Ver-
ung an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Königlichen Uni-
täten festgesetzt:
„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die diesseiti-
„gen kommen, nicht anders immatrikulirt werden sollen, als nach-
„dem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie
„bisher an burschenschaftlichen und andern unerlaub-
„ten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil
„gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatri-
„kuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzu-
„schaffen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind."
Es sind auch bereits Veranstaltungen getroffen, daß diese Bestim-

mung zur offiziellen Kenntniß der übrigen Deutschen Bundesre
gen, namentlich derjenigen, in deren Ländern Universitäten sind,
get, und wird dieselbe nunmehr hierdurch auch durch die Ze
öffentlich bekannt gemacht. — Berlin, den 15. September 182
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleger

No. 128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regi
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdr
des Verbindungswesens unter den Studirenden im erst
keimen desselben. Vom 23. August 1826.

Da wiederum Spuren geheimer Studenten-Verbindung
mentlich der Pomerania, Saxonia, Marchia, Borussia und Wes
und selbst der Burschenschaft ermittelt worden, und nicht unen
Momente vorliegen, daß sie auch auf andern Universitäten vor
so empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. ganz besonderer Aufmerk
diesen Gegenstand. Es ist schlechthin nothwendig, diesem Un
Zeiten baldigst vorzubeugen.

Wenn gleich das Ministerium Ew. ꝛc. die nach den dortig
hältnissen nothwendigen nähern Maaßregeln anheim stellt; so b
es doch im Allgemeinen: 1) daß gegen alle diejenigen Studi
welche der Theilnahme an geheimen Verbindungen, und inso
an der Burschenschaft verdächtig sind, mit Strenge verfahren,
nach Bewandniß der Umstände ohne Weiteres von der Universi
fernt werden. 2) Daß die Studirenden bei ihrer Immatrik
nachdrücklichst und ernstlichst wegen dieser Verbindungen gewar
von ihnen die bestimmteste, mittelst Handschlages zu bekrä
Versicherung, überall an keiner geheimen oder gesetzwidrigen
dung, und insonderheit nicht an einer burschenschaftlichen Th
men zu wollen, oder zu derselben jetzt zu gehören, abgefordert
wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die burschenschaftlich
bindungen den Grundsatz, daß jedes Mitglied in dem Augenbl
welchem es vor der Obrigkeit steht, eo ipso, jedoch mit Vorbeh
eo ipso erfolgenden Wiedereintritts, aufhöre, Mitglied der Ver
zu seyn, haben, und unter demselben vermeinen, jene Versicheru
gutem Gewissen abgeben zu können; bei dieser Verwarnung
Studirenden auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie du
Verletzung ihres Gelöbnisses als wortbrüchig erscheinen, und
schon deshalb von der Universität würden entfernt werden;
unter der Matrikel zu bemerken, daß der Inhaber jene Vers
mittelst Handschlages, nach vorgängiger Verwarnung, abgegeb
— Das Ministerium bestimmt ferner 3) daß Bänder, Müt
andere Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft
schwarz und Gold, oder gelb) und die längst verrufene sog
altdeutsche Tracht von nun an schlechthin gar nicht von einer
direnden, er sey wer er wolle, geduldet, sondern jeder Studen
cher dieser Vorschrift entgegen handelt, sofort und ohne Weite
der Universität exkludirt, und der Polizeibehörde angezeigt werd
Das Ministerium hat lange genug gehofft, daß Gehorsam,
und Gefühl für Sitte von Seiten der Studirenden es der
wendigkeit eines ausdrücklichen Verbots überheben werde; der
Theil der Studirenden hat auch dieser Erwartung entsprochen
nicht alle sind diesem Beispiel gefolgt, und sieht sich daher das
sterium, obgleich es sonst vorzieht, durch den guten Sinn der

ndern das zu erreichen, was auf den Universitäten anderer Länder durch Verbote erzielt werden muß, aus Veranlassung neuerer Vorfälle sich genöthigt, nunmehr das bestimmte Verbot zu erlassen, und Ew. ꝛc. aufzufordern, in dem monatlichen Disziplinarberichte diejenigen Studirenden, welche dennoch irgend ein Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft, oder die altdeutsche Kleidung tragen, namentlich anzuführen, und wird dann das Ministerium alle Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Prüfungskommissionen anweisen, dergleichen Subjekte weder zur Prüfung zuzulassen, noch zur Anstellung in Vorschlag zu bringen; Ew. ꝛc. werden daneben aufgefordert, diesen passum des gegenwärtigen Reskripts baldigst durch öffentlichen Anschlag zur Nachachtung und Warnung bekannt machen zu lassen, und auf dessen Befolgung unnachsichtlich zu halten. Es ist hiernach 1) auch in Ansehung der notorischen Abzeichen der Landsmannschaften zu verfahren, und hat das Ministerium zu allen, den verschiedenen Provinzen angehörigen Studirenden das Vertrauen, daß sie von selbst einsehen werden, wie unzulässig es sey, Abzeichen einer Korporation zu tragen, die als solche verboten und strafbar ist, und daß nähere Landsleute zu ihrer gegenseitigen Erkennung eines solchen äusseren Kennzeichens überall nicht bedürfen. Endlich ist 5) bei Ertheilung der Erlaubniß von Kommercen und andern Zusammenkünften nicht allein darauf, daß sie nicht blos aus Studirenden, die als Genossen eines, auf eine Verbindung hindeutenden, nähern Verhältnisses bekannt sind, bestehen, Rücksicht zu nehmen, sondern auch jedesmal von den Vorstehenden und einigen andern der akademischen Obrigkeit als besonders zuverlässig bekannten Theilnehmern die bestimmteste Versicherung statt Handschlages abzufordern, daß die Zusammenkunft auf burschenschaftliche, landsmannschaftliche oder irgend eine andere Verbindung dieser Art sich überall nicht beziehe, und mit dahin gehörigen Gegenständen sich schlechthin nicht beschäftigen werde. — Berlin, den 23. August 1826. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826.

Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. Mts., das Duell des an den Folgen der empfangenen Schußwunde verstorbenen N. betreffend, hat nicht nur wegen des unglücklichen Ausganges des Duelles, sondern auch um des Rufes der Universität willen, ganz besonders aber, weil dadurch die schon von andern Seiten erregte Wahrscheinlichkeit bestätigt wird, daß die Duelle auf den Universitäten anfangen viel ernstlicher und lebensgefährlicher zu werden, als sie bis jetzt gewesen sind, die ernstlichste Aufmerksamkeit des Ministerii erregt. — Dasselbe findet daher, um von seiner Seite, theils der Wiederholung so beklagenswerther Fälle eines tödtlichen oder lebensgefährlichen Ausganges der Duelle möglichst vorzubeugen, theils gleich im Keime zu verhüten, daß jene Rohheit, welche bei vermeintlichen Ehrverletzungen, Genugthuungssucht unter der studirenden Jugend, bei welcher wahre Bildung nicht ohne sittliche Gesinnung zu denken ist, nicht weiter einreisse, sich veranlaßt, hierdurch Ew. ꝛc. und sämmtliche akademische Behörden zur geschärften Wachsamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern, und zugleich festzusetzen: daß künftig in allen Fällen, wo selbst die Intention eines in dieser Beziehung an sich schon doppelt strafbaren Pistolenduells unter Studenten zur Kenntniß

gebracht worden, sowohl gegen diejenigen, welche sich auf Pistolen zu schlagen Willens sind, als gegen die Kartellträger und designirten Sekundanten, als auch gegen diejenigen, welche nur Kenntniß von der Absicht gehabt und die Anzeige versäumt haben, nach aller Schärfe der bestehenden Duellgesetze verfahren, folglich sämmtlich sofort zur strengsten Untersuchung gezogen, jedenfalls aber alle und jede als grobe Excedenten, wegen des ausgezeichneten Mangels sittlicher Gesinnungen und einer auffallenden Rohheit, mit der Relegation belegt werden. — Eine gleiche Strenge ist auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche die bisher üblichen Vorsichtsmaaßregeln bei Vollziehung der Duelle auf Hiebwaffen, als da sind: eine schützende Kopfbedeckung, Unterleibsbinden und Bügel oder Körbe an den Hiebern versäumen, oder andere, als die gewöhnlichen Schlagrappiere, z. B. krumme Säbel u. dgl. anwenden. In allen solchen Fällen, und wo nur immer die rohe und strafbare Gesinnung ein Duell gefährlicher und eine Aussöhnung oder leichte Abmachung der Sache unmöglich zu machen, sich zeigt, sind gleichfalls Duellanten und Sekundanten zur strengsten Untersuchung zu ziehen, und die Strafen der Relegation oder des consilii abeundi ohne Nachsicht gegen sie zu verhängen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., diese Bestimmungen sowohl dem Rektor und Senate mitzutheilen, als auch zur Kenntniß der Studirenden auf angemessene Weise zu bringen, und darauf zu halten, daß ihnen in allen Punkten strenge nachgekommen werde. Es läßt sich erwarten, daß die höhere Bildung und der gute Sinn des größten Theils der Studirenden das Rohe und Gemeine und gar oft Kindische in allen solchen Verschärfungen der Gefährlichkeit der an sich schon so verwerflichen und strafbaren Duelle, bei gehöriger Auseinandersetzung des Verhältnisses, selbst erkennen und selbst thätig mitwirken werde, diese Ausartungen abzuschaffen, welche Studirende ohne allen Werth und wahrhaft unrühmlichen Gesinnungen, gar oft nur um ihre Nichtswürdigkeit und wenigstens Werthlosigkeit zu bemänteln, in Gang zu bringen suchen. — Es sind daher auch in den Relegations-Patenten solche Menschen in dieser Art als unreife Menschen, ohne Gefühl für wahre Sittlichkeit und Ehre, nach dem Grade ihres Verschuldens gehörig zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 130. Cirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, betreffend die Anstellung solcher Individuen im Staatsdienste, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827.

Die Königl. Regierung wird hierdurch, gemäß desfalls ergangener Allerhöchster Bestimmungen, aufgefordert, genau darauf zu halten, daß solche Personen, aus deren akademischen Abgangszeugnissen die Theilnahme an Verbindungen irgend einer Art erhellt, in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819, zu den Prüfungen für den Staatsdienst, oder zur Anstellung, wo jene nicht erforderlich sind, nicht zugelassen werden, und darf hiervon nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn dies den Prüfungs- oder Anstellungs-Behörden Seitens der mitunterzeichneten Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern besonders bekannt gemacht wird, oder von denselben den betreffenden Individuen

s Zeugniß ertheilt worden, daß ihre Theilnahme an einer Verbindung
ner Prüfungs- und Anstellungs-Fähigkeit nicht entgegenstehe.
Berlin, den 25. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Ministerium des Innern. | Ministerium der Finanzen.

No. 131. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß ein relegirter Studirender, nachdem er auf anderen Universitäten zur Vollendung seiner Studien zugelassen worden war, von den Justizbehörden wegen seiner frühern Aufführung während der Universitätszeit zum Examen nicht zugelassen worden ist, veranlasst das Ministerium, dies der Königl. Universität hierdurch bekannt zu machen, um die Studirenden zur Warnung durch einen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen.
Berlin, den 10. März 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829.

Was die in Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. wegen der Jurisdictions-Konflikte in Frage gebrachten Grundsätze im Allgemeinen betrifft, so ist a) bei an und für sich rechtsgültigen Schulden der Studirenden das nach sonstiger Beschaffenheit der Forderung gemeinrechtlich begründete Pfändungsrecht des Gläubigers, wie in dem hier in Rede stehenden Fall der Retention wegen Miethsforderungen, irgend durch das Gesetz aufgehoben, mithin die Retention allerdings wie gegen andere Schuldner gestattet, und b) bei Klagen der Studirenden wegen dergleichen ausgeübter Retention die Kompetenz des ordentlichen Gerichts des Gläubigers wohlbegründet, welches aber c) bei seiner Entscheidung selbstredend auf die besondern gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit der Schulden von Studirenden gebührende Rücksicht nehmen muß, in welcher Rücksicht denn namentlich d) auch eine an und für sich aus erlaubtem Grunde entstandene, aber mit der dem Gläubiger hierbei nicht zu benehmen kommenden Abwartung der Einlösung der retinirten Effekten vor der Klage des Schuldners, nicht binnen der gesetzmäßigen Frist vor dem akademischen Gerichte eingeklagte Forderung, allerdings für sich selbst ungültig, und mithin nach Ablauf des Einklagungstermines die Retention nicht mehr für rechtmäßig zu achten ist. — In dem vorliegenden konkreten Falle ist nun aber dem Friedensrichter, dessen Kompetenz zu dem gefällten Erkenntnisse nach Vorschriften bestritten werden kann, ein Fehler rücksichtlich des letztern Punktes überall nicht beizumessen, da nach Ausweis des Erkenntnisses kein Einwand gegen die Gültigkeit der Schuld nach akademischen Gesetzen von dem Schuldner erhoben worden ist. Sollte hierin etwas von ihm an seinen Rechten versäumt worden seyn, so wird sich, nachdem der Gläubiger auf die angezeigte Weise inmittelst zufrieden gestellt ist, jedenfalls diese Sache sich zu keiner weiteren Ver-

folgung eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der geza
ten Schuld und Koſten auf die akademiſchen Unterſtützungs-Fon
welche unter den angezeigten Umſtänden genehmigt wird, ſein Bew
den behalten. Dagegen empfiehlt das Miniſterium Ew. ꝛc. dem a
demiſchen Senate und dem Univerſitätsrichter aufzugeben, die et
ferner vorkommenden Fälle ſolcher Art unter Aufmerkſamkeit zu
halten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte ge
etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Aſſiſtenz zu leiſt
und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Entſc
dungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen. D
Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. Auguſt 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 133. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, we
Beſtrafnng von Verfälſchungen der Anmeldungsbogen. V
13. September 1830.

Das Miniſterium erwiedert dem Rektor und Senat auf die A
frage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche Str
der Verfälſchung der Anmeldungsbogen, da der geſuchte Vortheil
in Gelde nicht füglich abſchätzen läſſt, nach §. 1264. §. 35. Tit.
Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis ſechs Wochen geh
den Gefängnißſtrafe beſteht, und da bei Beſtimmung der Kompete
gränze der akademiſchen Behörde es nicht auf die Strafe in abstrac
ſondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu prü
ſeyn wird, ob die Verfälſchung nur disziplinariſch zu ahnden, o
die Sache dem Kriminalgericht zu überweiſen iſt. In der Re
wird es zweckmäßig ſeyn, neben der Karzerſtrafe eine anderweit
Disziplinarſtrafe, namentlich Unterſchrift des consilii abeundi, o
Entfernung von der Univerſität eintreten zu laſſen. In jedem Fa
iſt ein ſolcher verirrter Studirender noch beſonders zu verwarn
und auf die traurigen Folgen zu verweiſen, welche für ſeine gan
bürgerliche Exiſtenz die Kriminal-Unterſuchung und Beſtrafung, weg
eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens hab
würde. — Berlin den 13. September 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterial-Kommiſſi
an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei d
Univerſitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen D
aufſichtigung der relegirten, konſilirten und exkludirten Stu
renden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Miniſterial-Kommiſſion hat bei der ihrer ober
Leitung übertragenen Unterſuchung gegen politiſche, namentlich bu
ſchenſchaftliche Umtriebe verſchiedentlich bemerkt, daß ſolche dur
relegirte, konſilirte und exkludirte Studenten befördert werden. U
dieſem Uebelſtande für die Zukunft vorzubeugen, und die ſtudirend
Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten u
würdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem Gu
achten der ſämmtlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtig
bei den diesſeitigen Univerſitäten und der betreffenden Polizei-B
hörden Folgendes feſtgeſetzt. 1) Diejenigen Studenten, welche v
einer diesſeitigen Univerſität relegirt, konſilirt oder exkludirt werde

müssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und mit dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die akademische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zugleich zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie auf ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend derselben nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von dieser Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsiliirten oder exkludirten Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betreffenden Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde der Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, Konsiliirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu benachrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was 4) die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar ihr Paß der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu überliefern, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu ertheilen, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde beibringen, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege stehe; in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes an die Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden Bescheinigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber verpflichtet sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. 5) Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht immatrikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde Bedenken, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe davon der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere die Fortschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und Umgegend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Verweigerung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf erfolgte Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsiliirten oder exkludirten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität können, in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von solchen Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, angebracht werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnungen der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 9) Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung ad 1. und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. Hiernach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. (Anlage a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem

von den burſchenſchaftlichen Ideen beſonders ergriffen geweſen ſind, oder dieſe, ſo wie die Theilnahme an anderen verbotenen Verbindungen der Rückſicht auf ihre eigene Ehre und Pflicht vorgezogen haben, nach dem Grade ihrer Verſchuldung mit polizeilichem Feſtungsarreſte oder Karzerſtrafe zu belegen. Dabei hat indeſſen Se. Majeſtät in obgedachter Allerhöchſter Kabinetsorder beſtimmt erklärt, daß Allerhöchſtdieſelben künftig gegen die Mitglieder geſetzwidriger Verbindungen nicht weiter Gnade vor Recht ergehen, ſondern dem rechtlichen Erkenntniſſe vollen Lauf laſſen werde, und befohlen, daß dies ſämmtlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten mit dem Auftrage eröffnet werden ſolle, dieſen Allerhöchſten Beſchluß zur Kenntniß ſowohl des Rektors und Senates, als der Studirenden zu bringen. — Ew. ꝛc. erſuche ich daher, baldmöglichſt dieſer Beſtimmung zu genügen, und dabei die Studirenden noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie vor geheimen, vornehmlich aber burſchenſchaftlichen Verbindungen und jeder Theilnahme an deren immer mehr als verwerflich erkannten Tendenz um ſo ſorgſamer ſich zu hüten haben, als die ſeit dem 21. Mai d. J. erlaſſenen verſchiedenen Königlichen Verordnungen, und die Feſtſetzung der künftig in dergleichen Fällen anzuwendenden Strafe von reſp. 6- und 10-jährigem Kriminalfeſtungsarreſte hinreichend beweiſen, daß es Sr. Majeſtät feſter und ernſter Wille iſt, daß Höchſtihre Univerſitäten von geſetzwidrigen Verbindungen, inſonderheit von der Burſchenſchaft, durchaus rein bleiben und erhalten, diejenigen aber, welche dagegen handeln, ohne Hoffnung auf Begnadigung nach der ganzen Strenge des Geſetzes exemplariſch beſtraft werden ſollen. — Berlin, den 13. Juli 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 123. Cirkularverfügung an die Königlichen Konſiſtorien ꝛc., betreffend die Anſtellung im Staatsdienſte der in geheimen Verbindungen verwikkelt geweſenen, nachher begnadigten Studirenden. Vom 19. Juli 1824.

Durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 31. März d. J. haben des Königs Majeſtät allergnädigſt geruhet, die Theilnehmer der auf der Univerſität Breslau beſtandenen Verbindungen Arminia, Borussia und Silesia unter nachfolgenden Modifikationen zu begnadigen, und die von denſelben verwirkte Ausſchließung von allen öffentlichen Aemtern aufzuheben. 1) Vor der Zulaſſung zu den ihre künftige Anſtellung im Amte bedingenden Prüfungen iſt von den gedachten Individuen eine beſondere Verſicherung ad protocollum abzugeben, welche a) für die ehemaligen Mitglieder der Arminia und Borussia dahin vorgeſchrieben iſt: daß er die Geſetzwidrigkeit dieſer Verbindung einſehe, und daher ſeine Theilnahme an derſelben bereue, und dieſe Verbindung nicht allein gänzlich aufgehoben habe, ſondern derſelben auch ferner ſich durchaus enthalten, auch in ſeinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen weder dieſe oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünſtigen wolle; b) für die Mitglieder der Silesia aber: daß er dieſe Verbindung gänzlich aufgehoben habe, und derſelben, ſo wie jeder geſetzwidrigen Verbindung ſich enthalten, auch in ſeinen gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen weder dieſe oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittel- oder unmittelbar begünſtigen wolle. 2) Jeder, der Theilnehmer einer der vorgedachten Verbindungen geweſen iſt, ſoll das erſte Jahr ſeiner Ver-

ung zum öffen ausserhalb Breslau und jeder an-
Universitätsstad en, und unter ganz besondere Aufsicht des
rii derjenigen Behörde, bei welcher er beschäftigt wird, an des-
elle bei den Kandidaten der Theologie resp. den Superinten-
und Erzpriestern diese Aufsicht zu übertragen ist, gestellt wer-
3) Die wirkliche Anstellung kann demnächst nur auf Beibrin-
ines von der ad 2. gedachten Aufsichtsbehörde ausgestellten, auch
ziehung auf geheime Verbindungen und, soviel die Mitglieder
minia betrifft, auch in Beziehung auf politische Gesinnungen
lhaften Zeugnisses erfolgen, nachdem 4) zuvörderst über die An-
, unter Beifügung der bisherigen Zeugnisse, bei dem unterzeich-
Ministerio Behufs der weiteren Rücksprache mit dem Königl.
Ministerio angefragt worden. 5) Die vorstehenden Bestim-
n sind blos auf diejenigen anzuwenden, gegen welche wegen ih-
eilnahme an den gedachten Verbindungen von der akademischen
eit auf Relegation oder das consilium abeundi erkannt worden
der in deren von der Universität ihnen ertheilten Abgangszeug-
sich demnächst die Bemerkung finden wird, daß sie, nach den
ie Statt gefundenen Ausmittelungen, in dieselbe Klasse, wie die
rten und Konsiliirten gestellt werden. 6) Diejenigen, welche
ihres freiwilligen Austritts aus der Verbindung von der aka-
hen Behörde mit Strafe verschont, oder von dem Verdacht der
ahme vorläufig freigesprochen worden sind, so wie diejenigen,
durch das Ministerium mit Individuen dieser Art in eine
gestellt worden, können zwar ohne Weiteres zu den Prüfungen
sen werden, es sind dieselben aber in dem ersten Jahre ihrer
reitung zum Dienste fortgesetzt unter näherer Aufsicht zu halten,
uß demnächst vor ihrer wirklichen Anstellung eben so, wie ad 4.
net worden, bei dem unterzeichneten Ministerio angefragt werden.
mmtliche vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen, welche
iversitätsstudium vor dem 31. März d. J. bereits beendigt hat-
hne Weiteres anzuwenden; diejenigen wegen ihrer Theilnahme
er der vorgedachten Verbindungen zur Untersuchung gezogenen
duen, welche am 31. März d. J. ihre Studien auf einer der
lichen Universitäten noch fortsetzten, können dieser begnadigenden
ungen Seiner Majestät des Königs nur theilhaftig werden,
in ihrem Abgangszeugniß von dem Regierungsbevollmächtigten
m akademischen Senate derjenigen Universität, auf welcher sie
n 1. April c. studirt haben, besonders bemerkt ist, daß sie seit
Zeit auch in Hinsicht auf Theilnahme an unerlaubten Verbin-
sich vorwurfsfrei betragen haben. — Um die vollständige Aus-
g dieser Bestimmungen Seiner Majestät des Königs gehörig
ern, hat das Königl. Konsistorium Abschrift der von den rele-
und konsiliirten Mitgliedern der gedachten Verbindungen ad
ollum abzugebenden Versicherung jedesmal sofort nach deren
me dem unterzeichneten Ministerio einzureichen, auch wenn Kan-
sich zur Prüfung melden, welche wenigstens wegen ihrer Theil-
an einer der gedachten Verbindungen, laut ihrem Abgangs-
se, zur Untersuchung gezogen waren, solches dem Ministerio an-
n. Auch ist in den diesen Individuen zu ertheilenden Prüfungs-
sen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu den durch die
chste Kabinet rt vom 31. März d. J. Begnadigten, und
cher Klasse de gehören, damit hierdurch die Ausfüh-

rung der Bestimmungen Seiner Majestät des Königs auch für den Fall gesichert werde, daß sie sich nach bestandener Prüfung in eine andere Provinz und unter ein anderes Konsistorium begeben sollten.

Berlin, den 19. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 124. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. März d. J., wird die ꝛc. hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den nach No. 2. dieser Verfügung von den Studirenden zu vollziehenden Revers nunmehr auch der Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai d. J., die Bestrafung der burschenschaftlichen Verbindungen betreffend, aufgenommen werden muß. — Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 125. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. August 1824.

Im Verfolg der Verfügung vom 15. März d. J., worin das Ministerium dasjenige bestimmt hat, was bei der Aufnahme der zur Immatrikulation sich meldenden Studirenden zu befolgen ist, wird der Rektor ꝛc. hierdurch aufgefordert, in den Revers, welcher danach jedem Studirenden vor der Immatrikulation zur Unterschrift vorgelegt werden soll, noch am Schlusse das Versprechen aufzunehmen:

daß der Aussteller des Reverses, so fern er auf dieser oder einer andern Universität Mitglied einer gesetzwidrigen Verbindung gewesen seyn sollte, sich verpflichtet, dieselbe sogleich zu verlassen.

Das Ministerium sieht sich zu dieser nachträglichen Festsetzung deshalb veranlasst, weil schon Fälle vorgekommen sind, und auch wohl noch ferner vorkommen möchten, daß dort (hier) inskribirte Studirende freiwillig oder gezwungen abgehen, aber nach einiger Zeit, um ihre Studien daselbst (hier) fortzusetzen oder zu beendigen, wieder zurückkehren und sich von Neuem inskribiren lassen müssen, allein früher schon Mitglieder einer verbotenen Verbindung dort (hier) oder anderwärts gewesen seyn können, auch wohl dessen verdächtig erscheinen, mithin es nöthig seyn dürfte, sie nochmals bestimmt zu verwarnen, zugleich aber auch bei etwaniger demnächstiger, dort (hier) direkt oder auf auswärtige Requisition bewirkter Ueberführung der Entschuldigung des Nichtwissens und jeder Ausflucht zuvorzukommen.

Berlin, den 12. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 126. Desgleichen, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 18. August 1824.

Um dem Willen Sr. Majestät des Königs, daß allem unerlaubten Verbindungswesen auf den Königl. Universitäten ein Ende gemacht, und kein der Theilnahme an solchen Verbindungen Verdächtiger zur Anstellung im Königl. Dienste zugelassen werden solle, desto erfolgreicher nachkommen zu können, und in Beziehung auf die in der Verfügung des Königl. Polizeiministerii vom 4. Juni [illegible] sämmtliche

außerordentliche Regierungsbevollmächtigte ergangene, dem Rektor ꝛc. mitgetheilte Bestimmung:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten kommen, nicht „anders immatrikulirt werden dürfen, als nachdem sie sich sofort „vollständig legitimirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Ver„bindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widri„genfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich „aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, bei sich ergebendem „Verdachte aber festzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen sind",

in Folge welcher Bestimmung auch bei Ausfertigung der Abgangszeugnisse von den inländischen Universitäten ein gleiches Verfahren erforderlich ist, als von den fremden Universitäten verlangt wird, setzt das Ministerium hierdurch fest, daß künftig jedem Abgangszeugnisse die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt werden soll, wie fern der betreffende Studirende von allem Argwohn der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen frei geblieben sey, oder nicht, und bestimmt den 1. Oktober d. J. als denjenigen Termin, von welchem ab jedes Abgangszeugniß diese Erklärung enthalten muß, indem der Mangel derselben in den nach jenem Zeitpunkte ausgestellten Zeugnissen für ein Zeichen, daß der Abgegangene von dem genannten Verdachte nicht frei geblieben sey, angesehen werden wird.

Der Rektor ꝛc. wird hiernach das Behufige sofort veranlassen, zugleich aber aufgefordert, baldigst Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Abgangszeugnisse überhaupt einzureichen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß künftig diese Zeugnisse, sowohl über die Vorbereitung, mit welcher der Student zur Universität gekommen ist, über seine Aufführung während seines Aufenthaltes, und über seinen Fleiß, unter spezieller Angabe der gehörten Vorlesungen, als auch hinsichtlich seiner ökonomischen Verhältnisse, darüber, ob er Stipendien genossen, und ob er wegen Schulden vor Gericht gestanden, Auskunft und Nachweis enthalten, und mit der obigen Erklärung wegen Nichtheilnahme an Verbindungen schliessen müssen.

Berlin, den 19. August 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 127. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Vorschriften vom 21. Mai c., das Verbindungswesen auf den Universitäten betreffend, ist durch Verfügung an sämmtliche Regierungsbevollmächtigte der Königlichen Universitäten festgesetzt:

„daß Studirende, welche von fremden Universitäten auf die diesseitigen kommen, nicht anders immatrikulirt werden sollen, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben: daß sie bisher an burschenschaftlichen und andern unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bei entstehendem Verdachte festzuhalten sind."

Es sind auch bereits Veranstaltungen getroffen, daß diese Bestim-

mung zur offiziellen Kenntniß der übrigen Deutschen Bundesregierungen, namentlich derjenigen, in deren Ländern Universitäten sind, gelanget, und wird dieselbe nunmehr hierdurch auch durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. — Berlin, den 15. September 1824. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 128. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden im ersten Aufkeimen desselben. Vom 23. August 1826.

Da wiederum Spuren geheimer Studenten-Verbindungen, namentlich der Pomerania, Saxonia, Marchia, Borussia und Westphalia, und selbst der Burschenschaft ermittelt worden, und nicht unerhebliche Momente vorliegen, daß sie auch auf andern Universitäten vorhanden, so empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. ganz besonderer Aufmerksamkeit diesen Gegenstand. Es ist schlechthin nothwendig, diesem Uebel bei Zeiten baldigst vorzubeugen.

Wenn gleich das Ministerium Ew. ꝛc. die nach den dortigen Verhältnissen nothwendigen nähern Maaßregeln anheim stellt; so bestimmt es doch im Allgemeinen: 1) daß gegen alle diejenigen Studirenden, welche der Theilnahme an geheimen Verbindungen, und insonderheit an der Burschenschaft verdächtig sind, mit Strenge verfahren, und sie nach Bewandniß der Umstände ohne Weiteres von der Universität entfernt werden. 2) Daß die Studirenden bei ihrer Immatrikulation nachdrücklichst und ernstlichst wegen dieser Verbindungen gewarnt, und von ihnen die bestimmteste, mittelst Handschlages zu bekräftigende Versicherung, überall an keiner geheimen oder gesetzwidrigen Verbindung, und insonderheit nicht an einer burschenschaftlichen Theil nehmen zu wollen, oder zu derselben jetzt zu gehören, abgefordert werde, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die burschenschaftlichen Verbindungen den Grundsatz, daß jedes Mitglied in dem Augenblicke, in welchem es vor der Obrigkeit steht, eo ipso, jedoch mit Vorbehalt des eo ipso erfolgenden Wiedereintritts, aufhöre, Mitglied der Verbindung zu seyn, haben, und unter demselben vermeinen, jene Versicherung mit gutem Gewissen abgeben zu können; bei dieser Verwarnung sind die Studirenden auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch die Verletzung ihres Gelöbnisses als wortbrüchig erscheinen, und daher schon deshalb von der Universität würden entfernt werden; auch ist unter der Matrikel zu bemerken, daß der Inhaber jene Versicherung mittelst Handschlages, nach vorgängiger Verwarnung, abgegeben habe. — Das Ministerium bestimmt ferner 3) daß Bänder, Mützen und andere Abzeichen von der Farbe der verbotenen Burschenschaft (roth, schwarz und Gold, oder gelb) und die längst verrufene sogenannte altdeutsche Tracht von nun an schlechthin gar nicht von einem Studirenden, er sey wer er wolle, geduldet, sondern jeder Student, welcher dieser Vorschrift entgegen handelt, sofort und ohne Weiteres von der Universität exkludirt, und der Polizeibehörde angezeigt werden soll. Das Ministerium hat lange genug gehofft, daß Gehorsam, Anstand und Gefühl für Sitte von Seiten der Studirenden es der Nothwendigkeit eines ausdrücklichen Verbots überheben werde; der bessere Theil der Studirenden hat auch dieser Erwartung entsprochen, allein nicht alle sind diesem Beispiel gefolgt, und sieht sich daher das Ministerium, obgleich es sonst vorzieht, durch den guten Sinn der Stu-

nden das zu erreichen, was auf den Universitäten anderer Länder
rch Verbote erzielt werden muß, aus Veranlassung neuerer Vor-
lle sich genöthigt, nunmehr das bestimmte Verbot zu erlassen, und
w. ꝛc. aufzufordern, in dem monatlichen Disziplinarberichte diejeni-
n Studirenden, welche dennoch irgend ein Abzeichen von der Farbe
r verbotenen Burschenschaft, oder die altdeutsche Kleidung tragen,
amentlich anzuführen, und wird dann das Ministerium alle Konsisto-
en, Provinzial-Schulkollegien und Prüfungskommissionen anweisen,
rgleichen Subjekte weder zur Prüfung zuzulassen, noch zur Anstel-
ng in Vorschlag zu bringen; Ew. ꝛc. werden daneben aufgefordert,
iesen passum des gegenwärtigen Reskripts baldigst durch öffentlichen
nschlag zur Nachachtung und Warnung bekannt machen zu lassen,
nd auf dessen Befolgung unnachsichtlich zu halten. Es ist hiernach
) auch in Ansehung der notorischen Abzeichen der Landsmannschaften
i verfahren, und hat das Ministerium zu allen, den verschiedenen
rovinzen angehörigen Studirenden das Vertrauen, daß sie von selbst
nsehen werden, wie unzulässig es sey, Abzeichen einer Korporation zu
agen, die als solche verboten und strafbar ist, und daß nähere Lands-
nte zu ihrer gegenseitigen Erkennung eines solchen äusseren Kenn-
ichens überall nicht bedürfen. Endlich ist 5) bei Ertheilung der Er-
aubniß von Kommercen und andern Zusammenkünften nicht allein
arauf, daß sie nicht blos aus Studirenden, die als Genossen eines,
uf eine Verbindung hindeutenden, nähern Verhältnisses bekannt sind,
eführen, Rücksicht zu nehmen, sondern auch jedesmal von den Vor-
tehenden und einigen andern der akademischen Obrigkeit als besonders
verlässig bekannten Theilnehmern die bestimmteste Versicherung statt
Handschlages abzufordern, daß die Zusammenkunft auf burschenschaft-
iche, landsmannschaftliche oder irgend eine andere Verbindung dieser
rt sich überall nicht beziehe, und mit dahin gehörigen Gegenständen
ch schlechthin nicht beschäftigen werde. — Berlin, den 23. August 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 129. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, betreffend die Maaßregeln wegen Verhütung der Duelle. Vom 14. Oktober 1826.

Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. Mts., das Duell des an den Folgen der empfangenen Schußwunde verstorbenen N. betreffend, hat nicht nur wegen des unglücklichen Ausganges des Duelles, sondern auch um des Rufes der Universität willen, ganz besonders aber, weil dadurch die schon von andern Seiten erregte Wahrscheinlichkeit bestätigt wird, daß die Duelle auf den Universitäten anfangen viel ernstlicher und lebensgefährlicher zu werden, als sie bis jetzt gewesen sind, die ernstlichste Aufmerksamkeit des Ministerii erregt. — Dasselbe findet daher, um von seiner Seite, theils der Wiederholung so beklagenswerther Fälle eines tödtlichen oder lebensgefährlichen Ausganges der Duelle möglichst vorzubeugen, theils gleich im Keime zu verhüten, daß jene Rohheit, welche bei vermeintlichen Ehrverletzungen, Genugthuungssucht unter der studirenden Jugend, bei welcher wahre Bildung nicht ohne sittliche Gesinnung zu denken ist, nicht weiter einreisse, sich veranlasst, hierdurch Ew. ꝛc. und sämmtliche akademische Behörden zur geschärften Wachsamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern, und zugleich festzusetzen: daß künftig in allen Fällen, wo selbst die Intention eines in dieser Beziehung an sich schon doppelt strafbaren Pistolenduells unter Studenten zur Kenntniß

gebracht worden, ſowohl gegen diejenigen, welche ſich auf Piſtolen zu ſchlagen Willens ſind, als gegen die Kartellträger und deſignirten Sekundanten, als auch gegen diejenigen, welche nur Kenntniß von der Abſicht gehabt und die Anzeige verſäumt haben, nach aller Schärfe der beſtehenden Duellgeſetze verfahren, folglich ſämmtlich ſofort zur ſtrengſten Unterſuchung gezogen, jedenfalls aber alle und jede als grobe Excedenten, wegen des ausgezeichneten Mangels ſittlicher Geſinnungen und einer auffallenden Rohheit, mit der Relegation belegt werden. — Eine gleiche Strenge iſt auch gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche die bisher üblichen Vorſichtsmaaßregeln bei Vollziehung der Duelle auf Hiebwaffen, als da ſind: eine ſchützende Kopfbedeckung, Unterleibsbinden und Bügel oder Körbe an den Hiebern verſäumen, oder andere, als die gewöhnlichen Schlagrappiere, z. B. krumme Säbel u. dgl. anwenden. In allen ſolchen Fällen, und wo nur immer die rohe und ſtrafbare Geſinnung ein Duell gefährlicher und eine Ausſöhnung oder leichte Abmachung der Sache unmöglich zu machen, ſich zeigt, ſind gleichfalls Duellanten und Sekundanten zur ſtrengſten Unterſuchung zu ziehen, und die Strafen der Relegation oder des consilii abeundi ohne Nachſicht gegen ſie zu verhängen. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., dieſe Beſtimmungen ſowohl dem Rektor und Senate mitzutheilen, als auch zur Kenntniß der Studirenden auf angemeſſene Weiſe zu bringen, und darauf zu halten, daß ihnen in allen Punkten ſtrenge nachgekommen werde. Es läſſt ſich erwarten, daß die höhere Bildung und der gute Sinn des größten Theils der Studirenden das Rohe und Gemeine und gar oft Kindiſche in allen ſolchen Verſchärfungen der Gefährlichkeit der an ſich ſchon ſo verwerflichen und ſtrafbaren Duelle, bei gehöriger Auseinanderſetzung des Verhältniſſes, ſelbſt erkennen und ſelbſt thätig mitwirken werde, dieſe Ausartungen abzuſchaffen, welche Studirende ohne allen Werth und wahrhaft unrühmlichen Geſinnungen, gar oft nur um ihre Nichtswürdigkeit und wenigſtens Werthloſigkeit zu bemänteln, in Gang zu bringen ſuchen. — Es ſind daher auch in den Relegations-Patenten ſolche Menſchen in dieſer Art als unreife Menſchen, ohne Gefühl für wahre Sittlichkeit und Ehre, nach dem Grade ihres Verſchuldens gehörig zu bezeichnen.

Berlin, den 14. Oktober 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 130. Cirkularverfügung der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an die Regierungen, betreffend die Anſtellung ſolcher Individuen im Staatsdienſte, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben. Vom 25. Juli 1827.

Die Königl. Regierung wird hierdurch, gemäß desfalls ergangener Allerhöchſter Beſtimmungen, aufgefordert, genau darauf zu halten, daß ſolche Perſonen, aus deren akademiſchen Abgangszeugniſſen die Theilnahme an Verbindungen irgend einer Art erhellt, in Gemäßheit des Bundestagsbeſchluſſes vom 20. September 1819, zu den Prüfungen für den Staatsdienſt, oder zur Anſtellung, wo jene nicht erforderlich ſind, nicht zugelaſſen werden, und darf hiervon nur dann eine Ausnahme Statt finden, wenn dies den Prüfungs- oder Anſtellungs-Behörden Seitens der mitunterzeichneten Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beſonders bekannt gemacht wird, oder von denſelben den betreffenden Individuen

ein Zeugniß ertheilt worden, daß ihre Theilnahme an einer Verbindung ihrer Prüfungs- und Anstellungs-Fähigkeit nicht entgegenstehe.

Berlin, den 25. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

No. 131. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zurückweisung relegirter Studirender von den Prüfungen für den Staatsdienst. Vom 10. März 1828.

Ein neuerdings vorgekommener Fall, daß ein relegirter Studirender, nachdem er auf anderen Universitäten zur Vollendung seiner Studien zugelassen worden war, von den Justizbehörden wegen seiner schlechten Aufführung während der Universitätszeit zum Examen nicht verstattet worden ist, veranlasst das Ministerium, dies der Königl. Universität hierdurch bekannt zu machen, um die Studirenden zur Warnung durch einen Anschlag davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 132. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei rechtsgültigen Schulden der Studirenden. Vom 10. August 1829.

Was die in Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. wegen der Jurisdiktions-Konflikte in Frage gebrachten Grundsätze im Allgemeinen betrifft, so ist a) bei an und für sich rechtsgültigen Schulden der Studirenden das nach sonstiger Beschaffenheit der Forderung gemeinrechtlich begründete Pfändungsrecht des Gläubigers, wie in dem hier in Rede stehenden Fall der Retention wegen Miethsforderungen, nirgend durch das Gesetz aufgehoben, mithin die Retention allerdings wie gegen andere Schuldner gestattet, und b) bei Klagen der Studirenden wegen dergleichen ausgeübter Retention die Kompetenz des ordentlichen Gerichts des Gläubigers wohlbegründet, welches aber c) bei seiner Entscheidung selbstredend auf die besondern gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen zur Rechtsgültigkeit der Schulden der Studirenden gebührende Rücksicht nehmen muß, in welcher Rücksicht denn namentlich d) auch eine an und für sich aus erlaubtem Kredite entstandene, aber mit der dem Gläubiger hierbei nicht zu Statten kommenden Abwartung der Einlösung der retinirten Effekten vor der Klage des Schuldners, nicht binnen der gesetzmäßigen Frist bei dem akademischen Gerichte eingeklagte Forderung, allerdings für an sich selbst unaültig, und mithin nach Ablauf des Einklagungs-Termines die Retention nicht mehr für rechtmäßig zu achten ist. — In dem vorliegenden konkreten Falle ist nun aber dem Friedensgerichte, dessen Kompetenz zu dem gefällten Erkenntnisse nach Vorstehendem bestritten werden kann, ein Fehler rücksichtlich des letztern Punktes überall nicht beizumessen, da nach Ausweis des Erkenntnisses kein Einwand gegen die Gültigkeit der Schuld nach akademischen Gesetzen von dem Schuldner erhoben worden ist. Sollte hierin etwas von ihm an seinen Rechten versäumt worden seyn, so wird doch, nachdem der Gläubiger auf die angezeigte Weise inmittelst zufrieden gestellt ist, jedenfalls diese Sache sich zu keiner weiteren Vor-

folgung eignen, und muß es vielmehr bei der Uebernahme der gezahlten Schuld und Kosten auf die akademischen Unterstützungs-Fonds, welche unter den angezeigten Umständen genehmigt wird, sein Bewenden behalten. Dagegen empfiehlt das Ministerium Ew. ꝛc. dem akademischen Senate und dem Universitätsrichter aufzugeben, die etwa ferner vorkommenden Fälle solcher Art unter Aufmerksamkeit zu behalten, um die Studirenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegen etwanige wirklich ungültige Forderungen die nöthige Assistenz zu leisten, und die alsdann etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Entscheidungen der bürgerlichen Gerichtshöfe zur Remedur zu bringen. Die Anlagen des vorliegenden Berichts erfolgen anbei wieder zurück.

Berlin, den 10. August 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 133. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, wegen Bestrafung von Verfälschungen der Anmeldungsbogen. Vom 13. September 1830.

Das Ministerium erwiedert dem Rektor und Senat auf die Anfrage im Bericht vom 14. v. M., daß die kriminalrechtliche Strafe der Verfälschung der Anmeldungsbogen, da der gesuchte Vortheil sich in Gelde nicht füglich abschätzen läßt, nach §. 1264. §. 35. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, in einer bis sechs Wochen gehenden Gefängnißstrafe besteht, und da bei Bestimmung der Kompetenzgränze der akademischen Behörde es nicht auf die Strafe in abstracto, sondern in concreto ankommt, in jedem einzelnen Falle zu prüfen seyn wird, ob die Verfälschung nur disziplinarisch zu ahnden, oder die Sache dem Kriminalgericht zu überweisen ist. In der Regel wird es zweckmäßig seyn, neben der Karzerstrafe eine anderweitige Disziplinarstrafe, namentlich Unterschrift des consilii abeundi, oder Entfernung von der Universität eintreten zu lassen. In jedem Falle ist ein solcher verirrter Studirender noch besonders zu verwarnen, und auf die traurigen Folgen zu verweisen, welche für seine ganze bürgerliche Existenz die Kriminal-Untersuchung und Bestrafung, wegen eines in die Kategorie des Betruges gehörenden Verbrechens haben würde. — Berlin den 13. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 134. Cirkularverfügung der Königl. Ministerial-Kommission an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, und an die betreffenden Regierungen, wegen Beaufsichtigung der relegirten, konsiliirten und exkludirten Studirenden. Vom 18. Mai 1834.

Die unterzeichnete Ministerial-Kommission hat bei der ihrer obern Leitung übertragenen Untersuchung gegen politische, namentlich burschenschaftliche Umtriebe verschiedentlich bemerkt, daß solche durch relegirte, konsiliirte und exkludirte Studenten befördert werden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, und die studirende Jugend vor Verführung durch die aus ihrer Mitte entfernten unwürdigen Individuen zu bewahren, wird nach eingezogenem Gutachten der sämmtlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den diesseitigen Universitäten und der betreffenden Polizei-Behörden Folgendes festgesetzt. 1) Diejenigen Studenten, welche von einer diesseitigen Universität relegirt, konsiliirt oder exkludirt werden,

müssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und mit dem Consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die akademische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zugleich zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den exkludirten, daß sie auf ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend derselben nicht wieder erscheinen dürfen. 2) Eine Ausnahme von dieser Festsetzung findet nur zu Gunsten der konsiliirten oder exkludirten Studenten in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem betreffenden Universitätsorte ihre Heimath haben. 3) Die Polizeibehörde der Universitätsstadt ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, Konsiliirung oder Exklusion durch die akademische Behörde sofort zu benachrichtigen, damit der Bestimmung ad 1. Genüge geschehe. Was 1) die von auswärts ankommenden Studenten anlangt, so ist zwar ihr Paß der Polizeibehörde gegen einen Empfangschein sofort zu überliefern, denselben aber eine polizeiliche Aufenthaltskarte erst dann zu ertheilen, wenn sie eine Bescheinigung der akademischen Behörde beibringen, daß ihrem Aufenthalte Seitens der Akademie nichts im Wege stehe; in dieser nur nach Produzirung des über Ablieferung des Passes an die Polizeibehörde ausgestellten Empfangscheines auszufertigenden Bescheinigung ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Inhaber verpflichtet sind, sofort eine polizeiliche Aufenthaltskarte nachzusuchen. 5) Dies ist auch anzuwenden auf diejenigen Studenten, welche nicht immatrikulirt werden wollen. 6) Findet die akademische Behörde Bedenken, die erwähnte Bescheinigung auszustellen, so hat dieselbe davon der Polizeibehörde Kenntniß zu geben, damit durch Letztere die Fortschaffung des betreffenden Studenten aus der Stadt und Umgegend bewirkt werde. 7) Etwanige Reklamationen gegen die Verweigerung der ad 4. erwähnten Bescheinigung, und die darauf erfolgte Wegweisung, imgleichen Gesuche der relegirten, konsiliirten oder exkludirten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität können, in so fern nicht die Ausnahme ad 2. eintritt, nur von solchen Orten aus, an denen eine Universität sich nicht befindet, angebracht werden. 8) Rücksichtlich des Beherbergens in den Wohnungen der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. 9) Rücksichtlich der Universität zu Bonn wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung ad 1. und 6. ankommt, ein Umkreis von vier Meilen zu verstehen ist. Hiernach ist überall das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 18. Mai 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 135. Cirkularverfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen vorgängiger Anfrage bei der Königl. Ministerial-Kommission in Rücksicht derer, welche in einem geistlichen oder Lehr-Amte angestellt werden wollen. Vom 12. Juni 1834.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. v. M. (Anlage a.) zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem

geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königlichen Ministerial-Kommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. — Die Königliche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit sich das Publikum, insbesondere Kommunen und Privatpersonen danach achten können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein, welches durch die Cirkularverfügung des unterzeichneten und des Ministerii des Innern und der Polizei vom 20. Juli 1824 (Anlage b) angeordnet ist.

Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. Mai 1834.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Kommission angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es früher durch Meine Order vom 12. April 1822 für die Jahre von 1817 bereits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern 1827 noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit der Ministerial-Kommission kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines geistlichen oder Lehr-Amts in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüber ermittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig vorhanden seyn können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine gleiche Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Lehrern und Seelsorgern Statt finden. Was die Ausländer betrifft, so überlasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäßigsten seyn werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie nicht bereits besondere Ansprüche erworben haben, und diese Bestimmung auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal über ihre frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Regel eine vollständige Auskunft nicht zu erhalten seyn wird. Hierunter sind jedoch Berufungen ausländischer Gottesgelehrten und Schulmänner von anerkanntem persönlichen und literarischen Rufe nicht zu verstehen, da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Kommission leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten über ihren fleckenlosen Wandel und ihre lautere Gesinnungen zu verschaffen.

Berlin, den 17. Mai 1834. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Cirkularverfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungen, wegen vorgängiger Anfrage über die in geistlichen und Lehr-Aemtern anzustellenden Personen. Vom 20. Juli 1824.

Nach Erlaß der Seitens des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei bis auf weitere Bestimmung ergangenen Cirkularverfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in Betreff solcher Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassungsmäßig der Königlichen Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat eine nähere Berathung Statt gefunden, und beide unterzeichneten Ministerien haben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, um gleichmäßig den jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu erreichen, und doch der mit den einzelnen Anfragen verbundenen Belästigung überhoben zu seyn, anstatt der speziellen Anfrage für jeden einzelnen Fall, aus den bei der Königlichen Regierung schon nach der allgemeinen Ordnung nothwendig befindlichen Nachweisungen der Kandidaten der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt werden sollen, welche seit Michaelis 1819 von der Universität abgegangen sind. Diese extrahirten Nachweisungen hat sodann die Königliche Regierung dem unterzeichneten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt gewordene Persönlichkeit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die Listen der Neuhinzugekommenen, in so fern Fälle dieser Art vorgekommen sind, einzureichen, welchemnächst der Königlichen Regierung diejenigen Individuen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als Geistliche oder als Schullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio angefragt, und dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vorkommt, daß Kandidaten in dem Bezirk der Königlichen Regierung angestellt oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regierungsbezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von der Königlichen Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben, so sind dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen, oder, wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß des unterzeichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern Anfrage gelangten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen, wenn in einem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit des gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht worden ist. — Berlin, den 20. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Ortspolizei-Behörde. Vom 20 Juni 1834.

In Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Ministerial-Kommission, daß nach den Ermittelungen bei der gegenwärtigen Untersuchung gegen politische, und namentlich burschenschaftliche Umtriebe solche nicht selten durch relegirte, konsiliirte und exkludirte Studenten befördert werden; fordert das Ministerium Sie hierdurch auf, jede von

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der Relegation, Konsiliirung oder Exklusion eines akademischen Bürgers der Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch in den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen Individuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834.

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene Cirkularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio bereits bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät wegen Anstellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt rücksichtlich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand katholischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpräsidium veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als auch an die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3. v. M., daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden eingereicht werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da unter dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art zwar die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise nach der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Genehmigung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über dergleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen Verbindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese Verbindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gewesen seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier Umstände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und eine ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erklärt,

gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe die Beibehaltung des
heit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J.
Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergeſtellten frü-
jahrens bei den Anfragen wegen Anſtellung oder Beförderung
lichen oder Schullehrers, welcher ſeit Oſtern 1827 die Uni-
rlaſſen hat, nicht geſtatteten, und insbeſondere nicht möglich
Termin für ihre Rückäuſſerung zu beſtimmen. Das Mi-
ſieht ſich hierdurch veranlaſſt, die Cirkularverfügung vom
aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevoll-
in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches ſeit Oſtern 1827
ſtät verlaſſen hat, a) eine Anſtellung in einem geiſtlichen
l-Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder
reren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facul-
di, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den
Stand der katholiſchen Kirche verſtattet werden ſoll, vorher
nd dieſe Anfrage in den Fällen sub c., wenn ſpäter auf den
durch die beſtandene Prüfung erlangten Anſtellungsfähigkeit
barkeit die wirkliche Uebertragung eines geiſtlichen oder Lehr-
olgen ſoll, nicht aber bei der Verſtattung zum pädagogiſchen
ahre, zu wiederholen iſt. Die Berichterſtattung iſt erfor-
Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen,
nen oder Privatperſonen zuſtehen, und liegt derjenigen
Provinzial-Behörde ob, welcher die Anſtellung ſelbſt, oder
ätigung, oder die Verſtattung zur Prüfung, oder endlich die
der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholiſchen
t gebührt. Es ſind derſelben jederzeit nach dem ausdrück-
langen der Königl. Miniſterial-Kommiſſion die akademiſchen
ugniſſe und möglichſt vollſtändige Nachrichten über die betref-
dividuen beizufügen. Das Miniſterium verkennt keineswegs
chen Nachtheile, welche die durch dieſe Einrichtung entſte-
zögerung der Beſetzung der geiſtlichen und Schul-Aemter
ührt. Die Königl. Miniſterial-Kommiſſion wird indeß die
der Anfragen möglichſt beſchleunigen, und es ſind zu eben
ekke die Anfragen direkt bei der Königl. Miniſterial-Kommiſ-
eichen, welche erſucht worden iſt, ſo fern gegen die beabſich-
llung nichts zu erinnern iſt, dies der berichtenden Behörde
bſt bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Mi-
r weiteren Veranlaſſung mitzutheilen. Sollte daher zufällig
lgung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zu-
iſt dieſelbe jederzeit dem Miniſterio einzureichen, und deſſen
dung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834.
m der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

0. Cirkularverfügung (per copiam) an die Konſiſtorien,
ierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anſtellung
Geiſtlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen
den. Vom 29. November 1834.
der von dem Königl. Konſiſtorio mittelſt Berichts vom 20. v.
richten Nachweiſung der mäßigen Zahl von Predigern und
ts-Kandidaten, welche ſeit Publikation der Verordnung vom
826 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und
rovinz Sachſen angeſtellt worden ſind, kann das Miniſterium
Veranlaſſung nehmen, auf eine Allerhöchſte Deklaration

jener Verordnung im beschränkenden Sinne des Berichts des Königl. Konsistorii vom 17. Mai d. J. Allerhöchsten Orts anzutragen. Da jedoch den in der gedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen auch diejenige der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. hinsichtlich der Ausländer hinzu getreten ist, so hat das Königl. Konsistorium den betreffenden Kandidaten, welche sich zur theologischen Prüfung melden, davon Eröffnung zu thun, und ihnen bemerklich zu machen, wie auch für den Fall, daß sie bei ihrer Prüfung die erste oder zweite Censur erlangen möchten, ihre Anstellungsfähigkeit noch nicht als unbedingt feststehend zu betrachten, sondern auch von den in der Verordnung vom 17. Mai d. J. als Norm vorgeschriebenen Vorfragen abhängig sey. — Berlin, den 29. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 141. Allerhöchste Kabinetsorder, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835.

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit, und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht vom 5. v. M. setze Ich hierdurch Folgendes fest. 1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten vom 28. Dezember 1810 erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18. November 1819, und durch Meine Order vom 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14., 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab, auch für die Universität Greifswald Gesetzeskraft, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verliehene Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, so wie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28. Dezember 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privatdozenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rendanten, Sekretär der Universität und die Studirenden an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitäts-Verwandten aber an das Stadtgericht daselbst über. Die der Universität dagegen, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Dezember 1810 und des Verwaltungs-Reglements vom 18. November 1819, verbleibende Disziplinar- und Polizei-Gewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab, nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21. Mai 1824, unter der durch die Instruktion vom 18. November 1819 bestimmten Einwirkung eines, zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt. 2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Reglement vom 18. November 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disziplinar- und Polizei-Gewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Professoren vom akademischen Koncil gewählten Mitglie-

dern ein akademischer Senat gebildet werden, und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten soll. 3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben. (Vgl. Bd. I. S. 418.) 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendien-Sachen über. 5) Ausser diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Koncil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwähnten Senatsbeisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektionskatalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt. 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795 derogirt. — Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. März 1835. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühler und v. Rochow.

No. 142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 29. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Order vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialkommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdekken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überweisen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerialkommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu überlassen sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835.

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befehlen geruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung von geistlichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordnungen bei der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen, wo die Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letzteren unmittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und die Antwort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu geeigneten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtigen, beauftragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher ergangenen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung eines Geistlichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehung eine Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten, und darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarten. — Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß wir in

den an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der betreffenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeugnisse, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen über die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen, so wie ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Benehmen des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es versteht sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche es sich handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die weitere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist den übrigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regierungen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. — Was die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an uns gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Einwirkung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der betreffenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so wird es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen sofort diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach Obigem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

No. 144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission vom 18. März c. veranlasst gesehen, die Weigerung dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen, welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letztern anzunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, Allerhöchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht haben, daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet, und deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio zur weiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte Anstellung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es verbleibt demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom 11. Novbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.), und erledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorerwähnten Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse derselben (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung voraussetzenden Abänderung der bisherigen Einrichtung der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium, da sie zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung der darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden, hinzu, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von der Königlichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen zur Erreichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs: die Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwirkung auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und Lehrer abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugsweise zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834 die Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen

durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten eröffnet wird. — Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, die Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkularverfügung vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den theologischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission über die Zulassung der sich meldenden Individuen zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung Statt finden müssen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage b.

Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen zwischen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerialkommission, wegen der durch die Cirkularverfügung vom 11. November pr. vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Standes, welche seit Ostern 1827 die Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Order vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anträgt, um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des Schulunterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei der Königl. Ministerialkommission zuvor angefragt werden soll, damit nicht Jemand zu Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen werde, der nach den Listen der eben genannten Kommission einer strafbaren Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Diese Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht geschlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandidaten wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, daß die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule keinen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung gebe. — Da es hiernach bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern Ansicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerialkommission aber dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzialschulkollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungskommission) auf das eben erwähnte Cirkularreskript vom 11. November pr., und bemerkt nur noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission auch vor den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fällen dem Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf d tive Anstellung in einem geistlichen oder Lehr-Amte gebe, sondern zuvor noch die Anfrage der Königl. Ministerialkommission über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen sey. Die bisher eingegangenen Be-

richte in diesen [illegible]eiten wird das Ministerium nach und nach der Königl. [illegible]ommission übersenden, und hat deren baldige Beförderung, bei [illegible]ilung dieser Cirkularverfügung, dringend bevorwortet. — Berlin, den 10. März 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage c.

Extrakt aus der Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835.

— ꝛc. Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Anfragen vor den Prüfungen unmittelbar an uns zu richten, eben so auch in den Fällen zu verfahren, wo es sich um die Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche handelt. — Um jede Rückfrage und dadurch entstehende Verzögerung zu vermeiden, so weit dies thunlich ist, bemerken wir, daß den Berichten, welche an uns zu erstatten sind, die akademischen Abgangszeugnisse und die weiter unten bezeichneten früheren Prüfungsatteste der Interessenten orginaliter beizufügen sind. Es ergeben sich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nöthig sind, doch sind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen diese Nachrichten in Listen zusammen zu stellen, aus denen der vollständige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der bezogenen Universitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in welchen Jahren dieselben besucht worden sind, imgleichen, ob wegen einer verbotenen Verbindung irgend etwas in den Abgangszeugnissen bemerkt worden, und die etwa bereits Statt gefundene frühere Prüfung, so wie deren Zeit und Ort, sich ergiebt. — Die besuchten Universitäten sind auch dann anzuzeigen, und die Zeugnisse vorzulegen, wenn schon durch andere akademische Abgangszeugnisse die vorgeschriebene Dauer des akademischen Studiums erfüllt ist. — Wenn vorstehende Angaben uns gehörig gemacht werden, so werden wir in der Regel die Anfragen vor den Prüfungen sofort beantworten können, und die Beschleunigung bewirken, welche wir bei allen unseren Aeußerungen über einzelne Examinanden oder Anzustellende uns zur Pflicht gemacht haben. Und um späterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anstellung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hiermit angeordnet, daß in den Attesten über die Statt gefundene Prüfung der vorangegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums der Resolution Erwähnung geschehe, diese Atteste auch bei den ferneren Rückfragen mit vorgelegt werden. — Berlin, den 18. März 1835.

Die Ministerialkommission.

No. 145. Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen der Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen zu halten. Vom 26. August 1835.

Bei den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. d. M. angezeigten Umständen genehmigt das Ministerium, daß die in Betreff der Kandidaten des Predigtamtes erforderliche Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission wegen der Anstellungsfähigkeit derselben erst dann erfolgen möge, wenn ein solcher bereits zu einer Anstellung ernannt ist. — Berlin, den 26. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 146. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, Substitution einer Gefängniß-

ichen oder Lehr-Amte mit der Königlichen Ministerial-Kommissio
über Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber z
ngen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, dene
Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahm
verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werde
f. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter
iche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche vo
ommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nich
in auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Indi
ien. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und aus
ymsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichnete
ualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eine
olchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen. — Die König
liche Regierung hat diese Allerhöchsten Bestimmungen, damit sich da
Publikum, insbesondere Kommunen und Privatpersonen danach achten
können, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. —
Zur Ausführung derselben tritt eben dasjenige Verfahren ein, welche
durch die Cirkularverfügung des unterzeichneten und des Ministerii de
Innern und der Polizei vom 21. Juli 1824 (Anlage b) angeordnet ist.

Berlin, den 12. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Von
17. Mai 1834.

Aus den im anliegenden Berichte der Ministerial-Kommissio
angeführten Gründen finde Ich es erforderlich, daß Sie, wie es frühe
durch Meine Order vom 12. April 1822 für die Jahre von 18[illegible] b
reits bestimmt gewesen ist, vor jeder Anstellung oder Beförderung ein
Geistlichen und öffentlichen Lehrers, der die Universität in Ostern 18
noch nicht verlassen hatte, über dessen Anstellungsfähigkeit mit der M
nisterial-Kommission kommuniziren, um Gewißheit zu erlangen, d
derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltu
eines geistlichen oder Lehr-Amts in Betracht ihrer Theilnahme an
brecherischen Verbindungen versagt werden muß, da die hierüber
mittelten Thatsachen in Ihrem Ministerium nicht so vollständig
handen seyn können, als bei der Ministerial-Kommission. Eine gl
Bestimmung soll auch bei den aus dem Auslande zu berufenden Le
und Seelsorgern Statt finden. Was die Ausländer betrifft, so
lasse Ich Ihrer nähern Erwägung, ob es nicht am zweckmäß
seyn werde, deren Anstellung ganz zu unterlassen, wenn sie
bereits besondere Ansprüche erworben haben, und diese Bestim
auch auf die Privat-Patronatstellen auszudehnen, zumal übe
frühern Verhältnisse aus hiesigen Verhandlungen in der Reg
vollständige Auskunft nicht zu erhalten seyn wird. Hierunter
doch Berufungen ausländischer Gottesgelehrten und Schulmän
anerkanntem persönlichen und literarischen Rufe nicht zu v
da es in Ansehung dieser Ihnen und der Ministerial-Ko
leichter werden wird, sich die zuverlässigsten Nachrichten üb
fleckenlosen Wandel und ihre lautere Gesinnungen zu verschaffe

Berlin, den 17. Mai 1834. Friedrich Wil

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

2 ag. h.

[illegible]rkularverfügun[illegible] geistli[illegible]
richts- und [illegible] und des Inne[illegible]
gierungen, wegen vorgängig[illegible] die [illegible]
Lehr-Aemtern anzustellende [illegible]
Nach Erlaß der Seitens d[illegible] des
[illegible]ern und der Polizei bis auf weitere [illegible]ng er[illegible]
[illegible]verfügungen vom 23. März und 29. Mai d. J., in [illegible]
Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche verfassu[illegible]
[illegible]g der Königlichen Regierung sonst ohne Anfrage zusteht, hat
[illegible]re Berathung Statt gefunden, und beide unterzeichnet
[illegible]n haben sich in Folge derselben dahin vereinigt, daß, [illegible]
[illegible] den jenen Verfügungen zum Grunde liegenden Zweck zu [illegible]
doch der mit den einzelnen Anfragen verbundenen [illegible]
[illegible]hoben zu seyn, anstatt der speziellen Anfrage für jeden [illegible]
, aus den bei der Königlichen Regierung schon nach der
[illegible]en Ordnung nothwendig befindlichen Nachweisungen der
[illegible] der Theologie und des Schulfachs diejenigen extrahirt
[illegible], welche seit Michaelis 1819 von der Universität al[illegible]
[illegible]e extrahirten Nachweisungen hat sodann die Kö[illegible]
unterzeichneten Ministerio der geistlichen, Unterr[illegible]
[illegible]-Angelegenheiten mit Bemerkung über die ihr bekannt [illegible]
[illegible]nlichkeit der Kandidaten, und von Monat zu Monat die [illegible]
Neuhinzugekommenen, in so fern Fälle dieser Art vorge[illegible]
, einzureichen, welchemnächst der Königlichen Regierung die
[illegible]iduen bezeichnet werden sollen, bei deren Anstellung als
als Schullehrer zuvörderst bei dem gedachten Ministerio a[illegible]
dessen Entscheidung abgewartet werden muß. Wenn der Fall vor-
[illegible]mt, daß Kandidaten in dem Bezirk der Königlichen Regierung an-
[illegible] oder befördert werden sollen, welche in einem andern Regie-
[illegible]bezirk geprüft worden, und sich daher noch auf keiner der von
Königlichen Regierung eingereichten Nachweisungen befunden haben,
[illegible]nd dieselben zur nächsten monatlichen Nachweisung zu bringen,
, wenn die Sache dringend, ist der Fall besonders zur Kenntniß
unterzeichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
[illegible]-Angelegenheiten zu bringen, und in einem solchen, zur besondern
[illegible]rage gelangten Fall immer nur dann mit der Anstellung vorzugehen,
[illegible] in einem Zeitraum von drei Wochen, mit Ausschluß der Zeit
gewöhnlichen Postenlaufs, keine Erinnerung dagegen gemacht wor-
[illegible]ist. — Berlin, den 20. Juli 1824.

[illegible]isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 136. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Mittheilung der zu ihrer Kenntniß gekommenen Relegationen, Konsiliationen und Exklusionen der Studirenden an die Ortspolizei-Behörde. Vom 20. Juni 1834.

In Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Ministerial-[illegible]mission, daß nach den Ermittelungen bei der gegenwärtigen Unter-[illegible]hung gegen politische, und namentlich burschenschaftliche Umtriebe [illegible]he nicht selten durch relegirte, konsiliirte und exkludirte Studenten [illegible]dert werden; fordert das Ministerium Sie hierdurch auf, jede von

einer auswärtigen Universität Ihnen zugehende Nachricht von der Relegation, Konsilitrung oder Exklusion eines akademischen Bürgers der Polizei-Behörde ungesäumt mitzutheilen, damit selbige hierdurch in den Stand gesetzt wird, sofort nach dem Eintreffen eines solchen Individuums dessen Wegweisung zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 137. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, betreffend die Anwendung der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834 auf Geistliche und Lehrer katholischer Konfession. Vom 24. Juli 1834.

Durch die an sämmtliche Königl. Regierungen, wie auch an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien ergangene Cirkularverfügung vom 12. v. M. ist dem Königl. Oberpräsidio bereits bekannt, welche Bestimmungen von des Königs Majestät wegen Anstellung oder Beförderung zu einem geistlichen oder Lehr-Amt rücksichtlich derjenigen Individuen, welche erst nach Ostern 1827 eine Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. angeordnet worden sind. Mit dem Bemerken, daß diese Allerhöchste Vorschrift auch auf die Geistlichkeit und den Lehrstand katholischen Glaubens Anwendung findet, wird das Königl. Oberpräsidium veranlasst, demgemäß sowohl an die Königl. Regierungen, als auch an die geistlichen Oberen der katholischen Kirche das Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 24. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 138. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen dessen Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß des Besuchs einer andern Universität. Vom 11. August 1834.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf Ihren Bericht vom 3. v. M., daß Ihnen unbedenklich die Befugniß zusteht, alle Gesuche um Erlaubniß zur Fortsetzung der Studien auf einer andern inländischen Universität unmittelbar zu gewähren, wenn dieselben von Studirenden eingereicht werden, die nach Erklärung des Untersuchungs-Kommissarius einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unverdächtig sind, da unter dieser Voraussetzung in den Fällen der in Rede stehenden Art zwar die Erlaubniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Reise nach der betreffenden inländischen Universität, keinesweges aber die Genehmigung des Ministerii erforderlich ist. Dagegen haben Ew. ꝛc. über dergleichen Gesuche von Studirenden, welche an einer verbotenen Verbindung Theil genommen haben, jedenfalls zu berichten, mag diese Verbindung eine blos landsmannschaftliche oder burschenschaftliche gewesen seyn, da auch im letzteren Falle im Laufe der Untersuchung hier Umstände ermittelt seyn können, welche nur hier bekannt sind, und eine ausnahmsweise Gestattung des Gesuches rechtfertigen.

Berlin, den 11. August 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 139. Cirkularverfügung an die Königl. Regierungen, betreffend die Modifikation der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1834, wegen Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern. Vom 11. November 1834.

Die Königl. Ministerial-Kommission hat dem Ministerio erklärt,

daß die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse die Beibehaltung des in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. durch die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. wiederhergestellten früheren Verfahrens bei den Anfragen wegen Anstellung oder Beförderung eines Geistlichen oder Schullehrers, welcher seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, nicht gestatteten, und insbesondere nicht möglich sey, einen Termin für ihre Rückäusserung zu bestimmen. Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlasst, die Cirkularverfügung vom 12. Juni c. aufzuheben und anzuordnen, daß die Königl. Regierungsbevollmächtigten in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches seit Ostern 1827 die Universität verlassen hat, a) eine Anstellung in einem geistlichen oder Schul-Amte, oder b) eine Beförderung zu einem höheren oder ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, oder c) zur Prüfung pro facultate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche verstattet werden soll, vorher anfrage, und diese Anfrage in den Fällen sub c., wenn später auf den Grund der durch die bestandene Prüfung erlangten Anstellungsfähigkeit oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geistlichen oder Lehr-Amtes erfolgen soll, nicht aber bei der Verstattung zum pädagogischen Prüfungsjahre, zu wiederholen ist. Die Berichterstattung ist erforderlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen zustehen, und liegt derjenigen Königl. Provinzial-Behörde ob, welcher die Anstellung selbst, oder deren Bestätigung, oder die Verstattung zur Prüfung, oder endlich die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholischen Geistlichkeit gebührt. Es sind derselben jederzeit nach dem ausdrücklichen Verlangen der Königl. Ministerial-Kommission die akademischen Abgangszeugnisse und möglichst vollständige Nachrichten über die betreffenden Individuen beizufügen. Das Ministerium verkennt keinesweges die erheblichen Nachtheile, welche die durch diese Einrichtung entstehende Verzögerung der Besetzung der geistlichen und Schul-Aemter mit sich führt. Die Königl. Ministerial-Kommission wird indeß die Erledigung der Anfragen möglichst beschleunigen, und es sind zu eben diesem Zwecke die Anfragen direkt bei der Königl. Ministerial-Kommission einzureichen, welche ersucht worden ist, so fern gegen die beabsichtigte Anstellung nichts zu erinnern ist, dies der berichtenden Behörde sogleich selbst bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Ministerio zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. Sollte daher zufällig eine Verfügung der letzteren Art der Königl. Regierung direkt zugehen, so ist dieselbe jederzeit dem Ministerio einzureichen, und dessen Bescheidung abzuwarten. — Berlin, den 11. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 140. Cirkularverfügung (per copiam) an die Konsistorien, Regierungen ꝛc., betreffend die vorherige Anfrage bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern, welche aus dem Auslande berufen werden. Vom 29. November 1834.

Aus der von dem Königl. Konsistorio mittelst Berichts vom 20. v. M. eingereichten Nachweisung der mäßigen Zahl von Predigern und Predigtamts-Kandidaten, welche seit Publikation der Verordnung vom 4. Juli 1826 von Privatpatronen aus dem Auslande berufen, und in der Provinz Sachsen angestellt worden sind, kann das Ministerium noch keine Veranlassung nehmen, auf eine Allerhöchste Deklaration

jener Verordnung im beſchränkenden Sinne des Berichts des Königl. Konſiſtorii vom 17. Mai d. J. Allerhöchſten Orts anzutragen. Da jedoch den in der gedachten Verordnung enthaltenen Beſtimmungen auch diejenige der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 17. Mai d. J. hinſichtlich der Ausländer hinzu getreten iſt, ſo hat das Königl. Konſiſtorium den betreffenden Kandidaten, welche ſich zur theologiſchen Prüfung melden, davon Eröffnung zu thun, und ihnen bemerklich zu machen, wie auch für den Fall, daß ſie bei ihrer Prüfung die erſte oder zweite Cenſur erlangen möchten, ihre Anſtellungsfähigkeit noch nicht als unbedingt feſtſtehend zu betrachten, ſondern auch von den in der Verordnung vom 17. Mai d. J. als Norm vorgeſchriebenen Vorfragen abhängig ſey. — Berlin, den 29. November 1834.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 141. Allerhöchſte Kabinetsorder, die akademiſche Gerichtsbarkeit und die akademiſche Polizei und Disziplin bei der Univerſität Greifswald betreffend. Vom 15. März 1835.

Auf Ihren, der Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten und der Juſtiz an Mich erſtatteten, die akademiſche Gerichtsbarkeit, und die akademiſche Polizei und Disziplin bei der Univerſität Greifswald betreffenden Bericht vom 5. v. M. ſetze Ich hierdurch Folgendes feſt. 1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit der Univerſitäten vom 28. Dezember 1810 erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt bei den Univerſitäten vom 18. November 1819, und durch Meine Order vom 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14., 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab, auch für die Univerſität Greifswald Geſetzeskraft, und ſoll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralſund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Univerſität Greifswald verliehene Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Univerſität, die Studirenden eingeſchloſſen, ſo wie über das Geſinde aller dieſer Perſonen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28. Dezember 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Profeſſoren und Privatdozenten, den Univerſitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forſtmeiſter, Rendanten, Sekretär der Univerſität und die Studirenden an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Univerſitäts-Verwandten aber an das Stadtgericht daſelbſt über. Die der Univerſität dagegen, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Dezember 1810 und des Verwaltungs-Reglements vom 18. November 1819, verbleibende Disziplinar- und Polizei-Gewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab, nach näherer Beſtimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21. Mai 1824, unter der durch die Inſtruktion vom 18. November 1819 beſtimmten Einwirkung eines, zu Greifswald ſelbſt ſeinen ordentlichen Wohnſitz habenden auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Univerſitätsrichter und einen akademiſchen Senat ausgeübt. 2) Da bei der Univerſität Greifswald ein Senat in der Art, wie ſolchen das Reglement vom 18. November 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademiſchen Disziplinar- und Polizei-Gewalt vorausſetzt, nicht exiſtirt, ſo beſtimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Profeſſoren vom akademiſchen Koncil gewählten Mitglie-

dern ein akademischer Senat gebildet werden, und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten soll. 3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben. (Vgl. Bd. I. S. 418.) 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendien-Sachen über. 5) Ausser diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Koncil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senatsbeisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektionskatalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdrukkers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt. 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11. Mai 1775 und 20. Dezember 1795 derogirt. — Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. März 1835. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühler und v. Rochow.

No. 142. Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der Justiz und den Minister des Innern, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. Vom 25. April 1835.

In Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833, wodurch zur Ermittelung des wider die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten hochverrätherischen Unternehmens, insbesondere des am 3. April desselben Jahres zu Frankfurt am Main verübten Attentats, gerichtliche Untersuchungen in den Staaten des deutschen Bundes verfügt wurden, habe Ich bereits durch Meine Order vom 6. Juli 1833 das Kammergericht zu Berlin, unter der obern formellen Leitung einer aus Ihnen gebildeten Ministerialkommission, mit der Führung aller Untersuchungen beauftragt, die in Meinen Staaten wider die Theilnehmer an diesen hochverrätherischen Unternehmungen einzuleiten sind. Da jedoch der Zweck der Untersuchungen nicht bloß auf die Ermittelung der Strafbarkeit einzelner Verbrecher und ihrer Theilnehmer, sondern zugleich auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet ist, auf welchen man erwarten darf, die Verzweigungen einer weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch, hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdekken, und da dieserhalb eine Einheit des Verfahrens wesentlich erforderlich ist, so habe Ich auf Ihre hierüber an Mich erstatteten Berichte und nach Ihren Anträgen beschlossen: das Kammergericht für den ganzen Umfang Meiner Monarchie zum ausschließenden Gerichtshofe wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, und wider die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl Meiner

sämmtlichen Staaten, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes bis auf Weiteres zu bestellen, und demselben mit Aufhebung des anderweitigen persönlichen Gerichtsstandes der Beschuldigten, sowohl die Untersuchungen als auch die Abfassung der Erkenntnisse zu überweisen. Es soll dahin zunächst das Verbrechen des Hochverraths nach den Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 92—99. einschließlich der §§. 163—165 und 185. gerechnet werden. Was die übrigen im §. 91. bezeichneten, im dritten, vierten und fünften Abschnitte des vorgenannten Landrechtlichen Titels abgehandelten Staatsverbrechen betrifft, so sollen selbige zwar der Kompetenz der ordentlichen Gerichte verbleiben, diese jedoch verpflichtet seyn, in jedem Falle, in welchem ihnen nicht klar vorliegt, daß das Verbrechen oder Vergehen in keiner Verbindung mit den dem Ressort des Kammergerichts überwiesenen hochverrätherischen Unternehmungen und Attentaten stehe, der Ministerialkommission Anzeige zu machen, damit selbige nach Vernehmung des Kammergerichts beschließe, ob Untersuchung und Erkenntniß dem ordentlichen Gerichte vorzubehalten, oder dem Kammergerichte zu überlassen sey. Insbesondere soll dieses in allen Fällen der Landesverrätherei, welche auch im Friedenszustande sich ereignen können, und wegen der Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats, namentlich wenn sie zu den in §§. 151—155 und 167. bezeichneten strafbaren Handlungen gehören, Statt finden. In Rücksicht auf die Anwendbarkeit der in Bezug genommenen Bestimmungen des Landrechts auf die Einwohner der Provinzen, in welchen dasselbe noch nicht eingeführt ist, verweise Ich auf Meine durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Orders vom 6. März und 5. September 1821. Sie haben die Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und die Gerichtshöfe mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. — Berlin, den 25. April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Minister des Innern und der Polizei.

No. 143. Cirkularverfügung der Königlichen Ministerialkommission an die Provinzialbehörden, daß die bei Anstellung von Geistlichen und Lehrern vorgeschriebene vorgängige Anfrage direkt an die Ministerialkommission zu richten. Vom 26. Mai 1835.

Des Königs Majestät haben unterm 20. d. M. zu befehlen geruht, daß künftig diejenigen Anfragen vor der Verleihung von geistlichen und Lehr-Stellen, welche nach den bestehenden Anordnungen bei der unterzeichneten Kommission zu halten sind, in allen Fällen, wo die Besetzung von den Provinzialbehörden abhängig ist, von Letzteren unmittelbar an die Ministerialkommission gerichtet werden, und die Antwort darauf entweder ebenfalls unmittelbar, oder in den dazu geeigneten Fällen durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergehen sollen. — Indem wir das ꝛc. hiervon benachrichtigen, beauftragen wir dasselbe, in allen Fällen, in denen nach den bisher ergangenen Bestimmungen vor der Anstellung, oder Beförderung eines Geistlichen oder Lehrers, über sein Benehmen in polizeilicher Beziehung eine Anfrage bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nothwendig ist, solche nunmehr an uns zu richten, und darauf vor weiterer Bestimmung unsere Bescheidung abzuwarten. — Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bemerken wir, daß wir in

den an uns zu erstattenden Berichten einen kurzen Lebensabriß der betreffenden Individuen und damit die Originale der akademischen Zeugnisse, imgleichen eine Anzeige in Beziehung auf unsere Aeusserungen über die der Anstellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen, so wie ein Zeugniß der betreffenden Lokalpolizeibehörde über das Benehmen des betreffenden Individuums zu erhalten wünschen; es versteht sich hierbei von selbst, daß in den Berichten die Stelle, um welche es sich handelt, anzugeben ist. — Das ꝛc. wolle nach Vorstehendem die weitere Verfügung treffen und verfahren. Eine Abschrift hiervon ist den übrigen Oberpräsidien, so wie den sämmtlichen Königlichen Regierungen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien mitgetheilt worden. — Was die fortwährend an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch dasselbe an uns gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Einwirkung dieses Ministerii ohnedies eintritt, und die Besetzung der betreffenden Stellen von den Provinzialbehörden nicht abhängig ist, so wird es hierbei sehr zur Beschleunigung dienen, wenn diesen Anfragen sofort diejenigen Atteste und Schriften beigefügt werden, welche nach Obigem den unmittelbar an uns ergehenden Anfragen beizulegen sind.

Berlin, den 26. Mai 1835.

Königliche Ministerialkommission.

No. 144. Cirkularverfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium hat sich durch die Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommission vom 18. März c. veranlasst gesehen, die Weigerung dieser Behörde, die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen, welche von den Provinzialbehörden ressortiren, direkt von den letzteren anzunehmen, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, Allerhöchstwelche nach dem diesseitigen Antrage zu bestimmen geruht haben, daß diese Anfrage direkt an die Ministerialkommission gerichtet, und deren Bescheid mit der Anfrage nur in dem Falle dem Ministerio zur weiteren Verfügung übersandt werden soll, wenn die nachgesuchte Anstellung, oder die Zulassung zur Prüfung verweigert wird. Es verbleibt demnach überall bei den Cirkularverfügungen des Ministerii vom 11. Novbr. pr. (No. 139.), 18. Dezbr. pr. u. 10. März c. (Anl. a. u. b.), und erledigt sich hierdurch die entgegen gesetzte Anordnung der vorerwähnten Cirkularverfügung vom 18. März c. Mit der am Schlusse derselben (Anlage c.) getroffenen, die Zustimmung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung voraussetzenden Abänderung der bisherigen Einrichtung der Prüfungszeugnisse erklärt sich übrigens das Ministerium, da sie zweckmäßig ist, einverstanden, und fügt überdies zur Erläuterung der darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anstellungen und Beförderungen diesseits nicht für hinreichend erachtet worden, hinzu, daß diese, ohne vorherige Berathung mit dem Ministerio von der Königlichen Ministerialkommission in Antrag gebrachten Anfragen zur Erreichung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs: die Theilnehmer an verbrecherischen Verbindungen von jeder Einwirkung auf das Volk und die Jugend, insbesondere als Geistliche und Lehrer abzuhalten, nicht zureichend waren, indem sie die gerade vorzugsweise zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 1830 bis 1834 die Universitäten besucht haben, nur selten berühren, und eben diesen

durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schulanstalten eröffnet wird. — Berlin, den 29. Mai 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, die Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission hinsichtlich solcher Individuen, welche sich zur Prüfung pro ministerio melden. Vom 18. Dezember 1834.

Dem Königl. Konsistorio wird in Verfolg der Cirkularverfügung vom 11. v. M. hierdurch bemerklich gemacht, daß auch bei den theologischen Prüfungen pro ministerio die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission über die Zulassung der sich meldenden Individuen zu denselben, nach Vorschrift jener Verfügung Statt finden müssen.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage b.

Cirkularverfügung wegen vorheriger Anfrage bei der Königl. Ministerialkommission in Rücksicht derjenigen, welche dem geistlichen oder Lehr-Amte sich widmen. Vom 10. März 1835.

Des Königs Majestät haben zur Erledigung der Differenzen zwischen dem unterzeichneten Ministerio und der Königl. Ministerialkommission, wegen der durch die Cirkularverfügung vom 11. November pr. vorgeschriebenen Anfrage bei letzterer Behörde, in Betreff der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Standes, welche seit Ostern 1827 die Universität verlassen haben, mittelst Allerhöchster Order vom 2. d. M. zu bestimmen geruht, daß, sobald ein Kandidat auf die Prüfung anträgt, um sich zur Betretung der Kanzel, oder zur Ertheilung des Schulunterrichts, oder zur Aufnahme in den geistlichen Stand der katholischen Kirche zu befähigen, von Seiten der Prüfungsbehörde bei der Königl. Ministerialkommission zuvor angefragt werden soll, damit nicht Jemand zu Funktionen in der Kirche und Schule zugelassen werde, der nach den Listen der eben genannten Kommission einer strafbaren Verbindung erweislich angehört hat, oder dessen verdächtig ist. Diese Anfrage soll ferner, da die betreffenden Untersuchungen noch nicht geschlossen sind, bei der wirklichen Anstellung der geprüften Kandidaten wiederholt, und daher auch denselben ausdrücklich eröffnet werden, daß die vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule keinen Anspruch auf Anstellungsfähigkeit in der fraglichen Beziehung gebe. — Da es hiernach bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 11. November pr. sein Bewenden behält, die aus einer andern Ansicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Ministerialkommission aber dadurch erledigt sind, so verweiset das Ministerium das Königl. Oberpräsidium, (das Königl. Konsistorium, Provinzialschulkollegium, die Königl. Regierung, die wissenschaftliche Prüfungskommission) auf das eben erwähnte Cirkularreskript vom 11. November pr, und bemerkt nur noch, daß die Anfragen bei der Königl. Ministerialkommission auch vor den Prüfungen pro ministerio Statt finden, und in allen Fällen dem Kandidaten, welche in der Prüfung bestehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, daß ihre vorläufige Zulassung zu Funktionen in der Kirche und Schule ihnen keinen Anspruch auf definitive Anstellung in einem geistlichen oder Lehr-Amte gebe, sondern zuvor noch die Anfrage der Königl. Ministerialkommission über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen sey. Die bisher eingegangenen Be-

diesen Angele[illegible] wird [illegible]
igl. Ministeri[illegible] [illegible], und hat deren [illegible]
ung, bei Mittheilung dieser Cirkularverfügung, dringend bevor-
— Berlin, den 10. März 1835.
um der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage c.

t aus der Cirkularverfügung der Königl. Ministerialkommis-
n, denselben Gegenstand betreffend. Vom 18. März 1835.
as Königl. Konsistorium hat hiernach die Anfragen vor den
n unmittelbar an uns zu richten, eben so auch in den Fällen
ren, wo es sich um die Aufnahme in den geistlichen Stand
lischen Kirche handelt. — Um jede Rückfrage und dadurch ent-
Verzögerung zu vermeiden, so weit dies thunlich ist, bemerken
den Berichten, welche an uns zu erstatten sind, die akademi-
angszeugnisse und die weiter unten bezeichneten früheren Prü-
ste der Interessenten orginaliter beizufügen sind. Es ergeben
s die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache uns nö-
, doch sind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen
hrichten in Listen zusammen zu stellen, aus denen der vollstän-
ne, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der
Universitäten, die Zeit, während welcher letztere, und in wel-
ren dieselben besucht worden sind, imgleichen, ob wegen einer
n Verbindung irgend etwas in den Abgangszeugnissen bemerkt
und die etwa bereits Statt gefundene frühere Prüfung, so
Zeit und Ort, sich ergiebt. — Die besuchten Universitäten
dann anzuzeigen, und die Zeugnisse vorzulegen, wenn schon
dere akademische Abgangszeugnisse die vorgeschriebene Dauer
mischen Studiums erfüllt ist. — Wenn vorstehende Angaben
ig gemacht werden, so werden wir in der Regel die Anfra-
en Prüfungen sofort beantworten können, und die Beschleu-
wirken, welche wir bei allen unseren Aeußerungen über ein-
minanden oder Anzustellende uns zur Pflicht gemacht haben.
späterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anstel-
ergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, wird hier-
rdnet, daß in den Attesten über die Statt gefundene Prüfung
gegangenen Anfrage bei uns unter Anführung des Datums
ation Erwähnung geschehe, diese Atteste auch bei den ferneren
n mit vorgelegt werden. — Berlin, deu 18. März 1835.
Die Ministerialkommission.

15. Reskript an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen
Zeit, wann die vorgängige Anfrage bei Anstellung von Geist-
en zu halten. Vom 26. August 1835.
den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20.
gezeigten Umständen genehmigt das Ministerium, daß die in
r Kandidaten des Predigtamtes erforderliche Anfrage bei der
Ministerialkommission wegen der Anstellungsfähigkeit derselben
erfolgen möge, wenn ein solcher bereits zu einer Anstellung
t. — Berlin, den 26. August 1835.
m der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
ten bei der Universität Bonn, Substitution einer Gefängniß-

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinarunterſuchungsſachen. Vom 3. September 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom 23. Juli d. J., betreffend die Einziehung der Kosten in Disziplinarunterſuchungsſachen wider Studirende, wie daſſelbe der von Ihnen geäuſſerten Anſicht, daß die Subſtitution einer Gefängnißſtrafe für ſchuldige Kosten oder Gebühren nicht zuläſſig ſey, völlig beitritt, und auch Bedenken trägt, eine Beſchlagnahme der Abgangszeugniſſe wegen Nichtberichtigung der Kosten zu geſtatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich auf Diligenz ankommen, damit nicht zu oft dieſe Gebühren uneinziehbar werden. — Berlin, den 3. September 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 147. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Univerſitäten in den deutſchen Bundesſtaaten. Vom 5. Oktober 1835.

Das Miniſterium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf den Artikel 4. des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 *) hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß von jeder Relegation allen Univerſitäten in den Staaten des deutſchen Bundes zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents und eines vollſtändigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt werde.

Berlin, den 5. Oktober 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräſidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den mediziniſchen Staatsprüfungen ſich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835.

In Gemäßheit Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnahme an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmungen iſt es erforderlich, vor Anſtellung der im Medizinalweſen verordneten Staatsprüfungen, mit ſolchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Univerſität erhalten haben, die Aeuſſerung der Königl. Miniſterialkommiſſion in denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität, vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel im letzteren Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt oder nicht. — Ew. ꝛc. erſucht das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortige Königl. Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligſt in Kenntniß zu ſetzen, mit der Anweiſung, in den danach geeigneten Fällen eine vorſchriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewieſene Staatsprüfung, das Admiſſionsgeſuch, mit vollſtändiger Beifügung der akademiſchen Zeugniſſe, dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und

*) Band I. S. 25.

Medizinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der Königl. Miniſterialkommiſſion einzureichen.

Berlin, den 29. Oktober 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.

(Siehe Band I, Seite 25.)

No. 150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsgeſuch mit den vollſtändigen Perſonalnotizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchemnächſt Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 5. des im acht und zwanzigſten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkommiſſion unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.

Ew ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. M., wie daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Relegation, Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber gegen andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein Rekurs an das Miniſterium Statt findet.

Berlin, den 5. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlaſſene

Cirkularverfügung*), und bemerkt nur zu der Anfrage — 3, ad Art. 6., daß über jeden Antrag von Studenten, Vereine zu bilden, Bericht zu erstatten ist. — Berlin, den 9. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ew. ꝛc. und dem dortigen Universitätsrichter in Betreff des Reglements vom 1. Februar 1819 **) über die akademische Gerichtsbarkeit Statt findet, eröffnet Ihnen das Ministerium hierdurch, daß die Instruktion vom 18. November 1819 sub I. No. 10. die früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §. 90. des oben erwähnten Reglements nicht abändert. Dem Regierungsbevollmächtigten ist nur vorgeschrieben, die Vollziehung der Strafen zu kontrolliren, und namentlich darauf zu sehen, daß Relegirte durch die Polizei, sobald dies nach den nicht abgeänderten Gesetzen geschehen soll, sogleich aus der Stadt entfernt werden. Hierbei muß es um so mehr verbleiben, als der citirte §. 90. recht eigentlich aus der disziplinarischen Natur akademischer Strafen hervorgegangen ist, welche nicht gestattet, junge Leute, und zumal solche, welche die schwersten akademischen Strafen verwirkt haben, durch die Polizeibehörden fortzuschaffen, ehe noch ihre Angehörigen hierüber Nachricht, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, die ihnen in väterlicher Fürsorge nöthig scheinenden Maaßregeln zu ergreifen. — Berlin, den 12. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf den Bericht vom 26. v. M., über das Verfahren bei Bestrafung der Studirenden, daß dasselbe in Betreff des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819 auf die auf Ihren Bericht vom 17. v. M. erlassene Verfügung vom 12. d. M. Bezug nimmt. — Die Verantwortung des Universitätsrichters kann das Ministerium nur in so fern für genügend erachten, als es keine Ursache hat, die pflichtmäßige Amtsführung desselben in Zweifel zu ziehen. Die Behauptung dagegen, daß zur Anfertigung der 3 bis 4 Bogen langen Disziplinarurtheile wenigstens zwei Arbeitstage für erforderlich zu erachten wären, ist nicht als richtig anzuerkennen, da bei der Einfachheit solcher Disziplinarsachen so wenig die zum Vortrage im akademischen Senate zusammen zu stellende species facti, welche demnächst bei Absetzung des Urtheils zu benutzen ist, als die Beifügung der Entscheidungsgründe, die in der Regel bei der Statt findenden Einfachheit des Falls sofort angegeben werden können, selten einem geübten Referenten eine Arbeit von einigen Stunden verursachen werden. Es ist ferner zu bemerken, daß es allerdings nothwendig ist, die Gründe der langen Dauer einer Untersuchung in die Untersuchungsakten aufzunehmen, damit zur Beurtheilung für die vorgesetzte Instanz aus denselben hervorgehe, ob der untersuchenden Behörde hierbei eine Nachlässigkeit beizumessen sey, oder nicht. Eben deshalb ist es ganz irrelevant,

*) Abschn. VIII. lit. a. — **) Band II. S. 102.

…deßfallsigen Ver… n … | … ng Einfluß haben oder
– Der Univers… srid… u … zu bescheiden. Zugleich
t das Ministeri… | … ote … ig der Disziplinarurtheile
demischen Sen… der … g ungsbevollmächtigten künftig
rch expedirte Schreiben, sondern …ch auf denselben zu setzende
vermerke bewirkt, und dieselben even so mit der beigefügten Be…
, falls keine Bedenken dabei obwalten, br. m. zurückgesandt
sollen. — Berlin, den 14. März 1836.
imm der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Stu…
irender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836.
s Ministerium nimmt zwar keinen Anstand, auf Ew. ꝛc. Be…
m 18. v. M. zu genehmigen, daß der Regierungsbevollmächtigte,
otokollarischer Vernehmung der definitiv konsilirten oder reli…
Studirenden, ihre sofortige Abreise in die Heimath, als Aus…
on der Vorschrift des §. 90. des Reglements vom 1. Februar
n geeigneten Fällen veranlasse, kann aber die Schwierigkeiten,
er Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegentreten,
r sehr erheblich erachten. Denn 1) was den fehlenden Unter…
wegzuweisenden Studirenden betrifft, so ist die Lage der Sache
dere, als wenn ein zur Relegation oder zum consilium abeundi
n akademischen Senate Verurtheilter den Rekurs ergreift, die
r Verpflichtung der Eltern, oder deren Stellvertreter zur Er…
des zum dringend Nöthigen erforderlichen Vorschusses unter…
r keinem Zweifel. Die Dauer der Haft ist: 2) auf die nach
tenlaufe, unter Freilassung eines Posttags, nöthige Zeit, wor…
Eltern oder Vormünder aufmerksam zu machen sind, zu be…
, und wird, sobald nach Ablauf dieser Frist die Wegschaffung
in der Regel den Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen nicht er…
3) Die Bewilligung von Freistunden in freier Luft für die zu
ei Tage übersteigenden Karzerstrafe verurtheilten Studirenden
aupt ein dringendes Bedürfniß. Das Ministerium fordert des…
. ꝛc. auf, hierzu im Allgemeinen die erforderliche Einrichtung
n, über sich etwa darbietende Hindernisse aber zu berichten.
Fall die vorhandenen Karzer nicht ausreichen, ist gleichmässig
angemessene Vermehrung um so mehr Bedacht zu nehmen,
em Gewicht, welches das Consilium abeundi durch die Bun…
üsse vom 14. November 1834 erhalten hat, zu erwarten ist,
härtere Strafe seltener gewählt werden wird. — Die Karzer…
n nur dann in das richtige Verhältniß zu dieser Strafe tre…
nn sie mit dem nöthigen Ernste, und einer die Kommunikatio…
aussen hin ausreichend abschneidenden Strenge vollstreckt wird.
inisterium benutzt daher diesen Anlaß, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit
egenstand besonders zu empfehlen. Auf die Konsilirten und
n, deren Betragen und nachtheiliger Einfluß auf Andere diese
akademischen Strafen begründet hat, ist nicht die mindeste Rück…
nehmen, und die gesetzliche Folge ihrer Strafe um so strenger,
glichste Aufhebung jeder Kommunikation mit anderen Studi…
zur Ausführung zu bringen, als sie zugleich im Zwekke der
legt. — Berlin, den 10. Mai 1836.
imm der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 156. Reskript an die Königl. Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das die Anstellung im Staatsdienste betreffende Cirkularreskript vom 12. Juni 1834, in welchem unter andern bestimmt worden, daß vor jeder Anstellung oder Beförderung eines von der Universität erst nach Ostern 1827 abgegangenen Individuums zu einem geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königl. Ministerialkommission Rücksprache genommen werden soll, — allerdings auch auf solche Individuen anzuwenden ist, welche nach 1827 die Universität verlassen haben, und durch Ertheilen von Privatunterricht, resp. Eröffnen von Lehrkursen ihre Subsistenz zu begründen suchen.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutscheu Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. Augnst 1836.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist in sämmtlichen Bundesstaaten die Einrichtung getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834. vorgeschriebene gegenseitige Benachrichtigung der Universitäten über Wegweisung der Studirenden, zu Händen der Regierungsbevollmächtigten geschehen wird, wie auch schon diesseits eine gleiche Kommunikation mit den ausländischen Regierungskommissarien, und zwar nicht bloß bei der Relegation, sondern auch beim consilio abeundi und bei der Exklusion, angeordnet ist. — Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftrage, den Rektor und Senat davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 8. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium das bisherige Verfahren des dortigen Universitätsrichters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedelle billigt. Den Parteien kann für die ganze Instruktion der Sache, und für die Entscheidung nicht mehr als das Aversionalquantum von resp. 1 rtlr. 15 sgr. abgefordert werden, und da diese Gebühren bei der dortigen Universität ganz dem Kassenkontrolleur und Kanzlisten zufallen; so kann daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derselbe muß also, wie sich von selbst versteht, die Zeugencitationen unentgeltlich verrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 159. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn, die Abänderung der Straf-

geſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Miniſterium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abſchrift einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (Anlage a.), die Abänderungen der Strafgeſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend, mit der Auflage, ſolche dem Rektor und dem akademiſchen Senate, ſo wie dem Univerſitätsrichter daſelbſt bekannt zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß dieſelbe auf dem geeignetern Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — Das Reglement für die dortige Univerſität vom 1. Februar 1819 wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es ſcheint zweckmäßig, wenn die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über Duelle demſelben als Anhang beigedruckt werden, da in dieſer Beziehung gerade die weſentlichſte Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden beſonders aufmerkſam zu machen ſeyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheiniſchen Strafgeſetze und des rheiniſchen Strafverfahrens auf die Studirenden der Univerſität Bonn herbeigeführt werden, beſtimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Unterſuchung und Beſtrafung der von den Studirenden begangenen ſtrafbaren Handlungen, inſofern nicht auf einzelne Vergehungen beſondere Disziplinarſtrafen geſetzt ſind, von nun an lediglich nach den Vorſchriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., ſo wie den Ergänzungen und Erläuterungen derſelben erfolgen ſoll, wogegen es in Anſehung der Mitſchuldigen, welche der Kompetenz der rheiniſchen Gerichtsbehörden unterworfen ſind, bei den beſtehenden Vorſchriften verbleibt. Zugleich will Ich mit Abänderung des Reglements für die Univerſität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademiſchen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Geſetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademiſchen Behörde unterſucht und disziplinariſch geahndet werden ſollen. Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, auf der Univerſität zu Bonn in gewöhnlicher Weiſe bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein
und von Kamptz.

Nr. 160. Regulativ über die Funktionen des Univerſitätsrichters und die Geſchäftsvertheilung zwiſchen ihm und dem Univerſitätsſyndikus bei der Univerſität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Weſentlichen liegen dem Univerſitätsrichter diejenigen Funktionen ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt vom 18. November 1819 beſtimmt. Derſelbe wohnt dieſem nach

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademiſchen Senats bei, und nimmt an deſſen Verhandlungen und Beſchlüſſen in der durch den §. 6. des gedachten Reglements feſtgeſetzten Art Theil, hat auch, auſſer den vorzugsweiſe zu ſeiner Befaſſung ſtehenden Disziplinar-, Polizei- und Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die ſonſtige Bearbeitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu übernehmen, welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt werden, und dieſem überhaupt, wo es verlangt wird, mit ſeinem Rath und ſchriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einzelner Geſchäfte, beſonders wenn ſie Rechtskenntniſſe vorausſetzen, an die Hand zu gehen; 3) insbeſondere hat derſelbe die von dem Sekretär niedergeſchriebenen Senatsprotokolle, ehe ſie dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieſer Hinſicht zu verbeſſern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt zwar der Richter keinen Theil, kann ſich jedoch, wenn von ſelbigem ſein Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten verlangt werden ſollte, der Abgabe deſſelben nicht entziehen. Ueberhaupt hat er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Befugniſſe und Intereſſen der Univerſität, inſofern ſie zur Wahrnehmung des Erſteren, des Koncils und des Senats ſtehen, zu wachen, und wo Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Reſſort dieſer Behörden gehören, nöthig und beſchloſſen werden, die zu dieſem Zwekke dem Univerſitätsſyndikus zu ertheilende Information abzufaſſen, auch den gehörigen Betrieb dieſer Prozeſſe unter ſeine fortwährende Kontrolle zu nehmen; 6) die obere Aufſicht auf die Regiſtraturen und Archive der Univerſität (in ſo weit ein Theil derſelben nicht bereits an die Adminiſtration abgegeben iſt) und des Univerſitätsgerichts liegt in Zukunft in der nämlichen Art, wie ſie früher dem Syndikus zuſtand, dem Univerſitätsrichter ob, und hat derſelbe in dieſer Hinſicht insbeſondere den Univerſitätsſekretär und den Kanzliſten gehörig zu beaufſichtigen. Wenn gleich nun in Folge des Obigen 7) der Univerſitätsſyndikus künftig an den Geſchäften des Koncils, Senats und Univerſitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt, und ſeine Funktionen ſich hauptſächlich nur auf die ihm in dem Reglement für die akademiſche Adminiſtration vom 5. Februar 1835*) angewieſene Theilnahme an der Geſchäftsverwaltung derſelben, und auf die Prozeßführung für die Univerſität, es mag der Auftrag dazu von der Adminiſtration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beſchränken, ſo bleibt derſelbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn ihm ausnahmsweiſe einzelne Geſchäfte, welche mit Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten der Univerſität in Verbindung ſtehen, und insbeſondere Patronats- und Stipendienfonds-Sachen betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat ſpeziell aufgetragen werden ſollten, ſich der Ausrichtung dieſer Aufträge zu unterziehen, und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei Prozeſſen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Senats zu führen hat, iſt von ihm nach der ihm dieſerhalb zugehenden Information zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand dieſer Sachen, wie bisher, an ſie zu berichten, und ſich der darüber erforderlichen Falles dem Rektor oder Univerſitätsrichter zu gebenden Auskunft nicht zu entziehen.

*) Band I. S. 418.

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inseriren, daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit. c, (s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei welchen weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch bestraft

---

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts, von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kartellträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

werden, nicht geändert sey, daß die übrigen Duelle aber nach den allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestraft würden.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oestreich bestehenden Verwaltungsgrundsätze die dortigen Lehranstalten zu einer unmittelbaren Korrespondenz mit den Lehranstalten des Auslandes nicht befugt sind, so haben, nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Universitäten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oestreichischen Staaten die Anweisung erhalten, diejenigen Mittheilungen, welche sie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeschlusses vom 14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweisung der Studirenden, und von etwa entdeckten politischen Verbindungen unter denselben den Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten zu machen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Geheime Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu lassen, welche sie demnächst auf dem gesandtschaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen lassen wird. Die Kaiserlich Oestreichische Regierung wünscht, daß diesseits den dortigen Universitäten gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werde. — Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher mit Bezug auf die Verfügung vom 15. August v. J., nicht direkt mit den Oesterreichischen Universitäten zu kommuniziren, sondern die Mittheilungen, welche diesen zu machen sind, durch das unterzeichnete Ministerium und die gesandtschaftliche Vermittelung an sie gelangen zu lassen. — Berlin, den 13. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Ministerium genehmigen, daß die bei der dortigen Universität auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhebenden Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entscheidung in einer Strafsache, und von 15. Sgr. in einer Schuldsache von der Universitätskasse zur Bestreitung der Kosten für die vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840 ab bei diesem Titel zum Etat gebracht werden.

Berlin, den 17. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur, daß Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei der Universität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

strafe, oder der Beschlagnahme des Abgangszeugnisses für schuldige Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen. Vom 3. September 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Ministerium auf den Bericht vom 23. Juli d. J., betreffend die Einziehung der Kosten in Disziplinaruntersuchungssachen wider Studirende, wie dasselbe der von Ihnen geäusserten Ansicht, daß die Substitution einer Gefängnißstrafe für schuldige Kosten oder Gebühren nicht zulässig sey, völlig beitritt, und auch Bedenken trägt, eine Beschlagnahme der Abgangszeugnisse wegen Nichtberichtigung der Kosten zu gestatten. Es wird vielmehr dabei vornehmlich auf Vigilanz ankommen, damit nicht zu oft diese Gebühren uneinziehbar werden. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 147. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, die Mittheilung jeder Relegation an alle Universitäten in den deutschen Bundesstaaten. Vom 5. Oktober 1835.

Das Ministerium fordert die Herren ꝛc. mit Bezug auf den Artikel 4. des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834*) hierdurch auf, zu veranlassen, daß von jeder Relegation allen Universitäten in den Staaten des deutschen Bundes zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten, unter Beifügung des Relegationspatents und eines vollständigen Signalements des Relegirten, Nachricht ertheilt werde.

Berlin, den 5. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 148. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, wegen vorgängiger Anfrage über die zu den medizinischen Staatsprüfungen sich meldenden Individuen. Vom 29. Oktober 1835.

In Gemäßheit Allerhöchster, hinsichtlich der Theilnahme an verbotenen Verbindungen ergangener Bestimmungen ist es erforderlich, vor Anstellung der im Medizinalwesen verordneten Staatsprüfungen, mit solchen Individuen, welche ihre Vorbildung auf einer Universität erhalten haben, die Aeusserung der Königl. Ministerialkommission in denjenigen Fällen einzuholen, wo a) der Kandidat nach Inhalt seiner akademischen Zeugnisse einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität überführt, oder verdächtig geworden ist, oder wo b) derselbe auf einer auswärtigen Universität, vor Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derselben mit eingeholter Erlaubniß studirt hat, gleichviel im letzteren Falle, ob aus dem Entlassungszeugnisse der ausländischen Universität die abgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu ersehen ist, oder nicht. — Ew. ꝛc. ersucht das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hiervon das dortige Königl. Medizinalkollegium und die Königl. Regierungen gefälligst in Kenntniß zu setzen, mit der Anweisung, in den danach geeigneten Fällen einer vorschriftsmäßig zur Verfügung der benannten Behörden gewiesenen Staatsprüfung, das Admissionsgesuch, mit vollständiger Beifügung der akademischen Zeugnisse, dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und

*) Band I. S. 25.

Medizinal-Angelegenheiten zur förderſamſten Kommunikation mit der Königl. Miniſterialkommiſſion einzureichen.

Berlin, den 29. Oktober 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 149. Allerhöchſte Bekanntmachung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, wegen der deutſchen Univerſitäten ꝛc. Vom 5. Dezember 1835.

(Siehe Band I. Seite 25.)

No. 150. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die vorgängige Anfrage über die politiſche Integrität bei Doktoranden betreffend. Vom 28. Dezember 1835.

In Folge Allerhöchſter, hinſichtlich der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen ergangener Beſtimmung fordert das unterzeichnete Miniſterium Ew. ꝛc. hierdurch auf, zu veranlaſſen, daß Ihnen bei der Anmeldung von Kandidaten zu den Promotionsprüfungen in denjenigen Fällen, wo a) der Kandidat nach Inhalt ſeiner akademiſchen Zeugniſſe einer gehabten Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Univerſität überführt, oder verdächtig geworden iſt, oder wo b) derſelbe auf einer auswärtigen Univerſität vor Erlaß der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Mai 1833, oder nach derſelben mit eingeholter Erlaubniß ſtudirt hat, gleichviel in letzterem Falle, ob aus dem Entlaſſungszeugniſſe der ausländiſchen Univerſität die obgewaltete Theilnahme des Inhabers an verbotenen Verbindungen zu erſehen iſt, oder nicht, das Meldungsgeſuch mit den vollſtändigen Perſonalnotizen und Zeugniſſen des Kandidaten von der betreffenden Fakultät förderſamſt vorgelegt werde, welchemnächſt Sie die Anfrage wegen der Integrität des Kandidaten in politiſcher Beziehung mit Rückſicht auf den Artikel 8. des im acht und zwanzigſten Stücke der diesjährigen Geſetzſammlung publizirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November v. J. an die Königl. Miniſterialkommiſſion unmittelbar zu richten haben. — Berlin, den 28. Dezbr. 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 151. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, wegen Zuläſſigkeit eines Rekurſes gegen akademiſche Erkenntniſſe überhaupt. Vom 8. Febr. 1836.

Ew ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 6. v. M., wie daſſelbe ganz damit einverſtanden iſt, daß nur wenn auf Relegation, Consilium abeundi und Exkluſion erkannt wird, nicht aber gegen andere Entſcheidungen im Wege der akademiſchen Disziplin ein Rekurs an das Miniſterium Statt findet.

Berlin, den 8. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 152. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, nähere Beſtimmungen über die Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Miniſterium bezieht ſich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlaſſene

Cirkularverfügung*), und bemerkt nur zu der Anfrage — 3, ad Art. 6., daß über jeden Antrag von Studenten, Vereine zu bilden, Bericht zu erstatten ist. — Berlin, den 9. Februar 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 153. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Entfernung relegirter Studirender durch die Polizei betreffend. Vom 12. März 1836.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Ew. ꝛc. und dem dortigen Universitätsrichter in Betreff des Reglements vom 1. Februar 1819 **) über die akademische Gerichtsbarkeit Statt findet, eröffnet Ihnen das Ministerium hierdurch, daß die Instruktion vom 18. November 1819 sub I. No. 10. die früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §. 90. des oben erwähnten Reglements nicht abändert. Dem Regierungsbevollmächtigten ist nur vorgeschrieben, die Vollziehung der Strafen zu kontrolliren, und namentlich darauf zu sehen, daß Relegirte durch die Polizei, sobald dies nach den nicht abgeänderten Gesetzen geschehen soll, sogleich aus der Stadt entfernt werden. Hierbei muß es um so mehr verbleiben, als der citirte §. 90. recht eigentlich aus der disziplinarischen Natur akademischer Strafen hervorgegangen ist, welche nicht gestattet, junge Leute, und zumal solche, welche die schwersten akademischen Strafen verwirkt haben, durch die Polizeibehörden fortzuschaffen, ehe noch ihre Angehörigen hierüber Nachricht, und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben worden ist, die ihnen in väterlicher Fürsorge nöthig scheinenden Maaßregeln zu ergreifen. — Berlin, den 12. März 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 154. Reskript an denselben, die Abfassung der gegen Studirende zu erlassenden Erkenntnisse betreffend. Vom 14. März 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf den Bericht vom 26. v. M., über das Verfahren bei Bestrafung der Studirenden, daß dasselbe in Betreff des §. 90. des Reglements vom 1. Februar 1819 auf die auf Ihren Bericht vom 17. v. M. erlassene Verfügung vom 12. d. M. Bezug nimmt. — Die Verantwortung des Universitätsrichters kann das Ministerium nur in so fern für genügend erachten, als es keine Ursache hat, die pflichtmäßige Amtsführung desselben in Zweifel zu ziehen. Die Behauptung dagegen, daß zur Anfertigung der 3 bis 4 Bogen langen Disziplinarurtheile wenigstens zwei Arbeitstage für erforderlich zu erachten wären, ist nicht als richtig anzuerkennen, da bei der Einfachheit solcher Disziplinarsachen so wenig die zum Vortrage im akademischen Senate zusammen zu stellende species facti, welche demnächst bei Absetzung des Urtheils zu benutzen ist, als die Beifügung der Entscheidungsgründe, die in der Regel bei der Statt findenden Einfachheit des Falls sofort angegeben werden können, selten einem geübten Referenten eine Arbeit von einigen Stunden verursachen werden. Es ist ferner zu bemerken, daß es allerdings nothwendig ist, die Gründe der langen Dauer einer Untersuchung in die Untersuchungsakten aufzunehmen, damit zur Beurtheilung für die vorgesetzte Instanz aus denselben hervorgehe, ob der untersuchenden Behörde hierbei eine Nachlässigkeit beizumessen sey, oder nicht. Eben deshalb ist es ganz irrelevant,

*) Abschn. VIII. lit. a. — **) Band II. S. 102.

bedfallsigen Verhältnisse auf die Entscheidung Einfluß haben oder — Der Universitätsrichter ist hiernach zu bescheiden. Zugleich mt das Ministerium, daß die Vorlegung der Disziplinarurtheile kademischen Senats bei dem Regierungsbevollmächtigten künftig durch expedirte Schreiben, sondern durch auf denselben zu setzende nalvermerke bewirkt, und dieselben eben so mit der beigefügten Be ng, falls keine Bedenken dabei obwalten, br. m. zurückgesandt n sollen. — Berlin, den 14. März 1836.
lerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 155. Reskript an denselben, wegen Verweisung relegirter Stu dirender vom Universitätsorte. Vom 10. Mai 1836.
Das Ministerium nimmt zwar keinen Anstand, auf Ew. ꝛc. Be vom 18. v. M. zu genehmigen, daß der Regierungsbevollmächtigte, protokollarischer Vernehmung der definitiv konsiliirten oder reli Studirenden, ihre sofortige Abreise in die Heimath, als Aus von der Vorschrift des §. 90. des Reglements vom 1. Februar in geeigneten Fällen veranlasse, kann aber die Schwierigkeiten, der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung entgegentreten, für sehr erheblich erachten. Denn 1) was den fehlenden Unter r wegzuweisenden Studirenden betrifft, so ist die Lage der Sache andere, als wenn ein zur Relegation oder zum consilium abeundi em akademischen Senate Verurtheilter den Rekurs ergreift, die che Verpflichtung der Eltern, oder deren Stellvertreter zur Er g des zum dringend Nöthigen erforderlichen Vorschusses unter der keinem Zweifel. Die Dauer der Haft ist: 2) auf die nach Postenlaufe, unter Freilassung eines Posttags, nöthige Zeit, wor e Eltern oder Vormünder aufmerksam zu machen sind, zu be ten, und wird, sobald nach Ablauf dieser Frist die Wegschaffung t, in der Regel den Zeitraum von zehn bis zwölf Tagen nicht er . 3) Die Bewilligung von Freistunden in freier Luft für die zu drei Tage übersteigenden Karzerstrafe verurtheilten Studirenden rhaupt ein dringendes Bedürfniß. Das Ministerium fordert des Ew. ꝛc. auf, hierzu im Allgemeinen die erforderliche Einrichtung ffen, über sich etwa darbietende Hindernisse aber zu berichten. n Fall die vorhandenen Karzer nicht ausreichen, ist gleichmässig ne angemessene Vermehrung um so mehr Bedacht zu nehmen, dem Gewicht, welches das Consilium abeundi durch die Bun hlüsse vom 14. November 1834 erhalten hat, zu erwarten ist, ese härtere Strafe seltener gewählt werden wird. — Die Karzer kann nur dann in das richtige Verhältniß zu dieser Strafe tre wenn sie mit dem nöthigen Ernste, und einer die Kommunikatio ach aussen hin ausreichend abschneidenden Strenge vollstreckt wird. Ministerium benutzt daher diesen Anlaß, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit Gegenstand besonders zu empfehlen. Auf die Konsilirten und rten, deren Betragen und nachtheiliger Einfluß auf Andere diese n akademischen Strafen begründet hat, ist nicht die mindeste Rück n nehmen, und die gesetzliche Folge ihrer Strafe um so strenger, möglichste Aufhebung jeder Kommunikation mit anderen Studi , zur Ausführung zu bringen, als sie zugleich im Zwekke der t liegt. — Berlin, den 10. Mai 1836.
lerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 156. Reſkript an die Königl. Regierung zu Köln, daß die Vorſchrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Miniſterialkommiſſion ſich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzeſſion zum Privatunterricht nachſuchen. Vom 28. Juni 1836.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das die Anſtellung im Staatsdienſte betreffende Cirkularreſkript vom 12. Juni 1834, in welchem unter andern beſtimmt worden, daß vor jeder Anſtellung oder Beförderung eines von der Univerſität erſt nach Oſtern 1827 abgegangenen Individuums zu einem geiſtlichen oder Lehr-Amte mit der Königl. Miniſterialkommiſſion Rückſprache genommen werden ſoll, — allerdings auch auf ſolche Individuen anzuwenden iſt, welche nach 1827 die Univerſität verlaſſen haben, und durch Ertheilen von Privatunterricht, reſp. Eröffnen von Lehrkurſen ihre Subſiſtenz zu begründen ſuchen.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 157. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Benachrichtigung ſämmtlicher Univerſitäten in den deutſcheu Bundesſtaaten hinſichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. Augnſt 1836.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten iſt in ſämmtlichen Bundesſtaaten die Einrichtung getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834. vorgeſchriebene gegenſeitige Benachrichtigung der Univerſitäten über Wegweiſung der Studirenden, zu Händen der Regierungsbevollmächtigten geſchehen wird, wie auch ſchon dieſſeits eine gleiche Kommunikation mit den ausländiſchen Regierungskommiſſarien, und zwar nicht bloß bei der Relegation, ſondern auch beim consilio abeundi und bei der Exkluſion, angeordnet iſt. — Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftrage, den Rektor und Senat davon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 15. Auguſt 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 158. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Unzuläſſigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 5. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Miniſterium das bisherige Verfahren des dortigen Univerſitätsrichters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedelle billigt. Den Parteien kann für die ganze Inſtruktion der Sache, und für die Entſcheidung nicht mehr als das Averſionalquantum von reſp. 1 rtlr. 15 ſgr. abgefordert werden, und da dieſe Gebühren bei der dortigen Univerſität ganz dem Kaſſenkontrolleur und Kanzliſten zufallen; ſo kann daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derſelbe muß alſo, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Zeugencitationen unentgeltlich verrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 159. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu Bonn, die Abänderung der Straf-

geſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Miniſterium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abſchrift einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (Anlage a.), die Abänderungen der Strafgeſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend, mit der Auflage, ſolche dem Rektor und dem akademiſchen Senate, ſo wie dem Univerſitätsrichter daſelbſt bekannt zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß dieſelbe auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — Das Reglement für die dortige Univerſität vom 1. Februar 1819 wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es ſcheint zweckmäßig, wenn die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über Duelle demſelben als Anhang beigedruckt werden, da in dieſer Beziehung gerade die weſentlichſte Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden beſonders aufmerkſam zu machen ſeyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheiniſchen Strafgeſetze und des rheiniſchen Strafverfahrens auf die Studirenden der Univerſität Bonn herbeigeführt werden, beſtimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Unterſuchung und Beſtrafung der von den Studirenden begangenen ſtrafbaren Handlungen, inſofern nicht auf einzelne Vergehungen beſondere Disziplinarſtrafen geſetzt ſind, von nun an lediglich nach den Vorſchriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., ſo wie den Ergänzungen und Erläuterungen derſelben erfolgen ſoll, wogegen es in Anſehung der Mitſchuldigen, welche der Kompetenz der rheiniſchen Gerichtsbehörden unterworfen ſind, bei den beſtehenden Vorſchriften verbleibt. Zugleich will Ich mit Abänderung des Reglements für die Univerſität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademiſchen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Geſetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademiſchen Behörde unterſucht und disziplinariſch geahndet werden ſollen. Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, auf der Univerſität zu Bonn in gewöhnlicher Weiſe bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein und von Kamptz.

Nr. 160. Regulativ über die Funktionen des Univerſitätsrichters und die Geſchäftsvertheilung zwiſchen ihm und dem Univerſitätsſyndikus bei der Univerſität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Weſentlichen liegen dem Univerſitätsrichter diejenigen Funktionen ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt vom 15. November 1819 beſtimmt. Derſelbe wohnt dieſem nach

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademiſchen Senats bei, und nimmt an deſſen Verhandlungen nnd Beſchlüſſen in der durch den §. 6. des gedachten Reglements feſtgeſetzten Art Theil, hat auch, auſſer den vorzugsweiſe zu ſeiner Befaſſung ſtehenden Disziplinar-, Polizei- und Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die ſonſtige Bearbeitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu übernehmen, welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt werden, und dieſem überhaupt, wo es verlangt wird, mit ſeinem Rath und ſchriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einzelner Geſchäfte, beſonders wenn ſie Rechtskenntniſſe vorausſetzen, an die Hand zu gehen; 3) insbeſondere hat derſelbe die von dem Sekretär niedergeſchriebenen Senatsprotokolle, ehe ſie dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieſer Hinſicht zu verbeſſern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt zwar der Richter keinen Theil, kann ſich jedoch, wenn von ſelbigem ſein Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten verlangt werden ſollte, der Abgabe deſſelben nicht entziehen. Ueberhaupt hat er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Befugniſſe und Intereſſen der Univerſität, inſofern ſie zur Wahrnehmung des Erſteren, des Koncils und des Senats ſtehen, zu wachen, und wo Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Reſſort dieſer Behörden gehören, nöthig und beſchloſſen werden, die zu dieſem Zwekke dem Univerſitätsſyndikus zu ertheilende Information abzufaſſen, auch den gehörigen Betrieb dieſer Prozeſſe unter ſeine fortwährende Kontrolle zu nehmen; 6) die obere Aufſicht auf die Regiſtraturen und Archive der Univerſität (in ſo weit ein Theil derſelben nicht bereits an die Adminiſtration abgegeben iſt) und des Univerſitätsgerichts liegt in Zukunft in der nämlichen Art, wie ſie früher dem Syndikus zuſtand, dem Univerſitätsrichter ob, und hat derſelbe in dieſer Hinſicht insbeſondere den Univerſitätsſekretär und den Kanzliſten gehörig zu beaufſichtigen. Wenn gleich nun in Folge des Obigen 7) der Univerſitätsſyndikus künftig an den Geſchäften des Koncils, Senats und Univerſitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt, und ſeine Funktionen ſich hauptſächlich nur anf die ihm in dem Reglement für die akademiſche Adminiſtration vom 5. Februar 1835*) angewieſene Theilnahme an der Geſchäftsverwaltung derſelben, und auf die Prozeßführung für die Univerſität, es mag der Auftrag dazu von der Adminiſtration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beſchränken, ſo bleibt derſelbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn ihm ausnahmsweiſe einzelne Geſchäfte, welche mit Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten der Univerſität in Verbindung ſtehen, und insbeſondere Patronats- und Stipendienfonds-Sachen betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat ſpeziell aufgetragen werden ſollten, ſich der Ausrichtung dieſer Aufträge zu unterziehen, und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei Prozeſſen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Senats zu führen hat, iſt von ihm nach der ihm dieſerhalb zugehenden Information zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand dieſer Sachen, wie bisher, an ſie zu berichten, und ſich der darüber erforderlichen Falles dem Rektor oder Univerſitätsrichter zu gebenden Auskunft nicht zu entziehen.

*) Band I. S. 418.

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§ 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§ 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inseriren, daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit. c., (s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei welchen weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch bestraft

---

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträger, wissentlich brauchen lässt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts, von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kartellträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

werden, nicht geändert ſey, daß die übrigen Duelle aber nach den allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts beſtraft würden.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwiſchen diesſeitigen und Oeſtreichiſchen Univerſitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oeſtreich beſtehenden Verwaltungsgrundſätze die dortigen Lehranſtalten zu einer unmittelbaren Korreſpondenz mit den Lehranſtalten des Auslandes nicht befugt ſind, ſo haben, nach einer Mittheilung des Königl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Univerſitäten in den zum Deutſchen Bunde gehörigen Oeſtreichiſchen Staaten die Anweiſung erhalten, diejenigen Mittheilungen, welche ſie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeſchluſſes vom 14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweiſung der Studirenden, und von etwa entdeckten politiſchen Verbindungen unter denſelben den Univerſitäten in den übrigen Deutſchen Bundesſtaaten zu machen haben, im Wege ihrer vorgeſetzten Behörde an die Geheime Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu laſſen, welche ſie demnächſt auf dem geſandtſchaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen laſſen wird. Die Kaiſerlich Oeſtreichiſche Regierung wünſcht, daß diesſeits den dortigen Univerſitäten gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werde. — Ew. ꝛc. veranlaſſt das Miniſterium daher mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Auguſt v. J., nicht direkt mit den Oeſterreichiſchen Univerſitäten zu kommuniziren, ſondern die Mittheilungen, welche dieſen zu machen ſind, durch das unterzeichnete Miniſterium und die geſandtſchaftliche Vermittelung an ſie gelangen zu laſſen. — Berlin, den 13. Oktober 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 163. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Königsberg, wegen Feſtſetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Miniſterium genehmigen, daß die bei der dortigen Univerſität auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhebenden Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entſcheidung in einer Strafſache, und von 15. Sgr. in einer Schuldſache von der Univerſitätskaſſe zur Beſtreitung der Koſten für die vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geſchäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840 ab bei dieſem Titel zum Etat gebracht werden.

Berlin, den 17. Dezember 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder an den Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur, daß Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geſchäfte bei der Univerſität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

Entſcheidung in einer Strafſache, und von 15 Sgr. in einer Schuldſache eingeführt haben, ſondern authoriſire Sie auch, bei den übrigen Univerſitäten, ſobald die zunehmende Frequenz das Bedürfniß rechtfertigt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

Berlin, den 22. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

No. 164. Geſetz über die Beſtrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. haben die wegen Studenten-Verbindungen bisher ergangenen geſetzlichen Vorſchriften mit Rückſicht auf die Beſchlüſſe der Deutſchen Bundesverſammlung vom 14. November 1834 einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen laſſen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorſchriften über dieſen Gegenſtand, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studenten-Verbindungen.

§. 1. Alle Studenten-Verbindungen, ohne Unterſchied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannſchaften, Burſchenſchaft u. ſ. w.), ſind verboten.

Strafe der einfachen Studenten-Verbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieſes Verbots beſteht: 1) für die Stifter, Vorſteher und Beamten einer ſolchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten geſucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation; 2) für die übrigen Mitglieder in ſtrengem Karzer; bei wiederholter oder fortgeſetzter Uebertretung, ſo wie bei andern erſchwerenden Umſtänden, in der Unterſchrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation; 3) in ſo fern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten in irgend eine Gemeinſchaft tritt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation beſtraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studenten-Verbindung, ohne Mitglieder derſelben zu ſeyn, dennoch thätig geweſen ſind, ſollen gleichfalls nach den Beſtimmungen des § 2. beſtraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Beſtrafte kann nur durch beſondere Erlaubniß des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Univerſität wiederum zugelaſſen werden. Dieſe Erlaubniß iſt jedoch 1) nach dem consilium nie vor ſechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre; 2) überhaupt aber nie für dieſelbe Univerſität, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

§. 5. Auch verliert ein ſo Beſtrafter, wenn gleich er die Erlaubniß zur Fortſetzung ſeiner Studien erhält, den Genuß akademiſcher Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Korporationen, Kirchen u. ſ. w. verliehen ſind, oder deren Verleihung an die Zuſtimmung der Staatsbehörde gebunden iſt, ſo wie die Befreiung von Honorarzahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit beſonderer Genehmigung des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politiſchen Studenten-Verbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwekken, oder zu den Beſchäf-

tigungen einer Studenten-Verbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen, so haben, ausser der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder 1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder 2) mit Studenten-Verbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nichtstudenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn 3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angelobten, oder 4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder 5) zur Verheimlichung ihrer Zwekke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwekke vorspiegeln, oder wenn 6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden. — In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studenten-Verbindung (§§. 6., 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studenten-Verbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. — Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugniſſe und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademiſchen Behörden, ſo wie den allgem Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufſicht gegen alle Stud Verbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erſte Angriff und d lizeiliche Unterſuchung, nach deren Abſchluß das Polizeiminiſte nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, weitere Maaßregeln Beſtimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergeri Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtſtudenten.

§. 12. Wenn Nichtſtudenten an Studenten-Verbindungen nehmen, oder wiſſentlich dazu Vorſchub leiſten, ſo werden ſie den vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe beſtraft, da gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarſtrafen (§. 2 fängniß- oder Feſtungsarreſt-Strafe von drei Monaten bis zu Jahren ſubſtituirt werden muß. — Wenn dagegen Studenten a erlaubten Verbindungen von Nichtſtudenten Theil nehmen, ſo auf ſie dieſelben Strafgeſetze, wie auf die übrigen Mitglieder, wendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zuſammenkü für einzelne, genau beſtimmte, an ſich erlaubte Zwecke, wie geſ Vergnügen, wiſſenſchaftliche oder Kunſtbildung, Leibesübung, ſi Studenten-Verbindungen nicht zu betrachten, und daher dem v henden Strafbeſtimmungen nicht unterworfen. — Wenn jedoch die Verabredung ſolcher Zuſammenkünfte eine Vereinigung ge wird, die auf den Grund einer ſchriftlichen Urkunde eine Verfa mit Vorſtehern, Beamten, Geſetzen, erhält, ſo ſoll dieſelbe, ohne ſicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem B der Studenten-Verbindungen (§. 1.) begriffen ſeyn, und mi in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. — Urku unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruckte niglichen Inſiegel. — Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838.

Friedrich Wilhel

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Roch

No. 165. Verfügung der Miniſterial-Kommiſſion an die o ordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſ zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studi welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen u terſuchung geweſen, auf derſelben Univerſität nicht fortſt dürfen. Vom 11. März 1838.

Des Königs Majeſtät haben bei Gelegenheit eines an höchſtdieſelben gerichteten Geſuchs, daß einem frühern Theiln an der Burſchenſchaft zu N., welchem die Zulaſſung zur weitern bildung nachgegeben worden, geſtattet werden möchte, ſeine St daſelbſt fortzuſetzen — uns zu eröffnen geruht, daß dieſem G nicht gewillfahrt werden könne, was Namens Sr. Majeſtät dem ſteller von uns heute bekannt gemacht worden iſt. Indem wi Ew. ꝛc. mittheilen, veranlaſſen wir Sie, im Allgemeinen dara halten, daß Individuen, welche wegen Theilnahme an einer bur ſchaftlichen Verbindung auf der dortigen Univerſität zur Unterſu

ab Strafe gezogen worden, zur weitern Ausbildung, falls
lbe gestattet wird, auf dieser Universität nicht zugelassen
Berlin, den 11. März 1838.

Die Ministerial-Kommission.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigen bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838.

Das Königl. Staatsministerium hat durch einen Beschluß vom
l. v. M. festgestellt, daß zu den Entscheidungen der akademischen
erichte in Civilsachen, wenn das Objekt stempelpflichtig ist, das er-
rderliche Stempelpapier, wie sich von selbst versteht, verwendet wer-
n müsse, die Erkenntnisse und Resolute in Straf- und Injurien-
achen dagegen, wie schon bisher geschehen, stempelfrei zu expediren
d, obschon nach den bestehenden Vorschriften die Anwendung des
tempelpapiers gefordert werden könnte, und der Revision des Stem-
gesetzes die weitere Bestimmung dieserhalb vorbehalten bleibe. —
ndem das Ministerium Ew. ꝛc. diesen Beschluß mittheilt, veranlaßt
Sie, dem dortigen Universitätsrichter davon zur Nachachtung Kennt-
ß zu geben. — Berlin, den 6. April 1838.
inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

No. 167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen. Vom 16. Mai 1838.

Das Ministerium veranlaßt Sie hierdurch, künftig die quarta-
r einzureichenden Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-
rozeßsachen nicht in Einer Liste zusammen zu stellen, sondern
t gesonderte Nachweisungen anzufertigen, da die Liste der Schuld-
ssachen auch dem Königl. Justizministerium auf dessen Wunsch zur
nicht mitgetheilt wird. — Berlin, den 16. Mai 1838.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. 168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812.

§. 1. Wird ein Student zu einer Karzerstrafe verurtheilt, so ihm der Tag und die Stunde, wann er solche anzutreten hat, Vorzeigung einer schriftlichen Verfügung des Rektors bekannt bt, und diese darauf an den Kastellan des Universitätsgebäudes ert. Dieser bezeugt den Antritt der Karzerstrafe, und den Tag gangs aus dem Karzer auf jener Verfügung, die von ihm zur lle dem Rektor zugestellt, und von diesem zu den Akten ge- n wird.

2. Der zu einer Karzerstrafe verurtheilte Student meldet deren Antretung bei dem Kastellan des Universitätsgebäudes esetzten Stunde. Der Student, welcher zu spät kommt, macht s Ungehorsams schuldig, und wird auf die davon dem Rektor Anzeige nach Befinden der Umstände besonders bestraft.

Der Kastellan führt den Studenten zu dem im Univer- ude wohnenden Pedell, welcher ihn auf das Karzer bringt, einschließt. Den Schlüssel behält der Kastellan an sich, und

No. 156. Reskript an die Königl. Regierung zu Köln, daß die Vorschrift wegen vorgängiger Anfrage bei der Ministerialkommission sich auch auf diejenigen Individuen beziehe, welche eine Konzession zum Privatunterricht nachsuchen. Vom 28. Juni 1836.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der ꝛc. auf ihre Anfrage in den Berichten vom 26. April c. und 7. d. M., daß das die Anstellung im Staatsdienste betreffende Cirkularreskript vom 12. Juni 1834, in welchem unter andern bestimmt worden, daß vor jeder Anstellung oder Beförderung eines von der Universität erst nach Ostern 1827 abgegangenen Individuums zu einem geistlichen oder Lehr-Amte mit der Königl. Ministerialkommission Rücksprache genommen werden soll, — allerdings auch auf solche Individuen anzuwenden ist, welche nach 1827 die Universität verlassen haben, und durch Ertheilen von Privatunterricht, resp. Eröffnen von Lehrkursen ihre Subsistenz zu begründen suchen.

Berlin, den 28. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 157. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Benachrichtigung sämmtlicher Universitäten in den deutscheu Bundesstaaten hinsichtlich der relegirten Studirenden. Vom 15. August 1836.

In Folge einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist in sämmtlichen Bundesstaaten die Einrichtung getroffen, daß die im Artikel IV. §. 4. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834. vorgeschriebene gegenseitige Benachrichtigung der Universitäten über Wegweisung der Studirenden, zu Händen der Regierungsbevollmächtigten geschehen wird, wie auch schon diesseits eine gleiche Kommunikation mit den ausländischen Regierungskommissarien, und zwar nicht bloß bei der Relegation, sondern auch beim consilio abeundi und bei der Exklusion, angeordnet ist. — Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. dies zur Achtung und mit dem Auftrage, den Rektor und Senat davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 158. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Unzulässigkeit der Citationsgebühren für die Pedelle. Vom 23. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. wird auf den Bericht vom 8. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium das bisherige Verfahren des dortigen Universitätsrichters in Beziehung auf die Citationsgebühren für die Pedelle billigt. Den Parteien kann für die ganze Instruktion der Sache, und für die Entscheidung nicht mehr als das Aversionalquantum von resp. 1 rtlr. 15 sgr. abgefordert werden, und da diese Gebühren bei der dortigen Universität ganz dem Kassenkontrolleur und Kanzlisten zufallen; so kann daraus für den Pedellen nichts entnommen werden, derselbe muß also, wie sich von selbst versteht, die Zeugencitationen unentgeltlich verrichten.

Berlin, den 23. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 159. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn, die Abänderung der Straf-

geſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend. Vom 29. Januar 1837.

Das Miniſterium theilt Ew. ꝛc. in der Anlage vidimirte Abſchrift einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J. mit (Anlage a.), die Abänderungen der Strafgeſetze für die Studirenden auf der Univerſität Bonn betreffend, mit der Auflage, ſolche dem Rektor und dem akademiſchen Senate, ſo wie dem Univerſitätsrichter daſelbſt bekannt zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß dieſelbe auf dem geeignetern Wege zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden komme. — Das Reglement für die dortige Univerſität vom 1. Februar 1819 wird hiernach jetzt einer Ergänzung bedürfen, und es ſcheint zweckmäßig, wenn die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über Duelle demſelben als Anhang beigedruckt werden, da in dieſer Beziehung gerade die weſentlichſte Aenderung eintritt, auf welche die Studirenden beſonders aufmerkſam zu machen ſeyn dürften.

Berlin, den 29. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 31. Dezember 1836.

Zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M. durch die Anwendung der rheiniſchen Strafgeſetze und des rheiniſchen Strafverfahrens auf die Studirenden der Univerſität Bonn herbeigeführt werden, beſtimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die Unterſuchung und Beſtrafung der von den Studirenden begangenen ſtrafbaren Handlungen, inſofern nicht auf einzelne Vergehungen beſondere Disziplinarſtrafen geſetzt ſind, von nun an lediglich nach den Vorſchriften der allgemeinen Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20., ſo wie den Ergänzungen und Erläuterungen derſelben erfolgen ſoll, wogegen es in Anſehung der Mitſchuldigen, welche der Kompetenz der rheiniſchen Gerichtsbehörden unterworfen ſind, bei den beſtehenden Vorſchriften verbleibt. Zugleich will Ich mit Abänderung des Reglements für die Univerſität Bonn vom 1. Februar 1819 die Kognition der akademiſchen Obrigkeit dahin erweitern, daß alle Vergehen der Studirenden, denen das nunmehr anzuwendende Geſetz nur ein 4wöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androht, von der akademiſchen Behörde unterſucht und disziplinariſch geahndet werden ſollen. Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen und von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, auf der Univerſität zu Bonn in gewöhnlicher Weiſe bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein und von Kamptz.

Nr. 160. Regulativ über die Funktionen des Univerſitätsrichters und die Geſchäftsvertheilung zwiſchen ihm und dem Univerſitätsſyndikus bei der Univerſität Greifswald. Vom 28. Juni 1837.

1) Im Weſentlichen liegen dem Univerſitätsrichter diejenigen Funktionen ob, und nimmt er ganz die Stellung ein, welche das Reglement für die Verwaltung der akademiſchen Disziplin und Polizeigewalt vom 18. November 1819 beſtimmt. Derſelbe wohnt dieſem nach

2) regelmäßig allen Sitzungen des akademiſchen Senats bei, und nimmt an deſſen Verhandlungen nnd Beſchlüſſen in der durch den §. 6. des gedachten Reglements feſtgeſetzten Art Theil, hat auch, auſſer den vorzugsweiſe zu ſeiner Befaſſung ſtehenden Disziplinar-, Polizei- und Jurisdiktions-Angelegenheiten, den Vortrag und die ſonſtige Bearbeitung derjenigen im Senat vorkommenden Sachen zu übernehmen, welche ihm von dem Rektor als Chef des Kollegii zugetheilt werden, und dieſem überhaupt, wo es verlangt wird, mit ſeinem Rath und ſchriftlichen oder mündlichen Gutachten, und der Ausführung einzelner Geſchäfte, beſonders wenn ſie Rechtskenntniſſe vorausſetzen, an die Hand zu gehen; 3) insbeſondere hat derſelbe die von dem Sekretär niedergeſchriebenen Senatsprotokolle, ehe ſie dem Rektor zur Genehmigung vorgelegt werden, zu revidiren, und das Nöthige in dieſer Hinſicht zu verbeſſern; 4) an den Sitzungen des großen Koncils nimmt zwar der Richter keinen Theil, kann ſich jedoch, wenn von ſelbigem ſein Gutachten über dort vorkommende rechtliche Angelegenheiten verlangt werden ſollte, der Abgabe deſſelben nicht entziehen. Ueberhaupt hat er 5) neben dem Rektor auf die Erhaltung der Rechte, Befugniſſe und Intereſſen der Univerſität, inſofern ſie zur Wahrnehmung des Erſteren, des Koncils und des Senats ſtehen, zu wachen, und wo Prozeßführungen in Angelegenheiten, die zum Reſſort dieſer Behörden gehören, nöthig und beſchloſſen werden, die zu dieſem Zwekke dem Univerſitätsſyndikus zu ertheilende Information abzufaſſen, auch den gehörigen Betrieb dieſer Prozeſſe unter ſeine fortwährende Kontrolle zu nehmen; 6) die obere Aufſicht auf die Regiſtraturen und Archive der Univerſität (in ſo weit ein Theil derſelben nicht bereits an die Adminiſtration abgegeben iſt) und des Univerſitätsgerichts liegt in Zukunft in der nämlichen Art, wie ſie früher dem Syndikus zuſtand, dem Univerſitätsrichter ob, und hat derſelbe in dieſer Hinſicht insbeſondere den Univerſitätsſekretär und den Kanzliſten gehörig zu beaufſichtigen. Wenn gleich nun in Folge des Obigen 7) der Univerſitätsſyndikus künftig an den Geſchäften des Koncils, Senats und Univerſitätsgerichts keinen Antheil mehr nimmt, und ſeine Funktionen ſich hauptſächlich nur auf die ihm in dem Reglement für die akademiſche Adminiſtration vom 5. Februar 1835*) angewieſene Theilnahme an der Geſchäftsverwaltung derſelben, und auf die Prozeßführung für die Univerſität, es mag der Auftrag dazu von der Adminiſtration, oder vom Koncil, oder Senat ausgehen, beſchränken, ſo bleibt derſelbe doch 8) auch in Zukunft noch verpflichtet, wenn ihm ausnahmsweiſe einzelne Geſchäfte, welche mit Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten der Univerſität in Verbindung ſtehen, und insbeſondere Patronats- und Stipendienfonds-Sachen betreffen, von dem Rektor, Koncil oder Senat ſpeziell aufgetragen werden ſollten, ſich der Ausrichtung dieſer Aufträge zu unterziehen, und darüber an die gedachten Behörden zu berichten; 9) bei Prozeſſen, welche der Syndikus im Auftrage des Koncils oder Senats zu führen hat, iſt von ihm nach der ihm dieſerhalb zugehenden Information zu verfahren, auch hat er über den Fortgang und Stand dieſer Sachen, wie bisher, an ſie zu berichten, und ſich der darüber erforderlichen Falles dem Rektor oder Univerſitätsrichter zu gebenden Auskunft nicht zu entziehen.

*) Band I. S. 418.

Das von der Universität zu Greifswald entworfene, hier angeheftete Regulativ über die künftigen Funktionen des dortigen Universitätsrichters und die Geschäftsvertheilung zwischen ihm und dem Universitätssyndikus, neun Paragraphen enthaltend, wird hiermit bestätiget.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 161. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend die Abänderung der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität. Vom 14. Juli 1837.

Das Ministerium hat über Ew. ꝛc. Bericht vom 17. April c., betreffend die Abänderungen der Strafgesetze für die Studirenden auf der dortigen Universität, mit dem Königl. Justizministerium kommunizirt, und eröffnet Ihnen nunmehr, daß es genügt, wenn den Studirenden bei ihrer Aufnahme ein Abdruck der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember v. J., und ein Abdruck der §§. 666—688. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts*), die Strafbestimmungen

*) §. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu Statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, insofern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

§ 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu Einem Jahre leiden.

§ 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensbrecher, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich

über Duelle enthaltend, behändigt wird. Es ist dabei zu inseriren, daß die Vorschrift des Reglements vom 1. Februar 1819 §. 5. lit. c., (s. oben No. 106.) nach welcher Duelle mit Studenten, bei welchen weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, von der akademischen Obrigkeit disziplinarisch bestraft

---

zur Begünstigung eines Duells, als Sekundant oder Kartellträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden, auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. Statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Sekundanten oder Kartellträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts, von körperlichen Verletzungen, so wie die Sekundanten oder Kartellträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen Statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen, über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

werden, nicht geändert sey, daß die übrigen Duelle aber nach den allegirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bestraft würden.

Berlin, den 14. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 162. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Beförderung der Mittheilungen zwischen diesseitigen und Oestreichischen Universitäten. Vom 13. Oktober 1837.

Da zufolge der in Oestreich bestehenden Verwaltungsgrundsätze die dortigen Lehranstalten zu einer unmittelbaren Korrespondenz mit den Lehranstalten des Auslandes nicht befugt sind, so haben, nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Universitäten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Oestreichischen Staaten die Anweisung erhalten, diejenigen Mittheilungen, welche sie in Gemäßheit der Artikel IV. u. IX. des Bundestagsbeschlusses vom 14. Novbr. 1834, von erfolgter Wegweisung der Studirenden, und von etwa entdeckten politischen Verbindungen unter denselben den Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten zu machen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die Geheime Hof- und Staats-Kanzlei zu Wien gelangen zu lassen, welche sie demnächst auf dem gesandtschaftlichen Wege den Bundesregierungen zugehen lassen wird. Die Kaiserlich Oestreichische Regierung wünscht, daß diesseits den dortigen Universitäten gegenüber ein gleiches Verfahren beobachtet werde. — Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher mit Bezug auf die Verfügung vom 15. August v. J., nicht direkt mit den Oesterreichischen Universitäten zu kommuniziren, sondern die Mittheilungen, welche diesen zu machen sind, durch das unterzeichnete Ministerium und die gesandtschaftliche Vermittelung an sie gelangen zu lassen. — Berlin, den 13. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 163. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Festsetzung und Verwendung der Gebühren in Straf- und Schuld-Sachen der Studirenden. Vom 17. Dezember 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 10. v. M. will das Ministerium genehmigen, daß die bei der dortigen Universität auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni 1827 (Anlage a.) zu erhebenden Gebühren von 1 Rthlr. für eine Entscheidung in einer Strafsache, und von 15. Sgr. in einer Schuldsache von der Universitätskasse zur Bestreitung der Kosten für die vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei Tit. VIII. Litt. B. vereinnahmt, und von 1840 ab bei diesem Titel zum Etat gebracht werden.

Berlin, den 17. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nicht nur, daß Sie wegen der vermehrten Polizei- und Kanzlei-Geschäfte bei der Universität zu Bonn eine Gebühr von Einem Thaler für eine

Entſcheidung in einer Strafſache, und von 15 Sgr. in einer Schuldſache eingeführt haben, ſondern authoriſire Sie auch, bei den übrigen Univerſitäten, ſobald die zunehmende Frequenz das Bedürfniß rechtfertigt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen.

Berlin, den 22. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

No. 164. Geſetz über die Beſtrafung von Studenten-Verbindungen. Vom 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. haben die wegen Studenten-Verbindungen bisher ergangenen geſetzlichen Vorſchriften mit Rückſicht auf die Beſchlüſſe der Deutſchen Bundesverſammlung vom 14. November 1834 einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen laſſen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorſchriften über dieſen Gegenſtand, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studenten-Verbindungen.

§. 1. Alle Studenten-Verbindungen, ohne Unterſchied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannſchaften, Burſchenſchaft u. ſ. w.), ſind verboten.

Strafe der einfachen Studenten-Verbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieſes Verbots beſteht: 1) für die Stifter, Vorſteher und Beamten einer ſolchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten geſucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation; 2) für die übrigen Mitglieder in ſtrengem Karzer; bei wiederholter oder fortgeſetzter Uebertretung, ſo wie bei andern erſchwerenden Umſtänden, in der Unterſchrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation; 3) in ſo fern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten in irgend eine Gemeinſchaft tritt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation beſtraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studenten-Verbindung, ohne Mitglieder derſelben zu ſeyn, dennoch thätig geweſen ſind, ſollen gleichfalls nach den Beſtimmungen des § 2. beſtraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Beſtrafte kann nur durch beſondere Erlaubniß des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Univerſität wiederum zugelaſſen werden. Dieſe Erlaubniß iſt jedoch 1) nach dem consilium nie vor ſechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre; 2) überhaupt aber nie für dieſelbe Univerſität, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

§. 5. Auch verliert ein ſo Beſtrafter, wenn gleich er die Erlaubniß zur Fortſetzung ſeiner Studien erhält, den Genuß akademiſcher Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Korporationen, Kirchen u. ſ. w. verliehen ſind, oder deren Verleihung an die Zuſtimmung der Staatsbehörde gebunden iſt, ſo wie die Befreiung von Honorarzahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit beſonderer Genehmigung des Miniſteriums der Unterrichts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politiſchen Studenten-Verbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwekken, oder zu den Beſchäf-

ungen einer Studenten-Verbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anstellen, so haben, ausser der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder 1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder 2) mit Studenten-Verbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nichtstudenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn 3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen gänzlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angelobten, oder 4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder 5) zur Verheimlichung ihrer Zwekke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwekke vorspiegeln, oder endlich 6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden. — In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studenten-Verbindung (§§. 6., 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit ꝛc.

§. 9. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studenten-Verbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. — Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugniſſe und Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademiſchen Behörden, ſo wie den allgemeinen Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufſicht gegen alle Studenten-Verbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Abſchluß das Polizeiminiſterium, nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate, weitere Maaßregeln oder Beſtimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht zu Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtſtudenten.

§. 12. Wenn Nichtſtudenten an Studenten-Verbindungen Theil nehmen, oder wiſſentlich dazu Vorſchub leiſten, ſo werden ſie nach den vorſtehenden Beſtimmungen mit der Maaßgabe beſtraft, daß den gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarſtrafen (§. 2) Gefängniß- oder Feſtungsarreſt-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ſubſtituirt werden muß. — Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nichtſtudenten Theil nehmen, ſo ſollen auf ſie dieſelben Strafgeſetze, wie auf die übrigen Mitglieder, angewendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zuſammenkünften für einzelne, genau beſtimmte, an ſich erlaubte Zwekke, wie geſelliges Vergnügen, wiſſenſchaftliche oder Kunſtbildung, Leibesübung, ſind als Studenten-Verbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorſtehenden Strafbeſtimmungen nicht unterworfen. — Wenn jedoch durch die Verabredung ſolcher Zuſammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer ſchriftlichen Urkunde eine Verfaſſung, mit Vorſtehern, Beamten, Geſetzen, erhält, ſo ſoll dieſelbe, ohne Rückſicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studenten-Verbindungen (§. 1.) begriffen ſeyn, und mit den in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. — Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. — Gegeben Berlin, den 7. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 165. Verfügung der Miniſterial-Kommiſſion an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten zu Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, daß Studirende, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen in Unterſuchung geweſen, auf derſelben Univerſität nicht fortſtudiren dürfen. Vom 11. März 1838.

Des Königs Majeſtät haben bei Gelegenheit eines an Allerhöchſtdieſelben gerichteten Geſuchs, daß einem frühern Theilnehmer an der Burſchenſchaft zu N., welchem die Zulaſſung zur weitern Ausbildung nachgegeben worden, geſtattet werden möchte, ſeine Studien daſelbſt fortzuſetzen — uns zu eröffnen geruht, daß dieſem Geſuche nicht gewillfahrt werden könne, was Namens Sr. Majeſtät dem Bittſteller von uns heute bekannt gemacht worden iſt. Indem wir dies Ew. ꝛc. mittheilen, veranlaſſen wir Sie, im Allgemeinen darauf zu halten, daß Individuen, welche wegen Theilnahme einer burſchenſchaftlichen Verbindung auf der dortigen Univerſität zur Unterſuchung

und Strafe gezogen worden, zur weitern Ausbildung, falls ihnen dieselbe gestattet wird, auf dieser Universität nicht zugelassen werden.

Berlin, den 11. März 1838.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

No. 166. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigen bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der Erkenntnisse gegen Studirende in Straf- und Injurien-Sachen. Vom 6. April 1838.

Das Königl. Staatsministerium hat durch einen Beschluß vom 12. v. M. festgestellt, daß zu den Entscheidungen der akademischen Gerichte in Civilsachen, wenn das Objekt stempelpflichtig ist, das erforderliche Stempelpapier, wie sich von selbst versteht, verwendet werden müsse, die Erkenntnisse und Resolute in Straf- und Injurien-Sachen dagegen, wie schon bisher geschehen, stempelfrei zu expediren sind, obschon nach den bestehenden Vorschriften die Anwendung des Stempelpapiers gefordert werden könnte, und der Revision des Stempelgesetzes die weitere Bestimmung dieserhalb vorbehalten bleibe. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. diesen Beschluß mittheilt, veranlasst es Sie, dem dortigen Universitätsrichter davon zur Nachachtung Kenntniß zu geben. — Berlin, den 6. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 167. Cirkularverfügung an die Universitätsrichter, wegen der Form bei Einreichung der Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen. Vom 16. Mai 1838.

Das Ministerium veranlasst Sie hierdurch, künftig die quartaliter einzureichenden Disziplinarlisten und Nachweisungen der Schuld-Prozeßsachen nicht in Einer Liste zusammen zu stellen, sondern zwei gesonderte Nachweisungen anzufertigen, da die Liste der Schuldprozesse auch dem Königl. Justizministerium auf dessen Wunsch zur Kenntniß mitgetheilt wird. — Berlin, den 16. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 168. Karzerordnung für die Universität zu Berlin. Vom 6. August 1812.

§. 1. Wird ein Student zu einer Karzerstrafe verurtheilt, so wird ihm der Tag und die Stunde, wann er solche anzutreten hat, durch Vorzeigung einer schriftlichen Verfügung des Rektors bekannt gemacht, und diese darauf an den Kastellan des Universitätsgebäudes befördert. Dieser bezeugt den Antritt der Karzerstrafe, und den Tag des Abgangs aus dem Karzer auf jener Verfügung, die von ihm zur Kontrolle dem Rektor zugestellt, und von diesem zu den Akten geschrieben wird.

§. 2. Der zu einer Karzerstrafe verurtheilte Student meldet sich zu deren Antretung bei dem Kastellan des Universitätsgebäudes in der gesetzten Stunde. Der Student, welcher zu spät kommt, macht sich eines Ungehorsams schuldig, und wird auf die davon dem Rektor gemachte Anzeige nach Befinden der Umstände besonders bestraft.

§. 3. Der Kastellan führt den Studenten zu dem im Universitätsgebäude wohnenden Pedell, welcher ihn auf das Karzer bringt, und dort einschließt. Den Schlüssel behält der Kastellan an sich, und

ist dafür verantwortlich, daß Niemand, wer es auch sey, den Inkarzerirten besuche, und Gesellschaft leiste, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein des zeitigen Rektors vorzuzeigen.

§. 4. Der Studirende darf in das Karzer ausser Büchern, nothdürftiger Wäsche, Kleidung, einem Bette, und dem Essen und Trinken, was er sonst zum Frühstück, Mittag- und Abend-Brodt gewöhnlich genießt, zu seiner Bequemlichkeit nichts bringen lassen. Rauchtaback und starke Getränke sind verboten, insofern sie nicht in einzelnen Fällen der Rektor besonders zu verstatten für gut findet. Das Zutragen des Essens und Trinkens darf nur dreimal des Tages, im Sommer Vormittags um 7, und Nachmittags um 2 und um 8 Uhr, im Winter des Vormittags um 8 Uhr, des Nachmittags um 1 und um 6 Uhr geschehen. Diese Einrichtung ist den Studirenden gleich bei der Ankündigung des Arrestes bekannt zu machen.

§. 5. Alle Karzerstrafe muß ununterbrochen vollzogen werden, nur wenn die Ferien sehr nahe sind dürfen die größeren Karzerstrafen, d. h. von mehr als vier Tagen, in die Ferien verlegt werden. Das Besuchen der Kollegien vom Karzer aus, findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 6. Der Aufwärter frägt täglich dreimal in den §. 4. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an: ob und was der Inkarzerirte bedürfe, oder haben wolle, dies wird dann besorgt, und in der nächsten Stunde, wenn der Aufwärter wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Zu andern als den §. 4. festgesetzten Tagesstunden, darf Niemand den Aufwärter fordern. Nur ein plötzliches Uebelbefinden macht eine Ausnahme. Wer dasselbe aus böser oder muthwilliger Absicht vorschützt, soll besonders und nachdrücklich bestraft werden. Das Licht in den Karzern wird zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Aufwärter ausgelöscht, und aus dem Karzer genommen. Im Winter hat der Aufwärter um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt; um 8 Uhr früh muß er es aber auslöschen und herausnehmen.

§. 7. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befindlichen Utensilien von dem Kastellan ganz überliefert, und jeder muß daher bei seinem Abgange die vorgefundenen Utensilien ganz und unbeschädigt zurückliefern, oder das Beschädigte ersetzen. Ist dabei eine böse Absicht, oder ein Muthwille ersichtlich, so wird der Inkarzerirte besonders dafür bestraft. Dasselbe gilt auch vom Malen und Anschreiben an Wänden und Tischen, und soll der Inkarzerirte, wenn dergleichen bei seinem Abgange aus dem Karzer gefunden wird, die Kosten der Instandsetzung in den vorigen Zustand aus eigenen Mitteln entrichten.

§. 8. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe erregendes Betragen zieht unausbleiblich besondere nachdrückliche Strafen nach sich.

§. 9. Jeder aus dem Karzer entlassene Student bezahlt für die Zeit, daß er darin gesessen hat, im Winter den ersten Tag 5 Sgr. und die folgenden 3 Sgr., im Sommer den ersten 4 Sgr., die folgenden 2 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 10. Wenn der Kastellan oder der Pedell, welcher den Schüssel zum Karzer führt, den Vorschriften der §. 3., 4. und 5. zuwider, eigenmächtig, und ohne schriftliche Erlaubniß des Rektors, Besuch

bei den Inkarzerirten, oder ihnen besondere Bequemlichkeiten verstattet, oder sie ausgehen läßt, so sollen sie auf's strengste, nach Befinden selbst mit der Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter das Ansehen der Personen, welche ihn dazu veranlaßt haben konnten, zur Entschuldigung gereichen soll.

§. 11. Diese Karzerordnung, welche in jedem Karzer angeschlagen werden soll, hat der Kastellan jedem zum Karzer Verurtheilten, beim Antritt der Strafzeit, zur Durchsicht vorzulegen.

Berlin, den 6. August 1812.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 169. Karzerordnung für die Universität zu Bonn. Vom 30. August 1836.

§. 1. Das Karzer ist das gewöhnliche Gefängniß für die unter akademischer Disziplin stehenden Studirenden.

§. 2. Die Aufnahme eines Studirenden im Karzer kann in der Regel nur auf einen, durch den Rektor oder den Universitätsrichter dem Karzerwärter ertheilten schriftlichen, oder mündlichen Befehl Statt finden. In denjenigen Fällen aber, in welchen den Polizei- und Militär-Behörden das Recht des ersten Angriffs zusteht, ist auf deren schriftliche Anweisung der Karzerwärter verhaftete Studirende im Karzer aufzunehmen gehalten, zugleich jedoch verpflichtet, dem Rektor und dem Universitätsrichter davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 3. Ueberhaupt erhält der Karzerwärter seine Befehle nur von dem Rektor und dem Universitätsrichter nach Maaßgabe ihrer respektiven gesetzlichen Wirksamkeit, und hat er denselben pünktliche Folge zu leisten.

§ 4. Was die Behandlung der Inkarzerirten betrifft, so wird der Karzerwärter sich jedes unanständigen Benehmens, jedes Schimpfnamens und jeder Mißhandlung bei Strafe des Verlustes seines Amtes enthalten. — Im Falle einer Widersetzlichkeit oder einer Entweichung eines Inkarzerirten darf der Karzerwärter nur so viel Gewalt anwenden, als unvermeidlich zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist; und hat er von einem solchen Falle sogleich dem Rektor und dem Universitätsrichter Anzeige zu machen. Der Waffen darf sich der Karzerwärter nie bedienen.

§. 5. In dem Karzer hat der Karzerwärter für die möglichste Reinlichkeit zu sorgen, und die desfallsigen billigen Wünsche der Inhaftirten zu befriedigen, oder in zweifelhaften Fällen Anzeige davon dem Universitätsrichter zu machen.

§. 6. An jedem Morgen, Mittage und Abende hat der Karzerwärter das Karzer zu visitiren, und dabei vorzüglich auf die Fenster und Thüren, so wie auf alles, was sich Verdächtiges im Karzer zeigt, genau Acht zu geben. Am Abende hat der Karzerwärter auf Feuer und Licht strenge zu achten; und darf weder eins, noch das andere im Wintersemester nach 9 Uhr, und im Sommersemester nach 10 Uhr im Karzer geduldet werden.

§. 7. Den Inkarzerirten ist jede Kommunikation nach aussen hin gänzlich untersagt, und ist es insbesondere verboten, von dem Karzer hinunter mit Vorübergehenden Unterredungen anzuknüpfen, ihnen zuzurufen oder zu antworten. — Auch müssen die Inkarzerirten sich jedes Ruhe störenden Lärmens und Singens enthalten, und ist

der Karzerwärter angewieſen, von ſolchen Zuwiderhandlungen ſogleich dem Univerſitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 8. Denſelben iſt es nur geſtattet, ſich die nothwendigen Lebensbedürfniſſe, als: ein Bett und die erforderliche Wäſche und Kleidung in das Karzer bringen zu laſſen.

§. 9. Das Tabakrauchen iſt im Karzer in der Regel nicht geſtattet, und kann nur als Ausnahme auf ein ärztliches Atteſt von dem Rektor und Univerſitätsrichter nachgelaſſen werden.

§. 10. Der Genuß geiſtiger Getränke iſt in ſo weit unterſagt, daß jedem Inkarzerirten täglich nur eine Flaſche Bier geſtattet wird. Will ein Inkarzerirter auſſer der gewöhnlichen Zeit des Mittag- und Abend-Eſſens auf ſeine Rechnung Speiſen und Getränke herbeigeſchafft haben, ſo hat der Karzerwärter vor Allem Inſtruktion des Univerſitätsrichters einzuholen.

§. 11. Die Karzer-Utenſilien werden jedem Inhaftirten überwieſen, und müſſen, da er für deren Erhaltung in dem übernommenen Zuſtande verantwortlich iſt, von ihm unbeſchädigt zurück gegeben werden.

§. 12. Verlangt ein Inkarzerirter ein Verhör, oder hat er ſonſt einen Wunſch, der dem Rektor oder Univerſitätsrichter angezeigt werden ſoll, ſo hat der Karzerwärter dieſe Anzeige gleich zu machen. Ein Aehnliches muß ungeſäumt geſchehen, wenn ein Inkarzerirter erkranken ſollte.

§. 13. Der Karzerwärter hat dafür zu ſorgen, daß zu den Inkarzerirten Niemand gelaſſen werde, welcher nicht von dem Univerſitätsrichter eine ſchriftliche Erlaubniß dazu vorweiſen kann.

§. 14. Derſelbe hat ſtrenge darauf zu wachen, daß einem Inhaftirten weder Briefe, Zettel, Bücher, noch ſonſtige Gegenſtände ohne ſchriftliche oder mündliche Erlaubniß des Univerſitätsrichters überbracht werden. Wird ihm eine derartige Zumuthung gemacht, und etwas Verdächtiges zur Uebergabe aufgedrungen, ſo hat er ſolches zwar anzunehmen, allein nicht eher an den Inhaftirten abzugeben, als bis er davon dem Univerſitätsrichter Anzeige gemacht, und von demſelben Verhaltungsbefehle erhalten hat.

§. 15. Ebenſo darf der Karzerwärter von einem Inkarzerirten weder Briefe, Zettel, noch ſonſt etwas zur Beſtellung an andere Inhaftirte oder ſonſtige Perſonen annehmen. Wird eine ſolche Beſtellung von ihm gefordert, ſo hat er davon zuvörderſt dem Univerſitätsrichter Anzeige zu machen.

§. 16. Auſſer den vorſchriftsmäßigen Tagegebühren darf der Karzerwärter bei Verluſt ſeines Dienſtes weder von einem Inkarzerirten, noch aus Rückſicht auf denſelben von irgend Jemanden ein Geſchenk, wie es auch heißen möge, annehmen.

§. 17. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren ſind, wenn die Haft drei Tage oder weniger dauert, pro Tag zu 5 Sgr., und im Falle einer längeren Haft für die folgenden Tage zu drei Silbergroſchen täglich beſtimmt.

§. 18. Dem Karzerwärter wird es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, einem Inkarzerirten nichts davon zu ſagen, was er über deſſen Prozeß erfahren ſollte, und auſſer dem Rektor und dem Univerſitätsrichter etwas von demjenigen mitzutheilen, was ein Inkarzerirter geäuſſert hat, auch darf er einem ſolchen nicht entdekt , welche andere Inhaftirte ſich noch im Karzer befinden; ſo wie überdies der

Karzerwärter ſich jedes vertraulichen Geſpräches mit dem Inkarzerirten zu enthalten hat.

§. 19. Die Verletzung der obigen Vorſchriften zieht Verweiſe, Ordnungsſtrafen oder nach Umſtänden den Verluſt des Dienſtes, und in Fällen, in welchen die Handlungen nach den allgemeinen Landesgeſetzen verpönt ſind, die geſetzliche Strafe nach ſich.

§. 20. Von den vorſtehenden Beſtimmungen darf nur dann abgewichen werden, wenn in einem einzelnen Falle der Univerſitätsrichter nach dem ihm zuſtehenden Rechte dem Karzerwärter eine andere Inſtruktion ertheilt.

§. 21. Die gegenwärtige Karzerordnung ſoll ſtets im Karzer angeheftet bleiben. — Bonn, den 30. Auguſt 1836.

Akademiſcher Senat der Königl. Rhein. Friedrich-Wilhelms Univerſität.

No. 170. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, nachträgliche Beſtimmungen zu der Karzerordnung betreffend. Vom 20. Dezbr. 1838.

Das Miniſterium findet kein Bedenken, die mit Ew. ꝛc. Berichte vom 19. v. M. eingereichten, hierneben zurückerfolgenden nachträglichen Beſtimmungen (Anlage a.) zu der dortigen Karzerordnung vom 30. Auguſt 1836 hierdurch zu genehmigen.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachträgliche Beſtimmungen zu der Karzerordnung vom 30. Auguſt 1836.

§. 1. In der Regel ſoll jeder Inkarzerirte in einem beſondern Karzerzimmer detinirt werden, und kann nur hiervon eine Ausnahme Statt finden, wenn eine ſo große Anzahl Karzerſtrafen erkannt worden, daß zur Vollziehung der Straf-Erkenntniſſe die vorhandenen Räume im Karzer nicht ausreichen. — Dem Karzerwärter iſt es daher ſtrenge unterſagt, das Zuſammenkommen mehrerer Inkarzerirten ohne beſondere Erlaubniß des Univerſitätsrichters zu dulden.

§. 2. Unter keinen Umſtänden ſind den Inkarzerirten Karten- oder ſonſtige Spiele zu erlauben.

§. 3. Dem Karzerwärter iſt die Aufnahme eines ſich im Zuſtande der Trunkenheit befindlichen Studirenden, ohne beſondere Weiſung des Rektors oder des Univerſitätsrichters, ſchlechterdings unterſagt.

No. 171. Karzerordnung für die Univerſität zu Breslau. Vom 8. April 1821.

1) Die Aufſicht über den Karzer wird nach Umſtänden einem beſondern Karzerwärter übergeben, oder mit einem andern Unterbedienstenpoſten bei der Univerſität verbunden. Vorläufig wird ſie dem proviſoriſchen Pedell N. übertragen, jedoch ſoll er dieſe Nebenfunktion auch dann, wenn ſeine Pedellsanſtellung in eine definitive verwandelt werden ſollte, immer nur auf eine widerrufliche Weiſe haben; und durchaus keine Beſchwerde führen können, wenn irgend einmal eine veränderte Einrichtung nöthig ſcheinen möchte; 2) der Karzeraufſeher wohnt in der neben dem Karzer befindlichen, aus Stube, Kammer und Küche beſteh[illegible] Dienſt[illegible]hnung; 3) das Holzgelaß unter dem Vor[illegible]rung iſt gen[illegible] zur eigenen und zur Karzerbeheizung; 4) dem Karzeraufſeh[illegible] ro ov, für Reinlichkeit, geſunde Luft und Feuer-

ſicherheit zu ſorgen. Daher muß er auf Feuer und Licht Acht haben, und während der Zeit, wo die Karzer unbeſetzt ſind, eine gründliche Reinigung vornehmen laſſen, und von Zeit zu Zeit die Fenſter öffnen; 5) für Lohn zu waſchen iſt ſeiner Frau unterſagt, auch darf an den Staketen des Vorhofs keine Wäſche aufgehängt werden; 6) wenn Reparaturen an dem Karzergebäude und deſſen Zubehör nothwendig ſcheinen, ſo iſt dem Quäſtor ſofort Anzeige zu machen; 7) die Aufnahme in den Karzer erfolgt in der Regel nur auf ſpezielle Anweiſung des erſten Pedells, wenn nicht von den vorgeſetzten Behörden unmittelbare Anweiſung zur Aufnahme der Verhafteten ertheilt wird; 8) Beſuche bei den Verhafteten dürfen nicht verſtattet werden, wenn nicht die höhere Erlaubniß ſpeziell ertheilt iſt, und es müſſen deshalb nicht blos die eigentlichen Karzerſtuben, ſondern ſelbſt ſchon der Eingang zum Vorhof des Karzergebäudes verſchloſſen gehalten werden; 9) in jede der drei Karzerſtuben darf in der Regel nur ein einziger aufgenommen werden, auch dürfen diejenigen, welche in den verſchiedenen Karzerſtuben ſitzen, nicht zuſammen kommen; daher die einzelnen Karzergelaſſe unter beſonderem Verſchluſſe gehalten werden müſſen; 10) die Einbringung berauſchender Getränke, als: Wein, Rum und Branntwein zu den Verhafteten iſt durchaus verboten. Aus Rückſicht auf die Geſundheit des Verhafteten kann durch höhere Erlaubniß eine Ausnahme beſonders verſtattet werden, eine ſolche Erlaubniß wird jedesmal näher angeben, wie weit die Ausnahme gehen ſoll; 11) eine Verpflichtung zur Bedienung liegt dem Karzeraufſeher nicht ob. Wenn jedoch der Verhaftete es verlangt, ſo ſoll er ihm alle Mittage das nöthige Eſſen aus dem Speiſehauſe herbeiholen laſſen; 12) das Bettmachen, das Reinigen des Leibſtuhls und der Nachtgeſchirre, welche täglich zweimal ausgetragen werden müſſen, ſo wie auch das im Winter nothwendig werdende Einheizen wird durch einen beſondern Karzerdiener beſorgt, dem auſſer dieſen eben genannten Geſchäften weiter nichts zu thun obliegt, der alſo auch blos, ſo lange der Karzer beſetzt iſt, Morgens und Abends hinzukommen hat. Vorläufig wird dieſer Karzerdienſt dem Pförtner N. übertragen; 13) der Karzeraufſeher hat jedem Unfug, den die Verhafteten etwa beginnen möchten, durch ſein Anſehen zu ſteuern, und allenfalls bei den vorgeſetzten Behörden Anzeige zu machen; 14) wenn der Verhaftete krank wird, ſo iſt dieſes den vorgeſetzten Behörden ſo bald als möglich anzuzeigen, nöthigenfalls auch auf's Schleunigſte der verlangte Arzt herbeizurufen; 15) dem Karzeraufwärter iſt unterſagt, dem Verhafteten das Geringſte zu borgen; und ſoll ihm ſolcher Schulden halber nicht nur keine Klage bei dem Univerſitätsgerichte verſtattet werden, ſondern auch jedes Zurückbehalten der Betten und anderer dem Verhafteten zugehörigen Sachen verwehrt ſeyn; 16) wenn jedoch ein Studirender gänzlich auſſer Stande iſt, ſich während des Arreſtes zu erhalten, ſo hat ihn der Karzeraufſeher zu bedeuten, daß er ſich mit einem ſchriftlichen Geſuche an den Rektor wende, der alsdann die nöthigen Anträge macht, daß ihm aus der Univerſitätskaſſe ein tägliches Quantum von 3 Gr. Kour. zu ſeinem Unterhalt angewieſen werde. Iſt die Anweiſung erfolgt, ſo kann alsdann der Karzeraufſeher dem Verhafteten für die Anſchaffung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe bis zu der genannten Summe Kredit geben; 17) die Entlaſſung aus dem Karzer erfolgt nur auf beſondere Anweiſung des erſten Pedells, oder allenfalls auf unmittelbaren Befehl der vorgeſetzten Behörden; 18) in

der Entlaſſung derſelben muß darauf geſehen werden, ob nicht von den Verhafteten die Wände beſudelt, oder die Einrichtungsſtücke beſchädigt worden ſind. Findet ſich eine ſolche Unordnung, ſo darf der Verhaftete nicht entlaſſen werden, ehe der vorgeſetzten Behörde Anzeige gemacht worden iſt; 19) auch die Sitzgebühren müſſen jedesmal noch vor der Entlaſſung eingezogen werden, und ſind dieſelben von nun an folgender Geſtalt feſtgeſetzt. Der erſte Pedell erhält von jedem Verhafteten, ohne Rückſicht auf die Dauer der Verhaftung, acht gute Groſchen; der Karzeraufſeher für die erſten vier Tage täglich zwei, und für die folgenden täglich einen guten Groſchen; der Karzerdiener täglich einen guten Groſchen. Bei der Berechnung der Tage werden die Tage des Eintritts und des Austritts mitgerechnet; 20) wenn der Verhaftete entlaſſen worden iſt, ohne daß die Karzergebühren entrichtet worden ſind, ſo haben der erſte Pedell und der Karzeraufſeher nicht nur keine Klage wegen der rückſtändig gebliebenen Gebühren, ſondern ſie haften ſogar dem Karzerdiener wegen des ihm gebührenden Karzergroſchens. Auch findet wegen der Sitzgebühren kein Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen Statt. 21) Behauptet der Verhaftete, ſchlechterdings auſſer Stande zu ſeyn, die Sitzgebühren zu berichtigen, ſo hat er ſich mit einem ſchriftlichen Geſuche an den Rektor zu wenden. Findet dieſer das Geſuch gegründet, ſo verordnet er ſofort die Entlaſſung, und macht die nöthigen Anträge, damit die Univerſitätskaſſe angewieſen werde, Einen guten Groſchen für jeden Tag zu vergütigen. In dieſen Groſchen theilen ſich der Karzeraufſeher und der Karzerdiener zu gleichen Theilen. Die übrigen Sitzgebühren fallen aus. 22) Der Karzeraufſeher iſt wegen genauer Befolgung der Karzerordnung einer ſtrengen Verantwortlichkeit unterworfen. Ordnungswidrigkeiten werden nach Beſchaffenheit der Umſtände, durch Verweiſe, durch Ordnungsſtrafen von 1 — 2 Thalern und durch Dienſtentſetzung geahndet. Das Geſtatten von Beſuchen auf dem Karzer, und das Zulaſſen berauſchender Getränke iſt als beſonders ſtrafbar zu betrachten. 23) Auſſerdem iſt auch der erſte Pedell wegen Befolgung der Karzerordnung verantwortlich gemacht, und hat er insbeſondere über die zur Karzerſtrafe verurtheilten Studirenden, ſo wie über den Eintritt und Austritt der Verhafteten genaue Liſten zu führen; ſo wie er auch von Zeit zu Zeit die Karzer zu viſitiren hat. 24) Es ſoll ein Auszug aus dieſer Karzerordnung gemacht werden, welcher die §§. 8—15. und 18—22. enthält, und in den Karzern angeſchlagen wird. — Breslau, den 8. April 1821.

Der Königl. auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der hieſigen Univerſität.

No. 172. Karzerordnung für die Univerſität Greifswald. Vom 28. März 1833.

§. 1. Jeder, welchem eine Karzerſtrafe zuerkannt iſt, ſoll, ſo weit es das Karzerlokal geſtattet, und falls nicht aus erheblichen Gründen ein Aufſchub bewilligt wird, dieſelbe ſogleich nach der Publikation des Urtheils, oder doch wenigſtens an demſelben Tage antreten, und ununterbrochen abſitzen.

§. 2. Wenn indeſſen einem Studenten eine Karzerſtrafe auf länger als vierzehn Tage zuerkannt wird, ſo hat derſelbe, um in ſeinen eingenommenen Kollegien keine zu große Unterbrechung zu erleiden, die

übrige Zeit in den nächsten Ferien abzusitzen. Um Abkürzung der abzusitzenden Strafzeit ist der Universitätsrektor mit keinem Gesuche zu behelligen.

§. 3. Wer zu der ihm zur Antretung seiner Karzerstrafe bestimmten Zeit sich bei dem Pedellen, der ihn auf das Karzer zu führen hat, nicht einstellt, oder sich hierbei gegen denselben nicht anständig beträgt, hat nach Befinden der Umstände noch eine besondere Strafe zu gewärtigen. Der Tag und die Stunde, wann der Student auf das Karzer geführt, und aus demselben wieder entlassen ist, wird von dem Pedellen sogleich an den Universitätsrektor schriftlich gemeldet.

§. 4. Besuche bei den Inkarzerirten, die Ursache ihrer Inkarzeration mag bestehen, worin sie wolle, sind überall nicht, weder bei Tage noch bei Nacht zu gestatten, und ist der Pedell, welcher das Karzer jedesmal selbst gehörig zu verschließen, und den Schlüssel an sich zu behalten hat, dafür verantwortlich.

§. 5. Die täglichen gewöhnlichen Speisen und Getränke, worunter jedoch Wein und starke Getränke verboten sind, werden, ausser den sonst nothwendigen Bedürfnissen, dem Inkarzerirten nur dreimal des Tages von dem Pedellen zugebracht; und zwar im Sommer Vormittags um 7 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 8 Uhr; im Winter aber Vormittags um 8 Uhr, Mittags um 12 Uhr, und Nachmittags um 7 Uhr.

§. 6. Obige Vorschriften wegen des ununterbrochenen Absitzens einer Karzerstrafe, so wie wegen der Besuche und Beköstigung der Inkarzerirten leiden zwar bei Krankheitsfällen derselben, und bei sonst dringenden Umständen Einschränkungen; jedoch müssen dieselben jedesmal zuvor, von dem Universitätsrektor schriftlich bescheinigt, dem Pedellen angezeigt werden.

§. 7. Der Pedell frägt dreimal, in den §. 5. für den Sommer und Winter bemerkten Stunden an, ob und was der Inkarzerirte bedürfe oder haben wolle: dies wird dann besorgt, und in der nächsten Stunde, wenn der Pedell wieder auf das Karzer kommt, gebracht. Krankheitsfälle der Inkarzerirten, die eine baldige Hülfe erfordern, machen jedoch in Hinsicht der hier bestimmten Zeit eine Ausnahme.

§. 8. Das Licht in den Karzern wird, zur Verhütung der Feuersgefahr, im Sommer und Winter um 10 Uhr Abends durch den Pedell ausgelöscht und aus den Karzern genommen. Im Winter hat der Pedell um 6 Uhr früh Licht anzuzünden, wenn der Inkarzerirte es verlangt. Die für das Karzer im Winter nöthige Feuerung, welche von Seiten der Universität unentgeltlich bestanden wird, besorgt ebenfalls der Pedell.

§. 9. Unanständiges Schreien, und sonst Unruhe und Unordnung erregendes Betragen zieht unausbleiblich eine Verlängerung der Karzerstrafe, oder eine sonst nachdrückliche Bestrafung nach sich.

§. 10. An den Pedell bezahlt jeder aus dem Karzer entlassene Student für jeden Tag der ersten darin zugebrachten Woche 6 Sgr., für jeden der folgenden Tage aber nur 3 Sgr. Mit Zahlungsunvermögen darf sich Niemand dagegen schützen.

§. 11. Wenn der Pedell, dem die Aufwartung und Verwahrung des Inkarzerirten aufgetragen ist, den ihn in diesen §§. betreffenden Vorschriften auf irgend eine Weise zuwider handelt, so soll derselbe mit angemessenen Abzügen von seinem Gehalte, und selbst mit der Entlassung vom Amte, oder Kassation bestraft werden, ohne daß dem Uebertreter

das Anſehen der Perſonen, welche ihn dazu veranlaßt haben könnten, zur Entſchuldigung gereichen ſoll.

§. 12. Dieſe Karzerordnung hat der Pedell jedem zum Karzer Verurtheilten beim Antritt der Strafzeit zur Durchſicht und Nachachtung darzulegen.

§. 13. Im Uebrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Univerſitätsrektor befugt iſt, einen Studenten in dringenden Fällen auch ohne vorgängiges Urtheil in Verhaft nehmen, und auf's Karzer bringen zu laſſen, und hat der Pedell auch in dieſem Falle der Anordnung des Rektors unweigerlich Folge zu leiſten.

Vorſtehender Entwurf zu einer Karzerordnung für die Königliche Univerſität zu Greifswald wird hiemittelſt in allen Punkten von mir genehmigt und beſtätigt. — Stralſund, den 28. März 1833.

Kanzler der Univerſität.

No. 173. Karzerordnung für die Univerſität zu Halle. Vom 12. Juli 1831.

§. 1. Jede Art von Verletzung, Beſchädigung oder Beſleckung dieſes Zimmers und der dazu gehörigen Möbeln und Sachen durch Damalen, Schreiben, Kritzeln, Einſchneiden, oder wie es ſonſt geſchehe, wird hiermit verboten.

§. 2. Wer ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt iſt verpflichtet, auf ſeine Koſten Alles wieder in den Stand ſetzen zu laſſen, in welchem es vorher war, und wenn dieſes durch Reparatur nicht vollkommen geſchehen kann, die beſchädigten Theile neu machen zu laſſen.

§. 3. Er iſt verpflichtet, für die Koſten, nach deren Anſchlage, Sicherheit zu ſtellen, ehe er vom Karzer entlaſſen werden kann.

§. 4. Auſſer, daß vollſtändiger Erſatz der Koſten für die Wiederherſtellung der verletzten Theile geleiſtet werden muß, werden muthwillige Uebertretungen des §. 1. noch mit 12- bis 48-ſtündiger Karzerſtrafe, und nach den gravirenden Umſtänden ſchärfer beſtraft.

§. 5. Der Karzerwärter iſt verpflichtet, jeden Inhaftirten auf dieſe Verordnung aufmerkſam zu machen, und ihm zu zeigen, in welchem Zuſtande ſich das Zimmer und die Sachen darin befinden. Bemerkt der Inhaftirte Beſchädigungen, wovon er fürchtet, als der Urheber angeſehen werden zu können, ſo kann derſelbe verlangen, daß er dieſes einem Ministro Academiae vorzeige, damit er nicht unſchuldiger Weiſe in Schaden komme. Beſchädigungen, die er nicht auf dieſe Weiſe angezeigt hat, werden als von ihm verurſacht angeſehen, wenn der Karzerwärter ſolches behauptet.

§. 6. Dem Karzerwärter wird das Zimmer im vollkommen guten und unverletzten Zuſtande übergeben, und er haftet daher für jede Beſchädigung, Verletzung oder Beſleckung, und muß ſolche auf ſeine eigene Koſten wieder wegſchaffen, ſobald er den Urheber davon nicht anzeigen kann.

§. 7. Auſſerdem muß ſich im Karzer Jedermann ſtill und ruhig verhalten; darf keine Kommunikation mit Andern verſuchen; kann, auſſer in Nothfällen, worin die Obrigkeit entſcheidet, nicht verlangen, daß Jemand zu ihm in's Karzer gelaſſen wird, ſondern ſoll Alles, was er zu empfangen oder zu geben hat, nur vermittelſt des Karzerwärters beſchaffen. — Uebertretungen dieſer Verordnung werden mit Verlän-

gerung der Karzerſtrafe von 12 bis 48 Stunden, oder, nach den Umſtänden, noch härter beſtraft.

§. 8. Wer zur Strafe im Karzer ſitzt, muß ſich aller Bequemlichkeiten und alles deſſen, was zum Luxus dient, enthalten; ihm kann daher weder der Gebrauch hitziger Getränke, noch anderer überflüſſiger Dinge geſtattet werden. — Nur wiſſenſchaftliche Schriften dürfen an ihn verabfolgt werden. — Halle, den 12. Juli 1831.

Prorektor und Senat der Königl. vereinten Friedrichs-Univerſität.

No. 174. Karzerordnung für die Univerſität zu Königsberg. Vom 14. Mai 1836.

§. 1. Der Pedell muß jeden in das Karzer eingelieferten Studenten unverzüglich dem Magnifikus und dem Univerſitätsrichter melden, und zwar dem Letztern in einem Aufſatze, in welchem der Name des Einlieferers, das Datum, die Stunde und die Urſache der Einlieferung bemerkt ſeyn muß (Anlage a). Dieſe Meldung muß, wenn die Einlieferung in der Nacht erfolgte, mit Ausnahme dringender Fälle, den nächſten Morgen um 8 Uhr gemacht werden.

§. 2. Der Pedell muß nach dem gegebenen Schema ein Karzerbuch führen.

§. 3. Jeder zur Karzerſtrafe verurtheilte Studirende erhält vom Univerſitätsrichter eine ſchriftliche Anweiſung, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und auf wie lange er ſich in das Karzer zu verfügen hat. Auf Grund dieſer an den Pedell abzugebenden Anweiſung hat derſelbe den Verurtheilten in das Karzer aufzunehmen, und aus ſelbigem, genau nach Ablauf der feſtgeſetzten Strafzeit, zu entlaſſen, wie auch über Beides, mit Angabe der Stunde, dem Univerſitätsrichter einen ſchriftlichen Bericht abzuſtatten.

§. 4. Jeder Inkarzerirte muß ſich ſtill und anſtändig betragen. Geſchieht das Gegentheil, und leiſtet er nicht ſofort der Aufforderung des Pedells zur Ruhe und Ordnung Genüge, ſo hat er deshalb auf die hiervon gemachte Anzeige an den Univerſitätsrichter anderweitige Beſtrafung zu gewärtigen.

§. 5. Für die perſönlichen Bedürfniſſe, mit Einſchluß des Lichts und der Heizung, muß jeder Inkarzerirte ſelbſt ſorgen.

§. 6. Der Pedell iſt der Aufſeher, nicht der Aufwärter des Inkarzerirten, jedoch verpflichtet, Beſcheidenheit mit ernſter Haltung gegen denſelben zu verbinden, ihm auch zur Erlangung der nöthigen Lebensbedürfniſſe behülflich zu ſeyn, zu welchem Behufe er dreimal des Tages nachfragen ſoll, des Morgens um 8 Uhr, des Mittags um 1 Uhr und des Abends um 8 Uhr, wobei auch das Zutragen der gewöhnlichen Beköſtigung geſchehen darf. — Dem Pedell iſt es nicht erlaubt, mit dem Inkarzerirten Kauf-, Tauſch-, Schenkungs- oder Leih-Verträge zu ſchließen.

§. 7. Nur die nothwendige Wäſche und Kleidung, ſo wie ein Bett, aber keine darüber hinausgehende Bequemlichkeiten dürfen auf das Karzer gebracht werden. Auch iſt, auſſer einer Flaſche Bier täglich, dem Inkarzerirten der Genuß aller geiſtigen Getränke, wie auch das Tabackrauchen unterſagt.

§. 8. Das Karzer muß ſtets verſchloſſen gehalten, und der Schlüſſel vom Pedell ſelbſt verwahrt werden. Muß der Pedell ſeine Wohnung verlaſſen, ſo muß er den Schlüſſel einer zuverläſſigen Perſon, niemals aber ſeinem Geſinde, oder ſeinen unerwachſenen Kindern über

ben. Im Fal[illegible] Krankheit des Pedells ist dem Universitätsrich-
[illegible] sogleich Anzei[illegible] machen, und der Schlüssel zum Karzer dem zwei-
[illegible] Pedell zuzust[illegible].

§. 9. Niemand darf den [illegible]irten ohne einen Erlaubnißschein
[illegible] Universitätsrichters besuchen, [illegible] derselbe jedoch nur in drin-
[illegible] Fällen zu ertheilen hat.

§. 10. Bei einer Karzerstrafe bis zu drei Tagen hat der Inkar-
[illegible] keine Freistunden; bei längeren Strafen täglich Eine Freistunde.
[illegible] dieser, welche jedoch nicht in die Zeit fallen darf, in welcher
[illegible] Vorlesungen beginnen und enden, kann sich der Inkarzerirte in Ge-
[illegible] des Pedells auf dem innern Hofe des Albertini bis zu den
[illegible] hin bewegen, ohne mit anderen Personen in irgend einen
[illegible] treten zu dürfen.

§. 11. Bricht ein Inkarze[illegible]irter den Arrest, so hat er eine vier-
[illegible] Karzerstrafe zu gewär[illegible] (§. 137. No. 18. des Anhangs
[illegible] A. L. R.)

§. 12. Nur den Studiren[illegible] der [illegible]
[illegible], und die nicht schon währen[illegible] der Unte[illegible]
[illegible], oder sich aus Furcht vor d[illegible]
[illegible] gehalten werden, verborg[illegible]
[illegible] Karzerstrafe zu erleiden haben, [illegible]
[illegible] während der Strafzeit vo[illegible]
[illegible], jedoch ohne daß der Inkarz[illegible]
[illegible] Gänge nach der Stadt [illegible]
[illegible] dringenden Falle gestatten.

§. 13. Bücher zum Stud[illegible]
[illegible]karzerirten erlaubt. Ob er une[illegible]
[illegible] darf, oder diese dem Universi[illegible]
[illegible] Bewandniß der Umstände zu bestimmen.

§. 14. Der Pedell hat darauf zu sehen, daß das Licht im Karzer
[illegible] um 10 Uhr Abends ausgelöscht sey.

§. 15. Jedem, der das Karzer bezieht, werden die darin befind-
[illegible] Utensilien vom Pedell überliefert, und Jeder muß selbige bei sei-
[illegible] Abgange unbeschädigt zurückliefern, oder alles Beschädigte wieder
[illegible] lassen. Ist dabei böse Absicht, oder Muthwille ersichtlich, so
[illegible] der Inkarzerirte dafür besonders bestraft.

§. 16. Der Studirende zahlt an Ein- und Aus-Schreibegebühren
[illegible] 15 Sgr., und für jeden Tag 2 Sgr. Sitzgebühren. Für
[illegible] hat der Pedell die Verpflichtung bei Herbeischaffung der nöthi-
[illegible] Lebensmittel für den Inkarzerirten behülflich zu seyn; dessen Bett
[illegible] und das Karzer einheizen und reinigen zu lassen.

§. 17. Ein Exemplar dieser Karzerordnung soll immer im Karzer
[illegible] seyn.

Vorstehende Karzerordnung wird auf Grund des hohen Ministerial-
[illegible] vom 18. April d. J. und der Authorisation des Königl. hoch-
[illegible] Universitäts Kuratorii vom 6. d. M. hierdurch eingeführt.

Königsberg, den 14. Mai 1836.

Der akademische Senat der Königl. Albertus-Universität.

Anlage 2.

Schema.

Nummer.	Name des Inkarzerirten.	Name des Einlieferers.	Urſache des Arreſtes.	Datum und Stund	
				der Einlieferung	der Entlaſſu

Fünfter Abschnitt.

›n den Vorlesungen bei den Königlichen Landesuniversitäten.

Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

›o. 175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unser so ernstlicher, als ›ewäterlicher Wille, das Studium der Kameralwissenschaften auf ›ntlichen Landesuniversitäten planmäßiger, und mit einem, der Wich›it des Gegenstandes angemessenem Eifer betrieben zu sehen. Die ›ichung Unserer Absicht kann vorzüglich auch dadurch befördert wer› wenn jedem angehenden Kameralisten gehörig bekannt gemacht wird, ›en Anforderungen er, nach vollendetem Universitätsstudio, schlechter› ›s genügen müsse, um die praktische Laufbahn in Unsern Staaten ›ten zu dürfen. Wir haben daher Allerhöchstselbst dem Oberkurato› ›er Universitäten befohlen, zuvörderst mit Unserm General ꝛc. Di› ›rte wegen derjenigen Disziplinen des vielumfassenden kameralistis› Studii Rücksprache zu nehmen, über welche sich forthin das, Seis Unserer Kammern sowohl, als auch nachmals Seitens Unsers Ges ꝛc. Direktorii selbst zu veranstaltende Examen aller derjenigen Subs erstrekken soll, welche sich dem Dienste des Vaterlandes im Kames›che zu widmen gesonnen sind. — Dem Uns hierüber vorgelegten von Unserer Allerhöchsten Person als zweckmäßig anerkannten und ›nigten Resultate zufolge, kommt es vorzüglich darauf an, daß der ›hende Kameralist, vorausgesetzt, daß derselbe mit den erforderlichen ›lkenntnissen versehen, die Universität bezogen habe; I. zuvörderst zwar wenigstens während des ersten Jahres seiner akademischen ›bahn, sich alles Ernstes auf die, das in engerer Bedeutung des ›ts so genannte kameralistische Studium begründenden und sehr uns›ehrlichen Hülfswissenschaften lege, und demgemäß ausser einer ›leitung in die Kameralwissenschaften 1) von den eigent› philosophischen Disziplinen wenigstens a) Logik, b) Na›echt, und späterhin auch c) allgemeines Staatsrecht höre und eifstudire; sich ferner 2) ganz vorzüglich das Studium sowohl der ›en, als der angewandten Mathematik angelegen seyn lasse; ›ächst aber 3) unter den physischen Wissenschaften a) allgemeine ›rbeschreibung, b) Naturlehre und c) Chemie sorgfältig kultivire 4) von den historischen Disziplinen a) spezielle Statistik des Va›ndes, nebst b) spezieller Geschichte desselben gehörig betreibe; so› aber II. seinen ganzen Fleiß auf die eigentlichen Kameralwissens›en richte, und sich nicht nur 1) die nöthigen Sachkenntnisse von Gewerben, der Produktion, der Fabrikation und dem Handel, als ›rer ursprüngli› Quellen alles Einkommens erwerbe, mithin a) ›werthschaftskun›, b) Technologie und c) Handlungswissenschaft,

ſtudire, ſondern ſich auch 2) mit dem Studio der Theorie, und zwar a) mit der Staatswirthſchaft, als Theorie von der Beſchaffenheit und den Entſtehungsarten des Nationalvermögens, b) mit der Finanzwiſſenſchaft, als der Theorie von den Bedürfniſſen, Hülfsquellen und dem Vermögenszuſtande der Regierung, desgleichen c) mit der Polizeiwiſſenſchaft, in dem beſtimmten Sinne, als Theorie der innern, öffentlichen und privaten Sicherheit, gründlich beſchäftige, und endlich III. das Studium des poſitiven Rechts (inſonderheit des deutſchen Staats- und Kirchen-Rechts) mit Rückſicht auf das allgemeine Landrecht und die davon abweichenden Grundſätze der ältern gemeinen Rechte, nebſt der allgemeinen Gerichtsordnung deshalb mit ſeinem Hauptſtudio verbinde, weil er, in Hinſicht auf ſeine künftige Beſtimmung, auch gründlicher Rechtskenntniſſe durchaus nicht entrathen kann. IV. Nachdem Wir nun Allerhöchſtſelbſt Unſer General ꝛc. Direktorium authoriſirt haben, ſämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern dahin anzuweiſen, die Prüfung der Auskultatoren und Referendarien nicht allein auf die vorerwähnten Wiſſenſchaften zu richten, ſondern auch ſtreng darauf zu halten, daß in Zukunft Niemand im Kameralfache angeſtellt werde, der nicht dieſelben mit Erfolg betrieben, und ſich diejenigen Kenntniſſe zu eigen gemacht habe, welche nach Maaßgabe des ihm anzuweiſenden weitern oder beſchränkteren Wirkungskreiſes mit Recht von ihm erwartet werden können: ſo haben Wir nach Euch hiervon unterrichten wollen, damit Ihr Eurer Seits zu dem guten Zwekke mitzuwirken in den Stand geſetzt werdet. V. Namentlich befehlen Wir Euch in dieſer Hinſicht gnädigſt: 1) diejenigen, welche zur Zeit auf Eurer Univerſität Kameralia ſtudiren, ſofort, durch öffentlichen Anſchlag, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Reſkripts bekannt zu machen; 2) die Prüfung derjenigen Kameraliſten, welche des Umfangs und der Wichtigkeit der von ihnen zu erlernenden Wiſſenſchaften ungeachtet, vor Ablauf des feſtgeſetzten triennii academici die Univerſität verlaſſen wollen, auf die im Obigen aufgeführten Disziplinen zu richten, und in dem denſelben zu ertheilenden Teſtimonium umſtändlich anzuzeigen, nicht nur, wie ſie in den eigentlichen Kameralwiſſenſchaften beſtanden, ſondern auch wie ihre Kenntniſſe in den Hülfswiſſenſchaften und der Rechtsgelahrtheit beſchaffen geweſen ſind, vorzüglich aber wollen Wir, 3) daß Ihr rückſichtlich auf dasjenige, was oben I. II. und III. des vorliegenden Reſkripts im Allgemeinen über das kameraliſtiſche Studium auf Univerſitäten bemerkt worden iſt, einen kurzen Studienplan für angehende Kameraliſten entwerft, und, nachdem das von Euch anhero einzuſendende Manuſkript von Uns genehmigt ſeyn wird, auch drukken laſſet, damit jedem novitio, welcher unter Eurer Leitung die Kameralwiſſenſchaften ſtudiren will, ſogleich bei ſeiner Immatrikulation ein Exemplar deſſelben gegen Erlegung des Preiſes eingehändigt werden könne, wobei Unſere Abſicht iſt, theils bei dem ſo unbeſtimmten Umfange derjenigen Wiſſenſchaften, welche zum Kameralſyſtem gerechnet zu werden pflegen, den unerfahrnen Jüngling, vom Anfang ſeiner akademiſchen Laufbahn an, zu veranlaſſen, ſeinen Studien eine beſtimmte Richtung zu ertheilen, theils aber auch, ihn durch Bekanntſchaft mit den Anforderungen, welche nachmals an ihn gemacht werden ſollen, von dem unglücklichen Wahne abzuhalten, als erfordere das Studium der Kameralwiſſenſchaften einen minder angeſtrengten Gebrauch der intellektuellen Kräfte, als das der Theologie und Medizin u. ſ. w. Uebrigens habt Ihr dieſen Studi[illegible] in die Feder

eines guten Raths zu kleiden, und, da Uns nicht unbekannt ist, daß vieler Ursachen halber weder den Lehrern, noch den Lernenden genau vorgeschrieben werden kann, in welcher Folge diese die Kollegien hören, und jene dieselben lesen sollen, nur im Allgemeinen die Ordnung anzugeben, in welcher die oben namhaft gemachten Disziplinen zu studiren sind, dagegen aber kürzlich den Umfang einer jeden, und die Verbindung, in welcher dieselben unter einander stehen, zur vorläufigen Belehrung der Studirenden anzuzeigen, letztere auch auf solche bei Euch, oder in Eurer Nachbarschaft befindliche Manufakturen, Fabriken u. s. w., aus deren Ansicht sie die Summe ihrer praktischen Kenntnisse vermehren können, kürzlich aufmerksam zu machen. VI. Sollte es der Fall seyn, daß eine oder die andere der genannten Hülfs- oder Haupt-Wissenschaften des kameralistischen Studii in Ermangelung eines Dozenten auf Eurer Universität noch nicht gelesen werden könnte, so habt Ihr Uns dies unverzüglich anzuzeigen, damit demnächst dem hierunter bestehenden Mangel, sobald es die Umstände gestatten, abgeholfen werden könne. Schließlich ist es Unser Wille, daß die in Rede stehenden Wissenschaften wenigstens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gelesen werden, damit diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des akademischen Triennii abzugehen schlechterdings genöthigt seyn sollten, doch wenigstens einmal den ganzen Kursus auf die vorgezeichnete Weise zurücklegen können, solche aber, welche drei Jahre, oder länger auf der Universität bleiben, Gelegenheit erhalten, sich durch Wiederholung diejenigen Wissenschaften ganz zu eigen zu machen, welche sie während des ersten Kursus noch nicht gehörig verstanden haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Februar 1806.

No. 176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der im Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. Septbr. 1813.

Das unterzeichnete Departement findet bei dem, von der akademischen Organisirungskommission eingereichten Verzeichniß der im Wintersemester 1814 bei der Universität Breslau zu haltenden Vorlesungen zu erinnern, daß künftig die Uebungen und Lektionen des medizinischen Klinici, und des philologischen Seminars eben so hinter den Lektionen der medizinischen Fakultät und der philologischen Abtheilung der philosophischen Fakultät im deutschen, im lateinischen Kataloge aber die letztere hinter den Lektionen der philosophischen Fakultät überhaupt aufgeführt werden müssen, wie dies mit den Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars hinter den Lektionen der evangelisch-theologischen Fakultät geschieht. — Berlin, den 25. September 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 177. Reskript an das Universitätkuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815.

Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der eingereichte Lektionskatalog mit der Bemerkung genehmigt, daß die erklärenden Vorlesungen über Schriften des alten Testaments, insofern die theologische Tendenz dabei vorherrscht, also auch die von dem Konsistorialrath N. angekündigten Vorlesungen über die messianischen Psalmen, künftig mit unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät, dagegen alle Vorle-

ſungen über orientaliſche Sprachen, und alſo auch über die heb
bei denen die linguiſtiſche Seite die Hauptſache iſt, unter den
ſungen der philoſophiſchen Fakultät anzuzeigen ſind.

Berlin, den 2. März 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 178. Reſkript an die Univerſität zu Berlin, wegen zeitig
förderung des Abdrucks der halbjährigen Lektionsverzei
Vom 18. Mai 1815.

Damit das Verzeichniß der auf hieſiger Univerſität zu hal
Vorleſungen dergeſtalt zeitig erſcheine, daß es vor dem Schluß
ten Semeſters nicht nur in den Händen der Studirenden, ſonder
in den Intelligenzblättern der allgemeinen Literaturzeitung ſich b
kann, wird auf den Antrag des Rektors und des Senats hie
feſtgeſtellt: 1) es muß reſp. den 1. März und den 1. Auguſt jeder
res der Lektionskatalog abgedruckt, und deſſen Verkauf alsdann
Zeitungen angekündigt ſeyn. 2) Derjenige ordentliche oder auſſer
liche Profeſſor, der reſp. am 15. Januar und 15. Juni jeden
die von ihm im nächſtfolgenden Semeſter zu haltenden Vorleſunge
jedesmaligen Dekan ſeiner Fakultät in gehöriger Form nicht eing
haben wird, verfällt in eine unerläßliche Geldſtrafe von Fünf
Kourant, welche zu der kleinen Rektoratskaſſe eingezogen werde
aus der die Büreaubedürfniſſe der Univerſität und ähnliche kleine
gaben der Art beſtritten werden. 3) Jeder, Seitens der Univ
an die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften für jedes Se
zu erlaſſenden Einladung ſoll fortan die Bemerkung hinzugefügt w
daß, wenn ſie die obgedachten Termine, ohne ihre Vorleſungen
ſchikken, vorübergehen ließen, dies für eine Erklärung, in dem be
henden Semeſter nicht leſen zu wollen, angenommen werden
4) Die Privatdozenten ſollen ohne Weiteres aus dem Katalog
laſſen werden, wenn ſie zu den bemerkten Terminen ihre Vorle
nicht eingeſchickt haben ſollten. — Berlin, den 18. Mai 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der
verſität zu Königsberg, wegen Ankündigung weſentlicher
ſungen zu beſtimmten Zeiten. Vom 22. März 1816.

— Dogmatik wenigſtens darf in keinem Halbjahre in dem Lek
verzeichniſſe der theologiſchen Fakultät fehlen. — Ueberhaupt w
das Miniſterium, daß die Fakultäten der Theologen, Juriſten und
diziner ſich immer über die in jeder zu haltenden Vorleſungen e
mögen, damit in keiner Kollegia fehlen, die alle Semeſter erfor
ſind, oder in beſtimmter Folge wiederkehren müſſen, und keine da
mehrmals, als nöthig iſt, angekündigt, ſondern alle unter die Do
jeder Fakultät angemeſſen vertheilt werden.

Berlin, den 22. März 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 180. Desgleichen aus der Verfügung an die Univerſität zu
lau, betreffend Vorſchriften für das planmäßige Studium
Philoſophie. Vom 25. April 1816.

— Daß den Studirenden eine Vorſchrift zum p mäßigen Hör
philoſophiſchen Vorleſungen nicht gegeben werden kann, werden die

ter der Philoſophie ſelbſt einſehen. Auf den Univerſitäten, wo das Studium der Philoſophie am meiſten geblüht hat, iſt dies auch nicht die Folge äuſſerer Zwangsmittel oder Vorſchriften, ſondern der Vortrefflichkeit der Lehrer der Philoſophie und des ächt wiſſenſchaftlichen Geiſtes der beſſern Mehrzahl aller Profeſſoren geweſen, die, weit entfernt durch fabrikmäßige Abrichtung der jungen Leute in den Brotſtudien um werthloſen Beifall und ſchnöden Verdienſt zu wetteifern, dieſen vielmehr durch wiſſenſchaftliche Gründlichkeit zu gewinnen, und ſo auch durch ihren gemeinſchaftlichen Einfluß auf die jungen Leute dieſe zu denjenigen allgemeinen Studien, auf denen aller höhere Erfolg auch in den Fakultätsſtudien beruht, hinzuleiten geſucht haben.

Berlin, den 25. April 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 181. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität Breslau, wegen Kolliſion publice und privatim angekündigter Vorleſungen. Vom 6. Juli 1816.

Dem Kuratorium der Univerſität zu Breslau wird auf den Bericht vom 29. v. M. eröffnet, daß das unterzeichnete Miniſterium wohl die von den Profeſſoren der mediziniſchen Fakultät in Antrag gebrachte Einrichtung, welcher zufolge ein und daſſelbe Kollegium in dem nämlichen Semeſter nicht zugleich privatim und auch publice geleſen werden ſoll, als ein, jedoch nur diejenigen, welche es unterzeichnet haben, nicht auch die professores extraordinarios und die Privatdozenten bindendes Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder genehmigen kann, ſo lange ſie als ein ſolches beſteht. Gegen ihre Verwandlung in eine ſtatutariſche Einrichtung aber ſprechen erhebliche Gründe, um derentwillen das Miniſterium den Antrag darauf ablehnen muß.

Berlin, den 6. Juli 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 182. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derſelben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820.

— Wenn es gleich ſehr zu billigen iſt, daß jeder Profeſſor der katholiſch-theologiſchen Fakultät in jedem halben Jahre eine Vorleſung grade in derjenigen theologiſchen Disziplin ankündiget, mit welcher er ſich vorzüglich beſchäftigt hat, und für welche er beſonders berufen iſt, ſo folgt doch hieraus nicht, daß er die übrigen theologiſchen Disziplinen aus dem Kreiſe ſeiner Vorleſungen gänzlich ausſchließen dürfe. — Da die katholiſch-theologiſche Fakultät bis auf den auſſerordentlichen Profeſſor, welchen das Miniſterium ihr noch beizugeben beabſichtigt, jetzt nämlich vollſtändig beſetzt iſt, ſo werden Ew. ꝛc. beauftragt, ſie auf den §. 6. des vorläufigen Reglements der Univerſität Bonn aufmerkſam zu machen, welchem zu Folge jede Fakultät für die Vollſtändigkeit des Unterrichts, ſo daß jeder Studirende während des vorauszuſetzenden dreijährigen Aufenthalts auf der Univerſität Gelegenheit erhalte, über alle Hauptdisziplinen der Fakultät Vorleſungen zu hören, in solidum verantwortlich gemacht iſt. — Unter den von der juriſtiſchen und der philoſophiſchen Fakultät angekündigten Vorleſungen vermißt das Miniſterium ungern die Eine, halbjährlich in lateiniſcher Sprache von jeder Fakultät zu haltende Vorleſung, ſo wie es auch für die Zukunft wünſchen

muß, daß die philoſophiſche Fakultät Examinatoria und Disp
über die hierzu beſonders geeigneten Disziplinen ankündige. —
dem nach den Wiſſenſchaften geordneten Lektionskatalog, unter
die Philoſophie beſtimmten Abtheilung aufgeführten Vorleſun
Profeſſors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geſchichte
unter einem beſondern für Pädagogik, als einer zwar philoſo
aber durch Erfahrungskenntniſſe ſehr bedingten Kunſtlehre zu
menden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben ſo ge
von dem ꝛc. N. angekündigte Vorleſung über Politik nicht zu de
philoſophiſchen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter
tel der Staatswiſſenſchaft finden. — Die Lehrer in den verſc
Künſten ſind nicht blos in dem deutſchen, ſondern auch in dem
ſchen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter ihn
der proviſoriſch angenommene Lehrer der Fechtkunſt genannt we
Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der
gen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Univerſität not
iſt, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu können
künftig der Lektionskatalog für das Sommerſemeſter ſpäteſtens
fange des Monats Januar, und der für das Winterſemeſter ſ
zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und Be
eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 183. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbev
tigten bei der Univerſität Halle, wegen Anfertigung ein
niſchen und deutſchen Katalogs der halbjährigen Vorl
und der inneren Einrichtung derſelben, ſo wie ihres no
gen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. ein
Verzeichniß der bei der vereinigten Univerſität Halle-Wittenbe
rend des bevorſtehenden Winterſemeſters zu haltenden Vorleſun
anlaſſt mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wiſſen
welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu überſehen,
in die Anordnung der Lektionskataloge ſämmtlicher Königlichen
ſitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, iſt künftig auſſer de
niſchen Lektionskataloge, auch noch ein deutſches, nach den Wi
ten geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorleſungen zu e
und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakult
ordneten lateiniſchen Lektionskatalog ſind die Vorleſungen der
lichen und auſſerordentlichen Profeſſoren, und der Privatdoz
den einzelnen betreffenden Fakultäten durch beſondere Ueberſchri
einander zu ſondern. 3) In dem lateiniſchen Katalog muß a
werden, welche Vorleſungen publice und gratis, und welche
oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu en
den, nach den Wiſſenſchaften geordneten deutſchen Katalog der
lichen Vorleſungen darf die nähere Beſtimmung der Publika
Privat-Vorleſungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei Je
von keinem der Mitglieder der theologiſchen Fakultät eine V
über allgemeine und ſpezielle Patrologie angekündigt, oder ir
griechiſcher oder lateiniſcher Kirchenvater erklärt worden. Dieſe
liche Lücke in den Vorleſungen der theologiſchen Fakultät muß
ausgefüllt, und die allgemeine und ſpezielle Patrologie, ſo wie
klärung der hierzu geeigneten griechiſchen und lateiniſchen Kirc

in den Kursus [illegible] ischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die Encyklopädie u[illegible]ologie der medizinischen Wissenschaften, welche unter den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Semester angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekommenen Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Umfang und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten Wissenschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übrigen Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Methode zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen. 6) Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich darauf dringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere Aufmerksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet, und jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über diesen wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt werde. 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen der übrigen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren und übrigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben, drucken zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.—

No. 184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

— Daß der Professor N., ausser der von ihm angekündigten öffentlichen Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur in zwei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für genügend erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise zu fordern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel geschieht, halbjährlich ausser dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei Privatkollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Neue Testament, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche Vorlesung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch-theologischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre einmal vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und so auch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem Rechte des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden auszubilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Studirenden durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen Kenntniß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist unberücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade dieses Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders aber für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der gerichtlichen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der Hoffnung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen juristischen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand seiner Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mitwirken werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche gerade in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier und da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Einsicht in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der [illegible]zinischen Wis
fehlt wiederum, und ich muß daher meine früheren Erinnerun
die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal di
klopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften v
gen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht de
nasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der oberste
sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu ge
Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müsse
von den Professoren der Philologie auf einer Universität um
zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich üb
hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten
Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege
v. Altens

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlich
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Kön
die über neutestamentliche Exegese und das vaterländisch
zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die V
gen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testamen
jedesmal in dem Zeitraume von 1½, höchstens 2 Jahren v
werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit
binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der
des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden hie
hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fak
erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht in
Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den V
gen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und K
torium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegiu
einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder P
vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und K
toria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weni
verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen F
wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorle
lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalt
den, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen hab
Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege
v. Altens

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserorde
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berl
gen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopä
Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer S
Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig
jährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Ein
lesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist
die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar kei
lesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so me
fällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultä
mäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen

genstand ang [illegible] Aus-
welche einzel [illegible] der hie-
versität in der [illegible] scheint
besonders nöthig, daß jährl [illegible]
logie der Naturwissenschaften [illegible]
den dadurch in den Stand ge [illegible]
nen Zweige der Naturwissen [illegible]
beurtheilen, und hiernach ihre [illegible]
n, den 21. Februar 1822.
ster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

7. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re-
rungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, Vorschrift
über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichnisse enthal-
d. Vom 22. März 1822.
das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester
al in der zweiten Hälfte des Monats Januar und spätestens
5. Januar, und das für das Winter-Semester jedesmal in
n Hälfte des Monats Junius und spätestens bis zum 25.
rher einzureichen. 3) In dem lateinischen, wie in dem deut-
h den Wissenschaften geordneten Verzeichnisse muß bei jeder
Vorlesung sowohl die Tagesstunde, zu welcher sie gehalten
ll, als auch die derselben zu widmende wöchentliche Stun-
usdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem
pädagogischen Seminar halbjährlich anzustellenden Uebun-
war nach wie vor unter den Vorlesungen der theologischen
n dem deutschen und lateinischen Verzeichnisse mit aufzufüh-
h muß am Schlusse des lateinischen und deutschen Verzeich-
er der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anstalten" das
pädagogischen Seminars noch besonders gedacht werden,
gilt auch von dem philologischen Seminar, so wie von dem
en und chirurgischen Klinikum, von der Lehranstalt für Ge-
, von dem botanischen Garten u. s. w. ꝛc.
n, den 22. März 1822.
ster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

8. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re-
rungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ord-
ng der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionsverzeichnissen
e nach alphabetischer Folge geschehen. Vom 27. März 1822.
ür die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzel-
ssoren in dem lateinischen Lektionsverzeichnisse nicht weiter
ung zu Rangstreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch fest-
ß in dem halbjährlichen lateinischen Lektionsverzeichnisse der
Universität von jetzt an die Professoren und Dozenten nach
abet, und zwar mit denselben Abtheilungen zwischen ordent-
ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten, und mit
ung des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufge-
den sollen ꝛc. — Berlin, den 27. März 1822.
ster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage a.

Schema.

Nummer.	Name des Inkarzerirten.	Name des Einlieferers.	Ursache des Arrestes.	Datum und Stund	
				der Einlieferung	der Entlassu

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorlesungen bei den Königlichen Landesuniversitäten.

A. Von den Vorlesungen überhaupt, den Lektionskatalogen und den allgemeinen Studienplänen.

No. 175. Cirkularverfügung an die Landesuniversitäten, wegen Einrichtung des Studiums der Kameralwissenschaften. Vom 7. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unser so ernstlicher, als landesväterlicher Wille, das Studium der Kameralwissenschaften auf sämmtlichen Landesuniversitäten planmäßiger, und mit einem, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Eifer betrieben zu sehen. Die Erreichung Unserer Absicht kann vorzüglich auch dadurch befördert werden, wenn jedem angehenden Kameralisten gehörig bekannt gemacht wird, welchen Anforderungen er, nach vollendetem Universitätsstudio, schlechterdings genügen müsse, um die praktische Laufbahn in Unsern Staaten betreten zu dürfen. Wir haben daher Allerhöchstselbst dem Oberkuratorio der Universitäten befohlen, zuvörderst mit Unserm General ꝛc. Direktorio wegen derjenigen Disziplinen des vielumfassenden kameralistischen Studii Rücksprache zu nehmen, über welche sich forthin das, Seitens Unserer Kammern sowohl, als auch nachmals Seitens Unsers Generals ꝛc. Direktorii selbst zu veranstaltende Examen aller derjenigen Subjekte erstrekken soll, welche sich dem Dienste des Vaterlandes im Kameralfache zu widmen gesonnen sind. — Dem Uns hierüber vorgelegten und von Unserer Allerhöchsten Person als zweckmäßig anerkannten und genehmigten Resultate zufolge, kommt es vorzüglich darauf an, daß der angehende Kameralist, vorausgesetzt, daß derselbe mit den erforderlichen Schulkenntnissen versehen, die Universität bezogen habe; I. zuvörderst und zwar wenigstens während des ersten Jahres seiner akademischen Laufbahn, sich alles Ernstes auf die, das in engerer Bedeutung des Worts so genannte kameralistische Studium begründenden und sehr unentbehrlichen Hülfswissenschaften lege, und demgemäß ausser einer Einleitung in die Kameralwissenschaften 1) von den eigentlichen philosophischen Disziplinen wenigstens a) Logik, b) Naturrecht, und späterhin auch c) allgemeines Staatsrecht höre und eifrig studire; sich ferner 2) ganz vorzüglich das Studium sowohl der reinen, als der angewandten Mathematik angelegen seyn lasse; demnächst aber 3) unter den physischen Wissenschaften a) allgemeine Naturbeschreibung, b) Naturlehre und c) Chemie sorgfältig kultivire und 4) von den historischen Disziplinen a) spezielle Statistik des Vaterlandes, nebst b) spezieller Geschichte desselben gehörig betreibe; sodann aber II. seinen ganzen Fleiß auf die eigentlichen Kameralwissenschaften richte, und sich nicht nur 1) die nöthigen Sachkenntnisse von den Gewerben, der Produktion, der Fabrikation und dem Handel, als den drei ursprünglichen Quellen alles Einkommens erwerbe, mithin a) Landwirthschaftskunde, b) Technologie und c) Handlungswissenschaft,

ſtudire, ſondern ſich auch 2) mit dem Studio der Theorie, ur
a) mit der Staatswirthſchaft, als Theorie von der Beſchaffenh
den Entſtehungsarten des Nationalvermögens, b) mit der Finan
ſchaft, als der Theorie von den Bedürfniſſen, Hülfsquellen u
Vermögenszuſtande der Regierung, desgleichen c) mit der Polize
ſchaft, in dem beſtimmten Sinne, als Theorie der innern, öffe
und privaten Sicherheit, gründlich beſchäftige, und endlich
Studium des poſitiven Rechts (inſonderheit des deutſchen S
und Kirchen-Rechts) mit Rückſicht auf das allgemeine
recht und die davon abweichenden Grundſätze der älte
meinen Rechte, nebſt der allgemeinen Gerichtsordnu
halb mit ſeinem Hauptſtudio verbinde, weil er, in Hinſicht a
künftige Beſtimmung, auch gründlicher Rechtskenntniſſe
aus nicht entrathen kann. IV. Nachdem Wir nun Allerhöchſtſe
ſer General ꝛc. Direktorium authoriſirt haben, ſämmtliche Krieg
Domainen-Kammern dahin anzuweiſen, die Prüfung der Auskul
und Referendarien nicht allein auf die vorerwähnten Wiſſenſche
richten, ſondern auch ſtreng darauf zu halten, daß in Zukunft N
im Kameralfache angeſtellt werde, der nicht dieſelben mit Erfolg
ben, und ſich diejenigen Kenntniſſe zu eigen gemacht habe, wel
Maaßgabe des ihm anzuweiſenden weitern oder beſchränkteren Wi
kreiſes mit Recht von ihm erwartet werden können: ſo haben W
Euch hiervon unterrichten wollen, damit Ihr Eurer Seits zu d
ten Zwekke mitzuwirken in den Stand geſetzt werdet. V. Nac
befehlen Wir Euch in dieſer Hinſicht gnädigſt: 1) diejenigen,
zur Zeit auf Eurer Univerſität Kameralia ſtudiren, ſofort, durch
lichen Anſchlag, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Reſkripts
zu machen; 2) die Prüfung derjenigen Kameraliſten, welche d
fangs und der Wichtigkeit der von ihnen zu erlernenden Wiſſen
ungeachtet, vor Ablauf des feſtgeſetzten triennii academici die
ſität verlaſſen wollen, auf die im Obigen aufgeführten Diszipl
richten, und in dem denſelben zu ertheilenden Teſtimonium u
lich anzuzeigen, nicht nur, wie ſie in den eigentlichen Kamera
ſchaften beſtanden, ſondern auch wie ihre Kenntniſſe in den Hi
ſenſchaften und der Rechtsgelahrtheit beſchaffen geweſen ſind, wo
aber wollen Wir, 3) daß Ihr rückſichtlich auf dasjenige, was
II. und III. des vorliegenden Reſkripts im Allgemeinen über da
raliſtiſche Studium auf Univerſitäten bemerkt worden iſt, einen
Studienplan für angehende Kameraliſten entwerfe
nachdem das von Euch anhero einzuſendende Manuſkript von
nehmigt ſeyn wird, auch drukken laſſet, damit jedem novitio,
unter Eurer Leitung die Kameralwiſſenſchaften ſtudiren will,
bei ſeiner Immatrikulation ein Exemplar deſſelben gegen Erleg
Preiſes eingehändigt werden könne, wobei Unſere Abſicht iſt, d
dem ſo unbeſtimmten Umfange derjenigen Wiſſenſchaften, welc
Kameralſyſtem gerechnet zu werden pflegen, den unerfahrnen J
vom Anfang ſeiner akademiſchen Laufbahn an, zu veranlaſſen,
Studien eine beſtimmte Richtung zu ertheilen, theils aber au
durch Bekanntſchaft mit den Anforderungen, welche nachmals
gemacht werden ſollen, von dem unglücklichen Wahne abzuhalt
erfordere das Studium der Kameralwiſſenſchaften einen minde
ſtrengten Gebrauch der intellektuellen Kräfte, als das der Theole
Medizin u. ſ. w. Uebrigens habt Ihr dieſen Studienplan in d

nes guten Rathes zu kleiden, und, da Uns nicht unbekannt ist, daß aus Ursachen halber weder den Lehrern, noch den Lernenden genau vorgeschrieben werden kann, in welcher Folge diese die Kollegien hören, ob jene dieselben lesen sollen, nur im Allgemeinen die Ordnung anzuzeigen, in welcher die oben namhaft gemachten Disziplinen zu studiren sind, dagegen aber kürzlich den Umfang einer jeden, und die Verbindung, in welcher dieselben unter einander stehen, zur vorläufigen Belehrung der Studirenden anzuzeigen, letztere auch auf solche bei Euch, oder in Eurer Nachbarschaft befindliche Manufakturen, Fabriken u. s. w., in deren Ansicht sie die Summe ihrer praktischen Kenntnisse vermehren können, kürzlich aufmerksam zu machen. VI. Sollte es der Fall sein, daß eine oder die andere der genannten Hülfs- oder Haupt-Wissenschaften des kameralistischen Studii in Ermangelung eines Dozenten an Eurer Universität noch nicht gelesen werden könnte, so habt Ihr es bloß unverzüglich anzuzeigen, damit demnächst dem hierunter befindlichen Mangel, sobald es die Umstände gestatten, abgeholfen werden könne. Schließlich ist es Unser Wille, daß die in Rede stehenden Wissenschaften wenigstens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gelesen werden, damit diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des akademischen Triennii abzugehen schlechterdings genöthigt seyn sollten, doch wenigstens einmal den ganzen Kursus auf die vorgezeichnete Weise zu hören können, solche aber, welche drei Jahre, oder länger auf der Universität bleiben, Gelegenheit erhalten, sich durch Wiederholung dieser Wissenschaften ganz zu eigen zu machen, welche sie während des ersten Kursus noch nicht gehörig verstanden haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. Februar 1806.

No. 176. Reskript an die akademische Organisirungskommission zu Breslau, betreffend die Ordnung der im Lektionskatalog anzuzeigenden Vorlesungen und Uebungen. Vom 25. Septbr. 1813.

Das unterzeichnete Departement findet bei dem, von der akademischen Organisirungskommission eingereichten Verzeichniß der im Wintersemester 1814 bei der Universität Breslau zu haltenden Vorlesungen zu erinnern, daß künftig die Uebungen und Lektionen des medizinischen Klinici, und des philologischen Seminars eben so hinter den Lektionen der medizinischen Fakultät und der philologischen Abtheilung der philosophischen Fakultät im deutschen, im lateinischen Kataloge aber die letzte hinter den Lektionen der philosophischen Fakultät überhaupt aufgeführt werden müssen, wie dies mit den Uebungen des evangelischen homiletischen Seminars hinter den Lektionen der evangelisch-theologischen Fakultät geschieht. — Berlin, den 25. September 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 177. Reskript an das Universitätkuratorium zu Königsberg, daß in dem Lektionskatalog nicht alle Vorlesungen über Schriften des alten Testaments zu den theologischen zu rechnen. Vom 2. März 1815.

Auf den Bericht vom 15. v. M. wird der eingereichte Lektionskatalog mit der Bemerkung genehmigt, daß die erklärenden Vorlesungen über Schriften des alten Testaments, insofern die theologische Tendenz dabei vorherrscht, also auch die von dem Konsistorialrath N. angekündigten Vorlesungen über die messianischen Psalmen, künftig mit unter den Vorlesungen der theologischen Fakultät, dagegen alle Vorle-

ſungen über orientaliſche Sprachen, und alſo auch über die hebräiſche, bei denen die linguiſtiſche Seite die Hauptſache iſt, unter den Vorleſungen der philoſophiſchen Fakultät anzuzeigen ſind.

Berlin, den 2. März 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 178. Reſkript an die Univerſität zu Berlin, wegen zeitiger Beförderung des Abdrucks der halbjährigen Lektionsverzeichniſſe. Vom 18. Mai 1815.

Damit das Verzeichniß der auf hieſiger Univerſität zu haltenden Vorleſungen dergeſtalt zeitig erſcheine, daß es vor dem Schluß des alten Semeſters nicht nur in den Händen der Studirenden, ſondern auch in den Intelligenzblättern der allgemeinen Literaturzeitung ſich befinden kann, wird auf den Antrag des Rektors und des Senats hierdurch feſtgeſtellt: 1) es muß reſp. den 1. März und den 1. Auguſt jeden Jahres der Lektionskatalog abgedruckt, und deſſen Verkauf alsdann in den Zeitungen angekündigt ſeyn. 2) Derjenige ordentliche oder auſſerordentliche Profeſſor, der reſp. am 15. Januar und 15. Juni jeden Jahres die von ihm im nächſtfolgenden Semeſter zu haltenden Vorleſungen dem jedesmaligen Dekan ſeiner Fakultät in gehöriger Form nicht eingereicht haben wird, verfällt in eine unerläßliche Geldſtrafe von Fünf Thalern Kourant, welche zu der kleinen Rektoratskaſſe eingezogen werden ſoll, aus der die Büreaubedürfniſſe der Univerſität und ähnliche kleine Ausgaben der Art beſtritten werden. 3) Jeder, Seitens der Univerſität an die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften für jedes Semeſter zu erlaſſenden Einladung ſoll fortan die Bemerkung hinzugefügt werden, daß, wenn ſie die obgedachten Termine, ohne ihre Vorleſungen einzuſchikken, vorübergehen ließen, dies für eine Erklärung, in dem bevorſtehenden Semeſter nicht leſen zu wollen, angenommen werden müſſe. 4) Die Privatdozenten ſollen ohne Weiteres aus dem Katalog weggelaſſen werden, wenn ſie zu den bemerkten Terminen ihre Vorleſungen nicht eingeſchickt haben ſollten. — Berlin, den 18. Mai 1815.

Miniſterium des Innern.

No. 179. Extrakt aus der Verfügung an das Kuratorium der Univerſität zu Königsberg, wegen Ankündigung weſentlicher Vorleſungen zu beſtimmten Zeiten. Vom 22. März 1816.

— Dogmatik wenigſtens darf in keinem Halbjahre in dem Lektionsverzeichniſſe der theologiſchen Fakultät fehlen. — Ueberhaupt wünſcht das Miniſterium, daß die Fakultäten der Theologen, Juriſten und Mediziner ſich immer über die in jeder zu haltenden Vorleſungen einigen mögen, damit in keiner Kollegia fehlen, die alle Semeſter erforderlich ſind, oder in beſtimmter Folge wiederkehren müſſen, und keine dagegen mehrmals, als nöthig iſt, angekündigt, ſondern alle unter die Dozenten jeder Fakultät angemeſſen vertheilt werden.

Berlin, den 22. März 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 180. Desgleichen aus der Verfügung an die Univerſität zu Breslau, betreffend Vorſchriften für das planmäßige Studium der Philoſophie. Vom 25. April 1816.

— Daß den Studirenden eine Vorſchrift zum planmäßigen Hören der philoſophiſchen Vorleſungen nicht gegeben werden kann, werden die Lehr-

ur der Philoſophie ſelbſt einſehen. Auf den Univerſitäten, wo das Studium der Philoſophie am meiſten geblüht hat, iſt dies auch nicht die Folge äuſſerer Zwangsmittel oder Vorſchriften, ſondern der Vortrefflichkeit der Lehrer der Philoſophie und des ächt wiſſenſchaftlichen Geiſtes der beſſern Mehrzahl aller Profeſſoren geweſen, die, weit entfernt durch fabrikmäßige Abrichtung der jungen Leute in den Brutſchulen um werthloſen Beifall und ſchnöden Verdienſt zu wetteifern, dieſen vielmehr durch wiſſenſchaftliche Gründlichkeit zu gewinnen, und ſo auch durch ihren gemeinſchaftlichen Einfluß auf die jungen Leute dieſe zu denjenigen allgemeinen Studien, auf denen aller höhere Erfolg auch in den Fakultätsſtudien beruht, hinzuleiten geſucht haben.

Berlin, den 25. April 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 181. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität Breslau, wegen Kolliſion publice und privatim angekündigter Vorleſungen. Vom 6. Juli 1816.

Dem Kuratorium der Univerſität zu Breslau wird auf den Bericht vom 29. v. M. eröffnet, daß das unterzeichnete Miniſterium wohl die von den Profeſſoren der mediziniſchen Fakultät in Antrag gebrachte Einrichtung, welcher zufolge ein und daſſelbe Kollegium in dem nämlichen Semeſter nicht zugleich privatim und auch publice geleſen werden ſoll, als ein, jedoch nur diejenigen, welche es unterzeichnet haben, nicht auch die profeſſores extraordinarios und die Privatdozenten bindendes Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder genehmigen kann, ſo lange ſie als ein ſolches beſteht. Gegen ihre Verwandlung in eine ſtatutariſche Einrichtung aber ſprechen erhebliche Gründe, um derentwillen das Miniſterium den Antrag darauf ablehnen muß.

Berlin, den 6. Juli 1816.

Miniſterium des Innern.

No. 182. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die innere Anordnung der Lektionskataloge und zeitige Beförderung derſelben zum Druck betreffend. Vom 2. März 1820.

— Wenn es gleich ſehr zu billigen iſt, daß jeder Profeſſor der katholiſch-theologiſchen Fakultät in jedem halben Jahre eine Vorleſung grade in derjenigen theologiſchen Disziplin ankündiget, mit welcher er ſich vorzüglich beſchäftigt hat, und für welche er beſonders berufen iſt, ſo folgt doch hieraus nicht, daß er die übrigen theologiſchen Disziplinen aus dem Kreiſe ſeiner Vorleſungen gänzlich ausſchließen dürfe. — Da die katholiſch-theologiſche Fakultät bis auf den auſſerordentlichen Profeſſor, welchen das Miniſterium ihr noch beizugeben beabſichtigt, jetzt ſämtlich vollſtändig beſetzt iſt, ſo werden Ew. ꝛc. beauftragt, ſie auf den §. 6. des vorläufigen Reglements der Univerſität Bonn aufmerkſam zu machen, welchem zu Folge jede Fakultät für die Vollſtändigkeit des Unterrichts, ſo daß jeder Studirende während des vorauszuſetzenden dreijährigen Aufenthalts auf der Univerſität Gelegenheit erhalte, über alle Hauptdisziplinen der Fakultät Vorleſungen zu hören, in solidum verantwortlich gemacht iſt. — Unter den von der juriſtiſchen und der philoſophiſchen Fakultät angekündigten Vorleſungen vermißt das Miniſterium ungern die Eine, halbjährlich in lateiniſcher Sprache von jeder Fakultät zu haltende Vorleſung, ſo wie es auch für die Zukunft wünſchen

muß, daß die philoſophiſche Fakultät Examinatoria und Disputatoria über die hierzu beſonders geeigneten Disziplinen ankündige. — Die in dem nach den Wiſſenſchaften geordneten Lektionskatalog, unter der für die Philoſophie beſtimmten Abtheilung aufgeführten Vorleſungen des Profeſſors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geſchichte müſſen unter einem beſondern für Pädagogik, als einer zwar philoſophiſchen, aber durch Erfahrungskenntniſſe ſehr bedingten Kunſtlehre zu beſtimmenden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben ſo gehört die von dem ꝛc. N. angekündigte Vorleſung über Politik nicht zu den ſtreng philoſophiſchen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter dem Titel der Staatswiſſenſchaft finden. — Die Lehrer in den verſchiedenen Künſten ſind nicht blos in dem deutſchen, ſondern auch in dem lateiniſchen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter ihnen auch der proviſoriſch angenommene Lehrer der Fechtkunſt genannt werden. — Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der Vorleſungen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Univerſität nothwendig iſt, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu können, muß künftig der Lektionskatalog für das Sommerſemeſter ſpäteſtens zu Anfange des Monats Januar, und der für das Winterſemeſter ſpäteſtens zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und Beſtätigung eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 183. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen Anfertigung eines lateiniſchen und deutſchen Katalogs der halbjährigen Vorleſungen, und der inneren Einrichtung derſelben, ſo wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. eingereichte Verzeichniß der bei der vereinigten Univerſität Halle-Wittenberg während des bevorſtehenden Winterſemeſters zu haltenden Vorleſungen, veranlaſſt mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wiſſenſchaften, welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu überſehen, und um in die Anordnung der Lektionskataloge ſämmtlicher Königlichen Univerſitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, iſt künftig auſſer dem lateiniſchen Lektionskataloge, auch noch ein deutſches, nach den Wiſſenſchaften geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorleſungen zu entwerfen und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakultäten geordneten lateiniſchen Lektionskatalog ſind die Vorleſungen der ordentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren, und der Privatdozenten in den einzelnen betreffenden Fakultäten durch beſondere Ueberſchriften von einander zu ſondern. 3) In dem lateiniſchen Katalog muß angemerkt werden, welche Vorleſungen publice und gratis, und welche privatim oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu entwerfenden, nach den Wiſſenſchaften geordneten deutſchen Katalog der halbjährlichen Vorleſungen darf die nähere Beſtimmung der Publika und der Privat-Vorleſungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei Jahren iſt von keinem der Mitglieder der theologiſchen Fakultät eine Vorleſung über allgemeine und ſpezielle Patrologie angekündigt, oder irgend ein griechiſcher oder lateiniſcher Kirchenvater erklärt worden. Dieſe weſentliche Lükke in den Vorleſungen der theologiſchen Fakultät muß künftig ausgefüllt, und die allgemeine und ſpezielle Patrologie, ſo wie die Erklärung der hierzu geeigneten griechiſchen und lateiniſchen Kirchenväter

an Kursus der theologischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die
pklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, welche
e den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Se-
ter angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig
edem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekom-
en Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Um-
, und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten
issenschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übri-
Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Me-
de zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen.
Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich dann
bringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere
merksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet,
jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über die-
wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt
de. 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen
übrigen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren
übrigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben,
ken zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.—

Nr. 184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re-
gierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der
halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden
Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

Daß der Professor N., ausser der von ihm angekündigten öffent-
n Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur
ei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für
gend erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise
rdern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel ge-
ht, halbjährlich ausser dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei
atkollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Corpus
mium, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche
sung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch-
logischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre
mal vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und
ch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem
ze des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden
ilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Stu-
enden durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen
ntniß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist
rücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade
s Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders
für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der ge-
lichen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der
rung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen
ischen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand sei-
Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mit-
ken werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche
ohl in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier
da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Ein-
t in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der m zinischen Wiss
fehlt wiederum, und ich muß daher meine früher n Erinnerung
die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal die
klopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften vo
gen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht der
nasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der obersten
sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu ge
Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müssen,
von den Professoren der Philologie auf einer Universität um s
zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich übe
hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten.

Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenst

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlich
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Köni
die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische
zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vo
gen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testament
jedesmal in dem Zeitraume von 1½, höchstens 2 Jahren vo
werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit er
binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der
des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden beau
hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fakul
erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht in
Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den Vo
gen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und Di
torium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegium
einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder Pr
vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und Di
toria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weni
verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen Fa
wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorles
lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalte
den, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen habe

Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenst

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserorden
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berli
gen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopäd
Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer Sp
Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig
jährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Eine
lesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist a
die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar kein
lesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so meh
fällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultät
mäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen

mstand angekünd
welche einzeln
rstät in den
sonders nöthig, daß jährli
zie der Naturwissenschafte
n dadurch in den Stand
n Zweige der Naturwisse
eurtheilen, und hiernach il
, den 21. Februar 1822.
er der geistlichen, Unterricht

. Extrakt aus dem Reskri[illegible] den außerordentlichen Be
ngsbevollmächtigten bei d[illegible] Universität Halle, Vorschrift
über die innere Einrichtun[illegible] der Lektionsverzeichnisse enthalt
. Vom 22. März 1822.

s Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester
in der zweiten Hälfte des Monats Januar und spätestens
Januar, und das für das Winter-Semester jedesmal in
Hälfte des Monats Junius und spätestens bis zum 25.
der einzureichen. 3) In dem lateinischen, wie in dem deut
den Wissenschaften geordneten Verzeichnisse muß bei jeder
Vorlesung sowohl die Tagesstunde, zu welcher sie gehalten
, als auch die derselben zu widmende wöchentliche Stun
ausdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem
pädagogischen Seminar halbjährlich anzustellenden Uebun
ner nach wie vor unter den Vorlesungen der theologischen
dem deutschen und lateinischen Verzeichnisse mit aufzuführ
muß am Schlusse des lateinischen und deutschen Verzeich
der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anstalten" des
pädagogischen Seminars noch besonders gedacht werden,
ist auch von dem philologischen Seminar, so wie von dem
n und chirurgischen Klinikum, von der Lehranstalt für Geo
von dem botanischen Garten u. s. w. zu
, den 22. März 1822.
r der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Desgleichen aus dem Reskript an den außerordentlichen Be
ngsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Ord
der Professoren ꝛc. in den lateinischen Lektionsverzeichnissen
nach alphabetischer Folge geschehen. Vom 27. März 1822.
r die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzel
ren in dem lateinischen Lektionsverzeichnisse [illegible] Anlaß
g zu Rangstreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch fest
in dem halbjährlichen lateinischen Lektionsverzeichnisse der
versität von jetzt an die Professoren und Dozenten nach
et, und zwar mit denselben Abtheilungen zwischen ordent
außerordentlichen Professoren und Privatdozenten, und mit
ng des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufge
n sollen ꝛc. — [illegible] 27. März 1822.
r der geistlich [illegible] und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 189. Extrakt aus dem Reskript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen der von den Profeſſoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorleſungen. Vom 24. Juli 1822.

Die Profeſſoren der übrigen Landesuniverſitäten ſind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Beſtallungen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen zu lehrenden Wiſſenſchaften ein Kollegium unentgeltlich zu leſen; ſie kommen dieſer Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vorleſungen werden, den halbjährlich eingereichten Liſten zufolge, von den Studirenden fleiſſig und zahlreich beſucht. Sowohl wegen des Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorleſung über einen zweckmäßig gewählten wiſſenſchaftlichen Gegenſtand ziehen können, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich fortwährend wünſchen, daß diejenigen ordentlichen Profeſſoren, denen eine ſolche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Beſtallung auferlegt iſt, aus freiem Antriebe thun werden, was die Profeſſoren der übrigen Landesuniverſitäten, zum Theil unter weniger günſtigen ökonomiſchen Verhältniſſen, beſtimmter Vorſchriften zu Folge, zu thun verpflichtet ſind. — Berlin, den 24. Juli 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 190. Desgleichen aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, daß über öffentliche Vorleſungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. Auguſt 1822.

— Ueberhaupt iſt der theologiſchen Fakultät zu empfehlen, mit den dortigen Studirenden der Theologie recht fleiſſig Disputatoria über angemeſſene Gegenſtände aus dem Gebiete der Theologie zu halten, ſo wie auch den Profeſſoren der übrigen Fakultäten die ſtatutariſche Einrichtung der dortigen Univerſität, nach welcher über die collegia publica Examinatoria und Disputatoria gehalten werden ſollen, in Erinnerung zu bringen, indem zweckmäßig geleitete Disputationen eines der wirkſamſten Bildungsmittel für die Studirenden ſind, welches aber in neuerer Zeit mit Unrecht faſt ganz vernachläſſigt worden iſt, die Examinatorien aber zu genauerer Einprägung des Vorgetragenen förderlich ſind, und den Profeſſoren eine nähere Bekanntſchaft mit der wiſſenſchaftlichen Bildung ihrer Zuhörer verſchaffen. 2) Daß die juriſtiſche Fakultät unterlaſſen hat, Vorleſungen über die Pandekten anzukündigen, iſt nicht zu billigen, indem nothwendig in jedem halben Jahre die Pandekten geleſen werden müſſen.

Berlin, den 3. Auguſt 1822.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 191. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorleſungen bis zum Schluſſe derſelben beſuchen. Vom 12. November 1822.

Das Miniſterium iſt mit dem Rektor und [illegible] darin einverſtanden, daß die Studirenden, welche mit [illegible] der Vorleſungen von der Univerſität abgehen, offenbar [illegible], welchen ihnen

ie angenomm[illegible] Vorlesungen hätten gewähren können, so gut als änzlich entsag[illegible], und daß es nothwendig ist, dem bisher bemerkten nregelmäßigen Verfahren mancher inländischen Studirenden, welche um Nachtheile für ihre Studien sehr frühzeitig und lange vor dem Schlusse der Vorlesungen auf Reisen sich begeben, oder ganz die Universität verlassen haben, Einhalt zu thun. — Jedoch muß das Ministerium, um solches zu bewirken, aus mehreren Gründen Anstand nehmen, nach dem desfallsigen Antrage des Rektors und Senats vom 4. August d. J. für die Zukunft zu verordnen, daß denjenigen studirenden Inländern, welche die hiesige Universität mitten im Laufe der Vorlesungen, und resp. vor dem 15. August oder 15. März verlassen, ohne en Schluß der von ihnen angenommenen Vorlesungen abzuwarten, oder inen besonders dringenden Nothfall nachzuweisen, dasjenige akademische Semester, in welchem sie so frühzeitig von der Universität abehen, nicht für das triennium academicum angerechnet werden solle. Vielmehr wird der Zweck, zu welchem der Rektor und Senat eine olche Verordnung erlassen zu sehen wünscht, auf einem kürzeren Wege adurch erreicht werden, daß jeder Professor von jetzt an in den an ie inländischen Studirenden zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich emerkt, ob sie die bei ihm angenommenen Vorlesungen regelmäßig nd bis zum Schlusse besucht haben, oder nicht, und daß die betreffende Fakultät die desfallsigen Bemerkungen der einzelnen Professoren n das von ihr zu ertheilende Fakultätszeugniß, über die von einem eden inländischen Studirenden besuchten Vorlesungen und seinen darin ewiesenen Fleiß, mit gewissenhafter Strenge aufnehme. Das Ministerium sieht sich veranlasst, die obengedachte Maaßregel sowohl den inzelnen Fakultäten, als auch den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und den Privatdozenten hierdurch zur Pflicht zu machen, und als gesetzliche Norm vorzuschreiben. Der Rektor und Senat wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten zu erlassen, auch durch einen warnenden Anschlag n das schwarze Brett von dem Verfahren, welches von jetzt an bei Ertheilung der Zeugnisse der Fakultäten, wie der einzelnen Professoren oll beobachtet werden, auf eine angemessene Weise und unter Bezugnahme auf die Veranlassung zu dieser Anordnung, in Kenntniß zu etzen. Wird bei Ertheilung der Zeugnisse, wie das Ministerium von er Pflichtliebe der einzelnen Fakultäten und Professoren vertrauensvoll erwartet, von jetzt mit Genauigkeit und Strenge nach obiger Vorschrift verfahren, so erhalten diejenigen Behörden, welchen die inländischen Studirenden demnächst Behufs der zu bestehenden Prüfungen ihre Zeugnisse vorlegen müssen, die sicherste Kenntniß von dem Fleisse der betreffenden Individuen im Besuche der angenommenen Vorlesungen, und können nach dem Inhalte dieser Zeugnisse selbst die von ihnen anzustellenden Prüfungen der Kandidaten abmessen.

Berlin, den 12. November 1822

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 192. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Febr. 1823.

Da das Ministerium es nicht angemessen findet, die katholisch-

theologiſche Fakultät der dortigen Univerſität in eine unmittelbare Verbindung mit der biſchöflichen Behörde zu bringen, ſo werden Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der biſchöflichen Behörde die halbjährlichen Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultät jedesmal vor deren Einſendung an das Miniſterium zur Aeuſſerung mitzutheilen. Ew. ꝛc. haben die biſchöfliche Behörde hiervon gleich jetzt zu benachrichtigen und ſie zu erſuchen, ihre Aeuſſerung über das Lektionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch ſonſt zu eröffnen, was ſie etwa in Hinſicht der gedachten Fakultät zu deſideriren habe, weil ſolches der einzige verfaſſungsmäßige Weg ſey, auf welchem Abhülfe bei dem Miniſterio veranlaſſt werden könne. Der katholiſch-theologiſchen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu eröffnen, daß dieſelbe jede, die Univerſität und das Lehramt bei derſelben betreffende Mittheilung der biſchöflichen Behörde Ihnen mit ihrem Gutachten einzureichen, und deren Beantwortung ſo lange ſich zu enthalten habe, bis ſie weiter von dem Miniſterio beſchieden worden. — Um aber durch dieſe Mittheilung des Lektionsverzeichniſſes an die biſchöfliche Behörde deſſen Bekanntmachung nicht zu verzögern, wird die katholiſch-theologiſche Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuweiſen ſeyn, daß ſie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektionsverzeichniſſe einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu N., wegen der Vorleſungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthums-Wiſſenſchaften neben der Erklärung der griechiſchen und lateiniſchen Klaſſiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinſichtlich der angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie muß ich die ſchon mehrmals gemachte Erinnerung um ſo dringender wiederholen, je weniger es zu billigen iſt, daß unter den bisher angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie auch nicht eine einzige iſt, welche die ſyſtematiſche Behandlung einer der eigentlichen Alterthums-Wiſſenſchaften bezweckt. Die Erklärung einzelner griechiſcher und lateiniſcher Schriften, worauf ſich der Prof. N. faſt ausſchließlich beſchränkt hat, iſt allerdings leichter, als die Bearbeitung und Darſtellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wiſſenſchaft. Die Pflicht der Profeſſoren der klaſſiſchen Philologie iſt es aber, auch die ſchwierigeren Aufgaben ihres Berufs ſo viel als möglich zu löſen, und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werke einzelner Schriftſteller, in welchen ſich der Geiſt des Alterthums am reinſten abſpiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der klaſſiſchen Welt wiſſenſchaftlich zu ergründen und darzuſtellen, damit die Studirenden durch die Vorträge der betreffenden Profeſſoren zu einer umfaſſenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klaſſiſchen Welt in ihrem geſammten religiöſen, wiſſenſchaftlichen, öffentlichen und beſondern Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 1823.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 194. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten, wegen den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit zu geben, neben

müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823.

Das Miniſterium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meiſten Studirenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Univerſitäten ſuchen, dieſe Lehranſtalten aber verlaſſen, ohne die praktiſchen Kenntniſſe, welche Wundärzten ganz unentbehrlich ſind, erlangt zu haben. Nach der Meinung des Miniſterii iſt der Grund dieſes Mangels nicht blos darin zu ſuchen, daß dem jungen Chirurgen in der Regel die Vorkenntniſſe abgehen, welche zur Reife für die Univerſität erforderlich ſind, ſondern hauptſächlich darin, daß eine Menge jener Gegenſtände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Benennung „der kleinen Chirurgie" begreift, in dem Vortrage über Bandagen- und Inſtrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursum operationum und über chirurgiſche Klinik ganz übergangen werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig angehalten werden, ſich praktiſch in den kleinen chirurgiſchen Operationen, als Aderlaſſen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blaſenpflaſter- und Haarſeil-Setzen, im Kathediriſiren, Abſceßöffnen, Wunden-Erweitern und Vereinigen, in den verſchiedenen Blutſtillungsmethoden, in den Fiſteloperationen, Paracenteſen, in der Anwendung von Injektionen aller Art ꝛc., ſo wie in Anlegung der gewöhnlichſten, zur Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geſchwüre nöthigen Verbände und ſonſtigen ärztlichen Hülfsleiſtungen, ſowohl am Krankenbette ſelbſt, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Dieſe Einübung iſt aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und unerläßlich, weil ſeit der Aufhebung der Zunftverfaſſung der Chirurgen, die der Chirurgie Befliſſenen oft keine andere Gelegenheit haben, ſich dieſe Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben, und der Staat wirklich Gefahr läuft, dieſe Klaſſe von Heilkünſtlern, ohne deren Mitwirkung der gelehrte Arzt in vielen Verhältniſſen des Lebens nicht auszureichen vermag, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Miniſterium glaubt nicht den Einwand beſorgen zu dürfen, daß die Univerſitäten eigentlich keine für bloße Chirurgen beſtimmte Lehranſtalten ſind; denn auch der gelehrteſte und völlig wiſſenſchaftlich gebildete Wundarzt kann dieſe praktiſchen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete ſeines Wirkens vorzüglich in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, ſie zu erlernen, müſſen alſo auch die Univerſitäten gewähren, geſetzt auch, daß man auf dieſen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn anders den Univerſitäts-Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf der Unzulänglichkeit und Unvollſtändigkeit treffen ſoll. — Indem das Miniſterium für nöthig erachtet hat, die mediziniſche Fakultät, und namentlich die Profeſſoren der Chirurgie und die Vorſteher der chirurgiſch-klimiſchen Inſtitute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chirurgiſchen Unterrichte aufmerkſam zu machen, und ſie dadurch zu veranlaſſen, daß ſie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verſchaffen, jene obengenannten Gegenſtände ſowohl theoretiſch als praktiſch zu erlernen, macht es den betreffenden Profeſſoren zugleich zur Pflicht, in den Zeugniſſen über den gehörten cursum operationum und über frequentirte chirurgiſche Klinik beſtimmt auszudrükken, ob der Studirende auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er die chirurgiſche Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Praktikant beſucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktiſcher Wundarzt zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht durch Zeugniſſe über

die Uebung in den einem Wundarzte nöthigen Fertigkeiten ausu
kann. — Berlin, den 21. Auguſt 1823.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 195. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsb
mächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß von der
gen mediziniſchen Fakultät alljährlich ein Kollegium über
ſeuchen geleſen werden ſolle. Vom 23. Oktober 1823.

Dem Miniſterio erſcheint es ſehr wünſchenswerth, daß von
an alljährlich ein genügendes wiſſenſchaftliches Kollegium über
Viehſeuchen für künftige Phyſiker auch auf der dortigen Unive
geleſen werde. Das Miniſterium beauftragt daher Ew. ꝛc., die
tige mediziniſche Fakultät von dieſem ſeinem Wunſche in Kenntn
ſetzen, und dieſelbe zu veranlaſſen, durch Ankündigung eines K
über die Viehſeuchen für künftige Phyſiker dem in dieſer Hinſicht
der dortigen Univerſität bisher bemerkten Mangel abzuhelfen.
Berlin, den 23. Oktober 1823.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

No. 196. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, u
einzuholender Genehmigung bei Abweichungen von dem ge
ten Lektionskatalog. Vom 31. Mai 1824.

Das Miniſterium fordert den Rektor ꝛc. hierdurch auf, in j
Falle, wo ein Profeſſor oder Privatdozent bei der Univerſität
veranlaſſt ſehen ſollte, eine von ihm angekündigte Vorleſung
zu halten, und ſtatt ihrer eine andere anzukündigen, oder im
der Vorleſungen ein Kollegium oder Disputatorium, welches im
tionskataloge nicht ſchon angezeigt und genehmigt worden, einz
zu laſſen; eine jede ſolche Veränderung dem Miniſterio auf dem
geſchriebenen Wege durch den auſſerordentlichen Regierungsbevollm
tigten vorher anzuzeigen, und die Genehmigung einzuholen. In
gen Fällen iſt der auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte a
riſirt, eine proviſoriſche Genehmigung zu ertheilen, deren Gan
indeß immer das Miniſterium ſich vorbehält.
Berlin, den 31. Mai 1824.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 197. Extrakt aus einer Verfügung an den auſſerordentli
Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsb
betreffend die von der theologiſchen Fakultät anzukündige
Vorleſungen. Vom 2. Auguſt 1824.

— 1) Für die Exegeſe des Alten Teſtaments iſt durch die Eine,
dem Profeſſor N. angekündigte Vorleſung über den Jeſaias nich
nügend geſorgt, und kann von der dortigen theologiſchen Fakultät
Grund gefordert werden, daß ſie ihren Studirenden Gelegenheit
ſchaffe, dort in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren einen
ſtändigen Kurſus des alten Teſtaments machen zu können. Auch
miſſt das Miniſterium unter den von der theologiſchen Fakultät
gekündigten Lektionen ungern eine Vorleſung über die chriſtliche
ral, von welcher im laufenden Semeſter nur der theoretiſche
iſt angekündigt worden; die allgemeine und ſpezielle Patrologie
die bibliſche Archäologie ſind ſeit längerer Zeit auf der dortigen
verſität nicht vorgetragen worden, worauf die theologiſche Fak
aufmerkſam zu machen iſt. — Berlin, den 2. Auguſt 1824.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Nr. 198. Extrakt aus einer Verfügung an den aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der von der juristischen Fakultät über das Europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824.

Ungern vermisst das Ministerium unter den Lektionen der jus schen Fakultät eine Vorlesung über das Völkerrecht, welche beson geeignet scheint, durch die praktische Entwickelung der Formen, welche die civilisirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr die Ueberschreitungen der rohen Macht und Leidenschaften ge haben, die Studirenden von leeren Abstraktionen und Ueber ungen in politischen Dingen zurückzuführen, und sie gründlich lehren, wie sich die sämmtlichen Verhältnisse zu einander allmäh aus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende siegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu positiven System herausgebildet haben, das in der Natur seine hung, seine Festigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle rien vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende nungen der Völker und Individuen gegründet sind. Das Mi rium erwartet daher von der juristischen Fakultät der Königlichen drich-Wilhelms Universität vertrauungsvoll, daß sie künftig auch Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorlesungen ziehen, und dadurch desfallsigen bisherigen Bedürfnisse abhelfen werde.

Berlin, den 8. August 1824.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 199. Desgleichen aus einer Verfügung an den aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät ist weder ein Examinatorium noch ein Disputatorium angekündigt worden, was den frü n Anordnungen des Ministerii widerspricht, welchen zufolge halb lich von jeder Fakultät ein in lateinischer Sprache zu haltendes minatorium und Disputatorium anzukündigen ist.

Berlin, den 11. August 1824.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 200. Cirkularverfügung an die aufserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, Ew. ꝛc. über einige Ge stände des Rechtsstudiums auf den Universitäten nachstehende Er rungen zu machen:

Die erste betrifft das Studium des allgemeinen Staats ꝛc. Es liegt aus der Geschichte und aus den Akten vor, daß politischen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unserer zu einem sehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des all einen Staatsrechts entstanden, oder durch sie befördert und be igt sind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf Universitäten diesem allgemeinen Staatsrecht ihre besondere Auf samkeit gewidmet, und in ihren Zusammenkünften die zur wei

muß, daß die philosophische Fakultät Examinatoria und Disputatoria über die hierzu besonders geeigneten Disziplinen ankündige. — Die in dem nach den Wissenschaften geordneten Lektionskatalog, unter der für die Philosophie bestimmten Abtheilung aufgeführten Vorlesungen des Professors N. über Pädagogik, Didaktik und deren Geschichte müssen unter einem besondern für Pädagogik, als einer zwar philosophischen, aber durch Erfahrungskenntnisse sehr bedingten Kunstlehre zu bestimmenden Titel in dem Katalog aufgeführt werden. Eben so gehört die von dem ꝛc. N. angekündigte Vorlesung über Politik nicht zu den streng philosophischen Disziplinen, und muß daher ihre Stelle unter dem Titel der Staatswissenschaft finden. — Die Lehrer in den verschiedenen Künsten sind nicht blos in dem deutschen, sondern auch in dem lateinischen Kataloge namentlich aufzuführen, und es kann unter ihnen auch der provisorisch angenommene Lehrer der Fechtkunst genannt werden. — Um den halbjährlichen Lektionskatalog vor dem Anfange der Vorlesungen, wie es zur Vermehrung der Frequenz der Universität nothwendig ist, gehörig verbreiten und ins Publikum bringen zu können, muß künftig der Lektionskatalog für das Sommersemester spätestens zu Anfange des Monats Januar, und der für das Wintersemester spätestens zu Anfange des Monats Juli hierher zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. — Berlin, den 2. März 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 183. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, wegen Anfertigung eines lateinischen und deutschen Katalogs der halbjährigen Vorlesungen, und der inneren Einrichtung derselben, so wie ihres nothwendigen Inhalts. Vom 8. September 1820.

Das von Ew. ꝛc. mit dem Berichte vom 24. v. M. eingereichte Verzeichniß der bei der vereinigten Universität Halle-Wittenberg während des bevorstehenden Wintersemesters zu haltenden Vorlesungen, veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen: 1) Um die Wissenschaften, welche halbjährlich vorgetragen werden, leichter zu übersehen, und um in die Anordnung der Lektionskataloge sämmtlicher Königlichen Universitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen, ist künftig ausser dem lateinischen Lektionskataloge, auch noch ein deutsches, nach den Wissenschaften geordnetes Verzeichniß der halbjährlichen Vorlesungen zu entwerfen und einzureichen. 2) In dem eingereichten, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskatalog sind die Vorlesungen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, und der Privatdozenten in den einzelnen betreffenden Fakultäten durch besondere Ueberschriften von einander zu sondern. 3) In dem lateinischen Katalog muß angemerkt werden, welche Vorlesungen publice und gratis, und welche privatim oder privatissime gehalten werden. — In dem künftig zu entwerfenden, nach den Wissenschaften geordneten deutschen Katalog der halbjährlichen Vorlesungen darf die nähere Bestimmung der Publika und der Privat-Vorlesungen gleichfalls nicht fehlen. 4) Seit zwei Jahren ist von keinem der Mitglieder der theologischen Fakultät eine Vorlesung über allgemeine und spezielle Patrologie angekündigt, oder irgend ein griechischer oder lateinischer Kirchenvater erklärt worden. Diese wesentliche Lücke in den Vorlesungen der theologischen Fakultät muß künftig ausgefüllt, und die allgemeine und spezielle Patrologie, so wie die Erklärung der hierzu geeigneten griechischen und lateinischen Kirchenväter

den Kursus der theologischen Fakultät aufgenommen werden. 5) Die
ncyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, welche
nter den von der medizinischen Fakultät für das bevorstehende Se-
ster angekündigten Vorlesungen fehlt, muß von jetzt an regelmäßig
jedem Jahre einmal angekündigt werden, damit die neu angekom-
enen Studirenden Gelegenheit haben, sich über das Wesen, den Um-
ng und den gegenwärtigen Standpunkt der von ihnen gewählten
Wissenschaft zu verständigen, dieselbe im Zusammenhange mit den übri-
n Wissenschaften aufzufassen, und sich über den Gang und die Me-
ode zu unterrichten, welche sie bei ihrem Studio befolgen müssen.
) Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Philosophie muß ich dar-
f dringen, daß der Philosophie der Natur von jetzt an eine größere
ufmerksamkeit von Seiten der philosophischen Fakultät gewidmet,
d jährlich wenigstens Einmal eine ausführliche Vorlesung über die-
n wichtigen Theil der philosophischen Wissenschaften angekündigt
erde. 7) Es wird gut seyn, künftig, wie in den Lektionskatalogen
r übrigen Landesuniversitäten geschieht, die Namen der Professoren
d übrigen Dozenten, ohne ihnen lateinische Endungen zu geben,
ucken zu lassen. — Berlin, den 8. September 1820.
er Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.—

No. 184. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Re-
gierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen der
halbjährlich oder nach bestimmter Zeitfolge anzukündigenden
Vorlesungen. Vom 16. Januar 1822.

Daß der Professor N., ausser der von ihm angekündigten öffent-
chen Vorlesung, nur Ein Privatkollegium, und zwar wöchentlich nur
zwei Stunden zu lesen beabsichtigt, kann ich um so weniger für
nügend erachten, als von jedem ordentlichen Professor billiger Weise
fordern ist, daß er, wie es auch von den meisten in der Regel ge-
ieht, halbjährlich ausser dem vorschriftsmäßigen Publiko noch zwei
rivatkollegia ankündige und halte. — Die Einleitung in das Neue
stament, eine auch für den katholischen Theologen unentbehrliche
rlesung, vermisse ich ungern unter den Lektionen der katholisch-
ologischen Fakultät; diese Disziplin muß künftig in jedem Jahre
mal vorgetragen werden. — Von jeder juristischen Fakultät, und
auch von der dortigen, ist mit Grund zu fordern, daß sie dem
chte des Staats, für dessen Dienste sie zunächst die Studirenden
zubilden hat, eine besondere Aufmerksamkeit widme, und die Stu-
enden durch die erforderlichen Vorlesungen zu einer gründlichen
nntniß gerade dieses Rechts anleite. — Auch das Polizeirecht ist
berücksichtigt geblieben, obwohl die wissenschaftliche Kenntniß gerade
ses Rechts für jeden gebildeten Staatsbürger erforderlich, besonders
r für alle Staatsdiener im Fache der Administration wie der ge-
htlichen Praxis ganz unentbehrlich ist. Ich gebe daher gern der
ffnung Raum, daß das eine oder das andere Mitglied der dortigen
ristischen Fakultät künftig auch das Polizeirecht zum Gegenstand sei-
r Vorlesungen bestimmen, und dadurch auch zu seinem Theile mit-
rken werde, um die falschen und verworrenen Vorstellungen, welche
ade in Bezug auf dieses Recht in der gegenwärtigen Zeit sich hier
d da geltend machen möchten, zu beseitigen, und eine gründliche Ein-
ht in diesem wichtigen Zweige der Rechtswissenschaft zu befördern

und zu verbreiten. — Die Encyklopädie der medizinischen Wiss
fehlt wiederum, und ich muß daher meine früheren Erinnerung
die Nothwendigkeit, daß in jeder Fakultät jährlich Einmal die
klopädie und Methodologie der betreffenden Wissenschaften vo
gen werde, hierdurch wiederholen. — Da schon in Hinsicht der
nasien die Anordnung besteht, daß die Lehrer in der obersten
sich der lateinischen Sprache bei Erklärung der hierzu ge
Schriftsteller wöchentlich in einzelnen Stunden bedienen müssen,
von den Professoren der Philologie auf einer Universität um s
zu fordern, daß sie unter einander abwechselnd halbjährlich über
hierzu geeigneten Gegenstand eine lateinische Vorlesung halten.

Berlin, den 16. Januar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenst

No. 185. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentliche
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Köni
die über neutestamentliche Exegese und das vaterländische
zu haltenden Vorlesungen betreffend, desgleichen die Vo
gen in lateinischer Sprache. Vom 5. Februar 1822.

— Die Exegese sämmtlicher Schriften des Neuen Testament
jedesmal in dem Zeitraume von 1½, höchstens 2 Jahren vo
werden, damit alle Studirende der Theologie Gelegenheit er
binnen der gedachten Zeit einen vollständigen Kursus in der
des Neuen Testaments machen zu können. Ew. ꝛc. werden beau
hiernach die erforderliche Anweisung an die theologische Fakul
erlassen. — Künftig muß über das vaterländische Recht im
Jahre Einmal gelesen werden. Auch findet sich unter den Vo
gen der juristischen Fakultät weder ein Examinatorium und D
torium, noch ein in lateinischer Sprache zu haltendes Kollegium
einen angemessenen wissenschaftlichen Gegenstand. Da jeder Pr
vermöge seiner Bestallung verpflichtet ist, Examinatoria und D
toria zu halten, so ist der oben bemerkte Mangel um so weni
verantworten. — Uebrigens muß auch in der medizinischen Fa
wie in sämmtlichen übrigen Fakultäten, halbjährlich eine Vorles
lateinischer Sprache über einen geeigneten Gegenstand gehalte
den, wonach Ew. ꝛc. das weiter Erforderliche zu verfügen habe

Berlin, den 5. Februar 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenst

No. 186. Desgleichen aus dem Reskript an den ausserorden
Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berli
gen Ankündigung von Vorlesungen über Encyklopäd
Naturwissenschaften und der Vorlesungen in lateinischer S
Vom 21. Februar 1822.

— Der juristischen Fakultät ist zuzumuthen, daß sie künftig
jährlich über einen angemessenen Gegenstand wenigstens Eine
lesung in lateinischer Sprache halte. Dieselbe Zumuthung ist a
die übrigen Fakultäten zu richten, welche bis jetzt noch gar kein
lesungen in lateinischer Sprache gehalten haben, was um so meh
fällt, als auf den übrigen Landesuniversitäten von jeder Fakultät
mäßig in jedem Semester eine lateinische Vorlesung über einen

n Gegenſtand angekündigt und gehalten wird. — Bei der Aus-
nung, welche einzelnen Theilen der Naturwiſſenſchaft auf der hie-
n Univerſität in den betreffenden Vorleſungen gegeben wird, ſcheint
mir beſonders nöthig, daß jährlich Einmal die Encyklopädie und
thodologie der Naturwiſſenſchaften vorgetragen werde, damit die
ndirenden dadurch in den Stand geſetzt werden, das Verhältniß
einzelnen Zweige der Naturwiſſenſchaft zu dem Ganzen derſelben
ig zu beurtheilen, und hiernach ihre Studien abzumeſſen.
Berlin, den 21. Februar 1822.
Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Nr. 187. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Re-
gierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, Vorſchrif-
ten über die innere Einrichtung der Lektionsverzeichniſſe enthal-
tend. Vom 22. März 1822.

1) Das Verzeichniß der Vorleſungen für das Sommer-Semeſter
jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar und ſpäteſtens
zum 25. Januar, und das für das Winter-Semeſter jedesmal in
zweiten Hälfte des Monats Junius und ſpäteſtens bis zum 25.
i, hierher einzureichen. 3) In dem lateiniſchen, wie in dem deut-
n, nach den Wiſſenſchaften geordneten Verzeichniſſe muß bei jeder
einen Vorleſung ſowohl die Tagesſtunde, zu welcher ſie gehalten
den ſoll, als auch die derſelben zu widmende wöchentliche Stun-
zahl ausdrücklich und genau angegeben werden. 8) Die in dem
logiſch-pädagogiſchen Seminar halbjährlich anzuſtellenden Uebun-
ſind zwar nach wie vor unter den Vorleſungen der theologiſchen
ität in dem deutſchen und lateiniſchen Verzeichniſſe mit aufzuführ
zedoch muß am Schluſſe des lateiniſchen und deutſchen Verzeich
s unter der Rubrik „Oeffentliche gelehrte Anſtalten" des
logiſch-pädagogiſchen Seminars noch beſonders gedacht werden.
elbe gilt auch von dem philologiſchen Seminar, ſo wie von dem
zinſchen und chirurgiſchen Klinikum, von der Lehranſtalt für Ge
hülfe, von dem botaniſchen Garten u. ſ. w. ꝛc.
Berlin, den 22. März 1822.
Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Nr. 188 Desgleichen aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Re-
gierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, die Ord-
nung der Profeſſoren ꝛc. in den lateiniſchen Lektionsverzeichniſſen
ſolle nach alphabetiſcher Folge geſchehen. Vom 27. März 1822.

Um für die Zukunft zu vermeiden, daß die Stellung der einzel-
Profeſſoren in dem lateiniſchen Lektionsverzeichniſſe nicht weiter
maſſung zu Rangſtreitigkeiten geben könne, will ich hierdurch feſt-
, daß in dem halbjährlichen lateiniſchen Lektionsverzeichniſſe der
gen Univerſität von jetzt an die Profeſſoren und Dozenten nach
Alphabet, und zwar mit denſelben Abtheilungen zwiſchen ordent-
n und auſſerordentlichen Profeſſoren und Privatdozenten, und mit
ſtellung des zeitigen Dekans der betreffenden Fakultät aufge-
t werden ſollen ꝛc. — Berlin, den 27. März 1822.
Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 189. Extrakt aus dem Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der von den Professoren halbjährlich anzukündigenden öffentlichen Vorlesungen. Vom 24. Juli 1822.

Die Professoren der übrigen Landesuniversitäten sind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Bestallungen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen zu lehrenden Wissenschaften ein Kollegium unentgeltlich zu lesen; sie kommen dieser Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vorlesungen werden, den halbjährlich eingereichten Listen zufolge, von den Studirenden fleissig und zahlreich besucht. Sowohl wegen des Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorlesung über einen zweckmäßig gewählten wissenschaftlichen Gegenstand ziehen können, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich fortwährend wünschen, daß diejenigen ordentlichen Professoren, denen eine solche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Bestallung auferlegt ist, aus freiem Antriebe thun werden, was die Professoren der übrigen Landesuniversitäten, zum Theil unter weniger günstigen ökonomischen Verhältnissen, bestimmter Vorschriften zu Folge, zu thun verpflichtet sind. — Berlin, den 24. Juli 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 190. Desgleichen aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, daß über öffentliche Vorlesungen Examinatorien und Disputatorien zu halten. Vom 3. August 1822.

— Ueberhaupt ist der theologischen Fakultät zu empfehlen, mit den dortigen Studirenden der Theologie recht fleissig Disputatoria über angemessene Gegenstände aus dem Gebiete der Theologie zu halten, so wie auch den Professoren der übrigen Fakultäten die statutarische Einrichtung der dortigen Universität, nach welcher über die collegia publica Examinatoria und Disputatoria gehalten werden sollen, in Erinnerung zu bringen, indem zweckmäßig geleitete Disputationen eines der wirksamsten Bildungsmittel für die Studirenden sind, welches aber in neuerer Zeit mit Unrecht fast ganz vernachlässigt worden ist, die Examinatorien aber zu genauerer Einprägung des Vorgetragenen förderlich sind, und den Professoren eine nähere Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Bildung ihrer Zuhörer verschaffen. 2) Daß die juristische Fakultät unterlassen hat, Vorlesungen über die Pandekten anzukündigen, ist nicht zu billigen, indem nothwendig in jedem halben Jahre die Pandekten gelesen werden müssen.

Berlin, den 3. August 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 191. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, per copiam an die übrigen, über die Mittel, welche anzuwenden, daß die Studirenden die angenommenen Vorlesungen bis zum Schlusse derselben besuchen. Vom 12. November 1822.

Das Ministerium ist mit dem Rektor und [illegible] darin einverstanden, daß die Studirenden, welche mit [illegible] der Vorlesungen von der Universität abgehen, offenbar vom [illegible], welchen ihnen

angenommenen Vorlesungen hätten gewähren können, so gut als nzlich entsagen, und daß es nothwendig ist, dem bisher bemerkten regelmäßigen Verfahren mancher inländischen Studirenden, welche m Nachtheile für ihre Studien sehr frühzeitig und lange vor dem chlusse der Vorlesungen auf Reisen sich begeben, oder ganz die Uni rsität verlassen haben, Einhalt zu thun. — Jedoch muß das Mini rium, um solches zu bewirken, aus mehreren Gründen Anstand neh n, nach dem desfallsigen Antrage des Rektors und Senats vom . August d. J. für die Zukunft zu verordnen, daß denjenigen studi nden Inländern, welche die hiesige Universität mitten im Laufe der orlesungen, und resp. vor dem 15. August oder 15. März verlassen, ohne n Schluß der von ihnen angenommenen Vorlesungen abzuwarten, oder nen besonders dringenden Nothfall nachzuweisen, dasjenige akademi e Semester, in welchem sie so frühzeitig von der Universität ab hen, nicht für das triennium academicum angerechnet werden solle. ehrmehr wird der Zweck, zu welchem der Rektor und Senat eine che Verordnung erlassen zu sehen wünscht, auf einem kürzeren Wege durch erreicht werden, daß jeder Professor von jetzt an in den an r inländischen Studirenden zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich merkt, ob sie die bei ihm angenommenen Vorlesungen regelmäßig d bis zum Schlusse besucht haben, oder nicht, und daß die betref nde Fakultät die desfallsigen Bemerkungen der einzelnen Professoren das von ihr zu ertheilende Fakultätszeugniß, über die von einem em inländischen Studirenden besuchten Vorlesungen und seinen darin wiesenen Fleiß, mit gewissenhafter Strenge aufnehme. Das Mini rium sieht sich veranlaßt, die obengedachte Maaßregel sowohl den nzelnen Fakultäten, als auch den ordentlichen und ausserordentlichen rofessoren und den Privatdozenten hierdurch zur Pflicht zu machen, nd als gesetzliche Norm vorzuschreiben. Der Rektor und enat wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die ein nen Fakultäten zu erlassen, auch durch einen warnenden Anschlag das schwarze Brett von dem Verfahren, welches von jetzt an bei rtheilung der Zeugnisse der Fakultäten, wie der einzelnen Professoren l beobachtet werden, auf eine angemessene Weise und unter Bezug hme auf die Veranlassung zu dieser Anordnung, in Kenntniß zu hen. Wird bei Ertheilung der Zeugnisse, wie das Ministerium von r Pflichtliebe der einzelnen Fakultäten und Professoren vertrauens l erwartet, von jetzt mit Genauigkeit und Strenge nach obiger orschrift verfahren, so erhalten diejenigen Behörden, welchen die ins ndischen Studirenden demnächst Behufs der zu bestehenden Prüfun n ihre Zeugnisse vorlegen müssen, die sicherste Kenntniß von dem leisse der betreffenden Individuen im Besuche der angenommenen orlesungen, und können nach dem Inhalte dieser Zeugnisse selbst die n ihnen anzustellenden Prüfungen der Kandidaten abmessen.

Berlin, den 12. November 1822

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 192. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten zu Breslau und Bonn, desgleichen an das Königl. Oberpräsidium zu Münster, wegen Mittheilung der Lektionsverzeichnisse der katholisch-theologischen Fakultäten an die betreffende bischöfliche Behörde. Vom 25. Febr. 1823.

Da das Ministerium es nicht angemessen findet, die katholisch-

theologiſche Fakultät der dortigen Univerſität in eine unmi
Verbindung mit der biſchöflichen Behörde zu bringen, ſo
Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der biſchöflichen Behörde die h
lichen Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultä
mal vor deren Einſendung an das Miniſterium zur Aeuſſeru
zutheilen. Ew. ꝛc. haben die biſchöfliche Behörde hiervon gle
zu benachrichtigen und ſie zu erſuchen, ihre Aeuſſerung über d
tionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch
eröffnen, was ſie etwa in Hinſicht der gedachten Fakultät zu
ren habe, weil ſolches der einzige verfaſſungsmäßige Weg f
welchem Abhülfe bei dem Miniſterio veranlaſſt werden könne
katholiſch-theologiſchen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu e
daß dieſelbe jede, die Univerſität und das Lehramt bei derſe
treffende Mittheilung der biſchöflichen Behörde Ihnen mit ihre
achten einzureichen, und deren Beantwortung ſo lange ſich zu
ten habe, bis ſie weiter von dem Miniſterio beſchieden wor
Um aber durch dieſe Mittheilung des Lektionsverzeichniſſes
biſchöfliche Behörde deſſen Bekanntmachung nicht zu verzögern
die katholiſch-theologiſche Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuweiſ
daß ſie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektions
niſſe einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerorde
Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu M.,
der Vorleſungen über einzelne Theile der eigentlichen
thums-Wiſſenſchaften neben der Erklärung der griechiſch
lateiniſchen Klaſſiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinſichtlich der angekündigten Vorleſungen über klaſſiſ
logie muß ich die ſchon mehrmals gemachte Erinnerung um
gender wiederholen, je weniger es zu billigen iſt, daß unter d
angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie auch ni
einzige iſt, welche die ſyſtematiſche Behandlung einer der eige
Alterthums-Wiſſenſchaften bezweckt. Die Erklärung einzelner
ſcher und lateiniſcher Schriften, worauf ſich der Prof. M. f
ſchließlich beſchränkt hat, iſt allerdings leichter, als die Bear
und Darſtellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wiſſe
Die Pflicht der Profeſſoren der klaſſiſchen Philologie iſt es abe
die ſchwierigeren Aufgaben ihres Berufs ſo viel als möglich z
und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werk
ner Schriftſteller, in welchen ſich der Geiſt des Alterthums a
ſten abſpiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der kl
Welt wiſſenſchaftlich zu ergründen und darzuſtellen, damit die
renden durch die Vorträge der betreffenden Profeſſoren zu ein
faſſenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klaſſiſchen S
ihrem geſammten religiöſen, wiſſenſchaftlichen, öffentlichen und
dern Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 182

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege
v. Altenſt

No. 194. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäte
den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben

müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823.

Das Miniſterium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meiſten tudirenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Uni- rſitäten ſuchen, dieſe Lehranſtalten aber verlaſſen, ohne die prakti- en Kenntniſſe, welche Wundärzten ganz unentbehrlich ſind, erlangt haben. Nach der Meinung des Miniſterii iſt der Grund dieſes angels nicht blos darin zu ſuchen, daß dem jungen Chirurgen in r Regel die Vorkenntniſſe abgehen, welche zur Reife für die Uni- rſität erforderlich ſind, ſondern hauptſächlich darin, daß eine Menge cher Gegenſtände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Be- nnung „der kleinen Chirurgie" begreift, in dem Vortrage über- andagen- und Inſtrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, er den cursum operationum und über chirurgiſche Klinik ganz über- ngen werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig an- halten werden, ſich praktiſch in den kleinen chirurgiſchen Operationen, Aderlaſſen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell-, Blaſen- ſter- und Haarſeil-Setzen, im Kathediriſiren, Abſceßöffnen, Wun- n-Erweitern und Vereinigen, in den verſchiedenen Blutſtillungs- thoden, in den Fiſteloperationen, Paracenteſen, in der Anwendung n Injektionen aller Art ꝛc., ſo wie in Anlegung der gewöhnlichſten, r Heilung der Beinbrüche, Wunden und Geſchwüre nöthigen Ver- nde und ſonſtigen ärztlichen Hülfsleiſtungen, ſowohl am Kranken- ne ſelbſt, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Dieſe nübung iſt aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und uner- ſuch, weil ſeit der Aufhebung der Zunftverfaſſung der Chirurgen, der Chirurgie Befliſſenen oft keine andere Gelegenheit haben, ſich ſe Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben, und der Staat wirklich fahr läuft, dieſe Klaſſe von Heilkünſtlern, ohne deren Mitwirkung gelehrte Arzt in vielen Verhältniſſen des Lebens nicht auszureichen mag, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Miniſterium glaubt ht den Einwand beſorgen zu dürfen, daß die Univerſitäten eigent- keine für bloße Chirurgen beſtimmte Lehranſtalten ſind; denn auch gelehrteſte und völlig wiſſenſchaftlich gebildete Wundarzt kann dieſe rktiſchen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete ſeines Wirkens vor- plich in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, ſie zu erler- n, müſſen alſo auch die Univerſitäten gewähren, geſetzt auch, daß n auf dieſen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn an- s den Univerſitäts-Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf Unzulänglichkeit und Unvollſtändigkeit treffen ſoll. — Indem das iniſterium für nöthig erachtet hat, die mediziniſche Fakultät, und mentlich die Profeſſoren der Chirurgie und die Vorſteher der chirur- ch-klinikſchen Inſtitute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chi- rgiſchen Unterrichte aufmerkſam zu machen, und ſie dadurch zu ver- laſſen, daß ſie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verſchaf- n, jene obengenannten Gegenſtände ſowohl theoretiſch als praktiſch erlernen, macht es den betreffenden Profeſſoren zugleich zur Pflicht, den Zeugniſſen über den gehörten cursum operationum und über uentirte chirurgiſche Klinik beſtimmt auszudrükken, ob der Studi- nde auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er chirurgiſche Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Prakti- nt beſucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktiſcher undarzt zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht durch Zeugniſſe über

die Uebung in den einem Wundarzte nöthigen Fertigkeiten ausweisen kann. — Berlin, den 21. Auguſt 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 195. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß von der dortigen mediziniſchen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehſeuchen geleſen werden ſolle. Vom 23. Oktober 1823.

Dem Miniſterio erſcheint es ſehr wünſchenswerth, daß von jetzt an alljährlich ein genügendes wiſſenſchaftliches Kollegium über die Viehſeuchen für künftige Phyſiker auch auf der dortigen Univerſität geleſen werde. Das Miniſterium beauftragt daher Ew. ꝛc., die dortige mediziniſche Fakultät von dieſem ſeinem Wunſche in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelbe zu veranlaſſen, durch Ankündigung eines Kollegii über die Viehſeuchen für künftige Phyſiker dem in dieſer Hinſicht auf der dortigen Univerſität bisher bemerkten Mangel abzuhelfen.

Berlin, den 23. Oktober 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 196. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen einzuholender Genehmigung bei Abweichungen von dem gedruckten Lektionskatalog. Vom 31. Mai 1824.

Das Miniſterium fordert den Rektor ꝛc. hierdurch auf, in jedem Falle, wo ein Profeſſor oder Privatdozent bei der Univerſität ſich veranlaſſt ſehen ſollte, eine von ihm angekündigte Vorleſung nicht zu halten, und ſtatt ihrer eine andere anzukündigen, oder im Laufe der Vorleſungen ein Kollegium oder Disputatorium, welches im Lektionskataloge nicht ſchon angezeigt und genehmigt worden, eintreten zu laſſen; eine jede ſolche Veränderung dem Miniſterio auf dem vorgeſchriebenen Wege durch den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorher anzuzeigen, und die Genehmigung einzuholen. In dringenden Fällen iſt der auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte autoriſirt, eine proviſoriſche Genehmigung zu ertheilen, deren Sanktion indeß immer das Miniſterium ſich vorbehält.

Berlin, den 31. Mai 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 197. Extrakt aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die von der theologiſchen Fakultät anzukündigenden Vorleſungen. Vom 2. Auguſt 1824.

— 1) Für die Exegeſe des Alten Teſtaments iſt durch die Eine, von dem Profeſſor N. angekündigte Vorleſung über den Jeſaias nicht genügend geſorgt, und kann von der dortigen theologiſchen Fakultät mit Grund gefordert werden, daß ſie ihren Studirenden Gelegenheit verſchaffe, dort in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren einen vollſtändigen Kurſus des alten Teſtaments machen zu können. Auch vermiſſt das Miniſterium unter den von der theologiſchen Fakultät angekündigten Lektionen ungern eine Vorleſung über die chriſtliche Moral, von welcher im laufenden Semeſter nur der theoretiſche Theil iſt angekündigt worden; die allgemeine und ſpezielle Patrologie und die bibliſche Archäologie ſind ſeit längerer Zeit auf der dortigen Univerſität nicht vorgetragen worden, worauf die theologiſche Fakultät aufmerkſam zu machen iſt. — Berlin, den 2. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 198. Extrakt aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen der von der juriſtiſchen Fakultät über das Europäiſche Völkerrecht zu haltenden Vorleſungen. Vom 8. Auguſt 1824.

Ungern vermiſſt das Miniſterium unter den Lektionen der juſtiſchen Fakultät eine Vorleſung über das Völkerrecht, welche beſonrs geeignet ſcheint, durch die praktiſche Entwikkelung der Formen, rch welche die civiliſirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr gen die Ueberſchreitungen der rohen Macht und Leidenſchaften gehrt haben, die Studirenden von leeren Abſtraktionen und Ueberrungen in politiſchen Dingen zurückzuführen, und ſie gründlich belehren, wie ſich die ſämmtlichen Verhältniſſe zu einander allmähh aus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende rer ſiegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu em poſitiven Syſtem herausgebildet haben, das in der Natur ſeine rſtehung, ſeine Feſtigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle heorien vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende timmungen der Völker und Individuen gegründet ſind. Das Miſterium erwartet daher von der juriſtiſchen Fakultät der Königlichen iedrich-Wilhelms Univerſität vertrauungsvoll, daß ſie künftig auch s Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorleſungen ziehen, und dadurch m desfallſigen bisherigen Bedürfniſſe abhelfen werde.

Berlin, den 8. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 199. Desgleichen aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. Auguſt 1824.

Von der evangeliſch-theologiſchen Fakultät iſt weder ein Examinatorium noch ein Disputatorium angekündigt worden, was den früren Anordnungen des Miniſterii widerſpricht, welchen zufolge halbhrlich von jeder Fakultät ein in lateiniſcher Sprache zu haltendes aminatorium und Disputatorium anzukündigen iſt.

Berlin, den 11. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 200. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Vorleſungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältniſſes der hiſtoriſchen und praktiſchen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt, Ew. ꝛc. über einige Gegenſtände des Rechtsſtudiums auf den Univerſitäten nachſtehende Erfnungen zu machen:

Die erſte betrifft das Studium des allgemeinen Staatsrechts. Es liegt aus der Geſchichte und aus den Akten vor, daß e politiſchen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unſerer it zu einem ſehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des allmeinen Staatsrechts entſtanden, oder durch ſie befördert und benigt ſind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf n Univerſitäten dieſem allgemeinen Staatsrecht ihre beſondere Aufrkſamkeit gewidmet, und in ihren Zuſammenkünften die zur wei-

tern Verbreitung beſtimmten Dogmen deſſelben näher erörtert, und eigene ſtaatsrechtliche Vorleſungen beſchloſſen und zum Theil ausgeführt. In den Kompendien und Vorleſungen des allgemeinen Staatsrechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachtheiligen und ſubverſiven Grundſätzen gefehlt, allein ſie konnten früher aus mehreren Gründen ihren ſchädlichen Einfluß nicht ſo verbreiten, als dies gegenwärtig der Fall iſt. Zu dieſen Gründen iſt die veränderte Stellung des allgemeinen Staatsrechts in den akademiſchen Vorleſungen beſonders zu rechnen. Daſſelbe ward bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angeſehen, und mit demſelben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von Juriſten bearbeitet und vorgetragen, und zum juriſtiſchen Studium und Kurſus gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philoſophiſchen Studiums. Dieſe Stellung hat ſich aber gegenwärtig bedeutend verändert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Recht größtentheils als Theil des philoſophiſchen Studiums angeſehen, behandelt und vorgetragen wird, und aus dem juriſtiſchen mehr und mehr ausgeſchieden iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie dies ehedem faſt ausſchließlich der Fall war, blos von Juriſten, ſondern von allen denjenigen, welche an philoſophiſchen Kollegien Theil nehmen, mithin von allen Studirenden, gehört werden. Die praktiſchen Folgen dieſer veränderten Stellung ſind erheblich. Einmal ward das allgemeine Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juriſten-Fakultät, alſo von Männern vorgetragen, deren Phantaſie durch *poſitives* Recht geregelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern auf das allgemeine Staatsrecht, das ganze übrige Rechtsſtudium, und inſonderheit das des *poſitiven* deutſchen Staatsrechts. In dieſem Studium des poſitiven Rechts wurden die excentriſchen Anſichten, welche der junge Mann in den Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte daher die Rechtsverhältniſſe des Staats überhaupt, und inſonderheit das gegenſeitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterthanen nicht blos ſo, wie daſſelbe in abſtrakter, oft einſeitiger, unrichtiger und täglich wechſelnder Theorie für einen idealen, ſogenannten Vernunftſtaat geſtaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen Staat ganz unanwendbar iſt, kennen, ſondern ward auch in dem poſitiven Staatsrecht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verhältniß des Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders verhält ſich dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen und Aerzte, welche in denſelben die Rechtsverhältniſſe des Staats in abstracto kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben keinen Unterricht über das poſitive Staatsrecht, und treten mithin in das bürgerliche Leben mit den Anſichten und Begriffen, welche ſie von einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vorhandenen Zuſtande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten Anſprüchen an einen ſolchen Vernunftſtaat, und betrachten daher dasjenige, was wirklich Staatsverfaſſungen abweichend von jener Theorie enthalten, als Willkür und ungerecht. Selbſt bei jungen Juriſten treten dieſe Nachtheile ein, wenn das poſitive Staatsrecht des deutſchen Bundes und einzelner Bundesſtaaten nach Syſtemen vorgetragen wird, die principaliter allgemeines Staatsrecht, das poſitive Staatsrecht aber

r anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. —
w. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande
hre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erfor-
rlich, darauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine
tats-Recht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grund-
hen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beru-
nden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen
t, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft
rzugsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch
gleich als Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß
renge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften,
d nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuver-
ssigen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten,
ß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien
n anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer
ufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angele-
ntlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wis-
nschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber
jenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung
eses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überläßt Ihnen, hier-
ber mit den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und
auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermei-
ung das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Der zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule
es römischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit mehr-
ren Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses
echts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher
genannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen
nzahl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die
rakeitische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer
ortrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der histori-
hen Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Be-
riff steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung ge-
ört, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen
chule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich
e Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung
s Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller beste-
enden Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das
mische Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte,
nd dadurch an praktischem Interesse verlor, während das historische
nteresse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich
ese Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf
niversitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der histo-
schen Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen den-
och sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch
raus hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen
issertationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstge-
achten Schule angehören. — Das Ministerium läßt dieser historischen
chule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium
r Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren
haltung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach
ie vor sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium
egt nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

ständig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies ist nicht allein für die Rechtswissenschaft selbst wesentliche Bedingung ihres Fortschreitens, sondern auch für die große Bestimmung der Universitäten, dem Staatsdienste tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß des Rechts und lebendigem Sinn für dasselbe ausgerüstete Männer zu bilden, schlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß Studirende, wegen Vernachlässigung der praktischen Schule auf einheimischen Universitäten, letztere auf einige Zeit verlassen, um auf auswärtigen mindestens Pandekten nach dem Geiste der praktischen Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil besteht darin, daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswissenschaft, sondern den Kameralwissenschaften und überhaupt dem administrativen Dienste sich widmen, an den juristischen Vorlesungen der historischen Schule weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil sie darin die nähere Beziehung auf ihre praktische Bestimmung vermissen. Der administrative Staatsdienst wird dadurch des wesentlichen und großen Vorzuges beraubt, Beamte zu besitzen, welche rechtswissenschaftlich gebildet, und mit fester praktischer Rechtskenntniß ausgerüstet sind. Wo möglich noch größer ist der daraus für den Justizdienst entstehende Nachtheil, indem dadurch demselben Männer entzogen werden, die auch in der praktischen Schule der Rechtswissenschaft gründlich und vielseitig gebildet worden. Das Ministerium muß daher darauf halten, daß jede einheimische Universität das Rechtsstudium im Geiste und Systeme der praktischen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahre mindestens eine Vorlesung über Institutionen, und eine über Pandekten in diesem Geiste gehalten werde. — Das Ministerium eröffnet dies Ew. ꝛc. sowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als insonderheit in Beziehung auf die zu haltenden Vorlesungen über das römische Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juristen-Fakultät auf der dortigen Universität zu bringen, und darüber besonders mit denjenigen Professoren, welche Vorlesungen über das römische Recht halten, zusammen zu treten, damit dieselben hierauf bei der Wahl ihrer Vorlesungen Rücksicht nehmen. — Das Ministerium rechnet hierbei um so mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derselben, als sie hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, welches das Ministerium auf das gründliche, vielseitige Studium der Rechtswissenschaft und auf die möglichste Verbreitung derselben unter alle Klassen der Staatsbeamten legt, und als das Ministerium hierbei nur von dem Wunsche ausgeht, daß auszeichnungsweise auf Preußischen Universitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Lehrschulen möglichst gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte historisch und praktisch gebildet werden mögen, und es ja die Professoren selbst sind, welchen diese Ehre zum bei weitem größten Theile allein gebühren wird. — Berlin, den 11. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 201. Cirkular an dieselben, wegen Leitung und Beaufsichtigung der Studien der Studirenden durch die Professoren. Vom 11. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden und die Aufsicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Gesetzen der einheimischen Universitäten der akademischen Obrigkeit obliegt, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienstgeschäfte es der letz-

m nicht erlaub diei [illegible] eine, der Wichtigkeit desselben
ngemessene, volle Aufi [illegible] zu widmen, sondern vielmehr nicht
[illegible] Studiren [illegible] er [illegible] rei [illegible], oder nur wenige Kollegien hö-
n, oder sich blos auf die allernothwendigsten beschränken, oder sie
[illegible] zweckwidrig wählen und auf einander folgen lassen, oder endlich
[illegible] nachlässig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Bezie-
[illegible] entstehenden Nachtheile sind so bedeutend, daß sie die ernsthaf-
[illegible] Fürsorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Ma-
[illegible] die Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademischen Unter-
[illegible] zu übertragen geruht haben. — Nach der Ansicht des Ministe-
[illegible] kann den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigsten dadurch
[illegible] werden, daß auf jeder Universität eine Anzahl von Pro-
[illegible] die nähere Aufsicht auf die Studien der einzelnen Studiren-
[illegible] in den obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei
[illegible] ankommen, ob hierzu vorzugsweise diejenigen Professoren, unter
[illegible] Dekanat die Studirenden ihre akademische Laufbahn angefangen
[illegible], dergestalt zu wählen, daß sie auch nach Niederlegung des De-
[illegible] diese spezielle Aufsicht fortsetzen, oder ob dazu, ohne Rücksicht
[illegible] Dekanat oder anderes akademisches oder Fakultäts-Amt, besonders
[illegible] geeignete und geneigte Professoren unter eine näher zu ermit-
[illegible] Form zusammentreten. — In dem einen, wie in dem andern
[illegible] werden sie die Bestimmung haben, die Studien der ihnen be-
[illegible] überwiesenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beauf-
[illegible], insonderheit aber darauf zu sehen, daß jeder derselben nicht
[illegible] Kollegien besucht, sondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl
[illegible], sie ordentlich und regelmäßig besucht und benutzt. Unerläßlich
[illegible] es dabei seyn, daß die Professoren sich in vollständiger Kenntniß
[illegible] Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer besonderen Aufsicht
[illegible] Studirende bereits gehört hat, und sich die Ueberzeugung
[illegible] daß derselbe an den Vorlesungen ordentlich und regelmäßig
[illegible] nimmt, daß sie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem
[illegible] zurechtweisen, und erst wenn derselbe fruchtlos geblieben ist,
[illegible] obrigkeitlichen Ernste des Rektors und Senats oder des Regie-
[illegible] bevollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben so nothwendig ist,
[illegible] ohne ihr Gutachten keine akademischen Benefizien vertheilt werden,
[illegible] daß die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjähr-
[illegible] zu ertheilende Studienattest derselben erhoben werden. — Wenn
[illegible] diejenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der
[illegible] der Kollegien an der Belehrung jener Professoren nicht gebun-
[illegible] seyn mögen, so würden doch die benefiziirten Studirenden gehal-
[illegible] seyn, ihre Studien danach einzurichten. — Das Ministerium for-
[illegible] jedoch, vor weiterem Beschlusse, Ew. ꝛc. auf, diesen Gegenstand
[illegible] Beirath und Zuziehung des Rektors und Senats sowohl über-
[illegible], als insonderheit in Ansehung der näheren Modalitäten und der
[illegible] Verhältnisse der dortigen Universität in nähere Erwägung
[illegible] Berathung zu nehmen, und demnächst darüber Ihre bestimmten
[illegible] zu machen. Bei dieser weiteren Erwägung werden sich
[illegible] die Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die
[illegible] der Studienaufsicht beauftragten Professoren in fortgesetzter Kennt-
[illegible] des Fleisses ihrer Zuhörer erhalten, so wie auch die Einwirkung
[illegible] Professoren auf die zu ertheilenden Zeugnisse des Fleisses. —
[illegible] ꝛc. besondern Aufmerksamkeit und Fürsorge empfiehlt das Mini-
[illegible] diesen Gegenstand angelegentlichst. Wenn gleich diejenigen

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, dadurch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden sie doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin einen neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehrenvoller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern dabei entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlassen, daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bogen ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt werde.

Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825. (S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift der unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen überhaupt, und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie die Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und insonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. — Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht ü[illegible] [illegible]ehr durch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so w[illegible] doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, da[illegible] neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithi[illegible] voller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium ge[illegible] entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg[illegible]

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologis[illegible] zeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektion[illegible] Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu ve[illegible] daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten la[illegible] Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halbe[illegible] ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefü[illegible]

Berlin, den 21. Oktober 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg[illegible]

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
[illegible]	catholicae.				
chr.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
[illegible] N.			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

gleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Be früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825.
(S. No. 24. Seite 15.)

ularverfügung an die Königlichen Universitäten, die r Studirenden der juristischen Fakultät in der lateis rache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 1826.

rium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio ides Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die ateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechts sie von denselben nachzuweisenden gründlichen Schul nd, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu ür die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang en zu erneuern. — Zugleich erwartet das Minister istische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen über ders in denen über Encyklopädie und Methodologie die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und chtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsges sich darzulegen, und die Studirenden durch eigene überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in uf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. ium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, ser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für des gründlichen juristischen Studiums finden, und Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu atorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, im Gange erhalten wird.

11. April 1826.

eistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

kularverfügung des Justizministers an die Landes zien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen ist künftig auch Kenntniß des Preussischen Allgem. und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 826.

schwerden der Gerichte hat der Justizminister erfah Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissen aterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsord ndrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für ie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse ge chten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren ben so sehr [illegible] sch rde, als sie den Kandidaten [illegible] und [illegible] zum Referendar verzögern.

theologiſche Fakultät der dortigen Univerſität in eine unmittelbare Verbindung mit der biſchöflichen Behörde zu bringen, ſo werden Ew. ꝛc hierdurch aufgefordert, der biſchöflichen Behörde die halbjährlichen Lektionsverzeichniſſe der katholiſch-theologiſchen Fakultät jedesmal vor deren Einſendung an das Miniſterium zur Aeuſſerung mitzutheilen. Ew. ꝛc. haben die biſchöfliche Behörde hiervon gleich jetzt zu benachrichtigen und ſie zu erſuchen, ihre Aeuſſerung über das Lektionsverzeichniß jedesmal an Sie zu richten, und Ihnen auch ſonſt zu eröffnen, was ſie etwa in Hinſicht der gedachten Fakultät zu deſideriren habe, weil ſolches der einzige verfaſſungsmäßige Weg ſey, auf welchem Abhülfe bei dem Miniſterio veranlaſſt werden könne. Der katholiſch-theologiſchen Fakultät haben Ew. ꝛc. zugleich zu eröffnen, daß dieſelbe jede, die Univerſität und das Lehramt bei derſelben betreffende Mittheilung der biſchöflichen Behörde Ihnen mit ihrem Gutachten einzureichen, und deren Beantwortung ſo lange ſich zu enthalten habe, bis ſie weiter von dem Miniſterio beſchieden worden. — Um aber durch dieſe Mittheilung des Lektionsverzeichniſſes an die biſchöfliche Behörde deſſen Bekanntmachung nicht zu verzögern, wird die katholiſch-theologiſche Fakultät von Ew. ꝛc. auch anzuweiſen ſeyn, daß ſie früher als alle andere Fakultäten Ihnen ihre Lektionsverzeichniſſe einreiche. — Berlin, den 25. Februar 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 193. Extrakt aus der Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu N., wegen der Vorleſungen über einzelne Theile der eigentlichen Alterthums-Wiſſenſchaften neben der Erklärung der griechiſchen und lateiniſchen Klaſſiker. Vom 27. Februar 1823.

— 4) Hinſichtlich der angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie muß ich die ſchon mehrmals gemachte Erinnerung um ſo dringender wiederholen, je weniger es zu billigen iſt, daß unter den neun angekündigten Vorleſungen über klaſſiſche Philologie auch nicht eine einzige iſt, welche die ſyſtematiſche Behandlung einer der eigentlichen Alterthums-Wiſſenſchaften bezweckt. Die Erklärung einzelner griechiſcher und lateiniſcher Schriften, worauf ſich der Prof. N. faſt ausſchließlich beſchränkt hat, iſt allerdings leichter, als die Bearbeitung und Darſtellung einer zur Alterthumskunde gehörigen Wiſſenſchaft. Die Pflicht der Profeſſoren der klaſſiſchen Philologie iſt es aber, auch die ſchwierigeren Aufgaben ihres Berufs ſo viel als möglich zu löſen, und neben der allerdings nothwendigen Erklärung der Werke einzelner Schriftſteller, in welchen ſich der Geiſt des Alterthums am reinſten abſpiegelt, auch die übrigen Elemente im Leben der klaſſiſchen Welt wiſſenſchaftlich zu ergründen und darzuſtellen, damit die Studirenden durch die Vorträge der betreffenden Profeſſoren zu einer umfaſſenden, wahren und lebendigen Erkenntniß der klaſſiſchen Welt in ihrem geſammten religiöſen, wiſſenſchaftlichen, öffentlichen und häuslichen Leben angeleitet werden. — Berlin, den 27. Februar 1823.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 194. Cirkularverfügung an die mediziniſchen Fakultäten, es den Studirenden der Chirurgie Gelegenheit gegeben werden

müſſe, die ſogenannte kleine Chirurgie theoretiſch und praktiſch zu erlernen. Vom 21. Auguſt 1823.

Das Miniſterium hat die Ueberzeugung erhalten, daß die meiſten ›irenden der Chirurgie gegenwärtig ihre Ausbildung auf den Uni‹äten ſuchen, dieſe Lehranſtalten aber verlaſſen, ohne die prakti‹ Kenntniſſe, welche Wundärzten ganz unentbehrlich ſind, erlangt aben. Nach der Meinung des Miniſterii iſt der Grund dieſes gels nicht blos darin zu ſuchen, daß dem jungen Chirurgen in Regel die Vorkenntniſſe abgehen, welche zur Reife für die Uni‹ät erforderlich ſind, ſondern hauptſächlich darin, daß eine Menge r Gegenſtände, welche man gewöhnlich unter der allgemeinen Be‹ung „der kleinen Chirurgie" begreift, in dem Vortrage über ›agen‹ und Inſtrumenten‹Lehre, über Frakturen und Luxationen, den cursum operationum und über chirurgiſche Klinik ganz über‹n werden, theils auch darin, daß die jungen Leute zu wenig an‹ten werden, ſich praktiſch in den kleinen chirurgiſchen Operationen, ‹derlaſſen, Einimpfen der Schutzblattern, Fontanell‹, Blaſen‹er‹ und Haarſeil‹Setzen, im Kathedriſiren, Abſceßöffnen, Wun‹ Erweitern und Vereinigen, in den verſchiedenen Blutſtillungs‹›den, in den Fiſteloperationen, Paracenteſen, in der Anwendung ›njektionen aller Art ꝛc., ſo wie in Anlegung der gewöhnlichſten, ›eilung der Beinbrüche, Wunden und Geſchwüre nöthigen Ver‹ und ſonſtigen ärztlichen Hülfsleiſtungen, ſowohl am Kranken‹ ſelbſt, als auch an Kadavern und Fantomen zu üben. Dieſe ›ung iſt aber für jeden Wundarzt durchaus nöthig und uner‹›b, weil ſeit der Aufhebung der Zunftverfaſſung der Chirurgen, r‹ Chirurgie Befliſſenen oft keine andere Gelegenheit haben, ſich Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erwerben, und der Staat wirklich ›r läuft, dieſe Klaſſe von Heilkünſtlern, ohne deren Mitwirkung elehrte Arzt in vielen Verhältniſſen des Lebens nicht auszureichen ig, mit der Zeit ganz zu verlieren. Das Miniſterium glaubt den Einwand beſorgen zu dürfen, daß die Univerſitäten eigent‹eine für bloße Chirurgen beſtimmte Lehranſtalten ſind; denn auch elehrteſte und völlig wiſſenſchaftlich gebildete Wundarzt kann dieſe iſchen Fertigkeiten in dem niederen Gebiete ſeines Wirkens vor‹›h in der Landpraxis nicht entbehren. Gelegenheit, ſie zu erler‹müſſen alſo auch die Univerſitäten gewähren, geſetzt auch, daß auf dieſen nur Doktoren der Chirurgie bilden wollte, wenn an‹den Univerſitäts‹Unterricht in der Chirurgie nicht der Vorwurf lnzulänglichkeit und Unvollſtändigkeit treffen ſoll. — Indem das ſterium für nöthig erachtet hat, die mediziniſche Fakultät, und ntlich die Profeſſoren der Chirurgie und die Vorſteher der chirur‹klimiſchen Inſtitute, auf die vorerwähnten Mängel in dem chi‹ſchen Unterrichte aufmerkſam zu machen, und ſie dadurch zu ver‹ſen, daß ſie ihren Zuhörern die erforderliche Gelegenheit verſchaf‹jene obengenannten Gegenſtände ſowohl theoretiſch als praktiſch lernen, macht es den betreffenden Profeſſoren zugleich zur Pflicht, n Zeugniſſen über den gehörten cursum operationum und über entirte chirurgiſche Klinik beſtimmt auszudrükken, ob der Studi‹auch an den Operationsübungen Theil genommen, und ob er birurgiſche Klinik blos als Auskultant oder wirklich als Prakti‹beſucht hat, weil hinfort Niemand zur Prüfung als praktiſcher darzt zugelaſſen werden ſoll, der ſich nicht durch Zeugniſſe über

die Uebung in den einem Wundarzte nöthigen Fertigkeiten ausweisen kann. — Berlin, den 21. Auguſt 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 195. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß von der dortigen mediziniſchen Fakultät alljährlich ein Kollegium über Viehſeuchen geleſen werden ſolle. Vom 23. Oktober 1823.

Dem Miniſterio erſcheint es ſehr wünſchenswerth, daß von jetzt an alljährlich ein genügendes wiſſenſchaftliches Kollegium über die Viehſeuchen für künftige Phyſiker auch auf der dortigen Univerſität geleſen werde. Das Miniſterium beauftragt daher Ew. ꝛc., die dortige mediziniſche Fakultät von dieſem ſeinem Wunſche in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelbe zu veranlaſſen, durch Ankündigung eines Kollegii über die Viehſeuchen für künftige Phyſiker dem in dieſer Hinſicht auf der dortigen Univerſität bisher bemerkten Mangel abzuhelfen.

Berlin, den 23. Oktober 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 196. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen einzuholender Genehmigung bei Abweichungen von dem gedruckten Lektionskatalog. Vom 31. Mai 1824.

Das Miniſterium fordert den Rektor ꝛc. hierdurch auf, in jedem Falle, wo ein Profeſſor oder Privatdozent bei der Univerſität ſich veranlaſſt ſehen ſollte, eine von ihm angekündigte Vorleſung nicht zu halten, und ſtatt ihrer eine andere anzukündigen, oder im Laufe der Vorleſungen ein Kollegium oder Disputatorium, welches im Lektionskataloge nicht ſchon angezeigt und genehmigt worden, eintreten zu laſſen; eine jede ſolche Veränderung dem Miniſterio auf dem vorgeſchriebenen Wege durch den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorher anzuzeigen, und die Genehmigung einzuholen. In dringenden Fällen iſt der auſſerordentliche Regierungsbevollmächtigte autoriſirt, eine proviſoriſche Genehmigung zu ertheilen, deren Sanktion indeß immer das Miniſterium ſich vorbehält.

Berlin, den 31. Mai 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 197. Extrakt aus einer Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die von der theologiſchen Fakultät anzukündigenden Vorleſungen. Vom 2. Auguſt 1824.

— 1) Für die Exegeſe des Alten Teſtaments iſt durch die Eine, von dem Profeſſor N. angekündigte Vorleſung über den Jeſaias nicht genügend geſorgt, und kann von der dortigen theologiſchen Fakultät mit Grund gefordert werden, daß ſie ihren Studirenden Gelegenheit verſchaffe, dort in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren einen vollſtändigen Kurſus des alten Teſtaments machen zu können. Auch vermiſſt das Miniſterium unter den von der theologiſchen Fakultät angekündigten Lektionen ungern eine Vorleſung über die chriſtliche Moral, von welcher im laufenden Semeſter nur der theoretiſche Theil iſt angekündigt worden; die allgemeine und ſpezielle Patrologie und die bibliſche Archäologie ſind ſeit längerer Zeit auf der dortigen Univerſität nicht vorgetragen worden, worauf die theologiſche Fakultät aufmerkſam zu machen iſt. — Berlin, den 2. Auguſt 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 198. Extrakt aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der von der juristischen Fakultät über das Europäische Völkerrecht zu haltenden Vorlesungen. Vom 8. August 1824.

Ungern vermisst das Ministerium unter den Lektionen der ju-
schen Fakultät eine Vorlesung über das Völkerrecht, welche beson-
geeignet scheint, durch die praktische Entwikkelung der Formen,
welche die civilisirten Nationen der neueren Zeit ihren Verkehr
n die Ueberschreitungen der rohen Macht und Leidenschaften ge-
rt haben, die Studirenden von leeren Abstraktionen und Ueber-
nungen in politischen Dingen zurückzuführen, und sie gründlich
elehren, wie sich die sämmtlichen Verhältnisse zu einander allmäh-
aus den Kämpfen von Jahrhunderten, und aus der am Ende
r siegreichen Macht der wahren Gerechtigkeit und Billigkeit zu
n positiven System herausgebildet haben, das in der Natur seine
stehung, seine Festigkeit und Dauer hat, und gegen welches alle
rien vergebens kämpfen werden, die nur auf vorübergehende
nnungen der Völker und Individuen gegründet sind. Das Mi-
rium erwartet daher von der juristischen Fakultät der Königlichen
rich-Wilhelms Universität vertrauungsvoll, daß sie künftig auch
Völkerrecht in den Kreis ihrer Vorlesungen ziehen, und dadurch
desfallsigen bisherigen Bedürfnisse abhelfen werde.

Berlin, den 8. August 1824.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 199. Desgleichen aus einer Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der von den Fakultäten halbjährlich anzukündigenden Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. August 1824.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät ist weder ein Examinatorium noch ein Disputatorium angekündigt worden, was den frü-
n Anordnungen des Ministerii widerspricht, welchen zufolge halb-
lich von jeder Fakultät ein in lateinischer Sprache zu haltendes
minatorium und Disputatorium anzukündigen ist.

Berlin, den 11. August 1824.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 200. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, Ew. ꝛc. über einige Ge-
stände des Rechtsstudiums auf den Universitäten nachstehende Er-
ungen zu machen:

Die erste betrifft das Studium des allgemeinen Staats-
hts. Es liegt aus der Geschichte und aus den Akten vor, daß
politischen und revolutionären Umtriebe und Verirrungen unserer
zu einem sehr bedeutenden Theile aus verkehrten Lehren des all-
einen Staatsrechts entstanden, oder durch sie befördert und be-
nigt sind. Es haben daher aktenmäßig die geheimen Vereine auf
Universitäten diesem allgemeinen Staatsrecht ihre besondere Auf-
samkeit gewidmet, und in ihren Zusammenkünften die zur wei-

tern Verbreitung beſtimmten Dogmen deſſelben näher erörtert, und eigene ſtaatsrechtliche Vorleſungen beſchloſſen und zum Theil ausgeführt. In den Kompendien und Vorleſungen des allgemeinen Staatsrechts hat es zwar auch in älteren Zeiten nicht an nachtheiligen und ſubverſiven Grundſätzen gefehlt, allein ſie konnten früher aus mehreren Gründen ihren ſchädlichen Einfluß nicht ſo verbreiten, als dies gegenwärtig der Fall iſt. Zu dieſen Gründen iſt die veränderte Stellung des allgemeinen Staatsrechts in den akademiſchen Vorleſungen beſonders zu rechnen. Daſſelbe ward bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts als zweiter Theil des Naturrechts angeſehen, und mit demſelben gelehrt, das Naturrecht aber größtentheils von Juriſten bearbeitet und vorgetragen, und zum juriſtiſchen Studium und Kurſus gerechnet; es war daher damals nicht Theil des philoſophiſchen Studiums. Dieſe Stellung hat ſich aber gegenwärtig bedeutend verändert, indem das Natur-, wie das allgemeine Staats-Recht größtentheils als Theil des philoſophiſchen Studiums angeſehen, behandelt und vorgetragen wird, und aus dem juriſtiſchen mehr und mehr ausgeſchieden iſt. Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht gegenwärtig nicht mehr, wie dies ehedem faſt ausſchließlich der Fall war, blos von Juriſten, ſondern von allen denjenigen, welche an philoſophiſchen Kollegien Theil nehmen, mithin von allen Studirenden, gehört werden. Die praktiſchen Folgen dieſer veränderten Stellung ſind erheblich. Einmal ward das allgemeine Staatsrecht früher von Mitgliedern der Juriſten-Fakultät, alſo von Männern vorgetragen, deren Phantaſie durch *poſitives* Recht geregelt war, andern Theils folgte aber bei den Schülern auf das allgemeine Staatsrecht, das ganze übrige Rechtsſtudium, und inſonderheit das des *poſitiven* deutſchen Staatsrechts. In dieſem Studium des poſitiven Rechts wurden die excentriſchen Anſichten, welche der junge Mann in den Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht erhalten haben mochte, geläutert und berichtigt; er lernte daher die Rechtsverhältniſſe des Staats überhaupt, und inſonderheit das gegenſeitige Verhältniß der Regierungsgewalt und der Unterthanen nicht blos ſo, wie daſſelbe in abſtrakter, oft einſeitiger, unrichtiger und täglich wechſelnder Theorie für einen idealen, ſogenannten Vernunftſtaat geſtaltet und gebildet worden, aber auf den wirklichen Staat ganz unanwendbar iſt, kennen, ſondern ward auch in dem poſitiven Staatsrecht, mithin über das vorhandene und rechtsgültige Verhältniß des Regenten und der Unterthanen belehrt. Ganz anders verhält ſich dies nach der obengedachten neuern Stellung der Vorleſungen über das allgemeine Staatsrecht. Die Theologen, Philologen und Aerzte, welche in denſelben die Rechtsverhältniſſe des Staats in abstracto kennen lernen, erhalten vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben keinen Unterricht über das poſitive Staatsrecht, und treten mithin in das bürgerliche Leben mit den Anſichten und Begriffen, welche ſie von einem naturrechtlichen Staat, und einem eigentlich nicht vorhandenen Zuſtande erhalten haben, und mit den darauf gegründeten Anſprüchen an einen ſolchen Vernunftſtaat, und betrachten daher diejenige, was wirklich Staatsverfaſſungen abweichend von jener Theorie enthalten, als Willkür und ungerecht. Selbſt bei jungen Juriſten treten dieſe Nachtheile ein, wenn das poſitive Staatsrecht des deutſchen Bundes und einzelner Bundesſtaaten nach Syſtemen vor[illegible]n wird, die principaliter allgemeines Staatsrecht, das poſit[illegible]tsrecht aber

r anhangsweise, und als Abweichungen vom ersteren behandeln. —
w. ꝛc. ermessen hieraus, wie nothwendig es ist, diesem Gegenstande
hre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist durchaus erfor-
rlich, darauf zu sehen, daß das Natur- und besonders das allgemeine
tats-Recht nach gehörig geprüften, nicht blos von schädlichen Grund-
hen freien, sondern auf richtigen, angemessenen Grundsätzen beru-
nden Systemen vorgetragen werde. Wenn es gleich zu wünschen
, daß beide Wissenschaften von Professoren der Rechtswissenschaft
rzugsweise gelehrt werden, so wird doch dies weder allgemein, noch
gleich als Regel anzunehmen und auszuführen seyn, jedoch muß
enge darauf gehalten werden, daß sie nur von geprüften, gereiften,
ch nach Gesinnungen, wie in Gründlichkeit der Wissenschaft zuver-
ssigen Männern gelehrt werden. Nicht minder ist darauf zu halten,
ß diese Vorlesungen in der Regel nur nach gedruckten Kompendien
n anerkanntem Werthe gehalten werden. — Ew. ꝛc. besonderer
ufmerksamkeit empfiehlt das Ministerium diesen Gegenstand angele-
entlichst, und fordert Sie auf, von den Vorlesungen über diese Wis-
nschaften genaue Kenntniß zu nehmen, und dem Ministerium darüber
jenigen Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie bei der Beobachtung
eses Gegenstandes gemacht haben werden. Es überläßt Ihnen, hier-
ber mit den betreffenden Professoren Rücksprache zu nehmen, und
auf diejenigen Nachtheile aufmerksam zu machen, deren Vermei-
ung das Ministerium durch diese Eröffnung bezweckt.

Der zweite Gegenstand ist die sogenannte historische Schule
es römischen Civilrechts. — Ew. ꝛc. ist bekannt, daß seit mehr-
ren Jahren das Studium und der akademische Vortrag dieses
echts eine bedeutende Veränderung erlitten hat, indem die früher
genannte elegante Jurisprudenz, die ehemals nur von einer kleinen
nzahl von Rechtsgelehrten vorzugsweise gepflegt ward, während die
raktische Rechtswissenschaft und deren Studium und akademischer
ortrag die Regel bildete, nunmehr unter dem Namen der histori-
hen Schule über jene das Uebergewicht erhalten hat, oder im Be-
riff steht, es zu erlangen. Zu den Gründen dieser Veränderung ge-
ört, abgesehen von den berühmten Lehrern, welche der historischen
Schule mit so glänzendem Erfolge sich widmeten, ganz vorzüglich
e Gefahr, worin bei der lange drohenden allgemeinen Einführung
es Code Napoléon, und überhaupt bei dem Schwanken aller beste-
enden Einrichtungen, wie jedes andere positive Recht, so auch das
mische Civilrecht, als praktisches und geltendes Recht lange schwebte,
nd dadurch an praktischem Interesse verlor, während das historische
Interesse sich nicht allein erhielt, sondern auch sich erhöhte. Obgleich
iese Lage der Sache nicht mehr vorhanden ist, so hat, besonders auf
Universitäten, die vorzugsweise Pflege und Berücksichtigung der histo-
schen Schule nur zu oft mit Vernachlässigung der praktischen dem-
nach sich erhalten, wie nicht allein aus den Vorlesungen, sondern auch
daraus hervorgeht, daß die ohnehin nicht zahlreichen, akademischen
Dissertationen und andere kleine Schriften größtentheils der erstge-
achten Schule angehören. — Das Ministerium läßt dieser historischen
Schule und ihrem wohlthätigen Einflusse auf das gründliche Studium
er Rechtswissenschaft alle Gerechtigkeit widerfahren, und wird deren
Erhaltung und Beförderung auf den einheimischen Universitäten nach
ie vor sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein dem Ministerium
egt nicht minder ob, dafür zu sorgen, daß die praktische Schule voll-

ſtändig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies iſt nich
für die Rechtswiſſenſaft ſelbſt weſentliche Bedingung ihres Fo
tens, ſondern auch für die große Beſtimmung der Univerſitäte
Staatsdienſte tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kennt
Rechts und lebendigem Sinn für daſſelbe ausgerüſtete Mä
bilden, ſchlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits
daß Studirende, wegen Vernachläſſigung der praktiſchen Sch
einheimiſchen Univerſitäten, letztere auf einige Zeit verlaſſen,
auswärtigen mindeſtens Pandekten nach dem Geiſte der pra
Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil beſteht
daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswiſſenſchaft,
den Kameralwiſſenſchaften und überhaupt dem adminiſtrativen
ſich widmen, an den juriſtiſchen Vorleſungen der hiſtoriſchen
weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil ſie darin die
Beziehung auf ihre praktiſche Beſtimmung vermiſſen. Der
ſtrative Staatsdienſt wird dadurch des weſentlichen und großen
zuges beraubt, Beamte zu beſitzen, welche rechtswiſſenſchaftlich g
und mit feſter praktiſcher Rechtskenntniß ausgerüſtet ſind. Wo
noch größer iſt der daraus für den Juſtizdienſt entſtehende Na
indem dadurch demſelben Männer entzogen werden, die auch
praktiſchen Schule der Rechtswiſſenſchaft gründlich und vielſe
bildet worden. Das Miniſterium muß daher darauf halten, d
einheimiſche Univerſität das Rechtsſtudium im Geiſte und S
der praktiſchen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahr
deſtens eine Vorleſung über Inſtitutionen, und eine über Pa
in dieſem Geiſte gehalten werde. — Das Miniſterium eröffn
Ew. ꝛc. ſowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als inſon
in Beziehung auf die zu haltenden Vorleſungen über das r
Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juriſten-F
auf der dortigen Univerſität zu bringen, und darüber beſonde
denjenigen Profeſſoren, welche Vorleſungen über das römiſche
halten, zuſammen zu treten, damit dieſelben hierauf bei der W
rer Vorleſungen Rückſicht nehmen. — Das Miniſterium rechne
bei um ſo mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derſelben,
hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, n
das Miniſterium auf das gründliche, vielſeitige Studium der R
wiſſenſchaft und auf die möglichſte Verbreitung derſelben unt
Klaſſen der Staatsbeamten legt, und als das Miniſterium hierb
von dem Wunſche ausgeht, daß auszeichnungsweiſe auf Preu
Univerſitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Le
len möglichſt gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte hiſtoriſch un
tiſch gebildet werden mögen, und es ja die Profeſſoren ſelbſt
welchen dieſe Ehre zum bei weitem größten Theile allein geb
wird. — Berlin, den 11. September 1824.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 201. Cirkular an dieſelben, wegen Leitung und Bea
tigung der Studien der Studirenden durch die Profe
Vom 14. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden un
Aufſicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Geſetzen de
heimiſchen Univerſitäten der akademiſchen Obrigkeit obliegt, ſo ha
die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienſtgeſchäfte es der

nicht erlauben, dieſem Gegenſtande eine, der Wichtigkeit deſſelben
meſſene, volle Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern vielmehr nicht
n Studirende entweder gar keine, oder nur wenige Kollegien hö
oder ſich blos auf die allernothwendigſten beſchränken, oder ſie
zweckwidrig wählen und auf einander folgen laſſen, oder endlich
achläſſig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Bezie
entſtehenden Nachtheile ſind ſo bedeutend, daß ſie die ernſthaf
Fürſorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Ma
die Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademiſchen Unter
s zu übertragen geruht haben. — Nach der Anſicht des Miniſte
s kann den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigſten dadurch
ebeugt werden, daß auf jeder Univerſität eine Anzahl von Pro
ren die nähere Aufſicht auf die Studien der einzelnen Studiren
in den obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei
uf ankommen, ob hierzu vorzugsweiſe diejenigen Profeſſoren, unter
s Dekanat die Studirenden ihre akademiſche Laufbahn angefangen
n, dergeſtalt zu wählen, daß ſie auch nach Niederlegung des De
ts dieſe ſpezielle Aufſicht fortſetzen, oder ob dazu, ohne Rückſicht
Dekanat oder anderes akademiſches oder Fakultäts-Amt, beſonders
geeignete und geneigte Profeſſoren unter eine näher zu ermit
e Form zuſammentreten. — In dem einen, wie in dem andern
werden ſie die Beſtimmung haben, die Studien der ihnen be
rs überwieſenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beauf
gen, inſonderheit aber darauf zu ſehen, daß jeder derſelben nicht
Kollegien beſucht, ſondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl
, ſie ordentlich und regelmäßig beſucht und benutzt. Unerläßlich
es dabei ſeyn, daß die Profeſſoren ſich in vollſtändiger Kenntniß
nigen Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer beſonderen Aufſicht
rtraute Studirende bereits gehört hat, und ſich die Ueberzeugung
haffen, daß derſelbe an den Vorleſungen ordentlich und regelmäßig
l nimmt, daß ſie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem
le zurechtweiſen, und erſt wenn derſelbe fruchtlos geblieben iſt,
obrigkeitlichen Ernſte des Rektors und Senats oder des Regie
sbevollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben ſo nothwendig iſt,
ohne ihr Gutachten keine akademiſchen Benefizien vertheilt werden,
daß die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjähr
zu ertheilende Studienatteſt derſelben erhoben werden. — Wenn
diejenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der
l der Kollegien an der Belehrung jener Profeſſoren nicht gebun
ſeyn mögen, ſo würden doch die benefiziirten Studirenden gehal
ten, ihre Studien danach einzurichten. — Das Miniſterium for
jedoch, vor weiterem Beſchluſſe, Ew. ꝛc. auf, dieſen Gegenſtand
Beirath und Zuziehung des Rektors und Senats ſowohl über
t, als inſonderheit in Anſehung der näheren Modalitäten und der
deren Verhältniſſe der dortigen Univerſität in nähere Erwägung
Berathung zu nehmen, und demnächſt darüber Ihre beſtimmten
chläge zu machen. Bei dieſer weiteren Erwägung werden ſich
die Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die
der Studienaufſicht beauftragten Profeſſoren in fortgeſetzter Kennt
des Fleiſſes ihrer Zuhörer erhalten, ſo wie auch die Einwirkung
r Profeſſoren auf die zu ertheilenden Zeugniſſe des Fleiſſes. —
ꝛc. beſondern Aufmerkſamkeit und Fürſorge empfiehlt das Mini
um dieſen Gegenſtand angelegentlichſt. Wenn gleich diejenigen

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, dadurch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden sie doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin einen neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehrenvoller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern dabei entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlassen, daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bogen ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt werde.

Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825. (S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift der unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie die Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und insonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. — Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preußischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon v
Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und d
richtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur
gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura
von zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterlä
Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es
Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach
dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheite
Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kan
Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preu
Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische
Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch
setzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die K
desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur
Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von de
stigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die G
ordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Un
schaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noc
sehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das v
dische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehe
die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie
dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt
müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, de
säumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Mini
der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in K
gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorg
dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaeli
Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preussische Landrec
die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizm
daß vom 1. Januar 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-
zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätsz
nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu habe
im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe.
Königl. ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen,
Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Geric
nung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, wel
Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat
minal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und
lehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich no
dig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten au
ner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und d
schichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Der Justizminister.

No. 206. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, den Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassene fügung (No. 205.), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 a Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, nicht durch seine Universitätszeugnisse n , Kollegia üb

dische Recht gehöret, und daſſelbe mit Nutzen ſtudirt zu haben.
der Anſicht ausgehend, daß dem gründlichen Studio des rö-
Rechts und der Denkmäler römiſcher Rechtsklugheit ein eben
diches, lebendig aus den Quellen zu ſchöpfendes und in die
Zuſtände der deutſchen Völker gehörig eingehendes Studium
ſchen und insbeſondere des vaterländiſchen Rechts folgen, und
den Studirenden auf den Univerſitäten durch Vorleſungen,
as vaterländiſche Recht nicht blos in Bezug auf ſeine Abwei-
vom römiſchen Rechte behandeln, ſondern daſſelbe in ſeinem
mlichen Weſen und nach ſeinem geſchichtlichen Werden darzu-
chen, hat das Miniſterium ſchon bisher den juriſtiſchen Fa-
bei jeder ſchicklichen Veranlaſſung und immer von Neuem zur
gemacht, auch das vaterländiſche Recht in den Kreis ihrer
gen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegen-
verſchaffen, ſich auch mit der vaterländiſchen Geſetzgebung
bekannt zu machen. — Jetzt, wo ſämmtliche Landes-Juſtiz-
angewieſen ſind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf
erländiſche Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur
zuzulaſſen, der nicht darlegt, daß er auf der Univerſität Koi-
er das vaterländiſche Recht gehört hat, müſſen von Michaelis
, beſondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über
Gerichtsordnung, und was mit dieſen Geſetzbüchern als Ergänzung
Änderung in Verbindung ſteht, auf ſämmtlichen Landesunivers
einen regelmäßigen Zweig des juriſtiſchen Studiums bilden.
juriſtiſche Fakultät in solidum für die Vollſtändigkeit des Un-
in ihrem Gebiete verantwortlich iſt, ſo wird derſelben hier-
r Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Mi-
. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien
Univerſität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allge-
andrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorleſun-
hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende ſich
Studio der Landesgeſetze, welches nur dann erſt mit Nutzen
kann, wenn auf den Univerſitäten ein tüchtiger Grund in der
eorie gelegt iſt, unvorbereitet und zu früh beſchäftigen, und
n möchten, ſich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen
e ſtehen bleibende Kenntniß der Hauptzweige der theoretiſchen
ndenz zu erwerben, will das Miniſterium zugleich hierdurch
, daß nur diejenigen inländiſchen Studirenden zu den Vor-
über die vaterländiſche Geſetzgebung zugelaſſen werden ſollen,
achweiſen können, daß ſie die erforderlichen Vorleſungen über
ur- und Staats-Recht, über das römiſche, das deutſche und
e Recht bereits gehört haben. — Die juriſtiſche Fakultät wird
angewieſen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit
haftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte
tegenden Cirkularverfügung des Königlichen Juſtizminiſterii
v. Mts. in Kenntniß zu ſetzen.
lin, den 22. Juni 1826.
ium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

97. Cirkularverfügung an die juriſtiſchen Fakultäten, betref-
nd die exegetiſchen Vorleſungen in lateiniſcher Sprache. Vom
7. Juni 1826.
Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung

der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtska
betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen Fak
der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Beri
Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (An
zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach dem
des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß auf
ländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten und
nonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so sc
dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig zu
auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als es
der Fall seyn dürfte, zum Studio der Quellen des römischen
kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf de
len erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen erhal
weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen Spra
bekannt gemacht werden können. Ausser den in der Verfügu
11. April d. J. bereits angeordneten Maaßregeln, und auf
Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über die
tionen und Pandekten und über das kanonische Recht, empfi
Ministerium daher der juristischen Fakultät die Veranstaltung
fen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen und
ten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Jahre
ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristisch
ziplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der E
der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts widme
sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grundte
der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Juni 1
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichender
niß der Examinanden in der lateinischen Sprache. 1
April 1826.

Auf das verehrte Cirkularreskript Ew. Excellenz vom 13. 1
betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir geh
daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt hab
doch erlauben Ew. ꝛc., daß wir bei dieser Gelegenheit Veran
nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandidaten
derten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen late
Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit gem
läßt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl K
der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im S
haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudrükk
zu fassen wissen; wir möchten den Grund ungezweifelt darin
daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle jur
Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung late
Gesetzausdrükke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß man
jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben, un
Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß dadu
Vortrag gewinnt und eine glänzende Seite erhält; allein die S
selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der vor
Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze in
nischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im Gru
redend eingeführt; übrigens wurden alle Bestimmungen von A
Kontrakten ꝛc. dem Gesetzesausdrukke nach [illegible] halten, kurz

r wurde auf diese Art an die juridische Sprache gewöhnt, und in
Gesetzbücher des Corpus juris civilis et canonici, in die libros feudales
sum eingeführt, und auf das Studium dieser Quellen hingewiesen.
möchten dafür halten, daß bei der neuen Lehrmethode die Sache
verloren hat, wenigstens ist es offenbar die Folge, daß sich der
dat nicht gehörig die Gesetzsprache eigen macht, und sich in sel
nicht auszudrükken weiß. — Wünschenswerth wäre es aber vor
, daß auf allen Universitäten wenigstens die Pandekten und das
nonicum von einem Lehrer möchten in lateinischer Sprache vor-
gen werden, und die Kandidaten des Rechts verpflichtet werden,
al diesen Vortrag zu hören; nichts dürfte den Kandidaten hin-
ich der lateinischen Sprache ersprießlicher seyn, wie dieses, selbst
rfahrung spricht hierfür, denn zwei hier vor Kurzem geprüfte
idaten, welche einen Theil ihrer akademischen Jahre auf der Kö-
chen Niederländischen Universität Löwen zugebracht und studirt
n, wo alle Kollegien lateinisch gelesen werden, sprachen vorzüglich
n, und wussten sich in der Gesetzsprache gehörig auszudrükken ꝛc.
Ew. ꝛc. wollen verzeihen, wenn wir diese unsere Ansichten und
sche der hohen Beurtheilung ehrfurchtsvoll anheimstellen.
R., den 7. April 1826.

n. 298. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der
Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer
akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826.

Die lebendige Ueberzeugung, daß es zu einem sichern Erfolge des
zinischen Studiums nicht blos auf Talent und Fleiß, sondern auch
nders auf eine zweckmäßige Zeitfolge im Hören der einzelnen Vor-
ngen ankommt, veranlasst uns, den hiesigen Studirenden der Me-
n beifolgenden Studienplan mitzutheilen, und dies um so mehr,
dieselben daraus zugleich ersehen mögen, welche Kenntnisse von
m künftig bei den gesetzlich vorgeschriebenen Universitäts- und
nats-Prüfungen erwartet werden. Es ist aber dieser Studien-
n nur ein wohlgemeinter Rath, und nur in so fern bindend, als
n Studirenden ihr eigenes Wohl, so wie die Erfahrung und der
ath ihrer Lehrer etwas gilt; doch glauben wir, daß etwanige Ab-
eichungen von diesem Studienplan immer nur durch individuelle
Verhältnisse motivirt werden sollten. Denn es kommt natürlich nicht
rauf an, daß die hier verzeichneten Vorlesungen nur überhaupt ge-
hört werden, sondern daß dies in der Reihenfolge geschieht, welche
as wahre Verhältniß der vorbereitenden, theoretischen und ange-
wandten Disziplinen zu einander fordert. Endlich bemerken wir noch,
daß diejenigen Studirenden, welche zu Ostern die Universität beziehen,
am besten thun werden, das erste Sommer-Semester als ein 9tes Halb-
jahr dem gesetzlichen Quadriennium zuzugeben, und zu allgemeinen Vor-
bereitungs-Wissenschaften, so wie zur Ausfüllung der etwa mitge-
brachten Lükken des Wissens zu verwenden; — sollte dies aber nicht
möglich seyn, so wird es nicht schwer fallen, diesem Umstande den vor-
liegenden Studienplan anzupassen.

1stes Semester. Winter.

1) Logik und Methaphysik. 2) Physik. 3) Mineralogie. 4) Ana-
mie mit praktischen Uebungen.

2tes Semester. Sommer.

1) Botanik. 2) Zoologie. 3) Chemie. 4) Psychologie.

3tes Semeſter. Winter.

1) Anatomie mit praktiſchen Uebungen. 2) Pharmaceutiſche Chemie. 3) Phyſiologie. 4) Pflanzenphyſiologie.

4tes Semeſter. Sommer.

1) Komparative Anatomie. 2) Pharmaceutiſche Waarenkunde. 3) Arzneimittel-Lehre. 4) Pathologie.

5tes Semeſter. Winter.

1) Allgemeine Therapie. 2) Allgemeine Chirurgie, mit dem Iſten Theile der ſpeziellen Chirurgie. 3) Pathologiſche Anatomie. 4) Offizinelle Pflanzen. 5) Formulare.

6tes Semeſter. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Spezielle Chirurgie, 2ter Theil. 3) Ophthalmiatrik. 4) Mediziniſche Polizei. 5) Mediziniſche Klinik. 6) Chirurgiſche Klinik.

7tes Semeſter. Winter.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Geburtshülfe. 3) Gerichtliche Medizin. 4) Mediziniſche Klinik. 5) Chirurgiſche Klinik.

8tes Semeſter. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Lehre von den Thierſeuchen. 3) Encyklopädie und Geſchichte der Medizin. 4) Mediziniſche Klinik. 5) Chirurgiſche Klinik. 6) Geburtshülfliche Klinik.

Die ſpeziellern, meiſtens öffentlichen Vorleſungen, wie die Oſteologie, Geſchichte des Fötus, die Theorie der Sinne, die Lehre von den Bädern, von ſyphilitiſchen Krankheiten, von der Rettung bei plötzlichen Lebensgefahren, die Anleitung zu gerichtlichen Sektionen u. ſ. w., werden am zweckmäßigſten hinter den Hauptvorleſungen, von welchen ſie abgeſonderte Theile ſind, eingeſchaltet werden.

Breslau, den 1. Juli 1826.

Die mediziniſche Fakultät der Königl. Univerſität zu Breslau.

No. 209. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorleſungen. Vom 12. Auguſt 1826.

Das Miniſterium findet ſich veranlaſſt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an in den einzureichenden halbjährigen Verzeichniſſen der gehaltenen und nicht gehaltenen Vorleſungen bei den letztern, wenn ſie wegen Mangels an Zuhörern nicht zu Stande gekommen ſind, jedesmal bemerkt werden ſoll, wie viel Studirende ſich zu dem angekündigten Kollegio, es mag nun ein Publikum oder Privatum geweſen ſeyn, gemeldet haben. — Berlin, den 12. Auguſt 1826. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Univerſität Halle. Vom 1. Januar 1827.

Quamquam plurimos Vestrum magna cum voluptate quum ingenium ac diligentiam ad artis medicae studia attulisse, tum in diversis ejus partibus addiscendis justum ordinem, seu rectam viam et rationem tenuisse meminimus, non tamen est inficiandum, complures ob causas isagogen quandam, sive ordinis in cognoscendis artis medicae disciplinis historiam esse utilem, ac tironibus praesertim ad academiam accedentibus paene necessariam. Quapropter num summus Regis optimi collegium, quod institutioni publicae ex rebus medicis praeest, nos excitaverit, ut veram partes artis medicae discendi me-

thodum tanquam in tabula proponeremus (in quo ejus sapientiam gratissimis animis agnoscimus), eam Vobis, Cives ornatissimi, ab illustrissimo illo Praefectorum collegio probatam proponimus. Neque vero ii sumus, ut Vobis hunc studiorum ordinem tanquam pro imperio imponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a praeceptoribus probatae lubenter obsecuturos esse speramus atque confidimus. Valete.

P. P. Halae Calendis Januariis MDCCCXXVII.

Decanus, Senior et Assessores.

Consilium Facultatis Medicae Halensis ad studia doctrinarum medicarum rite dirigenda.

Spatium semestre I. (aestivum.)

1) Encyclopaedia medica. 2) Doctrina physica. 3) Res herbaria universa. 4) Osteologia, praecipue comparativa. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre II. (hibernum.)

1) Disciplina logica. 2) Disciplina chemica. 3) Zoologia. 4) Anatomia. 5) Artificiosa partium corporis praeparatio.

Spatium semestre III. (aestivum.)

1) Geognosia et doctrina de mineris. 2) Psychologia empirica. 3) Anatomia comparativa. 4) Physiologia. 5) Anatomia pathologica.

Spatium semestre IV. (hibernum.)

1) Anatomia et artificiosa partium corporis praeparatio. 2) Pathologia generalis. 3) Medicina psychica. 4) Semiotica. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre V. (aestivum.)

1) Pharmacia. 2) Pharmacologia. 3) Historia artis medicae. 4) Therapia generalis.

Spatium semestre VI. (hibernum.)

1) Anatomia et ars funera secandi. 2) Pathologia et therapia specialis I. 3) Chirurgia I. 4) Ars fascias applicandi. 5) Doctrina de formulis medicamentorum scribendis.

Spatium semestre VII. (aestivum)

1) Pathologia et therapia specialis II. 2) Chirurgia II. 3) Cursus operationum. 4) Ars obstetricia. 5) Clinicae exercitationes medicae et chirurgicae. 6) Interpretatio Hippocratis s. Celsi.

Spatium semestre VIII. (hibernum.)

1) Clinicae exercitationes medicae. 2) Clinicae exercitationes chirurgicae. 3) Clinicae exercitationes obstetriciae. 4) Doctrina de morbis oculorum. 5) Medicina forensis.

№ 211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin-Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827.

Obwohl das Ministerium theils durch Anordnung auf sämmtlichen Landes-Universitäten halbjährig zu haltender Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Heilkunde, theils dadurch, daß der Verfügung des Ministerii gemäß, den Studirenden der Medizin bei ihrer Inskription eine gedruckte Anleitung zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer Studien eingehändigt wird, bemüht gewesen ist, dem planlosen oder nach einem fehlerhaften Plane angelegten Studio der Heilkunde auf den inländischen Universitäten so viel als möglich Einhalt zu thun: so lehrt dennoch die Erfahrung, daß durch diese An-

ſtändig und gründlich aufrecht erhalten werde. Dies iſt nicht allein für die Rechtswiſſenſaft ſelbſt weſentliche Bedingung ihres Fortſchreitens, ſondern auch für die große Beſtimmung der Univerſitäten, dem Staatsdienſte tüchtige, brauchbare, und mit gründlicher Kenntniß des Rechts und lebendigem Sinn für daſſelbe ausgerüſtete Männer zu bilden, ſchlechthin unerläßlich. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß Studirende, wegen Vernachläſſigung der praktiſchen Schule auf einheimiſchen Univerſitäten, letztere auf einige Zeit verlaſſen, um auf auswärtigen mindeſtens Pandekten nach dem Geiſte der praktiſchen Schule zu hören. Ein anderer erheblicher Nachtheil beſteht darin, daß Studirende, welche nicht eigentlich der Rechtswiſſenſchaft, ſondern den Kameralwiſſenſchaften und überhaupt dem adminiſtrativen Dienſte ſich widmen, an den juriſtiſchen Vorleſungen der hiſtoriſchen Schule weniger und nicht gründlich Theil nehmen, weil ſie darin die nähere Beziehung auf ihre praktiſche Beſtimmung vermiſſen. Der adminiſtrative Staatsdienſt wird dadurch des weſentlichen und großen Vorzuges beraubt, Beamte zu beſitzen, welche rechtswiſſenſchaftlich gebildet, und mit feſter praktiſcher Rechtskenntniß ausgerüſtet ſind. Wo möglich noch größer iſt der daraus für den Juſtizdienſt entſtehende Nachtheil, indem dadurch demſelben Männer entzogen werden, die auch in der praktiſchen Schule der Rechtswiſſenſchaft gründlich und vielſeitig gebildet worden. Das Miniſterium muß daher darauf halten, daß jede einheimiſche Univerſität das Rechtsſtudium im Geiſte und Syſteme der praktiſchen Schule erhalten, mithin in jedem halben Jahre mindeſtens eine Vorleſung über Inſtitutionen, und eine über Pandekten in dieſem Geiſte gehalten werde. — Das Miniſterium eröffnet dies Ew. ꝛc. ſowohl zu Ihrer Nachachtung überhaupt, als inſonderheit in Beziehung auf die zu haltenden Vorleſungen über das römiſche Recht, und mit dem Auftrage, dies zur Kenntniß der Juriſten-Fakultät auf der dortigen Univerſität zu bringen, und darüber beſonders mit denjenigen Profeſſoren, welche Vorleſungen über das römiſche Recht halten, zuſammen zu treten, damit dieſelben hierauf bei der Wahl ihrer Vorleſungen Rückſicht nehmen. — Das Miniſterium rechnet hierbei um ſo mehr mit Vertrauen auf die Mitwirkung derſelben, als ſie hierin nur einen Beweis des großen Gewichts finden werden, welches das Miniſterium auf das gründliche, vielſeitige Studium der Rechtswiſſenſchaft und auf die möglichſte Verbreitung derſelben unter alle Klaſſen der Staatsbeamten legt, und als das Miniſterium hierbei nur von dem Wunſche ausgeht, daß auszeichnungsweiſe auf Preuſſiſchen Univerſitäten ohne Nothwendigkeit der Mitwirkung fremder Lehrſchulen möglichſt gründliche und tüchtige Rechtsgelehrte hiſtoriſch und praktiſch gebildet werden mögen, und es ja die Profeſſoren ſelbſt ſind, welchen dieſe Ehre zum bei weitem größten Theile allein gebühren wird. — Berlin, den 11. September 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 201. Cirkular an dieſelben, wegen Leitung und Beaufſichtigung der Studien der Studirenden durch die Profeſſoren. Vom 14. September 1824.

Wenn gleich die Leitung der Studien der Studirenden und die Aufſicht auf deren zweckmäßige Einrichtung nach den Geſetzen der einheimiſchen Univerſitäten der akademiſchen Obrigkeit obliegt, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß anderweitige Dienſtgeſchäfte es der letzte-

ren nicht erlauben, dieſem Gegenſtande eine, der Wichtigkeit deſſelben angemeſſene, volle Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern vielmehr nicht ſelten Studirende entweder gar keine, oder nur wenige Kollegien hören, oder ſich blos auf die allernothwendigſten beſchränken, oder ſie ganz zweckwidrig wählen und auf einander folgen laſſen, oder endlich ſie nachläſſig und unordentlich hören. — Die hieraus in jeder Beziehung entſtehenden Nachtheile ſind ſo bedeutend, daß ſie die ernſthafteſte Fürſorge aller derjenigen auffordern, welchen des Königs Majeſtät die Leitung der wichtigen Angelegenheit des akademiſchen Unterrichtes zu übertragen geruht haben. — Nach der Anſicht des Miniſteriums kann den angeführten Nachtheilen am zweckmäßigſten dadurch vorgebeugt werden, daß auf jeder Univerſität eine Anzahl von Profeſſoren die nähere Aufſicht auf die Studien der einzelnen Studirenden in den obgedachten Beziehungen übernehmen. — Es wird hierbei darauf ankommen, ob hierzu vorzugsweiſe diejenigen Profeſſoren, unter deren Dekanat die Studirenden ihre akademiſche Laufbahn angefangen haben, dergeſtalt zu wählen, daß ſie auch nach Niederlegung des Dekanats dieſe ſpezielle Aufſicht fortſetzen, oder ob dazu, ohne Rückſicht auf Dekanat oder anderes akademiſches oder Fakultäts-Amt, beſonders dazu geeignete und geneigte Profeſſoren unter eine näher zu ermittelnde Form zuſammentreten. — In dem einen, wie in dem andern Falle werden ſie die Beſtimmung haben, die Studien der ihnen beſonders überwieſenen Studirenden überhaupt zu leiten und zu beaufſichtigen, inſonderheit aber darauf zu ſehen, daß jeder derſelben nicht blos Kollegien beſucht, ſondern auch dabei eine zweckmäßige Wahl trifft, ſie ordentlich und regelmäßig beſucht und benutzt. Unerläßlich wird es dabei ſeyn, daß die Profeſſoren ſich in vollſtändiger Kenntniß derjenigen Kollegien erhalten, welche jeder, ihrer beſonderen Aufſicht anvertraute Studirende bereits gehört hat, und ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß derſelbe an den Vorleſungen ordentlich und regelmäßig Theil nimmt, daß ſie diejenigen, die hierunter fehlen, mit väterlichem Ernſte zurechtweiſen, und erſt wenn derſelbe fruchtlos geblieben iſt, zum obrigkeitlichen Ernſte des Rektors und Senats oder des Regierungsbevollmächtigten ihre Zuflucht nehmen. Eben ſo nothwendig iſt, daß ohne ihr Gutachten keine akademiſchen Benefizien vertheilt werden, und daß die bewilligten Benefizien nicht anders als auf das halbjährlich zu ertheilende Studienatteſt derſelben erhoben werden. — Wenn gleich diejenigen Studirenden, welche keine Benefizien erhalten, in der Wahl der Kollegien an der Belehrung jener Profeſſoren nicht gebunden ſeyn mögen, ſo würden doch die benefiziirten Studirenden gehalten ſeyn, ihre Studien danach einzurichten. — Das Miniſterium fordert jedoch, vor weiterem Beſchluſſe, Ew. ꝛc. auf, dieſen Gegenſtand mit Beirath und Zuziehung des Rektors und Senats ſowohl überhaupt, als inſonderheit in Anſehung der näheren Modalitäten und der beſonderen Verhältniſſe der dortigen Univerſität in nähere Erwägung und Berathung zu nehmen, und demnächſt darüber Ihre beſtimmten Vorſchläge zu machen. Bei dieſer weiteren Erwägung werden ſich auch die Mittel ergeben, wodurch die übrigen öffentlichen Lehrer die mit der Studienaufſicht beauftragten Profeſſoren in fortgeſetzter Kenntniß des Fleiſſes ihrer Zuhörer erhalten, ſo wie auch die Einwirkung dieſer Profeſſoren auf die zu ertheilenden Zeugniſſe des Fleiſſes. — Ew. ꝛc. beſondern Aufmerkſamkeit und Fürſorge empfiehlt das Miniſterium dieſen Gegenſtand angelegentlichſt. Wenn gleich diejenigen

Professoren, welche diese besondere Studienaufsicht übernehmen, dadurch allerdings einen Zuwachs an Geschäften erhalten, so werden sie doch, wie das Ministerium zum Voraus überzeugt ist, darin einen neuen Zuwachs an wohlthätiger und höchst wichtiger, mithin ehrenvoller Wirksamkeit finden, und daher dem Ministerium gern dabei entgegenkommen. — Berlin, den 14. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 202. Desgleichen, wegen Beifügung eines chronologischen Verzeichnisses der Vorlesungen zu dem halbjährigen Lektionskatalog. Vom 21. Oktober 1824.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, zu veranlassen, daß dem halbjährlichen, nach den Fakultäten geordneten lateinischen Lektionskataloge der Universität zum Schlusse auf einem halben Bogen ein chronologisches Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen in den verschiedenen Fakultäten nach dem anliegenden Schema beigefügt werde.

Berlin, den 21. Oktober 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Praelectiones ordine chronologico descriptae.

Theologicae		Juridicae.	Hora.	Medicae.	Philosophicae.
evangelicae.	catholicae.				
Theologica chr. dogmat. Dr. N.	Historia eccles. Dr. N.	Jus pandectarum. Dr. N.	VII—VIII.	Pathologia. Dr. N.	Jus naturae. Dr. N.
			VIII—IX.		
			IX—X.		
			X—XI.		
			XI—XII.		
			XII—I.		
			I—II.		
			II—III.		
			III—IV.		
			IV—V.		
			V—VI.		
			VI—VII.		
			Hora adhuc definienda.		

No. 203. Desgleichen, wegen des Duplirens der Vorlesungen Behufs eines früheren Schlusses derselben. Vom 28. Juni 1825. (S. No. 24. Seite 15.)

No. 204. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, die Uebung der Studirenden der juristischen Fakultät in der lateinischen Sprache durch Examinatorien und Disputatorien. Vom 11. April 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät Abschrift einer unter dem 13. v. Mts. von dem Königlichen Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Cirkularverfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schulkenntnisse betreffend, mit der Aufforderung, auf dem gewöhnlichen Publikationswege diese Verfügung zur Kenntniß der Studirenden zu bringen, und die öffentliche Bekanntmachung derselben von Zeit zu Zeit, und zwar für die ersten drei Semester jedes Mal bei Anfang eines jeden derselben zu erneuern. — Zugleich erwartet das Ministerium, daß die juristische Fakultät nicht nur in ihren Vorlesungen überhaupt, und besonders in denen über Encyklopädie und Methodologie jede Gelegenheit, die Unentbehrlichkeit gründlicher Schulkenntnisse und besonders die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Rechtsgelehrsamkeit praktisch darzulegen, und die Studirenden durch eigene Ansicht davon zu überzeugen, sorgfältig zu benutzen, sondern auch durch ein halbjährlich in lateinischer Sprache zu lesendes Kollegium, so wie durch lateinische Examinatoria und Disputatoria die Studirenden in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen zu erhalten und weiter zu führen bemüht seyn werden. — Das Ministerium hat zu der juristischen Fakultät das Vertrauen, daß dieselbe in dieser Maaßregel einen neuen Beweis der Fürsorge für die Beförderung des gründlichen juristischen Studiums finden, und demgemäß diese Maaßregeln kräftigst unterstützen, und auch ihrer Seits befördern, mithin insonderheit die in lateinischer Sprache zu haltenden Examinatorien und Disputatorien thätigst wieder herstellen, und unausgesetzt im Gange erhalten wird.

Berlin, den 11. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 205. Cirkularverfügung des Justizministers an die Landes-Justizkollegien, daß bei der ersten Prüfung zum juristischen Staatsdienst künftig auch Kenntniß des Preußischen Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung zu erfordern. Vom 21. Mai 1826.

Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern.

Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich, schon vor dem Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur Pflicht gemacht, bei den Prüfungen der Kandidaten pro Auscultatura sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist das Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der von dem Königlichen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten dem Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandidaten Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preussischen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische Recht Kenntniss desselben zu erwerben, und es lässt sich daher auch voraussetzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenntniß desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit die Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem günstigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Gerichtsordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbekanntschaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch übersehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Kollegia über das vaterländische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, als die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich mit dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt machen müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen und dahin wirken wird, daß auf den Universitäten von Michaelis dieses Jahres ab, regelmäßig Kollegia über das Preussische Landrecht und die Gerichtsordnung gelesen werden; so bestimmt der Justizminister, daß vom 1. Januar 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Das Königl. ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung nicht verleitet werden, die Kollegia zu versäumen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, Kriminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren, und zur gelehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten, und der Geschichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Der Justizminister.

No. 206. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. Juni 1826.

Das Ministerium kommunizirt der juristischen Fakultät in der Anlage ein Exemplar der unter dem 21. v. Mts. von dem Königl. Justizministerio an sämmtliche Landes-Justizkollegien erlassenen Verfügung (No. 205.), welcher zufolge vom 1. Januar 1828 an kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitätszeugnisse nachweiset, Kollegia über das

terländische R[illegible] gehört, und dasselbe mit Nutzen studirt zu haben.
Von der An[illegible] ausgehend, daß dem gründlichen Studio des rö-
schen Rechts [illegible] der Denkmäler römischer Rechtsklugheit ein eben
gründliches, lebendig aus den Quellen zu schöpfendes und in die
[illegible]eren Zustände der deutschen Völker gehörig eingehendes Studium
s deutschen und insbesondere des vaterländischen Rechts folgen, und
[illegible] den Studirenden auf den Universitäten durch Vorlesungen,
[illegible] das vaterländische Recht nicht blos in Bezug auf seine Abwei-
[illegible] vom römischen Rechte behandeln, sondern dasselbe in seinem
[illegible]thümlichen Wesen und nach seinem geschichtlichen Werden darzu-
[illegible] suchen, hat das Ministerium schon bisher den juristischen Fa-
[illegible] bei jeder schicklichen Veranlassung und immer von Neuem zur
[illegible] gemacht, auch das vaterländische Recht in den Kreis ihrer
[illegible]lesungen zu ziehen, und den Studirenden eine zureichende Gelegen-
[illegible] zu verschaffen, sich auch mit der vaterländischen Gesetzgebung
[illegible]ndlich bekannt zu machen. — Jetzt, wo sämmtliche Landes-Justiz-
[illegible]legien angewiesen sind, die Prüfung der Auskultatoren auch auf
s vaterländische Recht auszudehnen, und keinen Kandidaten zur
[illegible]rüfung zuzulassen, der nicht darlegt, daß er auf der Universität Kol-
[illegible] über das vaterländische Recht gehört hat, müssen von Michaelis
[illegible] J. ab, besondere Vorträge über das allgemeine Landrecht und über
[illegible] Gerichtsordnung, und was mit diesen Gesetzbüchern als Ergänzung
er Abänderung in Verbindung steht, auf sämmtlichen Landesuniver-
[illegible]ten einen regelmäßigen Zweig des juristischen Studiums bilden.
[illegible] die juristische Fakultät in solidum für die Vollständigkeit des Un-
[illegible]richts in ihrem Gebiete verantwortlich ist, so wird derselben hier-
[illegible]rch zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen, daß Jeder, der von Mi-
[illegible]elis d. J. ab drei volle auf einander folgende Jahre den Studien
f der Universität obliegt, Gelegenheit erhalte, auch über das allge-
[illegible]ine Landrecht und die Gerichtsordnung die erforderlichen Vorlesun-
[illegible] zu hören. Um aber zu verhindern, daß manche Studirende sich
t dem Studio der Landesgesetze, welches nur dann erst mit Nutzen
[illegible]olgen kann, wenn auf den Universitäten ein tüchtiger Grund in der
[illegible]chtstheorie gelegt ist, unvorbereitet und zu früh beschäftigen, und
[illegible]säumen möchten, sich eine genügende, nicht bei einer oberflächlichen
[illegible]bersicht stehen bleibende Kenntniß der Hauptzweige der theoretischen
[illegible]risprudenz zu erwerben, will das Ministerium zugleich hierdurch
[illegible]ordnen, daß nur diejenigen inländischen Studirenden zu den Vor-
[illegible]ungen über die vaterländische Gesetzgebung zugelassen werden sollen,
[illegible]lche nachweisen können, daß sie die erforderlichen Vorlesungen über
s Natur- und Staats-Recht, über das römische, das deutsche und
[illegible]nonische Recht bereits gehört haben. — Die juristische Fakultät wird
[illegible]rdurch angewiesen, auf pünktliche Befolgung obiger Anordnung mit
[illegible]wissenhaftigkeit zu halten, und die Studirenden von dem Inhalte
[illegible] anliegenden Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii
[illegible] 21. v. Mts. in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1826.

[illegible]inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 207. Cirkularverfügung an die juristischen Fakultäten, betreffend die exegetischen Vorlesungen in lateinischer Sprache. Vom 27. Juni 1826.

In Verfolg der Verfügung vom 11. April d. J., die Anwendung

der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechtskandidaten betreffend, kommunizirt das Ministerium der juristischen Fakultät in der Anlage Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts zu N. vom 7. April d. J. (Anlage a.) zur Kenntnißnahme. Ist es auch nicht thunlich, nach dem Antrage des ebengedachten Ober-Landesgerichts anzuordnen, daß auf allen inländischen Universitäten die Vorlesungen über Pandekten und das kanonische Recht in lateinischer Sprache gehalten werden: so scheint es dem Ministerio dennoch räthlich, einen Mittelweg ausfindig zu machen, auf welchem die Studirenden der Jurisprudenz mehr als es bis jetzt der Fall seyn dürfte, zum Studio der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts angeleitet, zugleich in der von ihnen auf den Schulen erworbenen Kenntniß und Fertigkeit im Lateinischen erhalten und weiter geführt, und noch überdies mit der lateinischen Gesetzsprache bekannt gemacht werden können. Ausser den in der Verfügung vom 11. April d. J. bereits angeordneten Maaßregeln, und ausser dem Gebrauche lateinischer Kompendien beim Vortrage über die Institutionen und Pandekten und über das kanonische Recht, empfiehlt das Ministerium daher der juristischen Fakultät die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Professoren, welche die Institutionen und Pandekten und das kanonische Recht lehren, in jedem halben Jahre, neben ihrem systematischen Vortrage über die ebengedachten juristischen Disziplinen, wöchentlich etwa zwei Lektionen ausschließlich der Erklärung der Quellen des römischen und des kanonischen Rechts widmen, und sich bei dieser Erklärung der wichtigsten Stellen des Grundtextes nur der lateinischen Sprache bedienen. — Berlin, den 27. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des Ober-Landesgerichts zu N., wegen unzureichender Kenntniß der Examinanden in der lateinischen Sprache. Vom 7. April 1826.

Auf das verehrte Cirkularreskript Ew. Excellenz vom 13. März c., betreffend die Prüfung der Auskultatoren, berichten wir gehorsamst, daß wir die darin enthaltenen Weisungen jederzeit befolgt haben, jedoch erlauben Ew. ꝛc., daß wir bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen, unsere Ansichten hinsichtlich der von den Kandidaten geforderten Kenntniß der einem Rechtsgelehrten unentbehrlichen lateinischen Sprache unterthänig darzulegen. — Es ist der Wahrheit gemäß, und läßt sich nicht leugnen, daß manche Kandidaten, die wohl Kenntniß der lateinischen Sprache besitzen, dennoch wenig Fertigkeit im Sprechen haben, und vorzüglich nicht in der Gesetzsprache sich auszudrükken und zu fassen wissen; wir möchten den Grund ungezweifelt darin suchen, daß in neuern Zeiten dem sichern Vernehmen nach alle juridischen Kollegia auf Universitäten fast ohne alle Beimischung lateinischer Gesetzausdrükke in reinem Deutsch gelesen werden, so daß man suche, jeden lateinischen Gesetzausdruck im Deutschen zu geben, und alles Latein zu vermeiden. Gern wollen wir glauben, daß dadurch der Vortrag gewinnt und eine glänzende Seite erhält; allein die Sprache selbst scheint uns in der Wesenheit zu verlieren; nach der vormaligen Methode werden die Definitionen und die Hauptgrundsätze im Lateinischen gegeben, und wie oft wurde nicht das Gesetz im Grundtexte redend eingeführt; übrigens wurden alle Benennungen von Aktionen, Kontrakten ꝛc. dem Gesetzesausdrukke nach beibehalten, kurz der Zu-

hörer wurde auf diese Art an die juridische Sprache gewöhnt, und in die Gesetzbücher des Corpus juris civilis et canonici, in die libros feudales gleichsam eingeführt, und auf das Studium dieser Quellen hingewiesen. Wir möchten dafür halten, daß bei der neuen Lehrmethode die Sache selbst verloren hat, wenigstens ist es offenbar die Folge, daß sich der Kandidat nicht gehörig die Gesetzsprache eigen macht, und sich in selbiger nicht auszudrükken weiß. — Wünschenswerth wäre es aber vor Allem, daß auf allen Universitäten wenigstens die Pandekten und das jus canonicum von einem Lehrer möchten in lateinischer Sprache vorgetragen werden, und die Kandidaten des Rechts verpflichtet werden, Einmal diesen Vortrag zu hören; nichts dürfte den Kandidaten hinsichtlich der lateinischen Sprache ersprießlicher seyn, wie dieses, selbst die Erfahrung spricht hierfür, denn zwei hier vor Kurzem geprüfte Kandidaten, welche einen Theil ihrer akademischen Jahre auf der Königlichen Niederländischen Universität Löwen zugebracht und studirt hatten, wo alle Kollegien lateinisch gelesen werden, sprachen vorzüglich Latein, und wussten sich in der Gesetzsprache gehörig auszudrükken ꝛc. — Ew. ꝛc. wollen verzeihen, wenn wir diese unsere Ansichten und Wünsche der hohen Beurtheilung ehrfurchtsvoll anheimstellen.

M., den 7. April 1826.

No. 208. Anleitung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Breslau, zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer akademischen Studien. Vom 1. Juli 1826.

Die lebendige Ueberzeugung, daß es zu einem sichern Erfolge des medizinischen Studiums nicht blos auf Talent und Fleiß, sondern auch besonders auf eine zweckmäßige Zeitfolge im Hören der einzelnen Vorlesungen ankommt, veranlasst uns, den hiesigen Studirenden der Medizin beifolgenden Studienplan mitzutheilen, und dies um so mehr, als dieselben daraus zugleich ersehen mögen, welche Kenntnisse von ihnen künftig bei den gesetzlich vorgeschriebenen Universitäts- und Staats-Prüfungen erwartet werden. Es ist aber dieser Studienplan nur ein wohlgemeinter Rath, und nur in so fern bindend, als den Studirenden ihr eigenes Wohl, so wie die Erfahrung und der Rath ihrer Lehrer etwas gilt; doch glauben wir, daß etwanige Abweichungen von diesem Studienplan immer nur durch individuelle Verhältnisse motivirt werden sollten. Denn es kommt natürlich nicht darauf an, daß die hier verzeichneten Vorlesungen nur überhaupt gehört werden, sondern daß dies in der Reihenfolge geschieht, welche das wahre Verhältniß der vorbereitenden, theoretischen und angewandten Disziplinen zu einander fordert. Endlich bemerken wir noch, daß diejenigen Studirenden, welche zu Ostern die Universität beziehen, am besten thun werden, das erste Sommer-Semester als ein 9tes Halbjahr dem gesetzlichen Quadriennium zuzugeben, und zu allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, so wie zur Ausfüllung der etwa mitgebrachten Lükken des Wissens zu verwenden; — sollte dies aber nicht möglich seyn, so wird es nicht schwer fallen, diesem Umstande den vorliegenden Studienplan anzupassen.

1stes Semester. Winter.

1) Logik und Methaphysik. 2) Physik. 3) Mineralogie. 4) Anatomie mit praktischen Uebungen.

2tes Semester. Sommer.

1) Botanik. 2) Zoologie. 3) Chemie. 4) Psychologie.

3tes Semeſter. Winter.

1) Anatomie mit praktiſchen Uebungen. 2) Pharmaceutiſche Chemie. 3) Phyſiologie. 4) Pflanzenphyſiologie.

4tes Semeſter. Sommer.

1) Komparative Anatomie. 2) Pharmaceutiſche Waarenkunde. 3) Arzneimittel-Lehre. 4) Pathologie.

5tes Semeſter. Winter.

1) Allgemeine Therapie. 2) Allgemeine Chirurgie, mit dem 1ſten Theile der ſpeziellen Chirurgie. 3) Pathologiſche Anatomie. 4) Oſtſizinelle Pflanzen. 5) Formulare.

6tes Semeſter. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Spezielle Chirurgie, 2ter Theil. 3) Ophthalmiatrik. 4) Mediziniſche Polizei. 5) Mediziniſche Klinik. 6) Chirurgiſche Klinik.

7tes Semeſter. Winter.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Geburtshülfe. 3) Gerichtliche Medizin. 4) Mediziniſche Klinik. 5) Chirurgiſche Klinik.

8tes Semeſter. Sommer.

1) Spezielle Pathologie und Therapie. 2) Lehre von den Thierſeuchen. 3) Encyklopädie und Geſchichte der Medizin. 4) Mediziniſche Klinik. 5) Chirurgiſche Klinik. 6) Geburtshülfliche Klinik.

Die ſpezielleren, meiſtens öffentlichen Vorleſungen, wie die Oſteologie, Geſchichte des Fötus, die Theorie der Sinne, die Lehre von den Bädern, von ſyphilitiſchen Krankheiten, von der Rettung bei plötzlichen Lebensgefahren, die Anleitung zu gerichtlichen Sektionen u. ſ. w., werden am zweckmäßigſten hinter den Hauptvorleſungen, von welchen ſie abgeſonderte Theile ſind, eingeſchaltet werden.

Breslau, den 1. Juli 1826.

Die mediziniſche Fakultät der Königl. Univerſität zu Breslau.

No. 209. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Anzeige wegen angekündigter, aber nicht zu Stande gekommener Vorleſungen. Vom 12. Auguſt 1826.

Das Miniſterium findet ſich veranlaſſt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an in den einzureichenden halbjährigen Verzeichniſſen der gehaltenen und nicht gehaltenen Vorleſungen bei den letzteren, wenn ſie wegen Mangels an Zuhörern nicht zu Stande gekommen ſind, jedesmal bemerkt werden ſoll, wie viel Studirende ſich zu dem angekündigten Kollegio, es mag nun ein Publikum oder Privatum geweſen ſeyn, gemeldet haben. — Berlin, den 12. Auguſt 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 210. Studienplan für die Studirenden der Medizin auf der Univerſität Halle. Vom 1. Januar 1827.

Quamquam plurimos Vestrum magna cum voluptate quum ingenium ac diligentiam ad artis medicae studia attulisse, tum in diversis ejus partibus addiscendis justum ordinem, seu rectam viam et rationem tenuisse meminimus, non tamen est inficiandum, complures ob causas isagogen quandam, sive ordinis in cognoscendis artis medicae disciplinis historiam esse utilem, ac tironibus praesertim ad academiam accedentibus paene necessariam. Quapropter quum summum Regis optimi collegium, quod institutioni publicae et rebus medicis praeest, nos excitaverit, ut veram partes artis medicae discendi me-

thodum tanquam in tabula proponeremus (in quo ejus sapientiam gratissimis animis agnoscimus), eam Vobis, Cives ornatissimi, ab illustrissimo illo Praefectorum collegio probatam proponimus. Neque vero ii sumus, ut Vobis hunc studiorum ordinem tanquam pro imperio imponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a praeceptoribus probatae lubenter obsecuturos esse speramus atque confidimus. Valete.

P. P. Halae Calendis Januariis MDCCCXXVII.

Decanus, Senior et Assessores.

Consilium Facultatis Medicae Halensis ad studia doctrinarum medicarum rite dirigenda.

Spatium semestre I. (aestivum.)

1) Encyclopaedia medica. 2) Doctrina physica. 3) Res herbaria universa. 4) Osteologia, praecipue comparativa. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre II. (hibernum.)

1) Disciplina logica. 2) Disciplina chemica. 3) Zoologia. 4) Anatomia. 5) Artificiosa partium corporis praeparatio.

Spatium semestre III. (aestivum.)

1) Geognosia et doctrina de mineris. 2) Psychologia empirica. 3) Anatomia comparativa. 4) Physiologia. 5) Anatomia pathologica.

Spatium semestre IV. (hibernum.)

1) Anatomia et artificiosa partium corporis praeparatio. 2) Pathologia generalis. 3) Medicina psychica. 4) Semiotica. 5) Interpretatio auctoris classici.

Spatium semestre V. (aestivum.)

1) Pharmacia. 2) Pharmacologia. 3) Historia artis medicae. 4) Therapia generalis.

Spatium semestre VI. (hibernum.)

1) Anatomia et ars funera secandi. 2) Pathologia et therapia specialis I. 3) Chirurgia I. 4) Ars fascias applicandi. 5) Doctrina de formulis medicamentorum scribendis.

Spatium semestre VII. (aestivum)

1) Pathologia et therapia specialis II. 2) Chirurgia II. 3) Cursus operationum. 4) Ars obstetricia. 5) Clinicae exercitationes medicae et chirurgicae. 6) Interpretatio Hippocratis a. Celsi.

Spatium semestre VIII. (hibernum.)

1) Clinicae exercitationes medicae. 2) Clinicae exercitationes chirurgicae. 3) Clinicae exercitationes obstetriciae. 4) Doctrina de morbis oculorum. 5) Medicina forensis.

No 211. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, über die Zeit, von welcher Medizin-Studirende zur Benutzung der klinischen Anstalten zuzulassen sind. Vom 22. Juni 1827.

Obwohl das Ministerium theils durch Anordnung auf sämmtlichen Landes-Universitäten halbjährig zu haltender Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Heilkunde, theils dadurch, daß der Verfügung des Ministerii gemäß, den Studirenden der Medizin bei ihrer Inskription eine gedruckte Anleitung zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer Studien eingehändigt wird, bemüht gewesen ist, dem planlosen oder nach einem fehlerhaften Plane angelegten Studio der Heilkunde auf den inländischen Universitäten so viel als möglich Einhalt zu thun: so lehrt dennoch die Erfahrung, daß durch diese An-

ordnungen der beabsichtigte Zweck noch immer nicht erreicht wird, und daß viele Studirende der Medizin, ohne vorher die Vorlesungen über die ganz unentbehrlichen theoretischen Wissenschaften der Heilkunde gehört zu haben, zu den praktischen Studien übergehen, und schon im dritten oder vierten Semester ihres akademischen Quadriennii zu den verschiedenen klinischen Anstalten zugelassen werden. Das Ministerium hegt zwar zu den Professoren sämmtlicher medizinischen Fakultäten das wohlbegründete Vertrauen, daß sie ihrer Seits bisher so viel als möglich einem solchen planlosen Studiren entgegen gearbeitet, sich zu dem Ende mit den Studirenden bei der Annahme der halbjährlichen Kollegien über den bisherigen Gang ihrer Studien freundlich besprochen, sie mit ihrem Rathe unterstützt, und sich unter einander vereinigt haben, wie jeder zu seinem Theile dahin wirken wolle, daß die Studirenden der Medizin in ihren Studien an eine zweckmäßige Ordnung in der Annahme der Vorlesungen gewöhnt werden. — Um aber den desfallsigen Bemühungen der einzelnen Professoren noch mehr Nachdruck und Erfolg zu geben, sieht sich das Ministerium veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an kein Studirender der Medizin zu den praktischen Kollegien, und namentlich zur praktischen Selbstbenutzung der klinischen Anstalten eher zugelassen werden soll, als bis er durch Vorlegung der Zeugnisse der betreffenden Professoren wird dargethan haben, daß er die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Grund-Wissenschaften der Heilkunde bereits gehört, und zur praktischen Ausübung der Medizin, Chirurgie oder Geburtshülfe sich gehörig vorbereitet hat. Das Ministerium beauftragt die ꝛc., auf die genaue Befolgung obiger Vorschrift mit gewissenhafter Strenge zu halten, und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 212. Extrakt aus der Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, daß den Privatdozenten der philosophischen Fakultät zur theologischen Fakultät gehörige Vorlesungen nur mit Genehmigung des Ministerii zu gestatten. Vom 22. Juni 1827.

— Zugleich sieht das Ministerium sich veranlasst, hierdurch festzusetzen, daß von jetzt an kein Privatdozent der dortigen philosophischen Fakultät eine exegetische Vorlesung über das alte und neue Testament, über die Einleitung in dasselbe, und über Kirchengeschichte ankündigen und halten soll, ohne vorher die desfallsige Genehmigung des Ministerii durch Sie nachgesucht und erhalten zu haben. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., die dortige theologische und philosophische Fakultät von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. Juni 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 213. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, wegen einer von den Dozenten über den fleissigen Besuch der Vorlesungen zu haltenden Kontrolle. Vom 29. Juni 1827.

Ein ausgezeichneter Lehrer an einer inländischen Universität lässt, um den Fleiß seiner Zuhörer im Besuche seiner Vorlesungen genauer kennen zu lernen, und hiernach das ihnen zu ertheilende Zeugniß abmessen zu können, zu unbestimmten Zeiten während seiner Vorlesungen

eine Liste herumgeben, worauf ſich die anweſenden Studirenden, die das betreffende Kollegium angenommen haben, unterſchreiben müſſen. Dieſe Einrichtung hat bisher die gute Folge gehabt, daß nur diejenigen Studirenden, welche ausdauernd hörten, von jenem Lehrer Zeugniſſe ihres Fleiſſes begehrt haben. Obwohl das Miniſterium aus nahe liegenden Gründen Bedenken trägt, dieſe Einrichtung allen Profeſſoren und Dozenten zur Nachachtung vorzuſchreiben, ſo beauftragt daſſelbe dennoch den Rektor und Senat, ſie zur Kenntniß ſämmtlicher Fakultäten zu bringen, und ihnen hierbei zu eröffnen, daß es der näheren Beurtheilung jedes einzelnen Dozenten überlaſſen bleiben ſoll, ob und wie weit er in ſeinen Vorleſungen das fragliche Verfahren gleichfalls in Anwendung zu bringen für dienlich erachte.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 214. Studienplan für die Mediziner auf der Königl. Univerſität zu Berlin. Vom 3. Auguſt 1827.

Da es einem jeden Studirenden erwünſcht ſeyn muß, nicht blos eine Ueberſicht der Vorleſungen vor ſich zu haben, welche er während ſeiner Studienzeit zu beſuchen hat, ſondern ſie auch in einer zweckmäßigen Reihenfolge geordnet zu ſehen, um bei ihrer Auswahl keine Mißgriffe zu begehen, ſo theilt die mediziniſche Fakultät den nachſtehenden Studienplan ihren Studirenden bei der Inſkription als einen väterlichen Rath mit, und wünſcht zugleich, daß jeder ihrer Kommilitonen ſich über etwanige Zweifel hinſichtlich des Studienplans ſelbſt, oder ähnlicher Gegenſtände, an den jedesmaligen Dekan oder andere Mitglieder der Fakultät wenden wolle, da ihr nichts lieber ſeyn kann, als zu dem möglichſt günſtigen Erfolg ihrer Bemühungen überall nach Kräften beizutragen. — Sollten Studirende, ſtatt zu Oſtern, wie im Plan vorausgeſetzt iſt, ihre Studien zu Michaelis beginnen, ſo würde es ihnen nothwendig ſeyn, im erſten Halbjahre, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, zugleich Oſteologie und die übrigen Theile der Anatomie zu hören; da ſie aber gewöhnlich ein Paar, ſelbſt mehrere Wochen vor dem Anfange der Vorleſungen hier einzutreffen pflegen, ſo könnten ſie ſich in dieſer freien Zeit ſchon zur Oſteologie vorbereiten, wozu ihnen das anatomiſche Muſeum allen Vorſchub leiſtet; das würde ihnen das Studium weſentlich erleichtern. Die übrigen Veränderungen, welche daraus folgen, verſtehen ſich von ſelbſt.

Erſtes Halbjahr.

Encyklopädie der Medizin. Botanik, mit Exkurſionen. Oſteologie. Phyſik. Griechiſche, lateiniſche Vorleſungen, mathematiſche, philoſophiſche Vorleſungen, (je nach dem Bedürfniß der Studirenden).

Zweites Halbjahr.

Anatomie. Zoologie. Mineralogie. Chemie. Uebungen im Seciren. Griechiſche, lateiniſche Sprache, mathematiſche, philoſophiſche Vorleſungen, (wie unter 1.).

Drittes Halbjahr.

Phyſiologie. Vergleichende Anatomie. Pharmakologie (theoretiſche Materia medica). Allgemeine Naturgeſchichte. Botaniſche Exkurſionen. Griechiſche, lateiniſche Sprache u. ſ. w., (wie unter 1.).

Viertes Halbjahr.

Allgemeine Pathologie. Allgemeine Therapie. Materia medica

practica. Pharmacie. Uebungen im Secíren. Philolog. philoſoph. naturhiſt. Vorleſungen, (nach dem Bedürfniß).

Fünftes Halbjahr.

Spezielle Pathologie. Spezielle Therapie (erſter Theil). Formulare. Diätetik. Allgemeine Chirurgie. Naturhiſtoriſche, philoſophiſche Vorleſungen, (wie oben).

Sechstes Halbjahr.

Spezielle Therapie (zweiter Theil). Pathologiſche Anatomie. Semiotik. Spezielle Chirurgie. Entbindungskunde. Naturhiſtoriſche und andere Vorleſungen, (nach dem Bedürfniß).

Siebentes Halbjahr.

Gerichtliche Arzneikunſt. Geſchichte, Litterärgeſchichte der Medizin. Aerztliche, chirurgiſche und geburtshülfliche Clinica.

Achtes Halbjahr.

Medizíniſche Polizei. Thierarzneikunde. Aerztliche, chirurgiſche und geburtshülfliche Clinica. Ausarbeitung der Inaugural-Diſputation. — Berlin, den 3. Auguſt 1827.

Die medizíniſche Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

No. 215. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Dauer der Vorleſungen bis zum Anfang der beſtimmten Ferien. Vom 9. April 1828.

(Siehe No. 27. Seite 16.)

No. 216. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die Verſäumniſſe der Studirenden am Schluſſe der Vorleſungen. Vom 26. Juni 1828.

Das Miniſterium kommunizirt Ew. ꝛc. in der anliegenden Abſchrift (Anlage a.) die an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle zur Verhütung der Verſäumniß von Vorleſungen, welche ſich die Studirenden am Schluſſe der Semeſter zu Schulden kommen laſſen, ergangene Verfügung vom 14. v. M. mit dem Auftrage, die darin enthaltenen Feſtſetzungen auch bei der dortigen Univerſität zur Ausführung zu bringen, und das hierunter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 26. Juni 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reſkript an denſelben zu Halle, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 14. Mai 1828.

Das Miniſterium findet ſich durch die in dem Diziplinarbericht vom 5. April c. aufgenommene Bemerkung, daß viele Studirende den Schluß der Vorleſungen nicht abwarten, vielmehr oft ſchon 3 bis 4 Wochen früher die Univerſität verlaſſen, bewogen, hierdurch feſtzuſetzen, daß 1) nur dann Vorleſungen in die Abgangszeugniſſe der Studirenden aufgenommen werden dürfen, wenn von dem Dozenten pflichtmäßig auf dem Hauptanmeldebogen bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schluſſe gehört, oder ſich durch ein Atteſt des Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Beſuch der Vorleſungen einzuſtellen, ausgewieſen hat, in welchem letztern Falle jedoch die beim Aufhören des Kollegienbeſuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vorleſung ſpeziell anzugeben, und in das Abgangszeugniß mit aufzunehmen ſind. Dieſe Beſtimmung iſt den Studirenden am Anfange jedes Se-

meſters durch Anſchlag in Erinnerung zu bringen. 2) Iſt die bereits beſtehende Vorſchrift, daß kein Dozent ohne Genehmigung des Miniſteriums ſeine Vorleſungen früher als 8 Tage vor dem feſtgeſetzten Schlußtermine beendigen dürfe, ſtreng zu befolgen. Zu dem Zwecke hat jeder Dozent am Schluſſe des Semeſters eine pflichtmäßige Anzeige des Schlußtages den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen, welche in dem das letzte Vierteljahr betreffenden Disziplinarbericht jederzeit auch hierüber eine genaue Anzeige aufnehmen werden. — Die Bekanntmachung des Schlußtermins durch mehrere Zeitungen hält das Miniſterium, da ſie koſtſpielig iſt und ſchwerlich dem Zwecke entſprechen dürfte, zumal nur zu oft die Aeltern ſelbſt die frühere Abreiſe der Studirenden veranlaſſen, nicht für angemeſſen. — Berlin, den 14. Mai 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 217. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, betreffend die Befugniß zu den vom Katheder in den Hörſälen zu haltenden Vorträgen. Vom 7. November 1828.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 31. v. M., daß im Allgemeinen es nicht räthlich iſt, in den Hörſälen der hieſigen Königlichen Univerſität, und zwar vom Katheder herab, den Vortrag über irgend einen Gegenſtand zu geſtatten, der nicht unmittelbar mit den betreffenden, im Lektionskatalog angekündigten und vom Miniſterium genehmigten Kollegien zuſammenhängt. Am wenigſten aber iſt es zuläſſig, einen Vortrag vom Katheder herab dem einen oder dem andern Studirenden zu erlauben, da der Katheder ausſchließlich für die Profeſſoren und Dozenten der Königlichen Univerſität beſtimmt iſt, und ſich der mögliche Mißbrauch nicht vorherſehen läſſt, welchen Studirende von einer ſolchen Erlaubniß machen könnten. ꝛc.

Berlin, den 7. November 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 218. Verfügung an denſelben zu Bonn, den Studienplan für die Studirenden der katholiſch-theologiſchen Fakultät betreffend. Vom 25. März 1829.

Nachdem auch der Herr Erzbiſchof von Köln den anliegenden Studienplan der katholiſch-theologiſchen Fakultät der dortigen Königlichen Univerſität (Anlage a.) beifällig aufgenommen hat, trägt das Miniſterium kein Bedenken, denſelben hierdurch zu genehmigen, und zu erlauben, daß er gedruckt, und den Studirenden der gedachten Fakultät mitgetheilt werde. Die Fakultät hat nun bei Anfertigung ihres Lektionsverzeichniſſes darauf zu achten, daß ſie den Studirenden die Befolgung ihres Rathes und das Studium nach dieſem Plane möglichſt erleichtere.

Berlin, den 25. März 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Studienplan. Vom 3. Juni 1829.

Si quis homo frugi de opere aliquo gravi, sive de itinere in terras peregrinas suscipiendo, sive de reipublicae munere obeundo cogitat: omni, qua valet, diligentia rationes, quibus res juste riteque administranda sit, reputare secum consilioque peritissimorum hominum uti solet. Quae ratio ab iis quoque nobis potissimum observanda esse videtur, qui spatiosos et perplexos Academiarum hortos

ingressuri sint, ne temere, huc illucque errando, in multas quidem et curiosas res incidant, quibus teneantur, sapientia autem illa praeclarissima, cujus visendae gratia venerint, excidant. Novimus quidem, Adolescentes honestissimi, divinae sapientiae studiosi, multos Vestrum hanc cautionem, expetendo a nobis studiorum consilium, adhibere plerumque solitos esse. Sed qui valde doleamus, si vel unus, aut modestia adeundi nos et consulendi, aut pravo indoctorum consilio aliorsum abstractus, discrimen aliquod incurrat: visum nobis est optimum, auspiciis Regii institutionis divinae humanaeque Ministerii, per litteras hasce viae, quae Vobis per triennium Vestrum academicum eunda sit, indicem et quasi tabulam compitaliciam exhibere, quam quidem si sequemini, haud errabitis. Sed caveatis tamen, ne hac norma Vobis proposita ita adstrictos Vos arbitremini, quasi ne unguem quidem ab ea discedere per nos liceat; quin sciatis, nihil nos Vobis nisi utile consilium dare; si quidem Vestrum omnium non eadem omni ex parte est voluntas, neque ingenium ad altiora studia aeque instructum, nec stadium academicum omnibus angusto triennii spatio inclusum. Imprimis ex praelectionibus et scholis Ordinis Philosophici eas tantum theologicis adiunximus, quae pro Vestro studiorum fine Vobis omnium maxime utiles et necessariae esse videbantur. Quare aut his nostris consiliis obsequemini, aut, si pro singulari ratione studiorum Vestrorum meliora noveritis, ea sequimini, modo semper respicientes et apud Vos reputantes, quid et Deo O. M. et sanctae Ecclesiae, tum quid Vobismet ipsis debeatis. — Valete.

Bonnae, d. III. m. Junii a. MDCCCXXIX.

Decanus et Professores.

Ordinis theologorum catholicorum in Universitate Fridericia Wilhelmia Rhenana ad studia disciplinarum theologicarum recte instituenda consilium.

Anni I. Spatio semestri hiberno:

1) Psychologia empirica, 2) Logica, 3) Introductio generalis in libros sacros V. et N. T., una cum Critica et Hermeneutica biblica, 4) Linguae orientales, 5) Historia civilis, aut Philologia graeca vel latina, si ea magis videbitur necessaria.

Anni I. Spatio semestri aestivo:

1) Introductio philosophica in universam Theologiam praemissa hujus Encyclopaedia, una cum adiunctis institutionibus hodegeticis, 2) Archaeologia biblica, 3) Interpretatio V. T., 4) Historiae ecclesiasticae pars prima, 5) Linguae orientales, aut Historia civilis, aut Philologia graeca et latina.

Anni II. Spatio semestri hiberno:

1) Principia Theologiae christianae catholicae, 2) Interpretatio V. et N. T., 3) Historiae ecclesiasticae pars altera, 4) Patrologia et Patristica, 5) Historia Philosophiae aut Metaphysica.

Anni II. Spatio semestri aestivo:

1) Theologiae dogmaticae pars prima et secunda, 2) Interpretatio V. et N. T., 3) Jus ecclesiasticum, 4) Philosophia moralis, 5) Antiquitates christianae.

Anni III. Spatio semestri hiberno:

1) Theologiae dogmaticae pars postrema, 2) Theologia moralis, 3) Interpretatio N. T., 4) Rhetorica.

Anni III. Spatio semestri aestivo:
1) Theologia pastoralis, una cum Homiletica, 2) Interpretatio N. T., 3) Paedagogica, 4) Jus naturale.

No. 219. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Beaufsichtigung der Studien und des Lebenswandels der Studirenden Seitens der Professoren. Vom 9. Januar 1830.

Das Ministerium hat von dem unterm 11. Oktober pr. von Ew. ꝛc. erstatteten Disziplinarberichte für das dritte Quartal 1829 nähere Kenntniß genommen, und eröffnet Ihnen in Bezug auf den hierneben zurückgehenden Bericht des Prorektors und Senats der dortigen Universität Folgendes. Das Ministerium ist damit einverstanden, daß ein den Studirenden von den Dozenten gegebener freundlicher Rath über einen festzuhaltenden Studienplan, und über die Wahl der Kollegien in successiver Ordnung, auf regelmässigen Fleiß und Erregung wissenschaftlichen Interesses vorzugsweise einwirken. Nicht oft genug kann es den Professoren wiederholt werden, daß sie verpflichtet sind, dem Fleiße, den wissenschaftlichen Studien, der sittlichen Führung der Studirenden eine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, und daß ein Rath, eine Warnung zur rechten Zeit von einem Professor, auf die rechte Weise an die Studirenden gerichtet, mehr fruchtet, als noch so viele polizeiliche Verordnungen. Der akademische Senat ist hierauf wiederholt aufmerksam zu machen. — Berlin den 9. Januar 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 220. Verfügung an denselben zu Berlin, betreffend die Verpflichtung der Professoren zu öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen, und die Befugniß der Privatdozenten, solche zu halten. Vom 13. Februar 1830.

Der Rektor und Senat der hiesigen Universität hat in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 7. November pr., unter Darstellung der Nachtheile, welche die öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen für die Studirenden haben, darauf angetragen, daß die Professoren von der Verpflichtung, solche Vorlesungen zu halten, entbunden werden möchten. Unter Bezugnahme auf die desfallsigen Anträge eröffnet das Ministerium Ihnen hierdurch: 1) daß es die amtliche Verpflichtung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, halbjährlich eine öffentliche Vorlesung zu halten, nicht aufheben kann, da vermöge ihrer Bestallungen diese Verpflichtung einen wesentlichen Theil ihres Berufs ausmacht, und es überhaupt nicht thunlich ist, amtliche Verpflichtungen blos von der Willkühr der betreffenden Individuen abhängig zu machen. Dagegen will das Ministerium die gratis anzukündigenden Vorlesungen der Privatdozenten hierdurch der besondern Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Fakultäten unterwerfen, so daß jeder Privatdozent von jetzt an zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorlesung erst die Zustimmung der Fakultät einholen soll. Hiebei bleibt indessen den Privatdozenten, welchen die Zustimmung der Fakultät zu der fraglichen Vorlesung verweigert wird, der Rekurs an das Ministerium unbenommen. 2) Will das Ministerium genehmigen, daß die Publika nicht in den Anmeldungsbogen verzeichnet, und nicht von den Dozenten testirt werden. Hiervon sollen jedoch alle diejenigen Fälle ausgenommen seyn, in welchen die Dozenten selbst aus eigener Bewe-

gung auf den Wunſch der betreffenden Studirenden ſich veranlaſſt ſehen, den Beſuch der von ihnen gehaltenen Publika zu teſtiren. — Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 221. Cirkular an die juriſtiſchen Fakultäten, in Hinſicht der Vorleſungen über Natur-, deutſches Staats- und europäiſches Völker-Recht. Vom 16. September 1830.

Das Königliche Juſtizminiſterium hat wegen der Prüfung der Auskultatoren das abſchriftlich anliegende Reſkript an ſämmtliche Landesjuſtizkollegien (Anlage a) erlaſſen, und durch daſſelbe die Befolgung der in dem Miniſterialreſkripte vom 1. Januar 1797 (Anlage b.) und in dem §. 450. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweiſung (Anlage c.), wonach die Prüfungen bei dem Auskultatureramen auch auf das Natur-, Völker- und Staats-Recht zu erſtrekken ſind, in Erinnerung gebracht. Das Königliche Juſtizminiſterium iſt zu dieſer Verfügung dadurch bewogen, daß es zu ſeiner Kenntniß gelangt war, daß auf einer inländiſchen Univerſität diejenigen Studirenden der Rechte, welche keine Vorleſungen angenommen hatten, abermals, und mehr als je den Einwand vorgebracht haben, ſie hätten bereits in den erſten zwei Jahren Alles gehört, was ſie zu hören brauchten; denn juriſtiſche Encyklopädie, Rechtsphiloſophie, juriſtiſche Hermeneutik oder Exegeſe, Staatsrecht, Völkerrecht ꝛc. ſeyen ſie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugniſſen über dergleichen Vorleſungen gefragt. — Indem das Miniſterium der juriſtiſchen Fakultät hiervon Kenntniß giebt, beauftragt es dieſelbe zugleich, dafür zu ſorgen, daß von jetzt an regelmäßig in jedem Jahre eine Vorleſung über deutſches Staatsrecht und über europäiſches Völkerrecht angekündigt werde. Das Miniſterium ſieht hierüber der Anzeige der juriſtiſchen Fakultät baldigſt entgegen. Auch iſt die Verfügung des Königlichen Juſtizminiſterii mittelſt Anſchlags zur Kenntniß der Studirenden der Rechte bei der dortigen Univerſität zu bringen. — Berlin, den 16. September 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Juſtizminiſterii an die Landesjuſtizkollegien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 17. Auguſt 1830.

Es iſt zur Kenntniß des Chefs der Juſtiz gelangt, daß auf einer inländiſchen Univerſität bei der diesmaligen Reviſion der Anmeldebücher derjenigen Studirenden, welche keine Vorleſung angenommen, abermals, und mehr als je von den Studirenden der Rechte der Einwand vorgebracht iſt, ſie hätten bereits in den erſten zwei Jahren Alles gehört, was ſie zu hören brauchten; denn juriſtiſche Encyklopädie, Rechtsphiloſophie, juriſtiſche Hermeneutik oder Exegeſe, Staatsrecht, Völkerrecht und dergleichen, ſeyen ſie zu hören nicht verpflichtet, auch werde von den Königlichen Oberlandesgerichten niemals nach Zeugniſſen über dergleichen Vorleſungen gefragt. — Aus dieſer Veranlaſſung wird ſämmtlichen Königlichen Landesjuſtizkollegien die Befolgung der in dem Reſkripte vom 1. Januar 1797 und in dem §. 450 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Anweiſung, wonach das Auskultatureramen nicht auf das bürgerliche Privatrecht zu beſchränken, ſondern auf die Theorie der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, desgleichen auf

das Völker- und Staats-Recht zu erſtrekken, hierdurch in Erinnerung gebracht. — Berlin, den 17. Auguſt 1830.

Der Juſtizminiſter.

Anlage b.

Juſtizminiſterialreſkript, die Gegenſtände der Prüfung der zum juriſtiſchen Staatsdienſt ſich meldenden Kandidaten betreffend. Vom 1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt ſchon längſt wahrgenommen worden, daß ſeit einiger Zeit auf manchen ſo genannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute in den einem Gelehrten doch ſo nothwendigen Sprach- und wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen ſehr vernachläſſigt werde. — Dieſen Mangel haben Wir Allerhöchſtſelbſt ſogar in Anſehung der lateiniſchen Sprache bemerkt, ungeachtet dieſe den Rang einer eigentlich gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem Jeden, der ſein Fach nicht blos handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich iſt. Da nun überdem die Kenntniß dieſer Sprache, und eine gewiſſe Fertigkeit im Verſtehen und Sprechen derſelben, nach der Lage und Verfaſſung mancher Unſerer Provinzen, ſelbſt zum wirklichen Betriebe der Geſchäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wiſſen kann, ob ihn nicht der Dienſt des Staats in eine ſolche Provinz berufen werde, ſo haben Wir aus Allerhöchſt eigener Bewegung verordnet, daß künftighin bei den Prüfungen der Rechtskandidaten darauf mit geſehen werden ſoll, ob ein ſolcher Kandidat fähig ſey, das Lateiniſche auch in mündlichen Unterredungen zu verſtehen, und ſich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrükken. — Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf dieſen Gegenſtand mit zu richten, und keinem Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn ſich finden ſollte, daß er dieſe dem Gelehrten und dem Geſchäftsmann gleich unentbehrliche Sprache vernachläſſiget habe. — Eben ſo nehmen Wir höchſt ungern wahr, daß die jungen Rechtsbefliſſenen ſich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einſchränken; ſich damit begnügen, wenn ſie einen Vorrath von Definitionen und Lehrſätzen, die zu dieſem gehören, dem Gedächtniſſe anvertraut haben, und wohl gar der Meinung ſind, daß das Leſen, oder höchſtens das Auswendiglernen der am meiſten praktiſchen Titel des Allg. Landrechts ſchon hinreichend ſey, einen brauchbaren preuſſiſchen Rechtsgelehrten zu bilden. — Da es aber von ſelbſt in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verſtanden, noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das Studium der Philoſophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und beſonders durch ein wahres philoſophiſches Naturrecht mit den erſten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede poſitive Geſetzgebung und alſo auch die Unſrige beruht, näher bekannt geworden iſt; und da überdem der preuſſiſche Geſchäftsmann ſehr oft in Lagen und Umſtände kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem beſonderen europäiſchen Völkerrecht, ſo wie von den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen ſeines Vaterlandes gegen das deutſche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten ſeines Amts und den ihm darin zu machenden Aufträgen kein Genüge leiſten kann; ſo iſt es Unſer Wille, daß die Examina der Rechtskandidaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf geſehen werden ſolle, ob der Kandidat von dem Völkerrechte und dem jure publico wenigſtens ſo viel Kenntniß er

langt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes eigenes Studium und fleissiges Nachlesen bewährter Schriftsteller darin so viel, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, forthelfen könne. Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in dem über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnisse treulich und der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden. Ihr habt Euch also hiernach gebührend zu achten, und Wir sind ꝛc.

Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

v. Goldbeck.

Anlage c.

Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 450.

Bei der Prüfung muß besonders darauf gesehen werden, ob der Kandidat die lateinische Sprache versteht. Findet sich, daß er diese, auch dem Geschäftsmanne unentbehrliche Sprache vernachlässiget habe, so soll ihm das Zeugniß der Brauchbarkeit nicht ertheilt werden. Auch ist die Prüfung nicht auf das bloße bürgerliche Privatrecht zu beschränken, sondern auf die Theorie der Rechtswissenschaft überhaupt zu erstrekken, und besonders zu erforschen, ob der Kandidat von dem Staats- und Völker-Rechte wenigstens so viel Kenntnisse erlangt habe, daß er sich durch fortgesetztes Studium darin so ausbilden könne, wie es seine künftige Amtslage und Verhältnisse erfordern.

No. 222. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß bei der dortigen juristischen Fakultät auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht zu halten. Vom 31. Oktober 1831.

Das Königliche Justizministerium hat darauf angetragen, daß bei der Universität in Bonn auch Vorlesungen über das französische Civil- und Kriminal-Recht gehalten werden möchten, da diese Vorlesungen für die Justizverfassung in den Rheinlanden von entschiedener Wichtigkeit seyen, und die juristischen Staatsprüfungen der jungen Rheinländer auch auf das französische Recht gerichtet wären, zu dessen Erlernung sie sich bisher genöthigt gesehen hätten, auf einige Semester auswärtige Universitäten zu besuchen. Diesem Antrage gemäß fordert das unterzeichnete Ministerium Ew. ꝛc. auf, die juristische Fakultät der Universität in Bonn anzuweisen, von dem nächsten Semester an über das französische Civil- und Kriminal-Recht, mit Einschluß des Prozesses, regelmäßig Vorlesungen zu halten.

Berlin, den 31. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 223. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Fakultät der Universität Halle. Von 1831.

Dem Dekan der philosophischen Fakultät, an welchen zunächst sich neu aufzunehmende Studirende zu wenden haben, ist es zur Pflicht gemacht, dieselben, welches Fach sie auch künftighin zu ihrem Hauptstudium erwählen mögen, vor allzu großer Einseitigkeit im Studiren zu warnen, und sie besonders auf die Bedeutsamkeit der philosophischen Wissenschaften aufmerksam zu machen. Dies ist der Zweck folgender Blätter, welche daher auf die verschiedenen einzelnen Fächer, denen sich Studirende auf der Universität zu widmen pflegen, Rücksicht zu nehmen, und an die darauf sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen zu

rn haben. — Unmittelbar der philoſophiſchen Fakultät gehören
igen an, deren Hauptſtudium ſich entweder auf ſpekulative Philo-
, oder auf Mathematik und Naturwiſſenſchaft, oder auf Philolo-
d Geſchichte, oder auf Kameralwiſſenſchaft bezieht.

. Wer Philoſophie zu ſeinem Hauptſtudium macht, iſt zu erin-
daß eben darum, weil Philoſophie ſich vorzugsweiſe auf das Un-
he, nicht auf das Endliche, bezieht, dieſelbe nie als etwas Fertiges,
hr als eine unendliche Aufgabe zu betrachten ſey. Wenn bei den
nen Verſuchen zur Löſung der Aufgabe zuweilen Sprachverwirrung
nd, ſo iſt zu erwägen, daß mit der verſchiedenen Auffaſſung die-
ufgabe ſelbſt die verſchiedenen Sprachen der Völker zuſammenhän-
Unmittelbar folgt daraus, daß derjenige, welcher ſich vorzugsweiſe
pekulativen Philoſophie widmen will, 1) die auf Sprache und
chte der Völker ſich beziehenden Studien nicht vernachläſſigen
. Neben der Geſchichte werden die alterthümlichen Mythen zu
chtigen ſeyn, woran ſich unmittelbar das Studium älterer und
r Werke der Kunſt und Poeſie anſchließt. — Denen, welche ſich
gsweiſe der ſpekulativen Philoſophie widmen wollen, iſt es über-
zu empfehlen, um feſte Haltpunkte zu gewinnen, ſich ſo viele po-
Kenntniſſe, als nur immer möglich, zu erwerben. Schon ein be-
r Platoniſcher Ausſpruch erinnert ſie 2) an die Wichtigkeit eines
lichen mathematiſchen Studiums zur Bildung des Geiſtes über-
, da die Mathematik recht eigentlich dazu beſtimmt ſcheint, die
rin zu werden von der äuſſern ſinnlichen Welt in eine innere gei-
welche jene ſinnliche ſich zu unterwerfen verſteht. Endlich 3) lehrt
edeutſamkeit, welche das Wort Naturphiloſophie in der neueren
ewonnen hat, daß man Naturwiſſenſchaft ſtudiren müſſe, um ſich
ugang zur Naturphiloſophie zu erwerben. Ein ausgezeichneter
wagte ſogar ſchon vor zwei Jahrhunderten den Ausſpruch: de
hysica ne sis solicitus, quia post veram physicam inventam nul-
t; und wenigſtens erinnert die ganze Geſchichte der Philoſophie,
er älteſten Zeit her, an die Bedeutſamkeit der Naturwiſſenſchaft,
ttlich auf den Geiſt und die Richtung des philoſophiſchen Stu-
in jedem einzelnen Zeitalter.

. Diejenigen, welche Mathematik und Naturwiſſenſchaft zu ihrem
tſtudium machen, haben gewöhnlich die Abſicht entweder 1) bei
Gymnaſium angeſtellt zu werden, in welchem Fall es ihnen zu
hlen iſt, auch philologiſche und hiſtoriſche Studien nicht zu ver-
nen. Die Examinationskommiſſion aber iſt bei der Prüfung in
Mathematik darauf angewieſen, nicht blos reine, ſondern auch an-
ndte Mathematik zu berückſichtigen, und Kenntniß der Mechanik
rlangen. Und wenn gleich auf Gymnaſien (um der Mathematik
die nöthige Zeit zu rauben) der Vortrag deſſen, was wir auf der
rſität Phyſik nennen, wobei es vorzüglich auf Erweckung des
es für eigenthümliche Forſchungen ankommt, gar nicht Statt fin-
ann, ſondern ſich der Unterricht in der Naturwiſſenſchaft vorzugs-
auf mechaniſche Vorkenntniſſe zu beſchränken hat: ſo befindet ſich
bei jedem Gymnaſium, ſchon zum Beſten der Stadt, ein phyſika-
Kabinet, das ein dabei angeſtellter Lehrer der Mathematik auch
ie Bürger zu Vorleſungen benützen ſollte, wie ſolche in England
s ſehr einflußreich auf die Gewerbe treibende Klaſſe bewährt ha-
und wie ſie auch in Deutſchland ſchon an mehreren Orten ſehr
liche Aufnahme fanden, und, neben den Stadtbibliotheken, zur

Anlegung naturwiſſenſchaftlicher Sammlungen Veranlaſſung gaben. Schon dieſe Betrachtung iſt hinreichend, um Studirende, welche ſich vorzugsweiſe zu Lehrern der Mathematik an einem Gymnaſium bilden wollen, zu veranlaſſen, das Studium der Naturwiſſenſchaften auf Univerſitäten ja nicht zu vernachläſſigen, beſonders da hier aus Büchern allein wenig zu lernen iſt, ſondern es vorzugsweiſe auf Autopſie ankommt, wozu man gegenwärtig faſt nur auf Univerſitäten hinreichende Gelegenheit findet. Daß durch die Anwendung der Mathematik auf Naturwiſſenſchaft ihr Vortrag belebt und ihr Studium anziehender gemacht werden könne, ſo wie ſich nicht ſelten dadurch neue mathematiſche Geſichtspunkte darbieten, verſteht ſich von ſelbſt. 2) Diejenigen, welche für höhere Bürgerſchulen ſich bilden wollen, ſind durch die für das naturwiſſenſchaftliche Seminar in Bonn gegebene hohe Miniſterialverfügung veranlaſſt, eine zu große Einſeitigkeit ihrer Studien zu vermeiden, und mit dem Studium der Mathematik, Phyſik und Chemie auch das der Zoologie, Botanik und Mineralogie zu verbinden, um einen Ueberblick über die geſammte Naturwiſſenſchaft zu gewinnen. Da es zum Charakter der neueren Zeit gehört, daß die Naturwiſſenſchaft ſich den Rang eines allgemeinen Bildungsmittels erworben, und einen größeren Einfluß auf das Leben gewonnen hat: ſo werden gewiß die ſo genannten polytechniſchen, oder höheren Bürgerſchulen immer mehr an Ausdehnung und Anſehn gewinnen, ſo fern es nur nicht fehlt an gründlich unterrichteten Lehrern, damit nicht Oberflächlichkeit einreiſſe, vielmehr, was hier zum Gedeihen höchſt weſentlich iſt, ein ſtreng mathematiſcher Unterricht den Geiſt dieſer Schulen bezeichne, und denſelben Rang auf ihnen behaupte, welcher auf Gymnaſien dem gründlichen Unterricht in der lateiniſchen Sprache angewieſen iſt.

III. Wer Philologie und Alterthumskunde zu ſeinem Hauptſtudium macht, wird von ſelbſt erwägen, daß zum Verſtändniß alterthümlicher Schriftſteller Sprach- und Sach-Kenntniſſe ſich vereinen müſſen, und daß ſchon zur tieferen Auffaſſung der Sprachen und ihres Zuſammenhanges von etymologiſcher und grammatiſcher Seite ein durch Philoſophie gebildeter Geiſt gehöre. Noch manche Rückſichten treten bei denen ein, welche ſich zu gelehrten Schulmännern bilden wollen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen an die Forderungen der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion für Schulamtskandidaten erinnert werden, um junge Philologen aufmerkſam zu machen, neben der grammatiſchen auch die reale Seite ihres Studiums wohl zu berückſichtigen. Wie viel gerade in dieſer letzten Hinſicht noch zu leiſten ſey, lehrt der Umſtand, daß diejenigen Schriften des Alterthums, welche ſich auf ſogenannte reale Studien, namentlich Mathematik, Phyſik und Naturhiſtorie beziehen, noch ſo wenige Bearbeiter gefunden haben. Eben darum iſt Veranlaſſung genug vorhanden, gerade dieſe Rückſichten, dem Standpunkte der neueren Zeit gemäß, jungen Philologen zu empfehlen. Uebrigens ſind dieſelben, wenn ſie bei einem Gymnaſium angeſtellt zu werden wünſchen, ausdrücklich auf die geſetzliche Beſtimmung, ſich eine Ueberſicht der theologiſchen Wiſſenſchaften zu erwerben, aufmerkſam zu machen; ſo wie ihnen, ſelbſt wenn ſie das orientaliſche Sprachſtudium nicht als Hauptſtudium behandeln (in welchem Falle ſie namentlich auch die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Erlernung des Sanscrit nicht unbenutzt laſſen werden) doch die Berückſichtigung deſſelben mit Beziehung auf die ihnen unentbehrlichen alterthümlichen und mythiſchen Stu-

dien, ja selbst mit Hinsicht auf die von künftigen Schulmännern geforderten Leistungen, zu empfehlen ist.

IV. Da die Kameralwissenschaften einen so großen Umfang haben, so sind diejenigen, welche sich denselben widmen wollen, ernstlich zu erinnern, ein recht bestimmtes Ziel ins Auge zu fassen, wohin sie streben. Zwei Hauptrichtungen kommen dabei in Betrachtung, die naturwissenschaftliche und die politische. In der ersten Beziehung ist es den Kameralisten, gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu empfehlen, sich mit Chemie und Technologie bekannt zu machen, welche letztere aber, wenn man einen wichtigen Theil derselben, die Maschinenlehre, nicht ganz vernachlässigen will, ohne gründliche mathematische und physikalische Vorkenntnisse nicht studirt werden kann. Wer aber vorzugsweise sich der politischen Seite des Kameralfaches widmen will, dem leuchtet es von selbst ein, daß auf Geschichte, und namentlich Statistik sich beziehende Studien zu seinem Fache gehören, auch ist ihm, mit Beziehung auf höhere Verfügungen, zu empfehlen, daß er juridische Studien nicht vernachlässigen, sondern sich wenigstens einen Ueberblick über die Rechtswissenschaft überhaupt, und eine nähere Kenntniß der für seine speziellen Zwekke zunächst gehörigen Theile derselben erwerben möge.

V. Es sind nun Erinnerungen denjenigen Studirenden mitzutheilen, welche nicht zur philosophischen Fakultät gehören, sondern sich entweder der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Pharmacie widmen. Im Allgemeinen sind dieselben vor der unrichtigen Ansicht zu warnen, die philosophischen Studien als etwas im ersten Studienjahr Abzumachendes zu betrachten. Die Wichtigkeit gewisser Theile des philosophischen Wissens wird ihnen erst bei Fortsetzung ihrer Hauptstudien recht fühlbar werden. Daß 1) Theologen die philosophischen, historischen und philologischen Studien nicht vernachlässigen dürfen, vielmehr fortwährend mit ihren theologischen Studien verbinden sollen, geht schon aus dem Begriffe der theologischen Wissenschaft selbst hervor. Es wird zugleich mit diesen Blättern von Seiten der theologischen Fakultät eine (schon vorhin §. III. erwähnte) Anweisung für angehende Theologen ausgegeben, worin es mit Recht heißt: „kein Halbjahr sollte ohne den Besuch einer oder der andern zum Kreise der philosophischen Studien gehörigen Vorlesung hingehen, außer dem, was der Privatfleiß thun muß.“ Wie sollten auch exegetische Studien ohne philologische, wie kirchenhistorische ohne universalhistorische möglich seyn; Und nicht blos als Einleitung für theologische Studien ist Religionsphilosophie zu betrachten, da Gott in seinem Verhältnisse zur Natur und dem menschlichen Geiste zu erkennen überhaupt die Hauptaufgabe ist aller Philosophie, weswegen Fortschritte oder Rückschritte der Philosophie und Theologie in den einzelnen Zeitperioden sich stets gegenseitig hervorriefen und begründeten. Vom philosophischen Standpunkte aus sind junge Theologen hier noch an den biblischen Ausspruch zu erinnern, daß „Gott auch durch die Natur sich offenbare“. Und wer durch solche Betrachtung sich zum Studium der Natur hingezogen fühlt, wird finden, daß der Geist der Naturwissenschaft, wie der Mathematik, ein ernster ruhiger Geist sey, feindlich jeder Rechthaberei und jedem Gewichtlegen auf eigene individuelle Ansicht. Und diese Mäßigung und Ruhe im Urtheil, um nicht vorzugreifen einer höheren Entscheidung durch Aussprüche der Natur selbst, gerade diese durch das Studium der Natur hervorgerufene Sinnesart, möchte einem Theologen in unserer Zeitperiode ganz besonders heilsam seyn. Ja ein ausgezeichneter Geist des Alterthums

(Roger Bacon) hob in dieſer Beziehung hervor, daß die Art, wie die Naturwiſſenſchaft zu Werke geht, weniger durch Argumente als durch die That beweiſend, recht eigentlich diejenige Lehrweiſe ſey, welche man bei Verbreitung des Chriſtenthums zum Muſter nehmen ſollte. Uebrigens kann auch der Umſtand, daß die ſogenannte theologia gentilis, welche ſtets zum Kreiſe theologiſcher Gelehrſamkeit gerechnet wurde, entſchieden mit vielen naturwiſſenſchaftlichen Beziehungen zuſammenhängt, den jungen Theologen erinnern, daß es unzweckmäßig ſey, die auf Univerſitäten ihm dargebotene Gelegenheit, neben der Büchergelehrſamkeit auch eine auf eigener Anſchauung beruhende ſich zu erwerben, ſo gänzlich unbenützt zu laſſen, wie es von mehreren leider geſchieht, die ſolches ſpäterhin zu bedauern nicht ſelten nur allzu ſehr Urſache finden.

Anmerk. Um junge ſtudirende Theologen aufmerkſam zu machen, wie wichtig oft minder von ihnen beachtete Studien zum Theile ſelbſt für das richtige Verſtändniß der bibliſchen Schriften ſeyen, machte ein würdiger Geiſtlicher, der vormalige Inſpektor Lenz zu Hornburg im Halberſtädtiſchen, im Jahre 1786 eine Stiftung bei unſerer Univerſität. Es ſollen nämlich, dieſer Stiftung gemäß, beſondere Vorleſungen gehalten werden über die phyſiſche Beſchaffenheit des Orients und die Denk- und Empfindungs-Art morgenländiſcher Völker, um eben durch dieſe aus älteren und neueren Reiſebeſchreibungen zu ſchöpfenden Kenntniſſe von der Landesbeſchaffenheit, den Sitten, Gebräuchen und Künſten jener Völker, die wichtigſten Stellen des alten und neuen Teſtaments zu erläutern, welche ohne jene Vorkenntniſſe nicht gehörig verſtanden werden können.

2) Den Juriſten wird, ſelbſt wenn ſie blos zu Praktikern ſich bilden wollen, unter den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik, verbunden mit dialektiſchen Uebungen, Pſychologie und mathesis forensis angelegentlich zu empfehlen ſeyn. Die Theilnahme an den hauptſächlichſten kameraliſtiſchen Vorleſungen iſt ihnen auf dem Standpunkte der neueren Zeit, um den von ihnen ſpäterhin geforderten Leiſtungen genügen zu können, durchaus unentbehrlich. Der nach gelehrter Bildung ſtrebende Juriſt wird ſich ohnehin zum Studium der Verfaſſung der bedeutendſten Völker der Erde älterer und neuerer Zeit hingezogen und dadurch von ſelbſt veranlaſſt fühlen, ſeinen hiſtoriſchen und philoſophiſchen Studien nicht zu enge Schranken zu ſetzen. Wie gut es ſey, neben dem Studium des römiſchen Rechts, auch das griechiſche Recht zweckmäſſig zu berückſichtigen, daran wollen wir, mit Beziehung auf die hier dargebotene Gelegenheit, beſonders erinnern. Die zum Kreiſe der juridiſchen Studien gehörige medicina forensis aber kann diejenigen, welchen es um gründliche Kenntniß derſelben zu thun iſt, auf die das bei unentbehrlichen naturwiſſenſchaftlichen, z. B. auf Toxikologie ſich beziehenden Vorkenntniſſe aufmerkſam machen. 3) Den Medizinern iſt geſetzlich vorgeſchrieben, daß ſie von den philoſophiſchen Wiſſenſchaften Logik und Pſychologie nicht vernachläſſigen mögen. Das Studium der geſammten Naturwiſſenſchaft, namentlich der Phyſik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, wurde längſt als dem Mediziner unentbehrlich anerkannt, worauf ſich eben das alte Baccalaureats-Examen bezog, welches gegenwärtig wieder eingeführt iſt, unter dem Namen des naturwiſſenſchaftlichen Tentamens bei der philoſophiſchen Fakultät, wobei aber zugleich nach pſychologiſchen und logiſchen Kenntniſſen gefragt wird. Wer die Note No. 3, d. h. der Unreife, bei ſeinem Abgange von der

ie erhalten hat, möge ja nicht leichtsinnig das medizinische Stu
beginnen, in der eitlen Hoffnung, bei einer so viel Umsicht und
ngewandtheit in der Ausübung erfordernden Wissenschaft, wie Arz
nde, schon mit dem Nothdürftigsten ausreichen zu können. Wegen
durch Nachlässigkeit in Erwerbung von Schulkenntnissen sich ver
den Mangels am ernsten wissenschaftlichen Sinne, ist es gesetzlich
agt, demjenigen, welchem es an der nöthigen gelehrten Schulbil
fehlt, den Zutritt zu Prüfungen, die der medizinischen Doktor
vorangehen, zu gestatten. — Im Allgemeinen, wer hinsichtlich
chulbildung zurück geblieben ist, und nicht (was am besten wäre)
einem Gymnasium sich anschließen, sondern auf der Universität
llen will, der möge, welchem Fache der Gelehrsamkeit er sich zu
n gedenkt, wenigstens das ganze erste Jahr seiner Universitäts
n auf philologische, historische und mathematische Studien wenden,
ch zuvor das Zeugniß der Reife zur Universität bei einem neuen
n vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu erwerben.
r als achtzehn Monate, vom Tage der Immatrikulation an, die
ramen hinaus zu schieben, und vorläufig zu andern Studien sich
nden, in der Hoffnung, das Examen über die nöthigsten Schul
isse späterhin nachholen zu können, ist, um unnütze Zeitverschwen
und traurige Selbsttäuschung zu verhüten, gesetzlich untersagt.
kann, wer bei dieser zweiten Prüfung nochmals das Zeugniß der
htigkeit erhielt, sich nicht mehr zu einer neuen Prüfung bei der
schaftlichen Examinationskommission melden, wenn nicht von einem
Königlichen Ministerium die Erlaubniß dazu ausnahmsweise, in
n ausserordentlichen Fällen, ertheilt wurde. — Im Examen ange
Studirender wird auf Kenntniß der lateinischen Sprache beson
ücksicht genommen. Uebrigens sind die Studirenden bei dieser
lassung gleichfalls auf die ihren Studien angemessene Erlernung
r Sprachen, und namentlich auf die ihnen dargebotene Gelegen
ufmerksam zu machen, sich einen Ueberblick über den ganzen Kreis
ischer Sprachen zu erwerben. 4) Bei den eben erwähnten For
en, welche an Studirende hinsichtlich auf gelehrte Schulbildung
t werden, können sich die Pharmaceuten, welche etwa ein Jahr
ie Universität besuchen wollen, um sich zu dem pharmaceutischen
examen vorzubereiten, leicht überzeugen, daß die Vorlesungen auf
niversität unter Voraussetzung einer ganz andern Vorbildung ge
werden, als welche sie mitzubringen im Stande sind. Zu ihrem
dient daher ein an unsere Universität sich anschließendes pharmaceu
Institut, wo sie Gelegenheit finden, vorzugsweise durch auf sie
rs berechnete Privatissima, sich ihrem Zwecke gemäß zu unterrichten.
I. Da es für den glücklichen Fortgang der Studien auf Uni
ten eben so wichtig ist, von unwissenschaftlichen Gesellschaften sich
t zu halten, als sich anzuschließen an wissenschaftliche Vereine,
n hier zunächst die bei unserer philosophischen Fakultät bestehen
mhaft gemacht werden. — Im Lektionskataloge sind unter der
hrift Seminarien mehrere wissenschaftliche Vereine erwähnt, um
ien das philologische Seminar und die historische Gesellschaft zu
der philosophischen Fakultät gehören. Es bestehen aber ausser
och ähnliche Vereine, namentlich für spekulative Philosophie und
athematik, abgesehen von denen zu speziellen Uebungen, welche
einzelne wissenschaftliche Vorträge anreihen, wo (wie in den
wissenschaften) mündliche gegenseitige Unterhaltung wesentlich ist.

Denjenigen, welche ſich beſonders für Naturgeſchichte intereſſiren, das zoologiſche Muſeum und mineralogiſche Kabinet, welche wöch zwei Stunden geöffnet werden, einen Vereinigungspunkt dar; e das chemiſche Laboratorium denen, welche ſich in chemiſchen Arbei üben wünſchen. — Durch das vorhin erwähnte pharmaceutiſche tut wird nicht blos den Pharmaceuten, ſondern auch den Medi Gelegenheit dargeboten, ſich in der für ſie zunächſt wichtigen A prüfungslehre und Toxikologie praktiſch zu üben. Auch eine, in beſondern, zum Studiren geeigneten Zimmer aufgeſtellte Droguen lung kann zugleich von Medizinern und Pharmaceuten benützt w Daſelbſt iſt auch ein pharmaceutiſches Herbarium, und ſind S werke vom Direktor des pharmaceutiſchen Inſtituts zur Benützun gelegt, in welcher Beziehung hierüber mit demſelben nähere Rück zu nehmen iſt. — Eben ſo iſt es nöthig, Rückſprache zuvor m Direktor der Sternwarte zu nehmen, wenn Jemand dieſelbe b will, was natürlich blos denen von Nutzen ſeyn kann, welche Theilnahme wenigſtens an den populären Vorleſungen über Aſtr ſich die nöthigen Vorkenntniſſe erworben haben. — Aufmerkſa auch die Studirenden auf die Kupferſtichſammlung zu machen, an beſtimmten Tagen der Woche geöffnet wird. — Die im S erwähnte thüringiſch-ſächſiſche Geſellſchaft zur Erforſchung deutſc terthümer, welche ſich der Univerſität anſchließt, iſt nicht zunäc Studirende beſtimmt. Die Direktoren derſelben werden aber g reit ſeyn, denen, welche ſich für deutſches Alterthum intereſſire Sammlungen dieſer Geſellſchaft für ihre Studien benützen zu laſ Zu erwähnen iſt hier auch ein ſeit kurzer Zeit wieder neu aufl biographiſcher Verein unter den Studirenden zur Feier des And ausgezeichneter wiſſenſchaftlicher Männer an Tagen, welche näh ziehung auf ſie haben. Stets haben mehrere Profeſſoren ſolche leſungen mit Theilnahme beigewohnt; und da es wichtig iſt, da Studirende ſich gleichſam einen Genius wähle, deſſen Bild ih leuchte auf der betretenen Studienbahn, ſo iſt dieſem Verein ei glücklicher Fortgang und eine immer größere Ausdehnung zu wü Die Anzahl der zunächſt zur philoſophiſchen Fakultät gehörige direnden bildet gewöhnlich nur einen kleinen Kreis. Darum ha kleine Kreis den Vortheil, ſich an die Dozenten des Faches, d ſich widmet, näher anſchließen zu können; und dieſe werden au bereit ſeyn, den Privatſtudien einzelner Studirender förderlich z den. Möchten überhaupt die Studirenden nicht verſäumen, jed genheit zu benützen, um die Profeſſoren ihres Faches mit ihren ſtudien bekannt zu machen, worauf dann ſelbſt bei der Wahl der aufgaben Rückſicht genommen werden kann, um zur weiteren A rung und Vollendung angefangener Arbeiten zu ermuntern. — D verſtändige Menſch, welcher eine Univerſität beſucht, ſich nicht a Studium geſchriebener Hefte beſchränken, ſondern vorzügliche, zu Fache gehörige Bücher ſtudiren wird: ſo iſt es ſehr zu wünſche die von der Univerſität abgehenden Studirenden, in der von ih den einzelnen Fakultäten einzureichenden Lebensbeſchreibung a wiſſenſchaftlichen Werke bezeichnen mögen, welche ſie mit beſ Fleiße ſtudirt haben, ſo wie die Arbeiten, welche ſie in Sem oder andern gelehrten Geſellſchaften geliefert. Ueber ſolche wo gene Arbeiten ſind Zeugniſſe beizubringen, welche, in das Abgan niß aufgenommen, zur beſonderen Empfehlung gereichen können.

No. 224. Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten ꝛc., wegen der über die Cholera zu haltenden Vorlesungen. Vom 13. Januar 1832.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenn auch das vorhandene ärztliche Personale für die gewöhnlichen Sanitätsverhältnisse als vollkommen ausreichend betrachtet werden muß, bei so ausserordentlichen Zeitverhältnissen, wie die durch die Verbreitung der Cholera herbeigeführten sind, es doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden, ja geradezu unmöglich ist, an jedem einzelnen Punkte der Monarchie dem Bedürfnisse an der nothwendigen ärztlichen Hülfe auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu genügen. Um dem dadurch herbeigeführten Nothstande zum Theil wenigstens abzuhelfen, habe ich bereits die Anstellung ausländischer und inländischer, noch nicht vollständig approbirter Aerzte nachgegeben, so wie den Wundärzten zweiter Klasse die Behandlung von Cholerakranken unter Aufsicht der approbirten Aerzte und Wundärzte gestattet. Da indeß auch diese Aushülfe für den beabsichtigten Zweck nicht vollkommen ausreicht, so habe ich, Behufs einer möglichen Vervielfältigung der nöthigen ärztlichen Hülfe, nachstehende Anordnung zu treffen, mich veranlaßt gefunden. — Von Seiten jeder resp. medizinischen Fakultät und medizinisch chirurgischen Lehranstalt ist, falls dies nicht bereits geschehen seyn sollte, dafür zu sorgen, daß unfehlbar noch im Laufe dieses Semesters eine besondere Vorlesung von derselben über die Natur, die Aetiologie, die Symptomatologie, Diagnose, die Behandlung der Cholera in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gehalten werde. An dieser Vorlesung ist auch den bereits approbirten Chirurgen, welche an dem Orte sich befinden; oder zu diesem Behufe dorthin sich zu begeben gewilligt seyn sollten, die Theilnahme zu verstatten, und dieserhalb das Erforderliche denselben durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Diejenigen Studirenden, welche diese Vorlesung gehört haben, sind dazu bestimmt, den approbirten Aerzten zugetheilt zu werden, um unter deren Leitung der Behandlung der Cholerakranken sich zu unterziehen. — Zur Gewährsleistung für ihre hierzu erlangte Qualifikation haben indeß die Studirenden, welche eine solche Anstellung ambiren, zuvor einer, einzig und allein hierauf gerichteten Prüfung sich zu unterwerfen. Diese Prüfungen finden unmittelbar nach Beendigung der in Rede stehenden Vorlesung Statt, und werden von den der Reihe nach dabei fungirenden Lehrern der resp. Fakultät oder Lehranstalt unentgeltlich abgehalten. Diejenigen Studirenden, welche in dieser Prüfung die von ihnen erlangte erforderliche Qualifikation zur Anstellung als Hülfsärzte nachgewiesen haben, erhalten eine Bescheinigung hierüber. Von sämmtlichen, mit solchen Bescheinigungen versehenen Studirenden aber ist ein monatliches Verzeichniß an die Oberpräsidenten der Provinz einzureichen, damit letztere hiernach die nöthigen Dispositionen wegen zweckmäßiger Benutzung und Vertheilung der auf solche Weise gewonnenen Hülfsärzte zu treffen im Stande sind. — Bei der hohen Wichtigkeit der Zwekke, welche an diese Anordnung geknüpft sind, glaube ich mich überzeugt halten zu dürfen, daß die Fakultät zur zweckmäßigen Ausführung derselben hinzuwirken nach allen Kräften bemüht seyn werde, und sehe einer nähern Anzeige dessen, was in Bezug hierauf geschehen ist, innerhalb vier Wochen entgegen.

Berlin, den 13. Januar 1832.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 225. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, wegen öffentlicher Vorlesungen der Privatdozenten über Gegenstände, über welche Professoren privatim lesen. (Vergl. No. 17.) Vom 7. November 1832.

Das Ministerium sieht sich veranlasst, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an keinem Privatdozenten gestattet seyn soll, irgend eine Wissenschaft, über welche zu gleicher Zeit von einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der betreffenden Fakultät eine Privatvorlesung angekündigt ist, als ein gratis zu lesendes Kollegium anzukündigen. Der ꝛc. wird beauftragt, dieser Anordnung gemäß an sämmtliche Fakultäten das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 7. November 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 226. Studienplan für die Studirenden der Theologie auf der Universität Halle. Von 1832.

Das theologische Studium ward von jeher, wie uns eine lange Erfahrung gelehrt hat, von sehr Vielen angefangen, ohne daß sie eine deutliche Vorstellung von dem Umfang desselben, dem Zusammenhang seiner Theile, und der zweckmäßigsten Methode, sich mit jedem derselben bekannt zu machen, dazu mitbrachten. Auch haben wohl nur Wenige vor ihrem Abgange von der Schule Gelegenheit gehabt, sich jene vorläufig so wichtige Einsicht zu erwerben. Daher so viel Unsicherheit und Mißgriff in der Wahl der Lektionen, so viel Unrichtiges im Urtheil über das mehr oder minder Wichtige, so viel Planlosigkeit des Studiums, selbst bei ernstlichem Fleisse; daher die so oft laut geäusserte Klage am Ende der akademischen Jahre, zu spät eingesehen zu haben, wie ganz anders diese Jahre hätten benutzt werden können. — Nächstdem sind auch viele Studirende von den äussern Hülfsmitteln, Bildungsanstalten und andern durch Gesetz und Gebrauch bestimmten Einrichtungen zu wenig unterrichtet, oder — bei der herrschenden Sorglosigkeit um den eigentlichen Zweck des Universitätslebens — nur durch Zufall damit bekannt geworden, so daß sie ihre Wohlthätigkeit erst einsehen, ihre eigenen Obliegenheiten erst kennen lernen, wenn die Zeit, jene zu benutzen und diese zu erfüllen, verstrichen ist. — Dies Alles hat uns veranlasst, jedem hier ankommenden Theologie Studirenden die folgenden Blätter zu übergeben. Er findet darin 1) eine summarische Aufzählung der einzelnen Wissenschaften, welche das Ganze des theologischen Studiums ausmachen, nebst kurzer Anzeige ihres Begriffs und ihrer Beziehung auf einander; desgleichen Winke, welche Hülfswissenschaften dem Theologen zu seiner künftigen wahrscheinlichen Bestimmung vorzüglich zu empfehlen sind; dies Alles mit steter Hinsicht auf die hier übliche Einrichtung der theologischen Vorlesungen; 2) eine Nachricht von den hier bestehenden Seminarien; 3) Erinnerungen an die übrigen, auf hiesiger Akademie befindlichen wissenschaftlichen Anstalten und Hülfsmittel, so fern sie für den Theologie Studirenden vorzüglich wichtig sind; 4) Belehrungen über einige äussere akademische Verfassungen und Einrichtungen; 5) Nachrichten über die mit der hiesigen Universität verbundenen Staats-Prüfungskommissionen für Theologen und Philologen.

I. Uebersicht des theologischen Studiums.

1. Das Studium der Theologie, als ein Theil der Ge-

lehrsamkeit betrachtet, setzt, wie die übrigen sogenannten Fakultätswissenschaften, mannichfaltige Vorkenntnisse und eine gewisse allgemeine Geistesbildung voraus. Diese muß billig schon auf den höheren oder gelehrten Schulen erworben werden, welche, so lange sie ihrer Bestimmung eingedenk bleiben, und ein gründliches Studiren ernstlich befördern wollen, sich vorzüglich auf philologische, historische und mathematische Kenntnisse beschränken. Für die eigentliche Theologie ist das gründliche Studium der griechischen, der lateinischen, der hebräischen Sprache, desgleichen der Universalgeschichte eine so unentbehrliche Vorbereitung, daß die Versäumniß derselben sich auf jedem Schritte rächt.

2. Auf der Akademie werden diese gelehrten Schulkenntnisse fortgesetzt, aus einem höhern Standpunkte betrachtet, und durch andere vermehrt. So verschieden diese ihrer Natur nach sind, so pflegt man sie doch nach einer alten akademischen Sitte unter dem Namen der philosophischen Wissenschaften, im weitesten Verstande genommen, zusammen zu fassen, und die Lehrer derselben bilden die philosophische Fakultät. Ein großer Theil der Fächer, womit sich diese beschäftigen, ist, selbst ohne Rücksicht auf das große Interesse, welches sie für jeden Studirenden haben, gerade für den Theologen, theils als Vorbereitung, theils als Hülfsmittel seines Studiums von der höchsten Wichtigkeit. Dies gilt namentlich von der Philosophie im engern Verstande, der Philologie und Geschichte.

3. Der Hauptzweck des akademischen Studiums der eigentlichen Theologie ist kein anderer, als die blos populäre Religionserkenntniß, welche sich, wegen ihres praktischen Einflusses, in einem gewissen Grade bei jedem denkenden Menschen finden sollte, zu einer gelehrten und wissenschaftlichen Erkenntniß zu erheben. So sollen sich Religionslehrer bilden, welche zwar in der Folge auf sehr verschiedenen, theils höheren, theils niederen Stufen stehen und wirken werden, von denen man aber, wenn man sie achten soll, ohne Ausnahme fordern darf, daß sie sich theils als Mitglieder des gelehrten Standes, theils als Lehrer, durch wissenschaftliche Gründlichkeit ihrer theologischen Kenntnisse von denen unterscheiden, die entweder aller höheren Geistesbildung ermangeln, oder sich ganz andern Fächern der Gelehrsamkeit gewidmet haben.

4. Es besteht aber die gelehrte Theologie, als ein Ganzes betrachtet, aus einer Reihe zusammenhängender Kenntnisse und Wissenschaften. Eine vollständige Uebersicht derselben, nebst dem Begriff, Inhalt, Umfang und Zweck jeder einzelnen, und ihrer gegenseitigen Beziehung, giebt die theologische Encyklopädie (Εγκυκλοπαιδεια), mit welcher zugleich eine Methodologie, oder Anleitung zu ihrem Studium verbunden zu werden pflegt. Mit dieser sollte billig Jeder seinen Kursus anfangen, wozu es auch in keinem Halbjahre an Gelegenheit fehlen wird. Hier theilen wir indeß, jedoch nur zur ersten Uebersicht des Feldes, eine ganz kurze Beschreibung desselben nach seinen einzelnen Theilen mit, welche man als die ersten Grundlinien einer solchen, für das ganze folgende Studium so wichtigen Encyklopädie betrachten kann.

5. Das ganze Gebiet der gelehrten Theologie läßt sich bequem vierfach abtheilen. Auch hat man schon die Theologie selbst danach

vierfach benannt; — die exegetiſche, die ſyſtematiſche, die hiſtoriſche, die praktiſche.

6. Die exegetiſche Theologie umfaſſt alle die Kenntniſſe, welche zur richtigen Einſicht in die Schriften des alten und neuen Bundes, in denen die Chriſten die heiligen Urkunden ihrer Religion verehren, erforderlich ſind. Man nennt ihren Inbegriff auch die bibliſche Philologie (Philologia sacra), im Gegenſatz der klaſſiſchen Philologie, mit welcher ſie übrigens in Hinſicht auf Inhalt und Methode genau verwandt iſt. Als einzelne Theile dieſer exegetiſchen Theologie kann man betrachten:

I. Die hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes. Dieſe macht mit der Geſchichte und Form, ſowohl der ganzen Sammlung der bibliſchen Schriften oder des Kanon, als der einzelnen Bücher bekannt, und enthält Unterſuchungen über Alter, Urſprung, Inhalt und Geiſt derſelben. Daher findet ſie auch gleich bei dem Anfange des theologiſchen Studiums ihre bequemſte Stelle.

Der Kurſus iſt in der Regel für jeden Theil der heil. Schrift halbjährig. Da meiſtens nur ein Theil der Schriften des Alten Teſtaments in exegetiſchen Vorleſungen erklärt werden kann, ſo iſt es um ſo nothwendiger, wenigſtens durch dieſe Vorleſungen mit dem Inhalt ſämmtlicher Bücher genauer bekannt zu werden, da die Kenntniß des Geſammtinhalts der Bibel bei allen theologiſchen Wiſſenſchaften vorausgeſetzt wird.

II. Die bibliſche Hermeneutik (Ἑρμηνευτική, Theorie der Auslegung) wendet die Grundſätze der allgemeinen Auslegungskunſt, welche auf jeden Schriftſteller anwendbar ſind, auf die bibliſchen Schriften an; und leitet die ſpeziellen aus dem her, was der heiligen Schrift und deren einzelnen Theilen eigenthümlich iſt. In enger Verbindung mit derſelben ſteht auch die bibliſche Kritik (Critica sacra), bei welcher man die Wortkritik, welche ſich mit Beurtheilung und Wiederherſtellung des bibliſchen Textes beſchäftigt, und die ſogenannte höhere Kritik, beſtehend in Unterſuchungen über die Echtheit der bibliſchen Bücher zu unterſcheiden pflegt.

Hermeneutik und Kritik werden entweder einzeln, oder auch in Verbindung mit der Einleitung in die bibliſchen Schriften vorgetragen. Wenn die Einleitung die Hermeneutik nicht mit umfaſſt, verdient ſie ſehr, beſonders ſtudirt zu werden.

III. Die bibliſche Exegeſe (Ἐξήγησις) iſt die praktiſche Anwendung jener Grundſätze der Hermeneutik und Kritik zur grammatiſch-hiſtoriſchen Interpretation des Grundtextes der bibliſchen Schriften.

Das gründliche Studium des Inhalts der neuteſtamentlichen Schriften muß den Grund der ganzen theologiſchen Erkenntniß bilden. Daher ſollten angehende Theologen exegetiſchen Vorleſungen über das N. T. beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und ſich ſelbſt nicht blos mit dem regelmäßigen Kurſus von zwei Jahren begnügen. — Bei dem A. T. erlaubt die Kürze des akademiſchen Kurſus gewöhnlich nur die wichtigſten der hiſtoriſchen, prophetiſchen und poetiſchen Bücher, namentlich den Pentateuch, Jeſaias, die Pſalmen, Hiob, allenfalls die kleinen Propheten, oder einige ſalomoniſche Schriften in Vorleſungen zu erläutern. Die Interpretation derſelben enthält aber auch die Anleitung zum eigenen

Studium der übrigen Theile, so wie die Einleitung in das A. T. (ſ. Nr. 1.) die Hülfsmittel deſſelben anzeigt.

Die nur zu oft verſäumte Kenntniß der hebräiſchen Sprache iſt ſelbſt zur Erklärung des N. T., wenn man ſich dabei der Gründe bewußt ſeyn will, unentbehrlich. Die grammatiſche Kenntniß derſelben muß von Schulen mitgebracht werden. Für ſolche, welche darin verſäumt wurden, ſind die Vorleſungen über hebräiſche Grammatik, und Uebungen im Analyſiren und Leſen leichter hiſtoriſcher Bücher des A. T. (Fundamentale hebraicum) beſtimmt.

Wer zu einer tieferen Einſicht in die hebräiſche Sprache gelangen will, darf auch die mit derſelben verwandten morgenländiſchen Sprachen, die Chaldäiſche, Syriſche, Arabiſche nicht verſäumen.

IV. Ein ſehr wichtiges Hülfsmittel zur Exegeſe iſt das Studium der bibliſchen Alterthumskunde (Antiquitates sacrae), welche in bibliſche Geſchichte, Erdbeſchreibung und Alterthümer in engerem Sinne des Wortes zerfällt, und zum Zwecke hat, mit dem Schauplatze der Bibel, mit den hiſtoriſchen und antiquariſchen Verhältniſſen des alten Orients und des hebräiſchen Volkes insbeſondere vertraut zu machen.

7. Die ſyſtematiſche Theologie beſteht in der planmäßig geordneten Darſtellung, Unterſuchung und Begründung der religiöſen und mit Religion in Verbindung ſtehenden Lehrſätze; welche, ſofern ſie aus den bibliſchen Schriften, worin ſie zerſtreut vorkommen, zu einem Ganzen vereinigt werden, das chriſtliche Religionsſyſtem bilden.

Jene Lehrſätze betreffen entweder Gegenſtände der Erkenntniß und des Glaubens, oder das, was pflichtmäßig iſt in Geſinnungen und Handlungen. Daher unterſcheidet man

1) die dogmatiſche Theologie (Theologia dogmatica, thetica), d. i. die ſyſtematiſche Darſtellung der Lehren des chriſtlichen Glaubens, nach den chriſtlichen Religionsurkunden und dem Lehrbegriffe der evangeliſchen Kirche. Man unterſcheidet demnach ferner die bibliſche Dogmatik, welche den Inhalt der dogmatiſchen Stellen der heiligen Schrift genau erörtert, und die Glaubenslehre ausſchließlich aus dem Inhalte der heiligen Schrift entwikkelt, und die kirchliche Dogmatik, als ſyſtematiſche Darſtellung der bibliſchen Glaubenslehren nach dem Lehrbegriff der evangeliſchen Kirche. Beide werden gewöhnlich in Verbindung mit hinzugefügter Kritik, aber auch getrennt abgehandelt; die kirchliche Dogmatik, insbeſondere als theol. dogmatica symbolica, verbunden mit der Geſchichte und Erklärung der ſymboliſchen Bücher.

Mit dem Vortrage dieſer Wiſſenſchaft verbindet man zuweilen die Geſchichte der wechſelnden Vorſtellungen von den einzelnen Religionslehren (Dogmengeſchichte), oder nimmt zugleich auf die Widerlegung falſcher Vorſtellungen Rückſicht (polemiſche, elenctiſche Theologie). Die Dogmengeſchichte, ſo wie die allgemeine Geſchichte des chriſtlichen Religionsglaubens, und die Polemik, werden aber auch als eine noch von Dogmatik abgeſonderte Wiſſenſchaft abgehandelt; eben ſo die Apologetik oder Vertheidigung des Chriſtenthums und ſeiner Beglaubigung überhaupt, welche indeſſen gewöhnlich mit den Vorleſungen über Dogmatik verbunden wird.

2) Die Moraltheologie, auch christliche Sittenlehre oder Tugendlehre (Ethica christiana) genannt; d. i. die systematische Abhandlung dessen, was von den pflichtmäßigen Gesinnungen und Handlungen des Menschen in den biblischen Religionsurkunden gelehrt wird.

Von der strengwissenschaftlichen Lehrart der systematischen Theologie, welche sich aller Hülfsmittel der Gelehrsamkeit bedient, um die Lehrsätze, welche sie abhandelt, aufzuklären und zu begründen, unterscheidet sich die Anleitung zu dem Studium der populären und praktischen Theologie, welche mit Uebergehung dessen, was ohne eigentliche gelehrte Kenntnisse nicht gefasst werden kann, und mit Vermeidung der Schulsprache, die Religions- und Tugend-Lehre so darstellt, wie sie der künftige Religionslehrer zu praktischen Zwecken vortragen soll, und zugleich bei der großen Verschiedenheit der religiösen Ansichten, wie des religiösen Bedürfnisses, die allgemeinen Grundsätze der Lehrweisheit auf die einzelnen besonders streitigen Lehren anwendet.

Anmerk. 1) Um Dogmatik und Moral mit Nutzen zu hören, muß schon einige Uebung in der Erklärung der heiligen Schrift und Bekanntschaft mit dem Inhalte derselben vorangegangen seyn. Daher sollte das Studium der Exegese stets dem der systematischen Theologie vorangehen, und letzteres keinenfalls vor dem dritten Semester begonnen werden. 2) Das Studium der Dogmatik kann mit dem der biblischen Glaubenslehre angefangen werden, woran sich das der kirchlichen oder wissenschaftlichen, wie auch der Dogmengeschichte anschließt. 3) Religionsphilosophie und philosophische Moral werden theils zur Vorbereitung, theils zur Befestigung benutzt. 4) Die populäre und praktische Dogmatik macht auch bei dem, der sich blos zum Volkslehrer bestimmt, das Studium der gelehrten oder systematischen so wenig entbehrlich, daß sie ohne jenes nie gründlich getrieben werden kann, sondern nur Oberflächlichkeit veranlassen würde. Aber eben so gewiß ist die Versäumniß der Methodik der populären und praktischen Lehrart von den schädlichsten Folgen, besonders für den Unterricht, wie er von künftigen Predigern und Jugendlehrern erwartet wird.

8. Die historische Theologie umfasst alle Kenntnisse, welche die Geschichte der Religion im weitesten Sinne des Worts und alles dessen betreffen, was sich auf Religion bezieht, oder von ihr ausgegangen ist. — Eine allgemeine Religionsgeschichte würde die merkwürdigsten Veränderungen der religiösen Vorstellungen und des religiösen Kultus aller Zeiten und Völker, so weit sie bekannt sind, entwickeln müssen. — Für den christlichen Theologen ist die Geschichte der christlichen Religion und der durch sie vereinigten Gesellschaft, welche man die christliche Kirche nennt, die bei weitem wichtigste. Diese christliche Kirchengeschichte (Historia ecclesiastica) ist zugleich für alle übrigen Theile der Theologie, besonders die systematische, von der entschiedensten Nothwendigkeit, und dient zugleich zum Ueberblick des Zustandes auch der theologischen Wissenschaft in jedem Zeitalter. Sie macht wegen des ausnehmenden Reichthums der Materien wenigstens einen jährigen Kursus nothwendig.

Anmerk. Unter der Kirchengeschichte des A. T. verstand man früherhin die Geschichte der Israeliten überhaupt, weil diese

in dem A. T. in steter Verbindung mit religiösen Ideen enthalten ist, und es, ausser diesem, keine andere zuverlässige Quellen derselben giebt.

Besondere Theile der historischen Theologie, welche den Hauptsachen nach in den Vorlesungen über allgemeine Kirchengeschichte ausführlicher in besondern Vorlesungen behandelt werden, sind: 1) die Dogmengeschichte, in welcher sowohl die Geschichte des christlichen Glaubens, und insbesondere des kirchlichen Lehrbegriffs im Allgemeinen, als auch die Bildung und Geschichte der einzelnen Lehren entwickelt wird; 2) die Patristik, welche von dem Leben und Lehrsystem der wichtigsten älteren Kirchenlehrer handelt; 3) die Symbolik, oder die historisch-dogmatische Erläuterung der Bekenntnißschriften (Libri symbolici) der evangelischen Kirche, mit welcher auch wohl eine vergleichende Darstellung des Lehrbegriffs der übrigen christlichen Kirchenparteien verbunden wird; 4) die christlichen Alterthümer, enthaltend die Geschichte der Verfassung, und besonders der Gebräuche der älteren christlichen Kirche; 5) die theologische Literatnrgeschichte und Bücherkunde.

Anmerk. Dogmengeschichte und Symbolik werden zuweilen mit der Dogmatik, die Bücherkenntniß mit der Encyklopädie verbunden.

9. Die mehr praktischen Theile des theologischen Studiums beschäftigen sich mit den sämmtlichen unmittelbaren Vorbereitungswissenschaften zur Führung des christlichen Lehramtes. Sie setzen folglich einen Vorrath von Kenntnissen, welche der Unterricht nach seinen verschiedenen Bestimmungen verarbeiten soll, voraus, und gehören schon aus diesem Grunde vorzüglich in das letzte Jahr des akademischen Trienniums. — Die allgemeine Methodik des populären und praktischen, oder erbaulichen Religionsunterrichts, wird gewöhnlich mit den Regeln für den zusammenhängenden Vortrag in Predigten in der Homiletik (Rhetorica sacra), und für den dialogischen Vortrag in der Katechetik verbunden. Sie bezieht sich auf die dabei eigenthümliche Behandlung dogmatischer, moralischer, historischer Materien, und auf die Behandlung der heiligen Schrift. — Die Pastoralwissenschaft oder Pastoralanweisung macht auf die Pflichten und das weise Betragen des Predigers in den verschiedenen Geschäften und Vorfallenheiten seines Amts, besonders auch nach seinen Verhältnissen gegen einzelne Klassen seiner Gemeindeglieder, aufmerksam; so wie die Liturgik seine Pflichten als Verwalter des äusseren Kultus oder der Religionsgebräuche enthält, und ihn über die bei der Liturgie zu befolgenden Grundsätze belehrt. — Das Kirchenrecht enthält als allgemeines alle, die Religion betreffenden Gesetze und Rechte, über deren Quellen alle christliche Religionspartheien einig sind; das besondere bezieht sich auf einzelne kirchliche Gesellschaften. Diese Wissenschaft wird hier gewöhnlich von Professoren der juristischen Fakultät vorgetragen.

10. Alle bisher genannten Wissenschaften machen den Kreis der theologischen Gelehrsamkeit aus. Nicht von jedem Studirenden ist zu erwarten, daß er es in allen gleich weit bringe, oder das eigene Studium der einzelnen noch über das hinaus, was der akademische Vortrag ihn lehrt, bis zu den ersten Quellen verfolge. Dies ist der eigentliche Beruf desjenigen Theologen, welcher sich zum akademischen Lehrer bilden will, und die wissenschaftlichen Abtheilungen des Seminarii geben die Anleitung dazu. Aber ganz fremd sollte auch dem künftigen

Volkslehrer keine dieſer Kenntniſſe bleiben, folglich wo möglich keine der genannten Vorleſungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas Ueberflüſſiges verſäumt werden. An einem oder dem andern Fache der Theologie, wenn ihm wirklich die Wiſſenſchaft etwas werth iſt, ſollte er ſeine Geiſteskräfte recht ernſtlich üben. Dieſe zu wekken und zu beleben, iſt ein Hauptzweck der Univerſitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wiſſenſchaften geht übrigens ſchon hervor, in welcher Ordnung ſie am Zweckmäßigſten betrieben werden, wenn ſich gleich darüber keine ganz poſitiven Geſetze feſtſetzen laſſen, auch manches von zufälligen Umſtänden, Kolliſionen u. ſ. w. abhängig iſt. Im Allgemeinen iſt es einleuchtend, daß das erſte Jahr am beſten, auſſer der Encyklopädie und dem unerläßlichen Studium mehrerer philoſophiſchen und philologiſchen Hülfswiſſenſchaften, dem Studium bibliſcher Einleitung, der Exegeſe A. und N. T. und der Hülfswiſſenſchaften derſelben; das zweite der Kirchengeſchichte, Dogmatik und Moral, und das dritte der praktiſchen Theologie, und einigen höhern und ſchwerern philoſophiſchen und philologiſchen Studien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die Zeit, welche einem Studirenden über daſſelbe hinaus auf der Univerſität zu verweilen vergönnt iſt, gehört auch die Benutzung der Seminarien. (S. unten No. II.)

12. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder das bloße Anhören, noch weniger das wörtliche mechaniſche Nachſchreiben der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geiſtesbildung haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Gehörte, Sinn für alles Wiſſenswürdige (den gerade das Leben auf der Akademie, als einer universitas literarum, ſo ſehr befördern kann), Austauſch von Ideen unter wiſſenſchaftlich vereinigten Freunden, und, wo möglich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu kommt. Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch iſt es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuſchreiben, ſo daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit verſpare. Das Anhören der Vorleſungen über eine Wiſſenſchaft und das Privatſtudium derſelben müſſen durchaus gleichzeitig ſeyn, wenn auch ſpätere Repetition dadurch nicht überflüſſig wird. — Zur Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur Wiederholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch beſonders Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen werden können. Auch ſind literariſche Privatgeſellſchaften zur gemeinſchaftlichen Wiederholung und Erörterung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände ſehr zweckmäßig. — Wer ſo planmäßig und ernſtlich ſein theologiſches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen, einer ängſtlichen Vorbereitung auf das theologiſche Examen zu bedürfen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechaniſches Memoriren eingebracht werden ſoll, was vorher durch Unfleiß verſäumt worden iſt. Er wird durch geordneten raſtloſen Fleiß ſogar ungleich mehr Kenntniſſe geſammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern pflegt.

13. Nicht bloß auf die Beſtimmung zum Religionslehrer ſollte indeß der Theologe Rückſicht nehmen. Er darf bei ſeinem theologiſchen Studium nie aus dem Geſicht verlieren, daß, ehe er Prediger wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulmann oder Hauslehrer nützlich werden ſoll. Dies iſt ſogar wünſchens-

werth, weil Jugendunterricht die trefflichſte Vorbereitung zum Volksunterricht iſt.

14. Um nun jene nächſte Beſtimmung würdig zu erfüllen, iſt es nothwendig, mit dem eigentlichen theologiſchen Studium beſtändig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt iſt. Kein Halbjahr ſollte ohne den Beſuch einer oder der andern dahin gehörenden Lektion hingehen, auſſer dem, was der Privatfleiß thun muß. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretiſche und praktiſche Philoſophie, Philologie, alte und neue Geſchichte, Literärgeſchichte, Mathematik, Naturlehre und Naturgeſchichte, Kultur der Mutterſprache, und unter den neuern wenigſtens der franzöſiſchen, nebſt Uebung in den ſchönen Künſten, der Muſik, der Zeichenkunſt ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen ſind. Wie weit man ſich an die höheren ſpekulativen Wiſſenſchaften wagen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organiſirt iſt, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen ſeine Laufbahn eröffnen. Er würde ſonſt doch nur Worte und Formeln lernen; was dann ſo leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünkel und wohl gar zur Geringſchätzung viel unentbehrlicherer Kenntniſſe führen kann.

15. Man kann übrigens einen ſehr ſchätzbaren Vorrath von Kenntniſſen eingeſammelt haben, ohne deswegen im Stande zu ſeyn, ſie andern auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert beſonders der Jugendunterricht, ſowohl überhaupt, als nach ſeinen einzelnen Fächern, Kenntniß der verſchiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der Wahl zwiſchen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunſt, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies iſt der Fall mit der Erziehung, die, ſo viel darin erſt durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre allgemeinen und laut oder ſtillſchweigend allgemein anerkannten Geſetze hat, welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das allgemeine Intereſſe, welches auch in neuern Zeiten für ſie durch wiſſenſchaftliche Köpfe angeregt iſt, würde es für den, der ſich Eltern oder Erziehungsanſtalten als einen dieſes Geſchäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben ſoll, weder über die Natur, noch über die Erforderniſſe deſſelben, ernſtlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und fleißige Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademiſchen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbſtthätigkeit zu wekken, derſelben die erforderliche Richtung zu geben, und ſie in eine nähere und fruchtbarere wiſſenſchaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu bringen, als durch das bloße Anhören der Vorleſungen geſchehen könnte. Die den Theologieſtudirenden ausſchließlich oder wenigſtens zunächſt mit beſtimmten Anſtalten dieſer Art ſind das theologiſche, das pädagogiſche, das philologiſche Seminarium.

A. Theologiſches Seminarium.

2. Das theologiſche Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm 1. Juni 1826 höhern Orts beſtätigten, ſehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wiſſenſchaftliche, die andere für die praktiſche Theologie.

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studirende, denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionslehrer, sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forschungen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testaments; b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetischen Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der heiligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetischen Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter seinem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und dergleichen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründung der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen Klassen dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abgefasst, und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in allen Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Zweck. Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b) für Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abgefasste Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche gehalten und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch andere Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten werden Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie aufgenommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenigstens Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theologischen Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direktor der Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch geschriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei, an mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in zwei Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht in mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium genießen. Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deutscher Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nachweisung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und eine mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit einem vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Klassen versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für wissenschaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theologie vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilnahme an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, genießen dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folgende Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien für jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theologischen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720

geschenkten Seminarfonds, halbjährig 68½ Rthlr. angewiesen worden, von welcher Summe der jedesmalige Senior 12½ Rthlr. als halbjähriges Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der besten Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer Klasse niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prämien vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien sollen die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen die Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschränkung, wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu gleicher Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeugnissen wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

7. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls aus dem Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis 1826 blos eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den Lehrerberuf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen vorzubereiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Gegenstände eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unterrichten geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, welche halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

8. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung gelehrter Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher bestimmt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologischen Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der theologischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den eigentlichen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zumal wenn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans verstattet ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gedachter Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und vorurtheilsfreies Studium der Theologie ist.

9. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen Seminarien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von welchen wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische erwähnen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bieten wenige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der hiesigen Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisenhauses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist kein unerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu wohnen. Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Fleiß, Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden Vakanzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausserdem giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls geübtere Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- oder Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch Ueberreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superintendenten der Diöces nachzusuchen.

III. Andere wissenschaftliche Institute.

1. Der akademische Gottesdienst, welcher im Lauf der Lektionen alle 14 Tage von dem Universitäts-Prediger abwechselnd mit dem Hrn. Konsistorial-Rath D. Tholuck besorgt wird, kann, neben seiner Hauptbestimmung zur gemeinschaftlichen öffentlichen Erbauung und Beförderung ächter Religiosität und Sittlichkeit bei allen Studirenden, auch als ein vorzügliches Bildungsmittel für künftige Prediger betrachtet werden. Mit demselben verbunden ist gegen das Ende jedes Semesters eine gemeinsame Abendmahlsfeier, an welcher ausser den Studirenden auch Mitglieder der Theologischen Fakultät Theil zu nehmen pflegen.

2. Zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich durch Fleiß und Kenntnisse auszeichnen, werden seit dem Jahre 1800 von der theologischen Fakultät halbjährige Preisaufgaben bekannt gemacht. Sie werden abwechselnd aus der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gewählt, und allezeit in den ersten Tagen nach dem 12. Januar und 12. Juli, an welchen das Dekanat wechselt, am schwarzen Brette publizirt. Bis auf den bekannt gemachten Termin nimmt der zeitige Dekan die Beantwortungen an, welche in lateinischer Sprache abgefasst, und von einer versiegelten Anzeige des Namens ihrer Verfasser begleitet seyn müssen. Sie werden sodann von der ganzen Fakultät beurtheilt, und der Preis wird den beiden vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt. Der Preis für die beste ist 30 Rthlr., und für die nächste 20 Rthlr. Zugleich wird ein Text zu einer Predigt bekannt gemacht, und den vorzüglichsten unter den eingegangenen werden Gratifikationen zuerkannt.

3. Hiervon verschieden ist noch das im Jahr 1824 durch die Gnade Sr. Majestät gestiftete Institut der jährigen Preisaufgaben, nach welchem jedesmal am 3. August von der theologischen (wie der juristischen und medizinischen) Fakultät Eine, von der philosophischen 2 Preisaufgaben durch ein besonderes Programm bekannt gemacht werden. Die Preisschriften sind bis zum 1. Mai, mit versiegelter Anzeige der Verfasser, beim Universitätssekretär einzureichen, und die öffentliche Preisertheilung (von 50 Rthlr., oder wenn eine zweite Abhandlung in gewisser Hinsicht der ersten den Preis streitig macht, von 35 und 15 Rthlr.) erfolgt am 3. August im großen akademischen Hörsaale durch den Professor der Beredsamkeit. Die Gegenstände der theologischen Preisaufgabe werden hier, wie bei der halbjährigen, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern gewählt, und bei der Beurtheilung neben den Vorzügen des Inhalts, namentlich auch auf Korrektheit des lateinischen Styls gesehen.

4. Den Privatstudien der Studirenden dienen hier drei öffentliche Bibliotheken. 1) Die Universitäts-Bibliothek. Sie besteht aus 42,000 Bänden aus allen Fächern der Literatur, und wird zum Abholen der zu leihenden Bücher sowohl, als zum Nachschlagen, sämmtlichen Studirenden Mittwochs und Sonnabends von 1—3 geöffnet. Nur die Seminaristen haben die Vergünstigung, sie, gleich den Professoren, auch an den übrigen Tagen in den Vormittagsstunden besuchen zu dürfen. Wer Bücher daraus zu erhalten wünscht, muß den Titel eines jeden auf zwei Zettel schreiben, dann einen Professor ordinarius irgend einer Fakultät, dem er näher bekannt ist, ersuchen, durch seine Unterschrift Cavent für ihn zu werden. Das Weitere über die Benutzung der Bibliothek besagt das auf der-

ſelben angeſchlagene, höhern Orts gegebene Reglement. 2) Die Muſeum-Bibliothek, nahe an der Marktkirche, aus 16,000 Bänden beſtehend. Sie wird wöchentlich Einmal, gewöhnlich Montags von 11—12 Uhr, geöffnet. 3) Die Bibliothek des Waiſenhauſes, beſonders reich im Fache der ältern theologiſchen Literatur. Sie ſteht wöchentlich an 2 Tagen, die jedes halbe Jahr durch einen Anſchlag an der Thür bekannt gemacht werden, Jedermann offen. Wer den Bibliothekaren nicht näher bekannt iſt, muß, wenn er Bücher leihen will, einen Schein beibringen, welcher von einem der Direktoren des Waiſenhauſes unterſchrieben iſt. In demſelben Lokal befindet ſich die Bibliothek des pädagogiſchen Seminars.

5. Zur Leſung der gelehrten Zeitſchriften, welche Niemanden, für den der gegenwärtige Zuſtand der Wiſſenſchaften Intereſſe hat, ganz fremd bleiben ſollten, iſt durch das im Jahr 1829 errichtete allgemeine Muſeum im Lokal des hieſigen Rathskellers vielfache Gelegenheit gegeben. Die Mitglieder finden, gegen einen jährlichen Beitrag von 6 Rthlr., in den von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffneten Leſezimmern die neu erſchienenen wichtigſten, politiſchen und wiſſenſchaftlichen Blätter des In- und Auslandes (ſowohl die allgemeinen, als die beſondern Wiſſenſchaften gewidmeten) aufgelegt, können dieſelben auch auf Verlangen, gegen einen ferneren Beitrag von 4 Rthlr., ſpäter in ihre Wohnungen geliefert erhalten, wie dieſes die im Lokal des Muſeums gratis zu erhaltenden Statuten des Näheren beſagen. Studirende, welche Mitglieder werden wollen, haben ſich durch einen Profeſſor, der ſelbſt Mitglied iſt, vorſchlagen zu laſſen, worauf die Aufnahme nach geſchehener Abſtimmung durch den Vorſtand erfolgt. Sie erhalten dadurch zugleich das Recht, an den muſikaliſchen und ſonſtigen geſelligen Unterhaltungen des Vereins Theil zu nehmen.

6. Andere öffentliche akademiſche Inſtitute zur Benutzung der Studirenden ſind: 1) Die Kupferſtichſammlung, deren Lokal im gedruckten Studenten-Verzeichniß angegeben iſt. Sie wird von dem Inſpektor gewöhnlich Sonnabends von 2—3 Uhr geöffnet; 2) das zoologiſche Muſeum, 3) das mineralogiſche Kabinet, 4) die Sternwarte, im botaniſchen Garten, und werden daſelbſt auch Vorleſungen über populäre Aſtronomie gehalten; 5) das phyſikaliſche Kabinet.

IV. Aeuſſere akademiſche Einrichtungen und desfallſige Vorſchriften.

1. Jeder inländiſche Studioſus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen iſt, verſehen ſeyn. Hat er aus beſondern Gründen, etwa Krankheits halber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländiſche Schule beſucht, oder iſt er durch Privatunterricht gebildet, ſo muß er ſich der Prüfung der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erſt nach Beibringung des Zeugniſſes jener Kommiſſion. Die Prüfungen werden alle Semeſter bald nach dem Anfang der Vorleſungen gehalten, und der Termin derſelben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätseramen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es iſt ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig ſeinen Aufenthalt auf dem Gymnaſio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgeſehen davon,

daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium zu bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es selbst dem Fleissigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst, ohne jene unentbehrliche Vorbereitung, nur sehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefasst werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei dem Universitätssekretär, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neu ankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll den Theologie-Studirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werden. — Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831 sollen, diejenigen welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. bezogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät, welche von dem Universitätskassen-Rendanten gemeinschaftlich verwaltet wird. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) wer zu Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur (Märkerstraße No. 453 im Hofe), zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem ausser den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name, nebst Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren gezahlt, wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für alle-Mal wegfallen. b) Nach geschehener Expedition

in der Quäſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Dozenten ſelbſt, welcher ihn in ſein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allgemeinen Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt werden, und, wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlaſſen worden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen. d) Auch die öffentlichen gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminarſtunden werden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vorleſungen angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe vermerkt, und ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermögensumſtände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünſchen, haben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugniſſes der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Beſtimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätsſiegel eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur für die ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu richten hat. — Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie von noch nicht Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugniſſe betrifft, ſo müſſen dieſelben bei vater- oder elternloſen Studirenden von der vormundſchaftlichen Behörde ausgeſtellt ſeyn, und den Betrag ihres Vermögens in beſtimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, ſo ſind ſie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienſte ſteht, zugleich von den Amtsvorgeſetzten deſſelben auszuſtellen, und müſſen folgende Data enthalten: a) Stand und Amt des Vaters, deſſen Beſoldung und ſonſtige Einkünfte von den Amtsvorgeſetzten in beſtimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klaſſenſteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit ſteuerfrei ſey; b) ob die Eltern notoriſch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmoſengenoſſen) ſeyen, oder ob ſie Grundeigenthum oder ſonſtiges Vermögen beſitzen, und wie hoch es ſich belaufe; c) wieviel noch unerzogene und unverſorgte Kinder der Vater habe; d) ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch ſie ſich belaufen; e) ob er von Verwandten oder andern Perſonen Unterſtützung genieße. — Ueber alle Umſtände unter b, d. c., ſo weit ſie der Behörde nicht bekannt ſeyn

daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Trienniums zu bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es selbst dem Fleissigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst, ohne jene unentbehrliche Vorbereitung, nur sehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefasst werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei dem Universitätssekretär, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neu ankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll den Theologie-Studirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werden. — Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831 sollen, diejenigen welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. bezogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät, welche von dem Universitätskassen-Rendanten gemeinschaftlich verwaltet wird. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) wer zu Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur (Märkerstraße No. 453 im Hofe), zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem ausser den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name, nebst Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nimmt das H[illegible]rar in E[illegible]ng, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. [illegible] r iel[illegible]um, sey es privatum oder publicum, werden h[illegible] z[illegible] r. [illegible] Einschreibegebühren gezahlt, wogegen alle sonst [illegible] Gelder Ein- für al[illegible]

in der Quäſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Do-
genten ſelbſt, welcher ihn in ſein Vorleſungs-Verzeichniß einträgt, und ihm die
Nummer auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann
den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat.
Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und
haben die ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten
Plätze zu genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allgemeinen Landes-
rechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt wer-
den, und, wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein
Vierteljahr geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb
erlaſſen worden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen.
d) Auch die öffentlichen gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminar-
ſtunden werden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten
angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne
alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten,
und hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem An-
meldebuch beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß
aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vor-
leſungen wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vor-
leſungen angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können,
hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe ver-
merkt, und ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermö-
gensumſtände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wün-
ſchen, haben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines
Zeugniſſes der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres An-
meldebuchs in einem an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich
an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Be-
ſtimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung
in meliorem fortunam u ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fa-
kultätsſiegel eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur
für die ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu
richten hat. — Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung ge-
mäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie von
noch nicht Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die
Armuthszeugniſſe betrifft, ſo müſſen dieſelben bei vater- oder eltern-
loſen Studirenden von der vormundſchaftlichen Behörde ausgeſtellt
ſeyn, und den Betrag ihres Vermögens in beſtimmten Zahlen amt-
lich angeben. Wenn die Eltern noch leben, ſo ſind ſie von der Kreis-
behörde, und wenn der Vater im Dienſte ſteht, zugleich von den
Amtsvorgeſetzten deſſelben auszuſtellen, und müſſen folgende Data
enthalten: a) Stand und Amt des Vaters, deſſen Beſoldung und
ſonſtige Einkünfte von den Amtsvorgeſetzten in beſtimmten Zahlen an-
gegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klaſſen-
Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit ſteuerfrei ſey; b) ob
die Eltern notoriſch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von
Gerichtsgebühren frei, oder gar Almoſengenoſſen) ſeyen, oder ob ſie
Grundeigenthum oder ſonſtiges Vermögen beſitzen, und wie hoch es
ſich belaufe; c) wieviel noch unerzogene und unverſorgte Kinder der
Vater habe; ob Supplicant Stipendium genieße, oder dergleichen
zu erwarten habe, und wie hoch ſie ſich belaufen; d) ob er von
Perſonen Unterſtützung genieße. — Ueber alle

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikanten entzogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts-Gericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verlässt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß, dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königlichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn

Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

9. Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der Universität mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische und Stipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Freitischstiftung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können. Die Gesuche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters zu der öffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht, und nach vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus (in der theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entscheidung bekannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch auf die Beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht genommen. 2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das Wittenbergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird, gewöhnlich 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten wenden sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der von dem verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Wintermonaten bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn ohne Ausnahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß großer Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an einem der Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examinatorium, Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kollegium beurkunden.

10. Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf welche ebenfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausserordentlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, und so fern sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus der Wittenberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind mehrere an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier studirende Ungarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das Ephorat über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zunächst für Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden Meene'schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ostfriesen und Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedesmaligen Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. — Bei der großen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen kaum bemerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und wenige etwas Beträchtliches erhalten können.

11. Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer eines Fakultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von den meisten ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu diesem Zwecke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes Anmeldebuch bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien-Angelegenheiten regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses besorgt, wofür gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden. Nachdem über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät nach Kollegien-, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt geworden, abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

12. Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von der Bibliothek, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden habe, wird an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das phil-

Volkslehrer keine dieser Kenntnisse bleiben, folglich wo möglich keine der genannten Vorlesungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas Ueberflüssiges versäumt werden. An einem oder dem andern Fache der Theologie, wenn ihm wirklich die Wissenschaft etwas werth ist, sollte er seine Geisteskräfte recht ernstlich üben. Diese zu wekken und zu beleben, ist ein Hauptzweck der Universitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wissenschaften geht übrigens schon hervor, in welcher Ordnung sie am Zweckmäßigsten betrieben werden, wenn sich gleich darüber keine ganz positiven Gesetze festsetzen lassen, auch manches von zufälligen Umständen, Kollisionen u. s. w. abhängig ist. Im Allgemeinen ist es einleuchtend, daß das erste Jahr am besten, ausser der Encyklopädie und dem unerläßlichen Studium mehrerer philosophischen und philologischen Hülfswissenschaften, dem Studium biblischer Einleitung, der Exegese A. und N. T. und der Hülfswissenschaften derselben; das zweite der Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral, und das dritte der praktischen Theologie, und einigen höhern und schwerern philosophischen und philologischen Studien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die Zeit, welche einem Studirenden über dasselbe hinaus auf der Universität zu verweilen vergönnt ist, gehört auch die Benutzung der Seminarien. (S. unten No. II.)

12. Dabei versteht es sich von selbst, daß weder das bloße Anhören, noch weniger das wörtliche mechanische Nachschreiben der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geistesbildung haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Gehörte, Sinn für alles Wissenswürdige (den gerade das Leben auf der Akademie, als einer universitas literarum, so sehr befördern kann), Austausch von Ideen unter wissenschaftlich vereinigten Freunden, und, wo möglich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu kommt. Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch ist es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuschreiben, so daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit verspare. Das Anhören der Vorlesungen über eine Wissenschaft und das Privatstudium derselben müssen durchaus gleichzeitig seyn, wenn auch spätere Repetition dadurch nicht überflüssig wird. — Zur Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur Wiederholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch besonders Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen werden können. Auch sind literarische Privatgesellschaften zur gemeinschaftlichen Wiederholung und Erörterung wissenschaftlicher Gegenstände sehr zweckmäßig. — Wer so planmäßig und ernstlich sein theologisches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen, einer ängstlichen Vorbereitung auf das theologische Examen zu bedürfen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechanisches Memoriren eingebracht werden soll, was vorher durch Unfleiß versäumt worden ist. Er wird durch geordneten rastlosen Fleiß sogar ungleich mehr Kenntnisse gesammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern pflegt.

13. Nicht bloß auf die Bestimmung zum Religionslehrer sollte indeß der Theologe Rücksicht nehmen. Er darf bei seinem theologischen Studium nie aus dem Gesicht verlieren, daß, ehe er Prediger wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren Schulmann oder Hauslehrer nützlich werden soll. Di r wünschens-

werth, weil Jugendunterricht die treffliche Vorbereitung zum Hochschulunterricht ist.

14. Um nun zum nähern Bestimmung unserer Aufgabe zu gelangen, ist es nothwendig, mit dem eigenthümlichen Charakter der Studien diejenigen Subjecte zu vergleichen, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und dazu bietet sich der Gesichtspunkt dar, welcher schon oben gegeben ist. Kein Hauptzweck scheint dem Lehrer einer der beiden gehörenden Lehrfächer näher zu liegen, als der, welcher der Literärgeschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Naturgeschichte, Kultur der Literatur und unter den neuern insgesammt der französischen und englischen Literatur, der Kunst, der Musik, der Gesangkunst u. dergl. vorzustehen sind. Wer nun auf die höhern Lehranstalten Schüler vorbereiten will, für welche nur die höhern Lehrfächer Zweck sind, der muß Jeden weg gehen, der ihn auf seine Laufbahn führen. Er wird dem nur Worte und Formen lernen; was dann in seinen Händen Erkenntniß, Geist, Leben und Kraft zu werden vermag, ist unabhängig von seiner Kenntniß führen kann.

15. Man kann überhaupt einen sehr abgeneigten Vorrath von Kenntnissen einsammeln haben, um denselben im Stande zu sein, in andern auf die rechte Art anzuregen. Zum erfordert besonders der Jugendunterricht, indem übernommen, als man seiner eigenen Fächern, Kenntniß der verschiedenen Methoden, und gründliches Urtheil, bei der Wahl zwischen mehreren. Dazu gehört die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunst zu richtiger Anwendung.

16. Eben dies ist der Fall mit der Erziehung, die, in viel höherm erst durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre allgemeinen und auch über Zeitalter hinaus allgemein anerkannten Gesetze hat, welche die Erziehungskunst eine Wissenschaft entwickeln. Das allgemeine Interesse, welches auch in neuern Zeiten für sie durch wissenschaftliche Kräfte angeregt ist, würde es für den, der sich Eltern oder Erziehungsanstalten als einen dieses Geschäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben soll, weder über die Natur, noch über die Erfordernisse desselben, ernstlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwecke, gründlich unterrichtete und fleißige Studierende in den beiden letzten Jahren ihrer akademischen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wecken, sie in die erforderliche Richtung zu setzen, und sie zu einer mehr und fruchtbareren wissenschaftlichen Berührung mit ihren Lehrern zu bringen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschehen könnte. Die den Theologie-Studierenden ausschließlich oder wenigstens zunächst mit bestimmten Anstalten dieser Art sind das theologische, das pädagogische, das philologische Seminarium.

A. Theologisches Seminarium.

2. Das theologische Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm 1. Juni 1826 höhern Orts bestätigten, sehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie.

Volkslehrer keine dieſer Kenntniſſe bleiben, folglich wo möglich keine der genannten Vorleſungen aus Gleichgültigkeit oder als etwas Ueberflüſſiges verſäumt werden. An einem oder dem andern Fache der Theologie, wenn ihm wirklich die Wiſſenſchaft etwas werth iſt, ſollte er ſeine Geiſteskräfte recht ernſtlich üben. Dieſe zu wekken und zu beleben, iſt ein Hauptzweck der Univerſitäten.

11. Aus dem Begriff und Inhalt der einzelnen Wiſſenſchaften geht übrigens ſchon hervor, in welcher Ordnung ſie am Zwekmäßigſten betrieben werden, wenn ſich gleich darüber keine ganz poſitiven Geſetze feſtſetzen laſſen, auch manches von zufälligen Umſtänden, Kolliſionen u. ſ. w. abhängig iſt. Im Allgemeinen iſt es einleuchtend, daß das erſte Jahr am beſten, auſſer der Encyklopädie und dem unerläßlichen Studium mehrerer philoſophiſchen und philologiſchen Hülfswiſſenſchaften, dem Studium bibliſcher Einleitung, der Exegeſe A. und N. T. und der Hülfswiſſenſchaften derſelben; das zweite der Kirchengeſchichte, Dogmatik und Moral, und das dritte der praktiſchen Theologie, und einigen höhern und ſchwerern philoſophiſchen und philologiſchen Studien gewidmet werde. In die letzte Hälfte des Triennii, und die Zeit, welche einem Studirenden über daſſelbe hinaus auf der Univerſität zu verweilen vergönnt iſt, gehört auch die Benutzung der Seminarien. (S. unten No. II.)

12. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder das bloße Anhören, noch weniger das wörtliche mechaniſche Nachſchreiben der Kollegien, irgend einen bedeutenden Einfluß auf Geiſtesbildung haben kann, wenn nicht Privatfleiß, Nachdenken über das Gehörte, Sinn für alles Wiſſenswürdige (den gerade das Leben auf der Akademie, als einer universitas literarum, ſo ſehr befördern kann), Austauſch von Ideen unter wiſſenſchaftlich vereinigten Freunden, und, wo möglich, auch Benutzung des mündlichen Raths der Lehrer hinzu kommt. Ein häufiger, aber nicht genug zu rügender Mißbrauch iſt es, zu viele Kollegia zu hören und bloß nachzuſchreiben, ſo daß man ihre Repetition bis zu einer andern Zeit verſpare. Das Anhören der Vorleſungen über eine Wiſſenſchaft und das Privatſtudium derſelben müſſen durchaus gleichzeitig ſeyn, wenn auch ſpätere Repetition dadurch nicht überflüſſig wird. — Zur Prüfung und Uebung der Kräfte und Fertigkeiten, desgleichen zur Wiederholung und reifern Erwägung des Gehörten, dienen auch beſonders Collegia examinatoria und disputatoria, die nicht genug empfohlen werden können. Auch ſind literariſche Privatgeſellſchaften zur gemeinſchaftlichen Wiederholung und Erörterung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände ſehr zwekmäßig. — Wer ſo planmäßig und ernſtlich ſein theologiſches Studium betreibt, der wird nie in den Fall kommen, einer ängſtlichen Vorbereitung auf das theologiſche Examen zu bedürfen, oder gar zu den elenden Hülfsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, wodurch am Ende der Laufbahn durch ein mechaniſches Memoriren eingebracht werden ſoll, was vorher durch Unfleiß verſäumt worden iſt. Er wird durch geordneten raſtloſen Fleiß ſogar ungleich mehr Kenntniſſe geſammelt haben, als das Examen von ihm zu fordern pflegt.

13. Nicht bloß auf die Beſtimmung zum Religionslehrer ſollte indeß der Theologe Rückſicht nehmen. Er darf bei ſeinem theologiſchen Studium nie aus dem Geſicht verlieren, daß, ehe er Prediger wird, er vielleicht eine ganze Reihe von Jahren als Schulmann oder Hauslehrer nützlich werden ſoll. Dies iſt ſogar wünſchens-

werth, weil Jugendunterricht die trefflichſte Vorbereitung zum Volksunterricht iſt.

14. Um nun jene nächſte Beſtimmung würdig zu erfüllen, iſt es nothwendig, mit dem eigentlichen theologiſchen Studium beſtändig diejenigen Studien zu verbinden, welche von Jugendlehrern erwartet werden, und wozu bereits auf den Schulen der Grund gelegt iſt. Kein Halbjahr ſollte ohne den Beſuch einer oder der andern dahin gehörenden Lektion hingehen, auſſer dem, was der Privatfleiß thun muß. Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß theoretiſche und praktiſche Philoſophie, Philologie, alte und neue Geſchichte, Literärgeſchichte, Mathematik, Naturlehre und Naturgeſchichte, Kultur der Mutterſprache, und unter den neuern wenigſtens der franzöſiſchen, nebſt Uebung in den ſchönen Künſten, der Muſik, der Zeichenkunſt ꝛc., hier vorzüglich zu empfehlen ſind. Wie weit man ſich an die höheren ſpekulativen Wiſſenſchaften wagen will, für welche nur die kleinere Zahl recht guter Köpfe organiſirt iſt, mag Jeder wohl prüfen. Nur mag Keiner mit ihnen ſeine Laufbahn eröffnen. Er würde ſonſt doch nur Worte und Formeln lernen; was dann ſo leicht, wie die tägliche Erfahrung lehrt, zum Dünkel und wohl gar zur Geringſchätzung viel unentbehrlicherer Kenntniſſe führen kann.

15. Man kann übrigens einen ſehr ſchätzbaren Vorrath von Kenntniſſen eingeſammelt haben, ohne deswegen im Stande zu ſeyn, ſie andern auf die rechte Art mitzutheilen. Auch erfordert beſonders der Jugendunterricht, ſowohl überhaupt, als nach ſeinen einzelnen Fächern, Kenntniß der verſchiedenen Methoden, und geübtes Urtheil bei der Wahl zwiſchen mehreren. Dazu giebt die Didaktik, oder die Theorie der Lehrkunſt, die nöthige Anleitung.

16. Eben dies iſt der Fall mit der Erziehung, die, ſo viel darin erſt durch Erfahrung und Uebung gelernt werden muß, doch auch ihre allgemeinen und laut oder ſtillſchweigend allgemein anerkannten Geſetze hat, welche die Erziehungslehre (Pädagogik) entwikkelt. Das allgemeine Intereſſe, welches auch in neuern Zeiten für ſie durch wiſſenſchaftliche Köpfe angeregt iſt, würde es für den, der ſich Eltern oder Erziehungsanſtalten als einen dieſes Geſchäfts Kundigen anbietet, unverzeihlich machen, wenn er bis auf den Augenblick, wo er es ausüben ſoll, weder über die Natur, noch über die Erforderniſſe deſſelben, ernſtlich nachgedacht hätte.

II. Von den Seminarien.

1. Die Seminarien haben zum Zwekke, gründlich unterrichtete und fleißige Studirende in den beiden letzten Jahren ihrer akademiſchen Laufbahn zu eigenen Arbeiten anzuleiten, ihre Selbſtthätigkeit zu wekken, derſelben die erforderliche Richtung zu geben, und ſie in eine nähere und fruchtbarere wiſſenſchaftliche Berührung mit ihren Lehrern zu bringen, als durch das bloße Anhören der Vorleſungen geſchehen kann. Die den Theologieſtudirenden ausſchließlich oder wenigſtens zunächſt mit beſtimmten Anſtalten dieſer Art ſind das theologiſche, das pädagogiſche, das philologiſche Seminarium.

A. Theologiſches Seminarium.

2. Das theologiſche Seminarium zerfällt zufolge der neuen, unterm 1. Juni 1826 höhern Orts beſtätigten, ſehr erweiterten Einrichtung in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wiſſenſchaftliche, die andere für die praktiſche Theologie.

3. Die erstere hat zum Zwekke, gründlich vorbereitete Studirende, denen es nicht bloß um praktische Brauchbarkeit als Religionslehrer, sondern um theologische Gelehrsamkeit zu thun ist, zu eigenen Forschungen in den verschiedenen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, und zerfällt in vier Klassen: a) für das Studium des A. Testaments; b) für das Studium des N. Testaments; c) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte; d) für systematische Theologie. — In den exegetischen Klassen werden die Mitglieder in selbstständiger Interpretation der heiligen Schrift geübt, Aufsätze über schwierige Gegenstände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegung, oder der exegetischen Hülfswissenschaften eingereicht, vom Direktor beurtheilt, oder unter seinem Vorsitze gegen Opponenten vertheidigt. In der historischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze kirchenhistorische Untersuchungen, Quellenexzerpte und dergleichen zum Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen mit dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten vorzugsweise die philosophische, historische und exegetische Begründung der Dogmen der evangelischen Kirche zum Zwekke. — In allen Klassen dieser ersten Hauptabtheilung werden die Arbeiten lateinisch abgefasst, und in derselben Sprache auch die Disputationen gehalten.

4. Die zweite Hauptabtheilung hat praktische Uebungen in allen Theilen der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen zum Zweck. Sie zerfällt in zwei Klassen: a) für Homiletik und Liturgik; b) für Katechetik. — In der ersten werden von den Mitgliedern abgefasste Dispositionen und Predigten eingereicht, diese in der Kirche gehalten und nachher in der Versammlung beurtheilt; ausserdem noch andere Uebungen in kirchlichen Verrichtungen angestellt. In der zweiten werden Katechisationspläne eingereicht, mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

5. Um in eine der Klassen für wissenschaftliche Theologie aufgenommen zu werden, ist erforderlich, daß der Recipiendus wenigstens Ein Jahr auf dieser, oder einer andern Universität die theologischen Wissenschaften studirt habe, sich einem Tentamen bei dem Direktor der Klasse unterwerfe, und nebst seinem Maturitätszeugniß ein lateinisch geschriebenes Specimen einreiche. Jedem Seminaristen steht es frei, an mehreren Klassen zugleich Theil zu nehmen, auch können sie in zwei Klassen (jedoch nicht in mehreren) Prämien erhalten, aber nicht in mehreren zugleich als Senioren das regelmäßige Stipendium genießen. Um in eine praktische Klasse aufgenommen zu werden, ist ein deutscher Aufsatz über einen theologischen Gegenstand erforderlich, die Nachweisung der Maturität und eines zweijährigen Universitätskursus und eine mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht mit einem vortheilhaften Zeugniß der Theilnahme an einer der vier ersten Klassen versehen ist. Die höchste Zahl der Mitglieder einer Klasse für wissenschaftliche Theologie ist zwanzig, einer Klasse für praktische Theologie vierzig.

6. Ausser den, den theologischen Seminaristen aus der Theilnahme an diesem Institut zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, genießen dieselben zur Aufmunterung und Beförderung ihrer Studien folgende Vortheile und Begünstigungen: a) zu Stipendien und Prämien für jede Klasse (die katechetische ausgenommen) sind aus dem der theologischen Fakultät vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1720

geschenkten Seminarfonds, halbjährig 68½ Rthlr. angewiesen worden, von welcher Summe der jedesmalige Senior 12½ Rthlr. als halbjähriges Stipendium voraus erhält, das Uebrige an die Verfasser der besten Arbeiten als Prämien dergestalt vertheilt wird, daß in einer Klasse niemals weniger, als vier, und niemals mehr, als acht Prämien vertheilt werden; b) bei Vertheilung von Königl. Stipendien sollen die Seminaristen besonders berücksichtigt werden; c) sie genießen die Vergünstigung, die Universitätsbibliothek auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und findet bei ihnen nicht die Beschränkung, wie bei andern Studirenden Statt, daß sie nur Ein Buch zu gleicher Zeit bekommen können. Die Bibliothek des Seminars ist ausschließlich zu ihrem Gebrauch bestimmt; d) in den Abgangszeugnissen wird ihrer Theilnahme am Seminar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besondern Rubrik erwähnt.

B. Pädagogisches Seminar.

7. Das pädagogische Seminarium, dessen Einkünfte ebenfalls aus dem Fonds des theologischen Seminars fließen, und welches bis 1826 blos eine Abtheilung desselben bildete, hat zum Zweck, auf den Lehrerberuf sowohl in gelehrten, als in Mittel- und Bürger-Schulen vorzubereiten. Es werden Aufsätze über pädagogisch-didaktische Gegenstände eingereicht, darüber disputirt, auch Uebungen im Unterrichten geleitet. — Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 12, welche halbjährig verhältnißmäßige Gratifikationen erhalten.

C. Philologisches Seminar.

8. Das philologische Seminarium ist vorzugsweise zur Bildung gelehrter Schulmänner, künftiger Sprach- und Alterthums-Forscher bestimmt, und steht in einem ähnlichen Verhältniß zu den philologischen Vorlesungen, als das theologische Seminarium zu denen der theologischen Lehrer. Die Theilnahme an demselben ist ausser den eigentlichen Philologie-Studirenden, auch dem künftigen Theologen, zumal wenn ihm eine etwas weitere Ausdehnung seines Studienplans verstattet ist, um so mehr zu empfehlen, je größer der Einfluß gediegener Sprach- und Alterthums-Kenntnisse auf ein gründliches und vorurtheilfreies Studium der Theologie ist.

9. Aehnliche Einrichtung und Bestimmung, als die öffentlichen Seminarien, haben die Privatvereine einiger Universitätslehrer, von welchen wir nur die historische Gesellschaft und die mathematische erwähnen.

10. Zu Vorübungen im Unterrichten der Jugend bieten wenige Städte so viel Gelegenheit dar, als die unsrige. In der hiesigen Hauptschule und den deutschen Schulen des Waisenhauses unterrichten stets sechzig bis siebenzig Lehrer, und es ist kein unerlässliches Gesetz für dieselben, auf dem Waisenhause zu wohnen. Jeder Studirende, der sich dem Direktorium der Anstalt durch Fleiß, Kenntnisse und Sitten empfiehlt, kann ebenfalls bei entstehenden Vakanzen eine oder mehrere Stunden Unterricht bekommen. Ausserdem giebt es mehrere Privatinstitute, in welchen ebenfalls geübtere Studirende unterrichten.

11. Aeltere Studirende, die zu ihrer Uebung in einer der Stadt- oder Land-Kirchen zu predigen wünschen, haben die Licenz dazu durch Ueberreichung der zu haltenden Predigt bei dem Herrn Superintendenten der Diöces nachzusuchen.

III. Andere wissenschaftliche Institute.

1. Der akademische Gottesdienst, welcher im Lauf der Lektionen alle 14 Tage von dem Universitäts-Prediger abwechselnd mit dem Hrn. Konsistorial-Rath D. Tholuck besorgt wird, kann, neben seiner Hauptbestimmung zur gemeinschaftlichen öffentlichen Erbauung und Beförderung ächter Religiosität und Sittlichkeit bei allen Studirenden, auch als ein vorzügliches Bildungsmittel für künftige Prediger betrachtet werden. Mit demselben verbunden ist gegen das Ende jedes Semesters eine gemeinsame Abendmahlsfeier, an welcher ausser den Studirenden auch Mitglieder der Theologischen Fakultät Theil zu nehmen pflegen.

2. Zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich durch Fleiß und Kenntnisse auszeichnen, werden seit dem Jahre 1800 von der theologischen Fakultät halbjährige Preisaufgaben bekannt gemacht. Sie werden abwechselnd aus der exegetischen, historischen und systematischen Theologie gewählt, und allezeit in den ersten Tagen nach dem 12. Januar und 12. Juli, an welchen das Dekanat wechselt, am schwarzen Brette publizirt. Bis auf den bekannt gemachten Termin nimmt der zeitige Dekan die Beantwortungen an, welche in lateinischer Sprache abgefasst, und von einer versiegelten Anzeige des Namens ihrer Verfasser begleitet seyn müssen. Sie werden sodann von der ganzen Fakultät beurtheilt, und der Preis wird den beiden vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt. Der Preis für die beste ist 30 Rthlr., und für die nächste 20 Rthlr. Zugleich wird ein Text zu einer Predigt bekannt gemacht, und den vorzüglichsten unter den eingegangenen werden Gratifikationen zuerkannt.

3. Hiervon verschieden ist noch das im Jahr 1824 durch die Gnade Sr. Majestät gestiftete Institut der jährigen Preisaufgaben, nach welchem jedesmal am 3. August von der theologischen (wie der juristischen und medizinischen) Fakultät Eine, von der philosophischen 2 Preisaufgaben durch ein besonderes Programm bekannt gemacht werden. Die Preisschriften sind bis zum 1. Mai, mit versiegelter Anzeige der Verfasser, beim Universitätssekretär einzureichen, und die öffentliche Preisertheilung (von 50 Rthlr., oder wenn eine zweite Abhandlung in gewisser Hinsicht der ersten den Preis streitig macht, von 35 und 15 Rthlr.) erfolgt am 3. August im großen akademischen Hörsaale durch den Professor der Beredsamkeit. Die Gegenstände der theologischen Preisaufgabe werden hier, wie bei der halbjährigen, abwechselnd aus den verschiedenen Fächern gewählt, und bei der Beurtheilung neben den Vorzügen des Inhalts, namentlich auch auf Korrektheit des lateinischen Styls gesehen.

4. Den Privatstudien der Studirenden dienen hier drei öffentliche Bibliotheken. 1) Die Universitäts-Bibliothek. Sie besteht aus 42,000 Bänden aus allen Fächern der Literatur, und wird zum Abholen der zu leihenden Bücher sowohl, als zum Nachschlagen, sämmtlichen Studirenden Mittwochs und Sonnabends von 1—3 geöffnet. Nur die Seminaristen haben die Vergünstigung, sie, gleich den Professoren, auch an den übrigen Tagen in den Vormittagsstunden besuchen zu dürfen. Wer Bücher daraus zu erhalten wünscht, muß den Titel eines jeden auf zwei Zettel schreiben, dann einen Professor ordinarius irgend einer Fakultät, dem er näher bekannt ist, ersuchen, durch seine Unterschrift Cavent für ihn zu werden. Das Weitere über die Benutzung der Bibliothek besagt das auf der-

ſelben angeſchlagene, höhern Orts gegebene Reglement. 2) Die Marien-Bibliothek, nahe an der Marktkirche, aus 16,000 Bänden beſtehend. Sie wird wöchentlich Einmal, gewöhnlich Montags von 11—12 Uhr, geöffnet. 3) Die Bibliothek des Waiſenhauſes, beſonders reich im Fache der ältern theologiſchen Literatur. Sie ſteht wöchentlich an 2 Tagen, die jedes halbe Jahr durch einen Anſchlag an der Thür bekannt gemacht werden, Jedermann offen. Wer den Bibliothekaren nicht näher bekannt iſt, muß, wenn er Bücher leihen will, einen Schein beibringen, welcher von einem der Direktoren des Waiſenhauſes unterſchrieben iſt. In demſelben Lokal befindet ſich die Bibliothek des pädagogiſchen Seminars.

5. Zur Leſung der gelehrten Zeitſchriften, welche Niemanden, für den der gegenwärtige Zuſtand der Wiſſenſchaften Intereſſe hat, ganz fremd bleiben ſollten, iſt durch das im Jahr 1829 errichtete allgemeine Muſeum im Lokal des hieſigen Rathskellers vielfache Gelegenheit gegeben. Die Mitglieder finden, gegen einen jährlichen Beitrag von 6 Rthlr., in den von 10 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffneten Leſezimmern die neu erſchienenen wichtigſten, politiſchen und wiſſenſchaftlichen Blätter des In- und Auslandes (ſowohl die allgemeinen, als die beſondern Wiſſenſchaften gewidmeten) aufgelegt, können dieſelben auch auf Verlangen, gegen einen ferneren Beitrag von 4 Rthlr., ſpäter in ihre Wohnungen geliefert erhalten, wie dieſes die im Lokal des Muſeums gratis zu erhaltenden Statuten des Näheren beſagen. Studirende, welche Mitglieder werden wollen, haben ſich durch einen Profeſſor, der ſelbſt Mitglied iſt, vorſchlagen zu laſſen, worauf die Aufnahme nach geſchehener Abſtimmung durch den Vorſtand erfolgt. Sie erhalten dadurch zugleich das Recht, an den muſikaliſchen und ſonſtigen geſelligen Unterhaltungen des Vereins Theil zu nehmen.

6. Andere öffentliche akademiſche Inſtitute zur Benutzung der Studirenden ſind: 1) Die Kupferſtichſammlung, deren Lokal im gedruckten Studenten-Verzeichniß angegeben iſt. Sie wird von dem Inſpektor gewöhnlich Sonnabends von 2—3 Uhr geöffnet; 2) das zoologiſche Muſeum, 3) das mineralogiſche Kabinet, 4) die Sternwarte, im botaniſchen Garten, und werden daſelbſt auch Vorleſungen über populäre Aſtronomie gehalten; 5) das phyſikaliſche Kabinet.

IV. Aeuſſere akademiſche Einrichtungen und desfallſige Vorſchriften.

1. Jeder inländiſche Studioſus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen iſt, verſehen ſeyn. Hat er aus beſondern Gründen, etwa Krankheits halber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländiſche Schule beſucht, oder iſt er durch Privatunterricht gebildet, ſo muß er ſich der Prüfung der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erſt nach Beibringung des Zeugniſſes jener Kommiſſion. Die Prüfungen werden alle Semeſter bald nach dem Anfang der Vorleſungen gehalten, und der Termin derſelben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es iſt ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig ſeinen Aufenthalt auf dem Gymnaſio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgeſehen davon,

daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennium zu bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es selbst dem Fleissigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst, ohne jene unentbehrliche Vorbereitung, nur sehr unvollkommen und lükkenhaft aufgefasst werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei dem Universitätssekretär, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neu ankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll den Theologie-Studirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werden. — Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831 sollen, diejenigen welche die Universität mit dem Zeugniß No. 3. bezogen haben, und sich noch ein günstigeres Zeugniß zu erwerben wünschen, sich spätestens nach Verlauf von drei Semestern noch Einmal prüfen lassen, später aber nicht, und wenn sie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum zweiten Male zugelassen werden.

5. Die Annahme der Vorlesungen und die Berichtigung der Honorarien geschieht durch die Quästur der theologischen Fakultät, welche von dem Universitätskassen-Rendanten gemeinschaftlich verwaltet wird. Die Einrichtung bei derselben ist folgende: a) wer zu Anfang des Semesters die Kollegia belegen will, schreibt dieselben nebst den Namen der Dozenten in sein Anmeldebuch, und übergiebt dieses in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorlesungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quästur (Märkerstraße No. 453 im Hofe), zugleich (zur Verhütung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem ausser den Kollegiis, der Vor- und Zu-Name, nebst Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt ist. Der Quästor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, sey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einschreibegebühren gezahlt, wogegen alle sonst gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für alle-Mal wegfallen. b) Nach geschehener Expedition

in der Quäſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Dozenten ſelbſt, welcher ihn in ſein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allgemeinen Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt werden, und, wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlaſſen worden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen. d) Auch die öffentlichen gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminarſtunden werden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vorleſungen angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe vermerkt, und ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermögensumſtände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünſchen, haben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugniſſes der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Beſtimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätsſiegel eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur für die ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu richten hat. — Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie vom noch nicht Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugniſſe betrifft, ſo müſſen dieſelben bei vater- oder elternloſen Studirenden von der vormundſchaftlichen Behörde ausgeſtellt ſeyn, und den Betrag ihres Vermögens in beſtimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, ſo ſind ſie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienſte ſteht, zugleich von dem Amtsvorgeſetzten deſſelben auszuſtellen, und müſſen folgende Data enthalten: a) Stand und Amt des Vaters, deſſen Beſoldung und ſonſtige Einkünfte von den Amtsvorgeſetzten in beſtimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klaſſenſteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit ſteuerfrei ſey; b) ob die Eltern notoriſch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmoſengenoſſen) ſeyen, oder ob ſie Grundeigenthum oder ſonſtiges Vermögen beſitzen, und wie hoch es ſich belaufe; c) wieviel noch unerzogene und unverſorgte Kinder der Vater habe; d) ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch ſie ſich belaufen; e) ob er von Verwandten oder andern Perſonen Unterſtützung genieße. — Ueber alle Umſtände unter b, d. c., ſo weit ſie der Behörde nicht bekannt ſeyn

können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Beneficium dem Supplikanten entzogen, und er zur Rückzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk. 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen, wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem jedesmaligen Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen und denselben vor dem Königl. Universitäts-Gericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare 6 Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verläßt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. Nov. 1824 angewiesen, die nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten noch Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Versprechens nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen eingetrieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß, dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkürlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleisses nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königlichen Universitäts-Gericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders, als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn

Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

9. Zur Unterstützung dürftiger Studirenden bestehen bei der Universität mehrere milde Stiftungen, namentlich Freitische und Stipendien. Zur ersten gehören: 1) Die Königl. Freitischstiftung, an welcher nur Inländer Theil nehmen können. Die Gesuche um den Freitisch werden zu Ende eines jeden Semesters zu der öffentlich bekannt gemachten Zeit bei dem Inspektor eingereicht, und nach vorgängiger Prüfung der Kompetenten durch den Ephorus (in der theologischen Fakultät den jedesmaligen Dekan) die Entscheidung bekannt gemacht. Hier, wie bei allen Benefizien, wird auch auf die Beschaffenheit der Schulzeugnisse ganz besondere Rücksicht genommen. 2) Der reformirte Freitisch, mit 22 Stellen. 3) Das Wittenbergische Konvikt, welches jetzt in Gelde gezahlt wird, gewöhnlich 9 Stellen à 48 Rthlr. enthaltend. Die Kompetenten wenden sich an den Ephorus der Wittenbergischen Benefizien. 4) Der von dem verstorbenen Dr. Vater gestiftete Freitisch, nur in den Wintermonaten bestehend. Dem Willen des Stifters gemäß, können ihn ohne Ausnahme nur diejenigen erhalten, die ausser dem Zeugniß großer Dürftigkeit ihren Privatfleiß durch thätige Theilnahme an einem der Seminarien oder Privatgesellschaften, an einem Examinatorium, Disputatorium oder sonst mit Uebungen verbundenen Kollegium beurkunden.

10. Die Theilnahme an den Königlichen Stipendien, auf welche ebenfalls nur Inländer Anspruch haben, ist bei dem ausserordentlichen Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, und so fern sie aus Wittenbergischen Fonds fließen, bei dem Ephorus der Wittenberger Benefizien nachzusuchen. Unter den letztern sind mehrere an bestimmte Provinzen geknüpfte, namentlich für hier studirende Ungarn bestimmt. — Auch die theologische Fakultät hat das Ephorat über einige Stipendien, namentlich das Krügersche, zunächst für Kottbusser und Verwandte des Stifters, und die beiden Meene'schen, wovon das eine ausschließlich für Bremenser, Ostfriesen und Haarlemer; zu welchen allen die Gesuche bei dem jedesmaligen Dekan im letzten Quartal jeden Jahres einzugeben sind. — Bei der großen Menge der Bewerber um Benefizien darf es indessen kaum bemerkt werden, daß unmöglich alle berücksichtigt werden, und wenige etwas Beträchtliches erhalten können.

11. Beim Abgange von der Universität bedarf jeder Inländer eines Fakultätszeugnisses ad discessum, welches jetzt auch von den meisten ausländischen Regierungen gefordert wird. Er reicht zu diesem Zwecke sein, mit den Zeugnissen der Dozenten versehenes Anmeldebuch bei dem Quästor ein, welcher die Honorarien-Angelegenheiten regulirt, und die Ausfertigung des Fakultätszeugnisses besorgt, wofür gleich bei Nachsuchung 2 Rthlr. 3 Sgr. bezahlt werden. Nachdem über den Abgehenden von den Mitgliedern der Fakultät nach Kollegien-, Privat-Fleiß und Sitten, so weit es ihnen bekannt geworden, abgestimmt ist, wird das Zeugniß ausgefertigt.

12. Das Maturitätszeugniß, die Matrikel und ein Attest von der Bibliothek, daß dieselbe keine Ansprüche mehr an den Abgehenden habe, wird an den Universitätssekretär eingereicht, worauf das phil-

sophische Fakultätszeugniß, und dann, mit Beifügung des Sittenzeugnisses, das Abgangszeugniß unter dem Universitätssiegel ausgefertigt wird. Die gesetzlichen Gebühren für das philosophische Fakultätszeugniß betragen für Theologie-Studirende 1 Rthlr. 5 Sgr., die des akademischen Hauptzeugnisses incl. der Stempelgebühren 1 Rthlr. 25 Sgr. — Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß diejenigen, welche in ihren Angelegenheiten unordentlich sind, und ihnen gegebene Vorschriften unbeobachtet lassen, sich auch in der Regel nicht streng sittlich verhalten; es wird daher bei Ertheilung der Sittenzeugnisse mit bemerkt werden, wie die in dieser Anweisung ertheilten Vorschriften beachtet worden sind.

V. Von den bei der Universität bestehenden Staatsprüfungs-Kommissionen für Kirchen- und Schul-Aemter.

1. Mit dem Anfange des Jahres 1828 hat das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei hiesiger Fakultät eine mit dem Königl. Konsistorio zu Magdeburg in Verbindung stehende theologische Prüfungs-Kommission errichtet, bei welcher die Kandidaten der Provinz Sachsen die Prüfung pro licentia concionandi zu bestehen haben. 1) Die Kandidaten, welche geprüft zu werden wünschen, melden sich bei dem Königl. Konsistorium in Magdeburg, welches die Gesuche der Prüfungs-Kommission zugehen läßt, und worauf von Seiten der letzteren die Themata zu den schriftlichen Arbeiten und später die Citation erfolgt. Vor Ablauf des Triennii kann Niemand zur mündlichen Prüfung gelangen, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten können jedoch auf einen Interimsschein des Dekan, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses am Schlusse des Halbjahres nichts im Wege stehe, schon vor Ablauf des letzten Semesters gegeben werden. 2) Bei Uebersendung der Themata werden dem Examinanden abgefordert: a) der Geburtsschein; b) das Zeugniß der Reife; c) das akademische Abgangszeugniß (siehe IV., 12.); d) der Entlassungsschein vom Militär, oder wenigstens ein von der Militärbehörde visirtes ärztliches Attest der Untüchtigkeit zum Militärdienst; e) wenn die Prüfung nicht innerhalb des ersten Jahres nach vollendeten akademischen Studien geschieht, ein Aufführungsattest von dem Superintendenten der Diöces, worin der Examinandus gelebt hat; f) ein Zeugniß, wodurch der Examinandus sich ausweiset, daß er auch in der Zeit seiner akademischen Studien sich in Gemeinschaft mit den öffentlichen Anstalten der evangelischen Kirche erhalten, und an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen. — Der zu den schriftlichen Arbeiten gestattete Termin beträgt sechs Wochen. 3) Der mündlichen Prüfung voran geht die Anfertigung eines exegetischen Extemporal-Aufsatzes in lateinischer, und eines dergleichen kirchenhistorischen in deutscher Sprache, beide unter Verschluß und Aufsicht, die Abhaltung einer Predigt in der Kirche, und einer hier ebenfalls auszuarbeitenden Katechisation vor einem der Examinatoren. 4) Die Prüfung selbst geschieht in der Exegese des A. und N. Test., in der Kirchen- und Dogmen-Geschichte und Dogmatik in lateinischer Sprache, in der Moral, Philosophie, theologischen Literatur und praktischen Theologie in deutscher Sprache. Bei denen, welche ein Zeugniß No. 3. produciren, soll, der Instruktion gemäß, mit besonderer Strenge verfahren, und darauf gesehen werden, ob der Examinandus das zu einer gründlichen Schulbildung Gehörende noch nachgeholt habe, widrigen-

falls die Abweiſung erfolgen. 5) Die Cenſuren werden in folgenden Abſtufungen ertheilt: No. 1. vorzüglich auch ganz vorzüglich, wenn der Geprüfte in allen Disziplinen ſehr gut oder vorzüglich erhalten hat; No. 2. ſehr gut (mit und ohne Auszeichnung); No. 3. gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leiſtet (mit und ohne Auszeichnung); No. 4. ziemlich gut, mäßig gut, mittelmäßig, wenn der Geprüfte in den Hauptfächern das Nöthigſte weiß, in einzelnen aber zurück iſt, jedoch Hoffnung giebt, daß er die Lükken ausfüllen werde. In dieſem Falle wird ihm bei der Entlaſſung der Rath ertheilt, ſich nicht eher zu der zweiten Prüfung (pro ministerio) zu melden, bis er das Mangelnde nachgeholt habe, unter Androhung der Abweiſung, wenn dieſes nicht geſchehen ſey. No. 5. dürftig, bei mangelnder Kenntniß in den Hauptfächern, wozu namentlich das Hebräiſche zu rechnen, oder bei allgemeiner wiſſenſchaftlicher Untüchtigkeit. Dieſe Cenſur führt die Abweiſung mit ſich — für immer, wenn ſelbſt von einem fleiſſigen Fortſtudiren nichts zu erwarten iſt; ſonſt aber nur auf eine beſtimmte Zeit, auf ein oder mehrere Jahre. 6) Die Cenſuren werden den Kandidaten am Schluſſe der mündlichen Prüfung vorläufig bekannt gemacht, die förmliche Ausfertigung erhalten ſie ſpäter von dem Königl. Konſiſtorio zugeſandt. An letzteres wird von dem Befund der ganzen Prüfung genauer Bericht eingeſandt. 7) Auch aus andern Provinzen des Preuſſiſchen Staates gebürtige junge Theologen können, wenn ſie es wünſchen, nach eingeholter Genehmigung des Konſiſtorii ihrer Provinz, hier geprüft werden. Selbſt Ausländer ſind zu den Prüfungen zulässig. Letztere erhalten durch dieſe Prüfung, wenn ſie eine der vier erſten Cenſuren bekommen, zwar die Erlaubniß im Preuſſiſchen zu predigen, aber die Wahlfähigkeit in den Königl. Staaten nur, wenn ſie in der zweiten Prüfung die Cenſur No. 1. oder wenigſtens No. 2. erhalten. 8) Die Gebühren für die Prüfung betragen 4 Rthlr.

2. Wer ſich um ein gelehrtes Schulamt zu bewerben gedenkt, hat ſich hier (oder in der Provinz, zu welcher er gehört) einer Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion zu unterziehen. Er meldet ſich dann bei dem jedesmaligen Dirigenten derſelben, der ihm die Themata zufertigt. Die mündliche Prüfung betrifft dann die Kenntniß der drei alten Sprachen, alte und neue Geſchichte und Geographie, Alterthumskunde, Philoſophie und Pädagogik, Mathematik und Phyſik und eine Ueberſicht der theologiſchen Wiſſenſchaften; übrigens ſind nicht alle Gegenſtände gleich unerläſſlich, und hängt viel davon ab, für welche Lehrfächer, z. B. ob für klaſſiſche Literatur oder Mathematik, ſich Jemand vorzugsweiſe ausgebildet und beſtimmt habe. Auſſerdem iſt damit eine Probelektion vor einem der Examinatoren verbunden. In den Cenſuren wird beſtimmt, wie fern Jemand befähigt ſey, den Unterricht in den verſchiedenen Gegenſtänden der Schulwiſſenſchaften in oberen, mittleren, oder unteren Klaſſen einer gelehrten Schule zu ertheilen.

No. 227. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, daß den Studirenden die Erlaubnißſcheine zu den Ferienreiſſen erſt am Schluſſe der Vorleſungen zu ertheilen. Vom 24. Februar 1834.

Das Miniſterium kann den Mißbrauch, daß die Kollegien auf der dortigen Univerſität früher, als vorgeſchrieben iſt, geſchloſſen werden,

nicht durch beſondere Einrichtungen zu deſſen Schutz ſanktioniren, mithin auch die Anträge in Ew. ꝛc. desfallſigem Bericht vom 26. v. M. nicht genehmigen. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß die akademiſchen Vorleſungen nicht früher geſchloſſen, und vor Ablauf der geſetzlichen Friſt den Studirenden zu den Ferienreiſen keine Erlaubnißſcheine ertheilt und ausgehändigt werden. Ew. ꝛc. beauftragt das Miniſterium, dieſe Beſtimmung ſowohl ſämmtlichen Dozenten bei dortiger Univerſität, als auch den Studirenden bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 228. Cirkularverfügung an die Königlichen Univerſitäten, wegen Unzuläſſigkeit des Schluſſes der Vorleſungen Seitens einzelner Profeſſoren vor Beginn der geſetzlichen Ferien. Vom 20. Juni 1834.

Das Miniſterium hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die von mehreren Profeſſoren der dieſſeitigen Univerſitäten für das letzte Winterſemeſter angekündigten Vorleſungen wiederum vor der geſetzlichen Zeit geſchloſſen worden. Durch ſolches zu frühe Schließen der Vorleſungen entſtehen nicht nur für den Unterricht, ſondern auch für die Disziplin auf den Univerſitäten viele und weſentliche Nachtheile, ſo daß es dringend nothwendig wird, dieſem geſetzwidrigen und ſchon oft gerügten Verfahren einiger Profeſſoren mit wirkſamen Maaßregeln entgegen zu treten. Die Schwierigkeiten, welche ſich der Aufrechthaltung der Vorſchriften, betreffend den Anfang und Schluß der halbjährlichen Vorleſungen entgegenſtellen, ſind dem Miniſterium nicht unbekannt; auch entgeht es demſelben nicht, wie vielfach ſich die Wurzeln dieſes halbjährlich wiederkehrenden Uebels ſowohl in die Eigenthümlichkeiten des Univerſitätslehrweſens, als in die perſönlichen Verhältniſſe der Studirenden erſtrekken. Wenn in Folge nachgeſuchter Urlaubsreiſen Hauptkollegia vor dem geſetzlichen Termin geſchloſſen werden, ſo pflegen dadurch die Hörſäle der zurückbleibenden Profeſſoren und Dozenten zu veröden. Das Miniſterium hat daher ſeine Anſicht ſchon früher dahin ausgeſprochen, daß es räthlicher ſeyn wird, den Urlaub auf das ganze Semeſter auszudehnen, als auf die letzten Monate deſſelben zu beſchränken, und iſt, um den Gang des halbjährigen Kurſus ungeſtört zu erhalten, in erforderlichen Fällen geneigter, für das ganze halbe Jahr den Urlaub zu ertheilen, als eine Abkürzung der Vorleſungen und einen zu frühen Schluß zu geſtatten. Das Miniſterium wird bei eingehenden Urlaubsgeſuchen dieſen Geſichtspunkt mehr und mehr im Auge behalten, und verſpricht in dieſer Beziehung dem Herrn Rektor und Senat ſeine thätige Mitwirkung. Im Uebrigen giebt das Miniſterium der Hoffnung Raum, daß die Entfernung des gerügten Uebels von den dieſſeitigen Univerſitäten auch ohne Anwendung von Strafmitteln, zu welchen ſich das Miniſterium aus nahe liegenden Gründen nur im äuſſerſten Falle entſchließen möchte, wenigſtens im Weſentlichen gelingen wird, wenn der Herr Rektor und Senat, wie es die Verantwortlichkeit der geſammten Univerſität und jeder Fakultät insbeſondere für den ordentlichen Fortgang der Vorleſungen mit ſich bringt, die Aufrechthaltung der den Schluß der halbjährlichen Vorleſungen betreffenden geſetzlichen Vorſchrift auf jede zweckdienliche Weiſe zu bewirken ernſtlich bemüht iſt. Indem das Miniſterium den Herrn Rektor und Senat hierzu aufs Dringendſte auf-

fordert, ſieht es zugleich einer Anzeige der Maaßregeln entgegen, welche der Herr Rektor und Senat ergriffen hat, um ſchon in dem laufenden Semeſter das zu frühe willkührliche Schließen der Vorleſungen zu verhindern. — Berlin, den 20. Juni 1834.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 229. Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, wegen des Eintritts der Ferien auf den Landesuniverſitäten. Vom 8. Februar 1836.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einſaſſen ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1. 2. und 4. des Bundesbeſchluſſes vom 14. Novbr. 1834 (Geſetzſammlung von 1835 No. 28. S. 287 – 289) vollſtändig enthaltende Bekanntmachung in dem nächſten Stücke des Amtsblattes, auf die Zeugniſſe, welche Studirende zur Univerſität mitbringen müſſen, und auf die Folgen des Mangels derſelben, ſo wie auch darauf aufmerkſam zu machen, daß die Vorleſungen des Sommerſemeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter, am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Miſericordias Domini, und die Vorleſungen des Winterſemeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen. — Dieſe Bekanntmachung iſt im Auguſt dieſes Jahres, ſo wie in den nächſten zwei Jahren zu denſelben Friſten zu wiederholen. — Berlin, den 8. Februar 1836.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 230. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, betreffend das dem lateiniſchen Lektionskatalog beizufügende chronologiſche Verzeichniß der Vorleſungen. Vom 29. November 1837.

In Rückſicht auf die in Ew. ꝛc. Bericht vom 2. d. M. vorgetragenen Umſtände, will das Miniſterium nach dem Antrage des Rektors und Senats der dortigen Univerſität hierdurch genehmigen, daß das in Folge der Verfügung vom 21. Oktober 1824 bisher dem halbjährigen, nach den Fakultäten geordneten lateiniſchen Lektionskatalog der Univerſität am Schluſſe beigefügte chronologiſche Verzeichniß der zu haltenden Vorleſungen in den verſchiedenen Fakultäten, künftig bei Anfertigung des lateiniſchen Lektionskatalogs nicht mehr beigefügt werde, und überläßt Ihnen hiernach die weitere Verfügung.

Berlin, den 29. November 1837.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 231. Plan des akademiſchen Studiums der evangeliſchen Theologie, in Bezug auf Benutzung der Vorleſungen und Theilnahme an den Seminar-Uebungen auf der Univerſität zu Bonn. Vom 22. Oktober 1837.

Wer die akademiſche Laufbahn als Studirender in der evangeliſchen Theologie antritt, hat Urſache, vor Allem eine Belehrung über dieſes Studium ſelbſt zu ſuchen, ſie werde ihm als Hodegetik, oder als Encyklopädie oder als Vereinigung von beiden dargeboten; nicht nur, um ſich durch die verdeutlichte Idee der Theologie noch mehr anregen

und bestimmen, durch Kenntnißnahme von den Elementen, jetzigen Standpunkten und Hülfsmitteln jeder Wissenschaft allenthalben orientiren zu lassen, sondern auch, um den nothwendigen Zusammenhang aller Theile des theologischen Studiums und dessen natürlichen Entwikkelungsgang zu erkennen.

Da jedoch schon neben solcher Vorlesung andere angenommen werden, und aus andern Ursachen, hat es nützlich geschienen, durch gegenwärtige kurze Anweisung auf ein zweckmäßiges Fortschreiten von einer Art der Vorlesungen und Uebungen zu andern aufmerksam zu machen. Die Befugniß der Studirenden, in einzelnen Fällen darüber bei den akademischen Lehrern persönlich Rath und Belehrung nachzusuchen, soll dadurch keinesweges beseitigt werden.

Die Theologie setzt in allen ihren Theilen Philosophie, Philologie und Geschichtskunde voraus. Obgleich eine positive Wissenschaft, setzt sie doch alle Funktionen in Bewegung, die dem philosophischen Wissen eigen sind, die dialektische, spekulative und systematische. Ihr Gegenstand, das Christenthum in seiner ursprünglichen und normativen Erscheinung, ruht im Schooße des Alterthums, und wird aus Urkunden erkannt, welche nur durch den Schlüssel der alten Sprachen eröffnet werden können. Ihr Gegenstand, als die vergangene und gegenwärtige Thatsache der christlichen Kirche, läßt sich ohne historische Uebung und Fertigkeit, ohne Welt- und Staaten-Geschichte nicht erkennen noch behandeln. Die Theologie wird vornehmlich deshalb auf Universitäten gelehrt, weil sie mit den jedesmal höchsten Bildungsstufen der Philosophie, Sprachen- und Geschichts-Kunde einen nahen Verkehr und lebendigen Zusammenhang unterhalten soll. Nicht also blos diejenigen Studirenden positiver Wissenschaften, welche, was der Gymnasialbildung zugehören würde, nachzuholen haben, sondern alle ohne Ausnahme müssen sich veranlaßt fühlen, auf der Universität an dem philosophischen, geschichtlichen und sprachwissenschaftlichen Kursus verhältnißmäßig Theil zu nehmen. Wie weit es nöthig und räthlich seyn werde, daß der Theologie Studirende theils zur Nachholung dessen, was in Ansehung der allgemeinen Bildung versäumt worden ist, theils zur Benutzung der akademischen Stufe dieses Wissens, Vorlesungen über die mathematischen und Natur-Wissenschaften höre, kann nur nach individuellen Umständen, Neigungen, Bestimmungen entschieden werden. Es ist keinesweges erforderlich, die Theilnahme an den diese Bedürfnisse betreffenden Vorlesungen auf das erste Jahr zu beschränken, oder gar in das erste Semester einzuschließen. Nur wird es gleich zu Anfang der akademischen Laufbahn erforderlich, sich in die Philosophie einleiten zu lassen. Entweder geschieht dies durch Vorträge, welche eben diesen Titel, Einleitung in das philosophische Studium, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften führen, oder insbesondere durch Vorlesungen über Logik, Psychologie, oder endlich durch Geschichte der Philosophie; denn die letztere kann, ausserdem daß sie als Vorkenntniß zur geschichtlichen und systematischen Theologie unentbehrlich ist, auch als Einleitung in alle einzelnen Theile der jetzigen Philosophie gelten und benutzt werden. Vorträge über Weltgeschichte und allgemeine Literatur werden neben den kirchengeschichtlichen benutzt, und die Vorlesungen über praktische Philosophie gehen nur eben dem Studium der dogmatischen und Moraltheologie voran. Allgemeine Rhetorik, und

vornehmlich die für den Theologen sehr erforderliche Pädagogik, gehen am schicklichsten der praktischen Theologie voran.

Anlangend die morgenländischen Sprachen, so ist allen Studirenden der Theologie eine genaue grammatische Kenntniß der hebräischen Sprache nöthig, zu welchem Behufe Vorlesungen vom Professor der orientalischen Sprachen gehalten werden. Diesem Studium schließt sich der Chaldaismus sehr leicht an, welcher für gewisse Theile des A. T. unmittelbar zur Bibelkenntniß gehört. Wer tiefer in das hebräische und chaldäische Sprachstudium eindringen will, muß den damit verwandten semitischen Dialekten, der arabischen und syrischen Sprache, einen verhältnißmäßigen Fleiß zuwenden.

In Rücksicht auf das eigentliche theologische Studium ist vor Allem zu bemerken, daß jeder Theil der praktischen schon die ganze systematische, exegetische und historische Theologie voraussetzt. Es wird in jedem Theile der systematischen Theologie auf das Ganze der Kirchengeschichte nicht minder, als auf die Exegese zurückgewiesen; und wiederum setzt jeder andere Theil des theologischen Studiums eine wissenschaftliche Kenntniß von der Gültigkeit der Prinzipien des Christenthums oder die Apologetik voraus.

Unerläßlich ist es, das akademische Studium der Theologie in Vorlesungen über Exegese des A. und N. T. zu beginnen, und rathsam, zuerst über historische Bücher zu hören, so daß der exegetische Kursus der Regel nach durch die zwei ersten Jahre, oder auch das ganze Curriculum hindurch geht. Schon mit dem Anfange desselben verbindet sich schicklicher Weise theils die christliche Apologetik, theils die allgemeine Exegetik, nämlich 1) die kritische Geschichte des Canons, oder die historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. und N. T., welche Wissenschaft einerseits als eine Erweiterung des apologetischen Wissens, andrerseits als ein wesentlicher Bestandtheil der exegetischen Theologie betrachtet werden muß, und durch die speziellen Einleitungen in einzelne heilige Bücher, wie sie in den sonstigen exegetischen Vorlesungen vorkommen, nicht erledigt wird; 2) Kritik und Hermeneutik, Wissenschaften, welche zuweilen einzeln, zuweilen als Theile der Exegetik vorgetragen werden. Findet sich Gelegenheit, die biblische Archäologie zu hören, so ist sie besonders auf dieser Stufe des Studiums wünschenswerth.

Das exegetische Studium hat das kirchenhistorische zu seiner natürlichen Folge und Begleitung. Es ist zwar unerläßlich, die Kirchengeschichte als ungetheiltes Ganze zu hören, welches in zwei oder drei Semestern vorgetragen zu werden pflegt: allein mehrere Bestandtheile der biblischen Universalgeschichte, namentlich Dogmengeschichte, Geschichte der christlichen Theologie und Literatur (wovon Patristik einen Theil abgiebt) und Geschichte des Kultus und der Sitte (die in Bezug auf ältere Geschichte christliche Archäologie heißt) kommen beim Vortrage des Ganzen nicht zu hinreichender Entwickelung, daher sie auch in besondern Vorlesungen behandelt werden. Erst wenn der Vortrag der ganzen Kirchengeschichte aller Zeiträume gehört, und exegetische Kenntniß von den Hauptschriften des A. und N. T. vorhanden ist, schreitet man zum Studium der Dogmatik und Moral vor. Beide Wissenschaften werden zuweilen, die Dogmatik mit Dogmengeschichte, die Moral mit Geschichte der christlichen Sittenlehre, verbunden; wo nicht, so setzen sie diese Theile des historischen Wissens voraus. Wiederholt wird erinnert, daß für Zuhörer der dogmatischen

und moralischen Theologie sehr wünschenswerth ist, praktische Philosophie bereits gehört zu haben.

Jeder der beiden Haupttheile der systematischen Theologie ist als ein besonderes Ganze von bedeutendem Umfange und eigenthümlicher Schwierigkeit und Wichtigkeit zu behandeln, und gilt dies von der Moral ganz gleicher Weise, wie von der Dogmatik. So nützlich es ist, den Gegenstand der systematischen Theologie auch in derjenigen Form kennen zu lernen, in welcher er, wie z. B. in *biblischer Theologie des A. und N. T.* oder in dem Systeme christlicher Lehre, geeinigt erscheint, so kann doch durch Benutzung einer solchen Vorlesung das abgesonderte Studium der Dogmatik und Moral nicht erledigt werden.

Mit der systematischen Theologie steht die *Symbolik* oder Wissenschaft von den Bekenntnissen und Bekenntnißschriften der christlichen Kirchenparteien in naher Berührung; denn die dogmatische und moralische Begriffsbildung bezieht sich auf Lehren, welche in bestimmten Lehrgemeinschaften ihren geltenden Ausdruck und Werth erlangt haben, und so, wie die Symbolik in der allgemeinen Dogmen- und Kirchen-Geschichte schon enthalten ist, hat sie noch keine hinreichende Entwikkelung für den polemisch-apologetischen und dogmatischen Gebrauch.

Als eine der Grundlagen praktischer Theologie ergänzt sich die Symbolik durch die *kirchliche Statistik*, d. i. durch die Wissenschaft von den jetztzeitigen christlich-kirchlichen Zuständen in den verschiedenen Ländern und Welttheilen.

Obgleich das theologische Studium in allen seinen Theilen eine praktische Beziehung hat, so erfordert es doch zu seiner Vollendung die eigens so genannte *praktische Theologie*, eine Theorie der verschiedenen Zweige des Kirchendienstes und Kirchenregiments. Sie wird mit Nutzen zuerst als Ganzes gehört, weil es nöthig ist, zeitig zu erkennen, wie ein und derselbe Begriff der evangelischen Kirche alle Arten unmittelbarer Leitung des kirchlichen Lebens beherrsche, und z. B. die homiletische Regel mit der seelsorgerischen, mit der liturgischen, und jede mit dem Geiste der Kirchenverfassung und mit den Kirchenordnungen zusammenhange. Doch hindert dies nicht, einzelne ausführliche Vorträge über Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Verfassung und Kirchenordnung anzunehmen.

Da zu einer lebendigen Aneignung des theologischen Wissens auch produktive und kritische Selbstthätigkeit gehört, welche nur in mehr als zufälliger, geregelter Gemeinschaft mündlicher und schriftlicher Mittheilungen gedeihlich geleitet werden kann: so ist nicht blos denen, die ihren Beruf für Fortbildung der theologischen Wissenschaften erkennen und erproben wollen, sondern auch Andern die Aufnahme in das theologische Seminarium, vom zweiten oder dritten Semester an, gestattet. Allen Studirenden aber wird dringend empfohlen, an den disputatorischen, examinatorischen, repetitorischen Uebungen nach Verhältniß fleißig Antheil zu nehmen, wie sie von den Dozenten dargeboten werden.

Die Theilnahme an den Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminariums wird erst möglich, wenn der Studirende durch exegetisch-historische Studien, und Begründung in Dogmatik und Moral zur selbstständigeren Fassung und Behandlung christlicher Lehrstoffe hinreichend vorbereitet ist, und daher in der Regel erst im fünften Semester gestattet.

Wird das akademische Studium der evangelischen Theologie nur bis zu dem gesetzlichen Triennium ausgedehnt: so vertheilen sich die vorhin nach ihrem innern Zusammenhange aufgeführten Vorlesungen an die einzelnen Jahre und Halbjahre in der Regel, und ohne daß hiermit eine überall unverletzliche Norm aufgestellt werden wollte, etwa auf folgende Weise.

Erstes Jahr.

1. Semester: Logik; Theologische Encyklopädie (oder bloße Methodologie, Hodegetik); historische Bücher des A. und N. T.; hebräische Sprache und überhaupt Ergänzung des sprachwissenschaftlichen, des welt- und staaten-geschichtlichen Studiums. — 2. Semester: Psychologie; Apologetik; Fortsetzung der alt- und neu-testamentlichen Exegese; erster Theil der Kirchengeschichte; Ergänzung des sprachwissenschaftlichen und historischen Studiums; semitische Dialekte; biblische Alterthumskunde.

Zweites Jahr.

1. Semester: Geschichte der Philosophie; Fortsetzung der Exegese; der andere Theil der Kirchengeschichte; biblische Theologie; Anfang der Theilnahme am theologischen Seminar. — 2. Semester: Metaphysik; Religionsphilosophie; philosophische Ethik; Dogmengeschichte; Dogmatik; Ergänzung der Exegese; kritische Geschichte des Kanons.

Drittes Jahr.

1. Semester: Christliche Ethik; Symbolik; kirchliche Statistik; praktische Theologie, oder Anfang derselben (Homiletik, Katechetik); Anfang der Theilnahme am homiletisch-katechetischen Seminarium. — 2. Semester: Pädagogik; Rhetorik, und sonstige Ergänzung des philosophischen Studiums; Fortsetzung der praktischen Theologie; Kirchenrecht; kirchliche Alterthümer.

Es ist noch zu bemerken, daß die hier den Wissenschaften gegebene Stellung und Folge am ersten in Ansehung der kritischen Geschichte des Kanons (Einleitung in die heil. Schriften des A. und N. T.), der kirchlichen Statistik, der biblischen und kirchlichen Archäologie, auch der Apologetik und biblischen Theologie Veränderungen erleiden könne. Es beruhet im Allgemeinen wenig darauf, ob Logik oder Psychologie früher gehört werde. Bringt der Studirende schon ein zureichendes methodologisches Wissen vom theologischen Studium mit, so kann die theologische Encyklopädie auch gegen das Ende des Triennium, oder zum Schlusse mit besonderem Nutzen gehört werden.

Bonn, den 22. Oktober 1837.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 232. Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, nebst Studienschema, für die Universität zu Bonn. Vom 4. Dezember 1837.

Wer sich der Rechtswissenschaft widmen will, hat zunächst zu untersuchen, ob in ihm auch, wenn er sich gleich durch Neigung zu dieser Wissenschaft hingezogen fühlt, die Voraussetzungen eines erfolgreichen Bestrebens erfüllt seyen. Diese Voraussetzungen betreffen theils die Anlagen, theils die Vorkenntnisse.

Die Rechtswissenschaft ist eben so sehr richtige Auffassung und Beurtheilung von Gegebenem, als spekulatives Erkennen. Von dem

Juriſten wird nämlich verlangt, daß er ſowohl die poſitiv gewordenen Normen zur Beurtheilung eines gewiſſen Kreiſes von Lebensverhältniſſen kennen gelernt, und ſich die Fähigkeit erworben habe, nach dieſen den einzelnen Fall zu entſcheiden, als auch, daß er die wahrhafte Bedeutung der Lebensverhältniſſe, den Zuſammenhang und den Werth, welchen die äuſſeren Beziehungen der Menſchen als im Staate lebender vernünftiger Weſen haben, ſo wie die daraus hervorgegangenen Entſcheidungsnormen zu erfaſſen vermöge. Einerſeits muß er alſo den Zuſammenhang des Geſchehenen, das Geſchichtliche, treu und lebendig aufzufaſſen verſtehen, ſo daß er nach dem darin herrſchenden Prinzip die Gegenwart, wie ſie ſich in dem ihm vorliegenden beſonderen Falle geſtaltet, zu beurtheilen vermag; andererſeits aber muß er auch die Bedeutung ſeines Geſchäfts für das menſchliche Leben ſich klar machen, und den Zuſammenhang des Rechts in ſich und mit der Wiſſenſchaft überhaupt erkennen: denn Wiſſenſchaft und Leben ſind nicht von einander getrennte, gegenſeitig unabhängige Exiſtenzen; ſondern jene iſt dieſes, nur in der Form des Gedankens, ſo wie das Leben den Inhalt der Wiſſenſchaft hat, nur in der unmittelbaren Form der äuſſerlichen Exiſtenz. In Betreff der Anlagen wird alſo bei dem Juriſten nicht nur Gedächtnißkraft und Schärfe des Verſtandes, ſondern auch ſpekulative Geiſteskraft vorausgeſetzt; letztere kann freilich nicht in gleichem Maaße von Jedem erwartet werden; aber völliger Mangel derſelben wird ihn leicht das hohe Ziel und die Würde ſeines Berufs verkennen laſſen, es ſey denn, daß ein feſter Glaube an deſſen Heiligkeit und an die Einheit, welche in den Dingen durch Gottes Leitung herrſcht, ihn vor einer gemeinen Betrachtungsweiſe verwahre. Die auf dieſe Anlagen zu richtende Prüfung iſt Jedem ohne große Schwierigkeit möglich, ſobald es ihm wirklich um die Erkenntniß der ihm geordneten Aufgabe zu thun iſt, indem es ihn gewiß ſchon die Schule durch die Uebung der intellektuellen Kräfte für das Wiſſen gelehrt haben wird, was ihm die Natur in dieſer Beziehung verliehen habe.

Unter den Vorkenntniſſen nimmt die erſte Stelle das Studium der Sprachen ein: denn kein anderes iſt zur formellen Bildung und Entwikkelung der geiſtigen Kräfte geeigneter: die Sprachen ſind Formen, worin die Geiſtigkeit der Völker ſich ausprägt. Auch ſetzt die Rechtswiſſenſchaft, ſchon weil ſie ſo ſehr auf die Geſchichte angewieſen iſt, nothwendig die Kenntniß derjenigen Sprachen voraus, in welchen die äuſſeren Erkenntnißquellen des Rechts abgefaſſt ſind. Zum gehörigen Studium des Rechts wird daher vorzugsweiſe erfordert, die Kenntniß des Griechiſchen und Lateiniſchen, mit Einſchluß namentlich auch der Latinität des Mittelalters, und des Deutſchen, insbeſondere auch der älteren und mittelhochdeutſchen Sprache.

Eben, weil die Rechtswiſſenſchaft ſo ſehr auf die Geſchichte angewieſen iſt, welcher ſie nach einer Seite ſelbſt weſentlich angehört, iſt Bekanntſchaft mit der Geſchichte überhaupt, insbeſondere mit der römiſchen und deutſchen, unerläſſlich.

Gleich weſentlich ſetzt die Rechtswiſſenſchaft philoſophiſche Bildung voraus: nur der ſpekulativen Auffaſſung iſt die wahre Bedeutung des ganzen Rechts- und Staats-Lebens offen, nur ſie ſchließt deſſen letzte und höchſte Beſtimmung dem Geiſte auf. In keiner Wiſſenſchaft, am wenigſten aber in der Philoſophie, läſſt ſich ein Theil für ſich ſtudiren; wie denn keine Wiſſenſchaft aus einzelnen Stükken

beſteht, ſondern nur von dem ſie Erfaſſenden von verſchiedenen Seiten und auf verſchiedenen Stufen angegangen werden muß, wodurch ſie in der Form einzelner Disziplinen erſcheint: daher iſt auch in Wahrheit ein iſolirtes Studium der Philoſophie des Rechts nicht gedenkbar, und der Juriſt hat, wenn er auch die letztere beſonders zu durchdringen beſtrebt ſeyn muß, doch auch die übrigen Seiten der Philoſophie zum Gegenſtande ſeines Studiums zu machen.

Die bisher zur erfolgreichen Beſchäftigung mit der Rechtswiſſenſchaft geforderte Bildung wird und muß zum Theil ſchon auf dem Gymnaſium erworben ſeyn, zum Theil können erſt die dem gereifteren Alter beſtimmten Univerſitätsſtudien dazu hinführen; ſo namentlich zu dem tieferen Eindringen in das Leben der Geſchichte und der Sprache, ſo wie zu der ſpekulativen Philoſophie.

Mit dem Univerſitätsleben fängt für den Studirenden ein neuer geiſtiger Lebensprozeß an; das Jahr des Ueberganges vom Gymnaſium auf die Univerſität iſt ein ſehr kritiſches, ein annus absolutorius, totius fere vitae nodus; ſind bis dahin Kenntniſſe eingeſammelt worden, und hat eine Gymnaſtik der intellektuellen Kräfte am Einzelnen ſtattgefunden, ſo ſoll jetzt nicht mehr blos gelernt, ſondern wiſſenſchaftliches Leben erregt und allſeitig gefördert werden. Der Anfang wird für den Juriſten in unmittelbarer Richtung auf ſein Fach gemacht mit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft: ſie hat den Begriff dieſer Wiſſenſchaft und deſſen hiſtoriſche und ſyſtematiſche Entwikkelung in den einzelnen Disziplinen, mit einem Worte deren lebendigen Zuſammenhang aufzuzeigen, wodurch zugleich auch weſentlich von ſelbſt der Weg gewieſen wird, den man bei dem Studium zu gehen hat. Indem durch dieſe Darſtellung das Recht von der Vorſtellung, als ob es nur ein Zufälliges wäre, gereinigt, dem Anfänger entſchieden als Wiſſenſchaft entgegen tritt, wird zugleich die Begeiſterung für das erkorene Fach erhöht, und es iſt um ſo eher Ausdauer bei den Beſchwerden, welche die Arbeit bietet, zu erwarten.

Dieſen Vorträgen ſchließt ſich füglich ein mehr in das Einzelne gehendes Studium des römiſchen Privatrechts an, die Inſtitutionen. Sie ſind beſtimmt, einerſeits den Gang zu bezeichnen, welchen das römiſche Privatrecht in ſeiner Entwikkelung genommen hat, zugleich auch, indem ſie dieſe Aufgabe löſen, andererſeits durch die hiſtoriſche Erörterung der Grundbegriffe des römiſchen Privatrechts einen ſicheren Ausgangspunkt zu gewähren für die Pandekten-Vorleſungen, oder die ausführliche ſyſtematiſch-exegetiſche Erörterung der Rechtsſätze, welche in den juſtinianiſchen Rechtsbüchern niedergelegt ſind, als welche nicht nur einen Hauptbeſtandtheil unſeres heutigen Privatrechts ausmachen, ſondern auch den größten Einfluß auf die ganze juriſtiſche Bildung der neueren Welt geübt haben. Um dieſer ihrer Wichtigkeit willen iſt es herkömmlich und empfehlenswerth, daß die Pandektenvorleſungen zweimal gehört werden. Mit den Vorträgen über das römiſche Privatrecht iſt das Studium der römiſchen Rechtsgeſchichte zu verbinden, welche das ganze römiſche Rechtsleben, namentlich auch das öffentliche, in ſeinem Entwikkelungsgange darzuſtellen hat, und wodurch, da das Privatrecht nicht auſſer und vor dem öffentlichen Recht iſt, ſondern beide in einander ſind, auch die Kenntniß des Privatrechts ſich erſt vollenden kann.

Daß aber mit dem Privatrecht der Anfang gemacht wird, hat den methodologischen Grund, daß man einen Gegenstand am leichtesten kennen lernt, wenn man ihn in seinen einfachsten Bestandtheilen betrachtet, und mit diesen beginnt; der Nachtheil aber, daß dadurch die Vorstellung erweckt werden kann, als sey das öffentliche Recht aus dem Privatrecht hervorgegangen, und als lasse sich letzteres ganz getrennt von dem ersteren erfassen, oder als sey das öffentliche Recht nur bestimmt, das Privatrecht zu realisiren, wird dadurch beseitigt, daß schon in den encyklopädischen Vorlesungen die wissenschaftliche Gliederung des Rechts, der innere Zusammenhang des öffentlichen und Privatrechts dargethan wird.

Neben den erwähnten historischen und dogmatischen Vorträgen darf die Anleitung zu exegetischen Uebungen nicht vernachlässigt werden, indem durch sie die Fertigkeit in der Behandlung und dem Verstehen der Erkenntnißquellen gefördert wird; nur hierdurch aber kann eine lebendige Anschauung sowohl des Historischen als des Dogmatischen erworben werden.

Ist bis zu einem gewissen Grade die Kenntniß des römischen Rechts vorangeschritten, so kann das Studium des deutschen Rechts beginnen. Am zweckmäßigsten macht hier die deutsche Staats- und Rechts-Geschichte den Anfang; daran schließt sich das deutsche Privat- und Lehn-Recht, welches letztere, wo es als besonderer Zweig des deutschen Rechts zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht wird, denen über das Privatrecht nachfolgt. Nun erst ist eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem deutschen Staatsrecht möglich, welches eben so sehr Bekanntschaft mit der deutschen Staatsgeschichte, als mit der Dogmatik des Privat- und Lehn-Rechts voraussetzt. Das deutsche Staatsrecht kann am wenigsten ohne das Privatrecht begriffen werden, weil es in hohem Grade durch den Karakter von diesem, wenn es gleich mehr ist, als Verwirklichung des Privatrechts, bestimmt wird, wie schon ein Blick auf die Natur und Erwerbung der Staatsgewalt zeigen kann. Nach der ersten durch die Rechtsgeschichte mit dem deutschen Rechte gemachten Bekanntschaft können die Vorträge über das Strafrecht und den Strafprozeß besucht werden, welchen sich für diejenigen, die zu einer tieferen Einsicht in die Strafrechtspraxis einzudringen streben, die Vorträge über gerichtliche Arzneiwissenschaft anschließen, in Beziehung auf welche jedoch derjenige, dem es versagt ist, sich mit den andern Zweigen der Natur- und medizinischen Wissenschaft zu beschäftigen, ganz besonders vor nur oberflächlicher Beschäftigung zu warnen ist. Das Studium der neueren Gesetzgebungen darf nicht begonnen werden, bevor man sich im römischen und deutschen Recht gehörig orientirt hat, und auch in dem Detail dieser Rechte nicht mehr Fremdling ist; indem jene wesentlich, versteht sich unter dem Einflusse der neueren Zeitverhältnisse und Ansichten, aus diesen Rechten erwachsen sind.

Wenn das Rechtsleben des Staates in Beziehung auf sein Inneres dem Studirenden durch die Vorlesungen über das Staatsrecht aufgeschlossen worden ist, so hat er es nun auch in Beziehung auf die anderen Staatsindividuen zu erfassen, und so reiht sich von selbst der Anfang des Studiums des Völkerrechts an das des Staatsrechts an. Auch Civilprozeß und Kirchenrecht werden am füglichsten in der zweiten Hälfte der akademischen Studienzeit gehört,

indem dieſe Disziplinen ſchon einige Bekanntſchaft mit der inneren Geſtaltung des Staates vorausſetzen. Nur in Betreff des Kirchenrechts muß bemerkt werden, daß es ſchon bei dem Studium der übrigen Disziplinen von Wichtigkeit iſt, mit dem kanoniſchen Recht überhaupt vertraut zu ſeyn, indem die Kirche, namentlich im Mittelalter, auf die Geſtaltung privatrechtlicher und öffentlicher Verhältniſſe den größten Einfluß geübt hat.

Jede der verſchiedenen Erkenntnißquellen des römiſchen, des kanoniſchen und des deutſchen Rechts verlangen in nicht wenigen Punkten eine verſchiedene Behandlungsart, und es iſt deshalb eben ſo wenig die Anleitung, welche in den exegetiſchen Uebungen über kanoniſches und deutſches Recht gegeben wird, als bei dem römiſchen Rechte zu verſäumen. Insbeſondere iſt aber noch auf die Vorträge über Quellenkunde, Hermeneutik und Kritik, ſo wie über die juriſtiſche Literaturgeſchichte aufmerkſam zu machen; indem die Entfaltung der wiſſenſchaftlichen Geſetze über Auslegung und kritiſche Behandlung der verſchiedenen Erkenntnißquellen, und die Erkenntniß des Entwikkelungsganges der Jurisprudenz die wiſſenſchaftliche Selbſtſtändigkeit des Juriſten weſentlich zu fördern geeignet iſt. Was endlich die Stellung der Philoſophie des Rechts betrifft, ſo macht ſie, gleich der Encyklopädie der Wiſſenſchaft, eben ſo ſehr den Anfang, wie das Ende des Rechtsſtudiums aus, indem ſie einleitet und fortleitet in der Behandlung aller Disziplinen, aber auch erſt in ihrer vollen Lebendigkeit dem Geiſte entgegen tritt, wenn die wiſſenſchaftliche Entwikkelung des Einzelnen daſſelbe als ein nothwendiges Ganzes aufzufaſſen gelehrt hat. Encyklopädie und Rechtsphiloſophie werden alſo, nur von verſchiedenen Geſichtspunkten aus behandelt, ſowohl den Anfang als den Schluß des Rechtsſtudiums zu machen haben.

Zweierlei mag hier nur noch berührt werden: 1) daß es für den Juriſten rathſam iſt, auch den kameraliſtiſchen Studien obzuliegen, indem durch die Bekanntſchaft mit denſelben eine gründlichere und umfaſſendere Einſicht in die Gegenſtände des öffentlichen Rechts gewonnen wird; 2) daß es zweckmäßig iſt, philoſophiſche, hiſtoriſche, philologiſche, naturwiſſenſchaftliche und mathematiſche Studien auf die ganze Univerſitätszeit zu vertheilen, um ſich ſtets in friſchem und lebendigem Zuſammenhange mit dem ganzen Gebiete des Wiſſens zu erhalten.

Stets aber bleibe, wer der Wiſſenſchaft und der Verwirklichung des Rechts ſein Leben zu widmen den ehrenvollen Entſchluß gefaßt hat, des nothwendigen Zuſammenhangs zwiſchen Wiſſenſchaft und Sittlichkeit eingedenk, wohl beherzigend die ſchlichte Lehre: „Qui proficit in literis, sed deficit in moribus, non proficit, sed deficit.“

Dieſen Bemerkungen fügen wir, um nun auch dem §. 10. a. E. der Statuten der juriſtiſchen Fakultät (worin es heißt „den Studirenden der Jurisprudenz ſoll von dem zeitigen Dekan, bei ihrer Inſkription in das Album facultatis, ein gedrucktes, von der juriſtiſchen Fakultät entworfenes, und von dem Miniſterium genehmigtes Studienſchema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden“) und der ausdrücklichen Anordnung eines hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genügen, ein

Studien-Schema

bei, wie es etwa von der Mehrzahl der Studirenden der Jurisprudenz zweckmäßig befolgt werden kann, ohne jedoch irgendwie damit auszuſprechen, daß nicht bedeutende Modifikationen deſſelben für die

Einzelnen, je nach dem Grade der Vorbildung, welche sie in das akademische Leben mitbringen, je nach Verschiedenheit der individuellen Neigungen und Talente, so wie des erwählten Lebensberufes, und endlich selbst nach äusseren Rücksichten, z. B. Kollisionen verschiedener Vorlesungen, Vorliebe für einen bestimmten akademischen Lehrer, körperliche Schwäche u. dgl., zulässig und nach Umständen selbst erforderlich seyen. Wir berücksichtigen bei der folgenden Vertheilung der Vorlesungen in sechs Semester hauptsächlich nur die eigentlich juristischen Disziplinen, wie sie jetzt herkömmlich in Privatvorlesungen behandelt werden. Vorausgesetzt wird, wie bemerkt worden ist, daß philosophische, philologische, historische, staats- und naturwissenschaftliche oder mathematische Vorlesungen je nach den oben angedeuteten Bestimmungsgründen möglichst für jedes einzelne Semester ausgewählt werden; so wie auch eine zweckmäßige Auswahl unter den öffentlichen Vorlesungen, juristischen sowohl (deren wir nur beispielsweise manche in runden Klammern angemerkt haben), als ausserjuristischen, sich im Voraus nicht bezeichnen lässt; was jedoch auch um so weniger nothwendig ist, als (nach §. 14. der Statuten) der Fakultät und jedem Mitgliede derselben obliegt, stets über die zweckmäßige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der jedesmalige Dekan die besondere Verpflichtung hat, bei der Inskription der neu angehenden Studirenden ihnen die nothwendigen Weisungen zu geben. Wir zeichnen daher nur andeutungsweise als juristische Hülfswissenschaften aus: unter den theologischen Disziplinen die Kirchengeschichte und die kirchlichen Alterthümer; unter den medizinischen die Physiologie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft, mit Einschluß der medizinischen Polizeiwissenschaft; unter den philosophischen im engeren Sinn Logik und Metaphysik, Anthropologie und Psychologie, Geschichte der Philosophie; unter den philologischen die griechischen und römischen Antiquitäten und Literaturgeschichte, ferner Erklärungen, z. B. Ciceronischer Reden, der Livianischen Geschichtsbücher, der Germania des Tacitus oder des Dialogus de oratoribus desselben Schriftstellers, der Plinianischen Briefe, besonders des letzten Buches derselben, des Gellius u. s. w. Insbesondere ist hier auch auf die Vorlesungen über deutsche Sprachkunde und Literatur aufmerksam zu machen; unter den historischen vorzüglich die römische, die mittlere und neuere, insbesondere die vaterländische Geschichte, einschließlich der Geographie und Statistik; ferner die Diplomatik und Heraldik; unter den staatswissenschaftlichen die Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft; der naturwissenschaftlichen, so wie der mathematischen Disziplinen nicht besonders zu gedenken. — Der Vorlesungen über die christliche Religionslehre, welche für alle Studirenden überhaupt von Lehrern beider Konfessionen öffentlich gehalten zu werden pflegen, muß hier ausdrückliche Erwähnung geschehen, damit dieselben nicht von Einem oder dem Anderen übersehen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen stellen wir nun folgende Vertheilung der oben in ihrem inneren Zusammenhange namhaft gemachten Vorlesungen an sechs Semester auf:

Erstes Semester.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Institutionen. Philosophie des Rechts oder sogenanntes Naturrecht. Römische Rechtsgeschichte. — Die beiden letzteren Vorlesungen können

auch in einem folgenden Semester füglich gehört werden, namentlich die römische Rechtsgeschichte, z. B. neben den Pandekten, das Naturrecht auch in einem der letzten Semester. So werden auch die Vorlesungen über Encyklopädie, besonders wenn sie von dem Lehrer nicht blos als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt sind, gegen das Ende der akademischen Studienzeit mit großem Nutzen wieder gehört werden. — (Exegese einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der ersten Bücher des Gaius, der Justinianischen Institutionen.)

Zweites Semester.

Pandekten, mit Einschluß des Erbrechts; — wird dieses aber als eine besondere Vorlesung behandelt, so ist es im folgenden Semester zu hören. — [Römische Rechtsgeschichte, s. erstes Semester.] Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. (Erklärung einer lateinischen juristischen Schrift, z. B. der Ulpianischen Tituli, des vierten Buches der Gaianischen Institutionen, der sogenannten Vatikanischen Fragmente u. dgl.)

Drittes Semester.

[Römisches Erbrecht, s. zweites Semester.] Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts; — wird dieses aber in besonderen Vorlesungen gelehrt, so fällt es füglicher dem nächsten Semester zu. — Civilprozeß; — welcher jedoch auch im vierten Semester seine Stelle finden kann. — Juristische Quellenkunde und Hermeneutik. (Erklärung eines römischen juristischen Klassikers, s. zweites Semester.) (Erklärung eines deutschen Rechtsbuches, z. B. des Sachsenspiegels, oder einer für deutsche Rechtsalterthümer ergiebigen Schrift, z. B. des Reineke Fuchs u. dgl.)

Viertes Semester.

Staatsrecht; — welches auch füglich dem fünften Semester überwiesen werden mag. — Kriminalrecht. [Civilprozeß, s. drittes Semester.] Preussisches Landrecht [oder französisches Civilrecht]. (Juristische Exegetika.) (Disputirübungen.)

Fünftes Semester.

Kirchenrecht; — welches jedoch auch ins vorhergehende Semester gestellt werden kann. — Kriminalprozeß. Civilprozeßpraktika. Lehnrecht. Französisches Civilrecht [oder preussisches Landrecht].

Sechstes Semester.

Civil- und Kriminalprozeßpraktika. Relatorien. Juristische Literaturgeschichte. Wiederholung der Pandekten. — Politik, Kameral-, Finanz- und Polizei-Wissenschaft. —

Bonn, den 4. Dezember 1837.

Die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

No. 233. Uebersicht einer Studien-Anordnung für die Studirenden der Medizin auf der Universität zu Bonn. Vom 23. April 1835.

Nachdem die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität durch das Königliche Wort und unter der väterlichen Pflege ihres erhabenen Stifters sechszehn Jahre lang in gesegneter Wirksamkeit bestanden, und dieselbe auch bereits vor mehreren Jahren von der Hand ihres großmüthigen Wohlthäters mit der Urkunde ihrer feierlichen Begründung und gesetzlichen Verfassung beschenkt worden; sind von der hö-

hen vorgeordneten Staatsbehörde nicht allein ſchon vorlängſt die allgemeinen Qualifikationen des heilenden Standes der preuſſiſchen Monarchie geſetzlich feſtgeſtellt, ſondern gegenwärtig, wie der geſammten Rheiniſchen Hochſchule, ſo insbeſondere auch unſerer Fakultät diejenigen feſteren geſetzlichen Inſtitutionen verliehen worden, nach welchen dieſelbe hinführo für die große und wichtige Aufgabe eines gründlichen Unterrichtes, ſo wie überhaupt jeder gediegenen Ausſtattung angehender Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in genauer und nun definitiv beſtimmter Norm wirkſam ſeyn wird.

Je mehr aber durch die in dieſen Inſtitutionen begriffene erſchöpfendere Erwägung und weiſe Anordnung ſich eine glücklichere und geſegnete Löſung jener wichtigen Aufgabe günſtiger gefördert und völliger geſichert finden muß; um ſo dringender kündigt ſich auch anderer Seits das Bedürfniß an, daß dieſelbe nicht von Seiten der Studirenden durch Planloſigkeit und Willkür in dem Gange ihrer Studien gefährdet, ja ihrem edelſten Weſen nach völlig verſcherzt werden möge, wie leider noch ſo oft, und nicht minder zum öffentlichen Aergerniſſe, als unter den nachtheiligſten Folgen für das perſönliche Wohl und ganze künftige Lebensglück junger Aerzte geſchieht.

In Erwägung eines ſolchen nur zu ernſten Bedürfniſſes findet ſich nun die unterzeichnete Fakultät, um auch ihrer Seits den ihr näher anbefohlenen Studirenden ſchützend Hand zu reichen, für deren Zweck bewogen, denſelben, in ſo fern ſie ohne eine zureichende und den zeitigen Verhältniſſen angemeſſene Berathung eines Sachverſtändigen über den zu befolgenden Plan ihrer Studien zur Univerſität kommen, hiermit und bis ſie ſelber des wahren Bedürfniſſes der Sache näher inne werden können, ſofort bei ihrer Meldung die Ueberſicht einer Anordnung der Studien darzubieten, bei deren Wahrnehmung die Studirenden der Medizin ihren Zweck näher geſichert, und ſich vor zerrüttender Unordnung bewahrt finden mögen, und zwar Solches in einer gedoppelten Reihenfolge der zu abſolvirenden Studien; nämlich ſowohl für die mit dem Sommer-, als für die mit dem Winter-Halbjahre ihr Studium beginnenden angehenden Aerzte.

Indem aber die der unterzeichneten Fakultät gegenwärtig ertheilten Statuten in ihrem Abſchnitte II. mit näher bindender Vorſchrift den Inbegriff der mediziniſchen Studien bezeichnen und anordnen, wie folgt: „§. 20. Dem eigentlichen mediziniſchen Lehrkurſus muß ein philoſophiſcher Vorbereitungskurſus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wiſſenſchaften der philoſophiſchen Fakultät einſchließe: klaſſiſche Philologie, Logik, Pſychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Phyſik und Chemie.“ — „§. 21. Der mediziniſche Lehrkurſus ſelbſt beſteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und ſpezielle Anatomie, pathologiſche Anatomie, Phyſiologie des Menſchen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre nebſt Formulare insbeſondere; ſpezielle Pathologie, Semiotik, ſpezielle Therapie, Chirurgie, chirurgiſche Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Sectrübungen an Leichnamen, chirurgiſcher Operationskurſus, chirurgiſches, geburtshülfliches, mediziniſches Klinikum;“ und endlich hinzufügend „§. 27. Den betreffenden Lehrern iſt unterſagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den mediziniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen Krankenanſtalten zuzulaſſen, ſo lange dieſelben nicht die erforderlichen Vorleſun-

gen über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaften bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans gehörig vorbereitet haben," so hat die unterzeichnete Fakultät geglaubt, dem vorliegenden Blatte ihrer Berathung für den Unerfahrnen auch solche Studienbestandtheile beifügen zu müssen, deren Beachtung der Gesetzgeber der individuellen Belehrung und Wahrnehmung anheim gestellt gelassen. Sie begleitet aber den unten folgenden Studienplan zu dessen richtigerer Würdigung und heilsamen Benutzung zugleich noch mit folgenden Bemerkungen:

1) Obwohl die Fakultät, und zumal in der Funktion ihres Dekanes, durch das Gesetz zu einer näheren Aufsicht auf den Studiengang ihrer Angehörigen unmittelbar verpflichtet ist, so hat jener Plan doch keineswegs die Bestimmung, zur zwingenden Richtschnur dienen zu sollen; sondern nur die, dem Unberathenen, in so fern er nur mit Freiheit und Treue das Rechte und Tüchtige sucht, die bedurfte Belehrung zu gewähren, damit aber freilich auch einer etwanigen Verantwortung zur Grundlage zu dienen. Die Fakultät empfiehlt dabei den Studirenden der Medizin überhaupt nur noch: daß sie die in dem Folgenden dargelegte Reihenfolge der Studien, und namentlich in so fern die eigentlich medizinischen Bestandtheile derselben eine gehörige naturwissenschaftliche, die praktischen Uebungen aber eine vollständige theoretische Vorbildung voraussetzen, nach jeder Möglichkeit sorgfältig innehalten, — daß sie dabei jeder Zeit auf eine hinreichende Ergänzung der etwa früher gelassenen Lücken ihrer Studien Bedacht nehmen, — daß sie zugleich insbesondere aber auch jede Ueberlastung und Ueberbietung durch eine zu große Zahl von Vorlesungen möglichst vermeiden mögen. — Die Fakultät erachtet ferner kaum erforderlich, ihre Pflegebefohlenen noch ausdrücklich auch auf die höchsten Gegenstände und Mittel aller ächten Geistesbildung hinzuweisen, also z. B. auch die Benutzung der über christliche Religions- und Sitten-Lehre dargebotenen akademischen Vorträge angelegentlich zu empfehlen.

2) Sind die unabänderlich bedurften, zugleich auch strenger an eine bestimmte Folge in der Zeit geknüpften Studienzweige unter den einzelnen Halbjahren beziffert, — die übrigen, für eine gediegene und würdige Ausstattung des Arztes nicht minder wichtigen, nach Bedürfniß und Umständen aber ohne erheblichen Nachtheil allen Falls auch etwas früher oder etwas später zu unternehmenden Studien dagegen an den betreffenden Orten ohne Ziffern aufgeführt, damit es der ganzen Uebersicht auch an der nöthigen Vollständigkeit nicht fehle.

3) Liegt es in der Natur der Sache, und kann demnach auch keinen begründeten Anstoß darbieten, daß der Anfang medizinischer Studien mit dem Winterhalbjahre, durch die mit demselben sofort gewährten Kenntnisse des menschlichen Körpers, und bis zu einem gewissen Zeitpunkte, die Möglichkeit einer etwas rascheren Fortschreitung der Studien, somit aber auch eine bestimmte Verfrühung einzelner Bestandtheile derselben begründe und möglich mache. Auf das Ganze und auf den wesentlichen Erfolg der Studien gesehen, begreift Solches aber eben so wenig einen Vortheil, als das Gegentheil einen irgend entschiedenen Nachtheil (so daß vielmehr, bei völlig freigestellter Wahl, der Studienanfang mit dem Sommerhalbjahre unläugbar mehrere Vortheile darbieten dürfte).

4) Wie überall und zu jeder Zeit, wird sich auch für die Studi-

renden der Bonner Hochschule, nach Maaßgabe besonderer Verhältnisse ihrer früheren Bildung oder auch des akademischen Lehrwesens, hie und da eine Nothwendigkeit ergeben, in der Reihenfolge der einzelnen Theile des vorliegenden Studienplanes eine oder die andere Abänderung eintreten zu lassen. Doch wird Solches bei den bezifferten Fächern immer nicht ohne erheblicheren Nachtheil geschehen können. Durchaus wesentlich aber, und während auch dem häuslichen Fleiße, wie dem freien selbstständigen Studium ein wichtiger Spielraum übrig gelassen ist, bleibt es unter allen Umständen: daß allen integrirenden Bestandtheilen der ärztlichen Berufsbildung ihr volles Recht und eine genügende Widmung des Studirenden zugestanden werde. Denn nur aus dem harmonischen Gleichmaaße einer solchen Widmung für alle Hauptfächer des medizinischen Studiums, nicht aber unter Hintansetzung derselben und aus vorzeitig-einseitigen Bestrebungen wird die edlere Frucht einer gediegenen ärztlichen Bildung hervorreifen können. — Bonn, den 23. April 1835.

Die Königl. medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Dr. Ernst Bischoff, h. a. Decanus.

Dr. C. J. Windischmann. Dr. Nasse. Dr. Wutzer.
Dr. Harleß. Dr. Ennemoser. Dr. Kilian.
Dr. Mayer. Dr. Naumann Dr. M. J. Weber.

Unter Genehmigung und auf Befehl des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck befördert. — Bonn, im Oktober 1837.

Dr. Moritz Naumann, h. a. Decanus.

I.

Erstes Halbjahr (Sommer): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Physik. 3) Chemie. 4) Botanik und botanische Exkursionen. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Secirübungen. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Sommer): 1) Mineralogie. 2) Zoologie. 3) Physiologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Winter): 1) Psychologie. 2) Allgemeine Pathologie. 3) Fortsetzung der Secirübungen. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Sommer): 1) Spezielle Pathologie und Semiotik. 2) Arzneimittellehre. 3) Allgemeine Therapie. 4) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 5) Theoretische Geburtshülfe. — Diätetik. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik. — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie. — Aerztlicher Klassiker.

Sechstes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Propädeutisch-medizinische Klinik. 3) Operationslehre. 4) Augenkrankheiten. 5) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 6) Formulare. 7) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 8) Phantomübungen. — Anatomie zum zweiten Male.

Siebentes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operations-Cursus. (Uebungen am Leichname.) 5) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Fort-

ſetzung der ſpeziellen Therapie (Geiſtes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Lehre von den dynamiſchen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Aerztlicher Klaſſiker. — Geſchichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Winter): 1) Praktiſche Klinik für Medizin. 2) Praktiſche Klinik für Chirurgie. 3) Praktiſche Klinik für Geburtshülfe. 4) Gerichtliche Medizin. 5) Thierſeuchen. — Phyſiologie zum zweiten Male. — Pharmacie. — Mediziniſche Polizei. — Fortſetzung der ſpeziellen Therapie, wie im vorhergehenden Halbjahre.

II.

Erſtes Halbjahr (Winter): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Geſammte beſondere Anatomie. 4) Phyſik. — Römiſcher Klaſſiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Sommer): 1) Botanik und botaniſche Exkurſionen. 2) Mineralogie. 3) Zoologie. 4) Chemie. 5) Phyſiologie. — Griechiſcher Klaſſiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Secirübungen. 3) Allgemeine Pathologie. — Vergleichende Anatomie. — Geſchichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Sommer): 1) Pſychologie. 2) Spezielle Pathologie und Semiotik. 3) Arzneimittellehre. 4) Allgemeine Therapie. — Aeſthetik. — Philoſophiſch-naturwiſſenſchaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Augenkrankheiten. 3) Theoretiſche Geburtshülfe. 4) Formulare. 5) Fortſetzung der Secirübungen. — Pharmacie. — Diätetik. — Aerztlicher Klaſſiker. — Philoſophie, insbeſondere deren Geſchichte und ſpekulative Phyſik.

Sechstes Halbjahr (Sommer): 1) Propädeutiſch-mediziniſche Klinik. 2) Generelle und ſpezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 3) Auskultiren der chirurgiſchen Klinik. 4) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 5) Phantomübungen. 6) Pathologiſche Anatomie. — Pharmaceutiſche Botanik. — Lehre von den dynamiſchen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Einzelne Zweige der Anatomie und Phyſiologie.

Siebentes Halbjahr (Winter): 1) Praktiſche Klinik für Medizin. 2) Praktiſche Klinik für Chirurgie. 3) Praktiſche Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationslehre. — Anatomie zum zweiten Male. — Fortſetzung der ſpeziellen Therapie (Geiſtes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Aerztlicher Klaſſiker. — Geſchichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Sommer): 1) Praktiſche Klinik für Medizin. 2) Praktiſche Klinik für Chirurgie. 3) Praktiſche Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationskurſus (Uebungen am Leichname). 5) Gerichtliche Medizin. 6) Thierſeuchen. — Phyſiologie zum zweiten Male. — Mediziniſche Polizei. — Fortſetzung der ſpeziellen Therapie, wie im vorangehenden Halbjahre.

No. 234. Studienplan der philoſophiſchen Fakultät auf der Univerſität Bonn. Vom 1. Oktober 1837.

Die der philoſophiſchen Fakultät zugewieſenen Lehrfächer begreifen Philoſophie, Philologie, Geſchichte, reine Mathematik als Grundwiſſenſchaften, auſſerdem die angewandte Mathematik nebſt den Natur-

wiſſenſchaften, ingleichen die Staatswiſſenſchaften. Hierauf beruht die Scheidung derſelben in vier Abtheilungen, welche ſind die philoſophiſche, die philologiſche, die hiſtoriſch-ſtaatswiſſenſchaftliche, die mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche.

Jede von dieſen hat einen abgeſonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der geſammten Fakultät dargeboten werden.

I. Philoſophiſcher Studienplan.

1. Ueberſicht.

Für den Wechſel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erſcheinungen ihren beharrlichen Grund zu ſuchen, und nach dem Seyn und Wiſſen an ſich zu forſchen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfniß zur Philoſophie, wie urſprünglich erwachſen, ſo in jedem ſtrebſamen Geiſte ſich ſtets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wiſſen hervorgegangen, war Philoſophie die Mutter aller beſonderen Wiſſenſchaften, und hat auch jetzt, nachdem dieſe längſt zu abgeſonderter Behandlung gediehen, in ſteter Wechſelbeziehung mit ihnen ſie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinſamen Grundſätze und Formen zu erforſchen, theils das allen gemeinſame Endziel zu immer deutlicherer Beſtimmtheit des Bewuſſtſeyns zu erheben, — in Bezug auf Geſchichte und Naturwiſſenſchaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit.

Für die Naturwiſſenſchaften theilt die Philoſophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem ſo, wie dieſe die allgemeingültigen und nothwendigen Größenbeſtimmungen entwikkelt, vermittelſt deren die Erſcheinungen unfehlbare Maaßbeſtimmungen erhalten, ſo ſie die allgemeingültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und bearbeitet, vermittelſt deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften gehört der Philoſophie in ſo fern allein an, in wie fern ſie die Aeuſſerungen freier Selbſtbeſtimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenſtande haben, und dieſe in unbedingten ſittlichen Anforderungen mit Werthbeſtimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten zwei Hauptzweige der Philoſophie, als Begründerin der Erfahrungswiſſenſchaften, ſetzen Unterſuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Prinzipien und Formen voraus, und erhalten ihren gemeinſamen Abſchluß in der Wiſſenſchaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Urſache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, ſo des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Unterſuchungen und dieſe Wiſſenſchaft als ausſchließlich dem erkennenden Bewuſſtſeyn, oder als ihm gemeinſam mit dem handelnden betrachtet hat, iſt die Philoſophie in theoretiſche und praktiſche, oder in Phyſik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweiſe kommt der Logik, als der Wiſſenſchaft von den Formen und Geſetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr ſchließt ſich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatſachen des Bewuſſtſeyns, die Seelenthätigkeiten ihren verſchiedenen Richtungen und Entwikkelungsweiſen nach, möglichſt vollſtändig auszumitteln, zu ordnen und zu beſtimmen unternimmt, auf die Weiſe aber den übrigen philoſophiſchen Disziplinen ihre Aufgaben nachzuweiſen beſtrebt iſt.

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten, synthetischen Theile angehörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer Begriffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissenschaft von den Grundbedingungen der Erkenntniß und ihrer Realität. Aus der Metaphysik aber entwikkeln sich als nächste Anwendungen derselben einerseits Naturphilosophie, andererseits rationale Psychologie.

Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestimmungen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung und von ihren Zwekken, schließt sich die philosophische Rechtslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie Thätigkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammenwirken mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen hat. Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte ergeben sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staate, seinem Zweck und den den innern und äussern Verhältnissen angemessenen Formen ihrer Verwirklichung; andererseits Philosophie der Geschichte, welche die den historischen Entwikkelungen der Gesellheit zu Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdekken bestrebt ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, noch aus beiden zusammengenommen, läßt sich das künstlerisch bildende Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur Ergänzung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Normen der künstlerischen Bildungs- und Auffassungs-Kraft in den verschiedenen Richtungen ihrer Entwikkelung, als das an sich Gefallende auszumitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhetorik, als Theorie der Wohlredenheit, eine der vorzüglichsten Stellen einnimmt.

Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den Jahren der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik zu lehren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums hinzukommt.

Abschluß erhält die philosophische Forschung in ihren verschiedenen Richtungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Religions-Philosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerichtet, und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbeziehung, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht in stetigen Fortschritten ihrem Endziele sich annähern, das Resultat der ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte erkannt werden; die ihre Fort- und Rück-Schritte entweder der Zeitfolge nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen und zu begreifen unternimmt: anderentheils vermögen die ihr zugewendeten Studien eben so wenig abgesondert von gründlichen und umfassenden historischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnissen ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung gänzlich zu entbehren. Nur durch zweckmäßige Verbindung realer oder faktischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen höhere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht und Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan.

Unter den hier verzeichneten oder angedeuteten Lehrfächern der

Philoſophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleicher Maaßen, andere, welche den verſchiedenen Fakultätsgenoſſen vorzugsweiſe zu empfehlen ſind. Zu jenen gehören für das erſte Halbjahr: 1) Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens und Studiums; 2) Einleitung in das Studium der Philoſophie; 3) Logik oder Logik mit Metaphyſik verbunden; für das zweite: 1) kritiſche Vergleichung der vornehmſten Lehrgebäude; 2) Pſychologie; für die folgenden: 1) Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften; 2) Ethik. Von den übrigen ſind vorzugsweiſe zu empfehlen: den Medizinern Metaphyſik und Naturphiloſophie; den Juriſten und den der Staatswiſſenſchaften Befliſſenen philoſophiſche Rechtslehre, Politik und Philoſophie der Geſchichte; den Theologen und den der höheren Schulwiſſenſchaften Befliſſenen Pädagogik, Rhetorik, Aeſthetik, Metaphyſik, Geſchichte der ältern und neuern Philoſophie, Philoſophie der Geſchichte, Religionsphiloſophie.

Was die betrifft, welche ſich der Philoſophie weihen, um einſt als akademiſche Lehrer derſelben aufzutreten, ſo haben ſie vorzugsweiſe zu bedenken, daß ächte Philoſophie nur gedeihen kann in einem mit mathematiſchen, phyſikaliſchen, geſchichtlichen und ſprachlichen Kenntniſſen reich ausgeſtatteten Geiſte; woraus folgt, daß ſie zwiſchen den hierauf bezüglichen Lehrfächern und den philoſophiſchen Zeit und Kraft verhältnißmäßig zu vertheilen haben.

II. Philologiſcher Studienplan.

Die philologiſche Sektion der philoſophiſchen Fakultät hat auſſer dem Berufe für Philologen im engern Sinne des Worts die andere Beſtimmung, auf die Studirenden aus allen Fakultäten vorbereitend, und zum Zwekke der allgemeinen Geiſtesbildung zu wirken.

All zu ſehr nimmt leider, bei der großen Erweiterung der Lehrkreiſe und der Maſſe verſchiedenartiger Gegenſtände, die ſich mit dem Reize der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und beſonders der Juriſten und der Mediziner, die auf den Schulen erworbenen Kenntniſſe von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffaſſung mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befeſtigen, ſeit einiger Zeit ab. Daß die deutſche Gelehrſamkeit die Achtung des Auslandes erworben hat, verdankt ſie zum Theil der philologiſchen Baſis, worauf ſie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde ſich unfehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Sprachen und den Zuſammenhang vermittelſt derſelben mit ſo vielen der lauterſten Quellen des Wiſſens und der tüchtigſten Hülfsmittel zu gelehrter Ausbildung, bis auf die neueſte Zeit hin, ſollten in Abnahme gerathen laſſen. Studirende von ernſtem Sinne werden dem alten Gebrauche, von deſſen guten Gründen Ueberlegung und Beiſpiele ſie leicht überzeugen könnnen, nicht untreu werden, ſich nicht durch eine unruhige Neuerungsſucht der Zeit fortreiſſen laſſen, und nicht dem gegenwärtigen Zeitalter, nach der ſelbſtgefälligen Einbildung, die leicht ein jedes von ſich faſſt, zu viel, dem vergangenen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muſter der klaſſiſchen Philologie hat ſich, auſſer der Hebräiſchen und Arabiſchen, in unſern Tagen eine Indiſche und eine Altdeutſche in raſchem Fortſchritt entwikkelt; und auch die fremden neuern Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehemals, durch Sprachmeiſter gelehrt, ſondern durch die Behandlung der Sprachlehre und die Erklärung der Schriftſteller der übrigen Philologie angenähert. Die hieſige Univerſität vereinigt die ſogenannten Fächer

äusserlich in einer besondern Abtheilung der philosophischen Fa
t. Unter diesen so vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie
ehlen sich die vaterländische Literatur und Sprache und die der
n neuern gebildeten Nationen der Wißbegierde mehr allgemein;
end die orientalischen Sprachen nur den Orientalisten, den Theo
und den Sprachforscher angehen.

Was sodann die Philologie in dem üblichen engeren Sinne be
, so ist der Beruf des Philologen vorzugsweise ein gelehrter, ein
r, der ihn auch im praktischen Leben mehr, als wenigstens sehr
in manchen andern der wissenschaftlich gebildeten Stände, mit
Belehrsamkeit in fortgesetztem und unmittelbarem Zusammenhang
t. Die Bestimmung der Philologie für den Staat ist im All
inen von zweierlei Art. Die eine besteht darin, daß sie die Kennt
der alten Sprachen und des klassischen Alterthums überhaupt
Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andere ist, daß
ie Quellen und Urkunden dieser Kenntniß in ihrer Lauterkeit zu
hren, herzustellen, zu erläutern, nach den Einsichten und Bedürf
n des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen strebe.
e eine ausgebreitete und verhältnißmäßig gleiche Anstrengung in
n Gebieten der Thätigkeit, ist in keinem von beiden Gedeihen
Fortschritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf
blühenden Philologie nicht blos die wissenschaftliche und mittel
die ächte allgemeine Bildung, sondern auch die Erhaltung des
mmten gesellschaftlichen Zustandes, im Vaterlande und in anderen
ern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei
Gründung philologischer Seminarien, in der Art, wie sie bestehen,
at den um die Wissenschaft und unser Vaterland verdienten Mäns
, welche sie zuerst einführten, der doppelte Zweck schon vorges
ebt zu haben, gründliche Lehren und Erklärer der alten Sprachen
Geisteswerke und Forscher und Bearbeiter derselben auszubilden.

Auf den gedachten Unterschied in der Philologie, als einer in
abgeschlossenen Berufswissenschaft, wird der Studirende wohl
, von Anfang an und fortwährend Rücksicht zu nehmen. Das
amt können selten auch diejenigen, welche die Wissenschaft selbst
ördern und anzubauen sich vorzugsweise berufen fühlen, von sich
n: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereini
spunkt seiner akademischen Studien, sich beschränken, ohne darum
m Fleiß und seiner wissenschaftlichen Ausbildung enge Grenzen
tzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wißbe
e und Selbstthätigkeit können im Allgemeinen zwei Klassen un
schieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die
n Richtungen zur gelehrten und zur praktischen Philologie (in so
sie überhaupt trennbar sind) zusammentreffen. Von der Prü
seiner selbst nach diesen einfachsten Unterscheidungen wird also
r bei der Wahl und der Bildung seines Studienplans auszu
n haben.

Das klassische Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bil
, in naturgemäßer Entwikkelung der höchsten Anlagen, vollendet,
schliesst entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungs
kte für die meisten Arten geistiger Bestrebungen in sich. Phil
ie, Geschichte, Poesie und Kunst, Theorie derselben, und viele
re Nahrung des Geistes kann aus ihm unmittelbar gezogen wer
Wer sich daher in ihm und in seiner Literatur auf die rechte

Art einheimisch zu machen sucht, läuft weniger, als wer sich einer besonderen Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit und Unvollständigkeit bei geringerer Theilnahme an anderen allgemeinen Vorbereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe versäumen, die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium, welches ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache ist, in näherer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Geschichte der Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über allgemeine Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgetragen von dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren Sprachen und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allgemeine Literaturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäten vernachlässigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitung in weiteren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muß indeß immer im Verhältnisse stehen zu dem erwählten, sehr schwierigen Berufsstudium, das vorzüglich in unseren Tagen große Ausdehnung und innere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und der Anstrengung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin Gründlichkeit, Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Keinem Zeitalter ist mehr, als dem unsrigen, die von dem Jonischen Weisen ausgesprochene Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert von demjenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissenschaftliches Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebensplane setzen, und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Theile der Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derselben, daß sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht des Ganzen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und besonderen Neigungen gelangt sind, ausser dem vorgedachten weiteren Studienkreis überhaupt, noch insbesondere mit dem Theile desselben, der mit dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in engerer Verbindung steht, sich in weiterem Umfange vorbereitungsweise bekannt machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete Bildung umfaßt und manigfaltige Studien verbindet; darum hat die Philologie auch zu den meisten der im erweiterten Umfange des Wissens jetzt in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche verwandschaftliche Beziehung. Die Sprache, das historische und politische, das poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit der Grammatik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden, mit der Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der Mythologie anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftlichen Verbindung, die bis auf einen gewissen Punkt zu verfolgen, nothwendig ist, und, auf die rechte Art, weiter zu verfolgen, nur ersprießlich für die Sache und die sich ihr widmenden Individuen seyn kann. Wer z. B. sein Augenmerk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innere Volks- und Staats-Leben der Alten richtet, der wird, ausser den allgemeinen historischen Vorlesungen, auch die allgemeine Politik und Sittengeschichte, die Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts und andere Gegenstände in seinen Kreis ziehen. Daß auch zwischen den Naturwissenschaften und der Griechisch-Römischen Philologie eine Gemeinschaft bestehen könne, haben die größten Männer, auch der neueren Zeit, in jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beispiel bewiesen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne, bei dem ausgezeichnetsten

Talent und Fleiß, ja zur Erreichung gewiſſer Zwekke mit Vortheil ſich mehr und mehr in dem Objekte ſeiner Thätigkeit beſchränken dürfen, um im Allgemeinen von der heutigen klaſſiſchen Philologie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Geſchichte, der Literatur, der Philoſophie, der Poeſie, der Kunſt überhaupt um ſo bereitwilliger unterhalten werden, als andererſeits häufig, aus Unkenntniß der großen praktiſchen Beſtimmung und der dadurch bedingten und geſicherten Einheit der Alterthumswiſſenſchaft, ſo wie oft zugleich auch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Weſens, der Bahn gehegt und verbreitet wird, daß dieſelbe, in ihre Theile zerlegt, den andern in einem beſonderen Gegenſtand univerſellen Fächern zugeordnet werden ſollte, damit gewiſſen ſyſtematiſchen Begriffen genügt werde. Die Anwendung von dieſer allgemeinen Anſicht auf den Studienplan der Einzelnen wird ſich leicht ergeben, je nachdem ihre Fortſchritte und die zur Befriedigung ihrer Wißbegierde in den verſchiedenen Fächern dargebotenen Vorleſungen ſie zur eigenen Wahl und Ueberlegung oder zur Beſprechung mit Lehrern, denen ſie beſonderes Vertrauen ſchenken, veranlaſſen. Es iſt die hier in Erwähnung gebrachte Zuratheziehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.

Wenden wir uns von den Hülfswiſſenſchaften des Philologen zu einem beſonderen Hauptſtudium, ſo kann hier die im Vorigen gemachte Unterſcheidung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akademiſchen Kurſus nicht geſtattet, in Anſehung der zu hörenden Vorleſungen mehr von Einem zu fordern, als zweckmäßig für Alle erkannt werden muß.

Das Alterthum ſoll als ein Ganzes, im ganzen Zuſammenhange ſeiner Bildung und ſeiner Verhältniſſe, begriffen werden, weil nur ſo das Meiſte gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für ſich, und im Leben wirkt Alles auf einander ein. Da dieſe Erkenntniß am meiſten durch die Sprachen vermittelt wird, die Sprache auch ſchon an ſich in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwikkelungen theils Urſprünglich, theils Hauptbeſtandtheil einer jeden Nationalkultur iſt, da überdem die Einübung und Ergründung und die geiſtige Auffaſſung der Sprachen ganz vorzüglich des anhaltenden Fleiſſes bedarf, ſo wird auf dieſe unausgeſetzt, neben allem Anderen, ſo viel Zeit, als von anderen gleichfalls nothwendigen Gegenſtänden nur irgend erübrigt werden kann, verwandt werden müſſen. Grammatiſch, exegetiſch, kritiſch, ſo wie praktiſch durch Schreiben, Ueberſetzen, Sprechen, wird viel leichter ein jeder für dieſen Zwek zu wenig, als zu viel thun.

Großentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen wird das der Literatur betrieben. Doch hat das letztere auch eine andere Seite und nimmt andere Thätigkeiten des Geiſtes in Anſpruch. In dieſer Hinſicht geht aus dem allgemeinen Grundſatz einer zuſammenhängenden und vollſtändigen Erkenntniß des Alterthums die Regel hervor, ſo viel, als möglich, von den Hauptklaſſen der Schriftſteller, der epiſchen, lyriſchen, dramatiſchen Dichter, der Geſchichtſchreiber, Philoſophen, Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine ganz zu vernachläſſigen, ſondern mit den wichtigſten aus allen nach und nach auch durch die Vorleſungen darüber ſich näher bekannt zu machen: überdem aber auch der Geſchichte der Literatur im Ganzen, ihrer inneren Entwikkelung, ihrer geſetzmäßigen Gattungen, ihres Geiſtes und ihrer Wirkungen beſonderen Fleiß zu widmen.

Unter die Merkmale der höchſten und der eigenthümlichen Bildung, zu der ſich das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich

hen vorgeordneten Staatsbehörde nicht allein ſchon vorlängſt die allgemeinen Qualifikationen des heilenden Standes der preuſſiſchen Monarchie geſetzlich feſtgeſtellt, ſondern gegenwärtig, wie der geſammten Rheiniſchen Hochſchule, ſo insbeſondere auch unſerer Fakultät diejenigen feſteren geſetzlichen Inſtitutionen verliehen worden, nach welchen dieſelbe hinführo für die große und wichtige Aufgabe eines gründlichen Unterrichtes, ſo wie überhaupt jeder gediegenen Ausſtattung angehender Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in genauer und nun definitiv beſtimmter Norm wirkſam ſeyn wird.

Je mehr aber durch die in dieſen Inſtitutionen begriffene erſchöpfendere Erwägung und weiſe Anordnung ſich eine glücklichere und geſegnete Löſung jener wichtigen Aufgabe günſtiger gefördert und völliger geſichert finden muß; um ſo dringender kündigt ſich auch anderer Seits das Bedürfniß an, daß dieſelbe nicht von Seiten der Studirenden durch Planloſigkeit und Willkür in dem Gange ihrer Studien gefährdet, ja ihrem edelſten Weſen nach völlig verſcherzt werden möge, wie leider noch ſo oft, und nicht minder zum öffentlichen Aergerniſſe, als unter den nachtheiligſten Folgen für das perſönliche Wohl und ganze künftige Lebensglück junger Aerzte geſchieht.

In Erwägung eines ſolchen nur zu ernſten Bedürfniſſes findet ſich nun die unterzeichnete Fakultät, um auch ihrer Seits den ihr näher anbefohlenen Studirenden ſchützend Hand zu reichen, für deren Zweck bewogen, denſelben, in ſo fern ſie ohne eine zureichende und den zeitigen Verhältniſſen angemeſſene Berathung eines Sachverſtändigen über den zu befolgenden Plan ihrer Studien zur Univerſität kommen, hiermit und bis ſie ſelber des wahren Bedürfniſſes der Sache näher inne werden können, ſofort bei ihrer Meldung die Ueberſicht einer Anordnung der Studien darzubieten, bei deren Wahrnehmung die Studirenden der Medizin ihren Zweck näher geſichert, und ſich vor zerrüttender Unordnung bewahrt finden mögen, und zwar Solches in einer gedoppelten Reihenfolge der zu abſolvirenden Studien; nämlich ſowohl für die mit dem Sommer-, als für die mit dem Winter-Halbjahre ihr Studium beginnenden angehenden Aerzte.

Indem aber die der unterzeichneten Fakultät gegenwärtig ertheilten Statuten in ihrem Abſchnitte II. mit näher bindender Vorſchrift den Inbegriff der mediziniſchen Studien bezeichnen und anordnen, wie folgt: „§. 20. Dem eigentlichen mediziniſchen Lehrkurſus muß ein philoſophiſcher Vorbereitungskurſus voraus, oder zur Seite gehen, welcher folgende Wiſſenſchaften der philoſophiſchen Fakultät einſchließt: klaſſiſche Philologie, Logik, Pſychologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Phyſik und Chemie." — „§. 21. Der mediziniſche Lehrkurſus ſelbſt beſteht aus folgenden Doktrinen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und ſpezielle Anatomie, pathologiſche Anatomie, Phyſiologie des Menſchen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Heilmittellehre und Arzneimittellehre nebſt Formulare insbeſondere; ſpezielle Pathologie, Semiotik, ſpezielle Therapie, Chirurgie, chirurgiſche Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichnamen, chirurgiſcher Operationskurſus, chirurgiſches, geburtshülfliches, mediziniſches Klinikum;" und endlich hinzufügend „§. 27. Den betreffenden Lehrern iſt unterſagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den mediziniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen Krankenanſtalten zuzulaſſen, ſo lange dieſelben nicht die erforderlichen Vorleſun-

gen über die theoretiſchen Lehrfächer der Arzneiwiſſenſchaften bereits gehört, und ſich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe in Gemäßheit der Ordnung des Studienplans gehörig vorbereitet haben," ſo hat die unterzeichnete Fakultät geglaubt, dem vorliegenden Blatte ihrer Berathung für den Unerfahrnen auch ſolche Studienbeſtandtheile beifügen zu müſſen, deren Beachtung der Geſetzgeber der individuellen Belehrung und Wahrnehmung anheim geſtellt gelaſſen. Sie begleitet aber den unten folgenden Studienplan zu deſſen richtigerer Würdigung und heilſamen Benutzung zugleich noch mit folgenden Bemerkungen:

1) Obwohl die Fakultät, und zumal in der Funktion ihres Dekanes, durch das Geſetz zu einer näheren Aufſicht auf den Studiengang ihrer Angehörigen unmittelbar verpflichtet iſt, ſo hat jener Plan doch keineswegs die Beſtimmung, zur zwingenden Richtſchnur dienen zu ſollen; ſondern nur die, dem Unberathenen, in ſo fern er nur mit Freiheit und Treue das Rechte und Tüchtige ſucht, die bedurfte Belehrung zu gewähren, damit aber freilich auch einer etwanigen Verantwortung zur Grundlage zu dienen. Die Fakultät empfiehlt dabei den Studirenden der Medizin überhaupt nur noch: daß ſie die in dem Folgenden dargelegte Reihenfolge der Studien, und namentlich in ſo fern die eigentlich mediziniſchen Beſtandtheile derſelben eine gehörige naturwiſſenſchaftliche, die praktiſchen Uebungen aber eine vollſtändige theoretiſche Vorbildung vorausſetzen, nach jeder Möglichkeit ſorgfältig innehalten, — daß ſie dabei jeder Zeit auf eine hinreichende Ergänzung der etwa früher gelaſſenen Lücken ihrer Studien Bedacht nehmen, — daß ſie zugleich insbeſondere aber auch jede Ueberlaſtung und Ueberbietung durch eine zu große Zahl von Vorleſungen möglichſt vermeiden mögen. — Die Fakultät erachtet ferner kaum erforderlich, ihre Pflegebefohlenen noch ausdrücklich auch auf die höchſten Gegenſtände und Mittel aller ächten Geiſtesbildung hinzuweiſen, alſo z. B. auch die Benutzung der über chriſtliche Religions- und Sitten-Lehre dargebotenen akademiſchen Vorträge angelegentlich zu empfehlen.

2) Sind die unabänderlich bedurften, zugleich auch ſtrenger an eine beſtimmte Folge in der Zeit geknüpften Studienzweige unter den einzelnen Halbjahren **beziffert**, — die übrigen, für eine gediegene und würdige Ausſtattung des Arztes nicht minder wichtigen, nach Bedürfniß und Umſtänden aber ohne erheblichen Nachtheil allen Falls auch etwas früher oder etwas ſpäter zu unternehmenden Studien dagegen an den betreffenden Orten **ohne** Ziffern aufgeführt, damit es der ganzen Ueberſicht auch an der nöthigen Vollſtändigkeit nicht fehle.

3) Liegt es in der Natur der Sache, und kann demnach auch keinen begründeten Anſtoß darbieten, daß der Anfang mediziniſcher Studien mit dem Winterhalbjahre, durch die mit demſelben ſofort gewährten Kenntniſſe des menſchlichen Körpers, und bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte, die Möglichkeit einer etwas raſcheren Fortſchreitung der Studien, ſomit aber auch eine beſtimmte Verfrühung einzelner Beſtandtheile derſelben begründe und möglich mache. Auf das Ganze und auf den weſentlichen Erfolg der Studien geſehen, begreift Solches aber eben ſo wenig einen Vortheil, als das Gegentheil einen irgend entſchiedenen Nachtheil (ſo daß vielmehr, bei völlig freigeſtellter Wahl, der Studienanfang mit dem Sommerhalbjahre unläugbar mehrere Vortheile darbieten dürfte).

4) Wie überall und zu jeder Zeit, wird ſich auch für die Studi-

renden der Bonner Hochschule, nach Maaßgabe besonderer Verhältnisse ihrer früheren Bildung oder auch des akademischen Lehrwesens, hie und da eine Nothwendigkeit ergeben, in der Reihenfolge der einzelnen Theile des vorliegenden Studienplanes eine oder die andere Abänderung eintreten zu lassen. Doch wird Solches bei den bezifferten Fächern immer nicht ohne erheblicheren Nachtheil geschehen können. Durchaus wesentlich aber, und während auch dem häuslichen Fleiße, wie dem freien selbstständigen Studium ein wichtiger Spielraum übrig gelassen ist, bleibt es unter allen Umständen: daß allen integrirenden Bestandtheilen der ärztlichen Berufsbildung ihr volles Recht und eine genügende Widmung des Studirenden zugestanden werde. Denn nur aus dem harmonischen Gleichmaaße einer solchen Widmung für alle Hauptfächer des medizinischen Studiums, nicht aber unter Hintansetzung derselben und aus vorzeitig-einseitigen Bestrebungen wird die edlere Frucht einer gediegenen ärztlichen Bildung hervorreifen können. — Bonn, den 23. April 1835.

Die Königl. medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Dr. Ernst Bischoff, h. a. Decanus.

Dr. C. J. Windischmann. Dr. Nasse. Dr. Wutzer.
Dr. Harleß. Dr. Ennemoser. Dr. Kilian.
Dr. Mayer. Dr. Naumann Dr. M. J. Weber.

Unter Genehmigung und auf Befehl des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Druck befördert. — Bonn, im Oktober 1837.

Dr. Moritz Naumann, h. a. Decanus.

I.

Erstes Halbjahr (Sommer): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Physik. 3) Chemie. 4) Botanik und botanische Exkursionen. — Römischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Gesammte besondere Anatomie. 4) Secirübungen. — Griechischer Klassiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Sommer): 1) Mineralogie. 2) Zoologie. 3) Physiologie. — Vergleichende Anatomie. — Geschichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Winter): 1) Psychologie. 2) Allgemeine Pathologie. 3) Fortsetzung der Secirübungen. — Aesthetik. — Philosophisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Sommer): 1) Spezielle Pathologie und Semiotik. 2) Arzneimittellehre. 3) Allgemeine Therapie. 4) Generelle und spezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 5) Theoretische Geburtshülfe. — Diätetik. — Philosophie, insbesondere deren Geschichte und spekulative Physik. — Einzelne Zweige der Anatomie und Physiologie. — Aerztlicher Klassiker.

Sechstes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Propädeutisch-medizinische Klinik. 3) Operationslehre. 4) Augenkrankheiten. 5) Auskultiren der chirurgischen Klinik. 6) Formulare. 7) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 8) Phantomübungen. — Anatomie zum zweiten Male.

Siebentes Halbjahr (Sommer): 1) Praktische Klinik für Medizin. 2) Praktische Klinik für Chirurgie. 3) Praktische Klinik für Geburtshülfe. 4) Operations-Cursus. (Uebungen am Leichname.) 5) Pathologische Anatomie. — Pharmaceutische Botanik. — Fort-

ſetzung der ſpeziellen Therapie (Geiſtes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Lehre von den dynamiſchen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Aerztlicher Klaſſiker. — Geſchichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Winter): 1) Praktiſche Klinik für Medizin. 2) Praktiſche Klinik für Chirurgie. 3) Praktiſche Klinik für Geburtshülfe. 4) Gerichtliche Medizin. 5) Thierſeuchen. — Phyſiologie zum zweiten Male. — Pharmacie. — Mediziniſche Polizei. — Fortſetzung der ſpeziellen Therapie, wie im vorhergehenden Halbjahre.

II.

Erſtes Halbjahr (Winter): 1) Encyklopädie und Methodologie der Medizin. 2) Allgemeine Anatomie. 3) Geſammte beſondere Anatomie. 4) Phyſik. — Römiſcher Klaſſiker. — Neuere Sprachen.

Zweites Halbjahr (Sommer): 1) Botanik und botaniſche Exkurſionen. 2) Mineralogie. 3) Zoologie. 4) Chemie. 5) Phyſiologie. — Griechiſcher Klaſſiker. — Neuere Sprachen.

Drittes Halbjahr (Winter): 1) Logik. 2) Secirübungen. 3) Allgemeine Pathologie. — Vergleichende Anatomie. — Geſchichtskollegium.

Viertes Halbjahr (Sommer): 1) Pſychologie. 2) Spezielle Pathologie und Semiotik. 3) Arzneimittellehre. 4) Allgemeine Therapie. — Aeſthetik. — Philoſophiſch-naturwiſſenſchaftliche Vorprüfung zur Doktorwürde.

Fünftes Halbjahr (Winter): 1) Spezielle Therapie. 2) Augenkrankheiten. 3) Theoretiſche Geburtshülfe. 4) Formulare. 5) Fortſetzung der Secirübungen. — Pharmacie. — Diätetik. — Aerztlicher Klaſſiker. — Philoſophie, insbeſondere deren Geſchichte und ſpekulative Phyſik.

Sechstes Halbjahr (Sommer): 1) Propädeutiſch-mediziniſche Klinik. 2) Generelle und ſpezielle Chirurgie. Verbandlehre. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen. 3) Auskultiren der chirurgiſchen Klinik. 4) Auskultiren und Touchirübungen in der geburtshülflichen Klinik. 5) Phantomübungen. 6) Pathologiſche Anatomie. — Pharmaceutiſche Botanik. — Lehre von den dynamiſchen Heilmitteln (Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus). — Einzelne Zweige der Anatomie und Phyſiologie.

Siebentes Halbjahr (Winter): 1) Praktiſche Klinik für Medizin. 2) Praktiſche Klinik für Chirurgie. 3) Praktiſche Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationslehre. — Anatomie zum zweiten Male. — Fortſetzung der ſpeziellen Therapie (Geiſtes-, Weiber-, Kinder-Krankheiten). — Aerztlicher Klaſſiker. — Geſchichte der Medizin.

Achtes Halbjahr (Sommer): 1) Praktiſche Klinik für Medizin. 2) Praktiſche Klinik für Chirurgie. 3) Praktiſche Klinik für Geburtshülfe. 4) Operationskurſus (Uebungen am Leichname). 5) Gerichtliche Medizin. 6) Thierſeuchen. — Phyſiologie zum zweiten Male. — Mediziniſche Polizei. — Fortſetzung der ſpeziellen Therapie, wie im vorangehenden Halbjahre.

No. 234. Studienplan der philoſophiſchen Fakultät auf der Universität Bonn. Vom 1. Oktober 1837.

Die der philoſophiſchen Fakultät zugewieſenen Lehrfächer begreifen Philoſophie, Philologie, Geſchichte, reine Mathematik als Grundwiſſenſchaften, auſſerdem die angewandte Mathematik nebſt den Natur-

wiſſenſchaften, ingleichen die Staatswiſſenſchaften. Hierauf beruht die Scheidung derſelben in vier Abtheilungen, welche ſind die philoſophiſche, die philologiſche, die hiſtoriſch-ſtaatswiſſenſchaftliche, die mathematiſch-naturwiſſenſchaftliche.

Jede von dieſen hat einen abgeſonderten Studienplan ausgearbeitet in folgenden Entwürfen, welche im Namen der geſammten Fakultät dargeboten werden.

I. Philoſophiſcher Studienplan.

1. Ueberſicht.

Für den Wechſel der Dinge das Unwandelbare, für die veränderlichen Erſcheinungen ihren beharrlichen Grund zu ſuchen, und nach dem Seyn und Wiſſen an ſich zu forſchen, nöthigt ein uns tief eingepflanzter Trieb, aus welchem das Bedürfniß zur Philoſophie, wie urſprünglich erwachſen, ſo in jedem ſtrebſamen Geiſte ſich ſtets von neuem erzeugt. Aus dem reinen Triebe zum Wiſſen hervorgegangen, war Philoſophie die Mutter aller beſonderen Wiſſenſchaften, und hat auch jetzt, nachdem dieſe längſt zu abgeſonderter Behandlung gediehen, in ſteter Wechſelbeziehung mit ihnen ſie zu lebendiger Einheit zu verbinden, daher theils die allen gemeinſamen Grundſätze und Formen zu erforſchen, theils das allen gemeinſame Endziel zu immer deutlicherer Beſtimmtheit des Bewuſſtſeyns zu erheben, — in Bezug auf Geſchichte und Naturwiſſenſchaft, auf das Reich der Freiheit und Nothwendigkeit.

Für die Naturwiſſenſchaften theilt die Philoſophie den Beruf der Grundlegung mit der Mathematik, indem ſo, wie dieſe die allgemeingültigen und nothwendigen Größenbeſtimmungen entwikkelt, vermittelſt deren die Erſcheinungen unfehlbare Maaßbeſtimmungen erhalten, ſo ſie die allgemeingültigen Begriffe und Urtheile ausmittelt und bearbeitet, vermittelſt deren die Wahrnehmungen zur Erfahrung erhoben werden. Begründung der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften gehört der Philoſophie in ſo fern allein an, in wie fern ſie die Aeuſſerungen freier Selbſtbeſtimmung, ihre inneren Beziehungen und ihren Erfolg zum Hauptgegenſtande haben, und dieſe in unbedingten ſittlichen Anforderungen mit Werthbeſtimmungen ihr Regulativ und die Norm ihrer Beurtheilung finden.

Die bezeichneten zwei Hauptzweige der Philoſophie, als Begründerin der Erfahrungswiſſenſchaften, ſetzen Unterſuchungen über das Denken und Erkennen, ihre Prinzipien und Formen voraus, und erhalten ihren gemeinſamen Abſchluß in der Wiſſenſchaft vom letzten unbedingten Grunde und der letzten unbedingten Urſache, wie der Welt der natürlichen Veränderungen, ſo des Reiches der Freiheit. Je nachdem man jene Unterſuchungen und dieſe Wiſſenſchaft als ausſchließlich dem erkennenden Bewuſſtſeyn, oder als ihm gemeinſam mit dem handelnden betrachtet hat, iſt die Philoſophie in theoretiſche und praktiſche, oder in Phyſik, Ethik und Dialektik getheilt worden. Nach der einen, wie nach der andern Eintheilungsweiſe kommt der Logik, als der Wiſſenſchaft von den Formen und Geſetzen des vermittelnden Denkens, die Stelle einer Propädeutik zu; und ihr ſchließt ſich die Erfahrungs-Seelenlehre an, die, geleitet durch Thatſachen des Bewuſſtſeyns, die Seelenthätigkeiten ihren verſchiedenen Richtungen und Entwikkelungsweiſen nach, möglichſt vollſtändig auszumitteln, zu ordnen und zu beſtimmen unternimmt, auf die Weiſe aber den übrigen philoſophiſchen Disziplinen ihre Aufgaben nachzuweiſen beſtrebt iſt.

Die Logik leitet durch die ihrem zweiten, synthetischen Theile angehörigen vorbereitenden Untersuchungen über die Quellen unserer Begriffe und Urtheile zu der Metaphysik über, als der Wissenschaft von den Grundbedingungen der Erkenntniß und ihrer Realität. Aus der Metaphysik aber entwikkeln sich als nächste Anwendungen derselben einerseits Naturphilosophie, andererseits rationale Psychologie.

Der Ethik, als Wissenschaft von den unbedingten Werthbestimmungen unserer Handlungen, der ihnen zu Grunde liegenden Gesinnung und von ihren Zwekken, schließt sich die philosophische Rechtslehre an, als Lehre von den Schranken, welche die freie Thätigkeit des sinnlich vernünftigen Einzelwesens in seinem Zusammenwirken mit anderen sinnlich vernünftigen Einzelwesen anzuerkennen hat. Aus beiden zusammen in ihrer Anwendung auf die Geschichte ergeben sich einerseits die Politik, oder Wissenschaft vom Staate, seinem Zweck und den den innern und äussern Verhältnissen angemessenen Formen ihrer Verwirklichung; andererseits Philosophie der Geschichte, welche die den historischen Entwikkelungen der Zeiten zu Grunde liegenden Gesetze und Bedingungen zu entdekken bestrebt ist.

Weder aus der erkennenden, noch sittlich handelnden Thätigkeit, noch aus beiden zusammengenommen, läßt sich das künstlerisch bildende Vermögen genügend ableiten, vielmehr dient dieses jenen zur Ergänzung und zu eigenthümlicher Art der Verwirklichung. Die Normen der künstlerischen Bildungs- und Auffassungs-Kraft in den verschiedenen Richtungen ihrer Entwikkelung, als das an sich Gefallende auszumitteln, ist die Aesthetik bestimmt, in deren Gebiet die Rhetorik, als Theorie der Wohlredenheit, eine der vorzüglichsten Stellen einnimmt.

Wie das erkennende, handelnde und bildende Vermögen in den Jahren der Kindheit und Jugend auszubilden, hat die Pädagogik zu lehren, welcher Anweisung zu richtiger Einrichtung des akademischen Lebens und Studiums hinzukommt.

Abschluß erhält die philosophische Forschung in ihren verschiedenen Richtungen, zunächst denen der Metaphysik und Ethik, durch die Religions-Philosophie.

Auf die höchsten und schwierigsten Gegenstände des Wissens gerichtet, und mit allen übrigen Wissenschaften in lebendigster Wechselbeziehung, kann die Philosophie einestheils nur nach und nach und nicht in stetigen Fortschritten ihrem Endziele sich annähern, das Resultat der ihr zugewandten Forschung daher auch nur in ihrer Geschichte erkannt werden; die ihre Fort- und Rück-Schritte entweder der Zeitfolge nach, oder davon unabhängig kritisch vergleichend darzustellen und zu begreifen unternimmt: anderentheils vermögen die ihr zugewendeten Studien eben so wenig abgesondert von gründlichen und umfassenden historischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnissen ihren Zweck zu erreichen, wie diese, philosophischer Grundlegung gänzlich zu entbehren. Nur durch zweckmäßige Verbindung realer oder faktischer, und formaler oder philosophischer Studien, kann jenen höhere Einigung und tiefere Begründung, diesen die nöthige Umsicht und Anwendbarkeit zu Theil werden.

2. Studienplan.

Unter den hier verzeichneten oder angedeuteten Lehrfächern der

Philoſophie giebt es deren, welche allen Studirenden gleicher Maaßen, andere, welche den verſchiedenen Fakultätsgenoſſen vorzugsweiſe zu empfehlen ſind. Zu jenen gehören für das erſte Halbjahr: 1) Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens und Studiums; 2) Einleitung in das Studium der Philoſophie; 3) Logik oder Logik mit Metaphyſik verbunden; für das zweite: 1) kritiſche Vergleichung der vornehmſten Lehrgebäude; 2) Pſychologie; für die folgenden: 1) Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften; 2) Ethik. Von den übrigen ſind vorzugsweiſe zu empfehlen: den Medizinern Metaphyſik und Naturphiloſophie; den Juriſten und den der Staatswiſſenſchaften Befliſſenen philoſophiſche Rechtslehre, Politik und Philoſophie der Geſchichte; den Theologen und den der höheren Schulwiſſenſchaften Befliſſenen Pädagogik, Rhetorik, Aeſthetik, Metaphyſik, Geſchichte der ältern und neuern Philoſophie, Philoſophie der Geſchichte, Religionsphiloſophie.

Was die betrifft, welche ſich der Philoſophie weihen, um einſt als akademiſche Lehrer derſelben aufzutreten, ſo haben ſie vorzugsweiſe zu bedenken, daß ächte Philoſophie nur gedeihen kann in einem mit mathematiſchen, phyſikaliſchen, geſchichtlichen und ſprachlichen Kenntniſſen reich ausgeſtatteten Geiſte; woraus folgt, daß ſie zwiſchen den hierauf bezüglichen Lehrfächern und den philoſophiſchen Zeit und Kraft verhältnißmäßig zu vertheilen haben.

II. Philologiſcher Studienplan.

Die philologiſche Sektion der philoſophiſchen Fakultät hat auſſer dem Berufe für Philologen im engern Sinne des Worts die andere Beſtimmung, auf die Studirenden aus allen Fakultäten vorbereitend, und zum Zwekke der allgemeinen Geiſtesbildung zu wirken.

All zu ſehr nimmt leider, bei der großen Erweiterung der Lehrkreiſe und der Maſſe verſchiedenartiger Gegenſtände, die ſich mit dem Reize der Neuheit andrängen, der Eifer der Theologen, und beſonders der Juriſten und der Mediziner, die auf den Schulen erworbenen Kenntniſſe von der alten Literatur, in einem zu ihrer Auffaſſung mehr heranreifenden Alter, zu erweitern und zu befeſtigen, ſeit einiger Zeit ab. Daß die deutſche Gelehrſamkeit die Achtung des Auslandes erworben hat, verdankt ſie zum Theil der philologiſchen Baſis, worauf ſie mehr oder weniger unmittelbar ruht; und es würde ſich unfehlbar rächen, wenn wir die allgemeine Uebung der alten Sprachen und den Zuſammenhang vermittelſt derſelben mit ſo vielen der lauterſten Quellen des Wiſſens und der tüchtigſten Hülfsmittel zu gelehrter Ausbildung, bis auf die neueſte Zeit hin, ſollten in Abnahme gerathen laſſen. Studirende von ernſtem Sinne werden dem alten Gebrauche, von deſſen guten Gründen Ueberlegung und Beiſpiele ſie leicht überzeugen könnnen, nicht untreu werden, ſich nicht durch eine unruhige Neuerungsſucht der Zeit fortreiſſen laſſen, und nicht dem gegenwärtigen Zeitalter, nach der ſelbſtgefälligen Einbildung, die leicht ein jedes von ſich faſſt, zu viel, dem vergangenen zu wenig zutrauen.

Nach dem Vorgang und Muſter der klaſſiſchen Philologie hat ſich, auſſer der Hebräiſchen und Arabiſchen, in unſern Tagen eine Indiſche und eine Altdeutſche in raſchem Fortſchritt entwikkelt; und auch die fremden neuern Sprachen werden nicht mehr blos, wie ehemals, durch Sprachmeiſter gelehrt, ſondern durch die Behandlung der Sprachlehre und die Erklärung der Schriftſteller der übrigen Philologie angenähert. Die hieſige Univerſität vereinigt die ſogenannten Fächer

auch äuſſerlich in einer beſondern Abtheilung der philoſophiſchen Fakultät. Unter dieſen ſo vereinigten Zweigen allgemeiner Philologie empfehlen ſich die vaterländiſche Literatur und Sprache und die der andern neuern gebildeten Nationen der Wißbegierde mehr allgemein; während die orientaliſchen Sprachen nur den Orientaliſten, den Theologen und den Sprachforſcher angehen.

Was ſodann die Philologie in dem üblichen engeren Sinne betrifft, ſo iſt der Beruf des Philologen vorzugsweiſe ein gelehrter, ein ſolcher, der ihn auch im praktiſchen Leben mehr, als wenigſtens ſehr Viele in manchen andern der wiſſenſchaftlich gebildeten Stände, mit der Gelehrſamkeit in fortgeſetztem und unmittelbarem Zuſammenhang erhält. Die Beſtimmung der Philologie für den Staat iſt im Allgemeinen von zweierlei Art. Die eine beſteht darin, daß ſie die Kenntniß der alten Sprachen und des klaſſiſchen Alterthums überhaupt durch Unterricht fortpflanze und lebendig erhalte; die andere iſt, daß ſie die Quellen und Urkunden dieſer Kenntniß in ihrer Lauterkeit zu bewahren, herzuſtellen, zu erläutern, nach den Einſichten und Bedürfniſſen des Zeitalters zu würdigen und anwendbar zu machen ſtrebe. Ohne eine ausgebreitete und verhältnißmäßig gleiche Anſtrengung in beiden Gebieten der Thätigkeit, iſt in keinem von beiden Gedeihen und Fortſchritt auf die Dauer zu erwarten: und doch beruhen auf einer blühenden Philologie nicht blos die wiſſenſchaftliche und mittelbar die ächte allgemeine Bildung, ſondern auch die Erhaltung des geſammten geſellſchaftlichen Zuſtandes, im Vaterlande und in anderen Ländern Europa's, als auf einer ihrer Hauptgrundlagen. Auch bei der Gründung philologiſcher Seminarien, in der Art, wie ſie beſtehen, ſcheint den um die Wiſſenſchaft und unſer Vaterland verdienten Männern, welche ſie zuerſt einführten, der doppelte Zweck ſchon vorgeſchwebt zu haben, gründliche Lehren und Erklärer der alten Sprachen und Geiſteswerke und Forſcher und Bearbeiter derſelben auszubilden.

Auf den gedachten Unterſchied in der Philologie, als einer in ſich abgeſchloſſenen Berufswiſſenſchaft, wird der Studirende wohl thun, von Anfang an und fortwährend Rückſicht zu nehmen. Das Lehramt können ſelten auch diejenigen, welche die Wiſſenſchaft ſelbſt zu fördern und anzubauen ſich vorzugsweiſe berufen fühlen, von ſich weiſen: aber man kann darauf, als auf das Ziel und den Vereinigungspunkt ſeiner akademiſchen Studien, ſich beſchränken, ohne darum ſeinem Fleiß und ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung enge Grenzen zu ſetzen. Auch nach den Fähigkeiten und dem Grade der Wißbegierde und Selbſtthätigkeit können im Allgemeinen zwei Klaſſen unterſchieden werden, mit denen häufig, obwohl keineswegs immer, die beiden Richtungen zur gelehrten und zur praktiſchen Philologie (in ſo weit ſie überhaupt trennbar ſind) zuſammentreffen. Von der Prüfung ſeiner ſelbſt nach dieſen einfachſten Unterſcheidungen wird alſo Jeder bei der Wahl und der Bildung ſeines Studienplans auszugehen haben.

Das klaſſiſche Alterthum hat einen ganzen Kreislauf der Bildung, in naturgemäßer Entwikkelung der höchſten Anlagen, vollendet, und ſchlieſſt entweder Vorbilder oder doch Ausgangs- und Anknüpfungspunkte für die meiſten Arten geiſtiger Beſtrebungen in ſich. Philoſophie, Geſchichte, Poeſie und Kunſt, Theorie derſelben, und viele andere Nahrung des Geiſtes kann aus ihm unmittelbar gezogen werden. Wer ſich daher in ihm und in ſeiner Literatur auf die rechte

Art einheimisch zu machen suche, läuft weniger, als wer sich einer besonderen Wissenschaft widmet, die Gefahr der Einseitigkeit und Unvollständigkeit bei geringerer Theilnahme an anderen allgemeinen Vorbereitungsgegenständen. Demungeachtet wird kein Philologe versäumen, die wichtigsten Vorlesungen, die mit seinem Hauptstudium, welches ein Studium des Menschen, des Geistes und der Sprache ist, in näherer Verbindung stehen, zu hören: als da sind, über Geschichte der Philosophie und einzelne Theile der Philosophie, über allgemeine Weltgeschichte, neuere Geschichte, auch über die alte, vorgetragen von dem Professor der Geschichte, über mehrere der neueren Sprachen und Literaturen, so wie über die altdeutsche, über die allgemeine Literaturgeschichte, die gegenwärtig auf den meisten Universitäten vernachlässigt wird, über Mathematik und Physik. Die Ausbreitung in weiteren Kreisen des Wissens und des Nachdenkens muß indeß immer im Verhältnisse stehen zu dem erwählten, sehr schwierigen Berufsstudium, das vorzüglich in unseren Tagen große Ausdehnung und innere Durchbildung immer mehr gewinnt, zu der Zeit und der Anstrengung, die dasselbe nothwendig erfordert, wenn darin Gründlichkeit, Fertigkeit, überhaupt Tüchtigkeit erlangt werden soll. Keinem Zeitalter ist mehr, als dem unsrigen, die von dem Jonischen Weisen ausgesprochene Wahrheit gesagt: ἡ πολυμαθίη τὸν νόον οὐ τρέφει.

Wenn diese Bemerkungen allgemein gelten, so erfordert von demjenigen, die sich ein stets fortgesetztes, geistiges und wissenschaftliches Streben, denkend, sammelnd und forschend, zum Lebensplane setzen, und sich zu schriftstellerischer Thätigkeit in irgend einem Theile der Alterthumswissenschaften ausrüsten, der jetzige Stand derselben, daß sie sobald als möglich, d. h. sobald sie zu einiger Uebersicht des Ganzen und zur Unterscheidung ihrer eigenen Anlagen und besonderen Neigungen gelangt sind, ausser dem vorgedachten weiteren Studienkreis überhaupt, noch insbesondere mit dem Theile desselben, der mit dem von ihnen als Philologen zu fassenden Plan in engerer Verbindung steht, sich in weiterem Umfange vorbereitungsweise bekannt machen. Weil sie eine in sich vollendete und abgerundete Bildung umfaßt und manigfaltige Studien verbindet; darum hat die Philologie auch zu den meisten der im erweiterten Umfange des Wissens jetzt in besonderen Kreisen gepflegten Wissenschaften eine natürliche verwandtschaftliche Beziehung. Die Sprache, das historische und politische, das poetische Alterthum, die Kunst, die Mythologie stehen mit der Grammatik anderer Sprachen und der allgemeinen vergleichenden, mit der Geschichte, der Philosophie, der Poesie, der Kunst, der Mythologie anderer Völker und Zeiten in einer wissenschaftlichen Verbindung, die bis auf einen gewissen Punkt zu verfolgen, nothwendig ist, und, auf die rechte Art, weiter zu verfolgen, nur ersprießlich für die Sache und die sich ihr widmenden Individuen seyn kann. Wer z. B. sein Augenmerk vorzüglich auf die Alterthümer oder das innere Volks- und Staats-Leben der Alten richtet, der wird, ausser den allgemeinen historischen Vorlesungen, auch die allgemeine Politik und Sittengeschichte, die Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts und andere Gegenstände in seinen Kreis ziehen. Daß auch zwischen den Naturwissenschaften und der Griechisch-Römischen Philologie eine Gemeinschaft bestehen könne, haben die größten Männer, auch der neueren Zeit, in jenen anerkannt, und vorzügliche Philologen durch ihr Beispiel bewiesen. Sollte auch zu jeder Zeit der Einzelne, bei dem ausgezeichnetsten

mt und Fleiß, ungeſtraft, ja zur Erreichung gewiſſer Zwecke mit
theil ſich mehr und mehr in dem Objekte ſeiner Thätigkeit be-
inken dürfen, ſo muß im Allgemeinen von der heutigen klaſſiſchen
lologie die Verbindung mit der allgemeinen Philologie, der Ge-
hte, der Literatur, der Philoſophie, der Poeſie, der Kunſt überhaupt
ſo bereitwilliger unterhalten werden, als andererſeits häufig, aus
nntniß der großen praktiſchen Beſtimmung und der dadurch be-
ten und geſicherten Einheit der Alterthumswiſſenſchaft, ſo wie oft
ich auch aus Verkennung ihres wahren Gehalts und Weſens, der
n gehegt und verbreitet wird, daß dieſelbe, in ihre Theile zerlegt,
andern in einem beſonderen Gegenſtand univerſellen Fächern zuge-
et werden ſollte, damit gewiſſen ſyſtematiſchen Begriffen genügt
e. Die Anwendung von dieſer allgemeinen Anſicht auf den Stu-
plan der Einzelnen wird ſich leicht ergeben, je nachdem ihre Fort-
tte und die zur Befriedigung ihrer Wißbegierde in den verſchie-
n Fächern dargebotenen Vorleſungen ſie zur eigenen Wahl und
rlegung oder zur Beſprechung mit Lehrern, denen ſie beſonderes
rauen ſchenken, veranlaſſen. Es iſt die hier in Erwähnung gebrachte
ıtheziehung der Lehrer auch überhaupt nicht genug zu empfehlen.

Wenden wir uns von den Hülfswiſſenſchaften des Philologen zu
m beſonderen Hauptſtudium, ſo kann hier die im Vorigen gemachte
rſcheidung wegfallen, da die gewöhnliche Zeit des akademiſchen Kur-
nicht geſtattet, in Anſehung der zu hörenden Vorleſungen mehr von
m zu fordern, als zweckmäßig für Alle erkannt werden muß.

Das Alterthum ſoll als ein Ganzes, im ganzen Zuſammenhange
r Bildung und ſeiner Verhältniſſe, begriffen werden, weil nur ſo
Meiſte gründlich erkannt werden kann, als eine Welt für ſich, und
leben wirkt Alles auf einander ein. Da dieſe Erkenntniß am meiſ-
durch die Sprachen vermittelt wird, die Sprache auch ſchon an
in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Entwikkelungen theils Ur-
rnt, theils Hauptbeſtandtheil einer jeden Nationalkultur iſt, da über-
die Einübung und Ergründung und die geiſtige Auffaſſung der
achen ganz vorzüglich des anhaltenden Fleiſſes bedarf, ſo wird auf
naugeſetzt, neben allem Anderen, ſo viel Zeit, als von anderen
ıfalls nothwendigen Gegenſtänden nur irgend erübrigt werden kann,
andt werden müſſen. Grammatiſch, exegetiſch, kritiſch, ſo wie
iſch durch Schreiben, Ueberſetzen, Sprechen, wird viel leichter ein
r für dieſen Zweck zu wenig, als zu viel thun.

Großentheils in Verbindung mit dem Studium der Sprachen
das der Literatur betrieben. Doch hat das letztere auch eine an-
Seite und nimmt andere Thätigkeiten des Geiſtes in Anſpruch.
dieſer Hinſicht geht aus dem allgemeinen Grundſatz einer zuſammen-
enden und vollſtändigen Erkenntniß des Alterthums die Regel her-
ſo viel, als möglich, von den Hauptklaſſen der Schriftſteller, der
ien, lyriſchen, dramatiſchen Dichter, der Geſchichtſchreiber, Philo-
n, Redner, und aus den Hauptperioden beider Literaturen, keine
zu vernachläſſigen, ſondern mit den wichtigſten aus allen nach und
auch durch die Vorleſungen darüber ſich näher bekannt zu machen:
rdem aber auch der Geſchichte der Literatur im Ganzen, ihrer in-
Entwikkelung, ihrer geſetzmäßigen Gattungen, ihres Geiſtes und
Wirkungen beſonderen Fleiß zu widmen.

Unter die Merkmale der höchſten und der eigenthümlichen Bildung,
er ſich das Alterthum erhoben hat, und durch die es vorzüglich

lehrreich für immer geworden ist, gehört das Plastische, ein reiner und scharfbestimmter Sinn für die Form. Hierdurch behaupten die eigentlichen plastischen Künste allgemeine Wichtigkeit, und sind sie reich an Aufschlüssen auch für die, welche nicht durch besondere Anregung ihres eignen Sinnes, oder durch die Anwendbarkeit des Inhalts der Kunstwerke angetrieben seyn sollten, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wie viel ausserdem die Denkmäler, als die andere Quelle unserer Alterthumskunde zum Verständnisse der Poesie und der Mythologie im Einzelnen, zur Kenntniß alterthümlicher Zustände beitragen, ist bekannt. Immer mehr hat daher auch die Ueberzeugung sich verbreitet, daß sie zur Vollständigkeit eines philologischen Studienkursus allgemein gehören.

Ausser den drei bisher bemerkten Bestandtheilen der alterthümlichen Bildung, Sprache, Literatur und Kunst, deren Kenntniß zum Theil an den Werken selbst, zum Theil durch Theorie und Geschichte derselben erworben wird, sind noch zwei andere, die Religion und das äussere Leben, die mit Recht in größerem Zusammenhange und strengerer Absonderung auch besonders behandelt und vorgetragen werden. Beide, obwohl in ungleichem Verhältnisse, sind auf die unmittelbare Kenntniß sowohl der Literatur, als der Monumente, zu begründen, und dienen diesen hinwiederum zu klarerem und ausgedehnterem Verständnisse.

Bei diesem Ineinandergreifen der sogenannten realen oder historischen und theoretischen Disziplinen untereinander, und unter diesen und den grammatischen und exegetisch-kritischen Studien gegenseitig, versteht es sich von selbst, daß kein Hauptheil auch der erstgenannten, nämlich Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte, Geschichte der alten Philosophie, Staatsgeschichte und Alterthümer, ohne wesentlichen Nachtheil zurückgesetzt werden würde.

III. Historisch-staatswissenschaftlicher Studienplan.

Seitdem die Geschichte auf den einheimischen Gymnasien gründlicher und umfassender, als ehemals gelehrt wird, hat sich hier und da die Meinung eingestellt, man werde auf der Schule hinreichend mit historischen Kenntnissen ausgestattet, und bedürfe auf diesem Felde der Universität nicht weiter. Diese Behauptung zeugt von geringer Einsicht in das Wesen der historischen Studien, und müsste unfehlbar, wenn ihr Folge geleistet würde, auf alle übrigen wissenschaftlichen Fächer einen höchst nachtheiligen Einfluß haben.

Da die Erlernung von Namen und Zahlen unerläßlich ist, und alle geschichtliche Kenntniß auf der Grundlage des Gedächtnisses ruht, so kann allerdings diese Fähigkeit nicht zeitig genug geübt werden; und der Schulunterricht hat schon viel geleistet, wenn die daraus entlassenen Zöglinge eine chronologische und geographische Uebersicht des Ganzen auf die Universität mitbringen, und in dem äusseren Gerüste, dem Fachwerke, in welches alle mehr ins Einzelne gehende Ausfüllungen hineingeordnet werden müssen, mit einiger Sicherheit bewandert sind.

Der wesentliche Gehalt der Geschichte kann aber erst in reiferen Jahren gehörig gefasst werden, so daß von dieser Seite selbst der akademische Unterricht nur als eine Vorbereitung zu fortgesetztem Forschen und Nachdenken zu betrachten ist. Mit der in eigenen Wirkungskreisen eingesammelten Erfahrung, mit der Beobachtung des Zeitalters und seiner vorwaltenden Richtungen, erwirbt der gebildete Mann in gleichem Maaße eine tiefere Einsicht in die Bedeutung der großen Weltbegeben-

heiten, und in die Urſachen der geiſtigen und ſittlichen Fortſchritte und Rückſchritte des Menſchengeſchlechtes.

Die ehemals auf deutſchen Univerſitäten üblichen Vorträge beſchränkten ſich meiſtens auf alte Weltgeſchichte, Europäiſche Staatengeſchichte, und Deutſche Reichsgeſchichte. Die neuere Zeit hat, vermöge einer mehr durchgreifenden Ausübung der hiſtoriſchen Kritik und berichtigter Anſichten, in dieſer Eintheilung wichtige Veränderungen herbeigeführt.

Die alte Weltgeſchichte wurde ehemals an dem Faden der Hebräiſchen Ueberlieferung, dann an dem niemals verwirklichten Begriffe der Weltmonarchieen fortgeführt, und mit dem Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung geſchloſſen. Dieſe Behandlungsweiſe kann jetzt nicht mehr genügen, wiewohl man nicht umhin kann, von den herkömmlichen Vorſtellungsarten wegen ihres weit verbreiteten Einfluſſes Kenntniß zu nehmen. Man hat eingeſehen, daß die beglaubigte Geſchichte erſt mit den älteſten gleichzeitigen Zeugniſſen beginnt, welche mittelbar oder unmittelbar zu uns gelangt ſind; und daß der geſammte frühere Zeitraum, in welchen die Verbreitung der Menſchengeſchlechter über den Erdboden, die Gründung der älteſten Religionen und Geſetzgebungen, überhaupt die Anfänge der Kultur fallen, nur ein Gegenſtand kombinatoriſcher Kritik oder philoſophiſcher Betrachtung ſeyn kann. Die Aufgabe hierbei iſt, theils die unter den wunderbaren Verkleidungen der Sage verborgene Wahrheit auszumitteln, theils, wo keine ſtätige Erzählung möglich iſt, aus fragmentariſchen Nachrichten und vereinzelten Spuren einen allgemeinen Abriß von den Schickſalen und Zuſtänden der Völker zu entwerfen.

Wiewohl nun alſo die Gränze des mythiſchen Zeitraumes viel weiter herabgerückt werden muſſte, ſo iſt der hiſtoriſche in gleichem Maaße auf der anderen Seite angewachſen, indem, ſtatt der willkürlichen Schlußepoche mit dem Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung, die alte Weltgeſchichte bis zur Zerſtörung des Weſt-Römiſchen Reiches fortgeführt wird: weil erſt von hier an durch die Wanderungen, Eroberungen und Miſchungen der Völker, und durch die Gründung der Europäiſchen Staaten eine neue, weſentlich verſchiedene Ordnung der Dinge auf demſelben Schauplatze eintritt.

In der dunkelen Vorzeit erfordert die Prüfung mehr Zeit, als die Wiederholung des Ueberlieferten und bisher auf Glauben Angenommenen; und in den helleren Zeiten iſt es nicht darum zu thun, blos einen bequemen Auszug aus den Berichten der alten Geſchichtſchreiber zu liefern; ſondern manche von dieſen, meiſtens, als der dramatiſchen Geſchichte fremd, beiſeit geſchobene Gegenſtände, namentlich Staats-Verwaltung und Staats-Oekonomie, müſſen vorzugsweiſe beleuchtet werden.

Es iſt demnach kaum möglich, eine genügende Darſtellung der alten Weltgeſchichte nach allen obigen Geſichtspunkten in eine halbjährige Vorleſung zuſammenzudrängen; und man hat ſehr zweckmäßig Eintheilungen, ſey es nach Epochen oder Völkern, vorgenommen, wo dann die Geſchichte der Griechen und der hellenſchen Staaten, und die Geſchichte der Römer, wegen ihrer großen Wichtigkeit für das tiefere Verſtändniß der beiden klaſſiſchen Literaturen beſonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Man pflegte ſonſt die Beiwörter Allgemein oder Univerſal der alten Geſchichte ausſchließlich vorzubehalten. Allein ſogar dieſe

kann jene Beiwörter im strengsten Sinne nicht verdienen: denn durch den Synchronismus kann kein Zusammenhang in das vereinzelt Bestehende gebracht werden, und es ist oft unvermeidlich, die ethnographische Darstellung zu Hülfe zu nehmen. Demnach lässt sich die universalhistorische Behandlung, eben sowohl wie auf das Alterthum, auf die folgenden Zeiträume: das Mittelalter, die neuere und die neueste Zeit anwenden. Eine gemeinsame Religion, und der Kampf gegen eine andere, welche gleichfalls nach unbegränzter Verbreitung strebte; auf denselben Begriffen ruhende Verfassungen, gemeinschaftliche Unternehmungen, viele Aehnlichkeiten in den Sitten und der Denkart der Europäischen Völker, neben der Eigenthümlichkeit des Romanischen, des Germanischen und des Slavischen Stammes, machen die welthistorische Zusammenfassung sogar nothwendig. Der Schauplatz dieser allgemeinen Geschichte ist im Vergleich mit dem Alterthum keineswegs beschränkter: vielmehr dehnt er sich weiter nach Norden aus, umfasst schon im Mittelalter die das Mittelländische Meer umgebenden Länder, und erstreckt sich in der neueren Zeit, vermöge des Welthandels und der Europäischen Ansiedelungen und Eroberungen auf alle übrigen Welttheile.

Neben dieser unentbehrlichen Uebersicht des Ganzen bleibt es gleichwohl sehr nützlich, die Geschichte der einzelnen Europäischen Staaten von deren Gründung an bis auf die neueste Zeit zu verfolgen. Die Deutsche Reichsgeschichte wurde sonst als die Grundlage der Verfassung in publizistischer Hinsicht mit großer Ausführlichkeit behandelt. Da jetzt bei ganz umgestalteten Verhältnissen jenes praktische Interesse großentheils wegfällt, so wird für die Darstellung der socialen, industriellen und geistigen Entwikkelungen der deutschen Nation um so mehr Raum gewonnen.

Die Geschichte der Preussischen Monarchie ist zwar in den Vorträgen über die neuere Zeit im Allgemeinen mit enthalten: doch ist eine genauere Belehrung über die Entwikkelung der vaterländischen Verhältnisse, wie sie nur in einer besonderen Vorlesung möglich ist, jedem einheimischen Studirenden sehr zu empfehlen; für den künftigen Geschäftsmann aber im Fache der Justiz oder der Verwaltung ist sie unentbehrlich.

Man hat gewöhnlich sehr verschiedenartige Dinge unter dem Namen der historischen Hülfswissenschaften zusammengeworfen. Die Chronologie und die Geographie sind aber vielmehr wesentliche Bestandtheile, da zur vollständigen Kenntniß jeder Begebenheit die Bestimmung nach Zeit und Ort gehört. Der historische Theil dieser Wissenschaften (wobei die mathematisch-astronomischen Elemente schon vorausgesetzt werden) erfordert allerdings eine gelehrtere Erörterung, als auf Schulen erwartet werden kann. Besonders muß das Studium der nach Zeiträumen geordneten alten Geographie immer mit dem geschichtlichen gleichen Schritt halten.

Wahre Hülfswissenschaften sind die historische Literatur und die Quellenkunde, d. h. die Kenntniß der Denkmäler, der Inschriften (Epigraphik), der Urkunden (Diplomatik und Heraldik), überhaupt alles dessen, was ausser den Berichten der Geschichtschreiber über die Vorzeit Aufschluß gewähren kann.

Da bei der Specialität der Geschichte eine fast ins Unendliche gehende Verzweigung Statt findet, so darf eine stoffartige Vollständigkeit in den akademischen Vorträgen nicht bezweckt werden. Es kommt

darauf an, die allgemeinen Gesichtspunkte aufzustellen, die leitenden Ideen mitzutheilen, und Alles mit dem Geiste der Kritik zu durchdringen, damit der Zuhörer in den Stand gesetzt werde, die für sein besonderes Fach nöthigen Kenntnisse durch Privatstudium nach einer richtigen Methode zu ergänzen.

Keiner, der auf höhere, über das nächste Bedürfniß hinausgehende Geistesbildung Anspruch macht, darf in den verschiedenen Gebieten der Geschichte ein Fremdling bleiben. Indessen haben sich doch vornämlich die der Theologie, der Jurisprudenz und der Philologie Beflissenen, wegen des genauen Zusammenhanges mit ihrem Berufsfache den historischen Studien zuzuwenden. Dem Theologen machen die alttestamentlichen Beziehungen und der Parallelismus der heiligen und Profan-Geschichte eine gründliche historische Kenntniß der Vorwelt unentbehrlich; auf der andern Seite greift die politische Geschichte des spätern Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit auf das Entschiedenste in die Kirchengeschichte ein. Der Jurist muß zuvörderst mit der Geschichte der Römischen Republik und des Römischen Kaiserreichs im weitesten Umfange vertraut seyn, weil die Römische Rechtsgeschichte sich überall an diese anknüpft; ferner mit der Geschichte des Mittelalters, wegen ihres Bezuges auf das Germanische und das Kirchenrecht; endlich sind die Staatsverfassungen und Gesetzgebungen aller Zeiten und Völker, wie sie sich in der Geschichte durch ihre Wirkungen kund geben, für jeden denkenden Rechtsgelehrten ein unerschöpflicher Gegenstand der Forschung.

Für den Philologen ist die alte Weltgeschichte, nebst der begleitenden Geographie, insbesondere die Geschichte der Griechen und Römer, der wichtigste Theil der historischen Studien. Der künftige Schulmann darf jedoch auch die übrigen Fächer nicht vernachlässigen, in welchen er, vermöge seines Berufs, verpflichtet werden kann, Unterricht zu ertheilen.

Die meisten der zum Kreise der **Staatswissenschaften** gehörigen Disziplinen sind erst in der neuern Zeit entstanden und ausgebildet worden. Seit zwei Jahrhunderten ist die Regierungsgewalt in den Europäischen Staaten immer mehr centralisirt, und das früher vielfach Zerstreute zu einer Einheit der Anordnung und Verwaltung verbunden worden, welches alle Zweige des Staatslebens beaufsichtigt und leitet. Mit den raschen Fortschritten der Civilisation wurden auch die Verhältnisse zwischen Regierungen und Unterthanen immer mannigfaltiger; jene forderten größere Leistungen, diese machten erhöhte Ansprüche an die Regierungen, für ihre Sicherheit, ihre Wohlfahrt und ihren Erwerb zu sorgen. Damit wurde auch das Geschäft derer, die mit der Staatsverwaltung in engeren oder weiteren Kreisen beauftragt waren, immer verwikkelter und schwieriger. Mehr als je trat das Bedürfniß hervor, die für die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen nöthigen Kenntnisse und die Ergebnisse der Erfahrung zusammenzustellen, sie theoretisch zu begründen, und ihnen eine wissenschaftliche Form zu geben. Dies Bedürfniß hat die Staatswissenschaften in ihrer gegenwärtigen Form erzeugt. Je mannigfaltiger die Erfahrungen waren, die man machte, je mehr der Stoff anwuchs, je mehr fing man auch an, die daraus gezogenen Lehren zu sondern, und das in besondere Disziplinen zu bringen, was man früher als eine einzige behandelt, und unter dem allgemeinen Namen der Staatskunst begriffen hatte. So wurde, als die gesteigerten Ausgaben der Regierungen in denselben

Maaße erhöhte Einnahmen nöthig machten, die Finanzwiſſenſchaft ausgebildet; und indem man die Grundlage derſelben in den Verhältniſſen des Güterweſens und Reichthums überhaupt, ohne Beziehung auf den Staat unterſuchte, entſtand die ganz neue Disziplin der Volkswirthſchaft oder National-Oekonomie.

Als Vorbereitungs- und Hülfs-Wiſſenſchaften dieſes ganzen Faches ſind von den Studirenden deſſelben zu hören: ein Kurſus über die Hauptheile der Geſchichte, Landwirthſchaftskunde, Gewerbskunde oder Technologie und Bergwerkswiſſenſchaft; dann die eigentlichen Staatswiſſenſchaften: die Encyklopädie derſelben, Natur- und Völker-Recht, Politik, National-Oekonomie, Finanzkunde, Polizeiwiſſenſchaft, Statiſtik. Die letzte dieſer Disziplinen, deren wiſſenſchaftliche Bearbeitung noch nicht ein volles Jahrhundert alt iſt, verdient eine ganz beſondere Berückſichtigung und Aufmerkſamkeit, da in ihr alle inneren und äuſſeren Verhältniſſe der Staaten, wie ſie in der Gegenwart wirklich ſind, dargeſtellt werden.

IV. Mathematiſch-naturwiſſenſchaftlicher Studienplan.

In dieſer Abtheilung unterſcheiden ſich ſolche Studienfächer, bei welchen die mathematiſchen und Natur-Wiſſenſchaften ein nothwendiger und integrirender Theil ſind, und ſolche, bei denen ſie als Mittel allgemeiner wiſſenſchaftlicher Bildung oder als Hülfswiſſenſchaften blos wünſchenswerth ſind. Zu jenen werden eigentliche Naturwiſſenſchaften, nebſt der Mathematik, die Kameralwiſſenſchaft und die Medizin, zu dieſen Theologie, Jurisprudenz und Philoſophie, mit Ausſchluß der Kameralwiſſenſchaft und des mathematiſch-naturwiſſenſchaftlichen Kurſus, zu rechnen ſeyn.

A. Studienfächer, wo Vorleſungen dieſer Sektion einen weſentlichen oder den weſentlichſten Theil ausmachen.

a. Mathematik und Naturwiſſenſchaft.

Wenn dieſer Kurſus auf drei Jahre berechnet wird, und der Studirende, was gewöhnlich der Fall iſt, mit dem Winterſemeſter beginnt, ſo werden für das erſte Semeſter Mathematik und Phyſik, für das zweite Mineralogie, Botanik und Chemie vorgeſchlagen. Für diejenigen, welche mit dem Sommerſemeſter ihre Studien beginnen, findet blos eine Umkehrung der beiden erſten Semeſter gegen einander Statt.

Für das dritte (Winter-) Semeſter werden Geognoſie, Cryptogamenkunde, allgemeine Naturgeſchichte, für das vierte (Sommer-) Semeſter Zoologie und Zootomie, einzelne Zweige der Chemie, Wiederholung der Phyſik, Botanik und Mineralogie, für das fünfte und ſechste Semeſter höhere Mathematik, Aſtronomie und praktiſche Uebungen in den ſämmtlichen Naturwiſſenſchaften vorgeſchlagen.

b. Medizin.

Miniſterieller Anordnung zufolge ſoll der Mediziner in ſämmtlichen Fächern der Naturwiſſenſchaft wohl bewandert ſeyn, und er demzufolge gehalten, ſich einem Examen darüber zu unterwerfen. Die einzige Zeit aber, wo er dieſen Studien ſich ganz und mit Eifer hingeben kann, iſt das erſte Jahr und ein Theil des zweiten der ganzen, auf vier Jahre berechneten Studienzeit für Mediziner. Es iſt ihm daher ſehr anzurathen, im erſten, und zum Theile auch im zweiten Jahre die Phyſik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu hören, in der Art, daß, je nachdem er im Sommerſemeſter oder im Winterſemeſter die Univerſität bezieht, er auf verſchiedene Weiſe ſeine Zeit in dieſe Wiſſenſchaften theile. Auch iſt dem angehenden Mediziner das Stu-

dinm der pharmaceutischen Botanik und der Pharmacie, als sehr nützlich, angelegentlich anzuempfehlen.

c. Kameralwissenschaft.

Dieses Fach des Wissens beschäftigt sich zunächst mit der Benutzung der Naturprodukte im Großen für Zwekke der bürgerlichen Gesellschaft, und mit der möglichsten Vermehrung des Ertrages daraus: es gründet sich also auf die Kenntniß der Naturkörper selber, und setzt einen genauen Zusammenhang des Wissens in den verschiedenen Zweigen dieser Kenntniß voraus. Da jedoch auch Kenntnisse nicht nur aus andern Abtheilungen unserer Fakultät, sondern auch besonders Jurisprudenz hier in Frage kommen, so ist für die gehörige Eintheilung der Studien hier sehr anzurathen, daß die Naturwissenschaften in das erste Jahr oder die ersten Jahre des akademischen Aufenthalts verlegt werden mögen. Dieses erwogen, ist dem Kameralisten zu rathen, seine Studien mit reiner und angewandter Mathematik, mit Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie zu beginnen, und von da zu den Lehren von der Anwendung derselben, zur Technologie, Bergwerkswissenschaft, Forstwissenschaft ꝛc. überzugehen, womit zugleich zu den übrigen Studien, die zu seinem Fache gehören, der Uebergang gemacht werden kann.

B. Studienfächer, wobei Vorlesungen aus dieser Sektion wünschenswerth sind, und deshalb anempfohlen zu werden verdienen.

Die Ursachen, welche es wünschenswerth machen, daß auch Theologen beider Fakultäten, so wie Juristen, und in der philosophischen Fakultät die zu den Abtheilungen der eigentlichen Philosophie, der Philologie und Geschichte sich haltenden Studirenden einen Theil der Anfangszeit ihrer Studien den Naturwissenschaften zuwenden mögen, sind von zweierlei Art, nämlich der Werth derselben für die allgemeine Bildung, und der weit verbreitete Nutzen des naturhistorischen Wissens. Die wissenschaftliche Bildung bleibt in der That nur zu leicht einseitig und mangelhaft, wenn sie sich auf das sogenannte Brodstudium beschränkt, von Wissenschaften hingegen, wie die obengenannten, die nie in Stagnation kommen können, da sie sich immer wieder aus einer stets lautern Quelle, der Natur, erfrischen, kann ein lebendiger, wohlthätiger Einfluß für das ganze Wissen nicht ausbleiben. Andererseits aber greifen die Naturwissenschaften in alle bürgerliche Lebensverhältnisse so ein, und machen sich namentlich beim Landgeistlichen, Rechtsgelehrten, Jugendlehrer auf so mannigfaltige und gewöhnlich so unvorhergesehene Weise geltend, daß es Nachtheile mit sich bringt, darin fremd zu seyn, indem der darin auf der Universität versäumte Unterricht später oft durch nichts wieder ersetzt werden kann.

Aus diesen Gründen ist daher den Theologen beider Fakultäten, den Juristen, den der Philosophie, Philologie und der Geschichte Befliessenen der Besuch eines Kollegiums aus den experimentirenden und eines aus den beschreibenden Naturwissenschaften, also der Physik oder Chemie, und der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zu empfehlen, unter Berücksichtigung, daß den übrigen, zur eigentlichen Brodwissenschaft gehörigen Studien dadurch kein Eintrag geschehe, was bei gehörigem Fleisse und bei gehöriger Eintheilung der Zeit wohl nicht leicht der Fall seyn dürfte, namentlich ist es für künftige Schulmänner unerläßlich, sich wenigstens mit der Begränzung der Naturwissenschaften bekannt zu machen, da diese einen Theil des Unterrichts auf Schulen und Gymnasien ausmachen.

No. 235. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, die für die Studienpläne einzuziehenden Gebühren betreffend. Vom 12. Februar 1838.

— Eben ſo iſt das Miniſterium damit einverſtanden, daß von den Studirenden — die der katholiſch-theologiſchen Fakultät nicht ausgenommen — für jedes ihnen einzuhändigende Exemplar des Studienplans, eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. eingezogen, daß der Univerſitätsſekretär mit der Einziehung dieſer Gebühren beauftragt, und daß demſelben für die damit verbundene Mühwaltung eine Proviſion von Zehn Prozent bewilligt werde. — Die zu erwartende Einnahme iſt in der Univerſitätsrechnung gehörigen Orts nachzuweiſen, demnächſt auch etatsmäßig zu machen. — Berlin, den 12 Februar 1838.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Von der Benutzung der Auditorien und Belegung der Plätze.

No. 236. Extrakt aus der Verfügung an die Königliche Univerſität zu Berlin, die Konkurrenz bei Benutzung der Auditorien Seitens der Profeſſoren und übrigen Dozenten betreffend. Vom 18. September 1820.

— Um über den Gebrauch der Auditorien zu jeder Zeit eine Ueberſicht zu erlangen, wird der von dem Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorgeſchlagene Ausweg genehmigt, daß in dem Sprachzimmer ein Buch niedergelegt werde, in welchem jeder Dozent den Anfang und das Ende ſeiner Vorleſungen, mit Angabe des zu gebrauchenden Auditorii, aufzuzeichnen hat. Von denjenigen Dozenten, die das Sprachzimmer nicht beſuchen, ſind dieſe Anzeigen dem Quäſtor zu überſenden, und von dieſem am Abend deſſelben Tages in das Buch einzutragen. — Berlin, den 18. September 1820.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 237. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, nachrichtlich an die übrigen, wegen des Anſpruchs der Studirenden auf beſtändige Plätze in den von ihnen angenommenen Vorleſungen. Vom 26. September 1829.

Bei einer Erörterung über den Zweikampf iſt angeführt, daß auf den Univerſitäten ein bedeutender Theil der auf denſelben vorfallenden Zweikämpfe durch die Ungewißheit der Plätze in den Kollegien veranlaſſt werden. Es ſoll nämlich auch hier die Anſicht gelten, daß ein Studirender, welcher in einem Kollegium einen beſtimmten Platz erhalten und belegt hat, deſſelben dadurch, daß er drei Vorleſungen verſäumt, dergeſtalt verluſtig werde, daß derſelbe von jedem andern Studirenden, in ſo fern dieſer zur Beiwohnung der Vorleſung überhaupt berechtigt iſt, eingenommen werden könne. Die Akten des Miniſteriums beſtätigen allerdings die Erfahrung, daß hierdurch Streitigkeiten, und durch dieſelben Duelle zwiſchen dem belegenden und dem ſpäter okkupirenden Studenten veranlaſſt werden. Dieſe Anſicht iſt aber auch, hiervon abgeſehen, in mehr als Einer Hinſicht der Ordnung nachtheilig, und inſonderheit auch dem Profeſſor in der Ueberſicht ſeiner Zuhörer hinder-

h. — Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, diesen Gegen- und zur nähern Erwägung und Abstellung zu empfehlen. Es ist aller- ngs wünschenswerth und angemessen, daß wie auf mehreren andern niversitäten, so auch auf der hiesigen, in jedem Kollegium einem jeden tudirenden ein bestimmter Platz angewiesen werde, und demselben, ch wenn er davon einige Zeit keinen Gebrauch gemacht haben sollte, rbleibe, und daß daher kein Studirender den ihm angewiesenen Platz ändern und einen andern einnehmen dürfe, und mithin die oben an- führte Sitte abgestellt werde. Dem Ministerium erscheint es ange- essen, daß dieses noch vor dem Anfang des neuen Semesters, und ch nachher von Zeit zu Zeit nicht allein durch öffentlichen Anschlag d vielleicht auch durch ein Publikandum in den hiesigen Zeitungen r Kenntniß sämmtlicher Studirenden gebracht, sondern ihnen auch i Belegung der Kollegien, etwa durch einen Vermerk auf der Karte, kannt gemacht werde. — Berlin, den 26. September 1829.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von Anmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen, und Entrichtung des Honorars und der Auditoriengelder.

No. 238. Justizministerialreskript an die Königlichen Landesjustiz- kollegien, wegen Bezahlung der gestundeten Honorare Seitens der im Justizdienste angestellten Beamten. Vom 4. August 1810.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ju- stenfakultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige ge- acht, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens e Honorarien für die Kollegien gestundet werden, in der Folge die uldige Zahlung, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst bessere Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen in Bedenken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestun- te Honorarien den akademischen Lehrern in dem §. 141. des Ersten nhangs zum Allgemeinen Landrecht *) ausdrücklich vorbehalten, und auch an sich höchst billig ist, denselben den zu ihrem eigenen Unter- alte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir uch hiermit, wenn künftig ein Referendarius, oder anderer Justiz- dienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm, unmit- lbar nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber: ob und wie viel seinen Lehrern auf Preussischen Universitäten für gehörte Kollegia uldig sey, auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch e Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen, er die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustiz- llegio zu machen. Sind ꝛc. — Berlin, den 4. August 1810.

No. 239. Publikandum des Königlichen Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. August 1810.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die guten Gesinnungen der aka- mischen Rechtslehrer, welche den Studirenden in dem in dem §. 141. s Ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrechte bemerkten Fällen, die onoraria für die Kollegia stunden, nicht selten gemißbraucht und mit

*) S. Bd. I. S. 11.

Undank vergolten werden, indem sich diese Schuldner ihrer Verbindlichkeiten durch zu leistende Zahlungen nicht erinnern. — Es werden demnach alle diejenigen, welche dergleichen gestundete Honoraria zu zahlen verbunden und zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gekommen sind, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten wegen der Ansprüche ihrer akademischen Rechtslehrer unfehlbar mit denselben auseinander zu setzen, oder zu erwarten, daß sie namentlich dem Chef der Justiz angezeigt, und durch gesetzmäßige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Berlin, den 4. August 1810.

Justizministerium.

No. 240. Cirkularverfügung des Königlichen Justizministerii an die Landesjustizkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 15. Oktober 1821.

Mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 4. August 1810, wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Kollegienhonorare schuldig geblieben, werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten, oder den Dozenten der Juristenfakultäten, auf den Grund des §. 141. des Ersten Anhanges zum Allgem. Landrecht bis zu besseren Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungszeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungsakten, worin sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das letzt gedachte Gericht zu übersenden. — Berlin, den 15. Oktober 1821.

Justizministerium.

No. 241. Cirkularverfügung an die Rektoren der Universitäten, wegen Einigung über die Grundsätze bei Stundung der Honorare. Vom 7. Oktober 1823.

Nach der bisherigen Erfahrung wächst auf den Königlichen Landesuniversitäten mit jedem Jahre die Zahl derjenigen Studirenden, welche entweder aus Armuth, oder auch nur unter dem Vorwande der Armuth den Erlaß der Honorare für die von ihnen angenommenen Kollegien nachsuchen und auch erhalten. Selbst die getroffene Einrichtung der Honorarienrezeptur durch den Quästor, welche den Zweck hatte, die Professoren vor Verlegenheiten, welche durch persönliches Freibitten bei ihnen entstehen, zu schützen, und ihnen die strenge Befolgung gemeinschaftlicher Grundsätze zu erleichtern, ist unwirksam geblieben, weil es entweder an solchen übereinstimmenden Grundsätzen gefehlt, oder man sich nicht durchgängig nach ihnen gerichtet hat. Allein so wünschenswerth es einerseits ist, daß die Professoren auf die Armuth oder Mittellosigkeit einzelner Studirenden auch fernerhin eine billige Rücksicht nehmen, und keinem wirklich dürftigen und würdigen Studirenden, dem die Zahlung des Honorars für die Kollegien ganz

ich ist, deshalb den Besuch ihrer Vorlesungen untersagen, so
ist es anderer Seits zur Erweckung und Erhaltung des Ehr
unter den Studirenden und zur Förderung ihres Fleißes, daß
fessoren bei den Gesuchen der Studirenden um Erlassung des
rs für die Privatkollegien nicht zu willfährig und zu freigebig
leimehr sich über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzel
udirenden, welche eine solche Gunst in Anspruch nehmen, auf
eckdienliche Weise vorher zu vergewissern suchen. In keinem
arf blos die Dürftigkeit einzelner Studirenden für die Pro
ein Bestimmungsgrund seyn, ihnen die Kollegia frei zu geben,
etzt manche Eltern häufiger als sonst leichtsinnig, und blos in
ig auf Unterstützungen ihre, oft des innern Berufs zu einem
haftlichen Leben entbehrenden Söhne den Studien widmen,
f die Universitäten senden, ohne vorher ihre Existenz daselbst
ir nothdürftig zu sichern. Abgesehen von den mannichfaltigen
tlen, welche für die Landesuniversitäten, und selbst für die
enden daraus erwachsen, wenn die Bezahlung des Honorars
Kollegien immer mehr ausser Uebung kommt, beruht es auch
Unmöglichkeit, den Professoren durch Erhöhung ihrer Besol
eine angemessene Entschädigung für den Verlust zu gewähren,
sie in ihrer Einnahme erleiden, wenn sie, wie zeither auf einis
ndesuniversitäten der Fall gewesen ist, dem größeren Theile
ihörer das Honorar für die Kollegien erlassen. Auch die Rück
f manche auswärtige Universitäten, wo die Privatkollegia or
honorirt werden, und wo ausgezeichnete Professoren, selbst
r sehr mäßigen Staatsbesoldung durch den Ertrag ihrer Kol
ine ausreichende Einnahme finden, macht es räthlich, auf den
chen Universitäten von den Studirenden künftig mehr als bis
Zahlung des Honorars für die von ihnen angenommenen Kol
u fordern. Das Ministerium, weit entfernt, der Freigebigkeit
ofessoren gegen wirklich würdige und bedürftige Studirende
ich des Erlasses des Honorars für die Kollegien Schranken
i wollen, wünscht nur, daß dem Mißbrauche, welcher in die
ehung auf den Landesuniversitäten zum Nachtheil für die Stu
i, wie für die Professoren einzureissen droht, endlich Einhalt
, und daß jede inländische Universität, mit Rücksicht auf die
schen Verhältnisse ihrer Studirenden und auf das bisherige
en ihrer Professoren und Privatdozenten, bei Erlassung der
ngelder die zur Steuerung und Beseitigung jedes Mißbrauchs
sten Maaßregeln ergreifen möge. — Zu dem Ende fordert das
rium den ꝛc. — auf, von obiger Eröffnung sämmtliche ordent
d ausserordentliche Professoren, und auch die Privatdozenten
itniß zu setzen, über die Grundsätze, welche von jetzt an hin
des Erlasses des Honorars zu beobachten seyn möchten, wo
eine Einigung zwischen den einzelnen Fakultäten, oder doch
ns zwischen den Professoren einer und derselben Fakultät, zu
i, jedenfalls aber zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit
Obigen ausgesprochene Wunsch des Ministerii erfüllt, und dem
bemerkten Mißbrauche, im Freibitten und im Freigeben der
ollegien, endlich ein Ziel gesetzt werde.

rlin, den 7. Oktober 1823.

ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 242. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Anzeige über Anstellung solcher Individuen, welchen auf der Universität Halle früher Honorare gestundet worden. Vom 19. November 1824.

Da von Seiten der Königlichen vereinigten Universität in Halle dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die dortigen Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen; so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts, und §. 141. des Ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und der philosophischen Fakultät der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung der gedachten Universität anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 19. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 243. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin, die Erhebung von Auditoriengeldern betreffend. Vom 12. Januar 1826.

Das Ministerium eröffnet dem ꝛc. — hierdurch, daß es beschlossen hat, künftig, und zwar von Ostern d. J. an, von den Studirenden und sonstigen Personen, welche Vorlesungen der Universität besuchen, ein Auditoriengeld erheben zu lassen, welches von ihnen jedesmal bei der Meldung auf der Quästur mit 2½ Sgr. für jede belegte Vorlesung, ohne Rücksicht, ob sie Honorar zu entrichten haben, oder nicht, und für den Sommer eben so, wie für den Winter, zu erlegen seyn wird. Von der Quästur ist der Betrag eines jeden Semesters resp. gegen den 1. Januar und 1. Juni jeden Jahres mit einer zweckmäßigen Nachweisung, bei welcher jedoch alle überflüssigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden sind, an das Ministerium einzusenden. — Hiernach wird der ꝛc. — den Quästor der Universität weiter instruiren.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 244. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige über die Anstellung solcher Individuen, welchen früher auf der Universität zu Berlin die Honorare gestundet worden. Vom 21. Oktober 1826.

Da von Seiten der Universität zu Berlin dem Ministerio angezeigt worden, daß nicht selten die Studirenden, welchen wegen Unvermögens die Honorare gestundet sind, in der Folge, wenn sie zu öffentlichen Aemtern befördert, oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt werden, die rückständige schuldige Zahlung unterlassen, so wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des Allgem. Landrecht, und §. 141. des Ersten Anhangs zu dem-

ſelben, hierdurch aufgefordert, von den den verſchiedenen Fakultäten der hieſigen Univerſität angehörig geweſenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anſtellung im Bezirke der Königlichen Regierung erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugniſſen bemerkt iſt, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien geſtundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anſtellung, der Quäſtur der gedachten Univerſität anzuzeigen, damit die Profeſſoren, deren Schuldner ſie ſind, ſich mit ihnen einigen, oder ſie in rechtlichen Anſpruch nehmen können.

Berlin, den 21. Oktober 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 245. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, die Erhöhung der Auditoriengelder betreffend. Vom 13. Febr. 1830.

— S) will das Miniſterium den bisherigen Satz der Auditoriengelder bei öffentlichen Vorleſungen hierdurch auf das Doppelte erhöhen. — Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 13. Februar 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 246. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorleſungen und die Bezahlung des Honorars auf der Univerſität zu Berlin. Vom 11. April 1831.

In Gemäßheit des §. 12. Abſchnitt VIII. der Statuten der hieſigen Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität ſetzt das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorleſungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlaſſes der Honorare für dieſelben, hierdurch Folgendes feſt:

I. Von der Meldung zu den Vorleſungen.

§. 1. Jeder Studirende iſt verpflichtet, ſich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorleſungen, die er zu beſuchen gedenkt, zuerſt an die Quäſtur zu wenden, und daſelbſt die anzunehmenden Vorleſungen, gegen Entrichtung des zur Univerſitätskaſſe einzuzahlenden Auditoriengeldes, in ſeinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu laſſen.

§. 2. Vor der perſönlichen Meldung auf der Quäſtur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er ſeinen vollſtändigen Vor- und Zu-Namen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inſkribirt iſt, eigenhändig einträgt, und unter Ueberſchrift des Semeſters alle diejenigen Vorleſungen einſchreibt, welche er während des laufenden Semeſters zu hören wünſcht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorleſungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebſt der Quittung der Quäſtur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlaſſung des Honorars, von dem Quäſtor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieſer Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlaſſes der Honorare beſtimmt iſt, ſeine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, ſeinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und

einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwenkasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers außerdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.).

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Kollegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Krankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt

wird, kurze Friſten zur Bezahlung des Honorars zu geſtatten, doch niemals länger, als bis zum 1. Juli für das Sommer-, und bis zum 1. Januar für das Winter-Semeſter. Bei dem Lehrer ſelbſt dürfen ſolche Friſtgeſuche weder angebracht, noch von demſelben berückſichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefriſteten Honorare iſt die Quäſtur verpflichtet nach Ablauf der Friſt beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Univerſitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls ſie für das ſchuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars geſetzte Friſt nicht einhält, muß nach §. 141. No. 1. und 5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächſten Vierteljahrs gehörig verklagt werden. Zu dem Ende ſoll der Quäſtor innerhalb der erſten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semeſter dem Univerſitäts-Richter das Verzeichniß der Reſtanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf ſummariſch einzuleiten.

III. Von dem geſtundeten oder erlaſſenen Honorare.

§. 18. Zum freien Beſuchen aller Vorleſungen ſind abſolut berechtigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedürfe: 1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Profeſſoren der hieſigen Univerſität; 2) die Söhne und Brüder der verſtorbenen Profeſſoren, wenn ſie zur Zeit ihres Todes an der hieſigen Univerſität angeſtellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne und Brüder des Univerſitäts-Richters, Sekretärs und Quäſtors nach den bei 1. und 2. angegebenen Beſtimmungen; 4) die Percipienten des Kurmärkiſchen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer auſſerdem zur Stundung oder zum Erlaſſe ſich verſtehen wolle, hängt lediglich von demſelben ab, doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachſtehend vorgeſchriebener Art geſchehen. Der Quäſtor iſt verpflichtet, jede den nachfolgenden Beſtimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob ſie überhaupt die Honorare für ihre Vorleſungen erlaſſen oder ſtunden wollen, an die Quäſtur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektions-Verzeichniſſe abzugeben. Im Falle eine ſolche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer ſich zur Stundung verſtehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geſchieht bis fünf Jahre, nach erfolgter Anſtellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von ſeinem Abgange an gerechnet, nicht angeſtellt ſeyn ſollte, bis zum vollendeten ſechſten Jahre nach ſeinem Abgange. Iſt doch iſt der Termin ſofort eingetreten, ſobald notoriſch die Vermögens-Umſtände des Studirenden ſich bedeutend gebeſſert haben; ſo wie auch das Anerbieten deſſelben auf eine kürzere Terminſtellung immer angenommen werden muß.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachſuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Univerſitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten näher beſtimmten Zeugniſſe ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinſtimmung zwiſchen dem Rektor und dem Univerſitäts-Richter ſoll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausſchlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weiſe um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Geſuch der Art berückſichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlaß von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vorlesung, wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum zweitenmal gratis zu hören wünscht.

§. 26. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. 1. oder No. 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 27. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter e anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 28. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung geht für den Studirenden verloren, der in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §. 19. 20.) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden, noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurück zu bezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grunde

ner geschehenen Zurückbezahlung. Eben so wenig darf der Quästor
nweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder
tundung zu gewähren, berücksichtigen.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende
der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen
folgender Form ausgestellten Revers:

Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die
Vorlesung über ..... mit ... Rthlr. Gold (Courant)
gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rück-
gabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten ... Jahre
nach meiner Anstellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jah-
res von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte,
im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen.

Berlin, den

N. N., Studiosus .....
aus .....

§. 33. Beim Abgange von der Universität werden die gestunde-
n Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts, Anhang §. 161.
lo. 1. gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, in-
m die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermer-
ng von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch
s Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der
uästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine
antieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn
ngesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honora-
n. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst einge-
ndt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maaßgabe
r beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Be-
achrichtigung abzutragen.

VI. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von
n Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit fol-
nden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der
tundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung
theilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studi-
nden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von dem-
lben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlasse-
s Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers
schieht nur durch eine Karte; 4) Findet der im §. 22. gewährte Re-
rs an den Senat nicht Statt.

§. 36. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Grün-
n noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der
esuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Regle-
ent Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt,
ne Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete
rt gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 38. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-
emester bis Weinachten, und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli
ne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrich-
ng der Auditoriengelder und des Honorars verpflichtet, welche von
m eingezogen werden sollen. Ausserdem hat er eine nach Bewand-

niß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach sich die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 217. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, das vorstehende Reglement betreffend. Vom 11. April 1831.

Das Ministerium hat sich veranlasst gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität und die Bezahlung des Honorars ein Reglement zu erlassen, welches, in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars, folgende Bestimmungen enthält.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit. — In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. 2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fordert die Königliche Regierung auf, die obigen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 248. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Greifswald. Vom 18. August 1831.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten setzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare auf der Königlichen Universität zu Greifswald Folgendes, unter Aufhebung aller etwa widersprechenden Bestimmungen des Kreditedikts für die Studirenden auf der Universität Greifswald vom 29. Januar 1796, so wie unter Aufhebung des die Entrichtung der Honorare für Privatkollegia betreffenden Kanzellariatreskriptes vom 10. April 1815, hiermit fest.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen (Gratis-) und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinen, bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen (s. S. 283) verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. — Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung und Erlassung des Honorars, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitätswittwenkasse, zur Hälfte dem Universitätskrankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, Rectori et Concilio Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unter-

läßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei allen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und, nach Gutdünken des Lehrers, ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung der Größe des Honorars für die Privatvorlesungen hängt zwar vom Lehrer ab, doch ist dasselbe für eine halbjährige, wöchentlich zweistündige Vorlesung nicht höher als 2 Rthlr. Kour., für eine drei- und vierstündige nicht höher als zu 3 Rthlr. Kour., für eine fünf- oder sechsstündige nicht höher als zu 4 Rthlr. Kour., für eine sieben- oder achtstündige nicht höher als zu 6 Rthlr. Kour., für eine neun- bis zehnstündige nicht höher als 7 Rthlr. Kour., für eine noch mehr stündige nicht höher als 8 Rthlr. Kour. zu setzen. Ueber die Höhe des für seine Vorträge zu entrichtenden Honorars hat jeder Lehrer die Quästur zu Anfang jedes Semesters in Kenntniß zu setzen.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars abseiten der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen. (S. §. 3.)

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von 5 pro Cent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet.

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen; widrigenfalls tritt die im §. 5. angeordnete Ordnungsstrafe ein. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quästur nur in dem Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen ist, zurückbezahlt. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitätskrankenverein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger als bis zum 1. Julius für das Sommer- und bis zum 1. Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist der Quästor verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitätsgericht anzuzeigen, widrigenfalls er für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung gesetzte Frist nicht einhält, muß im Laufe des nächsten Vierteljahrs von der Quästur verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Syndikus das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf einzuleiten.

. Von dem Erlaß und der Stundung der Honorare.

§. 18. Alle Privatvorlesungen müssen in der Regel honorirt wer
und es haben weder die Studirenden auf der einen Seite das
, den Erlaß oder die Stundung der Honorare zu verlangen, noch
der andern Seite die Lehrer das Recht, die Honorare zu erlassen
zu stunden. — Diese Bestimmungen leiden jedoch die in den fol
n §§. enthaltenen Beschränkungen.

§. 19. Zum ganz freien Besuch der Vorlesungen sind ohne
teres absolut berechtigt: 1) die Söhne und Brüder der noch
renden oder emeritirten Dozenten der hiesigen Universität; 2) die
ne und Brüder der verstorbenen Dozenten, wenn letztere zur Zeit
Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt gewe
3) die Söhne und Brüder des Universitätssyndikus, Quästors und
etärs, nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen.

§. 20. Ausserdem giebt ein ganz eminenter Fleiß Anspruch auf
ß des Honorars.

§. 21. Das Recht, den Erlaß aus diesem Grunde zu verlangen,
immer nur auf ein halbes Jahr, und zwar nur demjenigen er
, der bereits ein Semester hier studirt

§. 22. Wer dieses Recht erlangen will, muß bei der Nachsuchung,
m Schlusse jedes Semesters für das künftige zu machen ist, nicht
das Schulzeugniß Nr. 1. oder 2. und einen mit lauter günstigen
ten versehenen Anmeldungsbogen des abgelaufenen Halbjahrs, sow
auch von zweien Lehrern der Fakultät, der er angehört, besondere
isse beibringen, welche folgende Punkte enthalten: a) die Vor- und
men des Bittstellers; b) die Angabe, daß derselbe im abgelaufenen
ester bei dem Lehrer, und zwar wenigstens vier wöchentliche Stun
gehört habe; c) daß er diese Vorlesungen mit durchaus ununter
ener Regelmäßigkeit besucht habe; d) die Angabe, der Lehrer habe
durch Examinatoria, Conversatoria und Disputatoria, Klinika,
tliche Arbeiten oder sonstige Uebungen überzeugt, daß der Aspirant
esuchten Vorträge ernstlich und mit besonders gutem Erfolge be
habe.

§. 23. Kann der Bittsteller den im vorigen §. Lit. b. verlangten
weis zweier Lehrer über vier bei jedem besuchte Stunden nicht
, so muß er von dreien Lehrern seiner Fakultät Zeugnisse, wie
r vorige §. vorschreibt, beibringen, wobei es jedoch auf die Zahl
ttestirten Stunden nicht weiter ankommt.

§. 24. Ueber das Gesuch um Erlaß wegen eminenten Fleisses
t eine aus dem Universitätsrektor und den Dekanen der vier Fa
ten zusammengesetzte Kommission, die in jeden Ostern- und Mi
s-Ferien zusammentritt, nach Stimmenmehrheit. Bei Parität
der Rektor den Ausschlag.

§ 25. Wer von dieser Behörde den Erlaß auf den Grund des
es nicht erlangt hat, kann weder aus diesem, noch aus einem an
Grunde anderweitig darum nachsuchen. Jedes beim Lehrer selbst
brachte und von ihm berücksichtigte Gesuch, so wie jeder vom Leh
ohne Ansuchen des Studirenden ertheilte Erlaß, ist nach den Be
nungen der §§. 4 — 7. zu beurtheilen. Auch darf die Quästur kei
andern als den von der §. 24. angeführten Behörde bewilligten
ß berücksichtigen, und muß bei der §. 8. angegebenen Strafe dem
or und Konzil Anzeige davon machen, wenn ein Lehrer reglements-

widrig das Honorar erlassen hat. — Von dem Inhalt dieses §. machen nur die §§. 26. und 27. Ausnahmen.

§. 26. Wenn ein Studirender eine Vorlesung, wofür schon Einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden ist, zum Zweitenmale gratis zu hören wünscht, darf er sich an den Lehrer selbst wenden, und dieser den Erlaß verfügen.

§. 27. Ausserdem steht es dem Lehrer frei, jedem Studirenden das auf der Quästur bezahlte Honorar zurückzugeben; jedoch darf dies weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geschehenen Zurückzahlung.

§. 28. Studirende, die keinen Anspruch auf Erlaß der Honorare haben, können aus dem Grunde der Armuth, aber auch nur aus diesem Grunde, eine Stundung verlangen.

§. 29. Auch über diesen Anspruch entscheidet allein die im §. 24. gedachte Kommission nach der dort angegebenen Art der Abstimmung.

§. 30. Wird ein Gesuch dieser Art beim Lehrer angebracht und von ihm nicht zurückgewiesen, so treten die §. 4—7. festgesetzten Bestimmungen ein. Die Quästur darf die Anweisung des Lehrers, zu stunden, nicht befolgen, muß vielmehr bei der §. 8. festgesetzten Strafe von dem reglementswidrigen Verfahren des Lehrers Rectori et Concilio Anzeige machen.

§. 31. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange von der Universität an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben; so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 32. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung auf Stundung sind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitätszeugniß No. 1. oder 2., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung dieser Berechtigung aus. — 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 33. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde; 2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat; e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; f) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne

oder Mündel nicht mehr als die unter c. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 34. Sollte es sich ergeben, daß ein, nach den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll Rektor und Konzil hievon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 35. Das Recht der Nachsuchung um Stundung geht für denjenigen verloren, der in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer und der akademischen Behörden zuzieht, so wie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 36. Die von der Behörde (§. 24., 29.) ertheilte Genehmigung des Gesuchs um Erlaß (§. 20.) oder Stundung (§. 28.) wird auf einem, dem Bittsteller zuzustellenden Anmeldungsbogen vermerkt, und in Beziehung auf dieselbe von der Quästur der Erlaß oder die Stundung verfügt, wogegen sich der Studirende, welcher Stundung erhält, verpflichtet, in der festgestellten Frist zu bezahlen, und hierüber einen Revers in folgender Form ausstellt:

„Von dem Herrn Professor N. N. ist mir das Honorar für die Vorlesung über .... mit ... Rthlr. Gold (Kour.) gestundet worden. Ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens innerhalb der ersten .... Jahre nach meiner Anstellung, oder, falls ich nach Ablauf des fünften Jahres, von meinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, im sechsten Jahre nach meinem Abgange zu bezahlen. — Greifswald ....

N. N., Studiosus .... aus ...."

§. 37. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt; indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 38. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 pro Cent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 5 pro Cent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, diese Tantieme, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 39. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) der Erlaß wegen eminenten Fleisses (§. 20.) fällt hier weg; 2) die Genehmigung des Gesuchs um Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden (vergl. §. 36.); 3) statt des Vermerks der Quästur auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden (§. 2.) dient blos eine von derselben gegebene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar.

§. 40. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 41. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 42. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Wintersemester bis Weihnachten und im Sommersemester bis zum 1. Julius, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Remotion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Nach obigem Reglement, dessen genaue Aufrechthaltung Rectori et Concilio zur besondern Pflicht gemacht wird, haben sich die Professoren, Adjunkten, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden zu richten. Dasselbe soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den Andern bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden. — Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 249. Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen und die Zahlung des Honorars auf der Universität zu Bonn. Vom 10. September 1831.

In Gemäßheit der §§. 79., 80., 131., 134. und 141. bis 144. der Statuten der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn setzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der Privatvorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, daselbst seine Matrikel oder seine provisorische Aufenthaltskarte vorzulegen, und die anzunehmenden Vorlesungen in seinen bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Anmeldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, nach den unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare vorkommenden Bestimmungen ausgefüllt.

§. 3. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden zu Privatvorlesungen anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesungen anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der vierten Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Nur bei den Söhnen und Brüdern der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der Universität zu Bonn, den Söhnen und Brüdern der verstorbenen Do-

zenten, wenn ſie zur Zeit ihres Todes bei der gedachten Univerſität angeſtellt oder emeritirt waren, den Söhnen und Brüdern des Univerſitätsrichters, Quäſtors und Sekretärs nach denſelben Beſtimmungen dürfen die Lehrer hierin eine Ausnahme machen. Jeder andere Studirende, der ſich zuerſt beim Lehrer melden ſollte, iſt ſofort an die Quäſtur zu verweiſen.

§. 4. Fehlt der Lehrer gegen die obige Beſtimmung, ſo hat er eine Ordnungsſtrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorleſung angeſetzten Honorars beträgt, und welche der Quäſtor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 5. Dieſe Ordnungsſtrafe iſt zur Hälfte der Univerſitäts-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe, zur Hälfte der Anſtalt zur Verpflegung erkrankter Studirenden verfallen.

§. 6. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quäſtur eine Vorleſung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, ſoll dieſelbe im Abgangszeugniſſe nicht eher teſtirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorſchrift des §. 5. als Ordnungsſtrafe erlegt worden iſt.

§. 7. Der Quäſtor iſt verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präſentirt werden, auf welchen der Lehrer ſich vor dem auf der Quäſtur geſchehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quäſtor dieſe Anzeige unterläſſt, hat er ſelbſt den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorſchrift des §. 5. als Ordnungsſtrafe zu erlegen.

§. 8. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorleſungen ob, ſich nach geſchehener Meldung auf der Quäſtur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quäſtur erhaltenen Scheins vorzuſtellen, und um einen Platz anzuhalten, deſſen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken iſt, und nach Gutdünken des Lehrers auſſerdem auch auf einer beſonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 9. Die Beſtimmung des Honorars für die Vorleſungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quäſtor darüber inſtruirt (Statuten §. 141., 142., 143.).

§. 10. Die Einziehung des Honorars von den Studirenden, und zwar für ſämmtliche Lehrer der Univerſität, erfolgt auf der Quäſtur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorleſungen (Statuten §. 79., 80. und 144.).

§. 11. Der Quäſtor iſt zu einer ſtatutenmäßigen Tantieme von zwei Prozent berechtigt, die er aber abziehen oder ſich entrichten laſſen kann. Dagegen iſt er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, ſo wie zur Rechnungsablegung über daſſelbe verpflichtet (Statuten §. 79., 80.).

§. 12. Kein Lehrer iſt befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 4. angeordnete Ordnungsſtrafe ein. Der Quäſtor behält in dieſem Falle ſeinen Anſpruch auf die ſtatutenmäßige Tantieme (Statuten §. 80.), die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 5. genannten Anſtalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 13. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quäſtur nur in dem Falle zurückbezahlt, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen, oder der betreffende Studirende genöthigt iſt, die Univerſität wieder zu verlaſſen, weil er nicht die Immatrikulation oder die

Erlaubniß, die Vorlesungen ohne Immatrikulation zu besuchen, erlangen konnte. Doch geschieht auch in diesem Falle die Zurückzahlung nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirender zufällt.

§. 14. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 15. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben, und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitätsgerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verhaftet bleibt.

§. 16. Wer die zur Bezahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß (Auszug aus den Statuten S. 30 No. 5.) nach §. 141. No. 1—5. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte, im Laufe des nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitätsrichter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von den gestundeten oder erlassenen Honoraren.

§. 17. Ob ein Lehrer zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen, und der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 18. Die Lehrer haben ihre Erklärung: ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden wollen, vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektionenverzeichnisse am schwarzen Brett, der Quästur einzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 19. Die Stundung des Honorars geschieht bis fünf Jahre nach erfolgter Anstellung, oder falls der Kandidat nach Ablauf des fünften Jahres, von seinem Abgange an gerechnet, nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange. Jedoch ist der Termin sofort eingetreten, sobald notorisch die Vermögensumstände des Studirenden sich bedeutend gebessert haben, so wie auch das Anerbieten desselben auf eine kürzere Terminstellung immer angenommen werden muß.

§. 20. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem Rektor und dem Universitätsrichter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Dekan der betreffenden Fakultät im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und Universitätsrichter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 21. Wer die im §. 20. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlaß anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 22. Jedes beim Lehrer ſelbſt angebrachte oder von ihm berückſichtigte Geſuch, mit Ausnahme der §. 23. und oben §. 3. bezeichneten Fälle, ſoll nach den im §. 1. bis 4. enthaltenen Beſtimmungen beurtheilt werden.

§. 23. In dem Falle darf ſich der Studirende an den Lehrer ſelbſt wenden, und ein Erlaß von demſelben verfügt werden, wenn der Erſtere eine Vorleſung, wofür ſchon Einmal das Honorar bezahlt oder geſtundet worden, zum Zweitenmal gratis zu hören wünſcht.

§. 24. Bei der Nachſuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung verlangen zu dürfen, ſind einzureichen: 1) von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß No. I. oder II, von Ausländern ein günſtiges Schulzeugniß. Bei ſolchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Univerſitäten geweſen ſind, wird nächſtdem ein günſtiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieſer Zeugniſſe ſchließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 25. In Anſehung der Bedürftigkeits-Zeugniſſe iſt dieſelbe Form zu beachten, welche für die Bewerbung um ein akademiſches Stipendium vorgeſchrieben iſt.

§. 26. Sollte es ſich ergeben, daß ein nach den im §. 27. enthaltenen Beſtimmungen ausgeſtelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält: ſo ſollen der Rektor und Senat hiervon der vorgeſetzten Behörde zur Unterſuchung der Sache Anzeige machen.

§. 27. Das Recht der Nachſuchung um die benannte Begünſtigung geht für den Studirenden verloren, der in Anſehung des Fleißes oder des ſittlichen Betragens ſich den Tadel der Lehrer und der akademiſchen Behörden zuzieht, ſo wie für denjenigen, welcher durch ſeine ganze Lebensweiſe an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuſchaffen vermöge.

§. 28. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug auf dieſelbe von der Quäſtur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (ſ. §. 17. 18.) verfügt. Hat der Lehrer der Quäſtur die Weiſung ertheilt, überhaupt weder zu ſtunden, noch zu erlaſſen, ſo wird dies dem Studirenden von der Quäſtur angezeigt.

§. 29. Wenn es auch jedem Lehrer freiſteht, das auf der Quäſtur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzuzahlen, ſo darf dies doch weder durch den Quäſtor geſchehen, noch verliert dieſer die ihm zukommende Tantieme aus dem Grunde einer geſchehenen Zurückzahlung. Eben ſo wenig darf der Quäſtor Anweiſungen der einzelnen Lehrer, beſtimmten Studirenden den Erlaß oder Stundung zu gewähren, berückſichtigen.

§. 30. Die geſtundeten Honorare verpflichtet ſich der Studirende in der feſtgeſetzten Friſt zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgeſtellten Revers:

„Von dem Herrn Profeſſor . . . iſt mir das Honorar für die Vorleſungen über . . . . . mit . . . Rthlr. Gold (Courant) geſtundet worden. Ich verpflichte mich, dieſe Summe gegen Rückgabe dieſes Reverſes ſpäteſtens innerhalb der erſten . . . Jahre nach meiner Anſtellung, oder falls ich nach Ablauf des fünften Jahres von meinem Abgange an gerechnet, nicht angeſtellt ſeyn ſollte, in ſechs Jahren nach meinem Abgange zu bezahlen.

Bonn, den . . . . N. N., Studiosus aus . . . . .“

§. 31. Beim Abgange des Studirenden von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts (Anhang §. 141. No. 1. Seite 30 No. 7. Auszug der St.) gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 32. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, 2 Prozent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 33. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern in Gemäßheit der Statuten §. 131. 132. zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden; 2) statt der auf den Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte; 4) findet der im §. 20. gewährte Rekurs an den Senat nicht Statt.

§. 34. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind, mit Ausnahme des in Bezug auf sie im §. 13. gesetzten Falles, in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 35. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, im Sommer-Semester bis zum 1. Julius, ohne die vorschriftmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches demnach von ihm eingezogen werden soll. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll den Einen bei ihrer Anstellung und Habilitation, den Anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag an das schwarze Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 10. September 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Formular zum Anmeldungsbogen.

Universität zu Bonn.

Anmeldungsbogen *)

Die Vorlesungen werden für jedes Semester separirt eingeschrieben nd numerirt; zuerst werden sämmtliche Privatvorlesungen hinter ein- nder, und nach denselben mit der Ueberschrift Publica die öffentlichen ngeschrieben.

Die Semester sind durch deutliche Ueberschriften gehörig zu bezeichnen.

Die in der Kolumne 4. erwähnten Auditorien-Gelder betragen ir jede Privatvorlesung 5 Silbergroschen, und für jede öffentliche Vor- sung 2½ Silbergroschen. Dieselben müssen, so wie die Honorare, vor n Anmeldungen bei den Lehrern an die Quästur entrichtet werden.

)er Studiosus aus

at sich für nachstehende Vorlesungen bei nachbenannten Lehrern gemeldet:

1.	2.	3.		4.		5.
der Vorlesungen.	Angabe der Vorlesungen.	Namen der Lehrer, von ihnen selbst einzuschreiben.	Tag der Meldung	Nr. der Zuhörer-Liste.	Vermerk d. Quästors betreffend		Zeugnisse der Lehrer über den Besuch der Vorlesungen.
					die Honorare.	die Auditorien-Gelder.	
	I. Im Semester 18 A. Privatvorlesungen.						
	B. Publica						

*) Die auf diesem Bogen einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtiget, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann. Statuten §. 109. 110. Minist. Verfügung vom 8. Sept. 1829. Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange ein Fakultätszeugniß und respective Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten. Statuten §. 109. 110.

No. 250. Reſkript an das Königl. Oberpräſidium zu Münſter, über Stundung und Erlaß der Honorare bei der dortigen akademiſchen Lehranſtalt. Vom 17. September 1831.

Auf Ew. ꝛc. Antrag vom 7. d. M. genehmigt das Miniſterium hiermit, daß für die Akademie zu Münſter in Betreff der Stundung oder des Erlaſſes der Honorare für Privatvorleſungen ähnliche Beſtimmungen erlaſſen werden, wie dies durch die Cirkularverfügung des Miniſterii vom 11. April c. in Betreff der hieſigen Univerſität geſchehen iſt.

Berlin, den 17. September 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 251. Beſtimmungen über die Anmeldung der Studirenden zu den Vorleſungen und die Entrichtung des Honorars auf der Univerſität zu Breslau. Vom Jahre 1831.

I. Von der Anmeldung zu den Vorleſungen und der Entrichtung des Honorars.

§. 1. Jeder Studirende erhält zugleich mit der Matrikel einen Anmeldungsbogen. Mit dieſem hat er ſich, um das wirkliche Recht, eine Vorleſung zu hören, zu erlangen, ſpäteſtens acht Tage nach dem Anfange des Beſuches derſelben, bei den einzelnen Dozenten zu melden.

§. 2. Iſt dann die Vorleſung eine öffentliche, ſo ſchreibt ſie der Dozent ohne Weiteres unter Beifügung ſeines Namens und des Datums der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen ein.

§. 3. Wegen Privatvorleſungen dagegen muß ſich der Studirende ſchon vorher auf der Quäſtur gemeldet haben, um ſich in die dort liegenden Liſten einzuſchreiben und die Vorleſung, welche er zu hören wünſcht, von dem Quäſtor auf dem Anmeldungsbogen eintragen zu laſſen. Erſt wenn dieſes geſchehen, fügt der Dozent ſeinen Namen und das Datum der Anmeldung bei. Nur auf dieſe Weiſe angemeldete und eingeſchriebene Vorleſungen werden von den Dozenten teſtirt, und vom Sekretair in das Abgangszeugniß eingetragen.

§. 4. Die Zahlung erfolgt pränumerando an den Quäſtor, und zwar ſogleich bei der Einſchreibung in die bei dieſem befindlichen Liſten. Ohne Zahlung des Honorars kann der Quäſtor den Studirenden die Einſchreibung nicht erlauben.

§. 5. Wenn der Studirende zu ſpät zu den Vorleſungen ſich gemeldet hat, ſo wird dieſe Verſäumniß, zumal wenn ſie bedeutend, oder wiederholt vorgekommen iſt, und ohne Rückſicht darauf, ob er die Vorleſungen ſchon vorher beſucht hat, von den Dekanen nach Amtspflicht in den Abgangszeugniſſen vermerkt.

§. 6. Den Studirenden, welche ihrer Dürftigkeit wegen in der Lage ſind, Anſprüche auf Stundung machen zu müſſen, wird zwar vom Quäſtor die vorläufige Einſchreibung in die Liſten, und die vom Quäſtor vorzunehmende Eintragung der Vorleſungen auf den Anmeldungsbogen verſtattet, ſie müſſen aber ſpäteſtens acht Tage nach dem geſetzlichen Anfange der Vorleſungen ſich bei ihm melden, und gleichzeitig ein an die betreffende Fakultät gerichtetes ſchriftliches Stundungsgeſuch, was mit den erforderlichen Beilagen verſehen iſt, bei demſelben einreichen. Sollte jedoch die Fakultät bei der demnächſt anzuſtellenden Berathung ihr Geſuch verwerfen, ſo müſſen ſie binnen der ihnen vom Quäſtor bei der Bekanntmachung des Fakultätsbeſcheides anzuberaumenden Friſt für die nachträgliche Berichtigung des Honorars Sorge tragen. Auſſerdem wird von der Fakultät, je nachdem die Eltern oder Vormünder auf er-

gangene Anfrage ſich vernehmen laſſen, entweder die Anſtellung einer Klage veranlaſſt, oder die Löſchung in den Liſten verfügt. Im letztern Falle wird das Kollegium als nicht gehört angeſehen, und der Sekretair iſt angewieſen, dergleichen Vorleſungen in das Abgangszeugniß nicht einzutragen.

§. 7. Eine ſchlechterdings nothwendige Beilage jedes Stundungsgeſuches, ohne welche ein ſolches gar nicht angenommen werden kann, iſt ein glaubwürdiges Zeugniß, welches über folgende Punkte genügenden Aufſchluß geben muß: a) über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag ſeiner jährlichen Einnahme, namentlich über die Größe der Beſoldung und andere Nebenemolumente; b) über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ungefähr zu ſchätzen ſey, und worin es beſtehe; c) über wichtige Nebenumſtände, welche auf die Vermögensverhältniſſe der Eltern von Einfluß ſind, z. B. über die Zahl der von ihnen zu ernährenden Kinder; d) wenn insbeſondere der Vater oder die Mutter, oder beide Eltern verſtorben ſind, ob ſie Vermögen hinterlaſſen haben, und wie hoch ſich dieſes ungefähr belaufe; e) ob der Bittſteller bereits ein Stipendium, oder die Zuſicherung eines ſolchen erhalten habe, und wie viel es betrage; f) ob er von andern Perſonen, insbeſondere von Verwandten, bei ſeinen Studien unterſtützt werde, und wie hoch dieſe Unterſtützung ſey.

§. 8. Dieſes Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittſtellers unmittelbar ausgeſtellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Orts oder andern, mit den näheren Verhältniſſen hinlänglich bekannten Perſonen, abgefaſſt ſeyn, wo dann aber die obrigkeitliche Behörde nicht bloß die Aechtheit des Zeugniſſes atteſtiren muß, ſondern auch, daß ihr der Ausſteller als ein hinlänglich glaubhafter Mann bekannt ſey, ſo daß ſie die Angaben für wahr annehmen müſſen *).

§. 9. Da bei der Beurtheilung der Stundungsgeſuche der Geſichtspunkt der Würdigkeit beſonders berückſichtigt werden ſoll, indem es keineswegs Abſicht iſt, irgend einem Talent die akademiſche Laufbahn zu verſchließen, ſo macht das Schulzeugniß eine zweite nothwendige Beilage des Stundungsgeſuches aus. Schulzeugniſſe mit No. III. werden von den Fakultäten ſchon zum Voraus verworfen; daher auch der Quäſtor die an die Fakultäten gerichteten Stundungsgeſuche, wenn nicht ein Zeugniß mit No. I. oder II. beiliegt, ſofort zurückweiſt.

§. 10. Eben ſo wird auch nach einmal abgeſchlagenem Stundungsgeſuch jede wiederholte Nachſuchung alsdann gleich vom Quäſtor zurückgewieſen, wenn in demſelben keine neuen Umſtände erwähnt ſind, welche die Bitte unterſtützen.

§. 11. Jede Bewilligung einer Stundung kann widerrufen werden, ſobald ſich zeigt, daß die Bitte auf falſche oder erſchlichene Zeugniſſe gegründet geweſen iſt. In dieſem Falle müſſen die ſämmtlichen geſtundeten Honorare nachgezahlt werden.

§. 12. Obgleich in der Regel derjenige, dem die Wohlthat der Stundung der Honorare von der Fakultät einmal zugeſtanden worden iſt, dieſelbe auch für die folgenden halben Jahre genießt, ohne daß er von Neuem anzuhalten braucht, ſo verſteht es ſich nichts deſto weniger

*) Solche genau abgefaſſte Dürftigkeitszeugniſſe werden nicht erfordert, wenn von einem Studirenden Freitiſche oder Unterſtützungsſtipendien nachgeſucht werden.

von selbst, daß die Bewilligung sofort ihre Kraft verliert, wenn die Vermögensumstände sich zu Gunsten des durch Stundung Begünstigten verändert haben. — Es muß daher jeder Studirende, der eine solche Begünstigung genossen hat, ehe ihm sein Abgangszeugniß ausgefertigt wird, seinem Dürftigkeitszeugnisse einen Vermerk beifügen lassen, durch welchen bezeugt wird, wie der Behörde weder bekannt noch wahrscheinlich sey, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung der in dem Zeugniß angeführten Umstände zu Gunsten des Bittstellers sich ereignet habe. Diesen Vermerk muß er dem Quästor vorzeigen.

§. 13. Die Fakultäten behalten es sich vor, die verliehene Begünstigung denjenigen zu entziehen, die sich durch Unfleiß derselben unwürdig machen.

§. 14. Beim Abgange von der Universität werden die blos gestundeten Honorarien registrirt, wo sodann eine Spezifikation der schuldigen Summen in das Abgangszeugniß gerückt wird.

II. Von den Zeugnissen.

§. 1. Der oben erwähnte Anmeldungsbogen dient zugleich den einzelnen Lehrern, um in der dazu bestimmten Kolumne das Attest über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen beizufügen. Die Dozenten testiren niemals anders, als auf den Anmeldungsbogen.

§. 2. Nur am Schlusse jeder einzelnen Vorlesung kann ein solches Attest nachgesucht werden.

§. 3. Wer im Laufe des halben Jahres ein Zeugniß zu erhalten wünscht, daß er sich für diese oder jene Vorlesuug eingezeichnet habe, dem wird blos bezeugt, daß er sich zu den auf dem Anmeldungsbogen befindlichen Vorlesungen angemeldet habe. Ein solches Zeugniß wird ihm auf den Grund des Anmeldungsbogens von dem Sekretair ausgefertigt.

§. 4. Wer vor dem Schlusse der Vorlesungen abzureisen genöthigt ist, der muß sich an den Dekan wenden, und diesem die Gründe auseinander setzen, welche die Abreise erfordern, wo alsdann der Dekan, wenn er sie genügend findet, einen Vermerk auf dem Anmeldungsbogen macht. Nur in Folge eines solchen Vermerks werden die Professoren vor dem Schlusse ihrer Vorlesungen testiren.

§. 5. Wer es unterläßt, am Schlusse der Vorlesungen die Atteste über den Besuch derselben nachzusuchen, der darf nicht erwarten, daß die Professoren am Anfange des nächsten halben Jahres, oder noch später, ihm den Besuch bezeugen werden, er hat also durch diese Unterlassung auf die Attestirung der gehörten Vorlesungen verzichtet.

§. 6. Die Studirenden, welche auf Freitische Anspruch machen, brauchen blos bei den Inspektoren die Anmeldungsbogen vorzuzeigen, indem aus diesen sowohl ihr Vorlesungsbesuch im abgelaufenen halben Jahre, als die Annahme von Vorlesungen für das laufende halbe Jahr erhellen muß.

§. 7. Wer pro stipendio ein Zeugniß wünscht, dem kann ein Fleißeszeugniß blos in Beziehung auf die im vergangenen halben Jahre gehörten Vorlesungen ausgefertigt werden. Was das laufende Halbjahr betrifft, so muß er sich, wenn es ihm nöthig ist, ein Zeugniß von der Art, wie unterm §. 3. bemerkt ist, geben lassen.

§. 8. Auch die Abgangszeugnisse werden auf den Grund der auf den Anmeldungsbogen verzeichneten Atteste ausgefertiget. Uebrigens wird bei denjenigen Studirenden, welche wichtige Fakultätsvorlesungen versäumt, oder die allgemeinen Wissenschaften auf eine tadelswürdige

Weise vernachlässiget haben, dieses in dem Abgangszeugnisse ausdrücklich gerügt werden, während auf der andern Seite das Verdienst derjenigen, welche in diesen Beziehungen sich ausgezeichnet haben, besonders hervorgehoben werden soll.

Breslau, 1831.

No. 252. Desgleichen für die Theologie Studirenden auf der Universität zu Halle. Vom Jahre 1831.

1. Jeder inländische Studiosus muß mit einem Maturitätszeugniß derjenigen gelehrten Schule, von welcher er abgegangen ist, versehen seyn. Hat er aus besondern Gründen, etwa Krankheitshalber, nicht geprüft werden können, oder hat er eine ausländische Schule besucht, oder ist er durch Privatunterricht gebildet, so muß er sich der Prüfung der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission unterwerfen. Er erhält dann nur eine vorläufige Aufenthaltskarte, und die Matrikel erst nach Beibringung des Zeugnisses jener Kommission. Die Prüfungen werden alle Semester bald nach dem Anfang der Vorlesungen gehalten, und der Termin derselben öffentlich bekannt gemacht.

2. Wer in dem Maturitätsexamen das Zeugniß der Untüchtigkeit erhält, kann zwar auch die Matrikel erhalten, aber es ist ihm dringend zu rathen, daß er freiwillig seinen Aufenthalt auf dem Gymnasio bis zur erlangten Reife verlängere. Denn abgesehen davon, daß er zu keinem Benefizium irgend einer Art zugelassen wird, rächt sich die versäumte Schulbildung in den am Ende des Triennii zu bestehenden Staatsprüfungen gewöhnlich nur allzu empfindlich, indem es selbst dem Fleißigsten kaum möglich ist, neben den seine ganze Zeit in Anspruch nehmenden Fakultätsstudien, das in der Schulbildung Versäumte nachzuholen, und die Fakultätsstudien selbst ohne jene unentbehrliche Vorbereitung nur sehr unvollkommen und lückenhaft aufgefaßt werden können.

3. Die von Schulen Ankommenden haben sich noch vor Empfang der Matrikel bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, von welchem sie gegen Vorzeigung ihrer Zeugnisse, das Signum depositionis erhalten. Zur Immatrikulation geschieht die Anmeldung bei dem Universitätssekretair, worauf die Reception durch Entgegennehmung der Matrikel, und den auf die akademischen Gesetze zu leistenden Handschlag bei dem Prorektor der Universität erfolgt. Bei den von andern Universitäten Kommenden fällt das Signum depositionis weg.

4. Nach Empfang der Matrikel melden sich die neuankommenden Theologen bei dem jedesmaligen Dekan der theologischen Fakultät, zur Eintragung in das Fakultätsregister, und empfangen dabei gratis diese Anweisung, um sogleich beim Anfang ihres Kursus auf das, was ihnen zu wissen dient, aufmerksam gemacht zu werden.

Vermöge hohen Ministerialreskripts d. d. 15. Januar 1831 soll den Theologiestudirenden das gesetzliche Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie mittelst Zeugnisses einer Königl. Prüfungskommission nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht auf Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Erst nach Beibringung dieses Zeugnisses sollen sie in das Album der theologischen Fakultät eingetragen, und von dem Datum dieser Eintragung das Triennium gerechnet werden.

Vermöge anderweiten hohen Reskripts d. d. 18. Februar 1831 sollen diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugniß No. 2. be-

zogen haben, und ſich noch ein günſtigeres Zeugniß zu erwerben wünſchen, ſich ſpäteſtens nach Verlauf von drei Semeſtern noch Einmal prüfen laſſen, ſpäter aber nicht, und wenn ſie wieder No. 3. erhalten, auch nicht zum Zweitenmale zugelaſſen werden.

5. Die Annahme der Vorleſungen und die Berichtigung der Honorarien geſchieht durch die Quäſtur der theologiſchen Fakultät. Die Einrichtung bei derſelben iſt folgende: a) Wer zu Anfang des Semeſters die Kollegia belegen will, ſchreibt dieſelben nebſt den Namen der Dozenten in ſein Anmeldebuch, und übergiebt dieſes in der jedesmal acht Tage vor dem Anfang der Vorleſungen, täglich Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffneten Quäſtur, zugleich (zur Berichtigung von Fehlern bei der Eintragung) einen Zettel in Quarto, auf welchem außer den Kollegiis, der Vor- und Zunamen, nebſt Wohnort und Stand des Vaters oder Vormundes bemerkt iſt. Der Quäſtor nimmt das Honorar in Empfang, und quittirt darüber in dem Anmeldebuche. Für jedes Kollegium, ſey es privatum oder publicum, werden hier 2 gGr. (2½ Sgr.) Einſchreibegebühren gezahlt, wogegen alle ſonſt gebräuchliche Fiskalgebühren, Holz- und Licht-Gelder Ein- für Allemal wegfallen. b) Nach geſchehener Expedition in der Quäſtur geht ein Jeder mit dieſem Anmeldebuche zu jedem Dozenten ſelbſt, welcher ihn in ſein Verzeichniß einträgt, und ihm die Nummer auf das Anmeldebuch ſchreibt, welche letztere dann den Platz bezeichnet, den er im Auditorio einzunehmen hat. Hierbei wird ohne alle Ausnahme nach der Reihe verfahren, und haben die ſich zur rechten Zeit Meldenden die Vortheile der erſten Plätze zu genießen. c) Die Honorare müſſen, dem Allg. Landrechte zufolge, gleich bei der Annahme der Vorleſungen bezahlt werden, und wenn es gewünſcht wird, kann nur die Hälfte auf ein Vierteljahr geſtundet werden. Diejenigen, welchen die Honorare halb erlaſſen worden ſind, können auf Stundung keinen Anſpruch machen. d) Auch die öffentlichen, gratis gehaltenen Vorleſungen und Seminarſtunden werden eben ſo beim Quäſtor und dann bei dem Dozenten angemeldet. e) Ohne vorgängige Anmeldung beim Quäſtor kann ohne alle Ausnahme Niemand von dem Dozenten die Nummer erhalten, und hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſolche Kollegia in dem Anmeldebuch beim Abgange geſtrichen, und nicht in das Abgangszeugniß aufgenommen werden. f) Vier Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen wird die Quäſtur geſchloſſen. Wer bis dahin gar keine Vorleſungen angenommen hat, ohne ſich triftig entſchuldigen zu können, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn dieſes im Abgangszeugniſſe vermerkt, und ihm nach Befinden das Semeſter nicht angerechnet wird.

6. Diejenigen Studirenden, welche wegen beſchränkter Vermögensumſtände eine Ermäßigung oder Stundung des Honorars wünſchen, haben ſich gleich nach ihrer Ankunft mit Beibringung eines Zeugniſſes der Maturität, der Dürftigkeit und Beilegung ihres Anmeldebuchs in einem, an die Quäſtur abzugebenden Geſuche ſchriftlich an die Fakultät zu wenden, welche die Zeugniſſe prüfen, und die Beſtimmungen über den halben Erlaß, die halbe oder ganze Stundung in meliorem fortunam u. ſ. w. auf ihr Anmeldebuch unter dem Fakultätsſiegel eintragen laſſen wird, als wonach ſich dann die Quäſtur für die ganze Studienzeit, und für alle theologiſche Dozenten zu richten hat.

Hierbei iſt zu bemerken: 1) Höherer Verordnung gemäß, werden von denen, die das Zeugniß No. 3. haben, ſo wie von noch nicht Examinirten, keine Geſuche angenommen. 2) Was die Armuthszeugniſſe

betrifft, so müssen dieselben bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt seyn, und den Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen amtlich angeben. Wenn die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten: a. Stand und Amt des Vaters, dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Amtsvorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit steuerfrei sey; b. ob die Eltern notorisch ohne Vermögen (und deshalb eventualiter von Gerichtsgebühren frei, oder gar Allmosengenossen) seyen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, und wie hoch es sich belaufe; c. wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; d. ob Supplikant Stipendien genieße, oder dergleichen zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; e. ob er von Verwandten oder andern Personen Unterstützung genieße. — Ueber alle Umstände unter b. d. e., so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und sollte die Fakultät die Unrichtigkeit oder die absichtliche Verschweigung dieses oder jenes Umstandes in Erfahrung bringen, so würde das auch schon ertheilte Benefiz dem Supplikanten entzogen und er zur Nachzahlung angehalten werden. Dasselbe wird der Fall seyn, wenn sich der Benefiziat durch unfleissiges oder ungesittetes Benehmen der genossenen Vergünstigung unwürdig zeigen sollte. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Anmerk.: 1) Wenn die Fakultät einmal nach den vorgelegten Zeugnissen über das Verhältniß entschieden hat, in welchem Jemand das Honorar zu zahlen hat, so werden neue Gesuche nur dann angenommen, wenn sich in den Verhältnissen des Bittstellers etwas Wesentliches, z. B. durch das Ableben des Versorgers, geändert hat, worüber die Bescheinigung beizubringen ist. 2) Es wird ausdrücklich gebeten, einzelne Dozenten mit Gesuchen um Vergünstigungen zu verschonen, die unter keinen Umständen gewährt werden können. Auch wird es 3) einem Jeden dringend an das Herz gelegt, sich um Benefizien nicht zu bewerben, wenn nicht wirkliche Armuth vorhanden ist, und doch ja gewissenhaft zu erwägen, daß derjenige, welcher sich ohne wirkliche Armuth dennoch ein Benefizium zu verschaffen weiß, dadurch den zahlreichen wirklich Bedürftigen auf eine pflichtwidrige Weise in den Weg tritt.

3) Diejenigen, welchen Honorare in meliorem fortunam gestundet worden sind, haben sich vor ihrem Abgange, wenn sie sich auch kein Abgangszeugniß ausfertigen lassen, mit dem Anmeldebuche bei dem Quästor zu melden, dort einen Revers auszustellen, und denselben vor dem Königl. Universitätsgericht anzuerkennen, nach welchem sie sich verpflichten, die gestundeten Honorare sechs Jahre nach dem Abgange von der Universität, oder wenn sie früher eine Anstellung erhalten, oder in verbesserte Vermögensumstände kommen, sofort „an die Quästur der theologischen Fakultät" einzusenden. Wer die Universität verläßt, ohne einen solchen Revers ausgestellt zu haben, wird von der Quästur durch das betreffende Gericht seines Aufenthaltsorts sofort dazu angehalten werden, wodurch mehrere Kosten für ihn erwachsen. Die Königl. Behörden, durch welche die Anstellung erfolgt, sind durch ein hohes Ministerialreskript d. d. 19. November 1824 angewiesen, die

nach dem Ausweis ihrer Zeugnisse den Fakultäten n[illegible] Schuldenden denselben anzuzeigen, und wird, wenn sie ihres Verspre[illegible]ns nicht selbst eingedenk seyn sollten, die Schuld dann von ihnen ei[illegible]zu[illegible]ieben werden.

7. Am Schluß jedes Kollegii wird dasselbe von den Dozenten in dem Anmeldebuch testirt, und höherer Verordnung gemäß dabei zugleich bemerkt, ob es bis zu Ende besucht sey. Besonders in angefüllten Hörsälen wird Allen hierdurch dringend empfohlen, die angewiesenen Plätze nicht willkührlich zu wechseln, weil die Entfernung von den angewiesenen Plätzen den Verdacht des Unfleißes nach sich ziehen würde. — Wer ein Kollegium über eine Woche besucht, und den Besuch desselben bei der Quästur nicht anmeldet, wird dem Königl. Universitätsgericht angezeigt, und wird dies von demselben als Betrug geahndet werden.

8. Die Dozenten testiren nie anders als im Anmeldebuche, und diese Testate werden ins Abgangszeugniß aufgenommen. Wenn Jemand aber schon früher ein Zeugniß ad stipendium, oder zu einem andern Behuf bedarf, so kann er sich von dem Inhalt seines Anmeldebuchs in der Quästur gegen Kopialgebühren von 3 Sgr. eine vidimirte Abschrift anfertigen lassen.

Halle, 1831.

No. 253. Nachtrag zu dem Reglement ꝛc. für die Universität Bonn vom 10. September 1831. Vom 18. März 1832.

Auf Euer ꝛc. Bericht vom 28. Februar d. J., das Honorarienreglement für die Universität in Bonn vom 10. September pr. betreffend, will das Ministerium hiermit festsetzen: 1) Daß jeder Dozent der dortigen Universität angewiesen werde, die Inskriptionslisten spätestens sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der halbjährigen Lektionskurse, vorbehaltlich der Nachlieferung der Namen derjenigen Zuhörer, deren Inskription ohne Schuld der Dozenten verzögert worden, einzuliefern, unter der Androhung, daß die Vernachlässigung dieser Einlieferung als eine Verzichtleistung auf die von der Quästur ausgehenden Zwangsmaaßregeln zur Beitreibung der Honorarien angesehen werde. 2) Bei der gesetzlichen Bestimmung im §. 23. des Honorarienreglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, daß die darin ausgedrückte Begünstigung blos demjenigen Studirenden zu Gute kommen soll, welcher die nämliche Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweiten Male zu hören wünscht. 3) Will das Ministerium dem Rektor und dem Universitätsrichter die Befugniß hierdurch beilegen, je nach den Umständen nur die Berechtigung zum Erlasse oder der Stundung der Hälfte der Honorarien zu ertheilen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 254. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin, betreffend die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare. Vom 9. April 1832.

Das Ministerium findet die mittelst Berichts vom 1. Februar d. J. eingereichte Instruktion über die gestundeten Honorare (Anlage a.) zweckmässig, hält aber für nöthig, daß die Bestimmung im §. 14. auch in die von den Studirenden auszustellenden Reverse mit aufgenommen werde. Sollte der eine oder der andere der im §. 18. der Instruktion gestellten Fälle eintreten, so ist hierüber zuvörderst an das Ministerium

zu berichten, und die Genehmigung deſſelben zu den fraglichen Maaßregeln einzuholen, da in keinem Falle ein Beamter ſeine Dienſtobliegenheiten ohne Zuſtimmung der vorgeſetzten Behörde einem Dritten übertragen darf. — Mit Rückſicht auf obige Eröffnung wird die mehrgedachte Inſtruktion hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 9. April 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Inſtruktion über die Erhebung der geſtundeten Honorare.

I. Von der Buchführung und Eintragung der geſtundeten Honorare.

§. 1. In jedem halben Jahre fertigt die Quäſtur für jeden Lehrer eine Liſte der von ihm geſtundeten Honorare nach dem Datum der Stundung an, und theilt jedem eine Abſchrift dieſer Liſte mit.

§. 2. Die über die Stundung aufgenommenen Reverſe werden bei Ausländern gleich nach geſchehener Reverſirung gerichtlich regiſtrirt. Der Anmeldungsbogen, in welchem die Stundung vermerkt iſt, wird dem Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Regiſtratur des Reverſes nachgewieſen iſt. Bei Inländern findet die Regiſtrirung bei ihrem Abgange von der Univerſität Statt. (Hon.-Regl. §. 33.)

§. 3. Gleich nachdem das Gericht die Regiſtratur abgeliefert hat, werden die auf fünf Jahre nach der Anſtellung lautenden Reverſe nach Ordnung der Zeit in ein Buch eingetragen, zu welchem zugleich ein alphabetiſches Regiſter der Schuldner angelegt wird. Dieſes Regiſter, welches zugleich nachweiſet, von welchen Lehrern, für welche Vorleſungen, und aus welcher Zeit jeder das Honorar ſchuldet, hat den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jezeitigen Aufenthaltsort, ſo wie die Fakultät der Schuldner zu enthalten. Eben ſo werden hier alle Notizen eingetragen, die über Anſtellung oder entſtandene Zahlungsfähigkeit, ſo wie über andere Umſtände, die den Schuldner betreffen, und für die Eintreibung einen Werth haben, eingekommen, oder ausgemittelt worden ſind. Sollte der §. 18. erwähnte Fall eintreten, daß die Erhebung der geſtundeten Honorare einem Dritten auſſerhalb der Quäſtur übertragen würde, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, alle von dieſem Dritten gelieferte Notizen einzutragen.

§. 4. In ein anderes, eben ſo eingerichtetes Buch werden die regiſtrirten Reverſe über die auf beſtimmte längere oder kürzere Zeit geſtundeten Honorare eingetragen, und es wird zu demſelben ein nach den Beſtimmungen des §. 3. abgefaſſtes, alphabetiſches Regiſter gefertigt.

§. 5. Sollten Studirende von der Univerſität abgehen, ohne daß die von ihnen unterſchriebenen Reverſe regiſtrirt worden ſind, ſo werden auch die unregiſtrirten Reverſe auf dieſelbe Weiſe in die vorgenannten Bücher eingeſchrieben.

§. 6. Iſt ein Revers für eine Vorleſung ausgeſtellt worden, die darauf nicht gehalten worden iſt, ſo iſt die Quäſtur verpflichtet, dieſen Umſtand auf dem Reverſe zu bemerken, falls er für mehrere Vorleſungen ausgeſtellt worden, oder den Revers zurückzugeben, falls er nur auf dieſe Eine Vorleſung lautet; in welchem letztern Falle die Gebühren der Regiſtratur von der Quäſtur zurückbezahlt werden.

§. 7. Die Quäſtur, oder, im Falle einer Uebertragung der Erhebung der geſtundeten Honorare, der Stellvertreter derſelben, iſt zum Behufe der §. 3. 4. feſtgeſetzten Verzeichnung der Notizen in dem al-

phabetiſchen Regiſter verpflichtet, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geſchehenen Anſtellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, ſondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, ſo wie Privaterkundigungen anzuſtellen. Desgleichen hat ſie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig ſcheint, an die ſtädtiſche Behörde des Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemaligen Vormünder, und zwar ſpäteſtens im ſechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu ſchreiben.

§. 8. Im Januar und Juli eines jeden Jahres iſt eine General-Verſammlung aller ſtundenden Lehrer zu berufen. In dieſer Verſammlung hat jeder nach Maaßgabe ſeiner Liſten anzuführen, ob ihm über Anſtellung oder Zahlungsfähigkeit ſeiner Schuldner, oder der Schuldner ſeiner Kollegen, etwas bekannt ſey. Die Ausſchreibung dieſer Verſammlung und den Vorſitz über dieſelbe hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommiſſion.

II. Von der Eintreibung der geſtundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn die Kommiſſion es beſtimmt häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geſchehener Ernennung der §. 20. verordneten Kommiſſion durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf dieſe Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingeſandte betrachtet.

§. 11. Im Januar und Julius eines jeden Jahres hat die Quäſtur ſowohl die auf beſtimmte Friſten lautenden Reverſe, deren Verfallzeit eingetreten iſt, als auch die auf Zahlung innerhalb fünf Jahren nach der Anſtellung lautenden, ſeit deren Ausſtellung 5½ Jahre verfloſſen ſind, nach Ausweis des Buches, worin dieſelben nach der Ordnung der Zeit verzeichnet worden, vorzunehmen, und nach Maaßgabe der in dem alphabetiſchen Regiſter verzeichneten Notizen auf die ihr zweckmäßig ſcheinende Art die Schuldner zu mahnen, deren Zahlungsfähigkeit, oder mindeſtens vierjährige Anſtellung bekannt geworden iſt. Ueber die Schuldner, von denen nichts bekannt iſt, hat ſie nach §. 7. die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und der Kommiſſion demnächſt die Namen derjenigen anzugeben, welche nicht bezahlt haben.

§. 12. Erfolgt nach geſchehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, ſo iſt zunächſt bei der vorgeſetzten Behörde eine Requiſition einzulegen, und wenn dieſe ebenfalls fruchtlos iſt, zur gerichtlichen Klage zu ſchreiten. Letztere iſt jedoch erſt fünf Jahre nach der Anſtellung, oder bei der erwieſenen Zahlungsfähigkeit anzuſtellen.

§. 13. Die durch die Mahnung und Klage entſtehenden Koſten dürfen den Empfängern des Honorars nicht angerechnet werden.

§. 14. Jeder erlangte akademiſche Grad hat in allen die Eintreibung betreffenden Beziehungen dieſelbe Wirkung, wie eine Anſtellung.

§. 15. Die Erben des vor Ablauf der geſetzlichen Friſt verſtorbenen Schuldners ſind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwieſen iſt, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig geweſen iſt. Die Erben des nach Ablauf der geſetzlichen Friſt Verſtorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblaſſers, falls nicht der ſtundende Lehrer ſeine Anſprüche an unvermögende Hinterlaſſene aufgiebt.

§. 16. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar beſtimmt ſey,

im Theil deſſelben eingeſandt wird, ſo ſoll nach dem Alter der Reverſe
aſſelbe vertheilt werden.

§. 17. Die Zahlung geſchieht an die Quäſtur gegen Quittung, an
ieſelbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an
ie geſandt ſeyn ſollte. Die Quäſtur hat nach Maaßgabe des §. 34.
es Honorarreglements die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die
Bücher zu vermerken, und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche
eit, für welche Vorleſungen, und ob ganz oder theilweiſe bezahlt ſey.

§. 18. Falls die Quäſtur erklären ſollte, es ſey ihr die Eintrei-
ung der geſtundeten Honorare bei ihren übrigen Geſchäften nicht mög-
ch, kann die Erhebung und Eintreibung der geſtundeten Honorare an
inen Dritten, welcher im Namen der Quäſtur handelt, und welchem
u dieſem Zwekke die Bücher der Quäſtur und die Reverſe zu Gebote
ehen, mit Bewilligung der §. 20. verordneten Kommiſſion, welche
hrerſeits vom Rektor und Senat ermächtigt werden wird, auf beſtimmte
eit übertragen werden. Daſſelbe kann auch auf Antrag der Kommiſ-
ion, falls es nöthig befunden werden ſollte, jedoch in dieſem Falle nur
ach einer vom Rektor und Senat eingeholten Entſcheidung des vorge-
etzten Miniſteriums geſchehen. In beiden Fällen erhält die Quäſtur
ür ihre Mühwaltung bei der Annahme der Meldung zu den Vorleſun-
en, der Eintragung der geſtundeten Honorare und der geſammten
Buchführung, welche Geſchäfte ſie fortwährend zu beſorgen haben wird,
inen Theil der geſetzmäßigen Tantieme, und zwar von den freiwillig
ingeſandten Honoraren Ein Prozent, und von den beigetriebenen vier
Prozent.

III. Oberaufſicht und Rechnungs-Ablegung.

§. 19. Ueber alles aus den Reverſen eingezogene Honorar wird
ine beſondere Rechnung bei der halbjährlichen Reviſion der Quäſtur
bgelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme beſonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufſicht über das ganze Geſchäft, die Eintragung
nd Beitreibung der geſtundeten Honorare betreffend, wird eine Kom-
iſſion von drei Mitgliedern, von der alle Jahr eines nach Ordnung
er Ernennung ausſcheidet, und durch Wahl erſetzt wird, im Monat
Januar ernannt. Die Mitglieder müſſen ordentliche Profeſſoren ſeyn,
nd ſich dem Honorarienreglement gemäß zur üblichen Stundung bis
inf Jahre nach der Anſtellung verpflichtet haben. Der Vorſitz wech-
elt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mit-
liedern.

§. 21. Dieſe Kommiſſion wohnt der im §. 19. verordneten Rech-
ungsablegung bei, und der Direktor derſelben beruft die im §. 8. feſt-
eſetzte Generalverſammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommiſſion verſammelt ſich, ſo oft ſie es nöthig fin-
et, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des
Monats Februar und Auguſt. In dieſer Sitzung läſſt ſie ſich die Bü-
her über das vorangegangene Semeſter vorlegen, unterſucht, was in
Rückſicht der vorher bezeichneten Vorſchriften geſchehen ſey, berath,
as ferner zu thun iſt, bemerkt, was in dem Gange des Geſchäfts
angelhaft ſey, und faſſt die ihr erforderlich ſcheinenden Beſchlüſſe, um
aſſelbe weiter zu führen.

IV. Tranſitoriſche Verordnungen.

§. 23. Die bis jezt ausgeſtellten, regiſtrirten und nicht regiſtrirten
Reverſe müſſen nach Vorſchrift des §. 2. geordnet und eingetragen wer-
en, in ſofern die Schuld noch nicht, oder nur theilweiſe getilgt iſt.

§. 24. Die vor 1829 unterschriebenen und nicht registrirten Reverse sollen von der Quästur, wie die registrirten, im Nothfall dazu gebraucht werden, Requisitionen der vorgesetzten Behörde und gerichtliche Klagen darauf zu gründen.

§. 25. In Betreff der im §. 6. festgesetzten Bestimmungen, sind die Listen und Reverse durchzugehen, um diejenigen zu löschen, welche sich etwa auf nicht zu Stande gekommene Vorlesungen beziehen sollen.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen angewandt werden, die bis zum 30. September 1826 Reverse ausgestellt haben.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten Honorare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen bei ihrer vorgesetzten Behörde und nöthigenfalls vor Gericht nach dreimonatlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in den nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen gehabt hat.

No. 255. Cirkularverfügung an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen, wegen Einsendung eines jährlichen Verzeichnisses der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität Halle verlassen haben, an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der letzten. Vom 26. Mai 1832.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch aufgefordert, alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher neu angestellter und beförderter Prediger und Lehrer, welche die Universität in Halle vom Jahre 1829 ab besucht haben, und zwar mit der Angabe: 1) des Vor- und Zunamens, 2) des Geburtsorts, 3) in welchem Jahre die Universität Halle von ihm besucht worden ist, und 4) wo sie angestellt und in welches Amt sie befördert worden sind, an den zeitigen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der gedachten Universität einzusenden.

Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 256. Desgleichen an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Anzeige der angestellten Geistlichen und Lehrer, welche seit 1829 die Universität verlassen haben, an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 4. Juli 1832.

Das hiesige Königliche Konsistorium ꝛc. hat in Folge der auch an sämmtliche übrige Provinzial-Schul-Kollegien erlassenen Verfügung des Ministerii vom 26. Mai c., betreffend die Kontrolle der angestellten Prediger und Lehrer, welche vom Jahre 1829 ab in Halle studirt haben, mit den Regierungen der Provinz Brandenburg sich dahin vereinigt, daß an die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten der Universitäten und resp. an die Stellvertreter derselben alljährlich Benachrichtigungen von Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter durch ehemalige Studirende, welche seit dem Jahre 1829 die betheiligten inländischen Universitäten besucht haben, eingesandt werden. Das Ministerium hält dies hinsichtlich der Einziehung der den abgegangenen Studirenden gestundeten Honorare für zweckmäßig, und beauftragt das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch, sich mit den Königlichen Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks dahin zu

einigen, daß solche Nachweisungen den Regierungsbevollmächtigten alljährlich mitgetheilt werden. Hierzu ist aber nothwendig, daß den mit der Besetzung der Pfarr- und Lehrer-Stellen, oder Konfirmation der Angestellten beauftragten Provinzialbehörden die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse vorgelegt werden, welches jedoch dadurch erschwert und verzögert wird, daß die Prüfungsbehörden diese Zeugnisse gewöhnlich zu den Akten bringen lassen. Um dies zu vermeiden, hat das Königliche Konsistorium ꝛc. durch die Regierungsamtsblätter die Verfügung zu treffen, daß die Kandidaten der Theologie und der höhern Schulämter bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den Originalzeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einreichen, welche letztere, wenn sie richtig befunden, zu den Prüfungsakten zu nehmen, die Originalzeugnisse aber sofort den Einsendern zurückzugeben sind, von welchen dann die Provinzialbehörden in jedem vorkommenden Fall sogleich die Vorlegung dieser Zeugnisse, und besonders der Universitätsabgangszeugnisse verlangen können. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind angewiesen worden, ein gleiches Verfahren hinsichtlich der ihnen von den Examinanden vorgelegten Originalzeugnisse zu beobachten.

Berlin, den 4. Juli 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 257. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg, wegen Erhebung von Auditoriengeldern auf der dortigen Universität. Vom 6. Oktbr. 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 21. v. M. hiermit, daß von den Studirenden der dortigen Universität Auditoriengelder für den Besuch jeder öffentlichen Vorlesung à 5 Sgr. sowohl im Winter- als Sommer-Semester erhoben werden, und ermächtigt Sie hierdurch, die Kosten der Anschaffung der Lampen und des Brennmaterials aus der Universitätskasse vorschußweise entrichten zu lassen, bis sie durch die Auditoriengelder gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 258. Reglement über die Erhebung der Auditoriengelder auf der Universität zu Bonn. Vom 5. Dezember 1833.

§. 1. Die mit dem Sommerhalbenjahre 1832 versuchsweise eingeführte Erhebung von Auditoriengeldern, deren Ertrag dazu bestimmt ist, um den Ausgaben für die Heitzung und Beleuchtung der Hörsäle zu Hülfe zu kommen, wird hiermit definitiv bestätigt, und für die Zukunft als fortdauernd gültig erklärt.

§. 2. Auditoriengeld wird nur von denjenigen Vorlesungen entrichtet, welche in den dafür eingerichteten Hörsälen der Königl. Universitätsgebäude gehalten werden. Zur Zahlung desselben ist jeder Studirende, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, so wie jeder Nichtstudirende, welcher zum Besuch der Hörsäle zugelassen ist, ohne Unterschied, ob dieselben Honorar zu zahlen haben, oder nicht, verpflichtet. Erlaß oder Stundung desselben findet unter keiner Bedingung Statt.

§. 3. Dasselbe besteht in einem sowohl für das Winter- als für das Sommer-Halbjahr zu entrichtenden Betrage von 5 Sgr. für jede Privatvorlesung, und von 2½ Sgr. für jede öffentliche Vorlesung.

§. 4. Jeder, welcher eine öffentliche oder Privat-Vorlesung hören will, hat sich wegen Entrichtung des Auditoriengeldes zuvörderst auf

der Quäſtur zu melden. Der Quäſtor beſcheinigt die geſchehene Zahlung auf dem Anmeldungsbogen in der dafür beſtimmten beſondern Kolumne. Dieſe Beſcheinigung vertritt die Stelle der förmlichen Quittung, welche letztere daher nur bei den Nichtſtudirenden erforderlich iſt, welche mit keinem Anmeldungsbogen verſehen ſind.

§. 5. Einmal bezahltes Auditoriengeld wird von der Quäſtur nur in den Fällen und unter denſelben Bedingungen zurückgezahlt, wie ſolches bei den Honorarien, zufolge der Beſtimmung in §. 13. des Reglements vom 10. September 1831 nachgegeben iſt.

§. 6. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung für eine ſeiner Vorleſungen anzunehmen, ſeinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen und einen Platz für die Vorleſungen anzuweiſen, bevor nicht der §. 4. erwähnte Vermerk des Quäſtors in der betreffenden Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt iſt, oder der Nichtſtudirende ſich über die Entrichtung des Auditoriengeldes durch Offenlegung der in ſeinen Händen befindlichen Quittung ausgewieſen hat. — Insbeſondere iſt es unterſagt, die Liſten für die angekündigten öffentlichen Vorleſungen in dem Pförtnerzimmer der Univerſität niederzulegen, damit ſich hier die Studirenden einzeichnen, ohne daß ſich Letztere bei dem zuſtändigen Lehrer ſelbſt melden, wie es der Vorſchrift im §. 133. der Univerſitätsſtatuten vom 1. September 1827 gemäß iſt, und zuvörderſt die Erfüllung ihrer Verpflichtung hinſichtlich der geſchehenen Erlegung des Auditoriengeldes nachweiſen

§. 7. Der Quäſtor iſt gehalten, über die eingenommenen Auditoriengelder vollſtändig Buch und Rechnung zu führen. Jedoch iſt ihm zu ſeiner Erleichterung geſtattet, die desfallſige Nachweiſung mit der Buchführung über die Honorarien dergeſtalt zu vereinigen, daß in dem Journal über die letzteren für die Auditoriengelder eine beſondere Kolumne hinzugefügt wird. Für ſeine desfallſige Mühwaltung erhält derſelbe eine Belohnung, welche einſtweilen und unter Vorbehalt anderweiter Beſtimmung auf Zehn Prozent von dem wirklichen Ertrage der Auditoriengelder, nach Abzug der etwa vorhandenen unbeibringlichen Rückſtände, feſtgeſetzt wird.

§. 8. Sämmtliche Lehrer ſind verpflichtet, die Einſchreibungsliſten, welche nach §. 133. der Univerſitätsſtatuten über die Privat- und öffentlichen Vorleſungen geführt werden, dem Quäſtor ſechs Wochen nach dem geſetzlichen Anfange der halbjährlichen Lektionskurſe, und zwar in Urſchrift, zuzuſtellen. Es wird dabei die Vorſchrift des allegirten §. in Erinnerung gebracht, zufolge deren ſich die Studirenden, welche an einer Vorleſung Antheil nehmen wollen, in die zu dieſem Behuf aufgelegten Einſchreibungsliſten eigenhändig einzuzeichnen haben. — Der Quäſtor hat ſich durch Vergleichung der gedachten Liſten mit ſeinen Büchern davon zu überzeugen, ob ſämmtliche eingeſchriebene Zuhörer ihre Verpflichtung hinſichtlich der Entrichtung des Auditoriengeldes erfüllt haben. Die ſich bei dieſer Unterſuchung etwa ergebenden Rückſtände werden auf demſelben geſetzlichen Wege eingezogen, wie ſolches hinſichtlich der Honorarien vorgeſchrieben iſt.

§. 9. Halbjährlich, reſp. am 1. Januar und 1. Julius, hat der Quäſtor über den Ertrag der Auditoriengelder des betreffenden Semeſters eine ſummariſche Nachweiſung (nach dem gegebenen Muſter) aufzuſtellen und unter Anſchluß der §. 8. gedachten Einſchreibungsliſten dem Univerſitätskuratorio einzureichen, welches ſolche prüfen und feſtſetzen, und den ſich daraus ergebenden Betrag der Univerſitätskaſſe zur Verrechnung überweiſen wird.

§. 10. Sollten sich in dem §. 8. gedachten Falle ausnahmsweise unbeibringliche Rückstände ergeben, so können solche in der Universitäts-kassen-Rechnung als solche berechnet werden, auf den Grund eines von der Quästur aufgestellten speziellen Restanten-Verzeichnisses, welches von dem Universitätsrichter dahin bescheinigt ist, daß die angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel keinen Erfolg gehabt haben.

§. 11. Die Verpflichtung der Studirenden zur Entrichtung der gesetzlichen Auditoriengelder, mit der Bemerkung, daß ohne vorgängige Erfüllung derselben ihre Meldung bei den Lehrern nicht angenommen werden könne, ist denselben durch eine kurze, auf dem Anmeldungsbogen abgedruckte Notiz in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834.

I. Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. Sechs Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters überschickt jeder Lehrer seine Inskriptionslisten der Quästur, die darauf bemerkt, welche Zuhörer das Honorar gezahlt oder gestundet erhalten haben, und sie dann dem Lehrer zurücksendet.

§. 2. Die Studirenden, welche Stundung erhalten haben, werden von der Quästur in ein alphabetisches Register eingetragen, welches nachweiset, von welchem Lehrer, für welche Vorlesungen, aus welcher Zeit und auf wie lange jedem das Honorar gestundet, so wie auch, wann derselbe hier immatrikulirt und von hier abgegangen ist.

§. 3. In diesem Register hat jeder Honorarschuldner bei seinem Abgange von der Universität die über ihn geführte Rechnung und den Gesammtbetrag seiner Schuld als richtig zu bescheinigen und deren pünktliche Zahlung zu versprechen. Die Quästur hat diese Bescheinigung und den Totalbetrag der Schuld von dem Schuldner auch vor dem akademischen Gerichte agnosciren zu lassen, und demnächst dem Universitätssekretariate zur Eintragung in das Abgangszeugniß mitzutheilen.

§. 4. Ueber alle von der Universität abgegangenen Honorarschuldner wird von der Quästur ein anderes alphabetisches Repertorium geführt, welches den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jetzigen Aufenthalts-Ort, so wie die Fakultät jedes Schuldners enthält, und sich an jenes erste Register anschließt.

§. 5. In dieses Repertorium werden auch alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zahlungsfähigkeit, so wie über andere dahin gehörende Verhältnisse des Schuldners bis zur Zahlung oder Einklagung eingegangen oder ausgemittelt worden sind.

§. 6. Für die Nachweisung der Zwangsanwendung werden von der Quästur abgesonderte alphabetische Listen geführt, worin Alles, was im Zwangswege geschieht, vermerkt wird.

§. 7. Die Quästur ist zum Behufe der im §. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen verbunden, nicht allein aus den offiziellen Berichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, so wie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemalige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Behandlung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemachten Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die Berufung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung der im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §. 19. des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Verfallzeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlung aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos bleibt, zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden Kosten werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben oder nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und ein Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt sey, ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Schulden zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung; an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §. 21. des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur überlassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Einheit und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern auch alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit der nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den Lehrer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empfang nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglements vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintrei-

ung der gestund Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht mög-
ch, kann die Einforderung und Eintreibung derselben einem Dritten, wel-
er im Namen der Quästur handelt, übertragen werden. Dieser hat
nun die in den §§. 4., 5., 6. genannten Listen selbst anzufertigen, zu
eichem Zwecke das in §§. 2., 3. bezeichnete Register der Quästur zu
ebote steht. Eine solche Uebertragung an einen Dritten kann auch
uf Antrag der im §. 20. verordneten Kommission geschehen. In bei-
n Fällen haben Rektor und Senat über einen solchen Antrag der
ommission oder des Quästors an das vorgeordnete hohe Ministerium
r Einholung der Genehmigung zu berichten. Ist die Einziehung der
onorare einem Dritten übertragen, so erhält die Quästur für ihre
emühung bei der Annahme der Meldungen zu den Vorlesungen und
r die Führung des in den §§. 2., 3. genannten Registers, die sie
rtwährend zu besorgen hat, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme,
nd zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und
on den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungsablegung.

§. 19. Ueber alles nach der Stundung eingezogene Honorar wird
ne besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur
gelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung
nd Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kom-
ission von drei Mitgliedern, von der alle Jahre Einer nach Ordnung
r Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat
anuar vom Senat bestellt. Die Mitglieder müssen ordentliche Pro-
essoren seyn und sich, dem Honorarien-Reglement gemäß, zur üblichen
tundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der
orsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den
ei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rech-
ungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. fest-
esetzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig fin-
t, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des
onats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bü-
er über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in
ücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berath, was
rner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäftes mangel-
ft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um daß
lbe weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Da bis zum Jahre 1829 hier über die gestundetn Hono-
re keine besondere Reverse ausgestellt worden sind: so wird die Quä-
ur diese Honorare durch die anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel
tzutreiben suchen.

§. 24. Damit die seit 1829 ausgestellten Reverse zum nöthigen
ebrauche zur Hand seyen, und die Weitläufigkeit vermieden werde,
elche in jedem einzelnen Falle, wo darauf rekurrirt werden muß, von
n Lehrern einzusammeln, ist es nothwendig, dieselben der Quästur
gen eine Bescheinigung des Empfanges zu übergeben.

§. 25. Nach der Einführung dieser Instruktion werden über die
stundeten Honorare keine besonderen Reverse mehr ausgestellt, indem
ese durch die in §. 3. angeordnete Maaßregel überflüssig gemacht sind.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen

angewendet werden, deren Honorarschulden vor dem Jahre 1829 entstanden sind.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten Honorare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen bei ihrer vorgesetzten Behörde, und nöthigenfalls vor Gericht, nach dreimonatlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in den nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen gehabt hat.

Vorstehende Instruktion, welche von einem hohen Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. Februar d. J. bestätigt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. — Bonn, den 28. März 1834.

Rektor und Senat der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 260. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834.

Der Herr General-Postmeister von Nagler Excellenz hat auf Vermittelung des Ministeriums den Quästuren sämmtlicher Universitäten der Monarchie für die Informations-Korrespondenz, welche sie Behufs der Einziehung von gestundeten Honoraren mit denjenigen Behörden führen, in deren Bereich die Schuldner angestellt sind, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß diese Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und mit der Rubrik: „Informations-Korrespondenz der Quästur" bezeichnet werden muß. Ew. ꝛc. benachrichtigt das Ministerium hiervon ergebenst, mit dem Ersuchen, die Quästur der Universität von dieser Vergünstigung in Kenntniß zu setzen, und sie zur Erfüllung der gedachten Bedingungen in vorkommenden Fällen anzuweisen. — Berlin, den 28. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 261. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 26. März 1836.

Das unterzeichnete Ministerium findet das von Ew. ꝛc. entworfene neue Formular zu den Anmeldungsbüchern für die Studirenden (Anlage a.) nach näherer Prüfung zweckmäßig, und genehmigt hierdurch, daß dasselbe bei der dortigen Universität in Anwendung gebracht werde. Auch die am Schlusse des Formulars beigefügten Verhaltungsregeln (Anlage b.) sind der Sache angemessen, und will das Ministerium genehmigen, daß sie in ihrer vorliegenden Fassung abgedruckt werden. Ebenso ist das Ministerium damit einverstanden, daß jeder Studirende sich das Anmeldungsbuch auf seine Kosten für den vorgeschlagenen Preis von 2 Sgr. 6 Pf. anzuschaffen hat, und die Anschaffung der fraglichen Bücher und der Verkauf an die Studirenden dem Universitätssekretär, oder, falls dieser nicht wünschen sollte, sich damit abzugeben, einem der Universitätspedelle zu übertragen ist. Seitens der Universitätsbehörde ist aber darauf zu sehen, daß der festgesetzte Preis nicht überschritten, und daß darin ohne ihr Vorwissen keine Aenderung getroffen wird. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Bd. II. Seite 300

Bonn.

Fakultät

) 18

Zahl.	Dozenten. Inhalt nebſt Glaubigender Unterſchrift.	Bemerkungen der Behörden.

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat ſich nach Empfang dieſes Anmeldungs- ſchs mit demſelben zu dem Dekan ſeiner Fakultät zu begeben, um ie Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer an- ern übergehen wollen, haben dieſes den Dekanen beider Fakultäten erſönlich anzuzeigen, und ſich darüber die nöthigen Beſcheinigungen i erbitten. Ein ſolcher Uebergang von einer Fakultät zur andern ann jedoch nur am Schluſſe oder am Anfange eines Semeſters Statt aben (§. 101. der Univerſitätsſtatuten).

3. Alle Vorleſungen, welche die Studirenden zu beſuchen wün- hen, auch wenn dieſelben verſchiedenen Fakultäten angehören, müſſen i dieſes Buch nach der Reihenfolge eingetragen werden, und zwar ie Privatvorleſungen zuerſt, und nach dieſen die öffentlichen.

4. Die Studirenden haben die beiden erſten Kolumnen und die leberſchrift der Tabelle ſelbſt auszufüllen; auſſerdem aber iſt es ihnen nbedingt, und nach Befinden ſogar bei Strafe der Fälſchung, unter- agt, ſonſt noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das arin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorleſungen erhält erſt durch ie beigefügte Signatur der Dozenten und der Quäſtur Beglaubigung.

6. Die in der Kolumne 7. erwähnten Auditoriengelder betragen ür jede Privatvorleſung 5 Silbergroſchen, und für jede öffentliche Vorleſung 2½ Silbergroſchen. Dieſelben müſſen, ſo wie die Honorare, or den Anmeldungen bei den Lehrern, an die Quäſtur entrichtet erden. — Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quäſtur eine Vorleſung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, ſoll dieſelbe im bgangszeugniſſe nicht eher teſtirt werden, als bis zuvor die Hälfte es Honorars als Ordnungsſtrafe erlegt worden iſt (§. 6. des Regle- ents vom 10. September 1831).

7. Die Studirenden ſind verpflichtet, die geſetzlichen Beſtimmun- en über den Anfang der Vorleſungen genau zu beobachten. Im Fall e dieſer Verpflichtung nicht genügen, ſoll in den über gehörte Vor- eſungen auszuſtellenden Zeugniſſen ausdrücklich der Tag bemerkt wer- en, bis zu welchem ſie den Anfang des Beſuchs verſpätet haben §. 139. der Univerſitätsſtatuten). Zu dieſem Behufe wird der Tag er Meldung zu jeder einzelnen Vorleſung von den Dozenten in dem nmeldungsbuche ausdrücklich eigenhändig bemerkt.

8. Die Zeugniſſe der Dozenten werden nur dann als gültig an- enommen, wenn ihnen das Datum eigenhändig und deutlich beige- ügt iſt.

9. Die Teſtate über den Beſuch der gehörten Vorleſungen dür- en nicht früher als acht Tage vor, und nicht ſpäter als acht Tage ach der Beendigung der Vorleſungen, und auch nur ſolchen, die dar- m in Perſon nachſuchen, ertheilt werden (Miniſterial-Inſtruktion om 13. Januar 1825). Die Studirenden haben es ſich daher ſelbſt uzuſchreiben, wenn ſie nach Verſäumniß dieſes Termins über die ge- örte Vorleſung kein Zeugniß mehr erhalten können.

10. Nur dann dürfen Vorleſungen in die Abgangszeugniſſe der Studirenden aufgenommen werden, wenn von den Dozenten in dem nmeldungsbuche pflichtmäßig bezeugt worden, daß der Studirende as Kollegium bis zum Schluſſe gehört, oder ſich durch ein Atteſt des

der Quäſtur zu melden. Der Quäſtor beſcheinigt die geſchehene Zahlung auf dem Anmeldungsbogen in der dafür beſtimmten beſondern Kolumne. Dieſe Beſcheinigung vertritt die Stelle der förmlichen Quittung, welche letztere daher nur bei den Nichtſtudirenden erforderlich iſt, welche mit keinem Anmeldungsbogen verſehen ſind.

§. 5. Einmal bezahltes Auditoriengeld wird von der Quäſtur nur in den Fällen und unter denſelben Bedingungen zurückgezahlt, wie ſolches bei den Honorarien, zufolge der Beſtimmung in §. 13. des Reglements vom 10. September 1831 nachgegeben iſt.

§. 6. Kein Lehrer iſt befugt, die Meldung für eine ſeiner Vorleſungen anzunehmen, ſeinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen und einen Platz für die Vorleſungen anzuweiſen, bevor nicht der §. 4. erwähnte Vermerk des Quäſtors in der betreffenden Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt iſt, oder der Nichtſtudirende ſich über die Entrichtung des Auditoriengeldes durch Offenlegung der in ſeinen Händen befindlichen Quittung ausgewieſen hat. — Insbeſondere iſt es unterſagt, die Liſten für die angekündigten öffentlichen Vorleſungen in dem Pförtnerzimmer der Univerſität niederzulegen, damit ſich hier die Studirenden einzeichnen, ohne daß ſich Letztere bei dem zuſtändigen Lehrer ſelbſt melden, wie es der Vorſchrift im §. 133. der Univerſitätsſtatuten vom 1. September 1827 gemäß iſt, und zuvörderſt die Erfüllung ihrer Verpflichtung hinſichtlich der geſchehenen Erlegung des Auditoriengeldes nachweiſen

§. 7. Der Quäſtor iſt gehalten, über die eingenommenen Auditoriengelder vollſtändig Buch und Rechnung zu führen. Jedoch iſt ihm zu ſeiner Erleichterung geſtattet, die desfallſige Nachweiſung mit der Buchführung über die Honorarien dergeſtalt zu vereinigen, daß in dem Journal über die letzteren für die Auditoriengelder eine beſondere Kolumne hinzugefügt wird. Für ſeine desfallſige Mühwaltung erhält derſelbe eine Belohnung, welche einſtweilen und unter Vorbehalt anderweiter Beſtimmung auf Zehn Prozent von dem wirklichen Ertrage der Auditoriengelder, nach Abzug der etwa vorhandenen unbeibringlichen Rückſtände, feſtgeſetzt wird.

§. 8. Sämmtliche Lehrer ſind verpflichtet, die Einſchreibungsliſten, welche nach §. 133. der Univerſitätsſtatuten über die Privat- und öffentlichen Vorleſungen geführt werden, dem Quäſtor ſechs Wochen nach dem geſetzlichen Anfange der halbjährlichen Lektionskurſe, und zwar in Urſchrift, zuzuſtellen. Es wird dabei die Vorſchrift des allegirten §. in Erinnerung gebracht, zufolge deren ſich die Studirenden, welche an einer Vorleſung Antheil nehmen wollen, in die zu dieſem Behuf aufgelegten Einſchreibungsliſten eigenhändig einzuzeichnen haben. — Der Quäſtor hat ſich durch Vergleichung der gedachten Liſten mit ſeinen Büchern davon zu überzeugen, ob ſämmtliche eingeſchriebene Zuhörer ihre Verpflichtung hinſichtlich der Entrichtung des Auditoriengeldes erfüllt haben. Die ſich bei dieſer Unterſuchung etwa ergebenden Rückſtände werden auf demſelben geſetzlichen Wege eingezogen, wie ſolches hinſichtlich der Honorarien vorgeſchrieben iſt.

§. 9. Halbjährlich, reſp. am 1. Januar und 1. Julius, hat der Quäſtor über den Ertrag der Auditoriengelder des betreffenden Semeſters eine ſummariſche Nachweiſung (nach dem gegebenen Muſter) aufzuſtellen und unter Anſchluß der §. 8. gedachten Einſchreibungsliſten dem Univerſitätskuratorio einzureichen, welches ſolche prüfen und feſtſetzen, und den ſich daraus ergebenden Betrag der Univerſitätskaſſe zur Verrechnung überweiſen wird.

§. 10. Sollten sich in dem §. 8. gedachten Falle ausnahmsweise unbeitreibliche Rückstände ergeben, so können solche in der Universitäts-Kassen-Rechnung als solche berechnet werden, auf den Grund eines von der Quästur aufgestellten speziellen Restanten-Verzeichnisses, welches von dem Universitätsrichter dahin bescheinigt ist, daß die angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel keinen Erfolg gehabt haben.

§. 11. Die Verpflichtung der Studirenden zur Entrichtung der gesetzlichen Auditoriengelder, mit der Bemerkung, daß ohne vorgängige Erfüllung derselben ihre Meldung bei den Lehrern nicht angenommen werden könne, ist denselben durch eine kurze, auf dem Anmeldungsbogen abgedruckte Notiz in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 5. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 259. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare auf der Universität zu Bonn. Vom 28. März 1834.

I. Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§. 1. Sechs Wochen nach dem Anfang eines jeden Semesters überschickt jeder Lehrer seine Inskriptionslisten der Quästur, die darauf bemerkt, welche Zuhörer das Honorar gezahlt oder gestundet erhalten haben, und sie dann dem Lehrer zurücksendet.

§. 2. Die Studirenden, welche Stundung erhalten haben, werden von der Quästur in ein alphabetisches Register eingetragen, welches nachweiset, von welchem Lehrer, für welche Vorlesungen, aus welcher Zeit und auf wie lange jedem das Honorar gestundet, so wie auch, wann derselbe hier immatrikulirt und von hier abgegangen ist.

§. 3. In diesem Register hat jeder Honorarschuldner bei seinem Abgange von der Universität die über ihn geführte Rechnung und den Gesammtbetrag seiner Schuld als richtig zu bescheinigen und deren pünktliche Zahlung zu versprechen. Die Quästur hat diese Bescheinigung und den Totalbetrag der Schuld von dem Schuldner auch vor dem akademischen Gerichte agnosciren zu lassen, und demnächst dem Universitätssekretariate zur Eintragung in das Abgangszeugniß mitzutheilen.

§. 4. Ueber alle von der Universität abgegangenen Honorarschuldner wird von der Quästur ein anderes alphabetisches Repertorium geführt, welches den Namen und Vornamen, die Eltern, den Geburts- und jetzigen Aufenthalts-Ort, so wie die Fakultät jedes Schuldners enthält, und sich an jenes erste Register anschließt.

§. 5. In dieses Repertorium werden auch alle Notizen eingetragen, die über Anstellung oder entstandene Zahlungsfähigkeit, so wie über andere dahin gehörende Verhältnisse des Schuldners bis zur Zahlung oder Einklagung eingegangen oder ausgemittelt worden sind.

§. 6. Für die Nachweisung der Zwangsanwendung werden von der Quästur abgesonderte alphabetische Listen geführt, worin Alles, was im Zwangswege geschieht, vermerkt wird.

§. 7. Die Quästur ist zum Behufe der im §. 4. festgesetzten Verzeichnung der Notizen verbunden, nicht allein aus den offiziellen Benachrichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatszeitung und der Amtsblätter zu benutzen, so wie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie oder ihr Stellvertreter, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des

Geburtsortes der Schuldner, oder an deren bekannte Eltern oder ehemalige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach dem Abgange, im Namen des Rektors und Senats zu gleichem Behufe zu schreiben.

§. 8. Im Januar eines jeden Jahres ist eine Generalversammlung aller stundenden Lehrer zu berufen, worin jeder über die Behandlung und Verbesserung dieses Geschäfts, nach den von ihm gemachten Erfahrungen, Bemerkungen und Vorschläge machen kann. Die Berufung und den Vorsitz dieser Versammlung hat der Direktor der im §. 20. verordneten Kommission.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare.

§. 9. Alle drei Jahre, oder wenn es nöthig gefunden wird häufiger, haben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung der im §. 20. verordneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die Zahlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen.

§. 10. Die auf diese Aufforderung eingehenden Honorare werden als freiwillig eingesandte betrachtet.

§. 11. Die Quästur hat die Schuldner, für welche die im §. 19. des Honorarienreglements vom 10. September 1831 bestimmte Verfallzeit eingetreten ist, zur gehörigen Zeit zu mahnen und zur Zahlung aufzufordern.

§. 12. Erfolgt nach geschehener Mahnung keine Zahlung, oder binnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde eine Requisition einzulegen, und wenn diese fruchtlos bleibt, zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

§. 13. Von den durch die gerichtliche Klage entstehenden Kosten werden in allen Fällen, die Klage mag Zahlung bewirkt haben oder nicht, vier Fünftheile von den Lehrern, wofür geklagt wird, und ein Fünftheil von der Quästur getragen.

§. 14. Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist Verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§. 15. Wenn ohne Angabe, für wen das Honorar bestimmt sey, ein Theil desselben eingesandt wird, so sollen damit die älteren Schulden zuerst getilgt werden.

§. 16. Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung; an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt seyn sollte. Die Quästur hat, nach Maaßgabe des §. 11. des Honorarien-Reglements, die Tantiemen abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen, und ob ganz oder theilweise bezahlt sey.

§. 17. Die Lehrer, welche dieses ganze Geschäft der Quästur überlassen, verpflichten sich, zur Erhaltung der darin erforderlichen Einheit und Ordnung, nicht nur keine Zahlungen selbst zu erheben, sondern auch alle Gesuche um Erlaß oder fernere Stundung an die Quästur mit der nöthigen Instruktion zur Beantwortung zu übergeben. Gegen den Lehrer, welcher dessenungeachtet gestundetes Honorar selbst in Empfang nimmt, sollen die Bestimmungen der §§. 4., 5., 7., 12. des Reglements vom 10. Septbr. 1831 in Anwendung gebracht werden.

§. 18. Falls die Quästur erklären sollte, es sey ihr die Eintrei-

ung der gestundeten Honorare bei ihren übrigen Geschäften nicht möge
h, kann die Erhebung und Eintreibung derselben einem Dritten, wel
er im Namen der Quästur handelt, übertragen werden. Dieser hat
nn die in den §§. 4., 5., 6. genannten Listen selbst anzufertigen, zu
eichem Zwecke das in §§. 2., 3. bezeichnete Register der Quästur zu
ebote steht. Eine solche Uebertragung an einen Dritten kann auch
f Antrag der im §. 20. verordneten Kommission geschehen. In bei
n Fällen haben Rektor und Senat über einen solchen Antrag der
ommission oder des Quästors an das vorgeordnete hohe Ministerium
r Einholung der Genehmigung zu berichten. Ist die Einziehung der
onorare einem Dritten übertragen, so erhält die Quästur für ihre
emühung bei der Annahme der Meldungen zu den Vorlesungen und
r die Führung des in den §§. 2., 3. genannten Registers, die sie
rtwährend zu besorgen hat, einen Theil der gesetzmäßigen Tantieme,
nd zwar von den freiwillig eingesandten Honoraren Ein Prozent, und
n den beigetriebenen vier Prozent.

III. Oberaufsicht und Rechnungsablegung.

§. 19. Ueber alles nach der Stundung eingezogene Honorar wird
ne besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur
gelegt, wobei die zwanzigprozentige Tantieme besonders belegt wird.

§. 20. Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung
nd Beitreibung der gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kom
ission von drei Mitgliedern, von der alle Jahre Einer nach Ordnung
r Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat
anuar vom Senat bestellt. Die Mitglieder müssen ordentliche Pro
fessoren seyn und sich, dem Honorarien-Reglement gemäß, zur üblichen
Stundung bis fünf Jahre nach der Anstellung verpflichtet haben. Der
orsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den
ei Mitgliedern.

§. 21. Diese Kommission wohnt der im §. 19. verordneten Rech
ungsablegung bei, und der Direktor derselben beruft die im §. 8. fest
setzte Generalversammlung der Stundenden.

§. 22. Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig fin
t, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des
onats Februar und August. In dieser Sitzung läßt sie sich die Bü
er über das vorangegangene Semester vorlegen, untersucht, was in
ücksicht der vorher bezeichneten Vorschriften geschehen sey, berät, was
rner zu thun ist, bemerkt, was in dem Gange des Geschäftes mangel
ft sey, und faßt die ihr erforderlich scheinenden Beschlüsse, um das
be weiter zu führen.

IV. Transitorische Verordnungen.

§. 23. Da bis zum Jahre 1829 hier über die gestundetrn Hona
re keine besondere Reverse ausgestellt worden sind: so wird die Quä
ur diese Honorare durch die anderen ihr zu Gebote stehenden Mittel
izutreiben suchen.

§. 24. Damit die seit 1829 ausgestellten Reverse zum nöthigen
ebrauche zur Hand seyen, und die Weitläufigkeit vermieden werde,
lche in jedem einzelnen Falle, wo darauf rekurrirt werden muß, von
n Lehrern einzusammeln, ist es nothwendig, dieselben der Quästur
gen eine Bescheinigung des Empfanges zu übergeben.

§. 25. Nach der Einführung dieser Instruktion werden über die
stundeten Honorare keine besonderen Reverse mehr ausgestellt, indem
ese durch die in §. 3. angeordnete Maaßregel überflüssig gemacht sind.

§. 26. Die oben stehenden Vorschriften sollen sofort auf diejenigen

angewendet werden, deren Honorarschulden vor dem Jahre 1829 entstanden sind.

§. 27. Vom Rektor und Richter ist sogleich eine Bekanntmachung in den Zeitungen zu erlassen, daß die fällig gewordenen gestundeten Honorare zu bezahlen seyen, widrigenfalls die Quästur die Säumigen bei ihrer vorgesetzten Behörde, und nöthigenfalls vor Gericht, nach dreimonatlicher Frist belangen würde.

§. 28. Aus der §. 20. eingesetzten Kommission scheidet in den nächsten beiden Jahren derjenige zuerst aus, der die wenigsten Stimmen gehabt hat.

Vorstehende Instruktion, welche von einem hohen Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 28. Februar d. J. bestätigt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. — Bonn, den 28. März 1834.

Rektor und Senat der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

No. 260. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Portofreiheit der Korrespondenz Behufs Einziehung der gestundeten Honorarien. Vom 28. Juli 1834.

Der Herr General-Postmeister von Nagler Excellenz hat auf Vermittelung des Ministeriums den Quästuren sämmtlicher Universitäten der Monarchie für die Informations-Korrespondenz, welche sie Behufs der Einziehung von gestundeten Honoraren mit denjenigen Behörden führen, in deren Bereich die Schuldner angestellt sind, die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß diese Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und mit der Rubrik: „Informations-Korrespondenz der Quästur" bezeichnet werden muß. Ew. ꝛc. benachrichtigt das Ministerium hiervon ergebenst, mit dem Ersuchen, die Quästur der Universität von dieser Vergünstigung in Kenntniß zu setzen, und sie zur Erfüllung der gedachten Bedingungen in vorkommenden Fällen anzuweisen. — Berlin, den 28. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 261. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, die Anmeldebücher für die dortigen Studirenden betreffend. Vom 28. März 1836.

Das unterzeichnete Ministerium findet das von Ew. ꝛc. entworfene neue Formular zu den Anmeldungsbüchern für die Studirenden (Anlage a.) nach näherer Prüfung zweckmäßig, und genehmigt hierdurch, daß dasselbe bei der dortigen Universität in Anwendung gebracht werde. Auch die am Schlusse des Formulars beigefügten Verhaltungsregeln (Anlage b.) sind der Sache angemessen, und will das Ministerium genehmigen, daß sie in ihrer vorliegenden Fassung abgedruckt werden. Ebenso ist das Ministerium damit einverstanden, daß jeder Studirende sich das Anmeldungsbuch auf seine Kosten für den vorgeschlagenen Preis von 2 Sgr. 6 Pf. anzuschaffen hat, und die Anschaffung der fraglichen Bücher und der Verkauf an die Studirenden dem Universitätssekretär, oder, falls dieser nicht wünschen sollte, sich damit abzugeben, einem der Universitätspedelle zu übertragen ist. Seitens der Universitätsbehörde ist aber darauf zu sehen, daß der festgesetzte Preis nicht überschritten, und daß darin ohne ihr Vorwissen keine Aenderung getroffen wird. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zu Bd. II. Seite 300

Bonn.

Fakultät

) 18

Dozenten.	
Inhalt nebst Glaubigender Unterschrift.	Bemerkungen der Behörden.

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat ſich nach Empfang dieſes Anmeldungsbuchs mit demſelben zu dem Dekan ſeiner Fakultät zu begeben, um die Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer andern übergehen wollen, haben dieſes den Dekanen beider Fakultäten perſönlich anzuzeigen, und ſich darüber die nöthigen Beſcheinigungen zu erbitten. Ein ſolcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann jedoch nur am Schluſſe oder am Anfange eines Semeſters Statt haben (§. 101. der Univerſitätsſtatuten).

3. Alle Vorleſungen, welche die Studirenden zu beſuchen wünſchen, auch wenn dieſelben verſchiedenen Fakultäten angehören, müſſen in dieſes Buch nach der Reihenfolge eingetragen werden, und zwar die Privatvorleſungen zuerſt, und nach dieſen die öffentlichen.

4. Die Studirenden haben die beiden erſten Kolumnen und die Ueberſchrift der Tabelle ſelbſt auszufüllen; auſſerdem aber iſt es ihnen unbedingt, und nach Befinden ſogar bei Strafe der Fälſchung, unterſagt, ſonſt noch irgend Etwas in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu verändern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorleſungen erhält erſt durch die beigefügte Signatur der Dozenten und der Quäſtur Beglaubigung.

6. Die in der Kolumne 7. erwähnten Auditoriengelder betragen für jede Privatvorleſung 5 Silbergroſchen, und für jede öffentliche Vorleſung 2½ Silbergroſchen. Dieſelben müſſen, ſo wie die Honorare, vor den Anmeldungen bei den Lehrern, an die Quäſtur entrichtet werden. — Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quäſtur eine Vorleſung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, ſoll dieſelbe im Abgangszeugniſſe nicht eher teſtirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsſtrafe erlegt worden iſt (§. 6. des Reglements vom 10. September 1831).

7. Die Studirenden ſind verpflichtet, die geſetzlichen Beſtimmungen über den Anfang der Vorleſungen genau zu beobachten. Im Fall ſie dieſer Verpflichtung nicht genügen, ſoll in den über gehörte Vorleſungen auszuſtellenden Zeugniſſen ausdrücklich der Tag bemerkt werden, bis zu welchem ſie den Anfang des Beſuchs verſpätet haben (§. 139. der Univerſitätsſtatuten). Zu dieſem Behufe wird der Tag der Meldung zu jeder einzelnen Vorleſung von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche ausdrücklich eigenhändig bemerkt.

8. Die Zeugniſſe der Dozenten werden nur dann als gültig angenommen, wenn ihnen das Datum eigenhändig und deutlich beigefügt iſt.

9. Die Teſtate über den Beſuch der gehörten Vorleſungen dürfen nicht früher als acht Tage vor, und nicht ſpäter als acht Tage nach der Beendigung der Vorleſungen, und auch nur ſolchen, die darum in Perſon nachſuchen, ertheilt werden (Miniſterial-Inſtruktion vom 13. Januar 1825). Die Studirenden haben es ſich daher ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie nach Verſäumniß dieſes Termins über die gehörte Vorleſung kein Zeugniß mehr erhalten können.

10. Nur dann dürfen Vorleſungen in die Abgangszeugniſſe der Studirenden aufgenommen werden, wenn von den Dozenten in dem Anmeldungsbuche pflichtmäßig bezeugt worden, daß der Studirende das Kollegium bis zum Schluſſe gehört, oder ſich durch ein Atteſt des

Dekans der Fakultät über die Nothwendigkeit, den Besuch der Vorlesungen einzustellen, ausgewiesen hat, in welchem letzteren Falle jedoch die beim Aufhören des Kollegienbesuchs noch nicht vorgetragenen Theile der Vorlesung speziell anzugeben und in das Abgangszeugniß mit aufzunehmen sind (Ministerialreskript vom 14. Mai 1828). Es ist jedoch gestattet, schon acht Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen dahin zu testiren, daß die Studirenden solche bis zum Schlusse gehört haben (Ministerialreskript vom 20. September 1828).

11. Auch denjenigen Studirenden, welche die Universität zu verlassen beabsichtigen, können die Vorlesungen des letzten Semesters nicht früher als zu der §. 9. angegebenen Zeit testirt werden. Dieselben sind verpflichtet, ihren bevorstehenden Abgang sechs Wochen vor dem Schlusse des Halbjahrs den zuständigen Dekanen anzuzeigen, und gleichzeitig das in ihrem Anmeldungsbuche befindliche Verzeichniß der Vorlesungen des laufenden Halbjahrs zur Beglaubigung in Abschrift vorzulegen. Diese beglaubigte Abschrift bleibt in ihren Händen, und dient dazu, um auf derselben später die Zeugnisse ihrer Lehrer einzuholen (Ministerialreskript vom 5. Mai 1833).

12. Die in diesem Buche einzuschreibenden Zeugnisse dienen für In- und Ausländer zur Ausstellung der Sitten- und Abgangs-Zeugnisse. — Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultätszeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über ihre Aufführung einzuholen. Diese Zeugnisse müssen sechs Wochen vor dem Abgange nachgesucht werden, dessen Zeitpunkt durch den gesetzlichen Schlußtermin des Semesters bestimmt wird. Ausländer sind verpflichtet, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, und berechtigt, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen, welches ihnen aber nur auf Vorlegung eines Fakultätszeugnisses ausgestellt werden kann (Statuten §. 109., 110., Ministerialverfügung vom 8. September 1829). — Wer von der Universität abgeht, ohne in den ersten vier Wochen nach dem Abgange, d. h. nach dem gesetzlichen Schlußtermine des Semesters, ein Fakultätszeugniß und respektive Universitätszeugniß zu verlangen, muß für die Ausstellung derselben doppelte Gebühren entrichten (Statuten §. 109., 110.).

13. Die Abgangszeugnisse sollen erst nach dem wirklichen Schlusse der Vorlesungen, und nur von denen, welchen sie zustehen, in Person in Empfang genommen werden.

14. Jeder Studirende ist verpflichtet, dieses Buch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe, bei Nachsuchung von Benefizien, Zeugnissen oder Reisepässen, jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung, vorzulegen. Der Verlust oder Verderb des Buches kann nach Umständen straffällig machen.

No. 262. Beschluß der philosophischen Fakultät der akademischen Lehranstalt zu Münster, über Honorariengelder und deren Stundung. Vom 25. April 1836.

Die Professoren und Dozenten der philosophischen Fakultät versammelten sich heute auf der Aula der Akademie nach vorangegangener Einladung des Rektors, und erklärten, mit Rücksicht auf die akademischen Disziplinarstatuten, ihre völlige Uebereinstimmung in folgenden Stücken: 1) daß die Honorarien für die Privatvorlesungen hinfort nicht mehr erlassen, sondern nur bis zur gesetzlichen Zeit ge-

ıdet werden ſollen; 2) daß Keiner zu Privatvorleſungen angenom-
werden ſolle, bevor er das ſtatutenmäßige Honorar an die Quä-
entrichtet, und die Quittung darüber dem betreffenden Dozenten
ewieſen hat. Die Einziehung des Honorars durch den Dozenten
t iſt ungeſetzlich, und das Honorar muß auch in dem Falle an
Rendanten zurückgegeben werden, wenn es zufällig an den Dozen-
gelangt iſt; 3) daß eine Stundung des Honorars nur in dem ein-
n Falle gewährt werden dürfe, wenn der betreffende Studioſus
er dem vorgeſchriebenen Armuthszeugniſſe auch noch die Geneh-
ıung deſſelben durch die Honorarien-Kommiſſion vor-
ieſen hat. Sollte ein Studirender dieſe Zeugniſſe zufälliger Um-
de wegen noch nicht ſofort in Händen haben, ſo darf er zu den
leſungen nicht angeſchrieben werden, ſondern es kann ihm, falls
einen ausdrücklichen Erlaubnißſchein des Rektors darüber vorwei-
nur geſtattet werden, die Vorleſung einſtweilen, jedoch ohne Be-
ımung eines Platzes, zu beſuchen; 4) daß dem Rendanten, für jetzt
Sekretär der Akademie, Notar N. N., gleich beim Anfange der
leſungen, oder auch vor denſelben, die Beſtimmung des Honorars
die Privatvorleſungen von den betreffenden Dozenten mitzutheilen
— Neben dem Rektor der Akademie wurden für dies Semeſter
Mitgliedern der Honorarien-Kommiſſion erwählt die Profeſſoren
ing und Grauert. Auſſerdem wurde die Vereinbarung getroffen,
ſämmtliche Profeſſoren und Dozenten auf die Beibehaltung der
Studirenden in den Hörſälen angewieſenen Plätze genau aufmer-
und eine Aenderung derſelben nur aus wichtigen Gründen geſtat-
wollen; ebenfalls, daß ſämmtliche Profeſſoren und Dozenten ſich
vorläufige Anzeige des Dekans dreimal im Semeſter verſammeln
len, um ſich über den Fleiß ihrer Zuhörer im Beſuche der Vor-
ıgen zu beſprechen, und im Falle des Unfleiſſes derſelben die geſetz-
n Maaßregeln zu ergreifen. — Münſter, den 25. April 1836.

lo. 263. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen der durch das Cirkular vom 21. Oktober 1826 angeordneten Anzeige an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin. Vom 31. Januar 1837.

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt, die Beſtimmungen der Cir-
rverfügung vom 21. Oktober 1826, wonach diejenigen Kandidaten,
hen während ihrer Studien auf der hieſigen Univerſität Honorare
gehörte Kollegien geſtundet worden ſind, und in dem Bezirke der
ine Anſtellung erhalten, der Quäſtur der hieſigen Univerſität, un-
genauer Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Orts ihrer
ſtellung, zur weiteren Veranlaſſung anzuzeigen ſind, hiermit in Er-
rung zu bringen, und die ꝛc. aufzufordern, ſolche hinführo pünkt-
zu befolgen. — Berlin, den 31. Januar 1837.
ıiſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

lo. 264. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorleſungen, und die Bezahlung des Honorars auf der Univerſität zu Königsberg. Vom 16. März 1837.

Das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-
zenheiten ſetzt in Betreff der Meldung der Studirenden zu den
leſungen, der Entrichtung und der Stundung der Honorare für
lben hierdurch Folgendes feſt.

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden, und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen in seinem bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungsbogen in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, eigenhändig einträgt, und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen öffentlichen und Privat-Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Kolumne werden von den Dozenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Kolumne, betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlaß des Honorars für die Privatvorlesungen, von dem Quästor ausgefüllt.

§. 2. Meldungen, die im Sommerhalbjahre nach dem 10. Mai, oder im Winterhalbjahr nach dem 10. November erfolgen, hat der Quästor sofort abzuweisen. Ausnahmen finden nur Statt für Studirende, die aus dem Auslande nach den genannten Terminen ankommen, oder mit Erlaubniß der Immatrikulations-Kommission aufgenommen sind.

§. 3. Bei der Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung und Stundung der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen, und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 1. erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in die vierte Kolumne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung ausgesetzten Honorars beträgt, uud welche der Quästor wo möglich von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte dem Universitäts-Krankenverein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der, mit Umgehung der Quästur, eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe nach §. 5. erlegt, und nach §. 6. verwandt ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senate Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es, sowohl bei Privatvorlesungen, als bei öffentlichen Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur, auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Zettels vorzustellen und um einen Platz anzuhalten, dessen

mmer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken iſt, und nach Gut-
ken des Lehrers auſſerdem auch auf einer beſondern Karte ver-
net werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Bei der Beſtimmung des Honorars für die Vorleſungen
die bisherige, auf der Univerſität zu Königsberg übliche Gewohn-
beizubehalten, wonach, mit Ausnahme von Vorleſungen, welche
klagen der Dozenten veranlaſſen, oder eigenthümlicher Sammlun-
bedürfen, die Honorare für jede wöchentliche Stunde einen Tha-
alſo für vier Stunden wöchentlich vier Thaler halbjährig, für
Stunden zwei Thaler in der Regel gezahlt werden.

§. 11. Die Einzahlung des Honorars von Seiten der Studi-
den, und zwar für ſämmtliche Lehrer der Univerſität, erfolgt auf
Quäſtur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorleſungen
§. 2.)

§. 12. Nur Theilnehmer an Univerſitätsſtipendien, welche nicht
numerando zahlen können, ſollen die Befugniß haben, vom Quä-
einen Zettel mit der Bemerkung zu erhalten, daß bei der nächſten
Zahlung des Stipendii das ſchuldige Honorar zurückbehalten wer-
ſolle.

§. 13. Der Quäſtor iſt zu einer ſtatutenmäßigen Tantieme von
Prozent berechtigt, die er abziehen oder ſich entrichten laſſen kann.
gegen iſt er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, ſo wie
Rechnungslegung über daſſelbe verpflichtet.

§. 14. Kein Lehrer iſt befugt, das Honorar unmittelbar von
idirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls tritt die im §. 5.
mmte Ordnungsſtrafe ein. Der Quäſtor behält in dieſem Falle
en Anſpruch auf die Tantieme, die von dem Strafgelde in Abzug
acht wird, welches den §. 6. genannten Anſtalten zu gleichen Thei-
zufällt.

§. 15. Einmal bezahltes Honorar wird von der Quäſtur nur in
Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen
zurückbezahlt. Doch geſchieht dieſes nur während des Laufes des
neſters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem
verſitäts-Krankenvereine zufällt.

III. Von dem erlaſſenen und geſtundeten Honorar.

§. 16. Zum freien Beſuche aller Vorleſungen ſind abſolut be-
tigt, und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:
Die Söhne der noch fungirenden oder emeritirten Dozenten der
verſität in Königsberg; 2) die Söhne der verſtorbenen Dozenten,
n ſie zur Zeit ihres Todes an der Univerſität in Königsberg an-
ellt oder emeritirt waren; 3) die Söhne des Univerſitätsrichters,
idanten, Kontroleurs und Sekretärs, nach den bei 1. und 2. an-
benen Beſtimmungen.

§. 17. Ganz befreit von der Zahlung einer Vorleſung iſt der-
je, welcher bei demſelben Lehrer dieſelbe Vorleſung abermals hört.

§. 18. Auſſer den §. 16. und 17. angegebenen Fällen iſt der
er verpflichtet, keinen Erlaß zu gewähren, und der Studirende,
en Erlaß nachzuſuchen. Doch müſſen auch alle dieſe von der Zah-
ganz befreiten Studirenden ſich der §. 1. vorgeſchriebenen Mel-
z bei dem Quäſtor unterziehen.

§. 19. Ob zur Stundung ein Lehrer ſich verſtehen wolle, hängt
lich von demſelben ab, doch darf die Stundung nur in nachſtehend

vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährigen Lektionenverzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis 5 Jahre nach erfolgtem Abgange von der Universität, oder falls der Schuldner nach Ablauf des fünften Jahres nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange, jedoch ist der Termin der Zahlung sofort eingetreten, sobald der Schuldner eine wesentlich mit Einkünften verbundene Anstellung erhalten, oder sobald die Vermögensumstände des Schuldners sich bedeutend verbessert haben. Das Anerbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminstellung muß immer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung wird von einer perpetuirlichen Prüfungskommission der Armuthsatteste, in zwei Sitzungen, für das Sommersemester am 30. April, und für das Wintersemester am 30. Oktober, auf den Grund der nur an diesen Tagen einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt. Fallen die genannten Tage auf einen Sonntag, so werden die Sitzungen jedesmal am Tage nachher gehalten.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, auf Stundung Anspruch machen zu dürfen, sind einzureichen: 1) Ein Zeugniß der Reife. Von solchen Studirenden, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieses Zeugnisses schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 26. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) dieselben müssen, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Polizei-Präsidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. 2) In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen des Vormundes; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; e) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren

können; f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen. — Zeugnisse anderer als der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählte Requisite in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

§. 27. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 26. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Prorektor und Senat, aufgefordert von der im §. 22. genannten Kommission, hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 28. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung, so wie die bereits erlangte Begünstigung, geht für den Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer, oder eine Disziplinarstrafe von Seiten der akademischen Behörde zuzieht.

§. 29. Die von der im §. 22. genannten Kommission ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 30. Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet, nicht zu berücksichtigen.

§. 31. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

„Ich ... bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Professor ... an Honorar für nachstehend besuchte Kollegia ..... die Summe von ... sage von ... Thalern schuldig geblieben bin.

Ich erkenne diese Schuld hiernach für richtig an, und verpflichte mich, solche, wenn mir ein Stipendium konferirt, oder ich auf andere Weise zur Zahlung in den Stand gesetzt werden sollte, sogleich abzuzahlen, spätestens aber innerhalb der ersten fünf Jahre nach meinem Abgange von der Universität dieselbe unweigerlich zu entrichten, unterwerfe mich auch im Nichtzahlungsfall der sofortigen Exekution. — Königsberg, den ...

Daß der Studiosus ... den vorstehenden Revers, nach erfolgter Vorhaltung, für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt. — Königsberg, den ...

Der Königl. Universitätsrichter."

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Kandidat sich bleibend begeben will.

§. 32. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allg. L. R. Anh. §. 141. No. 1., gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei Justizbehörden, im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt, der Quästur die schuldigen Honorare einzusenden.

§. 33. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 25 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn

eingesandt werden, 4 Prozent. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 34. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung von der im §. 22. genannten Kommission ertheilt werden; 2) statt der auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben geschehene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

§. 35. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betreffenden Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

§. 36. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuchen.

§. 37. Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat-Vorlesung im Wintersemester bis Weihnachten, und im Sommersemester bis zum 1. Juli, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, hat im ersten Falle einen Thaler als Strafe zum Besten des Universitäts-Krankenvereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er zur Erlegung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Summe die eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-Krankenverein zufällt. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe, keinesweges aber nach §. 2. die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, diesen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Studiosi gebürtig,
eingetragen in das 18
durch den zeitigen

18

Nummer.	Benennungen. der angenommenen Vorlesung. / der endigten	Bemerkungen der Behörden.
1.	A. Privatvorle[sungen]	
2.	B. Oeffentliche [Vor]lesungen.	
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat ſich nach Empfang dieſes Anmelde- ches mit demſelben zu dem Dekan ſeiner Fakultät zu begeben, um : Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer an- :n übergehen wollen, haben dies den Dekanen beider Fakultäten :ſönlich anzuzeigen, und ſich darüber die nöthigen Beſcheinigungen erbitten.

3. Alle Vorleſungen, welche die Studirenden zu beſuchen wün- en, auch wenn dieſelben verſchiedenen Fakultäten angehören, müſſen dieſes Buch, nach der Reihenfolge der Semeſter, eingetragen rden.

4. Die Studirenden haben die erſte Kolumne der Tabelle ſelbſt szufüllen; auſſerdem aber iſt es ihnen unbedingt, und nach Beſin- ı ſogar bei Strafe der Fälſchung, unterſagt, ſonſt noch irgend Et- s in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu ver- dern.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorleſungen erhält erſt :ch die beigefügte Signatur der Dozenten oder Quäſtoren Be- ubigung.

6. Die Zeugniſſe der Dozenten werden nur dann als gültig an- ommen, wenn ihnen das Datum deutlich beigefügt iſt.

7. Jeder Studirende iſt verpflichtet, dieſes Buch ſorgfältig zu ahren, und daſſelbe bei Nachſuchung von Benefizien, Zeugniſſen r Reiſepäſſen jedesmal, auch ohne beſondere Aufforderung, vorzu- :n. Der Verluſt oder Verderb des Buches kann nach Umſtänden ıffällig machen.

No. 265. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die geſtundeten Honorarien Seitens der Univerſitäts-Quäſtoren und deren Erben. Vom 16. Mai 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. will das Miniſterium hier- genehmigen, daß auch einem, in ein anderes Amt verſetzten Quä- der dortigen Univerſität, ſo wie der Wittwe und den Descenden- eines verſtorbenen, derſelbe Antheil an den Hebegebühren ſpäter zehender, aus ſeiner Geſchäftsführung herrührender Honorare zu :il werde, welcher im §. 18. der unterm 28. März 1834 beſtätig- Inſtruktion für den Fall feſtgeſetzt iſt, wenn die Einziehung der undeten Honorare einem Dritten übertragen wird.

Berlin, den 16. Mai 1837.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 266. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium genehmigt hierdurch auf die Be- te vom 22. Januar und 16. April c, daß das für die dortige Uni- ität beſtehende Honorarien-Reglement vom 10. September 1831 §. 20. geändert, und die Entſcheidung über den Rekurs bei der ı Rektor und Univerſitätsrichter verweigerten Stundung ꝛc. des

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, sondern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dorselbst zu eröffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Honorariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akademie zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeben, und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademischen Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor in das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare eingetragen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren, wo solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellung finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben. Es ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit verschafft werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die geistlichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anzeige machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem Abgangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselben angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §. 141. des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Akademie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 4. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das Ministerium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Antheils eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors der dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle der Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sechster Abſchnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preiſe.

No. 269. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Univerſität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Univerſität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorſchläge (Anlage a.) des akademiſchen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Univerſität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zuſätzen.

ad 1. Es müſſen durchaus gelehrte und nicht praktiſche Themata, z. B. von der theologiſchen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Paſtoraltheologie; von der juriſtiſchen nicht aus der praktiſchen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müſſen von der Art ſeyn, daß ſie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerſeits aber auch nicht in Regionen des Wiſſens führen, die den Studirenden noch zu hoch ſind, ſondern indem ſie ſelbſt ſind die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Löſung ankommt, aus den Vorleſungen bekannt ſeyn können, muß doch die zu derſelben führende Unterſuchung dem Fleiße, dem Forſchungsgeiſte und Urtheile der Studirenden überlaſſen ſeyn. — Die Aufgaben werden in dem Programm, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majeſtät des Königs zu ſchreiben iſt, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müſſen alle in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Acceſſit Anſpruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen verſiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu der gehörigen Deviſe zurückgegeben. — Eben ſo erhalten die Verfaſſer der gekrönten Arbeiten dieſelben, nachdem die Abſchrift davon in Univerſitätsregiſtratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, ſie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu laſſen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preiſe geſchieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen beſonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem gröſſern Publikum in dem Programm zu der zunächſt darauf folgenden Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preiſe erhalten haben, bekannt gemacht worden, ſind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und können in beſondern Fällen gekrönte Abhandlungen ſelbſt beigefügt werden.

ad 8. Von den zu dieſen Preisaufgaben jährlich ausgeſetzten 90 Thlr. werden zur Diſpoſition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwider laufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen stunden wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährigen Lektionenverzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis 5 Jahre nach erfolgtem Abgange von der Universität, oder falls der Schuldner nach Ablauf des fünften Jahres nicht angestellt seyn sollte, bis zum vollendeten sechsten Jahre nach seinem Abgange, jedoch ist der Termin der Zahlung sofort eingetreten, sobald der Schuldner eine wesentlich mit Einkünften verbundene Anstellung erhalten, oder sobald die Vermögensumstände des Schuldners sich bedeutend verbessert haben. Das Anerbieten des Schuldners auf eine kürzere Terminstellung muß immer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung wird von einer perpetuirlichen Prüfungskommission der Armuthsatteste, in zwei Sitzungen, für das Sommersemester am 30. April, und für das Wintersemester am 30. Oktober, auf den Grund der nur an diesen Tagen einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt. Fallen die genannten Tage auf einen Sonntag, so werden die Sitzungen jedesmal am Tage nachher gehalten.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung anhalten, und kein Gesuch der Art darf berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte und von ihm berücksichtigte Gesuch soll nach den im §. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, auf Stundung Anspruch machen zu dürfen, sind einzureichen: 1) Ein Zeugniß der Reife. Von solchen Studirenden, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieses Zeugnisses schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus. 2) Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

§. 26. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt: 1) dieselben müssen, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Polizei-Präsidenten, oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. 2) In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn: a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden; b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen des Vormundes; c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen; d) die von den Eltern oder von den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden; e) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren

können; f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen, oder unterstützen wollen. — Zeugnisse anderer als der genannten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählte Requisite in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

§. 27. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 26. enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Prorektor und Senat, aufgefordert von der im §. 22. genannten Kommission, hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 28. Das Recht der Nachsuchung um die benannte Begünstigung, so wie die bereits erlangte Begünstigung, geht für den Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer, oder eine Disziplinarstrafe von Seiten der akademischen Behörde zuzieht.

§. 29. Die von der im §. 22. genannten Kommission ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt, und in Bezug hierauf von der Quästur die Stundung verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt nicht zu stunden, so wird dies dem Studirenden von der Quästur angezeigt.

§. 30. Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, ist der Quästor verpflichtet, nicht zu berücksichtigen.

§. 31. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

„Ich ... bescheinige hiermit, daß ich dem Herrn Professor ... an Honorar für nachstehend besuchte Kollegia ..... die Summe von ... sage von ... Thalern schuldig geblieben bin.

Ich erkenne diese Schuld hiernach für richtig an, und verpflichte mich, solche, wenn mir ein Stipendium konferirt, oder ich auf andere Weise zur Zahlung in den Stand gesetzt werden sollte, sogleich abzuzahlen, spätestens aber innerhalb der ersten fünf Jahre nach meinem Abgange von der Universität dieselbe unweigerlich zu entrichten, unterwerfe mich auch im Nichtzahlungsfall der sofortigen Exekution. — Königsberg, den ...

Daß der Studiosus ... den vorstehenden Revers, nach erfolgter Vorhaltung, für richtig erkannt und eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bescheinigt. — Königsberg, den ...

Der Königl. Universitätsrichter."

Am Schlusse des Reverses ist zu bemerken, wohin der Kandidat sich bleibend begeben will.

§. 32. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach Vorschrift des Allg. L. R. Anh. §. 141. No. 1., gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Kandidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, der Quästur Anzeige zu machen, oder bei Justizbehörden, im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung mit Gehalt, der Quästur die schuldigen Honorare einzusenden.

§. 33. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 25 Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn

eingesandt werden, 4 Prozent. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen, nach Maaßgabe der beiden Fälle, an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 34. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig: 1) die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung muß in einer besonderen Bescheinigung von der im §. 22. genannten Kommission ertheilt werden; 2) statt der auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke, dient blos die von demselben geschehene Bescheinigung über bezahltes oder gestundetes Honorar; 3) die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch eine Karte.

§. 35. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allen dies Reglement betreffenden Bestimmungen den Studirenden gleich zu achten.

§. 36. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als acht Tage hindurch zu besuchen.

§. 37. Wer überwiesen wird, eine öffentliche oder Privat-Vorlesung im Wintersemester bis Weihnachten, und im Sommersemester bis zum 1. Juli, ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, hat im ersten Falle einen Thaler als Strafe zum Besten des Universitäts-Krankenvereins zu zahlen, im zweiten Falle ist er zur Erlegung des doppelten Honorars verpflichtet, von welcher Summe die eine Hälfte dem Lehrer, die andere ebenfalls dem Universitäts-Krankenverein zufällt. Ausserdem hat er eine, nach Bewandniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disziplinarstrafe, keinesweges aber nach §. 2. die Bescheinigung dieser Vorlesung zu erwarten.

Obiges Reglement, wonach die Professoren, Privatdozenten, Lektoren und Studirenden sich zu richten haben, soll jenen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, diesen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 16. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Studiosi gebürtig,
eingetragen in das 18
durch den zeitigen

18

Nummer.	Benennungen der angenommenen Vorlesungen.	Bemerkungen der Behörden.
1.	A. Privatvorle[sungen.]	
2.	B. Oeffentliche Vorlesungen.	
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Anlage b.

Verhaltungsregeln.

1. Jeder Studirende hat ſich nach Empfang dieſes Anmelde- hes mit demſelben zu dem Dekan ſeiner Fakultät zu begeben, um Eintragung in das Album der Fakultät zu bewirken.

2. Studirende, welche von einer Fakultät förmlich zu einer an- n übergehen wollen, haben dies den Dekanen beider Fakultäten önlich anzuzeigen, und ſich darüber die nöthigen Beſcheinigungen rbitten.

3. Alle Vorleſungen, welche die Studirenden zu beſuchen wün- n, auch wenn dieſelben verſchiedenen Fakultäten angehören, müſſen dieſes Buch, nach der Reihenfolge der Semeſter, eingetragen den.

4. Die Studirenden haben die erſte Kolumne der Tabelle ſelbſt zufüllen; auſſerdem aber iſt es ihnen unbedingt, und nach Befin- ſogar bei Strafe der Fälſchung, unterſagt, ſonſt noch irgend Et- in dem Buche zu bemerken, oder das darin Bemerkte zu ver- rn.

5. Die Annahme der eingetragenen Vorleſungen erhält erſt h die beigefügte Signatur der Dozenten oder Quäſtoren Be- bigung.

6. Die Zeugniſſe der Dozenten werden nur dann als gültig an- mmen, wenn ihnen das Datum deutlich beigefügt iſt.

7. Jeder Studirende iſt verpflichtet, dieſes Buch ſorgfältig zu hren, und daſſelbe bei Nachſuchung von Benefizien, Zeugniſſen Reiſepäſſen jedesmal, auch ohne beſondere Aufforderung, vorzu- n. Der Verluſt oder Verderb des Buches kann nach Umſtänden fällig machen.

o. 265. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Univerſität Bonn, betreffend die Hebegebühren für die geſtundeten Honorarien Seitens der Univerſitäts-Quä- ſtoren und deren Erben. Vom 16. Mai 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 20. v. M. will das Miniſterium hier- genehmigen, daß auch einem, in ein anderes Amt verſetzten Quä- der dortigen Univerſität, ſo wie der Wittwe und den Descenden- eines verſtorbenen, derſelbe Antheil an den Hebegebühren ſpäter hender, aus ſeiner Geſchäftsführung herrührender Honorare zu werde, welcher im §. 18. der unterm 28. März 1834 beſtätig- Inſtruktion für den Fall feſtgeſetzt iſt, wenn die Einziehung der ndeten Honorare einem Dritten übertragen wird.

Berlin, den 16. Mai 1837.

iſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 266. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmäch- tigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Abänderung des §. 20. des Honorarien-Reglements vom 10. Septbr. 1831. Vom 28. Juni 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium genehmigt hierdurch auf die Be- vom 22. Januar und 16. April c., daß das für die dortige Uni- tät beſtehende Honorarien-Reglement vom 10. September 1831 §. 20. geändert, und die Entſcheidung über den Rekurs bei der Rektor und Univerſitätsrichter verweigerten Stundung ꝛc. des

Honorars, nicht dem Dekan der betreffenden Fakultät beigelegt, sondern dem akademischen Senate übertragen werde. Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium, solches dem Rektor und Senat dortselbst zu eröffnen. — Berlin, den 28. Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 267. Cirkular an die Königl. Konsistorien ꝛc. und Regierungen, wegen des Verfahrens hinsichtlich der Einziehung von Honorariengeldern, die auf der akademischen Lehranstalt zu Münster gestundet worden. Vom 4. August 1837.

Die rückständigen Honorare der Studirenden auf der Akademie zu Münster werden in den Abgangszeugnissen summarisch angegeben, und müssen die Studirenden bei ihrem Abgange vor dem akademischen Richter die Schuld schriftlich anerkennen, welche von dem Quästor in das Verzeichniß der rückständigen und gestundeten Honorare eingetragen wird. Da aber der Senat keine Mittel hat, zu erfahren, wo solche Studirende weiterhin verbleiben, und wo sie eine Anstellung finden, so muß das erstere Verfahren auch ganz erfolglos bleiben. Es ist daher nöthig, daß wofern dem Senate die Möglichkeit verschafft werden soll, die Honorare weiterhin einziehen zu können, die geistlichen und weltlichen Behörden der dasigen Quästur davon Anzeige machen, wenn Jemand, welcher daselbst studirt hat, und nach dem Abgangszeugnisse noch Honorare verschuldet, in dem Ressort derselben angestellt wird. Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) wird daher, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des allgemeinen Landrechts und §. 141. des ersten Anhangs zu demselben, hierdurch aufgefordert, von den der theologischen und philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Bezirke des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schulkollegii (der Königl. Regierung) erhalten, und in deren bei ihrer Prüfung vorzulegenden Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes und des Ortes ihrer Anstellung, der gedachten Akademie anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Berlin, den 4. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 268. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des Anspruchs pensionirter Universitäts-Quästoren an die Hebegebühren gestundeter Honorariengelder. Vom 2. September 1837.

Auf Ew. ꝛc. fernerweiten Bericht vom 1. v. Mts. will das Ministerium die Verfügung vom 16. Mai d. J., in Betreff des Anspruchs eines aus seinem Amte geschiedenen oder verstorbenen Quästors der dortigen Universität, und resp. der Erben desselben, an den Hebegebühren später eingehender, aus seiner Geschäftsführung herrührender Honorare, hiermit dahin deklariren, daß solche auch in dem Falle der Pensionirung eines Quästors Anwendung finden soll.

Berlin, den 2. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Sechster Abſchnitt.

Von den Preisaufgaben für die Studirenden und der Vertheilung der Preiſe.

No. 269. Reſkript an das Kuratorium der Univerſität zu Königsberg, betreffend das Reglement für die Preisaufgaben auf der dortigen Univerſität. Vom 14. Mai 1812.

Das unterzeichnete Departement genehmigt die von Einem Königlichen Kuratorio der Univerſität zu Königsberg unterm 12. v. M. eingereichten Vorſchläge (Anlage a.) des akademiſchen Senats wegen der Preisaufgaben für Studirende der dortigen Univerſität hierdurch, mit folgenden Abänderungen und Zuſätzen.

ad 1. Es müſſen durchaus gelehrte und nicht praktiſche Themata, z. B. von der theologiſchen Fakultät nicht aus dem Gebiete der Homiletik oder Paſtoraltheologie; von der juriſtiſchen nicht aus der praktiſchen Jurisprudenz gewählt werden. Sie müſſen von der Art ſeyn, daß ſie nicht durch bloße Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, andrerſeits aber auch nicht in Regionen des Wiſſens fallen, die den Studirenden noch zu hoch ſind, ſondern indem ſie ſelbſt und die Hauptpunkte, worauf es bei ihrer Löſung ankommt, aus den Vorleſungen bekannt ſeyn können, muß doch die zu derſelben führende Unterſuchung dem Fleiße, dem Forſchungsgeiſte und Urtheile der Studirenden überlaſſen ſeyn. — Die Aufgaben werden in dem Programme, welches zur Feier des Geburtstages Sr. Majeſtät des Königs zu ſchreiben iſt, bekannt gemacht.

ad 2. Die Abhandlungen müſſen alle in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Accesſit Anſpruch machen wollen. Die zu den

ad 6. nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen verſiegelten Zettel werden nicht geöffnet, und die Abhandlungen den Vorzeigern der zu jeder gehörigen Deviſe zurückgegeben. — Eben ſo erhalten die Verfaſſer der gekrönten Arbeiten dieſelben, nachdem die Abſchrift davon zur Univerſitätsregiſtratur genommen worden, zurück, und behalten das Recht, ſie zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu laſſen.

ad 7. Die Proklamation der ertheilten Preiſe geſchieht immer bei der auf den 18. Januar fallenden öffentlichen Feierlichkeit, entweder durch einen beſonders dazu vom Senate zu ernennenden Deputirten, oder auch in der gewöhnlichen, vom professore eloquentiae dabei zu haltenden Rede, und wird dem gröſſern Publikum in dem Programm zu der zunächſt darauf folgenden Königl. Geburtstagsfeier, welches zugleich die neuen Aufgaben anzeigt, bekannt gemacht. Die Programme, worin die Themata aufgegeben, und die Namen derer, welche die Preiſe erhalten haben, bekannt gemacht worden, ſind jedesmal dem Departement des öffentlichen Unterrichts einzureichen, und es können in beſondern Fällen gekrönte Abhandlungen ſelbſt beigefügt werden.

ad 8. Von den zu dieſen Preisaufgaben jährlich ausgeſetzten 200 Thlr. werden zur Dispoſition einer jeden Fakultät 50 Thlr. ge-

ſtellt, und hiervon bei der theologiſchen, juriſtiſchen und mediziniſchen Fakultät 35 Thlr. zur Hauptprämie, und 15 Thlr. dem Acceſſit, bei der philoſophiſchen Fakultät aber 25 Thlr. zu einer abwechſelnd mathematiſchen, oder phyſikaliſchen, oder rein philoſophiſchen, und 25 Thlr. zu einer abwechſelnd philologiſchen oder hiſtoriſchen Preisaufgabe beſtimmt. Das erſte Mal werden bei der in den Auguſt d. J. fallenden Königl. Geburtstagsfeier Preisaufgaben bekannt gemacht.

Hiernach wird ein Königl. Kuratorium den akademiſchen Senat beſcheiden. — Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Miniſterio des Innern.

Anlage a.

Reglement für die Preisausgaben auf der Univerſität zu Königsberg.

Ew. Excellenz hochgeneigtem Auftrage vom 21. v. M., die Preisaufgaben betreffend, zur gehorſamſter Folge, berichten wir hiermit, daß uns die in Göttingen Statt findende Einrichtung am zweckmäßigſten ſcheinet, wornach 1) jede der vier Fakultäten jährlich ein Thema zur Bearbeitung in lateiniſcher Sprache den Studioſis in einem lateiniſchen Programme, welches entweder der professor eloquentiae, oder der Lehrer der griechiſchen und lateiniſchen Sprache ſchreiben könnte, aufzugeben hätte; 2) zur Bearbeitung würde den Konkurrenten eine drei- bis vier-monatliche Friſt zu bewilligen, und dieſelben anzuweiſen ſeyn, ihre Arbeiten mit einer Deviſe und einem verſiegelten Zettel, worin ihr Name verzeichnet iſt, verſehen, dem jedesmaligen Prorektor einzureichen, welcher hierauf 3) die verſiegelten Zettel zurückbehält, die Arbeiten aber an die reſp. Fakultäten zur Beurtheilung abgiebt. Die Fakultäten berathſchlagen hierauf für ſich über den Werth der eingegangenen Arbeiten, und tragen das Reſultat davon 4) dem verſammelten akademiſchen Senate vor. Wenn dieſer ins Urtheil der Fakultäten einſtimmet, ſo eröffnet 5) der Prorektor die verſiegelten Zettel, woraus ſich die Namen der Verfaſſer der preiswürdig erkannten Aufſätze ergeben. 6) Die gekrönten Arbeiten werden zur Empfehlung der Verfaſſer auf öffentliche Koſten gedruckt, und zugleich hierdurch der Vorwurf der Parteilichkeit von den Preisrichtern abgewandt. 7) In einem öffentlichen Programme werden die ertheilten Preiſe ſowohl, als die neuen Themata bekannt gemacht. 8) Da der Druck jener Programme und der des Preiſes würdig befundenen Aufſätze wohl nach den jetzigen Druckpreiſen 80 Thlr. koſten dürfte, ſo bleiben nur 120 Thlr. zu Geldprämien übrig. Es kann alſo, wenn in jeder Fakultät ein Aufſatz den Preis erhalten ſollte, dieſer nur auf 30 Thlr. beſtimmt werden. Sollten aber auch kleinere Preiſe, z. B. 20 Thlr. den Arbeiten zuerkannt werden, welche das Acceſſit erhalten: ſo würde die Summe von 200 Thlr. nicht hinreichen, da die Hauptprämie nicht füglich auf eine geringere Summe herabgeſetzt werden kann, ohne ihre Bedeutſamkeit zu verlieren. Wir müſſen alſo in dieſem Falle auf Erhöhung des zu dieſem Behufe ausgeſetzten Fonds gehorſamſt antragen.

Königsberg, den 6. April 1812.

Prorektor, Kanzler, Direktor und Senat der Königl. Univerſität.

No. 270. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preiſe auf der Univerſität in Bonn betreffend. Vom 4. Mai 1820.

§. 1. Auf der Univerſität in Bonn ſollen von den fünf Fakultäten derſelben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verſchiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müſſen immer rein wiſſenſchaftliche Gegenſtände betreffen, und dürfen folglich blos praktiſche Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Paſtoraltheologie, der praktiſchen Jurisprudenz u. ſ. w. nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müſſen ferner dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Studirenden angemeſſen, weder zu ſchwer, noch zu leicht, und überhaupt von der Art ſeyn, daß ſie, wenn die Hauptgeſichtspunkte für ihre Löſung auch aus den akademiſchen Vorträgen der einzelnen Profeſſoren bekannt ſeyn ſollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, ſondern vielmehr von Seiten der Studirenden ſelbſtthätige Forſchung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die katholiſch-theologiſche, evangeliſch-theologiſche, juriſtiſche und mediziniſche Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philoſophiſche Fakultät aber jährlich zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät beſtimmt ihre Aufgabe ſelbſt, und wählt dieſelbe abwechſelnd aus den verſchiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Bei der Wahl der zwei, von der philoſophiſchen Fakultät jährlich zu ſtellenden Preisfragen iſt indeſſen darauf zu ſehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philoſophiſche und eine hiſtoriſche, in dem andern Jahre aber eine philologiſche und eine mathematiſche oder phyſikaliſche Preisfrage vorgelegt, und ſo abwechſelnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät hat dasjenige Mitglied, aus deſſen ſpeziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorſchlag zu der für das nächſte Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Dieſer Vorſchlag wird in einer beſondern Sitzung der betreffenden Fakultät, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinſchaftlich berathen, und iſt erſt dann als gültig anzuſehen, wenn ſich bei der zu veranlaſſenden Abſtimmung wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorſchlag entſchieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu ertheilenden Preiſen wird die ſchon im Univerſitätsetat ausgeſetzte Summe von dreihundert Thalern Pr. Cour. beſtimmt. Von dieſer Summe werden der philoſophiſchen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preiſen bewilligt.

§. 7. Die philoſophiſche Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preiſe, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern; jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verſchiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten Auguſt mittelſt eines lateiniſchen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieſes Programm zu ſchreiben, ſoll unter den Dekanen der fünf Fakultäten jährlich wechſeln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu lie-

fernden Abhandlungen müſſen alle in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Acceſſit Anſpruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Friſt von neun Monaten beſtimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten Auguſt, als dem Tage, an welchem die Preisaufgaben bekannt gemacht werden, beginnt, und mit dem dritten Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Univerſitätsſekretär abgegeben. Dies geſchieht in einem verſiegelten Pakete mit der Ueberſchrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung iſt überdies ein verſiegelter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfaſſers, und von Auſſen einen Sinnſpruch enthalten muß, der auch unter den Titel der Abhandlung zu ſetzen iſt, damit der verſiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zuſammen gehörend ſich ausweiſen können.

§. 12. Der Univerſitätsſekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präſentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals verſehen worden, ungeſäumt dem zeitigen Dekan der betreffenden Fakultät zuzuſtellen. Dieſer eröffnet das Paket, verwahrt den zu demſelben gehörigen verſiegelten Zettel, und ſetzt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſie geleſen hat, bei den übrigen Mitgliedern ſeiner Fakultät im Umlauf. Damit dieſelbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er ſie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken ſind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben ſeyn muß. In der Reihe derſelben ſoll dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorſchlag zu der in der fraglichen Abhandlung bearbeiteten Preisaufgabe gemacht hat, das letzte ſeyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorſchlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen iſt, ſoll auch die Pflicht obliegen, über die ſämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen ſind, einen ausführlichen ſchriftlichen Bericht zu entwerfen, und denſelben der betreffenden Fakultät in der Sitzung vorzutragen, zu welcher ſie ſich alljährlich verſammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu beſtimmen.

§. 14. Jede Fakultät hat ſpäteſtens bis zum 20. Julius jedes Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher ſie über die Würdigkeit der Arbeiten entſcheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen ſind. Jeder ordentliche Profeſſor der betreffenden Fakultät iſt gehalten, bei dieſer Sitzung zu erſcheinen, oder ſich wegen ſeiner Abweſenheit durch gültige Gründe zu entſchuldigen. Dieſe Sitzung beginnt damit, daß dasjenige Mitglied der Fakultät, welches die fragliche Preisaufgabe in Vorſchlag gebracht hat, den im §. 13. bezeichneten ſchriftlichen Bericht über die eingegangenen Arbeiten vorträgt. Nachdem dieſes geſchehen, und die etwa noch erforderliche gemeinſame Berathung beendet iſt, wird zuvor von den anweſenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten, bei welcher die abſolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Reſultate erforderlich iſt.

§. 15. In der Regel ſoll der ausgeſetzte Preis ungetheilt nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen und Modifikationen: a) ſind bei einer Fakultät über eine Preis-

zwei Arbeiten eingegangen, welchen die absolute Stimmenmehr-
r jeder Hinsicht gleichen Werth beigelegt hat: so ist die Fakul-
fugt, den ausgesetzten Preis unter beide Verfasser zu gleichen
n zu vertheilen; b) wird der einen Arbeit vor allen andern,
über dieselbe Preisfrage eingegangen sind, der Vorzug zuer-
, eine andere Arbeit aber eines Accessit's für werth geachtet: so
jene den Preis mit 35 Thalern, und diese das Accessit mit
halern; c) wird nur Eine Arbeit für vorzüglich erkannt, wäh-
von den übrigen keine weiter des Accessit's werth erachtet wird,
hält jene den Preis allein, und die ganze Preissumme; d)
endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage
eine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Arbeiten keine
es Preises werth erachtet werden sollte: so verbleibt der ganze
der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für
nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; e) geht auch im
en Jahre keine des Preises würdige Abhandlung ein, so ist die
heidung des vorgesetzten Ministerii einzuholen, ob die nicht ver-
te Preissumme von zwei Jahren als erspart eingezogen, oder
fernerweite Bestimmung zu Preisfragen erhalten soll.

§. 16. Sollte sich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von
philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: so
ie die auf solche Weise zurückgelegten Preise in dem nächsten
e zu oratorischen Preisaufgaben aus der Geschichte Deutschlands
besonders des Königl. Preussischen Staats zu bestimmen. Die
solche oratorische Aufgaben etwa zu liefernden Reden müssen
falls in lateinischer Sprache geschrieben seyn, wenn sie auf den
oder das Accessit Anspruch machen wollen. Wird auch keine
Preises würdige Rede geliefert, so ist wegen der solchergestalt dis-
eln Summe nach der Bestimmung unter §. 15. c) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakul-
ertheilten Preise findet jährlich am dritten August Statt, und
auf die an diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Kö-
zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hier-
en Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten
den Grund der desfallsigen, ihm von den zeitigen Dekanen der
Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu ent-
ln, sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften zu erbrechen,
die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages an-
ssene Weise bekannt zu machen. Dem größeren Publikum kön-
die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt
en, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtstags-
Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt
en, nächstdem aber sind sie mit kurzer Würdigung der gekrönten
arbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach
Bestimmung des §. 8. an dem zunächst darauf folgenden dritten
ist wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen ver-
ten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen
ndlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die ein-
n Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretär
kgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Ab-
r davon zur Universitätsregistratur genommen worden, durch den
ersitätssekretair ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und be-

halten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu lassen.

§. 19. Von dem zum dritten August jährlich auszugebenden Programm, worin die Preisaufgaben für das nächste Jahr und die Namen derer, welche an dem vorjährigen dritten August den Preis oder das Accessit erhalten haben, bekannt gemacht worden, sind 25 Exemplare an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

§. 20. Alle über dieses Reglement etwa entstehende Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. Sollte der Beschluß des letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des Ministerii einzuholen. — Berlin, den 4. Mai 1820. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 271. Reglement für die Vertheilung der Prämien auf der Universität zu Breslau betreffend. Vom 22. Juli 1821.

§. 1. Die für die Prämien bestimmte Summe von Dreihundert Thalern wird in der Art zwischen den fünf Fakultäten vertheilt, daß der philosophischen Einhundert, jeder der vier übrigen Fakultäten 50 Thlr. zu gut kommen.

§. 2. Jede Fakultät bildet aus ihrem Antheile Eine Prämie, und die philosophische deren zwei, von 50 Thlr. Diese Prämien sollen in der Regel nicht getheilt, sondern jede soll ganz der besten eingegangenen Preisschrift über die betreffende Aufgabe zuerkannt werden.

§. 3. Jede Fakultät bestimmt ihre Aufgaben selbst, und ist Richterin über die aufgegebenen Arbeiten. Sie wählt dieselben abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern, deren Lehrer in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben betreffen immer einen eigentlich wissenschaftlichen Gegenstand, und schließen alle Arbeiten aus, bei denen die Form zur Hauptsache gemacht werden kann, wie z. B. bei Predigten und dergleichen.

§. 4. In den beiden theologischen Fakultäten, so wie in der juristischen und medizinischen Fakultät, hat der jedesmalige Dekan den Vorschlag zu der zu wählenden Preisaufgabe. Dieser Vorschlag wird in einer eigenen Sitzung berathen, und muß bei der Abstimmung wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich haben, um gültig zu seyn. Die desfallsige Sitzung muß vor dem 10. Juli jeden Jahres Statt finden.

§. 5. Bei der philosophischen Fakultät wird nach der früheren Festsetzung in dem einen Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im andern Jahre eine philologische und eine mathematische oder physikalische Preisaufgabe gewählt. Da der Fächer in der philosophischen Fakultät so mancherlei sind, so bildet sich dieselbe für ihre Aufgaben, so wie für die Prüfung der eingegangenen Arbeiten und das Richteramt über dieselben in verschiedene Sektionen, in welche diejenigen Mitglieder zusammentreten, denen ihr Lehrfach ein kompetentes Urtheil erlaubt. In jeder Sektion wechselt das Recht des Vorschlags unter den zu ihr gehörigen Mitgliedern, und zwei Drittheile der Mitglieder müssen den Vorschlag genehmigen. Vor jeder neuen Preisaufgabe hat die genannte Fakultät daher eine allgemeine Sitzung zu veranstalten, in welcher diese Sektionen bestimmt werden.

§. 6. Daſſelbe Mitglied, welches den Vorſchlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, hat auch das Referat in derſelben über die eingegangenen Arbeiten. Dieſes Referat findet vermittelſt ausführlichen ſchriftlichen Berichts über ſämmtliche Arbeiten Statt; auch werden ſeine Reſultate kurz zuſammen geſtellt, um von demjenigen Profeſſor, welcher die Preiſe proklamirt, in ſeiner desfallſigen Rede gebraucht zu werden.

§. 7. Jede Preisſchrift muß in der Regel in lateiniſcher Sprache abgefaſſt ſeyn, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden iſt, welches übrigens nur in der philoſophiſchen Fakultät, und auch blos in dem ſeltenen Falle geſchehen darf, wo der Gegenſtand durch die Bearbeitung in einer todten Sprache zu ſehr erſchwert würde. — Jede Abhandlung muß ferner in dem Umfange ausgearbeitet ſeyn, daß der Gegenſtand hinlänglich erſchöpft werden kann. — Endlich aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß Form und Sprache nicht vernachläſſigt werden dürfen, ſondern daß vielmehr beide als untergeordnete Gründe bei der Preiswürdigkeit geltend gemacht werden ſollen.

§. 8. Sämmtliche Aufgaben werden jedes Jahr am dritten Auguſt bekannt gemacht. Die Preisſchriften ſelbſt müſſen ſpäteſtens am 1. Juni des darauf folgenden Jahres bei dem Univerſitätsſekretär abgegeben werden. Dies geſchieht in einem verſchloſſenen Paket mit der Ueberſchrift: „Preisſchrift aus . . . . . Fakultät". Der Abhandlung wird überdies ein verſiegelter Zettel beigelegt, welcher inwendig den Namen des Verfaſſers, und von auſſen einen Sinnſpruch enthält, der auch unter dem Titel der Abhandlung ſtehen muß, damit beide als zuſammen gehörend ſich ausweiſen.

§. 9. Der Univerſitätsſekretair verſieht das Paket mit ſeinem Präſentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals, und fertigt es ungeſäumt dem betreffenden Dekan zu. Dieſer eröffnet das Paket, verwahrt den verſiegelten Zettel, und ſetzt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſie geleſen, in Cirkulation bei den übrigen Mitgliedern ſeiner Fakultät. Damit dieſelbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, begleitet er ſie mit einem Laufzettel, worin die Tage bemerkt ſind, an welchen das Cirkulatum bei jedem ſeiner Kollegen abgegeben ſeyn muß.

§. 10. In der Reihe derſelben iſt dasjenige Fakultätsmitglied, welches den Vorſchlag zu der Preisaufgabe gemacht hat, das Letzte. Da daſſelbe über ſämmtliche Arbeiten Bericht zu erſtatten, und Antrag zu machen hat, ſo bleibt ihm hierzu bis gegen den 10. Juli Zeit gelaſſen, an welchem Tage aber ſpäteſtens die Fakultät ihre Sitzung zu halten hat, und die Würdigkeit der Arbeit beſtimmt werden muß. Dies geſchieht nach geſchehener Berichtserſtattung durch umſtändliche Berathung und förmliche Abſtimmung, wobei die abſolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Reſultate erfordert wird. — Wenn bei der Abſtimmung die Stimmen gleich ſind, hat der Referent (der zugleich Proponent der Preisaufgabe iſt) eine entſcheidende Stimme.

§. 11. Im Fall, daß bei einer Fakultät zwei Abhandlungen eingehen ſollten, die an Werth gleich zu achten wären, oder ſich ziemlich nahe kämen, ſo iſt dieſelbe befugt, im erſtern Fall den Preis in gleiche Theile zu theilen, und im zweiten Falle ein Acceſſit zu bilden, das nicht unter funfzehn und nicht über zwanzig Thaler betragen darf.

§. 12. Sollte aber bei einer Fakultät gar keine preiswürdige Arbeit eingehen, ſo wird der ganze Preis zurückgelegt, und für das

nächste Jahr eine neue Prämie, entweder für dieselbe, oder für eine andere Aufgabe ausgesetzt. Die in einem Jahre nicht vertheilte Prämie bleibt nur noch für das nächste Jahr zur Prämienvertheilung disponibel, dann aber, wenn die Prämie wieder nicht erworben wird, fällt sie dem allgemeinen Universitätsfonds anheim.

§. 13. Die von der philosophischen Fakultät auf solche Weise zurückgelegten Preise werden zu oratorischen Aufgaben bestimmt, welche ein Ereigniß aus der preussischen Geschichte, oder die Lobrede eines großen Mannes aus derselben zum Gegenstande haben müssen. — Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn zwei Drittheile der versammelten Fakultätsmitglieder aus Gründen, die in dem Protokoll anzuführen sind, statt der oratorischen Aufgabe für die Erneuerung der vorjährigen Preisfrage stimmen.

§. 14. Die Proklamation der Preise findet am dritten August Statt, und folgt auf die an diesem Tage gewöhnliche Rede. Der Redner entwikkelt nach derselben in Kürze den Werth und Unwerth der verschiedenen eingegangenen Arbeiten, erbricht sodann die Zettel der gekrönten Preisschriften, und proklamirt die Namen der Sieger. Dieses geschieht nachher noch durch ein gedrucktes lateinisches Programm, welches auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht wird, und auch die Aufgaben für das nächste Jahr enthält.

§. 15. Alle über dieses Reglement entstehende Differenzien werden an den Rektor, und von diesem an den akademischen Senat gebracht. Sollte die Entscheidung des letzteren von den Differirenden nicht angenommen werden, so wird die höhere Interpretation und Ergänzung durch das Universitätskuratorium bei dem vorgesetzten Ministerium erbeten. — Berlin, den 22. Juli 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 272. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Gegenstände der von der philosophischen Fakultät aufzugebenden Preisfragen. Vom 19. August 1823.

Das Ministerium ist mit der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 6. huj. vorgetragenen Meinung, betreffend die von der dortigen philosophischen Fakultät aufgestellte physikalische Preisfrage, einverstanden, daß von den auszusetzenden Preisen die einzelnen naturwissenschaftlichen Doktrinen durchaus nicht auszuschließen seyen, daß aber überhaupt bei der Wahl der Fächer, aus denen Preisfragen gewählt werden, darauf gesehen werde, ob Studirende in der Fakultät sind, von denen eine glückliche Bewerbung um den Preis erwartet werden kann, und daß die Fakultät sich lediglich hiernach, nicht aber nach einem Turnus richte, der allerdings die angegebene Inkonvenienz haben müßte, da die Zahl der gestifteten Preise nicht dauernd erweitert werden kann, wenn gleich das Ministerium in besondern Fällen auf die Aussetzung ausserordentlicher Preise eingehen wird, sobald ein solcher Antrag speziell motivirt, und durch die disponibeln Fonds begünstigt wird. — Hiernach haben Ew. ꝛc. die philosophische Fakultät zu bescheiden.

Berlin, den 19. August 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 273. Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preiſe auf der Univerſität zu Berlin. Vom 16. Septbr. 1824.

Nachdem das unterzeichnete Miniſterium beſchloſſen hat, auf der Königlichen Univerſität zu Berlin alljährlich Preisaufgaben und Preiſe für die hieſigen Studirenden einzuführen; ſo werden darüber hiermit nachſtehende Beſtimmungen bekannt gemacht.

§. 1. Auf der Königlichen Univerſität zu Berlin ſollen von den vier Fakultäten derſelben den hieſigen Studirenden jährlich Preisaufgaben zur Beantwortung öffentlich vorgelegt werden.

§. 2. Dieſe Preisfragen müſſen rein wiſſenſchaftliche Gegenſtände betreffen, und wenn gleich die Hauptgrundſätze für ihre Löſung aus den akademiſchen Vorträgen der einzelnen Lehrer bekannt ſeyn ſollten, dennoch von Seiten der Studirenden ein weiteres und gründlicheres Studium, und tieferes eigenes Forſchen und Nachdenken erfordern, und ſo gewählt ſeyn, daß ihre erſchöpfende Beantwortung ſowohl die gründliche wiſſenſchaftliche Bildung, als das Beurtheilungsvermögen beurkundet.

§. 3. Die theologiſche, juriſtiſche und mediziniſche Fakultät hat jährlich *eine*, die philoſophiſche aber jährlich *zwei* Preisfragen aufzugeben, und zwar letztere von einem Jahre zum andern abwechſelnd in dem einen eine allgemeine philoſophiſche und eine hiſtoriſche, und in dem andern Jahre eine philologiſche und eine mathematiſche oder phyſikaliſche.

§. 4. Jede Fakultät beſtimmt ihre Aufgabe ſelbſt, und wählt dieſelbe abwechſelnd aus den verſchiedenen Hauptzweigen ihrer Wiſſenſchaft. Dasjenige Mitglied der Fakultät, aus deſſen ſpeziellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, hat den Vorſchlag der Preisaufgabe; dieſer Vorſchlag wird von dieſem Mitgliede ſchriftlich gemacht, und in einer jährlich vor dem 20. Juli zu haltenden eigenen Sitzung der betreffenden Fakultät gemeinſchaftlich berathen, und iſt als gültig nur dann anzuſehen, wenn er wenigſtens von zwei Drittheilen der Stimmen angenommen iſt.

§. 5. Sämmtliche Preisaufgaben der verſchiedenen Fakultäten werden jährlich, am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs, mittelſt eines lateiniſchen Programms bekannt gemacht.

§. 6. Nur Studirende auf hieſiger Univerſität ſind berechtigt, bei der Bewerbung des Preiſes zu konkurriren. Die von ihnen über die Preisaufgabe zu liefernden Abhandlungen müſſen in lateiniſcher Sprache abgefaſſt ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Accesſit Anſpruch machen wollen.

§. 7. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Friſt von neun Monaten beſtimmt, nämlich vom 3. Auguſt jeden Jahres bis zum 3. Mai des darauf folgenden Jahres.

§. 8. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem Univerſitätsſekretär verſiegelt, unter der Adreſſe der betreffenden Fakultät abgegeben; jeder Abhandlung iſt ein verſiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfaſſers, und auſſerhalb dasjenige Motto enthält, welches unter den Titel der Abhandlung zu ſetzen iſt. Der Univerſitätsſekretär hat die ſolchergeſtalt eingegangene Abhandlung ſogleich uneröffnet an den Fakultätsdekan zu befördern. Sämmtliche Abhandlungen müſſen, bevor über die Zutheilung des Preiſes beſchloſſen wird, unter ſämmtliche Mitglieder der betreffenden Fakultät cirkuliren; demnächſt hat dasjenige Mitglied, welches den Vorſchlag zu einer Preisaufgabe gemacht hat, über ſämmtliche eingegangene Arbeiten einen ausführlichen ſchriftlichen Bericht zu ent-

werfen, und in derjenigen Sitzung der Fakultät vorzutragen, in welcher sie sich alljährlich spätestens bis zum 20. Julius versammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu berathen und zu entscheiden. Jeder ordentliche Professor ist gehalten, in dieser Sitzung zu erscheinen, oder durch rechtsgültige Gründe sich zu entschuldigen; über den zuzuerkennenden Preis und Accessit entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 9. Wenn bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine genügende Arbeit eingegangen ist; so verbleibt der Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieselbe in diesem Falle für das nächste Jahr zwei Preisfragen aufzustellen; geht aber auch dann keine des Preises würdige Abhandlung ein: so behält das Ministerium die weitere Entscheidung sich vor.

§. 10. Der Preis für die von jeder Fakultät als des Preises würdige Beantwortung der aufgegebenen Frage besteht aus einer goldenen Medaille vom Werthe von Fünf und Zwanzig Dukaten, über deren Beschaffenheit ehestens weitere Bestimmung erfolgen soll.

§. 11. Die feierliche Proklamation der von sämmtlichen Fakultäten zuerkannten Preise erfolgt jährlich am dritten August, unmittelbar auf die am diesem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs zu haltenden Rede. Der öffentliche Redner der Universität hat hierbei das Urtheil der Fakultäten über die eingegangenen Abhandlungen in Kürze bekannt zu machen, sodann die §. 8. gedachten Zettel der gekrönten Preisschriften öffentlich zu entsiegeln, und die Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemessene Art bekannt zu machen, auch können die Namen derer, welchen der Preis oder das Accessit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen über die jedesmalige Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächstdem aber sind sie, mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten, in dem für den nächstfolgenden dritten August auszugebenden Programm bekannt zu machen.

§. 12. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen versiegelten Zettel werden nicht geöffnet, sondern nebst den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnsprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet sind, durch den Universitätssekretair zurückgegeben. Eben so sind die gekrönten Arbeiten, nachdem davon eine Abschrift zur Universitätsregistratur genommen, ihren Verfassern wieder einzuhändigen, und haben letztere das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheil drukken zu lassen.

Berlin, den 16. September 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 274. Reglement, die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise auf der Universität in Halle betreffend. Vom 29. November 1824.

§. 1. Auf der Universität zu Halle sollen von den vier Fakultäten derselben jährlich den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2. Die von den verschiedenen Fakultäten aufzugebenden Preisfragen müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen, und dürfen folglich blos praktische Themata, z. B. aus dem Gebiete der Homiletik und Pastoraltheologie, der praktischen Jurisprudenz u. s. w.

nicht gewählt werden. Die Preisaufgaben müſſen ferner dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Studirenden angemeſſen, weder zu ſchwer noch zu leicht, und überhaupt von der Art ſeyn, daß ſie, wenn die Hauptgeſichtspunkte für ihre Löſung auch aus den akademiſchen Vorträgen der einzelnen Profeſſoren bekannt ſeyn ſollten, dennoch nicht blos durch Benutzung der Kollegienhefte beantwortet werden können, ſondern vielmehr von Seiten der Studirenden ſelbſtthätige Forſchung und eigenes Urtheil erfordern.

§. 3. Die theologiſche, juriſtiſche und mediziniſche Fakultät hat in der Regel jährlich Eine Preisfrage, die philoſophiſche Fakultät aber jährlich Zwei Preisfragen aufzugeben.

§. 4. Jede Fakultät beſtimmt ihre Aufgabe ſelbſt, und haben die ordentlichen Profeſſoren nach der Reihe, unabhängig von dem Dekanat, jeder aus ſeinem Hauptfache die jedesmalige Aufgabe zu wählen, vorzuſchlagen und darüber zu referiren, jedoch muß die Abwechſelung mit den verſchiedenen Hauptfächern hierbei genau beachtet werden. Bei der Wahl der zwei, von der philoſophiſchen Fakultät jährlich zu ſtellenden Preisfragen iſt indeſſen darauf zu ſehen, daß immer in dem einen Jahre eine allgemeine philoſophiſche und eine hiſtoriſche, in dem andern Jahre aber eine philologiſche und eine mathematiſche oder phyſikaliſche Preisfrage vorgelegt, und ſo abwechſelnd Jahr um Jahr verfahren werde.

§. 5. In jeder Fakultät wird der Vorſchlag in einer beſonderen Sitzung, welche in jedem Jahre vor dem 20. Juli Statt haben muß, gemeinſchaftlich berathen, und iſt erſt dann als gültig anzuſehen, wenn ſich bei der zu veranlaſſenden Abſtimmung wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen für den fraglichen Vorſchlag entſchieden haben.

§. 6. Zu den an die Studirenden jährlich zu vertheilenden Preiſen wird die im Univerſitätsetat auszuſetzende Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern Pr. Courant beſtimmt. Von dieſer Summe werden der philoſophiſchen Fakultät jährlich Einhundert Thaler, jeder der übrigen Fakultäten aber jährlich Funfzig Thaler zur Ertheilung von Preiſen bewilligt.

§. 7. Die philoſophiſche Fakultät bildet aus ihrem Antheile jährlich zwei Preiſe, und zwar einen jeden von Funfzig Thalern, jede der übrigen Fakultäten aber bildet aus ihrem Antheile jährlich nur Einen Preis, von Funfzig Thalern.

§. 8. Sämmtliche Preisaufgaben der verſchiedenen Fakultäten werden jedes Jahr am dritten Auguſt mittelſt eines lateiniſchen Programms bekannt gemacht; die Verpflichtung, dieſes Programm zu ſchreiben, ſoll unter den Dekanen der vier Fakultäten jährlich wechſeln.

§. 9. Die von den Studirenden über die Preisaufgaben zu liefernden Abhandlungen müſſen alle in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Acceſſit Anſpruch machen wollen.

§. 10. Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird eine Friſt von neun Monaten beſtimmt, welche in jedem Jahre mit dem dritten Auguſt, als dem Tage, an welchem die Preisaufgabe bekannt gemacht worden, beginnt, und mit dem 3. Mai des darauf folgenden Jahres endet.

§. 11. Die um den Preis werbenden Abhandlungen werden von den Konkurrenten bei dem zeitigen Univerſitätsſekretär abgegeben. Dies geſchieht in einem verſiegelten Pakete mit der Ueberſchrift der Fakultät, von welcher die in der betreffenden Abhandlung beantwortete Preisfrage aufgegeben worden. Jeder Abhandlung iſt überdies ein verſiegel-

ter Zettel beizulegen, welcher von Innen den Namen des Verfaſſers, und von Auſſen einen Sinnſpruch enthalten muß, der auch unter den Titel zu ſetzen iſt, damit der verſiegelte Zettel und die betreffende Abhandlung als zuſammengehörend ſich ausweiſen können.

§. 12. Der Univerſitätsſekretär hat das Paket, nachdem es mit dem Präſentatum und der Nummer des Sekretariatsjournals verſehen worden, ungeſäumt dem zeitigen Dekane der betreffenden Fakultät zuzuſtellen. Dieſer eröffnet das Paket, verwahrt den zu demſelben gehörigen verſiegelten Zettel, und giebt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſie geleſen hat, an den zeitigen Referenten ab. Dieſer fertiget die Relation und Beurtheilung ſchriftlich, und ſetzt Alles bei den übrigen Mitgliedern ſeiner Fakultät in Umlauf. Damit dieſelbe aber nirgend länger als acht Tage liegen bleiben kann, meldet er den Abgang dem Dekan, und begleitet ſie mit einem Laufzettel, worin die Tage zu bemerken ſind, an welchen das Cirkulatum bei jedem der Mitglieder der betreffenden Fakultät abgegeben ſeyn muß. In der Reihe derſelben ſoll der Dekan der letzte ſeyn.

§. 13. Demjenigen Mitgliede einer Fakultät, von welchem der Vorſchlag zu einer Preisaufgabe ausgegangen iſt, liegt alſo nicht nur die Pflicht ob, über die ſämmtlichen Arbeiten, welche über eine Preisaufgabe eingegangen ſind, eine ausführliche ſchriftliche Relation nebſt Beurtheilung zu entwerfen und cirkuliren zu laſſen, ſondern es hat auch in der Sitzung der betreffenden Fakultät, zu welcher ſie ſich alljährlich verſammeln wird, um über die Würdigkeit der eingegangenen Arbeiten zu beſtimmen, mündlich dieſelbe vorzutragen.

§. 14. Jede Fakultät hat ſpäteſtens bis zum 20. Juli jeden Jahres eine förmliche Sitzung zu halten, in welcher ſie über die Würdigkeit der Arbeiten entſcheidet, welche über die von ihr gegebene Preisfrage eingegangen ſind. Jeder ordentliche Profeſſor der betreffenden Fakultät iſt gehalten, bei dieſer Sitzung zu erſcheinen, oder ſich wegen ſeiner Abweſenheit durch gültige Gründe zu entſchuldigen. Dieſe Sitzung beginnt mit der im §. 13. bezeichneten mündlichen Relation über die eingegangenen Arbeiten, worauf die gemeinſame Berathung Statt findet, und ſodann von den anweſenden ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Fakultät über die eingegangenen Arbeiten zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten wird, bei welcher die abſolute Stimmenmehrheit zu einem gültigen Reſultate erforderlich iſt.

§. 15. In der Regel ſoll der ausgeſetzte Preis nur Einer Arbeit zuerkannt werden, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen und Modifikationen: a) Sind bei einer Fakultät über eine Preisfrage zwei Arbeiten eingegangen, welchen die abſolute Stimmenmehrheit in jeder Hinſicht gleichen Werth beigelegt hat: ſo iſt die Fakultät befugt, den ausgeſetzten Preis unter beide Verfaſſer zu gleichen Theilen zu vertheilen. b) Wird der einen Arbeit vor allen andern, welche über dieſelbe Preisaufgabe eingegangen ſind, der Vorzug zuerkannt, eine andere Arbeit aber eines Acceſſits für werth geachtet, ſo erhält jene den Preis mit 35 Thalern, und dieſe das Acceſſit mit 15 Thalern. c) Wird nur eine Arbeit für vorzüglich erkannt, während von den übrigen keine weiter des Acceſſits werth erachtet wird, ſo erhält jene den Preis allein, und die ganze Summe; eben ſo wie in dem Falle, wenn nur überhaupt Eine Arbeit eingehen, ſolche aber für preiswürdig erklärt werden ſollte. d) Wenn endlich bei einer Fakultät über die von ihr gegebene Preisfrage gar keine Arbeit eingehen, oder von den eingegangenen Ar-

beiten keine als des Preiſes werth erachtet werden ſollte: ſo verbleibt der ganze Preis der betreffenden Fakultät, und hat dieſelbe in dieſem Falle für das nächſte Jahr zwei Preisfragen aufzuſtellen. e) Geht auch im nächſten Jahre keine des Preiſes würdige Abhandlung ein, ſo iſt die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii einzuholen, ob die nicht verwandte Preisſumme von zwei Jahren als erſpart eingezogen, oder eine fernerweite Beſtimmung zu Preisfragen erhalten ſoll.

§. 16. Sollte ſich der §. 15. d) gedachte Fall auch bei den von der philoſophiſchen Fakultät aufgegebenen Preisfragen ereignen: ſo hat ſie die auf ſolche Weiſe zurückgelegten Preiſe in dem nächſten Jahre zu oratoriſchen Preisaufgaben aus der Geſchichte Deutſchlands, und beſonders des Königl. Preuſſiſchen Staats zu beſtimmen. Die über ſolche oratoriſche Aufgaben etwa zu liefernden Reden müſſen gleichfalls in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn, wenn ſie auf den Preis oder das Acceſſit Anſpruch machen wollen. — Wird auch keine des Preiſes würdige Rede geliefert, ſo iſt wegen der ſolchergeſtalt disponibeln Summe nach der Beſtimmung unter §. 15. e) zu verfahren.

§. 17. Die feierliche Proklamation der von ſämmtlichen Fakultäten ertheilten Preiſe findet jährlich am dritten Auguſt Statt, und folgt auf die an dieſem Tage zur Geburtsfeier Sr. Majeſtät des Königs zu haltende Rede. Der jedesmalige Redner des Tages hat hierbei den Werth und Unwerth der verſchiedenen eingegangenen Arbeiten auf den Grund der desfallſigen, ihm von den zeitigen Dekanen der vier Fakultäten vorher zu machenden Mittheilungen in Kürze zu entwikkeln, ſodann die Zettel der gekrönten Preisſchriften zu erbrechen, und den Namen der Sieger auf eine der Feierlichkeit des Tages angemeſſene Weiſe bekannt zu machen. Dem gröſſeren Publikum können die Namen derer, welchen der Preis, oder das Acceſſit zuerkannt worden, gleich in den öffentlichen, über die jedesmalige Geburtsfeier Sr. Majeſtät des Königs mitzutheilenden Nachrichten angezeigt werden, nächſtdem aber ſind ſie mit kurzer Würdigung der gekrönten Preisarbeiten in dem Programm bekannt zu machen, welches nach der Beſtimmung des §. 8. wird ausgegeben werden.

§. 18. Die zu den nicht gekrönten Abhandlungen gehörigen verſiegelten Zettel werden nicht geöffnet, ſondern nebſt den dazu gehörigen Abhandlungen den Vorzeigern der Sinnſprüche, mit welchen die einzelnen Abhandlungen bezeichnet ſind, durch den Univerſitätsſekretär zurück gegeben, jedoch bleibt es den Verfaſſern der nicht gekrönten Preisſchriften freigeſtellt, ob ſie ſich ſelbſt der Fakultät nennen wollen, um ſich dadurch, wenn ihre Arbeiten einigen Werth haben, als fleißige Studirende zu empfehlen, vorzüglich aber, um das genauere Urtheil in der Fakultät zu nützlicher Belehrung zu erfahren. Eben ſo ſind die gekrönten Arbeiten, nachdem eine Abſchrift davon zur Univerſitätsregiſtratur genommen worden, durch den Univerſitätsſekretär ihren Verfaſſern wieder einzuhändigen, und behalten die letztern das Recht, ihre Arbeiten zu ihrem eigenen Vortheile drukken zu laſſen.

§. 19. Von dem zum dritten Auguſt jährlich auszugebenden Programm, worin die Preisaufgaben für das nächſte Jahr und die Namen derer, welche an dem vorjährigen dritten Auguſt den Preis oder das Acceſſit erhalten haben, bekannt gemacht worden, ſind 25 Exemplare an das vorgeſetzte Miniſterium einzureichen.

§. 20. Alle über dieſes Reglement etwa entſtehenden Differenzien werden an den zeitigen Rektor, und von dieſem an den akademiſchen

Senat gebracht. Sollte der Beschluß des Letztern von den Differirenden nicht angenommen werden, so ist auf dem gewöhnlichen Wege die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Berlin, den 29. November 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 275. Reskript an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster, die Preisaufgaben bei der dortigen akademischen Lehranstalt betreffend. Vom 28. Juni 1831.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Berichte vom 29. Dezember v. J. und 13. d. M., daß für die Studirenden der dortigen Akademie jährlich drei Preisaufgaben, jede mit einem Preise von Fünf und Zwanzig Thalern, welche auf die dortigen Studienfonds anzuweisen seyn werden, gestellt werden können. Von diesen Preisen fallen für das erste Jahr Zwei in die philosophische Fakultät, für das zweite Jahr Zwei in die theologische Fakultät, und so abwechselnd. Giebt die philosophische Fakultät zwei Aufgaben, so ist die eine jederzeit philologischen Inhalts, und wenn die theologische Fakultät sich in diesem Falle befindet, hat die eine Aufgabe stets einen homiletisch-praktischen Inhalt, nämlich eine Predigt oder Homilie. Ein so genanntes Accessit findet nicht Statt. Die Ausarbeitungen müssen, mit Ausnahme der oben erwähnten homiletisch-praktischen Aufgabe, in lateinischer Sprache abgefaßt seyn, wenn nicht die Fakultät den Gebrauch der Muttersprache ausnahmsweise gestattet, welches bei Aufgaben philosophischen und neugeschichtlichen Inhalts sich mehrentheils rechtfertigen dürfte. Im Uebrigen kann nach dem hier wieder beigefügten Reglementsentwurf (Anlage a.) verfahren werden. — Berlin, den 28. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Regulativ, die auf der Akademie zu Münster alljährlich aufzustellenden Preisfragen betreffend.

§. 1. Es werden alljährlich den an der Akademie zu Münster Studirenden zwei Preisfragen zur Beantwortung vorgelegt, eine von der theologischen und eine von der philosophischen Fakultät. (Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß an andern Universitäten von der philosophischen Fakultät zwei Preisfragen aufgegeben werden, wovon die eine jedesmal philologischen, die andere abwechselnd entweder philosophischen, oder historischen, oder physischen, oder mathematischen Inhalts sind.)

§. 2. Diejenige Schrift, in welcher die aufgegebene Preisfrage, sofern nur Eine Beantwortung eingegangen, überhaupt genügend, oder unter mehreren am genügendsten beantwortet wurde, ist die Preisschrift, und wird mit ... Thalern honorirt; diejenige Schrift aber, welche der Preisschrift zunächst kommt, ist die Accessit-Schrift, und wird mit ... Thalern honorirt; das Honorar für die Accessitschrift könnte sich zu dem für die Preisschrift wie die Hälfte zum Ganzen verhalten.

§. 3. Die aufzustellenden Preisfragen müssen im Allgemeinen der hier zu erlangenden wissenschaftlichen Bildung, so wie dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaften selbst, angemessen und von solcher Art seyn, daß dabei die Studirenden auch mit den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, und mit der ohne Nachtheil für ihre eigentlichen Berufsarbeiten und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen darauf zu verwendenden Zeit ausreichen können.

§. 4. Dieſe Preisfragen werden zuerſt in einem deshalb beſonders zu haltenden Fakultätskonſeß beſprochen und berathen, und nach erfolgter Vereinigung der Fakultätsmitglieder in der geeigneten Form von den betreffenden Dekanen an den gebracht, welcher die Bekanntmachung derſelben zu beſorgen hat.

§. 5. Die Bekanntmachung geſchieht am Geburtstage Sr. Majeſtät des Königs nach einer vorangegangenen, dem feſtlichen Tage angemeſſenen lateiniſchen Rede in der akademiſchen Aula, und es gehört ſowohl die Abhaltung dieſer Rede, als auch die Bekanntmachung jener Preisfragen zu den Obliegenheiten des Profeſſors der Beredſamkeit, falls nicht ein anderer ordentlicher Profeſſor die Abhaltung der Feierlichkeit übernommen hat.

§. 6. Nur diejenigen haben ein Recht, ſich um den Preis zu bewerben, und Hoffnung, denſelben zu erhalten, welche ſich während der Zeit, in welcher die Preisfrage aufgeſtellt wurde, alſo ſpäteſtens im Jahre vorher, als Studirende in Münſter aufhielten, und die es auf Verlangen mit ihrem Ehrenworte bekräftigen können, daß keine fremde Hülfe ihnen bei der Ausarbeitung der Preisſchrift zu Theil geworden.

§. 7. Die zur Bearbeitung der Aufgaben geſetzte Friſt geht vom Tage der Bekanntmachung an bis zum neunten Monat darauf einſchließlich. Wer dieſen Termin, als den allerletzten, nicht berückſichtigt, hat es lediglich ſich zuzuſchreiben, wenn auf ſeine Arbeit keine Rückſicht mehr genommen wird.

§. 8. Die Arbeiten müſſen, wenn nicht darüber etwas Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, in lateiniſcher Sprache abgefaſſt, rein und leſerlich geſchrieben ſeyn, und vor Ablauf des zur Eingabe derſelben feſtgeſetzten Termins dem Dekan der betreffenden Fakultät zugeſtellt werden. Statt des Titels wird das erſte Blatt des Aufſatzes mit einem Motto beſchrieben; der Vor- und Zuname nebſt dem Vaterlande des Verfaſſers aber wird auf einem beſondern Blatte bemerkt, und dieſes Blatt in einem mit dem Motto der Preisſchrift bezeichneten, und mit einem Petſchaft, woraus der Verfaſſer nicht zu errathen iſt, verſiegelten Umſchlage der Ausarbeitung beigelegt. Wer dieſe Vorſchriften nicht pünktlich befolgt, macht ſich der Anſprüche auf den Preis verluſtig.

§. 9. In Betreff der Entſcheidung der Preiswürdigkeit haben die Fakultäten folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Dekan hat ſogleich nach Verlauf des zum Einbringen der Preisſchriften geſetzten Termins die eingegangenen Arbeiten den Mitgliedern der Fakultät mittelſt einer Miſſive vorzulegen, und ſie zu einem ausführlichen Urtheile darüber zu veranlaſſen. 2) Jedes Fakultätsmitglied ſchreibt ſein Urtheil auf einen beſondern Bogen, und legt es in einem verſiegelten mit dem Namen des Urtheilenden verſehenen Umſchlage der weitergehenden Miſſive bei. 3) Nach beendigtem Umlaufe der Miſſive veranſtaltet der Dekan einen Fakultätskonſeß, und bringt zu demſelben ſein ebenfalls ſchriftlich abgefaſſtes Urtheil mit. 4) In dieſem Konſeß werden die Siegel von den eingegangenen Urtheilen genommen, und die Urtheile der Reihe nach der Fakultät vorgeleſen. Das Urtheil des Dekans wird zuletzt vorgeleſen. 5) Hieraus werden Lob und Tadel, wie ſie in den ſchriftlichen Urtheilen vorliegen, durch mündliche Beſprechung gegen einander abgewogen und ausgeglichen, und ſo das Fakultätsurtheil gebildet. 6) Dieſes Fakultätsurtheil bringt der Dekan mit den dafür angenommenen und angeführten Gründen zu Papier, und läſſt es von den Mitgliedern der Fakultät ſigniren. Das ſignirte Original kommt zu den Fakultätsakten; dem

Professor der Beredsamkeit aber wird spätestens acht Tage vor dem Termine der Preisvertheilung und Preisfragenausstellung eine Abschrift davon zugefertigt.

§. 10. Am Tage vor der Feierlichkeit werden die der Preis- und der Accessit-Schrift beigelegten, mit dem Motto begleiteten, die Namen der Preisbewerber enthaltenden versiegelten Zettel, dem Rektor der Akademie zugestellt, welcher sie zur Feierlichkeit mitbringt, und sie auf Ansuchen des Professors der Beredsamkeit erbricht. Die erbrochenen Zettel überreicht der Rektor dem Professor der Beredsamkeit, und dieser spricht die Namen der Verfasser öffentlich aus, jedoch nur diejenigen, welche des ersten und zweiten Preises für würdig erkannt sind. Ist unter den Preisbewerbern Jemand, welcher im Falle, daß ihm das Accessit und nicht der Preis selbst zu Theil wird, unbekannt zu bleiben wünscht: so hat er unter das Motto des seinen Namen enthaltenden Zettels nur die Worte: Mit Verzichtleistung auf das Accessit zu schreiben. Die Namensbezeichnungen der übrigen Preisbewerber werden unentsiegelt und mit den Schriften selbst im Fakultätsarchive niedergelegt, jedoch die zu den letztern gehörigen Zeichnungen und sonstigen Originalbeilagen auf Verlangen zurückgegeben.

No. 276. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Stiftung eines dritten Preises für die philosophische Fakultät, und des zur Bearbeitung der Aufgaben zu gewährenden Termins. Vom 27. März 1832.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 14. d. M., die Preisfragen für die Studirenden der dortigen Universität betreffend, genehmigt das Ministerium hiermit, daß ein dritter Preis für die dortige philosophische Fakultät von Fünf und Zwanzig Thalern jährlich ausgesetzt werde. Zugleich bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Preisaufgaben für das nächste Jahr an demjenigen Feste bekannt gemacht werden sollen, an welchem die Preise für das abgelaufene Jahr vertheilt werden (am 18. Januar eines jeden Jahres).

Berlin, den 27. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 277. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Bestätigung der Scheill-Busseschen Stiftung bei dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 6. Oktober 1835.

Auf Ihren Bericht vom 17. August c. will Ich die zum Gedächtniß der am Lyceum Hosianum in Braunsberg angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse von ihren Gönnern, Freunden und Schülern errichtete Stiftung einer jährlichen Preisvertheilung an Zöglinge des genannten Lyceums mit den Rechten einer moralischen Person genehmigen, und authorisire Sie, das zurückgehende Statut zu bestätigen.

Teplitz, den 6. Oktober 1835. Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 278. Reskript, denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. Oktober 1835.

Kraft der von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. d. M. ertheilten Authorisation, wird das hier beigeheftete

von dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg unter dem 7. Juli d. J. verfaßte Statut (Anlage a.) für die zum Gedächtniß der am gedachten Lyceo angestellt gewesenen Professoren Scheill und Busse, von ihren Gönnern, Freunden und Schülern zum Zweck einer Preisvertheilung an Zöglinge dieses Instituts errichteten Stiftung, unter Beilegung der Rechte einer moralischen Person, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statut der Scheill-Busseschen Stiftung zur jährlichen Preisvertheilung bei dem Lyceo Hosiano zu Braunsberg. Vom 7. Juli 1835.

§. 1. Der Zweck dieser Stiftung ist, das Andenken an die beiden verstorbenen Professoren Dr. Joseph Scheill und Dr. Johann Bernhard Busse, welche an dem Königl. Lyceo Hosiano so segensreich eine bedeutende Reihe von Jahren gewirkt haben, dadurch dauernd zu erhalten, daß den Studirenden dieser Anstalt zur Anregung des Fleisses und zur Beförderung eines zweckmäßigen Studiums überhaupt alljährlich eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werde.

§. 2. Die Stiftung besteht in einem aus freiwilligen Beiträgen gesammelten, unablösbaren Kapital von 560 Thlr., welches in ostpreussischen Pfandbriefen zu 4 Prozent angelegt ist.

§. 3. Die Zinsen von diesem Kapital, und zwar im Betrage von 21 Thlr. werden alljährlich unter dem Namen Stipendium Scheillio-Bussianum demjenigen Studirenden des Königl. Lycei Hosiani zuerkannt, welcher die beste Bearbeitung einer Preisaufgabe liefert.

§. 4. Die Preisaufgabe wird abwechselnd ein Jahr aus der Pastoraltheologie, und das andere Jahr aus der Kirchengeschichte, als den Hauptfächern, welche die beiden Professoren Scheill und Busse am Königlichen Lyceo Hosiano gelehrt haben, gestellt.

§. 5. Die Aufgabe wird das eine Jahr von dem Professor der Pastoraltheologie, und das andere Jahr von dem Professor der Kirchengeschichte gewählt, in einer Sitzung des Senates des Königl. Lycei Hosiani vorgelegt, und in dem jedesmaligen Index lectionum für das Wintersemester bekannt gemacht.

§. 6. Die Beantwortungen der Preisfrage werden den 1. Juni des nächstfolgenden Jahres bei dem zeitigen Rektor des Königl. Lycei Hosiani eingereicht, und müssen, wie gewöhnlich, mit einer Devise versehen seyn, welche sich zugleich auf einem beigegebenen versiegelten Zettel befindet, in welchem der Name des Verfassers angegeben ist.

§. 7. Die theologische Fakultät beurtheilt die eingegangenen Arbeiten, und entscheidet, welche von den eingelieferten Arbeiten die beste sey. Der philosophischen Fakultät steht es frei, von den Arbeiten Kenntniß zu nehmen.

§. 8. Die Zuerkennung des Preises erfolgt öffentlich, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, Mittags 12 Uhr, in Gegenwart des Collegii professorum und sämmtlicher Studirenden im theologischen Hörsaale des Königl. Lycei Hosiani.

§. 9. Der zeitige Rektor eröffnet den Akt durch eine Anrede, liest hierauf das von der theologischen Fakultät über die eingegangenen Arbeiten aufgestellte Gutachten vor, öffnet den zur gekrönten Preisschrift gehörenden versiegelten Zettel, proklamirt den Sieger, und macht dann

die neue Preisaufgabe für das zukünftige Jahr bekannt. — Sollte von den eingegangenen Arbeiten keine den Anforderungen entsprechen, so wird der Betrag von 21 Thlr. nach der Festsetzung des Senates unter diejenigen Bewerber vertheilt, deren Arbeiten den Forderungen am nächsten kommen. Sollte hingegen keine Arbeit eingehen, oder sollten die eingehenden sämmtlich ungenügend seyn, so werden im nächstfolgenden Jahre zwei Preisaufgaben gestellt, von denen die eine durch die laufenden, und die andere durch die ersparten Zinsen remunerirt werden soll.

§. 10. Der Name des Siegers, so wie das über seine Arbeit abgegebene Gutachten der theologischen Fakultät wird in dem jedesmaligen Index lectionum für das Winterseméster zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11. Diese Stiftung wird auf dieselbe Art verwaltet, wie die Königl. Lycealkasse, jedoch abgesondert von letzterer.

§. 12. Der zeitige Rektor besorgt die nöthige Korrespondenz, erhebt die Zinsen, zahlt das Stipendium aus, und legt dem Collegio professorum alljährlich Rechnung. Zur Bestreitung der Auszaben für Einsendung und Empfangnahme der Coupons ist alljährlich der nach Abzug der 21 Thlr. des Stipendiums noch verbleibende 1 Thlr. bestimmt; was von demselben etwa erspart wird, geht als Bestand in das nächstfolgende Jahr über. — Bei der Königl. Lycealkasse wird das Dokument, nebst allen zur Stiftung gehörigen Papieren, hinlänglich gesichert aufbewahrt. — Braunsberg, den 7. Juli 1835.

Das Königliche Lyceum Hosianum.

No. 279. Allerhöchste Kabinetsorder an den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein, wegen Verwendung von jährlich 200 Thlr. zu Preisaufgaben für die Studirenden auf der Universität Greifswald. Vom 19. Februar 1839.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 8. d. M. ganz angemessen, daß auch bei der Universität Greifswald den Studirenden der verschiedenen Fakultäten jährlich Preisaufgaben gestellt werden, und genehmige, daß zu den für die besten Bearbeitungen jedesmal am dritten August zu vertheilenden Geldprämien eine Summe bis zur Höhe von Zwei Hundert Thalern aus disponibeln Mitteln der Universitätskasse verwendet werde. — Berlin, den 19. Februar 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Beamten und Unterbedienten der Univerſitäten.

No. 280. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, die Eidesleiſtung der mit der Beaufſichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beſchäftigten Perſonen betreffend. Vom 7. Auguſt 1835.

Die in Folge des Reſkripts vom 20. Mai v. J. hier eingegangenen Nachweiſungen über diejenigen Gattungen von Perſonen, welche, ohne zu einer der verſchiedenen Klaſſen der Civiloffizianten zu gehören, in dem diesſeitigen Reſſort mit der Beaufſichtigung oder Verwaltung irgend eines Staatseigenthums beſchäftigt und in Eid und Pflicht genommen worden, ſind in ein Hauptverzeichniß zuſammengetragen und ſolches durch das Königl. Staatsminiſterium Seiner Majeſtät dem Könige eingereicht. Allerhöchſtdieſelben haben zwar dagegen nichts zu erinnern gefunden, jedoch mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 5. Juni d. J. zu beſtimmen geruht,

daß bei keiner anderen, in jenes Verzeichniß nicht aufgenommenen Klaſſe von Perſonen dieſer Art, die Perſonen mögen jetzt ſchon angeſtellt ſeyn, oder erſt künftig angeſtellt werden, die Eidesleiſtung ohne Allerhöchſte vorgängige Genehmigung erfolgen, und eben ſo wenig eine ſchon jetzt der Eidesleiſtung unterworfene Klaſſe ohne Allerhöchſte Genehmigung von derſelben entbunden werden ſoll.

Ew. ꝛc. ſetze ich hiervon zur Nachricht, weiteren Veranlaſſung und Beachtung ergebenſt in Kenntniß.

Berlin, den 7. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 281. Cirkular an dieſelben, daß wiederholte Vereidigung unzuläſſig. Vom 1. Juni 1835.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Miniſterium im abſchriftlichen Anſchluſſe die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. Februar d. J. (Anlage a.), Betreff der abermaligen Verpflichtung derjenigen Königl. Beamten, welche entweder in ihrem bisherigen Reſſort eine anderweitige Amtswirkſamkeit erhalten, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergehen, zur Berückſichtigung bei vorkommenden Anſtellungsfällen.

Berlin, den 1. Juni 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder an das Geheime Staatsminiſterium, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 10. Februar 1835.

Auf die Anfrage des Staatsminiſteriums vom 24. v. M., die Dienſteide betreffend, ſetze Ich feſt, daß der Beamte, der entweder in ſeinem bisherigen Reſſort eine anderweitige Amtswirkſamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleiſteten Dienſteid zu verweiſen iſt, dabei aber ſchriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er ſich bei Uebernahme des

neuen, speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 282. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, wegen der Dienst-Instruktion für den dortigen Universitätssekretär. Vom 13. August 1836.

Das Ministerium findet gegen die von Ew. ꝛc. mittelst Berichts vom 21. Juni d. J. eingereichte Dienst-Instruktion (Anlage a.) für den dortigen Universitätssekretär nichts zu erinnern, und will solche daher hierdurch genehmigen. — Berlin, den 13. August 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Dienst-Instruktion für den Universitätssekretär zu Breslau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Universitätssekretär ist zur Treue gegen Se. Majestät den König, und insbesondere gegen die Breslauer Universität verpflichtet. Er muß bei den ihm durch diese Instruktion vorgeschriebenen und sonst obliegenden Dienstverrichtungen gewissenhaft, thätig, pünktlich, verschwiegen und unbestechlich seyn. Insbesondere ist ihm zur Pflicht gemacht, die in dem Senate und andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten (Stat. V. 5.).

2. Derselbe steht unter der besonderen Aufsicht des Rektors der Universität, der demselben Aufträge ertheilen, ihn persönlich zu sich kommen lassen, und ihm nöthigenfalls Zurechtweisungen geben kann. Auch hat er demselben unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn er irgend etwas, wodurch der Universität Nachtheil erwachsen könnte, entdeckt (Stat. V. 5. 13.).

3. Da nach der Instruktion vom 18. Novbr. 1819 §. V. No. 3 dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten die sämmtlichen Subalternen der Universität erforderlichen Falls zu Gebote stehen sollen, so ist der Universitätssekretär verpflichtet, den Anordnungen des Königlichen Regierungsbevollmächtigten willig und ungesäumt Folge zu leisten.

4. Nicht minder hat derselbe die Aufträge des Universitätsrichters pflichtgetreu auszurichten, und auf dessen jedesmaliges Verlangen persönlich bei demselben zu erscheinen (Stat. V. 5.).

5. Ausserdem hat er sich den sämmtlichen Professoren der Universität gefällig zu beweisen, und insbesondere den Dekanen in ihren amtlichen Obliegenheiten förderlich zu seyn, ohne erst die besondere Anweisung des Rektors abzuwarten.

6. In seinen Beziehungen zu den Studirenden hat der Universitätssekretär sich eines höflichen, dabei aber würdigen und Achtung erwerbenden Betragens zu befleissigen.

II. Journalführung und Aufzeichnung der Universitätsbegebenheiten.

7. Der Universitätssekretär führt das Universitäts-Journal, in welches vorschriftsmäßig (Stat. III. 25.) alles an den Rektor, als solchen, Ergangene, was nicht von den vorgesetzten Behörden perso-

h und ausſchließlich an ihn gerichtet iſt, oder zu den ihm beſonders
rbehaltenen Geſchäften gehört, eingetragen werden muß. Eine Aus-
hme findet Statt, wenn etwas an eine Fakultät (Stat. ebd.), und
türlich alſo überhaupt wenn etwas an eine andere kompetente Be-
rde, z. B. an das Kuratorium, an die Bibliothek, das Leſezimmer
dgl. abgegeben wird. Auch genügt es bei zahlreich einlaufenden
nmeldungen zu Stipendien, wenn der Sekretär eine Liſte zur Ueber-
ht anfertigt, und mit Beziehung darauf im Journal einen General-
rmerk macht.

8. In demſelben Journal muß in den dazu beſtimmten Kolon-
n, Datum und Inhalt der auf eine Eingabe und überhaupt auf
gend etwas Eingegangenes erlaſſenen Verfügung angemerkt werden.

9. Der Univerſitätsſekretär iſt verpflichtet, ein genaues, vollſtän-
ges Tagebuch über alle Univerſitätsbegebenheiten zu halten (Sta-
ten V. 6.).

10. Derſelbe muß auch alle die Univerſität betreffenden Druck-
hriften (auch ſolche nicht ausgeſchloſſen, die nur in einzelnen Bogen
der Blättern beſtehen, ſammeln und ſie in Ordnung aufbewahren
Stat. ebd.)

III. Regiſtraturgeſchäfte.

11. Der Univerſitätsſekretär bewahrt das Archiv der Univerſität,
nd hat die Urkunden und Akten in den dazu angewieſenen Schrän-
n und Fächern in Ordnung zu halten (Stat. V. 7.), wobei er unter
r Oberaufſicht des Rektors ſteht, dem er beſonders verantwortlich
t (Stat. III. 42.).

12. Insbeſondere bewahrt derſelbe auch die Akten des Univer-
itätsgerichts, und ſteht in dieſer Hinſicht unter der Leitung des Uni-
rſitätsrichters.

13. Nach jeder Senatsſitzung erſucht der Sekretär den Rektor,
jenigen von den zum Vortrage im Senat benutzten Stücke, welche
unmehr zu den Akten kommen ſollen, mit dem erforderlichen Ver-
erk („ad acta") zu verſehen und an ihn abzugeben, damit ſie an
m gebührenden Orten unverzüglich eingeordnet werden können.

14. Aktenhefte dürfen nicht an unberechtigte Perſonen mitgetheilt
erden. Dem Königl. Regierungsbevollmächtigten müſſen jedoch alle
niverſitätsakten unweigerlich zur Einſicht mitgetheilt werden (Inſtr.
d. Kurat. d. Univerſ. v. 12. April 1816 §. 10.). Auch kann jeder
Senator ohne Weiteres verlangen, daß ihm die Akten verabfolgt wer-
n (Stat. III. 42.), und der Profeſſor eloquentiae, ſelbſt wenn er
icht Mitglied des Senats iſt, in ſo fern derſelbe lateiniſche Schrei-
n oder Anſchläge zu entwerfen hat (Stat. III. 40.). Auſſerdem iſt
ie Genehmigung des Rektors und (bei Akten des Univerſitätsgerichts)
es Univerſitätsrichters einzuholen, wenn die Verabfolgung von Akten
rlangt wird.

IV. Protokollführung.

15. Dem Univerſitätsſekretär liegt es ob, ſowohl in den Senats-
tzungen, als auch in den allgemeinen (namentlich zum Behufe der
lektorwahl und der Rektoratsübergabe zu haltenden) Verſammlungen
r ordentlichen Profeſſoren das Protokoll zu führen (Stat. V. 5.).
Gleiche Verpflichtung hat er bei der Sitzung, welche der Rektor zum
behufe der Freitiſchvertheilung oder zu irgend einem auſſerordentlichen
wecke veranſtaltet.

16. In dem bei den Senatsverſammlungen geführten Protokoll

ſollen insbeſondere die Anweſenden bemerkt, und die Anträge und Beſchlüſſe verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der ſie durchgegangen oder verworfen worden ſind (Stat. III. 36.).

17. Der Univerſitätsſekretär darf ſich auch nicht weigern, in den Terminverhandlungen des Univerſitätsrichters, ſobald er dazu aufgefordert wird, das Protokoll zu führen (vergl. Reglement vom 18. November 1819 §. 15.).

V. Expeditionsgeſchäft.

18. Der Univerſitätsſekretär entwirft, wenn es der Rektor nicht ſelbſt thut (wo er aber das Konzept vor der Reinſchrift durchzuſehen und dem Rektor ſeine allenfallſigen Bemerkungen mitzutheilen hat), oder wenn nicht die Ausfertigung in lateiniſcher Sprache geſchehen muß, wo ſie dem Profeſſor eloquentiae obliegt, alle im Senat beſchloſſenen Bekanntmachungen an die Studirenden, desgleichen die Berichte an die vorgeſetzten Behörden und die anderweitigen an Einzelne oder an ſonſtige Behörden zu erlaſſenden Schreiben. Die Ausfertigung geſchieht in allen dieſen Fällen im Namen von „Rektor und Senat" (Stat. III. 39.).

19. Derſelbe legt die Konzepte dem Rektor, und wenn es Berichte an das vorgeſetzte Miniſterium oder an den Königl. Regierungsbevollmächtigten ſind, dem Rektor und den Dekanen zur Unterſchrift vor (Stat. III. 41.).

20. Derſelbe ſorgt dafür, daß die Konzepte mundirt werden, und legt die mit ſeiner Kontraſignatur verſehene Reinſchrift dem Rektor, und wo dieſes nöthig iſt, dem Rektor und den Dekanen, zur Unterſchrift vor (Stat. III. 39.).

21. Gleiches Verfahren tritt ein, wenn der Univerſitätsſekretär beauftragt wird, im Namen des Rektors Anſchläge, Schreiben oder Berichte auszufertigen. Die Unterfertigung lautet aber hier: „der Rektor der Univerſität", und es iſt immer der Rektor allein, welcher unterſchreibt.

22. Der Univerſitätsſekretär kontraſignirt auch alle Ausfertigungen, an welchen der Univerſitätsrichter Theil nimmt, ſowohl diejenigen, welche von dieſem allein unterſchrieben werden, als auch diejenigen, welche im Namen des akademiſchen Senats abgefaſſt und von dem Rektor und dem Richter unterſchrieben werden, was bei allen Sachen, welche im Senat zum Vortrage gekommen ſind, der Fall iſt (Regl. v. 18. Novbr. 1819 §. 15.).

23. Der Sekretär hält eine Liſte, in welche er die ſämmtlichen, eine Ausführung erheiſchenden Senatsbeſchlüſſe nach jeder Senatsverſammlung einträgt. In einer beſonderen Kolumne wird bemerkt, was zur Ausführung derſelben geſchehen iſt, ohne Beifügung des Datums. Dieſe Liſte hat er in der letzten Senatsſitzung eines jeden Monats dem Exrektor vorzutragen, damit dieſer dem Senat Bericht erſtatte (Stat. III. 38.).

VI. Geſchäfte bei der Immatrikulation.

24. Wenn die Immatrikulations-Kommiſſion die bei dem Pedell abzugebenden und durch dieſen ihr vorzulegenden Abgangszeugniſſe und ſonſtigen in dem Bundestagsbeſchluſſe vom 5. Dezember 1835. Art. 2. vorgeſchriebenen Legitimationen der zu Immatrikulirenden in Ordnung befunden hat, ſo daß der Immatrikulation nichts im Wege ſtehe, ſo läſſt ſie jene Papiere dem Univerſitätsſekretär zuſtellen, der alsdann ſchon vorläufig die Immatrikulationsſcheine ausfertigt, indem er die

druckten Schemata nach der ihm vom Rektor zu gebenden Anwei-
ng ausfüllt, und die Siegelung beſorgt, ſo daß nur noch die Unter-
rift der Immatrikulations-Kommiſſion erfordert wird. Eben ſo
gt er auch die Namen der Immatrikulanden auf die denſelben ein-
händigenden Anmeldungsbogen und Erkennungskarten, von denen
nn die letzteren erſt noch dem Rektor zur Unterſchrift vorzulegen
id.

25. Bei der Immatrikulation ſelbſt achtet der Univerſitätsſekretär
rauf, daß die ſich einſchreibenden Studirenden in dem Matrikelbuche
e Rubriken gehörig ausfüllen.

26. Derſelbe legt zugleich den Neuimmatrikulirten eine Liſte vor,
welche dieſe ihre Namen, mit Beifügung ihrer Wohnungen, einzu-
agen haben.

27. Ferner ſorgt er dafür, daß die Studirenden aufgefordert
erden, dem Kranken-Unterſtützungsverein beizutreten, und demzufolge
re Namen in eine ihnen vorzulegende Liſte einzuzeichnen. Bei die-
r Gelegenheit werden ſofort auch die Eintrittsgelder, welche 10 Sgr.
tragen, aber von denen, die ſchon früher auf der hieſigen Univer-
ät ſtudirt haben, nicht entrichtet werden, ſo wie auch der Betrag
r ſubſkribirten Beiträge (die nicht unter 3 Sgr. monatlich ſeyn
irfen) für die erſten drei Monate pränumerando erhoben. Dieſe
hobenen Gelder werden halbjährlich nach Beendigung der Immatri-
lationen verrechnet, und an die Studenten-Krankenkaſſe abgeliefert.

28. Der Univerſitätsſekretär läſſt ſich allemal, wenn Immatriku-
tionen vorgenommen worden ſind, von dem Pedell, der die Immatri-
lationsgebühren erhebt, die zur Univerſitätskaſſe fallenden Antheile
liefern, verrechnet ſie, und übergiebt den Betrag gleich nach der im
undestagsbeſchluß vom 5. Dezember 1835 Art. I. beſtimmten Im-
atrikulationsfriſt der Univerſitätskaſſe, nach einer vom Rektor als
chtig zu beſcheinigenden Deſignation, welche die ſämmtlichen imma-
ikulirten Studirenden aufführt, und bei denjenigen, welchen der
aſſenantheil vom Rektor erlaſſen worden iſt, einen dieſes anzeigenden
ermerk enthält. Von nachträglich erfolgenden Immatrikulationen
nd unter gleicher Form die Beiträge Ende Dezember und Ende Juni
n die Quäſtur abzuliefern. Der zur Kaſſe zu ziehende Antheil be-
eht übrigens, wo die vollen Immatrikulationsgebühren erhoben wer-
n, in 20 Sgr. für den allgemeinen Univerſitätsfonds, eben ſo viel
ir die Bibliothek, und eben ſo viel für den zur Unterſtützung armer
Studirender beſtimmten Fonds (vergl. unten 63.).

29. Der Univerſitätsſekretär trägt die Beträge, welche der Pe-
ll bei der Immatrikulation für die Dekane der Fakultäten erhebt,
n die zu dieſem Ende eingeführten Quittungsbücher ein, und wacht
arüber, daß die erhobenen Beträge richtig an die Dekane abgeliefert
erden.

VII. Eintragung und Löſchung im grünen Buche.

30. Das grüne Buch iſt ein allgemeines Studentenregiſter, in
elchem jeder Studirende ſein beſonderes Blatt hat, auf welchem ſich
nter beſtimmten Rubriken alle denſelben betreffenden perſönlichen No-
zen vermerkt finden. Dieſe Blätter ſind nach den Fakultäten in
inf Bände, und in jedem Bande nach den Anfangsbuchſtaben die
amen vertheilt. Dieſes grüne Buch muß bei jeder Senatsſitzung
uf dem Seſſionstiſche liegen.

31. Der Univerſitätsſekretär hat nun die Verpflichtung: 1) bald

nach der Immatrikulation für jeden immatrikulirten Studirenden ein Blatt im grünen Buche anzulegen, und auf daſſelbe die ſämmtlichen in dem Album verzeichneten Perſonalnotizen zu übertragen; 2) alle disziplinariſchen Strafen und Rügen, von denen ein Studirender betroffen wird, muß derſelbe ſofort unter dem geeigneten Rubrum vermerken; eben ſo auch 3) die einem Studirenden zuerkannten Preiſe oder Belobungen; 4) auch darf er nicht unterlaſſen, die ſämmtlichen, Studirenden zu Theil gewordenen Wohlthaten, namentlich auch die Gewährung der Stundung durch Fakultätsbeſchluß und die Verleihung eines Freitiſches, anzumerken; 5) Anzeigen von Behörden über Verleihung von Stipendien an hieſige Studirende werden gleichfalls eingetragen, ſo wie eingelaufene Empfehlungen zu akademiſchen Benefizien; 6) Studirende, welche ihr akademiſches Bürgerrecht aufgegeben oder ſonſt verloren haben, müſſen ſofort gelöſcht werden.

VIII. Geſchäfte bei Erhebung der Anmeldungsgelder.

32. Am Anfange eines jeden Semeſters werden auf dem Sekretariat Einziehungsbogen ausgelegt, auf welchen ſich die Studirenden in ähnlicher Art zu den öffentlichen Vorleſungen einzuzeichnen haben, wie es auf der Quäſtur zu den Privatvorleſungen geſchieht. Es dienen zu dieſem Zwekke dieſelben Bogen, die auch auf der Quäſtur gebraucht werden.

33. Damit die übrigen Arbeiten nicht zu ſehr geſtört werden, beſtimmt der Sekretär durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette die Tage und Stunden, an denen die Einzeichnungen Statt finden können. Nach drei Wochen werden die Liſten geſchloſſen, nachdem einige Tage vorher dieſe Schlieſſung durch einen Anſchlag des Sekretärs bekannt gemacht worden iſt.

34. Der Sekretär geſtattet die Einzeichnung nur gegen Erlegung eines Anmeldungsgeldes von 2½ Sgr. für jede einzelne Vorleſung. Nach dem Schluſſe der Anmeldungen wird eine ſummariſche Zuſammenſtellung der eingegangenen Beträge angefertigt, z. B.

Einnahme.

1) bei den Vorleſungen des Prof. X. und zwar:
   a) über Geſchichte der franz. Revol. von 120 Zuhör. 10 rtl. — ſgr. — pf.
   b) ꝛc.
2) bei der Vorleſung des Prof. Y.
   ꝛc. ꝛc.

x ꝛ — ꝛ — ꝛ

Zuſammen y rtl. — ſgr. — pf.

Dieſe Zuſammenſtellung wird, nebſt den Einzeichnungsbogen, erſt dem Kaſſenkontroleur zur Reviſion, und dann dem Rektor zur Atteſtirung der Richtigkeit vorgelegt: worauf die Einzahlung zur Kaſſe erfolgt.

IX. Ausfertigung der Abgangszeugniſſe.

35. Sechs Wochen vor dem geſetzlichen Schluſſe der Vorleſungen hat der Univerſitätsſekretär einen Anſchlag zu machen, in welchem er die Studirenden, welche am Ende des halben Jahres die Univerſität verlaſſen wollen, auffordert, ihren Abgang, unter Vorlegung des Anmeldebogens und Vorausbezahlung der Gebühren, baldigſt auf dem Sekretariat anzumelden, und ſie dabei darauf aufmerkſam macht, daß ſie bei Verzögerung der Anmeldung es ſich ſelbſt würden zuzuſchreiben haben, wenn ihnen das Abgangszeugniß nicht zur rechten Zeit ſollte ausgefertigt werden können.

36. Die Gebühren betragen, wenn ein vollständiges Abgangs-
ugniß gesucht wird, 4 Rthlr. 15 Sgr. (und bei den Studirenden
r evangelisch-theologischen Fakultät einen Thaler mehr), wovon 20
gr. dem Rektor, 1 Rthlr. 15 Sgr. (oder bei der evangelisch-theo-
ziſchen Fakultät 2 Rthlr. 20 Sgr.) dem Dekan der Fakultät, zu
lcher der Abgehende gehört hat, 10 Sgr. dem Dekan der philoſo-
iſchen Fakultät wegen ſeiner Mitunterſchrift, 1 Rthlr. 5 Sgr. (bei
r evangeliſch-theologiſchen Fakultät 1 Rthlr.) dem Sekretär (ein-
ließlich der Koſten der Reinſchrift), 10 Sgr. den Pedellen zufallen,
id 15 Sgr. für den erforderlichen Stempelbogen gerechnet werden.
ei unvollſtändigen, hauptſächlich nur ein Sittenzeugniß enthaltenden
bgangszeugniſſen betragen die Gebühren 2 Rthlr. 5 Sgr., nämlich
) Sgr. für den Rektor, 20 Sgr. für den Sekretär (einſchließlich
r Koſten der Reinſchrift), 10 Sgr. für die Pedelle und 15 Sgr.
ir den Stempel. Behauptet der Studirende, für den Augenblick
uſſer Stande zu ſeyn, die Gebühren zu zahlen, ſo mag die Anmel-
ung dennoch angenommen werden, wenn mindeſtens 1 Rthlr. einge-
hlt wird, ſo daß die Ausfertigungskoſten gedeckt ſind. Die erfolgte
inzahlung der Gebühren wird in dem Buche in einer beſonderen
olumne vermerkt.

37. Die Anmeldungsbogen, welche dem Sekretär zum Behufe
r Ausfertigung des Abgangszeugniſſes übergeben werden, ſind mit
m Vermerk der Nummer der Meldung zum Abgange zu verſehen
id in einem Konvolut zu ſammeln. Der Studirende aber wird be-
utet, daß er nach dem Schluſſe ſeiner Vorleſungen, oder in den letz-
n acht Tagen vor dem Schluſſe wieder komme, und ſich den Anmel-
ungsbogen holen ſolle, um ſich auf demſelben noch nachträglich den
eſuchsfleiß für die Vorleſungen des letzten halben Jahres bezeugen,
id auf der Univerſitätsbibliothek beſcheinigen zu laſſen, daß er mit
r Zurücklieferung geborgter Bücher nicht mehr im Rückſtande ſey.
an werde in der Zwiſchenzeit die Ausfertigung des Abgangszeug-
ſſes vorbereiten, aber die Vollendung der Ausfertigung könne nicht
folgen, bis die Zeugniſſe des letzten Semeſters und die Bibliotheks-
ſcheinigung beigebracht ſeyen. — Zeigt der Anmeldungsbogen, daß
m Studirenden Honorare geſtundet ſind, ſo iſt derſelbe anzuweiſen,
ß er ſich auf der Quäſtur melde, damit eine Anerkennungsurkunde
er die geſtundeten Honorare aufgenommen werden könne. Iſt aber
r Studirende mit nicht geſtundeten Honoraren im Reſt, ſo wird
rſelbe bedeutet, daß er vorerſt die Erlaubniß ſeines Dekans zur Aus-
rtigung des Zeugniſſes beizubringen habe.

38. Da nach den beſtehenden Vorſchriften den Studirenden der
tholiſch-theologiſchen Fakultät die Abgangszeugniſſe noch vor dem
blaufe des letzten halben Jahres behändigt werden können, ſo wird
eſen der Anmeldungsbogen ſchon früher zurückgegeben. Der Sekre-
r hat deshalb jedesmal mit dem Dekan der katholiſch-theologiſchen
akultät Rückſprache zu nehmen, und die Studirenden, welche ſich
im Abgange melden, demgemäß zu beſcheiden.

39. Bei der Ausfertigung der vollſtändigen Abgangszeugniſſe iſt
uptſächlich die ausführliche Inſtruktion vom 3. Januar 1835 und
rt. 12. des Bundestagsbeſchluſſes vom 5. Dezember 1835 zu beach-
n, in Folge deren lithographirte Schemata eingeführt worden ſind,
elche in der vorſchriftsmäßigen Weiſe ausgefüllt werden müſſen.
eitdem iſt in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wiederholt beſtimmt

worden, daß in den Abgangszeugnissen bemerkt werden soll, ob die Studirenden mit dem Zeugniß der Reife auf die Universität übergegangen sind, oder nicht, und im letztern Fall, ob sie sich vielleicht nachträglich das Zeugniß der Reife erworben haben.

40. Bei der Ausfertigung der unvollständigen, hauptsächlich nur ein Sittenzeugniß bezweckenden Abgangszeugnisse wird im Allgemeinen eben so verfahren, nur daß hier die Vorlesungen, welche der Studirende gehört hat, nicht einzeln aufgeführt werden, sondern dafür hinter das Sittenzeugniß die allgemeine Bemerkung gesetzt wird, daß der Studirende in allen oder einigen Semestern Vorlesungen von der und der Art gehört, und dabei im Allgemeinen Fleiß, oder sehr großen Fleiß, oder auch keinen Fleiß (je nachdem nämlich die Zeugnisse lauten) bewiesen habe.

41. Wenn der Dozent auf dem Anmeldungsbogen gar keinen Fleiß bezeugt hat, sondern blos „den Besuch bezeugt", oder „die Anmeldung bezeugt" gesetzt worden ist, so hat der Sekretär, in so fern in dem Abgangszeugnisse die einzelnen Vorlesungen aufgeführt werden, das Konzept so zu fassen, daß er hinter den Namen des Dozenten in Parenthese setzt: „(bei welcher Vorlesung blos der Besuch, oder blos die Anmeldung bezeugt worden ist)"; hat der Studirende die Einholung eines Zeugnisses für eine angenommene Vorlesung ganz unterlassen, so wird zwar die Vorlesung aufgeführt, aber in Parenthese beigefügt: „(für welche Vorlesung jedoch die Einholung eines Besuchszeugnisses unterlassen worden ist)".

42. Wenn einem Studirenden Honorare gestundet worden sind, so ist in dem Abgangszeugniß unmittelbar hinter der Aufführung der Vorlesungen zu setzen: „Dabei ist zu bemerken, daß laut Protokoll von dem und dem Datum, die Honorare von den vorstehenden Vorlesungen, und zwar:

für eine derselben bei Hrn. Prof.	A.	5	Rthlr.,
„ zwei „ „ „ „	B.	10	„
„ drei „ „ „ „	C.	4	„
	zusammen	19	Rthlr.

dem Stud. juris N. N. bis nach seiner Anstellung oder sonstigen Verbesserung seiner Vermögensumstände gestundet worden sind, und wird diejenige Behörde, bei welcher die Anstellung erfolgt, ersucht, in Gemäßheit der Cirkularverordnung vom 21. Oktober 1826, der Universitäts-Quästur davon Anzeige zu machen".

43. Bei den unvollständigen Abgangszeugnissen wird dieser Vermerk auf ähnliche Weise dem Zeugniß einverleibt; nur fällt die Bitte an die Behörden weg, weil ja doch auf den Grund solcher Zeugnisse keine Anstellung erfolgen kann.

44. Das Sittenzeugniß wird bei den vollständigen, wie bei den unvollständigen Abgangszeugnissen mit Berücksichtigung der Vermerke entworfen, welche im grünen Buche in Betreff der Sittlichkeit sich vorfinden. Wenn in demselben gar kein ungünstiger Vermerk vorkommt, so wird gesetzt: „In sittlicher und ökonomischer Beziehung ist durchaus nichts Nachtheiliges zur Kenntniß der Disziplinarbehörden gekommen". Ist eine Disziplinarstrafe von mehr als vier Tagen Karzer gegen den Abgehenden erkannt worden, so wird Vergehen und Strafe im Abgangszeugniß namhaft gemacht. Ist die Disziplinarstrafe bloßer Verweis oder eine Karzerstrafe von vier Tagen oder weniger gewesen, so wird gesetzt: „ist gegen den Stud. N. N. nichts

n Bedeutung vorgekommen, und daher auch nichts zu vermerken wesen". Wenn ein Studirender mehr als dreimal auf eine begrün- te Weise wegen Schulden verklagt wird, so heißt es: „ist zu be- rken, daß der Stud. N. N. so und so oft wegen Schulden ver- ıgt worden ist".

45. Wenn das Konzept von dem Rektor und den Dekanen un- rschrieben, und vom Königlichen Regierungsbevollmächtigten mit- terzeichnet ist, so wird dasselbe mundirt und in der Reinschrift zur terschrift vorgelegt. Dies geschieht durch die Pedelle, denen der ekretär bei Einhändigung der Reinschrift zugleich die dem Rektor, n Dekanen und ihnen selbst zufallenden Gebühren zustellt. Rektor ıd Dekane erhalten dem zufolge sofort das Mundum und ihre ebühren. — Ganz eben so ist das Verfahren bei den unvollstän- zen Abgangszeugnissen, nur daß hier die Unterzeichnung der De- ne wegfällt.

L. Ausfertigung anderweitiger Zeugnisse und Reise-Erlaubnißscheine.

46. Es kommt häufig vor, daß die Studirenden während ihrer tudienzeit zum Zwekke von Stipendien oder zur Anmeldung für den ilitairdienst Sittenzeugnisse verlangen. Diese werden im Namen s Rektors, unter der alleinigen Unterschrift desselben ausgefertigt ıd auf dem Sekretariat entworfen. Zu diesem Behufe sieht der ekretär jedesmal genau im grünen Buche nach, und vermerkt in m Zeugnisse 1) das Datum der Immatrikulation; 2) ob der, wel- er das Zeugniß nachsucht, als reif oder als unreif, oder ohne Prü- ngszeugniß (entweder als Ausländer oder in Folge erhaltener Mi- sterialgenehmigung) immatrikulirt worden ist; 3) ob in disziplinaris ıer Hinsicht etwas gegen ihn vorgekommen ist.

47. Eben so wird verfahren, wenn die Studirenden zum Be- ıfe des zu ertheilenden Unterrichts Sittenzeugnisse bedürfen. Diese rden dann dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Mit- terschrift vorgelegt.

48. Für die Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine hat der ekretär bereits eine besondere Anweisung.

XI. Geschäfte vermischter Art.

49. Es kann seyn, daß der Sekretär den Universitätsrichter bei nzelnen Verhandlungen zu vertreten hat, indem ihm derselbe z. B. e Publikation von Erkenntnissen, und nach Umständen auch wohl nzelne Verhandlungen überträgt.

50. Der Sekretär ist verpflichtet, auf dem Immatrikulations- ıeine der Studirenden einen Marginalvermerk zu machen, wenn sie ın einer Fakultät zur andern übergehen, oder sich nachträglich das ugniß der Reife erwerben, und denselben dem Rektor zur Unter- ırift vorzulegen. Zugleich müssen solche Veränderungen im grünen uche gehörigen Orts angemerkt werden.

51. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß halbjährlich die neue usgabe des Verzeichnisses, welches den Personalbestand der Univer- ät enthält, so bald wie möglich zum Druck befördert werde. Damit er dasselbe keine Unrichtigkeiten enthalte, muß er 1) die bei dem hrerpersonale und den Behörden vorgehenden Veränderungen, so le sie zu seiner Kenntniß kommen, vermerken, und jedesmal, ehe das erzeichniß neu abgedruckt wird, die Wohnungen der Dozenten mit n Pedellen genau durchgehen, um die nöthigen Abänderungen an-

bringen zu können. Ferner muß er 2) Sorge tra[illegible], daß die ab gehenden Studirenden in diesem Verzeichnisse sorgfäl[illegible] gelöscht, da gegen die neu ankommenden mit ihren Wohnungen na[illegible]getragen wer den. 3) Auch beim Uebertreten aus einer Fakultät in eine andere muß in diesem Verzeichnisse jedesmal eine Abänderung getroffen wer den. 4) Damit die Wohnungen der Studirenden so viel als möglich richtig angegeben werden können, hat der Sekretär dafür zu sorgen, daß bei dem ersten Pedell immer ein Buch ausliege, in welches die Studirenden ihre Wohnungen eintragen können. Dieses Buch muß beim Wiederabdruck des Studentenverzeichnisses genau zu den nöthi gen Berichtigungen benutzt werden.

52. Der Sekretär hält ein besonderes Verzeichniß über diejenigen, welche, ohne immatrikulirt zu seyn, die Erlaubniß zum Hören von Vorlesungen von Seiten der Immatrikulations-Kommission erhalten haben, und zu dem Ende mit einem Anmeldungsbogen versehen worden sind. Die Summe derselben muß auch in die summarische Uebersicht, welche dem Verzeichniß über den Personalbestand der Universität angehängt ist, mit aufgenommen werden.

53. Der Sekretär hat dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig anzufertigenden und an den Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzuschickenden Listen zur gehörigen Zeit angefertigt werden, imgleichen daß die vorgeschriebenen Republikationen bestehender Verordnungen zu rechter Zeit erfolgen.

54. Derselbe sorgt dafür, daß 1) von den bei der Breslauer Universität auf deren Kosten erscheinenden Druckschriften, die vorschriftsmäßig dem vorgesetzten Ministerium einzureichenden 24 Exemplare dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten übersendet werden. Von den Behufs der Promotion oder Habilitation bei den einzelnen Fakultäten eingereichten und gedruckten Dissertationen sind, nach der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1820, zwei Exemplare dem vorgesetzten Ministerium einzureichen. 2) In derselben Verordnung ist bestimmt, daß von diesen Schriften auch die Königliche Bibliothek in Berlin und jede Universitätsbibliothek in den Preussischen Staaten zwei Exemplare erhalten sollen (was natürlich auch auf die für Kosten der Universität erscheinenden Druckschriften auszudehnen ist). Die Zusendung erfolgt durch die Post, und ist nicht allzulange zu verzögern. 3) Auch für die Breslauer Universität müssen von allen diesen Schriften zwei Exemplare vom Sekretär zurückgelegt und von Zeit zu Zeit abgeliefert werden. 4) Endlich hat der Sekretär auch ein einzelnes Exemplar von jeder dieser Druckschriften für die zum Austausch der Dissertationen verbundenen Universitäten zu sammeln. Diese erhalten aber jene Druckschriften nicht durch die Post, sondern alljährlich um die Zeit der Ostermesse durch Buchhändlergelegenheit gesandt. Nur die Verzeichnisse über den Personalbestand der Universität werden bald nach dem Erscheinen derselben durch die Post verschickt. Nur ist eine Versendung nach München nicht räthlich, weil die Sendung im vorigen Jahre zurückgekommen ist.

55. Wenn Urtheile, die ein consilium abeundi oder eine Relegation enthalten, eröffnet werden sollen, so fragt der Sekretär bei der Universitätsbibliothek an, ob nicht die Konsiliirten oder Relegirten Bücher abzuliefern haben, und macht den Universitätsrichter, wenn es

Fall ſeyn ſollte, darauf aufmerkſam, damit die Rechte der Biblio-
wahrgenommen werden.

56. Der Sekretär achtet von Amtswegen darauf, ob nicht Sti-
dien erledigt ſind, und macht davon dem Rektor, oder wenn es
ultätsſtipendien ſind, dem Dekan der einſchlagenden Fakultät An-
e. Er beſorgt die nöthigen Anſchläge an das ſchwarze Brett, wodurch
Studirenden zur Bewerbung aufgefordert werden, und was im
eren Verfolge ſonſt noch nöthig erſcheint.

57. Derſelbe bringt gegen das Ende eines jeden Semeſters bei
Dekanen in Erinnerung, daß wegen der Anmeldung zu den Frei-
en Anſchläge am ſchwarzen Brett zu erlaſſen ſind, entwirft dieſe,
igt die für dieſe Anmeldungen erforderlichen tabellariſchen Sche-
a, und trägt auch auf Verlangen der Dekane in dem für die An-
dungen beſtimmten Termine die von den Freitiſchkandidaten bei der
eldung anzugebenden Punkte in dieſe Schemata.

58. Der Sekretär bringt bei dem Rektor im Anfange des De-
bers und des Junius in Erinnerung, daß an die Dekane eine Auf-
erung erlaſſen werden muß, damit dieſe bei Anfertigung des neuen
leſungsverzeichniſſes die erforderlichen Schritte thuen.

59. Vor dem Anfange eines jeden Semeſters hat der Univer-
sſekretär die Tabelle für die Vertheilung der Hörſäle anzuferti-
und dem Rektor vorzulegen, damit dieſer einen Termin anſetze,
welchem die Dozenten ſich zur Beſchlagnahme eines Hörſaals für
Vorleſungen einzufinden haben. In dieſem Termin muß der
versitätsſekretär zugegen ſeyn und darüber wachen, daß der Ord-
g gemäß verfahren werde.

60. Derſelbe hat dafür zu ſorgen, daß in der Benutzung des
ratszimmers und anderer Lokalitäten im Univerſitätsgebäude zu den
chiedenen Sitzungen, welche für akademiſche Zwekke Statt finden,
e Kolliſion eintrete, und merkt es daher jedesmal an, wenn irgend
Lokal für einen gewiſſen Tag bereits in Anſpruch genommen iſt,
daß diejenigen, welche ihr Bedürfniß bei demſelben anzeigen, ſicher
können, daß ſie von keiner Störung werden betroffen werden.

61. Bei Promotionen hat der Univerſitätsſekretär den für die ver-
denen Fakultäten vorgeſchriebenen Doktoreid vorzuleſen (St. IX. 6.).

XII. Einnahme.

62. An Sekretariatsgebühren ſind zu erheben:

von jeder Immatrikulation	1	Rthlr.	— Sgr.
oder wo nur die halben Gebühren entrichtet werden	—	;	15 ;
von jedem vollſtändigen Univerſitäts-Abgangs-Zeugniß (incl. 5 Sgr. für die Reinſchrift)			
a) bei der evang. theologiſchen Fakultät .	1	;	— ;
b) bei jeder andern Fakultät . . .	1	;	15 ;
von unvollſtändigen Zeugniſſen (ſ. §. 36.) (incl. 5 Sgr. für die Reinſchrift) . . .	—	;	20 ;
von Promotionen:			
a) für den Licentiaten- und Magiſter-Grad	3	;	— ;
b) für den Doktorgrad			
in der evang. theologiſchen Fakultät .	4	;	— ;
; ; kathol. ; .	3	;	— ;
; ; juriſtiſchen ; .	4	;	— ;
; ; mediziniſchen ; .	2	;	— ;
; ; philoſophiſchen ; .	3	;	— ;

Diese Gebühren erhebt jedoch der Sekretär, so lange derselbe, wie gegenwärtig, auf einen fixirten Gehalt gesetzt ist, nicht für sich, sondern für die Universitätskasse, an welche er dieselben, zur Aufbringung seines Gehalts, zu verrechnen und abzuliefern hat. — Die, wie oben sub 2. und 3. erwähnt, mit einzuziehenden Gebühren für die Abschriften der Zeugnisse werden von dem Sekretär gleichfalls mit an die gedachte Kasse abgeliefert, welche sie dann, gegen besondere, von dem Rektor zu attestirende Liquidationen, an die Empfangsberechtigten zahlt und a conto der vorstehenden Einnahme verausgabt.

63. Es ist dem Universitätssekretär strenge untersagt, die vorschriftsmäßigen Gebührensätze zu überschreiten.

Breslau, den 18. Juni 1836.

Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität.

No. 283. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten ꝛc., wegen der Probe-Dienstleistung bei den Subaltern-Beamten. Vom 9. Dezember 1836.

Ew. ꝛc. theile ich in der abschriftlichen Anlage einen Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 19. September d. J. (Anl. a.) über die Frage, bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung erforderlich, und bei welchen Aemtern solche nicht nöthig ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit. — Berlin, den 9. Dezember 1836.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Beschluß des Geheimen Staatsministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. September 1836.

Die von dem Königlichen Kriegsministerium zur Prüfung und Entscheidung des Staatsministeriums vorgelegte Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung nicht für erforderlich zu erachten sey,

ist in nähere Erwägung genommen, und mit Rücksicht darauf, daß die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im Allgemeinen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen bereits genehmigen, und in dem §. 2. des Civil-Pensions-Reglements die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Staatsämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird, welche Probezeit übrigens erforderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung der Wegewärter durch das laut Kabinetsorder vom 5. August 1836 von des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt ist, daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffenheit sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat einer vorzunehmenden Prüfung mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilen läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtigkeit auch diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften besitzt, wodurch

der Erfolg der Amtswirkſamkeit vielleicht vorzugsweiſe bedingt wird, — auf den Grund der ſchriftlichen Vota der Beſchluß gefaſſt worden: 1) den Probedienſt im Intereſſe der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien ſubalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Beſetzung rückſichtlich der an die Qualifikation und die Perſönlichkeit des Anzuſtellenden zu machenden Anforderungen eine beſondere Vorſicht und Aufmerkſamkeit erheiſche, und zwar: bei allen Beamtenſtellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechaniſchen Arbeiten erfordern; bei allen Stellen, welche dem Dienſte der exekutiven Polizei angehören; bei ſämmtlichen Beamtenſtellen in den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten; bei den Anſtellungen in der Poſtverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forſt- und Domainen-Verwaltung, bei den Chauſſee-Aufſehern und Wegewärtern ꝛc., dagegen 2) den Probedienſt bei den Subalternſtellen nicht für nothwendig zu erachten, wo es blos auf mechaniſche Dienſtverrichtungen ankomme, z. B. Botenſtellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenſtellen bei der Forſt- und Domainen-Verwaltung; wo hier und da noch andere, als blos mechaniſche Geſchäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen verbunden ſind, und 3) den Probedienſt auch bei allen den Communalämtern zu geſtatten, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, ſondern für die Lebenszeit der Anzuſtellenden zu beſetzen ſind.

Von dieſem Beſchluß ſoll jedem der Herren Verwaltungs-Chefs eine Ausfertigung zugeſtellt werden, um danach in ſeinem Reſſort das weiter Nöthige zu veranlaſſen. — Berlin, den 19. Septbr. 1836.

Königliches Staatsminiſterium.

No. 284. Extrakt aus dem Reſkript an den Königl. Oberpräſidenten zu Münſter, wegen der Inſtruktion für den dortigen akademiſchen Sekretär. Vom 7. Oktober 1837.

— Gegen die eingereichte, anbei zurückerfolgende Inſtruktion für den akademiſchen Sekretär (Anlage a.) finde ich nichts zu erinnern, und ertheile derſelben hierdurch meine Beſtätigung.

Berlin, den 7. Oktober 1837.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Anlage a.

Inſtruktion für den Sekretär der Königlichen Akademie zu Münſter. Vom 28. Februar 1837.

Vorgeſetzte, und allgemeine Dienſtobliegenheiten des Sekretärs.

§. 1. Der akademiſche Sekretär hat den Kurator, den Rektor und Senat, und den akademiſchen Richter als ſeine nächſten Vorgeſetzten anzuſehen, und ihnen in ſeinen Amtsverrichtungen nicht nur allen dienſtlichen Gehorſam zu erzeigen, ſondern auch ihren mündlichen und ſchriftlichen Anordnungen pünktliche und willige Folge zu leiſten. Gegen die Studirenden ſelbſt wird ihm ein offenes und humanes Benehmen, ſo wie eine raſche und pünktliche Abfertigung derſelben in allen Angelegenheiten, wo er als Beamter der Akademie zu handeln verpflichtet iſt, zur ſtrengen Pflicht gemacht. Im Uebrigen beſtehen ſeine Amtsverrichtungen hauptſächlich in Beſorgung aller bei der Aka-

demie und deren Fakultäten und bei dem akademiſchen Gerichte vorkommenden Regiſtratur-, Expeditions- und Kanzlei-Geſchäfte, ſo wie in der Verwaltung der akademiſchen Quäſtur.

I. Regiſtraturgeſchäfte. a) Repertorium der General-Akten.

§. 2. Behufs einer ordnungsmäßigen Verwaltung der akademiſchen Regiſtratur hat der Sekretär über die verſchiedenen Verwaltungsgegenſtände der Akademie geſonderte Akten anzulegen, dieſe auf dem Aktendekkel und der angehefteten Etikette gehörig zu rubriciren, und vorne mit einem vollſtändigen Inhaltsverzeichniſſe zu verſehen. Ueber die vorhandenen Akten führt er ein genaues Repertorium, nach welchem zugleich bei dem Wechſel des Rektorats die Reviſion der Regiſtratur und deren Uebergabe an den neu ernannten Rektor vorgenommen wird. Die verſchiedenen Arten der Akten müſſen nach ihrem Gegenſtande gehörig geordnet, und die zur Aufbewahrung beſtimmten Fächer mit der betreffenden Aufſchrift, zum leichteren Auffinden der Akten, verſehen werden.

b) Prozeß-Repertorium.

§. 3. Ueber diejenigen Akten, die ſich über akademiſche Prozeß- und Unterſtützungs-Sachen, ſo wie überhaupt über Gegenſtände verhalten, die verfaſſungsmäßig zum Geſchäftsbereiche des akademiſchen Richters gehören, werden ſeparate Repertorien geführt, nach folgenden Kolonnen: 1) laufende Nummer; Namen der Parteien (oder des Angeklagten); 3) Gegenſtand des Prozeſſes (oder der Unterſuchung); 4) Datum und Inhalt des Erkenntniſſes; 5) wann das Erkenntniß vollzogen. — Aus dem Repertorium der Unterſuchungen fertigt der Sekretär 14 Tage vor dem Ende des Semeſters ein beſonderes Verzeichniß derjenigen Studirenden an, welche wegen Disziplinar- oder ſonſtiger Vergehen beſtraft ſind, und ſtellt dieſes dem Rektor zu, damit daraus die nöthigen Notizen in die Abgangszeugniſſe übernommen werden.

Journale.

§. 4. In das von ihm zu führende Journal, welches nach folgenden Kolonnen angelegt wird: 1) Laufende Nummer; 2) Datum und Präſentatum des Stükkes; 3) kurzer Inhalt; 4) Namen des Dezernenten; 5) Inhalt und Datum der Verfügung; 6) Datum des Abganges; 7) Bogenzahl der Reinſchrift, müſſen alle bei der Akademie eingehenden, und von dem Rektor reſp. dem akademiſchen Richter präſentirten Stükke, ſie mögen dem Sekretär ſchon mit einer Verfügung verſehen, oder ohne dieſelbe, zur vorerſtigen Beförderung an den betreffenden Dezernenten, zugehen, ſofort eingetragen, und im letzteren Falle gleich dem Dezernenten mit den Akten vorgelegt werden. Dieſes Journal muß bei jeder vom Rektor angeordneten Senatsſitzung vorliegen, damit nach demſelben ſowohl der Rektor als der akademiſche Richter über alle ſeit der letzten Sitzung verhandelten Geſchäftsgegenſtände an den verſammelten Senat Vortrag halten kann.

d) Reſkripten- und Prozeß-Journal.

§. 5. Ueber die vom Kurator eingehenden Reſkripte wird ein beſonderes Journal geführt, wie es ſich denn auch von ſelbſt verſteht, daß auch über die Verhandlungen in akademiſchen Prozeß- und Unterſuchungs-Sachen ein von den übrigen allgemeinen Verwaltungsgegenſtänden der Akademie getrenntes Journal geführt werden muß.

2) Expeditions- und Kanzlei-Geſchäfte.

§. 6. Von allen dem Sekretär zukommenden Verfügungen, die om Rektor, oder vom Rektor und Senat, oder vom akademiſchen ichter in Sachen ſeines Reſſorts angegeben ſind, hat der Sekretair hne Verzug die Reinſchrift anzufertigen, und dieſe nach ſorgfältiger ollationirung zu kontraſigniren. Demnächſt befördert er ſie zur Un- rſchrift an den oder die betreffenden Beamten, bewirkt ſodann die iegelung und den Abgang durch den Pedell, und läſſt dieſen hier- ber unter dem Konzepte referiren. Sodann trägt er das Erforder- che in ſein Journal (§§. 4. u. 5.) nach, und bringt das Konzept zu en betreffenden Akten.

§. 7. Ueber ausgefertigte Reiſe-Erlaubnißſcheine hat er ein be- nderes Regiſter nach (das ganze Jahr durch) fortlaufender Num- ier, unter Benennung der Empfänger und Notirung der von denſel- en dafür entrichteten Gebühren, anzulegen; dieſem werden die Kon- pte der Erlaubnißſcheine in ihrer Folgereihe eingeheftet. Eben ſo ührt er über die ausgefertigten Abgangszeugniſſe ein beſonderes Re- iſter nach fortlaufender Nummer, und notirt darin namentlich, ob nd wie viel der Kandidat an Honorar ſchuldig geblieben ſey. Auch eſem Regiſter, welches nach Jahrgängen angelegt wird, werden die onzepte der Zeugniſſe, ſo wie die von dem akademiſchen Richter le- aliſirten Schuldbekenntniſſe der abgehenden Kandidaten rückſichtlich er ihnen geſtundeten Honorare beigefügt. Auf Grund dieſer Regi- er wird ſodann, ſobald die abgegangenen Kandidaten dereinſt zu beſ- rem Vermögen gelangen, die künftige Emonitur des ſchuldigen Be- ages bewirkt.

) Verpflichtungen des Sekretärs bei Vereidungen der Profeſſoren ꝛc. und bei der Immatrikulation.

§. 8. Ferner iſt der Sekretär verpflichtet, der Vereidung der dentlichen und auſſerordentlichen Profeſſoren und Privatdozenten izuwohnen, bei feierlichen Doktorpromotionen dem Kandidaten den rgeſchriebenen Doktoreid vorzuleſen und über dieſe Verhandlungen s Protokoll zu führen. Eben ſo muß er bei der Immatrikulation r Studirenden gegenwärtig ſeyn, dieſen die geſetzlichen Vorhaltungen ut und deutlich vorleſen, die Namen der Immatrikulirten in das rgeſchriebene Matrikelbuch eintragen, und demnächſt die Ausferti- ng der Matrikel ſelbſt beſorgen.

Verpflichtungen deſſelben als Sekretär des akademiſchen Gerichts.

§. 9. In allen Terminsverhandlungen des akademiſchen Rich- rs führt er das Protokoll, und beſorgt die Ausfertigung der erlaſ- nen Verfügungen und Erkenntniſſe. Er kontrolirt zugleich den edell in der richtigen Beſorgung der ihm zur Inſinuation übergebe- n Verfügungen, und in der pünktlichen Vollſtreckung der ihm auf- tragenen Exekutionen. Bei Vollziehung einer Karzerſtrafe hat er rauf zu wachen, daß dieſe nach der Anordnung des akademiſchen ichters ordnungsmäßig vollzogen werde, und dem Inkarzerirten die hörige Aufwartung und Verpflegung zukomme.

Verpflichtungen des Sekretärs in ſeiner Eigenſchaft als Quäſtor.

§. 10. In der Verpflichtung des Sekretärs liegt es auch, ſämmt- he Honorare und Gebühren von den betreffenden Perſonen einzu- rdern und an die reſpektiven Empfänger abzuführen. Die Reſtan-

ten läſſt er durch den Pedell vorher anmahnen, und wenn denn binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, den Betrag exekutivisch von ihnen, oder ihren Eltern oder Vormündern einziehen. Am Schluſſe eines jeden Jahres legt er dem Rektor und Senat über den Empfang Rechnung ab. In Betreff der in akademiſchen Prozeß- und Untersuchungs-Sachen aufgegangenen, und von dem akademiſchen Richter in jeder ſpeziellen Sache am Schluſſe derſelben feſtzuſetzenden Gebühren hat er eine beſondere Liſte nach folgenden Kolonnen zu führen: 1) Nummer; 2) Name der Sache und des Debenten; 3) Betrag der Koſten, a) Kopialien und Siegelgelder, b) Pedellgebühren; 4) wann die Zahlung erfolgt; 5) Bemerkungen. — Nach dieſer Liſte bewirkt er ſodann die Einziehung. Sie wird monatlich abgeſchloſſen, und unter dem Abſchluſſe über den Empfang der dem Sekretär gebührenden Kopialien und Siegelgelder von dieſem, über die Pedellgebühren aber von dem Pedell quittirt.

6) Strafliſte über Ordnungsſtrafen.

§. 11. Endlich führt er eine Strafliſte über die Ordnungsſtrafen, die wider Studirende, welche in dem feſtgeſetzten Termine zum Wiederanfange der akademiſchen Vorleſungen nicht eingetroffen, oder mit den vorgeſchriebenen Legitimationsatteſten nicht verſehen ſind, von der Immatrikulationskommiſſion feſtgeſetzt werden, und bewirkt demnach die Einziehung.

7) Emolumente des Sekretärs.

§. 12. Für alle dieſe Dienſtleiſtungen bezieht der Sekretär, außer ſeinem etatsmäßigen Gehalte, die in der beiliegenden Gebührentaxe (Anlage b.) angewieſenen Gebühren. Für die Reinſchriften werden ihm die Kopialien als baare Auslagen mit 2½ Sgr. für jeden kanzleimäßigen Bogen beſonders vergütet; dieſe werden in Parteiſachen von den Parteien, im Unvermögensfalle derſelben aber, ſo wie in allen öffentlichen und allgemeinen akademiſchen Angelegenheiten auf eine vierteljährlich dem Kurator einzureichende Liquidation aus dem Studienfonds bezahlt. Die Liquidation wird aus der 7ten Kolonne des Journals (No. 4.) und aus der Gebührenliſte (No. 9.) angefertigt, und vom Rektor und reſp. akademiſchen Richter als richtig attеſtirt. Siegelgelder werden dem Sekretär nur in vermögenden Parteiſachen bewilligt. Für den Genuß dieſer Kopialien- und Siegel-Gelder hat derſelbe alle Schreibmaterialien, Siegellack, Oblaten ꝛc. ſelbſt zu beſchaffen.

§. 13. Die pflichtmäßige Befolgung dieſer Inſtruktion wird von dem Sekretär, bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen von 1 bis 10 Rthlr., die ſowohl von dem Rektor und Senat, als von dem akademiſchen Richter wider ihn feſtgeſetzt werden können, pünktlich erwartet.

Münſter, den 28. Februar 1837.

Rektor und Senat der Königlichen Akademie.

Anlage b.

Gebührentaxe für den akademiſchen Sekretär.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Von jeder Immatrikulation eines Studirenden	—	10	—
Darunter ſind die Gebühren für die Einſchreibung in das Matrikelbuch und die Ausfertigung der Matrikel mitbegriffen, jedoch werden ihm an Siegelgeld für das große akademiſche Siegel beſonders vergütet	—	5	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Für Ausfertigung der Abgangszeugniſſe, der Dekanats- und Militair-Atteſte, inkl. der Siegelgelder und Kopialien .	—	10	—
3) Von jeder Promotion eines Doktors, oder Licentiaten der Theologie	3	—	—
4) Für die Ausfertigung des Diploms, inkl. des Siegels	—	10	—
5) Von jeder Vereidung eines ordentlichen oder auſſerordentlichen Profeſſors, oder eines Privatdozenten	1	—	—
6) Von jeder Habilitation eines Privatdozenten .	2	—	—
7) Pro sigillo bei allen Ausfertigungen			
a) unter dem großen Siegel . . .	—	5	—
b) unter dem kleinen Siegel . . .	—	2	6
8) Für jede Reinſchrift pro Bogen . . .	—	2	6

9) Für die Ausfertigung eines Reiſeurlaubnißſcheines fürs Inland paſſiren blos Kopialien. Muß bei Reiſen ins Ausland noch ein beſonderer Paß von der berechtigten Polizeibehörde ausgeſtellt werden, ſo wird der akademiſche Erlaubnißſchein ganz frei ertheilt.

10) Für Beſorgung der Quäſturgeſchäfte (§. 10. der Inſtruktion) erhält er 2 Prozent der Einnahme, darunter ſind jedoch die Prozeßgebühren, deren Einziehung von ihm gratis erfolgen muß, nicht mitbegriffen.

Achter Abſchnitt.

Von den Studirenden.

A. Erforderniſſe zur Immatrikulation, insbeſondere die ihr vorangehende Prüfung, und Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen.

No. 285. Edikt wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler. Vom 12. Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc., haben in der Abſicht, eine möglichſt ſorgfältige Bildung der Studirenden in Unſern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzweckende Cirkulare vom 23. Dezember 1788, wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler, weſentlicher Abänderungen und vollſtändigerer Beſtimmungen bedürfe, nachſtehende neue Inſtruktion (Anlage a) über dieſen Gegenſtand durch Unſer Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern anfertigen laſſen. Wir genehmigen und beſtätigen dieſelbe in allen ihren Theilen dergeſtalt, daß ſie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der darauf gegründeten Verfügungen geſetzt wird, und befehlen Allen und Jedem, welche ſie angeht, ſich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unſere Kabinetsorder vom 13. April 1810 und das desfallſige Publikandum vom 28. ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Univerſitätszwanges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige

Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefasstes Schul-Prüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der bisher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungskommission von dem Rektor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Anlage a.

Instruktion, betreffend die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1812.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbei geführt, welche durch das Cirkulär vom 23. Dezember 1788 angeordnet sind. Die seit dem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen nun und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1. Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen, und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

§. 2. Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt, und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen, und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

§. 3. Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefasſten Entlassungszeugnisses hiemit für alle, von den Gymnasien und gelehrten Schulen des preussischen Staats zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturientenprüfungen auch bei allen denjenigen gelehrten Schulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Cirkular vom 23. Dezember 1788 noch nicht eingeführt waren.

§. 4. Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen.

Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Univerſität noch nicht für reif genug hält, ihm ſelbſt ſowohl als ſeinen Eltern oder Vormündern und Angehörigen Vorſtellungen darüber zu machen. Fruchten dieſe nichts, ſo muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad ſeiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derſelben ihm zu ertheilenden Zeugniſſes ausgemittelt werden ſoll, zulaſſen. Nur Schüler, die noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe der gelehrten Schule ſitzen, kann dies Zeugniß geradezu verſagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erſte Klaſſe gelange, muß die Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit der Lehrer bei den Klaſſenverſetzungen zu verhüten ſuchen, und damit weder Schüler noch Eltern ſich über Mangel offner und zeitiger Berathung beſchweren können, iſt ihnen ſchon bei den Cenſuren der zweiten Klaſſe, und weiterhin um ſo beſtimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beſte des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über ſeine Anlagen zu wiſſenſchaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anſtalten zu umſtändlichen vorläufigen Tentamens vertreten. — Da aber Reife des Karakters nicht minder wichtig iſt, als Reife des Geiſtes und Wiſſen; da von dem Einklang beider die Würde des auf den Univerſitäten herrſchenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichſte wünſcht, daß die ſtudirende preuſſiſche Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, ſich hierdurch auszeichne, ſo macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Karakters kein Gegenſtand von Vorſchriften und Prüfungen ſeyn kann, den Vorſtehern der höhern Bildungsanſtalten zur heiligen Pflicht, auch auf dieſe bei den zur Entlaſſungsprüfung ſich meldenden Schülern vorzüglich mit zu ſehen, Eltern und Vorgeſetzten aber, die zu raſch mit ihren Pflegbefohlnen zur Univerſität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzuſtellen, wenn ſie dieſelben mit Kenntniſſen vielleicht zur Nothdurft verſehen, aber mit noch ſchwankendem Karakter, nur damit ſie um ein Weniges früher zum Brod und zu äuſſerer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, deſſen freiere Selbſtſtändigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offnes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig iſt.

§. 5. Die Entlaſſungszeugniſſe ſind in drei Abſtufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, und der Untüchtigkeit der Individuen getheilt, und zur Andeutung dieſer Grade mit den Nis. I. II. oder III. bezeichnet.

§. 6. Der Maaßſtab zur Ertheilung dieſer Zeugniſſe iſt folgender: I. Zu der erſten Bezeichnung iſt erforderlich: A. in Hinſicht auf Sprachen: a) in der lateiniſchen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verſtehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach geſtatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eignen lateiniſchen Ausdruck ohne grammatiſche Fehler und grobe Germanismen in ſeiner Gewalt zu haben, nicht allein ſchriftlich, ſondern auch über angemeſſene Gegenſtände mündlich; b) im Griechiſchen muß der Examinandus die attiſche Proſa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebſt dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verſtehen; einen nicht kritiſch-ſchwierigen tragiſchen Chor aber, im Lexikaliſchen unterſtützt, er-

klären können; auch muß er eine kurze Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechiſche, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufaſſen im Stande ſeyn; c) im Franzöſiſchen muß ein kurzer Aufſatz fehlerlos geſchrieben, ein vorgelegter Dichter oder Proſaiſt mit Geläufigkeit überſetzt und mit richtiger Ausſprache geleſen werden können, auch Kenntniß wenigſtens einiger der wichtigſten Schriftſteller der Nation vorhanden ſeyn; d) im Deutſchen muß der ſchriftliche Ausdruck nicht nur von grammatiſchen Fehlern, ſondern auch von Undeutlichkeit und Verwechſelung des Poetiſchen mit dem Proſaiſchen frei ſeyn. Eben ſo muß ein zuſammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntſchaft mit den Hauptepochen in der Geſchichte der deutſchen Sprache und Literatur und den vorzüglichſten Schriftſtellern der Nation verlangt. B. In Hinſicht auf Wiſſenſchaften: a) in der Geſchichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und ſichere Ueberſicht des ganzen Feldes der alten, mittlern und neuern Geſchichte ſich zu eigen gemacht habe, die wichtigſten Begebenheiten derſelben mit chronologiſcher Genauigkeit kennen, und ihren Schauplatz geographiſch anzugeben im Stande ſeyn; b) in der Mathematik wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, des Algorithmus der Buchſtaben, der erſten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des erſten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie (ſo weit ſie in den ſechs erſten und dem eilften und zwölften Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematiſchen Tafeln; c) in Naturwiſſenſchaften: 1) in der Phyſik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Geſetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie nicht begriffen werden können; 2) in der Naturbeſchreibung Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte und Einſicht in die Prinzipien, nach welchen dieſelbe anzuordnen iſt. — Wer alſo in dieſen Objekten die angegebenen Fortſchritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei jedoch zu bemerken, daß ein minderer Grad im Franzöſiſchen und den Naturwiſſenſchaften von demſelben nicht ausſchließt, wenn alte Sprachen, hiſtoriſche Kenntniſſe und Mathematik in gehörigem Maaße vorhanden ſind. — II. Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgeſteckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei weſentlichen Stükke des höhern Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben ſo wichtigen. — III. Wer in keinem dieſer drei Objekte etwas der Forderung Genügendes leiſtet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortſchritte in den Naturwiſſenſchaften können eine begrenzende Beſtimmung zu dieſem Prädikate hervorbringen.

§. 7. Um nun den Beſitz oder Mangel der zum fruchtbaren Beſuch der Univerſität nöthigen Ausbildung zu erforſchen, wird die Prüfung angeſtellt, wobei theils die Kenntniſſe ſelbſt dargelegt, theils Uebungen vorgenommen werden müſſen, woraus ſich auf die erworbenen Fertigkeiten ſchließen läßt.

§. 8. Die Veranſtaltung dieſer Prüfungen iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſio befindlichen Prüfungskommiſſion. Dieſe beſteht aus dem Rektor oder Direktor und ſämmtlichen obern Lehrern der Anſtalt, ihren Ephoren und Scholarchen, oder wenn ſie ein eigenes Konvictorium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern deſſelben, zu welchen noch

evollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule
Dieſem letztern, bei deſſen Wahl vorzüglich auf die perſönliche
ifikation zu ſehen iſt, kommt die Leitung des ganzen Prüfungs-
ſts zu. Statt eines Kommiſſarii aber zwei zu ernennen, wo es
lmſtände anrathen, wird den Geiſtlichen und Schuldeputationen
)rovinzialregierungen überlaſſen.

§. 9. Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine ſchrift-
Prüfung, 2) eine mündliche. — Da die erſtere zur Berichtigung
Ergänzung der andern dienen ſoll, ſo müſſen die anzufertigenden
ten, deren Themata der Prüfungskommiſſarius und Rektor oder
ktor, dieſer nach genommener Rückſprache mit den Lehrern, gemein-
lich beſtimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollen-
ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion vorgelegt und
ihnen unterſucht ſeyn. Es werden aber allen Examinanden dieſel-
Aufgaben zu dieſen Arbeiten gegeben.

§. 10. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen: 1) in einem
chen Aufſatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verſtandes und
)hantaſie beurkunden ſoll, wie auch, in ſeiner Abfaſſung, die Kennt-
der deutſchen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch.
Thema iſt daher aus einem ſolchen Gebiete zu wählen, daß die
inanden nach Neigung dieſe oder jene Form vorziehen können,
muß der Gegenſtand niemals ein blos faktiſcher ſeyn; 2) einem
iſchen; 3) einem franzöſiſchen. — Zu dieſen Arbeiten werden ſich,
ie Anſtrengung des Verfertigers nicht zu ſehr zwiſchen Form und
rie zu theilen, hiſtoriſche Gegenſtände eignen, für den lateiniſchen
der alten, für den franzöſiſchen aus der neuern Geſchichte. In-
darf auch hier keineswegs eine trockne Hererzählung von That-
das Ganze ausmachen, ſondern vielmehr die Beziehung mehrerer
igen Begebenheiten auf einander, und die Darſtellung und Beur-
ng ganzer Zuſtände der Völker ſind es, woran die Combinations-
der Jünglinge zu prüfen ſeyn wird. — 4) Einem mathematiſchen,
gleichfalls beſonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der
endung des Erlernten zu erforſchen iſt, und aus welchem hervor-
ſoll, ob er ſelbſt Fragen aufzufinden und Anſichten zu nehmen im
ide ſey, und wie weit ſich ſein Combinationsvermögen erſtrekke;
veien das Griechiſche betreffenden: a) einer deutſchen Ueberſetzung
Stücks aus einem in der Schule nicht geleſenen den Kräften an-
ſſenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sach-Erklärungen
itet; b) einer kurzen Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechi-
wobei etymologiſche und ſyntaktiſche, und überhaupt grammatiſche
tigkeit in jeder Hinſicht in Betracht kommen. — Die Anfertigung
dieſer Aufſätze geſchieht ohne andere Hülfe, als bei den das Grie-
e betreffenden eines griechiſchen Lexikons, und unter gewiſſenhafter
ununterbrochener Aufſicht eines Lehrers der Schulanſtalt.

§. 11. Wie bei dieſen ſchriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf
Talent des Examinandi gerichtet war, ſo bezieht ſich das mündi-
Examen vielmehr auf die poſitiven Kenntniſſe. — Die Examina-
werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbeſſerung der
ertigten Arbeiten, ſondern allein mit neuen vorzulegenden Fragen
eſchäftigen. — Die oben §. 10. angegebenen Gegenſtände des Schul-
richts werden ſämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden
hnlich in der Schule geleſene Schriftſteller in denjenigen Theilen
den Examinandis erklärt, die ſchon vor geraumer Zeit ſind getrie-

den worden. Dieſen können jedoch, wenn Zeit und Umſtände es erlauben, Stücke aus nicht geleſenen Werken hinzugefügt oder ſubſtituirt werden. — In der Mathematik muß die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe von den den Examinanden vorgetragenen Theilen der Wiſſenſchaft im Allgemeinen ſowohl als im Einzelnen erforſcht werden. — In der Geſchichte und Geographie werden genau an Chronologie und Länderkenntniß geknüpfte Thatſachen beliebiger Perioden der alten ſowohl, als mittlern und neuen Geſchichte ihnen abgefragt. — In der Naturlehre wird geprüft, ob die Schüler die Thatſachen rein aufgefaſſt, und die wiſſenſchaftlichen Erklärungen derſelben begriffen haben. — Im Franzöſiſchen wird die Uebung, welche der Schüler ſich in der Lektüre franzöſiſcher Schriftſteller erworben, geprüft, wobei ſich auch die Sprachfertigkeit, falls dieſe in der Schule hinlänglich geübt worden, durch Fragen über die mit den Schülern geleſenen franzöſiſchen Schriftſteller erforſchen läſſt. — Im Deutſchen wird die Kenntniß der höhern Grammatik und der Literatur erforſcht, da zur Prüfung der Fertigkeit im mündlichen Vortrage auch andere Theile des Examens Gelegenheit geben. — Zum Lateiniſchreden muß ein Theil desjenigen Examens angewendet werden, das ſich mit Erklärung der alten Autoren beſchäftigt. — Dieſe mündliche Prüfung verrichten diejenigen Lehrer der oberſten Klaſſe, welche der Rektor oder Direktor dazu beſtimmt, in Gegenwart der ganzen Prüfungskommiſſion, aber ohne andere Zeugen auſſer den übrigen Lehrern der Anſtalt. Es ſteht aber dem Prüfungskommiſſarius frei, durch Inſtruktion der Lehrer und Beſtimmung der Gegenſtände, der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und umfaſſender Unterſuchung der Kenntniſſe eines jeden Schülers erforderlich iſt. Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groß ſeyn, ſo hat der Prüfungskommiſſarius dahin zu ſehen, daß entweder dieſelbe für die mündliche Prüfung getheilt, oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntnißzuſtandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zuſammen gewidmet werde.

§. 12. Bei der auf die mündliche Prüfung folgenden Deliberation, worin nach dem Ausfall des ganzen Examens der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften beſtimmt werden ſoll, und während welcher die Schüler das Prüfungszimmer verlaſſen, haben, wenn ſich die Prüfungskommiſſion nicht, ohne einzeln zu votiren, einigen kann, die Lehrer, der Rektor oder Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommiſſion gleiche Stimmen, und der Königliche Kommiſſarius giebt, wenn die Stimmen gleich ſind, den Ausſchlag.

§. 13. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einem der Lehrer geführt, und worin auſſer der Aufführung des Namens, Vaterlandes und der Zeit des Schulaufenthalts, der ganze Gang der Prüfung, wer examinirt und worüber, desgleichen wer von den Examinanden ſich entweder als vorzüglich, oder als ſehr mittelmäßig in jedem Fache gezeigt, bemerkt, und am Ende das Reſultat der ganzen Prüfung als Beſchluß der Kommiſſion angezeigt wird.

§. 14. Nach der von der Prüfungskommiſſion geſchehenen Ausmittelung des Grades der Tüchtigkeit der Abiturienten, und nachdem das Prüfungsprotokoll von ſämmtlichen Mitgliedern der erwähnten Prüfungskommiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und es iſt ihnen ſodann von dem die Prüfung lei-

nden Kommissarius, oder auch von dem Rektor der Schule, das Ur-
heil zu eröffnen, welches über sie gefällt worden.

§. 15. Denjenigen Schülern, welche als unbedingt oder be-
ingt tüchtig zu den Universitätsstudien vorbereitet befunden worden
nd, wird angekündigt, daß sie die Schulanstalt verlassen, und zur Uni-
ersität abgehen können. Denen aber, welche das Urtheil der Untüch-
igkeit erhalten, wird mit Eröffnung desselben der Rath ertheilt, die
Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie
adurch das Fehlende werden einbringen können. Im Fall sie sich aber
on Beziehung der Universität nicht abrathen lassen; so ist auch ihnen
as Resultat der Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen.

§. 16. Das Zeugniß wird auf den Grund des Prüfungsprotok-
olls (§. 12.) ausgefertigt, von dem Rektor oder Direktor der prüfen-
en gelehrten Schule, und zwar durch Ausfüllung eines gedruckten
Schema, worin folgende Rubriken aufgeführt sind: 1) Name des Ge-
rüften und dessen Vaters; 2) Zeit des Schulbesuchs; 3) Aufführung
) gegen Mitschüler, b) gegen Vorgesetzte; 4) Fleiß; 5) Kenntnisse. —
Ueber diesen Rubriken ist die dem Grade der Tüchtigkeit des Geprüften
ntsprechende Nummer mit römischen Ziffern gedruckt. — Der Raum
wischen den Rubriken ist so beträchtlich, daß die Schilderung keines-
weges tabellarisch abgefasst werden dürfe, sondern vielmehr sich ins Ein-
elne einlassen könne, und besonders auch der Befund des Examens
ach dem Protokolle der Prüfung nachgewiesen werde. Das Zeugniß
ird unterschrieben und unterstegelt von dem Königl. Kommissarius, im-
leichen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben,
nit beigedrucktem Siegel der Schule. — Zur Erläuterung werden hier-
ei drei verschiedene Ausfertigungen als Beispiele beigefügt sub Litt. A.
. und C.

§. 17. Ausser diesem Zeugnisse erhält der die Schule verlassende
Examinatus eine vollständige Censur, wie sie ihm zum Anfang des neuen
Kursus in der Schule würde ertheilt worden seyn, welche jedoch nicht
ei der Universität vorzuzeigen ist, sondern nur den Eltern und Vor-
ündern zur Ansicht gebührt.

§. 18. Die Zeugnisse werden den Abgehenden in der Regel erst
ei der Entlassung verabfolgt, bis wohin sie den Schulunterricht unaus-
esetzt und regelmäßig zu besuchen haben, falls nicht irgend ein dringen-
er Umstand eine Dispensation davon nöthig macht, welche nur der
Königl. Prüfungskommissarius mit Zuziehung des Rektors oder Di-
ektors der Schule ertheilen kann. Die Entlassung der Abgehenden ist
ber in jedem Gymnasio, entweder bei der öffentlichen Schulprüfung,
der bei bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen
Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß kein von
er Schule zur Universität Uebergehender dabei abwesend sey. Hier
erden alle geprüften und die Anstalt wirklich verlassenden Schüler ge-
annt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese
Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und
urückbleibenden Schüler sowohl, als auf das Publikum die erwünschte
Wirkung thue, und die Entlassung der Schüler selbst nach den Graden
es Zeugnisses, welches ein Jeder erhalten hat, gehörig zu modifiziren,
ird der Beurtheilung der Rektoren oder Direktoren überlassen. Doch
st im Allgemeinen der Unterschied zu beobachten, daß nur die Empfän-
er der beiden ersten Arten von Zeugnissen eigentlich entlassen werden,
on den untüchtig gefundenen nur gesagt wird, daß sie die Schule zu

verlaſſen beſchloſſen haben. Die bei manchen Sch[illegible] geführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsſchriften [illegible]h zu cenſiren, muß aber abgeſtellt werden. Es iſt gut, dieſel[illegible]n [illegible] Gelegenheit ſchriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu ſagen, mit welchem Grade von Zeugniß jeder abgehe.

§. 19. Kein von einer inländiſchen Schule zu einer inländiſchen Univerſität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieſer erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben beſtimmte Art erworbenen und abgefaſſten — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterſcheidenden — Zeugniſſe der Schul-Prüfungs-Kommiſſion verſehen iſt.

§. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht, oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Univerſität gehen, und ſich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnaſien anſchließen wollen, und in der Abſicht, bei der in den drei jetzigen Univerſitätsſtädten der Preuſſiſchen Monarchie zuſammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnaſien Umgehungen obiger Vorſchriften zu verhindern, wird in jeder Univerſitätsſtadt eine aus Profeſſoren der Univerſität, und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daſelbſt vorhandenen Gymnaſien beſtehende Prüfungskommiſſion errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder perſönlich zu ernennen der oberſten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten iſt. Die bisher bei den Univerſitäten in Königsberg und Breslau beſtandenen Prüfungskommiſſionen hören dagegen auf.

§. 21. Alle Inländer, die nicht ſchon auf einer Univerſität ſtudirt haben, werden, wenn ſie bei der Meldung zur Immatrikulation ihr Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den reſp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Univerſitäten an dieſe gemiſchte Prüfungskommiſſion gewieſen, und können nicht eher, als bis ſie ein von derſelben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22. Für dieſe gemiſchte Prüfungskommiſſion finden dieſelben Vorſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung, der Gegenſtände, der Abtheilungen und des Ganges derſelben, auch der Zeugniſſe Statt, welche den Schulprüfungskommiſſionen im Obigen gegeben ſind, nur daß in den Zeugniſſen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Atteſt, welches jeder von ſeinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwieſen wird, und daß die Zeugniſſe gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugeſtellt werden.

§. 23. Zur Immatrikulation auf einer preuſſiſchen Univerſität iſt alſo für Inländer — falls ſie nicht ſchon auf einer Univerſität ſtudirt haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungskommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei der Univerſität. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Contravention nach Befinden der Umſtände vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beſonders gerügt werden. Jede Univerſität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liſte der bei ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht haben, oder ob ſie durch Privatunterricht gebildet ſind, der Art des Zeugniſſes, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei der Univerſität ertheilt iſt, und des Faches, dem ſie ſich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzuſenden.

§. 24. Den Prüfungszeugniſſen, ſowohl denen, welche von den Schulprüfungskommiſſionen als von den gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten ertheilt ſind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden erſten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugniſſe unbedingter Tüchtigkeit Entlaſſene jedoch vorzüglichen Anſpruch darauf haben, die mit dem Zeugniſſe der Untüchtigkeit zur Univerſität Abgegangenen aber davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Da es aber oft der Fall geweſen iſt, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorſchriftsmäßige Abiturienexamen abgelegt hat, ſo haben zur Steuer dieſes Mißbrauches die Regierungen und alle den Gymnaſien zunächſt vorgeſetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu ſehen, daß die Ertheilung des Stipendii ſo lange verſchoben bleibe, bis ein ſolcher Kompetent in dem Entlaſſungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptionsexamen bei der Univerſität das zum Genuß deſſelben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den reſp. Provinzialregierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25. Ferner ſoll in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Univerſität erhalten, immer der Grad des Zeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, reſumirt werden.

§. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieſes Zeugniſſes entgehen, oder ſich die Ehre eines vortheilhaftern erwerben wollen, ſoll es vergönnt ſeyn, ſich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch Einmal bei derſelben, oder einer andern nach obigen Vorſchriften organiſirten Prüfungskommiſſion prüfen zu laſſen, und es ſoll, wenn ſie alsdann ein Zeugniß der erſten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes frühern für ſie aufhören.

§. 27. Die Prüfungskommiſſion jeder Schule hat halbjährig die Protokolle der Dimiſſionsprüfungen, die ſie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteſte in Abſchrift, mit der Bemerkung, welche Univerſität die Geprüften bezogen, und welchem Fache ſie ſich gewidmet haben, oder ob ſie bei ungünſtigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblieben ſind, ihrer vorgeſetzten geiſtlichen und Schul-Deputation unverzüglich einzuſenden. Die geiſtlichen und Schul-Deputationen haben ſolche ohne Aufſchub einer der drei Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar die geiſtlichen und Schul-Deputationen der Kurmärkiſchen, Neumärkiſchen und Pommerſchen Regierungen der in Berlin; die geiſtlichen und Schul-Deputationen der beiden Schleſiſchen Regierungen der in

Breslau; und die Oſtpreuſſiſche, Weſtpreuſſiſche und Litthauiſche geiſtlichen und Schul-Deputationen der in Königsberg zuzufertigen. Die gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten ſchikken ganz auf dieſelbe Weiſe die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derſelben Univerſitätsſtadt mit ihr befindliche Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation. — Jede Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation hat die ihr zugeſandten Verhandlungen und Arbeiten ſorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jeden Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erſtatten, und alle Prüfungsverhandlungen mit einzuſenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. — Nach dieſer Inſtruktion haben ſich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen des Preuſſiſchen Staats genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Oſtern k. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten nach ihr verfahren wird. Den geiſtlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen wird aufgetragen, ihre Vollſtrekkung, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruk zu beſorgen, mit Ernſt auf ihre Ausführung zu halten, auch ſich ſelbſt nach ihr zu achten. — Berlin, den 25. Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern.

v. Schuckmann.

Litt. A.

No. I.

Entlaſſungs-Zeugniß.

Name des Geprüften und deſſen Vaters. N. N.

Zeit des Schulbeſuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler.

Der Abiturient hat durch Ernſt und Gefälligkeit allgemeine Achtung und Liebe bei ſeinen Mitſchülern erworben.

2) gegen Vorgeſetzte.

Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten ſeine Lehrer und Vorgeſetzten ſelten in die Lage ſetzte, etwas an ihm zu tadeln, ſo hat ſich auch faſt kein anderes Verhältniß zwiſchen dieſen und ihm bilden können, als das des beſcheidenen Zutrauens von ſeiner, und der herzlichen Zuneigung von ihrer Seite. In den wenigen Anläſſen zu Ermahnungen zeigte N. N., je nachdem er wirklich ſchuldig war, oder der Vorwurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißverſtande beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerkennung des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der Rechtfertigung ſeiner Schritte.

Fleiß.

Bei einer raſchen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit zeigte N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit und Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenſtänden einen gleichen Fleiß gewidmet, und von dieſer Seite nur ſelten die beſondere Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt hatten. Die ununterbrochene Regelmäßigkeit ſeines Schulbeſuchs, und die Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeſchriebenen Arbeiten haben ihn durch die ganze Zeit ſeiner Schuljahre ausgezeichnet.

Kenntniſſe.

Alte Sprachen und Geſchichte ſind diejenigen Objekte, wozu ihn ſeine Neigung am entſchiedenſten hinzog, und er hat hier die Leſung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophocles, bis zu einem gründlichen Verſtändniß gebracht; niemals aber ſich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateiniſchen Styl iſt er bei völliger grammatiſchen Fehlerloſigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von ſeiner Bekanntſchaft mit der römiſchen und griechiſchen, auch mit der neuern Geſchichte, entſchiedene Proben abgelegt, in ſeinen Prüfungsarbeiten ſowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr ſein Pflichtgefühl als ſeine Neigung feſthielt, hat er gute Fortſchritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Franzöſiſchen iſt er im Schreiben bis zur Fehlerloſigkeit mächtig, und hat ſich eine ſehr reine Ausſprache angeeignet. Im deutſchen Vortrage, ſowohl ſchriftlich als mündlich, zeigt ſich ſein den Gegenſtand erforſchendes Nachdenken und ſein lebhaftes Gefühl für das Schöne.

Litt. B.

No. II.

Entlaſſungs-Zeugniß.

Name.

Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen ſeiner Mitſchüler in Freundſchaft, mit allen aber meiſtens in Frieden gelebt.

2) gegen Vorgeſetzte. Er hat nie die geringſte Widerſetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewieſen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm ſein unordentlicher Klaſſenbeſuch zuzog, als Feſtigkeit in Vermeidung derſelben.

Fleiß.

In einigen Objekten hat N. N. einen ſehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft beſonders an der Genauigkeit fehlen laſſen, womit ſeine Arbeiten ſollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerſtreuung und Unachtſamkeit in den Klaſſen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er ſelten ſeine Pflicht gethan.

Kenntniſſe.

N. N. hat im Griechiſchen und Lateiniſchen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Leſung der Schriftſteller, ſondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateiniſchen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerloſen Verſification gebracht hat. Seine Geſchichtskenntniſſe dagegen ſind unzuſammenhangend und unchronologiſch, in der Mathematik iſt er ſehr zurückgeblieben. Sein deutſcher Ausdruck iſt zu wenig in der Proſe gebildet, daher er leicht in Bombaſt ausartet. Von groben Fehlern des Styls indeſſen iſt er frey. Im Franzöſiſchen iſt er nicht bis zur grammatiſchen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Ausſprache.

Litt. C.

No. III.

Prüfungs-Zeugniß.

Name. N. N. aus N. N., Sohn des daſelbſt vor mehreren Jahren verſtorbenen N. N., ſteht als Pupille unter der Vormundſchaft des N. N.

Zeit. Er wurde Oſtern 1806 nach Secunda eingeſchrieben, und Oſtern 1808 nach Prima verſetzt, wo er bis Michaelis 1810, alſo 2½ Jahr geſeſſen hat.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler. Unanſtändigkeit und Rohheit hat er ſich gegen Niemand zu Schulden kommen laſſen.

2) gegen Vorgeſetzte. Nie iſt er durch grobe Widerſetzlichkeit und Unbeſcheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinſicht des Schulbeſuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufgegebener Arbeiten haben ſanfte und ſtrenge Mittel ſeiner Lehrer und Vorgeſetzten nichts bei ihm ausgerichtet.

Fleiß.

Sehr tumultuariſch und willkührlich, immer durch Launen und Neigung beſtimmt; daher höchſt unregelmäßig, ſowohl in Abfaſſung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme an den Lehrſtunden, bei denen er gegenwärtig war.

Kenntniſſe.

Dieſe ſind vorzüglich in Allem, wozu roher durch Fleiß nicht gebildeter Scharfſinn gehört, daher im deutſchen Styl und Vortrag über Gegenſtände der Phantaſie, oder in der Darſtellung und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, auch bei der Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Schriftſteller ſichtbar, wo es darauf ankommt aus dem Zuſammenhange etwas zu erſchließen, jedoch von aller grammatiſchen Grundlage im höchſten Grade entblößt, ſo daß er nicht nur in ſeinen lateiniſchen Aufſätzen grobe Fehler macht, ſondern ſogar im Deutſchen Orthographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendſte Art verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die franzöſiſche Sprache, ſowohl ſchriftlich (jedoch mit ſtarken unterlaufenden Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer ſehr guten Ausſprache, geläufig gemacht. Ausgezeichnet ſind ſeine Kenntniſſe in der Phyſik, ſo fern ſie in mehrern Abſchnitten nicht mit der Mathematik, und löblich in der Geſchichte, ſo fern ſie nicht mit der Chronologie zuſammenhängt. In der Mathematik fehlt es ihm nach allen Seiten hin.

Anlage b.

Deklarationen der Inſtruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, vom 19. November 1813, vom 4. Dezember 1813, von 1. Mai 1813.

In Beziehung auf obige Inſtruktion hat das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Erklärungen erlaſſen.

1) Auf geſchehene Anfrage iſt unterm 26. November 1812 ſämmtlichen geiſtlichen und Schul-Deputationen und Prüfungsbehörden eröffnet worden:

Auf die hebräiſche Sprache ſey in der Inſtruktion deshalb nicht Rückſicht genommen, weil in dieſer nur von denen Fächern, in wel-

chen, weil ſie zu der von den Gymnaſien bezweckten allgemein wiſſenſchaftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß, die Rede habe ſeyn können, die hebräiſche Sprache aber nicht zum Kreiſe dieſer Fächer, ſondern nur zu ſpezieller Vorbereitung künftiger Theologen gehöre. — So wenig aber das Departement geſonnen ſey, den Unterricht in der hebräiſchen Sprache für künftige Theologen von den Gymnaſien auszuſchließen, wo er vielmehr zu feſter Grundlegung in derſelben nothwendig ertheilt werden müſſe, eben ſo wenig liege der Nichterwähnung dieſer Sprache in der Inſtruktion die Abſicht zum Grunde, daß die Theologieſtudirenden bei ihrem Abgange von der Schule gar nicht darin geprüft werden ſollten. — Im Gegentheil hätten die Direktoren der Gymnaſien hierauf zu halten, und es ſey das Maaß der Kenntniſſe jedes künftigen Theologen auch in dieſer Sprache in ſeinem Abgangszeugniſſe ausdrücklich zu erwähnen.

2) Der geiſtlichen und Schul-Deputation der oſtpreuſſiſchen Regierung iſt auf ihre Anfrage unterm 19. November 1813 eröffnet worden: Der Prüfung in Religionskenntniſſen ſey in der Inſtruktion nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieſelben ein minderes Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebühre, ſondern weil ſie von den weltlichen Wiſſenſchaften zu verſchiedenartig wären, als daß ſie zur Begründung eines Urtheils über wiſſenſchaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlaſſungsprüfung gerichtet ſeyn ſolle, mit jenen zuſammengeſtellt werden könnten, und wenn bei dieſer Prüfung ein Mißverhältniß zwiſchen beiden Arten von Kenntniſſen ſich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht ganz ſelten ſey, aus der vorgeſchriebenen Rückſicht auf Religionskenntniſſe eine faſt unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Urtheils entſtehen würde. Das Departement habe es daher nicht wehren wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfungen auch nach den Religionskenntniſſen gefragt werde. Aber das Urtheil über den Grad der wiſſenſchaftlichen Reife eines Jünglings könne von dieſen nicht abhängig gemacht werden.

3) Durch eine Verfügung vom 4. Dezember 1813 an die geiſtlichen und Schul-Deputationen ſämmtlicher Regierungen und die gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten iſt zu näherer Erklärung des Ausdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Inſtruktion feſtgeſetzt worden:

Daß ein von einem Gymnaſio, ohne ſich der vorgeſchriebenen Entlaſſungsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erſt nach Verlauf eines Halbenjahres ſeit ſeinem Abgange von der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei einer Univerſität zum Examen angenommen, vor Ablauf dieſer Friſt aber geradezu abgewieſen werden dürfe. Zugleich ſind die gemiſchten Kommiſſionen angewieſen worden, in den Zeugniſſen von ihr geprüfter und ſchwach befundener Jünglinge ausdrücklich zu ſagen, daß dieſelben nicht einmal in Prima einer gelehrten Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu ſitzen fähig wären, und überhaupt die Zeugniſſe ſo zu faſſen, daß die Schwäche der Geprüften ſtark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Inſtruktion der Grad des Zeugniſſes, mit welchem die jungen Leute auf die Univerſität gekommen wären, in den Zeugniſſen, welche ſie bei ihrem Abgange von derſelben erhielten, wieder aufgenommen werden ſolle, und bei der erſten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rückſicht genommen würde.

4) Der wissenschaftlichen Deputation in Breslau ist unterm 1. Mai 1813 auf ihre desfallsige Anfrage erklärt worden:

Den Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit sey die ! ung, daß auf dieselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben, weil ferner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben seyn, durch die ganz veränderten Berührungen, worin sie auf der Universität gesetzt wären, sich bald entwikkelt und das Versäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter Lehrern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe Statt finden können, nicht fehle.

No. 286. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Zulassung beurlaubter Offiziere zu den akademischen Vorlesungen. Vom 26. September 1816.

Der Königl. Universität wird ein Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 13. d. M. (Anlage a) in Betreff der jungen Offiziere, die sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, abschriftlich hierneben zugefertigt, mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Offiziere etwa Kollegia hören wollen, ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verstatten.

Berlin, den 26. September 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Anlage a.

Schreiben des Kriegsministers an den Minister des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. September 1816.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. v. M. nachzugeben geruhet, daß jungen Offizieren, welche sich eine Zeit lang den Wissenschaften ganz widmen wollen, und zu diesem Behuf einen Urlaub über sechs Monate innerhalb der Preußischen Staaten nachsuchen, um ihnen die Ausführung eines solchen Vorhabens durch Belassung eines Theils von ihrem Gehalt zu erleichtern, das halbe Gehalt ein Jahr hindurch fortgezahlt werden kann. — Ew. Excellenz beehre ich mich von diesem Allerhöchsten Beschlusse ergebenst Mittheilung zu machen. — Berlin, den 13. September 1816.

Der Kriegsminister. v. Boyen.

No. 287. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorschriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungswesens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

(Siehe No. 117. S. 118.)

No. 288. Cirkularverfügung an die Universitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 30. Juli 1824.

(Siehe No. 124. S. 130.)

No. 289. Bekanntmachung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Univerſitäten auf dieſſeitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn ſie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungsweſen nachweiſen. Vom 15. September 1824.

(Siehe No. 127. S. 131.)

No. 290. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, in Betreff der Zulaſſung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 20. Mai 1825.

Das Miniſterium iſt aus den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 6. d. M. angegebenen Gründen damit einverſtanden, das dem Geſuche des Fräuleins N. N., um Zulaſſung zur Immatrikulation und zu den Vorleſungen bei der dortigen Univerſität, nicht gewillfahret werden könne, und fordert Ew. ꝛc. auf, hiernach die N. N. abſchlägig zu beſcheiden.

Berlin, den 20. Mai 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 291. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, über die Zuläſſigkeit der Immatrikulation ſolcher Perſonen katholiſcher Konfeſſion, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826.

Das Miniſterium remittirt Ew. ꝛc. die Anlagen des Berichts vom 9. d. M., die Immatrikulationsfähigkeit der katholiſchen Prieſter und Subdiakonen betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Ordination an ſich noch kein geiſtliches Amt, ſondern nur den geiſtlichen Stand, und dadurch die abſolute Fähigkeit giebt, geiſtliche Amtshandlungen gültig zu verrichten. Ordinirte Geiſtliche ſtehen hierin den Promovirten, nämlich den Inhabern akademiſcher Grade, gleich, mithin iſt die Immatrikulation derſelben nöthig. Da aber ein ordinirter Geiſtlicher nicht ohne Vorwiſſen ſeines Biſchofs ſich anderen, als geiſtlichen Geſchäften widmen kann, ſo wird die Immatrikulation an die Bedingung zu knüpfen ſeyn, daß der biſchöfliche Konſens von dem Immatrikulanden beigebracht werde. Geiſtliche, die ſchon im Beſitz eines geiſtlichen Amtes oder einer Pfründe ſind, können nur als Beamte angeſehen, und alſo auch nicht immatrikulirt werden. — Was die zweite und dritte Frage betrifft, ſo können aus dem von Ew. ꝛc. richtig angegebenen Grunde Prieſter von der Immatrikulationsprüfung nicht dispenſirt werden; auch haben ſie, um zur Mitbewerbung bei der Vertheilung der akademiſchen Benefizien zugelaſſen zu werden, für dieſen beſondern Zweck vorher das vorſchriftsmäßige Maturitätszeugniß No. I. oder No. II. beizubringen. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc. hiernach den zeitigen Rektor der dortigen Univerſität zu beſcheiden. — Berlin, den 25. November 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 292. Reſkript an denſelben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulationsaſpiranten durch Handſchlag, die Immatrikulation katholiſcher Geiſtlichen, und die Erlaubniß, Vorleſungen hospitando zu beſuchen. Vom 1. April 1828.

Das Miniſterium kann die Bedenken, welche Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 5. v. M. gegen den Antrag des zeitigen Rektors der dorti-

gen Universität, die Aspiranten zur Immatrikulation sich durch Handschlag an Eides Statt auf die akademischen Gesetze zu verpflichten, wenn ihnen die Zulassung zu den Vorlesungen bewilligt wird, und sie die Anmeldebogen empfangen, nicht theilen, und will für die Folge genehmigen, daß solches durch den Rektor geschehe. — Was die Entbindung von der vorschriftsmäßigen Prüfung pro immatriculatione betrifft, so müssen allerdings die inländischen katholischen Geistlichen sich in vorkommenden Fällen der Prüfung unterziehen, wenn sie nicht bereits im Besitze eines Amtes oder einer Pfründe sind. Auch ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß die Bestimmung in der Verfügung vom 25. November 1826 rücksichtlich des von den Wirkungen der Ordination etwa zu entlehnenden Grundes auch auf die evangelischen Geistlichen anwendbar ist, so daß dieselben in Betreff ihrer Verpflichtung zur Immatrikulation nach denselben Grundsätzen, wie die katholischen Geistlichen, zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch vorbehalten bleiben, und erwartet das Ministerium, wo dergleichen sich begründen lassen, Ew. ꝛc. spezielle Anträge. — Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß es für die von dem Rektor auszustellenden Atteste zur Erlaubniß, die Vorlesungen bei der Universität hospitando zu besuchen, der förmlichen Genehmigung des Universitätskuratoriums nicht bedürfe, und nur in zweifelhaften Fällen die Papiere der betreffenden Individuen demselben zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. — Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828.

Das Ministerium ist einverstanden mit der in ihrem Berichte vom 21. v. M. geäusserten Meinung, daß der zeitige Universitätsrichter, um der durch die bestehenden Gesetze ihm auferlegten Verantwortlichkeit in Handhabung der akademischen Disziplin vollkommen entsprechen zu können, von der Persönlichkeit und den früheren akademischen Verhältnissen der Studirenden, welche hier immatrikulirt werden, sofort bei ihrer Aufnahme nähere Kenntniß erhalten müsse. Da aber die bloße Anwesenheit bei dem Akte der Immatrikulation, wo oft eine bedeutende Anzahl von Studirenden gleichzeitig inskribirt wird, zu dem obigen Zwecke nicht ausreicht, so will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß noch ausserdem die Studirenden nach vollzogener Immatrikulation und nach geschehener Inskription bei dem Dekan der betreffenden Fakultät angewiesen werden sollen, die Erkennungskarte, welche ihnen bisher von dem Dekan eingehändigt worden, von jetzt an von dem Universitätsrichter in Empfang zu nehmen, und daß sie ihnen nur von diesem ertheilt werden soll. Auf diese Weise erhält der Universitätsrichter bei der Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden zugleich eine angemessene Veranlassung, sie mit den speziellen polizeilichen Einrichtungen hiesigen Orts bekannt zu machen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 294. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend das Umgehen der

Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den die Vorbereitung zu n Universitätsstudien betreffenden Bericht vom 24. v. M., daß nach r bisherigen Erfahrung die Zahl derjenigen inländischen Studirenden, elche zuerst eine ausländische Universität besuchen, um die gesetzlichen orschriften über die Maturitätsprüfung zu umgehen, verhältnißmäßig hr gering ist. Für jetzt kann sich daher das Ministerium noch nicht ntschließen, wegen dieser wenigen Individuen Allerhöchsten Orts auf Wiedereinführung des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1812 aufgehobenen Universitätszwanges anzutragen. Auch kann as Ministerium einen desfallsigen Immediatantrag nicht füglich ohne vorherige Kommunikation mit den übrigen betreffenden Königlichen Ministerien formiren, welche — wie aus den desfallsigen bisherigen Verhandlungen mit Grund zu besorgen steht — sich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden erklären würden. Sollte übrigens sich später ergeben, daß wirklich eine bedeutende Anzahl inländischer Studirender auswärtige Universitäten beziehe, blos um die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Maturitätsprüfung zu umgehen, oder die Erfüllung derselben zu verschieben, so wird das Ministerium, in so weit solche Studirende, vermöge der von ihnen gewählten Berufsfächer von ihm resortiren, nach Befinden der Umstände die Verfügung treffen, daß ihnen die Zeit, welche sie auf einer ausländischen Universität zugebracht haben, nicht als ein Theil des gesetzlich vorgeschriebenen resp. Triennii oder Quadriennii angerechnet wird. — Berlin, den 16. Juli 1828. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in Religionskenntnissen betreffend. Vom 29. Mai 1829.

Das Ministerium ist mit den im Berichte des ꝛc. vom 9. Dezember v. J. aufgestellten Ansichten hinsichtlich der Abiturientenprüfungen in den dortigen Gymnasien einverstanden, und setzt hierdurch fest, daß die zur Universität abgehenden Zöglinge dieser Lehranstalten über ihre Religionskenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung zerfällt die Religionsprüfung, und wird von der wissenschaftlichen getrennt. Die ist nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses verschieden. Zu den Religionsprüfungen der katholischen Schüler ernennt der Diözesanbischof, zu denen der evangelischen Schüler aber das Konsistorium einen geistlichen Kommissarius, wo möglich aus der Ortsgeistlichkeit. — Die Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und das Ergebniß der Prüfung wird hiernach in den Abgangszeugnissen ungefähr auf folgende Weise bemerkt:

„In den Wahrheiten des Christenthums und in den Lehren seiner „Kirche hat Abiturient 1) sehr gute, 2) hinreichende, 3) nur mittelmäßige Kenntnisse an den Tag gelegt."

Wer in der Religionsprüfung nur die dritte Klasse erhalten hat, mag, wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden haben mag, niemals No. I., sondern höchstens nur No. II. des Abgangszeugnisses bekommen. Wenn ein solcher Abiturient sich der Philologie zu widmen gedenkt: so muß er ermahnt werden, seine Religionskenntnisse besser auszubilden, und es ist ihm dabei bemerklich zu machen, daß

verlaſſen beſchloſſen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsſchriften ausführlich zu cenſiren, muß aber abgeſtellt werden. Es iſt gut, dieſelben in den Gelegenheitsſchriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu ſagen, mit welchem Grade von Zeugniß jeder abgehe.

§. 19. Kein von einer inländiſchen Schule zu einer inländiſchen Univerſität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieſer erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben beſtimmte Art erworbenen und abgefaſſten — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterſcheidenden — Zeugniſſe der Schul-Prüfungs-Kommiſſion verſehen iſt.

§. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht, oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Univerſität gehen, und ſich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnaſien anſchließen wollen, und in der Abſicht, bei der in den drei jetzigen Univerſitätsſtädten der Preuſſiſchen Monarchie zuſammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnaſien Umgehungen obiger Vorſchriften zu verhindern, wird in jeder Univerſitätsſtadt eine aus Profeſſoren der Univerſität, und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daſelbſt vorhandenen Gymnaſien beſtehende Prüfungskommiſſion errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder perſönlich zu ernennen der oberſten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten iſt. Die bisher bei den Univerſitäten in Königsberg und Breslau beſtandenen Prüfungskommiſſionen hören dagegen auf.

§. 21. Alle Inländer, die nicht ſchon auf einer Univerſität ſtudirt haben, werden, wenn ſie bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den reſp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Univerſitäten an dieſe gemiſchte Prüfungskommiſſion gewieſen, und können nicht eher, als bis ſie ein von derſelben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

§. 22. Für dieſe gemiſchte Prüfungskommiſſion finden dieſelben Vorſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung, der Gegenſtände, der Abtheilungen und des Ganges derſelben, auch der Zeugniſſe Statt, welche den Schulprüfungskommiſſionen im Obigen gegeben ſind, nur daß in den Zeugniſſen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Atteſt, welches jeder von ſeinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwieſen wird, und daß die Zeugniſſe gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugeſtellt werden.

§. 23. Zur Immatrikulation auf einer preuſſiſchen Univerſität iſt alſo für Inländer — falls ſie nicht ſchon auf einer Univerſität ſtudirt haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungskommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei der Univerſität. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden, ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Contravention nach Befinden der Umſtände vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beſonders gerügt werden. Jede Univerſität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liſte der bei ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht haben, oder ob ſie durch Privatunterricht gebildet ſind, der Art des Zeugniſſes, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei der Univerſität ertheilt iſt, und des Faches, dem ſie ſich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzuſenden.

§. 24. Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauches die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

§. 25. Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

§. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, sich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch Einmal bei derselben, oder einer andern nach obigen Vorschriften organisirten Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es soll, wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes frühern für sie aufhören.

§. 27. Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährig die Protokolle der Dimissionsprüfungen, die sie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteste in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Geprüften bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob sie bei ungünstigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblieben sind, ihrer vorgesetzten geistlichen und Schul-Deputation unverzüglich einzusenden. Die geistlichen und Schul-Deputationen haben solche ohne Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar die geistlichen und Schul-Deputationen der Kurmärkischen, Neumärkischen und Pommerschen Regierungen der in Berlin; die geistlichen und Schul-Deputationen der beiden Schlesischen Regierungen der in

Breslau; und die Ostpreussische, Westpreussische und Litthauische geistlichen und Schul-Deputationen der in Königsberg zuzufertigen. Die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten schikken ganz auf dieselbe Weise die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derselben Universitätsstadt mit ihr befindliche Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation. — Jede Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation hat die ihr zugesandten Verhandlungen und Arbeiten sorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jeden Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erstatten, und alle Prüfungsverhandlungen mit einzusenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. — Nach dieser Instruktion haben sich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen des Preussischen Staats genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Ostern l. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Universitäten nach ihr verfahren wird. Den geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzialregierungen wird aufgetragen, ihre Vollstrekkung, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, mit Ernst auf ihre Ausführung zu halten, auch sich selbst nach ihr zu achten. — Berlin, den 25. Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.

v. Schuckmann.

Litt. A.

No. I.

Entlassungs-Zeugniß.

Name des Geprüften und dessen Vaters. N. N.

Zeit des Schulbesuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung

1) gegen Mitschüler.

Der Abiturient hat durch Ernst und Gefälligkeit allgemeine Achtung und Liebe bei seinen Mitschülern erworben.

2) gegen Vorgesetzte.

Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten seine Lehrer und Vorgesetzten selten in die Lage setzte, etwas an ihm zu tadeln, so hat sich auch fast kein anderes Verhältniß zwischen diesen und ihm bilden können, als das des bescheidenen Zutrauens von seiner, und der herzlichen Zuneigung von ihrer Seite. In den wenigen Anlässen zu Ermahnungen zeigte N. N., je nachdem er wirklich schuldig war, oder der Vorwurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißverstande beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerkennung des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der Rechtfertigung seiner Schritte.

Fleiß.

Bei einer raschen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit zeigte N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit und Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenständen einen gleichen Fleiß gewidmet, und von dieser Seite nur selten die besondere Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt hatten. Die ununterbrochene Regelmäßigkeit seines Schulbesuchs, und die Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeschriebenen Arbeiten haben ihn durch die ganze Zeit seiner Schuljahre ausgezeichnet.

Kenntniſſe.
Alte Sprachen und Geſchichte ſind diejenigen Objekte, wozu ihn ſeine Neigung am entſchiedenſten hinzog, und er hat hier die Leſung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophocles, bis zu einem gründlichen Verſtändniß gebracht; niemals aber ſich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateiniſchen Styl iſt er bei völliger grammatiſchen Fehlerloſigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von ſeiner Bekanntſchaft mit der römiſchen und griechiſchen, auch mit der neuern Geſchichte, entſchiedene Proben abgelegt, in ſeinen Prüfungsarbeiten ſowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr ſein Pflichtgefühl als ſeine Neigung feſthielt, hat er gute Fortſchritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Franzöſiſchen iſt er im Schreiben bis zur Fehlerloſigkeit mächtig, und hat ſich eine ſehr reine Ausſprache angeeignet. Im deutſchen Vortrage, ſowohl ſchriftlich als mündlich, zeigt ſich ſein den Gegenſtand erforſchendes Nachdenken und ſein lebhaftes Gefühl für das Schöne.

Litt. B.

No. II.
Entlaſſungs-Zeugniß.

Name.

Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima.

Aufführung
1) gegen Mitſchüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen ſeiner Mitſchüler in Freundſchaft, mit allen aber meiſtens in Frieden gelebt.
2) gegen Vorgeſetzte. Er hat nie die geringſte Widerſetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewieſen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm ſein unordentlicher Klaſſenbeſuch zuzog, als Feſtigkeit in Vermeidung derſelben.

Fleiß.
In einigen Objekten hat N. N. einen ſehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft beſonders an der Genauigkeit fehlen laſſen, womit ſeine Arbeiten ſollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerſtreuung und Unachtſamkeit in den Klaſſen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er ſelten ſeine Pflicht gethan.

Kenntniſſe.
N. N. hat im Griechiſchen und Lateiniſchen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Leſung der Schriftſteller, ſondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateiniſchen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerloſen Verſification gebracht hat. Seine Geſchichtskenntniſſe dagegen ſind unzuſammenhangend und unchronologiſch, in der Mathematik iſt er ſehr zurückgeblieben. Sein deutſcher Ausdruck iſt zu wenig in der Proſe gebildet, daher er leicht in Bombaſt ausartet. Von groben Fehlern des Styls indeſſen iſt er frey. Im Franzöſiſchen iſt er nicht bis zur grammatiſchen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Ausſprache.

Litt. C.

No. III.

Prüfungs-Zeugniß.

Name. N. N. aus N. N., Sohn des daſelbſt vor mehreren Jahren verſtorbenen N. N., ſteht als Pupille unter der Vormundſchaft des N. N.

Zeit. Er wurde Oſtern 1806 nach Secunda eingeſchrieben, und Oſtern 1808 nach Prima verſetzt, wo er bis Michaelis 1810, alſo 2½ Jahr geſeſſen hat.

Aufführung

1) gegen Mitſchüler. Unanſtändigkeit und Rohheit hat er ſich gegen Niemand zu Schulden kommen laſſen.

2) gegen Vorgeſetzte. Nie iſt er durch grobe Widerſetzlichkeit und Unbeſcheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinſicht des Schulbeſuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufgegebener Arbeiten haben ſanfte und ſtrenge Mittel ſeiner Lehrer und Vorgeſetzten nichts bei ihm ausgerichtet.

Fleiß.

Sehr tumultuariſch und willkührlich, immer durch Launen und Neigung beſtimmt; daher höchſt unregelmäßig, ſowohl in Abfaſſung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme an den Lehrſtunden, bei denen er gegenwärtig war.

Kenntniſſe.

Dieſe ſind vorzüglich in Allem, wozu roher durch Fleiß nicht gebildeter Scharfſinn gehört, daher im deutſchen Styl und Vortrag über Gegenſtände der Phantaſie, oder in der Darſtellung und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, auch bei der Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Schriftſteller ſichtbar, wo es darauf ankommt aus dem Zuſammenhange etwas zu erſchließen, jedoch von aller grammatiſchen Grundlage im höchſten Grade entblößt, ſo daß er nicht nur in ſeinen lateiniſchen Aufſätzen grobe Fehler macht, ſondern ſogar im Deutſchen Orthographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendſte Art verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die franzöſiſche Sprache, ſowohl ſchriftlich (jedoch mit ſtarken unterlaufenden Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer ſehr guten Ausſprache, geläufig gemacht. Ausgezeichnet ſind ſeine Kenntniſſe in der Phyſik, ſo fern ſie in mehrern Abſchnitten nicht mit der Mathematik, und löblich in der Geſchichte, ſo fern ſie nicht mit der Chronologie zuſammenhängt. In der Mathematik fehlt es ihm nach allen Seiten hin.

Anlage b.

Deklarationen der Inſtruktion vom 25. Juni 1812. Vom 26. November 1812, vom 19. November 1813, vom 4. Dezember 1813, von 1. Mai 1813.

In Beziehung auf obige Inſtruktion hat das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Erklärungen erlaſſen.

1) Auf geſchehene Anfrage iſt unterm 26. November 1812 ſämmtlichen geiſtlichen und Schul-Deputationen und Prüfungsbehörden eröffnet worden:

Auf die hebräiſche Sprache ſey in der Inſtruktion deshalb nicht Rückſicht genommen, weil in dieſer nur von denen Fächern, in wel-

chen, weil ſie zu der von den Gymnaſien bezweckten allgemein wiſſenſchaftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß, die Rede habe ſeyn können, die hebräiſche Sprache aber nicht zum Kreiſe dieſer Fächer, ſondern nur zu ſpezieller Vorbereitung künftiger Theologen gehöre. — So wenig aber das Departement geſonnen ſey, den Unterricht in der hebräiſchen Sprache für künftige Theologen von den Gymnaſien auszuſchließen, wo er vielmehr zu feſter Grundlegung in derſelben nothwendig ertheilt werden müſſe, eben ſo wenig liege der Nichterwähnung dieſer Sprache in der Inſtruktion die Abſicht zum Grunde, daß die Theologieſtudirenden bei ihrem Abgange von der Schule gar nicht darin geprüft werden ſollten. — Im Gegentheil hätten die Direktoren der Gymnaſien hierauf zu halten, und es ſey das Maaß der Kenntniſſe jedes künftigen Theologen auch in dieſer Sprache in ſeinem Abgangszeugniſſe ausdrücklich zu erwähnen.

2) Der geiſtlichen und Schul-Deputation der oſtpreuſſiſchen Regierung iſt auf ihre Anfrage unterm 19. November 1813 eröffnet worden: Der Prüfung in Religionskenntniſſen ſey in der Inſtruktion nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieſelben ein minderes Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebühre, ſondern weil ſie von den weltlichen Wiſſenſchaften zu verſchiedenartig wären, als daß ſie zur Begründung eines Urtheils über wiſſenſchaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlaſſungsprüfung gerichtet ſeyn ſolle, mit jenen zuſammengeſtellt werden könnten, und wenn bei dieſer Prüfung ein Mißverhältniß zwiſchen beiden Arten von Kenntniſſen ſich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht ganz ſelten ſey, aus der vorgeſchriebenen Rückſicht auf Religionskenntniſſe eine faſt unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Urtheils entſtehen würde. Das Departement habe es daher nicht wehren wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturientenprüfungen auch nach den Religionskenntniſſen gefragt werde. Aber das Urtheil über den Grad der wiſſenſchaftlichen Reife eines Jünglings könne von dieſen nicht abhängig gemacht werden.

3) Durch eine Verfügung vom 4. Dezember 1813 an die geiſtlichen und Schul-Deputationen ſämmtlicher Regierungen und die gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten iſt zu näherer Erklärung des Ausdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Inſtruktion feſtgeſetzt worden:

Daß ein von einem Gymnaſio, ohne ſich der vorgeſchriebenen Entlaſſungsprüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erſt nach Verlauf eines Halbenjahres ſeit ſeinem Abgange von der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei einer Univerſität zum Examen angenommen, vor Ablauf dieſer Friſt aber geradezu abgewieſen werden dürfe. Zugleich ſind die gemiſchten Kommiſſionen angewieſen worden, in den Zeugniſſen von ihr geprüfter und ſchwach befundener Jünglinge ausdrücklich zu ſagen, daß dieſelben nicht einmal in Prima einer gelehrten Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu ſitzen fähig wären, und überhaupt die Zeugniſſe ſo zu faſſen, daß die Schwäche der Geprüften ſtark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Inſtruktion der Grad des Zeugniſſes, mit welchem die jungen Leute auf die Univerſität gekommen wären, in den Zeugniſſen, welche ſie bei ihrem Abgange von derſelben erhielten, wieder aufgenommen werden ſolle, und bei der erſten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rückſicht genommen würde.

4) Der wiſſenſchaftlichen Deputation in Breslau iſt unterm 1. Mai 1813 auf ihre desfallſige Anfrage erklärt worden:

Den Zeugniſſen gänzlicher Untüchtigkeit ſey die Wirkung, daß auf dieſelbe Niemand bei einer Univerſität immatrikulirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben, weil ferner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben ſeyn, durch die ganz veränderten Berührungen, worin ſie auf der Univerſität geſetzt wären, ſich bald entwikkelt und das Verſäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Reſultat des in den Schulen herrſchenden guten Geiſtes, und des unter Lehrern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere jedoch, ſo weit er habe Statt finden können, nicht fehle.

No. 286. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen Zulaſſung beurlaubter Offiziere zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 26. September 1816.

Der Königl. Univerſität wird ein Schreiben des Herrn Kriegsminiſters Excellenz vom 13. d. M. (Anlage a) in Betreff der jungen Offiziere, die ſich eine Zeit lang den Wiſſenſchaften ganz widmen wollen, abſchriftlich hierneben zugefertigt, mit der Anweiſung, in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Offiziere etwa Kollegia hören wollen, ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verſtatten.

Berlin, den 26. September 1816.

Miniſterium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Anlage a.

Schreiben des Kriegsminiſters an den Miniſter des Innern, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 13. September 1816.

Seine Majeſtät der König haben durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. v. M. nachzugeben geruhet, daß jungen Offizieren, welche ſich eine Zeit lang den Wiſſenſchaften ganz widmen wollen, und zu dieſem Behuf einen Urlaub über ſechs Monate innerhalb der Preußiſchen Staaten nachſuchen, um ihnen die Ausführung eines ſolchen Vorhabens durch Belaſſung eines Theils von ihrem Gehalt zu erleichtern, das halbe Gehalt ein Jahr hindurch fortgezahlt werden kann. — Ew. Excellenz beehre ich mich von dieſem Allerhöchſten Beſchluſſe ergebenſt Mittheilung zu machen. — Berlin, den 13. September 1816.

Der Kriegsminiſter. v. Boyen.

No. 287. Cirkularverfügung an die Univerſitäten, wegen der bei Immatrikulation zu beobachtenden Vorſchriften, Behufs Unterdrükkung des Verbindungsweſens unter den Studirenden. Vom 15. März 1824.

(Siehe No. 117. S. 118.)

No. 288. Cirkularverfügung an die Univerſitäten, wegen des von den Studirenden bei ihrer Immatrikulation auszuſtellenden Reverſes. Vom 30. Juli 1824.

(Siehe No. 124. S. 130.)

No. 289. Bekanntmachung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß Studirende von auswärtigen Universitäten auf diesseitigen nur immatrikulirt werden dürfen, wenn sie ihr Freihalten vom verbotenen Verbindungswesen nachweisen. Vom 15. September 1824.

(Siehe No. 127. S. 131.)

No. 290. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle, in Betreff der Zulassung von Frauenzimmern zur Immatrikulation und zu den akademischen Vorlesungen. Vom 20. Mai 1825.

Das Ministerium ist aus den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 6. d. M. angegebenen Gründen damit einverstanden, daß dem Gesuche des Fräuleins N. N., um Zulassung zur Immatrikulation und zu den Vorlesungen bei der dortigen Universität, nicht gewillfahret werden könne, und fordert Ew. ꝛc. auf, hiernach die N. N. abschlägig zu bescheiden.

Berlin, den 20. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 291. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, über die Zulässigkeit der Immatrikulation solcher Personen katholischer Konfession, welche bereits die höheren Weihen erhalten haben. Vom 25. November 1826.

Das Ministerium remittirt Ew. ꝛc. die Anlagen des Berichts vom 9. d. M., die Immatrikulationsfähigkeit der katholischen Priester und Subdiakonen betreffend, mit dem Eröffnen, daß die Ordination an sich noch kein geistliches Amt, sondern nur den geistlichen Stand, und dadurch die absolute Fähigkeit giebt, geistliche Amtshandlungen gültig zu verrichten. Ordinirte Geistliche stehen hierin den Promovirten, nämlich den Inhabern akademischer Grade, gleich, mithin ist die Immatrikulation derselben nöthig. Da aber ein ordinirter Geistlicher nicht ohne Vorwissen seines Bischofs sich anderen, als geistlichen Geschäften widmen kann, so wird die Immatrikulation an die Bedingung zu knüpfen seyn, daß der bischöfliche Konsens von dem Immatrikulanden beigebracht werde. Geistliche, die schon im Besitz eines geistlichen Amtes oder einer Pfründe sind, können nur als Beamte angesehen, und also auch nicht immatrikulirt werden. — Was die zweite und dritte Frage betrifft, so können aus dem von Ew. ꝛc. richtig angegebenen Grunde Priester von der Immatrikulationsprüfung nicht dispensirt werden; auch haben sie, um zur Mitbewerbung bei der Vertheilung der akademischen Benefizien zugelassen zu werden, für diesen besondern Zweck vorher das vorschriftsmäßige Maturitätszeugniß No. I. oder No. II. beizubringen. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hiernach den zeitigen Rektor der dortigen Universität zu bescheiden. — Berlin, den 25. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 292. Reskript an denselben, betreffend die Verpflichtung der Immatrikulationsaspiranten durch Handschlag, die Immatrikulation katholischer Geistlichen, und die Erlaubniß, Vorlesungen hospitando zu besuchen. Vom 1. April 1828.

Das Ministerium kann die Bedenken, welche Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 5. v. M. gegen den Antrag des zeitigen Rektors der dorti-

gen Universität, die Aspiranten zur Immatrikulation sogleich durch den Handschlag an Eides Statt auf die akademischen Gesetze zu verpflichten, wenn ihnen die Zulassung zu den Vorlesungen bewilligt wird, und sie die Anmeldebogen empfangen, nicht theilen, und will für die Folge genehmigen, daß solches durch den Rektor geschehe. — Was die Entbindung von der vorschriftsmäßigen Prüfung pro immatriculatione betrifft, so müssen allerdings die inländischen katholischen Geistlichen sich in vorkommenden Fällen der Prüfung unterziehen, wenn sie nicht bereits im Besitze eines Amtes oder einer Pfründe sind. Auch ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß die Bestimmung in der Verfügung vom 25. November 1826 rücksichtlich des von den Wirkungen der Ordination etwa zu entlehnenden Grundes auch auf die evangelischen Geistlichen anwendbar ist, so daß dieselben in Betreff ihrer Verpflichtung zur Immatrikulation nach denselben Grundsätzen, wie die katholischen Geistlichen, zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch vorbehalten bleiben, und erwartet das Ministerium, wo dergleichen sich begründen lassen, Ew. ꝛc. spezielle Anträge. — Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß es für die von dem Rektor auszustellenden Atteste zur Erlaubniß, die Vorlesungen bei der Universität hospitando zu besuchen, der förmlichen Genehmigung des Universitätskuratoriums nicht bedürfe, und nur in zweifelhaften Fällen die Papiere der betreffenden Individuen demselben zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden. — Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 293. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, wegen Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden durch den Universitätsrichter. Vom 7. Juni 1828.

Das Ministerium ist einverstanden mit der in ihrem Berichte vom 21. v. M. geäusserten Meinung, daß der zeitige Universitätsrichter, um der durch die bestehenden Gesetze ihm auferlegten Verantwortlichkeit in Handhabung der akademischen Disziplin vollkommen entsprechen zu können, von der Persönlichkeit und den früheren akademischen Verhältnissen der Studirenden, welche hier immatrikulirt werden, sofort bei ihrer Aufnahme nähere Kenntniß erhalten müsse. Da aber die bloße Anwesenheit bei dem Akte der Immatrikulation, wo oft eine bedeutende Anzahl von Studirenden gleichzeitig inskribirt wird, zu dem obigen Zwecke nicht ausreicht, so will das Ministerium hierdurch festsetzen, daß noch ausserdem die Studirenden nach vollzogener Immatrikulation und nach geschehener Inskription bei dem Dekan der betreffenden Fakultät angewiesen werden sollen, die Erkennungskarte, welche ihnen bisher von dem Dekan eingehändigt worden, von jetzt an von dem Universitätsrichter in Empfang zu nehmen, und daß sie ihnen nur von diesem erhalten werden soll. Auf diese Weise erhält der Universitätsrichter bei der Aushändigung der Erkennungskarte an die Studirenden zugleich eine angemessene Veranlassung, sie mit den speziellen polizeilichen Einrichtungen hiesigen Orts bekannt zu machen. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 294. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, betreffend das Umgehen der

Maturitätsprüfung durch den Besuch auswärtiger Universitäten. Vom 16. Juli 1828.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf den die Vorbereitung zu den Universitätsstudien betreffenden Bericht vom 24. v. M., daß nach der bisherigen Erfahrung die Zahl derjenigen inländischen Studirenden, welche zuerst eine ausländische Universität besuchen, um die gesetzlichen Vorschriften über die Maturitätsprüfung zu umgehen, verhältnißmäßig sehr gering ist. Für jetzt kann sich daher das Ministerium noch nicht entschließen, wegen dieser wenigen Individuen Allerhöchsten Orts auf Wiedereinführung des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1812 aufgehobenen Universitätszwanges anzutragen. Auch kann das Ministerium einen desfallsigen Immediatantrag nicht füglich ohne vorherige Kommunikation mit den übrigen betreffenden Königlichen Ministerien formiren, welche — wie aus den desfallsigen bisherigen Verhandlungen mit Grund zu besorgen steht — sich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden erklären würden. Sollte übrigens sich späterhin ergeben, daß wirklich eine bedeutende Anzahl inländischer Studirender auswärtige Universitäten beziehe, blos um die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Maturitätsprüfung zu umgehen, oder die Erfüllung derselben zu verschieben, so wird das Ministerium, in so weit solche Studirende, vermöge der von ihnen gewählten Berufsfächer von ihm ressortiren, nach Befinden der Umstände die Verfügung treffen, daß ihnen die Zeit, welche sie auf einer ausländischen Universität zugebracht haben, nicht als ein Theil des gesetzlich vorgeschriebenen resp. Triennii oder Quadriennii angerechnet wird. — Berlin, den 16. Juli 1828. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 295. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Prüfung der Abiturienten in Religionskenntnissen betreffend. Vom 29. Mai 1829.

Das Ministerium ist mit den im Berichte des ꝛc. vom 9. Dezember v. J. aufgestellten Ansichten hinsichtlich der Abiturientenprüfungen in den dortigen Gymnasien einverstanden, und setzt hierdurch fest, daß die zur Universität abgehenden Zöglinge dieser Lehranstalten über ihre Religionskenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung heißt die Religionsprüfung, und wird von der wissenschaftlichen getrennt. Sie ist nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses verschieden. Zu den Religionsprüfungen der katholischen Schüler ernennt der Diöcesanbischof, zu denen der evangelischen Schüler aber das Konsistorium einen geistlichen Kommissarius, wo möglich aus der Ortsgeistlichkeit. — Die Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und das Ergebniß der Prüfung wird hiernach in den Abgangszeugnissen ungefähr auf folgende Weise bemerkt:

„In den Wahrheiten des Christenthums und in den Lehren seiner „Kirche hat Abiturient 1) sehr gute, 2) hinreichende, 3) nur mittelmäßige Kenntnisse an den Tag gelegt."

Wer in der Religionsprüfung nur die dritte Klasse erhalten hat, kann, wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden haben mag, niemals No. I., sondern höchstens nur No. II. des Abgangszeugnisses bekommen. Wenn ein solcher Abiturient sich der Philologie zu widmen gedenkt: so muß er ermahnt werden, seine Religionskenntnisse besser auszubilden, und es ist ihm dabei bemerklich zu machen, daß

er bei der künftig ihm bevorstehenden Amtsprüfung auch darüber werde examinirt werden. — Berlin, den 29. Mai 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 296. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Zulassung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Personen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 30. Juli 1830.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche zufolge des von Ew. ꝛc. unterm 10. d. M. erstatteten Berichts über die Zulassung der von der förmlichen Immatrikulation befreiten Personen entstanden sind, die den Vorlesungen der Lehrer der dortigen Universität nicht blos einige Male, sondern auf die längere Zeit, wofür die über einen Monat hinausgehende anzunehmen ist, als Hospites — ohne Unterschied, ob unentgeldlich, oder gegen Honorar — beiwohnen, bestimmt das Ministerium auf den Grund des Reskripts vom 1. April 1828 hiermit, daß solche Hospites sich dazu vorgängig bei dem jedesmaligen Rektor der Universität zu melden, und demselben die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen, und von ihm die unentgeltlich auszufertigende akademische Erlaubniß zu dem von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorlesungen nachzusuchen haben, und daß sie nur gegen Vorzeigung dieser Erlaubniß von den einzelnen Professoren zu den Vorlesungen zugelassen werden können. Der Rektor hat dem Hospitanten dabei zu eröffnen, daß derselbe in Beziehung auf die von ihm besuchten Vorlesungen und die aus deren Benutzung entstehenden Verhältnisse den Universitätsgesetzen und Anordnungen unterworfen sey. Sollte der Hospitant sich gegen den Rektor nicht völlig legitimiren können, oder bei dem letzteren sonst ein Bedenken über die Zulassung des ersteren zu den Vorlesungen obwalten, so hat der Rektor die Bestimmung des Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen, welchem er auch übrigens jedesmal die einem Hospitanten ertheilte Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorlesungen anzuzeigen hat. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. diese näheren Erläuterungen des Eingangs gedachten Reskripts dem Rektor und Senat, und durch einen von Zeit zu Zeit zu erneuernden Anschlag am gewöhnlichen Orte gemeinkundig zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 297. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, wegen Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 19. August 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 26. Juni d. J., daß die Vorschriften, welche in der Verfügung an das Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz vom 29. Mai v. J. wegen Prüfung der Abiturienten in der Religion gegeben worden sind, auch in der Provinz Westphalen, und zwar sowohl bei den evangelischen, als bei den katholischen Gymnasien zur Anwendung gebracht werden, und überläßt dem ꝛc. das Erforderliche hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 19. August 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 298. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, daß zur ersten juristischen Prüfung für die Praxis nur diejenigen

angenommen werden ſollen, welche das Zeugniß der Reife zur Univerſität erhalten haben. Vom 11. Februar 1832.

Bei der großen Anzahl der dem Staatsdienſte als Juriſten ſich widmenden Individuen hat das Königl. Juſtizminiſterium für nothwendig erachtet, diejenigen davon abzuhalten, die weder durch Talent begünſtigt ſind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung ſind. Das Königl. Juſtizminiſterium hat daher unterm 30. Dezember pr. angeordnet, daß derjenige, welcher bei dem Abgange vom Gymnaſio nur das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit erhalten, und auch während der Univerſitätsjahre ſich kein beſſeres Zeugniß in einer nochmaligen Prüfung bei einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion erworben hat, mit dem Geſuche um Zulaſſung zur erſten juriſtiſchen Prüfung zurückgewieſen werden, und daß dieſe Maaßregel mit dem 1. Oktober d. J. in Wirkſamkeit treten ſoll. Das unterzeichnete Miniſterium beauftragt das Königl. Provinzial-Schulkollegium, von dieſer Anordnung die Schüler der oberen Klaſſen der Gymnaſien ſeines Bezirks, welche ſich dem juriſtiſchen Studium zu widmen beabſichtigen, mittelſt der Direktoren ſowohl jetzt in Kenntniß zu ſetzen, als auch dieſe Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen zu laſſen. — Berlin, den 11. Februar 1832.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 299. Cirkular an die Königl. Univerſitäten ꝛc., daß zur Prüfung pro licentia concionandi nur diejenigen angenommen werden ſollen, welche das Zeugniß der Reife zur Univerſität erworben haben. Vom 31. Oktober 1833.

Eine gründliche Vorbildung in den Schulwiſſenſchaften iſt immer mit Recht als unerläſſliches Erforderniß zum zweckmäßigen und erfolgreichen Studio der evangeliſchen Theologie betrachtet worden. So wie es nun überhaupt nothwendig iſt, dieſen Grundſatz gehörig feſtzuhalten, ſo erſcheint es auch beſonders wegen der Eigenthümlichkeit mancher Zeitrichtung und der Fortſchritte, welche die Bildung im Allgemeinen gemacht hat, ſehr wichtig, auf der genauen Befolgung deſſelben zu beſtehen. Das Miniſterium hat deshalb, und um zugleich zu verhindern, daß die in dieſer Beziehung hinſichtlich der Studirenden der Medizin und der Rechte beſtehenden Beſtimmungen nicht etwa die nachtheilige Rückwirkung äuſſern, daß diejenigen, welche ſich den Erforderniſſen Behufs Zulaſſung zum mediziniſchen Staatsexamen und zur erſten juriſtiſchen Prüfung nicht gewachſen fühlen, dem Studio der Theologie zugeführt werden, ſich veranlaſſt gefunden, ein- für allemal feſtzuſetzen, daß ein der Theologie Befliſſener, welcher nicht bei der Abiturientenprüfung das Zeugniß der unbedingten oder bedingten Reife (No. I. oder II.) erhalten, und wenn er mit dem Zeugniſſe No. III. oder der Untüchtigkeit, vom Gymnaſio abgegangen, ſich nachher kein beſſeres Zeugniß in der Prüfung bei einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion erworben hat, zur Prüfung pro licentia concionandi nicht zugelaſſen werden ſoll. — Indem das Miniſterium den ꝛc. hiervon benachrichtigt, fordert es denſelben hierdurch zugleich auf, obige Beſtimmung mittelſt geeigneten Anſchlags am ſchwarzen Brette zur Kenntniß der Studirenden der Theologie zu bringen, auch die desfallſige Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. — Berlin, den 31. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 300. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle, über die Anwendung der Verfügung vom 31. Oktober 1833 hinsichtlich des terminus a quo. Vom 29. Dezember 1833.

Das Ministerium eröffnet der Examinationskommission der theologischen Fakultät an der Königl. Universität zu Halle hierdurch auf den Bericht vom 29. v. M., daß die in der diesseitigen Verfügung vom 31. Oktober d. J. erlassene Bestimmung, wegen Zulassung der Studirenden der Theologie zur Prüfung pro venia concionandi, nicht auf diejenigen Studirenden anzuwenden ist, welche ihr akademisches Triennium bereits vollendet haben, oder sich schon im dritten Jahre ihres Universitätsstudiums befinden. Das Ministerium setzt aber voraus, daß die Examinationskommission bei allen diesen, welche mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität bezogen, und sich auch späterhin kein günstigeres Schulzeugniß erworben haben, in der Prüfung besonders darauf achten werde, ob und wie weit dieselben die erforderliche Schulbildung besitzen. Dagegen muß die gedachte Bestimmung auf alle diejenigen Anwendung finden, welche actu studentes sind, und sich noch im ersten oder zweiten Jahre ihres akademischen Triennii befinden. — Berlin, den 29. Dezember 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 301. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 25. Juni 1834.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. Mts. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter C. zurückerfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, vom 4. d. Mts. (Anlage a.), und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.
Berlin, den 25. Juni 1834. Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Vom 4. Juni 1834.

Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche

von dem unterzeichneten Miniſterium anerkannt ſind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semeſters Statt.

Prüfungsbehörde.

§. 5. Die Veranſtaltung der Prüfung iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſium befindlichen Prüfungskommiſſion, welche beſteht aus: a) dem Rektor oder Direktor; b) den Lehrern des Gymnaſiums, welche den Unterricht in der oberſten Klaſſe beſorgen; c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnaſien, wo eine ſolche Lokal-Schulbehörde vorhanden iſt; d) einem Kommiſſarius des Königl. Provinzial-Schulkollegiums. — Der Letztere, welcher den Vorſitz in der Kommiſſion führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Miniſterium zur Genehmigung präſentirt, ſo wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommiſſion der Beſtätigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabſichtigten Abgange zur Univerſität beim Direktor ein ſchriftliches Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen, und demſelben ihren in der Mutterſprache geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulaſſung.

§. 7. Das Geſuch der Schüler um Zulaſſung zur Prüfung darf erſt in den drei letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indeſſen anheim geſtellt, Schüler, welche ſich durch Fleiß und ſittliche Reife, durch ihre Geſammtbildung, ſo wie durch ihre Kenntniſſe in den einzelnen Unterrichtsgegenſtänden auszeichnen, ſelbſt ſchon in den drei letzten Monaten des dritten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweiſe, zur Prüfung zuzulaſſen.

Verfahren bei der Meldung von Unlüchtigen.

§. 8. Sollten ſich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im Einverſtändniſſe mit ihren Lehrern, in Hinſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife vorausſetzen darf, ſo hat er ſie allen Ernſtes, mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Univerſität, von der Ausführung ihres Vorſatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Indeſſen kann dem, welcher ſchon drei Semeſter hindurch Mitglied der erſten Klaſſe geweſen iſt, und ſich im vierten Semeſter zur Prüfung meldet, die Zulaſſung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf beſteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor iſt verpflichtet, dem Königl. Kommiſſarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommiſſion von der geſchehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Kommiſſarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenſtände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wiſſenſchaften geprüft: 1) In Sprachen. In der deutſchen, la-

teinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen. 2) In den Wissenschaften. In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie Alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit ausserordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen ersetzen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleisses. — Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwekke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann. — Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände die Aufgaben selbst zu bestimmen. — Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und

e derſelben wird erſt in dem Augenblikke, wo ihre Bearbeitung be-
nnen ſoll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen: 1) in einem
ofaiſchen, in der Mutterſprache abzufaſſenden Aufſatze, welcher
r Geſammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des
erſtandes und der Phantaſie, wie auch den Grad der ſtyliſtiſchen
eife in Hinſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken,
wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in
ner natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreib-
t beurkunden ſoll; 2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in
r freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den
nterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei auſſer dem all-
meinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtyli-
ſche Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache
Betracht kommen ſoll; 3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus
nem im Bereiche der erſten Klaſſe des Gymnaſiums liegenden, und
der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker
s Deutſche; 4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu
ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche;
) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung
oeier geometriſchen und zweier arithmetiſchen Aufgaben aus den ver-
ſchiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der
Mathematik, oder eine nach beſtimmten, vorher anzugebenden Rück-
chten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger ma-
ematiſcher Sätze ſeyn ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen
itt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein
eutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche
t, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich
eutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen
t noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Ab-
hnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder
ines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche, nebſt hinzugefügter grammati-
her Analyſe, zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich
utrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenſtande mehr als
as gewöhnliche Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erreicht zu ha-
en: ſo ſoll ihnen dies in den §. 28. Lit. B. und C. erwähnten Fäl-
en geltend zu machen geſtattet werden. Es ſind ihnen alsdann, nach-
em ſie die vorſchriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlan-
enden ſchriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch beſondere, und zwar
chwierigere Aufgaben zu ſtellen, die ihnen Gelegenheit geben, ſich in
er fraglichen Beziehung näher auszuweiſen.

Beſtimmung der auf die ſchriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der ſämmtlichen ſchriftlichen Arbeiten
ind höchſtens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsſtunden gerechnet, in der
Art zuzugeſtehen, daß mit Einſchluß der Reinſchrift auf 1) den deut-
chen Aufſatz 5, 2) den lateiniſchen 5, 3) das lateiniſche Extemporale
, 4) die Ueberſetzung aus dem Griechiſchen 3, 5) die franzöſiſche Ar-
eit 3, 6) die mathematiſche Arbeit 4 Stunden verwandt werden. —
für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten ſind

ausserdem noch 2 Stunden einzuräumen. — Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Protokoll über die schriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen, ausser den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungskommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stükken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde. — In einem besonderen, über die schriftliche Prüfung und deren Anfertigung aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. — Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungskommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

Mündliche Prüfung. Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2, resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Kommissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der lokal-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlasst findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit sich klar und zusammenhängend auszusprechen gewähren, und überhaupt die Prüfung so eingerichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist: 1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben. 2) Im lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen. 3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen. 4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben. 5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sitten-Lehre,

die Hauptmomente der Geſchichte der chriſtli . und den In
halt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen t, und in der
Grundſprache des Neuen Teſtaments Einiges Erfolge einer
im Ganzen leichten Verſtändniſſes geleſen haben. c) In der Ma
thematik iſt die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniß, in
den im §. 23. A. No. 6. näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft,
ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln. 7) In hin
ſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu
richten, daß ſich erſehen läſſt, ob die Examinanden eine deutliche Ueber
ſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der
alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen
und vaterländiſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes
Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geo
graphie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde
erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu ent
halten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende
Sach- und Zahlen-Kenntniß vorausſetzt. 8) In der Naturbe
ſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen
Klaſſifikation der Naturprodukte, Uebung im Beſchreiben derſelben
und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie 9) in der
Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich
der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwen
dung des höheren Kalküls, begründet werden können. 10) Die Prü
fung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob
die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiri
ſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Leh
ren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der De
finition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen
Bewußtſeyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1. über die Prü
fung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die
Gymnaſien des Großherzogthums Poſen auch von der polniſchen
Sprache für die Examinanden, deren Mutterſprache ſie iſt. Dagegen
werden die deutſchen Schüler dieſer Gymnaſien im Polniſchen eben
ſo geprüft, wie in Hinſicht der Prüfung im Franzöſiſchen unter No. 4.
vorgeſchrieben iſt.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche ſich dem Studium
der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mün
lichen Prüfung im Hebräiſchen eine Stelle aus einem der hiſtoriſchen
Bücher des Alten Teſtaments zu überſetzen und grammatiſch zu ana
lyſiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unter
richtsgegenſtände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr
als das Geforderte glaubt leiſten zu können, iſt auch bei der mündli
lichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu
berückſichtigen.

Beſchränkung der Gegenſtände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommiſſion
wird anheim geſtellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem
andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenſtände zu beſchränken,
wenn die Examinanden in denſelben bereits durch ihre ſchriftlichen Ar
beiten den Forderungen genügt haben. Für ſolche und ähnliche Fälle
gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unter-

richtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungskommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch Einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung Statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen, und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungskommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Kö-

niglichen Kommissarius der vorgesetzten Behörde : Entscheidung vorzulegen.

Censur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Kenntnißreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

§. 28. Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen: Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen: A. wenn der Abiturient 1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwikkelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten; 2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrukke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann; 3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Ilias und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht; 4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt; 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion, nachgewiesen; 6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat; 7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine geographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren

Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig ſind, er in der politiſchen Erdbeſchreibung nach ihren weſentlichen Theilen bewandert und der Umriſſe des ganzen Feldes der Geſchichte kundig iſt, beſonders ſich eine deutliche und ſichere Ueberſicht der Geſchichte der Griechen und Römer, ſo wie der Deutſchen, und namentlich auch der brandenburgiſch-preuſſiſchen Geſchichte zu eigen gemacht hat; 8) wenn er endlich in Betreff der Phyſik eine klare Einſicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenſchaften der Körper, die Geſetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und ſich in der Naturgeſchichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klaſſifikation der Naturprodukte erworben hat; 9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräiſche geläufig leſen könne, und Bekanntſchaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem hiſtoriſchen Buche des Alten Teſtaments, oder einen Pſalm ins Deutſche zu überſetzen vermöge. B. Um jedoch ſchon auf der Schule der freien Entwikkelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, iſt auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinſicht auf die Mutterſprache und das Lateiniſche den unter Lit. A. geſtellten Forderungen vollſtändig entſpricht, auſſerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leiſtet, wenn auch ſeine Leiſtungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entſprechen ſollten. — C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenſtände in den Gymnaſien mit Gleichgültigkeit treiben, weil ſie dieſelben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünſtigt werden ſoll; ſo können doch, namentlich bei dem ſchon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, ſondern auch das Intereſſe des Königlichen Staatsdienſtes erheiſcht, bei der Frage über die Reife zu den Univerſitätsſtudien auch das Fach, dem die Abiturienten ſich widmen wollen, zu berükſichtigen und hiernach die Entſcheidung abzumeſſen. Für ſolche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und beſonders zu rechtfertigen ſind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungskommiſſion überlaſſen, auch einem ſolchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungsgegenſtänden, die nicht die nothwendige Grundlage ſeines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. geſtellten Forderungen zurükgeblieben iſt, das Zeugniß der Reife zuzuſprechen, wenn er in Hinſicht auf die Mutterſprache, das Lateiniſche und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenſtände, die zu ſeinem künftigen Berufe in näherer Beziehung ſtehen, nach dem einſtimmigen Urtheile der Prüfungskommiſſion, das unter Lit. A. Geforderte leiſtet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Poſen, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, haben in allen Fällen auch in der deutſchen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leiſten, weil denen, die ſich durch die Univerſitätsſtudien für den höheren Staatsdienſt heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutſchen Sprache unerläſſlich iſt.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. geſtellten Anforderungen genügt hat, iſt als noch nicht reif zu den Univerſitätsſtudien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungskommission, den in den §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß, das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben, oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen; so hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§§. 18., 25.) und der Censurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Karakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwikkelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus ..... (Geburtsort), .. Jahre alt, ... (Konfession), Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb

der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch ausserhalb derselben zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulcensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Karakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleisses der Abiturienten ist die Statt gehabte oder vermisste Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religionskenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
   b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von den Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungskommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie (Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w.) zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläſſt ihn unter (den dem betreff[illegible] Abiturienten angemeſſenen Belobungen, Hoffnungen, Wünſchen, [illegible]fehlungen.)

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Prüfungskommiſſion.

(Siegel des Königl. Kommiſſarius.) N. N., Königl. Kommiſſarius.

(gez.) N. N., Direktor.

(Siegel der Schule.) N. N., Oberlehrer u. ſ. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder ſeiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes der Reife in der Ueberſchrift, und ſtatt des Schluſſes wird geſetzt: Es hat ihm ſeinem nach in der Prüfung vom ..ten ..... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugniſſes und Entlaſſung.

§. 32. Die Zeugniſſe werden den Abgehenden erſt bei der Entlaſſung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben ſie den Schulunterricht unausgeſetzt zu beſuchen, und ſich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt in jedem Gymnaſium entweder beim Schluſſe der öffentlichen Schulprüfung oder bei anderen, in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugniſſe der Reife zur Univerſität Abgehende dabei anweſend ſey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, ſo wie auf das Publikum die beabſichtigte Wirkung äuſſere, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte ſeines Zeugniſſes zu modifiziren, wird der einſichtsvollen Beurtheilung der Direktoren überlaſſen. In den jährlichen Schulprogrammen ſind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebſt Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugniſſes, des gewählten Fakultätsſtudiums und der Univerſität, welche ſie zu beſuchen gedenken, aber ohne weiteren Zuſatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugniſſes der Reife in Bezug auf das Univerſitätsſtudium und auf Zulaſſung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugniſſe der Reife Verſehenen ſollen 1) auf inländiſchen Univerſitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameralwiſſenſchaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als ſolche bei den betreffenden Fakultäten inſkribirt; 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademiſchen Würde bei einer inländiſchen Fakultät; 3) ſo wie ſpäterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anſtellung in ſolchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Univerſitätsſtudium nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erforderlich iſt, zugelaſſen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch ſollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an ſolche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der

Reife beſitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen, ſo wie alle den Gymnaſien vorgeſetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu ſehen, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Beneſizien Keinem ertheilt werden, bevor er das vorſchriftsmäßige Examen abgelegt, und ſich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneſizien hierdurch angewieſen, alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob ſie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Beneſizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Miniſterium einreichen.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, iſt auch ſolchen, die in der Maturitätsprüfung nicht beſtanden ſind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten auf den Grund ſelbſt des Zeugniſſes der Nichtreife zu geſtatten. Sie werden aber ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philoſophiſchen Fakultät in einem beſonderen, für ſie anzulegenden Album und nicht für ein beſtimmtes Fakultätsfach inſkribirt. In ihrer Matrikel iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie wegen mangelnden Zeugniſſes der Reife nicht zu einem beſtimmten Fakultätsſtudium zugelaſſen worden.

Bedingungen zur Verſtattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitätsprüfung beſtanden und beim Beſuche einer inländiſchen Univerſität nur die Abſicht haben, ſich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreiſe, oder eine beſondere für ein gewiſſes Berufsfach zu geben, ohne daß ſie ſich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchen-Dienſt beſtimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo behält ſich das unterzeichnete Miniſterium vor, dieſen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugniſſes über ihre bisherige ſittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländiſchen Univerſitäten, ſo wie zur Inſkription bei den philoſophiſchen Fakultäten eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch iſt in ihrer Matrikel der beſtimmte Zweck, zu welchem ſie ohne vorherige Maturitätsprüfung mit beſonderer Erlaubniß des Miniſteriums die Univerſität beſuchen, ausdrücklich anzugeben.

Vorſchriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königlichen Preuſſiſchen Univerſität und bei der akademiſchen Lehranſtalt in Münſter iſt ſomit für Inländer, ſie mögen von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſium, oder aus Privatunterricht (§. 41.), oder nach ſchon begonnenem akademiſchen Studium von einer Univerſität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländiſchen Prüfungskommiſſion ausgeſtellten Zeugniſſes über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden oder einer beſonderen Erlaubniß des unterzeichneten Miniſteriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß, oder ohne eine ſolche Erlaubniß des Miniſteriums die Immatri-

kulation eines Inländers vollzogen worden, soll nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Mainz hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitätsprüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitätszeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch Einmal, aber nicht öfter, die Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungskommission des betreffenden Gymnasiums das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitätsprüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungszeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungskommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitätszeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätszeit (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungskommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unter-

a. Jedoch iſt die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat-
richt genoſſen haben, nicht mit dem Examen der zur Univerſität
enden Schüler der Gymnaſien zu verbinden, ſondern abgeſondert
ellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer ſolchen
ung iſt auf den Umſtand, daß die Examinanden kein Gymnaſium
t haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden,
Rückſicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Beſtimmung
auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder
eiſen können, daß ſeit ihrem Abgange aus der zweiten Klaſſe
inländiſchen oder ausländiſchen Gymnaſiums ſchon zwei Jahre
ſſen ſind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Aus-
ung des Zeugniſſes haben ſie die vorgeſchriebenen, angemeſſenen
hren zu erlegen.

Ergänzende Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräiſchen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht
der erforderlichen Kenntniß des Hebräiſchen (§. 28. A. 9.) die
rſität bezogen, oder erſt auf der Univerſität ſich zum Studium
Theologie oder Philologie gewandt haben, alſo auf der Schule
im Hebräiſchen geprüft worden, können ſich das Zeugniß der
für dieſen einzelnen Unterrichtsgegenſtand durch eine Prüfung
ner Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion nachträg-
erwerben, müſſen jedoch von dieſem Zeitpunkte an noch fünf Uni-
itsſemeſter auf das Studium der Theologie und reſp. Philologie
nden.

Anweiſung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen geſtattet worden, ſich im dies-
n Staatsdienſte um eine Anſtellung zu bewerben, für welche ein
oder vierjähriges Univerſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, gelten
n §. 33. No. 3. gegebenen Beſtimmungen, und haben dieſelben,
ſie in Hinſicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden
lichen Miniſterium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife
hrer Heimath beibringen können, ſich der Maturitätsprüfung bei
inländiſchen Gymnaſium nachträglich zu unterwerfen.

Einſendung der Prüfungsverhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnaſien ſind verpflichtet, ſämmt-
Abiturientenprüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar
Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl.
inzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-
ng abgehalten iſt, binnen gleicher Friſt hiervon Anzeige zu machen.
müſſen aber die Prüfungsverhandlungen enthalten: 1) eine Ab-
des über die ſchriftliche und mündliche Prüfung aufgenomme-
Protokolls; 2) eine Abſchrift der den Abiturienten ertheilten Zeug-
3) die von den Abiturienten verfaſſten und von den Lehrern
heilten ſchriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt ob,
Verhandlungen vorläufig durchzuſehen, was in denſelben mangel-
befunden wird zu vervollſtändigen, insbeſondere die ſchriftlichen
ten vorläufig zu prüfen, ſodann aber, ſobald ſämmtliche Verhand-
n der Gymnaſien eingegangen ſind, ſolche der betreffenden König-
wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion vorzulegen.

Ertheilung derſelben durch die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen.

§. 46. Die Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen
ſtalten ſodann eine Reviſion dieſer Prüfungsverhandlungen, und

legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches ſie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien ſenden. Die Obliegenheit der letzteren iſt, dieſes Gutachten, wenn ſie demſelben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königlichen Prüfungskommiſſarius an die betreffende Prüfungskommiſſion zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu laſſen.

§. 47. Damit ſich das Urtheil der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion immer dann ſchon in den Händen der Abiturienten-Prüfungskommiſſion bei den Gymnaſien befinde, wenn dieſe zu einer neuen Prüfung ſchreitet, wird feſtgeſetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturientenprüfungen, reſp. in der Mitte des April und Oktober an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien geſandt, von dieſen ſpäteſtens in der Mitte, reſp. des Mai und November den Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, alſo in der Mitte, reſp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zurückgeſandt werden ſollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen mit den beizulegenden ſchriftlichen Prüfungsarbeiten bis reſp. zum 1. Auguſt und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungskommiſſion gelangen.

Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die Abiturientenprüfungen.

§. 48. Am Schluſſe eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien mittelſt Berichts dem unterzeichneten Miniſterium eine Abſchrift der Urtheile der Königlichen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion über die aus den Gymnaſien ihres Bereichs zur Univerſität entlaſſenen, und auch der bei den Gymnaſien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellariſche Ueberſicht einzureichen, worin in der hier beſtimmten Folge in Anſehung jedes Geprüften a) ſein vollſtändiger Vor- und Zuname, b) ſeine Konfeſſion, c) ſein Geburtsort, d) der Stand ſeines Vaters, e) die Zeit ſeines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer ſeines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungszeugniſſes, h) der Univerſität, auf welcher er ſtudirt, i) und des von ihm gewählten Fakultätsſtudiums enthalten ſeyn muß. Endlich wird in einer beſonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugniſſe der Reife haben verſehen werden können, und ob ſie ſich vorgeſetzt haben, länger auf dem Gymnaſium zu bleiben, oder daſſelbe zu verlaſſen.

Bekanntmachung der Beſtimmungen des Reglements an die Schüler der beiden oberſten Klaſſen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement ſollen die Abſchnitte, welche ſich auf die Zulaſſung zur Maturitätsprüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semeſters, den verſammelten Schülern der beiden oberen Klaſſen der Gymnaſien von dem Direktor vorgeleſen, und von demſelben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einſetzung dieſes Reglements.

§. 50. Indem das Miniſterium hierdurch alle bisherigen Beſtimmungen und Verordnungen, ſo weit ſie dem Inhalte des obigen Reglements widerſprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiſet es zugleich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und gelehrte Schulen

er Königlichen Staaten hierdurch an, ſich nach dieſem Reglement ge- au zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Michaelis . J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler, und den Immatri- ulationen auf den Univerſitäten nach dieſem Reglement verfahren erde. Den Königlichen Provinzial-Konſiſtorien und Schulkollegien nd den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollſtreckung ieſes Reglements, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck u beſorgen, und mit Ernſt auf die Ausführung deſſelben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 302. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Erläuterungen zu dem Reglement vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 31. Juli 1834.

Das Miniſterium kommunizirt dem Königl. ꝛc. hierbei Exemplare der llerhöchſten Kabinetsorder vom 25. v. M. und des dazu gehörigen Reglements vom 4. v. M., die Prüfung der zu den Univerſitäten bergehenden Schüler betreffend, zur Nachricht und Befolgung, mit em Auftrage, den Rektoren oder Direktoren eines jeden Gymnaſii ines Bereichs Exemplare der Allerh. Kabinetsorder und des Re- lements zuzufertigen; nach der Beſtimmung im §. 5. des Reglements ie Prüfungskommiſſion für jedes Gymnaſium ſchleunigſt zuſammen- uſetzen, und Sorge zu tragen, daß unfehlbar ſchon bei den auf Mi- haelis d. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler nach dieſem Reglement verfahren werde. Ob allen Gymnaſien, die bisher in dem Bereiche des ꝛc. zur Maturitätsprüfung die Befugniß gehabt haben, ieſelbe auch fernerhin einzuräumen ſeyn wird, hierüber ſieht das Mi- iſterium einem wohl motivirten Berichte des ꝛc. entgegen. — Die Beſtimmung im §. 7. des Reglements, daß das Geſuch der Schüler im Zulaſſung zur Prüfung erſt in den 3 letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen ſoll, bringt es mit ich, daß von jetzt an in allen Gymnaſien bei den Verſetzungen aus Sekunda nach Prima dieſelben Anforderungen an die Schüler ge- macht, und die Lehrkurſe wenigſtens in Tertia, Sekunda und Prima überall nach denſelben Grundſätzen geregelt werden. Wie dieſes am weckmäßigſten zu bewirken ſeyn möchte, hierüber hat das ꝛc. gutacht- ich zu berichten. — So weit das Miniſterium die verſchiedenen Ver- ältniſſe der einzelnen Gymnaſien zu überſehen vermag, ſcheint es räth- ich, bei allen Gymnaſien, welche 6 geſonderte Klaſſen haben, für die Sekunda, Tertia, Quarta, Quinta und Serta nur einen einjährigen nd für die Prima von jetzt an einen zweijährigen Lehrkurſus anzu- rdnen, und hiernach die Lehrpläne abzumeſſen, und bei den Gymna- ien, wo wegen zu großer Frequenz eine Secunda superior und inferior nd eine Tertia superior und inferior vorhanden iſt, dieſe Klaſſen- btheilung nöthigenfalls auch in Zukunft zwar beizubehalten, aber an- emeſſene Anordnungen zu treffen, daß die Schüler bei guten Anla- en und einem regelmäßigen Fleiſſe nicht durch die größere Zahl von Klaſſen, die ſie bis zur Prima zu beſtehen haben, gehindert werden, n demſelben Zeitraume, als die Schüler der Gymnaſien, die nur 6 nd reſp. 5 geſonderte Klaſſen haben, nach Prima zu gelangen. Ueber ie in der fraglichen Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln erwartet as Miniſterium gleichfalls den gutachtlichen Bericht des ꝛc. — Aus

den um ein Bedeutendes ermäßigten [illegible] sche das beigeschlossene Reglement an die Examinan[illegible] in [illegible] ihrer Kenntniß und Fertigkeit im Griechischen macht, ist [illegible] zu folgern, daß die griechische Sprache künftig in den Gymnasien mit geringerem Eifer und in einem kleineren Umfange get[illegible]n, die Lektüre der griechischen Tragiker ganz wegfallen, und die bisherige Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische künftig aufhören soll. Vielmehr sollen die desfallsigen Anordnungen des Ministerii auch fernerhin in allen Gymnasien aufrecht erhalten werden. — Die in den §§. 39. und 41. des Reglements erwähnten Examinanden haben für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses die Summe von 10 Thlr. zu erlegen, wenn solche nicht wegen nachgewiesenen Unvermögens davon dispensirt werden, und sind diese Gebühren zu gleichen Theilen unter den Rektor oder Direktor und die Lehrer des betreffenden Gymnasii, die den Unterricht in der obersten Klasse besorgen, zu vertheilen. — Schließlich wird das ꝛc. aufs Dringendste aufgefordert, jede zweckmäßige Sorgfalt anzuwenden, daß das beschlossene Reglement mit gewissenhafter Strenge zur Ausführung gebracht, und das ganze Prüfungsgeschäft überall nach den im §. 11. angedeuteten Grundsätzen vollzogen werde. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 303. Reskript an den Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Königsberg, nachrichtlich an die übrigen, wegen nachträglicher Prüfung im Hebräischen. Vom 5. Septbr. 1834.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die Anfrage vom 28. v. M. hierdurch, daß die Bestimmungen im §. 42. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, nur auf diejenigen Schulamtskandidaten anzuwenden sind, welche seit der Promulgation des gedachten Reglements ihr Universitätsstudium begonnen haben. Doch ist in dem Zeugnisse der Schulamtskandidaten der Philologie, welche weder auf der Schule, noch nachher bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission das Examen im Hebräischen bestanden haben, dieser Mangel jedesmal ausdrücklich zu bemerken. Nach der bisherigen Erfahrung sind nur wenige Kandidaten der Philologie im Stande, den hebräischen Sprachunterricht an den Gymnasien zu übernehmen, und es entstehen dadurch in Hinsicht der tüchtigen Besetzung der für das Hebräische bestimmten Lektionen große Verlegenheiten, welchen durch die Bestimmung im §. 42. des oben gedachten Reglements allmälig abzuhelfen beabsichtigt wird.

Berlin, den 5. September 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 304. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, Erläuterungen zu den §§. 7., 21., 28. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltend. Vom 26. September 1834.

Aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegii vom 21. v. M., das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, findet das Ministerium hinsichtlich der einzelnen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gestellten Anfragen Folgendes zu bemerken.

1. Bei Abfassung des Reglements und namentlich bei Feststellung

er dem Königl. Kommissarius einzuräumenden Befugnisse hat die Abs
icht vorgewaltet, daß die Stelle der Königl. Kommissarien nur von
Schulräthen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl.
Regierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden,
ersehen werden soll. Das Ministerium trägt daher auch kein Beden-
en zu genehmigen, daß die Leitung der Prüfungskommissionen für alle
Gymnasien der Provinz den Räthen des Königl. Provinzial-Schulkol-
egiums auch ferner überlassen werde, und daß für die drei entferntesten
Gymnasien, Minden, Paderborn und Arnsberg der Konsistorialrath
Dasse, der Generalvikar Drücke und der Konsistorialrath Sauer
ls Spezialkommissarien, jedoch mit der Beschränkung ernannt werden,
aß, wenn einer oder der andere der Schulräthe des Königl. Provin-
ial-Schul-Kollegiums, welche die innere Angelegenheiten der gelehrten
Schulen bearbeiten, nach Zeit und Umständen die Leitung der Prüfung
n einem dieser Oerter selbst übernehmen kann, auch dieser für einen
olchen Fall die Befugnisse eines Kommissarius ausübe.

2. Die Bestimmung im §. 7. des Reglements soll vornehmlich
ewirken, daß nicht der Unterricht in der ersten Klasse, wie bisher häufig
er Fall war, in ein übersetzendes Abrichten der Schüler ausarte, viel-
ehr die letztern, wenn sie das äusserste Stadium ihres Schulkursus
rreicht haben, die erforderliche Zeit haben, um bei einem stätigen Be-
rühen ohne Uebertreibung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Aus-
ildung langsam zu reifen, und so, statt durch ein hastig zusammen-
erafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, mit frischer Kraft,
it freudigem Muthe und mit freier Umsicht ihre akademische Lauf-
ahn antreten. Der Umstand, daß die dortigen katholischen Gymnasien
urchweg sieben Klassen von Sexta bis Prima mit einjährigen Kursen
ür jede Klasse haben, kann nicht hindern, jene Bestimmung im §. 7.
es Reglements auch auf die von den katholischen Gymnasien zur Uni-
ersität übergehenden Schüler in Anwendung zu bringen. In den übri-
en Provinzen der Königlichen Staaten sind nicht wenige Gymnasien,
elche sieben und mehr Klassen haben, und bei welchen das Ministerium
ichts desto weniger auf strenge Ausführung des mehrgedachten §. 7.
alten wird. Es wird also dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium
ur Pflicht gemacht, auch in sämmtlichen katholischen Gymnasien seines
Bereichs die mehrgedachte Bestimmung des Reglements pünktlich zur
usführung bringen zu lassen.

3. Die im §. 21. enthaltene Bestimmung, daß alle Lehrer des
Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten anwesend
yn sollen, ist nicht, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium an-
unehmen scheint, der Lehrer wegen verfügt, sondern um dem Prüfungs-
kte selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben. In
llen, wo die mündliche Prüfung wegen einer großen Anzahl von
xaminanden mehrere Tage in Anspruch nimmt, können die Schüler
er untern Klassen während der Schulzeit durch schriftliche Arbeiten
erschäftigt, und von Zeit zu Zeit von den einzelnen Lehrern abwechselnd
spizirt werden. Sollte dies inzwischen wegen irgend eines Grundes
icht ausführbar erscheinen, so will das Ministerium gestatten, daß die
en gedachte Bestimmung in den eben angegebenen Fällen dahin be-
hränkt werde, daß alle Lehrer, so weit nicht der Unterricht in den vier
nteren Klassen dadurch gestört wird, bei der mündlichen Prüfung der
biturienten anwesend seyn sollen.

4. Die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Bezug

[illegible]

Anlage a.

Auszug aus einem Cirkular des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münſter, den §. D. des Edikts vom 4. Juni 1834 betreffend.

— ad §. D. Hier wird nicht allein sub lit. A. der Maaßſtab für die Beurtheilung der Reife angegeben, ſondern auch sub lit. B. und C. ausdrücklich beſtimmt, daß wer das Zeugniß der Reife erhalten wolle, jedenfalls und unter allen Umſtänden den Forderungen in Betreff der deutſchen und lateiniſchen Sprache vollſtändig entſprechen müſſe. Es wird alſo Jeder als unreif zurückzuweiſen ſeyn, bei welchem dies nicht der Fall iſt. Das Reglement verlangt aber sub lit. A. ausdrücklich die grammatiſche Korrektheit des Ausdruckes in beiderlei Aufſätzen, ſo wie auch Sicherheit in der Rechtſchreibung und Interpunktion. Obwohl

wir gerne zug . daß der Geiſt einer Sprache noch nicht aufgefaßt iſt, wenn man nur jene Art von Korrektheit angeeignet hat: ſo iſt es doch auch auf der anderen Seite nicht zu beſtreiten, daß ohne grammatiſche und lexikaliſche Richtigkeit der Styl ſelbſt ſeiner nothwendigſten Eigenſchaften entbehrt. Daher hat auch die Gelehrteſchule den richtigen Weg erwählt, dem Schüler erſt die grammatiſche und lexikaliſche Sprachbildung zu verſchaffen, ehe er zu den eigentlichen ſtyliſtiſchen Uebungen und zu den Feinheiten der Sprache geführt wird. Es würde daher auch eine nicht zu rechtfertigende Anſicht ſeyn, wenn man eine Arbeit, in welcher gegen die gewöhnlichſten Regeln der Grammatik gefehlt wäre, ſo daß ſich, wenn auch nicht Unbekanntſchaft, doch großer Mangel an Uebung und Fertigkeit in der Anwendung grammatiſcher Geſetze offenbarte, deshalb als genügend beurtheilen wollte, weil ſich eine gewiſſe Anlage zu einem guten Style, z. B. eine ziemliche Klarheit in der Darſtellung der Gedanken und Lebhaftigkeit, oder eine Auffaſſung des Sprachidioms in der Wortſtellung, dem Periodenbau, der Verknüpfung der Sätze und in dem Gebrauche gewiſſer Wendungen, Phraſen und Bilder, wie ſie jeder Sprache eigenthümlich ſind, zeigte. Es kann daher den Schülern der mittleren und oberen Klaſſen auch nicht oft genug geſagt werden, daß ſie nicht eher das Zeugniß der Reife erhalten könnten und würden, bis ſie auch zu dem Beſitze dieſer Korrektheit in der Darſtellung gelangt wären. — ꝛc.

No. 305. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Stettin, wegen Anwendung des §. 7. des Reglements vom 4. Juni 1834 auf diejenigen, welche durch Privatunterricht zur Univerſität vorgebildet ſind. Vom 28. Oktober 1834.

Das Miniſterium eröffnet dem ꝛc. auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M., daß der §. 7. des neuen Abiturienten-Prüfungsreglements vom 4. Juni d. J. auf ſolche junge Leute, welche privatim vorbereitet, in der Prüfung aber unreif befunden, noch einige Zeit in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii verweilen wollen, keine Anwendung findet, dieſelben vielmehr, und nach Befinden des Lehrerkollegiums des betreffenden Gymnaſiums, früher als 2, oder reſp. 1½ Jahre nach ihrer Aufnahme zu einer neuen Prüfung zugelaſſen werden können.

Berlin, den 28. Oktober 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 306. Reſkript an die Königl. Univerſität zu Greifswald, die Deklaration des §. 35. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 31. Oktober 1834.

Auf die Anfrage des ꝛc. vom 10. v. M., betreffend den §. 35. des neuen Reglements für die Prüfung der zu den Univerſitäten abgehenden Schüler erwiedert das Miniſterium Folgendes: In dem §. 35. des gedachten Reglements iſt ausdrücklich vorgeſchrieben, daß die zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler ſo lange, bis ſie ſich ein Zeugniß der Reife erworben haben, zu einem beſtimmten Fakultätsſtudium nicht zugelaſſen werden ſollen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß ſie auch von dem Beſuche der zu den drei erſten Fakultäten gehörigen Vorleſungen ausgeſchloſſen werden müſſen. Dieſe Abſicht des Miniſteriums liegt auch der im §. 39. enthaltenen Beſtimmung zum Grunde, daß das abzuhaltende geſetzliche Triennium und reſp. Quadriennium bei ſolchen, mit dem Zeugniß der Nichtreife zu Univerſität Gegangenen erſt von dem Tage

punkte ab gerechnet werden soll, wo sie das Zeu[gniß der] Reife erhalten haben. Es ist also denjenigen, welche zur Zeit n[och] nur nicht reif erklärt sind, der Zutritt zu den Vorlesungen, die i[nner]halb des Kreises eines bestimmten Fakultätsstudiums liegen, unbedingt zu versagen, so lange sie zu der Klasse der im §. 35. Bezeichneten gehören, und nicht etwa auf die im Reglement bestimmte Weise in die Kategorie der übertreten, von welchen der §. 36. handelt, und dann den gar nicht Geprüften beigezählt werden, für welche das Universitätsstudium keine öffentliche Bedeutung hat, und welche darum der fraglichen öffentlichen Kontrole nicht unterliegen. — Berlin, den 31. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen der dortige akademische Senat an Ew. ꝛc. die von Ihnen unter dem 21. v. M. eingereichte, hierbei zurück erfolgende Anfrage vom 10. ejusd. m. gerichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten, und von der zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Besuch einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die der Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gehabte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. ꝛc. überlässt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezbr. 1834.

Obwohl das Ministerium mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, wie demselben auf den Bericht vom 8. v. M. hierdurch eröffnet wird, darin einverstanden ist, daß die mündlichen, vorbereiteten und unvorbereiteten Vorträge, in welchen die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz geübt werden, ein sehr zweckmäßiges Bildungsmittel für die Jugend sind; so hat es doch Bedenken tragen müssen, dieselben unter die Prüfungsgegenstände der zu den Universitäten übergehenden Schüler aufzunehmen, und eine desfallsige Anordnung in dem Reglement vom 4. Juni d. J. zu treffen. Die Zahl der Gegenstände bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten ist ohnehin schon so groß, daß es in manchen Fällen an Zeit fehlen wird, über sämmtliche Gegenstände eine mündliche Prüfung abzuhalten. Wenn indessen das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei den Gymnasien seines Bereichs die

fraglichen mündlichen Vorträge unter den Prüfungsgegenſtänden der zu den Univerſitäten abgehenden Schüler auch ferner beizubehalten für thunlich und räthlich erachtet; ſo will das Miniſterium ſolches zwar geſtatten, kann aber nicht genehmigen, daß bei der Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung das mehr oder weniger Gelungene der gehaltenen mündlichen Vorträge der Abiturienten auf den zu faſſenden Beſchluß der Prüfungskommiſſion von Einfluß ſey.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 309. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834.

Unter den von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in dem Berichte vom 6. v. M., betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre, angeführten Umſtänden, will das unterzeichnete Miniſterium die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 29. Mai 1829 angeordneten, ſchriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Königl. Rheinprovinzen anzuſtellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem ꝛc. überlaſſen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Zugleich fordert das Miniſterium das ꝛc. auf, ſeine Anſichten von der Entbehrlichkeit der bisher zu der in Rede ſtehenden Prüfung zugezogenen geiſtlichen Kommiſſarien den biſchöflichen Behörden in den Königl. Rheinprovinzen mitzutheilen, und dieſelben zu einer desfallſigen Erklärung zu veranlaſſen. Erklären ſich die biſchöflichen Behörden mit der desfallſigen Anſicht des ꝛc. einverſtanden, ſo will das Miniſterium nach dem Vorſchlage des ꝛc. genehmigen, daß weiter kein geiſtlicher Kommiſſarius zu der fraglichen Prüfung zugezogen, dagegen aber die in der Religionslehre angefertigten ſchriftlichen Arbeiten der katholiſchen Abiturienten, der passus concernens aus dem Protokoll der mündlichen Prüfung, und das von der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion über dieſen Theil der Prüfung abgegebene Gutachten den biſchöflichen Behörden und dem dortigen Königl. Konſiſtorio mitgetheilt werden. Im entgegen geſetzten Falle ſind die geiſtlichen Kommiſſarien bei der mehrgedachten Prüfung auch ferner beizubehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 310. Reſkript an daſſelbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Abiturienten-Prüfungsreglement vom 4. Juni pr. betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet. Was zunächſt die Anſicht des ꝛc. betrifft, daß auch dem Beſuche der theologiſchen Fakultäten in Trier, Paderborn u. ſ. w. eine Matrikulprüfung vorhergehen, und alsdann in dieſer Beziehung dieſelben Beſtimmungen des neuen Reglements gelten müſſten, welche hinſichtlich der Univerſitäten und der Akademie zu Münſter ausgeſprochen ſind, ſo hält das Miniſterium, bevor es dieſerhalb nachträgliche Beſtimmungen trifft, für räthlich, erſt abzuwarten, ob die von dem ꝛc. in dieſer Beziehung geäuſſerte Beſorgniß ſich durch die Erfahrung rechtfertigen wird. — Daß der nach §. 5. d. des Reglements zur Leitung der Abiturientenprüfungen zu beſtellende Kommiſſarius, wie bisher, aus den

Mitgliedern des ꝛc. selbst bestimmt werde, genehmigt [illegible] Ministerium hierdurch. Was in dem Reglement nicht vorgeschrie[illegible] ist, soll auch nicht verlangt werden. Es ist daher von den Abitur[illegible]n nicht zu fordern, daß sie der Uebersetzung aus dem Griechischen noch erklärende Anmerkungen hinzufügen. Die Erforschung der grammatischen, mythologischen ꝛc. Kenntnisse muß, wie das ꝛc. richtig bemerkt, der mündlichen Prüfung vorbehalten bleiben. Ob einzelne Abiturienten sich zutrauen, mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, darüber müssen allerdings die Direktoren der Gymnasien dem Königl. Kommissarius Anzeige machen, und die für solche Abiturienten erforderlichen besondern Aufgaben vorlegen. — Im §. 18. des Reglements sind den Abiturienten bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Wörterbücher der erlernten Sprachen, ohne die lateinische Sprache auszunehmen, als Hülfsmittel gestattet, und bei dieser Bestimmung, zu welcher das Ministerium sich aus erheblichen Gründen veranlaßt gefunden hat, muß es sein Bewenden behalten. — Was die Bestimmung des §. 19., wegen der Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft, so ist in Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten von zwanzig bis dreißig Abiturienten durchzusehen sind, die Einrichtung zu treffen, daß die Lehrer zuvörderst nur Behufs der Prüfung die Fehler in den Arbeiten anstreichen, und eine bestimmte schriftliche Censur abgeben, nach beendigter Prüfung aber die vorgeschriebene Korrektur der Arbeiten vornehmen, so daß diese in allen Fällen korrigirt an die wissenschaftliche Prüfungskommission gelangen können. — Bei grösseren Gymnasien, wo die Prüfung vier und sechs Tage dauert, soll die Theilnahme der Lehrer der Sexta bis zur Tertia einschließlich an der Prüfung nur in so fern Statt finden können, als es ihnen bei Abhaltung ihrer Schulstunden möglich ist. Im Lateinischen und Griechischen sind nach dem Vorschlage des ꝛc. aus einem Prosaiker solche nicht gelesene Stellen in der mündlichen Prüfung vorzulegen, welche keine besondere Schwierigkeiten enthalten, in den Dichtern dagegen gelesene, jedoch nicht zu leichte Stellen, welche aber in dem letzten, oder in den beiden letzten Semestern nicht interpretirt worden sind. — Auch findet das Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß da nunmehr auch in der Naturbeschreibung geprüft werden soll, in den obern Klassen der Gymnasien dann und wann eine Wiederholung in dieser Wissenschaft Statt finde, oder den Schülern ein Leitfaden empfohlen werde, damit sie durch Privatstudium sich in ihren Kenntnissen wieder befestigen. Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß das nach §. 27. abzufassende Urtheil von dem Direktor vor der Prüfung mit den Lehrern berathen, festgestellt, in ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem Königl. Kommissarius vorgelegt werde, welcher letztere hierbei keine Stimme hat. — Wenn der §. 28. des Reglements bestimmt, daß der lateinische und deutsche Aufsatz grammatisch korrekt seyn soll, so versteht sich von selbst, daß dies nicht mit buchstäblicher Strenge durchgeführt werden kann, wie dem überhaupt das Ministerium bei dem ganzen Reglement vorausgesetzt hat, daß die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrem Geschäfte nicht ausser Acht lassen werden, daß die Examinanden noch Schüler sind. — Der Ausdruck „nicht völlig" im §. 28. B. ist allerdings strenge zu nehmen, so daß Unwissenheit in den übrigen Fächern von dem Zeugniß der Reife ausschließt, auch wenn im Lateinischen und Deutschen das Erforderliche, und mehr als dieses, geleistet wird. — Daß die Bestimmung des §. 28. D. dahin zu verstehen, daß derjenige

für nicht reif zu betrachten ist, der das unter A. oder B., oder in besondern, als Ausnahme geltenden Fällen unter C. Vorgeschriebene nicht leistet, hat seine Richtigkeit, und ist schon durch den Zusatz „auch nicht einmal" hinreichend angedeutet. — Solchen Schülern, welche nicht für reif erachtet sind, kann allerdings auch gestattet werden, mit der nochmaligen Prüfung ein Jahr zu warten. Daß sie aber, wenn diese Prüfung abermals ein ungünstiges Resultat liefert, jedenfalls von dem Gymnasium entfernt werden sollen, davon ist die Nothwendigkeit dem Ministerio nicht einleuchtend. Indeß können dergleichen junge Leute, nachdem sie das Gymnasium verlassen haben, allerdings später zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden. — Daß nach dem Vorschlage des ꝛc. die für reif erklärten Abiturienten, um unter ihnen einige Verschiedenheit bemerkbar zu machen, nach ihren Leistungen geordnet, und die Namen derselben in den Programmen nicht alphabetisch, sondern nach dieser Reihenfolge abgedruckt werden, hält das Ministerium nicht für nöthig. Dagegen ist dasselbe damit einverstanden, daß bei Abiturienten, welche nach Beendigung der Prüfung die Schulstunden nachlässig oder gar nicht mehr besuchen, oder sich der Schulordnung nicht mehr unterwerfen, jedenfalls das Urtheil über Fleiß und Betragen nach einem solchen Benehmen in ihrem Zeugnisse abgeändert werde. — Schließlich will das Ministerium zwar genehmigen, daß das ꝛc., in so weit seine Ansichten und Vorschläge hierdurch die diesseitige Billigung erhalten haben, den Gymnasialdirektoren der dortigen Provinz noch eine besondere Instruktion wegen Ausführung des neuen Prüfungsreglements ertheile, wenn dasselbe schon jetzt eine solche besondere Instruktion für zeitgemäß und nöthig erachtet; das Ministerium ist jedoch dieser Ansicht nicht. — Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 23. März d. J., die Religionsprüfung der Abiturienten und der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend, will das unterzeichnete Ministerium in gleicher Art, wie mittelst Verfügung vom 27. Dezember v. J. für die Gymnasien in den Rheinprovinzen bestimmt ist, die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 19. August 1830 angeordneten schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Gymnasien in der Provinz Westphalen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Auch will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten und der passus concernens aus dem Protokolle der mündlichen Prüfung der bischöflichen Behörde und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werde. Dagegen hält das Ministerium die Zuziehung eines geistlichen Kommissarius zu den Abiturientenprüfungen für entbehrlich, da den geistlichen Behörden nur verwehrt ist, sich von dem Religionsunterrichte in den Gymnasien auf eine zweckmäßigere Weise, und zwar durch Absendung eines Kommissarius, welcher an dem Religionsunterrichte in allen Klassen Theil nimmt, nähere Kenntniß zu verschaffen. Eine solche, dann und wann zu veranlassende Revision des Religionsunterrichts, respektive durch ein Mit-

glied des Königl. Konsistoriums, oder [illegible] mmissarius der bischöflichen Behörde kann nur von den [illegible] lgen seyn, und wird insbesondere der bischöflichen Behö[illegible] eine [illegible] enauere Kenntniß von der Art und Weise, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, verschaffen, als es durch die bloße Theilnahme eines Commissarii perpetui an der Abiturientenprüfung geschehen kann. — Wenn übrigens die bischöfliche Behörde einen Kommissarius Behufs Revision des katholischen Religionsunterrichts in den Gymnasien absenden will, so wird dieselbe das ꝛc. unter Bezeichnung des Kommissarius davon vorher zu benachrichtigen haben, damit das ꝛc. von der beabsichtigten Revision der betreffenden Gymnasialdirektor in Kenntniß setzen und ihm die nöthige Weisung ertheilen kann. — Einverstanden ist das Ministerium endlich mit dem ꝛc. darin, daß eine schriftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in der Religionskenntniß nicht angemessen ist, da durch die angeordnete mündliche Prüfung sich hinlänglich ermitteln läßt, ob ein Kandidat den gesetzlichen Forderungen in der Religionskenntniß genügt, oder nicht. — Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es der vorstehenden Eröffnung gemäß an den Herrn Bischof von Münster auf seinen hier eingereichten Antrag vom 6. Februar d. J. verfügt hat.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 312. Desgl. an das zu Coblenz wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 25. April d. J., die Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen betreffend, will das unterzeichnete Ministerium, nach dem Antrage am Schlusse des eben gedachten Berichts, für die in der Münsterschen Diöcese gelegenen Gymnasien der Rheinprovinzen dieselbe Ordnung hinsichtlich der Prüfung in der Religionslehre eintreten lassen, welche für die übrigen Gymnasien der Rheinprovinz feststeht, und überlässt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hiernach die weitere Verfügung. Der Herr Bischof von Münster ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden. — Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors ꝛc. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni v. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen waren, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in den drei letz-

ten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur Prüfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungskommission sich ein näheres Urtheil bilden könne, ob und in wie weit solche aus Prima abgegangene Schüler der eben gedachten Bedingung entsprechen, ist erforderlichen Falls mit ihnen Behufs ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung ein vorgängiges Tentamen zu veranstalten, und nach dem Ausfalle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fassen, ob sie schon in den drei ersten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, hiernach die Direktoren der Gymnasien der dortigen Provinz mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem ꝛc. in der Anlage eine Vorstellung des N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur Maturitatsprüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. angeführte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii, daß der Sohn des N. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zweiten Klasse des dortigen kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um sich durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse des Gymnasii zur Maturitätsprüfung zugelassen werden könne, entspricht der Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche festsetzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasii schon zwei Jahre verflossen sind, der §. 7. des eben gedachten Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der eben erwähnten Bestimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die zweite Klasse eines Gymnasii erreicht haben, die Schule verlassen, um sich der Abhaltung des im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen Biennii in Prima zu entziehen, um früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasialkursus auch in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitätsprüfung und zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde ganz verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit ihrem Abgange vom Gymnasium verflossen ist, und unbedingt, wie der N. N. vermeint, zur Maturitätsprüfung müßten zugelassen werden. Bei dem Sohne des N. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb Jahre seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen; er kann also für sich die mehr gedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in Anspruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7. des Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission anheim gestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. N. in Rücksicht auf seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in den einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges Tentamen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange vom Gymna-

ſium ausnahmsweiſe zur Prüfung zuzulaſſen für thunlich erachtet. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Erklärung gemäß, den N. N. zu beſcheiden, auch hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. — Berlin, den 30. Juli 18..5.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 315. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münſter, wegen Zulaſſung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kurſus das Gymnaſium verlaſſen haben. Vom 28. Auguſt 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 16. d. M., das Abiturienten-Prüfungs-Reglement betreffend, genehmigt das Miniſterium, daß nach der in der Verfügung vom 26. September v. J. ad 5. gegebenen Beſtimmung:

„wer dagegen von Secunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnaſialkurſus abgegangen iſt, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelaſſen werden, wenn er nachweiſen kann, daß von ſeinem Abgange bis zu ſeiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine ſolche Zeit verfloſſen iſt, als er nach Einrichtung des Gymnaſiums auf denſelben bis zu ſeiner Zulaſſung zur Abiturientenprüfung würde haben verbleiben müſſen,"

in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.

Berlin, den 28. Auguſt 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 316. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß die Zulaſſung zu den theologiſchen Vorleſungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräiſchen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835.

Das unterzeichnete Miniſterium iſt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. mit Ihnen ganz einverſtanden, daß bei der klaren Beſtimmung des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft ſei, daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräiſchen erſt während ihrer Univerſitätsſtudien nachholen, auch vor dieſem Zeitpunkt ſchon zu den theologiſchen Vorleſungen zugelaſſen, und reſp. bei der theologiſchen Fakultät inſkribirt werden können, weil ſonſt der §. 42. nicht von Studirenden der Theologie ſprechen würde; und daß alſo auch die früheren entgegen geſetzten Beſtimmungen als aufgehoben zu betrachten ſind. Das Miniſterium überläſſt Ihnen, hiernach den Rektor und Senat der dortigen Univerſität auf ſeine hier eingereichte Anfrage zu beſcheiden. — Berlin, den 9. Oktober 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 317. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Einrichtung beſonderer Immatrikulationskommiſſionen. Vom 8. Februar 1836.

Zur Ausführung des Artikels 1. der durch die Geſetzſammlung de 1835 No. 28. S. 287 publizirten Bundesbeſchlüſſe vom 14. November 1834 *), beſtimmt das Miniſterium, daß die Immatrikulationskommiſſion unter dem Vorſitze des Regierungsbevollmächtigten aus: 1) dem Rektor, 2) dem Univerſitätsrichter, 3) den Dekanen aller fa

*) Bd. I. S. 25.

kultäten bestehen, und ihre Funktionen mit dem nächsten Sommersemester beginnen soll. Was die Dekane betrifft, so kann, insofern es den Umständen nach wünschenswerth ist, die Einrichtung getroffen werden, daß für die zu immatrikulirenden Studirenden jeder Fakultät mittelst Anschlags am schwarzen Brette für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen, bestimmte Tage angesetzt werden, und dann nur der Dekan der betreffenden Fakultät, welcher im Verhinderungsfalle unbedingt durch ein Mitglied der Fakultät nach der Anciennität vertreten werden muß, zugegen ist. — Da es höchst wünschenswerth ist, daß die Professoren möglichst speziell von den Studirenden und deren Verhältnissen Kenntniß nehmen, so erwartet das Ministerium, daß die Dekane die Immatrikulation hierzu besonders benutzen, und die während ihrer Amtsführung als solche immatrikulirten Studirenden ihrer Fakultät im Auge behalten werden, indem es sich hiervon einen wirksamen Einfluß auf die Handhabung der Disziplin, so wie den stets davon abhängenden Fleiß der Studirenden mit Sicherheit verspricht. — Die Bekanntmachung der Art. 2. und 4. des vorgedachten Bundesbeschlusses ist durch die Amtsblätter, so wie durch die Direktoren der Gymnasien an die Abiturienten zur möglichsten Vermeidung von Inkonvenienzen angeordnet worden. — Die Verlängerung der Frist des Art. 4. sub 2. steht dem Regierungsbevollmächtigten zu, welchem auch die eben dort sub 3. vorgeschriebene Korrespondenz mit dem die betreffende Regierung hierin vertretenden Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche die Wegweisung eines Studirenden verfügt hat, obliegt. Die im Artikel 4. sub 4. vorgeschriebene Benachrichtigung der deutschen Bundesuniversitäten, denen die Universität zu Königsberg gleichzustellen ist, muß bei der Relegation, beim consilium abeundi und bei der Exklusion, und zwar zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten mit dem Ersuchen der Mittheilung an die Universität erfolgen. — Was den Artikel 5. vorgeschriebenen Abdruck der Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 *), so wie der Artikel 6. u. folg. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 selbst betrifft, so behält das Ministerium die weiteren Bestimmungen sich noch vor. — Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 318. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Ministerium bezieht sich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlassene Circularverfügung, und bemerkt nur zu der Anfrage: 1) ad Artikel 4. §. 3. sub b., daß da eine Wegweisung im Gesetz nicht angeordnet worden, diese auch nicht zu verfügen ist; 2) ad Artikel 4. §. 4., daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Herbeiführung einer gleichmäßigen Mittheilung der Benachrichtigungen über die Wegweisungen zu Händen der Regierungsbevollmächtigten ersucht worden ist; über die Nichtangabe der Exklusion aber nur erst, wenn Abgangszeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich die Verhängung ergiebt,

*) Bd. 1. S. 15.

[illegible] selbigen von den Studirenden vor der [illegible]
[illegible] zu lassen. — Berlin, den 29. Februar [illegible]
[illegible]lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel[illegible]

Anlage a.

Formular zum Revers.

[illegible] nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, n[illegible]
[illegible] Bundestagsbeschlusse vom 20. Se[illegible]
[illegible] die in Ansehung der Universitäte[illegible]
[illegible] Maaßregeln.

[illegible] langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geh[illegible]
[illegible] Verbindungen auf den Universitäten sollen [illegible]
[illegible] Strenge aufrecht erhalten, und insbesonder[illegible]
[illegible] gestifteten, unter dem Namen der allgemei[illegible]
[illegible] Verein, und um so bestimmter ausgedeh[illegible]
[illegible] die schlechterdings unzulässige Voraussetz[illegible]
[illegible]schaft und Korrespondenz zwischen den [illegible]
[illegible] zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollm[illegible]
[illegible] dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit z[illegible]
[illegible] Die Regierungen vereinigen sich darüber, [illegible]
[illegible] Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschluss[illegible]
[illegible] oder nicht authorisirten Verbin[illegible]
[illegible] solche getreten sind, bei keinem öffentlichen [illegible]
[illegible]."

[illegible] Studirender, der durch einen von dem Re[illegible]
[illegible]tigten, oder auf dessen Antrag erfolgten [illegible]
[illegible] Senats von einer Universität verwiesen wo[illegible]
[illegible] solchen Beschlusse zu entgehen, sich von [illegible]
[illegible], soll auf einer andern Universität zugelass[illegible]
[illegible] Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß sein[illegible]
[illegible] von ihm verlassenen Universität von irge[illegible]
[illegible] angenommen werden."

[illegible]ungen (cfr. unten die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. [illegible] und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Ab[illegible] bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung [illegible] diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu ver[illegible] gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern je[illegible] mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Re[illegible], die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die [illegible] Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, [illegible] oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe [illegible] verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschär[illegible]gründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi oder [illegible] Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umstän[illegible], mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt [illegible]rden. 3) In sofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w., verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen, und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen."

Art. 8. „Die Mitglieder einer burschenschaftlichen, oder einer auf politische Zwekke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter

und doch seit Publikation jenes Bundesbeschlusses eine Anzeige unterlassen ist, etwas veranlasst werden kann, weshalb Ew. ꝛc. von solchen Fällen jederzeit Anzeige zu machen haben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Febr. 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in Verfolg der Verfügung vom 8. Februar d. J., wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834, im Anschlusse das Formular zu einem Revers (Anlage a.) mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben zu lassen. — Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular zum Revers.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zu gelassen werden sollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 14. November 1834, in Betreff der deutschen Universitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwekken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren

immungen (cfr. unten die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. 1824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Ab igen beſtraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung lle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu ver geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Karzerſtrafe, ſondern je ls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Re on, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden. 2) Die n Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Karzerſtrafe, iederholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchär gründe vorliegen, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi oder Consilio abeundi ſelbſt, oder bei beſonders erſchwerenden Umſtän mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt n. 3) In ſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer erſtäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wech oder durch Deputirte kommunizirt, ſo ſollen alle diejenigen Mit r, welche an dieſer Korreſpondenz einen thätigen Antheil genom haben, mit der Relegation beſtraft werden. 4) Auch diejenigen, e, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn, dennoch für die Ver ng thätig geweſen ſind, ſollen, nach Befinden der Umſtände, nach n Strafabſtufungen beſtraft werden. 5) Wer wegen verbotener indungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die alm chen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kaſſen, oder von ten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern u. ſ. w., verliehen ſeyn möch oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zu nung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die r etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vor gen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio ndi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univer erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von ſechs aten, und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor uf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder e Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen an Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbin en zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſeyn, daß ib allein auf Wegweiſung erkannt worden ſeyn würde, ſo ſind die bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt. 7) Bei allen in akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehun der Studirenden iſt, bei dem Daſeyn von Indizien, nachzuforſchen, azu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß ge n habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Um angeſehen werden. 8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen, und nach Ablauf feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) n die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht haft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität ich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen An genommen, vorliegen."

Art. 5. „Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen, oder einer auf iſche Zwekke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Ver ung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalſtrafen) ärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter

punkte ab gerechnet werden soll, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben. Es ist also denjenigen, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind, der Zutritt zu den Vorlesungen, die innerhalb des Kreises eines bestimmten Fakultätsstudiums liegen, unbedingt zu versagen, so lange sie zu der Klasse der im §. 35. Bezeichneten gehören, und nicht etwa auf die im Reglement bestimmte Weise in die Kategorie derer übertreten, von welchen der §. 36. handelt, und dann den gar nicht Geprüften beigezählt werden, für welche das Universitätsstudium keine öffentliche Bedeutung hat, und welche darum der fraglichen öffentlichen Kontrole nicht unterliegen. — Berlin, den 31. Oktober 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 307. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, nachrichtlich den übrigen Universitäten, wegen §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 13. November 1834.

In dem §. 36. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., über welchen der dortige akademische Senat an Ew. ꝛc. die von Ihnen unter dem 28. v. M. eingereichte, hierbei zurück erfolgende Anfrage vom 10. ejusd. m. gerichtet hat, ist nur von einem förmlichen Besuche inländischer Universitäten, und von der zu diesem Ende in Anspruch genommenen Immatrikulation und resp. Inskription bei der philosophischen Fakultät die Rede. Es liegt somit am Tage, daß der vorgedachte Paragraph sich nicht auf solche Personen bezieht, welche neben ihrem sonstigen Berufe einzelne Vorlesungen bei der Universität besuchen wollen, ohne deshalb auf das akademische Bürgerrecht Anspruch zu machen, und es ist also durch die fraglichen Bestimmungen des gedachten Reglements die den Professoren und Dozenten der inländischen Universitäten bisher gegönnte Freiheit, auch Personen, welche nicht immatrikulirt, oder überhaupt nicht immatrikulationsfähig sind, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, gar nicht beschränkt. Ew. ꝛc. überlässt das Ministerium, den dortigen Prorektor und akademischen Senat, dieser Eröffnung gemäß, auf seine Anfrage vom 10. v. M. angemessen zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 308. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen, wegen Prüfung der Abiturienten im vorbereiteten und unvorbereiteten mündlichen Vortrage. Vom 18. Dezbr. 1834.

Obwohl das Ministerium mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, wie demselben auf den Bericht vom 8. v. M. hierdurch eröffnet wird, darin einverstanden ist, daß die mündlichen, vorbereiteten und unvorbereiteten Vorträge, in welchen die Schüler der Gymnasien der dortigen Provinz geübt werden, ein sehr zweckmäßiges Bildungsmittel für die Jugend sind; so hat es doch Bedenken tragen müssen, dieselben unter die Prüfungsgegenstände der zu den Universitäten übergehenden Schüler aufzunehmen, und eine desfallsige Anordnung in dem Reglement vom 4. Juni d. J. zu treffen. Die Zahl der Gegenstände bei der mündlichen Prüfung der Abiturienten ist ohnehin schon so groß, daß es in manchen Fällen an Zeit fehlen wird, über sämmtliche Gegenstände eine mündliche Prüfung abzuhalten. Wenn indessen das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium bei den Gymnasien seines Bereichs die

fraglichen mündlichen Vorträge unter den Prüfungsgegenständen der zu den Universitäten abgehenden Schüler auch ferner beizubehalten für thunlich und räthlich erachtet; so will das Ministerium solches zwar gestatten, kann aber nicht genehmigen, daß bei der Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung das mehr oder weniger Gelungene der gehaltenen mündlichen Vorträge der Abiturienten auf den zu fassenden Beschluß der Prüfungskommission von Einfluß sey.

Berlin, den 18. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 309. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionskenntniß. Vom 27. Dezember 1834.

Unter den von dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in dem Berichte vom 6. v. M., betreffend die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre, angeführten Umständen, will das unterzeichnete Ministerium die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 29. Mai 1829 angeordneten, schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Königl. Rheinprovinzen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem ꝛc. überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Zugleich fordert das Ministerium das ꝛc. auf, seine Ansichten von der Entbehrlichkeit der bisher zu der in Rede stehenden Prüfung zugezogenen geistlichen Kommissarien den bischöflichen Behörden in den Königl. Rheinprovinzen mitzutheilen, und dieselben zu einer desfallsigen Erklärung zu veranlassen. Erklären sich die bischöflichen Behörden mit der desfallsigen Ansicht des ꝛc. einverstanden, so will das Ministerium nach dem Vorschlage des ꝛc. genehmigen, daß weiter kein geistlicher Kommissarius zu der fraglichen Prüfung zugezogen, dagegen aber die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten, der passus concernens aus dem Protokoll der mündlichen Prüfung, und das von der wissenschaftlichen Prüfungskommission über diesen Theil der Prüfung abgegebene Gutachten den bischöflichen Behörden und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werden. Im entgegen gesetzten Falle sind die geistlichen Kommissarien bei der mehrgedachten Prüfung auch ferner beizubehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 310. Reskript an dasselbe, per copiam an die übrigen, die §§. 5., 18., 19. und 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 betreffend. Vom 29. Januar 1835.

Dem ꝛc. wird auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., das Abiturienten-Prüfungsreglement vom 4. Juni pr. betreffend, hierdurch Folgendes eröffnet. Was zunächst die Ansicht des ꝛc. betrifft, daß auch dem Besuche der theologischen Fakultäten in Trier, Paderborn u. s. w. eine Matrikulprüfung vorhergehen, und alsdann in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen des neuen Reglements gelten müßten, welche hinsichtlich der Universitäten und der Akademie zu Münster ausgesprochen sind, so hält das Ministerium, bevor es dieserhalb nachträgliche Bestimmungen trifft, für räthlich, erst abzuwarten, ob die von dem ꝛc. in dieser Beziehung geäusserte Besorgniß sich durch die Erfahrung rechtfertigen wird. — Daß der nach §. 5. d. des Reglements zur Leitung der Abiturientenprüfungen zu bestellende Kommissarius, wie bisher, aus den

Mitgliedern des ꝛc. selbst bestimmt werde, genehmigt das Ministerium hierdurch. Was in dem Reglement nicht vorgeschrieben ist, soll auch nicht verlangt werden. Es ist daher von den Abiturienten nicht zu fordern, daß sie der Uebersetzung aus dem Griechischen noch erklärende Anmerkungen hinzufügen. Die Erforschung der grammatischen, mythologischen ꝛc. Kenntnisse muß, wie das ꝛc. richtig bemerkt, der mündlichen Prüfung vorbehalten bleiben. Ob einzelne Abiturienten sich zutrauen, mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben, darüber müssen allerdings die Direktoren der Gymnasien dem Königl. Kommissarius Anzeige machen, und die für solche Abiturienten erforderlichen besondern Aufgaben vorlegen. — Im §. 18. des Reglements sind den Abiturienten bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten die Wörterbücher der erlernten Sprachen, ohne die lateinische Sprache auszunehmen, als Hülfsmittel gestattet, und bei dieser Bestimmung, zu welcher das Ministerium sich aus erheblichen Gründen veranlaßt gesehen hat, muß es sein Bewenden behalten. — Was die Bestimmung des §. 19., wegen der Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft, so ist in Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten von zwanzig bis dreißig Abiturienten durchzusehen sind, die Einrichtung zu treffen, daß die Lehrer zuvörderst nur Behufs der Prüfung die Fehler in den Arbeiten anstreichen, und eine bestimmte schriftliche Censur abgeben, nach beendigter Prüfung aber die vorgeschriebene Korrektur der Arbeiten vornehmen, so daß diese in allen Fällen korrigirt an die wissenschaftliche Prüfungskommission gelangen können. — Bei grösseren Gymnasien, wo die Prüfung vier und sechs Tage dauert, soll die Theilnahme der Lehrer der Sexta bis zur Tertia einschließlich an der Prüfung nur in so fern Statt finden können, als es ihnen bei Abhaltung ihrer Schulstunden möglich ist. Im Lateinischen und Griechischen sind nach dem Vorschlage des ꝛc. aus einem Prosaiker solche nicht gelesene Stellen in der mündlichen Prüfung vorzulegen, welche keine besondere Schwierigkeiten enthalten, in den Dichtern dagegen gelesene, jedoch nicht zu leichte Stellen, welche aber in dem letzten, oder in den beiden letzten Semestern nicht interpretirt worden sind. — Auch findet das Ministerium nichts dagegen zu erinnern, daß da nunmehr auch in der Naturbeschreibung geprüft werden soll, in den obern Klassen der Gymnasien dann und wann eine Wiederholung in dieser Wissenschaft Statt finde, oder den Schülern ein Leitfaden empfohlen werde, damit sie durch Privatstudium sich in ihren Kenntnissen wieder befestigen. Eben so ist das Ministerium damit einverstanden, daß das nach §. 27. abzufassende Urtheil von dem Direktor vor der Prüfung mit den Lehrern berathen, festgestellt, in ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem Königl. Kommissarius vorgelegt werde, welcher letztere hierbei keine Stimme hat. — Wenn der §. 28. des Reglements bestimmt, daß der lateinische und deutsche Aufsatz grammatisch korrekt seyn soll, so versteht sich von selbst, daß dies nicht mit buchstäblicher Strenge durchgeführt werden kann, wie denn überhaupt das Ministerium bei dem ganzen Reglement vorausgesetzt hat, daß die Mitglieder der Prüfungskommission bei ihrem Geschäfte nicht ausser Acht lassen werden, daß die Examinanden noch Schüler sind. — Der Ausdruck „nicht völlig" im §. 28. B. ist allerdings strenge zu nehmen, so daß Unwissenheit in den übrigen Fächern von dem Zeugniß der Reife ausschließt, auch wenn im Lateinischen und Deutschen das Erforderliche, und mehr als dieses, geleistet wird. — Daß die Bestimmung des §. 28. D. dahin zu verstehen, daß derjenige

für nicht reif zu betrachten ist, der das unter A. oder B., oder in besondern, als Ausnahme geltenden Fällen unter C. Vorgeschriebene nicht leistet, hat seine Richtigkeit, und ist schon durch den Zusatz „auch nicht einmal" hinreichend angedeutet. — Solchen Schülern, welche nicht für reif erachtet sind, kann allerdings auch gestattet werden, mit der nochmaligen Prüfung ein Jahr zu warten. Daß sie aber, wenn diese Prüfung abermals ein ungünstiges Resultat liefert, jedenfalls von dem Gymnasium entfernt werden sollen, davon ist die Nothwendigkeit dem Ministerio nicht einleuchtend. Indeß können dergleichen junge Leute, nachdem sie das Gymnasium verlassen haben, allerdings später zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden. — Daß nach dem Vorschlage des ꝛc. die für reif erklärten Abiturienten, um unter ihnen einige Verschiedenheit bemerkbar zu machen, nach ihren Leistungen geordnet, und die Namen derselben in den Programmen nicht alphabetisch, sondern nach dieser Reihenfolge abgedruckt werden, hält das Ministerium nicht für nöthig. Dagegen ist dasselbe damit einverstanden, daß bei Abiturienten, welche nach Beendigung der Prüfung die Schulstunden nachlässig oder gar nicht mehr besuchen, oder sich der Schulordnung nicht mehr unterwerfen, jedenfalls das Urtheil über Fleiß und Betragen nach einem solchen Benehmen in ihrem Zeugnisse abgeändert werde. — Schließlich will das Ministerium zwar genehmigen, daß das ꝛc., in so weit seine Ansichten und Vorschläge hierdurch die diesseitige Billigung erhalten haben, den Gymnasialdirektoren der dortigen Provinz noch eine besondere Instruktion wegen Ausführung des neuen Prüfungsreglements ertheile, wenn dasselbe schon jetzt eine solche besondere Instruktion für zeitgemäß und nöthig erachtet; das Ministerium ist jedoch dieser Ansicht nicht. — Berlin, den 29. Januar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 311. Reskript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Prüfung der Abiturienten in der Religionslehre betreffend. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 23. März d. J., die Religionsprüfung der Abiturienten und der Kandidaten des höhern Schulamts betreffend, will das unterzeichnete Ministerium in gleicher Art, wie mittelst Verfügung vom 27. Dezember v. J. für die Gymnasien in den Rheinprovinzen bestimmt ist, die Beibehaltung der durch die Verfügung vom 19. August 1830 angeordneten schriftlichen Arbeit in der Religionslehre bei den in den Gymnasien in der Provinz Westphalen anzustellenden Abiturientenprüfungen hierdurch genehmigen, und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio überlassen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Auch will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die in der Religionslehre angefertigten schriftlichen Arbeiten der katholischen Abiturienten und der passus concernens aus dem Protokolle der mündlichen Prüfung der bischöflichen Behörde und dem dortigen Königl. Konsistorio mitgetheilt werde. Dagegen hält das Ministerium die Zuziehung eines geistlichen Kommissarius zu den Abiturientenprüfungen für entbehrlich, da den geistlichen Behörden unverwehrt ist, sich von dem Religionsunterrichte in den Gymnasien auf eine zweckmäßigere Weise, und zwar durch Absendung eines Kommissarius, welcher an dem Religionsunterrichte in allen Klassen Theil nimmt, nähere Kenntniß zu verschaffen. Eine solche, dann und wann zu veranlassende Revision des Religionsunterrichts, respektive durch ein Mit-

glied des Königl. Konsistoriums, oder durch einen Kommissarius der bischöflichen Behörde kann nur von den wohlthätigsten Folgen seyn, und wird insbesondere der bischöflichen Behörde eine viel genauere Kenntniß von der Art und Weise, wie der Religionsunterricht ertheilt wird, verschaffen, als es durch die bloße Theilnahme eines Commissarii perpetui an der Abiturientenprüfung geschehen kann. — Wenn übrigens die bischöfliche Behörde einen Kommissarius Behufs Revision des katholischen Religionsunterrichts in den Gymnasien absenden will, so wird dieselbe das ꝛc. unter Bezeichnung des Kommissarius davon vorher zu benachrichtigen haben, damit das ꝛc. von der beabsichtigten Revision den betreffenden Gymnasialdirektor in Kenntniß setzen und ihm die nöthige Weisung ertheilen kann. — Einverstanden ist das Ministerium endlich mit dem ꝛc. darin, daß eine schriftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in der Religionskenntniß nicht angemessen ist, da durch die angeordnete mündliche Prüfung sich hinlänglich ermitteln läßt, ob ein Kandidat den gesetzlichen Forderungen in der Religionskenntniß genügt, oder nicht. — Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es der vorstehenden Eröffnung gemäß an den Herrn Bischof von Münster auf seinen hier eingereichten Antrag vom 6. Februar d. J. verfügt hat.

Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 312. Desgl. an das zu Coblenz wegen Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen. Vom 26. Juni 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 15. April d. J., die Theilnahme geistlicher Kommissarien an den Abiturientenprüfungen betreffend, will das unterzeichnete Ministerium, nach dem Antrage am Schlusse des eben gedachten Berichts, für die in der Münsterschen Diöcese gelegenen Gymnasien der Rheinprovinzen dieselbe Ordnung hinsichtlich der Prüfung in der Religionslehre eintreten lassen, welche für die übrigen Gymnasien der Rheinprovinz feststeht, und überläßt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hiernach die weitere Verfügung. Der Herr Bischof von Münster ist von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt worden. — Berlin, den 26. Juni 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 313. Cirkularverfügung per copiam an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, wegen Zulassung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung ihres Kursus aus Prima abgegangen sind. Vom 28. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio in der urschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Direktors ꝛc. vom 14. d. M., betreffend die Frage, nach welcher Zeit Schüler, die aus der Prima eines Gymnasii abgegangen sind, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden können, mit dem Eröffnen, daß auch auf solche Schüler die Bestimmungen im §. 7. des Reglements vom 4. Juni v. J. Anwendung leiden. Schüler, welche vor anderthalb Jahren in Prima aufgenommen waren, und demnächst das Gymnasium verlassen haben, um sich durch Privatunterricht für die Universität vorbereiten zu lassen, können daher nur ausnahmsweise, und wenn sie sich nach pflichtmäßiger Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission durch ihre sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Fächern auszeichnen, schon jetzt, d. h. in dem drei ein-

ten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima zur Prüfung zugelassen werden. Damit die betreffende Prüfungskommission sich ein näheres Urtheil bilden könne, ob und in wie weit solche aus Prima abgegangene Schüler der eben gedachten Bedingung entsprechen, ist erforderlichen Falls mit ihnen Behufs ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung ein vorgängiges Tentamen zu veranstalten, und nach dem Ausfalle desselben durch Stimmenmehrheit darüber ein Beschluß zu fassen, ob sie schon in den drei ersten Monaten des dritten Semesters seit ihrer Aufnahme in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, hiernach die Direktoren der Gymnasien der dortigen Provinz mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 314. Cirkular per copiam an dieselben, wegen §§. 7. und 41. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. Juli 1835.

Das Ministerium kommunizirt dem ꝛc. in der Anlage eine Vorstellung des N. N. vom 20. d. M., die Zulassung seines Sohnes zur Maturitätsprüfung betreffend. Die in der Vorstellung des N. N. angeführte Ansicht des Kommissarius des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii, daß der Sohn des N. N., welcher zu Ostern v. J. aus der zweiten Klasse des dortigen kneiphöfischen Gymnasii abgegangen ist, um sich durch Privatunterricht zur Universität vorbereiten zu lassen, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Abgange aus der zweiten Klasse des Gymnasii zur Maturitätsprüfung zugelassen werden könne, entspricht der Bestimmung im §. 41. des Reglements vom 4. Juni v. J., welche festsetzt, daß auch diejenigen, welche nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasii schon zwei Jahre verflossen sind, der §. 7. des eben gedachten Reglements keine Anwendung leiden soll. Bei der eben erwähnten Bestimmung im §. 41. des Reglements hat das Ministerium die Absicht gehabt, zu verhindern, daß Schüler, welche die zweite Klasse eines Gymnasii erreicht haben, die Schule verlassen, um sich der Abhaltung des im §. 7. des Reglements vorgeschriebenen Biennii in Prima zu entziehen, um früher als ihre Mitschüler, welche den Gymnasialkursus auch in der Prima vollständig durchmachen, zur Maturitätsprüfung und zur Universität zu gelangen. Diese Absicht des Ministerii würde ganz verfehlt werden, wenn diejenigen, welche aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums abgegangen sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, welche seit ihrem Abgange vom Gymnasium verflossen ist, und unbedingt, wie der N. N. vermeint, zur Maturitätsprüfung müßten zugelassen werden. Bei dem Sohne des N. N. sind erst zu Michaelis d. J. anderthalb Jahre seit seinem Abgange vom Gymnasio verflossen; er kann also für sich die mehr gedachte Bestimmung im §. 41. des Reglements nicht in Anspruch nehmen, vielmehr sind auf ihn die Bestimmungen im §. 7. des Reglements in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß es lediglich der pflichtmäßigen Beurtheilung der betreffenden Prüfungskommission anheim gestellt bleibt, ob sie den Sohn des N. N. in Rücksicht auf seine sittliche Reife, seine Gesammtbildung und seine Kenntnisse in den einzelnen Fächern, wovon sie sich durch ein vorgängiges Tentamen die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen hat, schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters seit seinem Abgange vom Gymna-

ſium ausnahmsweiſe zur Prüfung zuzulaſſen für thunli rachtet. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, ver obigen Erklärung gemäß, den N. N. zu beſcheiden, auch hiernach in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren. — Berlin, den 30. Juli 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 315. Reſkript an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münſter, wegen Zulaſſung derjenigen zur Abiturientenprüfung, welche vor Beendigung des ganzen Kurſus das Gymnaſium verlaſſen haben. Vom 28. Auguſt 1835.

Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 16. d. M., das Abiturienten-Prüfungsreglement betreffend, genehmigt das Miniſterium, daß nach der in der Verfügung vom 26. September v. J. ad 5. gegebenen Beſtimmung:

„wer dagegen von Secunda oder Prima vor Beendigung des ganzen Gymnaſialkurſus abgegangen iſt, darf nur dann zur Maturitätsprüfung zugelaſſen werden, wenn er nachweiſen kann, daß von ſeinem Abgange bis zu ſeiner Anmeldung zur gedachten Prüfung eine ſolche Zeit verfloſſen iſt, als er nach Einrichtung des Gymnaſiums auf demſelben bis zu ſeiner Zulaſſung zur Abiturientenprüfung würde haben verbleiben müſſen,"

in der dortigen Provinz auch ferner verfahren werde.

Berlin, den 28. Auguſt 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 316. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, daß die Zulaſſung zu den theologiſchen Vorleſungen durch das Zeugniß der Reife im Hebräiſchen nicht bedingt werde. Vom 9. Oktober 1835.

Das unterzeichnete Miniſterium iſt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 12. v. M. mit Ihnen ganz einverſtanden, daß bei der klaren Beſtimmung des §. 42. des Reglements vom 4. Juni v. J. es nicht zweifelhaft iſt, daß diejenigen Theologen, welche das Zeugniß der Reife im Hebräiſchen erſt während ihrer Univerſitätsſtudien nachholen, auch vor dieſem Zeitpunkt ſchon zu den theologiſchen Vorleſungen zugelaſſen, und reſp. bei der theologiſchen Fakultät inſkribirt werden können, weil ſonſt der §. 42. nicht von Studirenden der Theologie ſprechen würde; und daß alſo auch die früheren entgegen geſetzten Beſtimmungen als aufgehoben zu betrachten ſind. Das Miniſterium überläſſt Ihnen, hiernach den Rektor und Senat der dortigen Univerſität auf ſeine hier eingereichte Anfrage zu beſcheiden. — Berlin, den 9. Oktober 1835.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 317. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Einrichtung beſonderer Immatrikulationskommiſſionen. Vom 8. Februar 1836.

Zur Ausführung des Artikels 1. der durch die Geſetzſammlung de 1835 No. 28. S. 287 publizirten Bundesbeſchlüſſe vom 14. November 1834 *), beſtimmt das Miniſterium, daß die Immatrikulationskommiſſion unter dem Vorſitze des Regierungsbevollmächtigten aus: 1) dem Rektor, 2) dem Univerſitätsrichter, 3) den Dekanen aller fa

*) Bd. I. S. 25.

kultäten bestehen, und ihre Funktionen mit dem nächsten Sommersemester beginnen soll. Was die Dekane betrifft, so kann, insofern es den Umständen nach wünschenswerth ist, die Einrichtung getroffen werden, daß für die zu immatrikulirenden Studirenden jeder Fakultät mittelst Anschlags am schwarzen Brette für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen, bestimmte Tage angesetzt werden, und dann nur der Dekan der betreffenden Fakultät, welcher im Verhinderungsfalle unbedingt durch ein Mitglied der Fakultät nach der Ancienniität vertreten werden muß, zugegen ist. — Da es höchst wünschenswerth ist, daß die Professoren möglichst speziell von den Studirenden und deren Verhältnissen Kenntniß nehmen, so erwartet das Ministerium, daß die Dekane die Immatrikulation hierzu besonders benutzen, und die während ihrer Amtsführung als solche immatrikulirten Studirenden ihrer Fakultät im Auge behalten werden, indem es sich hiervon einen wirksamen Einfluß auf die Handhabung der Disziplin, so wie den stets davon abhängenden Fleiß der Studirenden mit Sicherheit verspricht. — Die Bekanntmachung der Art. 2. und 4. des vorgedachten Bundesbeschlusses ist durch die Amtsblätter, so wie durch die Direktoren der Gymnasien an die Abiturienten zur möglichsten Vermeidung von Inkonvenienzen angeordnet worden. — Die Verlängerung der Frist des Art. 4. sub 2. steht dem Regierungsbevollmächtigten zu, welchem auch die eben dort sub 3. vorgeschriebene Korrespondenz mit dem die betreffende Regierung hierin vertretenden Regierungsbevollmächtigten der Universität, welche die Wegweisung eines Studirenden verfügt hat, obliegt. Die im Artikel 4. sub 4. vorgeschriebene Benachrichtigung der deutschen Bundesuniversitäten, denen die Universität zu Königsberg gleichzustellen ist, muß bei der Relegation, beim consilium abeundi und bei der Exklusion, und zwar zu Händen des betreffenden Regierungsbevollmächtigten mit dem Ersuchen der Mittheilung an die Universität erfolgen. — Was den Artikel 5. vorgeschriebenen Abdruck der Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 *), so wie der Artikel 6. u. folg. des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 selbst betrifft, so behält das Ministerium die weiteren Bestimmungen sich noch vor. — Berlin, den 8. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 318. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834 betreffend. Vom 9. Februar 1836.

Das Ministerium bezieht sich in Erwiederung auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 14. v. M., wegen Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, im Allgemeinen auf die unterm 8. d. M. erlassene Circularverfügung, und bemerkt nur zu der Anfrage: 1) ad Artikel 4. §. 3. sub b., daß da eine Wegweisung im Gesetz nicht angeordnet worden, diese auch nicht zu verfügen ist; 2) ad Artikel 4. §. 4., daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um Herbeiführung einer gleichmäßigen Mittheilung der Benachrichtigungen über die Wegweisungen zu Händen der Regierungsbevollmächtigten ersucht worden ist; über die Nichtangabe der Exklusion aber nur erst, wenn Abgangszeugnisse vorgelegt werden, aus denen sich die Verhängung ergiebt,

*) Bd. 1. S. 15.

und doch seit Publikation jenes Bundesbeschlusses eine Anzeige unterlassen ist, etwas veranlasst werden kann, weshalb Ew. ꝛc. von solchen Fällen jederzeit Anzeige zu machen haben.

Berlin, den 9. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 319. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des vor der Immatrikulation auszustellenden Reverses. Vom 29. Febr. 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in Beziehung der Verfügung vom 8. Februar d. J., wegen der Bundesbeschlüsse vom 14. Novbr. 1834, im Anschlusse das Formular zu einem Revers (Anlage a.) mit der Aufforderung, selbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterschreiben zu lassen. — Berlin, den 29. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular zum Revers.

Nachdem die nachstehenden Auszüge aus den Gesetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, und um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zu belassen werden sollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestagsbeschlusse vom 14. November 1834, in Betreff der deutschen Universitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwekken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren

nmungen (cfr. unten die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. 824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Ab
jen beſtraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung
le diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu ver
zeſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Karzerſtrafe, ſondern je
s mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Re
n, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden. 2) Die
i Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Karzerſtrafe,
derholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe
verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchär
ründe vorliegen, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi oder
onsilio abeundi ſelbſt, oder bei beſonders erſchwerenden Umſtän
it der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt
i. 3) In ſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer
ſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wech
oder durch Deputirte kommunizirt, ſo ſollen alle diejenigen Mit
, welche an dieſer Korreſpondenz einen thätigen Antheil genom
aben, mit der Relegation beſtraft werden. 4) Auch diejenigen,
, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn, dennoch für die Ver
g thätig geweſen ſind, ſollen, nach Befinden der Umſtände, nach
Strafabſtufungen beſtraft werden. 5) Wer wegen verbotener
idungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die alle
jen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds, Kaſſen, oder von
en, Stiftern, aus Kirchenregiſtern u. ſ. w., verliehen ſeyn möch
oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zu
ung der Staatsbehörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die
etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vor
n. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio
di belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univer
rforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 4.) vor Ablauf von ſechs
ten, und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor
f von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder
Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen an
Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbin
n zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſeyn, daß
b allein auf Wegweiſung erkannt worden ſeyn würde, ſo ſind die
bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt. 7) Bei allen in
kademiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehun
er Studirenden iſt, bei dem Daſeyn von Indizien, nachzuforſchen,
ju eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß ge
habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Um
angeſehen werden. 8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe
Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen, und nach Ablauf
ſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben)
i die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht
haft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität
h verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat,
eine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen An
genommen, vorliegen."

Art. 5. „Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen, oder einer auf
che Zwekke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Ver
ng trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalſtrafen)
rſte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter

Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum [illegible] dienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Sollte sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern, oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen."

Art. 9. „Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden."

Art. 10. „Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwekke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen."

Art. 11. „Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 7. No. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen."

Art. 12. „Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. — Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. — Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrekken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen."

3) Aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preussischen Universitäten betreffend.

— „da den geheimen, besonders den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwekke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. „Alle geheime, insonderheit burſchenſchaftliche, und nach dem Geiſte, den Grundſätzen und Zwekken der Burſchenſchaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Univerſitäten ſollen künftig nicht als bloße Studentenverbindungen, ſondern als in die Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angeſehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieſer Edikte kriminalgeſetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieſer Beziehung auch die mediziniſche Praxis zu rechnen, beſtraft werden."

II. „Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotenen und beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe das Strafmaaß der akademiſchen Gerichtsbarkeit überſchreitet, ſo gehört in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810 die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Relegation vor die akademiſche Behörde."

III. „Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufſicht gegen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Schluß das Polizeiminiſterium nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate die Sache entweder an die Juſtiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Beſtimmungen erlaſſen wird."

4) Aus dem Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

— §. 2. „Wir erklären daher für unzuläſſig, und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen: 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zwekke zu ergreifenden Maaßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſey, anzuſtellen; 2) worin unbekannten Oberen, es ſey eidlich, an Eides Statt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich, oder wie es ſey, Gehorſam verſprochen wird; 3) worin bekannten Oberen auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung, oder auf den vom Staat beſtimmten Religionszuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern, oder ſich angeloben laſſen; 5) welche eine geheim gehaltene Abſicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Abſicht, ſich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener myſtiſcher, hieroglyphiſcher Formen bedienen."

§. 5. „Ein jeder Verſuch, verbotene Verbindungen und Geſellſchaften zu ſtiften, ſoll, ſo wie die Theilnehmung an einer ſolchen bereits geſtifteten Verbindung oder Geſellſchaft, wie nicht minder deren Fortſetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung, als Militair- und Civil-Beamte, oder ſonſt in Unſerm Dienſte ſtehen, unausbleibliche Kaſſation bewirken. Auſſerdem ſollen diejenigen, welche eine verbotene Geſellſchaft ſtiften, oder deren Fortſetzung nach dem jetzigen Verbot veranlaſſen, Zehn Jahre Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe; die wirklichen Mitglieder und Theil-

nehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder [illegible]strafe verwirkt haben. — Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene [illegible]esellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden."

§. 6. „Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause, oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt. — Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen."

§. 7. „Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, wo diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdekkung der Mitschuldigen behülflich sind."

§. 8. „Wenn Jemanden die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von der Existenz einer solchen Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun."

Nachdem also diese gesetzlichen Bestimmungen mir in einem wörtlichen Abdrukke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt gemacht worden:

daß unter den geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen;

so verspreche ich Endesunterzeichneter mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwekke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maasregeln mit Andern mich vereinigen werde. — Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. — Zur Bekräftigung dieser Verpflichtung habe ich diese gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren eigenhändig mit meiner vollständigen Namensunterschrift unterzeichnet.

den ten 183

No. 320. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen der gegen Studirende zu verhängenden Strafen, wenn ſie die halbjährliche Meldung bei der Immatrikulationskommiſſion unterlaſſen. Vom 13. Juni 1836.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf deren Anfrage vom 27. v. M., wegen der zu ergreifenden Maaßregeln gegen Studirende, welche ihren Aufenthalt halbjährig nicht der Immatrikulationskommiſſion nachweiſen, daß daſſelbe für angemeſſen hält, bei der erſten diesfälligen Kontravention eine Karzerſtrafe, dann Unterſchrift des consilii abeundi, hiernächſt aber, da gegen Individuen, welche in dieſer Weiſe verwarnt ſind, bei jeder neuen Kontravention gegen die akademiſchen Disziplinar-Vorſchriften überhaupt die Remotion von der Univerſität eintreten muß, dieſe auch hier Statt finden zu laſſen. Dieſem gemäß haben Sie das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 13. Juni 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 321. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Königsberg, betreffend das Verfahren bei Immatrikulation der Studirenden. Vom 21. Juli 1836.

Unter den von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 1. v. M. angezeigten Umſtänden, genehmigt das Miniſterium die von Ihnen getroffenen Modifikationen der neuen Vorſchriften wegen der Immatrikulation der Studirenden (Anlage a.). In Betreff der Friſt zur Anmeldung der Studirenden Behufs deren Immatrikulation bemerkt daſſelbe jedoch, daß von einer Strafe der Säumigkeit in dieſer Beziehung nicht anders die Rede ſeyn darf, als wenn die Verſpätung den neunten Tag nach dem vorſchriftsmäßigen Anfange der Vorleſungen überſchreitet.

Berlin, den 21. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bericht des auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten über dieſen Gegenſtand. Vom 1. Juli 1836.

Bei Ausführung der Immatrikulation der Studirenden nach den Beſtimmungen des Beſchluſſes des deutſchen Bundes vom 14. November 1834 zu diesjährigen Oſtern hat ſich ergeben, daß dieſe Vorſchriften in die Verfaſſung und Verhältniſſe der hieſigen Univerſität nicht genügend paſſen, daher einige Modifikationen zur Anwendung gekommen ſind.

1. Bei dem Eintritt eines Studirenden zur hieſigen Univerſität hat derſelbe, unter Vorlegung des Zeugniſſes der Reife und der ſonſtigen Beſcheinigungen, ſeine Zulaſſung bei dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät zunächſt nachzuweiſen, welcher ihm bisher unter Zurückbehaltung der Zeugniſſe das signum initiationis ertheilt, unter deſſen Vorlegung vom Prorektor die Immatrikulation vollzogen wird. — Bei der Erhebung des signum initiationis hat es auch bei Ausführung des Bundesbeſchluſſes um ſo mehr gelaſſen werden müſſen, als die philoſophiſche Fakultät davon nicht unerhebliche Gebühren bezieht, dagegen habe ich darauf beſtanden, daß die Zeugniſſe von dem Dekan der Immatrikulationskommiſſion vorgelegt, von dieſer geprüft und nach Art. 2. zur Sammlung genommen ſind.

2. Nach Art. 2. ſoll der Studirende ſich innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft zu Immatrikulation melden, und acht Tage nach dem

Beginne der Vorlesungen darf keine Immatrikulation ohne besondere Genehmigung Statt finden, und Ew. ꝛc. haben in der hohen Verfügung vom 8. Februar 1830 näher zu bestimmen geruht, daß für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum vierten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen bestimmte Tage anzusetzen seyen. Der akademische Senat äußerte aber schon damals den dringenden Wunsch, und wiederholt ihn jetzt, daß diese achttägige Frist vor den gesetzlichen Anfang der Vorlesungen zu legen sey, weil dadurch allein der regelmäßige Besuch der Vorlesungen gefördert würde, insofern das leichtsinnige Versäumen dieses Termins zu bestrafen sey. — In dieser Art ist der Termin zu Ostern d. J. vor dem Anfange der Vorlesungen angesetzt, und diese Anordnung hat auch später keine Schwierigkeit gemacht, da sich nur ein Studirender nachträglich gemeldet hat. Einiges Mißverhältniß würde sich nur für die schon auf der Universität befindlichen, und während der Ferien vermißten Studirenden, denen die Zeit der Ferien etwas beschränkt wird, ergeben.

3. Bei der geringen Frequenz der hiesigen Universität sind zu Ostern nur 57 von der Kommission immatrikulirt worden, es hat sich also eine bedeutende Zeitzersplitterung ergeben, wenn der Bevollmächtigte, der Prorektor, der Universitätsrichter und die vier Dekane innerhalb der achttägigen Frist täglich 2 bis 3 Stunden versammelt bleiben, um das Geschäft abzuwarten, welches früher der Prorektor in 2 Stunden wöchentlich allein abmachte. Der Senat wünscht daher, daß die Mitglieder der Kommission nur eine Stunde täglich künftig versammelt bleiben mögen, welches offenbar zulänglich sey. Mir scheint es eben so im Sinne Ew. ꝛc. hoher Verfügung vom 8. Februar 1836 zu liegen, als für die Mitglieder erheblich, wenn die Kommission innerhalb der acht Tage nur drei- bis viermal auf mindestens 1 Stunde zusammen tritt, um so mehr, als bei dieser Universität, die beinahe nur von Söhnen der Provinz besucht wird, sich der bedenklichen Fälle äusserst wenige ergeben, wie sich dies auch im Ostertermine ergeben hat.

Königsberg, den 1. Juli 1836.

No. 322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836.

Ew. ꝛc. theile ich hierneben eine vidimirte Abschrift der A. Kab. O. vom 25. v. M. (Anlage a) mit, Inhalts deren zu den Attesten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskommission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandums vom 5. Dezember v. J. *), beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden darf.

Berlin, den 1. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unter-

*) Bd. I. S. 25.

richts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denſelben Gegenſtand. Vom 25. Auguſt 1836.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. Mts. genehmige Ich, daß zu den Atteſten, welche von den auf den Univerſitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulationskommiſſion, zu Nachweiſung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezbr. v. J. beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. Auguſt 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Frh. v. Altenſtein und an den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 323. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 29. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulaſſung der Predigtamtskandidaten (N. N.) zu den Vorleſungen auf der hieſigen Univerſität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Miniſterium dem Herrn Rektor und dem Senat der Univerſität beifolgend eine Abſchrift der diesſeits am 30. Juli 1830 an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu Bonn erlaſſenen Verfügung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben iſt, welches jeder Zulaſſung zu den akademiſchen Vorleſungen auf längere, über einen Monat hinausgehende Zeit vorangehen muß. Den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Univerſität veranlaſſt das Miniſterium hierdurch, dieſelbe Beſtimmung auch hier in Berlin eintreten zu laſſen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, eventualiter aber die Bedenken dagegen anzuzeigen. — Berlin, den 29. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 324. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugniſſes der Reife, in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. d. M., das Immatrikulationsgeſuch des Studirenden N. dortſelbſt betreffend, bemerkt das unterzeichnete Miniſterium, wie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 keineswegs vorgeſchrieben iſt, daß als Studirender der Medizin und Chirurgie bei einer mediziniſchen Fakultät nur derjenige inſkribirt werden kann, welcher ſich nach der Beſtimmung im §. 28. A. des eben gedachten Reglements das Zeugniß der Reife erworben hat. Vielmehr iſt im §. 33. des Reglements zum Studium der Medizin und Chirurgie nur das Zeugniß der Reife verlangt, und dabei abſichtlich unbeſtimmt gelaſſen, ob dieſes Zeugniß den Forderungen im §. 28. sub litt. A. oder B. oder C. entſpricht. Da nun der ꝛc. N. das Zeugniß der Reife erhalten hat, und der Inhalt deſſelben von der Art iſt, daß er wohl als hinreichend vorbereitet zum Studium der Medizin und Chirurgie betrachtet werden kann, ſo ſteht in dieſer Hinſicht ſeiner Immatriku-

lation und respektive Inskription bei der medizinischen Fakultät der dortigen Universität kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837.

Das Ministerium kann auf die im Berichte vom 5. Juni a. c. enthaltenen Anfragen in Betreff der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, wegen des Ferienaufenthalts der Studirenden, nur die von Ew. ꝛc. ausgesprochene Ansicht theilen, daß die als einjährige Freiwillige oder Eskadron-Chirurgen beim Regimente stehenden Studenten des Ausweises über den gemachten Ferienaufenthalt gar nicht bedürfen. Die Universitätsferien haben keine Einwirkung auf ihre Militairdienstzeit, und ihr Aufenthalt während der Ferien hängt nicht von ihnen, sondern von ihren Militairobern ab, denen sie, wie wegen des militairisch-disziplinarischen Verhaltens überhaupt, so insbesondere über ihr Treiben während der Ferien verantwortlich sind. In Beziehung auf die zweite Frage, wie die Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 in der fraglichen Hinsicht am besten zu sichern sey, theilt das Ministerium Ew. ꝛc. in der Anlage extraktweise einen Bericht des Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Universität mit (Anlage a), woraus Sie ersehen werden, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird, und wie dem Gesetze hier ohne Schwierigkeit ein Genüge geschieht. Das Ministerium ist mit dieser Art des Verfahrens einverstanden, und kann es dagegen nicht zweckmäßig finden, wenn bei unterlassener Beschaffung ordnungsmäßiger Atteste, ohne Unterschied sofort mit Geldstrafen und Abfassung förmlicher Erkenntnisse gegen die Studirenden, denen meistens wohl nur Unachtsamkeit zur Last fallen dürfte, verfahren werden sollte. — Berlin, den 30. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837.

— Was ad 2. von der Universität Bonn rücksichtlich der Strafbestimmungen für die Kontraventionen gegen die den immatrikulirten Studirenden auferlegte Verpflichtung zum Ausweise über ihren Ferienaufenthalt vorgetragen ist, so dürfte bei diesfallsigen Kontraventionen, für welche in dem Bundestagsbeschluß keine ausdrückliche Strafe bestimmt ist, im Allgemeinen zu unterscheiden seyn, ob dabei culpa oder dolus obgewaltet hat. — Wenn Studirende der ihnen gehörig bekannt gemachten Vorschrift wegen des Ausweises über ihre Abwesenheit während der Ferien bei der Immatrikulationskommission nicht nachkommen, und die Kommission nicht durch die einzuliefernden Reisescheine und Pässe hierüber Ausweis erhalten hat, so dürfte die Kommission zunächst die Säumigen durch die Pedelle citiren und zum Ausweis anhalten lassen; für diese Citation würden die säumigen Studirenden in jedem Falle die vorschriftsmäßigen Citationsgebühren an die Pedelle zu erlegen haben, damit sie künftig zu deren Vermeidung den Aus-

ohne beſondere Aufforderung beibringen. Auſſerdem würden die
fenden Studirenden von der Kommiſſion eine Zurechtweiſung
Verwarnung erhalten, inſofern ſich nicht dolus malus ergiebt.
ieſem letztern Falle iſt von der Immatrikulationskommiſſion der
ldige dem Univerſitätsgerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung
erweiſen, und nach dem Ergebniß der gerichtlichen Unterſuchung
. von dem Senate das Erkenntniß zu geben, in welchem, nach
loſen Verweiſen und Verwarnungen, das Strafmaaß nach den
neinen Disziplinarvorſchriften bis zur Remotion von der Univer-
auszuſprechen ſeyn würde; wie dies von Einem hohen Miniſte-
einem Erlaſſe an den Regierungsbevollmächtigten bei der Uni-
ät Königsberg vom 13. Juni v. J. für angemeſſen erklärt, und
Gradation der Strafe von Karzerarreſt, Unterſchrift des consilii
bdi und endlich Remotion ſtatuirt iſt, da Studirende nach wieder-
Verwarnungen bei neuen Kontraventionen gegen die akademi-
Disciplinarvorſchriften überhaupt von der Univerſität zu remo-
ſind. — Daß in ſolchen Fällen, in welchen gegen Studirende
ch ein förmliches Straferkenntniß gegeben wird, jedoch nur in
Fällen, die vorſchriftsmäßige Gebühr von 1 Rthlr. von den
irenden zu erlegen iſt, folgt aus der allgemeinen diesfallſigen
hrift; — allein ohne den Fall eines ſolchen Straferkenntniſſes
eine Gebühr als ſolche nicht zu erlegen ſeyn, und eine Geld-
anzuwenden nicht zweckmäßig ſcheinen, da die Geldſtrafen, durch
e weniger die Studirenden als deren Eltern betroffen werden,
Geſetzgeber für Studirende im Allgemeinen als nicht paſſend er-
ſind (conf §. 94 u. 95. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts).
hne jedoch hierin dem höheren Ermeſſen vorzugreifen, erlauben
ins ſubmiſſeſt zu bemerken, daß zur Erreichung des Zweckes bei
vorgeſchriebenen Ausweiſe über den Aufenthalt der Studirenden,
ſondere zur Verhütung des Mißbrauchs der Ferien zu Ungeſetz-
iten, zur Anknüpfung verbotener Verbindungen, zum Beſuche un-
ter Orte und zur Abhaltung unerlaubter Konvente ꝛc. vorzüglich
befolgung der Paßvorſchriften, die Abforderung und Viſirung der
Erlaubnißſcheine oder der Päſſe durch die betreffenden Polizei-
den an den Orten, wo Studirende ſich aufhalten, von Wichtig-
und nur durch die genaue Vollziehung der betreffenden Paßvor-
ten die bezweckte Kontrole eben ſo ſicher als leicht zu erlangen
enn wenn Studirende nicht anders, als mit dem vorſchriftsmäßi-
Reiſe-Erlaubnißſcheine von der Univerſität abreiſen, und dieſe
ine oder resp. Päſſe an den betreffenden Aufenthaltsorten von
Polizeibehörden gehörig viſirt und nach der Rückkehr der Studi-
n eingeliefert werden, ſo iſt durch die betreffende Beſcheinigung
Polizeibehörde der Ausweis über den Aufenthalt während der
itzeit geliefert. Aus dieſem Grunde wird unſererſeits für die Be-
tung der geſetzlichen Vorſchriften in Betreff der Reiſen der Stu-
den möglichſt Sorge getragen, und wir haben ſowohl bei dem
gl. Miniſterium des Innern und der Polizei eine diesfallſige Er-
ung an die Polizeibehörden in Antrag gebracht, als bei dem Hof-
nte die Vorſchrift, nach welcher Studirende nur nach eingeholtem
Erlaubnißſcheine durch die Poſt zu befördern ſind, in Erinne-
gebracht. — Wenn dieſe polizeilichen Anordnungen gehörig aus-
rt werden, ſo werden durch Rücklieferung der Reiſeſcheine der
atrikulationskommiſſion die Ausweiſe geliefert, und deren Geſchäfte

erleichtert und möglich gemacht, welche ſonſt bei einer Zahl von 200 Studirenden bei dem Anfange eines jeden Semeſters in der vorgeſchriebenen kurzen Zeit nicht durchzuführen ſind. Um alle Reiſeſcheine mit den qu. Beſcheinigungen von den Studirenden zurückgefertigt werden, und Studirende nicht anders als mit Reiſe-Erlaubnißſcheinen reiſen, ſo wird die Zahl der Kontraventionen, welche von der Immatrikulationskommiſſion dem Univerſitätsgerichte zur gerichtlichen Unterſuchung zu überweiſen ſind, nicht ſo groß ſeyn können, und nur in ſeltenen Fällen ein Straferkenntniß nöthig werden. Das demſelben obliegende Geſchäft der Immatrikulationskommiſſion dürfte, nach Anleitung der Unterſuchung des Studienfleißes der Studirenden, vielleicht in der Art auszuführen ſeyn, daß die Studirenden der verſchiedenen Fakultäten ſich zunächſt bei dem betreffenden Dekan der Fakultät in gleicher Weiſe, wie über den Studienfleiß, ſo über den Ferienaufenthalt auszuweiſen hätten, und die Säumigen durch die Pedelle erinnert, endlich die Verdächtigen und Schuldigen (welche ſich nicht ausweiſen können, oder wollen) dem Univerſitätsgerichte zur Unterſuchung angezeigt werden. Da bei der großen Mehrzahl der hieſigen Studirenden nicht ſowohl böſer Wille, als vielmehr Saumſeligkeit und Vergeſſenheit anzunehmen iſt, ſo tragen wir Sorge, daß die Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834 ſowohl durch Anſchlag am ſchwarzen Brette für die Anweſenden, als durch die Zeitungen den Abweſenden während der Ferien in Erinnerung gebracht, und ſonſt eine Aufforderung an ſie erlaſſen wird, bei ihrer Hierherkunft die nöthigen Ausweiſe mitzubringen, und ſpätere, oft ſchwierige Nachforſchungen zu vermeiden. — Berlin, den 8. September 1837.

No. 326. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, hinſichtlich der Zulaſſung ſolcher Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wiſſenſchaften bezwekken. Vom 29. November 1837.

Da diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorleſungen an der hieſigen Univerſität benutzen zu können, bei derſelben immatrikulirt zu werden wünſchen, deren Immatrikulation jedoch bei dem Mangel des Zeugniſſes der Reife nicht ohne beſondere Genehmigung des Miniſteriums Statt finden darf, in der Regel mit den Geſetzen über die Immatrikulation wenig bekannt ſind, und in ſolchem Falle dadurch, daß ſie erſt um die Zeit des Anfangs der Vorleſungen, nachdem ſie ſich zur Immatrikulation gemeldet haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung des Miniſteriums Kenntniß erhalten, daran verhindert werden, die Vorleſungen von Anfang an zu hören, ſo will das Miniſterium, um dieſe Verhinderung für die Zukunft möglichſt zu beſeitigen, nach einem deshallſigen Antrag des Rektors und des Richters der hieſigen Univerſität vom 9. d. Mts., Sie hierdurch authoriſiren, künftig in unbedenklichen Fällen Inländer, welche kein Prüfungszeugniß der Reife aufweiſen können, zur Immatrikulation und Inſkription bei der hieſigen philoſophiſchen Fakultät im Albo der Unreifen zu verſtatten.

Berlin, den 29. November 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 327. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend den von den Studiren-

den vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Februar 1838.

Das unter No. 3. in der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen vom 7. Januar c. (S. II. S. 158) macht eine Abänderung des von den Studirenden vor der Immatrikulation zu vollziehenden Reverses erforderlich. Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium deshalb, in dem gedachten Reverse in Stelle der Auszüge aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und dem Edikte vom 20. Oktober 1798 das erwähnte neue Gesetz vom 7. Januar c. vollständig abdrukken zu lassen. — Die Bedeutung am Schlusse des Reverses: „daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen“, muß künftig ganz wegbleiben. Hiernach ist der Abdruck einer für den Zeitraum von 2 Jahren erforderlichen Anzahl Exemplare des besagten Reverses ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hält es nicht für thunlich, nach w. ꝛc. Antrage in dem Berichte vom 2. v. M. zu bestimmen, daß e auf den Grund der Bestimmungen im §. 35. und 36. des Prüngsreglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Fakultät skribirten Studirenden auch nur zu dem Besuche der philosophischen orlesungen befähigt seyen, theils weil auch bei den übrigen Fakultän Vorlesungen Statt finden können, deren Besuch zur Erreichung s besondern Zwecks, zu welchem solche nicht Reife oder gar nicht Geüfte die Universität bezogen haben, förderlich ist, theils weil statutenäßig allen Studirenden, welche bei der Universität einmal immatrikulirt worden, das Recht zu dem Besuche aller Vorlesungen nach ihr freien Wahl zusteht. Eben so wenig kann das Ministerium für thig erachten, noch besonders anzuordnen, daß in dem Universitätsbgangszeugnisse solcher ohne das Zeugniß der Reife Immatrikulirten sdrücklich bemerkt werde, daß dasselbe keine Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst gebe; indem bei einer gewissenhaften Beachtung der Bestimmungen im §. 33. No. 3., §. 39. und §. 40. des eglements vom 4. Juni 1834 die Königlichen Behörden, die beim intritt in den Staatsdienst zu entscheiden haben, über den in jedem nzelnen Falle zu fassenden Beschluß nicht wohl in Zweifel seyn können. Uebrigens ist durch die Bestimmung im §. 40. des gedachten eglements nicht, wie Ew. ꝛc. vorauszusetzen scheinen, die bloße Beziehung auf die §§. 35. oder 36. für die Universitäts-Abgangszeugnisse orgeschrieben; vielmehr soll in den letzteren die Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem die Studirenden auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Aus dieser letzteren Bestimmung folgt n selbst, daß in den Universitäts-Abgangszeugnissen der Studirenden

den, die ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife zur Immatrikulation zugelassen worden sind, solches ausdrücklich muß bemerkt werden. — Berlin, den 14. Mai 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. Novbr. 1838.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 10. d. Mts., über die bei der Immatrikulation von Ausländern erforderliche Qualifikation, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Ausländern, welche die Immatrikulation bei einer inländischen Universität nachsuchen, und nicht ihre demnächstige Anstellung im diesseitigen Königlichen Staatsdienste beabsichtigen, nur verlangt wird, daß sie sich durch Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person ausweisen. Ein Zeugniß über ihre Schulbildung und sonstige wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien wird von ausländischen Studirenden nirgend gefordert, und es scheint dem Ministerium bedenklich, von diesem Verfahren, welches nicht nur bei allen diesseitigen, sondern auch bei den übrigen deutschen Universitäten Statt findet, in Hinsicht der dortigen Universität, und insbesondere der dortigen medizinischen Fakultät eine Ausnahme zu machen. — Berlin, den 30. November 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Zulassung der Chirurgie- und Pharmacie-Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

No. 330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor med. et chirurg. nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1826.

Bei der jetzt bestehenden Verfassung sind alle diejenigen jungen Männer von dem Universitätsstudium der Medizin und Chirurgie ausgeschlossen, die nicht wenigstens so viel Schulkenntnisse nachweisen können, als zur Erlangung des Schulzeugnisses No. 2. erforderlich sind. Für solche Jünglinge, die ohne diese einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stellung eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, soll der Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen an der hiesigen Königl. Universität ohne vorgängige akademische Immatrikulation, oder die Aufnahme als Zöglinge in die hier zu errichtende besondere chirurgische Lehranstalt nachgegeben werden. Damit aber nicht ganz unqualifizirte Subjekte sich zu diesem Studium drängen, wird es nöthig, solche Kandidaten für das medizinisch-chirurgische Studium, die das Schul-

ugniß No. 2. nicht aufweisen und nicht erlangen können, einer vor-
ängigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ihre Zulassung zu den
edizinisch-chirurgischen Studien gehörigen Orts, und zwar gegen-
ärtig, und in so lange noch keiner besonderen Direktion die Leitung
ieser Studien anvertraut worden ist, durch den Königl. Regierungs-
vollmächtigten der Universität geschehen soll. Das Ministerium über-
eist hiermit dem Königlichen Medizinalkollegio diese Prüfung für
erlin, und ertheilt demselben anliegende Instruktion dafür (Anl. a.),
onach dasselbe in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Bran-
denburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizi-
nisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826.

§. 1. Alle diejenigen jungen Männer, die Neigung zum medizi-
isch-chirurgischen Studium, aber nicht so viel allgemeine Bildung
aben, als bei der jetzt bestehenden Einrichtung zur Immatrikulation
nd zur Inskription bei der medizinischen Fakultät der Universität er-
rdert wird, haben sich, bevor ihnen der Besuch der medizinisch-chirurgi-
hen Vorlesungen gestattet werden kann, einer vorgängigen Prüfung
i dem Königl. Medizinalkollegio zu unterziehen.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist die Erforschung eines sol-
en Bildungsgrades, der zum nützlichen Besuche der Lehrvorträge
nd zur genügenden Erfüllung des einstigen Berufs als Wundarzt
ster oder zweiter Klasse erforderlich ist, und zunächst auch die Er-
rschung der zu diesem Berufe nöthigen physischen und geistigen Ei-
nschaften der Kandidaten. Es werden in diesen Beziehungen fol-
ende Bestimmungen hiermit festgestellt, die die jedesmaligen Prüfungs-
ommissionen zu berücksichtigen verpflichtet sind.

§. 3. Die §. 1. bezeichneten Kandidaten sollen nicht unter 18
nd nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei schon gedienten Chirurgen
nd talentvollen Jünglingen kann hier eine Ausnahme gemacht, und
nnen dann Letztere schon nach vollendetem 16ten Jahre zur Prü-
ung zugelassen werden.

§. 4. Die Kandidaten müssen eine gesunde Konstitution, einen
on allen ihrem künftigen Berufe entgegenstehenden Gebrechen freien
örper haben, und überhaupt solche physische und geistige Eigenschaf-
n besitzen, die für einen Wundarzt erforderlich sind.

§. 5. Nächst der Ermittelung der §. 3. und 4. angegebenen Er-
rderniſſe erstreckt sich die Prüfung über folgende Gegenstände des
Bissens des Kandidaten. 1) Elementarkenntnisse im deut-
hen Styl. Zur Darlegung derselben hat der Kandidat, unter der im
rüfungsreglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) vorgeschriebenen Rück-
cht, sein Curriculum vitae schriftlich und ohne fremde Beihülfe auf-
ıfsetzen, worauf er demnächst über die Syntax der deutschen Sprache
ı prüfen ist. 2) Elementarkenntnisse in der Latinität. In
leser Beziehung wird die Prüfung sich auf den Umfang derjenigen
enntnisse zu erstrekken haben, welche bei der jetzt bestehenden
ymnasialeinrichtung in Kleintertia gelehrt werden, und wie sie zum
Verstehen der Pharmakopöe und zur sprachrichtigen Abfassung eines
lezeptes erforderlich sind. Der Kandidat hat demnach einige Stellen
us einem leichten lateinischen Autor und aus der Pharmacopoea Bo-

russica zu überſetzen, bei welcher Gelegenheit er über die Syntax der lateiniſchen Sprache zu prüfen iſt. 3) Elementarkenntniſſe in der Naturgeſchichte. Es wird in dieſer Beziehung genügen, die Kandidaten über die Eintheilung der Naturreiche, über die Haupt-Unterſcheidungsmerkmale der Thiere, Pflanzen und Steine, über die bekannten phyſiſchen Agentien, wie über Luft, Wärme, Licht u. ſ. w. zu prüfen.

§. 6. Wenn die §§. 4. und 5. angeführten Gegenſtände die eigentlichen und hauptſächlichen Erforderniſſe dieſer Prüfung ſind, ſo iſt doch auch bei jeder einzelnen Prüfung darauf zu ſehen, ob die Kandidaten aus früheren Verhältniſſen etwa ſchon gewiſſe mediziniſche oder chirurgiſche Kenntniſſe beſitzen. Hierher gehören beſonders die Erforſchung jener anatomiſchen und chirurgiſchen Vorkenntniſſe, welche ſich diejenigen zu eigen zu machen pflegen, die entweder die Chirurgie bei einem Meiſter erlernt, und ſervirt, oder im Dienſte als Militair-Chirurgen geſtanden haben. Doch hat das Vorhandenſeyn oder der Mangel dieſer Kenntniſſe keinen Einfluß auf die dem Kandidaten zu ertheilende Cenſur, ſondern lediglich auf die Zeitbeſtimmung des Studiums deſſelben. (Vergleiche §. 13.)

§. 7. Wer in allen (ad §. 5.) angegebenen Prüfungsgegenſtänden hinreichende Kenntniſſe dargethan hat, erhält die Cenſur No. Eins. Diejenigen Kandidaten, welche nur in einzelnen Prüfungsfächern hinreichende Kenntniſſe dargelegt, in anderen aber ungenügende Antworten gegeben haben, erhalten die Cenſur No. Zwei. Solchen Kandidaten, die überall in allen Prüfungsgegenſtänden nur befriedigende Kenntniſſe dargethan haben, wird die Cenſur No. Drei zu Theil.

§. 8. Behufs der Zulaſſung zu dieſer Prüfung haben ſich die Kandidaten bei dem Medizinalkollegio ſelbſt ſchriftlich zu melden, wo auf ihnen ein Termin zu der Prüfung zu beſtimmen iſt. Auſſerdem hat das Kollegium auch ſolche Kandidaten zu prüfen, die demſelben von Seiten des Miniſterii, oder direkt von Seiten des Königlichen Regierungsbevollmächtigten, oder in Zukunft von Seiten der Direktion des chirurgiſchen Studiums an hieſiger Univerſität überwieſen werden dürften.

§. 9. Die Prüfung geſchieht im Allgemeinen nach den in dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember v. J. vorgeſchriebenen Formen, jedesmal von zwei techniſchen Räthen des Medizinalkollegii.

§. 10. Die Prüfung iſt in zwei Terminen abzuhalten. Im erſten hat der Kandidat ſein Curriculum vitae unter Beaufſichtigung anzufertigen, und im zweiten mündlich die von ihm erforderlichen Kenntniſſe darzuthun.

§. 11. Jeder Kandidat hat für dieſe Prüfung Drei Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten, die gleichmäßig unter die Examinatoren zu vertheilen ſind.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung im Kollegio über den Ausfall derſelben, erhält der Kandidat ein vom Königlichen Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach anliegendem Schema (Anlage A.) eingerichtetes Prüfungszeugniß, auf deſſen Grund er gehörigen Orts zu den betreffenden mediziniſch-chirurgiſchen Vorleſungen zugelaſſen werden wird. Den Kandidaten, welche bereits ihr chirurgiſches Studium beendigt haben, und ſich nachträglich nach §. 8. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember v. J. dieſem vorgängigen

Tentamen zu unterwerfen angewieſen wurden, ſo wie jenen, welche dieſe Prüfung, um eine beſſere Cenſur zu erlangen, wiederholen, wird ein in dieſer Beziehung zweckmäßig verändertes Prüfungszeugniß ausgeſtellt.

§. 13. Hat der Kandidat die Cenſur No. Drei erhalten, ſo iſt ihm zugleich zu eröffnen, daß er nicht für reif zum Studium der Chirurgie erklärt werden könne, und nur in der Vorausſetzung zu demſelben admittirt werden würde, daß er während ſeiner Studienzeit die ihm mangelnden allgemeinen Vorkenntniſſe nachholen werde, und ſich nach Beendigung derſelben einer wiederholten Prüfung unterwerfen, und eine beſſere Cenſur erlangen zu können, widrigenfalls er nicht zu den Staatsprüfungen admittirt werden könnte.

§. 14. In der Regel wird dem Kandidaten auf dem Prüfungszeugniß ein Zeitraum von drei Jahren für ſeine medizinisch-chirurgiſchen Studien beſtimmt, und ſind ihm in dieſer Beziehung insbeſondere folgende Gegenſtände zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Naturwiſſenſchaft; 2) Anatomie in allen ihren Zweigen, nebſt Uebungen im Seciren; 3) medizinisch-chirurgiſche Inſtitutionen, worunter die Vorträge über Phyſiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, materia medica und formulare begriffen werden; 4) allgemeine und ſpezielle Chirurgie; 5) Inſtrumenten- und Bandagen-Lehre, mit Uebungen am Tantome; 6) die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, nebſt Uebungen derſelben an Kadavern; 7) ſpezielle Therapie; 8) theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe; 9) medicina forensis et custrensis; 10) medizinisch-chirurgiſche und geburtshülfliche Klinik. Hat der Kandidat jedoch ſchon einige medizinische und chirurgiſche Kenntniſſe erlangt und ſolche in der Prüfung dargethan, ſo kann der Zeitraum von drei Jahren, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieſer Kenntniſſe, reſp. auf 2½ bis 2 Jahre abgekürzt werden.

§. 15. Berichte über jede beſondere Prüfung an das unterzeichnete Miniſterium ſind nicht erforderlich, doch hat das Kollegium halbjährlich eine tabellariſche Ueberſicht der Geprüften, mit Bemerkung der Cenſuren, an daſſelbe einzuſenden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Anlage A.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten der Chirurgie M. M.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in den am ..ten ..... von dem unterzeichneten Medizinalkollegio mit ihm vorgenommenen, nach der Inſtruktion (vom 9. Dezember 1826) abgehaltenen Prüfung ſolche Elementarkenntniſſe in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, und in der Naturgeſchichte nachgewieſen, daß ihm die Cenſur No. .. ertheilt worden. ..... Es ſteht ſonach ſeiner Zulaſſung zu den medizinisch-chirurgiſchen Studien Nichts im Wege, und wird demſelben (da er auch bereits ..... medizinisch-chirurgiſche Kenntniſſe beſitzt .....) dazu ein Zeitraum von .. Jahren hierdurch vorſchriftsmäßig beſtimmt. — Berlin, den ..... 18..

Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg.

No. 331. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der

Beginne der Vorlesungen darf keine Immatrikulation ohne besondere Genehmigung Statt finden, und Ew. ꝛc. haben in der hohen Verfügung vom 8. Februar 1836 näher zu bestimmen geruht, daß für die ganze Dauer der gesetzlichen Immatrikulationszeit, also bis zum neunten Tage nach vorschriftsmäßiger Eröffnung der Vorlesungen bestimmte Tage anzusetzen seyen. Der akademische Senat äusserte aber schon damals den dringenden Wunsch, und wiederholt ihn jetzt, daß diese achttägige Frist vor den gesetzlichen Anfang der Vorlesungen zu legen sey, weil dadurch allein der regelmäßige Besuch der Vorlesungen gefördert würde, insofern das leichtsinnige Versäumen dieses Termins zu bestrafen sey. — In dieser Art ist der Termin zu Ostern d. J. vor dem Anfange der Vorlesungen angesetzt, und diese Anordnung hat auch später keine Schwierigkeit gemacht, da sich nur ein Studirender nachträglich gemeldet hat. Einiges Mißverhältniß würde sich nur für die schon auf der Universität befindlichen, und während der Ferien verreisten Studirenden, denen die Zeit der Ferien etwas beschränkt wird, ergeben.

3. Bei der geringen Frequenz der hiesigen Universität sind zu Ostern nur 57 von der Kommission immatrikulirt worden, es hat sich also eine bedeutende Zeitzersplitterung ergeben, wenn der Bevollmächtigte, der Prorektor, der Universitätsrichter und die vier Dekane innerhalb der achttägigen Frist täglich 2 bis 3 Stunden versammelt bleiben, um ein Geschäft abzuwarten, welches früher der Prorektor in 2 Stunden wöchentlich allein abmachte. Der Senat wünscht daher, daß die Mitglieder der Kommission nur eine Stunde täglich künftig versammelt bleiben mögen, welches offenbar zulänglich sey. Mir scheint es eben so im Sinne Ew. ꝛc. hoher Verfügung vom 8. Februar 1836 zu liegen, als für die Mitglieder erheblich, wenn die Kommission innerhalb der acht Tagen nur drei- bis viermal auf mindestens 1 Stunde zusammen tritt, um so mehr, als bei dieser Universität, die beinahe nur von Söhnen der Provinz besucht wird, sich der bedenklichen Fälle äusserst wenige ergeben, wie sich dies auch im Ostertermine ergeben hat.

Königsberg, den 1. Juli 1836.

No. 322. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Stempelfreiheit der von den Studirenden über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit beizubringenden Atteste. Vom 1. September 1836.

Ew. ꝛc. theile ich hierneben eine vidimirte Abschrift der A. Kab. O. vom 25. v. M. (Anlage a) mit, Inhalts deren zu den Attesten, welche von den auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semesters bei der angeordneten Immatrikulationskommission zur Nachweisung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandums vom 5. Dezember v. J.*), beizubringen sind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden darf.

Berlin, den 1. September 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unter-

*) Bd. I. S. 25.

richts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, über denſelben Gegenſtand. Vom 25. Auguſt 1836.

Nach Ihrem Antrage vom 18. d. Mts. genehmige Ich, daß zu den Atteſten, welche von den auf den Univerſitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulationskommiſſion, zu Nachweiſung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezbr. v. J. beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe.

Berlin, den 25. Auguſt 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Frh. v. Altenſtein und an den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

No. 323. Reſkript an den Rektor und Senat der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der von förmlicher Immatrikulation befreiten Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 29. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulaſſung der Predigtamtskandidaten (N. N.) zu den Vorleſungen auf der hieſigen Univerſität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Miniſterium dem Herrn Rektor und dem Senat der Univerſität beifolgend eine Abſchrift der diesſeits am 30. Juli 1830 an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu Bonn erlaſſenen Verfügung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben iſt, welches jeder Zulaſſung zu den akademiſchen Vorleſungen auf längere, über einen Monat hinausgehende Zeit vorangehen muß. Den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Univerſität veranlaſſt das Miniſterium hierdurch, dieſelbe Beſtimmung auch hier in Berlin eintreten zu laſſen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, eventualiter aber die Bedenken das gegen anzuzeigen. — Berlin, den 29. Dezember 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 324. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, wegen des von den Studirenden der Medizin und Chirurgie beizubringenden Zeugniſſes der Reife, in Bezug auf §§. 28. und 33. des Reglements vom 4. Juni 1834. Vom 30. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 14. d. M., das Immatrikulationsgeſuch des Studirenden N. dortſelbſt betreffend, bemerkt das unterzeichnete Miniſterium, wie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 keineswegs vorgeſchrieben iſt, daß als Studirender der Medizin und Chirurgie bei einer mediziniſchen Fakultät nur derjenige inſkribirt werden kann, welcher ſich nach der Beſtimmung im §. 28. A. des eben gedachten Reglements das Zeugniß der Reife erworben hat. Vielmehr iſt im §. 33. des Reglements zum Studium der Medizin und Chirurgie nur das Zeugniß der Reife verlangt, und dabei abſichtlich unbeſtimmt gelaſſen, ob dieſes Zeugniß den Forderungen im §. 28. sub litt. A. oder B. oder C. entſpricht. Da nun der ꝛc. N. das Zeugniß der Reife erhalten hat, und der Inhalt deſſelben von der Art iſt, daß er wohl als hinreichend vorbereitet zum Studium der Medizin und Chirurgie betrachtet werden kann, ſo ſteht in dieſer Hinſicht ſeiner Immatriku-

lation und respektive Inskription bei der medizinischen Fakultät der dortigen Universität kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Berlin, den 30. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 325. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen des von den Studirenden zu gebenden Nachweises über ihren Aufenthalt während der Ferienzeit. Vom 30. September 1837.

Das Ministerium kann auf die im Berichte vom 5. Juni a. c. enthaltenen Anfragen in Betreff der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834, wegen des Ferienaufenthalts der Studirenden, nur die von Ew. ꝛc. ausgesprochene Ansicht theilen, daß die als einjährige Freiwillige oder Eskadron-Chirurgen beim Regimente stehenden Studenten des Ausweises über den gemachten Ferienaufenthalt gar nicht bedürfen. Die Universitätsferien haben keine Einwirkung auf ihre Militairdienstzeit, und ihr Aufenthalt während der Ferien hängt nicht von ihnen, sondern von ihren Militairobern ab, denen sie, wie wegen des militairisch-disziplinarischen Verhaltens überhaupt, so insbesondere über ihr Treiben während der Ferien verantwortlich sind. In Beziehung auf die zweite Frage, wie die Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 14. November 1834 in der fraglichen Hinsicht am besten zu sichern sey, theilt das Ministerium Ew. ꝛc. in der Anlage extraktweise einen Bericht des Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Universität mit (Anlage a), woraus Sie ersehen werden, wie dieser Gegenstand hier behandelt wird, und wie dem Gesetze hier ohne Schwierigkeit ein Genüge geschieht. Das Ministerium ist mit dieser Art des Verfahrens einverstanden, und könnte es dagegen nicht zweckmäßig finden, wenn bei unterlassener Beschaffung ordnungsmäßiger Atteste, ohne Unterschied sofort mit Geldstrafen und Abfassung förmlicher Erkenntnisse gegen die Studirenden, denen meistens wohl nur Unachtsamkeit zur Last fallen dürfte, verfahren werden sollte. — Berlin, den 30. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Auszug aus dem Bericht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 8. September 1837.

— Was ad 2. von der Universität Bonn rücksichtlich der Strafbestimmungen für die Kontraventionen gegen die den immatrikulirten Studirenden auferlegte Verpflichtung zum Ausweise über ihren Ferienaufenthalt vorgetragen ist, so dürfte bei diesfallsigen Kontraventionen, für welche in dem Bundestagsbeschluß keine ausdrückliche Strafe bestimmt ist, im Allgemeinen zu unterscheiden seyn, ob dabei culpa oder dolus obgewaltet hat. — Wenn Studirende der ihnen gehörig bekannt gemachten Vorschrift wegen des Ausweises über ihre Abwesenheit während der Ferien bei der Immatrikulationskommission nicht nachkommen, und die Kommission nicht durch die einzuliefernden Reisescheine und Pässe hierüber Ausweis erhalten hat, so dürfte die Kommission zunächst die Säumigen durch die Pedelle citiren und zum Ausweis anhalten lassen; für diese Citation würden die säumigen Studirenden in jedem Falle die vorschriftsmäßigen Citationsgebühren an die Pedelle zu erlegen haben, damit sie künftig zu deren Vermeidung den Aus-

ohne besondere Aufforderung beibringen. Ausserdem würden die
ffenden Studirenden von der Kommission eine Zurechtweisung
Verwarnung erhalten, insofern sich nicht dolus malus ergiebt.
diesem letztern Falle ist von der Immatrikulationskommission der
uldige dem Universitätsgerichte zur Untersuchung und Bestrafung
verweisen, und nach dem Ergebniß der gerichtlichen Untersuchung
t. von dem Senate das Erkenntniß zu geben, in welchem, nach
tlosen Verweisen und Verwarnungen, das Strafmaaß nach den
meinen Disziplinarvorschriften bis zur Remotion von der Univer-
auszusprechen seyn würde; wie dies von Einem hohen Minister-
i einem Erlasse an den Regierungsbevollmächtigten bei der Uni-
ät Königsberg vom 13. Juni v. J. für angemessen erklärt, und
Gradation der Strafe von Karzerarrest, Unterschrift des consilii
abi und endlich Remotion statuirt ist, da Studirende nach wieder-
n Verwarnungen bei neuen Kontraventionen gegen die akademi-
Disciplinarvorschriften überhaupt von der Universität zu remo-
sind. — Daß in solchen Fällen, in welchen gegen Studirende
ach ein förmliches Straferkenntniß gegeben wird, jedoch nur in
i Fällen, die vorschriftsmäßige Gebühr von 1 Rthlr. von den
irenden zu erlegen ist, folgt aus der allgemeinen diesfallsigen
chrift; — allein ohne den Fall eines solchen Straferkenntnisses
e eine Gebühr als solche nicht zu erlegen seyn, und eine Geld-
anzuwenden nicht zweckmäßig scheinen, da die Geldstrafen, durch
e weniger die Studirenden als deren Eltern betroffen werden,
Gesetzgeber für Studirende im Allgemeinen als nicht passend er-
sind (conf §. 94 u. 95. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts).
ohne jedoch hierin dem höheren Ermessen vorzugreifen, erlauben
uns submissest zu bemerken, daß zur Erreichung des Zweckes bei
vorgeschriebenen Ausweise über den Aufenthalt der Studirenden,
sondere zur Verhütung des Mißbrauchs der Ferien zu Ungesetz-
iten, zur Anknüpfung verbotener Verbindungen, zum Besuche un-
ter Orte und zur Abhaltung unerlaubter Konvente ꝛc. vorzüglich
Befolgung der Paßvorschriften, die Abforderung und Visirung der
Erlaubnißscheine oder der Pässe durch die betreffenden Polizei-
den an den Orten, wo Studirende sich aufhalten, von Wichtig-
und nur durch die genaue Vollziehung der betreffenden Paßvor-
ten die bezweckte Kontrole eben so sicher als leicht zu erlangen
enn wenn Studirende nicht anders, als mit dem vorschriftsmäßi-
Reise-Erlaubnißscheine von der Universität abreisen, und diese
ine oder resp. Pässe an den betreffenden Aufenthaltsorten von
Polizeibehörden gehörig visirt und nach der Rückkehr der Stu-
n eingeliefert werden, so ist durch die betreffende Bescheinigung
Polizeibehörde der Ausweis über den Aufenthalt während der
nzeit geliefert. Aus diesem Grunde wird unsererseits für die Be-
tung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Reisen der Stu-
den möglichst Sorge getragen, und wir haben sowohl bei dem
gl. Ministerium des Innern und der Polizei eine diesfallsige Er-
ung an die Polizeibehörden in Antrag gebracht, als bei dem Hof-
mte die Vorschrift, nach welcher Studirende nur noch eingeholten
Erlaubnißscheine durch die Post zu befördern sind, in Erinne-
gebracht. — Wenn diese polizeilichen Anordnungen gehörig aus-
rt werden, so werden durch Rücklieferung der Reisescheine der
atrikulationskommission die Ausweise geliefert, und deren Geschäfte

erleichtert und möglich gemacht, welche ſonſt bei einer Zahl von 200 Studirenden bei dem Anfange eines jeden Semeſters in der vorgeſchriebenen kurzen Zeit nicht durchzuführen ſind. [illegible] alle Reiſeſcheine mit den qu. Beſcheinigungen von den Studirenden zurückgefordert werden, und Studirende nicht anders als mit Reiſe-Erlaubniſſcheinen reiſen, ſo wird die Zahl der Kontraventionen, welche von der Immatrikulationskommiſſion dem Univerſitätsgerichte zur gerichtlichen Unterſuchung zu überweiſen ſind, nicht ſo groß ſeyn können, und nur in ſeltenen Fällen ein Straferkenntniß nöthig werden. Das betreffende Geſchäft der Immatrikulationskommiſſion dürfte, nach Anleitung der Unterſuchung des Studienfleißes der Studirenden, vielleicht in der Art auszuführen ſeyn, daß die Studirenden der verſchiedenen Fakultäten ſich zunächſt bei dem betreffenden Dekan der Fakultät in gleicher Weiſe, wie über den Studienfleiß, ſo über den Ferienaufenthalt auszuweiſen hätten, und die Säumigen durch die Pedelle erinnert, endlich die Verdächtigen und Schuldigen (welche ſich nicht ausweiſen können, oder wollen) dem Univerſitätsgerichte zur Unterſuchung angezeigt werden. Da bei der großen Mehrzahl der hieſigen Studirenden nicht ſowohl böſer Wille, als vielmehr Saumſeligkeit und Vergeſſenheit anzunehmen iſt, ſo tragen wir Sorge, daß die Vorſchrift des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834 ſowohl durch Anſchlag am ſchwarzen Brette für die Anweſenden, als durch die Zeitungen den Abweſenden während der Ferien in Erinnerung gebracht, und ſtatt eine Aufforderung an ſie erlaſſen wird, bei ihrer Hierherkunft die nöthigen Ausweiſe mitzubringen, und ſpätere, oft ſchwierige Nachforſchungen zu vermeiden. — Berlin, den 8. September 1837.

No. 326. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, hinſichtlich der Zulaſſung ſolcher Perſonen zu den akademiſchen Vorleſungen, welche ohne das Zeugniß der Reife ihre weitere Ausbildung in den Wiſſenſchaften bezwekken. Vom 29. November 1837.

Da diejenigen jungen Leute, welche, um blos zu ihrer eigenen Fortbildung die Vorleſungen an der hieſigen Univerſität benutzen zu können, bei derſelben immatrikulirt zu werden wünſchen, deren Immatrikulation jedoch bei dem Mangel des Zeugniſſes der Reife nicht ohne beſondere Genehmigung des Miniſteriums Statt finden darf, in der Regel mit den Geſetzen über die Immatrikulation wenig bekannt ſind, und in ſolchem Falle dadurch, daß ſie erſt um die Zeit des Anfangs der Vorleſungen, nachdem ſie ſich zur Immatrikulation gemeldet haben, von der erforderlichen Einholung der Genehmigung des Miniſteriums Kenntniß erhalten, daran verhindert werden, die Vorleſungen von Anfang an zu hören, ſo will das Miniſterium, um dieſe Verhinderung für die Zukunft möglichſt zu beſeitigen, nach einem deshallſigen Antrag des Rektors und des Richters der hieſigen Univerſität vom 9. d. Mts., Sie hierdurch authoriſiren, künftig in unbedenklichen Fällen Inländer, welche kein Prüfungszeugniß der Reife aufweiſen können, zur Immatrikulation und Inſkription bei der hieſigen philoſophiſchen Fakultät im Albo der Unreifen zu verſtatten.

Berlin, den 29. November 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 327. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend den von den Studiren-

den vor der Immatrikulation auszustellenden Revers. Vom 28. Februar 1838.

Das unter No. 3. in der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Gesetz über die Bestrafung der Studentenverbindungen vom 7. Januar c. (S. II. S. 158) macht eine Abänderung des von den Studirenden vor der Immatrikulation zu vollziehenden Reverses erforderlich. Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium deshalb, in dem gedachten Reverse in Stelle der Auszüge aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai 1824 und dem Edikte vom 20. Oktober 1798 das erwähnte neue Gesetz vom 7. Januar c. vollständig abdrukken zu lassen. — Die Bedeutung am Schlusse des Reverses: „daß unter den geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen, deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden begriffen werden, welche nicht eine schriftliche Authorisation des Königlichen Regierungsbevollmächtigten vorzuzeigen vermögen", muß künftig ganz wegbleiben. Hiernach ist der Abdruck einer für den Zeitraum von 2 Jahren erforderlichen Anzahl Exemplare des besagten Reverses ungesäumt zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 328. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität N., betreffend die Zulassung der wegen fehlenden Zeugnisses der Reife bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden zu den Vorlesungen bei den übrigen Fakultäten. Vom 14. Mai 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hält es nicht für thunlich, nach Ew. ꝛc. Antrage in dem Berichte vom 2. v. M. zu bestimmen, daß die auf den Grund der Bestimmungen im §. 35. und 36. des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 bei der philosophischen Fakultät inskribirten Studirenden auch nur zu dem Besuche der philosophischen Vorlesungen befähigt seyen, theils weil auch bei den übrigen Fakultäten Vorlesungen Statt finden können, deren Besuch zur Erreichung des besondern Zwecks, zu welchem solche nicht Reife oder gar nicht Geprüfte die Universität bezogen haben, förderlich ist, theils weil statutenmäßig allen Studirenden, welche bei der Universität einmal immatrikulirt worden, das Recht zu dem Besuche aller Vorlesungen nach ihrer freien Wahl zusteht. Eben so wenig kann das Ministerium für nöthig erachten, noch besonders anzuordnen, daß in dem Universitäts-Abgangszeugnisse solcher ohne das Zeugniß der Reife Immatrikulirten ausdrücklich bemerkt werde, daß dasselbe keine Berechtigung zum Eintritt in den Staatsdienst gebe; indem bei einer gewissenhaften Beachtung der Bestimmungen im §. 33. No. 2., §. 39. und §. 40. des Reglements vom 4. Juni 1834 die Königlichen Behörden, die beim Eintritt in den Staatsdienst zu entscheiden haben, über den in jedem einzelnen Falle zu fassenden Beschluß nicht wohl in Zweifel seyn können. Uebrigens ist durch die Bestimmung im §. 40. des gedachten Reglements nicht, wie Ew. ꝛc. vorauszusetzen scheinen, die bloße Beziehung auf die §§. 35. oder 36. für die Universitäts-Abgangszeugnisse vorgeschrieben; vielmehr soll in den letzteren die Angabe des Abiturientenzeugnisses, mit welchem die Studirenden auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Aus dieser letzteren Bestimmung folgt von selbst, daß in den Universitäts-Abgangszeugnissen der Studiren-

den, die ohne das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife zur Immatrikulation zugelassen worden sind, solches ausdrücklich muß bemerkt werden. — Berlin, den 14. Mai 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 329. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, die Erfordernisse bei Immatrikulation von Ausländern, die in diesseitige Staatsdienste nicht treten wollen, betreffend. Vom 30. Novbr. 1838.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 10. d. Mts., über die bei der Immatrikulation von Ausländern erforderliche Qualification, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von Ausländern, welche die Immatrikulation bei einer inländischen Universität nachsuchen, und nicht ihre dereinstige Anstellung im diesseitigen Königlichen Staatsdienste beabsichtigen, nur verlangt wird, daß sie sich durch Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person ausweisen. Ein Zeugniß über ihre Schulbildung und sonstige wissenschaftliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien wird von ausländischen Studirenden nirgend gefordert, und es scheint dem Ministerium bedenklich, von diesem Verfahren, welches nicht nur bei allen diesseitigen, sondern auch bei den übrigen deutschen Universitäten Statt findet, in Hinsicht der dortigen Universität, und insbesondere der dortigen medizinischen Fakultät eine Ausnahme zu machen. — Berlin, den 30. November 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

B. Zulassung der Chirurgie- und Pharmacie-Beflissenen zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation, und ihre Disziplinar- und sonstigen Verhältnisse.

No. 330. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, wegen Prüfung derjenigen, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium sich widmen, das Zeugniß der Reife zur Universität aber nicht erhalten haben, auch zum Doctor med. et chirurg. nicht promoviren wollen, Behufs ihrer Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 2. December 1826.

Bei der jetzt bestehenden Verfassung sind alle diejenigen jungen Männer von dem Universitätsstudium der Medizin und Chirurgie ausgeschlossen, die nicht wenigstens so viel Schulkenntnisse nachweisen können, als zur Erlangung des Schulzeugnisses No. 2. erforderlich sind. Für solche Jünglinge, die ohne diese einem promovirten Arzte unentbehrliche allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stellung eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, soll der Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen an der hiesigen Königl. Universität ohne vorgängige akademische Immatrikulation, oder die Aufnahme als Zöglinge in die hier zu errichtende besondere chirurgische Lehranstalt nachgegeben werden. Damit aber nicht ganz unqualificirte Subjekte sich zu diesem Studium drängen, wird es nöthig, solche Kandidaten für das medizinisch-chirurgische Studium, die das Schul-

zeugniß No. 2. nicht aufweisen und nicht erlangen können, einer vorgängigen Prüfung zu unterwerfen, nach welcher ihre Zulassung zu den medizinisch-chirurgischen Studien gehörigen Orts, und zwar gegenwärtig, und in so lange noch keiner besonderen Direktion die Leitung dieser Studien anvertraut worden ist, durch den Königl. Regierungs-bevollmächtigten der Universität geschehen soll. Das Ministerium überweis't hiermit dem Königlichen Medizinalkollegio diese Prüfung für Berlin, und ertheilt demselben anliegende Instruktion dafür (Anl. a.), wonach dasselbe in vorkommenden Fällen zu verfahren hat.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums. Vom 9. Dezember 1826.

§. 1. Alle diejenigen jungen Männer, die Neigung zum medizinisch-chirurgischen Studium, aber nicht so viel allgemeine Bildung haben, als bei der jetzt bestehenden Einrichtung zur Immatrikulation und zur Inskription bei der medizinischen Fakultät der Universität erfordert wird, haben sich, bevor ihnen der Besuch der medizinisch-chirurgischen Vorlesungen gestattet werden kann, einer vorgängigen Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegio zu unterziehen.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist die Erforschung eines solchen Bildungsgrades, der zum nützlichen Besuche der Lehrvorträge und zur genügenden Erfüllung des einstigen Berufs als Wundarzt erster oder zweiter Klasse erforderlich ist, und zunächst auch die Erforschung der zu diesem Berufe nöthigen physischen und geistigen Eigenschaften der Kandidaten. Es werden in diesen Beziehungen folgende Bestimmungen hiermit festgestellt, die die jedesmaligen Prüfungskommissionen zu berücksichtigen verpflichtet sind.

§. 3. Die §. 1. bezeichneten Kandidaten sollen nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei schon gedienten Chirurgen und talentvollen Jünglingen kann hier eine Ausnahme gemacht, und können dann Letztere schon nach vollendetem 16ten Jahre zur Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Kandidaten müssen eine gesunde Konstitution, einen von allen ihrem künftigen Berufe entgegenstehenden Gebrechen freien Körper haben, und überhaupt solche physische und geistige Eigenschaften besitzen, die für einen Wundarzt erforderlich sind.

§. 5. Nächst der Ermittelung der §. 3. und 4. angegebenen Erfordernisse erstreckt sich die Prüfung über folgende Gegenstände des Wissens des Kandidaten. 1) Elementarkenntnisse im deutschen Styl. Zur Darlegung derselben hat der Kandidat, unter der im Prüfungsreglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S. 35) vorgeschriebenen Aufsicht, sein Curriculum vitae schriftlich und ohne fremde Beihülfe aufzusetzen, worauf er demnächst über die Syntax der deutschen Sprache zu prüfen ist. 2) Elementarkenntnisse in der Latinität. In dieser Beziehung wird die Prüfung sich auf den Umfang derjenigen Kenntnisse zu erstrekken haben, welche bei der jetzt bestehenden Gymnasialeinrichtung in Kleintertia gelehrt werden, und wie sie zum Verstehen der Pharmakopöe und zur sprachrichtigen Abfassung eines Rezeptes erforderlich sind. Der Kandidat hat demnach einige Stellen aus einem leichten lateinischen Autor und aus der Pharmacopoea Bo-

russica zu überſetzen, bei welcher Gelegenheit er über die Syntax der lateiniſchen Sprache zu prüfen iſt. 3) Elementarkenntniſſe in der Naturgeſchichte. Es wird in dieſer Beziehung genügen, den Kandidaten über die Eintheilung der Naturreiche, über die Haupt-Unterſcheidungsmerkmale der Thiere, Pflanzen und Steine, über die bekannten phyſiſchen Agentien, wie über Luft, Wärme, Licht u. ſ. w. zu prüfen.

§. 6. Wenn die §§. 4. und 5. angeführten Gegenſtände die eigentlichen und hauptſächlichen Erforderniſſe dieſer Prüfung ſind, ſo iſt doch auch bei jeder einzelnen Prüfung darauf zu ſehen, ob die Kandidaten aus früheren Verhältniſſen etwa ſchon gewiſſe mediziniſche oder chirurgiſche Kenntniſſe beſitzen. Hierher gehören beſonders die Erforſchung jener anatomiſchen und chirurgiſchen Vorkenntniſſe, welche ſich diejenigen zu eigen zu machen pflegen, die entweder die Chirurgie bei einem Meiſter erlernt, und ſervirt, oder im Dienſte als Militairchirurgen geſtanden haben. Doch hat das Vorhandenſeyn oder der Mangel dieſer Kenntniſſe keinen Einfluß auf die dem Kandidaten zu ertheilende Cenſur, ſondern lediglich auf die Zeitbeſtimmung des Studiums deſſelben. (Vergleiche §. 13.)

§. 7. Wer in allen (ad §. 5.) angegebenen Prüfungsgegenſtänden den hinreichende Kenntniſſe dargethan hat, erhält die Cenſur No. Eins. Diejenigen Kandidaten, welche nur in einzelnen Prüfungsfächern hinreichende Kenntniſſe dargelegt, in anderen aber ungenügende Antworten gegeben haben, erhalten die Cenſur No. Zwei. Solchen Kandidaten, die überall in allen Prüfungsgegenſtänden nur befriedigende Kenntniſſe dargethan haben, wird die Cenſur No. Drei zu Theil.

§. 8. Behufs der Zulaſſung zu dieſer Prüfung haben ſich die Kandidaten bei dem Medizinalkollegio ſelbſt ſchriftlich zu melden, worauf ihnen ein Termin zu der Prüfung zu beſtimmen iſt. Außerdem hat das Kollegium auch ſolche Kandidaten zu prüfen, die demſelben von Seiten des Miniſterii, oder direkt von Seiten des Königlichen Regierungsbevollmächtigten, oder in Zukunft von Seiten der Direktion des chirurgiſchen Studiums an hieſiger Univerſität überwieſen werden dürften.

§. 9. Die Prüfung geſchieht im Allgemeinen nach den in dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember v. J. vorgeſchriebenen Formen, jedesmal von zwei techniſchen Räthen des Medizinalkollegii.

§. 10. Die Prüfung iſt in zwei Terminen abzuhalten. Im erſten hat der Kandidat ſein Curriculum vitae unter Beaufſichtigung anzufertigen, und im zweiten mündlich die von ihm erforderlichen Kenntniſſe darzuthun.

§. 11. Jeder Kandidat hat für dieſe Prüfung Drei Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten, die gleichmäßig unter die Examinatoren zu vertheilen ſind.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung im Kollegio über den Ausfall derſelben, erhält der Kandidat ein vom Königlichen Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach anliegendem Schema (Anlage A.) eingerichtetes Prüfungszeugniß, auf deſſen Grund er gehörigen Orts zu den betreffenden mediziniſch-chirurgiſchen Vorleſungen zugelaſſen werden wird. Den Kandidaten, welche bereits ihr chirurgiſches Studium beendigt haben, und ſich nachträglich nach §. 6. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember v. J. dieſem vorgängigen

Tentamen zu unterwerfen angewieſen wurden, ſo wie jenen, welche dieſe Prüfung, um eine beſſere Cenſur zu erlangen, wiederholen, wird ein in dieſer Beziehung zweckmäßig verändertes Prüfungszeugniß ausgeſtellt.

§. 13. Hat der Kandidat die Cenſur No. Drei erhalten, ſo iſt ihm zugleich zu eröffnen, daß er nicht für reif zum Studium der Chirurgie erklärt werden könne, und nur in der Vorausſetzung zu demſelben admittirt werden würde, daß er während ſeiner Studienzeit die ihm mangelnden allgemeinen Vorkenntniſſe nachholen werde, um ſich nach Beendigung derſelben einer wiederholten Prüfung unterwerfen, und eine beſſere Cenſur erlangen zu können, widrigenfalls er nicht zu den Staatsprüfungen admittirt werden könnte.

§. 14. In der Regel wird dem Kandidaten auf dem Prüfungszeugniß ein Zeitraum von drei Jahren für ſeine mediziniſch-chirurgiſchen Studien beſtimmt, und ſind ihm in dieſer Beziehung insbeſondere folgende Gegenſtände zu empfehlen: 1) Encyklopädie der Naturwiſſenſchaft; 2) Anatomie in allen ihren Zweigen, nebſt Uebungen im Seciren; 3) mediziniſch-chirurgiſche Inſtitutionen, worunter die Vorträge über Phyſiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, materia medica und formulare begriffen werden; 4) allgemeine und ſpezielle Chirurgie; 5) Inſtrumenten- und Bandagen-Lehre, mit Uebungen am Fantome; 6) die Lehre von den chirurgiſchen Operationen, nebſt Uebungen derſelben an Kadavern; 7) ſpezielle Therapie; 8) theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe; 9) medicina forensis et cosmetica; 10) mediziniſch-chirurgiſche und geburtshülfliche Klinik. Hat der Kandidat jedoch ſchon einige mediziniſche und chirurgiſche Kenntniſſe erlangt und ſolche in der Prüfung dargethan, ſo kann der Zeitraum von drei Jahren, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieſer Kenntniſſe, reſp. auf 2½ bis 2 Jahre abgekürzt werden.

§. 15. Berichte über jede beſondere Prüfung an das unterzeichnete Miniſterium ſind nicht erforderlich, doch hat das Kollegium halbjährlich eine tabellariſche Ueberſicht der Geprüften, mit Bemerkung der Cenſuren, an daſſelbe einzuſenden.

Berlin, den 9. Dezember 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Anlage A.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten der Chirurgie N. N.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in dem am ..ten ..... von dem unterzeichneten Medizinalkollegio mit ihm vorgenommenen, nach der Inſtruktion (vom 9. Dezember 1825) abgehaltenen Prüfung ſolche Elementarkenntniſſe in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, und in der Naturgeſchichte nachgewieſen, daß ihm die Cenſur No. .. ertheilt worden. ..... Es ſteht ſonach ſeiner Zulaſſung zu den mediziniſch-chirurgiſchen Studien Nichts im Wege, und wird demſelben (da er auch bereits ..... mediziniſch-chirurgiſche Kenntniſſe beſitzt .....) dazu ein Zeitraum von .. Jahren hierdurch vorſchriftsmäßig beſtimmt. — Berlin, den ..... 18..

Königl. Medizinalkollegium für die Provinz Brandenburg.

No. 331. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen Zulaſſung der

Chirurgie Beflissenen, welche nicht pr[illegible] wollen, zu den akademischen Vorlesungen. Vom 22. J[illegible] 27.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer b[illegible] chirurgischen Lehranstalt für das Civil hier einstweilen und bis zur wirklichen Errichtung derselben abzuhelfen, hat das Ministerium beschlossen, solchen jungen Leuten, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu besitzen Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studio haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen, die Annahme und den Besuch der hierher gehörigen Vorlesungen bei der hiesigen Universität ohne vorgängige Immatrikulation zu gestatten. — Zu dem Ende hat das Ministerium unterm 9. v. M. u. J. an das hiesige Königliche Medizinalkollegium die nöthige Verfügung erlassen, welche das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben in Abschrift kommunizirt, mit dem Ersuchen, den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß des Rektors und des Senats der medizinischen Fakultät und der betreffenden Studirenden zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 332. Verfügung an den Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Ruf, die Einrichtung eines besondern Direktorii des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1827.

Ew. ꝛc. sind die Schwierigkeiten nicht unbekannt geblieben, welche sich von mehreren Seiten der Ausführung der Verfügung des Ministeriums vom 9. Dezember 1826, die Prüfung solcher jungen Leute, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und ihre Zulassung zu den Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität betreffend, zeither entgegen gestellt haben. Um diese Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Ueberzeugt, daß Ew. ꝛc. bei Ihrem lebendigen Interesse für Alles, was die Ausbildung des heilkünstlerischen Personals betrifft, auch zur Ausführung obiger Maaßregel gern die Hand bieten werden, will das Ministerium Sie hierdurch zum einstweiligen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Königl. Universität ernennen, und Ihnen zugleich die Bewilligung derjenigen, von Ew. ꝛc. noch näher zu bestimmenden Summe zusichern, welche Sie für nöthig erachten, um Sich Behufs der Versehung dieser Direktoratsgeschäfte einen Sekretär halten zu können. Das Ministerium kommunizirt Ew. ꝛc. in den Anlagen Abschrift der Verfügungen, welche in Folge des obigen Beschlusses an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der hiesigen Königl. Universität und an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg erlassen worden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, und mit dem Bemerken, daß das Ministerium für räthlich erachtet hat, die übrigen noch erforderlichen Maaßregeln in Hinsicht einer zweckmäßigen Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität für diejenigen, welche nicht immatrikulationsfähig sind, bis auf Ihren näher

Antrag auszusetzen. In Hinsicht der Leitung der Disziplin bei dem chirurgischen oder dem pharmaceutischen Studium bei der ten Königl. Universität widmenden jungen Leute wollen Ew. ꝛc. denjenigen Vorschriften verfahren, welche in dieser Hinsicht für chirurgischen Schulen in Breslau, Münster und Magdeburg be bestehen. — Berlin, den 22. März 1829.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

s. 333. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium kann die Bedenken nicht theilen, welche Rektor Senat der hiesigen Königl. Universität gegen die mittelst Ver- ng vom 22. Januar 1827 angeordnete Zulassung solcher jungen zu den medizinischen Vorlesungen erhoben hat, die ohne die n promovirten Ärzte nothwendige allgemeine Bildung zu besitzen ung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und nst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse ein- nen wollen. — Nach dem früher bei der hiesigen Königl. Univer- Statt gefundenen Verfahren hörten die fraglichen jungen Leute falls Vorlesungen, entweder indem sie auf den Grund eines Prä- szeugnisses der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission, e ihnen, auch wenn sie völlig unwissend waren, die Prüfung und Zeugniß nicht verweigerte, immatrikulirt wurden, oder indem sie die einzelnen Professoren, auf den Grund der Bestimmung im Abschnitt VIII. der Universitätsstatuten, den Zutritt zu ihren lesungen, auch ohne immatrikulirt zu seyn, gestatteten. Durch die ularverfügung des Ministeriums vom 13. Mai 1825, die Zulas- zu der Prüfung pro immatriculatione betreffend (Anlage a.), ist nmöglich gemacht, daß junge Leute, welche noch in keinem Hauptin der ersten Klasse eines Gymnasiums sitzen können, fernerhin den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen geprüft, und den Grund eines Prüfungszeugnisses, welches ihre völlige Unreife eit und ihren gänzlichen Mangel an der zu den Universitätsstudien derlichen Vorbildung aussagt, immatrikulirt werden können. — der ebengedachten Cirkularverfügung vom 13. Mai 1825 hat das isterium sich ausdrücklich vorbehalten, solchen jungen Leuten, die den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, den beste- en Gesetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dür- zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität und Immatrikulation ausnahmsweise zu gestatten. Von diesem ausdrücklichen Vorbehalte bei solchen jungen Leuten Gebrauch zu machen, he ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bil- g zu besitzen sich zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse aus- n wollen, scheint dem Ministerium aus mehreren erheblichen Grün- und besonders deshalb bedenklich, weil die Vorrechte, welche den direnden mittelst der Immatrikulation zu Theil werden, nicht für fraglichen jungen Leute passen, welche der zum förmlichen Universitätsstudium erforderlichen Vorbildung entbehren. Das Ministerium daher mittelst der in der Verfügung vom 22. Januar 1827 ge- ten Anordnung für die mehrgedachten jungen Leute, welche sich dem medizinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, einen weg getroffen, welcher sie einer Seits von den hier immatriku-

tirten Studirenden auf's Bestimmteste unterscheidet, anderer Seits ihnen die Erreichung ihres Zwekkes sichert, und der früheren Willkühr der einzelnen Professoren in Hinsicht [illegible] derselben zu den Vorlesungen Grenzen setzt. Bei den großen und kostspieligen Veranstaltungen, welche bei der hiesigen Universität für das medizinisch-chirurgische Studium schon gemacht sind, und noch künftig getroffen werden sollen, konnte und kann es nicht die Absicht seyn, theils derselben blos Doktoren der Medizin und Chirurgie zu bilden, und aus der ganzen Monarchie alle diejenigen, welche den Doktorgrad erlangen wollen, und hierzu die erforderliche Vorbildung und die nöthigen pekuniären Mittel besitzen, hierher zu ziehen, so daß den übrigen inländischen medizinischen Fakultäten nur der weniger dankbare Beruf bliebe, diejenigen heranzubilden, welche wegen ungenügender Schulbildung und wegen Mangels an pekuniären Mitteln nur auf eine untergeordnete Stelle unter dem medizinischen Personal Anspruch machen können. Vielmehr sollen die hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zur Bildung auch der übrigen Klassen des heilkünstlerischen Personals mitwirken, und Behufs der Erreichung dieses Zwecks, welcher unter allen Umständen wird festgehalten werden, ist die Verfügung vom 22. Januar 1827 erlassen. Um aber für die Zukunft die Ausführung dieser Verfügung desto mehr zu sichern, und um den Theil der von dem Rektor und Senat gegen dieselbe erhobenen Bedenken, welcher die Aufrechthaltung der Disziplin auf der hiesigen Universität betrifft, zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. — Diesem Beschlusse zufolge hat das Ministerium den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königl. Universität ernannt, und an ihn haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust, als zeitiger Direktor des ebengedachten chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie nöthigen Falls Behufs einer weiteren Prüfung an das Königliche Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Die fraglichen jungen Leute werden angewiesen werden, sich mit diesem Scheine bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität zuzulassen sind. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mit der Bestimmung übertragen, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Der Rektor und Senat hat sich daher in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute in allen vorfallenden Disziplinargegenständen einzig und allein an den

Direktor des chirurgiſchen Studiums zu wenden, und während auf dieſe Weiſe der Rektor und Senat aller weitläuftigen Korreſpondenz mit den Civil- und Polizei-Behörden in Hinſicht der mehrgedachten jungen Leute überhoben wird, erwartet das Miniſterium auch anderer Seits von dem Rektor und Senat, daß er auf's eifrigſte bemüht ſeyn werde, die Anordnungen des Direktors des chirurgiſch-pharmaceutiſchen Studiums thunlichſt zu unterſtützen. — Indem das Miniſterium Ew. ꝛc. beauftragt, den Inhalt obiger Verfügung zur Kenntniß des Rektors und Senats und der hieſigen mediziniſchen Fakultät zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen, wird hier noch ſchließlich bemerkt, daß in Fällen der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruſt bis auf anderweite Verfügung der Geheime Medizinalrath Dr. Kluge das Geſchäft des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums hier einſtweilen verſehen wird. — Berlin, den 22. März 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, nachrichtlich den Königl. Konſiſtorien und Univerſitäten, wegen Zulaſſung zu den Prüfungen pro immatriculatione. Vom 13. Mai 1825.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat ſich in mehreren Provinzen der Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um ſich dem Ernſte der Schulſtudien in den oberen Gymnaſialklaſſen zu entziehen, und die durch das Allerhöchſte Edikt vom 12. Oktober 1812 vorgeſchriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnaſien zu umgehen, unreif zur Univerſität eilen, und wenn ſie auch noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe einer gelehrten Schule zu ſitzen fähig ſind, nichts deſto weniger in Folge der miniſteriellen Verfügung vom 4. Dezember 1813 von den in den Univerſitätsſtädten errichteten Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen zur Prüfung pro immatriculatione, und demnächſt auf den Grund des ihnen ertheilten Prüfungszeugniſſes zur Immatrikulation zugelaſſen werden. Damit aber das Allerhöchſte Edikt wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieſes Geſetzes, einem nicht genugſam vorbereiteten Beſuche der Univerſität bei der ſtudirenden Jugend vorzubeugen, ſo viel als möglich erreicht werde, ſieht das Miniſterium ſich veranlaßt, in Bezug auf die dem oben gedachten Allerhöchſten Edikte beigefügte und von des Königs Majeſtät in allen ihren Theilen beſtätigte Inſtruktion vom 25. Juni 1812 Folgendes zu erklären und anzuordnen. — Im §. 4. dieſer Inſtruktion iſt das Minimum der Kenntniſſe, welches eine Zulaſſung zur Abiturientenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich beſtimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe der gelehrten Schule ſitzen, das Prüfungszeugniß geradezu verſagt werden kann. Da nun im §. 22. eben dieſer Inſtruktion verordnet iſt, daß für die gemiſchten Prüfungskommiſſionen dieſelben Vorſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung Statt finden ſollen, welche den Schulprüfungskommiſſionen im §. 4. gegeben ſind: ſo folgt hieraus, daß die gemiſchten Prüfungskommiſſionen, an deren Stelle die jetzigen Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen getreten ſind, nach dem Geiſte und Buchſtaben der mehrgedachten Inſtruktion gleichfalls berechtigt ſind, allen denjenigen die Zulaſſung zu

Prüfung und ſomit auch das Prüfun[illegible] zu verſagen, welche nicht nachzuweiſen vermögen, daß [illegible] Hauptſache in der erſten Klaſſe einer gelehrten Schule geſeſſ[illegible] oder doch hätten ſitzen können, wenn ſie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnaſium beſucht hätten. — Auf den Grund der obigen, aus den §§. 4. und 22. der Inſtruktion vom 25. Juni 1812 folgenden Erklärung wird die Königl. ꝛc. angewieſen, 1) diejenigen inländiſchen Studirenden, welche ein inländiſches Gymnaſium beſucht haben, und durch ein vom Direktor oder Rektor deſſelben ausgeſtelltes Zeugniß nachweiſen können, daß ſie in einem Hauptfache in der erſten Klaſſe des betreffenden Gymnaſii geſeſſen haben, auf ihre desfallſige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulaſſen; 2) mit denjenigen inländiſchen Studirenden aber, welche, weil ſie entweder gar kein inländiſches Gymnaſium beſucht haben, oder ſchon aus den unteren oder mittleren Klaſſen deſſelben abgegangen ſind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnaſialzeugniß nicht beibringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzuſtellen, welches lediglich zum Zwecke haben ſoll auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen, und demgemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelaſſen werden könne, oder nicht; 3) in bejahenden Fällen das eben gedachte vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu laſſen, und auf den Grund derſelben das durch die Inſtruktion vom 25. Juni 1812 geſetzlich vorgeſchriebene Prüfungszeugniß auszuſtellen; 4) im verneinenden Falle aber, und falls ſich durch das anzuſtellende vorläufige Tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen könne, ihm die Zulaſſung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und ſomit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu verſagen; 5) ſolchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelaſſenen inländiſchen Studirenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszuſtellen, welcher ausſagt, daß ſie noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen, und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelaſſen werden können. Damit indeſſen ſolchen für höhere wiſſenſchaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländiſchen Univerſitäten nicht unbedingt verſchloſſen, und beſonders denjenigen, welche nicht ſowohl zur Vorbereitung auf den Dienſt des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf paſſende Vorleſungen auf inländiſchen Univerſitäten zu beſuchen wünſchen, die Möglichkeit, ſich auch auf dieſe Weiſe weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeſchnitten werde, ſo behält das Miniſterium ſich vor, in ſolchen beſonderen Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umſtände auch ſolchen Jünglingen, die von den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen den beſtehenden Geſetzen gemäß nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelaſſen werden, den Beſuch einer inländiſchen Univerſität auf eine desfallſige, von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorſtellung ausnahmsweiſe zu geſtatten, und zu ihrer Immatrikulation unter näheren, noch zu beſtimmenden Bedingungen eine beſ[illegible]re Erlaubniß zu ertheilen. — Das Miniſterium erwartet von der [illegible]igl. ꝛc., daß

sie von jetzt an genau nach den obigen Bestimmungen verfahren, und in allen Fällen, wo der obigen Festsetzung gemäß das angeordnete vorläufige Tentamen eintreten muß, dasselbe auf das zweckmäßigste und gewissenhafteste einrichten werde. — Berlin, den 13. Mai 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruft zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität zu ernennen. — An den eben gedachten Direktor haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Ruft ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie Behufs einer weiteren Prüfung an das Königl. Medizinalkollegium zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Mit diesem Scheine haben sich die fraglichen jungen Leute bei dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität werden zugelassen werden. — Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Ruft, übertragen, welcher beauftragt ist, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Indem das Königl. Medizinalkollegium in Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anordnung in Kenntniß gesetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter Erforderliche bekannt zu machen, bemerkt das Ministerium schließlich, daß in Abwesenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Ruft oder bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf Weiteres der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums hier einstweilen versehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium hat sich bewogen gefunden, über das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst nachstehende Instruktion zu erlassen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derselben noch neu

künftige zu gewährenden Hülf[illegible] zur p[illegible]en Ausbildung der einer vollendeten schulwiſſen[illegible] Bo[illegible] weniger in dürftigen Klaſſe des heilkünſtleri[illegible] Herr[illegible] ſo no[illegible] hinfort [illegible] werden können, hat das Miniſterium bereits unterm 22. Januar [illegible] die Zulaſſung ſolcher jungen Leute zu den mediziniſchen Vorleſungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die geſetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu beſitzen, doch Neigung zum mediziniſchen und chirurgiſchen Studium haben, und dereinſt die Stelle eines [illegible] arztes erſter oder zweiter Klaſſe einnehmen wollen. Um indeſſen die Erreichung jenes Zwekkes noch mehr zu ſichern, als ſolches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufſichtigung betriebenen Studium dieſer Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, ſo wie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmacie Beflißnen, von den immatrikulirten Studirenden der Univerſität noch beſtimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichſt erleichternde Weiſe zu unterſcheiden, hat das Miniſterium unterm 2. März 1829 beſchloſſen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche ſich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht immatrikulationsfähig ſind, ſo wie die Verwaltung der Disziplin über ſie einer beſonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach iſt der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum zeitigen Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin, in Fällen ſeiner Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Link zu ſeinem Stellvertreter in dieſem Geſchäfte ernannt worden, für deſſen Verwaltung nachſtehende nähere Feſtſetzungen zur Richtſchnur dienen.

Beſtimmung der Lehrgegenſtände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmacie Befliſſenen bei hieſiger Univerſität zugelaſſen ſind, muß das Ziel vorſchweben, junge Leute, die der höheren wiſſenſchaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntniſſe entſprechenden, faßlichen und beſonders viel Anſchauungen und praktiſche Anleitung gewährenden Unterricht ſo auszubilden, daß ſie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S 35) für Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmaceuten erſter und zweiter Klaſſe vorgeſchriebenen Prüfungen zu beſtehen, und in ihrem nachherigen rein praktiſchen Wirkungskreiſe wahrhaft zu nützen im Stande ſind. Wie die Zöglinge der ſchon beſtehenden mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten, werden mithin auch ſie von jedem Streben in dem ſpekulativen Bereich des mediziniſchen Wiſſens, wo durch, zumal bei mangelnder Vorbildung, ſo leicht eine wiſſenſchaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müſſen, als ſie ſich durch den Erwerb angemeſſener Kenntniſſe in den propädeutiſchen und theoretiſchen Zweigen ihrer Kunſt über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben ſollen. Die für dieſen Zweck paſſenden und unentbehrlichen Lehrgegenſtände ſind demnach:

A. Für die der Chirurgie Befliſſenen: 1) eine Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, worin — in etwa zwei verſchiedenen Vorträgen — die Elemente der Phyſik und Chemie und die der Naturgeſchichte, namentlich der mediziniſchen Zoologie und Botanik, gedrängt und möglichſt durch Experimente und Demonſtrationen, ſo wie examinando erläutert werden; 2) die geſammte Anatomie, mit praktiſcher

Uebung derſelben; 3) theoretiſch-mediziniſche Inſtitutionen, worin in mehreren, ſich an einander ſchließenden Vorträgen die Grundzüge der Phyſiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie mit Beziehung auf den beſonderen Standpunkt der Zuhörer gelehrt und examinando erläutert werden; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmacopoe, durch Experimente erläutert; 5) praktiſche materia medica; 6) ſpezielle Pathologie; 7) ſpezielle Therapie; 8) die Rezeptirkunſt mit Repetitorien über materia medica und praktiſche pharmaceutiſche Uebungen; 9) allgemeine und ſpezielle Chirurgie, mit Einſchluß der Lehre von den ſyphilitiſchen und Augenkrankheiten; 10) die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; 11) die Lehre vom chirurgiſchen Verbande mit praktiſchen Uebungen am Phantom; 12) die Lehre von den chirurgiſchen Operationen nebſt praktiſchen Uebungen am Kadaver; 13) die theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe; 14) die gerichtliche Medizin mit praktiſchen Uebungen in der Abfaſſung von Fundſcheinen, Gutachten u. ſ. w.; 15) mediziniſche Klinik für Wundärzte, chirurgiſche und augenärztliche Klinik.

B. Diejenigen, die ſich vorzugsweiſe zu Zahn- oder Augen-Aerzten ausbilden wollen, würden die mit dieſem Fache in näherer Beziehung ſtehenden Disziplinen beſonders zu kultiviren, und auſſerdem namentlich noch einen ausſchließlichen Vortrag über Zahnarznei- oder Augenheil-Kunde zu hören haben.

C. Für die der Pharmacie Befliſſenen: 1) Botanik nebſt Exkurſionen; 2) Experimentalphyſik; 3) Chemie, — und chemiſch-analytiſche Uebungen; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmakopoe, durch Experimente erläutert; 5) Pharmakologie; 6) Toxikologie. — (Diejenigen, welche ſich zu Pharmaceuten erſter Klaſſe ausbilden wollen, ſollten überdies noch gehalten ſeyn, ein Kollegium über Naturgeſchichte, wenigſtens über Mineralogie zu hören, was vor der Hand ſpäteren Beſtimmungen noch anheim geſtellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für diejenigen, welche ſich ohne alle mediziniſch-chirurgiſche Vorkenntniſſe zum Wundarzt erſter oder zweiter Klaſſe ausbilden wollen, iſt auf Drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunſt bereits gehörig erlernt und wenigſtens drei volle Jahre ſervirt haben, auf mindeſtens Zwei volle Semeſter feſtgeſetzt. Nur anderweit bereits erworbene mediziniſch-chirurgiſche Kenntniſſe geſtatten eine Abkürzung des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums, ſo wie der gehörig motivirte Wunſch, oder die ſich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen durch den Studienplan vorgeſchriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zuläſſig machen, theils gebieten. — Die Ordnung, in welcher die §. 2. genannten Lehrvorträge zu hören ſind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektionskatalogs der Univerſität gebotenen Rückſicht für jetzt, und ſo lange nicht Aenderungen in dieſem eine Modifikation hier und dort nothwendig machen, folgende.

A. Für die der Chirurgie Befliſſenen.

a. Wenn ſie ihre Studien zu Oſtern beginnen.

Im erſten Semeſter (Sommer-): Mediziniſche Encyklopädie und Methodologie (publice) zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; Elemente der Phyſik und Chemie; Naturgeſchichte, namentlich mediziniſche Zoologie und Botanik; Oſteologie, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Im zweiten Semester (Winter): Anat[illegible] universa, täglich von 2—3 Uhr; die ausserdem Statt findenden [illegible]entlichen Vorträge über Syndesmologie, zweimal von 10—11 Uhr, und Anatomie der Sinnesorgane, zweimal von 9—10 Uhr; praktische Anatomie, täglich von 9—12 und von 3—4 Uhr; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im dritten Semester (Sommer): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie, viermal von 8—9 Uhr; Pharmacie; materia medica, täglich von 5—6 Uhr.

Im vierten Semester (Winter): Allgemeine und spezielle Chirurgie, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen, einmal von 10—12 Uhr; spezielle Therapie, sechsmal von 8—9 Uhr.

Im fünften Semester (Sommer): Die Rezeptirkunst, dreimal von 12—1 Uhr; die Lehre vom chirurgischen Verbande, zweimal von 10—12 Uhr; die Lehre von den chirurgischen Operationen, täglich von 6—8 Uhr Morgens; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Winter): Theoretische und praktische Geburtshülfe, einmal von 10—12 Uhr; gerichtliche Medizin, dreimal von 12—1 Uhr; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik, von 8—9 Uhr.

b. Wenn sie ihre Studien zu Michaelis beginnen.

Im ersten Semester (Winter): Osteologie; anatomia universa; die Publica über Syndesmologie und Anatomie der Sinnesorgane.

Im zweiten Semester (Sommer): Medizinische Encyklopädie und Methodologie (publice); Elemente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische Zoologie und Botanik.

Im dritten Semester (Winter): Praktische Anatomie; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im vierten Semester (Sommer): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie; Pharmacie; materia medica; die Lehre vom chirurgischen Verbande.

Im fünften Semester (Winter): Allgemeine und spezielle Chirurgie; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; spezielle Therapie; Rezeptirkunst; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Sommer): Die Lehre von den chirurgischen Operationen; theoretische und praktische Geburtshülfe, zweimal von 3—5 Uhr; gerichtliche Medizin; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik.

B. Für die der Pharmacie Beflissenen.

Im Sommer-Semester: Botanik, täglich von 7—8 Uhr; Physik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmacie, fünfmal von 3—4 Uhr; chemisch-analytische Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikologie, publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei Vergiftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semester: Chemie, fünfmal von 11—12 Uhr, oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, sechsmal von 8—9 Uhr; (Mineralogie, täglich von 12—1 Uhr?)

§. 4. Dem §. 1. erwähnten Zwecke der Einrichtung gemäß, sind die Lehrer für das chirurgische und pharmaceutische Studium aus der Zahl der Dozenten der Universität, und zwar zu diesem Behufe besonders diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf Fasslichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Erreichung des im Eingange §. 2. angedeuteten Ziels am sichersten hoffen lässt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmacie und materica medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirurgie, Beinbrüche und Verrenkungen, Verband- und Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik unterliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer rein praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch Demonstrationen und praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden nach einem geordneten Plane Studirenden auch ohne die höhere schulwissenschaftliche Vorbildung verständlich seyn dürften. Einer in Bezug auf den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem anderen Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird, zu besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung einer zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, an welcher auch die Civilstudirenden Theil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden. Eben so lässt sich endlich bei den Pharmaceuten, theils wegen des Maaßes von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen der praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vorausgeht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehrvorträge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet dagegen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizinischen Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen Statt, und lässt es sich entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unterrichts sie eben so gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die Theilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvorträgen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens ableiten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend und kostbar seyn würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-medizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und mit Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders gelehrt, und namentlich ein Dozent der Universität veranlasst werde, denselben in Einem Kollegio (nach dem §. 3. gegebenen Lehrplane im Sommersemester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleichfalls in Einem Kollegio (und in dem nämlichen Semester) die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und ein dritter im Verlaufe eines Jahres, oder in zwei Semestern in mehreren sich an einander schließenden, theils privatim, theils publice zu lesenden Kollegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine fassliche Art vorzutragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die beiden ersteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer Art, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, Behufs einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt werden. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der geringen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der unge-

Chirurgie Befliſſenen, welche nicht promoviren wollen, zu den akademiſchen Vorleſungen. Vom 22. Januar 1827.

Um dem dringenden Bedürfniſſe einer beſonderen chirurgiſchen Lehranſtalt für das Civil hier einſtweilen und bis zur wirklichen Errichtung derſelben abzuhelfen, hat das Miniſterium beſchloſſen, ſolchen jungen Leuten, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Vorbildung zu beſitzen Neigung zum mediziniſchen und chirurgiſchen Studio haben, und dereinſt die Stelle eines Wundarztes erſter oder zweiter Klaſſe einnehmen wollen, die Annahme und den Beſuch der hierher gehörigen Vorleſungen bei der hieſigen Univerſität ohne vorgängige Immatrikulation zu geſtatten. — Zu dem Ende hat das Miniſterium unterm 9. v. M. u. J. an das hieſige Königliche Medizinalkollegium die nöthige Verfügung erlaſſen, welche das Miniſterium Ew. ꝛc. hierneben in Abſchrift kommunizirt, mit dem Erſuchen, den Inhalt dieſer Verfügung zur Kenntniß des Rektors und des Senats der mediziniſchen Fakultät und der betreffenden Studirenden zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Januar 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 332. Verfügung an den Geh. Ober-Medizinalrath Dr. Rust, die Einrichtung eines beſondern Direktorii des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums in Berlin für nicht immatrikulationsfähige Individuen betreffend. Vom 22. März 1828.

Ew. ꝛc. ſind die Schwierigkeiten nicht unbekannt geblieben, welche ſich von mehreren Seiten der Ausführung der Verfügung des Miniſteriums vom 9. Dezember 1826, die Prüfung ſolcher jungen Leute, die ſich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und ihre Zulaſſung zu den Vorleſungen bei der hieſigen Königl. Univerſität betreffend, zeither entgegen geſtellt haben. Um dieſe Schwierigkeiten möglichſt zu beſeitigen, hat das Miniſterium beſchloſſen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche ſich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den beſtehenden Geſetzen nicht zur Immatrikulation bei der hieſigen Königl. Univerſität zugelaſſen werden können, einer beſonderen Direktion anzuvertrauen. Ueberzeugt, daß Ew. ꝛc. bei Ihrem lebendigen Intereſſe für Alles, was die Ausbildung des heilkünſtleriſchen Perſonals betrifft, auch zur Ausführung obiger Maaßregel gern die Hand bieten werden, will das Miniſterium Sie hierdurch zum einſtweiligen Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Königl. Univerſität ernennen, und Ihnen zugleich die Bewilligung derjenigen, von Ew. ꝛc. noch näher zu beſtimmenden Summe zuſichern, welche Sie für nöthig erachten, um Sich Behufs der Verſehung dieſer Direktoratsgeſchäfte einen Sekretär halten zu können. Das Miniſterium kommunizirt Ew. ꝛc. in den Anlagen Abſchrift der Verfügungen, welche in Folge des obigen Beſchluſſes an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der hieſigen Königl. Univerſität und an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg erlaſſen worden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, und mit dem Bemerken, daß das Miniſterium für räthlich erachtet hat, die übrigen noch erforderlichen Maaßregeln in Hinſicht einer zweckmäßigen Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Univerſität für diejenigen, welche nicht immatrikulationsfähig ſind, bis auf Ihren näher-

ren Antrag auszuſetzen. In Hinſicht der Leitung der Disziplin der ſich dem chirurgiſchen oder dem pharmaceutiſchen Studium bei der hieſigen Königl. Univerſität widmenden jungen Leute wollen Ew. ꝛc. nach denjenigen Vorſchriften verfahren, welche in dieſer Hinſicht für die chirurgiſchen Schulen in Breslau, Münſter und Magdeburg bereits beſtehen. — Berlin, den 22. März 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 333. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Miniſterium kann die Bedenken nicht theilen, welche Rektor und Senat der hieſigen Königl. Univerſität gegen die mittelſt Verfügung vom 22. Januar 1827 angeordnete Zulaſſung ſolcher jungen Leute zu den mediziniſchen Vorleſungen erhoben hat, die ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu beſitzen Neigung zum mediziniſchen und chirurgiſchen Studium haben, und dereinſt die Stelle eines Wundarztes erſter oder zweiter Klaſſe einnehmen wollen. — Nach dem früher bei der hieſigen Königl. Univerſität Statt gefundenen Verfahren hörten die fraglichen jungen Leute gleichfalls Vorleſungen, entweder indem ſie auf den Grund eines Prüfungszeugniſſes der Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion, welche ihnen, auch wenn ſie völlig unwiſſend waren, die Prüfung und das Zeugniß nicht verweigerte, immatrikulirt wurden, oder indem ihnen die einzelnen Profeſſoren, auf den Grund der Beſtimmung im §. 7. Abſchnitt VIII. der Univerſitätsſtatuten, den Zutritt zu ihren Vorleſungen, auch ohne immatrikulirt zu ſeyn, geſtatteten. Durch die Cirkularverfügung des Miniſteriums vom 13. Mai 1825, die Zulaſſung zu der Prüfung pro immatriculatione betreffend (Anlage a.), iſt es unmöglich gemacht, daß junge Leute, welche noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums ſitzen können, fernerhin von den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen geprüft, und auf den Grund eines Prüfungszeugniſſes, welches ihre völlige Unwiſſenheit und ihren gänzlichen Mangel an der zu den Univerſitätsſtudium erforderlichen Vorbildung ausſagt, immatrikulirt werden können. — In der ebengedachten Cirkularverfügung vom 13. Mai 1825 hat das Miniſterium ſich ausdrücklich vorbehalten, ſolchen jungen Leuten, die von den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, den beſtehenden Geſetzen gemäß, nicht zur Prüfung pro immatriculatione dieſen zugelaſſen werden, den Beſuch einer inländiſchen Univerſität und die Immatrikulation ausnahmsweiſe zu geſtatten. Von dieſem ausdrücklichen Vorbehalte bei ſolchen jungen Leuten Gebrauch zu machen, welche ohne die einem promovirten Arzte nothwendige allgemeine Bildung zu beſitzen ſich zu Wundärzten erſter oder zweiter Klaſſe ausbilden wollen, ſcheint dem Miniſterium aus mehreren erheblichen Gründen und beſonders deshalb bedenklich, weil die Vorrechte, welche den Studirenden mittelſt der Immatrikulation zu Theil werden, nicht für die fraglichen jungen Leute paſſen, welche der zum förmlichen Univerſitätsſtudium erforderlichen Vorbildung entbehren. Das Miniſterium hat daher mittelſt der in der Verfügung vom 22. Januar 1827 gemachten Anordnung für die mehrgedachten jungen Leute, welche ſich hier dem mediziniſch-chirurgiſchen Studium widmen wollen, einen Ausweg getroffen, welcher ſie einer Seits von den hier immatriku-

tirten Studirenden auf's Bestimmteste unterscheidet, anderer Seits ihnen die Erreichung ihres Zwekkes sichert, und der früheren Willkühr der einzelnen Professoren in Hinsicht der Zulassung derselben zu den Vorlesungen Grenzen setzt. Bei den großen und kostspieligen Veranstaltungen, welche bei der hiesigen Universität für das medizinisch-chirurgische Studium schon gemacht sind, und noch künftig getroffen werden sollen, konnte und kann es nicht die Absicht seyn, mittelst derselben blos Doktoren der Medizin und Chirurgie zu bilden, und aus der ganzen Monarchie alle diejenigen, welche den Doktorgrad erlangen wollen, und hierzu die erforderliche Vorbildung und die nöthigen pekuniären Mittel besitzen, hierher zu ziehen, so daß den übrigen inländischen medizinischen Fakultäten nur der weniger dankbare Beruf bliebe, diejenigen heranzubilden, welche wegen ungenügender Schulbildung und wegen Mangels an pekuniären Mitteln nur auf eine untergeordnete Stelle unter dem medizinischen Personal Anspruch machen können. Vielmehr sollen die hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zur Bildung auch der übrigen Klassen des heilkünstlerischen Personals mitwirken, und Behufs der Erreichung dieses Zwecks, welcher unter allen Umständen wird festgehalten werden, ist die Verfügung vom 22. Januar 1827 erlassen. Um aber für die Zukunft die Ausführung dieser Verfügung desto mehr zu sichern, und um den Theil der von dem Rektor und Senat gegen dieselbe erhobenen Bedenken, welcher die Aufrechthaltung der Disziplin auf der hiesigen Universität betrifft, zu beseitigen, hat das Ministerium beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie und Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen. — Diesem Beschlusse zufolge hat das Ministerium den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums an der hiesigen Königl. Universität ernannt, und an ihn haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust, als zeitiger Direktor des ebengedachten chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie nöthigen Falls Behufs einer weiteren Prüfung an das Königliche Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Die fraglichen jungen Leute werden angewiesen werden, sich mit diesem Scheine bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität zuzulassen sind. Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mit der Bestimmung übertragen, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Der Rektor und Senat hat sich daher in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute in allen vorfallenden Disziplinargegenständen einzig und allein an den

Direktor des chirurgischen Studiums zu wenden, und während auf diese Weise der Rektor und Senat aller weitläuftigen Korrespondenz mit den Civil- und Polizei-Behörden in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute überhoben wird, erwartet das Ministerium auch anderer Seits von dem Rektor und Senat, daß er auf's eifrigste bemüht seyn werde, die Anordnungen des Direktors des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums thunlichst zu unterstützen. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. beauftragt, den Inhalt obiger Verfügung zur Kenntniß des Rektors und Senats und der hiesigen medizinischen Fakultät zu bringen, und das weiter Erforderliche anzuordnen, wird hier noch schließlich bemerkt, daß in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Rust bis auf anderweite Verfügung der Geheime Medizinalrath Dr. Ring das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums hier einstweilen versehen wird. — Berlin, den 22. März 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkularverfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, nachrichtlich den Königl. Konsistorien und Universitäten, wegen Zulassung zu den Prüfungen pro immatriculatione. Vom 13. Mai 1825.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehreren Provinzen der Königlichen Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schulstudien in den oberen Gymnasialklassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edikt vom 12. Oktober 1812 vorgeschriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger in Folge der ministeriellen Verfügung vom 4. Dezember 1813 von den in den Universitätsstädten errichteten Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zur Prüfung pro immatriculatione, und demnächst auf den Grund des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses zur Immatrikulation zugelassen werden. Damit aber das Allerhöchste Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieses Gesetzes, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, so viel als möglich erreicht werde, sieht das Ministerium sich veranlaßt, in Bezug auf die dem obengedachten Allerhöchsten Edikte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruktion vom 25. Juni 1812 Folgendes zu erklären und anzuordnen. — Im §. 4. dieser Instruktion ist das Minimum der Kenntnisse, welches eine Zulassung zur Abiturientenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, das Prüfungszeugniß geradezu versagt werden kann. Da nun im §. 22. eben dieser Instruktion verordnet ist, daß für die gemischten Prüfungskommissionen dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung Statt finden sollen, welche den Schulprüfungskommissionen im §. 4. gegeben sind: so folgt hieraus, daß die gemischten Prüfungskommissionen, an deren Stelle die jetzigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen getreten sind, nach dem Geiste und Buchstaben der mehrgedachten Instruktion gleichfalls berechtigt sind, allen denjenigen die Zulassung zur

Prüfung und ſomit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu verſagen, welche nicht nachzuweiſen vermögen, daß ſie in einem Hauptfache in der erſten Klaſſe einer gelehrten Schule geſeſſen haben, oder doch hätten ſitzen können, wenn ſie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnaſium beſucht hätten. — Auf den Grund der obigen, aus den §§. 4. und 22. der Inſtruktion vom 25. Juni 1812 folgenden Erklärung wird die Königl. ꝛc. angewieſen, 1) diejenigen inländiſchen Studirenden, welche ein inländiſches Gymnaſium beſucht haben, und durch ein vom Direktor oder Rektor deſſelben ausgeſtelltes Zeugniß nachweiſen können, daß ſie in einem Hauptfache in der erſten Klaſſe des betreffenden Gymnaſii geſeſſen haben, auf ihre desfallſige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulaſſen; 2) mit denjenigen inländiſchen Studirenden aber, welche, weil ſie entweder gar kein inländiſches Gymnaſium beſucht haben, oder ſchon aus den unteren oder mittleren Klaſſen deſſelben abgegangen ſind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnaſialzeugniß nicht beibringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzuſtellen, welches lediglich zum Zwecke haben ſoll auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen, und demgemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelaſſen werden könne, oder nicht; 3) in bejahenden Fällen das eben gedachte vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu laſſen, und auf den Grund derſelben das durch die Inſtruktion vom 25. Juni 1812 geſetzlich vorgeſchriebene Prüfungszeugniß auszuſtellen; 4) im verneinenden Falle aber, und ſobald ſich durch das anzuſtellende vorläufige Tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen könne, ihm die Zulaſſung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und ſomit auch das Prüfungszeugniß geradezu zu verſagen; 5) ſolchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelaſſenen inländiſchen Studirenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungszeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszuſtellen, welcher ausſagt, daß ſie noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe eines Gymnaſii ſitzen, und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelaſſen werden können. Damit indeſſen ſolchen für höhere wiſſenſchaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländiſchen Univerſitäten nicht unbedingt verſchloſſen, und beſonders denjenigen, welche nicht ſowohl zur Vorbereitung auf den Dienſt des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf paſſende Vorleſungen auf inländiſchen Univerſitäten zu beſuchen wünſchen, die Möglichkeit, ſich auch auf dieſe Weiſe mehr auszubilden, nicht gänzlich abgeſchnitten werde, ſo behält das Miniſterium ſich vor, in ſolchen beſonderen Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umſtände auch ſolchen Jünglingen, die von den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen den beſtehenden Geſetzen gemäß nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelaſſen werden, den Beſuch einer inländiſchen Univerſität auf eine desfallſige, von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorſtellung ausnahmsweiſe zu geſtatten, und zu ihrer Immatrikulation unter näheren, noch zu beſtimmenden Bedingungen eine beſondere Erlaubniß zu ertheilen. — Das Miniſterium erwartet von der Königl. ꝛc., daß

sie von jetzt an
in allen Fällen, [illegible]
künftige Tentam [illegible] nur dann
gewissenhafteste einrichten werde. — [illegible] 13. M.
Ministerium der geistlichen, Un[illegible]

No. 334. Verfügung an das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, denselben Gegenstand betreffend. Vom 22. März 1829.

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königl. Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der hiesigen Universität zu ernennen. — An den eben gedachten Direktor haben sich von jetzt an alle die jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmacie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der ꝛc. Rust ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu untersuchen, sie Behufs einer weiteren Prüfung an das Königl. Medizinalkollegium zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der hiesigen Königl. Universität für fähig erachtet sind. Mit diesem Scheine haben sich die fraglichen jungen Leute bei dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königl. Universität werden zugelassen werden. — Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust, übertragen, welcher beauftragt ist, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Indem das Königl. Medizinalkollegium in Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anordnung in Kenntniß gesetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter Erforderliche bekannt zu machen, bemerkt das Ministerium schließlich, daß in Abwesenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Rust oder bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf Weiteres der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums hier einstweilen versehen wird. — Berlin, den 22. März 1829.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 335. Instruktion für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Universität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium hat sich bewogen gefunden, über das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hierselbst nachstehende Instruktion zu erlassen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derselben noch [illegible]

künftige zu gewährenden Hülfsmittel auch zur praktischen Ausbildung der einer vollendeten schulwissenschaftlichen Vorbildung weniger bedürftigen Klasse des heilkünstlerischen Personals noch hinfort benutzt werden können, hat das Ministerium bereits unterm 22. Januar 1827 die Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die gesetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu besitzen, doch Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. Um indessen die Erreichung jenes Zweckes noch mehr zu sichern, als solches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufsichtigung betriebenen Studium dieser Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, so wie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmacie Beflissenen, von den immatrikulirten Studirenden der Universität noch bestimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichst erleichternde Weise zu unterscheiden, hat das Ministerium unterm 22. März 1829 beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmacie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind, so wie die Verwaltung der Disziplin über sie einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach ist der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin, in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Klug zu seinem Stellvertreter in diesem Geschäfte ernannt worden, für dessen Verwaltung nachstehende nähere Festsetzungen zur Richtschnur dienen.

Bestimmung der Lehrgegenstände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei hiesiger Universität zugelassen sind, muß das Ziel vorschweben, junge Leute, die der höheren wissenschaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntnisse entsprechenden, fasslichen und besonders viel Anschauungen und praktische Anleitung gewährenden Unterricht so auszubilden, daß sie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezbr. 1825 (ob. S 35) für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, und in ihrem nachherigen rein praktischen Wirkungskreise wahrhaft zu nützen im Stande sind. Wie die Zöglinge der schon bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, werden mithin auch sie von jedem Streben in dem spekulativen Bereich des medizinischen Wissens, wodurch, zumal bei mangelnder Vorbildung, so leicht eine wissenschaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müssen, als sie sich durch den Erwerb angemessener Kenntnisse in den propädeutischen und theoretischen Zweigen ihrer Kunst über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben sollen. Die für diesen Zweck passenden und unentbehrlichen Lehrgegenstände sind demnach:

A. Für die der Chirurgie Beflissenen: 1) eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, worin — in etwa zwei verschiedenen Vorträgen — die Elemente der Physik und Chemie und die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, gelehrt und möglichst durch Experimente und Demonstrationen, so wie examinando erläutert werden; 2) die gesammte Anatomie, mit praktischen

Uebung derſelben; 3) theoretiſch-mediziniſche Inſtitutionen, worin in mehreren, ſich an einander ſchließenden Vorträgen die Grundzüge der Phyſiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie mit Beziehung auf den beſonderen Standpunkt der Zuhörer gelehrt und examinando erläutert werden; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmacopoe, durch Experimente erläutert; 5) praktiſche materia medica; 6) ſpezielle Pathologie; 7) ſpezielle Therapie; 8) die Rezeptirkunſt mit Repetitorien über materia medica und praktiſch-pharmaceutiſche Uebungen; 9) allgemeine und ſpezielle Chirurgie, mit Einſchluß der Lehre von den ſyphilitiſchen und Augenkrankheiten; 10) die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; 11) die Lehre vom chirurgiſchen Verbande mit praktiſchen Uebungen am Phantom; 12) die Lehre von den chirurgiſchen Operationen nebſt praktiſchen Uebungen am Kadaver; 13) die theoretiſche und praktiſche Geburtshülfe; 14) die gerichtliche Medizin mit praktiſchen Uebungen in der Abfaſſung von Fundſcheinen, Gutachten u. ſ. w.; 15) mediziniſche Klinik für Wundärzte, chirurgiſche und augenärztliche Klinik.

B. Diejenigen, die ſich vorzugsweiſe zu Zahn- oder Augen-Aerzten ausbilden wollen, würden die mit dieſem Fache in näherer Beziehung ſtehenden Disziplinen beſonders zu kultiviren, und auſſerdem namentlich noch einen ausſchließlichen Vortrag über Zahnarznei- oder Augenheil-Kunde zu hören haben.

C. Für die der Pharmacie Befliſſenen: 1) Botanik nebſt Exkurſionen; 2) Experimentalphyſik; 3) Chemie, — und chemiſch-analytiſche Uebungen; 4) Pharmacie mit Beziehung auf die Landespharmakopoe, durch Experimente erläutert; 5) Pharmakologie; 6) Toxikologie. — (Diejenigen, welche ſich zu Pharmaceuten erſter Klaſſe ausbilden wollen, ſollten überdies noch gehalten ſeyn, ein Kollegium über Naturgeſchichte, wenigſtens über Mineralogie zu hören, was vor der Hand ſpäteren Beſtimmungen noch anheim geſtellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für diejenigen, welche ſich ohne alle mediziniſch-chirurgiſche Vorkenntniſſe zum Wundarzt erſter oder zweiter Klaſſe ausbilden wollen, iſt auf Drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunſt bereits gehörig erlernt und wenigſtens drei volle Jahre ſervirt haben, auf mindeſtens Zwei volle Semeſter feſtgeſetzt. Nur anderweit bereits erworbene mediziniſch-chirurgiſche Kenntniſſe geſtatten eine Abkürzung des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums, ſo wie der gehörig motivirte Wunſch, oder die ſich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen durch den Studienplan vorgeſchriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zuläſſig machen, theils gebieten. — Die Ordnung, in welcher die §. 2. genannten Lehrvorträge zu hören ſind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektionskatalogs der Univerſität gebotenen Rückſicht für jetzt, und ſo lange nicht Aenderungen in dieſem eine Modifikation hier und dort nothwendig machen, folgende.

A. Für die der Chirurgie Befliſſenen.

a. Wenn ſie ihre Studien zu Oſtern beginnen.

Im erſten Semeſter (Sommer): Mediziniſche Encyklopädie und Methodologie (publice) zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; Elemente der Phyſik und Chemie; Naturgeſchichte, namentlich mediziniſche Zoologie und Botanik; Oſteologie, viermal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Im zweiten Semester (Winter-): Anatomia universa, täglich von 2—3 Uhr; die ausserdem Statt findenden öffentlichen Vorträge über Syndesmologie, zweimal von 10—11 Uhr, und Anatomie der Sinnesorgane, zweimal von 9—10 Uhr; praktische Anatomie, täglich von 9—12 und von 3—4 Uhr; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im dritten Semester (Sommer-): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie, viermal von 8—9 Uhr; Pharmacie; materia medica, täglich von 5—6 Uhr.

Im vierten Semester (Winter-): Allgemeine und spezielle Chirurgie, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr Morgens; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen, einmal von 10—12 Uhr; spezielle Therapie, sechsmal von 8—9 Uhr.

Im fünften Semester (Sommer-): Die Rezeptirkunst, dreimal von 12—1 Uhr; die Lehre vom chirurgischen Verbande, zweimal von 10—12 Uhr; die Lehre von den chirurgischen Operationen, täglich von 6—8 Uhr Morgens; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Winter-): Theoretische und praktische Geburtshülfe, einmal von 10—12 Uhr; gerichtliche Medizin, dreimal von 12—1 Uhr; medizinische Klinik für Wundärzte, täglich von 9—10 Uhr; chirurgische Klinik, von 10—11 Uhr (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik, von 8—9 Uhr.

b. Wenn sie ihre Studien zu Michaelis beginnen.

Im ersten Semester (Winter-): Osteologie; anatomia universa; die Publica über Syndesmologie und Anatomie der Sinnesorgane.

Im zweiten Semester (Sommer-): Medizinische Encyklopädie und Methodologie (publice); Elemente der Physik und Chemie; Naturgeschichte, namentlich medizinische Zoologie und Botanik.

Im dritten Semester (Winter): Praktische Anatomie; theoretisch-medizinische Institutionen (erster Theil).

Im vierten Semester (Sommer-): Theoretisch-medizinische Institutionen (zweiter Theil); spezielle Pathologie; Pharmacie; materia medica; die Lehre vom chirurgischen Verbande.

Im fünften Semester (Winter-): Allgemeine und spezielle Chirurgie; die Lehre von den Beinbrüchen und Verrenkungen; specielle Therapie; Rezeptirkunst; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Auskultanten).

Im sechsten Semester (Sommer-): Die Lehre von den chirurgischen Operationen; theoretische und praktische Geburtshülfe, zweimal von 3—5 Uhr; gerichtliche Medizin; medizinische Klinik für Wundärzte; chirurgische Klinik (beide letztere Gegenstände als Praktikanten); augenärztliche Klinik.

B. Für die der Pharmacie Beflissenen.

Im Sommer-Semester: Botanik, täglich von 7—8 Uhr; Physik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmacie, fünfmal von 3—4 Uhr; chemisch-analytische Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikologie, publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei Vergiftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semester: Chemie, fünfmal von 11—12 Uhr, oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, sechsmal von 8—9 Uhr; (Mineralogie, täglich von 12—1 Uhr?)

Lehrerpersonal.

§. 4. Dem §. 1. erwähnten Zwecke der Einrichtung gemäß, sind die Lehrer für das chirurgische und pharmaceutische Studium aus der Zahl der Dozenten der Universität, und zwar zu diesem Behufe besonders diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf Fasslichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Erreichung des im Eingange §. 2. angedeuteten Ziels am sichersten hoffen lässt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmacie und materica medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirurgie, Beinbrüche und Verrenkungen, Verband- und Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik unterliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer rein praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch Demonstrationen und praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden nach einem geordneten Plane Studirenden auch ohne die höhere schulwissenschaftliche Vorbildung verständlich seyn dürften. Einer in Bezug auf den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem anderen Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird, zu besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung einer zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, an welcher auch die Civilstudirenden Theil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden. Eben so lässt sich endlich bei den Pharmaceuten, theils wegen des Maaßes von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen der praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vorausgeht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehrvorträge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet dagegen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizinischen Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen Statt, und lässt es sich entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unterrichts sie eben so gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die Theilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvorträgen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens ableiten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend und kostbar seyn würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-medizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und mit Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders gelehrt, und namentlich ein Dozent der Universität veranlaßt werde, denselben in Einem Kollegio (nach dem §. 3. gegebenen Lehrplane im Sommersemester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleichfalls in Einem Kollegio (und in dem nämlichen Semester) die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und ein dritter im Verlaufe eines Jahres, oder in zwei Semestern in mehreren sich an einander schließenden, theils privatim, theils publice zu lesenden Kollegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine fassliche Art vorzutragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die beiden ersteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer Art, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, Behufs einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt werden. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der geringen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der unge-

wiſſen und verhältnißmäßig immer geringen Zahl jener nicht immatrikulirten Studirenden für die zu deren Beſten beſonders vorbereiteten und in jedem Falle zu haltenden Vorträge übrigens erwachſen dürfte, will das Miniſterium jährlich ihnen eine Renumeration für dieſe Vorträge ſo lange gewähren, als ſie dieſelben auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe halten werden. Dieſe Renumeration wird für das Kollegium der Phyſik und Chemie auf 100 Thlr., für das der medizinischen Zoologie und Botanik ebenfalls auf 100 Thlr., und für die in Einem Jahre in zwei Privatkollegiis und einem publico zu umfaſſenden theoretiſch-mediziniſchen Inſtitutionen auf 200 Thlr. hierdurch feſtgeſetzt, bei deren Bewilligung aber jeder dieſer Dozenten zugleich zum Beſten der in Rede ſtehenden Zuhörer zu verpflichten iſt: 1) das ihm nächſtdem von Seiten der Zuhörer zuſtehende Honorar auch bei einem wöchentlichen ſechsſtündigen Kollegio nicht den Betrag von 1 Friedrichsd'or überſchreiten zu laſſen; 2) die Vorleſungen nur in den von der Direktion dem Studienplane gemäß ihm zu beſtimmenden Stunden zu halten; 3) den ihnen etwa inskünftige von der Direktion zuzuweiſenden, ganz mittelloſen Zuhörern, deren Anzahl ſich jedoch in einem Semeſter nicht über den dritten Theil der jedesmaligen Zuhörerzahl erſtrekken ſoll, den unentgeltlichen Zutritt zu ihren Vorleſungen zu geſtatten, auch einzelnen Zuhörern auf ein von ihnen beizubringendes Atteſt der Direktion das Honorar für die betreffende Vorleſung in ähnlicher Art zu ſtunden, als ſolches bei den immatrikulirten Studirenden geſchieht; 4) durch öftere, mit den Zuhörern examinando zu veranſtaltende Repetitorien, die wöchentlich wenigſtens Ein Mal Statt finden ſollen, denſelben die betreffenden Lehrgegenſtände noch mehr, als ſolches bei einer bloßen Vorleſung möglich iſt, zu erläutern, und ſich von dem Grade des Fleißes jedes einzelnen dabei Kenntniß zu verſchaffen, auch die auf den Anmeldungsbogen zu ertheilenden Zeugniſſe demgemäß auszuſtellen. — Durch dieſe letztere Einrichtung hofft das Miniſterium die Anſtellung beſonderer Repetitoren wenigſtens vorläufig entbehrlich zu machen, die ſonſt bei dieſer Klaſſe von Zuhörern und bei dieſen Lehrgegenſtänden um ſo dringender geboten ſeyn würde, als z. B. bei den theoretiſch-mediziniſchen Inſtitutionen die faſt bei allen übrigen Vorträgen durch Experimente, Demonſtrationen, kurz durch Autopſie und praktiſche Uebungen zu gewährenden Unterweiſungsmittel größtentheils abgehen.

Studirende.

§. 5. Hinſichtlich der Art, wie bei Zulaſſung der fraglichen jungen Leute zu dem chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studium bei der Univerſität zu verfahren iſt, gelten folgende Vorſchriften.

1. Wer der Begünſtigung theilhaftig werden will, ſich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzt erſter und zweiter Klaſſe, oder Pharmaceuten ausbilden zu dürfen, ohne den Grad von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung zu beſitzen, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheiſcht, muß das ſiebzehnte Lebensjahr erreicht haben, unbeſcholtenen Rufs, und in ſeiner Elementarbildung, namentlich in der Kenntniß der deutſchen und lateiniſchen Sprache wenigſtens ſo weit vorgeſchritten ſeyn, als man es bei der jetzt beſtehenden Gymnaſialeinrichtung von einem Tertianer fordert, oder als nothwendig iſt, um bei einer etwanigen, von dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg nach der Inſtruktion vom 9. Dezember 1826 abzuhaltenden Prüfung wenigſtens die Cenſur No. II. zu erhalten.

2. Wer diese Qualitäten besitzt, hat sich bei dem Direktor des hiesigen chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

3. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, zu Ostern oder Michaelis, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse, etwa anderweitig schon gehörte Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmaceutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

4. Wer von einer Universität relegirt ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, oder einem der militairärztlichen Bildungsinstitute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institute, und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen ist, kann zu dem chirurgischen und pharmaceutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

5. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch durch ihn zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung bei dem ꝛc. Medizinal-kollegio zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch einen Handschlag an Eides Statt gelobt hat, unter die Zahl der bei der Universität zu Berlin studirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, so wie mit der seinem Zweck angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

6. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inskriptionsschein, für welchen er 2 Thlr., fall er aber schon auf einer anderen Universität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte an Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

7. Durch jene Inskription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek, und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Regiements gestatten, zu benutzen.

8. Bei Annahme der Vorlesungen selbst haben sie sich folgendermaßen zu verhalten. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen sie gleich bei der Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der

Univerſitätsquäſtur, bei welcher das Honorar für jede Vorleſung praenumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorleſung bezahlt wird. Sie überreichen ſodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quäſtur den reſp. Dozenten, und erhalten von dieſen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörſaale anweiſet. — Am Schluſſe des Semeſters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht ſpäter als acht Tage nach der Beendigung der Vorleſungen wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denſelben eigenhändig und unter Beifügung des Datums in der letzten Kolumne der Beſuch der Vorleſungen beſcheinigt wird. — Vor Beginn jedes neuen Semeſters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweiſung zu den weiter zu hörenden Vorleſungen bei der Direktion perſönlich eingeholt, ohne deren Wiſſen und ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen als die vorgeſchriebenen Vorleſungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichten Semeſter gehört werden dürfen.

9. Ob und in wie weit einer gewiſſen Zahl von Studirenden dieſer Art der unentgeltliche Zutritt zu den Vorleſungen zu geſtatten ſeyn wird, bleibt künftigen Beſtimmungen vorbehalten.

Disziplin.

§. 6. Auſſer den im vorigen §. sub 7. erwähnten Rechten werden den der Chirurgie und Pharmacie Befliſſenen keineswegs die ſonſtigen Vorrechte, welche die Geſetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich nicht die Freiheit von perſönlichen und bürgerlichen Laſten, den beſondern Gerichtsſtand, und die ſpätere Befugniß zur Erlangung einer akademiſchen Würde zu Theil, ſie ſtehen vielmehr in polizeilicher Hinſicht lediglich unter der Aufſicht der bürgerlichen Behörde, ſo wie n disciplinärer unter der des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums, und haben inskünftige nach beendigtem Studium ur die Zulaſſung zu den für Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, ſo wie für Pharmaceuten erſter und zweiter Klaſſe vorgeſchriebenen Prüfungen zu gewärtigen. — Es gelten in Bezug auf ſie überhaupt die Disziplinargeſetze, welche für die Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten beſtehen, und mit den durch das Verhältniß zur Univerſität gebotenen Modifikationen nachſtehend näher angedeutet ſind.

1. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen bei der Univerſität in dieſem ihren Verhältniſſe gehalten ſind, die auf die Univerſitätsordnung im Allgemeinen, und den Beſuch der Vorleſungen insbeſondere bezüglichen Geſetze der Univerſität und Verfügungen der Univerſitätsbehörden, namentlich des Königl. Regierungsbevollmächtigten und ſeiner Stellvertreter, des Rektors und Senates, ſo wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brett, oder auf ſonſtigem amtlichen Wege erfolgt, zu reſpektiren, ſo müſſen ſie ſich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgeſetze überhaupt, ſo wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbeſondere fortwährend angelegen ſeyn laſſen, und ſich demnach, gleich jedem anderen Einwohner, damit bekannt zu machen ſuchen. Nächſtdem aber ſind ſie den Anordnungen des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität noch ganz ſpeziell unterworfen. Bei ihm haben ſie ſich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweiſung zu melden, ſondern auch auſſerordentlichen

ladungen unweigerlich nachzukommen, ihre Wohnung und deren
nigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie zu verreisen beab-
igen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Poli-
ißbüreau nachzusuchen, zu besonderen Zwekken, namentlich zur Er-
ung von Stipendien gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse un-
Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in unge-
n Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst
ihm anzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetz-
und die Mittelbehörde, sowohl in ihren Beziehungen zur Univer-
, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

2. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Be-
ung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, so wie
nschaftliche Beschäftigung ausser den Lehrstunden und gleichzeitige
lichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deut-
Styl und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten
Achtung gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und be-
denes Betragen, wie es wissenschaftlichen jungen Leuten geziemt, —
ie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander,
die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstige,
Vorlesungen mit frequentirende Zuhörer ausdrücklich empfohlen und
Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässig-
im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen ge-
Vorgesetzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin
r Anderem auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen
leidung, das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel, und
rsinniges Schuldenmachen zu rechnen ist, — so wie Unfriedlichkeit
Schulden kommen lässt, verfällt in die von dem Direktor zu ver-
jenden Disziplinarstrafen.

3. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere
weise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die
dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung
sessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann,
iehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlas-
selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der Univer-
zum Studio Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des
assenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen
te und Anzeige an andere Universitäten, medizinisch-chirurgische Lehr-
ilten und militairärztliche Bildungsinstitute, so wie an die Polizei-
rde des Orts.

4. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetz-
iten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Aus-
ig ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlage-
Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere
keitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Stör-
en in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem ana-
schen Theater, in den Kliniken, in der Charité, oder an öffentlichen
n, sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

5. Ist ein nicht immatrikulirter, der Chirurgie oder Pharmacie
issener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum
tlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Si-
heit gereichenden Exzesse polizeilich in Anspruch genommen oder we-
Verbrechen (wohin auch die Theilnahme an nicht authorisirten Ver-
ungen gehört), so wird seine Berechtigung zum Studio bei der

Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder der Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörde des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studio entbehrlich gemacht.

6. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studio bei der Universität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt überhaupt ein: a) durch Ablauf der nach §. 3. gesetzmäßigen Studienzeit; b) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; c) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; d) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

7. Wer in einem der sub c) und d) eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheines wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren auf das Neue zu entrichten.

8. In den sub a) und b) genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie und Pharmacie Beflissene berechtigt, und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach dem Schlusse der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgefüllten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß anfertigen läßt und vollzieht. — In demselben werden aufgenommen: a) rücksichtlich des Fleisses sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder der Vorlesungen der Vermerk, ob er denselben regelmäßig oder mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Fall eines noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; b) rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen, und der Veranlassung derselben, ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen; c) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten nach Maaßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen berücksichtigt. — Für dieses Abgangszeugniß ist von dem Abiturienten 1 Thlr. zur Kasse zu entrichten. — Uebrigens sollen sämmtliche das Studium und die Disziplin der fraglichen jungen Leute betreffende Bestimmungen besonders zusammengetragen, und ihnen gleich bei ihrer Inskription zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Direktion.

§. 7. Der nach §. 1. bestellten Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei der Universität zu Berlin liegt sowohl

die Leitung des Studiums, als auch die Verwaltung der Disziplin über die der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen ob. Sie hat zu diesem Behuf insbesondere: 1) die Qualifikation der sich bei ihr zu obigem Studium meldenden jungen Leute entweder selbst auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse zu untersuchen, oder sie Behufs einer solchen schulwissenschaftlichen Vorprüfung dem Medizinalkollegio der Provinz Brandenburg zu überweisen (Anlage a.); 2) die hiernach zum Studio geeignet Befundenen mit allen ihnen in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen genau bekannt zu machen; 3) sie, wenn sie deren Erfüllung gelobt, unter die Zahl der bei der Universität studirenden Nichtimmatrikulirten aufzunehmen und in das diesfällige Verzeichniß einzutragen (Anlagen b. 1. 2.); 4) daß solches geschehen, durch einen Inskriptionsschein zu attestiren, und sie anzuweisen, sich mit demselben bei dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern persönlich zu melden (Anlage c.); 5) auf dem ihnen gleichzeitig einzuhändigenden Anmeldungsbogen die im nächsten Semester, dem Lehrplan (§. 2.) gemäß, zu hörenden Vorlesungen zu verzeichnen, und damit halbjährlich zu kontinuiren (Anlage d.); 6) den mehrgedachten jungen Leuten auch übrigens in Bezug auf ihr Studium mit Rücksicht auf ihre Individualität mit gutem Rath an die Hand zu gehen, sie auf die von ihnen zu benutzenden wissenschaftlichen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, etwa begehrte Zeugnisse, namentlich zur Erlangung von Stipendien ihnen auszustellen u. s. w.; 7) sie in disziplinärer Hinsicht zu kontroliren, und zu diesem Behufe nicht nur von ihrer Wohnung und jedem eintretenden Wechsel derselben, auch einer etwanigen temporären Abwesenheit — wozu die jedesmalige Genehmigung der Direktion einzuholen ist — sondern auch von dem Zeugnisse der Dozenten über den regelmäßig, mit besonderem Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich Statt gefundenen Besuch der Vorlesungen und Theilnahme an den etwa damit verknüpften praktischen Uebungen und Repetitionen, so wie endlich von Allem, was über die jungen Leute in sittlicher und ökonomischer Hinsicht verlautet, Notiz zu nehmen, und solches resp. in einer besonderen Wohnungsliste (Anlage e), in dem sub 3) erwähnten Verzeichnisse, oder sonst wo zu vermerken; 8) etwanige Klagen der jungen Leute selbst, oder über dieselben entgegen zu nehmen, und nach Lage der Umstände entweder beizulegen, an die kompetente Behörde zu verweisen, oder in eine nähere Untersuchung und Entscheidung der Sache selbst einzugehen, bei Uebertretungen der Disziplinargesetze überhaupt die betreffenden Individuen vorzuladen, zu inquiriren, und über die schuldig Befundenen die dem Vergehen angemessene Strafe zu verhängen (nach §. 6. No. 2—5); 9) wo es erforderlich ist, und namentlich bei einer solchen Uebertretung der Gesetze, wodurch das Interesse der Universität und ihrer Mitglieder, oder die öffentliche Ordnung tangirt wird, sich mit den Universitäts- und Polizei-Behörden im Rapport und Korrespondenz zu setzen, auch in dazu geeigneten Fällen, z. B. Behufs der Entziehung etwaniger Benefizien ꝛc. die nöthigen Anzeige bei dem Ministerium zu formiren, so wie bei Exklusionen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Mittheilungen an andere Universitäten und ärztliche Bildungsanstalten zu veranlassen; 10) überhaupt alle passenden Maaßregeln zu treffen, daß zur Handhabung einer geregelten Disziplin die allgemeine Ordnung erhalten, und besonders allen Kollisionen zwischen den immatrikulirten und nicht immatrikulirten Studirenden der Universität vorgebeugt werde; 11) in den §. 6. sub 8)

erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen ein Abgangszeugniß auszuſtellen, worin nach Anleitung des gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rückſichtlich des Fleiſſes, der ſittlichen Aufführung und ökonomiſchen Verhältniſſe des Aſpiranten enthalten ſind (Anlage f.); 12) die für die Inſkriptions- und Abgangs-Zeugniſſe eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber, ſo wie über alle aus dieſem Fonds beſtrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (ſ. §. 5. No. 6. und §. 6. No. 8.); 13) auch ſämmtliche, das chirurgiſche und pharmaceutiſche Studium bei der Univerſität überhaupt, ſo wie die einzelnen Individuen insbeſondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu ſammeln und zu aſſerviren; 14) halbjährlich dem Miniſterium über die Verwaltung dieſes Amts und den Fortgang des Studiums Bericht zu erſtatten. — Um der Direktion die Erfüllung dieſer ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Univerſität auch ſeinerſeits alle ihm zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Beſtimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disziplin über ſie förderlich ſeyn könnten. Er wird insbeſondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disziplinargegenſtänden ſich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der von dieſer etwa zu verhängenden Karzerſtrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Univerſität zur Uebernahme von Leiſtungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweiſen u. ſ. w. — Die Direktion bedient ſich endlich bei ihrer amtlichen Korreſpondenz, und zur Beglaubigung aller von ihr auszuſtellenden Zeugniſſe und Certifikate eines beſonderen Siegels mit der Umſchrift: „Direktion des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin.“

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität zu Berlin nach dieſem Plane erwachſenden Koſten beſchränken ſich auf

1)	die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretärs, ſo wie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verſchiedenartigen Schreib-, Kaſſen-, Regiſtratur- und ſonſtigen Geſchäfte von	500 Thlr.
2)	die Renumeration für die nach §. 4. zu einzelnen Disziplinen erforderlichen beſonderen Dozenten, namentlich	
a)	für den Dozenten der Elemente der Phyſik und Chemie	100 „
b)	für den der Naturgeſchichte	100 „
c)	für den der theoretiſch mediziniſchen Inſtitutionen	200 „
	in Summa	900 Thlr.

Die auſſerdem für die §. 7. ſpezifizirten, zu lithographirenden Schemata ꝛc. noch erwachſenden Koſten ſind durch den Fonds der Inſkriptions- und Abgangs-Gebühren zu dekken, und der Ueberſchuß ſoll zu etwaniger Unterſtützung hülfsbedürftiger Studirender dieſer Klaſſe u. ſ. w. nach den desfallſigen Beſtimmungen des Miniſteriums verwandt werden.

Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Anlage a.

Ein Königliches Hochlöbliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg ersuche ich auf den Grund des die Einrichtung des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität betreffenden Ministerialreskripts vom 22. März 1829 hierdurch ergebenst, die schulwissenschaftliche Prüfung des Herrn . . . . . aus . . . . . in . . . . . , der Instruktion vom 9. Dezember 1826 gemäß, gefälligst einleiten und das Prüfungszeugniß demnächst dem Kandidaten zur weiteren Ueberlieferung an mich einhändigen zu wollen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums bei hiesiger Universität.

An

Ein Königliches Hochlöbliches M
kollegium der Provinz Brand

hier.

Anlage b. 1.

Für die der Chirurgie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zunamen.	Vaterland. Geburtsort.	Vaterland. Provinz.	Geburtstag. Tag.	Geburtstag. Jahr	Religion.	Hat seine schulgesetzliche Vorbildung erhalten	Hat bereits Vorlesungen gehört über	Hat bereits gedient oder servirt.	Ist inskribirt auf Grundlage der beigebrachten Schulzeugnisse.	Ist inskribirt auf Grundlage der Prüfungen, die er bei diesigem Medizinalkollegio bestanden mit der Censur.	Tag der Inskription.	Hat einen Studienplan erhalten auf einen Zeitraum von	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört über	Hat in diesem Zeitraume Vorlesungen gehört über	nach dem Zeugniß des Dozenten.	Sittliche Führung.	Oekonomische Verhältnisse.	Datum des Abgangszeugnisses.	Bemerkungen.

Anlage b. 2.

Für die der Pharmacie Befliſſenen.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Vaterland. Gebietsteil.	Vaterland. Provinz.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Religion.	Hat ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Bildung erhalten	Hat bereits Vorleſungen gehört über	Hat bereits ſervirt.	Iſt inſkribirt auf den Grund	Tag der Inſkription.	Hat Vorleſungen gehört über	Hat Vorleſungen gehört bei	Hat Vorleſungen gehört nach dem Zeugniß des Docenten.	Sittliche Führung.	Oekonomiſche Verhältniſſe.	Datum des Abgangszeugniſſes.	Bemerkungen.

Anlage c.

Herr . . . . . , aus . . . . . in . . . . . gebürtig und . . . Jahre alt, iſt, nachdem er ſeine ſchulwiſſenſchaft Bildung durch . . . . . genügend nachgewieſen, zum . . . . . Studium bei hieſiger niglicher Univerſität von unterzeichnetem Direktor dieſes Studiums eignet befunden, mit den ihm in dieſem Verhältniſſe obliegenden pflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er ſolche treu zu beobac gelobt, unter die Zahl der nach dem Miniſterialreſkripte vom 22. 1829 bei hieſiger Univerſität ſtudirenden Nichtimmatrikulirten aufgen men, ſo wie mit einem ſeinem Zwekke angemeſſenen Studienplan verſ worden.

Solches wird demſelben hierdurch mit der Anweiſung atteſtirt, unter Vorzeigung dieſes Inſkriptionszeugniſſes bei den Herren S vertretern des Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächti der Univerſität zu melden, und hiernächſt die Zulaſſung zu den für geeigneten Vorleſungen zu gewärtigen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums i hieſiger Univerſität.

Die Inſkriptionsgebühren ſind mit . . . . . entrichtet.

Anlage d.

Anmeldungsbogen

für den der Befliſſenen

Zu hörende Vorleſungen.	bei	Nummer der Zuhörerliſte.	Vermerk des Quäſtors, betreffend das Honorar.	Zeugniß der Leh über den Beſuch der Vorleſu

Anlage c.

Wohnungsanzeiger

die der Chirurgie und Pharmacie befliſſenen Nicht-immatrikulirten bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

Stand.	Vor- und Zuname.	Nummer der Inſcriptionsliſte.	Straße und Hausnummer.
Pharm. Befl.	N. A.		
Chirur. Befl.	N. B.		

Anlage f.

Abgangszeugniß.

Der der Befliſſene, Herr
aus in gebürtig und Jahre alt,
hat während eines jährigen Studiums bei hieſiger Univerſität

Sommer- / Winter- Semeſter	die Vorleſungen über	bei	nach dem Zeugniß des Dekans.

beſucht, ſich während dieſer ſeiner Studienzeit
in ſittlicher Hinſicht
in ökonomiſcher Hinſicht
betragen

welches ihm bei Ertheilung dieſes Abgangszeugniſſes hierdurch atteſtirt wird.

Berlin, den ten 18 .

Der Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei hieſiger Univerſität.

Die Gebühren für dieſes Abgangszeugniß
ſind mit entrichtet.

No. 336. Geſetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen bei der Univerſität zu Berlin. Vom 22. Mai 1829.

Zweck, Art und Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Wer ſich auf der Königl. Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erſter und zweiter Klaſſe, oder Pharmaceuten ausbilden will, ohne den Grad von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung zu beſitzen, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheiſcht, hat ſich bei dem Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei genannter Univerſität, oder in deſſen Abweſenheit bei ſeinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Dieſe Meldung erfolgt in der den Studienſemeſtern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntniſſe etwa anderweitig ſchon gehörten Vorleſungen, oder ſonſt erlangte chirurgiſche oder pharmaceutiſche Bildung ſprechenden Zeugniſſe. Ausländer haben ſich über die Unbeſcholtenheit ihrer Perſon durch Zeugniſſe aus der Heimath noch beſonders auszuweiſen.

§. 3. Wer von einer Univerſität relegirt worden iſt, oder ſich von derſelben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländiſchen mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten oder einem der militärärztlichen Bildungsinſtitute, namentlich dem mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms Inſtitute und der mediziniſch-chirurgiſchen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein ſolches Zeugniß entlaſſen worden iſt, kann zu dem chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studium bei hieſiger Univerſität nicht zugelaſſen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugniſſen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlaſſenden ſchulwiſſenſchaftlichen Vorprüfung zum chirurgiſchen oder pharmaceutiſchen Studium geeignet befunden worden iſt, wird von dem Direktor mit den ihm in dieſem Verhältniſſe obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er ſolche treu zu beobachten durch Handſchlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hieſiger Univerſität ſtudirenden Nichtimmatrikulirten aufgenommen, ſo wie mit einer, ſeinem Zwekke angemeſſenen Studienanweiſung zuvörderſt für das nächſte Semeſter verſehen.

§. 5. Der ſolchergeſtalt Aufgenommene erhält zu ſeiner diesfälligen Beglaubigung einen Inſkriptionsſchein, für welchen er drei Thaler, falls er aber ſchon auf einer anderen Univerſität oder mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt ſtudirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zur Kaſſe zu entrichten hat. Mit dieſem Scheine meldet er ſich perſönlich bei dem Königlichen auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität, oder deſſen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorleſungen zugelaſſen wird.

Rechte, die damit verbunden ſind.

§. 6. Durch jene Inſkription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, ſowohl die ihnen vorgeſchriebenen Vorleſungen der Univerſität, mit Beobachtung der über deren Annahme beſtehenden Vorſchriften, zu beſuchen, als auch die der Univerſität zugehörigen und zugänglichen Inſtitute und wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomiſche, zootomiſche und zoologiſche Muſeum, das Mineralienkabinet, die Sammlung chirurgiſcher Inſtru-

mente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen. Keinesweges aber werden ihnen dadurch die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand, das Recht der freien Anwahl der Vorlesungen und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil; sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, so wie in instruktiver und disziplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, und haben künftighin nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, so wie für Pharmaceuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen.

Studienzeit.

§. 7. Die Studienzeit für solche, die sich ohne alle medizinisch-chirurgische Vorkenntnisse zu Wundärzten erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf drei Jahre, die für Pharmaceuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt, und wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt haben, auf mindestens zwei volle Semester, dem eben erwähnten Reglement gemäß, festgesetzt. Anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, so wie der gehörig motivirte eigene Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten.

Das Hören der Vorlesungen betreffend.

§. 8. Unter Vorzeigung des Inskriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen die sowohl der Chirurgie als der Pharmacie Beflissenen gleich bei ihrer Inskription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester von ihnen zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters, persönlich auf der Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet, und das Auditoriengeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweiset. — Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datum in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesung bescheinigt werde. — Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei dem Direktor persönlich eingeholt, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen, als die

vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

Behörden und Verpflichtungen.

§. 9. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmacie Befliſſenen bei der hieſigen Univerſität in dieſem ihrem Verhältniſſe gehalten ſind, die auf die Univerſitätsordnung im Allgemeinen und den Beſuch der Vorleſungen im Beſondern bezüglichen Geſetze der Univerſität und Verfügungen der Univerſitätsbehörden, des Regierungsbevollmächtigten und ſeiner Stellvertreter, des Rektors und Senats, ſo wie der Dekane — deren Mittheilung durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette, oder auf ſonſtigem amtlichen Wege erfolgt — zu reſpektiren, ſo müſſen ſie ſich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgeſetze überhaupt, ſo wie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbeſondere fortwährend angelegen ſeyn laſſen, und ſich demnach, gleich jedem andern Einwohner, damit bekannt zu machen ſuchen. Nächſtdem aber ſind ſie den Anordnungen des Direktors des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität, als der ſowohl mit der Leitung ihrer Studien, als auch mit der Verwaltung der Disziplin über ſie von dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beſonders beauftragten Behörde, noch ganz ſpeziell unterworfen. Bei ihm haben ſie ſich nicht nur halbjährlich zur Empfangnahme der weiteren Studienanweiſung zu melden, ſondern auch auſſerordentlichen Vorladungen vor denſelben unweigerlich nachzukommen; ihre Wohnung und deren etwanigen Wechſel ihm jedesmal anzuzeigen; wenn ſie zu verreiſen beabſichtigen, ſeine ſchriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbüreau nachzuſuchen; zu beſonderen Zwekken, namentlich zur Erlangung von Stipendien, gewünſchte Sitten- und Studien-Zeugniſſe unter Einrechnung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewiſſen Fällen ſich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächſt bei ihm vorzubringen, kurz, ihn als ihren nächſten Rathgeber, Vorgeſetzten und die Mittelbehörde ſowohl in ihren Beziehungen zur Univerſität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

§. 10. Es wird ihnen Fleiß in Beſuch der Vorleſungen und in Benutzung der etwa noch ſonſt zu gewährenden Bildungsmittel, ſo wie wiſſenſchaftliche Beſchäftigung auſſer den Lehrſtunden und gleichzeitige möglichſte Vervollkommnung in den Schulkenntniſſen, namentlich im deutſchen Style und im Lateiniſchen — Folgſamkeit gegen ihre Vorgeſetzten und Achtung gegen ihre Lehrer — ein ſittſames, anſtändiges und beſcheidenes Betragen, wie es wiſſenſchaftlich gebildeten jungen Leuten geziemt und ſie allein empfiehlt, — ſo wie ein freundliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Univerſität und ſonſtigen, die Vorleſung mit frequentirenden Zuhörer hiermit ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer ſich das Gegentheil, namentlich Nachläſſigkeit im Studium, — Unfolgſamkeit und reſpektwidriges Benehmen gegen Vorgeſetzte und Lehrer, — Sittenloſigkeit und Unanſtändigkeit, wohin unter andern auch das Tragen einer auffallenden oder unanſtändigen Kleidung, das Beſuchen liederlicher Häuſer, Trunk und Spiel und leichtſinniges Schuldenmachen zu rechnen ſind, — ſo wie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen läſſt, verfällt in die von dem Direktor zu beſtimmenden Disziplinarſtrafen.

Strafen.

§. 11. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu 4 Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der hiesigen Universität zum Studium Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten und sonstige civil- und militärärztliche Bildungsanstalten, so wie an die Polizeibehörde des Orts.

§. 12. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brette angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, so wie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Clinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

§. 13. Ist ein nicht immatrikulirter der Chirurgie oder Pharmacie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei, oder anderer zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichender Exzesse polizeilich in Anspruch genommen, oder wegen Verbrechen, wohin auch die Theilnahme an nicht autorisirten Verbindungen gehört, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, so wird seine Berechtigung zum Studium bei der Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maaßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exklusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizei-Behörden des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor, in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studium, entbehrlich gemacht.

Ausscheidung.

§. 14. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmaceutischen Studium bei der Universität berechtigten Nicht-immatrikulirten tritt ein: 1) durch Ablauf der nach §. 7. gesetzmäßigen Studienzeit; 2) durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; 3) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; 4) durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

§. 15. Wer in einem der sub 3. und 4. eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5. gedachten Inskriptionsscheins wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 16. In den §. 14. sub 1. und 2. genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie oder Pharmacie Beflissene berechtigt und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach Schluß der Vorlesun-

gen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgeführten Anmeldungsbogens, so wie etwaniger Zeugniſſe über noch daneben genoſſenen ſchulwiſſenſchaftlichen Unterricht bei dem Direktor ſeines Studiums zu melden, der ſodann auf den Grund jener Notizen und ſeiner eigenen über den Abiturienten geſammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß ausfertigen läſſt und vollzieht. In demſelben werden aufgenommen: 1) rückſichtlich des Fleiſſes, ſämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorleſungen nach der Reihenfolge der Semeſter, und bei jeder die Vermerkung, ob er derſelben regelmäßig oder mit beſonderem Fleiſſe, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Falle eines noch genoſſenen ſchulwiſſenſchaftlichen Unterrichts wird auch in dieſer Hinſicht eine Bemerkung hinzugefügt; 2) rückſichtlich der ſittlichen Aufführung wird bei der Aufnahme der etwa ertheilten Verweiſe und Strafen und der Veranlaſſung derſelben ein möglichſt beſtimmtes, genau und karakteriſtiſch bezeichnendes Urtheil über das ganze ſittliche Verhalten der Abiturienten abgegeben; 3) in Betreff der ökonomiſchen Verhältniſſe werden beſonders die etwa geſtundeten Honorare für gehörte Vorleſungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten, nach Maaßgabe ſeiner desfallſigen Verſchuldungen, berückſichtigt. — Für dieſes Abgangszeugniß ſind von dem Abiturienten an Gebühren 2 Rthlr. an die Kaſſe zu entrichten. — Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 337. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. Mai 1829.

Das Miniſterium kommunizirt Ew. ꝛc. in der Anlage Abſchrift des die Einrichtung des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums der nicht Immatrikulirten bei der hieſigen Univerſität betreffenden Plans, und der für ſolche Studirenden erlaſſenen Geſetze mit der Aufforderung, den ebengedachten Einrichtungsplan nebſt den Geſetzen zur Kenntniß des zeitigen Rektors und Senats, wie auch der hieſigen mediziniſchen Fakultät zu bringen. Zugleich bemerkt das Miniſterium, daß dem zeitigen Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei der hieſigen Univerſität überlaſſen iſt, in allen vorkommenden wichtigeren Disziplinarfällen, welche die nicht immatrikulirten hieſigen Studirenden der Chirurgie und Pharmacie betreffen, den zeitigen Univerſitätsrichter zur Führung der desfallſigen Unterſuchung beizuziehen. — — Berlin, den 22. Mai 1829.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 338. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zulaſſung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademiſchen Vorleſungen ohne Immatrikulation. Vom 27. Auguſt 1830.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 12. d. Mts., daß es bei der Verfügung vom 16. v. Mts., die Aufnahme des Pharmaceuten N. N. bei der Univerſität in Bonn betreffend, ſo wie bei den Verfügungen vom 2. und 10. Juni c., die Pharmaceuten N. und N. betreffend, von der Anſicht ausgegangen iſt, daß es nicht räthlich ſey, diejenigen jungen Leute, welche ſich, ohne einen vollſtän-

digen Gymnaſialkurſus gemacht zu haben, als Pharmaceuten und Chirurgen weiter ausbilden, und zu dem Ende die für ſie paſſenden Vorleſungen auf der dortigen Univerſität beſuchen wollen, förmlich zu immatrikuliren, und ihnen dadurch auch alle die Begünſtigungen und Vorrechte, die den Studirenden als ſolchen zuſtehen, einzuräumen, weil die Erfahrung lehrt, daß nicht ſelten ſolche junge Leute, wenn ſie erſt immatrikulirt ſind, ſich durch ihre mangelhafte Schulbildung nicht abhalten laſſen, ſpäterhin die mediziniſche und chirurgiſche Doktorwürde zu ambiren, und ſo ſich zu einer Stellung zu drängen, auf welcher ſie ſich ſpäterhin wegen mangelnder wiſſenſchaftlicher Bildung nicht gehörig behaupten können. Um einem ſolchen verkehrten Beginnen gleich von Anfang an zu begegnen, hält das Miniſterium für das Räthlichſte, ſolche junge Leute nicht förmlich zu immatrikuliren, ihnen aber den Beſuch der für ſie paſſenden Vorleſungen auf den diesſeitigen Univerſitäten zu geſtatten, vorausgeſetzt daß ſie ſich durch Zeugniſſe über ihre, auch zu ihrem beſchränkteren Lebenszwekke immer erforderlichen Schul- und Vorkenntniſſe gehörig ausweiſen können. In dieſem Sinne iſt die Verfügung vom 16. v. Mts., den ꝛc. N. betreffend, zu verſtehen, indem das Miniſterium das von demſelben beigebrachte Zeugniß des Kreisphyſikus N. allerdings für genügend hält, zwar nicht zur Immatrikulation des ꝛc. N., wohl aber um demſelben den Beſuch der für ihn paſſenden Vorleſungen bei der dortigen Univerſität zu geſtatten. — Uebrigens behält das Miniſterium ſich vor, für diejenigen jungen Leute, welche ſich der Pharmacie und Chirurgie widmen, und bei der dortigen Univerſität Vorleſungen beſuchen wollen, eine beſondere Direktion anzuordnen.

Berlin, den 27. Auguſt 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 339. Reſolution an den Profeſſor Dr. Lindes zu Berlin, das von demſelben in Berlin zu errichtende pharmaceutiſche Inſtitut betreffend. Vom 18. Juni 1831.

Das Miniſterium erkennt ſehr gern die Nützlichkeit eines Unternehmens an, welches den Zweck hat, den jungen Pharmaceuten Gelegenheit zu geben, die etwa vorhandenen Lükken in ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Ausbildung auszufüllen, durch anzuſtellende Repetitionen und Examinationen die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorleſungen der Profeſſoren an der hieſigen Univerſität für die Studirenden der Pharmacie deſto fruchtbringender zu machen, und hiermit zugleich vorzugsweiſe zweckmäßig geleitete Uebungen in der analytiſchen Chemie zu verbinden. — Ehe jedoch das Miniſterium Ihnen die erbetene Genehmigung zur Eröffnung des zu dieſem Behuf von Ihnen zu errichtenden Inſtituts definitiv ertheilen kann, kommt es zuvörderſt auf eine genaue Feſtſtellung der Verhältniſſe dieſes Inſtituts zu der Univerſität und zu der bereits beſtehenden Direktion des pharmaceutiſchen Studiums an. Sie äuſſern am Schluſſe Ihrer Eingabe den Wunſch, daß dem von Ihnen zu eröffnenden Inſtitut die nämlichen Vorrechte mögen eingeräumt werden, welcher ähnliche Inſtitute des Staats ſich zu erfreuen haben, daß nämlich die Pharmaceuten, welche ein Jahr hindurch in dem fraglichen Inſtitute ihre Studien gemacht haben, das Vorrecht genieſſen, welches der mindeſtens einjährige akademiſche Unterricht der Pharmaceuten überall gewährt. Es ergiebt ſich daraus, daß Sie die von Ihnen zu errich-

tende Anſtalt als ein ganz unabhängig für ſich beſtehendes Inſtitut betrachtet wiſſen wollen. Dieſes iſt jedoch mit den gegenwärtig hierſelbſt beſtehenden und als zweckmäßig anerkannten Einrichtungen unverträglich. Es befindet ſich hierſelbſt nämlich, unter der Leitung des Geheimen Ober-Medizinalraths, Präſidenten Dr. Ruſt bereits ein Inſtitut für das pharmaceutiſche Studium; die Kandidaten der Pharmacie werden bei dieſem Inſtitute inſkribirt, von der Direktion deſſelben wird ihnen ihr Studienplan vorgeſchrieben, von derſelben erhalten ſie auch nach Beendigung ihrer Studien ein Abgangszeugniß, deſſen Vorzeigung Behufs der Zulaſſung zur Staatsprüfung unumgänglich erforderlich iſt. Auf dieſen Abgangszeugniſſen ſind die einzelnen, von den Kandidaten gehörten Vorleſungen verzeichnet, und es vertritt daher die Stelle des von den Studirenden an der Univerſität zu gleichem Zwekke beizubringenden, Seitens der letzteren ihnen auszuſtellenden Abgangszeugniſſes. — Dieſe Einrichtung muß auch fernerhin beibehalten werden, und nur inſofern dieſelbe durch das von Ihnen zu errichtende Inſtitut nicht beeinträchtigt wird, kann Ihnen zur Eröffnung eines ſolchen die Genehmigung ertheilt werden. Das Verhältniß der von Ihnen in das Leben einzuführenden Anſtalt würde ſich demnach in folgender Art geſtalten. Es würde dieſelbe unmittelbar an das bereits beſtehende Inſtitut für das pharmaceutiſche Studium als integrirender Theil deſſelben ſich anſchlieſſen, mithin ſo wie dieſes überhaupt zunächſt unter der Aufſicht des Direktors des pharmaceutiſchen Studiums ſtehen. Die Beſtimmung der Anſtalt würde der oben vorangeſchickten Andeutung zufolge ſeyn: Nachhülfe für die ſtudirenden Pharmaceuten in Betreff ihrer ſchulwiſſenſchaftlichen Ausbildung, Repetitionen und Examinatorien über die auf das Studium der Pharmacie Bezug habenden Vorleſungen der Profeſſoren der hieſigen Univerſität, und beſondere Anleitung zur praktiſchen Ausübung der analytiſchen Chemie. Für den hiernach zu ertheilenden Unterricht würden die bei dem Inſtitute für das pharmaceutiſche Studium inſkribirten Studirenden von der Direktion des letztern, bei der Anordnung des derſelben vorzuſchreibenden Studienplans, dem von Ihnen zu eröffnenden Inſtitute in derſelben Art überwieſen werden, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den hieſigen Profeſſoren gehörten Vorleſungen der Fall geweſen iſt; eben ſo würde in gleicher Art der bei dem von Ihnen zu errichtenden Inſtitute genoſſene Unterricht, wie alle übrige anderweitig gehörte Vorleſungen in das den Studirenden Behufs der Zulaſſung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden, und zwar mit beſonderer Berückſichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in Ihrem Inſtitute angefangenen Unterricht von Ihnen wegen ihres Fleiſſes und ihrer erlangten Kenntniſſe und Geſchicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu dieſem Behufe Ihnen vorzulegenden Anmeldungsbogen von Ihnen zu vermerkenden Cenſur. Falls Sie dieſen Bedingungen nachzukommen gewilligt ſind, wird das Miniſterium, in Anerkennung Ihrer guten Abſicht, Ihnen zur Eröffnung des in Rede ſtehenden Inſtituts die nachgeſuchte Genehmigung zu ertheilen, ſo wie überhaupt bei der Ausführung Ihres Unternehmens jeden möglichen Vorſchub Ihnen zu gewähren gern bereit ſeyn, und ſieht Ihrer näheren Aeuſſerung hierüber entgegen.

Berlin, den 18. Juni 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 340. Resolution an denselben, über [illegible] Gegenstand. Vom 24. Juli 1831.

Auf den Grund der von Ihnen unterm [illegible] d. abgegebenen, beifallswerthen Erklärung will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß Sie unter den in der an Sie erlassenen Verfügung vom 18. v. Mts. näher angegebenen Bedingungen das von Ihnen beabsichtigte pharmaceutische Institut zu Michaelis d. J. hier eröffnen.

Berlin, den 24. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 341. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den Vorlesungen ohne Immatrikulation. Vom 30. November 1833.

Die von Ew. ꝛc. nach dem Berichte vom 27. v. M. gewünschte Befugniß, in nachbenannten Angelegenheiten ohne vorherige spezielle Berichtserstattung und diesseitige Entscheidung, nach sorgfältiger Erwägung jedes Falles, sofort beschliessen und verfügen zu können, will das Ministerium zur thunlichsten Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte gern ertheilen. — Dasselbe ermächtigt Sie zu dem Ende hierdurch eventualiter: 1) Chirurgen und Pharmaceuten, welche mit gehörigen Zeugnissen versehen sind, die Theilnahme an den Vorlesungen zu gestatten. ꝛc. ꝛc. — Berlin, den 30. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 342. Reskript an denselben, über denselben Gegenstand. Vom 28. November 1834.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß die bisherige Verfahrungsweise hinsichtlich der Zulassung der Chirurgen und Pharmaceuten zu den akademischen Vorlesungen, durch das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. keinesweges eine Aenderung erlitten hat. Vielmehr soll es in dieser Beziehung bei der bisherigen Einrichtung, wie sie durch die Verfügungen vom 27. August 1830 und vom 30. November v. J. bestimmt ist, auch ferner verbleiben. Das Ministerium hält es jedoch für nöthig, daß ein Professor der dortigen medizinischen Fakultät über die Chirurgen und Pharmaceuten, welche Vorlesungen bei der dortigen Universität besuchen, die Aufsicht führe, und überläßt Ihnen, einen hierzu geeigneten Professor der gedachten Fakultät mit einem desfallsigen Kommissorium zu versehen. — Berlin, den 28. Novbr. 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 343. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Verhältnisse der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten auf der dortigen Universität betreffend. Vom 29. Mai 1835.

Das Ministerium findet die von Ew. ꝛc. unterm 14. April d. J. eingereichten Vorschläge des Prorektors der dortigen Königl. Universität vom 28. März c., in Betreff der Beaufsichtigung der Studien nicht immatrikulirter Chirurgen bei der Universität, ebenfalls zweckmäßig, und genehmigt daher hierdurch die diesfalls in Antrag gebrachten nachstehenden Festsetzungen, welche auch auf die nicht immatrikulirten Studirenden der Pharmacie auszudehnen sind, nämlich: 1) die

Chirurgen, welche Vorleſungen bei der dortigen Univerſität hören wollen, haben ſich zunächſt mit ihrem Geſuche ſchriftlich an den Königl. auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Univerſität zu wenden. 2) Iſt ihnen die Bewilligung ertheilt, ſo melden ſie ſich bei dem zeitigen Prorektor, der ſie mit Angabe ihres vollen Namens, Geburtsorts, Alters, ihrer Eltern ꝛc. in ein beſonderes Buch einträgt, und ihnen die Anweiſung ertheilt, ſich bei dem Profeſſor N. zu melden. 3) Der Prorektor zeigt dem Profeſſor N. die Statt gefundene Eintragung an, und überſendet demſelben ein Anmeldebuch, welches auf dem Titel ſtatt der Worte: „eingetragen in das Album der ꝛc. Fakultät" die Worte: „eingetragen in das Verzeichniß der Chirurgie-Befliſſenen" enthält, und ſtatt der Unterſchrift des Dekans die Unterſchriften des Prorektors und des Profeſſors N. führt. Dieſes Anmeldebuch, das die Stelle einer Legitimationskarte vertritt, wird den Chirurgen ausgehändigt. 4) Die Chirurgen erhalten dadurch das Recht, gleich andern Studirenden die für ſie paſſenden Vorleſungen gegen Entrichtung der dafür beſtimmten Honorare zu beſuchen, und die Bibliothek unter derſelben Bedingung wie andere Studirende zu benutzen. 5) Sie ſtehen zwar nicht unter der unmittelbaren Disziplinargewalt der Univerſität, ſondern bleiben ihren bisherigen Gerichtsbehörden unterworfen; es ſteht aber ſowohl dem Profeſſor N., ſo wie dem Prorektor frei, ihnen bei Unfleiß oder unregelmäßigem Betragen Verwarnungen oder Verweiſe zu ertheilen, auch bei dem Kuratorium der Univerſität darauf anzutragen, daß ihnen das Recht, die Vorleſungen zu beſuchen, entzogen werde. 6) Nach Vollendung ihres Kurſus können ſie ein vom Prorektor und von dem Profeſſor N. unterzeichnetes amtliches Atteſt über die von ihnen gehörten Vorleſungen und ihr Betragen verlangen. 7) Auf Stipendien, Freitiſche und andere für Studirende beſtimmte Unterſtützungen haben ſie keine Anſprüche. 8) Für die Inſkription bezahlen ſie 2 Rthlr., als: 1 Rthlr. für den Prorektor, 15 Sgr. für die Bibliothek, 7 Sgr. 6 Pf. für die Pedelle, 5 Sgr. für den Sekretär, 2 Sgr. 6 Pf. für das Anmeldebuch. 9) Für das Abgangszeugniß bezahlen ſie 2 Rthlr., als: 15 Sgr. für den Stempel, 1 Rthlr. für den Profeſſor N., 10 Sgr. für den Sekretär, 5 Sgr. für die Pedelle. — Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. Mai 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 344. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Beaufſichtigung der dortigen, nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten. Vom 24. Juni 1835.

Das unterzeichnete Miniſterium theilt die von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 23. v. Mts. ausgeſprochene Anſicht, daß es nicht räthlich ſey, die Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Univerſität förmlich zu immatrikuliren. Vielmehr ſoll es bei den diesfallſigen Verfügungen vom 27. Auguſt 1830, 30. November 1833 und 28. November 1834 auch ferner ſein Bewenden behalten. Es ſcheint dem Miniſterium jedoch nöthig, in Betreff der Beaufſichtigung der nicht immatrikulirten Chirurgen und Pharmaceuten bei der dortigen Univerſität noch nähere Beſtimmungen zu treffen. Zu dem Ende kommunizirt das Miniſterium Ew. ꝛc. beigehend Abſchrift einer über den-

ſelben Gegenſtand an den auſſerordentlichen R evollmächtigt bei der Königl. Univerſität zu Halle unterm . v. Rts. erlaſſen Verfügung, mit dem Auftrage, ſich gutachtlich zu ä rn, ob und in wie weit dieſe Verfügung auch auf die Verhältniſſe der dortigen Un verſität in Anwendung zu bringen ſeyn möchte.

Berlin, den 24. Juni 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 345. Reſkript an denſelben, über denſelben Gegenſtand. Vom 20. Auguſt 1835.

Das Miniſterium findet die nach Ew. ꝛc. Berichten vom 31. Januar und 21. Juli d. J. bei der dortigen Königl. Univerſität, in Betreff der Beaufſichtigung der Studirenden der Chirurgie und Pharmacie, bereits beſtehende Einrichtung *) dem Zweck vollkommen entſprechend, und genehmigt nach Ihren Vorſchlägen, daß die dieſerhalb beſtehenden Maaßregeln ferner beibehalten, auſſerdem aber für jetzt von dem nächſten Winterſemeſter ab, noch folgende ergänzende Anordnungen hinzugefügt werden: 1) Außer an den Rektor, melden Ew. ꝛc. als Regierungsbevollmächtigter, jeden Chirurgen und Pharmaceuten auch an den Profeſſor N. Dieſer trägt ihre Namen, Geburtsort, Alter, Aeltern u. ſ. w. in ein beſonders hierüber zu führendes Buch ein, und giebt ihnen Anleitung über die Einrichtung ihres Studiums. 2) Der Profeſſor N. ſtellt jedem derſelben ein Anmeldebuch zu, worin jeder Dozent die bei ihm gehörten Vorleſungen bezeugt. 3) Derſelbe beobachtet ihren Fleiß und ihr ſittliches Betragen, ertheilt ihnen erforderlichen Falls Warnungen und Verweiſe, und trägt, wenn dieſe nicht fruchten, bei dem Kuratorium der Univerſität auf die Entfernung ſolcher Subjekte an. 4) Auf den Grund, ſowohl ſeiner Beobachtung, als der Zeugniſſe in dem Anmeldebuche, ſtellt er ihnen bei dem Abgange ein von ihm allein zu unterzeichnendes Zeugniß aus. 5) Jeder Chirurg und jeder Pharmaceut bezahlt bei ſeinem Abgange drei Thaler, von denen der Profeſſor N. Zwei Thaler empfängt, 15 Sgr. für den Stempel und 10 Sgr. an den Univerſitätskanzliſten gezahlt werden, wofür derſelbe verpflichtet iſt, das ad 2. erwähnte Anmeldebuch zu liefern. Der Reſt von 5 Sgr. bleibt für den mit der Beſorgung des Zeugniſſes zu beauftragenden erſten Univerſitätspedell. — Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 20. Auguſt 1835.

No. 346. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 20. Auguſt 1835.

Das Miniſterium findet es angemeſſen, die bei der dortigen Königlichen Univerſität ſtudirenden Pharmaceuten mit dem Eintritt bei

*) Dieſe Einrichtung beſteht darin: Die Chirurgie-Befliſſenen und Pharmaceuten müſſen bei dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ſchriftlich um die Erlaubniß nachſuchen, die in ihr Kunſtfach einſchlagenden Vorleſungen beſuchen zu dürfen. Werden ſie von dem auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten auf den Grund der eingereichten Zeugniſſe der Theilnahme an dieſen Vorleſungen fähig befunden, ſo macht derſelbe dies dem Rektor bekannt, der ihnen dann eine Aufenthaltskarte ertheilt, um ſich bei der Polizeibehörde auszuweiſen, und eine andere, durch welche ſie ſich bei den Profeſſoren beglaubigen.

nächſten Winterſemeſters nicht mehr zu immatrikuliren, ſondern dieſelben lediglich der Aufſicht der Direktion der mediziniſch-chirurgiſchen Anſtalt daſelbſt zu unterwerfen. Ew. ꝛc. werden beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 20. Auguſt 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 347. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 19. Februar 1836.

Unter den in Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. M. angeführten Umſtänden will das Miniſterium hierdurch in Betreff der Beaufſichtigung des Studiums der Chirurgie und Pharmacie eine gleiche Einrichtung, wie ſie mittelſt der Ihnen bereits mitgetheilten Verfügung vom 20. Auguſt 1835 bei der Univerſität in Bonn feſtgeſetzt iſt, auch für die Univerſität in Königsberg anordnen, und dem Profeſſor N. dortſelbſt die Spezialbeaufſichtigung in gleicher Art, wie ſolches in Bonn mit dem Profeſſor N. geſchehen iſt, übertragen. Das Miniſterium beauftragt Sie, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 19. Februar 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 348. Cirkular an die Königl. Medizinalkollegien, wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

Anliegend erhält das Königl. Medizinalkollegium ein Exemplar der für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg entworfenen Inſtruktion (Anlage a.), die Abhaltung der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung betreffend, deren ſich die an Univerſitäten nicht immatrikulirten Studirenden, um zum Studium admittirt zu werden, ſo wie alle, welche die Staatsprüfungen als Wundärzte erſter Klaſſe, ſie mögen ihre wundärztliche und reſpektive ärztliche Ausbildung erlangt haben wo ſie wollen, zu beſtehen beabſichtigen, unterwerfen müſſen, falls ſie nicht durch Gymnaſialzeugniſſe nachweiſen können, das erforderliche Maaß von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung bereits zu beſitzen — mit der Anweiſung — hiernach zu verfahren, und die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der dem Medizinalkollegio etwa zugewieſenen oder ſich ſelbſt meldenden Kandidaten in gleicher Art vorzunehmen.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Anlage a.

Inſtruktion für das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des mediziniſch-chirurgiſchen Studiums. Vom 15. Juli 1836.

§. 1. Einer ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung vor dem Medizinalkollegium der Provinz haben ſich zu unterziehen: a) diejenigen jungen Männer, welche ſich auf der Univerſität zu künftigen Wundärzten Iſter oder 2ter Klaſſe und reſpektive Zahnärzten ausbilden wollen, und weder den Grad von ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung beſitzen, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheiſcht, noch ihre Qualifikation zu jenem Studium der Direktion des chirurgiſch-pharmaceutiſchen Studiums bei der Univerſität durch

entſprechende Schulzeugniſſe nachweiſen können; b) diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte Iter Klaſſe zu abſolviren beabſichtigen, und den dazu nöthigen Grad ſchulwiſſenſchaftlicher Bildung, weder durch entſprechende Schulzeugniſſe, noch durch ein Zeugniß über die etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe deſſelben, nach dem weiter unten (§. 6., 7. u. 8.) angegebenen Maaßſtabe, vor dem Medizinalkollegio bereits mit Erfolg beſtandene ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung nachweiſen können.

§. 2. Der Zweck dieſer Prüfung iſt: auszumitteln, ob der Kandidat den Grad der Schulbildung beſitzt, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines Wundarztes erſter oder zweiter Klaſſe oder eines Zahnarztes zu widmen, und reſpektive den Anforderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalperſonen vom 1. Dezember 1825, §. 6. sub b. a. zu genügen.

§. 3. Die Prüfungskandidaten von der §. 1. ad a. erwähnten Kategorie werden dem Medizinalkollegio von der Direktion des chirurgiſchen Studiums bei der Univerſität überwieſen, die §. 1. ad b. gedachten melden ſich in der Regel ſelbſt bei dem Kollegio an.

§. 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, welche nicht etwa auf Requiſition einer Behörde geſchehen, erfolgen in der Regel innerhalb der den Studienſemeſtern vorausgehenden Monate März, April, September und Oktober.

§. 5. Die Prüfung ſelbſt wird von drei Prüfungskommiſſarien und zwar zweien techniſchen Mitgliedern des Medizinalkollegiums und einem praktiſchen Schulmanne, welchen auf Requiſition des Medizinalkollegiums das Provinzial-Schulkollegium deputirt, nach dem Maaßſtabe und in der Form vollzogen, welche die nachſtehenden §§. näher angeben.

§. 6. Im Allgemeinen iſt von denjenigen, welche ſich dem Studium eines Wundarztes erſter Klaſſe widmen und die Zulaſſung zu den Staatsprüfungen eines ſolchen gewärtigen wollen, das Maß von Schulbildung zu verlangen, welches ein Schüler beſitzt, der den Kurſus der dritten Klaſſe eines, ſeine Schüler bis zur Univerſitätsreife ausbildenden Gymnaſiums abſolvirt, folglich die Reife für die zweite Klaſſe erlangt hat. — Diejenigen aber, welche ſich zu Wundärzten zweiter Klaſſe und reſpektive Zahnärzten ausbilden wollen, müſſen im Allgemeinen die Bildungsſtufe eines Schülers beſitzen, welcher den Kurſus der vierten Klaſſe eines, bis zur Univerſitätsreife ausbildenden oder ſogenannten höheren Gymnaſiums vollendet, folglich die Reife für die dritte Klaſſe erlangt hat.

§. 7. Insbeſondere werden bei einem zum Studium oder zur Staatsprüfung eines Wundarztes erſter Klaſſe in ſchulwiſſenſchaftlicher Hinſicht befähigten Kandidaten folgende Kenntniſſe vorausgeſetzt. Derſelbe muß: 1) im Deutſchen ſich mündlich ſprachrichtig und mit einiger Gewandtheit ausdrükken, ſchriftlich ſeine Gedanken über ein gegebenes Thema, welches keine ſachlichen Schwierigkeiten hat, wohlgeordnet und dem Gegenſtande angemeſſen mittheilen können, auch mit einigen Hauptwerken der neueren deutſchen Literatur bekannt ſeyn; 2) im Lateiniſchen mit der Formlehre und den am häufigſten in Anwendung kommenden Regeln der Syntax vertraut, und mit Hülfe eines Wörterbuches einen leichten lateiniſchen Schriftſteller, beiſpielsweiſe den Curtius, Julius Cäſar ꝛc. zu überſetzen, ſo wie einen einfachen deutſchen Satz lateiniſch richtig wiederzugeben im

Stande seyn; 3) in der Geschichte von den Zuständen der beiden Hauptvölker des Alterthums eine deutliche Vorstellung haben, und mit den Hauptbegebenheiten der mittleren und neueren Geschichte, welche auf den jetzigen Zustand der europäischen Staaten den wichtigsten Einfluß gehabt haben, bekannt seyn; 4) in der Geographie eine deutliche Uebersicht der Erdfläche, Gebirgszüge und wichtigsten Flußgebiete haben, mit der politischen Geographie und dem bürgerlichen Zustande der wichtigsten Völker, so wie mit den Anfangsgründen der mathematischen Geographie vertraut seyn; 5) in der Geometrie die Haupteigenschaften der ebenen und körperlichen Figuren, desgleichen die gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Körper-Maaße, so wie die praktischen Regeln für die einfacheren geometrischen Messungen kennen; 6) in der Arithmetik die Grundlagen der allgemeinen Rechenkunst klar aufgefaßt haben, auch eine in Buchstaben ausgedruckte Rechnungsformel verstehen und anwenden, vornämlich aber eine Aufgabe aus der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der vier einfachen Rechnungsarten in benannten Zahlen, gemeinen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben, so wie der Anfangsgründe der Regula detri vorausgesetzt wird, auflösen können.

§. 8. Ein zum Studium eines Wundarztes zweiter Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht für befähigt zu Erachtender muß insbesondere: 1) im Deutschen die Regeln der Grammatik dergestalt inne haben, daß er alle gröberen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit vermeidet, auch den schriftlichen Ausdruck so weit in seiner Gewalt haben, um seine Gedanken über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens sprachrichtig vortragen zu können; 2) im Lateinischen in der Formenlehre eine gewisse Sicherheit haben, die Hauptregeln über das Genus, die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat, den Gebrauch der Kasus, die Konstruktion des Accusativus c. Infinitivo kennen, und einen Abschnitt aus einem der leichtesten lateinischen Schriftsteller, beispielsweise aus den leichteren Biographien des Cornelius Nepos, aus dem Justinus oder den Aesopischen Fabeln mit Hülfe eines Wörterbuches zu übersetzen im Stande seyn; 3) in der Geschichte mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte und den geschichtlich merkwürdigsten Männern im Allgemeinen, mit der vaterländischen Geschichte aber genauer bekannt seyn; 4) in der Geographie eine Uebersicht der Oberfläche haben, die Lage der Hauptgebirge und den Lauf der Hauptflüsse in Europa kennen, eine Landkarte oder einen künstliche Erdkugel zu gebrauchen wissen, die politischen Geographie der europäischen Staaten im Allgemeinen, mit der Geographie des Vaterlandes aber specieller bekannt sey; 5) in der Arithmetik eine deutliche Einsicht in die Natur des dekadischen Zahlensystems haben, und eine Aufgabe der praktischen Rechenkunst, worin die Kenntniß der 4 einfachen Rechnungsarten in abenannten und benannten Zahlen, so wie in gemeinen Brüchen, vorausgesetzt wird, auflösen verstehen.

§. 9. Wenn nun gleich die §§. 7. und 8. angeführten Kenntnisse den Hauptgegenstand ausmachen, auf welchen die schulwissenschaftliche Prüfung der betreffenden Kandidaten zu richten, und den Maaßstab abgeben, nach welchem die diesfällige Fähigkeit derselben zu den medizinisch-chirurgischen Studien oder Prüfungen zu beurtheilen ist, so ist doch bei den (§. 1. sub b. erwähnten) Individuen, welche, nachdem sie bereits medizinisch-chirurgische Vorlesungen gehört, auch

wohl respektive als Militärchirurgen gedient haben, nur noch ihre Befähigung zu den Staatsprüfungen der Wundärzte erster Klasse in schulwissenschaftlicher Hinsicht zu dokumentiren beabsichtigen, — die Prüfung vorzugsweise auch auf die Erforschung desjenigen Maaßes von Kenntnissen zu richten, welches sie während ihrer Studien in den sogenannten medizinischen Vorbereitungswissenschaften, namentlich in den Elementen der Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Physik und Physiologie erworben haben, wobei ganz insbesondere auf solche Gegenstände, die zu der Medizin in der nächsten Beziehung stehen, wie z. B. in der Botanik auf giftige und offizinelle Pflanzen, in der Physik auf die Lehre von der Luft, der Wärme, dem Licht u. dgl. zu rücksichtigen seyn wird. — Eben so wird bei dergleichen Kandidaten auch die Ermittelung ihrer Kenntnisse in den eigentlichen Schulwissenschaften, z. B. in der Latinität, im Rechnen ꝛc. füglich mit Aufgaben medizinischen Inhalts, z. B. der Erörterung eines Abschnitts aus dem Celsus, der Erklärung der in der Medizin gebräuchlichsten Fremdwörter, dem lateinischen Niederschreiben einer deutsch diktirten Arzneiverordnung, einer Prüfung über medizinisches Maaß und Gewicht und dessen praktische Anwendung, die verschiedenen Thermometerskalen und deren Reduktion auf einander u. dgl. mehr, theilweise in Verbindung gebracht werden können.

§. 10. Die Prüfung geschieht im Allgemeinen nach den in dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vorgeschriebenen Formen, und kann gleichzeitig bis auf 4 Kandidaten ausgedehnt werden.

§. 11. Sie ist in zwei Terminen abzuhalten. — Im ersten Termine hat der Kandidat ohne Beihülfe und unter Beaufsichtigung eines Beamten sein Curriculum vitae aufzusetzen, und ausserdem zwei Themata schulwissenschaftlichen Inhalts (vergl. §§. 7. und 8.), die er aus der Zahl von mindestens 30 von Zeit zu Zeit zu wechselnden Aufgaben durch das Loos wählt, schriftlich abzuhandeln. Die schriftlichen Arbeiten werden zu den Akten genommen. — Im zweiten Termine wird der Kandidat von den §. 5. erwähnten Kommissarien nach Anleitung der §§. 6 — 10. mündlich geprüft, und sind bei dieser Prüfung vorzüglich diejenigen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, über welche sich der Examinandus etwa nicht hinreichend in seinen schriftlichen Arbeiten ausgewiesen hat. Ueber diesen Prüfungsakt wird ein von sämmtlichen Prüfungskommissarien zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände und der Erfolg der Prüfung verzeichnet werden.

§. 12. Nach beendigter Prüfung und gepflogener Berathung der Kommissarien über den Ausfall derselben, erhält der Kandidat ein demgemäß vom Königl. Medizinalkollegio ausgefertigtes, etwa nach den sub A. und B. anliegenden Schematen eingerichtetes Prüfungszeugniß, woraus das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Bezug auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, und das darauf mit sachverständiger Berücksichtigung des Endzwecks gegründete Schlußurtheil der Qualifikation oder Nichtqualifikation des Kandidaten zum Studium als Wundarzt erster oder zweiter Klasse und respektive zur Staatsprüfung ersichtlich ist.

§. 13. Ein Kandidat, der solchergestalt ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Prüfungszeugniß erhalten hat, kann sich nach einem gewissen Zeitraum bei dem Medizinalkollegio zur Wiederholung der

ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung melden, um darzuthun, daß er die früher gezeigten Lücken in ſeiner Elementarbildung zu ergänzen mit Erfolg beſtrebt geweſen iſt. — Eine ſolche wiederholte Prüfung geſchieht dann in der nämlichen Form, wie die frühere; nur ſind zu den auſſer dem Curriculo vitae zu fertigenden zwei ſchriftlichen Ausarbeitungen andere Aufgaben zu wählen, und bei der mündlichen Prüfung beſonders diejenigen Gegenſtände, in welchen der Kandidat ein ungenügendes Wiſſen dargethan hatte, zu berückſichtigen.

§. 14. Jeder Kandidat hat für ſeine ſchulwiſſenſchaftliche Prüfung vier Thaler an Prüfungsgebühren zur Kaſſe des Medizinalkollegiums voraus zu entrichten. Wer die Prüfung wiederholt, hat, ſo oft ſolches geſchieht, die Gebühren von Neuem zu erlegen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat das Kollegium eine tabellariſche Ueberſicht der Geprüften mit Bemerkung der Kommiſſarien und der Reſultate der Prüfungen an das unterzeichnete Miniſterium einzureichen. — Berlin, den 15. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

Beilage ad §. 12. der Inſtruktion.

A. Schema zu einem Zeugniſſe für die Kandidaten von der §. 1. sub a. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommiſſion des unterzeichneten Kollegii nach der Inſtruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung,

in der deutſchen Sprache
" " lateiniſchen "
" " Geſchichte
" " Geographie
" " Geometrie
" " Arithmetik

überhaupt aber ſolche Elementarkenntniſſe nachgewieſen, daß er in dieſer Beziehung für zulaſſungsfähig zum chirurgiſchen Studium und zur dereinſtigen Staatsprüfung eines Wundarztes .... Klaſſe (Zahnarztes) ..... (nicht) zu erachten iſt.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für Herrn
M. C. No.

B. Schema zu einem Zeugniſſe für die Kandidaten von der §. 1. sub b. erwähnten Kategorie.

Herr ....., .. Jahre alt, aus ..... in ..... gebürtig, hat in der am ..ten und ..ten ..... von der Examinationskommiſſion des unterzeichneten Medizinalkollegii, auf den Grund des §. 6. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinalperſonen vom 1. Dezember 1825 und nach der Inſtruktion vom 15. Juli 1836 mit ihm abgehaltenen ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung,

in der deutſchen Sprache
" " lateiniſchen "
" " Geſchichte
" " Geographie
" " Geometrie

in der Arithmetik
" den medizinischen Vorbereit[illegible] en
überhaupt aber solche Elementarkenntnisse [illegible] daß er in di-
ser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wund-
arztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten
der Chirurgie Herrn
M. C. No.

No. 349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836.

Mit Ew. ꝛc. sachgemäßen Vorschlägen in dem Berichte vom 11. v. M. einverstanden, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß mit den angehenden Chirurgen, welche gegenwärtig bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen, baldigst ein dort abzuhaltendes Tentamen in den Schulwissenschaften vorgenommen, und mit denen der weitere Besuch der akademischen Vorlesungen bis Ostern nachgelassen werde, von welchen nach jenem Tentamen zu hoffen ist, daß sie zu Ostern kommenden Jahres das Schulexamen gut zu bestehen im Stande seyn werden. Was die Frage über die Behörde, vor welcher das Schulexamen sowohl nächste Ostern, als auch künftig zu bestehen ist, anlangt, so muß es bei der diesfallsigen Bestimmung der Instruktion vom 15. Juli d. J. sein Bewenden behalten, und die fragliche Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegium in Magdeburg abgehalten werden. — Berlin, den 6. Oktober 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 27. Januar c. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß die für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der hiesigen Universität gültigen, durch die diesseits erlassene Instruktion vom 22. Mai 1829 gegebenen Bestimmungen auch auf der dortigen Universität zur Anwendung gebracht werden, insoweit die ebengedachte Instruktion, so wie die für die nicht immatrikulirten der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität erlassenen Gesetze vom 22. Mai 1829 auf die in manchen Punkten abweichenden dortigen Verhältnisse anwendbar sind. Indem das Ministerium Sie authorisirt, hiernach das Weitere zu veranlassen, kommunizirt es Ihnen zugleich beigehend Abschrift der vorerwähnten Instruktion und ein Exemplar der abgedruckten Gesetze vom 22. Mai 1829. — Berlin, den 6. März 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen

Lehranſtalt zu dem chirurgiſchen Studium auf einer Univerſität. Vom 19. Juni 1837.

Mit Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 12. v. Mts., wegen Zulaſſung des bisherigen Studirenden der Chirurgie an der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt in Magdeburg N. zu den Vorleſungen bei der dortigen Univerſität, eröffnet Ihnen das unterzeichnete Miniſterium Folgendes. Da ſich die Neigung der Studirenden der Chirurgie immer mehr herausſtellt, der Aufſicht der Direktionen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ſich zu entziehen, und ſich einem mehr freien, nicht kontrolirten Studium auf den Univerſitäten hinzugeben, was nur ſelten ohne Nachtheil für ihre Bildung bleibt, und da überdies die Aufnahme der Studirenden in die mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ſchon deshalb bei einem geringeren Maaße von Schulkenntniſſen, als zur Reife für die dritte Klaſſe eines Gymnaſiums erforderlich iſt, Statt finden kann, weil die der Chirurgie Befliſſenen an den gedachten Lehranſtalten noch fortan ſchulwiſſenſchaftlichen Unterricht neben dem chirurgiſchen Studium erhalten, dieſes aber auf den Univerſitäten der Fall nicht iſt; ſo ſoll die unbedingte Zulaſſung eines an einer mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt inſkribirten, vor Beendigung ſeiner dreijährigen Studienzeit aber die Anſtalt wieder verlaſſenden Schülers zum chirurgiſchen Studium an einer Landesuniverſität nicht anders Statt finden, als wenn der Aufzunehmende zugleich nachzuweiſen vermag, daß er die für die Zulaſſung zum chirurgiſchen Studium nach der Verfügung vom 15. Juli v. J. erforderliche Schulreife wirklich beſitzt, was er entweder durch das Zeugniß eines Gymnaſiums, oder durch das Zeugniß über die diesfalls vor einem Königl. Medizinalkollegium beſtandene Prüfung nur allein nachweiſen kann. Hiernach iſt in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 352. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißſcheine zu Reiſen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Univerſitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837.

Mit Ew. ꝛc. Bemerkungen in dem Berichte vom 3. Juli d. J., die Anwendung verſchiedener akademiſcher Einrichtungen auf die Studirenden der Chirurgie und Pharmacie an der dortigen Univerſität betreffend, überall einverſtanden, will das Miniſterium hierdurch 1) den Antrag des Profeſſors N., die genannte Klaſſe der Studirenden an den Wohlthaten des Reglements vom 10. September 1831 *) über die Meldung zu den Vorleſungen und die Bezahlung des Honorars, Antheil nehmen zu laſſen, genehmigen, und die gedachten Studirenden zu dieſem Behufe von dem im §. 24. des Reglements aufgeſtellten Erforderniß der Beibringung eines Maturitätszeugniſſes dispenſiren. Die Prüfung der Geſuche um Stundung oder Erlaß des Honorars iſt einer aus dem Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums und dem Univerſitätsrichter beſtehenden Kommiſſion zu überweiſen, und die Ausſtellung der Reverſe über die geſtundeten

*) Siehe No. 249. S. 284.

Honorare, die gerichtliche Registrirung [illegible] rkung in [illegible] Abgangszeugniß soll ganz in denselben [illegible] , wie [illegible] die übrigen Studirenden im §. 30. und [illegible] ces [illegible] ments vom [illegible] September 1831 und im §. 3. der Instruktion über die Erhebung [illegible] gestundeten Honorare vom 28. März 1834 *) vorgeschrieben [illegible] 2) Genehmigt das Ministerium, daß die studirenden Chirurgen [illegible] Pharmaceuten für ihre Reisen mit akademischen Erlaubnißscheinen [illegible] sehen werden, wie solche die übrigen Studirenden empfangen. [illegible] Ausstellung derselben muß jedoch von den akademischen Behörden [illegible] folgen, und zwar mit der Maaßgabe, daß der zeitige Rektor [illegible] tigt seyn soll, auf das ihm von dem Direktor des chirurgischen [illegible] pharmaceutischen Studiums mitzutheil[illegible] e namentliche Verzeichniß [illegible] betreffenden Studirenden das Paßatten zu ertheilen. 3) Will [illegible] Ministerium genehmigen, daß den Studirenden der Chirurgie [illegible] Pharmacie Legitimationskarten unter der amtlichen Ausfertigung [illegible] Direktors ausgehändigt, und die Kosten der Anschaffung auf den [illegible] gemeinen Fonds für Amtsbedürfnisse der Universität übernommen werden. Endlich bestimmt das Ministerium noch: 4) daß bei Vorfällen, welche eine gerichtliche Untersuchung gegen die unter dem Forum der akademischen Gerichtsbarkeit nicht stehenden Studirenden der Chirurgie und Pharmacie nothwendig machen, die an die betreffende Gerichtsbehörde zu erlassende Requisition von dem Universitätsrichter [illegible] vorgängige Verständigung mit der Direktion ausgehen soll. — Das Ministerium überlässt Ihnen, den vorstehenden Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 353. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militairchirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838.

Bei Rücksendung der Anlage Ew. ꝛc. Berichts vom 10. v. M., betreffend die Zulassung des Eskadronchirurgus N. zu den akademischen Vorlesungen, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß in der Verfügung des Medizinalkollegiums vom 21. April c. nur auf die dereinstige Zulassung des N. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse Rücksicht genommen ist, indem diese Zulassung nach wie vor nach §. 51. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 **) erfolgen muß, und die Vorschriften vom 15. Juli 1836 hierin nichts geändert haben. Dagegen finden diese Vorschriften auf Jeden Anwendung, der zum Studium der Chirurgie und resp. Zahnarzneikunde an der Universität zugelassen werden will, um dereinst die Prüfung als Wundarzt zweiter oder erster Klasse bestehen zu können. Hieraus folgt, daß Aspiranten, welche als Militairchirurgen gedient haben, oder noch dienen, nicht ohne den in der Verfügung vom 15. Juli 1836 vorgeschriebenen Nachweis ihrer schulwissenschaftlichen Bildung zu dem Studium der Chirurgie bei der Universität und resp. zum Besuche der betreffenden Vorlesungen zuzulassen sind.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

*) Siehe No. 259. S. 297.

**) S. No. 57. S. 35.

No. 354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hat dem Professor Dr. Lindes hierselbst bei der Errichtung seines pharmaceutischen Instituts mittelst Verfügung vom 18. Juni 1831 verheissen, daß die für das pharmaceutische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des denselben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. Lindes in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Professoren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterricht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in dem Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes vorzulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. Die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums hierselbst wird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Studirenden der Pharmacie das deshalb weiter Erforderliche bekannt zu machen — Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 355 Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen Vom 9. Dezember 1838.

Das unterzeichnete Ministerium sendet Ew. ꝛc. beigehend die Anlagen Ihres Berichts vom 7. v. Mts., das Gesuch des Chirurgengehülfen N. um Zulassung zum Studium der Chirurgie auf der dortigen Universität betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß der nach der Verordnung vom 15. Juli 1836 Behufs der Zulassung zum Studium der Chirurgie nöthige Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nicht blos durch ein Zeugniß von der Direktion eines Gymnasiums, sondern auch durch Zeugnisse von anderen Schulanstalten, namentlich von den Progymnasien und höheren Stadtschulen, in welchen auch die lateinische Sprache gelehrt wird, geliefert werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äuſſeren Gottesdienſte.

No. 356. Cirkular an die evangeliſch-theologiſchen Fakultäten der Univerſitäten, wegen der beſonderen Aufſicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äuſſeren Gottesdienſte. Vom 4. Mai 1827.

Das Miniſterium glaubt vorausſetzen zu können, daß die einzelnen zu der theologiſchen Fakultät gehörigen Studirenden ſich auch während ihrer Univerſitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche ſie vereinigt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelſorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeine wirken wollen, in einem lebendigen Zuſammenhange erhalten, und ſolches durch den fleiſſigen Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes, und durch Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Genuſſe des heiligen Abendmahls auch äuſſerlich bethätigen. Um ſich indeſſen zu vergewiſſern, daß dieſe Vorausſetzung in Wahrheit gegründet iſt, ſo wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, beauftragt das Miniſterium die theologiſche Fakultät, die einzelnen zu ihr gehörigen Studirenden aufzufordern, daß ſie derſelben den Beichtvater, welchen ſie ſich für die Zeit ihres Aufenthalts auf der Univerſität gewählt haben, namhaft machen. Sollten wider alles Erwarten ſich einzelne Studirende der Theologie finden, welche bisher noch keinen Geiſtlichen zu ihrem Beichtvater gewählt haben, ſo iſt den betreffenden Studirenden anzurathen, ſolches noch nachträglich zu thun, und haben ſie der theologiſchen Fakultät die von ihnen getroffene Wahl anzuzeigen. Schließlich wird die ꝛc. beauftragt, das Verzeichniß ſowohl der Studirenden, welche bereits ihre Beichtväter gewahlt, als auch der, welche ſolches bis jetzt unterlaſſen haben, zur weitern Verfügung hierher einzureichen. In dieſem Verzeichniſſe iſt auch der Name des von dem betreffenden Studirenden gewählten Beichtvaters zu bemerken.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 357. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 17. d. M., daß es bei der unterm 4. ejusd. an die dortige theologiſche Fakultät erlaſſenen Verfügung allerdings nicht ſeine Abſicht geweſen iſt, daß auch diejenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche während der Ferien anders wo als in Halle das heilige Abendmahl feiern, und welche ſich zur reformirten Kirche bekennen, ſich unter den Geiſtlichen in Halle Beichtväter wählen ſollen. Vielmehr können dieſe Studirenden es auch ferner mit der Abendmahlsfeier wie bisher halten, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß die zur reformirten Kirche ſich bekennenden Studirenden nach wie vor bei einem Geiſtlichen ihrer Konfeſſion zur Communion gehen können. Nur wünſcht das Miniſterium zu wiſſen, ob ſolches auch wirklich geſchieht, und daher ſind jene wie dieſe zu veranlaſſen, desfallſige Zeugniſſe ihrer jetzigen Beichtväter und reſp. der dortigen geiſtlichen reformirten Miniſterii beizubringen. Das Miniſterium

beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige theologische Fakultät zu bescheiden. — Berlin, den 22. Juni 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 358. Reskript an die theologische Fakultät der Universität Greifswald, über denselben Gegenstand. Vom 19. August 1827.

Das Ministerium ist einverstanden mit der von der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 2. d. M. geäusserten Meinung, daß denjenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche das heilige Abendmahl in den Ferien zu Hause mit den Ihrigen bei ihren frühern Beichtvätern zu genießen pflegen, dies auch ferner zu gestatten sey.

Berlin, den 19. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 359. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen desselben Gegenstandes. Vom 25. August 1827.

Unter Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. v. Mts. eröffnet Ihnen das Ministerium, daß die Absicht desselben bei der Verfügung vom 4. Mai d. J. keinesweges war und ist, den dortigen evangelischen Studirenden der Theologie irgend einen Zwang aufzulegen. Vielmehr wünscht das Ministerium sich nur zu überzeugen, daß die eben gedachten Studirenden sich auch während ihrer Universitätsjahre in einem lebendigen Zusammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da dort die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten ist, so kömmt es nur darauf an, daß die mehrgedachten Studirenden denjenigen Geistlichen namhaft machen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl zu empfangen pflegen. Hierbei muß ihnen die Wahl nach wie vor frei und ihnen überlassen bleiben, sowohl bei dem dortigen Universitätsprediger, als auch bei dem dortigen evangelischen Pfarrer zu kommuniziren. Das Ministerium überläßt Ew. ꝛc., hiernach die dortige evangelisch-theologische Fakultät auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J. zu bescheiden. — Berlin, den 25. August 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 360. Cirkularverfügung an die Königl. Konsistorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden speziellen Nachweises über ihre Theilnahme an dem äussern Gottesdienste. Vom 29. Septbr. 1827.

Das Ministerium glaubt voraussetzen zu können, daß die evangelischen Studirenden der Theologie sich auch während ihrer Universitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche sie dereinst als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelsorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeinden wirken wollen, in einem lebendigen Zusammenhange erhalten, und solches durch den fleissigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und durch Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Genusse des heiligen Abendmahls auch äusserlich bethätigen. Um sich indessen zu vergewissern, ob und wie weit diese Voraussetzung in Wahrheit gegründet ist, so wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, will das Ministerium hierdurch anordnen, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich

während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie [illegible] sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl während ihrer Universitätsjahre empfangen haben, beibringen sollen. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, die obige Anordnung von jetzt an gewissenhaft zu halten, und dieselbe mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien auch zur Kenntniß derjenigen Schüler zu bringen, welche sich dem Studio der evangelischen Theologie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. September 1827.

Das Ministerium hat angeordnet, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentiando dem betreffenden Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie oft sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. In Verfolg der Verfügung vom 4. Mai d. J. wird die evangelisch-theologische Fakultät beauftragt, obige Anordnung und deren in dem beigeschlossenen Reskripte hier angegebenen Motive auf eine angemessene Weise zur Kenntniß der zu ihr gehörigen Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderen Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

No. 362. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821.

Bei der Universität in Göttingen wird halbjährlich von dem dortigen Logiskommissar ein gedrucktes Verzeichniß der daselbst Studirenden angefertigt und ausgegeben. Dieses Verzeichniß enthält: 1) eine summarische Nachricht von der Anzahl der Studirenden überhaupt, so wie von der Zahl der Studirenden in den verschiedenen Fakultäten; 2) eine summarische Nachricht von den an Studirende vermietheten Stuben, und von dem Betrage des Miethszinses; 3) die nach dem Alphabet geordneten Namen sämmtlicher Studirenden mit Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Ankunft in Göttingen, ihres Vaterlandes und ihres Wohnortes, des von ihnen gewählten Fakultätsstudii, ferner die Namen ihrer Hauswirthe, die Hausnummer und die Namen der Straßen, und 4) die Namen der bei den einzelnen Fakultäten vorhandenen Privatdo-

ten, so wie die der Privatlehrer in den Sprachen und Künsten, nebst Bemerkung ihrer Hauswirthe, der Hausnummer und der Straßen, wo sie wohnen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, sich gutachtlich zu äussern, ob Sie es für zweckmäßig und ausführbar halten, daß ein ähnliches Verzeichniß auch bei der Universität ꝛc. halbjährlich angefertigt und gedruckt werde. Die Kosten des Drukkes werden wohl durch den Verkauf des Verzeichnisses gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821.

Die in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. huj. enthaltenen Vorschläge wegen des halbjährlich anzufertigenden Verzeichnisses der Studirenden auf der Universität Bonn finde ich zweckmäßig, und genehmige daher, daß dieses Verzeichniß in der von Ihnen vorgeschlagenen Form, welche dem nächsten Bedürfnisse entspricht, angefertigt, die ganze Sache aber einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen, und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal vier und zwanzig Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. — Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeichnisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werden, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig lassen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht abgeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Zuschuß aus dem Fonds der Universität zu bewilligen.

Berlin, den 27. Dezember 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

No. 364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Marz 1822.

Ew. ꝛc. remittire ich hierneben das unterm 15. v. M. eingereichte gedruckte Verzeichniß der Studirenden in Göttingen mit dem Eröffnen, daß ich bei der Universität in Bonn die Anfertigung eines Verzeichnisses der Studirenden nach dem abschriftlich beigehenden Schema (Anlage a) angeordnet habe. Da diese Form der Nachweisung dem nächsten Bedürfniß entspricht, so haben Ew. ꝛc. zu veranlassen, daß das Verzeichniß der auf der Universität zu Halle Studirenden auf gleiche Weise eingerichtet, übrigens aber die ganze Sache, wie es auch in Bonn geschieht, einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal 24 Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeich-

nisses werden ohne Zweifel durch [illegible] den gedeckt w
und dem Unternehmer noch einen [illegible] Vortheil übri
fen. Sollte sich späterhin das [illegible] ergeben, so bin ich mit
geneigt, zur Bestreitung der d[illegible] einen fixirten
schuß aus den Fonds der Un[illegible] zu bewilligen. — Ew. E.
lasse ich, hiernach das Weiter[illegible] erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 182[illegible].

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenstein

Anlage a.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft. Ostern.	Ankunft. Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung. Haus-Nummer.	Wohnung. Namen der Straßen.
315	Dümmler, F.	—	38	Berlin.	Philosophie.	17	Dorotheenstraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunschweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

No. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Regiſters über die ſpeziellen Verhältniſſe der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Univerſität in Breslau iſt ein großes, nach Fakultäten abſondertes und alphabetiſch geordnetes Studentenregiſter angelegt, welches den Zweck haben ſoll, ein Centralpunkt zu ſeyn für alle offiziell r Kenntniß der akademiſchen Behörden gelangte Notizen, in ſo weit zur Karakteriſtik des einzelnen Studirenden dienen können. Das egiſter beſteht aus ſolchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen lnlage a), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für ſich. Die rt und Weiſe, wie das fragliche Regiſter geführt wird, ſo wie welche otizen darin Platz finden, iſt aus der ebenfalls abſchriftlich beigefügn Inſtruktion (Anlage b.) näher zu erſehen. Das Miniſterium überſt dem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie eit es nöthig und räthlich ſeyn dürfte, das bei der Univerſität bisher führte Studentenregiſter nach der bei der Univerſität in Breslau beſhenden Einrichtung abzuändern oder zu vervollſtändigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät.	Lit.
I. Name, Geburtsort und ſonſtige perſönliche und Familien-Verhältniſſe des Studirenden.	
II. Datum der Immatrikulation und des Abganges.	
III. Notizen über das Schulprüfungszeugniß.	
IV. Notizen über den Fleiß.	
V. Notizen über die ökonomiſchen Verhältniſſe.	
VI. Notizen über die Sittlichkeit.	

in der Arithmetik
" den medizinischen Vorbereitungswissenschaften
überhaupt aber solche Elementarkenntnisse nachgewiesen, daß er in dieser Beziehung für zulassungsfähig zur Staatsprüfung eines Wundarztes erster Klasse (nicht) zu erachten ist.

Berlin, den ..ten ..... 18..

Königliches Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg.

Prüfungszeugniß für den Kandidaten
der Chirurgie Herrn
M. C. No.

No. 349. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die vorschriftsmäßige Prüfung der dortigen angehenden Chirurgen betreffend. Vom 6. Oktober 1836.

Mit Ew. ꝛc. sachgemäßen Vorschlägen in dem Berichte vom 12. v. M. einverstanden, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch, daß mit den angehenden Chirurgen, welche gegenwärtig bei der dortigen Universität Vorlesungen besuchen, baldigst ein dort abzuhaltendes Tentamen in den Schulwissenschaften vorgenommen, und nur denen der weitere Besuch der akademischen Vorlesungen bis Ostern nachgelassen werde, von welchen nach jenem Tentamen zu hoffen ist, daß sie zu Ostern kommenden Jahres das Schulexamen gut zu bestehen im Stande seyn werden. Was die Frage über die Behörde, vor welcher das Schulexamen sowohl nächste Ostern, als auch künftig zu bestehen ist, anlangt, so muß es bei der diesfallsigen Bestimmung der Instruktion vom 15. Juli d. J. sein Bewenden behalten, und die fragliche Prüfung bei dem Königl. Medizinalkollegium in Magdeburg abgehalten werden. — Berlin, den 6. Oktober 1836. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 350. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der dortigen Universität betreffend. Vom 6. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 27. Januar c. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß die für das chirurgische und pharmaceutische Studium auf der hiesigen Universität gültigen, durch die diesseits erlassene Instruktion vom 22. Mai 1829 gegebenen Bestimmungen auch auf der dortigen Universität zur Anwendung gebracht werden, insoweit die ebengedachte Instruktion, so wie die für die nicht immatrikulirten der Chirurgie und Pharmacie Beflissenen bei der hiesigen Universität erlassenen Gesetze vom 22. Mai 1829 auf die in manchen Punkten abweichenden dortigen Verhältnisse anwendbar sind. Indem das Ministerium Sie authorisirt, hiernach das Weitere zu veranlassen, kommunizirt es Ihnen zugleich beigehend Abschrift der vorerwähnten Instruktion und ein Exemplar der abgedruckten Gesetze vom 22. Mai 1829. — Berlin, den 6. März 1837. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 351. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle und an die Direktionen des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums zu Berlin, Bonn und Königsberg, wegen des Ueberganges aus der chirurgischen

Lehranſtalt zu dem chirurgiſchen Studium auf einer Univerſität. Vom 19. Juni 1837.

Mit Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Anfrage in dem Berichte vom 12. v. Mts., wegen Zulaſſung des bisherigen Studirenden der Chirurgie an der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt in Magdeburg N. zu den Vorleſungen bei der dortigen Univerſität, eröffnet Ihnen das unterzeichnete Miniſterium Folgendes. Da ſich die Neigung der Studirenden der Chirurgie immer mehr herausſtellt, der Aufſicht der Direktionen der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ſich zu entziehen, und ſich einem mehr freien, nicht kontrolirten Studium auf den Univerſitäten hinzugeben, was nur ſelten ohne Nachtheil für ihre Bildung bleibt, und da überdies die Aufnahme der Studirenden in die mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ſchon deshalb bei einem geringeren Maaße von Schulkenntniſſen, als zur Reife für die dritte Klaſſe eines Gymnaſiums erforderlich iſt, Statt finden kann, weil die der Chirurgie Befliſſenen an den gedachten Lehranſtalten noch fortan ſchulwiſſenſchaftlichen Unterricht neben dem chirurgiſchen Studium erhalten, dieſes aber auf den Univerſitäten der Fall nicht iſt: ſo ſoll die unbedingte Zulaſſung eines an einer mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt inſtribirten, vor Beendigung ſeiner dreijährigen Studienzeit aber die Anſtalt wieder verlaſſenden Schülers zum chirurgiſchen Studium an einer Landesuniverſität nicht anders Statt finden, als wenn der Aufzunehmende zugleich nachzuweiſen vermag, daß er die für die Zulaſſung zum chirurgiſchen Studium nach der Verfügung vom 15. Juli v. J. erforderliche Schulreife wirklich beſitzt, was er entweder durch das Zeugniß eines Gymnaſiums, oder durch das Zeugniß über die diesfalls vor einem Königl. Medizinalkollegium beſtandene Prüfung nur allein nachweiſen kann. Hiernach iſt in künftigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 352. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der Zahlung und Stundung der Honorare, der Erlaubnißſcheine zu Reiſen, der Legitimationskarten und Kommunikation des Univerſitätsrichters mit den kompetenten Gerichtsbehörden der Chirurgie Studirenden und Pharmaceuten. Vom 11. September 1837.

Mit Ew. ꝛc. Bemerkungen in dem Berichte vom 3. Juli d. J., die Anwendung verſchiedener akademiſcher Einrichtungen auf die Studirenden der Chirurgie und Pharmacie an der dortigen Univerſität betreffend, überall einverſtanden, will das Miniſterium hierdurch 1) den Antrag des Profeſſors N., die genannte Klaſſe der Studirenden an den Wohlthaten des Reglements vom 10. September 1831 *) über die Meldung zu den Vorleſungen und die Bezahlung des Honorars, Antheil nehmen zu laſſen, genehmigen, und die gedachten Studirenden zu dieſem Behufe von dem im §. 24. des Reglements aufgeſtellten Erforderniß der Beibringung eines Maturitätszeugniſſes dispenſiren. Die Prüfung der Geſuche um Stundung oder Erlaß des Honorars iſt einer aus dem Direktor des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums und dem Univerſitätsrichter beſtehenden Kommiſſion zu überweiſen, und die Ausſtellung der Reverſe über die geſtundeten

*) Siehe No. 249. S. 284.

Honorare, die gerichtliche Registrirung und die [illegible]rkung in dem Abgangszeugniß soll ganz in denselben Formen ge[illegible], wie sie für die übrigen Studirenden im §. 30. und 31. des [illegible]ents vom 10. September 1831 und im §. 3. der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 28. März 1834 *) vorgeschrieben sind. 2) Genehmigt das Ministerium, daß die studirenden Chirurgen und Pharmaceuten für ihre Reisen mit akademischen Erlaubnißscheinen versehen werden, wie solche die übrigen Studirenden empfangen. Die Ausstellung derselben muß jedoch von den akademischen Behörden erfolgen, und zwar mit der Maaßgabe, daß der zeitige Rektor ermächtigt seyn soll, auf das ihm von dem Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums mitzutheilende namentliche Verzeichniß der betreffenden Studirenden das Paßattest zu ertheilen. 3) Will das Ministerium genehmigen, daß den Studirenden der Chirurgie und Pharmacie Legitimationskarten unter der amtlichen Ausfertigung des Direktors ausgehändigt, und die Kosten der Anschaffung auf den allgemeinen Fonds für Amtsbedürfnisse der Universität übernommen werden. Endlich bestimmt das Ministerium noch: 4) daß bei Vorfällen, welche eine gerichtliche Untersuchung gegen die unter dem Forum der akademischen Gerichtsbarkeit nicht stehenden Studirenden der Chirurgie und Pharmacie nothwendig machen, die an die betreffende Gerichtsbehörde zu erlassende Requisition von dem Universitätsrichter auf vorgängige Verständigung mit der Direktion ausgehen soll. — Das Ministerium überläßt Ihnen, den vorstehenden Bestimmungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 353. Reskript an denselben, wegen Zulassung der Militairchirurgen zu den akademischen Vorlesungen. Vom 16. Juni 1838.

Bei Rücksendung der Anlage Ew. ꝛc. Berichts vom 10. v. M., betreffend die Zulassung des Eskadronchirurgus N. zu den akademischen Vorlesungen, eröffnet Ihnen das Ministerium, daß in der Verfügung des Medizinalkollegiums vom 21. April c. nur auf die dereinstige Zulassung des N. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse Rücksicht genommen ist, indem diese Zulassung nach wie vor nach §. 51. des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 **) erfolgen muß, und die Vorschriften vom 15. Juli 1836 hierin nichts geändert haben. Dagegen finden diese Vorschriften auf Jeden Anwendung, der zum Studium der Chirurgie und resp. Zahnarzneikunde an der Universität zugelassen werden will, um dereinst die Prüfung als Wundarzt zweiter oder erster Klasse bestehen zu können. Hieraus folgt, daß Aspiranten, welche als Militairchirurgen gedient haben, oder noch dienen, nicht ohne den in der Verfügung vom 15. Juli 1836 vorgeschriebenen Nachweis ihrer schulwissenschaftlichen Bildung zu dem Studium der Chirurgie bei der Universität und resp. zum Besuche der betreffenden Vorlesungen zuzulassen sind.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe No. 259. S. 297.

**) S. No. 57. S. 35.

No. 354. Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin, wegen des pharmaceutischen Instituts des Professors Lindes zu Berlin. Vom 13. November 1838.

Das unterzeichnete Ministerium hat dem Professor Dr. Lindes hierselbst bei der Errichtung seines pharmaceutischen Instituts mittelst Verfügung vom 18. Juni 1831 verheissen, daß die für das pharmaceutische Studium inskribirten Studirenden bei der Anordnung des denselben vorzuschreibenden Studienganges auch dem Institute des ꝛc. Lindes in derselben Art überwiesen werden sollen, wie dies bisher in Betreff aller übrigen, von den genannten Studirenden bei den Professoren der hiesigen Universität gehörten Vorlesungen der Fall gewesen ist, und daß der in dem Institute des ꝛc. Lindes genossene Unterricht, wie alle übrigen anderweitig gehörten Vorlesungen in das den Studirenden Behufs der Zulassung zur Staatsprüfung zu ertheilende Abgangszeugniß aufgenommen werden soll, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der den einzelnen Studirenden in Bezug auf den in dem Lindesschen Institute empfangenen Unterricht von dem ꝛc. Lindes wegen ihres Fleisses und ihrer erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit zu ertheilenden, und auf den zu diesem Behufe dem ꝛc. Lindes vorzulegenden Anmeldungsbogen von ihm zu vermerkenden Censur. Die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums hierselbst wird von diesem Beschlusse des Ministeriums mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, demselben gemäß zu verfahren, und zugleich den Studirenden der Pharmacie das deshalb weiter Erforderliche bekannt zu machen — Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 355. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend den gültigen Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation der Chirurgie Studirenden Behufs Zulassung zu den akademischen Vorlesungen. Vom 9. Dezember 1838.

Das unterzeichnete Ministerium sendet Ew. ꝛc. beigehend die Anlagen Ihres Berichts vom 7. v. Mts., das Gesuch des Chirurgengehülfen N. um Zulassung zum Studium der Chirurgie auf der dortigen Universität betreffend, mit dem Bemerken zurück, daß der nach der Verordnung vom 15. Juli 1836 Behufs der Zulassung zum Studium der Chirurgie nöthige Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nicht blos durch ein Zeugniß von der Direktion eines Gymnasiums, sondern auch durch Zeugnisse von anderen Schulanstalten, namentlich von den Progymnasien und höheren Stadtschulen, in welchen auch die lateinische Sprache gelehrt wird, geliefert werden kann.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äuſſeren Gottesdienſte.

No. 356. Cirkular an die evangeliſch-theologiſchen Fakultäten der Univerſitäten, wegen der beſonderen Aufſicht auf die Theilnahme der Theologie Studirenden an dem äuſſeren Gottesdienſte. Vom 4. Mai 1827.

Das Miniſterium glaubt vorausſetzen zu können, daß die einzelnen zu der theologiſchen Fakultät gehörigen Studirenden ſich auch während ihrer Univerſitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche ſie, vereinigt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelſorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeine wirken wollen, in einem lebendigen Zuſammenhange erhalten, und ſolches durch den fleiſſigen Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes, und durch Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Genuſſe des heiligen Abendmahls auch äuſſerlich bethätigen. Um ſich indeſſen zu vergewiſſern, daß dieſe Vorausſetzung in Wahrheit gegründet iſt, ſo wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, beauftragt das Miniſterium die theologiſche Fakultät, die einzelnen zu ihr gehörigen Studirenden aufzufordern, daß ſie derſelben den Beichtvater, welchen ſie ſich für die Zeit ihres Aufenthalts auf der Univerſität gewählt haben, namhaft machen. Sollten wider alles Erwarten ſich einzelne Studirende der Theologie finden, welche bisher noch keinen Geiſtlichen zu ihrem Beichtvater gewählt haben, ſo iſt den betreffenden Studirenden anzurathen, ſolches noch nachträglich zu thun, und haben ſie der theologiſchen Fakultät die von ihnen getroffene Wahl anzuzeigen. Schlieſslich wird die ꝛc. beauftragt, das Verzeichniß ſowohl der Studirenden, welche bereits ihre Beichtväter gewählt, als auch der, welche ſolches bis jetzt unterlaſſen haben, zur weitern Verfügung hierher einzureichen. In dieſem Verzeichniſſe iſt auch der Name des von dem betreffenden Studirenden gewählten Beichtvaters zu bemerken.

Berlin, den 4. Mai 1827.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 357. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 22. Juni 1827.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 17. a. M., daß es bei der unterm 4. ejusd. an die dortige theologiſche Fakultät erlaſſenen Verfügung allerdings nicht ſeine Abſicht geweſen iſt, daß auch diejenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche während der Ferien anders wo als in Halle das heilige Abendmahl feiern, und welche ſich zur reformirten Kirche bekennen, ſich unter den Geiſtlichen in Halle Beichtväter wählen ſollen. Vielmehr können dieſe Studirenden es auch ferner mit der Abendmahlsfeier wie bisher halten, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß die zur reformirten Kirche ſich bekennenden Studirenden nach wie vor bei einem Geiſtlichen ihrer Konfeſſion zur Kommunion gehen können. Nur wünſcht das Miniſterium zu wiſſen, ob ſolches auch wirklich geſchieht, und daher ſind jene wie dieſe zu veranlaſſen, desfallſige Zeugniſſe ihrer jetzigen Beichtväter und reſp. des dortigen geiſtlichen reformirten Miniſterii beizubringen. Das Miniſterium

beauftragt Ew. ꝛc., hiernach die dortige theologiſche Fakultät zu beſcheiden. — Berlin, den 22. Juni 1827.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 358. Reſkript an die theologiſche Fakultät der Univerſität Greifswald, über denſelben Gegenſtand. Vom 19. Auguſt 1827.

Das Miniſterium iſt einverſtanden mit der von der theologiſchen Fakultät in dem Berichte vom 2. d. M. geäuſſerten Meinung, daß denjenigen dortigen Studirenden der Theologie, welche das heilige Abendmahl in den Ferien zu Hauſe mit den Ihrigen bei ihren frühern Beichtvätern zu genießen pflegen, dies auch ferner zu geſtatten ſey.

Berlin, den 19. Auguſt 1827.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 359. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen deſſelben Gegenſtandes. Vom 25. Auguſt 1827.

Unter Bezugnahme auf Ew. ꝛc. Bericht vom 4. v. Mts. eröffnet Ihnen das Miniſterium, daß die Abſicht deſſelben bei der Verfügung vom 4. Mai d. J. keineswegs war und iſt, den dortigen evangeliſchen Studirenden der Theologie irgend einen Zwang aufzulegen. Vielmehr wünſcht das Miniſterium ſich nur zu überzeugen, daß die eben gedachten Studirenden ſich auch während ihrer Univerſitätsjahre in einem lebendigen Zuſammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da dort die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten iſt, ſo kömmt es nur darauf an, daß die mehrgedachten Studirenden denjenigen Geiſtlichen namhaft machen, aus deſſen Händen ſie das heilige Abendmahl zu empfangen pflegen. Hierbei muß ihnen die Wahl nach wie vor frei und ihnen überlaſſen bleiben, ſowohl bei dem dortigen Univerſitätsprediger, als auch bei dem dortigen evangeliſchen Pfarrer zu kommuniziren. Das Miniſterium überläſſt Ew. ꝛc., hiernach die dortige evangeliſch-theologiſche Fakultät auf ihren Bericht vom 24. Juni d. J. zu beſcheiden. — Berlin, den 25. Auguſt 1827.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 360. Cirkularverfügung an die Königl. Konſiſtorien, wegen des von den Kandidaten der Theologie vor ihrer Prüfung pro licentia concionandi zu führenden ſpeziellen Nachweiſes über ihre Theilnahme an dem äuſſern Gottesdienſte. Vom 29. Septbr. 1827.

Das Miniſterium glaubt vorausſetzen zu können, daß die evangeliſchen Studirenden der Theologie ſich auch während ihrer Univerſitätsjahre mit der Kirche, in welcher und für welche ſie dereinſt als Lehrer und Verkündiger des Evangeliums, und als Seelſorger der ihnen anzuvertrauenden Gemeinden wirken wollen, in einem lebendigen Zuſammenhange erhalten, und ſolches durch den fleiſſigen Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes und durch Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Genuſſe des heiligen Abendmahls auch äuſſerlich bethätigen. Um ſich indeſſen zu vergewiſſern, ob und wie weit dieſe Vorausſetzung in Wahrheit gegründet iſt, ſo wie auch noch aus andern erheblichen, auf die Handhabung der Disziplin unter den Studirenden bezüglichen Gründen, will das Miniſterium hierdurch anordnen, daß die evangeliſchen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulaſſung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem Königl. Konſiſtorio auch darüber, zu welcher Kirche ſie ſich

während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie während ihrer Universitätsjahre das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, auf obige Anordnung von jetzt an gewissenhaft zu halten, und dieselbe mittelst der Direktoren und Rektoren der Gymnasien auch zur Kenntniß derjenigen Schüler zu bringen, welche sich dem Studio der evangelischen Theologie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 361. Cirkular an die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. September 1827.

Das Ministerium hat angeordnet, daß die evangelischen Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zu der Prüfung pro licentia concionandi dem betreffenden Königl. Konsistorio auch darüber, zu welcher Kirche sie sich während ihrer Universitätsjahre gehalten, und wie weit sie als Studirende an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, von jetzt an nähere Auskunft geben, und zu dem Ende ein Zeugniß des betreffenden evangelischen Geistlichen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmahl empfangen haben, beibringen sollen. In Verfolg der Verfügung vom 4. Mai d. J. wird die evangelisch-theologische Fakultät beauftragt, obige Anordnung und deren in dem beigeschlossenen Reskripte hier angegebenen Motive auf eine angemessene Weise zur Kenntniß der zu ihr gehörigen Studirenden zu bringen.

Berlin, den 29. September 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

D. Anfertigung der halbjährlichen gedruckten und anderer Verzeichnisse über die auf der Universität befindlichen Studirenden.

No. 362. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend den Druck eines halbjährlichen Verzeichnisses der Studirenden. Vom 6. Oktober 1821.

Bei der Universität in Göttingen wird halbjährlich von dem dasigen Logiskommissar ein gedrucktes Verzeichniß der daselbst Studirenden angefertigt und ausgegeben. Dieses Verzeichniß enthält: 1) eine summarische Nachricht von der Anzahl der Studirenden überhaupt, so wie von der Zahl der Studirenden in den verschiedenen Fakultäten; 2) eine summarische Nachricht von den an Studirende vermietheten Stuben, und von dem Betrage des Miethszinses; 3) die nach dem Alphabet geordneten Namen sämmtlicher Studirenden mit Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Ankunft in Göttingen, ihres Vaterlandes und ihres Wohnortes, des von ihnen gewählten Fakultätsstudii, ferner die Namen ihrer Hauswirthe, die Hausnummer und die Namen der Straßen, und 4) die Namen der bei den einzelnen Fakultäten vorhandenen Privatdo-

ten, so wie die der Privatlehrer in den Sprachen und Künsten, nebst Bemerkung ihrer Hauswirthe, der Hausnummer und der Straßen, wo sie wohnen. — Ew. ꝛc. werden beauftragt, sich gutachtlich zu äussern, ob Sie es für zweckmäßig und ausführbar halten, daß ein ähnliches Verzeichniß auch bei der Universität ꝛc. halbjährlich angefertigt und gedruckt werde. Die Kosten des Drukkes werden wohl durch den Verkauf des Verzeichnisses gedeckt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 363. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, denselben Gegenstand betreffend, auch über die Kosten des Drucks. Vom 27. Dezember 1821.

Die in Ew. ꝛc. Berichte vom 6. huj. enthaltenen Vorschläge wegen des halbjährlich anzufertigenden Verzeichnisses der Studirenden auf der Universität Bonn finde ich zweckmäßig, und genehmige daher, daß dieses Verzeichniß in der von Ihnen vorgeschlagenen Form, welche dem nächsten Bedürfnisse entspricht, angefertigt, die ganze Sache aber einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen, und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal vier und zwanzig Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. — Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeichnisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf desselben gedeckt werden, und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniären Vortheil übrig lassen. Sollte sich späterhin das Gegentheil ergeben, so bin ich nicht abgeneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen Zuschuß aus dem Fonds der Universität zu bewilligen.

Berlin, den 27. Dezember 1821.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

No. 364. Desgleichen an den zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Marz 1822.

Ew. ꝛc. remittire ich hierneben das unterm 15. v. M. eingereichte gedruckte Verzeichniß der Studirenden in Göttingen mit dem Eröffnen, daß ich bei der Universität in Bonn die Anfertigung eines Verzeichnisses der Studirenden nach dem abschriftlich beigehenden Schema (Anlage a) angeordnet habe. Da diese Form der Nachweisung dem nächsten Bedürfniß entspricht, so haben Ew. ꝛc. zu veranlassen, daß das Verzeichniß der auf der Universität zu Halle Studirenden auf gleiche Weise eingerichtet, übrigens aber die ganze Sache, wie es auch in Bonn geschieht, einem der dortigen Pedelle, als Privatunternehmen, übertragen und ihm überlassen werde, sich über den Verlag der Verzeichnisse mit einer dortigen Buchhandlung zu einigen, oder auch den Verlag selbst zu übernehmen. Als Termine, in welchen die Verzeichnisse unfehlbar erscheinen müssen, ist die Mitte eines jeden Semesters, also der 15. Januar und der 15. Juni festzusetzen. Zugleich werden Ew. ꝛc. beauftragt, jedesmal 24 Exemplare des halbjährlichen Verzeichnisses hierher einzureichen. Die Kosten der Anfertigung und des Drukkes dieses Verzeich-

nisses werden ohne Zweifel durch den Verkauf d[illegible] n gedeckt wer[illegible] und dem Unternehmer noch einen kleinen pekuniä[illegible] Vortheil übrig sen. Sollte sich späterhin das Gegentheil erge[illegible], so bin ich nicht geneigt, zur Bestreitung der desfallsigen Kosten noch einen kleinen schuß aus den Fonds der Universität zu bewilligen. — Ew. H. l lasse ich, hiernach das Weiter Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 3. März 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe[illegible]

v. Altenstein.

Anlage a.

Laufende Nr.	Namen der Studirenden.	Ankunft Ostern.	Ankunft Michaeli.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung Haus-Nummer.	Wohnung Namen der Straßen.
315	Dämmler, F.	—	38	Berlin.	Philosophie.	17	Dorotheenstraße.
316	Dünhaupt, W.	38	—	Herzogth. Braunschweig.	Medizin.	5	Schumanns Str.

No. 365. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Führung eines fortlaufenden Regiſters über die ſpeziellen Verhältniſſe der einzelnen Studirenden. Vom 30. Dezember 1825.

Bei der Univerſität in Breslau iſt ein großes, nach Fakultäten abgeſondertes und alphabetiſch geordnetes Studentenregiſter angelegt, welches den Zweck haben ſoll, ein Centralpunkt zu ſeyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademiſchen Behörden gelangte Notizen, in ſo weit ſie zur Karakteriſtik des einzelnen Studirenden dienen können. Das Regiſter beſteht aus ſolchen Bogen, wie die in der Anlage befindlichen (Anlage a.), und jeder einzelne Student hat ein Folioblatt für ſich. Die Art und Weiſe, wie das fragliche Regiſter geführt wird, ſo wie welche Notizen darin Platz finden, iſt aus der ebenfalls abſchriftlich beigefügten Inſtruktion (Anlage b.) näher zu erſehen. Das Miniſterium überläſſt dem Rektor ꝛc., in nähere Berathung zu ziehen, ob und in wie weit es nöthig und räthlich ſeyn dürfte, das bei der Univerſität bisher geführte Studentenregiſter nach der bei der Univerſität in Breslau beſtehenden Einrichtung abzuändern oder zu vervollſtändigen.

Berlin, den 30. Dezember 1825.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular.

Fakultät. Lit.

I. Name, Geburtsort und ſonſtige perſönliche und Familien-Verhältniſſe des Studirenden.

II. Datum der Immatrikulation und des Abganges.

III. Notizen über das Schulprüfungszeugniß.

IV. Notizen über den Fleiß.

V. Notizen über die ökonomiſchen Verhältniſſe.

VI. Notizen über die Sittlichkeit.

Anlage b.

Instruktion zur Führung des großen Studentenregisters der Königl. Universität zu Breslau. Vom 20. August 1825.

Wenn der bei Anlegung des großen Studentenregisters in absichtigte Zweck, ein Centralpunkt zu seyn für alle offiziell zur Kenntniß der akademischen Behörden gelangte Notizen, in so weit sie zur Karakteristik des einzelnen Studirenden dienen können, sicher erreicht werden soll, so bedarf es einer genauen Feststellung: was überhaupt in dem Register Platz finden, und durch wen die Eintragung erfolgen soll.

A. Was soll in das Register aufgenommen werden?

Im Allgemeinen wird der Inhalt des Registers durch die aufgestellten sechs Rubriken bezeichnet, es ist indessen als allgemeines Prinzip an die Spitze zu stellen, daß nur Thatsachen, die auf offiziellem Wege zur Kenntniß der Behörden gelangen, in dem Register Platz finden sollen. Es bleiben mithin bloße allgemeine, durch keine beigefügten Thatsachen unterstützten Urtheile ausgeschlossen. Im Einzelnen soll nun

Rubrik I. enthalten, Alles was zur äussern Karakteristik des Studirenden gehört, so weit es theils bei der Immatrikulation von jedem selbst ins Album eingeschrieben wird, theils durch spätere Veränderungen in der äussern Lage herbeigeführt worden ist, z. B. der Vater des Studirenden stirbt, und derselbe erhält nunmehr einen Vormund; der Studirende verändert seine Konfession; er verlangt veniam aetatis u. s. w. Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn die Studirenden veranlasst werden könnten, von allen solchen in ihren äusseren Verhältnissen sich ereignenden Veränderungen den akademischen Behörden Nachricht zu geben.

Rubrik II. giebt zunächst nur den Tag der Immatrikulation und Exmatrikulation an, allein es muß in dieser Rubrik auch bemerkt werden, wenn der Immatrikulirte schon auf einer andern Universität studirt hat; und wenn sich in dem Abgangszeugnisse der von ihm verlassenen Universität, auf dessen Grund er auf der hiesigen Universität immatrikulirt worden ist, besonders bemerkenswerthe Data finden, so müssen auch diese in diese zweite Rubrik kurz übertragen werden. Z. B. Immatrikulirt den 4. April 1825; hat früher von Ostern 1823 bis Michaelis 1824 bereits auf der hiesigen Universität Theologie — Jura studirt, von Michaelis 1824 bis Ostern 1825 ist er in Heidelberg gewesen; daselbst ist er wegen eines nächtlichen Excesses mit dem consilium abeundi belegt worden u. s. w. Eben so muß in dieser Rubrik bemerkt werden, wenn der Studirende sein Fach verändert. Es genügt nämlich in einem solchen Falle nicht, daß das Blatt aus dem Register der einen Fakultät ausgeschnitten, und in das Register der Fakultät, zu welcher der Studirende nunmehr übergetreten ist, eingeklebt wird, sondern es muß auch in der Rubrik II. ausdrücklich vermerkt werden, wann ehe er von der einen zur andern Fakultät übergegangen ist. Wenn dies allemal genau eingetragen wird, so kann es zuweilen zu einem wichtigen Resultate führen; z. B. wenn der Studirende unstät mehreremale mit seinem genus studiorum gewechselt hat. Wenn der Studirende in eine Kriminaluntersuchung verfällt, und deshalb sein akademisches Bürgerrecht suspendirt werden muß, so gehörte diese Notiz eigentlich auch in diese Rubrik; allein weil die definitive Ausschließung erst von dem Ausgange der Untersuchung abhängt, so ist es zweckmäßiger diese Notiz unter No. VI. einzutragen, da der Grund der Kriminaluntersuchung

doch immer nur in dem ſittlichen Verhalten des Studirenden liegen kann. Bei dem Abgange des Studirenden endlich wird in dieſer Rubrik der Tag ſeiner Exmatrikulation bemerkt, und dabei zugleich — ſo weit dies zur Cognition der Behörden gekommen iſt — angegeben, wo er ſich hingewendet hat; z. B. ob er auf eine andere Univerſität gegangen iſt, und auf welche, oder ob er bereits in die Praxis übertritt, und wo er ſeine praktiſche Laufbahn eröffnen will. Es verſteht ſich, daß wenn der Studirende zur Strafe exmatrikulirt worden iſt, der Grund ſeiner Exkluſion beigeſchrieben werden muß; z. B. ex concluso Senatus den 4. Auguſt 1825, wegen Verdachts der Entwendung exmatrikulirt, und dem Oberlandesgericht zur weiteren Unterſuchung überwieſen. Der Bogen jedes Abgegangenen wird roth durchſtrichen, und von Zeit zu Zeit werden die Blätter der Abgegangenen ganz ausgeſchnitten, und vielleicht in eigends dazu anzufertigenden, nach Fakultäten geſonderten Mappen aſſervirt; denn es ſcheint zweckmäßig, das Blatt des Studirenden nicht ſogleich nach ſeinem Weggange zu vernichten, indem auf Anfragen der Behörden es auch von Wichtigkeit ſeyn kann, über einen ehemaligen Studenten eine genügende Auskunft geben zu können.

Rubrik III. ſoll die Nummer des Schulzeugniſſes genau angeben. Dazu gehört, daß genau vermerkt werde, von welchem Gymnaſium daſſelbe ausgeſtellt iſt, oder ob es von einer wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion gegeben iſt, und von welcher. In dieſem Fall muß in der gegenwärtigen Rubrik immer noch bemerkt werden, auf welchem Gymnaſio der Studirende geweſen, und aus welcher Klaſſe deſſelben er abgegangen, auch wie lange er in dieſer letzten Klaſſe geſeſſen hat. Iſt er auf gar keinem Gymnaſio geweſen, ſondern durch Privatunterricht zu den akademiſchen Studien vorbereitet worden, ſo muß natürlich auch dies angegeben werden. Immer aber iſt nöthig, daß aus dem von dem Immatrikulanden vorgelegten Schul- oder andern Zeugniſſe in dieſe Rubrik kurz übertragen werde, was darin zu ſeinem Lobe, oder zu ſeinem Tadel Ausgezeichnetes angeführt iſt; die bloße allgemeine Cenſur des Zeugniſſes, gut, bedarf einer ſolchen Uebertragung natürlich nicht. Wenn der Studirende ſein Examen noch einmal macht, und eine andere Nummer des Zeugniſſes erhält, ſo muß ſolches in dieſe Rubrik gehörig nachgetragen werden.

Rubrik IV. umfaſſt alle Notizen über das wiſſenſchaftliche Treiben des Studirenden, ſo weit es zur Kenntniß der akademiſchen Behörde gelangt. Die offizielle Anzeige eines einzelnen Profeſſors oder des Dekans von dem Unfleiſſe eines Studirenden muß alſo hierin aufgenommen werden. Sonſt iſt aber die Kontrole des Fleiſſes im Kollegienbeſuche im Anmeldungsbogen enthalten, und es wird daher nichts, was den Fleiß oder Unfleiß im Kollegienbeſuche betrifft, in dem Studentenregiſter Platz finden dürfen. Dagegen wäre es allerdings von Wichtigkeit hier zu bemerken, was etwa über den häuslichen Fleiß des Studirenden, und die Richtung ſeiner Studien zur Cognition der Behörden gelangt. Regelmäßig gehören aber in dieſe vierte Rubrik noch folgende Punkte: 1) wenn ein Studirender Mitglied eines Seminarii geworden iſt; 2) wenn er eine Prämie oder ein Stipendium im Seminario erhalten hat; 3) wenn er eine Preisſchrift verfaſſt, und entweder gekrönt oder wenigſtens honoris causa genannt worden iſt. — NB. Obgleich die Punkte 2 und 3 die ökonomiſche Lage des Studirenden zugleich betreffen, ſo müſſen ſie doch in dieſe vierte und nicht in die folgende fünfte Rubrik aufgenommen werden, weil ſie nur als docu-

menta diligentiae betrachtet werden ſollen. 4) Wenn der Studirende vor dem Schluſſe der Vorleſungen abgereiſet iſt, oder während des Laufes derſelben Reiſen gemacht hat. Es kann dies ein ſehr wichtiger Beweis ſeines Unfleiſſes ſeyn, wenn ſich nämlich durch die Zuſammenſtellung ergiebt, daß häufig ſolche Unterbrechungen ſeiner Studien vorkommen ſind.

Rubrik V. ſoll enthalten, was ſich auf die ökonomiſchen Verhältniſſe des Studirenden bezieht, alſo: a) Stipendien, in deren Genuß er ſich befindet. Leider ſind die akademiſchen Behörden ſelten von ſolchen Stipendienverleihungen, die nicht von ihnen ſelbſt reſortiren, in Kenntniß geſetzt, und es wäre ſehr nützlich, wenn durch die vorgeſetzte Behörde alle die, welche Stipendien zu vergeben haben, durch einen neuen geſchärften Befehl veranlaſſt werden könnten, von jeder geſchehenen Kollation den akademiſchen Behörden Nachricht zu geben. Für eine gleichmäßige Vertheilung der wenigen, der Univerſität zugehörigen Benefizien iſt es durchaus nöthig zu wiſſen, was jeder Einzelne etwa ſchon von auſſen her an ſolchen Benefizien genießt. b) Tiſche, die konferirt ſind, mit Vermerk der nota testimonii pro convictu publico, die er in dem abgelegten Examen erhalten hat. c) Stundung oder Erlaß der Honorarien. Da dieſe allemal in einer Fakultätsſitzung beſchloſſen werden, ſo würde das Zweckmäßigſte ſeyn, wenn ein Mitglied der Fakultät ſogleich in der Sitzung die geſchehene Bewilligung eintrüge, wie dies z. B. in der juriſtiſchen Fakultät bereits geſchehen iſt. d) Alle extraordinären, aus dem Kollekten- oder Immatrikulations-Fonds angewieſenen Unterſtützungen. e) Die gegen den Studirenden bei dem Univerſitätsrichter oder dem Rektor ſelbſt angebrachten, geſetzlich zuläſſigen oder unzuläſſigen Schuldklagen. Dieſe müſſen ſchlechterdings vollſtändig eingetragen werden, denn es ſoll dann auf im Abgangszeugniſſe Rückſicht genommen werden, und bei Ertheilung von Benefizien iſt es gewiß von großer Wichtigkeit, wenn das zu Rath gefragte Regiſter nachweiſet, ob und wie oft der Studirende bereits in Schuldklagen verwikkelt geweſen iſt. — Endlich

Rubrik VI. ſoll alle Notizen über die Aufführung und das ſittliche Betragen der Studirenden aufnehmen. Den Hauptinhalt dieſer Rubrik werden allerdings die dem Studirenden aufgelegten Strafen ausmachen; allein es iſt auch in der That kein Grund vorhanden, nicht auch die Zeugniſſe eines vorzüglich anſtändigen Betragens, ſobald dieſelben eine Authenticität und einen gewiſſermaaßen offiziellen Karakter haben, darin aufzunehmen. — Häufig kommt auch der Fall vor, daß einzelne Unſittlichkeiten von Studirenden bei dem Rektor zur Sprache gebracht werden, die zwar mit Strafe nicht belegt werden, die aber doch einen Verweis veranlaſſen, und wenn auch ſolche Vergehen nicht in das Zeugniß gehören, ſo müſſen ſie doch in dem Studentenregiſter Platz finden; denn ſie dienen zur Karakteriſtik des Studirenden, und es iſt bei dem jährigen Wechſel des Rektorats wohl für den jedesmaligen Rektor von Wichtigkeit zu wiſſen, ob nicht vielleicht derſelbe Studirende, der eines Vergehens wegen einen Verweis, oder gar eine Strafe erhalten ſoll, ſchon von ſeinem Vorgänger einen Verweis, entweder derſelben, oder eines andern Vergehens wegen erhalten hat.

B. Durch wen ſoll die Eintragung erfolgen?

Die regelmäßige Führung des Regiſters ſteht zwar unter der Oberaufſicht und der oberſten Leitung des Rektors; allein eigentlich ſind es die permanenten Beamten der Univerſität, auf denen das Geſchäft der

Eintragung der verſchiedenen Notizen, deren Sammelplatz das Studentenregiſter ſeyn ſoll, beruht, und es bedarf eben deshalb einer genauen Feſtſetzung der Reſſortverhältniſſe, damit es bei keiner in das Regiſter aufzunehmenden Notiz zweifelhaft ſeyn könne, wer für die gehörige Eintragung derſelben verantwortlich ſeyn ſoll.

A. Der Univerſitätsquäſtor, dem das Studentenregiſter in jedem Augenblikke zugänglich iſt, da es im Sekretariate aufgeſtellt ſeyn muß, übernimmt die Eintragung aller ökonomiſchen Punkte, mit Ausſchluß der Schuldklagen; alſo a) er hat in die Rubrik IV. die gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, eben ſo die gewonnenen Preiſe vom dritten Auguſt einzutragen. Des Zuſammenhanges wegen übernimmt es aber auch derſelbe nach dem Prämienprogramme neben den Preisgewinnen vom dritten Auguſt auch diejenigen einzutragen, die nur honoris causa genannt worden ſind. b) In die Rubrik V., die ihm vorzüglich und ſonſt ausſchließend angehört, hat er alle oben angeführten Notizen, mit Ausſchluß der Schuldklagen und der Freitiſche einzutragen. Die Bewilligung der Honorarſtundung muß ebenfalls durch ihn eingetragen werden, wenn nicht, wie es bereits in der juriſtiſchen Fakultät eingeführt iſt, dieſe Eintragung ſogleich in der Sitzung ſelbſt durch ein Mitglied der Fakultät erfolgt. — Es iſt zwar wohl nicht zu verlangen, daß dieſe verſchiedenen Notizen allemal einzeln ſofort eingetragen werden, allein es iſt auch wünſchenswerth, daß ihre Uebertragung in das Regiſter nicht zu lange hinausgeſchoben werde, und z. B. wenigſtens alle Monate alle aufgeſammelten Notizen suis locis eingetragen werden.

B. Der Univerſitätsſekretär hat, zuvörderſt unmittelbar nach der Immatrikulation den neu Immatrikulirten in das Regiſter einzuſchreiben, und alle diejenigen Notizen, die in die Rubriken I., II. und III. gehören, aus dem Albo und den beigebrachten Zeugniſſen des Studirenden in dieſelben zu übertragen. Wenn in den unter dieſe Rubriken gehörigen Punkten ſich ſpäter Veränderungen ereignen, ſo hat er auch dieſe allemal ſogleich, wie ſie zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind, nachzutragen. Ein Verſchleppen dieſer Nachträge würde die nachtheiligſten Folgen haben, und ſehr oft Uebergehungen und Ausbeſſerungen veranlaſſen. Nächſtdem muß dem Univerſitätsſekretär überlaſſen bleiben: a) in die Rubrik IV. halbjährig die Mitglieder der Seminarien, deren Verzeichniſſe er von den Direktoren der Seminarien ohne Mühe erhalten kann, einzuzeichnen, was mit dem ebenfalls in dieſe Rubrik gehörigen Vermerk der gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, welchen der Univerſitätsquäſtor übernimmt, nicht zu verwechſeln iſt. Eben ſo muß auch der Sekretär in dieſe Rubrik einzeichnen, wenn ein Studirender zum Zwekke einer vor dem Schluſſe der Vorleſungen anzutretenden, oder während des Laufes der Vorleſungen zu machenden Reiſe Urlaub erhalten hat, indem dies allemal zu ſeiner Notiz kommt. Es wird von Nutzen ſeyn, wenn er auch diejenigen Reiſen einträgt, welche Studirende in den Ferien machen, ſobald ſie dieſelben bei den akademiſchen Behörden förmlich angezeigt haben, wie dies bei allen Reiſen ins Ausland der Fall iſt, zu denen die Studirenden eines Paſſes bedürfen. b) In die Rubrik V. hat er die Freitiſchverleihungen, mit Beifügung der Nota des Examens pro convictu publico halbjährig, unmittelbar nach geſchehener und durch Anſchlag bekannt gemachter Kollation derſelben einzuzeichnen, eben ſo auch müſſen durch ihn in dieſe Rubrik die zur richterlichen Cognition gelangten Schulden der Studi

renden regelmäßig eingetragen werden. — Es iſt dies ein ganz vorzüglich wichtiger Punkt, und um die pünktliche Eintragung dem Universitätsſekretär zu erleichtern, wird künftighin der Univerſitätsrichter eine Liſte über alle angebrachten Schuldklagen, mit dem beigefügten Vermerk, ob ſie geſetzlich zuläſſig geweſen, oder nicht, und ob ſie daher angenommen worden, oder nicht, ſo wie auch, ob ſie überdies zur disciplinariſchen Beſtrafung dem Senate angezeigt worden ſind, nach einem demſelben mitzutheilenden Schema führen, und dieſelbe alle Monate dem Univerſitätsſekretär mittheilen, nachdem er zuvörderſt darüber im Senate referirt haben wird. — Endlich hat auch c) der Sekretär dafür zu ſorgen, daß alle erkannten Strafen gehörig unter Rubrik VI. eingetragen werden; da die meiſten Strafen mittelſt Erkenntniſſes des akademiſchen Senates aufgelegt werden, ſo kann die Eintragung derſelben dadurch erleichtert werden, daß die Regiſter bei jeder Senatsſitzung auf dem Tiſche aufgelegt werden, was auch um deswillen durchaus nöthig iſt, weil bei Verleihungen von Wohlthaten, oder bei Strafſetzungen es wichtig iſt, alles dasjenige zu kennen, was über den Studirenden bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt iſt, und daß der Dekan der Fakultät, zu welcher der Beſtrafte gehört, oder in ſeiner Abweſenheit ein anderes Mitglied des Senates ſogleich den Inhalt des Spruches gehörig notirt. Dagegen liegt dem Sekretär ob, die gehörige Einzeichnung derjenigen Strafen, welche bloß vom officium academicum zuerkannt worden, zu beſorgen.

Nach dieſer Vertheilung des Geſchäfts der Führung des Studirtenregiſters zwiſchen dem Quäſtor und Sekretär giebt es nun aber allerdings noch mancherlei, was in das Regiſter aufgenommen, und am zweckmäßigſten vom Rektor unmittelbar ſelbſt eingetragen werden möchte. Es gehört dahin dasjenige, was über die ſittliche Aufführung der Studirenden, über ihren Fleiß und die Richtung ihrer Studien zu ſeiner beſondern Kenntniß auf offizielle Weiſe gekommen iſt; alſo namentlich wird der Vermerk bloßer nicht einmal durch den Sekretär regiſtrirter, durch den Rektor gegebener Verweiſe auch nur durch dieſen allein geſchehen können. Auch kommt der Fall oft vor, daß Studirende eine Reiſe, die ſie machen wollen, nur br. m. dem Rektor anzeigen, ferner daß diejenigen, welche auswärts krank geworden, oder auf andere Weiſe an ihrer tempeſtiven Rückkehr zur Univerſität verhindert worden ſind, dem Rektor ſchriftlich davon Anzeige machen, und um die Erlaubniß bitten, ein Semeſter, oder ein halbes Semeſter die Vorleſungen ohne Präjudiz ausſetzen zu dürfen u. ſ. w. In ſo weit der Sekretär nicht davon offizielle Kenntniß erhält, in ſo fern läſſt ſich die Aufnahme ſolcher Notizen nur durch den Rektor ſelbſt beſorgen, oder er muß dem Sekretär dazu ſpeziellen Auftrag ertheilen. Allerdings aber iſt es wünſchenswerth, daß der Rektor die Eintragung aller ſolcher, ihm beſonders zugekommenen beglaubigten Notizen bewirke, indem ſie wenigſtens für ſeinen Nachfolger zur Karakteriſtik des Studirenden von Intereſſe ſein können. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Dekanen der Fakultäten das Regiſter ſtets offen ſteht, und daß ſie das Recht haben müſſen, Spezialien über den Fleiß der Studirenden auch ohne vorgängige Mittheilung an den Rektor in die Rubrik VI. einzutragen. So wird z. B. oft nur durch ſie die frühere Abreiſe eines Studirenden, oder wenn derſelbe während der Vorleſungen eine Reiſe macht, eingetragen werden können, wenn nämlich der Studirende nur bei ihnen zum Zwecke ſeiner einzuholenden Teſtate davon Anzeige gemacht hat. Dagegen iſt es

dern Dozenten eine eigenmächtige Einzeichnung in die Regiſter nicht zu verſtatten, ſondern, wenn ſie etwas Bemerkenswerthes über einen Studirenden anzubringen haben, ſo fordert die Ordnung der Geſchäftsführung, daß ſie die Notiz entweder an den Dekan ihrer Fakultät, oder an den Rektor gelangen laſſen, damit durch dieſe die Einzeichnung beſorgt werde. — Eben ſo würde auch wohl eine Notiz über das ſittliche Betragen der Studirenden nicht durch den Dekan einſeitig eingetragen werden können, ſondern er würde dieſelbe nach Lage der Sache entweder dem Senate, oder auch nur dem Rektor mittheilen müſſen, damit dieſer die Einzeichnung ſelbſt bewirke, oder durch den Sekretär bewirken laſſe. — Nur auf dieſem Wege läſſt ſich diejenige Vollſtändigkeit des Studentenregiſters erreichen, welche erforderlich iſt, wenn daſſelbe eine überſichtliche Zuſammenſtellung alles desjenigen gewähren ſoll, was zur Karakteriſtik des einzelnen Studirenden gehört, und bei Ertheilung von Wohlthaten eben ſo wie bei Strafbeſtimmungen zu wiſſen nöthig iſt. — Breslau, den 20. Auguſt 1825.

No. 366. Verfügung an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Berlin, wegen gegenſeitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichniſſe. Vom 7. Januar 1830.

Das Miniſterium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, von jedem halbjährig erſcheinenden Verzeichniß des Perſonals und der Studirenden der hieſigen Univerſität vier Exemplare an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten in Halle und Bonn von jetzt an einzuſenden. Die genannten Regierungsbevollmächtigten ſind ebenfalls angewieſen, eine gleiche Anzahl von Exemplaren der gedachten Verzeichniſſe des Perſonals und der Studirenden, reſp. in Bonn und in Halle an Sie einzuſenden.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 367. Reſkript an denſelben, wegen der über dieſe Verzeichniſſe zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830.

Das Miniſterium genehmigt auf den Antrag des ꝛc. in dem Berichte vom 5. d. M. unter den angeführten Umſtänden hiermit, daß 1) das in jedem Semeſter im Druck erſcheinende Verzeichniß der Studirenden der hieſigen Univerſität unter die Kontrole des zeitigen Rektors und des Univerſitätsrichters geſtellt werde, welche dafür zu ſorgen haben, daß alle für die Richtigkeit des Verzeichniſſes zu Gebote ſtehende Mittel bei der Anfertigung deſſelben gebraucht werden, und will 2) eben denſelben die Beſtimmung des Zeitpunktes der Erſcheinung des gedachten Verzeichniſſes überlaſſen. Jedoch ſcheint es dem Miniſterio nöthig, dieſen Zeitpunkt nicht zu weit hinauszuſchieben, weil ſonſt der Hauptzweck, welcher bei dieſem Verzeichniſſe beabſichtigt wird, nicht mehr erreicht werden kann.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

E. Von den Vereinen Behufs geiſtiger und geſelliger Erholung der Studirenden.

No. 368. Statuten des Muſikvereins der Studirenden auf der Univerſität Breslau. Vom 4. Dezember 1824.

Der bisher beſtandene Muſikverein der Studirenden ſoll unter unmittelbarem Schutze des akademiſchen Senates, und unter den ihm bisher zu Theil gewordenen Begünſtigungen auch fernerhin beſtehen und anerkannt werden. Zur Feſtſtellung der Verwaltung ſeiner Geſchäftsangelegenheiten ſind folgende Beſtimmungen getroffen und genehmigt worden.

1. Die unmittelbare Leitung der Geſchäfte des Vereins bleibt auch fernerhin einer Direktion, welche der Verein aus ſeiner Mitte wählt, überlaſſen.

2. Dieſe Direktion beſteht aus dem Muſikdirektor, einem Kaſſirer und einem Stellvertreter: Kaſſirer.

3. Da die Perſon des Muſikdirektors von der beſonderen Qualifikation in muſikaliſcher Hinſicht abhängt, ſo erkennt der Verein als ſolchen den Kandidaten N., ſo lange als derſelbe hier am Orte bleibt und dieſe Funktion übernehmen will, hierdurch ohne beſondere Wahl an. Sollte derſelbe aber einmal aus irgend einem Grunde veranlaßt werden die Direktion niederzulegen, ſo bleibt die Wahl ſeines Stellvertreters einer beſondern Berathung vorbehalten.

4. Die beiden Kaſſirer werden nach Stimmenmehrheit alljährlich durch ſämmtliche Mitglieder des Vereins gewählt, doch iſt es nicht unzuläſſig, dieſelben, welche das Amt bisher verwaltet haben, auch für das folgende Jahr in demſelben durch neue Wahl zu beſtätigen.

5. Alle Mitglieder der Direktion, d. i. der Muſikdirektor und die beiden Kaſſirer, müſſen vom akademiſchen Senate beſtätigt werden, welchem demzufolge von der alljährlich erfolgten Wahl ſofort Anzeige gemacht werden muß. Als Muſikdirektor beſtätigt hierdurch der akademiſche Senat den Kandidaten N.

6. Sowohl der Muſikdirektor als die beiden Kaſſirer ſollen auf treue und gewiſſenhafte Verwaltung der Gelder des Vereins durch das Officium academicum verpflichtet werden, und muß dieſe Verpflichtung alljährlich erneuert werden, auch wenn die Wahl des Vereins die bisherigen Beamten beſtätigt haben ſollte.

7. Der Verein wird ſich aus der Geſammtheit der ordentlichen Profeſſoren nach allgemeiner Wahl einen dauernden Vorſteher zu wählen.

8. Dieſer Vorſteher führt die oberſte Aufſicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

9. Ihm muß daher monatlich von der Direktion über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, und was bei dieſer Rechnungslegung als Gewinn übrig bleibt, wird an die Kaſſe des Vereins, die ſich in den Händen des Vorſtehers befindet, abgeliefert. Ueber dieſen monatlichen Rechnungsabſchluß und die damit verbundene Ablieferung der Ueberſchüſſe muß deshalb ein Protokoll aufgenommen werden, welches ſowohl der Vorſteher, als die Mitglieder der Direktion unterzeichnen, und welches zugleich als Quittung über die richtig geſchehene Ablieferung des Ueberſchuſſes gilt.

10. Auch das Protokollbuch wird vom Vorſteher mit der Kaſſe zuſammen aufbewahrt.

11. Die kurrenten Ausgaben als: Bezahlung gemietheter Mu-
ler, Abſchriften von Muſikalien ꝛc. kann die Direktion des Vereins
ne vorgängige Anzeige an den Vorſteher beſorgen. Dagegen
uß zu allen auſſerordentlichen Ausgaben, z. B. Remunerationen an
ünſtler, die den Verein bei einzelnen Aufführungen unterſtützt ha-
n, Ankauf von Partituren oder ſonſtigen bedeutenderen Muſikwer-
n ꝛc. die Genehmigung des Vorſtehers vorher eingeholt werden.

12. Die Einnahmen des Vereins beſtehen lediglich in dem am
ingange zu den öffentlichen Aufführungen ſowohl von Studirenden
s Nichtſtudirenden zu zahlenden Eintrittsgelde. — Dieſes beträgt in
r Regel für Studirende 2 gGr., für Nichtſtudirende 8 gGr. Kour.

13. Jeder Eintretende erhält vom Kaſſirer eine Einlaßkarte,
elche für den Studirenden von anderer Farbe iſt, als für den Nicht-
ıdenten.

14. Dieſe Karten werden dem Eintretenden von einem Stu-
renden, welchen der Vorſteher des Vereins zu jedem Konzerte
ſonders beſtellen wird, abgenommen, derſelbe darf ohne Einlaßkarte
iemanden den Eintritt verſtatten. Am Tage nach der öffentlichen
ufführung begiebt ſich der Kaſſirer mit demjenigen, welcher im Na-
ıen und Auftrage des Vorſtehers die Einlaßkarten abgenommen hat,
ım Vorſteher, um ihm die Summe der Einnahme anzuzeigen, welche
Gegenwart der beiden Studirenden vom Vorſteher in das Proto-
llbuch eingetragen, und von dem Kaſſirer mit unterzeichnet wird.

15. Was halbjährlich als Ueberſchuß der Kaſſe des Muſikvereins
ıblieben iſt, ſoll, wenn es nicht zu andern wohlthätigen oder das
nmittelbare Intereſſe der Anſtalt des Vereins betreffenden Zwekken
erwandt wird, an die Krankenkaſſe der Studirenden abgegeben
erden.

16. Es bleibt dem Vereine unbenommen, die Einnahme einzelner
ufführungen zu beſondern edlen Zwekken zu beſtimmen.

17. Für jede öffentliche Aufführung wird durch die Direktion
n die Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Freibillets von beſon-
erer Farbe ausgetheilt. In der Regel ſoll ein Drittheil der ge-
ammten Mitglieder ſolche Freikarten erhalten; allein es verpflichten
ch auch alle Mitglieder, dieſe ihnen gegebenen Freibillets an Nie-
and als an durchaus würdige und anſtändige Perſonen zu vertheilen,
eil nur dadurch der Verein, als ein ſittlicher, auf thätige Theilnahme
nd Unterſtützung der gebildeten Stände rechnen kann.

18. Regelmäßig werden alle Monate zwei öffentliche Aufführ-
ungen im Muſikſaale der Univerſität Statt finden, für welche der
kademiſche Senat auch fernerhin die Koſten der Beheizung und Be-
uchtung übernimmt.

19. Um dem Muſikdirektor für ſeine bedeutende Mühwaltung
ine anſtändige Remuneration zu gewähren, bewilligt ihm der Verein
lljährlich eine große Benefizaufführung, zu welcher der akademiſche
Senat die Aula öffnen, und die Koſten der Beleuchtung tragen will.

20. Wenn auch der Verein ſeine Ueberſchüſſe nicht an die Stu-
enten-Krankenkaſſe ablaſſen will, ſo macht er ſich doch wenigſtens
nheiſchig, auch zum Beſten derſelben eine große Aufführung in der
Aula auf dieſelbe Weiſe, wie ad 19. angegeben worden, alljährlich zu
eranſtalten.

21. Den Kaſſirern ſollen angemeſſene Remunerationen aus dem

Kassenfonds der Anstalt von Zeit zu Zeit für ihre Mühwaltung entgezahlt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1824.

Rektor und Senat der Universität.

No. 369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826.

Der Gesangverein, welchen zufolge Ew. ꝛc. Berichts vom 17. v. Mts. der Musikdirektor Naue aus den dortigen Studirenden unter dem Namen „Liedertafel" zu bilden beabsichtigt, kann, wenn er zweckmäßig geleitet wird, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit und den Anstand der dortigen Studirenden ausüben, so daß das Ministerium sich gern veranlasst sieht, dem ꝛc. Naue, dessen löbliches Bestreben, in seiner Sphäre der dortigen Universität so nützlich als möglich zu werden, aus dem wieder beigeschlossenen Berichte vom 15. v. Mts. deutlich hervorgeht, seine desfallsige besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Die Kosten, welche dieser Gesangverein pro 1827 verursachen wird, will das Ministerium hierdurch aus dem Dispositionsfonds der dortigen Universität bewilligen, und wenn diese Fonds wegen der anderweitigen aus ihm zu bestreitenden Ausgaben, die fraglichen Kosten nicht sollte dekken können, wird das Ministerium Bedacht nehmen, aus diesseitigen allgemeinen Fonds das Fehlende zu ergänzen. — Ew. ꝛc. haben in dieser Hinsicht zu seiner Zeit den fehlenden Bedarf anzuzeigen, und auf Bewilligung der betreffenden Summe anzutragen, worauf das Ministerium die erforderliche Zahlungsanweisung erlassen wird. — Späterhin, wenn sich dieser Gesangverein als fester begründet, und von Seiten der Studirenden eine größere Theilnahme gefunden hat, wird es allerdings nöthig seyn denselben mit Statuten zu versehen, welche am füglichsten von den hierzu besonders zu ernennenden Mitgliedern zu entwerfen, und demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seyn würden. Da das Gedeihen und Bestehen aller solcher Vereine zum größten Theile von einer vorsichtigen Wahl der ersten Mitglieder bedingt ist, so fordert das Ministerium Ew. ꝛc. auf, dem ꝛc. N. in dieser Beziehung die nöthige Sorgfalt und Umsicht zu empfehlen, und zu Mitgliedern nur solche Studirende zu wählen, welche bei ihren Kommilitonen wegen ihrer Kenntnisse, ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung in einer unzweideutigen Achtung stehen. Vielleicht dürfte es auch räthlich seyn, mit diesem Gesangvereine, wenn er sich erst mehr befestigt hat, künftig von Zeit zu Zeit frugale Mahlzeiten zu verbinden, allenfalls noch durch die Zuziehung von Gästen aus den gebildeten Ständen ihnen einen mehr geselligen und heiteren Karakter zu geben, da es so sehr wichtig ist, in Halle für die Studirenden Gelegenheit zu einem edlen gesellschaftlichen Verein zu schaffen, und auch dadurch der Rohheit und Gemeinheit entgegen zu arbeiten. Denjenigen Studirenden, welche wegen ihrer Dürftigkeit die erhöhten Kosten solcher festlichen Tage nicht zu bestreiten vermögen, könnte durch die Bewilligung von Freitischen von Seiten Ew. ꝛc., oder Einladungen von Ihrer Seite und Übernahme der Kosten auf einen dazu zu bestimmenden Fonds zu Hülfe gekommen werden. Es würde dieses eine Gelegenheit seyn, jenen Studirenden einen Beweis von Fürsorge und Wohlwollen zu geben. Ich überlasse inzwischen ganz Ew. ꝛc. Beurtheilung, ob der Zweck

wenn Sie ſolchen billigen, etwa auf eine andere angemeſſene und das Ehrgefühl der Studirenden ſchonende Weiſe erreicht werden könnte.

Berlin, den 5. Dezember 1826.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 370. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, den Muſikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828.

Das Miniſterium ermächtigt Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. v. Mts. hierdurch, den Muſikverein der dortigen Studirenden auf ſeine Vorſtellung vom 20. Auguſt c. dahin zu beſcheiden: 1) daß er zu dem jährlichen Benefizkonzerte des Vereinsdirigenten, ſo wie zu dem jährlichen Konzerte für die Krankenkaſſe, die dortige Aula Leopoldina unter koſtenfreier Erleuchtung aus der Univerſitätskaſſe benutzen, und 2) daß aber monatlich nicht mehr als Ein Konzert in dem Muſikſaale von dem Verein aufgeführt werden dürfe.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 371. Statuten des allgemeinen Halleſchen Muſeums. Vom 6. April 1831.

1) Von den Mitgliedern des Muſeums.

§. 1. Die Mitglieder des allgemeinen Halleſchen Muſeums bilden einen für geiſtige und geſellige Erholung beſtimmten Verein.

§. 2. Sie beabſichtigen dabei nicht nur, die Benutzung politiſcher, wiſſenſchaftlicher und belletriſtiſcher Zeitſchriften zu erleichtern, ſondern auch Konzerte, Bälle und ähnliche Zuſammenkünfte zu veranſtalten.

§. 3. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und auſſerordentliche.

§. 4. Alle ordentliche und auſſerordentliche Mitglieder ſind berechtigt, die Leſezimmer des Muſeums zu beſuchen, und an den geſelligen Zuſammenkünften in demſelben Theil zu nehmen.

§. 5. Dagegen haben die ordentlichen Mitglieder das ausſchlieſſende Vorrecht, die Verwaltung des Muſeums zu übernehmen, bei den allgemeinen Berathungen zu erſcheinen und mitzuſtimmen, neue Mitglieder vorzuſchlagen, auswärtige Gäſte einzuführen, und ſich gegen ein beſonderes Abonnement beſtimmte Zeitſchriften in ihre Wohnung bringen zu laſſen.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme drei Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen, und zugleich einen jährlichen Beitrag von ſechs Thalern zu pränumeriren. Das Eintrittsgeld kann unter keinerlei Umſtänden wieder zurückgegeben werden; der jährliche Beitrag aber nicht anders, als wenn das Mitglied im Laufe des Jahres durch den Tod oder durch amtliche Verſetzung aus der Geſellſchaft ausſcheidet. In dieſem Falle wird der Beitrag nach Quartalen getheilt, und verbleibt nur für die bereits verfloſſenen und für das noch laufende Quartal in der Kaſſe des Muſeums.

§. 7. Familien, zu welchen keine Männer gehören, ſo wie einzelne Perſonen, welche weder ein Amt noch einen bleibenden Wohnſitz in dem Stadtgebiete von Halle haben, können als auſſerordentliche Mitglieder in das Muſeum aufgenommen werden. In dieſem Falle

haben dieselben ein Eintrittsgeld von funfzehn Silbergroschen, und einen halbjährlichen Beitrag zu entrichten, welcher für den Winter drei, für den Sommer zwei, und für gemischte Semester dritthalb Thaler beträgt, welcher aber in keinem Falle, selbst nur theilweise zurückgegeben werden kann.

§. 8. Das Jahr und die Semester beginnen mit dem ersten Januar, dem ersten April, ersten Julius und ersten Oktober.

§. 9. Auf ein Vierteljahr werden keine Mitglieder in das Museum aufgenommen. Wer jedoch am 1. Januar oder 1. Julius eingetreten war, darf sich späterhin zu einem vierteljährlichen Beitrag von anderthalb Thalern erbieten, wenn er Halle zu Michaelis oder Ostern zu verlassen denkt.

§. 10. Wer bereits Mitglied des Museums gewesen, und ohne seinen Wohnort in Halle aufzugeben, aus dem Museum ausgeschieden ist, hat im Falle der Wiederaufnahme alle Beiträge der Zwischenzeit nachzuzahlen.

§. 11. Die Beiträge der Abonnenten des Lesezirkels richten sich nach der Zahl der von ihnen benutzten Zeitschriften. Das höchste Abonnement beträgt zwei, das zweite anderthalb, das dritte einen Thaler halbjährlich, welche am ersten April und am ersten Oktober pränumerirt werden müssen.

§. 12. Unter besonderen Umständen werden auch ausserordentliche Mitglieder für einen Monat, und Lese-Abonnenten, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Museums sind, zugelassen. In solchen Fällen werden zwar keine Eintrittsgelder entrichtet, dagegen aber die gewöhnlichen Beiträge verdoppelt, so daß für jeden Kalendermonat ein Thaler, und für das halbjährige Abonnement vier, oder resp. drei und zwei Thaler pränumerirt werden müssen.

§. 13. Für Bälle, Konzerte und ähnliche gesellige Zusammenkünfte dürfen noch ausserordentliche Beiträge erhoben werden; jedoch ist Niemand zu denselben verpflichtet, wenn er an diesen Vergnügungen keinen Antheil nehmen will.

§. 14. Personen, welche sich durch künstlerische Leistungen um das Museum verdient machen, können nach Umständen zu Ehrenmitgliedern desselben ernannt werden, und haben als solche mit den ausserordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 15. Erwachsene Hausgenossen, welche zugleich zur Familie eines Mitgliedes gehören, und keine eigene bürgerliche Stellung haben, können das Museum besuchen, ohne regelmäßige Beiträge zu entrichten. Ueber die Zulassung anderer Hausgenossen haben die Vorsteher *auf vorgängige Anfrage* nach Umständen zu entscheiden.

§. 16. *Als erwachsen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angesehen.*

§. 17. Fremde, welche wenigstens eine Meile von Halle entfernt wohnen, und daselbst nur auf einer Durchreise verweilen, können durch ordentliche Mitglieder auf vierzehn Tage unentgeltlich eingeführt werden; jedoch muß der Name des Einführenden sowohl, als des Eingeführten in ein besonderes Buch eingetragen werden.

§. 18. Bei geselligen Zusammenkünften müssen die Gäste dem Direktor des Museums persönlich vorgestellt werden, worauf die Eintragung in das Fremdenbuch durch diesen besorgt wird.

§. 19. Einheimische Gäste können nur in ausserordentlichen

len durch den gesammten Vorstand und im Namen des ganzen Museums eingeladen werden.

§. 20. Um als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, meldet man sich durch eines der bereits vorhandenen ordentlichen Mitglieder, auf dessen schriftliche Empfehlung die Vorsteher über die Aufnahme entscheiden.

§. 21. Studirende müssen durch einen ordentlichen Professor, der zugleich ordentliches Mitglied des Museums ist, zur Aufnahme schriftlich empfohlen werden.

§. 22. Die schriftlichen Empfehlungen neuer Mitglieder müssen den vollständigen Namen, den Stand, die Wohnung und die Art der Mitgliedschaft angeben.

§. 23. Der Empfehlende haftet dafür, daß die Aufzunehmenden mit den Statuten und den Bedingungen des Eintritts bekannt gemacht, und die letzteren zu erfüllen im Stande sind.

§. 24. Wenn der zur Aufnahme Empfohlene noch keinem der Vorsteher persönlich bekannt ist, so ist er verbunden, sein Empfehlungsschreiben dem Direktor selbst zu überbringen.

§. 25. Die wirkliche Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Einlösung einer Karte, welche den Namen des Aufgenommenen enthält, und welche unter keiner Bedingung an Andere verborgt werden darf.

§. 26. Der Wiederaustritt aus dem Museum steht jedem Theilnehmer frei; er ist jedoch verpflichtet, seine Absicht acht Tage vor Ablauf des Jahres oder Semesters, für welches er bereits pränumerirt hat, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch wegen der Abänderungen, welche von einem Abonnenten in Ansehung der ihm zuzusendenden Zeitschriften gewünscht werden.

§. 27. Wer diese Anzeige unterlässt, wird fortwährend als Mitglied und Abonnent des Museums betrachtet, und muß mit seinen Beiträgen in dem bisherigen Verhältnisse fortfahren.

§. 28. Bei monatlichen Mitgliedern hört die Theilnahme am Museum durch den Ablauf des Monats von selbst auf, wenn sie nicht auf Erneuerung ihrer Karte antragen.

§. 29. Mit dem Tage des Austrittes hört auch jeder Anspruch des bisherigen Mitgliedes, an dem Lesezirkel oder den Abonnementsgesellschaften fernerhin Antheil zu nehmen, von selber auf, und die dafür pränumerirten Beiträge sind der Kasse des Museums verfallen. Jedoch kann dem Austretenden einstweilen die fernere Theilnahme an dem Lesezirkel als fremden Abonnenten (§. 12.) gestattet werden, wenn er sich bei Anmeldung seines Austrittes zugleich zur Verdoppelung des pränumerirten vierteljährlichen Abonnements erbietet, und den Betrag sofort übersendet.

§. 30. Wer mit seinem Beitrage als ordentliches Mitglied oder als Abonnent über ein Vierteljahr im Rückstande bleibt, hört dadurch ohne Weiteres auf, Mitglied oder Abonnent des Museums zu seyn, ohne jedoch von seiner rückständigen Schuld gegen dasselbe befreit zu werden. Ausserordentliche Mitglieder sind schon durch einen monatlichen Rückstand ihres Beitrages von dem Museum ausgeschlossen, bleiben aber gleichfalls zur Zahlung desselben verpflichtet.

§. 31. Wer in oder ausser dem Lokal des Museums ein Heft oder Blatt einer Zeitschrift auf irgend eine Weise beschädigt, muß den vollen Belauf des Schadens ersetzen. Bleibt er mit dem Schaden-

menta diligentiae betrachtet werden sollen. 4) Wenn der Studirende vor dem Schlusse der Vorlesungen abgereiset ist, oder während des Laufes derselben Reisen gemacht hat. Es kann dies ein sehr wichtiger Beweis seines Unfleisses seyn, wenn sich nämlich durch die Zusammenstellung ergiebt, daß häufig solche Unterbrechungen seiner Studien vorgekommen sind.

Rubrik V. soll enthalten, was sich auf die ökonomischen Verhältnisse des Studirenden bezieht, also: a) Stipendien, in deren Genuß er sich befindet. Leider sind die akademischen Behörden selten von solchen Stipendienverleihungen, die nicht von ihnen selbst ressortiren, in Kenntniß gesetzt, und es wäre sehr nützlich, wenn durch die vorgesetzte Behörde alle die, welche Stipendien zu vergeben haben, durch einen neuen geschärften Befehl veranlasst werden könnten, von jeder geschehenen Kollation den akademischen Behörden Nachricht zu geben. Für eine gleichmäßige Vertheilung der wenigen, der Universität zugehörigen Benefizien ist es durchaus nöthig zu wissen, was jeder Einzelne etwa schon von aussen her an solchen Benefizien genießt. b) Freitische, die konferirt sind, mit Vermerk der nota testimonii pro convictu publico, die er in dem abgelegten Examen erhalten hat. c) Stundung oder Erlaß der Honorarien. Da diese allemal in einer Fakultätssitzung beschlossen werden, so würde das Zweckmäßigste seyn, wenn ein Mitglied der Fakultät sogleich in der Sitzung die geschehene Bewilligung eintrüge, wie dies z. B. in der juristischen Fakultät bereits geschehen ist. d) Alle extraordinären, aus dem Kollekten- oder Immatrikulations-Fonds angewiesenen Unterstützungen. e) Die gegen den Studirenden bei dem Universitätsrichter oder dem Rektor selbst angebrachten, gesetzlich zulässigen oder unzulässigen Schuldklagen. Diese müssen schlechterdings vollständig eingetragen werden, denn es soll darauf im Abgangszeugnisse Rücksicht genommen werden, und bei Ertheilung von Benefizien ist es gewiß von großer Wichtigkeit, wenn das um Rath gefragte Register nachweiset, ob und wie oft der Studirende bereits in Schuldklagen verwikkelt gewesen ist. — Endlich

Rubrik VI. soll alle Notizen über die Aufführung und das sittliche Betragen der Studirenden aufnehmen. Den Hauptinhalt dieser Rubrik werden allerdings die dem Studirenden aufgelegten Strafen ausmachen; allein es ist auch in der That kein Grund vorhanden, nicht auch die Zeugnisse eines vorzüglich anständigen Betragens, sobald dieselben eine Authenticität und einen gewissermaaßen offiziellen Karakter haben, darin aufzunehmen. — Häufig kommt auch der Fall vor, daß einzelne Unsittlichkeiten von Studirenden bei dem Rektor zur Sprache gebracht werden, die zwar mit Strafe nicht belegt werden, die aber doch einen Verweis veranlassen, und wenn auch solche Vergehen nicht in das Zeugniß gehören, so müssen sie doch in dem Studentenregister Platz finden; denn sie dienen zur Karakteristik des Studirenden, und es ist bei dem jährigen Wechsel des Rektorats wohl für den jedesmaligen Rektor von Wichtigkeit zu wissen, ob nicht vielleicht derselbe Studirende, der eines Vergehens wegen einen Verweis, oder gar eine Strafe erhalten soll, schon von seinem Vorgänger einen Verweis, entweder desselben, oder eines andern Vergehens wegen erhalten hat.

B. Durch wen soll die Eintragung erfolgen?

Die regelmäßige Führung des Registers steht zwar unter der Oberaufsicht und der obersten Leitung des Rektors; allein eigentlich sind es die permanenten Beamten der Universität, auf denen das Geschäft der

Eintragung der verſchiedenen Notizen, deren Sammelplatz das Studentenregiſter ſeyn ſoll, beruht, und es bedarf eben deshalb einer genauen Feſtſetzung der Reſſortverhältniſſe, damit es bei keiner in das Regiſter aufzunehmenden Notiz zweifelhaft ſeyn könne, wer für die gehörige Eintragung derſelben verantwortlich ſeyn ſoll.

A. Der Univerſitätsquäſtor, dem das Studentenregiſter in jedem Augenblikke zugänglich iſt, da es im Sekretariate aufgeſtellt ſeyn muß, übernimmt die Eintragung aller ökonomiſchen Punkte, mit Ausſchluß der Schuldklagen; alſo a) er hat in die Rubrik IV. die gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, eben ſo die gewonnenen Preiſe vom dritten Auguſt einzutragen. Des Zuſammenhanges wegen übernimmt es aber auch derſelbe nach dem Prämienprogramme neben den Preisgewinnen vom dritten Auguſt auch diejenigen einzutragen, die nur honoris causa genannt worden ſind. b) In die Rubrik V., die ihm vorzüglich und ſonſt ausſchließend angehört, hat er alle oben angeführten Notizen, mit Ausſchluß der Schuldklagen und der Freitiſche einzutragen. Die Bewilligung der Honorarſtundung muß ebenfalls durch ihn eingetragen werden, wenn nicht, wie es bereits in der juriſtiſchen Fakultät eingeführt iſt, dieſe Eintragung ſogleich in der Sitzung ſelbſt durch ein Mitglied der Fakultät erfolgt. — Es iſt zwar wohl nicht zu verlangen, daß dieſe verſchiedenen Notizen allemal einzeln ſofort eingetragen werden, allein es iſt auch wünſchenswerth, daß ihre Uebertragung in das Regiſter nicht zu lange hinausgeſchoben werde, und z. B. wenigſtens alle Monate alle aufgeſammelten Notizen suis locis eingetragen werden.

B. Der Univerſitätsſekretär hat, zuvörderſt unmittelbar nach der Immatrikulation den neu Immatrikulirten in das Regiſter einzuſchreiben, und alle diejenigen Notizen, die in die Rubriken I., II. und III. gehören, aus dem Albo und den beigebrachten Zeugniſſen des Studirenden in dieſelben zu übertragen. Wenn in den unter dieſe Rubriken gehörigen Punkten ſich ſpäter Veränderungen ereignen, ſo hat er auch dieſe allemal ſogleich, wie ſie zu ſeiner Kenntniß gelangt ſind, nachzutragen. Ein Verſchleppen dieſer Nachträge würde die nachtheiligſten Folgen haben, und ſehr oft Uebergehungen und Ausbeſſerungen veranlaſſen. Nächſtdem muß dem Univerſitätsſekretär überlaſſen bleiben: a) in die Rubrik IV. halbjährig die Mitglieder der Seminarien, deren Verzeichniſſe er von den Direktoren der Seminarien ohne Mühe erhalten kann, einzuzeichnen, was mit dem ebenfalls in dieſe Rubrik gehörigen Vermerk der gewonnenen Seminarienprämien und Stipendien, welchen der Univerſitätsquäſtor übernimmt, nicht zu verwechſeln iſt. Eben ſo muß auch der Sekretär in dieſe Rubrik einzeichnen, wenn ein Studirender zum Zwekke einer vor dem Schluſſe der Vorleſungen anzutretenden, oder während des Laufes der Vorleſungen zu machenden Reiſe Urlaub erhalten hat, indem dies allemal zu ſeiner Notiz kommt. Es wird von Nutzen ſeyn, wenn er auch diejenigen Reiſen einträgt, welche Studirende in den Ferien machen, ſobald ſie dieſelben bei den akademiſchen Behörden förmlich angezeigt haben, wie dies bei allen Reiſen ins Ausland der Fall iſt, zu denen die Studirenden eines Paſſes bedürfen. b) In die Rubrik V. hat er die Freitiſchverleihungen, mit Beifügung der Nota des Examens pro victu publico halbjährig, unmittelbar nach geſchehener und durch Anſchlag bekannt gemachter Kollation derſelben einzuzeichnen, eben ſo auch müſſen durch ihn in dieſe Rubrik die zur richterlichen Cognition gelangten Schulden der Studi-

renden regelmäßig eingetragen werden. — Es iſt dies ein ganz vorzüglich wichtiger Punkt, und um die pünktliche Eintragung dem Universitätssekretär zu erleichtern, wird künftighin der Universitätsrichter eine Liſte über alle angebrachten Schuldklagen, mit dem beigefügten Vermerk, ob ſie geſetzlich zuläſſig geweſen, oder nicht, und ob ſie daher angenommen worden, oder nicht, ſo wie auch, ob ſie überdies zur disciplinariſchen Beſtrafung dem Senate angezeigt worden ſind, nach einem demſelben mitzutheilenden Schema führen, und dieſelbe alle Monate dem Univerſitätsſekretär mittheilen, nachdem er zuvörderſt darüber im Senate referirt haben wird. — Endlich hat auch c) der Sekretär dafür zu ſorgen, daß alle erkannten Strafen gehörig unter Rubrik VI. eingetragen werden; da die meiſten Strafen mittelſt Erkenntniſſes des akademiſchen Senates aufgelegt werden, ſo kann die Eintragung derſelben dadurch erleichtert werden, daß die Regiſter bei jeder Senatsſitzung auf dem Tiſche aufgelegt werden, was auch um deswillen durchaus nöthig iſt, weil bei Verleihungen von Wohlthaten, oder bei Strafſetzungen es wichtig iſt, alles dasjenige zu kennen, was über den Studirenden bereits zur Kenntniß der Behörden gelangt iſt, und daß der Dekan der Fakultät, zu welcher der Beſtrafte gehört, oder in ſeiner Abweſenheit ein anderes Mitglied des Senates ſogleich den Inhalt des Spruches gehörig notirt. Dagegen liegt dem Sekretär ob, die gehörige Einzeichnung derjenigen Strafen, welche bloß vom officium academicum zuerkannt worden, zu beſorgen.

Nach dieſer Vertheilung des Geſchäfts der Führung des Studentenregiſters zwiſchen dem Quäſtor und Sekretär giebt es nun aber allerdings noch mancherlei, was in das Regiſter aufgenommen, und am zweckmäßigſten vom Rektor unmittelbar ſelbſt eingetragen werden möchte. Es gehört dahin dasjenige, was über die ſittliche Aufführung der Studirenden, über ihren Fleiß und die Richtung ihrer Studien zu ſeiner beſondern Kenntniß auf offizielle Weiſe gekommen iſt; alſo namentlich wird der Vermerk bloßer nicht einmal durch den Sekretär regiſtrirter, durch den Rektor gegebener Verweiſe auch nur durch dieſen allein geſchehen können. Auch kommt der Fall oft vor, daß Studirende eine Reiſe, die ſie machen wollen, nur br. m. dem Rektor anzeigen, ferner daß diejenigen, welche auswärts krank geworden, oder auf andere Weiſe an ihrer tempeſtiven Rückkehr zur Univerſität verhindert worden ſind, dem Rektor ſchriftlich davon Anzeige machen, und um die Erlaubniß bitten, ein Semeſter, oder ein halbes Semeſter die Vorleſungen ohne Präjudiz ausſetzen zu dürfen u. ſ. w. In ſo weit der Sekretär nicht davon offizielle Kenntniß erhält, in ſo fern läſſt ſich die Aufnahme ſolcher Notizen nur durch den Rektor ſelbſt beſorgen, oder er muß dem Sekretär dazu ſpeziellen Auftrag ertheilen. Allerdings aber iſt es wünſchenswerth, daß der Rektor die Eintragung aller ſolcher, ihm beſonders zugekommenen beglaubigten Notizen bewirke, indem ſie wenigſtens für ſeinen Nachfolger zur Karakteriſtik des Studirenden von Intereſſe ſeyn können. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß den Dekanen der Fakultäten das Regiſter ſtets offen ſteht, und daß ſie das Recht haben müſſen, Spezialien über den Fleiß der Studirenden auch ohne vorgängige Mittheilung an den Rektor in die Rubrik VI. einzutragen. So wird z. B. oft nur durch ſie die frühere Abreiſe eines Studirenden, oder wenn derſelbe während der Vorleſungen eine Reiſe macht, eingetragen werden können, wenn nämlich der Studirende nur bei ihnen zum Zwecke ſeiner einzuholenden Teſtate davon Anzeige gemacht hat. Dagegen iſt es

dern Dozenten eine eigenmächtige Einzeichnung in die Register nicht zu verstatten, sondern, wenn sie etwas Bemerkenswerthes über einen Studirenden anzubringen haben, so fordert die Ordnung der Geschäftsführung, daß sie die Notiz entweder an den Dekan ihrer Fakultät, oder an den Rektor gelangen lassen, damit durch diese die Einzeichnung besorgt werde. — Eben so würde auch wohl eine Notiz über das sittliche Betragen der Studirenden nicht durch den Dekan einseitig eingetragen werden können, sondern er würde dieselbe nach Lage der Sache entweder dem Senate, oder auch nur dem Rektor mittheilen müssen, damit dieser die Einzeichnung selbst bewirke, oder durch den Sekretär bewirken lasse. — Nur auf diesem Wege läßt sich diejenige Vollständigkeit des Studentenregisters erreichen, welche erforderlich ist, wenn dasselbe eine übersichtliche Zusammenstellung alles desjenigen gewähren soll, was zur Karakteristik des einzelnen Studirenden gehört, und bei Ertheilung von Wohlthaten eben so wie bei Strafbestimmungen zu wissen nöthig ist. — Breslau, den 20. August 1825.

No. 366. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen gegenseitiger Mittheilung der gedruckten halbjährlichen Verzeichnisse. Vom 7. Januar 1830.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc. hierdurch, von jedem halbjährig erscheinenden Verzeichniß des Personals und der Studirenden der hiesigen Universität vier Exemplare an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten in Halle und Bonn von jetzt an einzusenden. Die genannten Regierungsbevollmächtigten sind ebenfalls angewiesen, eine gleiche Anzahl von Exemplaren der gedachten Verzeichnisse des Personals und der Studirenden, resp. in Bonn und in Halle an Sie einzusenden.

Berlin, den 7. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 367. Reskript an denselben, wegen der über diese Verzeichnisse zu führenden Kontrole. Vom 13. Februar 1830.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des ꝛc. in dem Berichte vom 5. d. M. unter den angeführten Umständen hiermit, daß 1) das in jedem Semester im Druck erscheinende Verzeichniß der Studirenden der hiesigen Universität unter die Kontrole des zeitigen Rektors und des Universitätsrichters gestellt werde, welche dafür zu sorgen haben, daß alle für die Richtigkeit des Verzeichnisses zu Gebote stehende Mittel bei der Anfertigung desselben gebraucht werden, und will 2) eben denselben die Bestimmung des Zeitpunktes der Erscheinung des gedachten Verzeichnisses überlassen. Jedoch scheint es dem Ministerio nöthig, diesen Zeitpunkt nicht zu weit hinauszuschieben, weil sonst der Hauptzweck, welcher bei diesem Verzeichnisse beabsichtigt wird, nicht mehr erreicht werden kann.

Berlin, den 13. Februar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

E. Von den Vereinen Behufs geistiger und geselliger Erholung der Studirenden.

No. 368. Statuten des Musikvereins der Studirenden auf der Universität Breslau. Vom 4. Dezember 1824.

Der bisher bestandene Musikverein der Studirenden soll unter unmittelbarem Schutze des akademischen Senates, und unter den ihm bisher zu Theil gewordenen Begünstigungen auch fernerhin bestehen und anerkannt werden. Zur Feststellung der Verwaltung seiner Geldangelegenheiten sind folgende Bestimmungen getroffen und genehmigt worden.

1. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte des Vereins bleibt auch fernerhin einer Direktion, welche der Verein aus seiner Mitte wählt, überlassen.

2. Diese Direktion besteht aus dem Musikdirektor, einem Kassirer und einem Stellvertreter des Kassirer.

3. Da die Person des Musikdirektors von der besonderen Qualifikation in musikalischer Hinsicht abhängt, so erkennt der Verein als solchen den Kandidaten N., so lange als derselbe hier am Orte bleibt und diese Funktion übernehmen will, hierdurch ohne besondere Wahl an. Sollte derselbe aber einmal aus irgend einem Grunde veranlaßt werden die Direktion niederzulegen, so bleibt die Wahl seines Stellvertreters einer besondern Berathung vorbehalten.

4. Die beiden Kassirer werden nach Stimmenmehrheit alljährlich durch sämmtliche Mitglieder des Vereins gewählt, doch ist es nicht unzulässig, dieselben, welche das Amt bisher verwaltet haben, auch für das folgende Jahr in demselben durch neue Wahl zu bestätigen.

5. Alle Mitglieder der Direktion, d. i. der Musikdirektor und die beiden Kassirer, müssen vom akademischen Senate bestätigt werden, welchem demzufolge von der alljährlich erfolgten Wahl sofort Anzeige gemacht werden muß. Als Musikdirektor bestätigt hierdurch der akademische Senat den Kandidaten N.

6. Sowohl der Musikdirektor als die beiden Kassirer sollen auf treue und gewissenhafte Verwaltung der Gelder des Vereins durch das Officium academicum verpflichtet werden, und muß diese Verpflichtung alljährlich erneuert werden, auch wenn die Wahl des Vereins die bisherigen Beamten bestätigt haben sollte.

7. Der Verein wird sich aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren nach allgemeiner Wahl einen dauernden Vorsteher erwählen.

8. Dieser Vorsteher führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

9. Ihm muß daher monatlich von der Direktion über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, und was bei dieser Rechnungslegung als Gewinn übrig bleibt, wird an die Kasse des Vereins, die sich in den Händen des Vorstehers befindet, abgeliefert. Ueber diesen monatlichen Rechnungsabschluß und die damit verbundene Ablieferung der Ueberschüsse muß deshalb ein Protokoll aufgenommen werden, welches sowohl der Vorsteher, als die Mitglieder der Direktion unterzeichnen, und welches zugleich als Quittung über die richtig geschehene Ablieferung des Ueberschusses gilt.

10. Auch das Protokollbuch wird vom Vorsteher mit der Kasse zusammen aufbewahrt.

11. Die kurrenten Ausgaben als: Bezahlung gemietheter Mu-
ter, Abſchriften von Muſikalien ꝛc. kann die Direktion des Vereins
ne vorgängige Anzeige an den Vorſteher beſorgen. Dagegen
uß zu allen auſſerordentlichen Ausgaben, z. B. Remunerationen an
ünſtler, die den Verein bei einzelnen Aufführungen unterſtützt ha-
n, Ankauf von Partituren oder ſonſtigen bedeutenderen Muſikwer-
n ꝛc. die Genehmigung des Vorſtehers vorher eingeholt werden.

12. Die Einnahmen des Vereins beſtehen lediglich in dem am
ngange zu den öffentlichen Aufführungen ſowohl von Studirenden
Nichtſtudirenden zu zahlenden Eintrittsgelde. — Dieſes beträgt in
r Regel für Studirende 2 gGr., für Nichtſtudirende 8 gGr. Kour.

13. Jeder Eintretende erhält vom Kaſſirer eine Einlaßkarte,
elche für den Studirenden von anderer Farbe iſt, als für den Nicht-
ıdenten.

14. Dieſe Karten werden dem Eintretenden von einem Stu-
renden, welchen der Vorſteher des Vereins zu jedem Konzerte
ſonders beſtellen wird, abgenommen, derſelbe darf ohne Einlaßkarte
iemanden den Eintritt verſtatten. Am Tage nach der öffentlichen
uffführung begiebt ſich der Kaſſirer mit demjenigen, welcher im Na-
en und Auftrage des Vorſtehers die Einlaßkarten abgenommen hat,
m Vorſteher, um ihm die Summe der Einnahme anzuzeigen, welche
Gegenwart der beiden Studirenden vom Vorſteher in das Proto-
llbuch eingetragen, und von dem Kaſſirer mit unterzeichnet wird.

15. Was halbjährlich als Ueberſchuß der Kaſſe des Muſikvereins
blieben iſt, ſoll, wenn es nicht zu andern wohlthätigen oder das
mittelbare Intereſſe der Anſtalt des Vereins betreffenden Zwekken
rwandt wird, an die Krankenkaſſe der Studirenden abgegeben
erden.

16. Es bleibt dem Vereine unbenommen, die Einnahme einzelner
uffführungen zu beſondern edlen Zwekken zu beſtimmen.

17. Für jede öffentliche Aufführung wird durch die Direktion
n die Mitglieder des Vereins eine Anzahl von Freibillets von beſon-
rer Farbe ausgetheilt. In der Regel ſoll ein Drittheil der ge-
mmten Mitglieder ſolche Freikarten erhalten; allein es verpflichten
ch auch alle Mitglieder, dieſe ihnen gegebenen Freibillets an Nie-
and als an durchaus würdige und anſtändige Perſonen zu vertheilen,
eil nur dadurch der Verein, als ein ſittlicher, auf thätige Theilnahme
nd Unterſtützung der gebildeten Stände rechnen kann.

18. Regelmäßig werden alle Monate zwei öffentliche Auffüh-
ungen im Muſikſaale der Univerſität Statt finden, für welche der
kademiſche Senat auch fernerhin die Koſten der Beheizung und Be-
uchtung übernimmt.

19. Um dem Muſikdirektor für ſeine bedeutende Mühwaltung
ine anſtändige Remuneration zu gewähren, bewilligt ihm der Verein
lljährlich eine große Benefizaufführung, zu welcher der akademiſche
Senat die Aula öffnen, und die Koſten der Beleuchtung tragen will.

20. Wenn auch der Verein ſeine Ueberſchüſſe nicht an die Stu-
enten-Krankenkaſſe ablaſſen will, ſo macht er ſich doch wenigſtens
nheiſchig, auch zum Beſten derſelben eine große Aufführung in der
ula auf dieſelbe Weiſe, wie ad 19. angegeben worden, alljährlich zu
eranſtalten.

21. Den Kaſſirern ſollen angemeſſene Remunerationen aus dem

Kassenfonds der Anstalt von Zeit zu Zeit für ihre Mühwaltung ausgezahlt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1824.

Rektor und Senat der Universität.

No. 369. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, den Gesangverein der hiesigen Studirenden betreffend. Vom 5. Dezember 1826.

Der Gesangverein, welchen zufolge Ew. ꝛc. Berichts vom 1. v. Mts. der Musikdirektor Naue aus den dortigen Studirenden unter dem Namen „Liedertafel" zu bilden beabsichtigt, kann, wenn er zweckmäßig geleitet wird, einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit und den Anstand der dortigen Studirenden ausüben, so daß das Ministerium sich gern veranlasst sieht, dem ꝛc. Naue, dessen löbliches Bestreben, in seiner Sphäre der dortigen Universität so nützlich als möglich zu werden, aus dem wieder beigeschlossenen Berichte vom 15. v. Mts. deutlich hervorgeht, seine desfallsige besondere Zufriedenheit hierdurch zu erkennen zu geben. Die Kosten, welche dieser Gesangverein pro 1827 verursachen wird, will das Ministerium hierdurch aus dem Dispositionsfonds der dortigen Universität bewilligen, und wenn diese Fonds wegen der anderweitigen aus ihm zu bestreitenden Ausgaben, die fraglichen Kosten nicht sollte decken können, wird das Ministerium Bedacht nehmen, aus diesseitigen allgemeinen Fonds das Fehlende zu ergänzen. — Ew. ꝛc. haben in dieser Hinsicht zu seiner Zeit den sich ergebenden Bedarf anzuzeigen, und auf Bewilligung der betreffenden Summe anzutragen, worauf das Ministerium die erforderliche Zahlungsanweisung erlassen wird. — Späterhin, wenn sich dieser Gesangverein mehr fester begründet, und von Seiten der Studirenden eine größere Theilnahme gefunden hat, wird es allerdings nöthig seyn denselben mit Statuten zu versehen, welche am füglichsten von den hierzu besonders zu ernennenden Mitgliedern zu entwerfen, und demnächst zur Prüfung und Bestätigung einzureichen seyn würden. Da das Gedeihen und Bestehen aller solcher Vereine zum größten Theile von einer vorsichtigen Wahl der ersten Mitglieder bedingt ist, so fordert das Ministerium Ew. ꝛc. auf, dem ꝛc. N. in dieser Beziehung die nöthige Sorgfalt und Umsicht zu empfehlen, und zu Mitgliedern nur solche Studirende zu wählen, welche bei ihren Kommilitonen wegen ihrer Kenntnisse, ihres Fleisses und ihrer sittlichen Führung in einer unzweideutigen Achtung stehen. Vielleicht dürfte es auch räthlich seyn, mit diesem Gesangvereine, wenn er sich erst mehr befestigt hat, künftig von Zeit zu Zeit frugale Mahlzeiten zu verbinden, allenfalls noch durch die Zuziehung von Gästen aus den gebildeten Ständen ihnen einen mehr geselligen und heiteren Karakter zu geben, da es so sehr wichtig ist, in Halle für die Studirenden Gelegenheit zu einem edlern gesellschaftlichen Verein zu schaffen, und auch dadurch der Rohheit und Gemeinheit entgegen zu arbeiten. Denjenigen Studirenden, welche wegen ihrer Dürftigkeit die erhöhten Kosten solcher festlichen Tage nicht zu bestreiten vermögen, könnte durch die Bewilligung von Freitischen von Seiten Ew. ꝛc., oder Einladungen von Ihrer Seite und Uebernahme der Kosten auf einen dazu zu bestimmenden Fonds zu Hülfe gekommen werden. Es würde dieses eine Gelegenheit seyn, jenen Studirenden einen Beweis von Fürsorge und [illegible] zu geben. Ich überlasse inzwischen ganz Ew. ꝛc. Beurtheilung, ob der Zweck,

wenn Sie ſolchen billigen, etwa auf eine andere angemeſſene und das Ehrgefühl der Studirenden ſchonende Weiſe erreicht werden könnte.

Berlin, den 5. Dezember 1826.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 370. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, den Muſikverein der dortigen Studirenden betreffend. Vom 15. Dezember 1828.

Das Miniſterium ermächtigt Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 30. v. Mts. hierdurch, den Muſikverein der dortigen Studirenden auf ſeine Vorſtellung vom 20. Auguſt c. dahin zu beſcheiden: 1) daß er zu dem jährlichen Benefizkonzerte des Vereinsdirigenten, ſo wie zu dem jährlichen Konzerte für die Krankenkaſſe, die dortige Aula Leopoldina unter koſtenfreier Erleuchtung aus der Univerſitätskaſſe benutzen, und 2) daß aber monatlich nicht mehr als Ein Konzert in dem Muſikſaale von dem Verein aufgeführt werden dürfe.

Berlin, den 15. Dezember 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 371. Statuten des allgemeinen Halleſchen Muſeums. Vom 6. April 1831.

1) Von den Mitgliedern des Muſeums.

§. 1. Die Mitglieder des allgemeinen Halleſchen Muſeums bilden einen für geiſtige und geſellige Erholung beſtimmten Verein.

§. 2. Sie beabſichtigen dabei nicht nur, die Benutzung politiſcher, wiſſenſchaftlicher und belletriſtiſcher Zeitſchriften zu erleichtern, ſondern auch Konzerte, Bälle und ähnliche Zuſammenkünfte zu veranſtalten.

§. 3. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und auſſerordentliche.

§. 4. Alle ordentliche und auſſerordentliche Mitglieder ſind berechtigt, die Leſezimmer des Muſeums zu beſuchen, und an den geſelligen Zuſammenkünften in demſelben Theil zu nehmen.

§. 5. Dagegen haben die ordentlichen Mitglieder das ausſchlieſſende Vorrecht, die Verwaltung des Muſeums zu übernehmen, bei den allgemeinen Berathungen zu erſcheinen und mitzuſtimmen, neue Mitglieder vorzuſchlagen, auswärtige Gäſte einzuführen, und ſich gegen ein beſonderes Abonnement beſtimmte Zeitſchriften in ihre Wohnung bringen zu laſſen.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme drei Thaler als Eintrittsgeld zu zahlen, und zugleich einen jährlichen Beitrag von ſechs Thalern zu pränumeriren. Das Eintrittsgeld kann unter keinerlei Umſtänden wieder zurückgegeben werden; der jährliche Beitrag aber nicht anders, als wenn das Mitglied im Laufe des Jahres durch den Tod oder durch amtliche Verſetzung aus der Geſellſchaft ausſcheidet. In dieſem Falle wird der Beitrag nach Quartalen getheilt, und verbleibt nur für die bereits verfloſſenen und für das noch laufende Quartal in der Kaſſe des Muſeums.

§. 7. Familien, zu welchen keine Männer gehören, ſo wie einzelne Perſonen, welche weder ein Amt noch einen bleibenden Wohnſitz in dem Stadtgebiete von Halle haben, können als auſſerordentliche Mitglieder in das Muſeum aufgenommen werden. In dieſem Falle

haben dieselben ein Eintrittsgeld von funfzehn Sgroschen, und einen halbjährlichen Beitrag zu entrichten, welcher für den Winter drei, für den Sommer zwei, und für gemischte Semester dreizehn Thaler beträgt, welcher aber in keinem Falle, selbst nur theilweise zurückgegeben werden kann.

§. 8. Das Jahr und die Semester beginnen mit dem ersten Januar, dem ersten April, ersten Julius und ersten Oktober.

§. 9. Auf ein Vierteljahr werden keine Mitglieder in das Museum aufgenommen. Wer jedoch am 1. Januar oder 1. Julius eingetreten war, darf sich späterhin zu einem vierteljährlichen Beitrag von anderthalb Thalern erbieten, wenn er Halle zu Michaelis oder Ostern zu verlassen denkt.

§. 10. Wer bereits Mitglied des Museums gewesen, und ohne seinen Wohnort in Halle aufzugeben, aus dem Museum ausgeschieden ist, hat im Falle der Wiederaufnahme alle Beiträge der Zwischenzeit nachzuzahlen.

§. 11. Die Beiträge der Abonnenten des Lesezirkels richten sich nach der Zahl der von ihnen benutzten Zeitschriften. Das höchste Abonnement beträgt zwei, das zweite anderthalb, das dritte einen Thaler halbjährlich, welche am ersten April und am ersten Oktober pränumerirt werden müssen.

§. 12. Unter besonderen Umständen werden auch ausserordentliche Mitglieder für einen Monat, und Lese-Abonnenten, welche nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Museums sind, zugelassen. In solchen Fällen werden zwar keine Eintrittsgelder entrichtet, dagegen aber die gewöhnlichen Beiträge verdoppelt, so daß für jeden Kalendermonat ein Thaler, und für das halbjährige Abonnement vier, oder resp. drei und zwei Thaler pränumerirt werden müssen.

§. 13. Für Bälle, Konzerte und ähnliche gesellige Zusammenkünfte dürfen noch ausserordentliche Beiträge erhoben werden; jedoch ist Niemand zu denselben verpflichtet, wenn er an diesen Vergnügungen keinen Antheil nehmen will.

§. 14. Personen, welche sich durch künstlerische Leistungen um das Museum verdient machen, können nach Umständen zu Ehrenmitgliedern desselben ernannt werden, und haben als solche mit den ausserordentlichen Mitgliedern gleiche Rechte.

§. 15. Erwachsene Hausgenossen, welche zugleich zur Familie eines Mitgliedes gehören, und keine eigene bürgerliche Stellung haben, können das Museum besuchen, ohne regelmäßige Beiträge zu entrichten. Ueber die Zulassung anderer Hausgenossen haben die Vorsteher auf vorgängige Anfrage nach Umständen zu entscheiden.

§. 16. Als erwachsen werden Knaben über vierzehn und Mädchen über zwölf Jahre angesehen.

§. 17. Fremde, welche wenigstens eine Meile von Halle entfernt wohnen, und daselbst nur auf einer Durchreise verweilen, können durch ordentliche Mitglieder auf vierzehn Tage unentgeltlich eingeführt werden; jedoch muß der Name des Einführenden sowohl, als des Eingeführten in ein besonderes Buch eingetragen werden.

§. 18. Bei geselligen Zusammenkünften müssen die Gäste dem Direktor des Museums persönlich vorgestellt werden, worauf die Eintragung in das Fremdenbuch durch diesen besorgt wird.

§. 19. Einheimische Gäste können nur in ausserordentlichen Fäl-

len durch den gesammten Vorstand und im Namen des ganzen Museums eingeladen werden.

§. 20. Um als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, meldet man sich durch eines der bereits vorhandenen ordentlichen Mitglieder, auf dessen schriftliche Empfehlung die Vorsteher über die Aufnahme entscheiden.

§. 21. Studirende müssen durch einen ordentlichen Professor, der zugleich ordentliches Mitglied des Museums ist, zur Aufnahme schriftlich empfohlen werden.

§. 22. Die schriftlichen Empfehlungen neuer Mitglieder müssen den vollständigen Namen, den Stand, die Wohnung und die Art der Mitgliedschaft angeben.

§. 23. Der Empfehlende haftet dafür, daß die Aufzunehmenden mit den Statuten und den Bedingungen des Eintritts bekannt gemacht, und die letzteren zu erfüllen im Stande sind.

§. 24. Wenn der zur Aufnahme Empfohlene noch keinem der Vorsteher persönlich bekannt ist, so ist er verbunden, sein Empfehlungsschreiben dem Direktor selbst zu überbringen.

§. 25. Die wirkliche Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Einlösung einer Karte, welche den Namen des Aufgenommenen enthält, und welche unter keiner Bedingung an Andere verborgt werden darf.

§. 26. Der Wiederaustritt aus dem Museum steht jedem Theilnehmer frei; er ist jedoch verpflichtet, seine Absicht acht Tage vor Ablauf des Jahres oder Semesters, für welches er bereits pränumerirt hat, den Vorstehern schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt auch wegen der Abänderungen, welche von einem Abonnenten in Ansehung der ihm zuzusendenden Zeitschriften gewünscht werden.

§. 27. Wer diese Anzeige unterläßt, wird fortwährend als Mitglied und Abonnent des Museums betrachtet, und muß mit seinen Beiträgen in dem bisherigen Verhältnisse fortfahren.

§. 28. Bei monatlichen Mitgliedern hört die Theilnahme am Museum durch den Ablauf des Monats von selbst auf, wenn sie nicht auf Erneuerung ihrer Karte antragen.

§. 29. Mit dem Tage des Austrittes hört auch jeder Anspruch des bisherigen Mitgliedes, an dem Lesezirkel oder den Abonnementsgesellschaften fernerhin Antheil zu nehmen, von selber auf, und die dafür pränumerirten Beiträge sind der Kasse des Museums verfallen. Jedoch kann dem Austretenden einstweilen die fernere Theilnahme an dem Lesezirkel als fremden Abonnenten (§. 12.) gestattet werden, wenn er sich bei Anmeldung seines Austrittes zugleich zur Verdoppelung des pränumerirten vierteljährlichen Abonnements erbietet, und den Betrag sofort übersendet.

§. 30. Wer mit seinem Beitrage als ordentliches Mitglied oder als Abonnent über ein Vierteljahr im Rückstande bleibt, hört dadurch ohne Weiteres auf, Mitglied oder Abonnent des Museums zu seyn, ohne jedoch von seiner rückständigen Schuld gegen dasselbe befreit zu werden. Ausserordentliche Mitglieder sind schon durch einen monatlichen Rückstand ihres Beitrages von dem Museum ausgeschlossen, bleiben aber gleichfalls zur Zahlung desselben verpflichtet.

§. 31. Wer in oder ausser dem Lokal des Museums ein Heft oder Blatt einer Zeitschrift auf irgend eine Weise beschädigt, muß den vollen Belauf des Schadens ersetzen. Bleibt er mit dem Schaden-

ersatze über ein Vierteljahr im Rückstande, so hört seine Theilnahme am Museum gleichfalls von selbst auf, ohne daß deshalb von Seite des Museums auf den Schadenersatz verzichtet würde.

§. 32. Sollte wider Vermuthen ein Theilnehmer die Ordnung und Ruhe des Museums gröblich verletzen, insbesondere einen Vorsteher in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigen, oder auch nur irgend eine Druckschrift ohne besondere Anzeige und Erlaubniß aus dem Lokal fortnehmen, so würde derselbe ebenfalls nicht mehr als Mitglied betrachtet werden können. Den Vorstehern gebührt in solchen Fällen die Entscheidung.

§. 33. Wenn die Cirkulation der Zeitschriften durch Schuld eines Abonnenten zu wiederholten Malen gestört worden ist, so sind die Vorsteher befugt, ihm das Abonnement zu kündigen, und selbst augenblicklich mit Zusendung der Zeitschriften einzuhalten. In dem letztern Falle muß jedoch der für das Abonnement pränumerirte Beitrag zur Hälfte zurückgegeben werden.

2) Von der Verwaltung und den Vorstehern des Museums.

§. 34. Die ordentlichen Mitglieder des Museums versammeln sich wenigstens Einmal im Jahre zur Revision der Statuten und zur Wahl neuer Vorsteher. Diese Versammlung findet im Junimonat Statt.

§. 35. Ausserdem können diese Mitglieder, so oft es den Vorstehern nöthig scheint, zusammenberufen werden. Schriftliche Berathungen und schriftliche Abstimmungen sollen möglichst vermieden werden.

§. 36. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

§. 37. Den jährlich erwählten Vorstand bilden zwölf Personen, von denen die eine Hälfte aus dem Prorektor und fünf Professoren der Universität besteht, die andere aber, zu welcher wenigstens Einer der höheren städtischen Beamten gehören muß, aus allen übrigen ordentlichen Mitgliedern des Museums, mit Ausnahme der Professoren, genommen wird.

§. 38. Alle Vorsteher können nach Ablauf des Jahres ohne Unterbrechung wieder erwählt werden.

§. 39. Die neuerwählten Vorsteher treten ihr Amt am 12. Julius an; doch sind sie befugt und verpflichtet, schon vom Tage ihrer Erwählung an den Versammlungen der abgehenden Vorsteher beizuwohnen, um mit der Verwaltung besser vertraut zu werden.

§. 40. Im Laufe des Jahres ist den Vorstehern nicht erlaubt ihr Amt niederzulegen, wenn sie nicht ganz ausserordentliche Gründe dafür anzugeben im Stande sind.

§. 41. Findet ein ausserordentlicher Austritt eines Vorstehers Statt, so steht es den übrigen Vorstehern frei, bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter aus den ordentlichen Mitgliedern des Museums zu wählen, wovon jedoch sämmtliche Mitglieder durch einen besondern Umlauf in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 42. Der Vorstand hat ausschliessend das Lokal des Museums zu wählen, und die zu haltenden Zeitschriften zu bestimmen. Jedoch ist er in beiden Beziehungen verpflichtet, ganz besondere Rücksicht auf die Vorschläge und Wünsche der übrigen Mitglieder zu nehmen.

§. 43. Der Vorstand hat die Kontrakte, sowohl in Ansehung des Lokals, als mit den Buchhändlern und Zeitungsexpeditionen abzuschliessen.

§. 44. Er hat ausschliessend über die Anstellung und Entlassung der Unterbeamten des Museums zu entscheiden, und ihre Geschäfte vorzuschreiben.

§. 45. Der Vorstand hat die nöthigen Reglements für die Ordnung und Benutzung des Museums festzusetzen. Ueber alle ausserordentlichen Vorgänge hat er zunächst zu entscheiden. Von ihm gehen alle Vorschläge an die Generalversammlungen aus.

§. 46. Die eigentlichen Statuten des Museums kann der Vorstand nicht ohne Zuziehung der Generalversammlung verändern, jedoch darf derselbe provisorische Anordnungen treffen, welche bis zur nächsten Generalversammlung verbindende Kraft haben.

§. 47. Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte zwei Direktoren, zwei Inspektoren, zwei Rendanten, zwei Bibliothekare und zwei Sekretäre des Museums.

§. 48. Bei diesen fünf Aemtern haben diejenigen Vorsteher, welche zu denselben zuerst ernannt sind, vorzugsweise die Amtsverrichtungen zu übernehmen; die zweiten Beamten sind nur zur Stellvertretung derselben verpflichtet.

§. 49. Die Stelle der ersten und der zweiten Beamten wird in der Regel am 12. Januar gewechselt; jedoch kann der gesammte Vorstand die Aemter jederzeit durch Stimmenmehrheit neu vertheilen, oder die bisherige Vertheilung prolongiren.

§. 50. Der Prorektor und der als solcher erwählte städtische Beamte (§. 37.) ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein stehendes Amt im Vorstande zu übernehmen; die Hülfe von beiden wird nur in ausserordentlichen Fällen erbeten.

§. 51. Der erste Direktor ist verpflichtet, täglich das Museum zu besuchen, für die gehörige Ordnung der laufenden Angelegenheiten zu sorgen, und überhaupt alle Geschäfte wahrzunehmen, welche nicht den übrigen Vorstehern speziell übertragen sind.

§. 52. Wenn der erste Direktor an dem täglichen Besuche des Museums gehindert wird, so muß er sofort den zweiten Direktor oder einen andern Vorsteher zum Substituten ernennen.

§. 53. Die Unterbeamten des Museums müssen dem Direktor über alle ausserordentlichen Vorgänge unverzüglich Bericht erstatten.

§. 54. Der erste Direktor muß monatlich wenigstens Eine Versammlung des Vorstandes veranstalten, um alle wichtigeren Vorgänge zur gemeinsamen Berathung zu bringen.

§. 55. Die Inspektoren haben vorzüglich das Lokal und das gesammte Mobiliar des Museums zu beaufsichtigen, für die Anfertigung und Fortführung eines genauen Inventariums zu sorgen, und die Rechnungen, so wie die Kasse des Museums gemeinschaftlich mit einem andern Vorsteher zu revidiren. Alle Reparaturen und Verschönerungen des Lokals, so wie die Anschaffung neuer Mobilien, müssen vorzugsweise mit ihnen besprochen werden.

§. 56. Der erste Kassirer ist verpflichtet, die Kasse des Museums sorgfältig in seiner Wohnung zu verschliessen, und alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, letztere unter schriftlicher Zahlungsanweisung und Verantwortlichkeit des Inspektors und eines andern Vorstehers zu besorgen. In bedenklichen Fällen muß er zunächst den ersten Direktor um seine Ansicht befragen.

§. 57. Die Bibliothekare haben die Aufsicht über alle vorräthigen Bücher, Landkarten, Musikalien und über die reponirten Akten

zu führen. Sie müssen insbesondere die regelmäßige Inkunft, Aufbewahrung und Ablieferung der Zeitschriften kontroliren, und die Cirkulation derselben bei den Abonnenten leiten.

§. 58. Die Sekretäre haben bei allen Versammlungen, sowohl des Vorstandes als sämmtlicher Mitglieder, das Protokoll zu führen, und für die gehörige Ausfertigung aller schriftlichen Verhandlungen und Verzeichnisse zu sorgen.

§. 59. Für musikalische und gesellige Angelegenheiten ernennt der Vorstand besondere Ausschüsse aus seiner Mitte; auch steht es ihm frei andere Mitglieder des Museums zu seinen Berathungen zuzuziehen, oder ihnen, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, bestimmte Geschäfte und Rechte zu übertragen.

§. 60. Die Unterbeamten des Museums, so wie der Wirth des Lokals, sind den Direktoren und Inspektoren, so wie allen übrigen Vorstehern unbedingt Folge zu leisten verpflichtet.

3) Von dem Lokale des Museums.

§. 61. Das Lokal des Museums, so weit es zu Lesezimmern und zum gewöhnlichen Sprechzimmer benutzt wird, ist in der Woche von zehn Uhr, an Sonn- und Festtagen aber von eilf Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends ununterbrochen geöffnet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten sind die Vorsteher berechtigt, die Lesezimmer zu schließen, jedoch nicht länger als auf vier und zwanzig Stunden.

§. 62. Das Tabakrauchen ist in allen Zimmern des Museums auf das Strengste untersagt. Es dürfen daher nicht einmal Tabakspfeifen in dasselbe unter irgend einem Vorwande mitgebracht werden.

§. 63. In den Lesezimmern ist jedes Geräusch, namentlich alles laute Gespräch zu vermeiden. Eben so wenig darf in denselben irgend etwas gegessen oder getrunken werden. Niemand hat das Recht, sich oder Andere von diesen Verboten zu dispensiren.

§. 64. In dem Sprechzimmer dürfen Getränke und dazu gehörige Speisen, nicht aber eigentliche Mahlzeiten genossen werden.

§. 65. In den Lesezimmern soll sich ein Journal über alle aufgelegten Zeitschriften, und ein gehöriger Vorrath von Schreibmaterialien, Landkarten und allgemeinen Hülfs- und Wörter-Büchern zum Nachschlagen befinden.

§. 66. Ausserdem werden im Museum zwei Bücher niedergelegt, von welchen das eine alle Anzeigen der Vorsteher, so wie die Namen sämmtlicher Mitglieder und eingeführten Fremden enthält, das andere aber allen Mitgliedern zum Eintragen von Wünschen und Beschwerden offen steht.

§. 67. Der Vorstand ist befugt, die bereits gelesenen Zeitschriften zum Besten der Kasse wieder zu verkaufen. Dabei gebührt jedoch zuerst der Universitätsbibliothek, und dann allen Mitgliedern des Museums ein Vorkaufsrecht.

Halle, den 6. April 1831.

No. 372. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend den Verein der dortigen Studirenden für lausitzische Geschichte und Sprache. Vom 9. Juli 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J., den dortigen Verein für lausitzische Geschichte und Sprache

betreffend, daß Vereine von Studirenden, die unter Genehmigung der Behörde und unter den von derſelben feſtgeſetzten Bedingungen beſtehen, gar nicht in dem neuen Geſetze vom 7. Januar c.*) berührt ſind; denn der §. 13. deſſelben enthält kein Verbot für die Behörde, ſolchen Vereinen zu beſtimmten, z. B. wiſſenſchaftlichen Zwekken die Approbation zu ertheilen, ſondern dieſer Paragraph hat nur „nicht ausdrücklich approbirte" Verbindungen dieſer Art im Auge, die wegen ihrer formellen, geheimen Konſtituirung die Gefahr vergrößern, daß hinter dem herausgeſtellten, erlaubten und löblichen Zwekke Unerlaubtes gehegt und befördert werden möchte. Da der in dem vorliegenden Berichte erwähnte Verein unter dem Kuratorium und dem Senate der Univerſität ſteht, und einen Beamten zum Protektor hat, ſo findet das Miniſterium kein Bedenken, den hier wieder zurück erfolgenden Statuten (Anlage a.) die Genehmigung zu ertheilen. — Berlin, den 9. Juli 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Statuten des akademiſchen Vereins für lauſitziſche Geſchichte und Sprache zu Breslau. Vom 12. Juli 1838.

Tit. I. Von dem Vereine überhaupt.

§. 1. Der akademiſche Verein für lauſitziſche Geſchichte und Sprache, welcher in geſetzlicher Form zuſammengetreten iſt, iſt nicht nur vom akademiſchen Senate als eine erlaubte Geſellſchaft anerkannt, ſondern genießt auch des Rechtes, ein eigenes Siegel zu führen und auſſerdem noch einiger anderen, in den folgenden Paragraphen zu erwähnenden Begünſtigungen.

§. 2. Er ſteht unter dem Schutze und der Aufſicht des Königl. Kuratoriums und des akademiſchen Senats, und unter der unmittelbaren Leitung eines vom Vereine als Protektor gewählten Profeſſors der Univerſität.

§. 3. Der Zweck des Vereins iſt: „durch gegenſeitige Unterſtützung den Mitgliedern die Ausbildung in denjenigen Wiſſenſchaften möglich zu machen, welche auſſer der allgemeinen Bildung noch dem lauſitziſchen Gelehrten- und Beamten-Stande nöthig und nützlich ſind".

§. 4. Die Wiſſenſchaften, deren Betreibung der Zweck umſchließt, ſind: a) Geſchichte, Recht und Alterthümer der Lauſitz; b) Geographie, Statiſtik und Naturgeſchichte derſelben; c) Literatur, Sprache, Kultur und Volksthum der deutſchen und wendiſchen Lauſitz.

§. 5. Jede andere Abſicht und Thätigkeit muß dem Vereine fern bleiben.

§. 6. Der Verein betrachtet ſich als eine Vorſchule für den Antheil an den Arbeiten der oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.

§. 7. Demnach ſoll eine möglichſt dauernde Verbindung mit derſelben angeknüpft werden.

§. 8. Verbindungen mit einer andern Geſellſchaft als der genannten ſind ausgeſchloſſen.

§. 9. Mitglieder des Vereins können nur geborne Lauſitzer oder ſolche werden, welche vermöge langen Aufenthaltes in der Provinz die

*) No. 161. S. 158.

gleiche Fähigkeit und das Intereſſe haben, für den Zweck des Vereins zu arbeiten.

§. 10. Der Verein iſt weſentlich ein Verein von Studirenden. Jedoch ſoll den Mitgliedern, welche ihren akademiſchen Kurſus vollendet haben, eine fernere Theilnahme für die Zeit ihres Aufenthalts in Breslau geſtattet bleiben. Die verantwortlichen Beamten können aber nur wirklich immatrikulirte Studenten ſeyn.

§. 11. Eine Beſchränkung auf eine beſtimmte Anzahl von Mitgliedern findet nicht Statt; jedoch ſoll die Zahl der nichtſtudirenden die der ſtudirenden Mitglieder nicht überwiegen.

§. 12. Die Statuten des Vereins werden dreimal abgeſchrieben, und zur Genehmigung dem akademiſchen Senate vorgelegt. Ein Exemplar wird dem Rektor übergeben, das andere bewahrt der Prorektor, und das dritte der Verein ſelbſt.

§. 13. Aenderungen darin dürfen nur mit Beſchluß einer Mehrheit von $\frac{2}{3} + 1$ aller Mitglieder und mit Bewilligung des akademiſchen Senats gemacht werden.

Tit. II. Von der Thätigkeit des Vereins.

§. 14. Die Thätigkeit des Vereins ſoll beſtehen: a) in vereinter Betreibung der §. 4. genannten Wiſſenſchaften, b) in der Anlegung von Sammlungen zur Erleichterung des Studiums und c) in vereinten und einzelnen Forſchungen.

§. 15. Die Verſammlungen ſind wöchentlich Einmal bei einem der Mitglieder.

§. 16. In denſelben werden die Vereinsangelegenheiten beſprochen und der wiſſenſchaftliche Zweck betrieben.

§. 17. Das Letztere geſchieht: a) durch vereintes Studium, b) durch Arbeiten und Vorträge einzelner Mitglieder, welche dann weiter erörtert werden, c) durch Vorleſung von Novitäten, den Gegenſtand betreffend, d) durch wiſſenſchaftliche Unterhaltung im Allgemeinen.

§. 18. Jedes Mitglied muß im Laufe des Semeſters wenigſtens Einen Aufſatz oder Vortrag über die §. 4. genannten Wiſſenſchaften beibringen.

§. 19. Wer dieſer Pflicht nicht nachkommt, iſt verbunden, zehn Silbergroſchen oder ein dem allgemeinen Zweck entſprechendes Buch von wenigſtens gleichem Werthe dem Vereine zu geben, ſofern er keine genügende Entſchuldigung hat.

§. 20. Jedes Mitglied, welches ohne genügende Entſchuldigung bei den Verſammlungen fehlt, zahlt einen Silbergroſchen Strafe.

§. 21. Die wöchentlichen Zuſammenkünfte fallen aus während der geſetzlichen Ferienzeit.

§. 22. Ueber den Gang der gemeinſamen Arbeiten und über die Ergebniſſe der Forſchungen wird in den wöchentlichen Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

§. 23. Die eingereichten Arbeiten werden geſammelt, nach den Gegenſtänden geordnet und aufbewahrt.

Tit. III. Von der Form des Vereins.

§. 24. Alle Mitglieder ſind als ſolche in ihren Pflichten und Rechten einander gleich.

§. 25. Kein Mitglied darf ohne beſtimmt angegebene Gründe ein ihm aufgetragenes Amt zurückweiſen. Ueber die Gültigkeit der Gründe entſcheidet die Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Beamten des Vereins beſtehen aus einem Vorſteher, einem Rechnungsführer, der zugleich Aufſeher der Sammlung iſt, und einem Sekretär.

§. 27. Die Beamten werden für ein Semeſter von der Geſammtheit der Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt, und nach erfolgter Wahl wird dem Protektor davon Anzeige gemacht, und die Beamten werden ſowohl ihm als auch dem Vorſteher durch Handſchlag verpflichtet.

§. 28. Die Wahlen geſchehen durch Stimmenmehrheit. $\frac{1}{2} + 1$ ſämmtlicher Mitglieder bilden die erforderliche Zahl.

§. 29. Der Verein ſteht über den Beamten, und ihre Schritte geſchehen nach ſeinen Beſchlüſſen.

§. 30. Die Meldung zum Eintritt in den Verein muß ſchriftlich an den Vorſteher geſchehen.

§. 31. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes gehört die allgemeine, durch kein motivirtes Veto verhinderte Zuſtimmung der Mitglieder des Vereins.

§. 32. Ob ein Veto gehörig motivirt ſey, muß die Stimmenmehrheit entſcheiden. (Vergl. §. 28.)

§. 33. Der Eintritt eines neuen Mitgliedes iſt dem Protektor anzuzeigen.

§. 34. Jedes Mitglied giebt beim Eintritt ſeine Bei- und Verpflichtung zu den Vereinsgeſetzen durch den Handſchlag an den Vorſteher und durch die Unterſchrift ins Vereins-Album zu erkennen.

§. 35. Der Austritt aus dem Verein ſteht jederzeit frei, doch muß er dem Vorſteher ſchriftlich, und von dieſem dem Protektor gemeldet werden.

§. 36. Das ausſcheidende Mitglied muß aber die bis zur Zeit ſeines Austritts fälligen Beiträge bezahlen, und alles Eigenthum des Vereins, was es in den Händen hat, zurückerſtatten.

§. 37. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied ſich gröbere Vergehen zu Schulden kommen lieſſe, ſo verliert es die geſellſchaftlichen Rechte. Der Beſchluß darüber geſchieht nach Anzeige zweier Mitglieder auf Antrag des Vorſtehers mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{1}{2} + 1$, und wird vollzogen durchs Ausſtreichen aus dem Album.

§. 38. Die Beſchlüſſe des Vereins geſchehen nach der Mehrzahl der Stimmen. Die Abſtimmung beginnt mit dem jüngſten Mitgliede, und geht nach der Anciennität fort, ſo daß der Vorſteher zuletzt ſtimmt. Von den Abweſenden wird angenommen, daß ſie dem Beſchluſſe der Mehrzahl beitreten.

§. 39. Zu den Beſchlüſſen der Verſammlung iſt nothwendig, daß wenigſtens $\frac{1}{2} + 1$ aller Mitglieder ſtimmen.

§. 40. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe wird (vgl. §. 22.) ein Protokoll geführt, und von den Anweſenden unterzeichnet.

§. 41. Alle Akten, Rechnungen und Verzeichniſſe werden halbjährlich dem Protektor zur Reviſion vorgelegt.

§. 42. Der Protektor des Vereins iſt ein Profeſſor oder akademiſcher Dozent an der Univerſität, und bekleidet ſein Amt ſo lange, bis er aufhört der Univerſität anzugehören, oder zur Niederlegung ſeines Amtes veranlaſſt wird. Die erledigte Stelle wird durch eine von der Geſammtheit der Vereinsmitglieder vorzunehmende und vom akademiſchen Senate zu beſtätigende Wahl beſetzt.

§. 43. Der Protektor vertritt den Verein beim Kuratorium und

akademiſchen Senate, hat die Aufſicht über den Verein und im Allgemeinen die Leitung der Studien.

§. 44. Der Vorſteher hat die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Behörde zu beſorgen und zu bewachen, den Verein mit ihren Verfügungen bekannt zu machen, und denſelben bei dem akademiſchen Senate zu vertreten.

§. 45. Er haftet ſowohl dem akademiſchen Senate, als dem Vereine für die Sammlungen und Gelder; eben ſo bewahrt er die Statuten bei ſich.

§. 46. Er hat die Oberaufſicht und Leitung der Geſchäfte.

§. 47. Demnach ſtehen die anderen Beamten unter ſeiner Aufſicht und Leitung, und ſind ihm verantwortlich.

§. 48. Er führt bei den Verſammlungen den Vorſitz, und ertheilt der Zeitfolge nach das Wort.

§. 49. Er hat das Recht, auſſerordentliche Verſammlungen zu berufen.

§. 50. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſteher.

§. 51. In Betracht ſeiner Verantwortlichkeit (vergl. §. 47.) iſt ſeine Einwilligung bei allen Schritten des Vereins nothwendig.

§. 52. Die Wahl des Vorſtehers muß dem Rektor angezeigt und von ihm beſtätigt werden; auch die Verpflichtung deſſelben geſchieht durch Handſchlag an den Rektor.

§. 53. Der Sekretär beſorgt unter Leitung und Aufſicht des Vorſtehers die Korreſpondenz, ſchreibt die nöthigen Akten und Eingaben, und führt unter Diktat des Vorſtehers das Protokoll bei den Verſammlungen.

§. 54. Er verwahrt die Akten des Vereins bei ſich.

§. 55. Er hat die auſſerordentlichen Verſammlungen den Mitgliedern kund zu thun.

§. 56. Er lieſt den neu eingetretenen Mitgliedern die Statuten vor.

§. 57. Bei ſeinen Geſchäften muß ihn auf ſein Verlangen das jüngſte Mitglied unterſtützen.

§. 58. Der Rechnungsführer nimmt die Geldbeiträge aller Art ein, und führt darüber genaue Rechnung. Ohne Ermächtigung des Vorſtehers darf er keine Auszahlungen machen, und muß über ſolche Quittungen beibringen.

§. 59. Er bewahrt die Sammlungen bei ſich, verzeichnet und ordnet ſie, und beſorgt die Verleihung der Bücher.

§. 60. Dem Vorſteher legt er monatlich, dem Vereine vierteljährlich Rechnung von der Einnahme, Ausgabe und von dem Beſtande der Kaſſe und der Sammlungen ab, und haftet für das Fehlende.

§. 61. Im Verhinderungsfalle tritt das älteſte Mitglied in alle Rechte und Pflichten des Vorſtehers ein.

§. 62. Im Falle einer der Beamten wider die allgemeinen Geſetze oder ſeine beſonderen Pflichten verſtoßen ſollte, ſo wird er der ferneren Amtsführung für unwürdig erklärt.

Tit. IV. Vom Eigenthume des Vereins.

§. 63. Das Eigenthum beſteht theils aus Geldbeiträgen, theils aus Sammlungen.

§. 64. Das Eigenthum des Vereins ſteht unter dem Schutze und der Oberaufſicht des Protektors.

§. 65. Die Geldbeiträge bestehen aus a) einem Eintrittsgelde von 10 Sgr., b) aus monatlichen Beiträgen von 5 Sgr., c) aus Strafgeldern (vgl. §. 19. und 26.), d) aus freiwilligen Beiträgen.

§. 66. Aermere Mitglieder können von den Geldleistungen ganz oder zum Theil dispensirt werden, wovon jedoch die Strafgelder ausgeschlossen sind.

§. 67. Die Sammlungen bestehen aus a) Büchern, Zeitschriften, Karten, b) Kunstgegenständen und Alterthümern, c) Naturalien.

§. 68. Der Ankauf der Gegenstände muß von dem Vereine beschlossen werden; jedes Mitglied kann vorschlagen, was ihm geeignet scheint.

§. 69. Die Gegenstände können an die Mitglieder in der Regel nur auf vierzehn Tage, an Fremde nur mit Genehmigung des Vereins verliehen werden. Auf Verlangen eines Andern müssen sie dann zurückgegeben werden.

§. 70. Sollte der Fall eintreten, daß wegen Mangel an Theilnahme oder aus andern Gründen der Verein sich auflösen müsste, so fällt das Eigenthum desselben nach halber Jahresfrist der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz zur freien Verfügung zu. Zu diesem Zwekke werden die verantwortlichen Beamten mit Zuziehung des gewählten Protektors dasselbe an die Universität übergeben. — Breslau, den 12. Juli 1838.

F. Von den Ferien und Reisen der Studirenden.

No. 373. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, daß zur Ausfertigung der Pässe und Legitimationskarten für Studirende darauf bezügliche Atteste der Universitätsbehörden erforderlich seyen. Vom 17. Februar 1820.

In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind heute diejenigen Regierungen, in deren Bezirken sich Universitäten befinden, angewiesen worden, hinfort an Studirende weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu lassen, wenn sie nicht mit einem, von Seiten der Universität ausgestellten und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Attest: daß dieser Paß- und Paßlegitimationskarten-Ertheilung von Seiten der Universität nichts entgegenstehe, versehen sind. In Absicht der Pässe und Legitimationskarten der auf der Universität Greifswald Studirenden ist jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß solche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen dessen zu entfernten Aufenthalts von der Universität, mit unterzeichnet zu seyn brauchen. Damit indessen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden könne, haben auch sämmtliche Königl. Regierungen, in deren Bezirken sich keine Universitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweisen, den Studirenden auf den Königl. Universitäten nicht anders, als auf Vorzeigung des obgedachten Attestes, Reisepässe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, demgemäß das Nöthige an ihre Unterbehörden zu verfügen.

Berlin, den 17. Februar 1820.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 374. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studentenmatrikeln als Reisepässe. Vom 28. Mai 1821.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimationsurkunden zu Reisen ansehen, so hat die Königl. ꝛc., sowohl den Polizeibehörden als der Gendarmerie, zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen. — Berlin, den 28. Mai 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 375. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend die Verwaltung der akademischen Disziplin, in Bezug auf die Ferien und die Reisen der Studirenden in das Ausland. (Vgl. No. 119. S. 119.) Vom 21. Mai 1824.

Nach Erwägung Ihres über mehrere Gegenstände der akademischen Disziplin unterm 29. v. Mts. erstatteten Berichts, bestimme Ich hierdurch: ꝛc. IV. daß auf allen Meinen Universitäten schon mit dem diesjährigen Herbste die langen Ferien aufzuheben, und dagegen die kürzeren Oster- und Herbst-Ferien, wie sie vor dem Jahre 1806 bestanden, wieder herzustellen. V. daß den Studenten alle Reisen ins Ausland und nach andern inländischen Universitäten nur mit Genehmigung des Polizeiministeriums, nach Ausweis nothwendiger Geschäfte, ertheilet werden sollen ꝛc. — Sie haben gegenwärtige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und in deren Gemäßheit, jeder in seinem Ressort, die näheren Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

No. 376. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, das Beherbergen fremder Studirender durch Studirende betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Ew. ꝛc. erhalten anliegend Abschrift einer Verfügung wegen Beherbergung fremder Studirender bei Studirenden (Anlage a.), welche das Ministerium gleichmäßig an die Landesuniversitäten erlassen hat, mit dem Auftrage, auf deren Befolgung strenge zu halten, und nicht allein von der Polizeibehörde die in vorkommenden Fällen zu erstattenden Anzeigen über Beherbergung fremder Studirender zu erwarten, sondern auch die Universitätspedelle zur Aufmerksamkeit darauf zu instruiren, und jede Ihnen zukommende, hierher gehörige Nachricht dem Rektor der Universität zur weiteren Veranlassung nach der Verfügung sofort mitzutheilen. Den der letzteren zufolge Ew. ꝛc. zu machenden Anzeigen über Verdacht oder Spuren des Zusammenhangs der Reisen fremder Studirenden mit verbotenen Verbindungen und deren Zwekken, die sich in den anzustellenden Vernehmungen ergeben, werden Sie die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. wegen des künftig in Ansehung solcher Verbindungen zu beobachtenden Verfahrens bestimmte Folge geben.

Berlin, den 9. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular an die Königl. Univerſitäten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 9. Juni 1824.

Aus den Akten der ſeither auf verſchiedenen Univerſitäten angeſtellten Unterſuchungen über burſchenſchaftliche Verbindungen hat ſich ergeben, daß die Ausbreitung derſelben und die Kommunikation unter ihren Verzweigungen hauptſächlich durch Reiſen und wechſelſeitige Beſuche ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß dieſe durch die in den burſchenſchaftlichen Verbindungen beſtehenden Einrichtungen wegen Beherbergung reiſender Bundesglieder erleichtert werden. Aus dieſem Grunde, und weil das Beherbergen fremder Studirender überhaupt mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe ſowohl als der Gäſte mit ſich führt, und die wechſelſeitigen Beſuche der Studirenden verſchiedener Univerſitäten nicht ſelten Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Miniſterium, nach dem von auswärtigen Univerſitätsvorgeſetzten ſchon gegebenen Beiſpiele, ſich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, ſowohl inländiſcher als auswärtiger Univerſitäten hierdurch ernſtlich zu unterſagen, dergeſtalt, daß denjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer anderen Univerſität bei ſich beherbergt, eine das Doppelte der Zeit der geſchehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungsfalle zu verſchärfende Karzerſtrafe treffen ſoll. Sobald dem Rektor eine Anzeige wegen Uebertretung des Verbots von dem Königl. auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zugeht, iſt der betreffende Studirende nicht nur zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, ſondern auch über den Zweck der Reiſe des von ihm Beherbergten, imgleichen ob derſelbe auf ein, von einem anderen Studirenden ausgeſtelltes Einquartierungsbillet von ihm aufgenommen ſey, zu vernehmen. Findet ſich das Letztere, oder ergiebt ſich irgend ein anderer Verdacht oder eine Spur des Zuſammenhangs der Reiſe mit verbotenen Studentenverbindungen, ſo iſt nicht nur dem Königl. auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten das Vernehmungsprotokoll zu weiterer Veranlaſſung einzureichen, ſondern es iſt auch ſofort der Ausſteller eines ſolchen Einquartierungsbillets mit derſelben Strafe, wie derjenige, welcher ihm Folge geleiſtet, zu belegen. Vom obigen Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stief-Bruder, oder ein ſonſt naher Verwandter den andern beſucht, ſeine Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgeſtelltes Einquartierungsbillet geſchehen iſt, und ſich bei der auch in dieſem Falle nicht zu unterlaſſenden Vernehmung kein unerlaubter, beſonders das Verbindungsweſen betreffender Zweck der Reiſe ergiebt, oder ſonſt entdeckt wird. — Der Rektor ꝛc. werden beauftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweckdienlichen Ermahnung durch Anſchlag am ſchwarzen Brett bekannt zu machen. Die zur Handhabung obiger Beſtimmungen erforderlichen polizeilichen Anordnungen ſind durch das Königl. Polizeiminiſterium getroffen worden. — Berlin, den 9. Juni 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 377. Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Polizei-Präſidien ꝛc., per copiam an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Ertheilung der Reiſepäſſe an Studirende und die polizeiliche Be-

aufsichtigung reisender Studirender auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. Mts. zu bestimmen, daß die Studirenden nur mit Polizeipässen nach anderen einheimischen Universitäten reisen, und daß ihnen diese Pässe, so wie die zu Reisen in das Ausland, nur nach Ausweis nothwendiger Geschäfte ertheilt werden sollen. — Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits unterm 20. Februar d. J. *) festgesetzt: 1) daß den abgehenden Studirenden die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, insofern das Gegentheil vom Regierungsbevollmächtigten nicht ausdrücklich zugelassen worden, und 2) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos während der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgefolgt werden sollen; es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne und Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, hiernach sowohl bei Ertheilung eigener Pässe, als bei Erwirkung der Regierungs- und Ministerial-Pässe zu verfahren, und dortigen Studirenden Reisepässe nicht anders, als auf das vorschriftsmäßige Attest des Regierungsbevollmächtigten, und in der darin bestimmten Art, Zeit und Frist zu ertheilen. — Dem Königl. ꝛc. wird auf dort anwesende Studirende fremder Universitäten, besonders auf diejenigen, welche ausserhalb der Ferien dort ankommen, die genaueste Aufmerksamkeit wiederholt zur Pflicht gemacht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch dergleichen herumtreibende und wissenschaftlich haustrende Subjekte die Studirenden auf den einheimischen Universitäten zu Unfleiß, Herumtreiben, unnützen Ausgaben, auffallender, unanständiger und unsittlicher Tracht und geheimen Verbindungen verleitet werden. Einheimische Studirende werden jene Tracht sich von selbst enthalten; denjenigen aber, welche in derselben von auswärtigen Universitäten dort ankommen, ist der Aufenthalt nicht zu gestatten, sondern sie sind ohne Rücksicht auf ihre Legitimation sofort von Polizei wegen wegzuschaffen. Diejenigen, welche mit Bändern und andern Emblemen von Verbindungen und insonderheit von der Burschenschaft dort sich einfinden sollten, sind sogleich polizeilich anzuhalten und zu vernehmen, demnächst aber dem Königl. Regierungs-Bevollmächtigten zur Disposition zu stellen, und falls derselbe in Ansehung ihrer keine Verfügung treffen zu wollen erklärt, und ihnen der Aufenthalt nicht ausdrücklich gestattet, polizeilich sogleich aus der Stadt zu schaffen, und ihnen dabei der mitgebrachte Paß, welcher mit den Vernehmungsprotokollen an das Polizeiministerium einzusenden, abzunehmen und dagegen in gerader Richtung auf die Universität, wohin sie gekommen, ein neuer Paß mit gesperrter Reiseroute unentgeldlich zu ertheilen. Einen bedeutenden Nachtheil hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dadurch gestellt, indem dasselbe durch die Cirkularverordnung vom 9. d. Mts. den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl in

*) S. unten sub II.

ſcher als auswärtiger Univerſitäten, mit einziger Ausnahme leib- r oder Stief-Brüder, oder ſonſt naher Verwandter, bei einer das ppelte der Zeit der geſchehenen Beherbergung betragenden, und im derholungsfalle zu verſchärfenden Karzerſtrafe mit der Beſtimmung oten hat, daß auch in dem angeführten einzigen Ausnahmefall die erbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgeſtelltes quartierungsbillet geſchehen ſoll. Das Königl. ꝛc. wird hierdurch wieſen, die genauſte Aufrechthaltung dieſes in ſo vielen Beziehun- nützlichen Verbots thätigſt zu unterſtützen, dieſem Gegenſtande fort- te Aufmerkſamkeit zu widmen, gegen die Studirenden ſowohl als Hauswirthe auf ſtrenge Befolgung der An- und Abmeldungs- chriften zu halten, und jeden ermittelten verbotswidrigen Fall ſo- zur Kenntniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu bringen, den beherbergten fremden Studirenden über den Zweck ſeines Auf- alts, und ob und von wem er einquartirt worden zu vernehmen. Das Königl. ꝛc. hat über die zur Ausführung dieſes Reſkripts er- rlichen Maasregeln mit dem Königl. Regierungsbevollmächtigten ſprache zu nehmen, und überhaupt demſelben alle polizeiliche Aſſi- kräftigſt zu leiſten.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

o. 378. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen der Dauer der akademiſchen Ferien. Vom 16. Juni 1824.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets- r vom 21. v. M. zu befehlen geruhet, daß auf allen Königl. Uni- täten ſchon mit dem diesjährigen Herbſte die langen Ferien aufge- n, und dagegen die kürzeren Oſter- und Herbſt-Ferien, wie ſie vor Jahre 1806 beſtanden, wieder hergeſtellt werden ſollen. In Folge s Allerhöchſten Befehls ſetzt das Miniſterium vorbehaltlich weiterer immung hierdurch für dieſes Jahr feſt, daß der gegenwärtige Som- urſus erſt am 15. September d. J. ſchließen, der nächſte Winter- s am 18. Oktober d. J. anfangen, und folglich die diesjährigen nmerferien nur 32 Tage währen ſollen. Der Rektor ꝛc. wird be- ragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten an ſämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlaſſen, und Sorge ragen, daß die in Folge des Allerhöchſten Befehls von dem Mini- getroffene Beſtimmung hinſichtlich der Dauer der diesjährigen Som- ferien genau befolgt werde. Ueber den Zeitpunkt, wann der bevor- nde Winterkurſus ſchließen ſoll, ſo wie über die künftige Vertheil- und Dauer der Ferien bei der Königl. Univerſität werden die der iven Anordnungen des Miniſterii nächſtens erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1824.

niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 379. Reſkript des Königl. Miniſterii des Innern an den auf- ſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnaſiaſten Seitens der Studirenden. Vom 5. Auguſt 1824.

Das unterzeichnete Miniſterium iſt wegen des von Ew. ꝛc. in dem icht vom 4. v. Mts. gemachten Vorſchlags: daß die unterm 9. d. J. an ſämmtliche Königl. Univerſitäten ergangene Cirkular-

verfügung, nach welcher den Studirenden die Bel ung eines an dern Studenten, sowohl von inländischen als ausl en Universitä ten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen und Hef er, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit autho risirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai v. J., die Aufhebung der bisherigen la en Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst-Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juni 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als ein

ſtändige Legitimationen zu Reiſen derſelben nicht angeſehen werden. Da jedoch, wie mir bekannt geworden, ſeit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiſet ſind, ſo hat, in meinem Einverſtändniſſe, das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten ſämmtlicher Univerſitäten angeordnet, daß um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reiſenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden anzuſehen ſind, daß aber den Studirenden auf inländiſchen Univerſitäten zu nothwendigen Reiſen von der Univerſitätsbehörde, namentlich von dem Rektor und dem Univerſitätsrichter, ein Erlaubnißſchein ausgefertigt werden ſoll, welcher eine vollſtändige Perſonbeſchreibung, ſo wie die eigenhändige Namensunterſchrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten ſoll, und daß ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein kein auf einer inländiſchen Univerſität Studirender reiſen dürfe. — Mit dieſem Erlaubnißſcheine haben die betreffenden Studirenden ſich bei Reiſen im Inlande zu legitimiren, bei Reiſen in das Ausland aber iſt ihnen auf den Grund derſelben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umſtänden der Ausgangspaß auszuſtellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißſcheines zu erwähnen, und dem Paſſe beizuheften, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, ob dergleichen Päſſe nach den ergangenen Anordnungen nicht etwa von meinem Miniſterio auszuſtellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen ſind. — Mit Bezugnahme auf obige Cirkularverfügung vom 28. Mai 1821 erſuche ich das Königliche Oberpräſidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weiteren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzuweiſen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Formulars zu den Reiſeſcheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beigehend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hieſigen Königl. Univerſität eingeführten Reiſeſcheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung ſolcher Legitimations-Dokumente bei der dortigen Königl. Univerſität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reiſen im Inlande.

Perſonsbeſchreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Zeichen
Unterſchrift des Reiſenden

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reiſe nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reiſe iſt

Dieſer Reiſe-Erlaubnißſchein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Viſiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reiſe ſogleich an die Univerſitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reiſe beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Friedrich-Wilhelms Univerſität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hieſiger Friedrich-Wilhelms Univerſität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Anlage b.

Formular, zu Reiſen in das Ausland.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reiſe nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reiſe iſt

Auf den Grund dieſes Reiſe-Erlaubnißſcheines muß zur Reiſe in das Ausland die Ausſtellung eines Paſſes bei der Königl. Polizeibehörde nachgeſucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Friedrich-Wilhelms Universität. **(L.S.)** **Der Rektor und der Richter hieſiger Friedrich-Wilhelms Universität.**

Chr. Jour. No. **Univ.-Gerichts-Sekretär.**

Perſonsbeſchreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Zeichen
Unterſchrift des Reiſenden

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Studirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe außer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt angegeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der x. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3. d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Ew.

direnden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit aber die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflichtung darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmtliche für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, von dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zurück zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die pünktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine angemeſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder verbrecheriſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam zu machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auſſerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſſiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 20. d. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

5. Eine Ausnahme von den Festsetzungen sub 1—4 kann nur von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, gemacht werden; es ist jedoch alsdann die Ursache der Bewilligung in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reisen im In- und Auslande werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen, müssen vielmehr neben denselben genau beobachtet werden. Bei Reisen in das Ausland dient der erhaltene Universitäts Erlaubnißschein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in solchen Fällen der erhaltene Erlaubnißschein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder dessen verdächtig sind, wird die Reise nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beschränkte Reiserouten mit Vermeidung aller Universitätsorte ausgestellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen ist, dieselbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Visiren vorzulegen.

8. Alle von den Universitätsbehörden auszufertigende Reise-Erlaubnißscheine müssen nach Vollendung der Reise an die Universitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reise beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieser nach den höheren Anordnungen unabweislichen Bestimmungen müssen wir den Herren Studirenden um so dringender empfehlen, als sie durch die Verabsäumung derselben sich nicht nur Verantwortung aussetzen, sondern, da die Polizeibehörden von den hohen Ministerien angewiesen worden sind, den nicht vorschriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit einer Reiseroute zurückzuweisen, manche andere Unannehmlichkeiten zuziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachsuchung der Reiselegitimation die möglichste Erleichterung zu gewähren, sind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reise-Erlaubnißscheinen sind mit Abgabe der erforderlichen Nachweisungen in dem Universitätssekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denselben Stunden des folgenden Tages können die Reiselegitimationen, wenn keine Anstände vorhanden sind, in dem Universitätssekretariat in Empfang genommen werden. c) Für besondere Fälle wird es nachgelassen, die erforderlichen Nachweisungen einem der Unterschriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Universitätssekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii nachgesucht werden muß, ist solche schriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reise sind die Erlaubnißscheine dem Universitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr persönlich zurückzuliefern.

Auf diese Weise wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entstehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Universitätsrichter.

Nr. 389. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Reisen der

aufsichtigung reisender Studirender auswärtiger und inländischer Universitäten. Vom 16. Juni 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch Allerhöchste Cabinetsorder vom 21. v. Mts. zu bestimmen, daß die Studirenden nur mit Polizeipässen nach anderen einheimischen Universitäten reisen, und daß ihnen diese Pässe, so wie die zu Reisen in das Ausland, nur nach Ausweis nothwendiger Geschäfte ertheilt werden sollen. — Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bereits unterm 20. Februar d. J. *) festgesetzt: 1) daß den abgehenden Studirenden die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, insofern das Gegentheil vom Regierungsbevollmächtigten nicht ausdrücklich zugelassen worden, und 2) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos während der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen; es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne und Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen, hiernach sowohl bei Ertheilung eigener Pässe, als bei Erwirkung der Regierungs- und Ministerial-Pässe zu verfahren, und dortigen Studirenden Reisepässe nicht anders, als auf das vorschriftsmäßige Attest des Regierungsbevollmächtigten, und in der darin bestimmten Art, Zeit und Frist zu ertheilen. — Dem Königl. ꝛc. wird auf dort anwesende Studirende fremder Universitäten, besonders auf diejenigen, welche ausserhalb der Ferien dort ankommen, die genaueste Aufmerksamkeit wiederholt zur Pflicht gemacht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch dergleichen herumtreibende und burschenschaftlich hausirende Subjekte die Studirenden auf den einheimischen Universitäten zu Unfleiß, Herumtreiben, unnützen Ausgaben, auffallender, unanständiger und unsittlicher Tracht und geheimen Verbindungen verleitet werden. Einheimische Studirende werden jener Tracht sich von selbst enthalten; denjenigen aber, welche in derselben von auswärtigen Universitäten dort ankommen, ist der Aufenthalt nicht zu gestatten, sondern sie sind ohne Rücksicht auf ihre Legitimation sofort von Polizei wegen wegzuschaffen. Diejenigen, welche mit Bändern und andern Emblemen von Verbindungen und insonderheit von der Burschenschaft dort sich einfinden sollten, sind sogleich polizeilich anzuhalten und zu vernehmen, demnächst aber dem Königl. Regierungsbevollmächtigten zur Disposition zu stellen, und falls derselbe in Ansehung ihrer keine Verfügung treffen zu wollen erklärt, und ihnen den Aufenthalt nicht ausdrücklich gestattet, polizeilich sogleich aus der Stadt zu schaffen, und ihnen dabei der mitgebrachte Paß, welcher mit den Vernehmungsprotokollen an das Polizeiministerium einzusenden, abzunehmen und dagegen in gerader Richtung auf die Universität, woher sie gekommen, ein neuer Paß mit gesperrter Reiseroute unentgeldlich zu ertheilen. Einen bedeutenden Nachtheil hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dadurch gestellt, indem dasselbe durch die Cirkularverordnung vom 9. d. Mts. den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl in

*) S. unten sub II.

ländiſcher als auswärtiger Univerſitäten, mit einziger Ausnahme leiblicher oder Stief-Brüder, oder ſonſt naher Verwandter, bei einer das Doppelte der Zeit der geſchehenen Beherbergung betragenden, und im Wiederholungsfalle zu verſchärfenden Karzerſtrafe mit der Beſtimmung verboten hat, daß auch in dem angeführten einzigen Ausnahmefall die Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgeſtelltes Einquartierungsbillet geſchehen ſoll. Das Königl. ꝛc. wird hierdurch angewieſen, die genauſte Aufrechthaltung dieſes in ſo vielen Beziehungen nützlichen Verbots thätigſt zu unterſtützen, dieſem Gegenſtande fortgeſetzte Aufmerkſamkeit zu widmen, gegen die Studirenden ſowohl als deren Hauswirthe auf ſtrenge Befolgung der An- und Abmeldungsvorſchriften zu halten, und jeden ermittelten verbotswidrigen Fall ſogleich zur Kenntniß des Königl. Regierungsbevollmächtigten zu bringen, auch den beherbergten fremden Studirenden über den Zweck ſeines Aufenthalts, und ob und von wem er einquartirt worden zu vernehmen.

Das Königl. ꝛc. hat über die zur Ausführung dieſes Reſkripts erforderlichen Maasregeln mit dem Königl. Regierungsbevollmächtigten Rückſprache zu nehmen, und überhaupt demſelben alle polizeiliche Aſſiſtenz kräftigſt zu leiſten.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

No. 378. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen der Dauer der akademiſchen Ferien. Vom 16. Juni 1824.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 21. v. M. zu befehlen geruhet, daß auf allen Königl. Univerſitäten ſchon mit dem diesjährigen Herbſte die langen Ferien aufgehoben, und dagegen die kürzeren Oſter- und Herbſt-Ferien, wie ſie vor dem Jahre 1806 beſtanden, wieder hergeſtellt werden ſollen. In Folge dieſes Allerhöchſten Befehls ſetzt das Miniſterium vorbehaltlich weiterer Beſtimmung hierdurch für dieſes Jahr feſt, daß der gegenwärtige Sommerkurſus erſt am 15. September d. J. ſchließen, der nächſte Winterkurſus am 18. Oktober d. J. anfangen, und folglich die diesjährigen Sommerferien nur 32 Tage währen ſollen. Der Rektor ꝛc. wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an ſämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlaſſen, und Sorge zu tragen, daß die in Folge des Allerhöchſten Befehls von dem Miniſterio getroffene Beſtimmung hinſichtlich der Dauer der diesjährigen Sommerferien genau befolgt werde. Ueber den Zeitpunkt, wann der bevorſtehende Winterkurſus ſchließen ſoll, ſo wie über die künftige Vertheilung und Dauer der Ferien bei der Königl. Univerſität werden die definitiven Anordnungen des Miniſterii nächſtens erfolgen.

Berlin, den 16. Juni 1824.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 379. Reſkript des Königl. Miniſterii des Innern an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Breslau, wegen Beherbergung fremder Studirender, Kandidaten und Gymnaſiaſten Seitens der Studirenden. Vom 5. Auguſt 1824.

Das unterzeichnete Miniſterium iſt wegen des von Ew. ꝛc. in dem Bericht vom 4. v. Mts. gemachten Vorſchlags: daß die unterm 9. Juni d. J. an ſämmtliche Königl. Univerſitäten ergangene Cirkular-

verfügung, nach welcher den Studiren[illegible] gung eines an dern Studenten, sowohl von inländischen [illegible]anos hen Universitäten, jedoch mit Ausnahme der leiblichen uno [illegible]B ider, unbedingt verboten worden, auch auf die Kandidaten und Gymnasiasten ausgedehnt werde, mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation getreten. Da dasselbe mit diesem Vorschlage einverstanden ist, so werden Ew. ꝛc. hiermit autho[illegible]sirt, dem gemäß die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen.

Berlin, den 5. August 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 380. Cirkular an die Königlichen Universitäten, betreffend die Dauer der akademischen Ferien. Vom 15. März 1825.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Mai a. J., die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien auf den Königlichen Universitäten betreffend, und in Verfolg der desfallsigen Verfügung vom 16. Junius v. J. setzt das Ministerium hierdurch fest, daß von jetzt an die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem funfzehnten September, und die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem achtzehnten Oktober bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern sollen. Der Rektor wird beauftragt, hiernach das weiter Erforderliche an die einzelnen Fakultäten und an sämmtliche Studirende zur Nachachtung zu erlassen, und Sorge zu tragen, daß die aus obiger Anordnung folgende Bestimmung hinsichtlich der Dauer der jährlichen Oster- und Herbst-Ferien genau befolgt werde.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 381. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, daß die Matrikel als Reisepaß für die Studirenden nicht gültig sey. Vom 22. Juni 1833.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reisenden gemacht werden können, hat das unterzeichnete Ministerium sich mit dem Königl. Polizeiministerio dahin vereinigt, daß die Matrikeln von den Polizeibehörden in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden bei Reisen angenommen werden sollen. Dagegen ist den Studirenden zu nothwendigen Reisen von der Universitätsbehörde, namentlich dem Rektor und dem Richter, ein Erlaubnißschein auszufertigen, welcher ein vollständiges Signalement, so wie die eigenhändige Namensunterschrift des Studirenden enthalten muß, und Ew. ꝛc. zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Ohne einen solchen Erlaubnißschein darf kein Studirender Reisen unternehmen. Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., dies dem akademischen Senate und den Studirenden bekannt zu machen, und für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen.

Berlin, den 22. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 382. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 3. Juni 1833.

Nach der Cirkularverordnung an die Königlichen Regierungen vom 28. Mai 1821 (No. 374.) sollen die Matrikeln der Studenten als voll-

ſtändige Legitimationen zu Reiſen derſelben nicht angeſehen werden. Da jedoch, wie mir bekannt geworden, ſeit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiſet ſind, ſo hat, in meinem Einverſtändniſſe, das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungsbevollmächtigten ſämmtlicher Univerſitäten angeordnet, daß um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reiſenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden anzuſehen ſind, daß aber den Studirenden auf inländiſchen Univerſitäten zu nothwendigen Reiſen von der Univerſitätsbehörde, namentlich von dem Rektor und dem Univerſitätsrichter, ein Erlaubnißſchein ausgefertigt werden ſoll, welcher eine vollſtändige Perſonbeſchreibung, ſo wie die eigenhändige Namensunterſchrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten enthalten ſoll, und daß ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein kein auf einer inländiſchen Univerſität Studirender reiſen dürfe. — Mit dieſem Erlaubnißſcheine haben die betreffenden Studirenden ſich bei Reiſen im Inlande zu legitimiren, bei Reiſen in das Ausland aber iſt ihnen auf den Grund derſelben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umſtänden der Ausgangspaß auszuſtellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißſcheines zu erwähnen, und dem Paſſe beizuheften, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, ob dergleichen Päſſe nach den ergangenen Anordnungen nicht etwa von meinem Miniſterio auszuſtellen, und deshalb die Anträge bei mir zu machen ſind. — Mit Bezugnahme auf obige Cirkularverfügung vom 28. Mai 1821 erſuche ich das Königliche Oberpräſidium, die Königlichen Regierungen der Provinz hiernach zur weiteren Verfügung an die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks anzuweiſen. — Berlin, den 3. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 383. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Formulars zu den Reiſeſcheinen für die Studirenden. Vom 15. Juli 1833.

Ew. ꝛc. empfangen in Verfolg der Verfügung vom 22. v. M. beigehend ein Exemplar (Anlage a. und b.) der bei der hieſigen Königl. Univerſität eingeführten Reiſeſcheine für die Studirenden, Behufs gleichmäßiger Ausfertigung ſolcher Legitimations Dokumente bei der dortigen Königl. Univerſität. — Berlin, den 15. Juli 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Formular, zu Reiſen im Inlande.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reiſe nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reiſe iſt

Dieſer Reiſe-Erlaubnißſchein muß an den Haupt-Aufenthaltsorten der betreffenden Orts-Polizeibehörde zum Viſiren vorgelegt, und nach Vollendung der Reiſe ſogleich an die Univerſitätsbehörde, oder an die betreffende Polizeibehörde des Ortes, wo die Reiſe beendigt wird, regelmäßig zurückgeliefert werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Friedrich-Wilhelms Univerſität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hieſiger Friedrich-Wilhelms Univerſität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Perſonsbeſchreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Zeichen
Unterſchrift des Reiſenden

Anlage b.

Formular, zu Reiſen in das Ausland.

No.

Der Herr Studirende der

gebürtig, erhält die Erlaubniß zur Reiſe nach

über

und zurück. Der angebliche Zweck der Reiſe iſt

Auf den Grund dieſes Reiſe-Erlaubnißſcheines muß zur Reiſe in das Ausland die Ausſtellung eines Paſſes bei der Königl. Polizeibehörde nachgeſucht werden.

Berlin, am ten 18

Der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Friedrich-Wilhelms Universität. (L.S.) Der Rektor und der Richter hieſiger Friedrich-Wilhelms Universität.

Ger. Jour. No. Univ.-Gerichts-Sekretär.

Perſonsbeſchreibung.

Alter
Größe Fuß Zoll
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Beſondere Zeichen
Unterſchrift des Reiſenden

No. 384. Cirkularverfügung, wegen eines Vermerks in den Reiseſcheinen über die Dauer der Reiſe. Vom 5. Oktober 1833.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 22. Juni und 15. Juli d. J. macht das Miniſterium Ew. ꝛc. darauf aufmerkſam, daß es nothwendig iſt, in den Reiſe-Erlaubnißſcheinen für Studirende auch die Dauer der Reiſe zu vermerken, und überläſſt Ihnen, falls es nicht bereits vorgeſchrieben ſeyn ſollte, die deshalb erforderliche Anordnung.

Berlin, den 5. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 385. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Beſchränkungen für die Reiſen der Studirenden. Vom 7. Oktober 1833.

Die Nachtheile, welche für den ordnungsmäßigen Beſuch der Vorleſungen und der davon abhängigen gründlichen Bildung der Studirenden aus dem immer mehr zunehmenden Hange, die Studienzeit zu Reiſen zu benutzen, erwachſen, ſo wie der Mißbrauch, welcher zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Verbindungsweſens auf den Univerſitäten zum Verderben der Studirenden davon gemacht worden iſt, endlich die Verführung, welcher die Studirenden, wie die Erfahrung gelehrt hat, dadurch bloß geſtellt werden, veranlaſſen das Miniſterium, folgende Anordnungen über das Reiſen der Stndirenden zu treffen.

1. Keinem Studirenden darf die Erlaubniß zu einer Reiſe außer den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Dieſe Erlaubniß iſt nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach beſtimmt angegeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reiſen nach anderen Univerſitäten iſt die Genehmigung des Miniſterii, unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe, nachzuſuchen.

4. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in der letztern ausdrücklich anzugeben.

5. Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden.

Ew. ꝛc. haben dieſe Anordnungen dem Rektor und Senat der x. Univerſität zur Beachtung und Bekanntmachung an die Studirenden mittelſt Anſchlags am ſchwarzen Brette mitzutheilen, und über deren Befolgung zu wachen. — Berlin, den 7. Oktober 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 386. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Anordnung einer beſtimmten Reiſeroute für die Studirenden in den nachgeſuchten Päſſen. Vom 29. Januar 1834.

In Verfolg der Cirkularverfügung vom 7. Oktober pr., die Reiſen der Studirenden betreffend, theilt das Miniſterium Ew. ꝛc. anliegend eine Abſchrift der von dem Königl. Polizeiminiſterio unter dem 3 d. M. deshalb erlaſſenen Anordnung mit (Anlage a.). Den in der oben erwähnten Verfügung vom 7. Oktober pr. gegebenen Vorſchriften iſt mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Beſtimmung beigefügt, daß Ew.

direnden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder auch nur deſſen verdächtig ſind, nur eine beſchränkte Reiſeroute mit Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden darf. Damit aber die Beachtung dieſer Reiſeroute geſichert werde, iſt die Verpflichtung darin aufzunehmen: dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen. Auſſerdem iſt in ſämmtliche für Studirende von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Erlaubnißſcheine die Beſtimmung einzurükken, daß ſie nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitäts- oder an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zur Kontrole eigenmächtiger Abweichungen, von dem angegebenen und gebilligten Reiſeplane, und deren Rüge zurück zu liefern ſind. — Das Miniſterium fordert Ew. ꝛc. auf, für die pünktliche Befolgung dieſer Feſtſetzungen zu ſorgen, und durch eine angemeſſene Bekanntmachung die Studirenden nicht bloß davon in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch auf die empfindlichen Folgen, welche die Hinneigung zu dem in ſeinen Zwekken entweder kindiſchen, oder verbrecheriſchen Verbindungsweſen habe, wiederholt warnend aufmerkſam zu machen. — Berlin, den 29. Januar 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die Oberpräſidien, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 3. Januar 1834.

Durch meine Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. iſt beſtimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reiſen gehalten werden ſoll. Im Verfolge deſſen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſowohl, als mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes angeordnet.

1) Auſſer den Ferien ſoll in der Regel keinem auf einer dieſſeitigen Univerſität Studirenden von den Univerſitätsbehörden die Erlaubniß zu einer Reiſe ertheilt, und

2) dieſe Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiſet, daß ſein Vater oder Vormund die Reiſe, welche ſowohl der Zeit als den zu beſuchenden Gegenden nach, beſtimmt anzugeben iſt, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reiſen nach andern Univerſitäten, ſowohl während als auſſerhalb der Ferien, iſt die Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter beſtimmter Angabe des Zwecks der Reiſe nachzuſuchen, und es darf die Reiſe nur mit dieſer Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Beſtimmungen unter 1—3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, nachgegeben werden, und wird dieſer ſolches alsdann im Reiſe-Erlaubnißſcheine bemerken. — Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche ſich bei Reiſen innerhalb des Landes durch vorſchriftsmäßige Erlaubnißſcheine, ſo wie bei Reiſen auſſerhalb des preuſſiſchen Staates durch vorſchriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit vorgeſchriebener Reiſeroute zurückzuweiſen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genom-

men haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpaß, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preussischen Gesandtschaft versehen sind. — Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. — Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden ferner hin anwendbar. — Ich ersuche das Königl. Oberpräsidium:

die Regierungen des Ober-Präsidialbezirks anzuweisen, obgedachte Bestimmungen durch die Amts- und Kreis-Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen,

und bemerke nur noch, daß von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Universitätsbehörden, so wie von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Gesandtschaften die nöthigen Verfügungen werden erlassen werden. — Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 387. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, daß den Studirenden ausser den Ferien keine Erlaubnißscheine zu Reisen ausgefertigt werden sollen. Vom 24. Februar 1834.

(Siehe No. 227. Seite 233.)

No. 388. Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, wegen der Reisen der Studirenden. Vom 24. Februar 1834.

Durch die unterm 22. Juni, 7. Oktober v. J. und 20. d. Mts. ergangenen Verfügungen des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Altenstein Excellenz ist über die Reisen der Herren Studirenden auf preussischen Universitäten und die zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine Folgendes bestimmt.

1. In der Regel darf keinem Studirenden die Erlaubniß zu einer Reise ausser den Ferienzeiten ertheilt werden.

2. Wird diese Erlaubniß ausnahmsweise ertheilt, so ist sie nicht anders zu gewähren, als wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmige und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Dieser Nachweis ist der Regel nach selbst zu Reisen während der Ferien erforderlich.

4. Zu Reisen nach andern Universitäten ist die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen.

5. Eine Ausnahme von den Feſtſetzungen sub 1—4 kann nur von dem Königl. Regierungsbevollmächtigten in ſolchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, gemacht werden; es iſt jedoch alsdann die Urſache der Bewilligung in dem Erlaubnißſcheine ausdrücklich anzugeben.

6. Die allgemeinen polizeilichen Verordnungen über das Reiſen im In- und Auslande werden durch vorſtehende Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen, müſſen vielmehr neben denſelben genau beobachtet werden. Bei Reiſen in das Ausland dient der erhaltene Univerſitäts Erlaubnißſchein daher nur dazu, von der Polizeibehörde einen Ausgangspaß ausgefertigt zu erhalten, indem in ſolchen Fällen der erhaltene Erlaubnißſchein nicht genügt.

7. Studirenden, welche an verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, oder deſſen verdächtig ſind, wird die Reiſe nach ihrer Heimath allein freigegeben, und dürfen ihnen nur beſchränkte Reiſerouten mit Vermeidung aller Univerſitätsorte ausgeſtellt werden, in welche die Verpflichtung aufzunehmen iſt, dieſelbe an den Hauptaufenthaltsorten der Ortspolizeibehörde zum Viſiren vorzulegen.

8. Alle von den Univerſitätsbehörden auszufertigende Reiſe-Erlaubnißſcheine müſſen nach Vollendung der Reiſe an die Univerſitätsbehörde oder an die Polizeibehörde des Orts, wo die Reiſe beendigt wird, zurückgeliefert werden.

Die genaue Beachtung dieſer nach den höheren Anordnungen unabweislichen Beſtimmungen müſſen wir den Herren Studirenden um ſo dringender empfehlen, als ſie durch die Verabſäumung derſelben ſich nicht nur Verantwortung ausſetzen, ſondern, da die Polizeibehörden von den hohen Miniſterien angewieſen worden ſind, den nicht vorſchriftsmäßig legitimirten Studirenden die Fortſetzung der Reiſe nicht zu geſtatten, dieſelben vielmehr nach dem Univerſitätsorte, wo ſie ſtudiren, mit einer Reiſeroute zurückzuweiſen, manche andere Unannehmlichkeiten zuziehen können.

Um den Herren Studirenden bei Nachſuchung der Reiſelegitimation die möglichſte Erleichterung zu gewähren, ſind folgende Anordnungen getroffen. a) Die Anmeldungen zu Reiſe-Erlaubnißſcheinen ſind mit Abgabe der erforderlichen Nachweiſungen in dem Univerſitätsſekretariat Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu machen. b) In denſelben Stunden des folgenden Tages können die Reiſelegitimationen, wenn keine Anſtände vorhanden ſind, in dem Univerſitätsſekretariat in Empfang genommen werden. c) Für beſondere Fälle wird es nachgelaſſen, die erforderlichen Nachweiſungen einem der Unterſchriebenen vorzulegen, und bei der Anmeldung im Univerſitätsſekretariate darauf Bezug zu nehmen. d) Wenn die Genehmigung des Königlichen hohen Miniſterii nachgeſucht werden muß, iſt ſolche ſchriftlich zu erbitten, und die Eingabe dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einſendung einzureichen. e) Nach Beendigung der Reiſe ſind die Erlaubnißſcheine dem Univerſitätsrichter Nachmittags von 2 bis 3 Uhr perſönlich zurückzuliefern.

Auf dieſe Weiſe wird bei zeitigem Anmelden nicht leicht eine Verlegenheit entſtehen.

Halle, den 24. Februar 1834.

Der Königliche Regierungsbevollmächtigte. Der Prorektor.
Der Univerſitätsrichter.

No. 389. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Reiſen der

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom … v. M., die Reise-Erlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort sie auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Berichte vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die betreffende Bestimmung ist ganz allgemein gefasst, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, den Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 11. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Berichte vom 28. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit der

No. 391. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Vorlegung der Reiſegeſuche der Studirenden bei dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden bekannt zu machen, daß deren Reiſe-Erlaubnißgeſuche ohne Unterſchied ſtets bei Ihnen, und zwar mindeſtens vier Wochen vor dem beabſichtigten Antritt der Reiſe einzureichen ſeyen. Sie haben ſodann dieſe Geſuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Miniſterio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reiſe-Erlaubnißſcheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißſcheine zu Reiſen im Inlande keinesweges Stellvertreter der Päſſe ſind, wie ſchon daraus hervorgeht, daß dieſelben in Fällen, wo es geſetzlich der Päſſe nicht bedarf, doch eingeholt werden müſſen, dies vielmehr nur als eine Disziplinaranordnung im Intereſſe des Staats betrachtet werden kann, ſo iſt auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu dieſen amtlichen Ausfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt ſich ſchon hiernach Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabſetzung deſſelben vollſtändig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reiſe-Erlaubnißſcheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es iſt zur Sprache gekommen, in wie fern die Beſtimmungen der Cirkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer dieſſeitigen Univerſität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und insbeſondere, ob dieſe ebenfalls neben dem Abgangszeugniſſe noch eines beſonderen Reiſe-Erlaubnißſcheines der Univerſitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend ſey. — Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß um die Beſtimmungen obgedachter Cirkularverordnung vollſtändig in Wirkſamkeit zu erhalten, ſelbige auch auf die von einer dieſſeitigen Univerſität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden ſollen, und dieſe daher ebenfalls eines Reiſe-Erlaubnißſcheins der Univerſitätsbehörde zur Rückreiſe in ihre Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelaſſen, daß wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Beſtimmung zu kommen, auf dem geraden Poſtwege eine dieſſeitige Univerſitätsſtadt paſſiren müſſen, dieſes ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Reiſe-Erlaubnißſcheine zu bemerken, auch eventualiter der Polizeibehörde der betreffenden dieſſeitigen Univerſitäts-

---

Maaßgabe, daß derſelbe hiervon die Druckkoſten der Reiſeſcheine beſtreitet. Zugleich iſt der Univerſitätsrichter authoriſirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reiſeſcheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

ſtadt davon Nachricht zu geben ſey. Führt dagegen [illegible] er gerade den Weg nicht über eine Univerſitätsſtadt, und beabſichtigen dennoch derjenigen abgehende Studirende, ſich dorthin zu begeben, ſo iſt dazu die höhere Erlaubniß erforderlich. — Ew. ꝛc. ſetze ich [illegible]von zur weitern Veranlaſſung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Polizeibehörden hiervon ebenfalls werden unterrichtet werden.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

No. 394. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der zu den Reiſen der Studirenden erforderlichen Miniſterial-Genehmigung. Vom 3. Mai 1834.

Ew ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 11. d. M., in Betreff der Reiſe-Erlaubnißgeſuche der Studirenden, daß die Verfügung vom 16. April c. auf alle die Fälle geht, wo nach den ergangenen Beſtimmungen die Reiſeerlaubniß von dem Miniſterio einzuholen iſt, und den Zweck hat, die Studirenden auf die recht zeitige Einholung deſſelben aufmerkſam zu machen, damit ſie nicht in Verlegenheit kommen. Für auſſerordentliche Fälle iſt dagegen durch die Beſtimmung sub No. 4. der Verfügung vom 7. Oktober pr. geſorgt.

Berlin, den 30. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 395. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der für die Reiſe-Erlaubnißſcheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 29. v. M. will das Miniſterium hierdurch genehmigen, daß dem dortigen Univerſitätsſekretär für jeden zur Reiſe eines Studirenden im Inlande beſtimmten Erlaubnißſchein 2 Sgr. Ausfertigungsgebühren gezahlt werden, da dieſe Summe nur ein billiger Erſatz für die Auslage an Papier ꝛc., ſo wie für die Mühwaltung im Intereſſe des reiſenden Studirenden iſt. — Berlin, den 20. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 396. Reſkript an denſelben zu Berlin, in Betreff der Reiſe-Erlaubnißſcheine für die von der Univerſität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834.

Ew. ꝛc. erhalten in Erwiederung auf die Anfrage vom 28. v. M. ob es in Fällen, wo ein Studirender von der hieſigen Univerſität abgeht und ſich zur Fortſetzung ſeiner Studien auf eine andere inländiſche Univerſität begiebt, einer beſonderen Genehmigung des unterzeichneten Miniſterii bedarf, im abſchriftlichen Anſchluſſe die von dem Königlichen Polizeiminiſterio bei Gelegenheit einer früheren, denſelben Gegenſtand betreffenden Anfrage des Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn unterm 28. Februar c. abgegebene Erklärung *) mit der Aufforderung, demgemäß zu verfahren, und mit dem Anheimſtellen, die polizeiliche Vorſchrift zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe Anlage a. No. 389.

No. 397. Desgleichen an denſelben, wegen der Reiſeerlaubniß zur Fortſetzung der Studien auf einer andern inländiſchen Univerſität. Vom 31. Juli 1834.

Das Miniſterium ſendet Ihnen die unter dem 23. d. M. vorgelegten ꝛc. Eingaben der Studirenden ꝛc., in welchen dieſelben um die Erlaubniß bitten, von Michaelis d. J. ab die Univerſität in Halle beziehen zu dürfen, mit dem Bemerken hierneben zurück, daß zum Beſuche einer andern inländiſchen Univerſität, bei gehörig nachgewieſener Unbeſcholtenheit der Studirenden es einer höheren Genehmigung nicht bedarf, ſondern nur die Erlaubniß des Regierungsbevollmächtigten zur Reiſe an den neuen Univerſitätsort erforderlich iſt. Unter Vorausſetzung der Unbeſcholtenheit oben genannter Studirenden ſteht daher ihren Geſuchen, auf der Univerſität Halle ihre Studien fortſetzen zu dürfen, kein Bedenken entgegen, und ſind hiernach dieſelben auf ihre Vorſtellungen zu beſcheiden. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 398. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 11. Auguſt 1834.

(Siehe No. 138. Seite 140.)

No. 399. Extrakt aus dem Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Miniſterio zu genehmigenden Reiſegeſuche der Studirenden. Vom 20. Auguſt 1834.

— Uebrigens muß das Miniſterium Sie darauf aufmerkſam machen, daß den Geſuchen der Studirenden wegen Erlaubniß zu Reiſen jederzeit Ihr Gutachten über deren Zuläſſigkeit nach Maaßgabe der Perſönlichkeit der Bittſteller beizufügen iſt.

Berlin, den 20. Auguſt 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 400. Desgleichen, daß die Reiſegeſuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiminiſterio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des unterzeichneten Miniſterii nach einer an die Königl. Miniſterialkommiſſion erlaſſenen Allerhöchſten Order zu beſtimmen geruhet (Anlage a.), daß die Reiſegeſuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten in der Folge direkt an das Königl. Polizeiminiſterium eingereicht, und von dieſem als Polizeiſache ohne Mitwirkung des unterzeichneten Miniſterii erledigt werden, wovon letzteres Ew. ꝛc. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt, dieſem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 26. Oktober 1834.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 15. d. M. nach einer an die Miniſterialkommiſſion erlaſſenen Order beſtimmt, daß die Reiſegeſuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten direkt an das Po-

lizeiministerium eingereicht, und von diesem, ohne Ihre Mitwirkung erledigt werden. — Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium mit Bezug auf Ihren Bericht vom 14. Oktober c., in Betreff des Verfahrens bei Ausstellung der Reisepässe für Studirende, im abschriftlichen Anschlusse eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dieserhalb an das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz unterm 1. Oktober erlassene Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Bundestagsgesandten v. Nagler in dieser Angelegenheit an Sie gerichtete Schreiben, so wie Ihre Erwiederung darauf den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834.

Das in Abschrift beiliegende, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Verzeichniß der in einem Zeitraume von zwei Tagen durch Frankfurt a. M. nach dem südlichen Deutschland gereisten Studirenden giebt Veranlassung, Ew. ꝛc. auf die auffallend häufig vorgekommenen Reisen nach Konstanz aufmerksam zu machen, welche in vielen Fällen nur vorgegeben seyn dürften, um die Versagung der Erlaubniß zur Reise nach der Schweiz zu umgehen. — Ew. ꝛc. ersucht deshalb das Ministerium, den betreffenden Polizeibehörden, welche die Ausgangspässe zu ertheilen haben, mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 3. Juli v. und vom 3. Januar d. J., eine besondere Vorsicht bei der Paßausfertigung für Studenten zu empfehlen, damit die wegen der Reisen der Studirenden erlassenen Bestimmungen und insonderheit die wegen des Besuchs der Schweiz getroffenen Anordnung nicht unwirksam werden. — Dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das gedachte Verzeichniß mit dem Anheimstellen mitgetheilt worden, die Universitätsbehörde zu Bonn ebenmäßig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten wegen der Reiseerlaubniß, Behufs Fortsetzung der Studien an einer andern Universität. Vom 29. März 1835.

Nach der in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-[illegible] von dem unterzeichneten Ministerio an sämmtliche K[illegible] [illegible]dien unterm [illegible]

Januar v. J. erlaſſenen Cirkularverfügung, dürfen Reiſen von Studirenden nach anderen Univerſitäten nur mit Genehmigung des gedachten Königl. Miniſterii Statt finden, welche Genehmigung indeſſen nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 26. Oktober v. J. von den Herren Regierungsbevollmächtigten bei dem Miniſterio des Innern und der Polizei unmittelbar nachgeſucht und von letzterem ertheilt werden ſoll. Dieſe Genehmigung iſt nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich geweſen, wenn Studirende ſich zur Fortſetzung ihrer Studien nach andern Univerſitäten begeben wollten. Indeſſen ſieht ſich das Miniſterium gegenwärtig veranlaſſt, zur Vermeidung des den Betheiligten oft läſtigen Zeitaufwandes der Berichtserſtattung nachzugeben, daß die Herren Regierungsbevollmächtigten die nachgeſuchte Reiſeerlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage zu ertheilen befugt ſeyn ſollen, in welchen Studirende von einer inländiſchen Univerſität zur andern, um daſelbſt ihre Studien fortzuſetzen, zu reiſen beabſichtigen, und an unerlaubten Studentenverbindungen weder Theil genommen haben, noch einer ſolchen Theilnahme verdächtig ſind.

Berlin, den 29. März 1835.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

No. 403. Cirkular des Königl. Miniſters des Innern an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Reiſeerlaubnißſcheine für die auf dieſſeitigen Univerſitäten ſtudirenden Oeſtreicher. Vom 15. Januar 1836.

In Folge eines Antrags der hieſigen K. K. Oeſtreichiſchen Geſandtſchaft iſt wegen der Reiſen der auf dieſſeitigen Univerſitäten ſtudirenden öſtreichiſchen Unterthanen durch eine unterm 5. November v. J. von hier aus an die betreffenden Regierungen und das hieſige Polizeipräſidium erlaſſene Verfügung angeordnet worden, daß dergleichen Studirenden das Viſa der ihnen von den K. K. Oeſtreichiſchen Behörden zum Aufenthalte in den dieſſeitigen Staaten ertheilten Päſſe zu einer Reiſe, auch wenn ſie ſolche innerhalb der Königl. Staaten zu machen beabſichtigen, nur nach vorhergegangener Viſirung Seitens der K. K. Oeſtreichiſchen Geſandtſchaft am hieſigen Hofe, und nur zu der in der geſandtſchaftlichen Bewilligung angegebenen Reiſeroute ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergleichen Studirende die Dauer des Paſſes in keinem Falle überſchreiten. — Da indeſſen die auf dieſſeitigen Univerſitäten ſtudirenden Oeſtreichiſchen Unterthanen nicht verpflichtet ſind, ſich zu ihren von dieſen Univerſitäten aus zu unternehmenden Reiſen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reiſe nach den K. K. Staaten, und zum Aufenthalte in denſelben ertheilten Päſſe zu bedienen, vielmehr zu dieſem Behufe, wenn ſie mit Reiſe-Erlaubnißſcheinen der Univerſitätsbehörden verſehen ſind, die Ertheilung der erforderlichen Päſſe auch bei den dieſſeitigen Polizeibehörden nachſuchen dürfen, ſo iſt es um dem Zwecke des K. K. Oeſtreichiſchen Gouvernements zu entſprechen, erforderlich, daß ihnen Reiſe Erlaubnißſcheine nicht eher, als bis ſie die Genehmigung der K. K. Oeſtreichiſchen Geſandtſchaft zu der vorhabenden Reiſe beigebracht haben, oder dieſelbe vorher extrahirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. ꝛc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſeine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 26. Ok-

tober 1834, die Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden betreffend, als für nöthig erachtet hat. — Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

No. 404. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Dauer der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1837.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. M. will das unterzeichnete Ministerium nach dem Antrage des dortigen akademischen Senats vom 1. Februar c. hierdurch genehmigen, daß für das bevorstehende Sommersemester, nach dem auf den übrigen preussischen Universitäten Statt findenden Gebrauche, auch bei der dortigen Universität die Sommerferien mit den Herbstferien zusammengelegt, und ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Pfingstwoche, der Kursus der Vorlesungen vom 12. April bis zum 12. August gehalten werde. Das Ministerium überläßt Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. v. Mts. will das unterzeichnete Ministerium die von dem dortigen akademischen Senate vorgeschlagene Veränderung der Hundstags- und Michaelis-Ferien auf der dortigen Universität dahin genehmigen, daß die Sommerferien in der Mitte des Monats Juli anfangen und bis in die vierte Woche des August hinein dauern, worauf wie früher noch fünf Wochen bis zum Schluß des Sommersemesters Vorlesungen gehalten werden können, und daß dagegen die Michaelisferien, statt wie früher auf fünf Wochen ausgedehnt zu seyn, nur einen Zwischenraum von drei Wochen zwischen dem Schluß des Semesters und dem Anfang des neuen gewähren. — Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche auch für das bevorstehende Sommersemester zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 406. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Entlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838.

Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 7. Oktober 1833 und die Verfügung vom 29. Januar 1834 kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben eine von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei hierher mitgetheilte Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien vom 28. September c. (Anlage a.), betreffend den Eintritt in die diesseitigen Staaten von Seiten solcher Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, zur Nachricht und mit der Bemerken, daß es einer besondern Bekanntmachung an die Studirenden nicht bedürfen wird. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Ministers des Innern an die Oberpräsi-

denten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 28. Septem-
ber 1838.

Durch die unterm 3. Januar 1834, in Betreff der Reiſen der
Studirenden, von meinem Herrn Amtsvorgänger erlaſſene Cirkular-
verfügung iſt sub 6. feſtgeſetzt worden, daß Ausländern, welche auf
auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, der Eintritt in die Königl.
Staaten nur dann geſtattet werden ſoll, wenn ſie mit diesſeitigen
Miniſterialpäſſen verſehen ſind, oder ihre auswärtigen Päſſe das Viſa
der betreffenden Preuſſiſchen Geſandtſchaft im Auslande erhalten haben.

In Betracht der ſeitdem veränderten Verhältniſſe und der von der
deutſchen Bundesverſammlung zum Zwekke der Feſtſtellung und Aufr-
rechthaltung gemeinſchaftlicher Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten
gefaſſten Beſchlüſſe ſehe ich mich veranlaſſt, dieſe Beſtimmung hier-
durch zurückzunehmen, und erſuche das Königl. Oberpräſidium, dar-
auf das Weitere gefälligſt zu veranlaſſen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

G. Dauer der Univerſitätsſtudien.

No. 407. Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, wegen ver-
beſſerter Einrichtung der Univerſität Halle, hinſichtlich des
triennii academici. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminiſter von Maſſow! Ich habe alle mit
Eurem Bericht vom 22. Auguſt v. J. eingereichten Verhandlungen
über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbeſſerten Einrichtung
der Univerſität zu Halle ſorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen
Urtheile darüber verglichen, welchemnächſt Ich Euch nunmehro gern
meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen
gebe, womit Ihr Euch dieſes wichtigen Auftrages unterzogen und in
einem Geiſte vollendet habt, der ganz Meinen Abſichten über die künf-
tige Einrichtung dieſer Lehranſtalt zur Begründung einer beſſeren Diſ-
ciplin und eines vollſtändigeren und gründlicheren Unterrichts ent-
ſpricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entſcheidung über
die Grundſätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächſt das Regle-
ment für die neue Ordnung entworfen werden ſoll, aufgeſtellten Fra-
gen betrifft: ſo gebe Ich Euch ſolche, unter Vorausſetzung Meiner
allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetrage-
nen Anſichten, dahin beſonders zu erkennen: ꝛc. Ad 81. Genehmige
Ich die Feſtſetzung der Dauer des Univerſitätsſtudii auf 3 Jahr, wo-
von in einzelnen Fällen nur das Abiturientenexamen eine Ausnahme
begründen ſoll. ꝛc.

No. 408. Cirkular des Juſtizdepartements an die Landes-Juſtiz-
kollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum prakti-
ſchen Dienſte in der Juſtizverwaltung. Vom 12. Okt. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc.
Da die bisherigen Verſuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der ſtu-
direnden Jugend auf Univerſitäten auf alle mögliche Weiſe zu beleben,
nicht den erwünſchten Erfolg gehabt haben, und noch täglich unge-
ſchickte und ſehr mittelmäßige Subjekte bei den angeſtellten Prüfungen

gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitä
zum Theil Schuld ist, so haben Wir Allerhöchstselbst zu verord
ruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jah
rechnet, und das Abiturientenexamen nur eine Ausnahme beg
soll. — Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht
wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften,
der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den
von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referen
und Auskultatoren enthalten sind, zu verfahren Euch angeleg
lasset. — Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenomm
die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig an
und sehr viele als Auskultatoren zugelassen werden, die im G
zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Definitionen
sagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt
selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unte
sind. Solche Subjekte können sich bei der praktischen Arbeit n
bilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und geh
gehörige Vorbereitung zum Referendariat über. — Es kann ni
ner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtsh
reife und ungeübte Subjekte sich in Justizbedienungen einsch
die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande g
müssen. Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über
Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen.

1) Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator angest
werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur
in der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltenen Gege
sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch
Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat,
nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor sein
gang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Atte
gewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich
der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß ferner
dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefasstes und
geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sei
der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern
kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitä
halten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum
dariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden.

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung
Januar 1797 (No. 221. Anl. b. S. 207) zu beobachten, und
minationsprotokoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der K
fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrücken.

4) Den zur Prüfung der Rechtskandidaten bestellten Ex
ren wird die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung I.
vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abgebung ihres Gutach
derzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subjekt z
weisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderun
machen.

5) Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auskul
ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen D
üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben de
sionen des Kollegii pünktlich beiwohnen, ihre Geschäfte prom

gründlich verrichten, ſich einer deutlichen Handſchrift befleiſſigen, das Subordinationsverhältniß ſtrenge beobachten, und eine ſittlich gute Aufführung an den Tag legen. — Inwiefern ſich ein Auskultator durch dieſe Eigenſchaften qualifizirt habe, als Referendarius angeſtellt zu werden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeſchriebenen Berichtserſtattung durch ein Atteſt des Präſidenten nachgewieſen werden.

6) Die Zulaſſung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Examen müſſen die Präſidenten nur alsdann verfügen, wenn ſie ſorgfältig geprüft haben, ob der ſich zu Probe-Inſtruktionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenſchaften beſitze.

7) Unter den zur Probe-Inſtruktion zu beſtimmenden Sachen muß wenigſtens eine ohne Juſtizkommiſſarien mit den Parteien ſelbſt verhandelt werden. — Die zur Aufſicht bei dieſen Inſtruktionen beſtellten Räthe müſſen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. perſönlich beiwohnen, und darauf ſehen, daß die Inſtruktion nicht aus den Manualien zuſammen geſchrieben, oder die Einlaſſungen von den Juſtizkommiſſarien zum Protokoll diktiret werden. Das über die Probe-Inſtruktionen auszuſtellende Atteſt muß auch hierüber die pflichtmäßige Beſcheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder dem andern der in dieſer Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeſchriebenen Erforderniſſen ermangelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinationskommiſſion nicht zugelaſſen, ſondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurückgeſchickt werden.

Ihr habt Euch nach dieſen Vorſchriften nicht nur Eures Orts aufs genaueſte zu achten, und die bei Euch angeſtellte Referendarien und Auskultatoren danach anzuweiſen, ſondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bei denen Referendarien und Auskultatoren angeſtellt ſind, dieſe Unſere Willensmeinung bekannt zu machen. — Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Oktober 1804.

No. 409. Cirkular des Oberkuratorii der Univerſitäten an die Königlichen Univerſitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispenſation vom triennium academicum. Vom 27. Novbr. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. Die kurze Dauer, auf welche ſeit einiger Zeit das Studium auf den Univerſitäten eingeſchränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer ſoliden Gelehrſamkeit überhaupt gehabt, ſondern iſt auch zum Theil die Urſache geweſen, daß viele Studirende ſich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachläſſigung der philoſophiſchen, mathematiſchen, hiſtoriſchen und übrigen zur allgemeinen Bildung ſo nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprach-Kenntniſſe, blos in Rückſicht auf ihre künftige Haupt-Berufswiſſenſchaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anſtellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden ſind. Selbſt die fähigeren Köpfe unter den ſtudirenden Jünglingen haben ſich bei der den akademiſchen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beſchränkten Zeit genöthigt geſehen, ihren Fleiß nur auf die Vorleſungen der Amtswiſſenſchaften zu richten, und ſind eben daher wenigſtens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den ſie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und ſollen. — Um nun dieſem frühzeitigen Eilen von der Uni-

Studirenden nach andern Universitätsorten. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium hat Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. v. M., die Reiseerlaubnisse für Studirende nach anderen Universitäten betreffend, dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, zu dessen Ressort die auch von demselben ausgegangene allgemeine Bestimmung hauptsächlich gehört, zur Aeusserung vorgelegt, und theilt Ew. ꝛc. anliegend Abschrift der Erklärung desselben vom 28. v. M. (Anlage a.) mit der Anweisung mit, demgemäß zu verfahren. — Berlin, den 10. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben des Königl. Ministers des Innern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, über denselben Gegenstand. Vom 28. Februar 1834.

Der Auslegung, welche der Regierungsbevollmächtigte der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn nach dem Bericht vom 8. d. M. vom §. 3. der Cirkularverordnung vom 3. v. M. macht, kann der Minister des Innern und der Polizei nicht beitreten. — Die betreffende Bestimmung ist ganz allgemein gefasst, und betrifft mithin auch die Reisen von und nach inländischen Universitäten. — Der Zweck der Bestimmung ist, zu verhüten, daß durch die Reisen der Studirenden nach anderen Universitäten nicht Verbindungen angeknüpft werden, welche zu den gesetzwidrigen gehören, und dieserhalb ist es nothwendig, daß zuvor der Zweck der Reisen vollständig geprüft, und untersucht werde, ob die Studirenden, welche nach diesseitigen Universitäten reisen wollen, ganz unverdächtig sind, und ob nicht etwa Thatsachen vorliegen, welche es bedenklich machen, nach bestimmten inländischen Universitäten dergleichen Reisen zu gestatten, und Studirenden anderer inländischen Universitäten die etwanige Aufnahme daselbst, um ihre Studien fortzusetzen, zuzugestehen. — Die Beurtheilung kann, nach meiner Ansicht, dem Regierungsbevollmächtigten allein nicht überlassen werden, vielmehr halte ich dafür, daß solche, wenn der Zweck erreicht werden soll, lediglich dem Königl. Hochlöblichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir anheim fallen müsse.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

No. 390. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen der für Ausfertigung der Reise-Erlaubnißscheine zu erhebenden Gebühren. Vom 10. März 1834.

Das Ministerium findet die von dem ꝛc. in dem Bericht vom 26. v. M. in Antrag gebrachte Erhebung von 5 Sgr. für Ausstellung der den hiesigen Studirenden zu ertheilenden Reise-Erlaubnißscheine angemessen, und genehmigt auch, daß die dadurch aufkommenden Gebühren bis auf weitere Bestimmung in der vorgeschlagenen Art vertheilt werden.*) — Berlin, den 10. März 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Von diesen 5 Sgr. erhält der Universitäts-Gerichtssekretär die Hälfte mit 2½ Sgr., und die andere Hälfte der Universitätsrichter, mit der

No. 391. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Vorlegung der Reiſegeſuche der Studirenden bei dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. April 1834.

Ew. ꝛc. werden hierdurch beauftragt, den dortigen Studirenden bekannt zu machen, daß deren Reiſe-Erlaubnißgeſuche ohne Unterſchied ſtets bei Ihnen, und zwar mindeſtens vier Wochen vor dem beabſichtigten Antritt der Reiſe einzureichen ſeyen. Sie haben ſodann dieſe Geſuche mit ihrem Gutachten dem unterzeichneten Miniſterio vorzulegen.

Berlin, den 16. April 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 392. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Stempelfreiheit der Reiſe-Erlaubnißſcheine. Vom 9. Mai 1834.

Da die den Studirenden zu ertheilenden Erlaubnißſcheine zu Reiſen im Inlande keineswegs Stellvertreter der Päſſe ſind, wie ſchon daraus hervorgeht, daß dieſelben in Fällen, wo es geſetzlich der Päſſe nicht bedarf, doch eingeholt werden müſſen, dies vielmehr nur als eine Disziplinaranordnung im Intereſſe des Staats betrachtet werden kann, ſo iſt auch, wie Ew. ꝛc. hierdurch eröffnet wird, zu dieſen amtlichen Ausfertigungen kein Stempel zu adhibiren, und erledigt ſich ſchon hiernach Ihr Antrag auf Erlaß oder Herabſetzung deſſelben vollſtändig.

Berlin, den 9. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 393. Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß auch für abgehende Studirende die Reiſe-Erlaubnißſcheine auszufertigen. Vom 10. Mai 1834.

Es iſt zur Sprache gekommen, in wie fern die Beſtimmungen der Cirkularverordnung vom 3. Januar d. J. auch auf die von einer dieſſeitigen Univerſität abgehenden Studirenden Anwendung finden, und insbeſondere, ob dieſe ebenfalls neben dem Abgangszeugniſſe noch eines beſonderen Reiſe-Erlaubnißſcheines der Univerſitätsbehörde bedürfen, oder das Abgangszeugniß zu ihrer Legitimation ausreichend ſey. — Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß um die Beſtimmungen obgedachter Cirkularverordnung vollſtändig in Wirkſamkeit zu erhalten, ſelbige auch auf die von einer dieſſeitigen Univerſität abgehenden Studirenden ihre Anwendung finden ſollen, und dieſe daher ebenfalls eines Reiſe-Erlaubnißſcheins der Univerſitätsbehörde zur Rückreiſe in ihre Heimath bedürfen. Es wird jedoch nachgelaſſen, daß wenn dergleichen abgehende Studirende auf dem Rückwege, um nach dem Orte ihrer Beſtimmung zu kommen, auf dem geraden Poſtwege eine dieſſeitige Univerſitätsſtadt paſſiren müſſen, dieſes ihnen alsdann zwar nachzugeben, das Nöthige aber im Reiſe-Erlaubnißſcheine zu bemerken, auch eventualiter der Polizeibehörde der betreffenden dieſſeitigen Univerſitäts-

---

Maaßgabe, daß derſelbe hiervon die Druckkoſten der Reiſeſcheine beſtreitet. Zugleich iſt der Univerſitätsrichter authoriſirt, denjenigen Studirenden, welche als unvermögend befunden werden, die Reiſeſcheine ganz unentgeltlich auszufertigen.

ſtadt davon Nachricht zu geben ſey. Führt dagegen der gerade Weg nicht über eine Univerſitätsſtadt, und beabſichtigen dennoch derjenigen abgehende Studirende, ſich dorthin zu begeben, ſo iſt dazu die höhere Erlaubniß erforderlich. — Ew. ꝛc. ſetze ich hiervon zur weitern Veranlaſſung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Polizeibehörden hiervon ebenfalls werden unterrichtet werden.

Berlin, den 10. Mai 1834.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

No. 394. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der zu den Reiſen der Studirenden erforderlichen Miniſterial-Genehmigung. Vom 28. Mai 1834.

Ew ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf Ihre Anfrage vom 11. d. M., in Betreff der Reiſe-Erlaubnißgeſuche der Studirenden, daß die Verfügung vom 16. April c. auf alle die Fälle geht, wo nach den ergangenen Beſtimmungen die Reiſeerlaubniß von dem Miniſterio einzuholen iſt, und den Zweck hat, die Studirenden auf die recht zeitige Einholung deſſelben aufmerkſam zu machen, damit ſie nicht in Verlegenheit kommen. Für auſſerordentliche Fälle iſt dagegen durch die Beſtimmung sub No. 4. der Verfügung vom 7. Oktober pr. geſorgt.

Berlin, den 30. Mai 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 395. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen der für die Reiſe-Erlaubnißſcheine zu erhebenden Gebühren. Vom 20. Juni 1834.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 29. v. M. will das Miniſterium hierdurch genehmigen, daß dem dortigen Univerſitätsſekretär für jeden zur Reiſe eines Studirenden im Inlande beſtimmten Erlaubnißſchein 2 Sgr. Ausfertigungsgebühren gezahlt werden, da dieſe Summe nur ein billiger Erſatz für die Auslage an Papier ꝛc., ſo wie für die Mühwaltung im Intereſſe des reiſenden Studirenden iſt. — Berlin, den 20. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 396. Reſkript an denſelben zu Berlin, in Betreff der Reiſe-Erlaubnißſcheine für die von der Univerſität abgehenden Studirenden. Vom 30. Juni 1834.

Ew. ꝛc. erhalten in Erwiederung auf die Anfrage vom 28. v. M., ob es in Fällen, wo ein Studirender von der hieſigen Univerſität abgeht und ſich zur Fortſetzung ſeiner Studien auf eine andere inländiſche Univerſität begiebt, einer beſonderen Genehmigung des unterzeichneten Miniſterii bedarf, im abſchriftlichen Anſchluſſe die von dem Königlichen Polizeiminiſterio bei Gelegenheit einer früheren, denſelben Gegenſtand betreffenden Anfrage des Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn unterm 28. Februar c. abgegebene Erklärung *) mit der Aufforderung, demgemäß zu verfahren, und mit dem Anheimſtellen, die polizeiliche Vorſchrift zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

Berlin, den 30. Juni 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Siehe Anlage a. No. 389.

No. 397. Desgleichen an denſelben, wegen der Reiſeerlaubniß zur Fortſetzung der Studien auf einer andern inländiſchen Univerſität. Vom 31. Juli 1834.

Das Miniſterium ſendet Ihnen die unter dem 23. d. M. vorgelegten ꝛc. Eingaben der Studirenden ꝛc., in welchen dieſelben um die Erlaubniß bitten, von Michaelis d. J. ab die Univerſität in Halle beziehen zu dürfen, mit dem Bemerken hierneben zurück, daß zum Beſuche einer andern inländiſchen Univerſität, bei gehörig nachgewieſener Unbeſcholtenheit der Studirenden es einer höheren Genehmigung nicht bedarf, ſondern nur die Erlaubniß des Regierungsbevollmächtigten zur Reiſe an den neuen Univerſitätsort erforderlich iſt. Unter Vorausſetzung der Unbeſcholtenheit oben genannter Studirenden ſteht daher ihren Geſuchen, auf der Univerſität Halle ihre Studien fortſetzen zu dürfen, kein Bedenken entgegen, und ſind hiernach dieſelben auf ihre Vorſtellungen zu beſcheiden. — Berlin, den 31. Juli 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 398. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 11. Auguſt 1834.

(Siehe No. 138. Seite 140.)

No. 399. Extrakt aus dem Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Beifügung eines Gutachtens über die vom Miniſterio zu genehmigenden Reiſegeſuche der Studirenden. Vom 20. Auguſt 1834.

— Uebrigens muß das Miniſterium Sie darauf aufmerkſam machen, daß den Geſuchen der Studirenden wegen Erlaubniß zu Reiſen jederzeit Ihr Gutachten über deren Zuläſſigkeit nach Maaßgabe der Perſönlichkeit der Bittſteller beizufügen iſt.

Berlin, den 20. Auguſt 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 400. Desgleichen, daß die Reiſegeſuche der Studirenden künftig von dem Königl. Polizeiminiſterio zu genehmigen, und daher direkt dort einzureichen. Vom 1. November 1834.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des unterzeichneten Miniſterii nach einer an die Königl. Miniſterialkommiſſion erlaſſenen Allerhöchſten Order zu beſtimmen geruhet (Anlage a.), daß die Reiſegeſuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten in der Folge direkt an das Königl. Polizeiminiſterium eingereicht, und von dieſem als Polizeiſache ohne Mitwirkung des unterzeichneten Miniſterii erledigt werden, wovon letzteres Ew. ꝛc. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt, dieſem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1834.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchſte Kabinetsorder, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 26. Oktober 1834.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 15. d. M. nach einer an die Miniſterialkommiſſion erlaſſenen Order beſtimmt, daß die Reiſegeſuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten direkt an das Po-

lizeiministerium eingereicht, und von diesem, ohne Ihre Mitwirkung, erledigt werden. — Berlin, den 26. Oktober 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 401. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, Ausstellung von Reisepässen für Studirende nach der Schweiz. Vom 4. Dezember 1834.

Ew. ꝛc. kommunizirt das Ministerium mit Bezug auf Ihren Bericht vom 14. Oktober c., in Betreff des Verfahrens bei Ausstellung der Reisepässe für Studirende, im abschriftlichen Anschlusse eine von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei dieserhalb an das Königl. Oberpräsidium zu Koblenz unterm 1. Oktober erlassene Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Bundestagsgesandten v. Nagler in dieser Angelegenheit an Sie gerichtete Schreiben, so wie Ihre Erwiederung darauf den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei unterm heutigen Tage mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Verfügung des Königl. Ministerii des Innern an das Oberpräsidium zu Koblenz, denselben Gegenstand betreffend. Vom 1. Oktober 1834.

Das in Abschrift beiliegende, von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Verzeichniß der in einem Zeitraume von zwei Tagen durch Frankfurt a. M. nach dem südlichen Deutschland gereisten Studirenden giebt Veranlassung, Ew. ꝛc. auf die auffallend häufig vorgekommenen Reisen nach Konstanz aufmerksam zu machen, welche in vielen Fällen nur vorgegeben seyn dürften, um die Versagung der Erlaubniß zur Reise nach der Schweiz zu umgehen. — Ew. ꝛc. ersucht deshalb das Ministerium, den betreffenden Polizeibehörden, welche die Ausgangspässe zu ertheilen haben, mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 3. Juli v. und vom 3. Januar d. J., eine besondere Vorsicht bei der Paßausfertigung für Studenten zu empfehlen, damit die wegen der Reisen der Studirenden erlassenen Bestimmungen und insonderheit die wegen des Besuchs der Schweiz getroffenen Anordnung nicht unwirksam werden. — Dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das gedachte Verzeichniß mit dem Anheimstellen mitgetheilt worden, die Universitäts-Behörde zu Bonn ebenmäßig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.

No. 402. Cirkular des Königl. Ministerii des Innern an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Reiseerlaubniß, Behufs Fortsetzung der Studien auf einer andern Universität. Vom 29. März 1835.

Nach der in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem unterzeichneten Ministerio an sämmtliche Königl. Oberpräsidien unterm 3.

Januar v. J. erlaſſenen Cirkularverfügung, dürfen Reiſen von Studirenden nach anderen Univerſitäten nur mit Genehmigung des gedachten Königl. Miniſterii Statt finden, welche Genehmigung indeſſen nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 26. Oktober v. J. von den Herren Regierungsbevollmächtigten bei dem Miniſterio des Innern und der Polizei unmittelbar nachgeſucht und von letzterem ertheilt werden ſoll. Dieſe Genehmigung iſt nach den bisherigen Anordnungen auch dann erforderlich geweſen, wenn Studirende ſich zur Fortſetzung ihrer Studien nach andern Univerſitäten begeben wollten. Indeſſen ſieht ſich das Miniſterium gegenwärtig veranlaſſt, zur Vermeidung des den Betheiligten oft läſtigen Zeitaufwandes der Berichtserſtattung nachzugeben, daß die Herren Regierungsbevollmächtigten die nachgeſuchte Reiſeerlaubniß in denjenigen Fällen ohne Anfrage zu ertheilen befugt ſeyn ſollen, in welchen Studirende von einer inländiſchen Univerſität zur andern, um daſelbſt ihre Studien fortzuſetzen, zu reiſen beabſichtigen, und an unerlaubten Studentenverbindungen weder Theil genommen haben, noch einer ſolchen Theilnahme verdächtig ſind.

Berlin, den 29. März 1835.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

No. 403. Cirkular des Königl. Miniſters des Innern an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Reiſeerlaubnißſcheine für die auf dieſſeitigen Univerſitäten ſtudirenden Oeſtreicher. Vom 15. Januar 1836.

In Folge eines Antrags der hieſigen K. K. Oeſtreichiſchen Geſandtſchaft iſt wegen der Reiſen der auf dieſſeitigen Univerſitäten ſtudirenden öſtreichiſchen Unterthanen durch eine unterm 5. November v. J. von hier aus an die betreffenden Regierungen und das hieſige Polizeipräſidium erlaſſene Verfügung angeordnet worden, daß dergleichen Studirenden das Viſa der ihnen von den K. K. Oeſtreichiſchen Behörden zum Aufenthalte in den dieſſeitigen Staaten ertheilten Päſſe zu einer Reiſe, auch wenn ſie ſolche innerhalb der Königl. Staaten zu machen beabſichtigen, nur nach vorhergegangener Viſirung Seitens der K. K. Oeſtreichiſchen Geſandtſchaft am hieſigen Hofe, und nur zu der in der geſandtſchaftlichen Bewilligung angegebenen Reiſeroute ertheilt, auch darauf geachtet werde, daß dergleichen Studirende die Dauer des Paſſes in keinem Falle überſchreiten. — Da indeſſen die auf dieſſeitigen Univerſitäten ſtudirenden Oeſtreichiſchen Unterthanen nicht verpflichtet ſind, ſich zu ihren von dieſen Univerſitäten aus zu unternehmenden Reiſen der ihnen von ihren heimathlichen Behörden zur Reiſe nach den K. K. Staaten, und zum Aufenthalte in denſelben ertheilten Päſſe zu bedienen, vielmehr zu dieſem Behufe, wenn ſie mit Reiſe-Erlaubnißſcheinen der Univerſitätsbehörden verſehen ſind, die Ertheilung der erforderlichen Päſſe auch bei den dieſſeitigen Polizeibehörden nachſuchen dürfen, ſo iſt es um dem Zwecke des K. K. Oeſtreichiſchen Gouvernements zu entſprechen, erforderlich, daß ihnen Reiſe-Erlaubnißſcheine nicht eher, als bis ſie die Genehmigung der K. K. Oeſtreichiſchen Geſandtſchaft zu der vorhabenden Reiſe beigebracht haben, oder dieſelbe vorher extrahirt worden, ausgefertigt werden.

Indem ich daher Ew. ꝛc. beauftrage, demgemäß zu verfahren, bemerke ich zugleich, daß das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſeine Konkurrenz bei der gegenwärtigen Anordnung nach der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 26. Ok-

tober 1834, die Reise-Erlaubnißgesuche der Studirenden betreffend, als für nöthig erachtet hat. — Berlin, den 15. Januar 1836.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

No. 404. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Zeit der Ferien auf der dortigen Universität. Vom 28. März 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. d. M. will das unterzeichnete Ministerium nach dem Antrage des dortigen akademischen Senats vom 5. Februar c. hierdurch genehmigen, daß für das bevorstehende Sommersemester, nach dem auf den übrigen preußischen Universitäten Statt findenden Gebrauche, auch bei der dortigen Universität die Sommerferien mit den Herbstferien zusammengelegt, und ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Pfingstwoche, der Kursus der Vorlesungen vom 13. April bis zum 12. August gehalten werde. Das Ministerium überläßt Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 28. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 405. Desgleichen an denselben, wegen desselben Gegenstandes. Vom 27. Februar 1838.

Auf Ew. ꝛc. Antrag in dem Berichte vom 6. v. Mts. will das unterzeichnete Ministerium die von dem dortigen akademischen Senate vorgeschlagene Veränderung der Hundstags- und Michaelis-Ferien auf der dortigen Universität dahin genehmigen, daß die Sommerferien von der Mitte des Monats Juli anfangen und bis in die vierte Woche des August hinein dauern, worauf wie früher noch fünf Wochen bis zum Schluß des Sommersemesters Vorlesungen gehalten werden können, und daß dagegen die Michaelisferien, statt wie früher auf fünf Wochen ausgedehnt zu seyn, nur einen Zwischenraum von drei Wochen zwischen dem Schluß des Semesters und dem Anfang des neuen gewähren. — Das Ministerium überläßt Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche auch für das bevorstehende Sommersemester zu verfügen.

Berlin, den 27. Februar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 406. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Entlassung von Ausländern, welche auf auswärtigen Universitäten studirten. Vom 13. Oktober 1838.

Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 7. Oktober 1833 und die Verfügung vom 29. Januar 1834 kommunizirt das Ministerium Ew. ꝛc. hierneben eine von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei hierher mitgetheilte Cirkularverfügung an die Königlichen Oberpräsidien vom 28. September c. (Anlage a.), betreffend den Eintritt in die diesseitigen Staaten von Seiten solcher Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß es einer besondern Bekanntmachung an die Studirenden nicht bedürfen wird. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königlichen Ministers des Innern an die Oberpräsi-

denten, denſelben Gegenſtand betreffend. Vom 28. Septem-
ber 1838.

Durch die unterm 3. Januar 1834, in Betreff der Reiſen der Studirenden, von meinem Herrn Amtsvorgänger erlaſſene Cirkular-verfügung iſt sub 6. feſtgeſetzt worden, daß Ausländern, welche auf auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, der Eintritt in die Königl. Staaten nur dann geſtattet werden ſoll, wenn ſie mit diesſeitigen Miniſterialpäſſen verſehen ſind, oder ihre auswärtigen Päſſe das Viſa der betreffenden Preuſſiſchen Geſandtſchaft im Auslande erhalten haben. - In Betracht der ſeitdem veränderten Verhältniſſe und der von der deutſchen Bundesverſammlung zum Zwekke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſchaftlicher Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten gefaſſten Beſchlüſſe ſehe ich mich veranlaſſt, dieſe Beſtimmung hiermit zurückzunehmen, und erſuche das Königl. Oberpräſidium, darnach das Weitere gefälligſt zu veranlaſſen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

G. Dauer der Univerſitätsſtudien.

No. 407. Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinetsorder, wegen verbeſſerter Einrichtung der Univerſität Halle, hinſichtlich des triennii academici. Vom 7. April 1804.

Mein lieber Staatsminiſter von Maſſow! Ich habe alle mit Eurem Bericht vom 22. Auguſt v. J. eingereichten Verhandlungen über den Euch aufgetragenen Plan zu einer verbeſſerten Einrichtung der Univerſität zu Halle ſorgfältig erwogen und mit Eurem eigenen Urtheile darüber verglichen, welchemnächſt Ich Euch nunmehro gern Meine Zufriedenheit mit dem Eifer und der Thätigkeit zu erkennen gebe, womit Ihr Euch dieſes wichtigen Auftrages unterzogen und in Meinem Geiſte vollendet habt, der ganz Meinen Abſichten über die künftige Einrichtung dieſer Lehranſtalt zur Begründung einer beſſeren Disciplin und eines vollſtändigeren und gründlicheren Unterrichts entſpricht. Was die von Euch zu Meiner vorläufigen Entſcheidung über die Grundſätze der neuen Einrichtung, worauf hiernächſt das Reglement für die neue Ordnung entworfen werden ſoll, aufgeſtellten Fragen betrifft: ſo gebe Ich Euch ſolche, unter Vorausſetzung Meiner allgemeinen Billigung Eurer in dem Berichte ausführlich vorgetragenen Anſichten, dahin beſonders zu erkennen: ꝛc. Ad 81. Genehmige Ich die Feſtſetzung der Dauer des Univerſitätsſtudii auf 3 Jahr, wovon in einzelnen Fällen nur das Abiturientenexamen eine Ausnahme begründen ſoll. ꝛc.

No. 408. Cirkular des Juſtizdepartements an die Landes-Juſtizkollegien, über die Qualifikation der Kandidaten zum praktiſchen Dienſte in der Juſtizverwaltung. Vom 12. Okt. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. Da die bisherigen Verſuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der ſtudirenden Jugend auf Univerſitäten auf alle mögliche Weiſe zu beleben, nicht den erwünſchten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeſchickte und ſehr mittelmäßige Subjekte bei den angeſtellten Prüfungen

[illegible]

[illegible] in den ersten [illegible] gründlich [illegible]
[illegible]. Solche Subjekte kön[illegible] der [illegible]aktischen Arbe[illegible]
bilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und
gehörige Vorbereitung zum Referendariat über. — Es kann
ner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerich
reife und ungeübte Subjekte sich in Justizbedienungen ei
die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schand
müssen. Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch
Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen.

1) Jeder Rechtskandidat, welcher als Auskultator a
werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nu
in der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 1. enthaltenen G
sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindu
Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt h
nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor
gang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein
gewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß
der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß fern
dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefasstes u
geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name,
der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Elt
kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Univer
halten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zu
dariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnu
Januar 1797 (No. 221. Anl. b. S. 207) zu beobachten, u
minationsprotokoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob d
fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrü

4) Den zur Prüfung der Rechtskandidaten bestellten
ren wird die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung
vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abge ung ihres G
[illegible]eit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges [illegible]

gründlich verrichten, ſich einer deutlichen Handſchrift befleiſſigen, das Subordinationsverhältniß ſtrenge beobachten, und eine ſittlich gute Aufführung an den Tag legen. — Inwiefern ſich ein Auskultator durch dieſe Eigenſchaften qualifizirt habe, als Referendarius angeſtellt zu werden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeſchriebenen Berichtserſtattung durch ein Atteſt des Präſidenten nachgewieſen werden.

6) Die Zulaſſung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Examen müſſen die Präſidenten nur alsdann verfügen, wenn ſie ſorgfältig geprüft haben, ob der ſich zu Probe-Inſtruktionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenſchaften beſitze.

7) Unter den zur Probe-Inſtruktion zu beſtimmenden Sachen muß wenigſtens eine ohne Juſtizkommiſſarien mit den Parteien ſelbſt verhandelt werden. — Die zur Aufſicht bei dieſen Inſtruktionen beſtellten Räthe müſſen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. perſönlich beiwohnen, und darauf ſehen, daß die Inſtruktion nicht aus den Manualien zuſammen geſchrieben, oder die Einlaſſungen von den Juſtizkommiſſarien zum Protokoll diktiret werden. Das über die Probe-Inſtruktionen auszuſtellende Atteſt muß auch hierüber die pflichtmäßige Beſcheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder dem andern der in dieſer Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeſchriebenen Erforderniſſen ermangelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinationskommiſſion nicht zugelaſſen, ſondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurückgeſchickt werden.

Ihr habt Euch nach dieſen Vorſchriften nicht nur Eures Orts aufs genaueſte zu achten, und die bei Euch angeſtellte Referendarien und Auskultatoren danach anzuweiſen, ſondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bei denen Referendarien und Auskultatoren angeſtellt ſind, dieſe Unſere Willensmeinung bekannt zu machen. — Sind ꝛc.

Berlin, den 12. Oktober 1804.

No. 409. Cirkular des Oberkuratorii der Univerſitäten an die Königlichen Univerſitäten, betreffend die Prüfung Behufs Dispenſation vom triennium academicum. Vom 27. Novbr. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. Die kurze Dauer, auf welche ſeit einiger Zeit das Studium auf den Univerſitäten eingeſchränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer ſoliden Gelehrſamkeit überhaupt gehabt, ſondern iſt auch zum Theil die Urſache geweſen, daß viele Studirende ſich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachläſſigung der philoſophiſchen, mathematiſchen, hiſtoriſchen und übrigen zur allgemeinen Bildung ſo nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprach-Kenntniſſe, blos in Rückſicht auf ihre künftige Haupt-Berufswiſſenſchaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anſtellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden ſind. Selbſt die fähigeren Köpfe unter den ſtudirenden Jünglingen haben ſich bei der den akademiſchen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beſchränkten Zeit genöthigt geſehen, ihren Fleiß nur auf die Vorleſungen der Amtswiſſenſchaften zu richten, und ſind eben daher wenigſtens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den ſie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und ſollen. — Um nun dieſem frühzeitigen Eilen von der Uni-

versität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte, s auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7. April d. J. an den Chef Unsers geistlichen-, Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Kabinetsorder, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf Drei Jahre festzusetzen geruhet. — Es sind von Seiten Unsers Staatsministerii die Kollegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können. — Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungskommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den nach bisherigen Vorschriften erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Kommission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturientenexamen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer aus, da diese zum Theil besondern Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche eingeschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben. — Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studirenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, Drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung auf Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrekken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12. Oktober c. an sämmtliche Landes-Justizkollegia erlassenen, die Qualifikation der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Cirkulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Konsistoria und Provinzial-Schulkollegia in Betreff der sich dem geistlichen oder Schul-Stande widmenden Subjekte erlassen worden, werdet Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. — Im Uebr[illegible]n erwarten Wir von Euch fördersamst zweckdienliche Vorschläge, [illegible]n Besten auf

Eurer Universität die Kommissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlassen wollen, prüfen sollen. — Da Euch nunmehro durch diese neue Einrichtung die studirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in Kurzem zu publizirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjekte bilden, und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. — Sind ꝛc.

Berlin, den 27. November 1804.

No. 410. Cirkular des geistlichen Departements an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, den Nachweis des triennii academici bei den Prüfungen der Kandidaten des geistlichen und Lehr-Amts betreffend. Vom 27. November 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäßig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akademische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Mißbrauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämmtliche Universitäten erlassenen Cirkulare das Dreijährige Universitätsstudium, unter den in dem hier beikommenden Abdruck der gedachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt worden. — Nachdem nunmehro bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Kandidaten zum Examen zuzulassen, oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht nur bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten, und keinen Kandidaten weder zu prüfen, noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium academicum auf inländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt hat, oder das erwähnte akademische Zeugniß aufweisen kann, sondern wollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren, Direktoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements bekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam machen können, was ihnen in Ansehung der Dauer des Universitätsstudii obliegt. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. November 1804.

No. 411. Cirkular des Justizdepartements, betreffend die Dispensation vom triennium academicum. Vom 6. September 1809.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Die während des vorigen Krieges erfolgte schleunige Vertreibung der Studirenden von der Universität, hat Veranlassung zu mehreren Dispensationen von dem in dem Cirkularreskript vom 12. Oktober 1804 zur Vollendung der juristischen Studien vorgeschriebenen, dreijährigen Zeitraume gegeben. Damit nun einerseits Unsere, auf ein gründliches Studium der Rechtswissenschaft gerichtete, landesväterliche Absicht erreicht, von

[illegible]

§. 1. Die Kandidaten, welche nicht [illegible] auf Universitäten [illegible] und auch das im Cirkulare vom 12. Oktober 1804 vorgeschriebene akademische Zeugniß der Reife [illegible] nicht beigebracht haben, sollen [illegible] Oberlandesgerichte mit der gehörigen Anstellung als Auskultatoren [illegible] Vollendung ihrer Studien angewiesen werden.

§. 2. Haben sich im letzten halben Jahre des [illegible] Zufälle ereignet, wodurch der Kandidat in der Vollendung dieses Zeitraums und in der Beibringung des seine Stelle vertretenden akademischen Attestes verhindert worden, so steht zwar den Oberlandesgerichten die Dispensation frei, es muß aber alsdann das gehörige Oberlandesgericht die Prüfung des Kandidaten allemal selbst übernehmen, und dabei mit der größten Strenge verfahren.

§. 3. Sollte es ausserordentliche Fälle geben, wo der Kandidat entweder gar nicht auf Universitäten studirt, oder doch dort seine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und also nach dem §. 1. gänzlich abgewiesen werden müßte, gleichwohl aber hinlängliche Beweise seines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft gegeben, oder seine Studien, nachdem er die Universität verlassen müssen, eifrig fortgesetzt hätte, so bleibt es dem Chef der Justiz vorbehalten, nach genauer Prüfung aller Umstände, auch einen solchen Kandidaten zur vorgeschriebenen, gesetzmäßigen Prüfung zuzulassen.

Berlin, den 6. September 1809.

No. 412. Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 6. November 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich der §. 1. des Cirkulars vom 6. September 1809, betreffend die Dispensation der Rechtskandidaten von dem Triennio academico zu ihrer Abweisung copulative zweierlei erfordert, nämlich: 1) den noch nicht vollendeten Zeitraum von 2½ Jahren, und 2) den Mangel des akademischen Zeugnisses der Reife, so zeigen doch die bei einigen Justizkollegien entstandenen Zweifel, daß man entweder die so ausdrucksvollen Wörter: und auch, übersehen, oder sich ein Fehler in die Reinschrift eingeschlichen haben müsse. Wir haben es daher für rathsam gehalten, Euch aufmerksam darauf zu machen, daß gedachtes Cirkulare folgende Fälle unterscheide. Fehlt an dem Triennio academico nur ein halbes Jahr oder weniger, so kann die Prüfung der Kandidaten durch das Oberlandesgericht die Stelle des Zeugnisses der Reife ersetzen, welches der Kandidat bei der Vollendung seiner Studien nach vorgängiger Prüfung von der Universität mitbringen soll. Fehlt an dem Triennio academico eine längere Zeit, so kommt es darauf an, ob er dennoch bei dem Abgange von der Universität ein Zeugniß der Reife nach vorhergehender Prüfung erhalten habe, oder nicht. Im ersten Falle steht seiner Zulassung zum Examen bei dem Oberlandesgerichte nichts entgegen, im zweiten aber muß er zur Fortsetzung der Studien auf der Universität angewiesen werden. Nur in den ausserordentlichen Fällen, wo die Rechtskenntnisse des Kandidaten erhellen, ob er gleich entweder gar keine Universität besucht, oder sie doch zu früh verlassen, und das erforderliche Zeugniß nicht mitgebracht hat, ist dem Chef der Justiz

die Dispenſation vorbehalten, welcher ſie nur ſelten und nach der genaueſten Prüfung ertheilen wird. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. November 1809.

No. 413. Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an die Königl. Univerſitäten, betreffend die Aufhebung des früheren vorläufigen Examens pro maturitate in der Juriſtenfakultät. Vom 14. Mai 1812.

Da es gar nicht rathſam iſt, den zur Vollendung des Studiums der Rechtswiſſenſchaft, in Verbindung mit den nöthigen Hülfswiſſenſchaften erforderlichen Zeitraum von 3 Jahren abzukürzen, vielmehr höchſt zweckmäßig ſtrenge darauf gehalten werden muß, daß das triennium academicum beobachtet wird, und in dieſer Vorausſetzung es auch auf die durch Zeitumſtände veranlaſſten neueren Beſtimmungen der Cirkularreſkripte vom 6. September 1809 und 6. November deſſelben Jahres nur in ganz auſſerordentlichen Fällen noch ankommen kann, ſo hat das Königl. Juſtizminiſterium die Verfügung getroffen, daß ohne deſſen ausdrückliche Erlaubniß kein Rechtskandidat bei den Oberlandesgerichten zur Prüfung pro auscultatore zugelaſſen werde, der ſich nicht über das vollendete triennium vollſtändig ausweiſet, oder zu weiterer Entſchlieſſung des Juſtizminiſterii ſolche Momente anführt, die eine Ausnahme begründen können. — Des für ſolche Fälle vormals angeordneten vorläufigen examinis pro maturitate bei der Juriſtenfakultät bedarf es alſo auch weiter nicht, und hat die Univerſität dieſe Verfügung den Studirenden auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen, damit die Unreifen einen unüberlegten früheren Abgang von der Univerſität vermeiden, und wie die Bekanntmachung geſchehen, an das Departement zu berichten.

Berlin, den 14. Mai 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 414. Cirkularverfügung an die Königl. Univerſitäten, wegen der in Zukunft unzuläſſigen Dispenſation vom triennio academico. Vom 19. März 1819.

Es iſt dem akademiſchen Senat der Königl. Univerſität bekannt, daß durch einen Befehl Sr. Majeſtät des Königs vom 7. April 1804 die Dauer des Univerſitätsſtudii auf drei Jahre feſtgeſetzt, daß die genaue Beobachtung dieſer Friſt allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, und denſelben vorgeſchrieben iſt, keinen zu den erſten Staatsprüfungen zuzulaſſen, der nicht entweder das triennium academicum ganz abſolvirt, oder den Erlaß eines Theils deſſelben von dem Chef des Departements, bei welchem er ſich prüfen laſſen will, erlangt hat, und daß endlich zur Erwerbung dieſes Erlaſſes eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbeſtandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als weſentliche Bedingung gefordert worden iſt. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche ſo manche Störung des Studienweſens veranlaſſt haben, iſt auch die genaue Beobachtung dieſer Einrichtung unterbrochen worden. Die Aufrechthaltung derſelben iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähriges akademiſches Studium für manche Fächer kaum zureicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilligen im ſtehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die gewiſſenhafteſte Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn ſelbſt bei vol-

ler Absolution des triennii der Zweck des Un studii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß die Vermu ung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet seyn wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz ausser Betracht gelassen werden kann. Es haben deswegen die Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, in Gemeinschaft mit dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sich bewogen gesehen, die früheren Verordnungen wegen des triennii academici den Provinzial-Justiz- und Verwaltungs-, so wie den geistlichen, Schul- und Medizinal-Behörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von demselben mehr ertheilt werden soll. — Die Regierungen sind beauftragt worden, diesen Beschluß durch die Amtsblätter bekannt zu machen, damit Jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten wisse, auf welche Dauer des Universitätsstudii er sich einzurichten habe, wenn er dereinst in den Staatsdienst treten will, und sich hinterher nicht beschweren könne, wenn ihm die Hoffnung, durch eine Dispensation dieselben abgekürzt zu sehen, fehlschlägt. — Der Königl. Universität aber wird aufgegeben, in jedem Universitätszeugniß, das sie einem abgehenden inländischen Studirenden, auch Ausländern, die sich dem preussischen Staatsdienste widmen wollen, ertheilt, die Absolution des triennii ausdrücklich zu bemerken. — Und damit es den gegenwärtig schon auf der Universität befindlichen Studirenden in Zeiten bekannt werde, daß sie auf keine Dispensation vom triennio academico rechnen dürfen und ihre Verlegenheit bei deren etwa nachgesuchter und verweigerter Zulassung zur ersten Staatsprüfung sich selbst beizumessen haben, so wird auch der Senat der Königl. Universität beauftragt, den Studirenden diesen Beschluß durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen, und sie dabei durch bündige Vorstellung der Gründe desselben zum Fleiß zu ermuntern; wozu sie anzuhalten — wie das Ministerium voraussetzen darf — Rektor und Senat, wie auch Dekane und Professoren der Königl. Universität, auch keine andere Gelegenheit unbenutzt lassen werden.

Berlin, den 19. März 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Desgleichen an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, denselben Gegenstand betreffend. Vom 19. März 1819.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungs-Behörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Fakultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Auffrech-

ıltung iſt aber um ſo nothwendiger, als ein dreijähriges akademi-
s Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben
ügt, und noch dazu der einjährige Dienſt der Freiwilligen im ſte-
den Heere dabei in Anrechnung kommt, ſo daß die gewiſſenhafteſte
ıutzung der Zeit erfordert wird, wenn ſelbſt bei voller Abſolution
triennii der Zweck des Univerſitätsſtudii erreicht werden ſoll; eine
ürzung dieſer Friſt aber, da nur ein beſonders angeſtrengter, kaum
erwartender Fleiß die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des
ıdii zu erſetzen vermag, gewiß ſo ſelten gehörig begründet ſeyn
d, daß ſie bei der allgemeinen Beſtimmung ganz auſſer Betracht
ſſen werden kann. — Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich da-
bewogen geſehen, die Verordnungen wegen des triennii academici
mtlichen von ihm abhangenden Staatsprüfungs-Behörden wieder
Erinnerung zu bringen, und denſelben zugleich den Beſchluß zu er-
en, daß künftig gar keine Dispenſation von dem erwähnten trien-
mehr ertheilt werden ſoll. — Demgemäß wird dem Königl. Kon-
rio hierdurch aufgetragen, künftighin keinen Kandidaten des Pre-
amts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zuzulaſſen, wenn
ihm nicht das triennium academicum abſolvirt worden iſt, und
ich nicht durch das von ihm vorzulegende Univerſitätszeugniß dar-
r gehörig ausweiſet. Daß in dieſem Zeugniſſe das deshalb Nö-
e bemerkt werde, iſt den Univerſitäten aufgegeben, und ihnen zu-
ch aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu
hen, daß keine Dispenſation vom triennio academico mehr Statt
en werde. Damit aber auch Jeder, welcher die Univerſität be-
en will, in Zeiten ſeine Einrichtung hiernach machen könne, und
ner ſich zu beſchweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von
geſetzten Studienzeit zu erhalten, fehlſchlägt, ſo wird dem Königl.
ıſiſtorio aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zu allgemeiner
chachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die ihm
ordnete wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion von dieſer Beſtim-
ıg in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie ſelbige bei Prüfung der Schul-
skandidaten ebenfalls befolge. — Berlin, den 19. März 1819.
niſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 416. Cirkularverfügungen an die mediziniſchen Fakultäten, an die philoſophiſchen Fakultäten, an die Königl. Univerſitäten und die Provinzial-Schulkollegien, wegen des quadriennii academici der Medizin Studirenden. Vom 7. Januar 1826.
(S. No. 61., 62., 63., 64. Seite 66 seqq.)

No. 417. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Anrechnung der Zeit des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten auf das triennium oder quadriennium academicum. Vom 16. Juli 1828.
(S. No. 294. Seite 360.)

No. 418. Cirkularverfügung wegen der Dauer der Univerſitätsſtudien für diejenigen Theologie Studirenden, welche bei ihrem Abgange vom Gymnaſium das Zeugniß der Reife in der hebräiſchen Sprache nicht erhalten haben. Vom 15. Jan. 1831.

Das Miniſterium ſieht ſich veranlaſſt hierdurch anzuordnen, daß jetzt an den inländiſchen Studirenden, welche ſich dem Studium Theologie widmen wollen, das geſetzlich vorgeſchriebene akademiſche

Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden ſoll, wo ſie mittelſt eines Zeugniſſes einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion werden nachgewieſen haben, daß ſie in Hinſicht der Kenntniß der hebräiſchen Sprache reif zum theologiſchen Studium ſind. Zur Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes iſt erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzuſtellenden ſchriftlichen und mündlichen Prüfung eine ſichere und vollſtändige Bekanntſchaft mit den Regeln der kleinen hebräiſchen Grammatik von Geſenius, wozu indeſſen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Beſtimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen ſind, an den Tag lege, und im Stande ſey, einen Abſchnitt aus einer hiſtoriſchen Schrift des Alten Teſtaments oder einen leichten Pſalm ohne Beihülfe eines Wörterbuchs richtig zu überſetzen. Auch ſoll von jetzt an kein inländiſcher Studirender, welcher ſich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländiſchen evangeliſch-theologiſchen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinſicht ſeiner Kenntniß der hebräiſchen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben. — Das ꝛc. wird beauftragt, obige Anordnungen mittelſt der Direktoren der Gymnaſien denjenigen evangeliſchen Schülern, welche ſich dem Studium der Theologie widmen wollen, bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß in ihren Abgangszeugniſſen das Maaß ihrer Kenntniſſe im Hebräiſchen durch das Prädikat Reif oder Unreif nach der obigen Beſtimmung ausdrücklich angegeben werde. Auch wird das ꝛc. angewieſen, bei ſolchen Kandidaten der Theologie, welche ohne die erforderliche Kenntniß im Hebräiſchen die Univerſität bezogen haben, das geſetzlich vorgeſchriebene akademiſche Triennium erſt von dem Zeitpunkte ab, wo ſie nach vorhergegangener Prüfung auch in Hinſicht des Hebräiſchen als reif zum Studium der Theologie in das Album einer inländiſchen evangeliſch-theologiſchen Fakultät eingetragen worden, zu berechnen, und hiernach ihre Zulaſſungsfähigkeit zur Prüfung pro licentia concionandi abzumeſſen. — Berlin, den 15. Januar 1831.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 419. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen Fortſetzung der auf der Akademie zu Münſter begonnenen Studien auf einer inländiſchen Univerſität. Vom 28. Mai 1833.

Nach den von des Königs Majeſtät beſtätigten Statuten der Königlichen Akademie zu Münſter, können daſelbſt die Theologie Studirenden ihr akademiſches Triennium völlig, die der Philologie Befliſſenen aber theilweiſe abſolviren, weshalb es keinem Bedenken unterliegt, den Theologen und Philologen, welche die katholiſche Akademie zu Münſter beſucht haben, wenn ſie eine Königl. Univerſität beziehen, die Matrikel in gleicher Weiſe als denen, die von einer andern Univerſität ankommen, gegen Erlegung der halben Gebühren auszuhändigen. — Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. Vorſtehendes, um den Herrn Rector der Univerſität hiervon in Kenntniß zu ſetzen und das etwa ſonſt Erforderliche zu veranlaſſen. — Berlin, den 28. Mai 1833.
Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 420. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, daß Studirende der Theo-

logie, welche das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nach dem Abgange vom Gymnasium sich erworben haben, noch fünf Semester von diesem Zeitpunkte ab dem Studium der Theologie sich widmen sollen. Vom 10. Dezember 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 3. v. M. hat sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt gesehen, der theologischen Fakultät hier, in Königsberg, Halle und Greifswald, so wie der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn heute in Abschrift die unter dem 9. Oktober 1835 an den Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Breslau erlassene Verfügung *), das Erforderniß der Reife in der Kenntniß der hebräischen Sprache für die evangelischen Studirenden der Theologie betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitzutheilen. Bei Rücksendung der Anlage Ihres Berichts benachrichtigt das Ministerium Ew. ꝛc. hiervon mit dem Bemerken, daß durch die Bestimmung im §. 42. des Reglements vom 4. Juni 1834, welcher zufolge die Studirenden der Theologie, die sich das Zeugniß der Reife für das Hebräische erst nachträglich erworben haben, von dem fraglichen Zeitpunkte an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie verwenden sollen, den Nachtheilen vorgebeugt ist, welche die dortige evangelisch-theologische Fakultät von der Aufhebung der Verfügung vom 15. Januar 1831 besorgt.

Berlin, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

II. Abgang von der Universität, Abgangszeugnisse.

No. 421. Cirkular des Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, betreffend die Resumirung der Abiturientenzeugnisse in den Zeugnissen über den Abgang von der Universität. Vom 31. Dezember 1813.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni 1812 und der Allerhöchsten Konfirmation derselben vom 12. Oktober 1812, desgleichen einer Abschrift des abseiten des Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht unter dem 4. d. M. an den Chef der Justiz abgelassenen Schreibens (Anlage a) wird dem Königl. Oberlandesgericht hiermit aufgegeben, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten.

Berlin, den 31. Dezember 1813.

Ministerium der Justiz.

Anlage a.

Schreiben des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht an das Justizministerium, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. Dezember 1813.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Uni-

*) Siehe No. 316. S. 392.

versität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staatsprüfungs-Behörden Gelegenheit zu geben, kennen zu lernen, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wie fern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben, insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleissiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehe, soll dann auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um sich eine gründlichere Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben. Damit nun dieser Zweck erreicht werde, ersuche ich Ew. Excellenz hiermit ergebenst, die Justizbehörden gefälligst anzuweisen, bei den jungen Leuten, die sich zur Prüfung ihnen stellen, die obengedachte Rücksicht auf das, was in ihren akademischen Abgangszeugnissen von ihren Abiturientenprüfungs-Zeugnissen steht, zu nehmen und ihre Prüfungen mit danach einzurichten.

Berlin, den 4. Dezember 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 422. Cirkular des Königl. Justizministerii an die Landes-Justizkollegien, über denselben Gegenstand. Vom 28. September 1818.

Durch die Verfügung vom 31. Dezember 1813 ist sämmtlichen Landes-Justizkollegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitätsstudien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten. Zur vollständigeren Erreichung des dabei beabsichtigten Zwekkes, wird das Königl. ꝛc. hiermit angewiesen, von allen den Kandidaten, welche sich bei demselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1818.

Ministerium der Justiz.

No. 423. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen des Verbleibens der Studirenden bis zum völligen Schlusse der Vorlesungen. Vom 12. November 1822.

(S. No. 191. Seite 182.)

No. 424. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend den Inhalt der Abgangszeugnisse und die Zeit der Aushändigung derselben an die Studirenden. Vom 20. Februar 1824.

Das Ministerium will auf den Grund der von Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 31. v. Mts. gemachten Vorschläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Universität 1) für jedes Semester der allgemeine Schlußtermin der Vorlesungen in dem halbjährlich auszugebenden le-

teinischen und deutschen Lektionsverzeichnisse öffentlich bekannt gemacht; 2) den abgehenden Studirenden die Fakultätszeugnisse, die testimonia morum und die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen sind, welche schon über drei Jahre studirt haben; 3) daß kein Studirender ein solches Abgangszeugniß anders als auf persönliches Ansuchen erhalten soll; 4) daß von allen Fakultäten der dortigen Universität den Abgangszeugnissen der Studirenden die von der juristischen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen, von den betreffenden Studirenden gehörten Vorlesungen in dem Abgangszeugnisse aufgeführt werden sollen; 5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern blos wegen der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termin des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen, es sey denn, daß sie Scheine ihrer Aeltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Söhne oder Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen; 6) sämmtlichen Fakultäten, und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitische, soll das Reisepaßregister der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit sie in den Zeugnissen des Fleisses bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berücksichtigen können. — Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften, in so weit sie die Studirenden betreffen, denselben sowohl jetzt bekannt gemacht, als auch späterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemessene Weise in Erinnerung gebracht werden. Schließlich will das Ministerium noch festsetzen, daß Ausnahmen von obigen Vorschriften nur in seltenen ausserordentlichen Fällen, niemals aber ohne Ew. ꝛc. vorherige Zustimmung gemacht werden sollen. — Berlin, den 20. Februar 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 425. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, betreffend die Ausfertigung der Abgangszeugnisse der Studirenden in Beziehung auf ihre etwanige Theilnahme an dem verbotenen Verbindungswesen. Vom 19. August 1824.
(S. No. 126. Seite 130.)

No. 426. Cirkular an die Königl. Universitäten, wegen Stempelpflichtigkeit sowohl des Fakultäts- als auch des Sitten-Zeugnisses der Studirenden. Vom 30. Juli 1824.

Ein bisheriges, wie bemerkt worden, verschiedenartiges, zum Theil nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigtes Verfahren, in Absicht der Ausfertigung der den Studirenden bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnisse, giebt dem Ministerio Veranlassung, die Königliche ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß nicht blos zu dem Fakultätszeugniß der gesetzliche 15 Sgr. Stempel adhibirt werden muß, sondern eben so auch zu dem Sittenzeugniß, wo dasselbe besonders ertheilt wird, und kann die Maaßregel, letzteres auf das andere Blatt desselben Bogens auszufertigen, davon nicht befreien, indem es alsdann vielmehr eines Stempelbogens von 1 Rthlr. und des Vermerks bei dem zweiten Attest bedarf, daß und wie der Stempel bei dem ersten befindlich ist. Dagegen leidet es keinen Zweifel, nur den einfa-

chen Stempel zu nehmen, wenn beide Zeugnisse in eine und dies Ausfertigung zusammengezogen werden.

Berlin, den 30. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 427. Cirkular an dieselben, betreffend die Instruktion wegen Ausfertigung der Abgangs- und Sitten-Zeugnisse. Vom 1. Januar 1825.

In Verfolg der Verfügung vom 19. August v. J., die Abgangszeugnisse der Studirenden betreffend, erhalten nunmehr Ew. ꝛc. (Anlage A.) ein Formular für dieselben und (Anlage B.) eine ausführlichere Anleitung, wie dasselbe zu benutzen und auszufüllen ist. — Nach den Statuten der hiesigen Universität ist jeder Inländer verpflichtet, ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen, wofür an Gebühren excl. des Stempels 1 Rthlr. 14 gGr. entrichtet werden; jeder Studirende ist aber auch berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, wofür excl. des Stempels 2 Rthlr. 14 gGr. zu entrichten seyn sollen. — Jene erst erwähnten Zeugnisse sind bisher in der Regel so abgefasst worden, daß man nicht erlittene Verweise oder Strafen angeführt werden mußten, den Abiturienten in ganz allgemeinen Ausdrükken ein wohlgesittetes und ordnungsmäßiges Verhalten beigelegt worden ist, und wenn auch in den gewählten Beiwörtern einige Verschiedenheit Statt gefunden, so ist die Bezeichnung doch niemals bestimmt genug gewesen, um die jungen Männer einigermaßen genau zu karakterisiren und denen, die ein Interesse daran haben, einen sicheren Maaßstab des Urtheils, der Erwartung und der Behandlung zu geben. Für die Studirenden selbst aber hat die Rücksicht auf das künftige Abgangszeugniß bis jetzt nur von geringerem Einfluß auf die Einrichtung ihres Betragens seyn können. — Zu der Aufführung eines Studirenden muß mehr gerechnet werden, als blos sein Verhalten in Beziehung auf den Buchstaben der akademischen Gesetze; es gehört dazu auch sein Kollegien- und Privat-Fleiß, sein ganzes sittliches Benehmen in jeder Beziehung und sein ökonomisches Verhältniß. Ueber alle diese Punkte muß daher das Abgangszeugniß, wenn es seinem Zwekke entsprechen soll, möglichst vollständige Notizen enthalten.

I. Was zuerst den Fleiß betrifft, so wird künftig das Zeugniß sub No. 6. sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder den Vermerk, ob er derselben regelmäßig oder mit besonderem ꝛc. Fleisse, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe, enthalten müssen. — Damit aber diese Notizen genau und zuverläßig ausfallen können, wird hierdurch festgesetzt: 1) Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation einen Anmeldungsbogen, wie zu solchem (Anlage C.) ein Formular hier beigefügt ist, mit der Verpflichtung, selbigen sowohl, wenn er sich bei dem Dozenten, dessen Vorlesungen er zu hören gedenkt, als wenn er sich bei dem Quästor meldet, vorzulegen, damit die nöthigen eigenhändigen Eintragungen erfolgen können, auch ihn am Schlusse des Semesters und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen, jedoch mit Ausnahme des ad 4. bezeichneten Falles, denjenigen Dozenten, deren Kollegia er angenommen hat, zu überreichen, damit von ihnen das erfor-

derliche Zeugniß hinzugefügt werde. 2) Jeder Dozent hat bei der Anmeldung zu ſeinen Vorleſungen, mittelſt Vorzeigung des gedachten Bogens, ſeinen Namen in die zweite Kolumne des Formulars neben jeder von ihm zu haltenden Vorleſung eigenhändig einzuzeichnen, auch demnächſt das Zeugniß über den Beſuch der angenommenen Kollegien, und zwar nicht früher und nicht ſpäter, als zu der oben angegebenen Zeit, jedoch mit einziger Ausnahme des ad 4. gedachten Falles, mit ſeiner Namensunterſchrift und dem Dato der Ausſtellung in der fünften Kolumne eigenhändig hinzuzufügen. Eben ſo ſind die in die dritte und vierte Kolumne gehörenden Vermerke jedesmal von dem Quäſtor eigenhändig einzuzeichnen. 3) Wie von den einzelnen Dozenten erwartet werden darf, daß ſie bei Ertheilung der Zeugniſſe mit der genaueſten Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren gewilligt ſind, ſo iſt ihnen bei dieſer Veranlaſſung noch beſonders zu empfehlen, daß ſie auch eine beſondere Aufmerkſamkeit auf ihre Zuhörer wenden, damit ſie im Stande ſind, mit Sicherheit anzugeben, ob die Einzelnen fleiſſig oder nicht ihre Kollegien beſucht haben. Es werden daher diejenigen, welche durch die allzugroße Zahl ihrer Zuhörer oder durch Kurzſichtigkeit verhindert ſind, alle und jede genau und ſicher zu beobachten, wohlthun, älteren geeigneten und bewährten Studirenden aus der Zahl ihrer Zuhörer das Geſchäft eines Fiskals oder Famulus zur Kontrole des Kollegienfleiſſes zu übertragen. 4) Jeder Studirende hat bei Nachſuchung ſeines Abgangszeugniſſes ſeinen Anmeldungsbogen einzureichen, damit daraus der Inhalt der erſten, zweiten und fünften Kolumne wörtlich in das Zeugniß aufgenommen werden könne. Da indeſſen die Abiturienten, wie unten ausführlicher feſtgeſetzt iſt, ſich jederzeit ſechs Wochen vor ihrem Abgange um Ertheilung des Zeugniſſes zu bewerben haben, ſo wird für das Abgangsſemeſter nachgelaſſen, daß die Dozenten auch ſchon früher als zu der sub 2. und 3. angegebenen Zeit die Atteſte über den Kollegienbeſuch einzeichnen dürfen. — Uebrigens iſt bei Abfaſſung der Zeugniſſe, wenn auch in den nächſten Semeſtern der vorbeſchriebene Anmeldungsbogen dabei noch nicht ganz oder theilweiſe zum Grunde gelegt werden kann, dennoch von jetzt an möglichſt darauf zu ſehen, daß die gehörten Vorleſungen nach der Folge der Semeſter geordnet werden, da es zur Beurtheilung des Studienganges nicht blos darauf ankommt, zu wiſſen, welche Kollegien, ſondern auch in welcher Aufeinanderfolge ſie gehört worden ſind.

II. Das Atteſt über das ſittliche Verhalten wird unter No. 7. des Formulars eingetragen, und enthält: 1) Die etwa ertheilten Verweiſe und Strafen, mit beſtimmter, kurzer Angabe der Veranlaſſung. Doch ſoll in ſolchen Fällen, wo wegen eines leichten Vergehens Verweis oder Strafe hat zuerkannt werden müſſen, der Beſtrafte aber durch ein übrigens untadelhaftes und ausgezeichnetes Betragen verdient, daß jenes Vergehens im Abgangszeugniſſe zu ſeinem Nachtheile nicht weiter erwähnt werde, dem jedesmaligen Rektor nach ſeinem Ermeſſen geſtattet ſeyn, die Sache im Senate zum Vortrag zu bringen und darauf anzutragen, daß die erlittene Strafe in das Zeugniß nicht aufgenommen werde. Zu einem günſtigen Beſchluſſe ſoll jedoch eine Mehrheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Stimmen und die Einwilligung des Regierungsbevollmächtigten erforderlich ſeyn. 2) Ein möglichſt beſtimmtes, genau und karakteriſtiſch bezeichnendes Urtheil über das ganze ſittliche Verhalten des Abiturienten, ſo weit ſolches

denjenigen, welchen das Konzept des Abgangszeugnisses vorgelegt wird, aus Akten oder Privatnotizen bekannt geworden ist, wobei nöthigenfalls auch der aus No. 6. bereits bekannte Fleiß oder Unfleiß in Moment berücksichtigt werden kann. — Das Ministerium darf vertrauen, daß dieser Theil des Zeugnisses, wie er es verdient, als wichtigste und schwierigste werde betrachtet und daher mit aller Sorgfalt, unparteiischer Gewissenhaftigkeit und strenger Erwägung des Zwekkes und Einflusses dieses Attestes, zugleich aber mit milder und väterlicher Rücksicht auf jugendliche Eigenthümlichkeit und Unbeholfenheit, von denen, die bei der Abfassung konkurriren, werde behandelt werden.

III. Da auch das ökonomische Verhältniß des Abiturienten während seiner akademischen Zeit bei Beurtheilung seines Verhaltens von Wichtigkeit ist, so sollen auch die darauf bezüglichen Notizen in das Abgangszeugniß und zwar ebenfalls unter No. 7. aufgenommen werden. In dieser Beziehung wird festgesetzt: 1) Wenn der Studirende niemals Schulden halber gerichtlich belangt worden ist, so soll dies ausdrücklich im Zeugnisse zu seinem Lobe erwähnt werden, vorausgesetzt daß auch aussergerichtlich nicht Verschwendung oder Unordnung in seinen Geldangelegenheiten von ihm bekannt geworden ist. 2) Ist derselbe aber Schulden halber vor Gericht belangt worden, so soll noch unterschieden werden, ob ihm dabei Leichtsinn, Verschwendung und unordentlicher Lebenswandel zur Last fällt, oder ob durch unvermeidliche Verhältnisse oder unverschuldete Zufälle augenblickliche Verlegenheit herbeigeführt sind, und er nachmals in den ihm gesetzten Terminen die schuldige Zahlung prompt geleistet hat. — Im letzteren Falle, und wenn dergleichen nur ein, höchstens zwei Mal vorgekommen ist, soll nach diesfälligem Beschlusse des Senates unter den ad II. 1. bestimmten Modalitäten der Punkt der Schuldklagen ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, im ersteren Falle aber die Zahl der gegen ihn erhobenen Schuldklagen ausdrücklich angegeben und nach Bewandniß der Umstände geschärfter Tadel seiner Unordnung oder Verschwendung hinzugefügt werden, wobei dem Ermessen des Regierungsbevollmächtigten überlassen bleibt, ob in den Fällen, wo ein solcher unordentlicher Wirth eines Stipendii oder einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sich zu erfreuen gehabt hat, auch dieses Umstandes, der sonst nicht in das Abgangszeugniß aufzunehmen ist, als eines erschwerenden gedacht werden soll.

IV. Anlangend das Verfahren bei Einholung und Abfassung des Abgangszeugnisse wird hierdurch bestimmt. 1) Jeder Abiturient, der ein Abgangszeugniß verlangt, soll sich dazu spätestens sechs Wochen vor seinem Abgange unter Einreichung des zu I. 1. gedachten Anmeldungsbogens persönlich bei dem Universitätsrichter melden. Jedoch kann in den Fällen, wo der Abgang eines Studirenden wegen unvorhergesehener Umstände früher, als er hatte erwarten können, Statt haben soll, auf geführten Beweis, daß dem Studirenden dabei keine Versäumniß zur Last falle, der zur Anmeldung bestimmte sechswöchentliche Zeitraum nach Bewandniß der Sache durch besondere Bewilligung des Regierungsbevollmächtigten abgekürzt werden. Die Dispensation aber von der persönlichen Anwesenheit auf der Universität, zur Empfangnahme des Abgangszeugnisses, kann nur vom Ministerio ertheilt werden. 2) Der erste Entwurf des Abgangszeugnisses geschieht vom Universitätsrichter, welcher dazu den Anmeldungsbogen und die

betreffenden Akten der Universität und des Gerichtes zu benutzen, und aus seiner etwanigen persönlichen Kenntniß des Individui das Nöthige hinzuzufügen hat. 3) Von ihm gelangt das Konzept zunächst jedesmal an den Dekan der philosophischen Fakultät, und von diesem, wenn der Studirende nicht der philosophischen Fakultät angehört, an den Dekan der betreffenden Hauptfakultät, welche beide nach ihrer Kenntniß und Meinung von dem Abiturienten, besonders in Beziehung auf seinen Fleiß, und die Richtung und den Erfolg seiner Studien, das ihnen erforderlich Scheinende hinzuzufügen, oder zu bemerken befugt sind. 4) Demnächst erhält der Rektor das Konzept, um auch das Seinige hinzuzusetzen, oder in den ad II. 1. und III. 2. angegebenen Fällen, und wenn eine Verschiedenheit der Meinungen unter den bei Abfassung Konkurrirenden Statt finden sollte, die Sache im Senat zum Vortrag und Beschlusse zu bringen. 5) Endlich wird auch das Konzept dem Regierungsbevollmächtigten vorgelegt, damit auch dieser sich, besonders hinsichtlich der Theilnahme an geheimen Verbindungen, nach der ihm über diesen Punkt beiwohnenden speziellen Kenntniß nöthigenfalls äussern könne. 6) Die Reinschrift wird sodann von den beiden betreffenden Dekanen und von dem Rektor unterschrieben, von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigt, und durch den Sekretär und Quästor, welcher die Gebühren zu empfangen hat, dem Abiturienten persönlich ausgehändigt.

V. Was nun die für das Abgangszeugniß zu entrichtenden Gebühren betrifft, so siehet das Ministerium wohl ein, daß bei der durch vorstehende Bestimmungen einzuführenden neuen Form der Abgangszeugnisse die Ertheilung der in den Statuten eigens erwähnten Studienzeugnisse, zu deren Einforderung die Studirenden gegen Erlegung der dort bestimmten Gebühren **berechtigt** sind, künftig in sehr vielen Fällen unnöthig werden, und dadurch für diejenigen, denen die daraus fliessenden Einnahmen angewiesen sind, ein Ausfall entstehen wird, für welchen billiger Weise eine angemessene Entschädigung zu wünschen seyn dürfte. Indessen gehet aus den Bestimmungen der Statuten ein etwaniger Anspruch auf diese Entschädigung keineswegs hervor, da die Studirenden nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, ein besonderes Studienzeugniß zu fordern, und daher, wenn das ihnen ertheilte Abgangszeugniß über ihre Aufführung auch den erforderlichen Nachweis über ihren Fleiß enthält, welcher unbezweifelbarer Weise und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 127 und 128 als zu dem Begriffe der Aufführung gehörend angesehen werden muß, nicht nöthig haben werden, von ihrer Berechtigung Gebrauch zu machen. — Unter diesen Umständen muß das Ministerium Bedenken tragen, eine Erhöhung der Gebühren für das Abgangszeugniß, deren Billigkeit dasselbe übrigens nicht verkennen will, definitiv festzusetzen, sondern hält dafür, daß eine feste Entscheidung über diesen Punkt bis zur Revision der Universitätsstatuten, welche beabsichtigt wird, ausgesetzt bleiben müsse; will jedoch den Rektor und den Senat hierdurch aufgefordert haben, sich gutachtlich darüber zu äussern, nach welchen billigen und der bisherigen Einrichtung angemessenen Sätzen einstweilen und bis zur Publikation neuer Statuten ein vorläufiges Regulativ für die Gebühren angenommen werden könne.

VI. Ausser den eigentlichen Abgangszeugnissen werden von Studirenden auch häufig Zeugnisse der Aufführung und des Fleisses erbeten,

denen sie sich zu besondern Zwekken, namentlich für Erlangung von Stipendien ꝛc. bedienen wollen. Hinsichtlich dieser wird bestimmt: 1) [illegible] jedes dergleichen Studienzeugniß (Anlage D.) nicht anders, als auf [illegible] Grund des vorgezeigten mehr erwähnten Anmeldungsbogens ausgestellt, mithin das Attest über den Fleiß nach den betreffenden Bemerkungen der Dozenten hinzugefügt werden muß, von den im laufenden Semester gehörten Vorlesungen aber nichts anders ausgesagt werden darf, als daß sie von dem Studirenden angenommen worden seyen. 2) [illegible] jedes Sittenzeugniß (Anlage E.) nach den nämlichen Grundsätzen, welche in dieser Beziehung für das Abgangszeugniß gelten, abgefaßt, [illegible] namentlich die positive Bescheinigung, daß der Studirende sich wohl gesittet und ordnungsmäßig betragen habe, nicht anders hinzugefügt werden soll, als wenn dieses Lob mit gutem Grunde ausgesprochen werden kann; wogegen in allen Fällen, in denen dieses oder ein ähnliches Prädikat nicht als positiv begründet nachgewiesen werden kann, nur ausgesagt werden darf, daß über den Studirenden etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden sey.

Nach den in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen hat nun mehr der Rektor zu verfahren, alle, die dadurch betroffen werden, hiervon in Kenntniß zu setzen, an die Studirenden die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen, auch was sonst in dieser Beziehung nöthig und rathsam erscheint, zu verfügen, und demnächst über die Ausführung der erlassenen Vorschriften und das weiter Erforderliche ausführlich zu berichten. — Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A.

Wir Rektor und Senat der Königlichen Preussischen Universität zu . . . . . bekunden durch dieses Abgangszeugniß, daß Hr. (vollständiger Vor- und Familien-Name), geboren zu (No. 1.) . . . . . Sohn (No. 2.) . . . . . zu den akademischen Studien (No. 3.) . . . . . vorbereitet, auf den Grund (No. 4.) . . . . . am (Monatstag und Jahrzahl) bei uns immatrikulirt worden ist, sich seitdem bis zum (Monatstag und Jahrzahl) als Studirender hier aufgehalten, und sich (No. 5.) beflissen hat.

Während dieses Aufenthaltes hat derselbe bei unserer Universität nach vorgelegten Zeugnissen die nachstehend verzeichneten Vorlesungen gehört:

(No. 6.)

Hinsichtlich seines Verhaltens (No. 7.)

Einer Theilnahme an verbotener Verbindung unter Studirenden ist derselbe (No. 8.)

Zu Urkund dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel der Universität ausgefertigt, und von dem zeitigen Rektor, auch von den gegenwärtigen Dekanen der . . . . . und der philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den (Monatstag und Jahr).

(Unterschrift des Rektors.) (Unterschrift des Dekans der Hauptfakultät.)
(Unterschrift des Dekans der philosoph. Fakultät.)

(Siegel im schwarzen Farbeabdruck.)

Gesehen durch den Regierungsbevollmächtigten.
(Unterschrift desselben.)

(Anlage B.)

Instruktion.

No. 1. und 2. Die Rubrik: Geburtsort oder Vaterland, wird ıt häufig ſo ausgefüllt, daß ſie zu großen Mißverſtändniſſen Anlaß ıbt. Der Sohn eines Mannes, der nie aufgehört hat preuſſiſcher taatsdiener zu ſeyn, giebt ſich für einen Ruſſen, Polen, Baiern, Ha veraner, wenn ſein Vater zu der Zeit, da er geboren ward, gerade i den damals preuſſiſchen Landeskollegien zu Bialyſtock, Warſchau, ıſpach oder Aurich angeſtellt war. Bleibt die Angabe des Geburts tes immer ein wiſſenswerthes Datum; ſo darf doch auch das gegen irtige Verhältniß des Vaters, oder der ſeine Stelle vertretenden An hörigen nicht fehlen, da dieſes beſtimmt, weſſen gegenwärtiger Unter an der Studirende ſey.

Man wird daher in No. 1. einzufüllen haben: den Namen des eburtsortes mit deſſen näherer verſtändlicher Bezeichnung, ſo weit es ren bedarf, alſo z. B. geboren zu Berlin, — Königsberg in Pr., — ummelsburg im Regierungsbezirk Cöslin, — Altdorf bei Nürnberg, — enzien bei Arendſee in der Altmark.

No. 2. Im gewöhnlichſten Falle lebt die Familie im Geburtsorte, ıd der Sohn ſteht noch unter älterlicher Gewalt, dann iſt einzutra n: z. B. Sohn — des Pfarrers daſelbſt, — eines Kaufmanns da bſt, — des bereits verſtorbenen Bürgermeiſters daſelbſt, — eines ber ts verſtorbenen Gaſtwirths daſelbſt ꝛc.

Oft iſt die Familie nachher verzogen, hat einen andern Stand er lten u. dgl., dann iſt einzutragen: geboren zu Bialyſtock, Sohn eines zigen Regierungsrathes zu Arnsberg in Weſtphalen, oder: geboren zu rakau bei Magdeburg, Sohn eines zu Groß-Mühlingen verſtorbenen chuhmachers ꝛc.

Zuweilen hat die Familie, von welcher der Studirende unterhalten ird, nach dem Tode des Vaters einen andern Wohnort gewählt, wel es nicht unwichtig iſt, beſonders wenn der neue Wohnort unter an rer Landeshoheit liegt. Dies Verhältniß kann daher in den Zeugniſ ı nicht übergangen werden. Alſo beiſpielsweiſe: geboren zu Helm dt, Sohn eines bereits verſtorbenen Wundarztes daſelbſt, deſſen Witt ı jetzt in Magdeburg wohnt ꝛc.

In ſeltneren Fällen iſt der Studirende Mitglied einer anderen milie geworden, und dadurch ſelbſt in ein anderes bürgerliches Ver ältniß getreten, welches nicht minder bemerkenswerth iſt; z. B. gebo n zu Roſtock, Sohn eines daſelbſt verſtorbenen Kaufmanns, ſeitdem ıfgenommen von ſeinem Oheim, dem Kaufmann N. zu Stralſund.

Endlich kann zuweilen vorkommen, daß ein Studirender bereits ülig ſelbſtſtändig iſt, und auch dieſes bedarf der Angabe; z. B. gebo n zu Stettin, Sohn eines daſelbſt verſtorbenen Tiſchlermeiſters, als ompaniechirurgus vom 12. Infanterieregiment entlaſſen; oder: gebo n zu Breslau, Sohn eines daſelbſt verſtorbenen Kaufmanns, bereits ljährig und Beſitzer des Ritterguts N. bei Glogau.

Zu No. 3. und 4. Der gewöhnlichſte Fall iſt, daß junge Leute f gelehrten Schulen gebildet werden, und mit Zeugniſſen von denſel n die Univerſität beziehen. Dann würde alſo nach Verſchiedenheit r Fälle No. 3. und 4. folgendermaaßen auszufüllen ſeyn:

„zu den akademiſchen Studien — auf der Ritterakademie zu Liegnitz — vorbereitet, auf den Grund des Zeugniſſes (der Reife) der Prü fungskommiſſion bei derſelben — am N. . . . immatrikulirt.“

Oder bei Inländern, die auf auswärtigen Gymnasien gebildet worden:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Gotha vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses Nummer Eins der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin — am ꝛc. . . . immatrikulirt.“

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — auf dem Johanneo zu Hamburg vorbereitet, auf den Grund — des von den Vorstehern desselben ausgestellten Zeugnisses — am ꝛc. . . . immatrikulirt.“

Ein häufig vorkommender Fall ist auch, daß Jünglinge vom Gymnasio abgehen, ohne die Abiturientenprüfung zu bestehen, ein halbes oder ganzes Jahr Privatunterricht nehmen, und sich dann prüfen lassen. In solchen Fällen kann wohl das früher besuchte Gymnasium, welches doch den wichtigsten Antheil an der Vorbereitung hat, übergangen werden, und man wird folgendermaaßen zweckmäßig ausfüllen, z. B.:

„zu den akademischen Studien — durch Unterricht auf dem Joachimsthalschen Gymnasio, worin er jedoch nur Sekunda erreicht hat, und durch ...jährigen Privatunterricht — vorbereitet, auf den Grund — des Zeugnisses No. 3. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin am ꝛc. . . . immatrikulirt.“

Wo überhaupt nur, oder doch wenigstens seit den letzten drei Jahren Privatunterricht Statt gefunden hat, würde nur dieser zu erwähnen seyn, also z. B. von einem jungen Kavalier, welcher bloß durch Hofmeister und Hauslehrer gebildet worden:

„zu den akademischen Studien durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Berlin immatrikulirt.

Oder bei Ausländern:

„zu den akademischen Studien — durch Privatunterricht vorbereitet, und auf den Grund des mitgebrachten Polizeipasses — ꝛc. immatrikulirt.“

Es kommen auch wohl Fälle vor, wo der Beruf zu den akademischen Studien sich nicht zunächst aus dem Unterrichte in Schulwissenschaften, sondern aus den bisher betriebenen Geschäften entwickelt hat; z. B. wenn ein Mann, der die Wundarzneikunst nur handwerksmäßig erlernt hat, ein Apothekergehülfe, ein entlassener Offizier, ein bisheriger Protokollführer, oder Privatsekretär immatrikulirt wird. Solchen Männern kann man, wenn sie übrigens als Inländer ein Prüfungszeugniß mit einer Nummer erhalten haben, mit Recht in ihr Abgangszeugniß schreiben:

„zu den akademischen Studien — nach vorgängigem Unterrichte auf dem Gymnasio zu N. durch Erlernung der Chirurgie oder Pharmacie zu N., oder durch geleistete Kriegsdienste als Offizier im Regiment N., oder die Geschäfte eines Privatsekretärs, Protokollführers, Aktuarii ꝛc. — vorbereitet — auf den Grund ꝛc.

Dagegen wird denen, die kein Prüfungszeugniß mit einer Nummer haben erhalten können, und dennoch auf den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern oder Vormünder, oder wenn sie mündig seyn sollten, auf ihr eigenes unverständiges Begehren immatrikulirt worden sind, in ihr Abgangszeugniß zu setzen seyn:

„zu den akademischen Studien ganz unvorbereitet,“

oder wenigstens:

„zu den akademischen Studien offenbar unzulänglich vorbereitet.“

Studirende, welche von andern Universitäten kommen, werden zunächst auf den Grund des von der zuletzt verlassenen Universität erhaltenen Zeugnisses immatrikulirt. Bei Ausländern reicht dies zur Legitimation hin. Inländer müssen aber auch noch das Abiturientenzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungskommission vorlegen. In den meisten Fällen werden hier ausser dem keine Zeugnisse über die frühere Vorbereitung mehr vorgelegt werden können. Da wird denn nun nach Verschiedenheit der Fälle beispielsweise einzufüllen seyn:

„zu den akademischen Studien — auf dem Gymnasio zu Prenzlau — vorbereitet, auf den Grund des Zeugnisses No. 2. der Prüfungskommission bei demselben und des Abgangszeugnisses der Universität Halle, wo er vom — bis zum — studirt hat — ꝛc. immatrikulirt ꝛc."

oder

„zu den akademischen Studien — der Angabe nach auf dem Gymnasio zu Lübeck — vorbereitet, auf den Grund des Abgangszeugnisses der Universität zu Göttingen, wo er von Ostern — bis dahin — studirte — ꝛc. immatrikulirt."

Uebrigens ist nur nöthig die letzte Universität, woher der Abgehende nach Berlin gekommen ist, anzugeben, da nur deren Zeugniß über seine Aufnahme entschieden hat; auch nicht verhindert werden kann, daß der frühere Besuch einer anderen Universität verschwiegen wird, wenn etwas vorgefallen ist, was dazu Anlaß geben könnte. Weiter unten zu No. 7. wird auf dieses Verhältniß noch einmal zurückgekommen werden.

Zu No. 5. wird nun einzufüllen seyn, welcher der drei oberen Fakultäten der Abgehende angehört hat. Bei den zur philosophischen Fakultät Eingeschriebenen aber wird es nöthig, das besondere Fach anzugeben, dem der Abgehende sich gewidmet hat, da hier die Verhältnisse so mannigfaltig sind. Auch müssen bei der medizinischen Fakultät diejenigen, welche sich nur für die Chirurgie allein bestimmt haben, und in der Regel nicht zu Doktoren promovirt seyn wollen, nur als der Chirurgie, nicht als der Medizin Beflissene bezeichnet werden.

Die Meisten bleiben bei dem Studio, zu welchem sie sich immatrikuliren lassen; aber für das Abgangszeugniß kommt es doch besonders darauf an, zu welchem Studio sich der Abgehende gegenwärtig bekennet, daher hat die Fassung des Zeugnisses so gestellt werden müssen, daß des Ueberganges zu einem andern Studio, wenn er Statt gefunden hat, ausdrücklich erwähnt werden kann. Es würde also z. B. auszufüllen seyn:

„und sich — während dieser Zeit der Rechtswissenschaft — beflissen hat,"

oder

„und sich — im ersten Jahre der Gottesgelahrheit, nachmals aber der Philologie — beflissen hat."

No. 6. wird ganz nach Anleitung des vorgeschriebenen Anmeldebogens dergestalt ausgefüllt, daß übersehen werden kann, welche Kollegia, bei welchen Dozenten und mit welchem Erfolge der Abiturient in jedem Semester gehört habe. Uebrigens bedarf es dann fernerhin nicht der ausdrücklichen Anführung, ob das Triennium absolvirt sey, oder nicht, da dies aus dem Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen, und dem Datum der Immatrikulation und des Abganges in dem oder den Abgangszeugnissen von selber hervorgeht.

[illegible] Sittenzeugniß, [illegible] chte etwa von [illegible] als über den [illegible] über das ganze sittliche Verhalten [illegible] No. 6. bereits sich ergebende Fleiß [illegible] zenfalls als [illegible] t berücksichtiget werden kann, in [illegible] del so kurz, so [illegible] d so gewissenhaft wie irgend [illegible] den deshalb spe[illegible] er [illegible] iten Vorschriften äussern, und ist deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt, zwar mit billiger Unterscheidung jugendlichen Leichtsinns von sittlicher Verderbtheit, aber auch mit aller der unparteiischen Strenge abzufassen, welche diesen Abgangszeugnissen ihren unfehlbaren Einfluß auf das ganze Verhalten der Studirenden sichern wird. Es geht übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß hier Beispiele der Abfassung nicht gegeben werden können, sondern diese lediglich der Beurtheilung derjenigen, welche die Materialien zu diesem wichtigen Artikel zu liefern haben, überlassen bleiben muß.

Zu No. 8. Diese Nummer könnte zwar füglich mit der vorigen vereinigt werden; ja es möchte sogar [illegible] denklich scheinen, die Verbindungsangelegenheit von den allgemeinen Anforderungen an ein sittliches Verhalten zu tre[illegible] dem dadurch Fälle möglich werden könnten, in denen ein Aba[illegible] et[illegible] folgende Aeusserung enthielte:

„Bei den ak[illegible] ist wider ihn bis jetzt — ausser den [illegible] rkten Ve[illegible] un[illegible] ngelegenheiten keine Beschwerde vorgeko[illegible] hr hat er sich [illegible] ts ausgezeichnet anständig und gesittet betragen. — Einer Theil[illegible] e an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe jed[illegible] überwiesen, und deshalb die Relegation gegen ihn erkannt worden."

Indeß besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß in einer besondern Rubrik des Verhaltens in Bezug auf verbotene Verbindungen gedacht werden soll, und es wird daher in No. 8. nach Verschiedenheit der Fälle gesagt werden müssen:

„Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe —

a) niemals verdächtig geworden, —
b) zwar beschuldigt worden, es hat indessen die deshalb geführte Untersuchung ihn vollkommen gerechtfertigt, —
c) zwar beschuldigt, jedoch nicht überführt worden, —
d) zwar nicht vollständig überführt, doch so dringend verdächtig geworden, daß deshalb seine Entfernung von der Universität durch das consilium abeundi hat erkannt werden müssen, —
e) vollständig überführt, und daher die Relegation gegen ihn erkannt worden, welche jedoch durch die Allerhöchste Begnadigung u. s. w."

Deshalb wird aber auch in allen Fällen, wo nicht die gänzliche Verdachtlosigkeit Statt gefunden hat, oder der Verdacht gegen den sich der Abgehende vollkommen gerechtfertigt hat, ganz ohne sein Verschulden entstanden ist, unter No. 7. kein unbedingtes allgemeines Lob ertheilt werden können, sondern nur bei sonst tadellosem Leben geäussert werden müssen: es sey zu bedauern, daß der Abgehende bei einem sonst vorsichtigen und tadelfreien Betragen sich nicht frei von dem Verdachte eines Antheils an verbotenen Verbindungen erhalten, und dadurch den Anspruch auf Belobung verloren habe.

Anlage C.

Schema.

Bemerkung. Nach der Bestimmung in der hohen Ministerialverfügung vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der Vorlesung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen, welchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer auf dem Anmeldungsbogen bezeichnet, und zwar das ganze Semester hindurch. Auch soll, wenn ein Studirender verhindert wird, einige Tage oder länger an den Vorlesungen Theil zu nehmen, kein anderer befugt seyn, von dessen Platz unter irgend einem Vorwande Besitz zu nehmen.

Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Anmeldungsbogen.

Der Studiosus theol. N.

Hat hier nachstehende Vorlesungen gehört	bei	Nummer des Platzes	Vermerk des Quästurs, betreffend das Honorar ꝛc.	Zeugniß der Docenten über den Besuch der Vorlesungen

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugniſſe (im Sommer-Semeſter 1835)

auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität die Vorleſungen geſucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abſchrift des Anmeldungsbogens verzeichnet ſind.

Solches wird demſelben (zur Nachſuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hiedurch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L.S.)

Die (theologiſche) Fakultät.

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus Berlin gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität immatrikulirt worden iſt, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterſchrift und dem Univerſitätsſiegel hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden, insbeſondere auch, daß er, ſo viel bisher zur Kenntniß der Univerſität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung nicht bezüchtigt iſt.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L.S.)

Der Rektor und der Richter der Univerſität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Juſtizminiſterii an die Landes-Juſtizkollegien, daß wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugniſſe von der Univerſität darüber nichts enthalten ſey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Juſtizminiſterii vom 31. Dezember 1813, nach welcher ſämmtlichen Landes-Juſtizkollegien zur Pflicht gemacht worden iſt, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Univerſitätszeugniſſe und der darin mit aufgenommenen [illegible]ungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Un[illegible]teſtudien Rück

ſicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergehende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollſtändigeren Erreichung des dabei beabſichtigten Zwecks dieſe Behörden angewieſen wurden, von allen Kandidaten, welche ſich bei denſelben zur Prüfung ſtellen, und deren Univerſitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugniſſes der Reife nicht reſumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abſchrift beibringen zu laſſen, ſollten dagegen ſichern, ſolche Kandidaten in den Juſtizdienſt aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntniſſen die Schule verlaſſen, und auch die Univerſitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lücken in dieſen Kenntniſſen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieſer Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den erſten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntniſſe, namentlich der lateiniſchen Sprache geſehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienſt entſteht, daß Kandidaten, welche dieſem Theil ihrer Bildung vernachläſſigt haben, ſich in den Juſtizdienſt einſchleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntniſſe der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienſtes, muß von Seiten der erſten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundſatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktiſche juriſtiſche Laufbahn die beſte Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müſſen ſich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateiniſcher Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derſelben die Ueberzeugung verſchaffen, daß dem Kandidaten dieſe Sprache nicht fremd ſey, und daß er auch in dieſer Hinſicht ſeine Schul- und Univerſitäts-Zeit gut benutzt habe, und ſeine vorläufige Abweiſung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengeſetztes Reſultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß geſetzt, und hat ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Miniſterium der Juſtiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konſiſtorien, per copiam an die wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugniſſe. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miniſterio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, welche ganz negativen Inhaltes nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von den Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugelaſſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt zum Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigentlichen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen geſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen.

Um dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Miniſterium theils allen theologiſchen Fakultäten der Königl. Univerſitäten aufgegeben, dieſe vorläufigen Abgangszeugniſſe in den ſeltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zuläſſig iſt, jedenfalls ſo abzufaſſen, daß darin ſowohl die Zeit, wann der Abiturient ſein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt ſey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

gangszeugniſſes, ſondern der Meldung zu den Aufgaben für die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen ſtehe; theils wird auch dem Königl. Konſiſtorium hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe die ſich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den ſchriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulaſſen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzuſetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden iſt. — Das Miniſterium findet ſich zu dieſer Beſtimmung um ſo mehr veranlaſſt, als die Abgangszeugniſſe in ihrer gegenwärtigen Form, wie ſolche neuerlich vorgeſchrieben iſt, nicht bloß, wie früher, nur unbeſtimmte und größtentheils negative Aeußerungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, ſondern eine möglichſt genaue Auskunft über Gang, Vollſtändigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich ſchon zum Voraus einen Maaßſtab zu verläufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Fingerzeige für die Einrichtung der Prüfung ſelbſt ertheilen ſollen.

In denſelben ſoll daher, auſſer den erforderlichen Perſonalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc, ſo wie der Nummer des von dem beſuchten Gymnaſio oder der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion ertheilten Zeugniſſes, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die ſpezielle Angabe aller gehörten Vorleſungen, nach der Reihenfolge der Semeſter, und mit den Zeugniſſen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten verſehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichſt beſtimmten und genau karakteriſirenden Ausdrükken abgefaſſte Notiz über das ſittliche Betragen und die ökonomiſchen Verhältniſſe des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademiſche Verbindungen erwähnt ſeyn.

Damit aber das Königl. Konſiſtorium im Stande ſey, den Zwek dieſer Einrichtung vollſtändig zu überſehen, wird demſelben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Univerſitäten erlaſſenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch beſonders kommunizirt.

Daß bei Abfaſſung der ſolchergeſtalt einzurichtenden Abgangszeugniſſe von den akademiſchen Behörden mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt verfahren werde, iſt denſelben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es läſſt ſich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn aber die ergangenen Vorſchriften wirklichen Nutzen ſtiften ſollen; ſo wird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugniſſe von denjenigen Behörden, welchen die Prüfung derer, die ſich dem Dienſte der Kirche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anſtellung obliegt, wohl berükſichtigt und ſorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird ſeyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugniſſe den Umſtänden nach Rükſicht genommen wird, eine viel ſichere und zuverläſſigere Grundlage gewonnen wird, ſondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Univerſitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müſſen, wenn die jungen Leute wiſſen, daß ihr Betragen auch in den früheren Lebensperioden nicht ohne

Einfluß auf ihr zukünftiges Geschick bleibt. — Das Ministerium darf voraussetzen, das Königl. Konsistorium werde an seinem Theile mit Ernst und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Absicht des Ministerii, wie solche vorstehend auseinander gesetzt ist, möglichst erreicht werde. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologischen Fakultäten über denselben Gegenstand. Vom 29. April 1826.

Die theologische Fakultät hiesiger Königl. Universität hat dem Ministerium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Universität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugnisse, welche ganz negativen Inhalts nur besagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen stehe, hin und wieder von den Königl. Konsistorien nicht nur mit Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten versehen, sondern auch zum wirklichen Examen zugelassen würden, der Mißbrauch begünstigt werde, daß die solchergestalt zum Examen Zugelassenen sich der nachträglichen Einlösung des eigentlichen Abgangszeugnisses überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften unerfüllt ließen. Um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Ministerium theils alle Königl. Konsistorien angewiesen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die zur Prüfung sich Meldenden nur allenfalls zu den schriftlichen Arbeiten, niemals aber zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin zu letzterem nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß im Original vorgelegt worden ist, auch den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen Abschrift des diesfälligen Erlasses zur Nachachtung bei den Gymnasial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird die theologische Fakultät hierdurch angewiesen, für den Fall, daß auch dort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse schon ausgestellt worden sind, oder künftig gewünscht werden sollten, sich nach folgenden Vorschriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß soll nur dann von der Fakultät ausgestellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünscht, nachweiset, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugnisse sich gehörigen Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften gemeldet habe, und durch eine Bescheinigung des Universitätsrichters dargethan, daß gegen sein Betragen weder in disziplinarischer, noch ökonomischer Hinsicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern ist. Kann ihm das Letztere nicht attestirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie gering auch dessen Veranlassung seyn möge, trifft; so soll niemals und unter keinerlei Umständen ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werden dürfen.

2. Dieses vorläufige Abgangszeugniß soll nicht ferner, wie bisher, nur die ganz unbestimmte und nichtssagende Aeußerung enthalten, daß der künftigen Ausfertigung des Abgangszeugnisses kein Hinderniß entgegen stehe, sondern es soll darin sowohl die Zeit, wann der Abiturient sein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu den Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konsistorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgegen stehe.

3. Bei Ablieferung dieses vorläufigen Abgangszeugnisses sollen von

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommuniciren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als aus den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privatfleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen lässt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine speziellere Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schlusse der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden dürfen, frühzeitig genug

zu erſuchen, damit nachher nicht durch eigene Schuld ihr Abgang verzögert werde. Am beſten wird dies durch einen, jedesmal gegen den 1. Februar und 1. Juli von dem Sekretär der Univerſität zu beſorgenden Anſchlag am ſchwarzen Brette zu bewerkſtelligen ſeyn.

Der ꝛc. wird aus den wegen der Abgangszeugniſſe erlaſſenen und wiederholentlich in Erinnerung gebrachten Vorſchriften entnehmen, welchen Werth das Miniſterium auf deren möglichſt vollſtändige und ſorgfältige Ausführung ſetzt, und daſſelbe erwartet daher, daß auch von Seiten der akademiſchen Behörden alle Bereitwilligkeit werde gezeigt werden, damit die wohlthätige Abſicht, welche dabei zum Grunde liegt, erreicht werden möge. Dieſe Abſicht iſt keine andere, als daß denjenigen Behörden, welchen die Prüfungen für den Dienſt der Kirche und des Staates, und die Anſtellungen gebühren, für die Beurtheilung und Würdigung der von der Univerſität Entlaſſenen, wobei ihnen nach Umſtänden auch auf die Schulzeugniſſe zurückzugehen freiſteht, eine viel feſtere und zuverläſſigere Grundlage verſchafft, zugleich aber auch Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Univerſitäten ſelbſt dadurch vermehrt werde, wenn den jungen Leuten bekannt iſt, daß ihr Betragen und ihr Fleiß auch in den früheren Bildungsperioden nicht ohne Einfluß auf ihr künftiges Geſchick bleibt.

Berlin, den 29. April 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 432. Cirkularverfügung an die katholiſch-geiſtlichen Behörden, wegen Vorlegung der Univerſitäts-Abgangszeugniſſe Seitens der katholiſche Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826.

Zur Bewahrung der akademiſchen Jugend vor Verirrungen des Leichtſinns, zu denen ſich ſelbſt überlaſſene, mehrentheils auf den Umgang mit ihres Gleichen beſchränkte, in großer Anzahl an einem Orte zuſammenlebende junge Leute von Natur ſich hinneigen, iſt es unſtreitig ſehr heilſam, wenn ſie die feſte Ueberzeugung hat, daß auf ihr Betragen von denen Rückſicht genommen werde, unter deren Mitwirkung ſie dereinſt in das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre künftige Beförderung abhängt. Es ſteht daher als Vorſchrift feſt, daß jeder Studirende bei ſeinem Abgange von der Univerſität ein ſogenanntes Abgangszeugniß löſen muß, worin die Fakultät, bei welcher er geſtanden hat, ſich über ſeinen auf der Univerſität bewieſenen Fleiß, ſo wie über ſeine ſittliche Aufführung erklärt; auch muß dieſes Zeugniß der Prüfungsbehörde, welche über ſeine Fähigkeit zu einem Amte urtheilt, vorgelegt werden. — Indem das Miniſterium Ew. ꝛc. von dieſer Einrichtung in Kenntniß ſetzt, hegt es zu Dero Einſicht und gutem Willen das Vertrauen, daß Dieſelben es mit den Kandidaten des geiſtlichen Standes, welche inländiſche Univerſitäten beſucht haben, eben ſo halten, und ſie nicht eher zur Prüfung pro ordinibus zulaſſen werden, als bis ſie ſich über ihr Betragen auf der Univerſität durch ordentliche Abgangszeugniſſe ausgewieſen haben, zumal da dieſe Forderung auch den Vorſchriften des kanoniſchen Rechts entſpricht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 433. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen Kaſ-

sirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugnissen. Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (Anlage a), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ertheilter Di[illegible]on vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingere[illegible]

auf Beibringung der akademiſchen Abgangszeugniſſe vor der wirklichen Anſtellung gehalten werde. — Das Kollegium hat ſich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Beſtimmung ad h. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademiſchen Zeugniſſe ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. geſtatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlaſſung mitgetheilte, an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieſelbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Beſtimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeſchlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden ſchon acht Tage vor dem Schluſſe der Vorleſungen atteſtirt werden könne, ſolche bis zum Schluſſe gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältniſſen iſt es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Univerſität umfaſſt, den Studirenden erſt bei ihrem wirklichen Abgange von der Univerſität ausgehändigt werde. Das Miniſterium fordert Sie daher hierdurch auf, ſtrenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden ſein Abgangszeugniß früher, als er die Univerſität wirklich verläſſt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen iſt, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwiſchen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugniſſes Erhebliches wider ihn vorgekommen ſeyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zuziehung des Univerſitätsrichters bei Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 9. November 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom 11. Auguſt d. J., wie daſſelbe es ebenfalls für angemeſſen hält, daß der dortige Univerſitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hieſigen Königlichen Univerſität eingeführt iſt, die Reinſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden unterzeichne. Das Miniſterium überläſſt Ihnen, deshalb das Weitere in dieſer Beziehung anzuordnen, und ſolches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 439. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Folge der Unterſchriften bei den akademiſchen Abgangszeugniſſen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterſchriften der Abgangszeugniſſe der Studirenden entſtandener Zweifel veranlaſſt das unterzeichnete Miniſterium hierdurch zu beſtimmen, daß auf allen Univerſitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Univerſität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Univerſitätsrichter, auf der rechten Seite deſſelben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät unterſchrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademiſchen Zeugniſſe vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abſchriftlichen Anſchluſſe eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den hieſeitigen Univerſitäten unter dem heutigen Tage erlaſſene Verfügung, in Betreff der Unterſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Univerſität der Prorektor die für den Rektor beſtimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ſtimmt mit dem bei der hieſigen Königl. Univerſität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugniſſe erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derſelben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienſtpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn ſie in unerlaubten Verbindungen befangen geweſen ſind. Vom 1. März 1824.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen geweſener Studioſus, welcher eine Zeitlang der geſetzlichen Ahndung ſich zu entziehen gewuſſt, die militairiſche Laufbahn erwählt hat. Da es nun weſentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundſätzen nicht in den Regimentern ſich befinden, ohne gekannt und beaufſichtigt zu werden, ſo haben Se. Majeſtät der König durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. v. M. feſtzuſetzen geruht, daß Perſonen, welche ſtudirt haben, hiernächſt aber eine Anſtellung im Militair nachſuchen, ſich durch ein Zeugniß bei Regierungsbevollmächtigten der Univerſität, [illegible] laſſen haben, über ihr Betragen ausweiſen müſſen, und daß [illegible] darauf nicht

eine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes besonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht werden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten werden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Majestät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 112. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts., über die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden während des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, auch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwilligen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen, die bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbeschluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig zeigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Militairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitätsbehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem vorbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung involvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen geahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 113. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsilirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, genehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein,
von Hake und Freiherrn von Brenn.

sirung des nöthigen Stempelpapiers zu [illegible] angszeugnissen
Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung ein-
reichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das ver-
schriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet,
sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12 [illegible]
Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem [illegible]
setzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauch
einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit [illegible]
— Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig verm[illegible]
und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbr[illegible]
oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen[illegible]

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbe[illegible]
tigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Be[illegible]
nisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen.
26. Juni 1828.
(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Be[illegible]
des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfun[illegible]
juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des K[illegible]
Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (1[illegible]
in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs [illegible]
lung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnis[illegible]
richt und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch [illegible]
der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nach[illegible]
Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-A[illegible]

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kamm[illegible]
lin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 2[illegible]

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten D[illegible]
dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatore[illegible]
hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vita[illegible]
bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr
in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein
niß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824
dirt hat, und zwar während des letzten Semeste[illegible]
worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Ab[illegible]
beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und
gangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse [illegible]
chung der Dispensation vom triennio academic[illegible]
Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a)
aus [illegible] ussischen Universität seine Stu[illegible]
[illegible] Beibringung des amtliche[illegible]
[illegible] b) die gen[illegible]
[illegible] zu ihren

Zu No. 7. Diese Nummer enthält das eigentliche Sittenzeugniß, und soll sich sowohl über die vor dem akademischen Gerichte etwa verhandelten Disziplinarfälle und die erlittenen Strafen, als über den Punkt der Schuldklagen, als auch über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten, wobei auch der aus No. 6. bereits sich ergebende Fleiß oder Unfleiß nöthigenfalls als Moment berücksichtiget werden kann, in Lob oder Tadel so kurz, so bestimmt und so gewissenhaft wie irgend möglich, nach den deshalb speziell ertheilten Vorschriften äussern, und ist deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt, zwar mit billiger Unterscheidung jugendlichen Leichtsinns von sittlicher Verderbtheit, aber auch mit aller der unparteiischen Strenge abzufassen, welche diesen Abgangszeugnissen ihren unfehlbaren Einfluß auf das ganze Verhalten der Studirenden sichern wird. Es geht übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß hier Beispiele der Abfassung nicht gegeben werden können, sondern diese lediglich der Beurtheilung derjenigen, welche die Materialien zu diesem wichtigen Artikel zu liefern haben, überlassen bleiben muß.

Zu No. 8. Diese Nummer könnte zwar füglich mit der vorigen vereinigt werden; ja es möchte sogar bedenklich scheinen, die Verbindungsangelegenheit von den allgemeinen Anforderungen an ein sittliches Verhalten zu trennen, indem dadurch Fälle möglich werden könnten, in denen ein Abgangszeugniß etwa folgende Aeusserung enthielte:

„Bei den akademischen Gerichten ist wider ihn bis jetzt — ausser den unten vermerkten Verbindungsangelegenheiten keine Beschwerde vorgekommen, vielmehr hat er sich stets ausgezeichnet anständig und gesittet betragen. — Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe jedoch überwiesen, und deshalb die Relegation gegen ihn erkannt worden."

Indeß besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß in einer besondern Rubrik des Verhaltens in Bezug auf verbotene Verbindungen gedacht werden soll, und es wird daher in No. 8. nach Verschiedenheit der Fälle gesagt werden müssen:

„Einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden ist derselbe —

a) niemals verdächtig geworden, —

b) zwar beschuldigt worden, es hat indessen die deshalb geführte Untersuchung ihn vollkommen gerechtfertigt, —

c) zwar beschuldigt, jedoch nicht überführt worden, —

d) zwar nicht vollständig überführt, doch so dringend verdächtig geworden, daß deshalb seine Entfernung von der Universität durch das consilium abeundi hat erkannt werden müssen, —

e) vollständig überführt, und daher die Relegation gegen ihn erkannt worden, welche jedoch durch die Allerhöchste Begnadigung u. s. w."

Deshalb wird aber auch in allen Fällen, wo nicht die gänzliche Verdachtlosigkeit Statt gefunden hat, oder der Verdacht gegen den sich der Abgehende vollkommen gerechtfertigt hat, ganz ohne sein Verschulden entstanden ist, unter No. 7. kein unbedingtes allgemeines Lob ertheilt werden können, sondern nur bei sonst tadellosem Leben gemäßigt werden müssen: es sey zu bedauern, daß der Abgehende bei einem sonst vorsichtigen und tadelfreien Betragen sich nicht frei von dem Verdachte eines Antheils an verbotenen Verbindungen erhalten, und dadurch den Anspruch auf Belobung verloren habe.

Anlage C.

Schema.

Bemerkung. Nach der Beſtimmung in der hohen Miniſterialverfügung vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der Vorleſung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen, welchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer auf dem Anmeldungsbogen bezeichnet, und zwar das ganze Semeſter hindurch. Auch ſoll, wenn ein Studirender verhindert wird, einige Tage oder länger an den Vorleſungen Theil zu nehmen, kein anderer befugt ſeyn, von deſſen Platz unter irgend einem Vorwande Beſitz zu nehmen.

Friedrich-Wilhelms Univerſität zu Berlin.

Anmeldungsbogen.

Der Studiosus theol. N.

Hat hier nachſtehende Vorleſungen gehört	bei	Nummer der Zuhörerſchaft	Vermerk des Quäſtors, betreffend das Honorar ꝛc.	Zeugniß der Docenten über den Beſuch der Vorleſungen

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugniſſe (im Sommer Semeſter 1835)

auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität die Vorleſungen be ſucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abſchrift des Anmeldungs bogens verzeichnet ſind.

Solches wird demſelben (zur Nachſuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hie durch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L.S.)

Die (theologiſche) Fakultät.

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus Berlin gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität immatrikulirt worden iſt, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterſchrift und dem Univerſitätsſiegel hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden, insbeſondere auch, daß er, ſo viel bisher zur Kenntniß der Univerſität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung nicht bezüchtigt iſt.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L.S.)

Der Rektor und der Richter der Univerſität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Juſtizminiſterii an die Landes-Juſtizkollegien, daß wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugniſſe von der Univerſität darüber nichts enthalten ſey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Juſtizminiſterii vom 31. Dezember 1813, nach welcher ſämmtlichen Landes-Juſtizkollegien zur Pflicht gemacht worden iſt, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Univerſitätszeugniſſe und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer [illegible] Univerſitätsſtudien Rück

ſicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollſtändigeren Erreichung des dabei beabſichtigten Zwecks dieſe Behörden angewieſen wurden, von allen Kandidaten, welche ſich bei denſelben zur Prüfung ſtellen, und deren Univerſitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugniſſes der Reife nicht reſumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abſchrift beibringen zu laſſen, ſollten dagegen ſichern, ſolche Kandidaten in den Juſtizdienſt aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntniſſen die Schule verlaſſen, und auch die Univerſitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lükken in dieſen Kenntniſſen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieſer Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den erſten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntniſſe, namentlich der lateiniſchen Sprache geſehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienſt entſteht, daß Kandidaten, welche dieſen Theil ihrer Bildung vernachläſſigt haben, ſich in den Juſtizdienſt einſchleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntniſſe der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienſtes, muß von Seiten der erſten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundſatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktiſche juriſtiſche Laufbahn die beſte Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müſſen ſich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateiniſcher Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derſelben die Ueberzeugung verſchaffen, daß dem Kandidaten dieſe Sprache nicht fremd ſey, und daß er auch in dieſer Hinſicht ſeine Schul- und Univerſitäts-Zeit gut benutzt habe, und ſeine vorläufige Abweiſung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengeſetztes Reſultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß geſetzt, und hat ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Miniſterium der Juſtiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konſiſtorien, per copiam an die wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugniſſe. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miniſterio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, welche ganz negativen Inhaltes nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von den Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugelaſſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt zum Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigentlichen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die dieſfälligen geſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen.

Um dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Miniſterium theils allen theologiſchen Fakultäten der Königl. Univerſitäten aufgegeben, dieſe vorläufigen Abgangszeugniſſe in den ſeltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zuläſſig iſt, jedenfalls ſo abzufaſſen, daß darin ſowohl die Zeit, wann der Abiturient ſein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt ſey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

gangszeugnisses, sondern der Meldung zu den Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen stehe; theils wird auch dem Königl. Konsistorio hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse die sich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den schriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulassen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzusetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden ist. — Das Ministerium findet sich zu dieser Bestimmung um so mehr veranlasst, als die Abgangszeugnisse in ihrer gegenwärtigen Form, wie solche neuerlich vorgeschrieben ist, nicht bloß, wie früher, nur unbestimmte und größtentheils negative Aeußerungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, sondern eine möglichst genaue Auskunft über Gang, Vollständigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich schon zum Voraus einen Maaßstab zu der läufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Fingerzeige für die Einrichtung der Prüfung selbst ertheilen sollen.

In denselben soll daher, ausser den erforderlichen Personalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc, so wie der Nummer des von dem besuchten Gymnasio oder der wissenschaftlichen Prüfungskommission ertheilten Zeugnisses, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die spezielle Angabe aller gehörten Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und mit den Zeugnissen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten versehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichst bestimmten und genau karakterisirenden Ausdrükken abgefasste Notiz über das sittliche Betragen und die ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademische Verbindungen erwähnt seyn.

Damit aber das Königl. Konsistorium im Stande sey, den Zweck dieser Einrichtung vollständig zu übersehen, wird demselben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Universitäten erlassenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch besonders kommunizirt.

Daß bei Abfassung der solchergestalt einzurichtenden Abgangszeugnisse von den akademischen Behörden mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verfahren werde, ist denselben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es lässt sich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn aber die ergangenen Vorschriften wirklichen Nutzen stiften sollen; so wird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugnisse von denjenigen Behörden, welchen die Prüfung derer, die sich dem Dienste der Kirche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anstellung obliegt, wohl berücksichtigt und sorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird seyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugnisse den Umständen nach Rücksicht genommen wird, eine viel sichere und zuverlässigere Grundlage gewonnen wird, sondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Universitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müssen, wenn die jungen Leute wissen, daß ihr Betragen auch in den früheren Lebensperioden nicht ohne

nfluß auf ihr zukünftiges Geſchick bleibt. — Das Miniſterium darf ranſetzen, das Königl. Konſiſtorium werde an ſeinem Theils mit rnſt und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Abſicht des iniſterii, wie ſolche vorſtehend auseinander geſetzt iſt, möglichſt erreicht erde. — Berlin, den 29. April 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologiſchen Fakultäten über denſelben Gegenſtand. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miſterium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenn Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, elche ganz negativen Inhalts nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit e Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von n Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen rüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugeſſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt m Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigentchen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen ſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen. Um dieſem Mißbrauche Einalt zu thun, hat daher das Miniſterium theils alle Königl. Konſiſtoien angewieſen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe die r Prüfung ſich Meldenden nur allenfalls zu den ſchriftlichen Arbeiten, lemals aber zu dem mündlichen Examen zuzulaſſen, vielmehr den Terin zu letzterem nicht eher anzuſetzen, bis das wirkliche Abgangszeugiß im Original vorgelegt worden iſt, auch den Königl. wiſſenſchaftchen Prüfungskommiſſionen Abſchrift des diesfälligen Erlaſſes zur Nachchtung bei den Gymnaſial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird ie theologiſche Fakultät hierdurch angewieſen, für den Fall, daß auch ort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe ſchon ausgeſtellt worn ſind, oder künftig gewünſcht werden ſollten, ſich nach folgenden Vorſchriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß ſoll nur dann von der Fakulät ausgeſtellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünſcht, nachweiſet, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugniſſe ſich gehörien Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorſchriften gemeldet habe, und durch eine Beſcheinigung des Univerſitätsrichters darthut, daß gegen ſein Betragen weder in disziplinariſcher, noch ökonomiſcher Hinſicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern iſt. Kann ihm das Letztere nicht atteſtirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie gering auch deſſen Veranlaſſung ſeyn möge, trifft; ſo ſoll niemals und unter keinerlei Umſtänden ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werden dürfen.

2. Dieſes vorläufige Abgangszeugniß ſoll nicht ferner, wie bisher, nur die ganz unbeſtimmte und nichtsſagende Aeuſſerung enthalten, daß der künftigen Ausfertigung des Abgangszeugniſſes kein Hinderniß entgegen ſtehe, ſondern es ſoll darin ſowohl die Zeit, wann der Abkurient ein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau emerkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu den Aufgaben für die ſchriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konſiſtorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgegen ſtehe.

3. Bei Ablieferung dieſes vorläufigen Abgangszeugniſſes ſollen von

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommunizieren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als auch den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privatfleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen lässt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine speziellere Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schluß der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden [illegible] rühzeitig genug

[illegible]

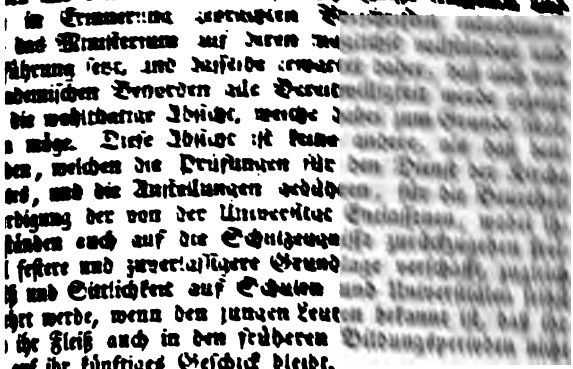

den 29. April 1826.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Cirkularverfügung an die katholisch-geistlichen Behörden, die Vorlegung der Universitäts-Abgangszeugnisse Seitens katholische Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung betreffend. Vom 28. Mai 1826.

[illegible] der akademischen Jugend vor Verirrungen [illegible] sich selbst überlassene, mehrentheils auf den [illegible] beschränkte, in großer Anzahl an einem [illegible] junge Leute von Natur sich hinneigen, ist es unstreitig [illegible], wenn sie die feste Ueberzeugung hat, daß auf ihre [illegible] Rücksicht genommen werde, unter deren Mitwirkung [illegible] das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre [illegible] abhängt. Es steht daher als Vorschrift fest, [illegible] bei seinem Abgange von der Universität ein [illegible] müssen muß, worin die Fakultät, bei welcher [illegible] über seinen auf der Universität bewiesenen Fleiß [illegible] Aufführung erklärt; auch muß dieses [illegible] welche über seine Fähigkeit zu einem [illegible] werden. — Indem das [illegible] Bericht vom 11. Au[illegible] hält, daß der do[illegible] bei der hiesigen K[illegible] der Abgangszeu[illegible] ministerium überläßt Ihne[illegible] zuordnen, und solches de[illegible]

[illegible] Medizinal-Angelegenheit[illegible]

. . . sirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugniss
. . . Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 29. v. Mts. (Anlage a), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ert[illegible] D[illegible] vom [illegible]nio, bei den zu diesem Zweck eingereich[illegible] [illegible]nachträglich

auf Beibringung der akademiſchen Abgangszeugniſſe vor der wirklichen Anſtellung gehalten werde. — Das Kollegium hat ſich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Beſtimmung ad b. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, per copiam den übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademiſchen Zeugniſſe ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. geſtatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlaſſung mitgetheilte, an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieſelbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Beſtimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeſchlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden ſchon acht Tage vor dem Schluſſe der Vorleſungen atteſtirt werden könne, ſolche bis zum Schluſſe gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältniſſen iſt es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Univerſität umfaſſt, den Studirenden erſt bei ihrem wirklichen Abgange von der Univerſität ausgehändigt werde. Das Miniſterium fordert Sie daher hierdurch auf, ſtrenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden ſein Abgangszeugniß früher, als er die Univerſität wirklich verläſſt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen iſt, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwiſchen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugniſſes Erhebliches wider ihn vorgekommen ſeyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zuziehung des Univerſitätsrichters bei Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 9. November 1835.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom 11. Auguſt d. J., wie daſſelbe es ebenfalls für angemeſſen hält, daß der dortige Univerſitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hieſigen Königlichen Univerſität eingeführt iſt, die Reinſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden unterzeichne. Das Miniſterium überläſſt Ihnen, deshalb das Weitere in dieſer Beziehung anzuordnen, und ſolches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1835.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 439. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Folge der Unterſchriften bei den akademiſchen Abgangszeugniſſen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterſchriften der Abgangszeugniſſe der Studirenden entſtandener Zweifel veranlaſſt das unterzeichnete Miniſterium hierdurch zu beſtimmen, daß auf allen Univerſitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Univerſität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Univerſitätsrichter, auf der rechten Seite deſſelben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät unterſchrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademiſchen Zeugniſſe vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abſchriftlichen Anſchluſſe eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den dieſeitigen Univerſitäten unter dem heutigen Tage erlaſſene Verfügung, in Betreff der Unterſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Univerſität der Prorektor die für den Rektor beſtimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ſtimmt mit dem bei der hieſigen Königl. Univerſität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugniſſe erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derſelben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienſtpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn ſie in unerlaubten Verbindungen befangen geweſen ſind. Vom 1. März 1824.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen geweſener Studioſus, welcher eine Zeitlang der geſetzlichen Ahndung ſich zu entziehen gewuſſt, die militairiſche Laufbahn erwählt hat. Da es nun weſentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundſätzen nicht in den Regimentern ſich befinden, ohne gekannt und beaufſichtigt zu werden, ſo haben Se. Majeſtät der König durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. v. M. feſtzuſetzen geruht, daß Perſonen, welche ſtudirt haben, hiernächſt aber eine Anſtellung im Militair nachſuchen, ſich durch ein Zeugniß des Regierungsbevollmächtigten der Univerſität, welche ſie verlaſſen haben, über ihr Betragen ausweiſen müſſen, und daß ſie, wenn daraus nicht

eine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes besonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht werden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten werden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Majestät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 112. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts., über die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden während des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, auch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwilligen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen, die bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbeschluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig zeigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Militairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitätsbehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem vorbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung involvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen geahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 113. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsilirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, genehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein, von Hake und Freiherrn von Brenn.

Anlage D.

Der Studiosus (theol. Herr Joh. Heinrich N.)

hat nach Inhalt der von ihm vorgelegten Zeugniſſe (im Sommer-Semeſter 1835)

auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität die Vorleſungen beſucht, welche auf der beiliegenden beglaubigten Abſchrift des Anmeldungsbogens verzeichnet ſind.

Solches wird demſelben (zur Nachſuchung eines Stipendiums)

im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hiedurch bezeuget.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L. S.)

Die (theologiſche) Fakultät.

Studienzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

Anlage E.

Dem Studiosus (theol. Herrn Johann Heinrich N. aus Berlin gebürtig)
welcher am (21. April 1835)
auf der hieſigen Friedrich-Wilhelms Univerſität immatrikuliret worden iſt, wird (zum Zweck der Erhebung eines Stipendiums)

unter des Rektors und Richters Unterſchrift und dem Univerſitätsſiegel hiermit bezeuget, daß (über ihn etwas Nachtheiliges nicht bekannt geworden, insbeſondere auch, daß er, ſo viel bisher zur Kenntniß der Univerſität gekommen, hier der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung nicht bezüchtigt iſt.

Berlin, den ten 18

Geſehen
der Regierungsbevollmächtigte an hieſiger Univerſität. (L. S.)

Der Rektor und der Richter der Univerſität.

Sittenzeugniß
für den (Stud. theol. Hrn. N.)

No. 428. Cirkular des Königl. Juſtizminiſterii an die Landes-Juſtizkollegien, daß wegen der ſchulwiſſenſchaftlichen Bildung der Rechtskandidaten auf das Abiturientenzeugniß zurück zu gehen, im Fall in dem Abgangszeugniſſe von der Univerſität darüber nichts enthalten ſey. Vom 13. März 1826.

Die Verfügung des Juſtizminiſterii vom 31. Dezember 1813, mit welcher ſämmtlichen Landes-Juſtizkollegien zur Pflicht gemacht worden iſt, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Univerſitätszeugniſſe und der darin mit aufgenommenen [illegible]tungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Un[illegible]iesſtudien Rück

ſicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergehende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollſtändigeren Erreichung des dabei beabſichtigten Zwecks dieſe Behörden angewieſen wurden, von allen Kandidaten, welche ſich bei denſelben zur Prüfung ſtellen, und deren Univerſitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugniſſes der Reife nicht reſumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abſchrift beibringen zu laſſen, ſollten dagegen ſichern, ſolche Kandidaten in den Juſtizdienſt aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntniſſen die Schule verlaſſen, und auch die Univerſitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lükken in dieſen Kenntniſſen auszufüllen. — Die Erfahrung hat ergeben, daß dieſer Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den erſten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntniſſe, namentlich der lateiniſchen Sprache geſehen wird. — Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienſt entſteht, daß Kandidaten, welche dieſen Theil ihrer Bildung vernachläſſigt haben, ſich in den Juſtizdienſt einſchleichen, und dem Wahne, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntniſſe der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienſtes, muß von Seiten der erſten Prüfungsbehörden kräftig entgegengearbeitet und von dem Grundſatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktiſche juriſtiſche Laufbahn die beſte Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen. Die Examinatoren müſſen ſich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in lateiniſcher Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derſelben die Ueberzeugung verſchaffen, daß dem Kandidaten dieſe Sprache nicht fremd ſey, und daß er auch in dieſer Hinſicht ſeine Schul- und Univerſitäts-Zeit gut benutzt habe, und ſeine vorläufige Abweiſung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengeſetztes Reſultat gewährt. — Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß geſetzt, und hat ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826.

Miniſterium der Juſtiz.

No. 429. Cirkular an die Königl. Konſiſtorien, per copiam an die wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen, wegen Ausfertigung vorläufiger Abgangszeugniſſe. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miniſterio angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, welche ganz negativen Inhaltes nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von den Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugelaſſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt zum Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigentlichen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen geſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen.

Um dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Miniſterium theils allen theologiſchen Fakultäten der Königl. Univerſitäten aufgegeben, dieſe vorläufigen Abgangszeugniſſe in den ſeltenen Fällen, wo deren Ausfertigung zuläſſig iſt, jedenfalls ſo abzufaſſen, daß darin ſowohl die Zeit, wann der Abiturient ſein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, genau bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt ſey, daß nicht der künftigen Ausfertigung des eigentlichen Ab-

gangszeugniſſes, ſondern der Meldung zu den Aufgaben für die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß bis dahin entgegen ſtehe; theils wird auch dem Königl. Konſiſtorio hierdurch zur Pflicht gemacht, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe die ſich zur Prüfung meldenden Kandidaten der Theologie allenfalls nur zu den ſchriftlichen Arbeiten, dagegen aber niemals zu dem mündlichen Examen zuzulaſſen, vielmehr den Termin dazu nicht eher anzuſetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß des Examinandi im Original vorgelegt worden iſt. — Das Miniſterium findet ſich zu dieſer Beſtimmung um ſo mehr veranlaſſt, als die Abgangszeugniſſe in ihrer gegenwärtigen Form, wie ſolche neuerlich vorgeſchrieben iſt, nicht bloß, wie früher, nur unbeſtimmte und größtentheils negative Aeuſſerungen über Fleiß und Betragen ihrer Inhaber enthalten, ſondern eine möglichſt genaue Auskunft über Gang, Vollſtändigkeit und Erfolg der Studien geben, und folglich ſchon zum Voraus einen Maaßſtab zu der läufiger Beurtheilung der Qualifikation des Examinandi und Finger zeige für die Einrichtung der Prüfung ſelbſt ertheilen ſollen.

In denſelben ſoll daher, auſſer den erforderlichen Perſonalnotizen nämlich: Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand des Vaters oder Vormundes ꝛc., ſo wie der Nummer des von dem beſuchten Gymnaſio oder der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion ertheilten Zeugniſſes, und dem Tage der Immatrikulation und des Abganges, auch die ſpezielle Angabe aller gehörten Vorleſungen, nach der Reihenfolge der Semeſter, und mit den Zeugniſſen und Bemerkungen aller einzelnen Dozenten verſehen, auch nöthigenfalls mit einem allgemeinen Urtheile der betreffenden Dekane über Einrichtung und Erfolg des ganzen Studii begleitet, enthalten; ferner eine in möglichſt beſtimmten und genau karakteriſirenden Ausdrükken abgefaſſte Notiz über das ſittliche Betragen und die ökonomiſchen Verhältniſſe des Abiturienten hinzugefügt, und zuletzt noch ausdrücklich das Verhalten in Beziehung auf unerlaubte akademiſche Verbindungen erwähnt ſeyn.

Damit aber das Königl. Konſiſtorium im Stande ſey, den Zwek dieſer Einrichtung vollſtändig zu überſehen, wird demſelben in der Anlage ein Extrakt der darauf bezüglichen, an die Königl. Univerſitäten erlaſſenen Cirkularverfügung vom 13. Januar v. J. noch beſonders kommunizirt.

Daß bei Abfaſſung der ſolchergeſtalt einzurichtenden Abgangszeugniſſe von den akademiſchen Behörden mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt verfahren werde, iſt denſelben wiederholentlich zur Pflicht gemacht worden, und es läſſt ſich erwarten, daß die diesfälligen Aufforderungen nicht unbeachtet bleiben werden. Wenn [illegible] er die ergangenen Vorſchriften wirklichen Nutzen ſtiften ſollen; ſo [illegible]ird es nöthig, daß auch der Inhalt der Abgangszeugniſſe von den [illegible]igen Behörden, welchen die Prüfung derer, die ſich dem Dienſte der [illegible]irche und des Staates widmen wollen, und nachmals ihre Anſtellung obliegt, wohl berükſichtigt und ſorgfältig benutzt werde. Die wohlthätige Folge davon wird ſeyn, daß nicht bloß für die Prüfung, Beurtheilung und Würdigung der Einzelnen, zumal wenn auch auf die früheren Schulzeugniſſe den Umſtänden nach Rükſicht genommen wird, eine viel ſichere und zuverläſſigere Grundlage gewonnen wird, ſondern ganz vorzüglich, daß im Allgemeinen Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Univerſitäten dadurch im hohen Grade vermehrt werden müſſen, wo [illegible] Leute wiſſen, daß ihr Betragen auch in den früheren [illegible] nicht ohne

Einfluß auf ihr zukünftiges Geſchick bleibt. — Das Miniſterium darf ſonach ſeinen, das Königl. Konſiſtorium werde an ſeinem Theile mit Ernſt und Bereitwilligkeit dazu beitragen wollen, daß die Abſicht des Miniſterii, wie ſolche vorſtehend auseinander geſetzt iſt, möglichſt erreicht werde. — Berlin, den 29. April 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 430. Desgleichen an die theologiſchen Fakultäten über denſelben Gegenſtand. Vom 29. April 1826.

Die theologiſche Fakultät hieſiger Königl. Univerſität hat dem Miniſterium angezeigt, wie dadurch, daß die von der Univerſität abgehenden Studirenden der Theologie auf bloß vorläufige Abgangszeugniſſe, welche ganz negativen Inhalts nur beſagen, daß dem Abgange zur Zeit der Ausfertigung kein Hinderniß entgegen ſtehe, hin und wieder von den Königl. Konſiſtorien nicht nur mit Aufgaben zu den ſchriftlichen Prüfungsarbeiten verſehen, ſondern auch zum wirklichen Examen zugelaſſen würden, der Mißbrauch begünſtigt werde, daß die ſolchergeſtalt zum Examen Zugelaſſenen ſich der nachträglichen Einlöſung des eigentlichen Abgangszeugniſſes überhoben glaubten, und folglich die diesfälligen geſetzlichen Vorſchriften unerfüllt ließen. Um dieſem Mißbrauche Einhalt zu thun, hat daher das Miniſterium theils alle Königl. Konſiſtorien angewieſen, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe die zur Prüfung ſich Meldenden nur allenfalls zu den ſchriftlichen Arbeiten, niemals aber zu dem mündlichen Examen zuzulaſſen, vielmehr den Termin zu letzterem nicht eher anzuſetzen, bis das wirkliche Abgangszeugniß im Original vorgelegt worden iſt, auch den Königl. wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen Abſchrift des diesfälligen Erlaſſes zur Nachachtung bei den Gymnaſial-Lehrer-Prüfungen zugefertigt; theils wird die theologiſche Fakultät hierdurch angewieſen, für den Fall, daß auch dort bisher dergleichen vorläufige Abgangszeugniſſe ſchon ausgeſtellt worden ſind, oder künftig gewünſcht werden ſollten, ſich nach folgenden Vorſchriften zu richten.

1. Ein vorläufiges Abgangszeugniß ſoll nur dann von der Fakultät ausgeſtellt werden dürfen, wenn derjenige, welcher es wünſcht, nachweiſet, daß er bereits zu dem eigentlichen Abgangszeugniſſe ſich gehörigen Ortes und unter Beobachtung der diesfälligen Vorſchriften gemeldet habe, und durch eine Beſcheinigung des Univerſitätsrichters darthut, daß gegen ſein Betragen weder in disziplinariſcher, noch ökonomiſcher Hinſicht irgend etwas Nachtheiliges zu erinnern iſt. Kann ihm das Letztere nicht atteſtirt werden, indem ihn wirklich irgend ein Tadel, wie gering auch deſſen Veranlaſſung ſeyn möge, trifft; ſo ſoll niemals und unter keinerlei Umſtänden ein vorläufiges Abgangszeugniß ertheilt werden dürfen.

2. Dieſes vorläufige Abgangszeugniß ſoll nicht ferner, wie bisher, nur die ganz unbeſtimmte und nichtsſagende Aeuſſerung enthalten, daß der künftigen Ausfertigung des Abgangszeugniſſes kein Hinderniß entgegen ſtehe, ſondern es ſoll darin ſowohl die Zeit, wann der Abiturient ſein triennium academicum beendigt habe, oder beendigen werde, gehörig bemerkt, als auch ausdrücklich bezeugt werden, daß der Meldung zu den Aufgaben für die ſchriftliche Prüfungsarbeiten beim Königl. Konſiſtorio kein der Fakultät bekannt gewordenes Hinderniß irgend entgegen ſtehe.

3. Bei Ablieferung dieſes vorläufigen Abgangszeugniſſes ſollen von

dem Empfänger sofort die vollen Gebühren für das wirkliche Abgangszeugniß erlegt werden, wogegen ihm letzteres demnächst ohne weitere Unkosten ausgehändigt werden wird. Für das vorläufige Zeugniß aber soll ausser den üblichen Kopialien nichts weiter zu entrichten seyn.

Hiernach hat die theologische Fakultät in vorkommenden Fällen künftig zu verfahren. — Berlin, den 29. April 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 431. Cirkular an die Königl. Universitäten, per copiam an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, denselben Gegenstand betreffend. Vom 29. April 1826.

Indem dem Rektor und dem Senat in der Anlage Abschrift der an die theologische Fakultät der Königl. Universität zu N. unterm heutigen Tage erlassenen Verfügung, die vorläufigen Abgangszeugnisse betreffend, mitgetheilt wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, den Inhalt jener Verfügung auch den drei übrigen Fakultäten zu kommuniciren, damit diese sich gleicherweise danach in etwa vorkommenden Fällen, wie ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht wird, so weit es sie angeht richten.

Bei dieser Gelegenheit findet sich das Ministerium bewogen, wiederholentlich die möglichste Sorgfalt und Genauigkeit bei Abfassung der Abgangszeugnisse auf's angelegentlichste zu empfehlen. Namentlich werden die Herren Dekane aufgefordert, an der dazu bestimmten Stelle im Zeugnisse ihr etwaniges Urtheil über den Gang, die Vollständigkeit und den Erfolg der Studien, so weit sich solches sowohl aus der Zahl, Beschaffenheit und Reihenfolge der gehörten Vorlesungen, als aus den ihnen sonst bekannt gewordenen Notizen über Kollegien- und Privatfleiß der Einzelnen mit gutem Grunde fällen lässt, möglichst genau, bestimmt und karakteristisch hinzuzufügen, auch zu dem Ende die ihnen im Entwurf vorgelegten Zeugnisse, wenn ihnen eine speziellere Kenntniß des Empfängers nicht beiwohnen sollte, in der Fakultätssitzung zum Vortrag zu bringen, um die etwanigen Urtheile ihrer Kollegen zu vernehmen und zu benutzen. Und da der Königl. Universitätsrichter, welchem der erste Entwurf obliegt, in den wenigsten Fällen im Stande ist, über das sittliche Betragen der einzelnen Studirenden, wenn ihm solches nicht durch gerichtliche Verhandlungen bekannt geworden, ein bestimmtes positives Zeugniß abzulegen, und deshalb gewöhnlich nur negative Aeusserungen hinzufügen kann; so wird auch in diesem Punkte die besondere Aufmerksamkeit sowohl der Herren Dekane, als des Herrn Rektors in Anspruch genommen, und ihnen empfohlen, nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntniß der Individuen ihre speziellen Urtheile über das Verhalten des jedesmaligen Empfängers an der dazu bestimmten Stelle des Zeugnißkonzeptes mit gleicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den deshalb sub II. der Verfügung vom 13. Januar v. J. aufgestellten Grundsätzen einzutragen.

Endlich aber ist es nothwendig, um den Zudrang der Abiturienten bei der Meldung zu den Abgangszeugnissen zu mindern, und die nöthige Zeit zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung derselben zu gewinnen, daß in jedem Semester die Studirenden zu rechter Zeit erinnert werden, sich bei Zeiten zu den Abgangszeugnissen zu melden, und die Herren Dozenten um Ertheilung der Kollegientestate, welche für die Abiturienten ausnahmsweise schon sechs Wochen vor dem Schlusse der Vorlesungen in die Anmeldungsbogen eingetragen werden dürfen, frühzeitig genug

zu erſuchen, damit nachher nicht durch eigene Schuld ihr Abgang verzögert werde. Am beſten wird dies durch einen, jedesmal gegen den 1. Februar und 1. Juli von dem Sekretär der Univerſität zu beſorgenden Anſchlag am ſchwarzen Brette zu bewerkſtelligen ſeyn.

Der ꝛc. wird aus den wegen der Abgangszeugniſſe erlaſſenen und wiederholentlich in Erinnerung gebrachten Vorſchriften entnehmen, welchen Werth das Miniſterium auf deren möglichſt vollſtändige und ſorgfältige Ausführung ſetzt, und daſſelbe erwartet daher, daß auch von Seiten der akademiſchen Behörden alle Bereitwilligkeit werde gezeigt werden, damit die wohlthätige Abſicht, welche dabei zum Grunde liegt, erreicht werden möge. Dieſe Abſicht iſt keine andere, als daß denjenigen Behörden, welchen die Prüfungen für den Dienſt der Kirche und des Staates, und die Anſtellungen gebühren, für die Beurtheilung und Würdigung der von der Univerſität Entlaſſenen, wobei ihnen nach Umſtänden auch auf die Schulzeugniſſe zurückzugehen freiſteht, eine viel feſtere und zuverläſſigere Grundlage verſchafft, zugleich aber auch Fleiß und Sittlichkeit auf Schulen und Univerſitäten ſelbſt dadurch vermehrt werde, wenn den jungen Leuten bekannt iſt, daß ihr Betragen und ihr Fleiß auch in den früheren Bildungsperioden nicht ohne Einfluß auf ihr künftiges Geſchick bleibt.

Berlin, den 29. April 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 432. Cirkularverfügung an die katholiſch-geiſtlichen Behörden, wegen Vorlegung der Univerſitäts-Abgangszeugniſſe Seitens der katholiſche Theologie Studirenden bei ihrer Prüfung pro ordinibus. Vom 28. Mai 1826.

Zur Bewahrung der akademiſchen Jugend vor Verirrungen des Leichtſinns, zu denen ſich ſelbſt überlaſſene, mehrentheils auf den Umgang mit ihres Gleichen beſchränkte, in großer Anzahl an einem Orte zuſammenlebende junge Leute von Natur ſich hinneigen, iſt es unſtreitig ſehr heilſam, wenn ſie die feſte Ueberzeugung hat, daß auf ihr Betragen von denen Rückſicht genommen werde, unter deren Mitwirkung ſie dereinſt in das thätige Leben eintreten wollen, und von denen ihre künftige Beförderung abhängt. Es ſteht daher als Vorſchrift feſt, daß jeder Studirende bei ſeinem Abgange von der Univerſität ein ſogenanntes Abgangszeugniß löſen muß, worin die Fakultät, bei welcher er geſtanden hat, ſich über ſeinen auf der Univerſität bewieſenen Fleiß, ſo wie über ſeine ſittliche Aufführung erklärt; auch muß dieſes Zeugniß der Prüfungsbehörde, welche über ſeine Fähigkeit zu einem Amte urtheilt, vorgelegt werden. — Indem das Miniſterium Ew. ꝛc. von dieſer Einrichtung in Kenntniß ſetzt, hegt es zu Dero Einſicht und gutem Willen das Vertrauen, daß Dieſelben es mit den Kandidaten des geiſtlichen Standes, welche inländiſche Univerſitäten beſucht haben, eben ſo halten, und ſie nicht eher zur Prüfung pro ordinibus zulaſſen werden, als bis ſie ſich über ihr Betragen auf der Univerſität durch ordentliche Abgangszeugniſſe ausgewieſen haben, zumal da dieſe Forderung auch den Vorſchriften des kanoniſchen Rechts entſpricht.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 433. Extrakt aus dem Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, wegen Kaſ-

...sirung des nöthigen Stempelpapiers zu den Abgangszeugniss... Vom 5. April 1827.

— Aus den von einigen Studirenden bei dieser Veranlassung eingereichten Abgangszeugnissen hat das Ministerium ersehen, daß das zu schriftsmäßige Stempelpapier nicht zum Zeugnisse selbst verwendet, sondern ein Stempelbogen beigefügt, der Bestimmung des §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entgegen, aber nicht mit dem gesetzlichen Kassationsvermerke versehen wird, was zu dem Mißbrauche einer anderweitigen Benutzung des Stempelpapiers Gelegenheit giebt. — Ew. ꝛc. haben deshalb dahin zu sehen, daß dies künftig vermieden, und entweder das Stempelpapier zu dem Zeugnisse selbst verbraucht, oder gehörig kassirt werde. — Berlin, den 5. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 434. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Verhütung der Versäumnisse der Studirenden am Schlusse der Vorlesungen. Vom 26. Juni 1828.

(Siehe No. 216. Seite 202.)

No. 435. Cirkular an die Königl. Universitäten, die Beibringung des akademischen Abgangszeugnisses vor den Prüfungen zum juristischen Staatsdienst. Vom 7. Juli 1828.

Der ꝛc. erhalten hierbei Abschrift eines Reskripts des Königlichen Justizministerii an das Kammergericht vom 20. v. Mts. (Anlage a), in Betreff der von den Kandidaten der Rechte Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste beizubringenden Universitätszeugnisse, zur Nachricht und mit dem Bemerken, daß dies Reskript durch die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung zur Kenntniß und Nachachtung aller Gerichtsbehörden gebracht werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript des Königl. Justizministerii an das Kammergericht zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend. Vom 20. Juni 1828.

Aus den anliegenden, brevi manu erforderten Dienstakten der bei dem hiesigen Stadtgerichte angestellten Auskultatoren A. u. s. w. geht hervor, daß 1) der A. nach seinem curriculo vitae von Ostern 1823 bis dahin 1827, und zwar das letzte halbe Jahr zum zweiten Male in Berlin studirt, und über diese Studienzeit kein akademisches Zeugniß eingereicht hat; 2) der B. von Ostern 1824 bis dahin 1827 studirt hat, und zwar während des letzten Semesters wieder in Berlin, worüber zwar ein Anmeldebogen, aber kein Abgangszeugniß von ihm beigebracht worden ist; 3) und 4) der C. und der D. gar keine Abgangszeugnisse, sondern nur Sittenzeugnisse zum Zweck der Nachsuchung der Dispensation vom triennio academico beigebracht haben. — Es wird hierdurch bestimmt, daß künftig a) kein Inländer, welcher auf einer Preussischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangszeugnisses zum Staatsexamen zugelassen werde, b) die genannten vier Auskultatoren ihre akademischen Abgangszeugnisse zu ihren Dienstakten nachträglich einreichen müssen, und c) in Fällen ertheilter Dispensation vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen hierüber

auf Beibringung der akademiſchen Abgangszeugniſſe vor der wirklichen Anſtellung gehalten werde. — Das Kollegium hat ſich hiernach künftig zu achten und zur Erledigung der Beſtimmung ad b. das Weitere zu verfügen. — Berlin, den 20. Juni 1828.

No. 436. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, per copiam dem übrigen, wegen der Zeit, zu welcher die akademiſchen Zeugniſſe ausgefertigt werden können. Vom 20. September 1828.

Das Miniſterium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 1. v. Mts. geſtatten, daß die Ihnen unter dem 26. Juni d. J. zur Nachachtung und weiteren Veranlaſſung mitgetheilte, an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Halle in Betreff der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ergangene Verfügung vom 14. Mai d. J., um dieſelbe mit den in der Verfügung vom 13. Januar 1825 enthaltenen Beſtimmungen in Einklang zu bringen, die von dem dortigen Rektor und Senat vorgeſchlagene Auslegung gegeben, und demgemäß den Studirenden ſchon acht Tage vor dem Schluſſe der Vorleſungen atteſtirt werden könne, ſolche bis zum Schluſſe gehört zu haben.

Berlin, den 20. September 1828.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 437. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, betreffend die Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 3. März 1830.

Zur Vermeidung von Mißverhältniſſen iſt es durchaus nothwendig, daß das Abgangszeugniß, welches die ganze Zeit des Aufenthalts auf der Univerſität umfaſſt, den Studirenden erſt bei ihrem wirklichen Abgange von der Univerſität ausgehändigt werde. Das Miniſterium fordert Sie daher hierdurch auf, ſtrenge darauf zu halten, daß keinem Studirenden ſein Abgangszeugniß früher, als er die Univerſität wirklich verläſſt, und deren Gerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen iſt, verabfolgt und eventualiter darin dasjenige, was in dem Zeitraume zwiſchen der Ausfertigung und Aushändigung des Zeugniſſes Erhebliches wider ihn vorgekommen ſeyn möchte, nachträglich aufgenommen werde. — Berlin, den 3. März 1830.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 438. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, wegen Zuziehung des Univerſitätsrichters bei Ausfertigung der akademiſchen Abgangszeugniſſe. Vom 9. November 1833.

Ew. ꝛc. erwiedert das Miniſterium auf den Bericht vom 11. Auguſt d. J., wie daſſelbe es ebenfalls für angemeſſen hält, daß der dortige Univerſitätsrichter in gleicher Art, wie dies bei der hieſigen Königlichen Univerſität eingeführt iſt, die Reinſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden unterzeichne. Das Miniſterium überläſſt Ihnen, deshalb das Weitere in dieſer Beziehung anzuordnen, und ſolches dem Rektor und dem Senat bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 439. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen der Folge der Unterſchriften bei den akademiſchen Abgangszeugniſſen. Vom 25. April 1836.

Ein über die Unterſchriften der Abgangszeugniſſe der Studirenden entſtandener Zweifel veranlaſſt das unterzeichnete Miniſterium hierdurch zu beſtimmen, daß auf allen Univerſitäten gleichmäßig jedes Abgangszeugniß nach dem bisherigen, übrigens beizubehaltenden Formular auf der linken Seite neben dem Siegel der Univerſität 1) von dem Rektor (Prorektor), und darunter 2) von dem Univerſitätsrichter, auf der rechten Seite deſſelben aber 1) von dem Dekan der Fakultät, welcher der Studirende angehört hat, und darunter 2) von dem Dekan der philoſophiſchen Fakultät unterſchrieben werde. Dies haben Ew. ꝛc. dem Herrn Rektor und dem Senate zur Beachtung bekannt zu machen. — Berlin, den 25. April 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 440. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Königsberg, betreffend die Stempelung der akademiſchen Zeugniſſe vor deren Ausfertigung. Vom 25. April 1836.

Ew. ꝛc. erhalten auf den Bericht vom 26. v. Mts. im abſchriftlichen Anſchluſſe eine an die Regierungsbevollmächtigten bei den dieſeitigen Univerſitäten unter dem heutigen Tage erlaſſene Verfügung, in Betreff der Unterſchrift der Abgangszeugniſſe der Studirenden, zur Beachtung und mit dem Bemerken zugefertigt, daß bei der dortigen Univerſität der Prorektor die für den Rektor beſtimmte Stelle einnimmt. — Das von Ihnen eingereichte, dort gebräuchliche Formular der Abgangszeugniſſe für die Studirenden ſtimmt mit dem bei der hieſigen Königl. Univerſität im Gebrauche befindlichen überein. Die Stempelung der Zeugniſſe erfolgt aber hier vor der Ausfertigung derſelben bei dem Königl. Stempelamte, welche Einrichtung auch Sie mit der kompetenten Stempelbehörde zu verabreden haben.

Berlin, den 25. April 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Militairdienſtpflicht der Studirenden.

No. 441. Cirkularverfügung an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, wegen des Uebertritts Studirender in das Militair, wenn ſie in unerlaubten Verbindungen befangen geweſen ſind. Vom 1. März 1824.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein in einer geheimen Verbindung befangen geweſener Studioſus, welcher eine Zeitlang der geſetzlichen Ahndung ſich zu entziehen gewuſſt, die militairiſche Laufbahn erwählt hat. Da es nun weſentlich verhütet werden muß, daß Subjekte von verdächtigen Grundſätzen nicht in den Regimentern ſich befinden, ohne gekannt und beaufſichtigt zu werden, ſo haben Se. Majeſtät der König durch eine Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. v. M. feſtzuſetzen geruht, daß Perſonen, welche ſtudirt haben, hiernächſt aber eine Anſtellung im Militair nachſuchen, ſich durch ein Zeugniß der Regierungsbevollmächtigten der Univerſität, [illegible] laſſen haben, über ihr Betragen ausweiſen müſſen, und [illegible] daraus nicht

eine genügende Ueberzeugung von der Reinheit und Gesetzmäßigkeit ihrer Gesinnungen zu entnehmen ist, während ihres Militairdienstes besonders in Aufsicht gehalten, und solches ihnen auch bekannt gemacht werden soll. Ew. ꝛc. wollen daher, wenn dergleichen Zeugnisse erbeten werden sollten, solche nach der hieraus erhellenden Absicht Sr. Majestät des Königs ausfertigen. — Berlin, den 1. März 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 112. Reskript an den Rektor der Königl. Universität zu Greifswald, daß die Entziehung der Benefizien als Strafe auch dann Statt finden dürfe, wenn der Studirende während seines Militairdienstes der akademischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Vom 13. Dezember 1824.

Das Ministerium bemerkt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 5. d. Mts., über die Disziplinarereignisse unter den dortigen Studirenden während des verflossenen Monats, daß es keinem Zweifel unterworfen ist, auch denjenigen Studirenden, welche während der Zeit ihres freiwilligen Militairdienstes unter der militairischen Gerichtsbarkeit stehen, die bisher genossenen akademischen Benefizien durch einen Senatsbeschluß zu entziehen, wenn sie sich des Genusses derselben unwürdig zeigen, weil dieses nicht in die Militairverhältnisse eingreift. Die Militairbehörde kann auch nicht umhin, der Requisition der Universitätsbehörde, um Untersuchung der Sache wider solche Studirende zu dem vorbemerkten Zweck, zu entsprechen, und die Akten dem akademischen Senat zur Entscheidung mitzutheilen. Eine doppelte Bestrafung involvirt ein solches Verfahren in der Regel nicht, und bleibt es dem Senat überlassen, wenn auch bei der Militairbehörde das Vergehen geahndet wird, darauf in Bestimmung der obgedachten Folgen mit Rücksicht zu nehmen. — Berlin, den 13. Dezember 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 113. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens relegirter, konsilirter und exkludirter Studirender. Vom 15. Oktober 1832.

Ew. ꝛc. empfangen zur weiteren Bekanntmachung anliegend Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. August d. J., durch welche des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsort abzuleisten. — Berlin, den 15. Oktbr. 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, denselben Gegenstand betreffend. Vom 10. August 1832.

Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 31. v. Mts. gemäß, genehmige Ich die vorgeschlagene Bestimmung, daß den mit der Relegation, dem Consilio abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden nicht gestattet seyn soll, ihre Militairdienstpflicht an irgend einem Universitätsorte abzuleisten, und überlasse Ihnen die weitere Verfügung.

Berlin, den 10. August 1832. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein, von Hake und Freiherrn von Brenn.

No. 414. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß die Geſuche wegen Begünſtigungen in Abſicht der Militairdienſtpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Reſſort der Miniſterien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836.

Bei dem unterzeichneten Miniſterium gehen nicht ſelten von Studirenden Geſuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienſtes im ſtehenden Heere in eine kürzere Dienſtzeit, oder endlich um Zurückſtellung auf 6 Monate, ein Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des ſtehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Beſtimmungen gehört jedoch lediglich zum Reſſort der Königl. Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Miniſterium ſteht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Geſuche können daher von dem letzteren nur an jene Königl. Miniſterien abgegeben, oder den Bittſtellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entſtehenden, den Betheiligten möglicher Weiſe nachtheiligen Verzögerung findet ſich aber das Miniſterium veranlaſſt, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Reſſort, an welches ſie ſich in ſolchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademiſchen Behörde in Unterſuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairdienſtpflicht ableiſten. Vom 12. Juni 1837.

Das Miniſterium kann Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 15. Mai c. über das Verhältniß der Militair-Freiwilligen zu den Univerſitäten geäuſſerten Anſicht nur beitreten, nach welcher die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. Auguſt 1832 eine extenſive Interpretation dahin: „daß Studirende während ihrer Militairdienſtzeit auf den Antrag der Univerſitätsbehörde von dem Univerſitätsorte zu entfernen ſeyen, wenn ſie nicht ſchon vor ihrem Eintritte in den Militairdienſt mit der Relegation, dem consilio abeundi oder der Exkluſion beſtraft worden", nicht zuläſſt. Das Miniſterium kann es daher aber auch nicht angemeſſen finden, daß in dem eingereichten Straferkenntniſſe des akademiſchen Senats der Freiwillige N., obſchon eigentlich gegen ihn nicht mit erkannt iſt, derſelbe doch unter denjenigen, gegen welche die Unterſuchung geführt worden, mit aufgeführt ſteht, da der akademiſche Senat nicht kompetent iſt, gegen eine Militairperſon im Wege der Unterſuchung eine Strafmaaßregel zu verhängen. — Dagegen iſt die Univerſitätsbehörde unbedenklich berechtigt, ſolchen Individuen, gegen welche ihr keine Strafgewalt zuſteht, die ihnen bewilligten Vortheile, welche die Benutzung der Univerſitätsinſtitute gewähren, aus beſonderen Gründen durch einen deshalb abzufaſſenden Beſchluß zu entziehen. In letzterer Beziehung wird Ew. ꝛc. eine Abſchrift der an den Rektor der Univerſität zu Greifswald am 13. Dezember 1824 erlaſſenen Verfügung anbei nachrichtlich zugefertigt, um hiernach das Weitere zu veranlaſſen. — Berlin, den 12. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

K. Beſuch auswärtiger Univerſitäten von diesſeitigen Unterthanen.

No. 446. Allerhöchſte Kabinetsorder an den Miniſter des Innern, wegen Aufhebung des Verbots des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten. Vom 13. April 1810.

Mein lieber Staatsminiſter Graf zu Dohna. Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichtsſektion vom 4. und den Eurigen vom 6. d. Mts. veranlaſſt, das bis jetzt beſtehende Verbot des Beſuchs fremder Schulen und Univerſitäten unbedingt aufzuheben, und überlaſſe Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffektionirter König. Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 13. April 1810.

An den Staatsminiſter Grafen zu Dohna.

No. 447. Desgleichen, wegen des Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Baſel und Tübingen. Vom 21. Mai 1824.

(Siehe No. 119. S. 119 sub VI.)

No. 448. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, betreffend das Verbot des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten, wenigſtens vor erlangter Dispenſation durch den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vom 20. Mai 1833.

Die verbrecheriſchen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben auſſer Zweifel geſetzt, daß eine ruheſtörende Faktion auf die Unerfahrenheit der ſtudirenden Jugend verderblich einwirkt, und ſie als Werkzeuge ſtrafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht iſt. In Betracht der unverkennbaren Urſache dieſer Erſcheinung, und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniverſitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranſtalten nicht vorhanden iſt, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher beſtandene Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten aufgehoben habe, für ſämmtliche Provinzen Meiner Monarchie ſo lange zu ſuspendiren, bis die deutſche Bundesverſammlung ſich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinſame Vaterland vor den Gefahren eines Zuſtandes ſicher zu ſtellen, der ein ſolches Attentat möglich gemacht, und den Regierungen die beſondere Verpflichtung aufgelegt hat, die ſtudirende Jugend in ihrem und der Familien eigenem Intereſſe vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdender Theilnahme an ſolchen Verbrechen gewiſſenhaft ſicher zu ſtellen. Welcher Inländer, Meinem Verbote entgegen, auf einer fremden Univerſität ſtudirt, hat ohne Rückſicht auf die Dauer ſeiner dortigen Studien allen Anſpruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die mediziniſche Praxis gezählt werden ſoll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Univerſität bereits ſtudiren, ſoll ſolches während des laufenden Semeſters geſtattet ſeyn, nach deſſen Vollendung ſie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müſſen. In Anſehung der Univerſitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg ſoll, da die Theilnahme einzelner Studenten derſelben an dem frevelhaften Anſchlage auf Frankfurt bereits ermittelt iſt, das

Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Bestimmung nachgelassen seyn. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch jeder Minister und Verwaltungschef in seinem Ressort für die Ausführung pflichtmäßig Sorge zu tragen. — Berlin, den 20. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 449. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ausdehnung des unbedingten Verbots auf die Universitäten zu Zürich und Bern. Vom 18. Dezember 1834.

In Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. habe Ich dem Minister für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgelassen, die Erlaubniß zum Besuche derjenigen fremden Universitäten zu ertheilen, welche unter dem unbedingten Verbote namentlich nicht begriffen sind. Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung gemäß, bestimme Ich nach dem Antrage der betreffenden Minister, daß das unbedingte Verbot auf die Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern angewendet, und der Besuch derselben zum Behuf seiner Studien keinem Meiner Unterthanen, sie mögen zu den deutschen Bundesstaaten, oder zum Königreiche Preussen und zum Großherzogthume Posen gehören, gestattet werden soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat die in Meinem Befehle vom 20. Mai v. J. angedrohten Strafen verwirkt. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1834. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

No. 450. Cirkularverfügung an die Königl. Oberpräsidien, daß das Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten sich auch auf die Pharmaceuten beziehe. Vom 16. Januar 1836.

Es ist bei mir in Frage gestellt worden, ob das in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. Mai 1833 als Regel gestellte Verbot des Beziehens fremder Universitäten von diesseitigen Unterthanen auch hinsichtlich desjenigen Besuchs akademischer Vorlesungen in Wirkung besteht, welcher den zur Staatsprüfung sich vorbereitenden Apothekern nach Vorschrift des Prüfungsreglements für die Medizinalpersonen frei gestellt ist, einem Theile der sonst verordneten Servirzeit zu substituiren. Das Resultat der darüber mit der Königl. Ministerialkommission geführten Berathung ist dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieser Art das gestellte Verbot, wenn auch demselben hinsichtlich der Pharmaceuten nicht die gleiche, unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geschäftspraxis, wie bei den Studirenden der Medizin beigefügt worden, doch an und für sich ebenfalls Anwendung findet, so daß also jedenfalls das ohne die vorschriftsmäßige, von mir zu ertheilende besondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Universitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmaceutische Staatsprüfung kommen kann. Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, hiervon die Pharmaceuten der dortigen Provinz durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen in Kenntniß setzen zu lassen, und die letzteren, so wie

das Medizinalkollegium zugleich anzuweiſen, auch hinſichtlich der Pharmaceuten bei ihrem Statt gefundenen Studio auf einer auswärtigen Univerſität dasjenige in Betreff der Anfrage bei mir vor der Zulaſſung zur Staatsprüfung zu beobachten, was in der kürzlich dieſerhalb ergangenen Verfügung wegen der mediziniſchen Prüfungskandidaten *) bereits allgemein vorgeſchrieben iſt.

Berlin, den 16. Januar 1836.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 451. Allerhöchſte Kabinetsorder an den Staatsminiſter v. Altenſtein, wegen Aufhebung des unbedingten Verbots für Erlangen, Würzburg und Heidelberg. Vom 21. Novbr. 1836.

Durch Meine an das Staatsminiſterium heut ergangene Order habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Univerſitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg auſſer Kraft geſetzt, indem Ich Sie authoriſirt habe, auch zum Beſuche dieſer drei Univerſitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. Sie haben dieſem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und den gegenwärtigen Erlaß durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. — Berlin, den 21. November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein.

No. 452. Allerhöchſte Kabinetsorder an das Staatsminiſterium, wegen Zulaſſung des Beſuchs der Univerſitäten in den übrigen deutſchen Bundesſtaaten. Vom 13. Oktober 1838.

Aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 28. v. M. habe Ich erſehen, daß der Beſchluß, den die deutſche Bundesverſammlung zur Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln für die Univerſitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anſtalten in Deutſchland am 14. November 1834 gefaſſt hat, auf allen deutſchen Univerſitäten durch die betreffenden Bundesregierungen vollſtändig in Ausführung gebracht, und die Erreichung des gemeinſamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und ſorgſame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten iſt. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsminiſteriums und in Verfolg Meines Erlaſſes vom 21. November 1836, Meine über den Beſuch fremder Univerſitäten erlaſſene Order vom 20. Mai 1833 anderweit modifiziren, und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, feſtſetzen, daß Meinen Unterthanen der Beſuch der Univerſitäten in den übrigen deutſchen Bundesſtaaten wiederum geſtattet ſeyn ſoll, ohne denſelben von der ſpeziellen Erlaubniß einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Ich beſtimme jedoch zugleich, daß jeder Preuſſiſche Unterthan, der nach vollendeten Studien ſich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur mediziniſchen Praxis bewerben will, bei Verluſt dieſes Anſpruchs, eine Zeit lang auf einer Landesuniverſität zu ſtudiren verpflichtet ſeyn ſoll. Die näheren Beſtimmungen behalte Ich einer beſondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vor-

*) Siehe die Cirkularverfügung vom 28. Dezember 1835, No. 82. Seite 79.

schläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

L. Besuch diesseitiger Universitäten von Ausländern.

No. 453. Cirkular an die Königl. Universitäten, daß die aus dem Königreiche Polen gebürtigen Studirenden zum Besuch auswärtiger Universitäten und Lehranstalten die spezielle Erlaubniß ihrer Regierung bedürfen. Vom 27. Juli 1822.

Da nach einer, durch die Warschauer Zeitungen bekannt gemachten Kaiserlich Russischen Verfügung vom 28. März (9. April) d. J. der Jugend des Königreichs Polen der Besuch ausländischer Lehranstalten nur in so fern gestattet worden, als dazu spezielle Erlaubniß Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ertheilt worden, und die bereits auf ausländischen Lehranstalten befindlichen jungen Leute aus dem Königreiche Polen binnen Jahresfrist, von dem 1. September c. ab, zurückkehren sollen; so sind künftig nur solche Studirende aus dem Königreiche Polen auf der Universität aufzunehmen und zu immatrikuliren, welche sich durch spezielle Kaiserliche Erlaubniß ausweisen können, und denjenigen, welche sich schon jetzt auf der Universität befinden, ist bekannt zu machen, daß sie, falls sie ihren dortigen Aufenthalt über den 1. September 1823 hinaus verlängern wollten, mit dem Eintritt dieses Termins eine gleiche Erlaubniß beibringen müssen.

Berlin, den 27. Juli 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 454. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der speziellen Beaufsichtigung der aus dem Königreiche Ungarn gebürtigen Studirenden. Vom 8. August 1828.

Der Kaiserlich Oestreichische Hof hat bekanntlich vor einigen Monaten den jungen Ungarn gestattet, auf auswärtigen Universitäten zu studiren, dabei aber den Wunsch geäussert, über den Fleiß und das sittliche und übrige Benehmen derselben auf den fremden Universitäten von Zeit zu Zeit Kenntniß zu erhalten. Ew. ꝛc. werden daher veranlasst, diejenigen, welche auf dortiger Universität studiren sollten, Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, und über sie am Schlusse eines jeden Jahres, von dem laufenden an, zu berichten. — Berlin, den 8. August 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 455. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Zulässigkeit der Immatrikulation Kaiserlich Oestreichischer Unterthanen. Vom 12. Oktober 1835.

Auf den Antrag der Kaiserlich Oestreichischen Gesandtschaft am diesseitigen Hofe fordert das Ministerium Ew ꝛc. hierdurch auf, zu verfügen, daß Kaiserlich Oestreichische Unterthanen auf der Universität nur dann zugelassen werden, wenn dieselben einen, die Erlaubniß zum Besuche dieser Hochschule bekundenden Kaiserlich Oesterreichischen Paß aufweisen können. — Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 156. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß die wegen des Cirkulars vom 8. Auguſt 1828 zu erſtattenden Anzeigen künftig unterbleiben können. Vom 30. Januar 1837.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. d. M. hierdurch, daß die in Folge der Verfügung vom 8. Auguſt 1828 am Schluſſe jeden Jahres zu erſtattenden Anzeigen über die auf der dortigen Univerſität befindlichen Studirenden aus Ungarn für die Zukunft unterbleiben können*).

Berlin, den 30. Januar 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 157. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle, daß vor Immatrikulation der von auswärtigen Univerſitäten weggewieſenen Studirenden bei dem Miniſterio anzufragen. Vom 2. Auguſt 1837.

Das Miniſterium eröffnet Ew. ꝛc. hierdurch, daß in ſolchen Fällen, wie der in dem Berichte vom 29. April c. vorgetragene, wenn nämlich ein, von einer andern fremden Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſener Ausländer ſich zur Immatrikulation auf einer inländiſchen Univerſität meldet, bei dem unterzeichneten Miniſterium ſtets anzufragen iſt. — Berlin, den 2. Auguſt 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

*) Unter der Vorausſetzung des Berichts, daß Ungarn dort nicht ſtudiren.

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 617-495-2413

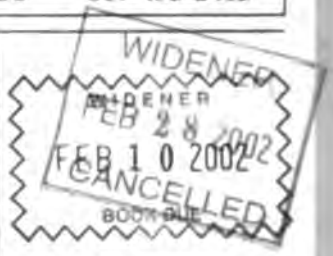

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.

No. 414. Cirkular an die auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, daß die Geſuche wegen Begünſtigungen in Abſicht der Militairdienſtpflicht auch Seitens der Studirenden lediglich zum Reſſort der Miniſterien des Krieges und des Innern gehören. Vom 15. Juli 1836.

Bei dem unterzeichneten Miniſterium gehen nicht ſelten von Studirenden Geſuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienſtes im ſtehenden Heere in eine kürzere Dienſtzeit, oder endlich um Zurückſtellung auf 6 Monate, ein Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des ſtehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Beſtimmungen gehört jedoch lediglich zum Reſſort der Königl. Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizei, und dem unterzeichneten Miniſterium ſteht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Geſuche können daher von dem letzteren nur an jene Königl. Miniſterien abgegeben, oder den Bittſtellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entſtehenden, den Betheiligten möglicher Weiſe nachtheiligen Verzögerung findet ſich aber das Miniſterium veranlaſſt, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Reſſort, an welches ſie ſich in ſolchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette zu belehren.

Berlin, den 15. Juli 1836.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 415. Reſkript an den auſſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität zu Bonn, betreffend die Kompetenz der akademiſchen Behörde in Unterſuchungen gegen Studirende, welche ihre Militairdienſtpflicht ableiſten. Vom 12. Juni 1837.

Das Miniſterium kann Ew. ꝛc. in dem Berichte vom 15. Mai c. über das Verhältniß der Militair-Freiwilligen zu den Univerſitäten geäuſſerten Anſicht nur beitreten, nach welcher die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. Auguſt 1832 eine extenſive Interpretation dahin: „daß Studirende während ihrer Militairdienſtzeit auf den Antrag der Univerſitätsbehörde von dem Univerſitätsorte zu entfernen ſeyen, wenn ſie nicht ſchon vor ihrem Eintritte in den Militairdienſt mit der Relegation, dem consilio abeundi oder der Exkluſion beſtraft worden", nicht zuläſſt. Das Miniſterium kann es daher aber auch nicht angemeſſen finden, daß in dem eingereichten Straferkenntniſſe des akademiſchen Senats der Freiwillige N., obſchon eigentlich gegen ihn nicht mit erkannt iſt, derſelbe doch unter denjenigen, gegen welche die Unterſuchung geführt worden, mit aufgeführt ſteht, da der akademiſche Senat nicht kompetent iſt, gegen eine Militairperſon im Wege der Unterſuchung eine Strafmaaßregel zu verhängen. — Dagegen iſt die Univerſitätsbehörde unbedenklich berechtigt, ſolchen Individuen, gegen welche ihr keine Strafgewalt zuſteht, die ihnen bewilligten Vortheile, welche die Benutzung der Univerſitätsinſtitute gewähren, aus beſonderen Gründen durch einen deshalb abzufaſſenden Beſchluß zu entziehen. In letzterer Beziehung wird Ew. ꝛc. eine Abſchrift der an den Rektor der Univerſität zu Greifswald am 13. Dezember 1824 erlaſſenen Verfügung anbei nachrichtlich zugefertigt, um hiernach das Weitere zu veranlaſſen. — Berlin, den 12. Juni 1837.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.